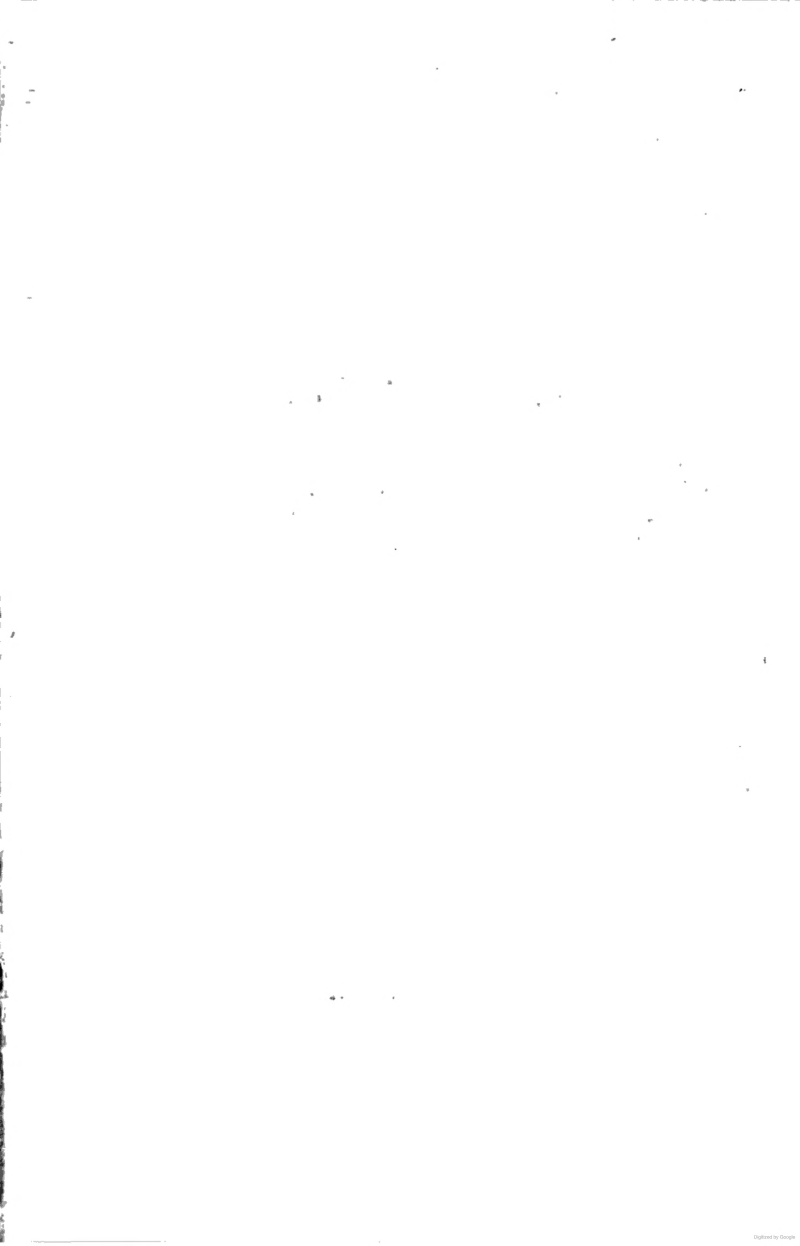




Baltische

Monatsschrift.

Herausgegeben

von

Friedr. Bienemann.

XXVIII. Band.

Riga, Moskau.

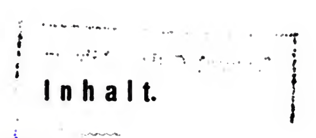
Verlag von J. Deubner.

1881.

Leipzig. E. F. Steinacker.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 7. December 1881.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.



Inhalt.

Besprochene Bücher.

Bischof Johann von Münchhausen*).

I.

Mit Plettenbergs Tode endet, wenn nicht alle historischen Merkmale trügen, die Lebensfähigkeit der selbständigen livländischen Conföderation. Von da beginnt, soweit sie nicht schon früher begonnen hat, eine Zeit unabwendbaren Verfalls.

Bevor indes deren Betrachtung näher getreten wird, ist einem Vorwurfe zu begegnen. Leicht drängte sich angesichts der folgenden Schilderungen die Frage auf, wie nun so plötzlich, nachdem doch sonst der Lebensfähigkeit der livländischen Institutionen das Wort geredet worden, nunmehr ihre Unhaltbarkeit gepredigt werden mag, da in der That keine historische Entwickelung so plötzlich abbricht oder so völlig ins Gegentheil umschlägt.

Die Antwort ist einfach. Die Unabwendbarkeit des Unterganges liegt nicht an den Institutionen; sie liegt an den Menschen. Die Institutionen — das hat sich mehr als einmal gezeigt — beleben sich immer wieder unter dem Anhauch eines persönlich grossen Geistes. Nicht unter ihnen erliegen die Charaktere; erst mit den Charakteren brechen auch sie zusammen.

---

*) Unter diesem Titel werden hier aus einer Reihe vor Jahren an der Universität Dorpat über livländische Geschichte gehaltener Vorlesungen zwei, die neunzehnte und zwanzigste, so veröffentlicht, wie sie jener Zeit gehalten worden. Jüngere Forschungen haben seitdem einzelnes in andere Beleuchtung gerückt, auch wol zu Correcturen Anlass gegeben, welche indes nur Nebenumstände betreffen. Am erheblichsten ist, was Lossius, drei Bilder I, 23—41, zur Geschichte Konrad Uexkülls aus dem Fickelschen Archiv beigebracht hat. Darnach wäre Konrad Uexküll vor Rostock nicht justificirt und identisch mit dem Konrad Uexküll vor Lübeck.

Und fragt man, woher dieser plötzliche Untergang aller Mannesgrösse, aller politischen Tugend, aller sittlichen Würde?

Vorbereitet hat er sich gewiss allmählich; auch fehlt es dafür nicht ganz an Zeichen und Zeugnissen.

Allein diese Zeugnisse sind ungleich vertheilt. Massenhaft treten sie erst nach dem Tode Plettenbergs auf; aus der langen Zeit seiner Regierung haben sie sich nur vereinzelt erhalten; noch spärlicher aus früheren Jahrhunderten. Wir haben aber kein Recht, aus beglaubigten Zuständen jüngerer Zeit ohne weiteres einen Rückschluss zu wagen auf Tugenden und Gebrechen vorausgegangener Geschlechter.

So lange, ob auch immer seltener, aus allem Verfall doch wieder ein Aufschwung eintrat, waren die Lebensformen livländischer Conföderation mehr als blosse Schalen, welche nach politischen Häutungskrankheiten leblos abgeworfen wären. So lange das Land noch fähig blieb, wo es ernste Aufgaben zu lösen galt, unter weiser Leitung nicht nur die eigenen Gebrechen zu überwinden, sondern die verderblichen Einwirkungen von aussen, die Anschläge corrumpirter Fürstengewalt, den Andrang feindlicher Nachbarn in Zaum zu halten und ihm entgegen das Recht und die Kraft selbsteigener Entwickelung zu behaupten, so lange durften uns selbst die Zeichen wachsenden sittlichen Verfalls, inneren Haders, ausbrechender Selbstsucht nicht berechtigen, die Acten zu schliessen und das letzte Urtheil zu sprechen.

Anders nach Plettenbergs Tode. Immer dringender treten die Mahnungen hervor und, wenn es den Zeitgenossen versagt blieb, ihren erschütternden Sinn unbeirrt zu deuten, — da kein Verfall, ehe er sich bis ans Ende vollzieht, trostlos genug ist, um jede Hoffnung auf Rettung zu benehmen, — so bleibt doch uns heute, wo längst alles vorüber ist, kein Zweifel mehr an dem tiefbitteren Verhängnis jenes Vierteljahrhunderts, welches zuletzt unter die polnische Herrschaft hinüberführt. Eben weil in diesem Zeitraum, fast einem Menschenalter, nicht eine einzige Männergestalt uns begegnet, nicht ein einziger beherrschender Wille, nicht eine gereifte Einsicht, fast liesse sich sagen, nicht eine Tugend, nicht eine That der Selbstüberwindung; eben weil gleichzeitig die Zeugnisse sittlicher Entartung zu fast erdrückender Masse sich häufen: eben darum sind wir verpflichtet, mit unserem Urtheil rückhaltlos abzusprechen über die verruchte Zeit. Wo ein volles Menschenalter sich unfähig zeigt, eine neue Generation heraufzu-

ziehen, berufen und kräftig genug, den Ruin aufzuhalten und die brüchig gewordenen Formen zu erneuern, da ist der Untergang besiegelt und unwiderleglich bezeugt. Aber, dass er endlich hereinbricht, beweist nicht, dass es anders gar nicht hat kommen können, und der Schutt, der eine Stätte des Lebens begräbt, lehrt nicht, dass sie von Aubeginn an auf Schutt und Moder gebaut gewesen; ja nicht einmal das offenbart uns der Vorgang, wie lange er vorbereitet gewesen.

Oder, wo wäre der grosse Meister über Leben und Tod, der in der Welt der Körper und Geister sicher zu erkennen vermöchte, wo Leben und Tod zuerst sich scheiden; wo in die letzte Blüthe der erste Keim des Welkens eindrang und das erste Organ den Stich des Todes empfing, dem endlich, eines nach dem anderen, alle erliegen. So allmählich vollzieht sich der alles verschlingende Process, der Wandel aus Jung in Alt, aus Leben in Tod, aus Gut in Böse; so unmerkbar schleicht an die Stelle eines lange genossenen Glückes ein heimlich vorbereiteter Fluch, dass wir den Umschwung oft erst wahrnehmen, wenn keine irdische Gewalt ihn mehr rückläufig machen kann; wenn wir, mitleidend und fortgerissen, nur den zweideutigen Trost behalten, uns der halbverblichenen Zeichen eines eben beginnenden Verfalls zu besinnen, die uns anfangs wie flüchtig und bedeutungslos, zuletzt wie furchtbar und unabwendbar erscheinen.

Es ist ein altes Gesetz, dass alles Lebende nach den Bedingungen seiner Art, wie geworden, so stirbt.

Darum darf es nicht befremden, wenn nun der Untergang der livländischen Conföderation zunächst sich mit verwandten Merkmalen ankündigt, wie einst ihr Aufgang. Die in der Corporation gebundene, wenn man so will, organisirte Selbstsucht hat diese Conföderation gebaut; dieselbe Selbstsucht, der Fessel ledig, zerstört sie. Die Einzelkräfte, welche einmal gestalteten, brechen; sie zerfressen die Organismen, welche sie schufen. Noch aber hat keine menschliche Weisheit den innersten Grund solcher veränderter Wirkung derselben Kräfte erkannt. Im Einzelnen mag man die Ketten von Ursache und Wirkung verfolgen, das Eine aus dem Anderen begreifen; aber das allgemeine Gesetz, nach welchem der Process sich vollzieht, bleibt ein Räthsel. Fest steht nur eins: die letzte Rettung aus so verzweifelter Lage wohnt bei persönlicher Tüchtigkeit; das sicherste Merkmal eines unabwendbar gewordenen Untergangs ist die allgemeine Entartung.

Und eine solche Entartung greift eben damals überall um

sich, mit äusseren Auswüchsen, mit tiefen, inneren Schäden. Nicht nur die Neigung zum Bösen: die Unfähigkeit zum Guten verkündet das Unheil; nicht nur die Kraft im Zerstören: die Ohnmacht im Bauen, die allgemeine Haltlosigkeit stürzt das Gebäude.

Wie dieses Land von jeher darunter gelitten, dass es kein Volk hat grossziehen können; dass es hat bleiben müssen, was es von Anbeginn war: eine Colonie wenig zahlreicher Menschengemeinden mit locker verbundenen Ständen; innerhalb der Stände mit oft verfeindeten Gruppen; innerhalb der Gruppen mit unsterblicher Selbstsucht der Einzelnen: so treten nun alle diese Schäden in der Zeit des Unterganges gierig fressend hervor und nichts begegnet ihrer Wirkung; keine tieflnnere Kraft ist mehr übrig, den Organismus dennoch zu retten — und die Glieder versagen, eins nach dem anderen, den Dienst.

Der Bauer — wenn er denn zu nennen ist — an die Scholle gebunden; geknechtet; schon auch als bewegliches Gut verpfändet, verliehen: auf Lebenszeit, auf ewig, mit Kindern und Kindeskindern; verpflanzt, vertrieben, wo das Interesse des Herrn es so heischt. Der Bürger, an Handwerk und Handel begnügt, eingesponnen in die enge Sphäre seiner Mauern; selbst drinnen schafft sich noch jeder Beruf seine eigene Vertretung, seine Traditionen, seine Gesetze, seine Haltung und erkennt ausser sich freiwillig so leicht nichts Höheres. Der Adel, weit durch das Land zerstreut, in Rohheit und wüster Willkür verkommen, immer häufiger Haus mit Haus verfeindet; ohne Schonung selbst für die Bande natürlicher Gemeinschaft: zu keiner Zeit ist Verrath an Standesgenossen so sehr ohne Umschweif begangen worden, wie damals. Die Herren im Lande mit ihrem Anhang, die Bischöfe mit den Capiteln und den Beneficiaten, der Orden mit seinen Brüdern und Verwandten, alle suchen nur persönlichen Vortheil. Hoch und Niedrig, Obrigkeit und Unterthan, Herr und Vassall, Junker und Bürger, alle haben bald jeden Begriff politischen Werthes verloren; was sie nicht berührt, ist für sie nicht vorhanden; ihr Recht ist das Recht; alles Recht Anderer ist Unrecht; sie ahnen nicht, wie sie sich über und wider alle Gesellschaft setzen; jeder ist sich selbst die einzige lebenswürdige Gesellschaft; in seiner Enge umschreibt sich für jeden der Horizont des Landes.

Ist es gestattet, eine allgemeine Entartung an Symptomen zu kennzeichnen, so genügt zunächst die Betrachtung von Adel und Herren. Denn nicht nur bildeten die Städte halb isolirte Körper

mit eigenen Centren und eigener Circulation im Inneren, mit Lebenskeimen, welche aufgehen mochten, auch wenn das Land ringsum verkam, sondern in ihnen hatte sich noch am meisten von der Tüchtigkeit älterer Zeiten erhalten. Das Schicksal der Conföderation traf wenig mit ihnen zusammen. Unmittelbar hing es ab von der Ausdauer der Vassallen, von der Befähigung der Herren. Was ein männlicher Wille, ein weiser Geist, selbst in einer fast mittellosen Welt, unter den schwierigsten Aufgaben, vermöchte, das hatte Plettenberg gelehrt.

Nun, da er hingegangen war, fragte es sich, woher die Erben seiner Macht kämen; wie die Ritter und Herren die Aufgaben begriffen, welche nach seinem Tode sich stellten.

Die Antwort knüpft sich am besten an eine jener Einigungen, welche damals, wie vorher und nachher, die Signatur der Zeiten und Dinge gebildet haben, bald in auf- bald in erschreckend absteigender Leiter; bald von allen Herren und Ständen berathen, beschlossen, besiegelt; bald nur von einzelnen unter den Ständen, innerhalb der Stände von einzelnen Gruppen; bald hartnäckig behauptet; bald, wie geschlossen, so gebrochen.

Unter den Einigungen jener abwärtssteigenden Zeit ist am bekanntesten die Einigung des Adels vom 13. März 1543, nachmals in ihren wesentlichen Punkten im Jahre 1552 zu Pernau erneuert. Einseitig und hart vertritt sie das Sonderinteresse des flachen Landes, auf dem Lande das Interesse der Besitzenden und unter den Besitzenden den Anspruch der männlichen Erben. Soweit sie den Luxus beschränkt, bezweckt sie vornehmlich doch, den gegebenen Besitz möglichst ungeschmälert in Händen der Söhne zu erhalten und am Aufwand für Hochzeit, Kindtaufe, Mitgift, Kleidung und Geschmeide den Frauen und Töchtern abzusparen. Verwandte Bestimmungen befestigen den Unterschied der Stände auch in der äusseren Erscheinung: so weit der Einfluss des flachen Landes reicht, auch in den Weichbilden, soll es bürgerlichen Frauen verboten sein, sich anders als nach bürgerlicher Art mit Mütze, Geschmeide und Kleidung zu halten; sie sollen sich den adeligen nicht gleich tragen. Im übrigen werden die alten, adeligen Rechte gemeinsamem Schutz und Trutz befohlen; die Auslieferung der Bauern beredet; die Polizei über Diener geordnet; endlich wird die Familienehre gewahrt. Und hier vor allem tritt der Charakter der Zeit unheimlich hervor. Da heisst es: So eine Wittwe ohne Mitwissen ihrer ehrlichen Freundschaft sich mit einem schlichten

Gesellen verehelicht oder eines Ehemannes Frau wider die Ehe sich unehrlicher Weise versieht — die Ehe mit einem schlichten Gesellen wird hier dem Ehebruch gleichgesetzt — die beide sollen aller ihrer Frauengerechtigkeit entbehren und dieselbe ihre Gerechtigkeit soll an ihre nächsten Freunde erblich verfallen und sie von anderen ehrbaren Frauen gesondert sein. So viel von Wittwen. So aber einer von Adel oder ein wohlgeborener Knecht eine Jungfrau mit Gelübden oder behenden Worten an ihrer Ehre schwächt und zu Falle bringt, der soll sich mit ihr trauen lassen; wo nicht, soll man sie nach Ausweisung der Rechte strafen und ihrer beider Güter sollen an ihre nächsten Freunde verfallen sein; geschähe es aber von schlichten Knechten, so sollen sie beiderseits geschmächtigt werden.

Diese furchtbare Satzung, welche mehr als irgend ein altes Recht die Isolirung des Adels im Lande verewigen musste, ist nun nicht etwa zu müssiger Drohung ersonnen. Man hat sie angerufen, geltend gemacht, ist nach ihr verfahren, ohne Rücksicht und ohne Erbarmen.

Eines der düstersten Trauerspiele knüpft sich an diese Satzung und spielt in einer der angesehensten Familien des Erzstifts, unter den Tiesenhausen, welche den gemeinen Adel fast eben so hoch überragten, wie der gemeine Adel etwa den kleineren Bürgerstand. Wir sahen, wie schon um 1414 die Tiesenhausen, die Rosen, die Ungern und Uexküll im Erzstift die gesammte Hand mit einander errichtet hatten, damit Güter, die einmal in den Besitz einer dieser Familien gelangten, nie wieder aus ihrem Verbande abkämen. Als nicht lange darauf der Erzbischof Silvester die alten, gebundenen Mannlehen in freie Güter verwandelte, welche nun verkauft werden und in welche auch Frauen succediren durften, da zogen jene vier Familien, die reichsten im Lande, durch Kauf, durch Pfändung, durch Heirat so grossen Grundbesitz und dadurch so grosse Macht in ihre Hand, dass sie nach kaum hundert Jahren fast das halbe Erzstift unter sich gebracht hatten und den gemeinen Adel überall aus dem Besitz zu bringen drohten. Dagegen und um solcher unerträglichen Herrschaft Weniger zu steuern, hatten sich nun zwar am 20. März 1523 fünfunddreissig Männer der angeseheneren Geschlechter des Erzstifts, die Patkul. Plater, Palen, Vietinghof, Krüdener, Wrangel u. a. zu einer Erbverbrüderung verbunden und sich verschworen, keines ihrer Güter an ein Mitglied jener Familien zu veräussern, zu vererben oder durch Heirat zu bringen, und

diese Erbverbrüderungen waren, allen Bemühungen der so Bedrohten zum Trotz, vom Erzbischof und darnach im Jahre 1528 vom Kaiser Karl förmlich bestätigt worden. Indes, von der ungeheuren Macht jener Familien noch um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts legt ein wunderliches Zeugnis der Fall ab, dass im Jahre 1555 Jürgen Wrangel, selbst einem angesehenen Hause des Landes angehörig, vom Ordensmeister einen Geleitsbrief erbitten musste, weil er eine Fischwade (d. i. Zugnetz), welche Reinhold Tiesenhausen von Weissensee ihm genommen, aus dessen Hofe sich wiedergeholt und in Folge dessen im Stifte Dorpat, wie die Worte des Geleitsbriefes besagen, keine Sicherung mehr hatte.

Um jene Zeit nun stand zu Ringen, in der Nähe von Dorpat, ein junger Kaufgesell, Namens Franz Bonnius, in Diensten: man nannte ihn auch den kleinen Franz. Unter den Jungfrauen von Adel, welche sich derzeit auf dem Hause aufhielten, gewann eine aus dem Geschlecht der Tiesenhausen, Barbara mit Namen, ihn lieb. Heimlich verlobten sie sich und flohen aus der gefährlichen Nähe der Verwandten. Im Herbst 1553 wurde ihnen nachgejagt; der Ordensmeister liess Fangbriefe ausgehen. Da man vermuthete, sie würden in Riga Zuflucht suchen, wurde der Rath zu Riga angewiesen, ihnen ein Geleit nicht zu gewähren oder wieder aufzusagen, weil der Gesell das Fräulein ihrer ehrlichen Freundschaft zu Wider und Spott entführt habe. An Ordensgebietiger, Cumpane und Landknechte erging ein gleicher Befehl, denn die Tiesenhausen hatten sich auf die Pernauische Einigung berufen und Ahndung gefordert. Nur einem der Flüchtlinge gelang es, zu entkommen. Wo das Fräulein ergriffen wurde, ob an der Seite ihres Gefährten, ob gewaltsam oder mit List, wird nicht gemeldet. Die Freunde sassen im Namen der gekränkten Familienehre zu Gericht und mit Hilfe des eigenen Bruders wurde Barbara Tiesenhausen ertränkt. Da schwor der Kaufgesell Rache; dem ganzen Geschlecht der Tiesenhausen liess er die Fehde ansagen: mit Feuer und Schwert wolle er sie verfolgen, mit eigener Hand und durch Helfershelfer. Vergebens gingen Häscher aus, ihn zu fangen; vergebens wurde der Rath zu Riga zu verschiedenen Malen ersucht; vergebens die Strassen nach Litauen bewacht. Nachdem sich der Verfolgte zu Riga in einem Hause verborgen gehalten, aus welchem er in zwei Keller und durch die Keller in zwei Nachbarhäuser gelangen konnte, so dass er, von einer Seite gedrängt, nach einer anderen fliehen mochte, schlug er sich glücklich nach Kurland, durch Kurland nach

Litauen und verband sich mit verzweifelten Gesellen zu Wegelagerungen in grossem Stil. Was irgend den Tiesenhausen anhing, auch ohne ihren Namen zu führen, die Plettenberg u. a., verfolgte er ohne Schonung. Mehr als Einen hat er aus dem Sattel gestochen und die Grenze von Kurland entlang seinen Namen gefürchtet gemacht. Von Wilna bis nach Preussen hinein ist seine Bande auf den Beinen: Hans Mettmann, genannt Oberesche, Hans von Braunschweig, Hans Krummhals; im Januar 1556 liegt er mit neunzig Pferden bei Krasen, drei Meilen von Memel. Der Ordensmeister schickt seine Diener aus, Hilfe bei den Gerichten zu suchen; Herzog Albrecht beordert seine Haupt- und Amtleute, ihn zu fangen, wo immer er sich in Preussen betreten lasse; allerlei Strolche, nicht besser als seine Helfershelfer, erbieten sich, ihn gegen eine stattliche Verehrung mit List in des Meisters Hände zu spielen. Ob man zuletzt nicht wagt, Hand an ihn zu legen, oder ob er allen Stricken entgeht, genug, der eben drohende Krieg zwischen Polen und Livland erhebt ihn vom Strassenräuber zum kühnen Parteigänger. Schon im December 1554 hat er sich vom König von Polen Geleitsbriefe erwirkt; im Januar darauf nimmt der Erzbischof ihn in seinen Schutz; als die polnischen Truppen sich der Stellung von Bauske nähern, reitet er mit den Seinen vor. Zwar macht der Friede von Poswol seine Hoffnung zu Schanden, aber bald darauf übernimmt es der furchtbare russische Einfall, ihn an den Tiesenhausen zu rächen, und immer wieder kehrt in Acten der Zeit sein Name wieder, bis er unter polnischer Herrschaft selber ins Land kommt, immer noch darauf bedacht, seine todte Freundin zu rächen. Ob und wie ihm das geglückt ist, erzählen vielleicht Acten aus polnischer Zeit.

Man beachte wol, dass niemand das Recht der Tiesenhausen, zu verfahren, wie sie verfuhren, in Frage stellt; dass der Ordensmeister förmlich billigt, was sie verbrechen; dass er von sich aus auf die Pernauische Einigung hinweist und dass erst die drohende Fürsprache des Königs von Polen dem tödtlich Gekränkten den Zugang auch nur zu den Gerichten des Landes eröffnet und wenigstens einen Schein der Anerkennung noch höherer Gesetze als der Beredung von Pernau hervorruft.

Man begreift, wie unter solchen Verhältnissen Selbsthilfe zur Pflicht wurde; wie es fast zum Frevel ausschlug, wenn jemand, der mächtig war zu fangen und zu strafen, Einen fing und liess ihn wieder entlaufen; wie namentlich die Städte, sofern sie es

wagten, ein heiliges Recht übten, wenn sie in ihren Schutz aufnahmen, was überall im Lande vergebens um Schutz gefleht haben mochte. In diesem Sinne hatte Riga jenen Flüchtling gehegt und ihm wol zu entkommen geholfen. In noch ernsterem Sinne hat eine andere Stadt im Lande das Schwert ergriffen und einen vom Adel, da sie ihn hatte, ohne Erbarmen gerichtet. Aber eben nur die grösseren Städte, mächtig durch Reichthum, durch feste Wälle gesichert, durften es wagen, fühlen zu lassen, dass es noch Richter ausser dem flachen Lande gebe; die kleineren waren zu abhängig von der Laune der Herren, von der Willkür der Vassallen. Der Rath zu Narva, als er in einer Zwistsache zweier angesehener Mannen aus Wirland, nebst zwei Ordensgebietigern, den Schiedsspruch hatte thun sollen, war trotz aller Mahnung des Ordensmeisters nicht zu bewegen gewesen: so sehr zitterte er vor der Rache des einen von Beiden, gegen den sein Spruch ausfiele; er hat es vorgezogen, unter schmählichen Vorwänden jeder Verantwortung auszuweichen, und kein Spruch ist ergangen.

Anders Reval. Der Fall ist bekannt, doch bisher nur von der Chronik bezeugt. Schreiben des revaler Raths im Reichsarchiv zu Stockholm helfen den Thatbestand feststellen; eine alte, gleichzeitige Aufzeichnung berichtet davon in folgenden einfachen Worten:

Anno 1535 den 7. Tag im Mai, da ward der ehrbare Johann Uexküll vom Riesenberge mit dem Schwerte gerichtet; er hatte seinen Bauern erst aufgezogen und schwer gegeisselt und dann in den Block geschlagen und zwei Nächte in der schweren Kälte im Stock gehalten, dass ihm die Füsse erfroren; da nahm er eine Hallige Holzes und schlug ihm unter die gefrorenen Füsse, darnach auch auf den Kopf, so dass der Mensch vom Leben zum Tode kam. Das hat er so bekannt vor den Vögten und vor den besitzlichen Bürgern N. N. Des erschlagenen Bauern Freunde hatten ihm das Geleit gesperrt und er kam darüber in die Stadt und ward so beklagt von des Bauern Freunden; er bekannte ungepeinigt, dass er es so begangen hätte, wie gemeldet, und bot gross Geld, dass er davon käme, den Siechen ein Dorf und alle Zeit seines Lebens eine Last Roggen, und der Stadt tausend Mark. Das konnte das Recht nicht leiden: man musste dem Reichen, als dem Armen thun. Gott gnade der Seele.

Von demselben Tage, dem Tage seines Todes, ist das Testament des Gerichteten auf uns gekommen. Seine Seele befiehlt er

Gott dem Allmächtigen und bittet, seinen Leichnam christlich zu bestatten. Zur Aufbesserung von Wegen und Stegen im Lande verordnet er hundert Mark. Nachdem er darauf die Seinen bedacht, wendet er den Armen im Neuen Siechenhause hundert Mark zu; den sechs Prädicanten zu Reval je zehn Mark; Jochim, so bei ihm gewacht, ihn getröstet und ihm das Sacrament gereicht, zwanzig. Seinen Bauern, insbesondere denen, so arm und nothdürftig sind, erlässt er alle alte und neue Schuld; das empfangene Brodkorn sollen sie theilen und im Frühjahr nicht wieder einmessen.

Der Rath zu Reval hatte einen kühnen Schritt gewagt; das Verbrechen war nicht auf Stadtgrunde begangen worden und der Thäter hätte seinen ordentlichen Richtern ausgeliefert werden sollen. Allein, was dann einträfe, liess sich voraussehen. Auf dem Lande nahm man es selbst mit schwereren Blutthaten nicht zu strenge; fast allgemein wurden sie mit Geld gebüsst, mit vierhundert bis sechshundert Mark der einfache Todtschlag; man nannte dergleichen einen Unfall oder drückte sich so aus: es sei etwas vorgefallen. Bis zum Austrag der Sache fand der Thäter wol Zuflucht bei benachbarten Herren, nicht selten freilich in einer Stadt. Ein Ordensmeister hat den Grundsatz ausgesprochen, die Sühne sei in allen Fällen vorzuziehen, da durch den Tod des Einen der Tod des Anderen doch nicht ungeschehen gemacht werden könne. Unter zahlreichen Fällen finde ich ausser diesem nur noch einen, der zur Hinrichtung führte. Im Jahre 1547 wurde Otto Hartwich vom Bischof zu Oesel zu Ehren seiner Frau und der deutschen Zunge vom Galgen, der ihm zuerkannt war, zum Schwerte verurtheilt und seinem Leib der Kirchhof bewilligt. Zu Ehren undeutscher Zunge nahm schwerlich ein Richter das Schwert in die Hand, wenn es nicht eine Stadt übernahm. Man erzählt, damals in Reval hätten die Ritter in Waffen vom Dom herabbrechen wollen, den Standesgenossen mit Gewalt zu befreien, der Rath aber habe das Schaffot zwischen zwei Thoren errichtet, beide geschlossen und mit starker Wache besetzt und dann mitteninne das Urtheil vollzogen. So bewundernswerth erschien diese mannhafte Strenge, dass zum Andenken an sie, vielleicht auch in allzu schroffer Freude an dem Trotz, welchen die Stadt dem Lande geboten, der Revaler Kalender noch nach Jahrhunderten die Jahre zählt, wie von Erschaffung der Welt, von Gründung Roms, von der Geburt Christi, von der Thronbesteigung des Kaisers Alexander, von Gründung der Universität Dorpat, so auch vom Jahre der Hinrichtung Johann Uexkülls zum Riesenberge.

Kein Wunder, dass damals die strenge That Stadt und Land auf lange verfeindet hielt. Es ist bekannt, wie alsbald im Jahre darauf der verhaltene Groll bei einem Turniere ausbrach. Plettenbergs Nachfolger, der Meister Hermann von Brüggeney, hatte eben seinen Einritt gehalten und war bedacht, die Huldigung der Bürger entgegenzunehmen, als bei dem Fest ein Kaufgesell gewappnet gegen die von Harrien und Wirland auftritt. Erst, nachdem er im Turnier schon manchen zu Boden gelegt, wurde er erkannt; ein Tumult brach aus: die Adeligen zogen vom Leder; die Bürger eilten mit Schwertern, Stangen, Schüreisen, Steinen herbei; vergebens gebot der Meister mit Hand und Mund Einhalt, und erst einem der älteren Bürgermeister gelang es, die Bürger zur Ruhe zu bringen. Die Erbitterung blieb in den Herzen zurück.

Vor allem spann sich, bald offen, bald versteckt, die Fehde seitens derer von Uexküll fort. Wie in Livland die Tiesenhausen, so gehörten in Estland und Oesel die Uexküll zu den angesehensten Geschlechtern. Und wie an Macht und Reichthum, so scheinen sie es den Uebrigen auch an wildem Leben vorausgethan zu haben. In den Acten der Zeit wird ihrer häufig gedacht, meist in Anlass einer Gewaltthat und schnöder Unsitte. Eines ihrer Häuser stand in engster Beziehung zu den Bischöfen von Oesel: Dietrich Uexküll und seine Brüder wurden Fürstenkinder gescholten; als ihren Vater nannte man den Bischof Reinhold Buxhöwden. Ein Anderer, Simon musste 1544 vom Bischof Johann ermahnt worden, seine Mutter nicht ferner mit Schmähreden zu verfolgen, sondern, was er gegen sie zu suchen habe, auf Rechtswegen auf dem Manntage zu fordern. Von Konrad sagte sich 1542 der Vater los, und als sich der Sohn um Vergebung bewerben will, wagt er doch nicht zum eigenen Vater zu reiten, es sei denn, der Ordensmeister stelle ihm zuvor ein Geleit.

Dieser Konrad übernahm es dann vor allen, den gerichteten Johann Uexküll zu rächen. Mit dem Bischof von Oesel durch gleiche Interessen verbunden — sie wucherten beide im grossen mit Korn — hatte er frühe Theil an heimlicher Schifffahrt auf verbotene Häfen; man erzählte sich, dass er selbst Seeraub triebe. Zu dem Geschlechterhass kamen Handelsreibungen mit Reval. Zwei seiner Schiffe waren in Reval angehalten worden: er erklärte der Stadt die Fehde und bewarb sich um Schutz, um Beistand auswärtiger Fürsten. Beim König Gustav von Schweden ist er persönlich erschienen; wiederholt hat er sich gegen Herren und Stände

der Lande Drohbriefe auszuwirken gewusst. Endlich ist er ganz ausser Landes geblieben und Wegelagerer geworden. Als er dann vor Rostock hanseatisches Fuhrwerk überfiel und plünderte, fingen ihn die Rostocker; er wurde geköpft und sein Leichnam aufs Rad gesetzt. Einer seiner Söhne, wie der Vater Konrad genannt, trieb das gefährliche Handwerk in grösserem Stil weiter. Ins Land scheint er nicht wieder gekommen zu sein, aber vergessen hat er es nicht. Im Namen gemeinen deutschen Adels, welcher in Livland unter der Tyrannei eines Ordens schmachte, der, ausser Landes erwachsen, nur darauf sinne, sich auf Kosten des eingeborenen Adels zu bereichern, trat er in Verbindung mit allerlei Feinden des Ordens. In Mecklenburg hat er lange unter den Unzufriedenen und Abenteurern, deren es jenerzeit dort mehr als anderswo gab, vornan gestanden. Mit einem derselben ist er zum König von Frankreich gezogen, mit dem wunderlichen Plan, dem König Livland in die Hände zu spielen. Es war die Zeit der französischen Anschläge auf das Haus Burgund und die Niederlande. Er schilderte Livland als unerschöpfliche Kornkammer: wer den Schlüssel zur Kammer in Händen habe, könne die gesammten Niederlande aushungern. Ihm war es vor allem zu thun, den Orden zu verderben. Als ihm der Anschlag misglückte, wandte er sich nach Holstein und lagerte vor den Thoren von Lübeck. Der mächtigsten unter den Hansestädten sagte er mit seinen Helfershelfern auf eigene Faust den Krieg an, weil aus ihrem Hafen deutsches geworbenes Kriegsvolk dem Orden zuziehe. Die Lübischen haben ein Verzeichnis des Schadens aufgesetzt, den er ihnen angethan: über zwanzig Männer hat er in kurzer Zeit auf offener Landstrasse hart vor den Thoren niedergestochen; an Waaren einen unermesslichen Werth geraubt und vernichtet; einen der Bürgermeister in seinem Landhause überfallen und alles, was brennen wollte, verbrannt. So gefürchtet war bald sein Name, dass benachbarte Fürsten sich um seine Freundschaft bewarben und in den sechsziger Jahren König Friedrich von Dänemark, welchem er Feindschaft geschworen, sich nicht anders zu helfen wusste, als dass er wiederholt Meuchelmörder dang, welche den Gefährlichen endlich niederlegten.

Nun darf man freilich nicht übersehen: alle diese gewaltthätigen Ritter, sobald sie systematisch zu Werke gehen, finden im Lande keinen Boden: einer nach dem anderen ist in die Fremde gezogen; wer im grossen rauben und brennen will, wendet sich nach Litauen oder nach Deutschland. Mit gutem Fuge durfte noch

im Jahre 1554 der Bischof von Oesel seinem Schwager Dietrich Behr den Rath ertheilen, seine Tochter Gertrud, um welche schon mancher gefreit, ehestens hier im Lande zu verheiraten, dieweil diese Lande noch zur Zeit friedsam und mit Kriegen viel mehr, denn Deutschland, Gott bessers, von dem Allmächtigen verschont.

Allein, ob Krieg, ob Frieden: die Rechtlosigkeit der Unberechtigten im Lande; die Willkür der Rechtspflege; die Parteilichkeit, mit welcher Arm und Reich, Niedrig und Hoch gewogen wurden; alle die inneren Schäden, an welchen menschliche Gesellschaften zu Grunde gehen, wucherten in der friedlichen Zeit vielleicht noch üppiger, als sonst.

Diese Rechtsunsicherheit neben der wachsenden Rohheit der Sitten tritt in den Acten und Protokollen der Zeit unverschleiert zu Tage; je einfacher der Bericht, um so tiefer schneidet er ein. Die Schilderungen Russows mag man bei Seite lassen; der Mann ist doppelt parteiisch: als Prediger gegenüber dem Adel, als schwedischer Parteigänger gegenüber allem nicht schwedisch gewordenen Land. Aber auch ohne ihn sind Zeugnisse genug erhalten, aus welchen der Geist der Zeit nur allzu vernehmlich redet. Aus der grossen Fülle hebe ich zwei hervor; diese beiden aber will ich möglichst wortgetreu mittheilen, um weder nach Seiten des Mehr, noch des Minder, weder hinzu- noch abzuthun.

Der eine Fall betrifft einen Todtschlag unter Freunden, von Adel an Adel; der Zeuge ist ein Kanzleibeamter des Ordensmeisters, Anno 53, sagt er aus, am Montag nach Laurenti 4 *hora peracto prandio* ist geschehen, dass Reinhold von Tiesenhausen und Christoffer Lode sel. aus Jasper von Tiesenhausens Hof geritten, denen ich darnach auch gefolgt. Als wir aber über eine Bäche auf einem Berg einen unrechten Weg entlang geritten, sind beide Brüder Wolmar und Jürgen von Ungern rennend kommen, uns von der Strassen auf den rechten Weg geführet, da wir mit einander eine kleine Zeit geritten und gedachter Jürgen von Ungern angefangen: Ist es nicht ein schändlich Ding; mein geliebter Schwager Casper Tiesenhausen war erbötig, uns einen Leitsagen mitzugeben; nun reiten wir so eilig davon und ist keiner, so den Weg weist. Hab' ich geantwortet: es wurde viel vom Leitsagen gesagt, aber er kam langsam. Bin also mit berührtem Reinhold von Tiesenhausen und seinem Diener Jacob Preussen voraus geritten und beide Gebrüder die Ungern, sowol die Vettern Christof und Heinrich Lode zurückgelassen. Hat obgemeldeter Tiesenhausen

zurückgesehen und zu mir gesprochen: mir dünkt, sie werden mit einander zwistig; lasst uns zurückreiten, damit kein Unheil sich erhebe. Indem wir nun dasselbige gethan, hat gedachter Jürgen von Ungern, ehe dann wir wiederum an sie gekommen, vom Leder gerückt und nach Christoffer Loden sel. zween Streiche gethan, die auf den Rücken getroffen. Als das geschehen, ist Lode abgefallen, ingleichen Jürgen von Ungern, welcher gestrauchelt und auf die Erde gestürzt und aber über ihn gekommen und gesagt: wann er, Jürgen, seiner so mächtig wäre, als er, was er thun wollt'? Hat er geantwortet: wollte ihn zur Wehr kommen lassen; wozu auch Wolmar gerufen: lass ihn zur Wehr kommen! Als nun einer dem andern wenig vertraut, haben sie sich beide, Jürgen und Christoffer, in die Fäuste gegriffen und so bei einander gestanden, da ich damals zugekommen, sie mit Güte von einander gebracht, also, dass mir sel. Lode gelobt, ihm, Jürgen, sofern er ein Frommer von Adel wäre, nichts zu thun; darauf Jürgen ihn losgelassen und ich Jürgen noch ferner gehalten, in Meinung, die Sache hinzulegen. Darnach hat Heinrich Lode gleichmässig gethan und sel. Cristoffer gehalten, der aus seinem hitzigen Gemüth angefangen: Du hast mir zweimal über den Rücken gehauen; das pflegt kein ehrlicher zu thun; solltest es vor der Faust gethan haben. Worauf Jürgen geantwortet, er hätte nichts Unehrliches an ihm begangen; wollte ihm vor der Faust auch nicht entlaufen. In dem er, Lode, los geworden und einen Streich gethan, welchen ich auf meine Wehr empfangen. Darnach Jürgen gleichmässig frei ledig gewesen, den andern Streich, so Lode gebracht, über dem Kopfe selbst gebrochen und stracks unter Lodens Wehr gefallen und ihn durch Arm und Hals gestochen; da sie abermals wiederum von mir und Heinrich Lode von einander gebracht sein. Wie ich aber bei Jürgen gestanden und ihm vorgehalten, ist vielgemeldter Lode, wiewol schwerlich verwundet, nochmals aus verirrtem Gemüth hergelaufen, berührten Jürgen auf den Kopf gehauen und etliche Streiche gethan, also, dass Jürgen letzlich in beide Arme gewundet und gerufen, dass er genug hätte; hat doch Loden in dem noch in das Bein gestochen; wie das aber geschehen, weiss ich nicht und sind da wiederum von einander gekommen; Jürgen davongerannt mit seinem Bruder Wolmar, welchen Reinhold Tiesenhausen stets fest hielt, damit ein Bruder dem andern nicht zu Steur kommen sollte; Christoffer Lode aber ist auf der Walstatt geblieben und hat Gott seine Seel (die er ja gnädiglich annehmen

wolle) geopfert; darnach in Casper Tiesenhausens Hof geführt und des nächsten Tages darnach zu Schwanenburg begraben.

Und selbst diese Schlächterei liest sich wie ein Idyll neben den Unthaten, welche am anderen Ende des Landes, in der Wieck, im Stift Oesel, Wolmar Uexküll verübt. Diese Unthaten schreien zum Himmel, so dass einer der Statthalter des Himmels auf Erden, der Bischof Johann von Oesel, ein freundlicher, ein wunderlicher Mann — wir lernen ihn noch näher kennen — für seine heilige Entrüstung kaum Worte zu finden vermag.

Im ganzen Lande — so schreibt er von Kurland aus im August 1553 an seine weltlichen Räthe in der Wieck — im ganzen Lande zu Livland ist bereits ruchbar, wie jämmerlich Wolmar Uexküll zu Kasti unlängst Einen — wiewol zuvor mehr — tödtlich umgebracht, sich nicht allein an des armen Mannes Tode ergötzen mögen, sondern zu mehrmalen unchristlicher Weise in den todten Körper gehauen und gestochen; durch welche Uebelthat er, der Bischof, sammt seines Stifts Oesel Verwandten, wir schon vielmaln, in der Leute Mund schmählich getrieben und viel unnützes Geschwätzes auf ihn geworfen und ausgegossen werde. Ist uns auch unter die Augen von hohen und niederen Standespersonen vorgehalten und gesprochen worden, dergestalt, dass gemeldeter Thäter ohne alle Gnade dermassen werth wäre zu strafen, dass sich ein anderer desgleichen nachmals daran zu spiegeln wüsste. Worauf Wir dann gegen etliche, auch Herren, geantwortet, dass in den gemeinen Recessen dieser Lande verleibt wäre, einen besitzlichen Mann von Adel gefänglich nicht anzunehmen, nicht zu stocken, nicht zu blocken, sondern ihn und seine Sache an's gemeine Recht zu weisen und zu halten. Auf welche unsere Rede uns wiederum zur Antwort gegeben: die gemeine und wohlgeordnete Recesse dieser Landes vermögen es nicht, wollen es auch nicht, dass einer von Adel schelmische, mordische und bübische Stücke üben und brauchen solle; wollte Einer seine schelmische Thaten mit dergleichen Worten und gemeinen Recessen, welche doch in sich selbst gut, auf seine Seite deuten, schmücken und klar machen, wäre es besser, dass viellieber die Recesse niedergelegt, dann dass solche Uebelthäter gelitten und beschützt würden. Unter andern Reden habe es gar geheissen: man wolle wol in der Wieck eine Mordkule anrichten. Er, der Bischof, könne nicht dulden, dass um eine solche mordische Person er und die ganze Wieck mit so schmählichen Kläffen und Nachreden sollten angefochten werden.

Der Thäter ist wegen seiner ehrlichen Eltern schon oftmals verschont worden. Auf die Länge ist es nicht mehr zu dulden. In Harrien und Wirland soll er sich bereits nirgend mehr zeigen dürfen. Es ist die höchste Zeit, einzuschreiten und ihn Landes zu verweisen.

Darüber wird die Meinung der Räthe eingefordert.

Am 23. Februar 1554 wird Wolmar Uexküll auf den Richteltag citirt und am 26. Februar ergeht des Bischofs fulminantes Libell:

Die himmelschreienden Unthaten Wolmar Uexkülls, so redet der Bischof, müsse er den Richtern in Wahrheit eröffnen, um sich, sein Stift, seine Ritterschaft und alle ehrbaren und ehrlichen Leute von jeder Gemeinschaft mit diesem Unmenschen freigesprochen zu wissen.

Und klagt ihn an:

Zum ersten: Dass jüngstvergangenen Sommer vor einem Jahr Wolmar Uexküll allhier zu Hapsal gewesen und, als daselbst die Domherren in ihrem Garten viel ehrbare Frauen und Jungfrauen zu Gaste gehabt, ist Wolmar Uexküll ungebeten in das Gelage gefallen und unter anderer vielfältigen Unlust, die er daselbst angerichtet und ungeachtet seines Eides, mit dem er dem Bischof als seinem gnädigen Herrn verpflichtet ist, hat er einen andern Bischof und Decan machen und haben wollen, da doch Ihre Fürstliche Gnaden, der regierende Bischof, noch am Leben, auch ihr Regiment nicht abzugeben bedacht, worauf er schon des blossen Willens halber den Gesetzen gemäss am Leben bestraft und seine Kinder mit ihm hingenommen werden sollten. Den Kindern indes sei aus Milde der Obrigkeit das Leben geschenkt; nur sollen sie keine Erbschaft weder von Vater, Mutter, noch Fremden haben; vielmehr ewiglich dürftig und arm sein; des Vaters Schande soll ihnen ewiglich folgen; sie sollen zu keinerlei Ehren und Eiden gezogen werden und sollen letztlich diejenigen sein, so in ewiger Dürftigkeit wegstinken; denen ihr Trost ein Tod, ihr Leben zu einer Strafe sein wird. Es ist aber gemeldeter Wolmar Uexküll damit nicht ersättigt gewesen, sondern hat auch daselbst neben Frauen und Jungfrauen derselbigen fräulicher und jungfräulicher Ehren nicht geschont, sondern sich . . . . . . also erzeigt, dass davon ohne verletzte Zucht nicht zu reden, geschweige dass einer es thun sollte. Ferner ist er Ehrn Johann Teufel, einem Herrn des Doms, in seine Hofpforte mit blossem Gewehre

gefahren, gehauen und gestochen; auch folgends desselbigen Abends in der Stadt Hapsal des Bischofs Schwertfeger das Haus mit einem Steine aufgeworfen und hereingelaufen und eine Wehr daraus genommen. Auch, dass er darnach zu Meister Peter in sein Haus gelaufen und dar genächtigt, weiss er auch, wie er sich daselbst gehalten. Zwar hat er sich dessen mit dem Capitel vertragen, aber dem Bischof ist dadurch nichts vergeben und er, der Bischof, denkt es geltend zu machen.

Zum andern: Ist auch unläugbar, dass einem Schneidergesellen Wolmar Uexküll in seinem eigenen Hof, da der Gesell keine Wehr gehabt, etliche Wunden in den Leib gestochen; der ihm dann endlich entlaufen und in den Garten gewichen, daselbst das Blut aus dem Leibe laufen zu lassen. Ist gemeldter Uexküll zugefahren, seine Bauern so lange gedrungen, bis sie ihm den armen gewundeten Menschen zeigen müssen, da er folgends zugefahren und, ungeachtet der Mensch so viel erlangt, dass er schon daran allein sterben müssen, und unangesehen, dass er ihn um Gottes willen gebeten, ihn dennoch jämmerlich mit vorsätzlichem Mord erschlagen und umgebracht; auch, da er bereits todt gelegen, in ihn, wie ein Bluthund, gestochen. Und hat ihm dann in der Badestube die Wunden waschen und mit seinem eigenen Hemde bekleiden und begraben lassen. Und statt sofort nach landläufigen Rechten auf Jahr und Tag zu entweichen, ist er gar frech und ungeleitet geblieben, auch am dritten Tage auf Winrich Fahrensbachs Hof zum Kindelbier gewesen und daselbst in Freuden gelebt. Wiewol er sich endlich mit des Entleibten Freunden vertragen, so geht das den Bischof nicht an, sondern dringt darauf, dass der Uebelthäter gestraft und aus der Mitte der ehrbaren frommen Leute hinweggenommen werde.

Und hat sich noch anderer Orten mit viel mehr anderen muthwilligen Handlungen erzeigt, also, dass er seinen Vater zu Reval auf der Köste erstechen wollen, seine leibliche Mutter, so ihn unter dem Herzen getragen und zu allen Ehren fromm ist, geschmäht; auch sammt seinem Bruder auf einem Kindelbier einen Knecht in Beisein von Frauen und Jungfrauen unredlicher Weise gewundet; seinem eigenen Schwager vielfältige Hausgewälde gethan, dessen Keller aufgeschlagen, die Potte zerworfen, die Gläser in den Leib gefressen. Letztlich hat er Ihro Fürstlichen Gnaden, des Bischofs, Räthe auf jüngst um Weihnacht zu Leal gehaltener Köste, obwol sie doch *ipsi pars corporis nostri sunt*, dermassen

überfallen und zu schlagen bedräuet, dass sie, um keinen Todtschlag zu befahren, von Ihro Fürstlichen Gnaden, des Bischofs, Haus haben weichen und herabfliehen müssen. Womit er sich nicht ersättigen lassen, sondern folgenden Tages zugefahren, Gerd Rellinghausen in seinem Hause überfallen, seine eheliche Hausfrau, Ihro Fürstlichen Gnaden Freundin, in ihren Ehren, dass er sie ...... gescholten, ganz schmählich und mit Unwahrheit angegriffen, Gerd seinen Becher zerworfen, seinen Jungen geprügelt und auf der Strasse, da ihm ein gewundeter Knecht, der sich verbinden hat lassen, unbewaffnet entgegengekommen und seiner Hände der Wunden halber nicht mächtig gewesen, den Verwundeten zum zweiten Male, obwol derselbige ihn um Gottes willen um Schonung gebeten, des unangesehen unredlicher, böslicher Weise gewundet und in ihn gestochen und hätte, wo man dem nicht gewehret, sein Leben da lassen müssen.

Dieser und anderer Unthaten wegen — — und nun folgt die Beschwörung der Richter, Recht zu sprechen und das Urtheil zu fällen.

Alles am 26. Februar 1554 zu Hapsal.

Und selbigen Tages zu Hapsal, am 26. Februar 1554, zahlen die Freunde Wolmar Uexkülls dem Bischof hundert Thaler; Wolmar Uexküll gelobt, es nicht wieder zu thun; der Bischof lässt die Klage fallen und verwandelt — so steht es in der bischöflichen Registratur verzeichnet — seine Ungnade in Gnade.

II.

Die Geschichte Wolmar Uexkülls bliebe ein brutales Fragment, wenn sie nicht ihre Ergänzung fände in der Geschichte seines Anklägers, Richters und Retters.

Im Juli 1541 hatte der Bischof Reinhold von Buxhöwden zu Oesel das Mass seiner Sünden und mehr noch seiner Schulden voll gemacht und nahm seinen Abzug nach Leal. Johann von Münchhausen, derzeit bereits Bischof von Kurland, übernahm die Schulden und sicherte seinem geistlichen Vater eine Pension. Dann, am 24. Juli, bestätigte er die Privilegien der Ritterschaft der Wieck und empfing alsbald zu Hapsal, etwas später, am 25. August, zu Arensburg auf Oesel die Huldigung.

Als Bischof führt er zum geistlichen Regiment das weltliche.

Mit zwei Mandaten, seinen Programmen, tritt er ins Regiment. Das erste ist den Interessen gewidmet, die seinem Herzen am nächsten liegen. Was von bischöflichen Ländereien, Aeckern, Heuschlägen und Holzungen wider Siegel und Briefe besetzt und eingenommen worden, kehrt von Stund an zum Bischof und zum Hause Arensburg zurück. Niemand darf von des Bischofs Bauern Haken oder Heuschläge kaufen; alles dergleichen fällt ohne weiteres wieder an den Bauern, der es verkauft hat. Kein Lehensmann darf ohne Wissen und Consent des Bischofs Lehnsgüter veräussern oder verpfänden. Niemand darf ausser seinem Hof Krüge halten. Das zweite Mandat vom selben Tage ist zum Besten der simpeln Bauern erlassen: das Wort Gottes, die zehn Gebote, der Glaube und das Gebet des Herrn sind ihnen alle Sonn- und Festtage lauter, rein, ohne einige falsche und vergiftete Lehre getreulich zu prädiciren, einzubilden und zu lehren. Pferde und Ochsen dürfen nicht ausgeführt, ungewöhnliche Häfen dürfen nicht besucht werden. Jährlich wird den Bauern der Preis gesetzt werden, unter welchem sie nicht verkaufen dürfen. Im übrigen sollen sie ihr Getreide überall hin frei verführen, sobald erst der Bischof davon seine Gerechtigkeit erhalten haben wird.

Gelegentlich bricht doch auch der Kirchenfürst durch. Als der Kaiser das Interimsbuch ins Land setzt, rührt sich der Bischof mit grossem Eifer. Er sendet es seinen geistlichen und weltlichen Räthen mit dem ernsten Bedeuten, genau inquiriren zu wollen, ob auch allem Folge geleistet sei. Wie sie dabei verfahren, giebt er ihnen anheim. Sie erwidern, sie wüssten sich nicht zu rathen, es sei seine Sache. Mittlerweile hat sich sein Eifer gemässigt, es giebt andere Sorgen vollauf und das Interim bleibt liegen. Strenge hält er auf die Fasten; namentlich von den Bauern will er sie pünktlich beobachtet sehen. Ohnehin allen Mann- und Gerichtstagen aufs herzlichste abgeneigt, fühlt er sich im Innersten empört, als seine Räthe einmal einen Manntag in den grossen Fasten ansetzen wollen. Was! ruft er aus: in der heiligen Zeit soll man billig fromm, heilig, mässig sein, Gottes Dienst wachten, dem Schwalch und Frass soll gesteuert sein, und nun ein Manntag! wo jedermann auch hin und wieder Fleisch fressen will, aus dem allen wenig Gutes zu besorgen. Und es glückt: die Fasten bleiben geheiligt; der Manntag verschoben, je länger, um so lieber. Im Jahre 1552 lässt er des Krieges wegen in deutscher Nation, der Pestilenz und Theuerung halber im Lande ein Generalmandat

ergehen, schärft Kirchenbesuch und bussfertiges Leben ein, namentlich, dass sich jedermann des grausamen Lasters des Vollsaufens enthalte. Einmal, im zwölften Jahre seiner Regierung, rüstet er zu einer grossen Kirchenvisitation durch das ganze Stift, nach alter löblicher christlicher Gewohnheit und Rechten, um alle eingerissene Unordnung, Fehl, Gebrechen, Maleficien und Unzucht zu erforschen, zu strafen, zu Aenderung und Besserung zu bringen, zu ermahnen, zu unterrichten. Persönlich ist er leider durch merkliche Geschäfte verhindert, und als seine Räthe remonstriren: entweder er übernehme selber die Leitung oder die Visitation unterbleibe, da fügt er sich seufzend ins unvermeidliche kleinere Uebel: obwol er in seiner Conscienz die umgehenden Laster, Schaden und Unzucht nicht länger anzusehen vermöge, wolle er die Visitation nun doch aufschieben, bis er sie einmal in eigener Person vornehmen könne und verordne für diesmal nur eine einfältige schlechte Visitation unter seinen armen Leuten im Stift und dessen Aemtern. Wir haben den Sinn solcher Visitationen unter den Bauern bereits kennen gelernt.

Indes machen ihm darum die kirchlichen Neuerungen im Lande nicht weniger Sorge und Gram. Da ist ihm kaum eine geistliche Stelle zur Freude. Nur etwa den Nonnen zu St. Brigitten bei Reval bleibt er gewogen, erweist sich ihnen mit Huld, sendet ihnen Wachs, ermahnt sie, in ihr tägliches Gebet die Bitte einzuschliessen, dass die heilige christliche Kirche in ihrer alten wahrhaftigen Erkenntnis möge beschützt und gehandhabt werden. Im eigenen Stift dagegen wird es ihm unheimlich wehe. Vergebens Jahre lang alle Sorge um die abtrünnigen Jungfrauen des Klosters zu Leal, welchen er seine erprobtesten Domherren zu Aufsehern setzt: allem Verbot heimlichen Krügens zum Trotz, verschenken die Nonnen im Kloster Mumme und Wein. Auf ihre Klage, dass zur Zeit — und damit meinen sie ihn — viel unnütze Schwätzerei, Verhöhnung und Schmähung umgingen, antwortet er: das wisse er leider mehr, als sie ihm berichten könnten, und geschehe solches nur allein von niemands mehr, als denjenigen, die ihr gern zu euren Prädicanten haben wollt und begehren thut. Was helfen ihnen alle Privilegien, bei denen sie erhalten zu werden bitten und vergessen dabei ihre Regel und ein göttliches unstrafbares Leben: das sind eure rechten, ernsten und wahrhaftigen Freiheiten und Privilegien. Er weiss nicht, was ihn grimmiger ankommt, dass sie ihren Pre-

diger oder dass sie ihren Landknecht, jenen, dass er sie geistlich, diesen, dass er sie weltlich bestelle, selber zu wählen verlangen.

Endlich im December 1552 beschliesst er, einen grossen Schlag zu führen. Heimlich, wie seine Art ist, wenn er Grosses im Sinne hat, bereitet er seine Amtleute vor und ermahnt sie väterlich, mit den Nonnen keine Gemeinschaft zu haben: da wir mit ihnen was anzufangen, das wir euch diesmal noch nicht vermelden wollen; lasst es aber bei euch bleiben. Einige Tage darauf ergeht, von einem geharnischten Libell begleitet, sein Mandat an das Domcapitel: die Klosterjungfrauen hätten sich eins seiner Dörfer widerrechtlich angemasst; zu Lode führen sie ihm in seine Holzung; sie klagten, dass er ihnen nicht einen Seelsorger nach ihrem Gefallen setze, als nehmlich — so commentirt der Bischof — einen jungen, starken, verlaufenen Buben. Immer habe er den alten Herrn — seinen geistlichen Vater, Reinhold Buxhöwden, da er selbst die Weihen noch nicht hat — gebeten, Priester für das Kloster zu ordiniren; der alte Herr habe es Krankheit halber — der alte Herr lebte mittlerweile sehr vergnügt zu Leal — immer noch aufschieben müssen; sie aber, die Jungfrauen, könnten das nicht abwarten, sondern müssten durchaus einen haben, sollte er auch ein Scismaticus und Ketzer und vom Teufel und seiner Mutter selbst geordnet werden: sind also zu unserer nicht geringer Verkleinerung zugefahren, haben sich ihren begehrten Seelsorger — Gott behüte, dass er ihnen den Leib so wohl als die Seele nicht versorgen möge — von einem Scismatico und verlaufenen Aufrührigen wider alle Kirchen-, Papst- und Kaiserrechte ordiniren lassen; rufen den Schutz des Ordensmeisters an, den sie mit allerlei Verehrung und Geschenken zu gewinnen suchen. Er aber, der Bischof, sei nunmehr entschlossen, mit den Gebrechen im Stift nicht weiter Geduld zu haben, namentlich nicht mit den Jungfrauen, ihren Junkerpfaffen und andern, die alle nur den gemeinen Mann aufrührig machen. Es sei, ruft er aus, den Widerwärtigen der heiligen Kirche lieb oder leid; es muss doch einsmals in Christo erstritten und gestorben sein; Gott wird uns nicht verlassen; es muss eins für alle vermittelst göttlicher Gnade und Hilfe gewagt und angefangen sein.

An dieses Mandat schliesst sich das Libell, vorläufig, wie der Bischof schreibt, dem Domcapitel, als seinen Getreuen, wie zu vertraulicher Kenntnisnahme mitgetheilt und darum zunächst nur lateinisch abgefasst, in eilf Punkten: jede Regel ist im Kloster ge-

löst; da verschenken die Nonnen Branntwein, locken Jünglinge an, welche sich nur zu bereitwillig einstellen und Trunkenheit heucheln, um unter den Bänken der Nonnen liegen bleiben zu dürfen. *Ubi tam undique fores turpitudini atque libidini patefactae sunt, quis honestatis? quis pudicitiae! quis castitatis! quis honoris labefactionem ruinamque non timere crederet?* Und indem der Bischof im Eifer ganz vergisst, dass er vertraulich zu Domherren redet, will er dergleichen Dinge lieber verschweigen *piis juvencularum auribus* und an anderem Orte mehr davon mittheilen, um jetzt die Unschuld zu schonen. Ihre Prediger, von Apostaten geweiht, Knaben, welche von heiligen Dingen nichts wissen, darunter ein Idiot, *qui vix fontes grammaticae attigit,* haben sie mit ihren Reizen an sich gelockt, und nun werden zur Nacht weiter keine Psalmen gesungen, keine Gebete gesprochen; höchstens wird am Tage ein deutsches Lied geblärrt und den heiligen kanonischen Statuten zuwider die Messe deutsch gefeiert. Das Volk aber verführen sie mit thörichten Uebersetzungen schlechter deutscher Bücher *in linguam Livonicam, eandemque barbaram.* Der schlimmste, der Hauptpunkt im Libell ist der dritte. Gott selbst, heisst es, habe es so geordnet, dass, die sich himmlischen Dingen widmen, nicht mit weltlichen zu thun haben sollen; daher seien Kirchen, Klöstern und anderen heiligen Stätten zu allen Zeiten von ihren Bischöfen Pfleger, Verwalter, Amtleute vorgesetzt worden, welche dem Bischof von den Einkünften jährlich Rechenschaft abzulegen haben. Dem aber widersetzen sich die Nonnen zu Leal, und sobald er sich anschicke, sie geistlich zu zwingen, schreien sie nach Harrien und Wirland und rufen ihre Freunde, die Junker und den Ordensmeister zu Hilfe. Nicht nur das Kloster, das Stift selbst, die katholisch-apostolische Religion ist in Gefahr. Der Bischof ist unabwendbar entschlossen, zu strafen und zu bessern.

Selbst als das Capitel sich zweimal bedenkt, ehe es sich durch einen Eingriff ins Kloster die Junker von Harrien und Wirland auf den Hals bringt; als es räth, die Sache doch lieber bis zu gemeiner Zusammenkunft der Stände zu verschieben, bleibt der Bischof unbeugsam. Auf solcher Zusammenkunft, ruft er aus, dürften sich wenige finden, die nicht mit der Ketzersuppe und fleischlicher Freiheit, Gott bessers, begossen wären; besser, man nimmt die Sache alsbald zur Hand. Er befiehlt die lateinischen Artikel nunmehr zu verdeutschen und der Ritterschaft von der Wieck vorzulegen; mit deren Hilfe will er dann den Nonnen Reinhold Tidtfer, wo

nöthig, mit Gewalt zum Amtmann setzen; Reinhold Schwartzhof, den sie sich selber gewählt haben, wird er um keinen Preis dulden. Aber aller Eifer verschlägt — nichts; die Verhältnisse sind doch zu mächtig. Zwar verliert er nicht gleich den Muth. Noch zwei Jahre darauf, da er ihnen den Amtmann nicht nehmen kann, versucht er es mit der Aebtissin, welche im Kloster Bier schenke und überdies eine alte, abgehende Person sei, der gute Ruhe besser thäte, als so viel Mühe und Beschwerung; bis zu Martini gebe er ihnen Frist, sich eine andere zu wählen, und weil er glaublich berichtet, dass die Jungfrau Babbo Vietinghof eine Zeitlang her eine Präbende zu ihrem Unterhalte gehabt, ohne eingekleidet zu sein, nun aber eingekleidet zu werden verlange, sich auch je und allewege wohl und ehrbarlich gehalten soll haben, so wähle man sie; das ist sein Wille. Es ist der letzte Versuch, sich des undankbaren Klosters anzunehmen; auch dieser Versuch scheitert und Babbo Vietinghof ist nicht als Aebtissin gestorben.

Einmal, als die Nonnen den neuen Amtmann, auf den sie ihr Auge geworfen, nicht fahren lassen wollen, empfiehlt er dringend, den alten in seiner Stelle zu lassen: dann die armen Bauern durch Annehmung vieler neuen Amtleute gar seltsam gebessert, besondern vielmehr ausgesaugt und verdorben werden.

Diese väterliche Sorgfalt für die Bauern — gern nennt er sie die simpeln Schäflein — begleitet ihn auch sonst auf Schritt und Tritt. Dass man sie drückt, weiss er nicht genug zu ahnden. Er schützt sie gegen Vorkauf; die revalischen Vorkäufer lässt er fangen und ungestraft nur solche wieder laufen, welche das Vieh von Deutschen, nur ja nicht von Bauern, gekauft haben; er mahnt, die Bauern mit Fuhren zu verschonen; lieber möge man die Freien — die frei sind von Abgaben an den Bischof — ein wenig anstrengen. Scharf sieht er seinen Amtleuten auf die Finger, dass sie mit den Bauern nicht jüdischen Wucher treiben. An Nicolaus Alberti, Pastor zu Woldell, schreibt er einmal: Ehrn Nicolae, wir werden glaubwürdig berichtet, dass ihr unsern armen Leuten in ihre Katen rauschet und eure Gerechtigkeit mit Gewalt, sollten sie auch nichts behalten, nehmet, so ihr doch billig die theuren Jahre und der armen Leute Noth betrachten und mit ihnen Mitleiden haben solltet, da wir doch selbst mit ihnen Geduld tragen müssen; demnach ist unser gnädiges Begehr, ihr euch hinfort solches Frevels enthaltet und euch bessert; wo solches nicht geschieht, werden wir mit euch fahren, das euch nicht gefallen wird; darnach ihr euch zu richten. Gegen

fremde Bauern ist er unerbittlich; fängt er sie etwa bei der Holzung auf seinem Lande, so haben sie ihren Hals mit einigen hundert Mark zu lösen.

Und freilich hat er allen Grund darauf zu achten, dass seine Bauern geschont werden. Denn sein Bedarf an Korn ist exorbitant. Im Jahre 1551, im Februar, meldet er dem Vogt von Arensburg, zu Besten seiner armen Leute habe er vom Comthur zu Reval über 100 Last Roggen erhandelt. Gleichzeitig giebt er den Auftrag, weitere 100 Last in einem Rucke nach Arensburg zu schaffen unter Aufsicht einiger deutscher Diener, welche genau zusehen sollen, dass nur gutes, reines Korn geliefert und sorglich aufgeschüttet werde: aus Bedenken, so wir euch itzo schriftlich nicht entdecken können. Im April kommen die Bedenken zu Tage. Da ergeht der Befehl: ein Schiff hat zu Pernau Roggen für Arensburg einzunehmen; sobald es in See ist, nimmt es den Curs auf Lübeck. Im Juni gehen abermals 130 Last nach Deutschland; noch ein zweites Schiff wird nach Pernau beordert, weitere 70 Last zu laden; ein drittes nach Riga, wo auch noch 40 Last liegen, und sobald das erste Schiff heimkehrt, soll es zu Pernau weitere Ladung finden; auch sind von Arensburg noch 30 Last nach Lübeck zu führen. Im Juli warten in Pernau 100 Last auf Verschiffung; im Herbst gehen 150 Last ab. Fast jedes Frühjahr und jeden Herbst werden 200 Last verschifft; im Herbst 1552 sind es 200 aus der Wieck, 100 aus Kurland, zunächst nach Arensburg, wo sie aufgespeichert werden sollen aus Gründen, die sich der Feder vorläufig nicht anvertrauen lassen. Oder es sind Ochsenhäute, Böthlinge, was sich nur irgend ausser Landes verwerthen lässt. Seine Märkte kennt er genau. Als seine lübischen Agenten um Honig schreiben, lässt er sie bedeuten, damit sei es in Deutschland nichts; der Honig verwerthe sich hier zu Lande besser, wo Russen und Litauer höhere Preise zahlten. Aller Orten lässt er auf die Preise Acht geben. Sieh Dich vor, schreibt er einem seiner Agenten, dass Du uns nicht in Schaden führest oder versäumest, sonst wolltest Du uns diesmal in das Hinterschiff setzen, das uns nicht gefallen würde. Im Januar 1554 hat er zu Arensburg und Pernau, Gott Lob, einen grossen und säuberlichen Haufen, ungefährlich 300 Last Gerste liegen; unter 33 Thalern will er die Last nicht weggeben; in Riga stehe Malz schon jetzt auf 100 Mark und werde wol noch steigen; in Reval der Roggen bei Zahlung um Johannis auf 70, bei Baarzahlung auf 65 Mark; aber bei solchen Preisen denke er nicht ans Verkaufen; er befiehlt bis in den Juli zu warten und mittler-

weile alles zugehende Korn aufzuschütten, da im Westen die Preise noch fortwährend in die Höhe gehen. Ein anderes Mal hofft er, in den Niederlanden — er speculirt meist auf die Niederlande — die Last auf 60 bis 70 Thaler steigen zu sehen, und um eben die Zeit handelt er mit Adeligen im Erzstift und bietet bei Zahlung nach drei Monaten 50 Mark für die Last, er rechnet somit auf einen Gewinn von beiläufig 500 pCt. und hat dann etwa nur den Transport noch zu tragen. Mit bewundernswerthem Geschick weiss er in Roggen zu leihen, zu tauschen, zu versetzen, von Oesel nach Mön, von Hapsal nach Windau; alle Strandcomthure von Reval bis Windau zieht er in sein Netz; sobald sie in Geldverlegenheit sind und die Preise niedrig stehen, erbietet er sich zu kaufen: dann wartet er seine Zeit ab und streicht den Gewinn ein. Mit den Fugger in Antwerpen steht er in Verbindung; es wird kaum einen Kornmarkt in Niederdeutschland gegeben haben, auf dem er nicht Agenten gehabt hätte. Im Jahre 1551 hat er schon so viel Korn verkauft, dass er auf den Erlös beträchtliche Anweisungen, gelegentlich 3000 Thaler auf einmal, ausstellen kann.

Freilich geht es ihm nicht immer von statten: seine Mäkler, seine Agenten gehen mitunter durch; er muss sie gerichtlich verfolgen und wird ihrer in Jahren nicht habhaft. Oder seine Kornmeister unterschlagen ihm Getreide in den Kammern; den von Arensburg lässt er stocken; als derselbe entkommt, geräth er in Wuth: durch ganz Oesel soll ihm nachgejagt werden; wer ihm irgend zur Flucht verholfen, die befiehlt er aufs Blut zu peinigen. Oder er versieht es einmal selber; lässt sein Korn so lange aufgeschüttet stehen, bis es mottig wird, und muss es mit Verlust verkaufen: dann giebt er es seinen armen Leuten gern um einen erträglichen Preis; lieber, als dass er es unentgeltlich verschenkt. Wer sein Bett ausleiht, pflegt er zu sagen, muss nachher im Stroh liegen. Mitunter wandelt ihn Schwermuth an. Im Februar 1553 schreibt er seinen Vögten, sie sollten alles Korn aus den Stiftern nach Arensburg senden, da er nun einmal den Niederlanden welches versprochen; übrigens sei er der eigenen Segelation und der Kaufmannschaft müde, wie die Katze des Bades. Nirgend ist Glaube zu finden, weder bei Kaufmann, noch Schiffer; sobald er sich etwas erspart, will er den Handel aufgeben. Er ist damals eben in grosser Angst um ein Schiff; am preussischen Strande ist eine gezeichnete Kiste, Hänslein Linten zu Pernau gehörig, gefunden und einige Leichen sind angespült. Wäre nur das arme Volk gerettet,

den Schaden wollte er schon verwinden, so jammert er weichherzig und sieht mit steigender Unruhe weiterer Nachricht entgegen. Sein Jubel ist gross, als das verloren gegebene Schiff endlich doch in den Hafen einläuft, noch grösser, als die Kornpreise steigen, denn die Noth wächst im Lande und draussen; die Last ist rasch auf 25 Thaler gestiegen und steigt wol auf 35, da wenig auf den Markt kommt; unter dem Landvolk ist Mangel; ein Theil des Korns ist im Sommer verbrannt, ein anderer erfroren, um so höher bieten die Holländer. Nun ist alle Sorge und Schwermuth vergessen. Wir verhoffen, schreibt er voll Muth, dieses Jahr soll unser Jahr sein, wiewol es der Armuth entgegen ist, welches wir dem Herrn also heimstellen müssen.

Gelegentlich erhebt sich wol Lärmen im Lande. Zu Pernau, im Juni 1552, auf einer Zusammenkunft der Stände, ergehen sich die Städte in bitteren Klagen über sein Treiben. Er wisse wol, schreibt er seinen Räthen, woher das komme; man taste ihn an, weil er fest auf seine Herrlichkeit und sein Recht bestehe; weil er an gemeiner christlich-katholischer Kirche alter heilsamer Gewohnheit festhalte und sich von den Neuerungen nicht verführen lasse. Alle Begriffe, ruft er aus, sind verwirrt! Man weiss nicht mehr, was Sacrilegium heisst! Soll sich ein Bischof oder ein Herr oder Edelmann in Livland von solchen Leuten schinden und schatzen lassen? Warum soll er den Kaufleuten zu Liebe um 10 Gulden kaufen, was sich um einen Gulden haben lässt? Jeder Stand soll seines Berufs warten. Nun aber wollen Kaufmann, Edelmann, Bürger, jeder will Bischof sein, um eigenwillige Predigers machen zu können. Diese Leute wollen die ganze Welt beherrschen. Kein gemeiner Mann könnte es vor Gott verantworten, geschweige ein Edelmann, viel weniger eine Obrigkeit, dass man die armen Bauern dermassen, wie bisher in den Städten geschehen, mit Abdringen und Absudeln ihrer Waare sollte verarmen und unmächtigen und endlich gar schmachten lassen. Er wenigstens wird es nicht dulden!

Mehr als einmal bedrängt man ihn aus den Städten wegen gestrandeter Schiffe. Unmuthig weist er jede Frage zurück; höchstens hat sich am Strande ein leeres Kornfass, eine leere Theertonne gefunden.

Einmal ergreift ihn gewaltiger Eifer für Kirchenbauten und Reparaturen: in allen Kirchspielen wird dem Adel angesagt, Balken anzuführen und man sieht scharf auf die Finger, denn der Säumige — und wie viel Säumige werden ertappt! — hat in die

bischöfliche Kammer 200 Mark zu entrichten. Im Februar 1554 bescheidet er alle Pastoren nach Arensburg mit der Weisung, ihre Rechtstitel auf Vicarien der Domkirche, vor allem alle Kleinodien und Geschmeide, so zu ihren Vicarien gehörig, vorzulegen. Am 7. Mai 1557 vernimmt er mit Wehmuth vom Ableben des alten Bischof Reinhold. Dass die Lade mit dem Gelde, so hochlöblicher Gedächtnis sein seliger geliebter Herr Vater hinter sich gelassen, bei Ehrn Johann Teufel in Verwahrung, ist ihm lieb; unter dem Gelde soll sich aber auch Gold finden, und weil ihm nun gethanen Gelübden nach etlich Gold hoch vonnöthen, so hat er Wolmar Treiden beauftragt, das Gold gegen Silber einzutauschen oder, so Wolmar Treiden diesmal nicht so viel Geld dagegen habe, dass er gleichwol solch Gold bekommen möge; so wolle er, der Bischof, allhier zu Arensburg gewisslich ander Geld dafür ausrichten. An Wolmar Treiden, seinen Vogt, aber schreibt er am selben Tage, er müsse sich wol gedulden, dass die Lade in Ehrn Teufels Verwahrung gekommen; hätte aber wol gehofft, er, Treiden, sollte solche Lade seinet-, des Bischofs, wegen zu sich genommen und auf das Haus Hapsal verwahrlich gebracht haben. In demselben Jahre, wol ehe die gethanen Gelübde eingelöst sind, stirbt Pater Thomas am Dom zu Hapsal und hinterlässt in der Conventlade 200 Goldgulden. Bringt solches Gold, schreibt der Bischof an einen Vietinghoff, herüber nach Arensburg; darum wollen wir euch gnädiglich vergleichen und dafür Verwahrung thun, damit ihr wol begnügig sein sollet. Bald darauf hat er sie wirklich in Händen und stellt die Verschreibung aus, allein er findet, sie haben kein volles Gewicht, unmöglich kann er sie höher als zu 200 Thalern nehmen, und er verspricht sie, nehmlich nicht die 200 Goldgulden, sondern die 200 Thaler, zurückzuzahlen zu — gelegener Zeit.

Und ihn der gelegenen Zeit zu erinnern, wäre nicht so leicht gewesen, jedenfalls nicht ohne Gefahr. Mancher seiner Diener hat das zu seinem Schaden erfahren.

Am 30. September 1551 nimmt er Rembert Gilsheim, beider Rechte Dr., als Rath in seine Dienste gegen jährlich 100 Thaler, 1 Last Roggen, 1 Last Malz, 2 feiste Ochsen, 10 Schafe, 2 fette Schweine, 2 Last Hafer, 4 Fuder Heu, 3 Faden Holz und die herkömmliche Hofkleidung für drei Personen, beiderseits unter halbjährlicher Kündigung. Zwei Jahre dient der Doctor in grossen und kleinen Händeln, auf Land- und Manntagen, auf Sendungen an Erzbischof und Ordensmeister aufrichtig, treu, geschickt, beredt

und der Bischof ist wol mit ihm zufrieden, zieht ihn auch gern zu einem guten Trunk an sich, wo dann der gelehrte Mann, dessen Sinn nach noch höheren Dingen strebt, bei erhitzter Laune betheuert, er sei gar zu kärglich besoldet und wolle so nicht länger dienen. Der Bischof hört es ruhig an und nimmt es *ad notam.* Am 1. October 1553, genau nach Ablauf des zweiten Dienstjahres, schreibt er dem Doctor in allerlei Geschäften; erörtert die Stellung des Erzbischofs, den Reichstag zu Ulm und ob derselbe auch von ihm zu besenden sei, die Zweckmässigkeit eines hier im Lande zu haltenden Prälatentages; bedauert, dass der Doctor bei der Heimkehr nach Hapsal Frau und Mutter krank angetroffen habe und erwähnt dann, wie beiläufig, was seine Condition betreffe, so möge es dabei verbleiben, worüber sie jüngst zu Schlek in Kurland in Beisein des Propstes einig geworden. Der Doctor zerbricht sich den Kopf und besinnt sich auf keine Beredung zu Schlek; so schwer es ihn ankommt, er schreibt noch einmal mit Bitten und Drängen. Am 2. November antwortet der Bischof voll Erstaunen, dass sich der Doctor der Abmachung nicht besinne: Wissen wir uns doch, Gott Lob, genugsam wohl zu erinnern, dass dieses alles von euch herkommen, da ihr uns nicht zu einem, sondern auch zu vielen Malen, sonderlich in trunkenem Muthe, euren Dienst und Verpflichtung aufgesagt mit fast höhnischen Worten: ihr dächtet oder wolltet in keinem Wege uns ferner zu dienen, ihr würdet dermassen mit Besoldung und Unterhalt nicht, wie eurem Stande gebührt, von uns unterhalten. Als haben wir es gut einem zu etlichen und mehr Malen vorbeigehen lassen; weiln aber zum Ueberfluss zu Schlek sothanes in Gegenwärtigkeit unseres Ehrwürdigen Herrn Dompropstes öffentlich geschehen, haben wir es dennoch einmal zu Herzen geführt, vornehmlich, dass wir euch in unserem Dienst zu eurem Schaden und Verderben halten sollten, wie ihr angezogen, das wolle uns nicht anstehen, viel weniger wär' es uns rühmlich; haben derhalben auf einen andern Diener getrachtet, den wir, ob Gott will, in kurzem ankriegen werden. Und nehmen eure Auf- und Lossagung kraft dieses Briefes an und da ihr dann am letzten zu Schlek eure Pflicht aufgesagt, das wir angenommen, auch darauf unsere Antwort auf Michaelis euch zurück wiederum haben zuschreiben lassen, so will eure Zeit erfolglichen auf nächste Ostern aus und um sein. So ist Dr. Rembert Gilsheim aus des Bischofs Diensten gekommen.

Ein anderes Mal ärgert den Bischof Ehrn Jobst, der Pfaff

zu Arensburg, wie er ihn nennt, den er in der heiligen Schrift und göttlichem Gebrauch der christlichen Ceremonien unterweisen lassen und der von seinem Mentor, einem Domherrn, *insalutato hospite*, wegzieht und sich nicht geringer abfinden lassen will, als mit der Kirche zu Woldel, obwol er noch im Vorjahr erklärt gehabt, da er der undeutschen Sprache unkundig sei, wolle er sich seiner Conscientien halber mit einer Landkirche nicht beschweren. Als nun der Bischof ihm die Kirche alsbald nicht einräumen will, fährt der Pfaff in die Worte aus, er wisse wol, was das für Leute seien, die ihr Wort nicht halten könnten. Der Bischof bedeutet ihn ernst und freundlich, sich nur noch kurze Zeit mit seinem Arensburger Jahrgelde zu begnügen; die Kirche zu Woldel sollte ihm seiner Zeit nicht entgehen, wenn er sich nur jetzt ruhig und gehorsam in Arensburg wieder einstelle. Am selben Tage befiehlt er dem Stiftsvogt, den verlogenen Pfaffen, sobald derselbe in Arensburg eintrifft, handfest zu machen und wohl zu verwahren; er gedenke von ihm noch Rechenschaft zu fordern für jedes unnütze Wort, das er geredet.

Einen Amtmann belangt er wegen Erpressung, an Bauern geübt, nachdem er ihn selber längst in Ehren des Amtes entlassen. Vergebens ist alle Berufung auf des Bischofs Siegel und Hand; der Bischof erklärt, die Quittung sei ihm mit Drängen und falschen Berichten abgewonnen worden; sie habe überall nicht anders sein sollen, als ein Laufpass nach Deutschland; nun, da er besser unterrichtet worden, cassire er sie ganz und völlig. Einen anderen Amtmann, den er trotz grosser Erpressungen laufen lassen will, befiehlt er plötzlich doch wieder zu greifen, weil derselbe seinen, des Bischofs, eigenen Stiftsvogt «vor einen Budel» gescholten. Scheltworte und unnütze Pläpperei, wie er es nennt, so bald sie ihn irgend streifen, verfolgt er mit Nachdruck. Eifersüchtig wacht er über seine Würde, und wo es sein muss, weiss er dem ganzen Adel mit imponirender Grobheit zu begegnen.

Am 9. März 1555 werden ihm von Capitel und Räthen im Namen der Ritterschaft Beschwerdeartikel überreicht, auf welche er durchgehends antwortet:

1. klagen sie, dass die Pfarrkirchen mit Pastoren nicht versorgt, die Kirchen und Widmen im Gebäu schlecht unterhalten werden; für beides möge er Sorge tragen;

2. setze der Bischof, wider ihre Privilegien, ohne ihr Mitwissen Manntage an;

3. schliesse er Capitel und Räthe von aller Rechenschaft aus, schalte mit Land- und Stiftssachen nach Willkür und verderbe die armen Bauern jämmerlich;

4. ihre alten Privilegien forderten, dass auf Manntagen der Bischof die Räthe, den Mannrichter, den Ritterschaftshauptmann verpflege und versehe;

5. der Adel habe das Recht, von Kanzlern und Schreibern ungeschatzt zu bleiben, wogegen sie jetzt aufs höchste beschatzt würden und für einen ungarischen Gulden, den sie nach ihren Privilegien zu zahlen hätten, hundert Thaler hergeben müssten;

6. verlangen sie wegen Ausantwortung der Bauern Aufrichtung einer stiftischen Einigung;

7. dass die Kirchspielsbriefe nicht ihnen zugemuthet, sondern durch des Bischofs Amtleute von Hof zu Hof gebracht werden sollten.

Auf diese Punkte antwortet der Bischof:

ad 1. Er selber wünsche die Pfarrkirchen mit katholischen Priestern besetzt zu sehen, lasse auch in deutschen Landen auf seine Kosten nach solchen Personen suchen; die Ritterschaft wolle nur ihrerseits tüchtige Personen nicht dadurch abschrecken, dass man ihnen den gebührlichen Unterhalt und ihren Zins abschneide.

ad 2. Obwol er fürstliche Macht dazu habe, erinnere er sich doch nicht, Zeit seiner Regierung einen Mann- oder Richteltag ohne Wissen des Capitels und aller oder doch mehrerer weltlicher Räthe ausgeschrieben zu haben; für seine Mühen und Kosten in Förderung Rechtens habe er eher Dank als verdriesslichen Argwohn erwartet.

ad 3. Eben so wenig wisse er davon, dass von Land- und Kirchensachen, da diesem Stift merklich daran gelegen sein sollte, etwas ohne Vorwissen des Capitels und der Räthe vergeben wäre; über die Aemter aber und der Amtleute Rechenschaft habe er als Fürst und Landesherr allein zu bestimmen und von der grossen Schuldenmasse des Stifts wol schon in die 20000 Thaler abgetragen. Was die Besetzung der Aemter mit Fremdlingen betreffe, wie man ihm vorwerfe, so wünsche er die Fremdlinge genannt zu hören, welche ihr Amt dem Stift zum Nachtheil verwalteten; auch werde er sich von seinen Untersassen nicht vorschreiben lassen, aus welcher Nation er seine Amtleute zu bestellen habe. Meine man aber unter Fremdlingen alle Ausserstiftischen, so sei daran zu erinnern, was die Ausländischen, so durch Schickung Gottes

zu bischöflicher Verwaltung berufen worden, an ehrbarer treuer Förderung dieser Kirche und Stifts geleistet, wol mehr, als die Binnenstiftischen. So seien doch auch diese Lande von den Deutschen und Ausländischen erstlich erobert, eingenommen und bis daher löblich erhalten worden, dass auch diese Lande der deutschen Nation und deutsches Volkes nicht entrathen mögen. Es haben auch dieselbigen, die solche gesuchte Vorschläge vorgeben, wann sie sich selbst besehen wollten, von den Deutschen ihren Ursprung genommen, dass auch diesfalls wol zu befremden, wie man nun so gar die undeutsche Art angenommen und alle Förderung ehrbarer aufrichtiger Deutscher an diesem Stifte abstricken wolle.

ad 4. Mit Verpflegung auf den Manntagen, welche ja nicht in seinen Privatsachen gehalten würden, sollte er um so mehr verschont bleiben, als er zu solchen und dergleichen Zeiten mit Wein, anderen Getränken und Kräutern, auch oftmals mit Unterbringung fremder Gesandten und Botschaften keine geringen Unkosten trage. Als auch neben dem Artikel von Bestellung und Verordnung eines Hauptmanns weitläufig angezogen, können Seine Fürstliche Gnaden für rathsam nicht bedenken, wissen sich auch zu solcher gesuchten Verordnung und Bestellung nicht einzulassen, ist solches auch gar ohne alle Noth, dieweil dieses Stift so gar weit oder gross nicht und er einen Stiftsvogt gesetzt, der solches alles, dazu man solchen Hauptmann gebrauchen wolle, leichtlich verrichten könne; so wisse man sich auch mit nicht geringerem Bedruck zu berichten, was merklicher Nachtheil, Schade und Verderb diesem armen Stifte aus solches Hauptmanns Bestellung und anderen mehr dergleichen Verordnungen in verrückten Jahren erfolgt, welches dieses Stift noch jetziger Zeit nicht überwunden und erholet.

ad 5. Von seiner Kanzlei werde niemand übervortheilt und vermöge er sich von seinen Untersassen eine Kanzleiordnung nicht vorschreiben zu lassen, auch könne er ohne Gehälte die Kanzlei nicht erhalten; Pergament, Wachs, Papier seien theuer. Dennoch sei man hier lange nicht so anspruchsvoll, wie anderswo. Sollte aber das ganze Anbringen etwa der Kanzlei zur Schmähung abzielen, so wolle er hiermit öffentlich protestirt haben und gedenke, als Fürst des heiligen römischen Reiches seine fürstmässige Kanzlei in aller Gebühr zu erhalten.

ad. 6. Eine binnenstiftische Einigung sei unnöthig, da bereits eine mit dem Orden bestehe.

ad 7. Für bessere Beförderung der Kirchspielsbriefe wolle er sorgen, soweit die Aemter betroffen würden.

Schliesslich, dieweil Johann Farensbach der Aeltere aus Udenkül aus eigener Vermessenheit und Bewoge, ohne Vorwissen und allen Befehl Seiner Fürstlichen Gnaden, dieser Zeit die Räthe und Ritterschaft dieses Stifts bei Pön zweier Mark löth. Silbers bei einander zu erscheinen und seine Anträge anzuhören verschrieben, auch, wie Seine Fürstliche Gnaden des glaublich berichtet, auf seine Brust geklopfet und sich soll haben hören und vernehmen lassen, Er sei der Herr und bei ihm stehe das Regiment oder Recht dieses Stifts, damit allenthalben also Seine Fürstliche Gnaden in ihrer fürstlichen Gewalt, Jurisdiction, Herrlichkeit und tragendem Amt gegriffen und zum höchsten injuriiret, auch mit den vorgeschlagenen vermeinten Artikeln und Anträgen ungewöhnliche Neuerungen einzubringen sich verwogen und unterstanden, wollen Seine Fürstliche Gnaden gegen ermeldeten Farensbeken und andere, die sich der Sachen anhängig gemacht, vor solchen hohen Injurien protestirt und bezeugt, dieselben zu Gemüth gezogen und mit ordentlichen Rechten zu verfolgen vorbehalten haben und, wie bemeldeter Farensbek und andere der Sachen Anhängige ihre Eide und Pflichten in dem und mit solchen Handlungen verwahrt, wollen Seine Fürstliche Gnaden zu gelegener Zeit allen Potentaten und Ständen dieser Lande zu erkennen geben, durch dieselbigen erörtern und richten lassen und derselbigen Erkenntnis, wie aufrichtig und ehrbarlich damit gehandelt, erwarten.

Mit anderen Worten; die Ritterschaft mochte dafür sorgen, dass der Bischof nicht über sie käme, sonst wehe ihr und ihrem selbstgeschaffenen Hauptmann.

Schon vorher hatte es nicht an Misverständnissen gefehlt. Was fünf Jahre später eintraf, lief bereits 1553 als Gerücht durchs Land: der Bischof wolle sein Bisthum losschlagen und aus dem Lande laufen. Voll Entrüstung erhebt er sich gegen diese Ohrenpläpperei. Wir möchten wol, gesteht er immerhin, unseres künftigen Auszuges gedacht haben; wir wollen es aber so schimpflich nicht verlaufen, wie andere möchten gethan haben. Wüssten wir nur, wer die frommen Leute wären, wir wollten ihnen das Maul wol stopfen. Es lasse sich aber wol vermuthen, woher dies alles komme, allein nun wolle er auch anfangen, mit ihnen zu regieren und keinen schonen. Wir vermerken und müssen auch in Wahrheit bekennen, dass wir in unserer jugendlichen Zeit zur Regierung gelangt und fast jugendlich bishero damit umgangen, aber wir

prüfen jetzt, dass uns das Alter nunmehr antritt und dass uns die grauen Haare herausspriessen; darum wir mit jenen sowol auch andern mehr hinfort nicht wol mögen scherzen und soll nächst göttlicher Hilfe unsere Regierung nun erst ihren rechten Anfang nehmen.

Das war im Februar. Im März gehen Meldungen ein, dass in den Niederlanden die Kornpreise steigen. Vergessen aller Grimm, aller Stolz gekränkter Würde. Was kümmern ihn seine Misgönner! Mögen sie doch ihren Wind auf einen heissen Brei blasen, ruft er aus.

Er fährt wol einmal auf und richtet sich in die Höhe, aber lange fühlt er sich so nicht wohl; gern kehrt er zu milderen Stimmungen um. Er liebt die Künste. Als er von einer schönen Altartafel in Riga vernimmt, welche um zwei Last Roggen feil ist, befiehlt er, sie zu kaufen; doch meint er, von den zwei Last werde sich wol abdingen lassen. Auf sein Schloss zu Arensburg setzt er einen neuen Thurm; seinem bischöflichen Hause wünscht er ein gut Gedächtnis zu hinterlassen; er bestellt Fahne, Knopf und Kreuz in grossen Dimensionen mit genauer Vorschrift zu Riga: alles vom besten Messing, auspolirt; in die Fahne lässt er neben den Adler sein angeborenes Wappen, den Mönch, setzen; er freut sich kindisch darauf, wenn alles fertig sei: eine eigene Schute sendet er ab, es nach Oesel zu bringen.

Auch der Gelehrsamkeit ist er geneigt. Allewege, schreibt er, haben wir ein besonder gnädiges, zugethanes und wohlgewogenes Gemüth gegen die *studiosis (sic!)* getragen und *faveren* ihnen noch vor die Stunde; haben auch zu mehreren Malen etlichen *studiosis* aus dem Lande zu ihren vorhabenden *studiis* die *subsidia* geben lassen, die uns über etliche hundert Thaler stehen. Indes allzu rasch ist er mit den *stipendiis* nicht bei der Hand; hitzigen Genies räth er, nicht zu früh zu studiren, namentlich, wenn sie um Stipendien betteln. Den Sohn seines Schwagers warnt er, nicht gleich zu hoch zu fliegen: wie wir wol ehemals in unsern jungen Jahren in den Poeten und heidnischen Büchern gelesen, gleich wie dem Icaro ging, da er auf wollte fliegen, fiel er ins Wasser. Als Heinrich Brincken für seinen Sohn um Unterstützung zum Studiren bittet und eine lateinische Epistel desselben übersendet, da ist der kluge Bischof auf seiner Hut. Wollen nicht rathen, schreibt er, dass ihr ihn bereits in Universitäten schicket, dann wir uns zu berichten, wie es allda zugeht, dass der, der nicht viel dahin bringet, wenig von dannen nehmen wird; dann die in Universitäten zu schicken

nöthig, die ihre Fundamenta und sonderlich *in grammaticam* ausstudirt haben und sich selbsten zu rathen wissen. Können auch wol abnehmen, das zugeschickte Epistolium nicht von ihme, besondern von einem andern componirt und gemacht; wollte Gott, wir ihme wünschen mochten, er noch so viel in drei oder vier Jahren lernen möchte, wollten wir ihme das Zeugnis geben, er hätte die Zeit nicht übel angelegt.

Noch mehr aber als Künste und Wissenschaften liebt er Geselligkeit und gute Freunde. Auch Freundinnen sind ihm nicht zuwider; denen sendet er von den Speckbutten, die seine Strandbauern ihm liefern; eine Tonne nach der anderen geht ihnen zu, in Frohlocken und Gesundheit zu geniessen; er bittet dabei, seiner in ihrem täglichen Gebet nicht zu vergessen, daran es auch seinerseits nicht mangeln solle. Einmal lässt er eines seiner Schiffe wohl unterbauen und mit Langwegen und anderen Gemächern versehen, damit sich Frauen und Jungfrauen darauf nach Gelegenheit wohl behelfen mögen.

Wahrhaft zärtlich ist er um seine Familie besorgt; seine Schwester, die Frau seines Stiftsvogts Dietrich Behr, misst er nicht gern aus seiner Nähe; er sucht sie zu unterhalten, sorgt für gute Gesellschaft, bittet den Dr. Gilsheim, seine Frau zur Fastnacht mitzubringen: damit unsre Gevattersche mit unserer Schwester, der Behrschen, Kundschaft mache.

Am liebsten hat er Gelage oder gar Hochzeiten. Gleich beim Antritt seiner Regierung, am 19. August 1541, giebt er dem Rundschreiben, durch welches er die Ritterschaft zur Huldigung ladet, die gastfreie Fassung: sie mögen zum Mittwoch, den 24., kommen, denselbigen Tag in Fröhlichkeit mit Essen und Trinken helfen endigen und sofort folgenden Donnerstags die Lehen empfangen. Ein anderes Mal, 1555, giebt er allen Edelleuten durch Kirchspielsbriefe zu wissen: nach löblicher Gewohnheit sei er von sämmtlichen Hofjunkern und Dienern eigener Person zum Maigrafen erwählt und gekoren und gedenke, auf Pfingsten das Maigrafenbier zu halten und in Fröhlichkeit zu vollziehen; auch habe er seinen Dienern nachgegeben, zur selben Zeit den Papagoien zu schiessen, wer dazu Lust habe, mit Büchsen und Armbrüsten; alle werden geladen; dass nur jeder auch Hausfrau und Kinder mitbringe, das gereiche ihm zu besonderm Gefallen. Zu Hochzeiten ladet er sich selbst und räumt dazu gern eins seiner Schlösser ein. Ist Hochzeit in seiner Familie, so wird er rührend geschäftig, vor

allem, als seine liebe Medder Ottilie Westphal dem ehrenfesten Ernst von Sacken aufgeschlagen, gelobt und zugesagt ist. Zu Pilten ordnet er das Fest, obwol es, der Mitgift ganz zu geschweigen, unter 1000 Thalern nicht abgehen mag; gross Prangen und Prahlen lässt sich nicht umgehen; ganze Heerden von Schafen verschreibt er aus Oesel, zehn Ochsen, allen Wein, der sich in seinen Kellern findet, drei bis vier Last Bier. Da nun gemeldete unsere Medder, schreibt er an seinen Schwager Dietrich Behr, in ihren Ehrentagen eine Mutter haben muss, die ihr rathe und darnach sie sich zu richten, wir aber uns damit nicht beschweren und Brautmutter nicht sein können: es ist genug, dass wir vorerst Brautvater sein, so möge der Schwager die Frau mitbringen, die dann gemeldeter Jungfrau Trost und Beistand leiste an ihrem Schmuck und was ihr sonst zu den Ehren gebühre, daran es nicht mangeln soll. Den Tag darauf fordert er abermals 4 bis 5000 Mark für die liebe Medder. Die Hochzeit wird mit grossem Gepränge gefeiert; als sie fast schon vorüber ist, langen noch 5½ Last Bier an: so ists dennoch gleichwol willkommen gewesen, schreibt er voll Freude. Mitten in der Freude überkommt ihn ein grosser Schreck; seine liebe Schwester, die Behrsche, befällt plötzlich so krank, dass ihr die Frauen, so viele er in Eile auftreiben kann, das Leben absprechen: welches uns dann wahrlichen so schwerlichen mit Wehmuth, Traurigkeit und Herzeleid unser Herz umfangen und beschattet, dass wir nicht gewusst, woraussen oder worinne. Als sie sich wieder erholt, weiss er nicht genug zu schildern: mit was hohen Freuden wir darob wiederum umgossen. Mit der ersinnlichsten Sorgfalt lässt er sie pflegen; sorgt für ihre Unterhaltung; hütet sie vor der Luft; lässt sie von zuverlässigen Dienern in die Wieck heimgeleiten. Noch nach Monaten denkt er mit Schrecken an die überstandene Zeit. Sollte sie hier bei uns verstorben sein, schreibt er dem Schwager, das würde uns wahrlichen in die Angst, Noth und Wehmuth gesetzt haben, dass wir Zeit unsers Lebens nicht eine fröhliche Stunde hätten haben mögen.

Freilich, so rasch bereit zu Hochzeiten, so lässig zu Landtagen; da sieht er sich fast immer durch Leibesschwachheit, Kürze der Zeit, Eis im Sunde, Wind und Wetter behindert.

Auch sonst drücken ihn die Landesangelegenheiten mit unheimlichem Alp. In sinnreichster Weise sucht er sie sich fern zu halten, fast immer mit Hilfe merkbarer anderer Geschäfte. Kann er sich wichtigen Fragen durchaus nicht entziehen, so fasst sich

sein Rathschlag, ob noch so versteckt, in die dringende Bitte: nur alles so einrichten, dass man schleunigst wieder zur Ruhe komme.

Zwar, wie das Gefühl seiner Fürstenwürde, so ergreift ihn in drohenden Zeiten mitunter auch ein kriegerischer Schwung. Schon als er endlich einmal sich entschliesst, einem Landtag persönlich beizuwohnen, will er angemessen erscheinen; da sollen der Bruder, die Diener, der ganze Haufe stattlich mitreiten; er will zeigen, was er vermag, und um nichts zu vergessen, befiehlt er, eine Last oder zwei gut körbisch Bier mitzufahren. So oft in den Jahren 1552 und 1554 Gefahr von den Russen droht, schreibt er Rüstungen aus und ermahnt den Adel, alle Irrung und Gebrechen bei Seite zu setzen, wenn es nun gegen den Feind gehe. Das Haus Arensburg anlangend, schreibt er dem Ordensmeister, wollen wir mit göttlicher Hilfe dazu trachten, auch uns eigener Person dahin mit unserm ganzen Haufen verfügen, also persönlich mit auf die Schanze sehen. An ihm und seinen Unterthanen soll es nicht fehlen, wenn es gilt, bei den Landen Gut und Blut draufzusetzen. 1552 und 1554 geht die Gefahr vorüber und als es 1556 Ernst wird, als der innere Krieg zwischen Ordensmeister und Erzbischof entbrennt, da verläuft es sich wunderlich genug mit aller Rüstung. Anfangs vermisst er sich hoch und theuer, dem Meister zu Hilfe zu kommen; von allen Seiten befiehlt er aus Oesel, aus der Wieck, aus Kurland Pferde zusammenzutreiben, zu beschlagen, zum weiten Ritt mit Gerste zu füttern; ungeheure Vorräthe an Proviant werden ausgeschrieben; zu Pernau wird ein riesiges Lager angesagt; mit seinem halben Stift will er ausziehen gegen den Feind. Indes, die Sache hat ihre misliche Seite; so gut er es mit dem Lande meint, mit seinem Stift meint er es besser, am besten mit sich selbst. Und nun ergehen Mandate, weder Korn, noch Ochsen über die Stiftsgrenze zu führen, nicht Pferde, nicht Kühe, Schafe, Hühner, ja Eier, Summa nichts. Nehmt ihr auf der See, so schreibt er den Seinen, Schiffe wahr, die etwa ans Land könnten, das Gott verbiete, so ist es nicht Noth, aus dem Lande zu ziehen. Wann hätte man auf Oesel nicht Schiffe in See erblickt? Mittlerweile erwarten ihn die Seinen zum Feldzug in Hapsal; täglich kündigt er seine Ankunft an und bleibt auf Oesel. Er will glaubwürdige Zeitung haben, dass, Gott bessers, die Gefährlichkeit und hohe Noth der Zeit immer mehr anwachsen; hier sei er doch besser verwahrt, als drüben. So schreibt er im Juli, als eben der livländische Feldzug im Gange ist; lege sich der Rumor erst etwas, so wolle er wol kommen,

etwa um Michaelis, und den Winter bei ihnen treu aushalten. Im Winter gab es keinen Feldzug in Livland. Auf wiederholte, drohende Mahnung des Meisters lässt er endlich ein Hundert der Seinen aufbrechen, aber kaum sind sie fort, so fleht er, sie wieder zu ihm zu senden: der Herzog von Preussen solle zwei Jachten in See haben. Jede Vermittelung, die sich ankündigt, begrüsst er mit Jubel, ob sie von Dänemark ausgehe, von Pommern, von Polen, was kümmert ihn das Wie! Nur Frieden! Frieden!

Aber selbst in bedenklichen Lagen verlässt ihn sein Instinct nicht. Als 1557 der Russe ganz unverkennbar zum Einfall rüstet, da befiehlt er, aus der Wieck, aus Kirchen und Kapellen alles Gold und Silber und Geschmeide, namentlich des alten Bischof Reinhold Lade nach Arensburg zu schaffen; dort soll es wohl bewahrt sein. Vielleicht hat er jene ehemals gethanen Gelübde noch nicht gelöst.

So war dieser Mann, dem wir noch wieder begegnen werden in den furchtbaren Tagen des livländischen Untergangs, der Mann, in dessen Hände das Schicksal zweier Stifter gelegt war, eines der fünf Häupter livländischer Conföderation. Nicht ein blutbefleckter Rüpel, wie sein Untersasse: ein milder Kornwucherer, ein zärtlicher Ohm seiner Medder, ein Freund von Altarbildern und polirtem Messing, von den Studiosis und der Grammatik; ein weiches Herz, das über scheiterndes Schiffsvolk weint und es Gott anheimstellt, wenn an der Theuerung, welche ihm ein Jahr herrlicher Kornpreise schafft, so dass er es *sein* Jahr nennt, seine simplen Schäflein verkommen; ein gemüthlicher Schinder seiner Bauern; ein Schwächling, der es nicht vertragen kann, dass man mit Pulver knallt, wenn er zu feierlichem Einzug nach Hapsal kommt: einer von denen, welche das Ende der livländischen Dinge gesehen haben und ihrer selber ein Theil waren.

C. Schirren.

Dr. Otto Girgensohn, Superintendent und Oberpastor zu St. Olai in Reval.

Ein Stück baltischer Kirchengeschichte.

Als der hochverehrte Mann, dessen Name diesen Blättern vorangestellt, am Abend des 23. November 1869 plötzlich heimging zur ewigen Ruhe, gerade eine Woche vor der beabsichtigten Feier seiner fünfzigjährigen amtlichen Thätigkeit, hatte schon zu diesem Fest der livländische Generalsuperindentent den Gruss der livländischen Synode vorbereitet. «Ist auch die Zahl derer unter der livländischen Geistlichkeit — so gab Dr. Christiani den Gesinnungen derselben Ausdruck — nicht sehr gross, welche mit dir, seit der ersten Synode von 1834 bis zu deinem Weggange aus Livland, gemeinsam gearbeitet, gebetet, Leid getragen und in dem Herrn sich gefreut haben, so ist doch dein Andenken treu bewahrt in den Herzen aller livländischen Amtsbrüder, weil dein Wirken in unserer Landeskirche mit der Kirchen- und Synodalgeschichte Livlands und der Entwickelung unseres kirchlichen Lebens aufs innigste verwachsen ist. Du hast dich an allen wichtigen Lebensfragen, die unsere Synode in jener Zeit beschäftigt haben, mit Gebet und Arbeit betheiligt, überall, wo es galt, entweder an den Mauern der Gottesstadt zu bauen oder wider die Bollwerke der Finsternis anzukämpfen und Sturm zu laufen, und hast dich in guten und bösen Tagen, in Freude und Leid, in Frieden und unter Kampf als einen treuen Zeugen der Wahrheit und Bekenner des Evangelii bewährt.» Und unter dem ersten Eindruck der Trauerkunde, die die Stadt durcheilte, sagte damals die «Rev. Ztg.»: «Nicht aus der Mitte seiner Thätigkeit ist Otto Girgensohn abgerufen — welch reiches

Leben er gelebt, wird bald zur Erinnerung oder zur Kenntnis uns Hinterbliebenen vorgeführt werden. In der livländischen Landeskirche und in der Geschichte des religiösen Lebens unserer Stadt wird sein Name unvergessen sein; was unser Superintendent als Vorstand und Seele der kirchlichen Armenpflege, in der Theilnahme an der Linderung jedes Nothstandes geleistet hat, was er als freier, muthiger Mann uns gewesen, — das wissen wir alle.»

Die vor elf Jahren ausgesprochene Erwartung, es werde den Ferneren ein Blick in die jüngst zurückliegende Zeit, den Jüngeren in die lange verstrichenen Jahre eines reichen baltischen Manneslebens geboten werden, beginnt erst jetzt mit den folgenden Schilderungen sich zu erfüllen.

---

1. Die Jugend- und Universitätszeit.

Christoph Heinrich Otto Girgensohn, Sohn des Wendenschen Propstes und Pastors zu Neu-Pebalg Christoph Reinhold Girgensohn, ward zu Neu-Pebalg am 12. Nov. 1796 geboren. Seine früheste Jugend verlebte er im ungetrübtesten Frohsinn im elterlichen Hause, und kam, weil der zehn Jahr ältere Bruder in Wenden an der dortigen Kreisschule noch sehr jung als Lehrer angestellt wurde, früh in dieselbe Anstalt. Seine Zeugnisse, die er von dort nach Hause brachte, waren meist alle sehr gut, so dass der alte Vater ihm am 22. Jan. 1809 schrieb: «Ich schicke dir deinen Censurzettel hierbey unterschrieben zurück und freue mich über das gute Zeugnis deiner Lehrer. Ich hoffe, dass du selbst auch Freude von deinem Fleisse ernten wirst; den mehresten Nutzen hast du gewiss künftig selbst davon.» Und die väterliche herzliche Liebe zum Sohne leuchtet aus dem Briefe, wenn er ihm weiter schreibt; wie der Bruder täglich über und durch die ungeheuren Schneehaufen, die sich wie Berge über den Gartenzaun erheben, wandert: wie das fürchterlich kalte Wetter die Obstbäume und besonders den jungen Anwuchs getödtet habe; wie ein Iltis gefangen worden, bevor er noch hat Schaden thun können; wie das ganze Haus sich geschmückt habe, um Pastor Croon zu empfangen. Im Strahl dieser väterlichen Liebe, die sich in anderen noch aufbewahrten Briefen nach den kleinsten Bedürfnissen wie eine Mutter erkundigt, musste er gedeihen. In Wenden war damals die Kreisschule von tüchtigen Lehrkräften besetzt und da namentlich, wie es zu geschehen pflegt, dass die älteren Brüder ein besonders wachsames

Auge auf die jüngeren haben, der Bruder streng darauf sah, dass er nicht blos alle seine Aufgaben gründlich lernte, sondern auch in den Freistunden eine scharfe Aufsicht über ihn führte, so bekam er Weihnachten 1810 in seiner Censur für den häuslicheu Fleiss: unausgesetzt und fruchtbar und in die Rubrik Fortschritte: bedeutende. Da aber der Bruder eine Stelle am Gymnasium in Wiborg erhielt, so siedelte Otto mit demselben im Beginn des Jahres 1811 dorthin über. Auch nach Wiborg hin geleitete ihn die Liebe des Vaters. Da er im Winter den Ueberzug bewerkstelligt, so musste ja das Frühjahr 1811 für ihn von grosser Bedeutung sein. Darauf macht ihn auch der Vater aufmerksam, indem er im April schreibt: «Du wirst, lieber Otto, in diesem Frühjahre viel neues sehen, z. B. das Meer, die finnländischen Felsen und in den langen Tagen die Tageshelle um Mitternacht, die so gross seyn muss, dass man bei euch im Sommer wol gar kein Licht anzünden wird. Bey uns ists immer das alltägliche, was wir von Kindheit auf gewohnt sind. Unter deinen grossen Mitschülern wirst du abstechen; noch mehr und auf eine für dich vortheilhafte Art wirst du es, wenn du dir Mühe giebst, sie alle bald an Kenntnissen und einem guten Betragen zu übertreffen. Hier bläset jetzt ein kalter Wind, der gerade in der Richtung von Wiborg herkommt. Wenn er mir doch etwas von euch zuflüstern könnte! Wir wollten ihn dann auch um so lieber mit Aufträgen an euch zurückschicken, weil er aus warmer Gegend kommend auch doppelt Gutes brächte.» Unter der Leitung des Schuldirectors Melartin erfreute sich damals das wiborger Gymnasium eines guten Rufes und Männer wie Werther, Iversen, Plate, Muhlert, Purgold und Girgensohn trugen viel dazu bei, dass dem Gymnasium der gute Ruf erhalten blieb. In einem halben Jahr machte er Tertia durch und erhielt um Johannis das Zeugnis, dass seine Fortschritte als hoffnungsvoll und sein Fleiss als beharrlich und aus eigenem Triebe thätig bezeichnet wurden. In Secunda verblieb er gleichmässig arbeitend und immer sich die Liebe der Lehrer wie auch der Mitschüler erwerbend bis um Johannis 1812 und wurde, da der Bruder jetzt Wiborg verliess, vom Director Melartin mit glänzendem Zeugnis als angehender Primaner entlassen. Wenn auch das Leben in Wiborg für seine wissenschaftliche Reife von grossem Segen war, so schien es nicht so zuträglich für seine Charakterentwickelung zu sein. Wie schon der Vater in seinem Briefe erwähnt, war er sehr klein von Wuchs, schwächlichen Körpers, zu kräftigenden und stärkenden Leibes-

übungen nicht geeignet, und furchtsamer Natur stand er, wie er selbst es schreibt, seinen Gespielen und namentlich den Schülern seines Bruders sehr nach und erntete daher, wenn er sich nur etwas lächerlich machte, oft bitteren Spott und zog sich, obwol mehrere Freunde treu an ihm hingen, immer mehr und mehr in sich selbst zurück und kam so durch alles dieses und durch die fortdauernd strenge Zucht seines Bruders gleichsam wie erkältet aus dem Norden in die Heimat zurück.

Nachdem er sich ein Jahr lang zu Hause aufgehalten und beim Bruder den Plato und Horaz gelesen, aber den grössten Theil des Tages mit Lesen von Büchern aus des Vaters Bibliothek zugebracht hatte, namentlich Baumgartens Weltgeschichte, Reinhards Moral und Paulus' Commentar über das Neue Testament, siedelte er nach Dorpat über, kam dort in das Haus der Pastorin Voss und beendete im Jahre 1814 um Johannis den Cursus des Gymnasiums. Diese letzten Jahre seines Gymnasiastenlebens scheinen für ihn eine liebliche Zeit gewesen zu sein, sein Gemüth schloss sich unter der sanften und freundlichen Leitung des Hauses, in dem er in Pension war, immer mehr und mehr auf und die Freundlichkeit des schon sehr kränklich gewordenen Vaters leuchtete ihm hell und warm in sein Herz hinein, denn derselbe war auf alles bedacht, was seinem lieben Otto Freude zu bereiten im Stande war. Da er meist nur seinen Studien obgelegen, war das Gesellschaftliche vernachlässigt, und damit nun alle Ecken und Kanten recht abgeschliffen und er in der damals an Ceremonien so reichen Zeit keinen Anstoss gäbe, schickte der Vater ihm das nöthige Geld, damit er sich einen Frack anschaffen und die Tanzstunde bezahlen könne. In dieser Zeit sammelte sich ein Kreis von Freunden um ihn. Sie hatten ihn wegen seiner Tüchtigkeit, Bescheidenheit und seines oftmals heiteren Sinnes sehr gern und schlossen sich eng an ihn an, obwol er sich ihnen nicht immer so hinzugeben verstand und es überhaupt grosser Liebe bedurfte, um sein Herz ganz zu gewinnen. Aber es sollte bald anders werden. Der alte Vater hatte wol die Frühjahrslehre überstanden, hatte dem Sohne noch selbst die Erlaubnis zum Abgang vom Gymnasium ertheilt, aber schon Ende April hatte ihm der jüngere Bruder geschrieben, dass der Vater gar nicht wohl sei, und am 11. Juni 1814 zum Schluss seiner Schulzeit kam die Aufforderung, um Entlassung vom Gymnasium noch vor dem Examen nachzusuchen: «denn

die Krankheit unseres guten Vaters ist bedenklich». Er verliess nun gleich Dorpat und kam zu Hause so zeitig an, dass er den Vater noch am Leben antraf. Bald darauf war er eine Waise.

Für ihn begann jetzt eine schwere Zeit. Der Vater hatte nichts hinterlassen, und es waren noch zwei jüngere Brüder und einige Schwestern zu versorgen und zu erziehen. Wenn nun auch schon drei ältere Brüder in Amt und Würden waren, so hatten sie ihre eigenen Familien zu versorgen und konnten nicht viel abgeben. Es sollte nun entweder das vom verkauften Mobiliar eingegangene Geld dem jungen Studiosen als Semestergeld gegeben werden oder er sollte ins Seminar eintreten und Kronsstudent werden. Damit ja nicht der Schein auf ihn fiele, als beeinträchtige er durchs Benutzen des eingekommenen Geldes die Geschwister, zog er es vor, die Stipendiencasse in Anspruch zu nehmen und wurde, nachdem er noch eine Beihilfe durch ein Consistorialstipendium von dem Generalsuperintendenten Sonntag erhalten hatte, am 8. August 1814 als Student der dorpater theologischen Facultät immatriculirt. Wenngleich in damaliger Zeit diese Facultät einem jungen nach Wissenschaft durstigen Menschen herzlich wenig bot, so fiel er doch mit einem wahren Heisshunger über alles her, was nur geboten wurde. Unter Prof. Dr. Jäsche nahm er thätigen Antheil an den philosophischen Disputationen, Prof. Morgenstern schreibt, dass er «*etiam practicis Latine scribendi exercitationibus me duce operam sedulo navasse*». Bei Prof. Hezel hörte er Collegia über hebräische Sprachlehre, über hebräische Paläographie, über hellenistische Sprache und Geist der Briefe an die Römer, Corinther und Hebräer und über den lateinischen Stil «mit rühmlichem Fleisse und Interesse»; bei Prof. Lorenz Ewers hörte er: ausführliche Einleitung in die geoffenbarte Gottesgelahrtheit, Dogmatik, christliche Sittenlehre und Einleitung in das Alte Testament; bei Dr. Boehlendorf: Exegese und die praktischen und pastoraltheologischen Vorlesungen und bei Prof. Dr. Segelbach Kirchengeschichte, Dogmengeschichte, biblische Geographie, Statistik und Chronologie. Wenn er durch seine Professoren auch in die Geschichte seiner Wissenschaft, durch Hezel namentlich in den Geist der hebräischen und griechischen Sprache und durch Lorenz Ewers in den ganzen Auf- und Ausbau des dogmatischen Systems eingeführt wurde, so war doch bei den meisten Professoren die Art und Weise der Darstellung eine so trockene und dürre, dass ein junger Student nur sehr wenig Anregung durch

dieselbe hatte. Je starrer aber das in den Hörsälen der Universität Gebotene war, desto freier und anziehender war das Leben unter der Jugend der Universität.

Die Befreiungskriege hatten ihr Ende erreicht, der Friede wurde geschlossen und aus der starren und kalten Eisrinde des am Schlusse des vorigen Jahrhunderts alles innehabenden Rationalismus brach nach den furchtbaren Kriegsjahren ein freier und frischer Geist und ein neues Leben hervor. So war es auch in Dorpat unter den Studenten. Ein ganzes und volles Herz trug Girgensohn diesem Leben entgegen, aber durch seinen Charakter und durch die schweren Zeiten, die er eben durchgemacht hatte, liess er es nie dazu kommen, dass er in irgend welche Extravaganzen willigte, sondern wenn er von der ernsten Arbeit in der Studirstube sich erhob, um die heiteren Kreise der Kameraden zu besuchen, so war es nicht, um sich etwa an Gelagen zu ergötzen, sondern um im jovialen Verkehr mit Witz und Geist sich eine geistige Labsal zu verschaffen. Diese Erholungsstunden wurden dann auch geregelt, indem Abende eingerichtet wurden, zu denen Arbeiten geliefert werden mussten. Oft war er aber lange nicht unter den Freunden zu sehen und lag zurückgezogen ganz seinen Studien ob, was auch öfter durch äussere Umstände veranlasst wurde. Die 300 Rbl. Bco. des Stipendiums wollten zu seinem Unterhalt nicht recht reichen, und er darbte vielfach und war zu stolz, um das irgend jemand zu zeigen. Nachdem er nach anderthalb Jahren aus der Zahl der Seminaristen ausgetreten war, versuchte er es mit einiger Unterstützung von Seiten der Verwandten ohne das Kronsstipendium durchzukommen. Er ass zu Mittag bei seinem älteren Bruder, der unterdes Oberlehrer der griechischen Sprache in Dorpat geworden war, und fastete gewöhnlich den ganzen übrigen Tag, weil eine eigenthümliche Angst ihn damals erfasst hatte, jemandem zur Last zu fallen. Als er aber, obwol die Freunde ihn oftmals aus seinen düsteren Träumereien herausrissen und selbst ihm auch kräftig unter die Arme griffen, einsah, dass das Leben in Dorpat sich so nicht weiter fortführen liess, gab er sein Studium auf und wurde Hauslehrer beim Landrath Baron B. Hier hatte er sechs Stunden zu geben und zwei Knaben zu beaufsichtigen. Wol hoffte er hier sich einmal so viel zu erwerben, dass er noch einmal die Universität beziehen könnte, wol hoffte er auch hier seinem Studium weiter obzuliegen, und zog so mit freudigem Muth in das gebildete Haus des livländischen Landraths, aber als er mit den Knaben

nicht gut zurechtkam, als er einsah, dass er als Hauslehrer der Wissenschaft sehr wenig sich widmen konnte, als er sah, wie die Präparation für die Stunden ihm so viel Zeit wegnahm, da ergriff ihn eine mächtige Sehnsucht nach der *alma mater*. Weil die Erfüllung dieses Wunsches sich nicht verwirklichen liess, warf er sich mit noch grösserem und entschiedenerem Nachdruck auf die Erziehung seiner Schüler, ohne seine sehr strengen Anforderungen befriedigt zu sehen. Da er trotz der ihm eigenen Energie doch auch so nicht ein ihm zusagendes Leben zuwege bringen konnte, verzweifelte er fast an sich selbst und ging wieder nur darauf aus, das Verhältnis als Hauslehrer möglichst bald aufzugeben und nach Dorpat zurückzukehren. Dorthin stand sein Sinn, dorthin zu den Büchern, zur Quelle der Wissenschaft. Von solchem Widerstreit seiner Gefühle sprechen so manche trübsinnige, oft hoffnungslose Briefe an seine Geschwister.

Als es nun ganz entschieden bei ihm feststand, die Lehrerstelle zu quittiren und nach Dorpat zu ziehen, bat er seinen ältesten Bruder Ernst, Pastor in Schwaneburg, um ein Darlehen zu diesem Zweck. Bald folgte die Zusicherung, die verlangte Summe ihm sehr gern zur nöthigen Zeit zu besorgen. Er hatte, wie er seiner Schwester in Wolmar gegenüber hervorhob, angenommen, «dass alles, was Federn und Lungen hat, über mich herfahren würde, um mir Vorwürfe zu machen, dass ich nicht einmal noch ein kleines Jahr in meiner jetzigen Lage aushalten könnte, sondern aus Bequemlichkeit oder Gott weiss! was für anderen Gründen lieber anderen zur Last fallen wollte. Statt dessen ersah ich aber aus deinem Briefe, dass es doch noch Menschen gebe, welche fühlen, dass doch wirklich ein etwas heroischer Muth dazu gehöre, ein ganzes Jahr bei einem sehr verdriesslichen Geschäfte zu verlieren. Denn es bleibt doch gewiss wahr, dass die wenigen Erfahrungen und Klugheitsregeln, die man mit seinem Gelde als Hauslehrer noch mit geschenkt bekommt und von denen man gewöhnlich so viel Aufhebens macht, mir doch nicht die schöne Zeit, die ich in Dorpat ganz nur mit Lernen hätte zubringen können, ersetzen; wenigstens muss ich gestehen, dass ich die Kunst noch gar nicht weg habe, ja sie oft nicht einmal ahne, wie man bei tagtäglichem Verdrusse hinterher noch über diesen Verdruss räsonniren, seinen Quellen in andern und in sich selbst nachspüren und endlich so zu der wahren Lehrerweisheit gelangen solle! Wenn ich nun gleich auch nicht bei meiner jetzigen Stelle alt und grau würde, wie du

mir schreibst, wenn ich noch ein Jahr bliebe, so fühle ich doch gewiss, dass es mir sehr schaden würde, wenn ich es thäte; zum Fortstudiren bleibt mir gar zu wenig Zeit übrig, und ob mein jetziges Geschäft ganz dazu geeignet sei, einen verdriesslichen Charakter weniger verdriesslich zu machen, darüber ist die Entscheidung wol sehr leicht. Ich bleibe also dabei u. s. w.»

Und trotzdem ward er anderen Entschlusses in Folge eines ernst mahnenden Briefes seines Bruders Leonhard, des Arztes zu Wolmar, den Ursachen seiner Unzufriedenheit ernstlich nachzuforschen und sie abzustellen. Das ungeschminkte Selbstbekenntnis, das der junge Lehrer vor dem brüderlichen Freunde ablegt, zeigt, wie entschlossen er die Sonde in die Wunde seines Gemüthslebens geführt hat und wie er auf Schäden getroffen, an denen er keineswegs vereinzelt gelitten. «Um die Nachforschung nach den Ursachen — schreibt er — kann es mir nicht einmal so sehr zu thun sein, als um die muthige Unterdrückung des bösen Dämons in mir. Meistentheils, ich gestehe es dir offen, sind die Quellen, aus denen meine Mislaune entspringt, die du wol nur zu gelinde und schonend melancholische Stimmung nennst, so unbedeutend, dass nur ein kränkelndes Gemüth aus ihnen Grillen herausspinnen kann. Nimm es mir nicht übel, dass ich noch nicht so bekehrt bin, dass ich nur sage: meistentheils sind sie es; denn du wirst es mir wol glauben, dass es doch in meiner Lage auch Dinge geben mag, die mir wirklich Grund zu einer Verstimmung geben. So jung und unerfahren, wie ich das Lehramt angetreten habe, konnte ich unmöglich mich vor Verirrungen und Fehlgriffen in demselben hüten und diese sind es, die ich jetzt immer noch schmerzlich nachbüssen muss, und in diesem Sinne muss ich dich bitten nicht zu glauben, dass ich doch gewiss nicht von meiner Unfähigkeit als Lehrer zu wirken überzeugt sei, was du in deinem Briefe sagst. Schon durch meinen Charakter zu einem düstern und verschlossenen Wesen geneigter, als zu einem freundlichen und liebevollen Anschliessen an meine Umgebungen, musste ich die Verpflichtung übernehmen, einen nach der Schilderung seines Vaters zwar gutmüthigen, aber seiner Selbstthätigkeit und des lebhaften Sinnes fürs Gute beraubten Knaben zu unterrichten und ihm zu diesen verlorenen Eigenschaften wieder zu verhelfen, und zugleich einem anderen Knaben, der von der Natur etwas vernachlässigt schien, die Anfangsgründe in den Wissenschaften beizubringen; und dass ich mein Amt mit Strenge antrat, ward so, wie es vorher

von mir verlangt war, nun auch gebilligt. Leider gewöhnte ich mich aber nun an die Strenge und überliess mich meinen Launen im Unterrichten und besonders der Heftigkeit so sehr, dass ein liebevolles Verhältnis zwischen meinen Zöglingen und mir nicht stattfinden konnte. Natürlich musste ich daher oft mit mir unzufrieden sein, und wem die Selbstzufriedenheit mangelt, der ist eben der wahre Grillenfänger. Durch einen Streit empfänglicher als sonst gemacht für alles, was nur Stoff zum verdriesslichen Hinbrüten und Anlass zur Spannung mit mir selbst geben konnte und in eine bittere Stimmung versetzt gegen alles, was mich nur im geringsten zum Unwillen reizen konnte, musste mich nun jede Nachlässigkeit bei meinen Schülern zur Heftigkeit und zu daraus entspringenden Grillen verleiten, und meine Verdriesslichkeit über meine Verdriesslichkeit, wenn ich so sagen darf, nahm stets zu. Hätte ich, was mir leider nur sehr selten gelang, diese durch Gebet fortwährend besiegen können, so würde mir auch jetzt mein ganzes Verhältnis freundlicher erscheinen. Dies ist nun ein Hauptgrund, warum ich dasselbe zu verlassen und eine kurze Zeit zu verleben wünschte, in der ich in dem Kampfe mit mir selbst etwas weiter fortschreiten und mich auch nur einigermassen würdiger machen könnte des wahrhaft erhabenen Amtes, welches das Ziel meiner Bestrebungen ist. Mit Recht wirst du mir hier einwenden, dass eben der Sieg über sich selbst in der schwierigeren Lage des Lebens am würdigsten mache zu einem Amte, das nur durch ein reines Herz und den Glauben, der sich über alle Zweifel erhoben hat, von gesegneten Wirkungen begleitet sein kann. Aber verzeihe es meiner Schwachheit, wenn ich glaube, dass der Mensch, so lange er noch auf seine Kräfte nicht vertrauen gelernt hat, Erleichterung in dem Kampfe mit sich selbst suchen müsse. Demungeachtet habe ich mich entschlossen, das Beziehen der Universität, welches mir schon deswegen unerlässlich ist, weil der Generalsuperintendent es fordert, so lange als möglich hinauszuschieben. Es scheint wirklich ein aufrichtiger Wunsch des B. zu sein, dass ich bei ihm bleibe, bis sein Sohn die zweite Klasse des Gymnasiums beziehen könne, und da ich dies für einen Wink der Vorsehung ansehe, dass ich hier noch nützen könne, so halte ich es für Pflicht, fürs erste alle anderen Rücksichten aus dem Auge zu setzen und zu wirken, wo mich Gott zum Wirken aufgerufen hat.»

Doch bald gestalteten sich die Verhältnisse anders und Girgensohn sah sich durch nichts am Besuch der ersehnten Hochschule

gehindert. Seine Ersparnisse und Privatstunden sollten ihm den Aufenthalt ermöglichen; der bevorstehende Abgang eines jüngeren Bruders, des späteren Pastors zu Salisburg, zur Universität hielt ihn ab, die dargebotenen Geldmittel zu beanspruchen. Dem erhobenen Einwand, dass er des Universitätsstudiums gerade nicht so sehr bedürfe, dass er auch durch eigene Arbeit das ersetzen könne, was ihm jetzt in Dorpat geboten würde, antwortet er: «Mir scheint so viel gewiss, dass deine Meinung ohne Zweifel die richtige ist, wenn du von dem einen wahren Wissen sprichst, was das wesentlichste im Wissen des Menschen ausmacht und das ihm auch nach dem Tode bleibt; dies Wissen oder vielmehr diesen Glauben den kann ihm nichts Aeusseres, also auch keine Universität geben, die Vorsehung und er selbst müssen ihn in ihm ausbilden. Man verlangt ja aber doch auch und in der Berührung und in dem Verhältnisse mit den Menschen ist sehr nöthig und unentbehrlich das historische Wissen, wenigstens wie die Welt jetzt ist, und dass die Universitäten dazu treffliche Anstalten sind, bleibt doch sicher, auch wenn sie hierin sich nur darauf beschränken müssten, den Weg zu zeigen, wie man am richtigsten zu diesem historischen Wissen, wenn ich es so nennen darf, und seiner Verarbeitung durch den Verstand gelange. Viel lernen wird daher gewiss jeder noch auf der Universität, der ohne feste Richtschnur und sogar ohne ununterbrochenes Fortschreiten nach Kenntnissen haschend im ganzen doch nur Stückwerk eingesammelt hat. Freilich ist unser ganzes Wissen nur Stückwerk, aber auch hierin giebt es doch verschiedene Grade.» — Und daran schliesst sich die in unserer Zeit seltsam klingende Bemerkung: «Das Werk des Thomas aus Kempen kenne ich nur aus kurzen Anzeigen; ich werde aber nicht unterlassen, es mir anzuschaffen, besonders da ich schon früher darauf neugierig war, weil es der Gegenstand mancher Streitigkeiten in der gelehrten Welt, besonders einige Zeit nach seiner Erscheinung gewesen ist.»

Mit dem August des Jahres 1818 bezog Girgensohn zum zweitenmal die Universität und gab sich mit allem Eifer dem Studium seiner theologischen Wissenschaften hin. Kaum hatte er das erste Semester in Dorpat zugebracht, so bekam er durch ein Schreiben vom 22. December die Aufforderung zu einer Adjunctur zum Propst Sahmen nach Oppekaln, da derselbe an der Brustwassersucht zu leiden anfing und nicht ohne grosse Betrübnis seine seit 1833 nie vacant gewesene Gemeinde einem längeren oder

kürzeren Zustand von Verwaisung nicht überlassen wollte, noch auch wegen seiner Schwachheit alle Amtsgeschäfte verwalten konnte. Nachdem einige Verhandlungen mit dem Generalsuperintendenten Sonntag wegen Erlass des sechsten Semesters gepflogen waren, wurde beschlossen, die ganze Angelegenheit während dieses sechsten Semesters zu betreiben, so dass das Tentamen und das Ordinationsexamen während dieser Zeit vollzogen werden und die Anstellung gleich mit dem Schluss dieser einzuhaltenden Frist vor sich gehen könnte. Propst Sahmen schrieb daher, nachdem er die Zusage über die Annahme der Adjunctur erhalten: «Nur zu Ihnen, mein Theurer, habe ich das zwiefache gute Zutrauen, dass Sie den guten Willen haben, mir den Rest meiner Lebenstage zu erleichtern, und dass ich meine Gemeinde, deren Glieder noch gar nicht rationalistisch, sondern einfältig lutherisch gesinnt sind und des Evangeliums Jesu sich nicht schämen und nach seiner Lehre zu ihrer höheren Bestimmung geleitet werden wollen, keinem gewissenhafteren Nachfolger als Ihnen glaube übergeben zu können.» Nachdem der Generalsuperintendent Dr. Sonntag folgende Themata zur Bearbeitung aufgegeben hatte: 1. *De gratiae divinae in homine sanctificando et beando operationibus secundum novi foederis libros ecclesiae nostrae dogmata et philosophiae placita.* 2. Um einen echten Volksredner zu bilden, wie verhält sich das poetische und das philosophische Talent zu einander? 3. Deutsche Predigt über: Selig sind, die da Leid tragen, denn sie sollen getröstet werden. 4. Biographische Notiz über die Hauptlebensereignisse, Schul- und Universitätsstudien und Hauptbildungsmomente durch Verhältnisse, Menschen und Bücher; unterdessen aber der Propst Sahmen immer mehr von seiner Krankheit angegriffen wurde, so ward bestimmt, dass das Tentamen nach Einreichung der lateinischen Arbeit in der Nachbarschaft von Oppekaln bei Pastor Rühl in Marienburg gehalten werden sollte, und so durch die Freundlichkeit Sonntags nur eine Fahrt nach Riga zur Ordination nöthig war. Die Bestätigung der Vocation zog sich aber hin, so dass Sonntag erst den 7. October 1819 schrieb: «Da es sich mit Ihrer Vocation bei der Regierung — ich weiss nicht wodurch — verzögert hat, so eile ich, sie, so wie ich sie nur erhalten, sofort Ihnen zuzuschicken; und verbinde mit meinem Glückwunsche zu Ihrer Anstellung die Aeusserung meiner Freude, einen jungen Mann von dem wissenschaftlichen Sinn, wie Sie sich in Ihrer Candidaturabhandlung gezeigt haben, für die vaterländische Kirche gewonnen zu haben.

Eben aber des ausgezeichneten Fleisses halber, mit welchem Sie diese gearbeitet haben, wünschte ich, Ihnen jetzt eine zu grosse Mühe zu ersparen. Hätten Sie jemanden, der Ihnen jene Abhandlung zweimal abschreiben könnte, so würde ich ohne weiteres für das Ordinationsexamen nur dies Ihnen aufgeben und für mich das früher schon erhaltene Exemplar nehmen. Da jenes aber nicht wahrscheinlich ist und ich Ihnen selbst das lästige Abschreiben eines so starken Heftes nicht anmuthen will, so schlage ich Ihnen vor: entweder einen Auszug daraus zu machen (etwa nur den einen der drei Hauptabschnitte) und diesen dreimal abzuschreiben; oder, falls es Ihnen willkommen wäre, neu zu arbeiten, *de exorcismo in baptismo adhibito* zu schreiben. Für das Lettische geben Sie eine Katechisation über das siebente Gebot, blos ein Exemplar. Und dann eine deutsche Predigt über das Evangelium oder die Epistel des präsumtiven Ordinationstages, mit einem Schlussgebet, welches sich auf diese Feierlichkeit bezieht. Sobald Sie bestimmen können, zu welchem Sonntage Sie hier sein können, so melden Sie mir es.» Der Ordinationstag wurde auf den ersten Advent festgesetzt und die Freundlichkeit Sonntags, dessen Herz Girgensohn durch seine Candidatenarbeiten ganz gewonnen hatte, ging so weit, dass er es ihm erlaubte, die Abschriften der Arbeiten später nachzuliefern und selbst da schreibt er: «Einem Amtsanfänger von den Hoffnungen, die Sie uns gegeben, seine Rüstigkeit für das Dringendste und Höhere durch weniger nöthiges Mechanisches verkümmern zu wollen, wäre wol sehr unrecht. Ich gebe Ihnen also hiermit zu dem, was Sie noch zu liefern haben, so viel Zeit, als Sie sich selbst nehmen wollen.»

Zur Reform unserer ländlichen Polizei.

Des Staates eigenster Beruf ist es, die Sicherung der Rechtsordnung aufrecht zu erhalten, das Leben wie das Eigenthum der Staatsangehörigen zu schützen. — «Ein wesentlich gesicherter Rechtszustand ist die Bedingung nicht nur aller Gesittung, sondern selbst jedes äusserlich erträglichen Zustandes. Zwar mag der Mensch auch noch andere und zum Theil höhere Forderungen an seine Lebensgenossen stellen, als die einer Achtung seines Rechtskreises, und es besteht die echte Humanität nicht blos in Gesetzlichkeit: allein für das tägliche Bedürfnis kann die persönliche und dingliche Sicherheit durch nichts ersetzt werden, sei der Lebenszweck und der Stand der äusseren Verhältnisse, welcher er wolle.» (Mohl, Polizeiwissenschaft Bd. III. pag. 3.)

Hat der Staat aber für Sicherheit des Rechtszustandes vor allem Sorge zu tragen und will er dieser seiner Obliegenheit voll entsprechen, so genügt es offenbar nicht, wenn er die Regeln für das staatliche Beisammenleben aufstellt, wenn er jedem Staatsbürger die ihm zustehende Rechtssphäre zuweist und wenn er zur Sicherung der bestimmten Rechtsordnung Strafbestimmungen gegen die willkürliche Ueberschreitung der gesetzten Schranken erlässt. Schafft der Staat ferner Institutionen, die sowol die Schlichtung widerstreitender Rechtsanschauungen als auch die Bestrafung solcher Unterthanen, die sich offen wider die Rechtsordnung aufgelehnt, zu vermitteln haben, so thut er damit freilich das Nothwendigste, um die aufgerichtete Rechtsordnung zu wahren, erschöpft aber keineswegs seine Thätigkeit in dieser Beziehung. Unbedingt muss man von ihm erwarten können, dass er zur Erfüllung der ihm

vorliegenden Aufgabe sich auch solcher Organe versichere, die nicht nur dem Bruche der Rechtsordnung so weit nur irgend möglich vorbeugen, sondern auch insbesondere den Uebelthäter, der die Rechtsordnung bereits gebrochen, unablässig verfolgen, um ihn der gebührenden Strafe nicht entrinnen zu lassen.

Zerfällt in solcher Weise die Aufgabe des Staates zur Sicherung eines geordneten Rechtszustandes zunächst in die Gesetzgebung, durch welche das Recht formell gebildet wird, welches im öffentlichen gleichwie im Privatleben, im Civil- und Criminalrecht zur Geltung zu kommen hat, ferner in die Handhabung der Justiz, mittelst welcher die gestörte Rechtsordnung wieder hergestellt werden soll, so ist endlich die Organisation einer wirksamen Polizei nicht minder Pflicht des Staates.

Nach der Art und Weise, wie die Polizei ihre Thätigkeit zu äussern hat, hat man zwischen einer präventiven und repressiven Polizei unterschieden. Während jene es sich zur Aufgabe stellt, den Gefahren zuvorzukommen, welche die staatliche Ordnung im ganzen und einzelnen bedrohen können, die Ursachen dieser Gefahren zu beseitigen und die Mittel zu ihrer Unterdrückung bereit zu halten, ist die repressive Polizei gegen die bereits eingetretene Verletzung der Rechtssicherheit thätig und unternimmt die Wiederherstellung des geordneten Zustandes, in so weit ihr dieses competirt, d. h. ohne in vielen Fällen die Festsetzung der rechtlichen Folgen zu treffen.

Diese theoretische Scheidung ist jedoch nirgend ein Grund gewesen, sie auch praktisch zum Ausdruck kommen zu lassen. Die besondere Constituirung von Instanzen für die Präventiv- und solcher für die repressive Polizei, welche die Consequenz einer derartigen Trennung bilden würde, wäre nur dazu angethan, den gewünschten Erfolg zu schmälern. In den bestgeordneten Staaten Europas hat man vor allem gesucht, eine exacte Polizei sich zu schaffen und hat sich bei der Organisation derselben nicht durch theoretisch richtige Scheidungen leiten lassen.

Damit aber eine Polizei in die Lage gesetzt werde, eine wirksame erfolgreiche Thätigkeit zu entfalten, müssen nothwendig mindestens nachstehende Bedingungen erfüllt sein:

1. dürfen die Bezirke, in denen die Polizeigewalten zu wirken haben, nicht übermässig grosse sein;

2. müssen die Organe der Polizei zahlreich genug sein, um ihren Pflichten mit möglichster Beschleunigung nachkommen zu können;

3. müssen dieselben im Lande möglichst gleichmässig vertheilt sein, um überall ihren Schutz und ihre Unterstützung gewähren zu können;

4. müssen neben den höheren auch die polizeilichen Mittelinstanzen kein ganz geringfügiges Mass allgemeiner Bildung aufweisen können, um eines Theils die Tragweite der ihnen gestellten Aufgaben ermessen, anderen Theils diese Seite staatlicher Thätigkeit mit der erforderlichen Autorität wahrnehmen zu können.

Betrachten wir zunächst an der Hand des Vorausgeschickten die Organisation livländischer Sicherheitspolizei, wie sie in früherer Zeit, etwa bis zur Emanirung der neuen Landgemeindeordnung, bestand, alsdann aber auch die inzwischen veränderten Verhältnisse und den gegenwärtigen Zustand unserer Polizei. Von den 27 Kirchspielsgerichten Livlands können wir füglich absehen, da diesen sowol früher als auch gegenwärtig blos eine polizeirichterliche Thätigkeit zustand, eine eigentlich polizeiliche Action aber ausserhalb ihres Competenzkreises lag. Es blieben für das flache Land die acht Ordnungsgerichte und die zahlreichen Gutspolizeien mit den sämmtlichen ihnen unterstellten Gemeindegerichten.

In diesen Gutspolizeien lag der Schwerpunkt der ganzen Organisation. Gesetzlich war die Gutspolizei der Gutsverwaltung übertragen, und diese hatte nicht nur eigene Strafgewalt und eigene schwer wiegende polizeiliche Pflichten, sondern war auch gleichzeitig gehalten, die gesammte polizeiliche und communale Amtsverwaltung der Gemeindegerichte zu beaufsichtigen und zu controliren. Dieser Verpflichtung konnte sie aber nicht durch mehr oder minder oberflächliche Revisionen genügen, sie musste im Gegentheil fortlaufend mit dem Gemeindegerichte gemeinsam administriren. Eine stete Cooperation war nothwendig, denn es war die Gutspolizei stets mit dafür verantwortlich, dass das Gemeindegericht seinen polizeilichen Pflichten nachkäme und dass dasselbe ordnungsmässig die Administration führte, wie es insbesondere die damalige Regelung des Passwesens, sowie die Verwaltung der Gemeindemagazine und Gemeindecassen bewiesen. Unsere früheren Gutspolizeien hatten in den Gemeindegerichten und in jedem einzelnen Gemeinderichter ihre zahlreichen untergeordneten polizeilichen Organe und stellten alle zusammen ein recht engmaschiges Netz von ländlicher Polizeigewalt dar. Wol wird ja zugegeben werden müssen, dass die Strafgewalt der Gutsverwaltungen auch dem Misbrauche unterworfen gewesen ist, dass dieselbe gelegentlich

hie und da mit mehr Härte, als gut und nothwendig gewesen sein mag, gehandhabt worden, und dass endlich die Zeit kommen musste, in welcher sie wenigstens in der bestehenden Form nicht länger gesetzlich zulässig erscheinen konnte; wol werden wir anerkennen müssen, dass auch die eben berührte Bevormundung der Gemeinden durch die Gutspolizeien innerhalb ihrer polizeilichen und administrativen Sphäre, so nothwendig sie ihrer Zeit war und so heilsam sie als Anleitung und Erziehung zu öffentlichem communalem Leben gewirkt hat, dennoch nie den definitiven Zustand dieser Dinge darstellen konnte und dass eine Emancipirung unserer bäuerlichen Gemeinden mit der vollen Uebernahme selbständiger Pflichten dem Staate gegenüber und mit der Ausübung diesen entsprechender selbständiger Rechte durchaus geboten sein musste. Wollen wir aber der Vergangenheit gegenüber gerecht sein und uns den Blick nicht durch politische Schattenbilder trüben lassen, so werden wir gleichzeitig constatiren müssen, dass in der Zeit, von welcher wir reden, die Rechtssicherheit im Lande eine gute war, dass Leben und Eigenthum der Landesbewohner nicht allzu häufig von Gewaltthat bedroht waren und dass leidliche Zucht und Ordnung wie auf den Höfen so innerhalb der Gemeinden herrschte.

Ist dem noch so? — die Frage aufzuwerfen erscheint angesichts der so gewaltig gewachsenen Arbeitslast unserer Criminalbehörden, namentlich aber angesichts alles dessen, was jetzt jeder Landbewohner Jahr aus Jahr ein in seinem engeren Kreise erlebt und erfährt, eigentlich müssig. Ein jeder weiss es, dass die Zahl der passlosen Vagabunden sehr gross gegen ehedem geworden, dass Diebstähle und Einbrüche aller Art, ganz besonders aber der Diebstahl von Pferden in erschreckender Weise gestiegen sind, ja dass selbst Ueberfälle mit gewaltthätiger Beraubung nicht mehr zu den Seltenheiten gehören. Die Verbrechen jedoch sind nur — so zu sagen — die extremen Erscheinungen der im Lande immer mehr um sich greifenden Zuchtlosigkeit, in dieser Form tritt sie an das helle Tageslicht und auch die Masse erschrickt vor ihr. Aber was uns die Verbrecherstatistik lehrt und was uns noch mehr eine Statistik aller schwereren Gesetzesübertretungen, wenn es eine solche gäbe, für das Wachsen der Zuchtlosigkeit in unserem Lande lehren könnte, das können wir bei genauerer Beobachtung in fast allen Lebensverhältnissen schon im kleinen, d. h. in seinen Anfängen, seinen Ausgangspunkten kennen lernen. Man sehe nur zu, wie die Autorität der Eltern ihren Kindern gegenüber im Nieder-

gange begriffen ist, wie die Ehrerbietung der Dienstboten gegen Hausherrn und Hausfrau, wie im Herren- so im Bauernhause, eine geringere geworden ist, man erfahre nur, wie sehr es dem ländlichen Schulmeister verargt wird, wenn er sich zu ernsterer Bestrafung eines Schulkindes gezwungen sieht, wie häufig sich «Parten» vor unseren Gemeindegerichten, d. h. denjenigen Justizinstanzen, mit denen unsere Landbevölkerung am häufigsten und viele Einzelne aus derselben ausschliesslich in Berührung treten, die grössten Respectlosigkeiten erlauben, ohne eine Rüge, eine Beahndung zu erfahren, man beobachte nur, wie unsere Bevölkerung durch Mangel an Beaufsichtigung und Controle immerfort sich daran gewöhnt, polizeiliche Vorschriften aller Art nur mangelhaft oder auch gar nicht zu erfüllen, damit aber zur Lässigkeit gegen die Quelle aller staatlichen Autorität, gegen das Gesetz herangezogen wird. Ueber den inneren Zusammenhang aller dieser Dinge mit der rapid wachsenden Zahl der Verbrechen im Lande ist man sich vielleicht weniger klar, man vergisst nur zu oft das alte Wort: kleine Ursachen — grosse Wirkungen, jedoch die betrübende Thatsache, dass die Rechtssicherheit im Lande je länger je mehr abnimmt, dass Leben und Eigenthum immer mehr gefährdet erscheinen, dürfte von keinem Kundigen in Zweifel gezogen werden. Eine Mehrung der Verbrechen innerhalb einer Bevölkerung kann freilich häufig durch besondere wirthschaftliche Verhältnisse bedingt sein; es kann ein Land, das in einer schweren, aber vorübergehenden wirthschaftlichen Krisis sich befindet, seine Verbrecherzahl bedenklich grösser werden sehen, indem zahlreiche Einwohner ihren Erwerb auf dem bisherigen Wege überhaupt nicht mehr finden können, oder doch nur in einem Masse, wie er ihren gewohnten Ansprüchen an das Leben nicht genügt; es kann ein Land, das sich in bleibendem wirthschaftlichen Niedergange befindet, ähnliche Erscheinungen aufweisen, und in beiden Fällen wird man die criminellen Folgen durch den Nothstand unter der Bevölkerung erklären können. Nicht so bei uns. Unser Land hat seit mehr als einem Jahrzehnt keinen Nothstand erlebt und auch die Theuerung am Ende der sechziger Jahre war nur ein kurzer Haltepunkt auf der Bahn raschen wirthschaftlichen Fortschritts. Der Bodenwerth ist bedeutend gestiegen, aber noch mehr der Arbeitslohn. Mit grosser Leichtigkeit kann ein jeder im Lande sich seinen Lebensunterhalt und mehr als den erwerben. Ungünstige wirthschaftliche Verhältnisse können also zur Erklärung der immer häufiger gewordenen

Rechtsbrüche keineswegs herangezogen werden, sondern müssen die Ursachen in anderen Bedingungen zu suchen sein.

Unser Land hat in den letzten Jahrzehnten eine ganze Reihe socialer und politischer Veränderungen erlebt, von denen jede einzelne auf ihrem gesonderten Gebiete zu liegen scheint, ihre sehr verschiedene Beurtheilung erfahren hat, ihr Licht und ihren Schatten verbreitet. Trotz alledem haben diese Umgestaltungen alle einen gemeinsamen Zug: die Zulassung vermehrter freiheitlicher Bewegung für Individuen und ganze Gemeinden, ein Nachlassen in der Strenge der öffentlichen Zuchtmittel. Und vielleicht hat die Gesetzgebung bei stattgehabter eingreifender Veränderung früher massgebender Institutionen es verabsäumt, rechtzeitig einen Ersatz zu schaffen?

Ueberschauen wir in aller Kürze die hier einschlagenden Reformen der letzten zwanzig Jahre, so tritt uns zunächst die Freizügigkeit und deren gesetzliche Gestaltung entgegen. Wol erkennen wir gern die berechtigte Forderung des Einzelnen an, sich dort seinen Aufenthalt zu wählen und dort seine Arbeit zu suchen, wo sich ihm die günstigsten Existenzbedingungen zeigen, wo seine Arbeit am ausgiebigsten bezahlt wird. Es ist kein Zweifel, dass eine solche Freiheit der Bewegung innerhalb einer Bevölkerung der ganzen Volkswirthschaft grossen Nutzen bringt. Ist aber der Staat nicht in der Lage, sich mit seinen Ansprüchen an die einzelne Person zu halten, sondern bedarf er zur Sicherstellung seiner Forderungen der Vermittelung der Gemeinden und will er gleichzeitig mit Recht den festen Zusammenhang des Einzelnen mit seiner Heimatsgemeinde wahren, so darf selbstverständlich die Freizügigkeit der Bevölkerung keine schrankenlose werden, sollen anders nicht die Gemeinden in gefährlicher Weise in ihrem Bestande und ihrem Vermögen geschädigt, die einzelnen Personen aber durch die Möglichkeit, sich alsdann ihren öffentlichen Pflichten zu entziehen, zum Vagabundiren verlockt werden. Daher muss es der Heimatsgemeinde gesetzlich ermöglicht bleiben, stets um das Domicil ihrer einzelnen Glieder zu wissen oder doch wenigstens nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes in die Lage zu kommen, von jedem ausserhalb des Gemeindebezirks lebenden Gliede die auf dasselbe entfallenden Abgaben zu erheben. Das gesetzliche Mittel hierzu kann aber nur eine bedingungslos zu fordernde Legitimation bilden. — Bei uns jedoch ist nun eine solche Legitimation nicht immer erforderlich; in einem Umkreise von 30 Werst, gerechnet nach der

Entfernung von der Heimatsgemeinde, kann dieselbe auch bei dauerndem Aufenthalte der herausgezogenen Person nicht verlangt werden. Die Folgen einer solchen Bestimmung sind nahe liegende. Ein jeder, dem die Erfüllung seiner Pflichten dem Staate und der Gemeinde gegenüber nicht gerade am Herzen liegt, lässt sich irgendwo nieder und giebt an, sich nicht über 25 Werst von seiner Gemeinde entfernt zu haben; die örtliche Polizei hat keine Pflicht und kein Interesse, seine Angabe auf ihre Wahrheit zu prüfen; derjenige, bei dem der Herangezogene Unterkommen oder Dienst gefunden hat, bleibt nothwendig auch in dem Falle straflos, wenn sich nachträglich einmal die Angabe des Fremden als unwahr herausstellen sollte — er hat es ja nicht anders gewusst! — Leicht können wir ermessen, dass derartige Verhältnisse höchst missliche Folgen für die Gemeinde haben müssen und die bedeutenden Abgabenrückstände grösserer Gemeinden von Gliedern, die Jahre lang ohne Pässe auswärts leben und welcher die Heimatsgemeinde nicht habhaft werden kann, illustriren drastisch diese Folgen, aber gleichzeitig liegt auf der Hand, welch demoralisirenden Einfluss der fortgesetzte Betrug auf die passlosen Individuen ausüben muss und wie sehr es unter solchen Umständen jedem von der Polizei verfolgten Verbrecher erleichtert wird, sich der Ergreifung zu entziehen. So viel von der in unserem Lande Geltung habenden allzu schrankenlosen Freizügigkeit.

Vor zwanzig Jahren stand der grösste Theil unserer bäuerlichen Bevölkerung in directer Abhängigkeit vom «Hofe», d. h. von den Gutsbesitzern. Eine Folge des damals noch ziemlich allgemein herrschenden Frohnverhältnisses war es, dass die Gesindesknechte die Arbeiter waren, mit denen der Hofesacker bestellt wurde, und dass bei jeder dringenden Arbeitszeit auch die Gesindeswirthe zur Arbeit auf den Hof herauskamen. Ueber sie alle übte der Gutsherr eine Jurisdiction, sei es von sich aus, sei es als Schriftführer des Gemeindegerichts durch letzteres. Die Frohne ist geschwunden und aus den damals fröhnenden Wirthen sind zunächst Pächter, dann aber zum grössten Theile unabhängige selbständige Grundeigenthümer geworden. Wol ist dieser wirthschaftliche Umschwung von grossem Segen für das Land gewesen und hat einen Aufschwung des materiellen Wohlstandes herbeigeführt, wie er bisher nicht gekannt war. Wol hat mit dem Aufhören aller gutsherrlichen Jurisdiction auch jeder mögliche Misbrauch dieser Gewalt aufgehört, jedoch mit dem Misbrauche auch der günstige erziehende Einfluss.

Ein Gesindeswirth, der damals sich der Hehlerei oder des Diebstahls schuldig gemacht hatte, wurde einfach vom Gutsherrn nicht mehr geduldet; jetzt hat auch das schwerste Verbrechen keine directen privatrechtlichen Folgen für ihn. Unzweifelhaft konnte ja jene gutsherrliche patriarchale Zucht nur für eine gewisse Zeit ihre Berechtigung haben und in dieser eine günstige Wirksamkeit entfalten. Waren die Voraussetzungen für dieselbe geschwunden, so musste sie ihre Thätigkeit einstellen, um von einer desto wirksameren, im Namen des Staates ausgeübten Zucht abgelöst zu werden. — Ist das geschehen? Hat man nicht vielmehr in demselben Augenblick, als man die gutsherrliche Gewalt für unbrauchbar und schädlich erklärte, die Bevölkerung gar zu plötzlich völlig mündig hingestellt?

Das Strafrecht wurde bedeutend gemildert und die bisher geübte Körperstrafe für Criminal- und Polizeibehörden abgeschafft. Ausschliesslich unsere Gemeinde- und Kirchspielsgerichte behielten in Grundlage unserer Bauerverordnung das Recht der Decretirung von 30 resp. 60 Ruthenstreichen, — während man seitens der Justizverwaltung es sich angelegen sein liess, die Ausübung solcher Strafen möglichst einzuschränken. Die Gesetzgebung ging hierbei offenbar von der Anschauung aus, dass es des freien erwachsenen Menschen unwürdig sei, mit Schlägen gezüchtigt zu werden und dass eine derartige Strafe geeignet erscheine das sittliche Ehrgefühl herabzudrücken. So bereitwillig wir nun auch etwa zugeständen, dass die ältere Zeit einen zu ausgedehnten Gebrauch von dieser Art Bestrafung gemacht haben mag, so können wir doch nicht umhin auf ein paar Momente in dieser Frage hinzuweisen. Erstens will uns die Aufhebung eines Strafmittels nicht gut thunlich erscheinen, so lange man für dasselbe keinen Ersatz beschafft hat, und zweitens drängt sich uns die Erwägung auf, dass das in Rede stehende Strafmittel ja nicht für die ordentlichen, ehrliebenden Leute bestimmt ist, sondern für Vagabunden, Strolche und Verbrecher. Der Ersatz für die Körperstrafe ist in Freiheitsstrafen gesucht worden. Sollen diese aber nicht einen sittlich weit verhängnisvolleren Einfluss auf die Bestraften und durch sie auf die gesammte Bevölkerung ausüben, so hätte zuvor eine Reform des gesammten Gefängniswesens in Angriff genommen werden müssen. Gegenwärtig liegt die Sache so, dass der einmal, und sei es auch nur polizeilich, Bestrafte für die Gesellschaft, in die er zurückkehrt, durchaus gefährlicher erscheint, als ehedem. Diesen Erfolg hatte

die früher beliebte Züchtigung mit Ruthen jedenfalls nicht. Was aber die Befürchtung der Schädigung des sittlichen Ehrgefühls durch letztere anbetrifft, so hätte man dieser Rücksicht durch entsprechende Einschränkung der körperlichen Bestrafung auf solche Vergehen, die als ehrraubend zu qualificiren sind, genügend Rechnung getragen. In dieser Beziehung bleibt es sehr beachtenswerth, dass die Stimmen in unserem Westen, in Deutschland, immer häufiger werden, die eine Wiedereinführung der Körperstrafen für bestimmte Arten von Vergehen fordern. Unter allen Umständen bleibt es unbedingt nothwendig, dass die Androhung und Anwendung von Strafe Furcht im Gefolge habe. Angesichts der Thatsache, dass die Furcht vor Bestrafung nur zu sehr geschwunden ist, haben die Freiheitsstrafen offenbar die Probe nicht bestanden.

Derjenige Zweig unseres Volkslebens, auf dessen Entwickelung in den letzten Jahrzehnten wir nicht ohne Grund mit besonderem Stolze zu blicken gewohnt sind, ich meine unser Volksschulwesen, hat unleugbar eminente Fortschritte aufzuweisen. Dennoch bleibt es für die Resultate unserer Schulen charakteristisch, dass die livländische Predigersynode im Jahre 1879 angesichts der wachsenden Rechtsunsicherheit im Lande und angesichts des Lebens und Treibens der Bevölkerung, das ja die Prediger wol am genauesten zu beobachten Gelegenheit haben, sich ernstlich mit der Frage beschäftigt hat, ob die Volksschulen thatsächlich eine Steigerung der sittlichen Bildung gezeitigt hätten oder nicht*). Eine beträchtliche Mehrung der Bildung auf intellectuellem Gebiete steht sicher ausser Frage. Wodurch nun die Erscheinung, dass ein gleichzeitiges Wachsen der sittlichen Bildung in Frage gestellt, ja von den besten Kennern des Volkes vielfach geleugnet werden muss? Wir können diese schwierige Angelegenheit hier freilich nur streifen. Unsere Schulverwaltungen und insbesondere unsere Pastoren bemühen sich mehr denn je um die ihnen unterstellten Schulen; unsere Schulmeister werden besser salarirt und gründlicher vorbereitet für ihren Beruf; man fordert völligere Hingabe für denselben ihrerseits und baut ihnen helle, freundliche, geräumige Schulhäuser. Mit einem Worte: man lässt es an äusserer und innerer Pflege in keiner Weise fehlen, und dennoch die Zweifel an dem wünschenswerthen Erfolge! Dennoch die Erscheinung, dass gerade die junge, besser gebildete Welt sich durch Zuchtlosigkeit auszeichnet! Es ist nicht

*) S. Mitth. u. Nachrichten, 1880, Februarheft, S. 92 und 93.

anders: die Schule allein vermag nicht gegen den Strom zu schwimmen, sie kann nicht ersetzen und kann nicht einholen, was auf anderen Gebieten versäumt wird. Eltern, die selbst keine Zucht mehr spüren, lassen auch ihren Kindern zu sehr den Willen, und die Erfahrung, dass Vergehen und Verbrechen durch die dazu berufenen öffentlichen Institutionen häufig straflos bleiben, wirkt verwirrend auf die jugendlichen Gemüther. Dazu kommt, dass die Intelligenz bei den «guten» und «bösen» Elementen der Kinderschaar gleichmässig wächst, der gestiegene Intellect aber nicht *befähigt* ist, die bösen Instincte zu überwinden. Für diesen Zweck bedarf es der Erziehung im Hause, in der Schule **und** im öffentlichen Volksleben. Fällt jedoch die regelnde Zucht fort oder ist sie zu schlaff, so kann die Folge des allein vermehrten Intellects blos die sein, dass nunmehr die jugendlichen Verbrecher ihr Wesen geschickter, raffinirter, mit reicheren Mitteln der Bildung ausgestattet treiben. Dann aber müssen die Hüter des Gesetzes um so zahlreicher und um so wachsamer sein!

In die oben skizzirte Polizeiorganisation unseres flachen Landes brachte nun die Landgemeindeordnung tief einschneidende Veränderungen. Die ländlichen Kreispolizeibehörden, unsere Ordnungsgerichte wurden nicht berührt, aber eine wesentliche Umgestaltung erfuhren die ihnen unterstellten Gutspolizeien. Während letztere bis dahin auf Ordnung und Sicherheit im ganzen Territorio des Gutes zu wachen gehabt hatten, zu welchem Behufe ihnen das Gesetz gleichzeitig eine Strafgewalt zugestanden hatte, und die Gemeindebeamten in polizeilicher Hinsicht eigentlich blos die Subalternbeamten der Gutspolizeien gewesen waren, ward durch die Landgemeindeordnung der bisherige Gutsbezirk in einen Hofs- und einen Gemeindebezirk getheilt, der erstere der Gutspolizei mit starker Beschneidung ihrer Competenz und völliger Abolirung aller Strafgewalt überlassen, der letztere der gänzlich von der Gutspolizei getrennten Gemeindepolizei unterstellt. Die örtliche Polizei war von da ab auf dem grössten Theile des bewohnten livländischen Flachlandes in durchaus selbständiger, blos dem Gesetze und den meist entfernten Ordnungsgerichten verantwortlicher Weise von den Gemeindeältesten und ihren Gehilfen, den Gemeindevorstehern, zu verwalten. Diese vom Gesetze vorgenommene Trennung der Hofs- und Gemeindebezirke war unzweifelhaft eine durchaus gebotene, nachdem die Entwickelung der Zeit einen von der Gutsverwaltung unabhängigen Bauernstand herangebildet hatte und nachdem die

bäuerliche Gemeinde bestimmt erschien, ihr Vermögen und ihre speciellen communalen Angelegenheiten selbständig in die Hand zu nehmen. Ob es in gleicher Weise geboten war, die Gewalt der Gutspolizei und die der Gemeindepolizei mit verschiedenem Masse zu messen, dürfte eine offene Frage bilden, deren Beantwortung jedoch nicht hierher gehört. Misslich musste es aber durchaus erscheinen, ohne die Möglichkeit eingehenderer Beaufsichtigung, ohne die Möglichkeit einer Controle darüber, ob von den neuen polizeilichen Organen die nothwendige Pflichttreue, Umsicht und Energie angewandt werde, alle die Obliegenheiten der früheren Gutspolizeien auf die Gemeindeältesten und Gemeindevorsteher zu übertragen. Freilich hat ein jeder von diesen keinen allzu grossen Bezirk zu überwachen, auch sind sie über das ganze Land hin genügend zahlreich und gleichmässig verbreitet, um sich bei Verfolgung von Verbrechern die wirksamste Unterstützung zu gewähren. Dennoch wird man es ihnen kaum verargen können, wenn sie ungeeignet erscheinen, der ländlichen Bevölkerung Sicherheit für Leben und Eigenthum zu bieten. Sie sind in erster Linie Verwaltungsbeamte der Gemeinden und fühlen sich wol ausschliesslich als solche. Eine einigermassen energische Thätigkeit für die öffentliche Sicherheit ist von ihrer Seite nur dann zu erwarten, wenn ihre eigene Gemeinde wiederholt geschädigt erscheint. So lange letzteres nicht der Fall, werden sie als tüchtige arbeitsame Bauern jede im öffentlichen Dienste verwandte Stunde für einen nicht zu entschuldigenden Raub an ihrem Acker ansehen. Und doch ist gerade die immerwährende gegenseitige Unterstützung der Polizeigewalten im Interesse des Dienstes zu Erfolgen auf diesem Gebiete unbedingt erforderlich. Selbst guten Willen überall vorausgesetzt, reicht eben das Bildungsniveau unserer bäuerlichen Gemeindeältesten für die ihnen von der Gesetzgebung zugemuthete Verantwortung auf polizeilichem Gebiete nicht hin. Und während so die gemeindepolizeilichen Organe ihren Aufgaben nicht gewachsen erscheinen, ist von den gutspolizeilichen noch weniger zu berichten. Seitdem dieselben von den ersteren gesetzlich ganz in den Schatten gestellt worden, sind sie je länger je mehr ihrem privaten Charakter der Gutsverwaltungen anheimgefallen. Einige statistische Berichte an die Ordnungsgerichte und ab und zu die Uebergabe eines Uebelthäters an das örtliche Gemeindegericht dürfte ziemlich alles sein, worauf sich ihre polizeiliche Thätigkeit beschränkt. Es bleiben dem Lande die Ordnungsgerichte — acht an

der Zahl auf einem Gebiete von 800 Quadratmeilen. Schon die räumliche Ausdehnung der unseren Ordnungsgerichten unterstellten Bezirke dürfte eine fruchtbare polizeiliche Wirksamkeit auch bei einer erklecklichen Anzahl von subalternen ausführenden Organen sehr bedeutend erschweren. Bei dem völligen Mangel aber solcher subalterner Beamten, wie er für unsere Ordnungsgerichte vorliegt, bleiben dieselben durchaus an die Arbeit in der Gerichtsstube, am Kanzleitisch gebannt; von einer polizeilichen Thätigkeit für den täglichen Verkehr der Bevölkerung, von einem thatkräftigen Schutze für die Sicherheit derselben müssen sie auch beim besten Willen nothgedrungen absehen. Die Institution unserer Ordnungsgerichte, wie wir sie noch gegenwärtig besitzen, stammt bekanntlich aus dem 17. Jahrhundert. Damals und so lange die Gutspolizeien auf dem platten Lande alle eigentliche polizeiliche Arbeit thaten, genügten dieselben allen an sie zu stellenden Ansprüchen. Jetzt dürfte sich ein schreiendes Misverhältnis zwischen den ihnen gestellten Aufgaben und den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, diesen gerecht zu werden, herausgestellt haben.

Wir suchten nach den Ursachen der im Lande in beängstigender Weise gewachsenen Rechtsunsicherheit und der täglich mehr zunehmenden Zuchtlosigkeit und hatten Gelegenheit zu erkennen, wie angesichts der allzu schrankenlos gewährten Freizügigkeit, des nothwendigen Aufhörens aller gutsherrlichen patriarchalen Zucht, der milder gewordenen Strafhandhabung und der fortgeschrittenen intellectuellen Bildung der Bevölkerung für den öffentlichen Rechtszustand die Wirksamkeit einer stets gegenwärtigen, energischen und intelligent geleiteten Polizei um so nothwendiger gewesen wäre. Statt dessen haben wir mit Einführung der Landgemeindeordnung keine Mehrung und Stärkung, sondern eine entschiedene Schwächung der ländlichen Polizeiautoritäten zu verzeichnen gehabt, und es bleibt ein schweres *omissum* der Gesetzgebung, nicht gleichzeitig mit der Einführung der Landgemeindeordnung die Reorganisation der Landpolizei in Angriff genommen zu haben. Bei der herrschenden Polizeilosigkeit können wir uns nicht wundern, dass die Zustände geworden, wie sie sind. Wir müssen im Gegentheil es als ein überaus günstiges Zeugnis für unsere Bevölkerung betrachten, dass es im Lande nicht noch viel schlimmer aussieht.

Schon geraume Zeit ist es nun her, dass das völlig Ungenügende unserer gegenwärtigen Polizeiorganisation im Lande empfunden wurde. Bereits im Frühlinge des Jahres 1872 ging dem

livländischen Landtage ein Antrag zu, der eine Reform der ländlichen Polizei intendirte, und zwar in der Weise, dass die Ordnungsgerichte als collegiale Behörden aufzuheben wären, dagegen entsprechend den 27 ländlichen Kirchspielsgerichtsbezirken 27 einzelne Ordnungsrichter die Polizei zu verwalten hätten; einem jeden Ordnungsrichter sollten drei berittene Schutzleute zur fortwährenden Ueberwachung des Bezirks unterstellt sein; der jedem Ordnungsrichter als eigene Gage und gleichzeitig zur Gagirung seines Schriftführers, wie auch der ihm untergebenen Schutzleute, so weit diesen ein Geldlohn zukäme, auszuwerfende Etat war auf 2000 Rbl. S. angesetzt. — Der Antrag wurde jedoch in Anbetracht der schon zu jener Zeit in nahe Aussicht gestellten partiellen Justizreform, zumal da die Verwirklichung des Antrages mit recht bedeutenden neuen Auflagen verknüpft sein würde, zurückgewiesen.

Seitdem ruhte die Angelegenheit bis zum ordentlichen Landtage des Jahres 1878. An diesen gelangten nicht weniger denn drei auf die Reform unserer Polizeiorganisation gerichtete Anträge — ein redender Beweis dafür, dass sich in den verflossenen sechs Jahren das Reformbedürfnis immer dringender herausgestellt haben musste und nun auch reger gefühlt wurde. Der erste dieser Anträge bezweckte die Einschiebung neuer Polizeibezirke zwischen die einerseits bestehenden Guts- und Gemeindepolizeien und die andererseits in bisheriger Organisation zu erhaltenden Ordnungsgerichte durch kirchspielsweise Formirung derselben. An die Spitze der Polizei innerhalb des Kirchspielsbezirks sollte der Kirchspielsvorsteher treten oder aber vom Kirchspielsconvente ein besonderer Kirchspielsvogt erwählt werden; dem Kirchspielsvorsteher sollte als subalterner Polizeibeamter ein Kirchspielscommissär in Analogie der ordnungsgerichtlichen Marschcommissäre unterstellt sein; zur Gagirung dieses Commissärs hätte ein jedes Kirchspiel etwa fünfhundert Rubel aufzubringen; die polizeistrafrichterlichen Functionen und ebenso die criminellen Voruntersuchungen sollten den Ordnungsgerichten belassen werden. Demnach wären als polizeiliche Aufgaben den Kirchspielsvorstehern zugefallen:

1. die Controle darüber, dass die kreispolizeilichen Anordnungen stricte erfüllt werden;

2. die allgemeine polizeiliche Ueberwachung der Kirchspiele;

3. thätiges Einschreiten bei öffentlichen Calamitäten, wie namentlich bei Ueberschwemmungen, Waldbränden und dergleichen Unglücksfällen, zumal wenn hierbei die einheitliche Leitung der

von mehreren Landgemeinden gestellten Mannschaften erforderlich sei;

4. die Ausübung der Präventivpolizei und die hierzu vor allem erforderliche Ueberwachung der Märkte, Krüge, Schenken und Strassen, und

5. endlich die Ausübung derjenigen polizeilichen Handlungen, welche bei vorfallenden Verbrechen *in continenti* wahrzunehmen sind.

Der zweite Antrag lief auf die Ueberführung polizeilicher Competenzen auf die Kirchspielsrichter und zu dem Behufe auf die Creirung von Kirchspielsrichteradjuncten hinaus, während der dritte eine Verstärkung des Personalbestandes der Ordnungsgerichte durch je zwei Adjuncten und für die Kirchspiele je nach Bedürfnis zu ernennende, in diesen ansässige Marschcommissäre in Aussicht nahm.

Der Landtag sah sich natürlich ausser Stande, kurzer Hand in der Sache schlüssig zu werden und sich für eine der Modalitäten, sei es auch zunächst nur im Princip, zu entscheiden. Er wies die Angelegenheit aber nicht mehr wie im Jahre 1872 ab, sondern ernannte eine Commission aus drei Gliedern mit dem Auftrage, ein bezügliches Project auszuarbeiten und dem nächsten Landtage zur Beschlussfassung vorzulegen. Während nun die erwählte Commission ihrer Arbeit oblag, gingen der Landesresidirung mehrfache Anregungen in derselben Polizeireformfrage zu, die vom Adelsconvente sämmtlich der Commission zur Kenntnisnahme resp. Berücksichtigung übergeben werden mussten. Erstens wandten sich der Werrosche Ordnungsrichter und sämmtliche Gemeindeältesten des Werroschen Kreises an das Landrathscollegium mit der Bitte, seine Mithilfe eintreten zu lassen, um wo möglich die Erhebung einer Pferdesteuer — beiläufig bemerkt, waren 50 Kop. pro Pferd in Vorschlag gebracht — im Werroschen Kreise zu erwirken, um mit dem Ertrage dieser Steuer die Anstellung von berittenen Schutzleuten und zwar wenigstens je eines für jedes Kirchspiel zu bestreiten. Zweitens machte der Gouverneur von Livland in einem Schreiben aus dem Mai 1879 dem Landrathscollegium die Mittheilung, dass eine Allerhöchst bestätigte Verordnung die Einführung von berittenen Polizeischutzleuten (Urjädniki) in 46 Gouvernements bereits verfügt habe, und knüpfte daran die Anfrage, ob sich solche Einführung von berittenen Schutzleuten und zwar auf Landeskosten nicht auch für Livland eigne. Drittens der kurländische Entwurf, betreffend die Einrichtung von polizei-

lichen Amtsbezirken, und endlich die Mittheilung aus dem Kirchspiele Anzen, wie es diesem Kirchspiele mittelst Eingabe an den Herrn Minister des Inneren und dessen Vorstellung bei Seiner Kaiserlichen Majestät gelungen sei, einen Allerhöchsten Befehl zu exportiren, der die Creirung von zwei Polizeischutzleuten in diesem Kirchspiele anordnete, die Mittel dazu aus der Kreisrentei hergab, jedoch die Refundirung derselben dem Kirchspiele mittelst besonderer Auflage, nämlich einer Besteuerung mit je 4 Kop. S. pro Thaler Hofes- wie Bauerland, überliess.

Aus allem diesen musste die Landesresidirung entnehmen, wie man immer allgemeiner sich der Misère unserer Polizeiorganisation bewusst wurde und auf verschiedenen Wegen suchte, Besseres an die Stelle zu setzen.

Dem Decemberconvente im Jahre 1879 konnten die Arbeiten der Landtagscommission vorgelegt werden. Aus einer waren zwei geworden, indem sich die Glieder der Commission nicht auf eine gemeinschaftliche Vorlage hatten einigen können. Dem Votum zweier Glieder stand dasjenige eines gegenüber. Die Commissionsarbeit der Majorität ging in ihren wesentlichsten Vorschlägen dahin:

1. Vermehrung der Zahl der Ordnungsgerichtsadjuncten entsprechend den Kirchspielsgerichts- resp. Friedensrichterbezirken und Domicil der Adjuncten innerhalb ihrer Bezirke;

2. demgemässe bedeutende Erhöhung des Etats der Ordnungsgerichte;

3. für je ein Kirchspiel ein berittener Schutzmann, für besonders grosse Kirchspiele ihrer zwei, wobei jedoch den Kirchspielsconventen eine fernere Vermehrung solcher Polizeiorgane auf ihre Kosten vorbehalten bleiben sollte;

4. Gagirung der Schutzleute mit je 300 Rubel bei freiem Quartier und freier Beheizung.

Dem gegenüber schlug das Separatvotum innerhalb der Commission vor:

1. die Creirung von ehrenamtlichen Kirchspielsvögten, welchen über alle Personen im Kirchspiele mit Ausnahme der zum Exemtenstande gehörigen, über welche sie dem resp. Ordnungsgerichte Bericht zu erstatten hätten, eine Jurisdiction zustehen sollte;

2. diesen Kirchspielsvögten sollten die Guts- und Gemeindepolizeien untergeordnet werden;

3. die Strafgewalt, resp. die polizeilichen Coërcitivmittel dieser Vögte sollten bis 5 Tage Arrest oder bis 15 Rbl. Geldpön reichen;

4. jedem Kirchspielsvogte sollten zwei berittene Schutzleute, die vom Ordnungsgerichte anzustellen und zu vereidigen wären, unterstellt sein;

5. der Kirchspielsvogt sollte berechtigt sein, zur Aufnahme von Protokollen sich desjenigen Gemeindeschreibers zu bedienen, in dessen Bezirke das Protokoll geursacht wurde;

6. die Kirchspielsvögte unterliegen der Revision durch die Ordnungsrichter, jedoch steht letzteren keine Disciplinargewalt über sie zu, sondern sind die Vögte bei Amtsvergehen der zuständigen Behörde zu übergeben.

Der Adelsconvent, dem diese beiden Arbeiten zur Beprüfung vorlagen, konnte sich unmöglich für competent halten, von sich aus der Staatsregierung in dieser wichtigen Angelegenheit definitive Vorschläge zu unterbreiten, und er konnte dieses um so weniger, als die Commission nicht einmal ein einheitliches Elaborat zu Tage gefördert hatte. Auf der anderen Seite stellte dennoch der Nothstand im Lande die Forderung an ihn, in der Sache etwas zu thun. Er erwählte demnach erstens eine zweite Commission zur definitiven Vorarbeit für den Landtag und arbeitete zweitens von sich aus provisorische Massnahmen aus, die nach stattgehabter Bestätigung seitens der Gouvernementsregierung als «Instruction für die Anstellung von Ordnungsgerichtsadjunctsubstituten in den Kirchspielen Livlands» im Lande zur Nachachtung verbreitet wurden. Diese «Instruction» enthält als Provisorium im wesentlichen folgende Vorschriften:

1. das Amt eines Ordnungsgerichtsadjunctsubstituten ist als Ehrenamt zu verwalten;

2. sowol auf Antrag des betreffenden Ordnungsrichters, als auch aus eigener Initiative können sich die Kirchspielsconvente für die Nothwendigkeit der Anstellung eines Ordnungsgerichtsadjunctsubstituten aussprechen;

3. wird ein solches Verlangen in einem Kirchspiele geäussert, so hat das Landrathscollegium in Anleitung der §§ 417 und 418 des zweiten Theiles des Provinzialrechts die Wahl zu veranlassen;

4. auf Vorstellung des Ordnungsgerichtsadjunctsubstituten kann der Kirchspielsconvent über Anstellung von vereidigten Unterbeamten Beschluss fassen;

5. die Gagirung dieser Polizeidiener, sowie die für den Adjunctsubstituten erforderlichen Kanzleimittel hat das Kirchspiel aufzubringen;

6. die polizeiliche Competenz des Adjunctsubstituten ist ein Ausfluss der ordnungsgerichtlichen Amtsgewalt und können daher die ordnungsgerichtlichen Befugnisse auf denselben übergehen, jedoch mit Ausnahme aller strafrichterlichen Pflichten;

7. die amtlichen Beziehungen zwischen den Ordnungsgerichten und den Adjunctsubstituten in den Kirchspielen werden durch von den ersteren zu erlassende Instructionen geregelt.

Dass irgendwo von diesem «Provisorium» Gebrauch gemacht worden wäre, ist nicht bekannt geworden. Angesichts des vielfach hervorgehobenen Bedürfnisses nach Mehrung der Polizeikräfte könnte dieser Umstand auf den ersten Blick befremdend erscheinen, während er bei genauerem Zusehen durchaus erklärlich wird. Die Natur des Ehrenamtes beansprucht würdige Selbständigkeit für den Amtsträger, diese konnte jedoch einem «Ordnungsgerichtsadjunctsubstituten», dessen amtliche Beziehungen zum Ordnungsgerichte durch Instructionen des letzteren geregelt werden sollten, nicht in Aussicht gestellt werden. Die ganz jungen, kürzlich ins bürgerliche Leben getretenen Leute im Lande, auf die allein allenfalls gerechnet hätte werden können, sind bereits als Ordnungsgerichtsadjuncten und als Assessoren verschiedener Behörden in Anspruch genommen. Daher hat wol die Aussichtslosigkeit, geeignete willige Candidaten zu finden, allein schon Ordnungsrichter und Kirchspielsconvente abgehalten, die Institution von Adjunctsubstituten ins Leben zu rufen. Es liegt ferner aber in der Natur der Dinge, dass man einem Communalverbande, wo man von demselben zu einem öffentlichen Zwecke ganz bedeutende Opfer verlangt, auch bei Inswerksetzung dieses Zweckes gewisse Rechte zuerkennt. Diesem Grundsatze hat nun obige «Instruction» in keiner Weise Rechnung getragen. Das Kirchspiel soll die Kanzleimittel hergeben, soll eventuell die Polizeidiener oder Schutzleute gagiren, jedoch keineswegs berechtigt sein, von sich aus den Adjunctsubstituten zum Amte zu präsentiren. Die Wahl desselben soll vielmehr ganz ausserhalb des Rahmens des Communalverbandes statthaben. Schon diese beiden kurz erwähnten Momente lassen es vollkommen erklärlich erscheinen, dass beregte «Instruction» ihren Zweck verfehlen musste und ein Schlag ins Wasser blieb.

Die von dem Decemberconvente 1879 erwählte Commission fand Gelegenheit, ihr Project dem im September dieses Jahres tagenden Landtage, der zunächst zur Berathung der Reorganisation unserer Bauerbehörden, soweit solche durch die in Aussicht stehende

Einführung der Friedensrichterinstitutionen bedingt werden wird, convocirt war, zur Annahme vorzulegen. Obgleich die Commission eigentlich aus drei Gliedern bestand, ist das Elaborat doch blos das Werk eines Gliedes gewesen und auch von diesem dem Landtage übergeben worden, indem die beiden anderen durch zufällige Umstände an den Arbeiten theilzunehmen verhindert waren. Dieser Umstand dürfte es auch bewirkt haben, dass die Commission zu einer einheitlichen Vorlage gelangte und nicht in die Lage kam, differente Meinungen verlautbaren zu müssen, wie jene vom Jahre 1878. Die Vorschläge der Commission aber brachten ungefähr Folgendes:

1. Die Bezirke der Polizei auf dem flachen Lande bleiben die bisherigen Ordnungsgerichtsbezirke, die wiederum in Guts- und Landgemeindebezirke zerfallen;

2. die Ordnungsgerichte verlieren ihre bisherige collegiale Zusammensetzung;

3. die Chefs sämmtlicher Polizeiorgane im Ordnungsgerichtsbezirk sind die in der Kreisstadt ihren Sitz habenden Ordnungsrichter;

4. bei Abwesenheit des Ordnungsrichters in Amtsgeschäften vertritt ihn ein Adjunct in der Kreisstadt;

5. die Ordnungsrichter, deren Substituten und Adjuncten, sowie die Ordnungsrichternotäre werden alle drei Jahre in bisheriger Grundlage gewählt, bestätigt und vereidigt;

6. jeder Ordnungsrichterbezirk ist, entsprechend den gegenwärtigen Kirchspielsgerichtsbezirken, in Adjunctsbezirke eingetheilt, in welchen die Polizei von einem im Bezirke domicilirenden Ordnungsrichteradjuncten gehandhabt wird. Ausserdem ist jedem Ordnungsrichter ein Adjunct beigeordnet, der seinen Sitz in der Kreisstadt hat und dem Ordnungsrichter zur Disposition steht;

7. die Adjuncten in den Bezirken statten dem Ordnungsrichter Berichte ab und empfangen von ihm Aufträge;

8. jedem Ordnungsrichter und jedem einem besonderen Bezirke vorstehenden Ordnungsrichteradjuncten sind zwei bewaffnete und berittene Schutzleute zur Disposition gestellt;

9. die Schutzleute dürfen kein anderes Amt bekleiden;

10. die Guts- und Gemeindeverwaltungen des Kreises sind verpflichtet, den Schutzleuten unentgeltlich Quartier und Stallraum anzuweisen;

11. die Schutzleute erhalten nach 10jährigem und 15jährigem

untadelhaften Dienst, falls sie arbeitsunfähig werden, eine Pension von 75, resp. 100 Rbl. S. jährlich;

12. die bisherige Competenz der Ordnungsgerichte wird, soweit sie nicht auf die Friedensrichter übergeht, den Ordnungsrichtern übertragen;

13. innerhalb dieser Competenz können die Ordnungsrichter für Unfolgsamkeit gegen ihre Anordnungen Geldstrafen bis 21 Rbl. S. verhängen;

14. die besondere Pflicht der Ordnungsrichter bleibt es, die criminellen Voruntersuchungen zu leiten und die Landes-, Kreis- und Kirchspielsabgaben auf Requisition der competenten Autoritäten beizutreiben;

15. Sache des Ordnungsrichters ist es, die Thätigkeit der Ordnungsrichteradjuncten in den Bezirken zu regeln, zu controliren und deren Verpflichtungen unter dieselben in geeigneter Weise zu vertheilen;

16. auch entscheiden die Ordnungsrichter die Beschwerden über die Ordnungsrichteradjuncten in erster Instanz;

17. die Adjuncten haben in den ihnen zugewiesenen Bezirken die Polizeigewalt auszuüben und alle Aufträge und Instructionen des Ordnungsrichters zu erfüllen;

18. die Guts- und Gemeindepolizeien sind den Adjuncten untergeordnet und haben deren Aufträge zu erfüllen;

19. die Adjuncten sind befugt, Geldpönen bis 12 Rbl. S. zu verhängen;

20. der in Aussicht genommene Etat dieser Kreispolizei wirft folgende Summen aus: für die Ordnungsrichter eine Gage von 1500 Rbl., für die denselben in der Kreisstadt beigeordneten Adjuncten eine solche von 500, für die in den Districten amtirenden Adjuncten je 1000 Rbl., für die Notäre der Ordnungsrichter je 1000 Rbl., für die Archivare je 600 Rbl. etc. etc. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass für den rigaschen Ordnungsrichterbezirk ein etwas erhöhter Etat in Anwendung kommen sollte. In Riga sollte der Ordnungsrichter 2000 Rbl., der beigeordnete Adjunct 600 Rbl., der Notär 1500 Rbl. erhalten und demgemäss waren auch die Kanzleibeamten höher bedacht. Die Schutzleute sollten im ganzen Lande gleichmässig mit je 400 Rbl. besoldet werden. Der gesammte für die Kreispolizeien ausgeworfene Etat betrug fast 83000 Rubel, involvirte mithin gegen das bisher vom Lande und den Kreisen für diesen Zweck Aufgewandte eine Mehrbelastung von 39000 Rubeln.

Aber dieses Project fand nicht die Billigung des versammelten Landtages. Durchaus heterogene Meinungen und Bedenken führten zur gemeinschaftlichen Ablehnung der Vorlage. Von mancher Seite wurde noch immer das allgemeine Bedürfnis nach umfassender Vermehrung und Umgestaltung der Polizeiorgane im Lande negirt, von anderen wurde das Bedürfnis wol voll anerkannt, jedoch Bedenken gegen die Uebernahme so grosser neuer Auflagen gehegt, noch andere meinten den vorliegenden Misständen durch eine Vermehrung des ordnungsgerichtlichen Beamtenpersonals und entsprechende Erhöhung der Gagenetats Abhilfe schaffen zu können. Genug, das Resultat war die Zurückweisung der Commissionsvorlage und der Beschluss auf Niedersetzung einer neuen Commission zur Ausarbeitung eines neuen Entwurfes unter Benutzung des jüngsten Projectes und des Princips besoldeter Aemter, nachdem über die Bedürftigkeit des Landes nach verstärkten Polizeikräften und über die etwa zu bildenden neuen Polizeidistricte Gutachten seitens der Ordnungsrichter eingeholt wären. Der Landtag übertrug die Wahl der Commissionsglieder der Plenarversammlung des Convents.

Aus dem vorstehenden Referate über die an den Landtag gelangten, auf Reorganisation der Landpolizei abzielenden Anträge und deren Bearbeitung durch Commissionen ergiebt sich zunächst ein bedeutungsvoller principieller Gegensatz. Auf der einen Seite glaubt man wenigstens zum Theil die ehrenamtliche Verwaltung der Polizei in Anspruch nehmen zu müssen, während man auf der anderen Seite sämmtliche Polizeiorgane mit Geldgagen auszustatten beabsichtigt. Von letzterem Principe hat sich auch die letzte Commission im Anschlusse an die Majorität der Commission vom Jahre 1878 leiten lassen. Einen ferneren wesentlichen Differenzpunkt bildet die Frage, ob innerhalb der bestehenden Ordnungsgerichtsbezirke als Mittelglied zwischen diesen und den Guts- und Gemeindebezirken eigene selbständige Polizeibezirke begründet werden sollen oder aber nur gewissermassen Delegationen der Ordnungsgerichte im Kreise Platz haben sollen. Die Majorität der Commission vom Jahre 1878 und das spätere Commissionsproject haben sich in letzterem Sinne ausgesprochen.

Entscheidet man sich für eine berufsmässige, bezahlte Polizei, so erscheint es durchaus zweckmässig, die Organisation derselben an die Kirchspielsgerichtsbezirke, resp. die zukünftigen ländlichen Friedensrichterbezirke anzulehnen. Als nothwendig und zweckmässig wird man es auch anerkennen müssen, dass gewisse Pflichten

den Ordnungsrichtern in den Kreisstädten verbleiben, wie namentlich die criminellen Voruntersuchungen, die Beitreibung aller Abgabenrückstände und die kreispolizeilichen Pflichten in Beziehung auf das Militärwesen. Trotzdem würde das Amt eines Polizeichefs innerhalb der Kirchspielsgerichtsbezirke durch die Grösse dieser die volle Hingabe eines Mannes beanspruchen und nur in diesem Falle den erhofften und ersehnten Nutzen bringen. Werden sich aber Männer für diese Stellungen finden, wenn diese sich als abhängige Delegationen charakterisiren und blosse 1000 Rbl. für volle berufsmässige Arbeit in Aussicht stellen? Hier scheint uns ein schwacher Punkt des Commissionsprojects vorzuliegen. Es ist natürlich und wird immer so sein, dass derjenige gewissenhafter arbeitet, auf dessen Schultern die volle öffentliche Verantwortung lastet, und schon aus diesem Grunde erschiene es wünschenswerther, dass die den Bezirken Vorgesetzten nur dem Gesetze verantwortlich sein sollten. Sind die Adjuncten in den Kreisen den Aufträgen und Instructionen der Ordnungsrichter unterstellt und haben sie den letzteren fortlaufend zu berichten, so wird viel werthvolle Zeit, die nützlicher auf die Pflege der Polizei verwandt werden könnte, auf solche Correspondenz hin und her verbraucht werden; dann aber dürfte ein solches Verhältnis auch häufig auf den Adjuncten lähmend wirken, indem leicht bei ihm eine Unsicherheit entstehen kann, wie weit er im speciellen Fall verpflichtet sei und wie weit seine Macht sich erstrecke — jedenfalls würde er aber mehr oder weniger durch die Verantwortlichkeit des Ordnungsrichters gedeckt sein oder könnte sich leicht durch dieselbe decken. Schon eine solche subordinirte Stellung liesse es fraglich erscheinen, ob geeignete Männer in genügender Zahl sich für dieselbe gewinnen lassen würden, auch wenn die Gage der Arbeitslast entsprechender normirt sein sollte. Von der Commission ist diese und auch der übrige Polizeietat in mehrfachen Ansätzen sicherlich zu niedrig gegriffen worden.

Es ist eine nicht leicht zu entscheidende Frage, bei welcher Art des öffentlichen Dienstes das Gemeinwesen besser verwaltet werden würde, bei dem ehrenamtlichen oder dem berufsmässig bezahlten Dienst. Gewiss aber ist, dass der erstere für eine ganze Reihe öffentlicher Stellungen überhaupt ungeeignet, für eine grosse Anzahl anderer bei staatlich höher entwickelten Zuständen nicht mehr anwendbar erscheint, und wir wollen die Frage zunächst bei Seite lassen, ob speciell die Polizei bei uns zum Theil noch ehren-

amtlich verwaltet werden könnte oder nicht. In jedem Falle jedoch glauben wir mit gutem Grunde die Forderung erheben zu können, dass man klare Stellung zu der Frage nehme, welche Aemter in Zukunft besoldete sein sollen und welchen unbesoldet vorzustehen ist. Das System der Halbheit in dieser Beziehung, wie es speciell in Livland bisher üblich gewesen, scheint am verderblichsten. Während unsere Schwesterprovinz Estland das volle Ehrenamt in den meisten Aemtern der Justiz, Polizei und Administration bewahrt hat, sind bei uns in den entsprechenden Stellungen Gagensätze von ein paar hundert Rubeln mit meist ungenügenden Kreiszulagen gewöhnlich. Das Ehrenamt giebt der Stellung eine beachtenswerthe Selbständigkeit und sichert ihr eine besondere Würde wie in den Augen der Bevölkerung, so in denen des Trägers selbst. Wo es aber nicht anwendbar erscheint, da entschliesse man sich zu ganzer, genügender Bezahlung des öffentlichen Dienstes, denn das Gemeinwesen muss in der Lage bleiben, volle ganze Arbeit beanspruchen zu können und darf sich mit halb bezahlter und halb geleisteter Arbeit nicht zufrieden geben.

Das Project der Commission weist den Ordnungsrichtern in den Kreisstädten eine Gage von 1500 Rbl. zu. Dafür soll der Mann sich seinem Amte ganz widmen, und man soll erwarten dürfen, dass er dem Amte erhalten bleibt, um durch Erfahrung gereift eine um so nutzbringendere Thätigkeit entwickeln zu können. Das ist unmöglich! Selbst eine Gagirung mit 2500 Rbl. würde nur eine mässige genannt werden dürfen. In gleicher Weise will uns die Gagirung der Adjuncten in ihren Bezirken mit 1000 Rbl. als eine ungenügende erscheinen. Handelte es sich um einige wenige derartige Posten, so wäre es ja vielleicht möglich, sie mit ganz jungen Leuten, die eben ihren Bildungscursus absolvirt hätten, zu besetzen, aber zahlreichere Candidaten, die geneigt sein sollten bleibend diese Stellungen zu übernehmen, würden voraussichtlich nicht zu haben sein. Den in denselben oder ungefähr denselben Bezirken wirkenden Friedensrichtern soll eine Gage von 2200 Rbl. ausgeworfen werden, und es liegt kein Grund vor, den Polizeidienst schlechter zu besolden, wenngleich berücksichtigt werden könnte, dass bei diesem gewisse Lasten der Friedensrichter in Fortfall kämen. Ist Vorstehendes aber richtig, so würde ein demnach umgearbeiteter Polizeietat dem Lande einen Aufwand von 115000 Rbl. zumuthen, d. h. gegen das bisherige ein Mehr von ungefähr 70000

Rbl., und mit Recht dürfte die Frage gestellt werden: kann das Land eine solche Auflage noch ertragen?

Unser Land sieht ohnehin für die nächste Zukunft sehr bedeutenden Lasten entgegen. Abgesehen von den in nächster Zeit einzuführenden Friedensrichterinstitutionen, die allein einen Aufwand von etwa 100000 Rubeln beanspruchen werden, und den in Folge dieser voraussichtlich nothwendig werdenden neu zu creirenden Haftanstalten, wird die Einführung der Reichsdessätinensteuer die Abgaben nicht unbedeutend vermehren. Ausserdem wird wol die Justiz — ich meine speciell den Etat der Landgerichte — noch fernere Ausgaben bedingen. Kurzum, neue Zahlungen nach allen Seiten, deren Mehrzahl zweifellos vom Grund und Boden wiederum getragen werden müssen, da sowol unsere Landes-, als auch unsere Rittercasse allein über die Grundsteuer verfügt. Im Wesen der Grundsteuer liegt es aber, keine rasche Steigerung zu vertragen, indem bei keiner anderen Steuer so schwer an eine Ueberwälzung zu denken ist, wie gerade bei der Grundsteuer — vollends zu einer Zeit und in einem Lande, wo der Werth der Bodenproducte sich ausschliesslich nach den Conjuncturen des Weltmarktes richtet. Es ist natürlich, dass man angesichts dieser Thatsachen zu der Erkenntnis gedrängt wird, dass unmöglich aller öffentliche Dienst zu einem bezahlten gemacht werden kann und darf, sondern dass ein Theil der obrigkeitlichen Stellungen ehrenamtlich verwaltet werden muss. Erwägt man aber dann, auf welchen Gebieten namentlich letzteres der Fall sein könnte, so wird man anerkennen müssen, dass der Justizdienst als ehrenamtliche Verpflichtung zur Zeit schon gänzlich ungeeignet erscheint. Je länger je mehr verlangt dieser Dienst eine besondere berufsmässige Vorbildung und die moderne Organisation der Justiz immer mehr die völlige Absorption der Kräfte, die sich in ihren Dienst stellen. Daher allein schon wäre es völlig unbillig, selbst wenn ausführbar, von irgend jemand richterlichen Dienst als Ehrenamt zu prätendiren. Anders jedoch steht es um die Administration und um die Polizei. Zu diesen Gebieten ist keine fachliche Vorbildung erforderlich und die Organisation derselben dürfte im Anschluss an die communalen Verbände der Art ausführbar sein, dass eine ehrenamtliche Verwaltung bis zu gewissen Chargen hinauf möglich erscheint. Hier nun beschäftigt uns allein die Polizei.

Aber nicht materielle Erwägungen allein, nicht blos die Befürchtung einer Ueberspannung der Grundsteuern sind es, die mich

bestimmen, das Ehrenamt schärfer ins Auge zu fassen. Es ist mehr als das. Auf dem Spiele steht die Erhaltung der Selbstverwaltung für das Land. Jahrhunderte lang hat unser Land dieses Gut genossen, und wir haben Sorge zu tragen, dass es unter neuen Verhältnissen demselben nicht verloren geht. Denn je mehr Selbstverwaltung in einem Lande, desto mehr auch gesetzlicher Sinn, desto mehr Treue dem Gemeinwesen gegenüber — mit einem Worte: desto mehr öffentliche Tugend. Jedoch man täusche sich nicht: nicht Wahlrechte bieten und sichern die Selbstverwaltung. *Eine* wahre Selbstverwaltung besteht nur da, wo eine in kleinerem und grösserem Kreise durch Uebernahme staatlicher Functionen — sei es durch Corporationen, sei es durch Communalverbände — sich selbst regierende Gesellschaft zu finden ist, in welcher die staatlichen Functionen in staatlichem Auftrage durch unentgeltlichen Dienst der einzelnen Glieder verwaltet werden. Die Wahlrechte sind alsdann die natürlichen und nothwendigen Folgen solcher Selbstverwaltung.

Wir leben in einer nur allzu sehr von demokratischen Tendenzen beeinflussten Zeit. Mit gutem Grunde jedoch hat sie den Grundsatz: gleiche Pflichten, gleiche Rechte — zur Anerkennung zu bringen gesucht. Bestehen die staatlichen Pflichten blos in der Militärpflichtigkeit und der Entrichtung von Steuern, so kann es auf die Dauer nicht zweifelhaft bleiben, wohin die den Pflichten entsprechenden Rechte, so weit solche zugestanden werden müssen, gravitiren werden. Den wenig zahlreichen aristokratischen Elementen einer Bevölkerung steht die demokratische Masse zur Seite. Mögen die ersteren noch so sehr durch Bildung und grösseren Capitalbesitz im einzelnen hervorragen, die Leistungen der letzteren werden doch in Wehrpflicht und Stenerzahlung für das Gemeinwesen die weit bedeutungsvolleren bleiben, und immer würde die Gefahr wiederkehren, die höher stehenden Volkselemente von den niederen politisch überschwemmt zu sehen. Und doch ist eine politisch wirksame Aristokratie jedem Staatswesen unumgänglich nothwendig! — Welches Mittel giebt es denn aber, um die aristokratischen Gesellschaftsklassen in einer ihren Kräften entsprechenden, daher gerechten und sie gleichzeitig politisch hebenden Weise zu den staatlichen Lasten heranzuziehen? Dass es die oft ventilirte Progressivsteuer nicht sein kann, liegt auf der Hand. Diese würde zu nichts weiterem, als zur Vermehrung des Klassengegensatzes und zu einem permanenten Klassenkriege führen. Der einzige Weg,

der sicher zu dem genannten Ziele führt, kann nur in der Heranziehung der höheren Gesellschaftsklassen zu hervorragenden persönlichen Leistungen für das Gemeinwesen gesucht werden. Damit aber diese politisch ihre volle Wirksamkeit üben können und willig von der Bevölkerung anerkannt werden, müssen sie unentgeltliche sein. Ueberall, wo wahrhaft aristokratische Elemente der Bevölkerung sich politisch herausgebildet und erhalten haben, ist das nur durch vermehrte persönliche Leistungen für das staatliche Wesen geschehen. Nicht durch sogenannte Vorrechte, indem solche nur geeignet erscheinen, den Neid und die Misgunst der sie nicht Geniessenden zu erregen, sondern durch gemehrte Lasten. Und so auch bei uns. Die livländische Ritterschaft ist zum Glück nie in die Lage gekommen, nach Steuerfreiheit oder dem ähnlichen streben zu können, sie hat vielmehr stets bedeutende Lasten zum Besten des Landes getragen und auch meist willig die «politische Frohne» geleistet. Die adeligen Vorrechte, die nebenbei gesagt meist ziemlich jungen Datums waren, sind fast ausnahmelos geschwunden, doch die politische Stellung der Ritterschaft steht ziemlich unerschüttert da. Es bleibt für das Land der Ausspruch eines seiner besten Söhne charakteristich: «nicht die Rechte, die wir ausüben, sondern die Pflichten, die wir uns auferlegen, geben uns den Werth».

Also: um die Steuerkraft des Landes zu schonen und um die bewährte Selbstverwaltung desselben in den neuen öffentlichen Rechtsverhältnissen, denen wir zusteuern, zu erhalten, scheint mir das Festhalten am ehrenamtlichen Dienste innerhalb der Landespolizei unumgängliches Bedürfnis zu sein, und erlaube ich mir daher zum Schluss nur noch wenige Worte über die Ausführbarkeit solchen Vorhabens. Im Anschluss an den ersten der an den Landtag von 1878 gebrachten, auf Reorganisation der Landespolizei gerichteten Anträge und im Anschluss an das aus der Commission vom Jahre 1878 hervorgegangene Separatvotum halte auch ich es für allein zweckmässig, die Abgrenzung der die Guts- und Gemeindebezirke zunächst umfassenden ländlichen Polizeibezirke an die bestehenden Kirchspiele anzulehnen, und zwar abgesehen von anderem schon aus dem Grunde, weil die ehrenamtliche Amtsführung keine grössere räumliche Ausdehnung der Bezirke zulassen dürfte. Ferner glaube ich, dass die Leitung dieser Kirchspielspolizei unschwer mit dem bestehenden Amte eines Kirchspielsvorstehers cumulirt werden könnte, dem bereits gegenwärtig die Wegepolizei im Kirchspiele und die Leitung des Sanitätswesens, wo ein solches besteht, unterstellt sind,

Statt der Ordnungsgerichte wären einzelne Ordnungsrichter zu installiren. Diesen, die ihren beständigen Sitz in der Kreisstadt haben müssten und daher ausreichend zu gagiren wären, müssten gewisse Pflichten der Ordnungsgerichte ausschliesslich verbleiben, wie namentlich: das Militärwesen, die criminellen Voruntersuchungen, die eventuelle Beitreibung von Abgaben und alle Statistik. Die Beschwerden über die Kirchspielsvorsteher auch in Betreff ihrer polizeilichen Amtsführung wären in erster Instanz an die resp. Oberkirchenvorsteherämter zu bringen, jedoch mit der Massgabe, dass in solchen Fällen die beiden Ordnungsrichter des Kreises ins Oberkirchenvorsteheramt als Glieder mit Sitz und Stimme einzutreten hätten. Eine derartige erste Instanz würde nur ein Analogon zu unserer Kreislandschulbehörde bilden, in welcher sich die Schulrevidenten des Kreises zu den sonstigen Gliedern des Oberkirchenvorsteheramtes hinzugesellen, und würde selbstverständlich nur so lange Platz haben, als es den Kreisen an einem geeigneteren Körper zu solcher Verwaltungsjustiz mangelt.

Im übrigen verweise ich auf das Separatvotum in der Commission des Jahres 1878.

Cassinorm, im December 1880.

Guido von Samson.

Petersburger Correspondenz.

Das Jahr geht zu Ende — und wie der weisse Schnee, der unsere Hauptstadt eingehüllt hält, ebnend und grelle Contraste der Farbe und Form aufhebend, die ganze Welt draussen zu einem einheitlich gestimmten Bilde gestaltet, so geht ein Ton der Festfreude, wie immer in diesen Weihnachtstagen, durch alle Verhältnisse der Residenz, in welcher sich gleichwie der Blutlauf im Herzen das staatliche Leben des immensen Reiches centralisirt. Der Zudrang zu den Theatern, Bällen, Maskeraden, das nächtliche Dahinfliegen schellenklingender Dreigespanne, der Lichterglanz in den Häusern, wo die Weihnachtsbäume gemütherwärmend den Kreis der Familie versammeln, die durch Geschenke, Trinkgelder, Gratificationen und Beförderungen erheiterten Gesichter der Dienstboten, Schweizer, Beamten, die zu zahlreichen dem Bacchus dargebrachten Libationen Anlass gebende Rast der Arbeiter und Werkgesellen, die von freudiger Hoffnung getragene altvolksthümliche Sitte, vor der Jahreswende in mancherlei Form Fragen an die Zukunft zu stellen, diese und hundert andere Züge liessen sich als Symptome derjenigen Stimmung anführen, die wie sonst auch dieses Jahr Petersburg um den Schluss des Jahres zu beherrschen scheint. In dem enggezogenen Kreise subjectiven Wohlseins ergeht sich die ruhe- und lustbedürftige Masse.

Wol sind die Bazare zu wohlthätigen Zwecken im Schwunge, wol arbeiten die Frauen, sammeln die Männer für die nothbetroffenen entfernten Provinzen des Reiches, wol sieht man um Mittagszeit Haufen Darbender sich an manchen Thüren sammeln, um aus menschenfreundlicher Hand das tägliche Brod zu empfangen, wol eilen wie immer die Couriere der Regierung umher, ziehen die neueingezogenen Rekruten gaffend durch die Strassen der Grossstadt —

aber diese greifbaren Erinnerungen an allgemeine und dauernde Interessen treten für das Auge doch zurück hinter jenem lustgetragenen Treiben. Petersburgs Gesellschaft geht in Lustbarkeit und von Hoffnungen erfüllt dem neuen Jahre entgegen. Aber dieser farbenschillernde Schmetterling, der sich durch den Ocean des zeitlichen Raumes hintreiben lässt, geht er wirklich nur der Lust entgegen? Hat er an dem, was hinter ihm liegt, hat er, auch nur die Ereignisse des ablaufenden Jahres in die endlose Reihe des Werdens und Vergehens einfügend, sich darüber orientirt, wohin sein Flug geht?

Noch haben sich die Pressorgane, die nach der Jahreswende einen resumirenden Rückblick auf den verflossenen Zeitabschnitt zu geben pflegen, nicht geäussert; indessen kann man, auf Einzelurtheile in und ausserhalb der Presse basirt, dieser Abschätzung vorgreifen und voraussehen, dass dieses Urtheil im allgemeinen dahin ausfallen wird: Der Alp, der auf dem ganzen Leben des Staates ruhte, der Nihilismus (er wird vielfach nach Ursprung und Herkunft dem Westen zugeschrieben) ist, nachdem er zu verbrecherischen Thaten der verworfensten Art sich erfrecht hatte, durch die Regierungsgewalt niedergeworfen und in seinen Häuptern tödtlich getroffen worden; mit Abscheu hat sich die Gesellschaft von demselben abgewandt und den so geänderten Verhältnissen gegenüber konnte die höchste Gewalt von einem nothgedrungen rigoristischeren System zunächst zu einer milderen Praxis und dann zu einem an die Reform der sechziger Jahre anknüpfenden und dieselbe fortführenden organischen inneren Ausbau des Staates um so leichter übergehen, als einerseits die materiellen Opfer, die für den Türkenkrieg gebracht worden waren, eine dauernde Mehrbelastung des Staates und somit der Bevölkerung zur Folge gehabt hatten, — eine Belastung, der eine grössere Entfesselung der productiven Kräfte entsprechen muss; andererseits aber, wie es die Erfahrung von zwanzig Jahren gezeigt hat, in Kirche und Schule, in der Organisation der Verwaltung, wie in der gesammten Wirthschaft von Staat und Volk noch mancherlei alte Mängel und Hemmnisse einer vollsäftigen Entwickelung der Kräfte stehen geblieben waren. Begünstigt wurde dieser Uebergang durch den Frieden nach aussen; denn weder die Dulcignofrage, noch die Verwickelung mit China in der Kuldshafrage, noch auch die Expedition gegen die Achal-Teke-Turkmenen vermochten denselben in gefährlichem Masse zu stören oder aufs Spiel zu setzen; gefördert durch

den freilich ausnahmsweisen hohen Nothstand in manchen Provinzen des europäischen Reiches. So wurden denn die Neubesetzung des Unterrichts- und des Finanzministeriums, die Stellung, die Herr von Pobedonoszew einzunehmen angewiesen wurde, vor allem aber die Ernennung des Grafen Loris-Melikow und die Ausstattung desselben mit den ihm gewordenen Vollmachten als Personaländerungen angesehen, die sich in der bezeichneten Richtung bewegten. — Die Gnade aber, die den weniger gravirten Verschwörern zu Theil zu werden begann, die Heimkehr vieler auf administrativem Wege verschickter und internirter Ruhestörer, Conspiranten und Verdächtiger, die nachsichtigere Beurtheilung und Ahndung der Pressvergehen durch die Verwaltung, die Einsetzung einer besonderen Commission zur Berathung eines neuen Pressgesetzes, wobei die zugezogenen Journalisten für eine Aufhebung des ganzen Systems administrativer Verwarnung und Repression plaidiren durften, die Aufhebung der für die Volkswirthschaft so nachtheiligen Salzsteuer und die Ersetzung derselben durch andere Gegenstände und Personen treffende Erhebungen, die im Finanzministerium fortgeführten Vorarbeiten für eine Vermögens- und Einkommensteuer als Ersatz für die Kopfsteuer der sogenannten steuerpflichtigen Klassen; die erhebenden und zur ausschliesslichen Pflicht der wissenschaftlichen Arbeit zurückführenden Worte, die der Unterrichtsminister an die lernende Jugend zu richten Gelegenheit und Veranlassung hatte, die Aenderungen, die neuerdings in dem von anderen Gesichtspunkten ausgearbeiteten Entwurfe eines Universitätsgesetzes getroffen wurden — alle diese Thatsachen pflegt man als Etappen auf dem Wege auszulegen, dessen bedeutsamer Wendepunkt als in dem Jahre 1880 liegend angesehen wird.

Ob nun gleich die einzelnen angeführten Thatsachen richtig sind, ob man vielmehr auf den Gebieten der Thätigkeit der Regierung selbst wie der durch sie constituirten Organe der Selbstverwaltung in Stadt und Land, und in den Aeusserungen der Presse noch auf manches andere hinweisen könnte*), was von derselben Tendenz des inneren Ausbaues hervorgerufen wird, so ist doch auf der anderen Seite der Zweifel nicht ausgeschlossen, ob

---

*) So der Beschluss der Moskauer Landschaft, bei der Regierung um die Constituirung der kirchlichen Gemeinden (приходы) als juristischer Personen und um die Anweisung eines bestimmten Kreises auf Wahlen beruhender Selbstverwaltung für dieselben zu petitioniren.

die Kreise der Residenzgesellschaft, die in Stadt und Land ihr Echo haben, soweit das Wort der bevorzugten hauptstädtischen Presse reicht, bei der Abschätzung und Würdigung des Angeführten sich nicht wieder unter dem Einfluss einer sanguinischen Selbsttäuschung befinden.

Ist zum Beispiel die Annahme, der Nihilismus sei nicht blos überwältigt und bestraft, sondern auch innerlich getödtet und mit seinen Wurzeln ausgerottet, nicht etwas sanguinisch? Freilich ist nach dem Schlusse der letzten Processe, durch welche es klar wurde, wie eng umschrieben die Verbrecherkreise waren, nicht möglich, von irgend einer Solidarität der Gesellschaft mit der treibenden Gesinnung in diesen Kreisen zu sprechen, aber wenn man auf die psychologische Genesis dieser Gedankenausgeburt seine Aufmerksamkeit richtet, wird es evident, dass eine geistige Lossagung von den Traditionen der Lehre über Staat, Kirche, Gesellschaft derselben zu Grunde liegt, die zum Theil aus allgemeiner wirkenden Ursachen hervorgeht. Ein solches auf Ueberschätzung des individuellen Denkvermögens beruhendes negatives Verhalten zu den Einzelwissenschaften wie zu der Wissenschaft als Ganzem ist aber nur möglich bei dem Mangel historischer Anschauung des Wissens, bei dem Mangel der Einsicht, dass jede Wissenschaft nur in ihrer Geschichte vollständig enthalten ist, dass vom Urbeginn an Jahr um Jahr, Generation um Generation, Volk um Volk sich hier zu gemeinsamem Wirken die Hand reicht, dass die grössten Denker am meisten geneigt sind sich als Erben zu betrachten und dass jeder Denkfortschritt eine eben so organische Entwickelung ist, wie das Blatt am Baum. Mit der Gewalt von Naturereignissen hereinbrechende Stürme haben vor Jahrhunderten in Russland den Gang dieser organischen Entwickelung gestört, den Faden der Tradition zerschnitten, und ein Fluch dieser Geschicke war es, dass, als ein genialer Gigant die zerrissenen Fäden wieder anzuknüpfen unternahm, der lange isolirten Volksmasse der allgemein menschliche Charakter der Neuerungen verborgen blieb hinter der accidentellen Erscheinung einer ausländischen Form. An diese ausländische Form vermochte die Nation ihre kümmerlichen Erinnerungen nicht anzuknüpfen, ja nach der Denkweise eines beträchtlichen Theiles der heute lebenden Generation ist dieser Versuch selbst nur als ein neuer Bruch mit der Tradition zu betrachten und die ganze reiche und sich gegenseitig ergänzende Verschiedenartigkeit der Entwickelung der übrigen Culturnationen wird nur als «verfaulter Westen» zum russischen

Reiche in Gegensatz gebracht. In dem Munde der ersten nationalen Historiker unserer Tage gestaltet sich die Sehnsucht nach einer durch die Wissenschaft geklärten und gestützten Tradition zu dem Wunsch, eine erschöpfende neue wahrhafte Geschichte der Nation und des Staates zu haben; dem inneren Leben des durch den Grafen Tolstoi eingeführten Klassicismus steht als schlimmster Feind der Mangel einer pädagogisch-klassischen Tradition in den Kreisen der Lehrer, Schüler und der Gesellschaft gegenüber. Und in den Gebieten der Landwirthschaft, des Handels — haben wir da eine dem Wissen unserer Zeit entsprechende, den Einzelnen beherrschende und disciplinirende Tradition?

Weniger in sich gebunden, wie es das Individuum hier bei dem vielfachen Mangel einer achtunggebietenden Tradition ist, mit den neuesten scheinbaren oder wirklichen Resultaten fremder Geistesarbeit mehr durch Lecture bekannt gemacht, als durch das allmähliche logische Werden der Gedanken sich hindurcharbeitend, fehlen demselben die Zügel einer besonnenen Kritik und Selbstkritik, und der Beifall unreifer Köpfe führt, ehe noch die Sicherheit des eigenen Standpunktes erwiesen ist, zu einem kühnen *τὴν γῆν κινήσομαι!* Und wer kann die Reihe der Möglichkeiten ermessen, die von dem irrationellen Gedankenact zur Handlung führen?

Sanguinisch, wie es demnach ist, bei der Fortdauer allgemeiner wirkender, wenn auch indirecter Ursachen die Möglichkeit ähnlicher individueller Folgen in Abrede zu stellen, muss auch diejenige Geistesströmung als sanguinisch bezeichnet werden, die alles Heil der Zukunft von einer neuen Vertheilung der Gewalten, von der Creirung localer Centren der Selbstverwaltung, kurzum von politischen Reformen erwartet. Eine nothwendige Voraussetzung hierzu wäre jedoch die, dass die grosse Majorität der Nation sich zu dem Niveau der Principien gehoben hätte, die die Reformen der sechziger Jahre eingegeben haben, während wir doch noch täglich sehen und erfahren, wie der Begriff des Staatsbürgerthums dem Princip der Race hintangesetzt wird gerade von denen, die sich vor dem Publicum als Vertreter des ersteren kennzeichnen möchten. Zudem aber drängt sich mehr und mehr für Russland eine Frage ganz anderen Charakters in den Vordergrund, eine Frage, die, begünstigt durch den Miswachs im Lande, dem Jahre 1880 ihr Wahr- und Warnungszeichen aufgeprägt hat.

Unter dem Einfluss der vervollkommneten und vervielfältigten Verkehrsmittel, die den Bereich der ganzen bewohnten Erde um-

spannt haben, sind die Wechselbeziehungen besonders der Culturnationen im Kriege wie im Frieden so vielfach und so gewichtig geworden, dass sie sogar in der internationalen Politik auf eigenthümliche Art sich geltend zu machen beginnen. Vor wenigen Wochen erst ist die Türkei gezwungen, den Friedensinteressen der leitenden Nationen Europas Rechnung zu tragen. Diese Friedensinteressen sind aber in hervorragender Weise Interessen der wirthschaftlichen Arbeit, welche alle Länder und Völker zu einer Kette der Wechselwirkung geschlossen hat und sie auf den Weltmärkten mit ihren Producten um den Vorrang concurriren, ja um die Grundlagen der materiellen Existenz kämpfen lässt. In dem Masse nun, wie die an Bevölkerung (Arbeitskraft) und erworbenem Capital reicheren, an Land ärmeren Culturnationen des Westens zur Industriewirthschaft gedrängt wurden, musste der internationale Cerealienmarkt immer grössere Dimensionen annehmen. An England und Frankreich, die die ersten Schritte auf diesem Wege machten, schlossen sich die Schweiz, die Niederlande, Belgien, Deutschland an und versorgten sich für den eigenen Bedarf mit ausländischem Korn. Russland, neben dem Ungarn doch nur eine Nebenrolle spielte, war, wie bekannt, der hauptsächliche europäische Lieferant, Amerika längere Zeit durch den Bürgerkrieg und dessen Folgen behindert, seine Kräfte in dieser Richtung mit Uebergewicht zu entfalten.

Jetzt ist es anders geworden; die Wagschale hat sich in dem Wettkampf der beiden Nationen im Jahre 1880 entschieden zu Gunsten Amerikas geneigt. Freilich ist in Russland vielfach Miswachs mit ins Spiel gekommen, um zu diesem Resultat zu führen, aber auch vorher schon war Amerikas Kornabsatz nach Europa in raschem und Russlands Fortschritte weit überflügelndem Steigen begriffen, und den einlaufenden Berichten nach ist die amerikanische Concurrenz noch nicht auf ihrem Culminationspunkt angelangt. Russland aber mit seinen endlosen Flächen cultivirten oder doch urbaren Bodens nährt auf demselben den Hauptstock seiner Bevölkerung, Dutzende von Millionen leben beinahe ausschliesslich von dem Boden, auf dem sie sitzen; dieselbe Bevölkerung stellt den weitaus grössten Theil der Armee, zahlt den weitaus überwiegenden Theil der directen und indirecten Steuern; sie ist die mächtigste Stütze des Staates, der sicherste Rückhalt für seine Wirthschaft. Welche Perspective eröffnet sich, wenn ihr die Hauptquelle der Existenz auch nur namhaft geschmälert wird?

Es verlohnt sich wahrlich, die Bedingungen, unter welche die

Kornproduction hüben und drüben gestellt ist, in ihren wesentlichen Punkten zu vergleichen. Im allgemeinen sind beide Staaten reich an zweckentsprechendem Boden, auch die Fruchtbarkeit weist im ganzen keinen sehr namhaften Unterschied auf, wenn man von den nördlichen nicht mehr eigentlichen Ackerbaudistricten Russlands absieht. Die Bodenvertheilung ist aber schon wesentlich eine andere: in Amerika mittlere und riesengrosse Wirthschaften, in Russland neben dem verarmenden Grossgrundbesitz Millionen sehr kleiner Landparzellen, zu einem grossen Theil nicht in individuellem Besitze und schon in Folge der sich wiederholenden Auftheilungen innerhalb der Gemeinde eine intensive Bewirthschaftung nicht zulassend. In Amerika wird die Wirthschaft gerade der grössten Latifundien durch reichliches Capital befruchtet, daher jegliche Melioration des Bodens, jegliche Vervollkommnung des Arbeitszeuges, jegliche Ausnutzung der Maschinen durchführbar und ins Werk gesetzt; in Russland sind die grossen Güter zum grossen Theil verschuldet, die kleinen Besitzungen der Bauern noch mit den Loskaufszahlungen belastet und des Credits ermangelnd; Maschinen und verbesserte Werkzeuge noch wenig im Gebrauch, theils wegen Geldmangels, theils aus Unkenntnis. Die ländlichen Arbeiter in Amerika, entweder selbst aus den Ländern intensiver Cultur eingewandert, oder in der Schule früherer Colonisten aufgewachsen, sind mit der complicirteren Arbeit bekannt; in Russland fehlt auch dem Strebsamen oft das Beispiel, das ihn belehren könnte. Der Amerikaner, mit solchen Hilfsmitteln und mit praktischem Wissen ausgerüstet, entringt dem nie rastenden Boden das Aeusserste, was derselbe zu leisten vermag; in Russland herrscht noch die Dreifelderwirthschaft vor, ja das ursprünglichste Raubsystem zählt noch Vertreter. Und wenn nun unter so verschiedenen Verhältnissen das Wirthschaftsproduct hergestellt, wie verschieden sind die Geschicke desselben bei der Circulation hier und dort! Durch Wüsteneien und Einöden zieht der Amerikaner seine Eisenbahnen zur Kornoase, lässt den Dampfer schnauben; wir haben noch jüngst gehört, wie neben der Odessaer Bahn die чумаки auf ihren knarrenden Wagen das Korn zu Markt zu bringen veranlasst waren; einfach ist dort die Sortirung, wie Girobanken arbeiten die riesigen Lagerräume, die an den Centralpunkten des Verkehrs das Korn nicht in gesonderten Partien, sondern nach der Sortirung aufnehmen und abliefern; ein Schein über die Lagerung einer bestimmten Quantität und Qualität Korn in diesen Speichern ist gleich ein Check auf jedes Bank-

haus. Welcher Gegensatz zu den kostspieligen und zeitraubenden Normen und Usancen in Russland! Zu allem dem kommt die Amerikaner begünstigend hinzu der rasch zu einer glänzenden Lage sich emporarbeitende Zustand ihrer Finanzen, während die Schwankungen der russischen Valuta dem Producenten wie dem Händler oft ihren Gewinn unter den Händen zerrinnen machen.

Dass solchen Verhältnissen gegenüber etwas geschehen muss, liegt auf der Hand. Von einer befruchtenden Einwirkung der einheimischen Industrie auf die Landwirthschaft ist nicht viel zu erwarten; denn diese selbst ist sogar in den ureigensten Branchen noch nicht vor Rückschlägen sicher, wie das im Augenblick der Rückgang der Hanfindustrie in Folge des massenhaften Eindranges concurrirender englischer Jutefabrikate zeigt. Eine irgend namhafte Verringerung der Lasten, welche auf der Landwirthschaft und dem Landbauer liegen, würde nicht blos einen für die Staatswirthschaft schwer einzubringenden Ausfall an Mitteln mit sich führen, sondern auch eben so wenig wie alle Erleichterungen der Gütercirculation den geistigen Kernpunkt der Frage treffen. Dieser Kernpunkt aber ist die ungenügende Erwerbsfähigkeit der ackerbauenden Bevölkerung als solcher, und die Hebung dieser Erwerbsfähigkeit ist unseres Ansehens nach das Problem, welches dem Jahr 1880 in erster Linie seine Signatur giebt.

Petersburg am 31. December.

W. L.

Pädagogisches.

Die Revision des Lehrplanes der Gymnasien des dorpater Lehrbezirks nach ihren allgemeinen Gesichtspunkten erörtert von Hugo Lieven, Director des Gymnasiums zu Pernau. Riga, N. Kymmel, 1880.

Unter denjenigen Fragen, welche bei der nächsten Zusammenkunft von Delegirten der Gymnasien des dorpater Lehrbezirks berathen werden sollen, ist die Revision des Lehrplans die wichtigste und zugleich umfassendste. Bei der vom Curator des dorpater Lehrbezirks angestellten Umfrage haben die Lehrerconferenzen aller baltischen Gymnasien eine Revision des ganzen Lehrplans oder doch wenigstens eine Modification des Lehrcursus der einzelnen Fächer für nothwendig erklärt. Schon daraus lässt sich ersehen, dass man es hier nicht mit einer müssigen Neuerungssucht zu thun hat, sondern dass ein wirkliches Bedürfnis nach Reform vorliegt. Der am 10. Dec. 1860 bestätigte Lehrplan für die siebenklassigen Gymnasien hat im Laufe der Zeit manche Modificationen erfahren. Im grossen und ganzen ist er nur noch an den vier Gouvernementsgymnasien, für welche er ursprünglich erlassen wurde, in Kraft. Schon die Ritter- und Domschule zu Reval weicht auf Grund ihrer Sonderstellung in einzelnen Punkten ab, mehr noch das Stadtgymnasium in Riga, welches ja anfänglich ein Realgymnasium war und erst mit der Zeit zum Doppelgymnasium mit dem Bifurcationssystem umgestaltet wurde. Einen anderartigen Lehrplan adoptirten ferner die aus Kreisschulen in sechsklassige Gymnasien umgestalteten Anstalten zu Libau, Arensburg, Goldingen und Pernau. Wenn dieselben mittlerweile auch in siebenklassige Anstalten umgewandelt worden sind, so haben sie sich doch nicht genau dem Lehrplan von 1860 angeschlossen, für Pernau namentlich sind noch

in neuerer Zeit besondere Modificationen bestätigt worden. Für das livländische Landesgymnasium endlich ist ein in manchen Punkten abweichender Lehrplan durch Director Hoheisel entworfen und vom Minister bestätigt worden. Wir haben demnach bei den 11 deutschen Gymnasien der baltischen Provinzen 6 bis 7 verschiedene Lehrpläne. Schon um der unentbehrlichen Einheit willen ist deshalb eine Reform nothwendig.

Diesen historischen Gesichtspunkt lässt Director Lieven in seiner Schrift zurücktreten; er begründet die Nothwendigkeit der Reform vor allem dadurch, «dass die Arbeitskraft des Schülers in einem mit der Gesundheit des Leibes und der Spannkraft der Seele nicht vereinbaren Masse durch den gegenwärtigen Lehrplan in Anspruch genommen ist.» Nach meinen Erfahrungen ist diese These unrichtig. Der Sanitätsrath Dr. Hasse, welchen Lieven namentlich gegen die Gymnasien Deutschlands ins Feld führt, ist gerade neuerdings gründlich widerlegt worden. Der Director der braunschweigischen Irrenanstalt Dr. Hasse hatte nämlich in einem zu Eisenach gehaltenen Vortrage behauptet, dass die deutschen Gymnasien einen hohen Procentsatz von Geisteskranken liefern, was er aus der Ueberbürdung der Schüler herleiten müsse. Am 13. Dec. v. J. hat dagegen Minister v. Puttkamer im preussischen Abgeordnetenhause erklärt, dass er bei Gelegenheit einer durch diese Aeusserung Hasses veranlassten Umfrage unter preussischen Irrenärzten nur von zweien die Antwort erhalten, ein solcher Causalnexus sei möglich, dagegen hätten 14 andere, unter ihnen die hervorragendsten Autoritäten auf diesem Gebiete, sich entschieden gegen Hasse ausgesprochen. Eine dieser Autoritäten hat erklärt, «dass selten so weittragende Behauptungen auf Grund eines so mangelhaften wissenschaftlichen Materials aufgestellt worden seien wie in diesem Falle». Somit dürfte Dr. Hasse, der auch in unserer baltischen Presse bereits mehrfach als Gewährsmann aufgeführt worden ist, abgethan sein und Minister v. Puttkamer Recht haben, wenn er sagt, das wissenschaftliche Material habe das Gegentheil von Hasses Behauptungen als wahr erwiesen. Kann man aber in Deutschland von einer Ueberbürdung der Gymnasiasten zum Schaden von Leib und Seele nicht reden, so auch bei uns nicht; denn dass unsere Gymnasiasten mehr angestrengt sein sollten als diejenigen Deutschlands, ist schon deshalb höchst unwahrscheinlich, weil die Gymnasien Deutschlands durchschnittlich 230, wir dagegen nur ca. 200 Schultage im Jahre zählen.

Den beiden anderen von Lieven für die Revision geltend gemachten Gründen: dass der Lehrplan zu wenig detaillirt sei und dass in denselben wesentliche Elemente der allgemeinen Bildung nicht aufgenommen worden, stimme ich vollständig bei. Bei uns ist eine grössere Ausführlichkeit des Lehrplans um so nothwendiger, als wir keine pädagogischen Curse und kein Probejahr der Lehrer haben, wodurch man in Deutschland den Lehramtscandidaten systematisch einzuführen pflegt. Direct von der Universität oder nach dem er einige Zeit Hauslehrer gewesen, tritt bei uns der Gymnasiallehrer in sein Amt, und oft vergehen Jahre, bis er sich seine feste Lehrmethode selbst gebildet. Darum sollte für den Lehrer schon durch den Lehrplan der Unterrichtsgang und die Lehrmethode bestimmter vorgezeichnet sein: es bedürfte auch der Andeutung, welche häuslichen Aufgaben auszuschliessen sind und wie viel an häuslicher Arbeit vom Schüler der einzelnen Klassen überhaupt und für das einzelne Fach besonders zu verlangen sei.

Der Deduction Lievens, dass den Naturwissenschaften im Lehrplan mehr Raum zu gewähren sei, stimme ich bei; ich habe denselben Wunsch in meinem vor kurzem erschienenen Schriftchen «in deutschen Gymnasien» selbst auch ausgesprochen. Gerade in den Klassen Secunda, Tertia und Quarta haben unsere Gymnasien keinen naturwissenschaftlichen Unterricht; dadurch ist nicht nur der Zusammenhang zwischen dem in den drei untersten Klassen ertheilten Unterricht in der elementaren Naturgeschichte und dem physikalischen Unterricht in Prima zerrissen, sondern — und dadurch entsteht eine unausfüllbare Lücke fürs Leben — vom 14. bis zum 17. Lebensjahre erfährt auch der Gymnasiast nichts von der lebendigen Natur, «da Gott den Menschen stellt hinein». Ich habe es auch in Gymnasien Deutschlands beobachten können, wie anregend und belebend der Oberlehrer der Naturwissenschaften in Ergänzung des Oberlehrers der Mathematik nicht blos auf die Schüler, sondern auch auf das sonst wesentlich aus Philologen bestehende Lehrercollegium einwirkte. Lieven will die «Elemente der Geologie, Anatomie, Physiologie und Chemie» in den naturwissenschaftlichen Unterricht des Gymnasiums mit einführen. Wenn damit nicht gemeint sein sollte, dass hiermit vier besondere Fächer mit gleichem Gewicht wie jedes andere Fach des Gymnasiums neu eingeführt werden sollen, so wird man Lieven beistimmen. Wenn man in Quarta und Tertia in je zwei wöchentlichen Stunden eine systematische Uebersicht der drei Naturreiche geben würde, so

würden die Elemente der Geologie bei Behandlung der Mineralogie, sowie die Elemente der Anatomie und Physiologie beim zoologischen Unterricht ihr Plätzchen finden. Sollte man, wie in den preussischen Gymnasien, für Secunda auch nur eine Stunde für naturwissenschaftlichen Unterricht erübrigen können, so könnte hier mit der wichtigen Physik begonnen werden; dann würde in Prima wol auch noch Zeit bleiben, neben Physik auch die Grundzüge der Chemie zu lehren.

Wie soll man aber für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Secunda, Tertia und Quarta Raum gewinnen? doch nicht etwa durch Vermehrung der schon sehr zahlreichen wöchentlichen Lehrstunden! — Ich glaube, dass Lieven Recht hat, wenn er hierbei einer Beschränkung der Mathematik, der Geschichte und des Deutschen das Wort redet. Zwar werden wol die Mathematiker mit Lievens speciellen Vorschlägen nicht ganz übereinstimmen, da sie die Grundzüge der sphärischen Trigonometrie deshalb nicht missen können, weil die mathematische Geographie ohne dieselben unverständlich ist; ebensowenig werden sie die analytische Geometrie aufgeben wollen, weil dieselbe den Schlussstein des mathematischen Unterrichts eines Gymnasiasten bildet und demselben erst die Verwendbarkeit seines ganzen mathematischen Wissens klar macht. Aber die algebraischen Pensen der drei obersten Klassen — das werden wol auch die Mathematiker zugeben — sind zu gross, in den Gymnasien Deutschlands hat man dieselben stark beschnitten, wodurch, so viel ich mir zu urtheilen gestatten darf, die Gymnasialmathematik nicht geschädigt worden ist. Also — die Mathematik könnte in den genannten Klassen eine Stunde an die Naturwissenschaften abtreten. Die andere Stunde könnte dem historischen oder dem deutschen Unterrichte entzogen werden. Der Historiker muss eben darauf verzichten, in den oberen Klassen eine zusammenhängende Staatengeschichte zu tractiren, und die deutschen Stunden brauchen nicht zahlreich zu sein, wenn der Lehrer seine Schüler zur Lectüre unserer Klassiker ausserhalb der Stunden anzuhalten versteht. Lieven sagt in Bezug auf die Stellung des deutschen Unterrichts treffend, die Muttersprache ist «das Fach aller Fächer, so zu sagen, der Magen aus der Fabel des Menenius Agrippa».

Man würde irren, wollte man in der Lievenschen Broschüre eine erschöpfende Gymnasialpädagogik suchen. Die Schrift trägt subjectiven Charakter und giebt, oft nur mit kurzer Begründung, zuweilen auch ohne Angabe der Gründe, die Resultate dessen, was

der Verfasser persönlich als den wünschenswerthen Lehrstoff eines Gymnasiums sich denkt. In der Beurtheilung der einzelnen Fächer und in den Vorschlägen über die Behandlung derselben wird Lieven viel Widerspruch finden. Die meisten Fachlehrer werden wenig damit übereinstimmen, was Lieven über Methode und Ziel des Unterrichts in der Religion, Geschichte, Geographie, im Deutschen und speciell über die Behandlung des deutschen Aufsatzes sagt. Von seinen eigenen Fachgenossen wird er darüber, dass er die Ziele des lateinischen Unterrichts herabdrückt und «auf die Sicherheit und Fertigkeit des Schülers im eigenen Gebrauch der lateinischen Sprache als auf etwas Unerreichbares verzichtet», muthmasslich, und zwar nicht ohne Grund, stark angegriffen werden. Diese Details können aber an dieser Stelle nicht wol besprochen werden. Mag man auch mit vielem nicht übereinstimmen: an manchen Einzelheiten der Broschüre, an vielen Schlussresultaten und auch an dem allgemeinen Grundgedanken, der die Schrift durchzieht, muss man seine Freude haben. Ich hebe noch zwei Punkte hervor, die mir besonders der Beachtung werth erscheinen. Lieven verlangt, dass «die Lectüre der mittelhochdeutschen Poesie im Original in den Lehrplan der deutschen Sprache aufgenommen werde». Er verlangt ferner, dass «zu den sieben Lernstufen mit Jahrescursus noch eine achte mit Jahrescursus hinzugefügt werde». Die auf letzteres bezügliche Deduction (S. 33—37) ist klar und überzeugend und bildet den glänzendsten Abschnitt der ganzen Broschüre. Ueberhaupt ist durch Lievens Schrift der Stein ins Rollen gekommen, an seinem Theil hat Lieven viel dazu beigetragen, dass unser Ziel, Klarheit und Einheitlichkeit des Gymnasiallehrplans, dereinst erreicht werden könnte.

H. Seesemann.

Unter dem anspruchslosen Titel «In deutschen Gymnasien» ist von dem Director des livländischen Landesgymnasiums zu Fellin, H. Seesemann, eine kleine Schrift veröffentlicht worden, die wol verdient auch ausserhalb der pädagogischen Fachkreise beachtet zu werden.

Es scheint das Talent des Verfassers zu sein, was er mit lebendigem Interesse gesehen, auch in lebendiger Anschaulichkeit seinen Lesern vorzuführen. Man erwarte keine trockene pädago-

gische Abhandlung; es ist wirklich, wie der Titel besagt, wir werden «in deutsche Gymnasien» versetzt und wer wollte nicht einen Gang durch die Schulen Deutschlands mitthun, schon um sich bewusst zu werden, wie sehr unser ganzes Schulsystem seinem Wesen nach auf deutscher Pädagogik basirt? Wer Hollanders Schüler in Birkenruh gewesen oder unter Krümmer-Mortimer in Werro oder unter Schmidt in Fellin seine Schulzeit durchlebt hat, wird die Urtypen dieser Anstalten in der Seesemannschen Schrift wiederfinden. Und doch — das ist der Eindruck, dem sich kein Leser derselben wird entziehen können — es ist trotz aller Gemeinsamkeit ein wesentlich anders geartetes Schulwesen, Schüler- und Lehrermaterial, das wir in Deutschland finden. Das viel misbrauchte Wort «Eigenart» dürfte kaum auf irgend einem Gebiete mit grösserem Recht angewandt werden, als auf dem unseres baltischen Unterrichts- und Erziehungswesens. Ueberall finden wir bei uns eine grössere Berücksichtigung der Individualität; Directoren, Lehrer und Schüler bringen ihre Persönlichkeit mehr zur Geltung, als in Deutschland üblich und möglich ist, und in dieser Thatsache scheint die Erklärung der Vorzüge wie der Schäden des baltischen Schulwesens zu liegen.

Seesemann hat im letztverflossenen Sommer seine dritte Rundreise durch deutsche Gymnasien gemacht; wenn es jedesmal auch nur wenige Wochen waren, die er deutschen Gymnasien und namentlich solchen, die wesentlich Internate sind, widmen konnte, so hat er doch zu sehen verstanden und Dank der Liberalität, mit welcher ihm die deutschen Directoren entgegen traten, auch in diejenigen Seiten des Schullebens einen Einblick thun können, welche dem Extraneer gewöhnlich ein Buch mit sieben Siegeln zu sein pflegen. Wir glauben nicht in der Annahme zu irren, dass die Seesemannsche Schrift in bestimmter Absicht gerade jetzt geschrieben ist. Soll doch das laufende Jahr uns die ersehnte Wiederkehr des baltischen Pädagogentages bringen und andererseits in naher Zukunft das zweite baltische Landesgymnasium eröffnet werden, ohne dass bisher — wie verlautet — eine definitive Entscheidung getroffen ist in Betreff desjenigen Systems, das dem Internatsleben jener Schule zu Grunde gelegt werden wird.

Wir finden daher neben einer plastischen Schilderung deutscher Alumnate, deren Leben bis in das Detail des täglichen Küchenzettels hinein gezeichnet wird, Vorschläge zur Reorganisation unseres Lehrplanes und Winke über die baltischen Verhältnissen

am meisten adäquate Form des Internats. Nach beiden Seiten hin müssen wir im Principe dem Verfasser beistimmen. Das siebenklassige Gymnasium ist eine baltische Anomalie geworden, die namentlich in unseren überfüllten städtischen Gymnasien zu Riga, Mitau, Dorpat und Reval sich nicht wird behaupten lassen. In Deutschland hat man eingesehen, dass sieben Klassen mit Jahrescursus nicht reichen, der Schüler braucht mindestens neun Jahre, um das klassische Gymnasium zu absolviren, und dem entsprechend hat man dort den Lernstoff in neun Jahrescurse zerlegt; die Lehrpläne sind in Folge dessen klarer und die Durchbildung der Schüler ist systematischer als auf unseren Schulen. Wenn daher der nächste baltische Pädagogentag die Revision unserer buntscheckigen Lehrpläne vornimmt, wird eine principielle Einigung über Vermehrung der Jahresklassen auf neun oder wenigstens auf acht vorausgehen müssen.

Die zweite von Seesemann angeregte Frage, ob nicht, ebenfalls im Anschluss an die deutschen Gymnasien, dem naturwissenschaftlichen Unterricht mehr Boden einzuräumen sei und auf Kosten welcher Fächer das geschehen könne — er bringt Geschichte, Deutsch und Mathematik in Vorschlag — ist so schwieriger Art, dass wir uns auf dieselbe hier einzugehen versagen müssen. Nur darauf möchten wir hinweisen, dass im Gegensatz zu einer etwas emphatischen Anzeige, welche die Schrift des Director Lieven in der «Zeitung für Stadt und Land» durch H. Westermann gefunden hat, dem Verfasser nichts ferner zu liegen scheint als das Bestreben, das klassische Gymnasium allmählich in das Realgymnasium hinüberzuleiten.

Sein Urtheil über die für Livland meist geeignete Form der Alumnatseinrichtungen fasst Seesemann folgendermassen zusammen: «Wenn bei uns ein neues Alumnat gegründet wird, so würde es sich am meisten emfehlen, die kleineren Alumnen nach Stuben von 15 Knaben zu theilen, die Leitung der einzelnen Stube aber einer tüchtigen Lehrerfamilie oder je zwei älteren christlich gesinnten Männern zu übergeben, die zugleich Lehrer der Knaben sind und in der Erziehung und Beaufsichtigung derselben abwechseln. Die Alumnen der oberen Klassen sollten aber nach dem Princip des Selfgovernment organisirt und innerhalb fester gesetzlicher Normen, aber möglichst frei von ihren Lehrern und dem Director geleitet werden, wobei als Princip gelten müsste, dass die grösseren Freiheiten und Rechte, deren sich die ältesten Schüler erfreuen, für dieselben auch die Pflicht mit

sich bringen, an ihrem Theil rege beim Aufbau des Gemeinschaftslebens mitzubauen.»

Hiermit, scheint uns, ist am treffendsten bezeichnet, was uns noth thut, und es steht zu hoffen, dass der wohlmotivirte Vorschlag gehörigen Orts nicht unbeachtet bleiben wird.

Sehr interessant ist, was Seesemann über die Unterrichtsmethode auf deutschen Gymnasien mittheilt, zumal über die Interpretation des Horaz und der Tragiker in Prima; aber auch sonst wird der aufmerksame Leser manche feine Bemerkung und manchen beachtenswerthen Fingerzeig finden. So z. B. über Censuren, über Ferien und schulfreie Tage, über Pflichten und Rechte der Lehrer, über Amtseinkommen und Besoldungsverhältnisse u. s. w. Unser Referat müsste übermässig lang werden, wollte es auf all diese in gedrängter Kürze behandelten Fragen näher eingehen. Das Büchlein schliesst mit der Schilderung eines Schulfestes in Meissen und wird wol von jedem Leser mit dem befriedigenden Gefühl bei Seite gelegt werden, dass er viel neues gelernt und pädagogisch frisch angeregt worden sei.

r—i—

Von der Censur gestattet. — Reval, den 14. Januar 1881.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Bemerkung gelegentlich der neueren baltischen Romanliteratur.

Betrachtungen über die gegenwärtige Lage der Ostseeprovinzen werden gewöhnlich mit Hinweisen auf Zahl, Umfang und Tragweite der Veränderungen eingeleitet, welche sich während der letzten zwanzig Jahre in unserem öffentlichen Leben vollzogen haben. Je nach Stimmung und Standpunkt des Urtheilenden wird die Summe dessen, was seit dem Jahre 1860 «anders geworden», als Gewinn oder als Verlust bezeichnet, — über die Thatsache selbst sind verschiedene Meinungen nicht möglich. Höchstens könnte darüber gestritten werden, ob unser Land sich während des angegebenen Zeitraumes in höherem oder in gleichem Masse verändert hat, als das mit anderen Ländern der Fall gewesen ist. Die weitverbreitete Meinung, als könnte die Antwort auf diese Frage nur durch eine Feststellung darüber gegeben werden, wie unsere Institutionen sich zu denjenigen der übrigen Welt verhalten und ob wir dem sogen. Fortschritt eben so gründlich gehuldigt haben, wie andere Leute, — diese Meinung beruht auf einem nachweislichen Irrthum: für das Genügen oder Ungenügen seiner Reformthätigkeit kann nur verantwortlich gemacht werden, wer ein unbeschränktes Recht zur Verfügung über sich selbst besitzt, und diese Voraussetzung trifft bei uns nicht zu. Um in Erfahrung zu bringen, in welchem Masse das baltische Leben ein anderes geworden, werden wir uns mithin nach einem anderen Kriterium umsehen müssen.

Eines der geeignetesten unter den dafür möglichen Kriterien bietet eine Vergleichung zwischen den Spiegelbildern unseres Selbst, welche die Literatur älterer Zeiten uns vorgehalten hatte, mit denjenigen Conterfeien baltischer Art, die der jüngsten Vergangenheit ihre Entstehung verdanken. Diese literarische «jüngste Vergangen-

heit» dürfte von demselben Jahre 1860 zu datiren sein, das oben als Anfang einer neuen Zeit bezeichnet wurde. Im Herbst 1859 erschienen die ersten Hefte der für die Regeneration unseres Schriftthums immerhin massgebend gewesenen «Baltischen Monatsschrift», 1860 liess Johanna Conradi ihre für die damalige Zeit höchst charakteristischen «Lebensbilder» drucken, um die nämliche Zeit wurde die «Revalsche Zeitung» begründet, wenig später die «Rigasche Zeitung» vollständig umgestaltet, 1862 das «Dorpater Tageblatt» ins Leben gerufen u. s. w. u. s. w.

Die «Lebensbilder aus der baltischen Heimat» waren der erste Zuständen unseres Landes gewidmete Roman, der nach sechzigjähriger Unterbrechung erschien. Die Wenigen, welche während der dreissiger, vierziger und fünfziger Jahre darnach fragten, wer wir denn eigentlich seien und wofür man uns halte, mussten auf Zeugnisse einer längst vergangenen Zeit zurückgreifen. Der Hauptsache nach galt, was Hippel und Hupel, Merkel und Kotzebue von uns gesagt hatten; gelegentlich citirte man wol auch die bekannten Urtheile Snells und Herders über Riga und die Rigenser oder ergötzte man sich an den Schilderungen des eben so amüsanten wie oberflächlichen Buches, das der Reisende Kohl über Land und Leute an der Ostsee 1841 veröffentlicht hatte. Nur Leute, die besonders gut Bescheid wussten, hatten von dem genialsten aller livländischen Sittenschilderer älterer Zeit, von dem Dichter Karl Petersen etwas gehört oder die geistreiche Charakteristik des Liv-, Est- und Kurländers gelesen, welche Victor Hehn um die Mitte der vierziger Jahre im «Inland» zum Abdruck gebracht hatte. Lässt sich doch ohne Uebertreibung behaupten, dass man sich bis in die Mitte der vierziger Jahre in Liv-, Est- und Kurland für alles übrige mehr interessirte, als für die Zustände der eigenen Heimat — natürlich den Heimatsklatsch und die Marktpreise abgerechnet.

Es ist ziemlich gleichgiltig, welches der genannten, die älteren Zustände unseres Landes behandelnden Bücher man aufschlägt — in einem Punkte treffen die rosig und die düster gemalten Bilder, Romanschreiber und Versemacher, berufene und unberufene Urtheiler, Hupel und Merkel, Kohl und Buddeus, Petersen und Hehn zusammen: sie schildern den deutschen Liv-, Est- und Kurländer als behaglichen, naiven, um die öffentlichen Zustände seines Landes wenig bekümmerten Privatmenschen, als einen Mann, dem Rücksichten der Familie und der Gesellschaft über alle übrigen Rücksichten gehen, der höchstens nach den speciellen Interessen

seines Standes oder seiner Corporation fragt und der über sich selbst, seine Landeseigenthümlichkeit und sein politisches Existenzrecht so gut wie niemals nachgedacht hat. — Mit einer Wiedergabe der bezüglichen Zeugnisse liessen sich Bogen anfüllen, — die significantesten unter denselben sind diejenigen Petersens, an dessen in der bekannten «Epistel» enthaltenes Scherzwort

> (Bin doch ein Livländer *comme il faut*,
> Ein echter Kümmeltürk und *badcaud*,
> Hab ich im Säckel auch keinen Gulden,
> Mach' ich für tausend Thaler Schulden.
> Was scheert mich Hume, Rousseau, Kant!
> Hab' ich nur einen Topf voll Schmand
> Und sitz' an meinem lieben Theetisch,
> So ist der Theekessel mein Fetisch.
> — — — — — — — — — — —
> Bedenke selbst! heisst höher streben
> Und aufwärts klimmen, heisst das wol leben?
> Soll ich mit dem verfluchten Denken
> Mein bischen Leib und Seel verrenken?
> — — — — — — — — — — — —
> *Beati medium tenere*
> Gab nicht Horaz die goldne Lehre?
> Und zwischen Sinken und Höherstreben
> Steht: auf dem alten Flecke kleben.
> . . . . Und wollte mir Gott noch das vergönnen,
> Dass ich mich könnte «von Petersen» nennen, u. s. w.)

wir uns genügen lassen können, weil dieses Wort nur geradezu sagte, was die Anderen mehr oder minder gewunden sagten oder sagen wollten.

Ist ein vollständigerer Gegensatz denkbar, als er zwischen dieser Charakteristik des Livländers und den Schilderungen besteht, welche die belletristischen und publicistischen Zeugnisse unserer Tage von dem Inhalt des baltischen Lebens entwerfen? Binnen einem einzigen Menschenalter haben die charakteristischen Eigenthümlichkeiten unseres Landes und seiner Bewohner sich so vollständig verändert, dass nahezu das Gegentheil von dem gilt, was noch vor zwanzig Jahren für in der Hauptsache zutreffend angesehen werden konnte.

Wer die liv-, est- und kurländische Zeitungsliteratur eines Monats oder einen Panteniusschen Roman zur Hand nimmt, wird

auf den ersten Blick gewahr, dass die bedeutsamste aller Eigenthümlichkeiten früherer Zeit vollständig aus dem baltischen Leben verschwunden ist: wir haben aufgehört harmlos zu sein und von uns selbst nichts zu wissen. Es genügt in dieser Rücksicht daran zu erinnern, dass Untersuchungen über die Landesart, ihre Berechtigung und ihre Grenze nicht nur die Hauptthätigkeit unserer mächtig anschwellenden Broschüren und Journalliteratur in Anspruch genommen haben, sondern dass die neueren baltischen Romane, vor allem die Panteniusschen, eigentlich nur die eine Frage behandeln, wer der Liv-, Est- und Kurländer eigentlich ist und wer er sein solle. Kaum eine andere Landschaft von gleich beschränktem Umfang hat während der letzten Jahre so häufig in den Spiegel gesehen, ihr eigenes Wesen so unaufhörlich kritisirt, auf die eigene Objectivirung so viele Mühe verwendet, wie die unsrige. Bücher wie die Panteniusschen sind nur denkbar als Producte einer Gesellschaft, die sich als etwas Besonderes fühlt und denkt und der das Gefühl «seliger Verschollenheit» vollständig abhanden gekommen ist, welches den Reiz des altlivländischen Lebens ausmachte und dessen Merkmale sich in allen älteren Zeugnissen unseres geistigen Lebens wiederfinden. Mit einer gewissen Neigung zur Kritik sind wir alle Zeit behaftet gewesen, aber erst der jüngsten Vergangenheit ist vorbehalten gewesen, die kritische Neigung auf die eigene Art und die eigenen Zustände zu wenden.

Scheu vor der Oeffentlichkeit ist nur die Kehrseite einer harmlosen und naiven Lebensauffassung. Vor zwanzig Jahren galt für selbstverständlich, dass die einheimischen öffentlichen Zustände höchstens im Gespräch und in brieflicher Form abgehandelt wurden. Die sich regenden Anfänge einer politischen Presse wurden ihrer Zeit ziemlich allgemein als Hemmnisse für die angestrebte «häusliche Verständigung» angesehen und die Forderung, dass man sich — wenn einmal gedruckt werden sollte — so allgemein wie möglich halte und vor allem keine Namen nenne, galt von einem Ende des Landes bis zum anderen für durchaus selbstverständlich. So tief gewurzelt war die Scheu vor Berührungen mit der Buchdruckerschwärze, dass es für eine Verletzung der Schicklichkeit angesehen ward, als C. Schirren im Jahre 1860 eine Abhandlung über Frau v. Krüdener drucken liess (Grossneffen der Dame waren ja noch am Leben und «im Lande»!) und dass die ersten Landtagsverhandlungen gewidmeten Artikel der Rigaschen und der Revalschen Zeitung Stadt und Land gleich peinlich berührten. Selbst als

einige Jahre später die polemischen Auseinandersetzungen zwischen der baltischen und der moskau-petersburgischen Presse ihren Anfang nahmen, war die Zahl wohlgesinnter Leute nicht gering, welche den einheimischen Blättern ihre Berichterstattung über die von den Herren Katkow, Leontjew, Aksakow, Lamanski u. s. w. entwickelte Thätigkeit zum ernsten Vorwurf machten und es «tactlos» fanden, dass gegen angesehene Vertrauensmänner des Landes gerichtete Angriffe mit Nennung der betreffenden Namen reproducirt und nicht besser ganz todtgeschwiegen wurden. Ueber «Mangel an Oeffentlichkeit» hört man zuweilen auch noch heute klagen, — in Bezug auf publicistischen Eifer und publicistische Fruchtbarkeit kann das stumme, aller Oeffentlichkeit feindliche Land unserer Väter aber schon längst mit jedem anderen Lande von gleicher Grösse verglichen werden. Die Summe der seit dem Jahre 1860 von Liv-, Est- und Kurländern geschriebenen Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren und Bücher dürfte grösser sein, als diejenige aller einheimischen Publicationen der vorangegangenen sechs Jahrhunderte zusammen genommen. Nachdem das Eis einmal gebrochen worden, hat sich gezeigt, dass Neigung zu schriftstellerischer Thätigkeit und publicistisches Talent unseren Landsleuten nicht nur nicht fehlen, sondern dass sie in ungewöhnlichem Masse vorhanden sind. Mindestens drei Viertheile der im Laufe der letzten fünfzehn Jahre nach Deutschland ausgewanderten Landsleute hat sich schriftstellerisch bekannt gemacht, mehrere derselben sind Publicisten vom Handwerk geworden, und im Lande selbst giebt es eine ganze Anzahl von Männern, deren Schriftstellernamen nicht nur den Fachgenossen, sondern weiteren Kreisen ehrenvoll bekannt geworden sind. Die deutsche Presse der drei Provinzen hat die Zahl ihrer Organe verzehnfachen müssen, um dem Mittheilungsbedürfnis des Landes Genüge zu leisten, — die lettisch-estnische Journalistik zeitweilig über das vorhandene Bedürfnis hinausgegriffen. Herrschaft über die journalistische Form wird nächstens ein Gemeingut aller unserer Gebildeten sein, und auch in den Zeiten unserer journalistischen Anfänge hat man niemals darüber klagen hören, dass die in Riga, Reval, Dorpat u. s. w. gedruckten Zeitungen schlechter geschrieben seien, als diejenigen anderer Städte und Länder. Schreibfaulheit, Scheu vor der Buchdruckerschwärze haben sich bei uns in das Gegentheil verwandelt; bevor wir dessen selbst gewahr geworden sind, haben wir mehr Publicisten hervorgebracht als irgend eine andere Landschaft von gleichem Umfange.

In keinem der älteren zwischen Narowa und Niemen spielenden Romane und Erzählungen ist von anderen als rein menschlichen Beziehungen zwischen den Bewohnern des Landes auch nur die Rede. Nur als Sohn, Liebhaber, Bruder, Gatte oder Vater, höchstens noch als Gutsherr kam der Livländer in Betracht, den uns die Hippel, Merkel, Kotzebue u. s. w. vorführten. Der adelstolze Herr von, der Literat, der gern ein Herr von wäre oder aber die Herren von hasst, das unschuldig lächelnde Landfräulein (mit oder ohne leibeigene Zofen) und im Hintergrunde ein paar geprügelte lungernde oder betrunkene Bauern — damit war die Repräsentation unserer Landsmannschaft erschöpft; Romanschreiber wie Sittenschilderer glaubten fertig zu sein, wenn sie dem Leser berichtet hatten, ob und wie diese Figuren einander hassten oder liebten. Der reale und im Grunde genommen auch der ideale Inhalt des baltischen Lebens erschöpfte sich in Beziehungen und Verhältnissen rein privater Natur; höchstens wurde ausserdem noch gesagt, wie die betreffenden Väter, Mütter u. s. w. über religiöse und kirchliche Fragen dachten. Dass diese Edelleute, Bürger, Bauern u. s. w. ein Vaterland besässen und dass sie sich diesem Vaterlande verpflichtet fühlten, war weder von ihren Lobrednern noch von ihren Anklägern behauptet worden.

Heute liegt die Sache so, dass politische Probleme und politische Gegensätze das baltische Leben vollständig beherrschen und dass der von einem Kritiker des letzten Panteniusschen Romans gethane Ausspruch, der politisirende Inhalt jener Erzählung erscheine dadurch gerechtfertigt, dass das wirkliche Leben des Landes in dem politischen Existenzkampf vollständig aufgehe, — dass diese Bemerkung schon durch den Umstand bewahrheitet wird, dass die von anderen, dem Verfasser des «Gottesländchens» innerlich nicht verwandten Schriftstellern (Johanna Conradi, Rud. Schulz u. s. w.) entworfenen Schilderungen in dieser Rücksicht von denen Pantenius' nicht verschieden sind. Für die Stellung, welche der Einzelne einnimmt, ist die Beschaffenheit der Familienverhältnisse, aus welchen er geboren ist oder welche er sich zu begründen gewusst, nicht mehr allein massgebend: will er unter seinesgleichen mitzählen, so muss er eine Auseinandersetzung mit den Pflichten, welche das Land ihm auferlegt, zum mindesten versucht haben. — Diese einen völlig neuen Lebensinhalt bedingende neue Auffassung der provinziellen Existenz findet sich bereits in den ersten vor zwanzig Jahren erschienenen Conradischen Erzählungen

angedeutet. Nicht ihrem künstlerischen Werth, sondern ihrer der Zeitstimmung entsprechenden social-ethischen Tendenz hatten die «Lebensbilder» und der «Georg Stein» ihre Erfolge zu verdanken. Das baltische Leben wurde uns in diesen Novellen von einer neuen Seite gezeigt, von einer Seite, an welche keiner der früheren baltischen Sittenschilderer gedacht hatte; die einzelnen Schichten unserer Gesellschaft, fast möchte ich sagen, die einzelnen Individuen wurden auf die Aufgaben hingewiesen, die sie im Dienste der Gesammtheit zu erfüllen haben sollten. Aus der Feder einer Frau herstammend, entbehrten die Conradischen Erzählungen jeder bestimmten politischen Tendenz; ihr Inhalt beschränkte sich auf allgemein gehaltene Andeutungen darüber, dass deutsche wie undeutsche Bürger des Landes nicht nur ihren nächsten Angehörigen, sondern auch dem Lande gegenüber Pflichten zu erfüllen hätten und dass es keine baltische Lebensstellung gebe, an welche sich nicht ganz bestimmte civilisatorische Aufgaben knüpften. Das traf nicht nur mit den Gedanken zusammen, welche jene Zeit des Erwachens aus langem politischen Winterschlaf bewegten, sondern entsprach bis zu einem gewissen Grade bereits der baltischen Wirklichkeit, die sich seit der Mitte der vierziger Jahre von den hässlichen Schlacken der früheren Zeit mehr und mehr zu befreien begonnen hatte. In allen Klassen gab es einzelne Männer, die sich an der blossen Privatexistenz nicht mehr genügen liessen, sondern eine Wiederbelebung des patriotischen Verantwortlichkeitsgefühls und vor allem des Zusammenhanges zwischen den einzelnen Gliedern der baltischen Landesfamilie anstrebten.

Die allmähliche (wesentlich durch äussere Kämpfe und Reibungen geförderte) Ausbreitung dieser kleinen patriotischen Gemeinde über alle Theile der drei Provinzen hat so zu sagen den Inhalt der Geschichte unserer letzten zwanzig Jahre ausgemacht. Der Propaganda für die Annäherung der verschiedenen Stände an einander und für Weckung patriotischen Pflichtgefühls sind während der letzten beiden Jahrzehnte die besten Kräfte des Adels wie des Bürgerthums, der deutschen und (freilich nur sehr theilweise) der lettisch-estnischen Presse gewidmet gewesen. Und unzweifelhaft mit einem gewissen Erfolge. In den Dienst des Landes und der Landesinteressen haben sich Factoren gestellt, die sonst nur um ihrer selbst willen da zu sein schienen und von anderen als speciellen Aufgaben kaum eine Ahnung hatten. Rittersaal, Gildenhaus und Synodalstube sind einander so nahe gerückt, dass wer in dem

einen Hause redet, sich zugleich den Insassen des anderen verantwortlich weiss, — Kirche und Schule wissen sich im Dienst von Zwecken, an welche von den Durchschnitts-Schul- und Kirchenmännern älterer Zeit nur in besonders erleuchteten Augenblicken gedacht wurde, und auf eine massgebende Stellung unter den Genossen darf in Stadt und Land, unter Jungen und Alten überhaupt nur noch Anspruch erheben, wer bewiesen hat, dass er ein Herz für das Land, eine bestimmt ausgeprägte Gesinnung in der Brust trägt. Wahrhaft fruchtbare Bethätigungen der vorhandenen Kräfte sind durchschnittlich auch heute nur im kleinen, enggeschlossenen Kreise möglich, — charakteristisch ist aber, dass die Zahl derjenigen, die aus dieser Enge hinausstrebten und für ihr Verhalten die Wohlfahrt des Ganzen (das sog. Landesinteresse) zur Richtschnur nahmen, mindestens während der sechziger und der ersten siebziger Jahre in beständiger Zunahme begriffen gewesen ist und dass das Verlangen nach patriotischer Thätigkeit mit dem Masse der auf diese Thätigkeit gehäuften Schwierigkeiten wuchs. Es blieb schliesslich ein gewisser Ueberschuss patriotischer Thatenlust übrig, der sich, weil es ihm an dem nöthigen äusseren Spielraum gebrach, auf das Gebiet des Idealen werfen musste und der dem geistigen Leben ganzer Schichten unserer Gesellschaft sein eigenthümliches Gepräge verlieh.

Diesen Zustand zu lebendigem Ausdruck gebracht und für das Vorhandensein eines neuen baltischen Lebensinhalts Zeugnis abgelegt zu haben, ist das hauptsächlichste und eigenthümlichste Verdienst der Panteniusschen Romane gewesen. Sowol für die Vorstellungen, die man sich ausserhalb Landes von uns und unserer Landesart macht, wie für unser eigenes Bewusstsein sind diese Spiegelbilder aus der baltischen Geschichte des letzten Dritttheils unseres Jahrhunderts von unvergleichlichem Werth, — für den künftigen Chronisten Liv-, Est- und Kurlands werden sie wahrscheinlich wichtiger sein, als gewisse Bündel im Ritterhause oder in der Raths- und Gildenstube sorgfältig aufbewahrter Actenfascikel. «Nie» zu veralten, d. h. immerdar verständlich zu bleiben, ist einmal das Privilegium dessen, «was sich nie und nirgend begeben hat», und ein Stück der jeder echten Dichtung innewohnenden ewigen Jugend tragen die Panteniusschen Dichtungen unzweifelhaft in sich. Der Verfasser des Wolfschild und der Gotteslländchen-Erzählungen ist ein nur sehr mässiger Politiker, ein nur in einzelnen Partien wirklich orientirter Kenner der baltischen Wirklichkeit, überdies

ein Mann, der manche Schwächen jenes eigenthümlichen Dinges, das sich «kurisches (oder gar mitausches?) Literatenthum» nennt, — noch nicht vollständig überwunden hat: aber was thut das? Pantenius ist ein Dichter, ein wirklicher Dichter, und als solcher behält er vielfach Recht, auch wo er eigentlich Unrecht hat.

Sein Aperçu ist richtig, auch wo sein Urtheil fehl greift: nur darauf kommt es für den Dichter an.

Und was macht den Dichter zum Dichter? Es giebt darauf — mögen die Aesthetiker sagen, was sie wollen — nur eine Antwort, die Antwort des Franz im Götz von Berlichingen: «ein volles, von einer Empfindung übervolles Herz.» Pantenius ist zum Dichter geworden, weil die Natur ihm das Herz gegeben hat, das von einer Empfindung übervoll werden kann, — zum baltischen Dichter, weil diese Empfindung auf unser Land gewendet worden ist. Darum werden wir mit ihm versöhnt, auch wo wir allen Grnnd hätten, verstimmt zu bleiben, darum verzeihen wir ihm, was anderen nicht verziehen werden würde: sein Idealismus ist der unsrige, er weiss von unseren Schmerzen und von unseren Kämpfen, und dass diese Kämpfe nicht ganz vergeblich geführt werden, haben seine Schilderungen uns zuerst gelehrt, weil sie die ersten vollgiltigen Zeugnisse dafür abgaben, dass unser Leben einen neuen Inhalt gewonnen hat. — — — — —

Wenden wir uns zu der am Eingang dieser Bemerkungen aufgeworfenen Frage, ob und in welchem Masse die in den «drei Provinzen» stattgehabten Veränderungen den Zeitforderungen entsprechen, zurück, so ergiebt die Antwort sich von selbst, wenn wir die Gegenfrage aufwerfen, ob baltische Romane von der Art und dem Inhalte der Panteniusschen Erzählungen vor zwanzig Jahren möglich gewesen wären?

Hamburg, 31. (19.) December 1880.

J. E.

Landbesitz der Kirche
in seinem Princip und den praktischen Consequenzen.

Es kann als bekannte Thatsache vorausgesetzt werden, dass zur alten, sogenannten kirchengründenden Zeit in allen Ländern ohne Ausnahme die Sicherstellung von Kirchen und kirchlicher Ordnung mittelst Landdotationen bewerkstelligt wurde. Die Motive hierzu scheinen aber im Laufe der vielen Jahrhunderte dem Urtheile der nachfolgenden Generationen über Gründungen auf anderen Gebieten menschlicher Thätigkeit allmählich entschwunden zu sein. Bevor wir nun zu einer speciellen Frage übergehen, dürfte daher eine Rück- und Umschau bezüglich dieses Punktes nicht unnütz erscheinen.

1. Allgemeine Erwägungen culturgeschichtlicher Natur.

Als Friedrich der Grosse sich den Besitz Schlesiens mit den Waffen erkämpft hatte, hielt er es nicht für überflüssig, diese auf dem Wege äusserer Machtmittel bewerkstelligte Besitzergreifung dem preussischen Reiche und seiner Krone auch durch andere Mittel sicherzustellen. Er begründete neue Pfarrstellen, die sogenannten Bethauspastorate in Schlesien. Aber diese Gründungen waren nicht, wie in älterer Zeit, auf Landbesitz, auf Widmen oder «Widmuthen», sondern auf Geldleistungen basirt. Friedrich Wilhelm IV. stiftete für diese von seinem grossen Vorfahren gegründeten Bethauspastorate den sogenannten schlesischen Pfarr-Landdotationsfonds mit einem Grundcapital von 20000 Thlr. Zur

erforderlichen Wahrung dieses Capitals wurden überdies jährliche Kirchencollecten angeordnet. Auf diesem Wege sind bis jetzt 47 geistliche Stellen zu Landbesitz gelangt, aber letzterer repräsentirt noch nicht annähernd die Erträge der Widmuthen alter Zeit. Während die früher gestifteten Widmuthen ein Landareal von je 200 und mehr Morgen aufweisen, ist von dem bezüglichen Stiftungscapitale bisher nur in einem Falle die Landbeschaffung in einer Arealgrösse bis zu 50 Morgen möglich geworden.*).

Das Verhalten dieser beiden Regenten, des grossen Strategen einerseits und des feinfühligen, weitblickenden Denkers andererseits, verdient wol die Beachtung eingehender Erwägung.

Friedrich der Grosse war eine viel zu genial und universell angelegte Natur, als dass er etwa gleich Napoleon I. den alleinigen Schwerpunkt seiner politischen Pläne und praktischen Regierungskunst nur in den Waffen und in derjenigen Ordnung äusserer Administrativmittel gesucht hätte, welche eine blos automatische, vom Regentenwillen dirigirte Functionsfähigkeit besitzen. Wenn Friedrich der Grosse bei seiner persönlich indifferenten Stellung zur Kirche nicht vergass, zur Gründung neuer Pfarrstellen in Schlesien zu schreiten, so leiteten ihn offenbar nicht im eigentlichen Sinne kirchliche oder religiöse, sondern nur kirchenpolitische Gesichtspunkte. Er wollte nicht nur mit seinen Leuten im dreifarbigen Tuche und nicht nur vom grünen Tische der Bureaux aus das neue Gebiet mit dem Staat in einen gleichen äusseren Reichsverband bringen, sondern wollte nicht minder von den Leuten im schwarzen Rock und von den Stätten aus, wo im Namen Gottes gesprochen wird, mittelst Pflege gemeinschaftlicher Angelegenheiten des Herzens auch für die innere Reichseinheit gewirkt wissen. Aber Friedrich der Grosse hatte doch als Feldherr zu grosse Erfolge errungen und war durch die hierdurch bedingte Ordnung von zunächst äusserlichen Dingen zu sehr in Anspruch genommen, um überdies die nöthige Zeit und Lust zu gewinnen, die Bedeutsamkeit geistiger und geistlicher Hebelkräfte genügend zu erproben und zu würdigen. Für die Verwerthung der Geisteskraft eines Lessing u. a. zeigte er keine Neigung.

Anders Friedrich Wilhelm IV., der Friedensregent. Sein Geistesblick richtete sich auf die inneren Bedingungen, mehr auf die

---

*) Vergl. auch Oct.-Heft der Tauscherschen K. Ztg., Berlin 1880, Artikel: „Pfarracker oder Widmuthen“.

erhaltenden und ausbauenden Hilfsmittel der sittlichen Lebensseiten im Staatshaushalte. Für ihn besass die Geistesmacht der Gedanken und Ideen nicht nur die traditionelle «gewisse Bedeutung», welche wie überall so auch in staatspolitischen Sphären seit der Zeit der sibyllinischen Bücher sich schon eine Art von Weltbürgerrecht erworben hat, sondern Geistesmacht galt ihm im stricten Sinne des Wortes als realer Machtfactor. Wenn Misgunst sich unterfing, ihm gegenüber auf Männer wie Humboldt, Stahl u. a. einen Schatten zu werfen, so gab Friedrich Wilhelm sehr deutlich zu verstehen. dass für das Wohl des Staates nicht nur die Ressorts der Ministerien und deren Vertretung, sondern auch das Departement des Geistes und deren Repräsentanten mit dem Intelligenz- und Gesinnungsportefeuille in Betracht kämen. Dadurch, dass er die von Friedrich dem Grossen gestifteten Pfarrstellen durch die Landdotation auf eine wesentlich festere Bestandbasis stellte, als es von seinem Vorfahren geschehen war, legte er den Beweis dafür ab, dass er dem von letzterem ins Auge gefassten Zweck eine höhere unmittelbare Bedeutung beimass.

Wir haben jedoch diese historischen Thatsachen mit den Nebenumständen nicht deshalb hier zur Sprache gebracht, um bei dieser allgemeinen Folgerung stehen zu bleiben. Bringt man die Intention Friedrich Wilhelms in einen ideellen Zusammenhang mit der Praxis der alten kirchengründenden Zeit, so dürften sich bezüglich der Motive Folgerungen ergeben, welche auch für unsere Zeit Beachtung erheischen. Und wir meinen, die Motive sind unschwer zu erkennen, wenn man von einer in moderner Zeit sehr beliebten Interlinearversion der Begriffe «geistig» und «geistlich» abzusehen geneigt ist. Nimmt man in Bezug auf die Kirche und deren Vertretung die Verbindung dieser Begriffe nicht in jenem Sinne von «Geistesknechtung» und «Geistesüberhebung», wie das jetzt tonangebende Judenthum und der von ihm ins kirchenfeindliche Schlepptau genommene Liberalismns zu thun beliebt, dann liegt die Erklärung der Intention Friedrich Wilhelms und deren Analogie mit der kirchengründenden Art früherer Jahrhunderte auf der Hand. Es unterliegt dann keinem Zweifel, dass diese Intention gerade das im Sinne hatte, was längst schwarz auf weiss geschrieben steht in dem Wort: «es muss alles geistlich gerichtet sein.» Und nicht minder zweifellos ist es, wogegen diese Intention sich wendet, nämlich gegen den Gegensatz des Weltlichen und Thierischen oder, in einer geläufigeren Ausdrucksweise gesprochen

gegen die Thatsache, dass alles materialistisch gerichtet wird, wenn keine geistige Gegenwirkung dawider arbeitet.

Hierin liegt der springende Punkt der ganzen Controverse, einer Controverse, deren Grenzen nach Zeitdauer und Interessenumfang weit über den Kreis unserer speciellen Betrachtung hinausgehen, deren massgebende Gesichtspunkte aber bei keiner hier hineinschlagenden Frage können ausser Acht gelassen werden, soll eine principielle Stellung zur Sache genommen werden. Es ist die uralte Weltcontroverse, die als Conflict zwischen materiellen und geistlichen Interessen im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung ihren öffentlichen Anfang durch einen Volksaufruhr zu Ephesus in Scene setzte, als der dort schwunghaft betriebene Handel mit Dianabildern zu versiegen drohte, weil das paulinische Geisteszeugnis gegen die olympische Götterwelt auf die geschäftliche Nachfrage nach Götterbildern lähmend drückte. Der damalige Parteiruf der materiellen Interessenvertretung: gross ist die Diana der Epheser! schallte von da ab in ununterbrochenem internationalen Echo durch alle folgenden Jahrhunderte hindurch bis in unser Jahrtausend und das gegenwärtige Jahrhundert hinein, immer derselbe Tendenzruf, mit jeweiliger unwesentlicher Textvariante, der jedesmaligen Zeitströmung angepasst. Am Anfange dieses Jahrhunderts lautete der Ruf an der Seine: gross ist die Göttin Vernunft! und jetzt am Ende des Jahrhunderts tönt er an der Spree wieder: gross ist der Culturkampf! Und neben der sich unveränderlich gleich bleibenden Tendenz, die materiellen Interessen mit Hintansetzung aller übrigen zum Siege zu führen, sie zur alleinherrschenden Weltmacht zu erheben, der sich alles unterzuordnen hat, ist auch die Taktik dieselbe geblieben. Der Habgier der Geschäftsmache, dem fortschrittlich modernisirten Medusenhaupte, welches nicht mehr, nach einfältiger Väterweise, alles in Stein, sondern nunmehr, nach kluger Semitenweise, in Gold erstarren macht, wird eine der grossen Masse schmeichelnde Maske vorgesetzt und dann beginnt noch heute, wie damals zu Ephesus, das Laufen unter das Volk, um einen Aufruhr zu erregen gegen alles, was Geist und geistlich heisst.

Und wenn es nun so, wie doch nicht abzuleugnen, auf der einen Seite hergeht und die hier sich kundgebende Rührigkeit dem nackten Materialismus eine immer breitere Weltbasis schafft, was soll da auf der anderen Seite geschehen, auf welcher doch noch

immer ein ansehnliches Häuflein steht und stehen bleiben will, mit dem natürlichen Beruf zum Zwecke der Selbsterhaltung an eine Parteiverstärkung zu denken? Eine abwartende Stellung gegenüber der Rührigkeit auf der anderen Seite verliert immer mehr an Boden um sich und unter sich. Das indolente, thatenlose Harren auf «den endlichen Sieg der überlegenen Geistesmacht über die rohe Naturmacht des Materialismus» kann sich immer weniger mit der Hoffnung täuschen, noch etwelche Treffer aus der Schicksalsurne zu ziehen. Bildung und Wissenschaft haben sich in eigener Wehr- und Schwerkraft so ohnmächtig gegen den materialistischen Anprall erwiesen, dass der Geist in unterwürfiger Beugung vor Kraft und Stoff mit der Stirn schon an den Boden schlägt und die Seele in der Umgarnung von der Affendescendenz vor dem Thierischen nicht mehr zurückschreckt.

Es ist hier nicht der Ort, in der Beantwortung der aufgeworfenen Frage die ganze Weitschichtigkeit des Stoffes zu berücksichtigen. Wir haben es hier nur mit einem Punkt zu thun. Auf diesen wollen wir nach der orientirenden Umschau jetzt den prüfenden Blick gerichtet wissen und setzen zu diesem Zweck ein Wort her, welches schlicht und recht aus der Innerlichkeit deutschen Gefühls- und Geisteslebens hervorgegangen, dem strahlenbrechenden Brennglase gleich, einen Punkt zum Brennpunkte macht. Es ist ein Wort, welches man noch heute hin und wieder in Deutschland vernehmen kann, die Redensart: «wenn nur die Kirche im Dorfe bleibt!» Die theologische Seite desselben, welche nicht in diese Blätter hineingehört, bleibe hier völlig aus dem Spiele. Man nehme das Wort nur von derjenigen allgemein-menschlichen Seite, nach welcher sich in ihm ein Volksinstinct ausspricht, und stelle es einem anderen, hierin analogen Worte gegenüber, welches gegenwärtig überall zu hören ist, wo das wüste Geschrei des Socialismus und Nihilismus mit den akademischen und parlamentarischen Ergüssen materialistischer Weltanschauung zu einem unisonen Chorus verschmilzt und bei der gemeinsamen Umsturztendenz in dem einen gemeinsamen Grundton aushallt: Weg, weg mit der Kirche! — gerade wie seinerzeit unter diesem Rufe über den Stifter der Kirche der akademische Pharisäer und der staatsmännische Herodianer sich mit Zöllnern und Sündern die Hand des Einverständnisses reichten, um lieber einen Barabas, einen Mörder schlimmster Art, in ihrer Mitte zu behalten, als den,

welcher gesprochen hatte: Mein Reich ist nicht von dieser Welt. . . .

Gegenüber diesem der Kirche geltenden Rufe und Gegenrufe, worin Instinct gegen Instinct in einer Spannung von Jahrtausenden sich gegen einander stemmt, haben nun ehedem alle massgebenden Machtinstanzen eine bestimmte Stellung genommen, weil sie in dem für und wider die Kirche nicht nur eine Kirchen-, sondern Weltfrage sahen. Und hier kommen wir wieder auf Friedrich Wilhelms Absicht und die Denkungsart der kirchengründenden Jahrhunderte zurück. Um das, was nicht von dieser Welt ist, der Erde nicht verloren gehen zu lassen, damit die Erde selbst nicht verloren gehe, sollte ihr gesichert werden, was an bewusster Stelle «das Salz der Erde» genannt wird, und diese Sicherstellung bot als nächstes und natürlichstes Mittel die Erde selbst in der bindenden Macht ihrer Scholle dar. Und das ist es, was *in nuce* seinerzeit das Motiv zu Landdotationen an die Kirche abgegeben hat. Und das ist es, woran zu erinnern wir nicht für überflüssig hielten gegenüber der modernen Doctrin, dass alle ins sittliche Gebiet hineinschlagenden Fragen eine reine Privatsache des Einzelnen bildeten und daher niemals zum allgemeinen Gegenstande einer vernünftigen Tagesordnung gemacht werden könnten — oder höchstens nur insofern, um nach Analogie der Manchestertheorie von der freien Concurrenz auch auf dem geistigen Lebensgebiete möglichst *tabula rasa* mit allem Hergebrachten zu machen und im Princip völligster Selbstüberlassenheit das Volk zum Ideal wahrer Geistesfreiheit zu führen. Hieran zu erinnern, hielten wir um so weniger für überflüssig, als nicht nur auf kirchenfeindlicher Seite, sondern auch auf der Seite derjenigen, deren persönliche Ueberzeugung mit dem, was die Kirche will, übereinstimmt, dennoch eine nicht unbedeutende Partei in der äusseren Ordnung eines Rechts- und Verfassungsbestandes der Kirche eine der Zeit nicht mehr entsprechende Anomalie «geistiger Zunft- und Zollverhältnisse» sehen und bekämpfen zu müssen glaubt, selbst wenn dabei das Kind mit dem Bade verschüttet wird. Der Zweck heiligt freilich niemals die Mittel. Aber über der ewigen Peinlichkeit bezüglich der Mittel den Zweck völlig aus dem Auge verlieren — diese Manchestermoral dürfte vor dem Weltgericht der Weltgeschichte noch weniger bestehen als die Jesuitenmoral.

Nach Erledigung dieser Gesichtspunkte allgemeiner Natur schreiten wir nun zu unserem Thema, welches eine ganz specielle,

zunächst den Kirchenbestand Kurlands betreffende Frage zum Vorwurfe hat, aber eine befriedigende Lösung dieser Frage nur bei Erwägung der ganzen Tragweite aller principiellen Gesichtspunkte voraussetzen liess*). Zu dem Zweck die vorausgesandten Andeutungen.

2. Liegt der projectirte Verkauf der Pastoratsgesinde in der Consequenz der zur Zeit bestehenden Gesetze bezüglich des freigegebenen Landbesitzes, resp. des Kaufes und Verkaufes von Gesindeland?

In betreffenden Kreisen ist seit Jahr und Tag der Gedanke angeregt worden, ob in Anbetracht des in Gang gekommenen Verkaufes von Gesindeland auf den Privatgütern nicht auch die Verkäuflichkeit der Pastoratsgesinde anzubahnen wäre. Da dieser Gedanke schon bis in das Stadium eingeforderter und eingelieferter Gutachten getreten ist und wider Erwarten damit noch keine definitive Erledigung gefunden hat, so liegt wol Grund genug vor, den beregten Gedanken mittelst einer öffentlichen Erörterung einer allgemeinen Beurtheilung zu unterwerfen. Der uns hierzu nahegelegten Veranlassung glaubten wir uns nicht entschlagen zu sollen. Einerseits documentirt die erwähnte Einforderung von Gutachten den erklärlichen Wunsch, möglichst eingehendes Material vor der Entscheidung der Sache zur Verfügung zu haben. Und andererseits hat die öffentliche Erörterung einer das allgemeine Interesse in Anspruch nehmenden Angelegenheit — ganz abgesehen von der mehr oder minder erschöpfenden Behandlung und der freigegebenen eventuellen Polemik — schon durch die hiermit in weiteren Kreisen veranlasste Privatdiscussion allein oft die günstige Folge, dass eine leichtere Orientirung erzielt wird, als dahin zielende Versuche auf dem Wege ausschliesslich officiellen Verfahrens ergeben.

Wenden wir uns zur Sache, so mögen zunächst zwei Punkte klar gelegt werden, welche mehr oder weniger für die subjective Stellungnahme von Hause aus entscheidend sind und daher als Vorfragen auch die erste Erledigung erheischen. Der erste Punkt ist rein principieller Art und gipfelt in der Frage, ob das Princip des Landbesitzes der Kirche durch das bezügliche Project nur theilweise oder aber ganz und wesentlich berührt werde, wenn

---

*) Da diese Frage übrigens auch schon in Livland öffentlich verhandelt worden ist, so hat sie nicht den Charakter einer rein localen Angelegenheit.

nicht der gesammte Landbesitz der Kirche mit Einschluss der Pastoratswidmen, sondern nur die Pastoratsgesinde bezüglich Verkaufes in Erwägung kämen. Hierauf haben wir in aller Kürze zu erwidern, dass die Pastoratsgesinde nach dem Reichsgesetz und der natürlichen Lage der Dinge nicht weniger Kirchenland sind als die Widmen, ja dass die Pastoratsgesinde nach dem Rechtsgesichtspunkte, welcher dem Stiftungszwecke Beweis- und Consequenzkraft beimisst, nur einen Bestandtheil der Widmen bilden und daher den Rechtstitel von Besitzeseinheiten an sich nicht beanspruchen können. Pastoratsgesindeland mit dem Namen Bauerland bezeichnen wollen, hiesse nicht weniger einen nichtssagenden Ausdruck brauchen, als wenn man Widmenland Pastorenland nennen wollte. Den Nachdruck legen wir aber darauf, dass bei der Landbesitzfrage der Kirche, wie bei der wesentlichen Geltung eines jeden Principes eine graduelle oder numerische Wägung gar nicht in Frage kommt, sondern nur die rechtliche Integrität des Kirchenbesitzes d. h. als einer Besitzeskategorie, welche Rechtsanalogien mit Privateigenthum ausschliesst, weil der Zweck des Kirchenbesitzes nicht privatem Nutzen, sondern kirchlichem Gemeindewohl dienen soll. Wird diese Unterscheidung für irrelevant gehalten, dann hört diese Frage eben auf Principienfrage überhaupt zu sein. Aber an diejenigen, welchen das gerade recht wäre, wollen wir uns mit Nachfolgendem auch gar nicht gewandt haben. Wir richten uns mit dem Wunsche nach Verständigung an diejenigen, die gleich uns in der Aufgabe des Principes den Anfang vom Ende sehen. Ist erst Riss und Loch im Eise da, dann hört seine Spannkraft und Tragfähigkeit auf und Scholle löst sich von Scholle. Ein einfacher Naturverlauf: dem Gesindelande folgt das Widmenland, diesem das Gartenland, letzterem die Amtswohnung und so schrittweise weiter, bis nichts nachgeblieben ist als jenes nackte Geld, welches in kurzer Frist zum Verhungern zu viel und zum Leben zu gering wird. Zur Annahme einer solchen Eventualitätenkette bedarf es keiner erhitzten Phantasie, sondern nur der nüchternen Erwägung eines bereits geschichtlich gewordenen Processes, dessen Spuren nicht nur im Elsass, in der Schweiz und anderen Orten auswärts, sondern noch viel näher sich verfolgen lassen. Die Sachlage ist zu klar und bündig, als dass sie einen Zweifel zuliesse. Gilt es einmal nicht mehr als festes Princip, dass Kircheneigenthum nicht anders als nur in ausschliesslich kirchlichem Interesse zu modificiren — wie es zur Zeit das Gesetz noch ausdrücklich vorschreibt —, dann beansprucht eben

jede, mit jeder neuen Zeitströmung auftauchende sogenannte «brennende Frage» ihre Berücksichtigung, und der Rest ist Schweigen; denn was gestern «recht» war, muss heute «billig» sein, bis alles aufgeräumt ist. Wird der Kirche heute bezüglich der Gesinde Schweigen auferlegt, weil der Bauer seine Stimme erhebt, so darf sie morgen bezüglich der Widmen nicht den Mund aufthun, weil an Stelle der Agrarfrage etwa für eine Industrie- oder Gewerbefrage an der grossen Glocke gezogen wird, und muss übermorgen bezüglich der Amtswohnungen und Gärten verstummen, wenn etwa in einer Steuerfrage der Radicalismus gegen jede Ausnahme donnert. Daher sind denn auch alle eventuellen Resolutionen bezüglich der Verkaufsbeschränkung auf die Pastoratsgesinde völlig irrelevant, weil dieselbe Kraft, welche sehr leicht einen Stein zum Rollen vom Berge bringen kann, absolut unfähig ist, den Stein, wenn er einmal rollt, wieder aufzuhalten.

Es liegt sodann auf der Hand — und das ist der zweite der oben genannten Punkte — dass ein eventueller Verkauf der Pastoratsgesinde im Augenblicke für die zur Zeit lebenden Geistlichen einen nicht unwesentlichen persönlichen Vortheil brächte. In anbetracht des mit der Zeit sinkenden Geldwerthes müsste die Taxation des Landeswerthes möglichst hoch gegriffen werden und würden demnach die Capitalzinsen ohne Zweifel den nutzniessenden Pastoren einen grösseren Ertrag gewähren als die gegenwärtigen Pachtzahlungen, da diese im allgemeinen verhältnismässig niedrig gestellt sind. Ausser diesem Gewinn einer erhöhten Einnahme hätten die Geistlichen noch den Vortheil, dass sie nicht der Möglichkeit jener Einbusse unterworfen blieben, welche doch hie und da in Folge von Miswirthschaft und Zahlungsunfähigkeit der Wirthe oder in Veranlassung von Misernten, oder doch schon bei dem Betriebe und der Verantwortlichkeit der Verwaltung mehr oder weniger bisher offen steht. Endlich hätten die Geistlichen nichts mehr von dem vulgären Odium zu fürchten, welches bei der geschäftlichen Leitung dieser Dinge die Wahrung berechtigter Interessen so leicht mit dem Scheinvorwurf des Eigennutzes verunglimpfen kann. Aber alles das zugestanden, müssen wir doch auch gleich von Hause aus fragen: kann das, was der Geistlichkeit für den Augenblick einen Privatvortheil bringt, allein massgebend sein für eine Umgestaltung der Dinge, die nicht für den Augenblick getroffen wird, sondern, einmal ausgeführt, für alle Zukunft unabänderlich bleibt?

Massnahmen, welche den wichtigsten und wesentlichsten Bestand-

theil des Kirchenvermögens, den Besitz von Land und Boden betreffen, berühren in directer Weise die positive Grundlage, den materiellen Bestand der Kirche. Wer nun diese Angelegenheit nicht für eine Privatsache der Geistlichen und ihrer Patrone hält, sondern der Ansicht ist, dass Kirchen und Geistliche um der Gemeinde willen zum Gesammtnutzen der staatlichen Ordnung vorhanden und zu erhalten sind, der wird für sich und andere das Recht beanspruchen, in einer so naheliegenden und so weitgreifenden Angelegenheit nach den zwingenden Motiven sachlicher Natur zu fragen und die nothwendigen Folgen betreffs der allgemeinen Wohlfahrt zu erwägen.

Wie steht es zunächst mit den Motiven? Ziehen wir die Summe, so heisst es: in der Consequenz der allgemeinen Verkäuflichkeit von Gesindeland liege es, keine Ausnahme zu statuiren; sei vollends das Gesindeland auf Majoratsgütern freigegeben, so könne die Kirche kein Sonderrecht auf unveräusserlichen Landbesitz länger beanspruchen.

Untersuchen wir genauer diese sogenannte Consequenz auf ihre Stichhaltigkeit. Der völlig vage Begriff «allgemeine Verkäuflichkeit von Gesindeland» trägt durch seinen verschwommenen Inhalt wol die Hauptschuld an der eigenthümlichen Auffassung, dass eine «sachliche Folgerichtigkeit» den Verkauf von Pastoratsgesinden erfordere. Wir sagen eigenthümliche Auffassung, nicht, weil wir eine sachliche Folgerichtigkeit, wenn sie thatsächlich vorläge, «eigenthümlich» nennen würden; im Gegentheil, wir würden sie dann «richtig» heissen. Eine eigenthümliche Auffassung nennen wir diejenige, welche gewisse Gedankenverbindungen — mit dem wissenschaftllichen Terminus «Ideenassociation» bezeichnet — mit sachlicher Folgerichtigkeit verwechselt.

Mit welcher sachlichen Berechtigung spricht man von allgemeiner Verkäuflichkeit des Gesindelandes, wenn die projectirten Massnahmen zur Exportirung eines besonderen Gesetzes bezüglich eventueller Verkaufbarkeit der Pastoratsgesinde aus dem Umstande hervorgehen, dass die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie zur Zeit sind, noch nicht den Verkauf der Pastoratsgesinde gestatten, ganz abgesehen von der Unverkäuflichkeit mancherlei Gesindelandes anderer Kategorien. Die Verkäuflichkeit von Land resp. Gesindeland ist also zur Zeit noch nicht schlechtweg eine allgemeine zu nennen und würde erst nach Emanirung neuer diesbezüglicher Gesetze einen allgemeinen Charakter gewinnen. Was aber erst even-

tuelle Folge werden soll, kann nicht schon zur Voraussetzung genommen werden. Ein Cirkelschluss, das Gegentheil von Folgerichtigkeit.

Aber wir müssen noch weiter fragen. Vorausgesetzt, die Verkäuflichkeit von Gesindeland hätte bereits eine so breite Basis, dass sie, was zur Zeit noch nicht möglich ist, eine allgemeine genannt werden könnte, mit welcher sachlichen Berechtigung könnte man selbst in diesem Falle die Behauptung aufstellen, es läge somit auch der Verkauf der Pastoratsgesinde in der Consequenz der Sache? Die Verkäuflichkeit des Gesindelandes auf den Privatgütern ist, soweit sie jetzt und künftig noch exercirt werden soll, eine facultative auf Grund freier Vereinbarung, während die eventuelle Verkaufbarkeit der Pastoratsgesinde unmöglich eine facultative, sondern, soweit überhaupt realisirbar, nur eine obligatorische Expropriation werden kann auf Grund einer staatlichen Fixirung der Verkaufssummen und Bedingungen. Denn die freie Verkaufsvereinbarung kann ja nur dem Eigenthümer, nie aber dem momentanen Nutzniesser eines Grundbesitzes eingeräumt werden. Ganz abgesehen von der Möglichkeit eigennütziger Uebervortheilung, welche der Amtsvorgänger bei dem Verkaufe der Gesinde zum Nachtheile seiner Nachfolger, z. B. durch vorausgenommene Einkaufszahlung und dergleichen, effectuiren könnte — ein trotz seiner Unwahrscheinlichkeit immerhin von der Gesetzgebung zu berücksichtigender Punkt, verbietet doch die Eventualität anderer Umstände die freie Verkaufsvereinbarung. Nicht nur sachliche Unkenntnis, sondern auch momentane Zufälligkeiten und persönliche Einwirkungen mancherlei Art könnten selbst bei wohlmeinender Absicht den Abschluss von Verkäufen herbeiführen, welche die Pfarrstelle schädigen, ein Nachtheil, der nicht nur die Amtsnachfolger für alle Zeit träfe, sondern eventuell die Gemeinden um die Möglichkeit bringen könnte, solche überhaupt zu erhalten. Auch die Vertretung des Kircheneigenthums durch die Instanz der Oberkirchenvorsteherämter kann füglich nicht in eine analoge Beziehung zur freien Selbstvertretung des Privatbesitzers bezüglich seiner eigenen Interessen gesetzt werden. Um von allem anderen zu schweigen und nur eins hervorzuheben: woher sollen die Gelder zu den nicht geringen Auslagen fliessen, welche zur officiellen Vermessung und rechtsgiltigen Inventarisirung — bis jetzt fehlt dergleichen wenigstens in Kurland sowol den Oberkirchenvorsteherämtern als den Consistorien, und was sich in dieser Hinsicht dort und in den Privatarchiven der Güter oder Pastorate findet, kann keinen Anspruch

auf entsprechende Qualification erheben, — sodann zu den behufs eines Verkaufes überdies unerlässlichen Bonitirungs- und Taxirungsarbeiten müssten flüssig gemacht werden? Von welcher Seite sollen die Kostenauslagen vorgeschossen, von welcher hernach gedeckt werden? Da nach dem Reichsgesetz das Kirchenvermögen nicht verkürzt werden darf, so kann die Kirche nicht die Unkosten tragen und eben so wenig der Käufer, weil diese Belastung nur eine nominelle wäre. Denn kann der Käufer diese Belastung ertragen, dann ist die Taxation zum Schaden der Kirche zu gering gewesen. Da also hinsichtlich Initiative und Ausführung des eventuellen Pastoratsgesindeverkaufes sich keineswegs die Vergleichspunkte zum facultativen Gesindeverkauf der Privatbesitzer ergeben, so fehlt mithin auch in diesem Stück der berufenen Consequenz die Folgerichtigkeit.

Aber wir müssen noch weiter gehen. Selbst dann, wenn die äusseren Gleichheitsbedingungen wirklich vorlägen, selbst dann wären wir mit unseren Einwürfen noch keineswegs zu Ende, denn es läge auch dann nur eine äusserlich-formale aber keineswegs materiale Consequenz vor, in welcher die Vergleichspunkte mit ihrem sachlichen Inhalte sich vollständig deckten. Es ergäbe sich zunächst schon insofern eine schreiende Differenz zum Nachtheile des verkauften Kirchenbesitzes, als der baare Geldertrag hier die Natur eines todten oder doch wenigstens gebundenen Capitals erhielte, welches mit dem stetig sinkenden Geldwerthe die graduelle Reducirung des Vermögens involvirte — gar nicht zu reden von den Nachtheilen schwankenden Curses &c., während das aus dem Verkauf des privaten Gesindelandes gezogene Geld in der Hand des Verkäufers ein flüssiges Capital ist, welches je nach dessen Belieben und Vortheil sofort wieder in gleichwerthigen Landbesitz umgesetzt oder an der Börse oder mittelst industrieller Ausnutzung &c. in durchaus ungeschwächter resp. gesteigerter Rentabilität weiter verwerthet werden kann.

Sodann aber kommt noch der national-ökonomische Gesichtspunkt als die Hauptsache in Betracht. Derselbe rationelle Grund nämlich, welcher vom Standpunkte der Volkswohlfahrt es zur eisernen Nothwendigkeit machte, den privilegirten, nur auf eine verschwindende Minorität der Bevölkerung beschränkten Landbesitz aufzuheben, spricht gerade für die Unverkäuflichkeit des Kirchenlandes mit eben derselben Beweiskraft, welche die freie Käuflichkeit resp. Verkäuflichkeit privaten Landbesitzes erheischt. Die durch die Freigebung des Landbesitzes beseitigte

Anomalie der vorzugsweisen Nutzniessung des Landes seitens Einzelner auf Kosten der Gesammtheit würde ja bei dem eventuellen Verkauf der Pastoratsgesinde wieder hergestellt werden. Denn wer exploitirt denn — es ist sehr wichtig, in dieser wie in jeder das Kirchenvermögen betreffenden Frage diese Hauptsache nicht zu verkennen — gegenwärtig den reellen Vortheil des Kirchenvermögens als nutzbares Capital? Etwa die Geistlichen, die Pastoratswirthe, die Küster oder sonst welche Privatpersonen? Bewahre! nicht diese, sondern die Gesammtheit der Gemeinde unter dem Mandat des Staates, weshalb auch dieser durchaus sachgemäss das Kirchenvermögen mit allen Rechten des Staatseigenthums ausgestattet hat im Gegensatz zum Privateigenthum. Erstere, d. h. die Geistlichen &c., sind nur die Nutzniesser des Capital-Ertrages, also nur Participienten. Das Attribut des *felix possessor* gehört nur der moralischen Person der Gemeinde, welche auf Grund des Kirchenvermögens die kirchlichen Dienstleistungen für sich in Anspruch nimmt. Durch den eventuellen Verkauf der Pastoratsgesinde wäre das übergeordnete communale Interesse der Gesammtwohlfahrt dem untergeordneten Privatinteresse weniger Bauerwirthe geopfert. Wenn wir aber am Eingange unserer Erörterung hervorhoben, dass das Interesse der Pastoren als rein persönliches Einzelinteresse privater Natur selbstverständlicherweise keine massgebende Bedeutung bei der Vornahme einer Procedur haben könnte, welche nur von allgemeinen Gesichtspunkten sachlicher Natur zum Besten der Kirche und des Landes abhängig zu machen ist, so dürfte wol von einer ausschlaggebenden Berücksichtigung des Einzelinteresses der Pastoratswirthe mit Hintansetzung von Kirche, Gemeinden und Land um so weniger die Rede sein können. Aenderungen, die man zum Besten dieser etwa vornehmen wollte, können doch niemals derart ausfallen, dass der eigentliche Stiftungszweck der Pastoratsgesinde völlig auf den Kopf gestellt würde. Stiftungszweck der Pastoratsgesinde ist doch kein anderer als der, die Existenzfähigkeit der Geistlichen sicher zu stellen und hierdurch die kirchliche Ordnung im Lande zu erhalten. Der eventuelle Verkauf würde aber die Sache in ihr Gegentheil verkehren: die Fundationsmittel zum Fundationszweck machen.

«Scheinen euch — sagt in einem den gleichen Gegenstand behandelnden Artikel der »Balt. Monatsschr.» von 1865, Bd. 12, Pastor Brasche — die Existenzmittel der Geistlichen zu gross, wollt ihr sie herabsetzen, so lasst es euch seiner Zeit gefallen,

wenn tüchtigere Kräfte sich andere Wirkungskreise suchen. Wollt ihr das nicht, so ersinnt andere Mittel, die, wenn die Gesinde verkauft sind, das Sinken des Geldwerthes, das Steigen des Arbeitslohnes für die zur Bewirthschaftung der den Geistlichen bleibenden Widmenländereien nöthigen Kräfte compensiren . . . Es ist, wenn durchaus jetzt alle Gesinde verkauft werden sollen, dieses nur eine dem einstweiligen «Zeichen der Zeit», um nicht zu sagen der «Laune» der Zeit gemachte Concession.» p. 84 f.

Will man aber — beiläufig bemerkt — im persönlichen Interesse der Pastoratswirthe zu Aenderungen greifen, ohne das übergeordnete Interesse der Kirche resp. Gemeinden zu schädigen, so wären andere Massnahmen zu treffen, etwa wie in Hannover z. B. zur Ablösung des Frohnedienstes der Dorfbauern auf dem Pfarracker dieser in Form einer emphyteutischen Pacht auf Grund eines schon längere Zeit bestehenden Gesetzes auf Wunsch der Bauern in ihren Besitz übergehen kann. Der zur freien Disposition stehende Ablösungsmodus ist dort jedoch derart geregelt, dass die jährliche Gegenleistung der Bauern stets dem ursprünglichen Realwerthe des abgelösten Objects entspricht. Nachdem sich dieser Umstand durch die Erfahrung als durchaus zutreffend bestätigt hat, treten diejenigen Dorfschaften, welche es bisher noch nicht gethan, nun auch nicht mehr in diese emphyteutische Pacht ein, weil sie es vortheilhafter finden, nach wie vor den Frohnedienst zu leisten. Und diese werden nicht wenig von jenen jetzt beneidet, die vormals die emphyteutische Pacht vorgezogen und sich dadurch jeder weiteren Alternative für die Folgezeit entschlagen haben. Solcher den Frohnedienst auf den Pfarräckern noch jetzt leistender Dorfschaften giebt es in Hannover namentlich in und an der Lüneburger Haide, welche wir hier unter anderen nur namhaft machen, soweit wir aus persönlicher Erfahrung reden. Doch diese Erwägungen liegen hier zu weit ab.

Insofern es sich in der vorliegenden Sache nicht um Aenderungen überhaupt, sondern nur um den projectirten Verkauf der Pastoratsgesinde im Anschluss an den freigegebenen Gesindeverkauf der Privatgüter handelt, so ergiebt unsere Betrachtung hinsichtlich der Motive hierzu schon nach dem bisher Ausgeführten zur Genüge das Resultat, dass die Freigebung des Landbesitzes nach den zur Zeit bestehenden Gesetzen keineswegs jene berufene Consequenz auch bezüglich der Pastoratsgesinde in sich schliesst, vielmehr dieselbe radical ausschliesst.

3. Lässt sich von den Folgen des eventuellen Verkaufes Schaden oder Nutzen für die Kirche resp. die Kirchengemeinden erwarten?

Wenden wir uns zu den Folgen, welche der projectirte Verkauf der Pastoratsgesinde nach sich zöge, so wird die Frage nach dem sachlichen und rechtlichen Interesse der Kirche resp. deren Nutzen oder Schaden in erster Linie stehen. Wir meinen hier nicht das Interesse, welches nach vulgärer Auffassung mit dem rein persönlichen Interesse der Geistlichen als gleichbedeutend genommen wird, sondern vielmehr jenes, welches mit den berechtigten Anforderungen anderer Interessenkategorien nicht sowol collidirt, sondern dieselben substituirt. Wir meinen hier das Interesse, welches keineswegs, wie wunderlicherweise oft zu hören ist, exclusiv geistiger oder geistlicher Art ist, sondern in die sehr reale und sehr breite Basis der substantiellen Gemeindeleistungen zum Unterhalte des Kirchenwesens mithineingreift — das Interesse, welches bei der Tendenz, für die Wahrung des kirchlichen Landbesitzes in geistiger und geistlicher Rücksicht einzutreten, nicht minder auch dem praktischen Gesichtspunkte dient, die Gemeinden vor einer Ueberbürdung mit jenen Leistungen zu sichern, welche die Zukunft bei eventuellem Verkaufe der Gesinde unfehlbar im Gefolge hätte.

Dieses Interesse der Kirche ist daher allem zuvor in seinem Wesen näher zu beleuchten, um Misverständnisse auszuschliessen, welche auf Grund wohlfeiler Phrasen und Stichwörter wie auf dem Markte, so auf dem Parquet zu einem weit besseren Curse colportirt werden, als man glauben sollte. So z. B. wird das Kirchenvermögen schlechtweg «Capital der todten Hand» genannt. Damit ist ein unheimliches Begriffsconglomerat fertig, welches man nur hinzuwerfen braucht, um eine effectvolle Nachwirkung in weiteren Kreisen zu erzielen. Aber die Politiker dieser Schule übersehen, dass es sich hier um einen geschichtlich entstandenen Begriff handelt, der in seinem genuinen und sehr beschränkten Sinne allerdings eine Wahrheit ausspricht, aber eben einzig und allein nur in diesem Sinne, d. h. in einem solchen, der für uns gar nicht in Betracht kommt.

Als mit Ausgang des Mittelalters die Klöster immer mehr aufhörten, die einzigen Bildungsstätten für Wissenschaft und Kunst zu sein, immer mehr die Pflege des Volksunterrichts, der Kranken und Armen der Fürsorge des Staates resp. der Commune überliessen,

da gewannen die reichen Güter der Klöster immer mehr den Charakter eines für die Volkswohlfahrt verlorenen Capitals. Je mehr die Mönche und Nonnen ihr Princip, der Welt abzusterben, nicht sowol auf ihre innere Herzensstellung, als vielmehr auf jede Arbeits- und Gemeinschaftsbeziehung zur bürgerlichen Gesellschaft ausdehnten, um so näher lag es, die Besitzthümer der Klöster mit jener Bezeichnung zu charakterisiren. Aber es ist eben nur das Klostergut, soweit es lediglich dem persönlichen Subsistenzzweck der Klosterinsassen dient, mit jener Bezeichnung zutreffend zu belegen, nicht jedoch das Kirchenvermögen. Klostergut und Kirchenvermögen kann eben so wenig mit einander verwechselt werden, wie Kloster und Kirche. Populär gesprochen: Klöster sind um der Mönche und Nonnen willen da und nicht umgekehrt; aber Kirchen sind nicht um der Geistlichen willen da, sondern umgekehrt. Diese absolute Gegensätzlichkeit bedingt denn auch den gewaltigen und selbstverständlichen Unterschied, dass das Kirchenvermögen in Gegenüberstellung zum Klostergut gerade das Capital der «lebendigen Hand» genannt werden muss. Denn die moralische oder, wenn man will, die juristische Person der Gemeinde — d. h. die Kirche — ist eine nie sterbende Person, mögen Zeiten und mit ihnen Geistliche kommen und wieder gehen.

Und nicht blos von diesem Gesichtspunkte aus, sondern auch in anbetracht der jetzigen Nutzniessungsart seitens der Geistlichen ist das Kirchenland in vollster Bedeutung des Wortes ein Vermögen lebendiger Hand zu nennen. Erstens vollzieht sich die Verwaltung des Kirchenvermögens gegenwärtig nicht als eine an diesem Vermögen zehrende Verminderung der Dispositionsmittel der Gemeinde zum Unterhalt der Geistlichen, wie es bei jeder anderen Verwaltungsart schon die Unkosten derselben mit sich brächten. Indem die Geistlichen sich im eigenen Interesse der Verwaltung annehmen, um nicht Schaden zu leiden, schützen sie zugleich das Interesse der Gemeinde, der Kirche hinsichtlich jener Dispositionsmittel. Zweitens lehrt die Erfahrung, dass im Laufe der Zeiten durch Meliorationen auf Initiative und Unkosten der Geistlichen die Nutzungs- und Ertragsfähigkeit des Kirchenlandes, wie der Widmen so der Gesinde, nicht unwesentlich erweitert und gehoben ist und wird. Mithin haben die Gemeinden bei dem bis jetzt zu Recht bestehenden Modus den Vortheil, bei jeder Neuwahl eines Geistlichen eine stetig gebesserte Vocationsbasis zu besitzen, ohne das geringste Zuthun oder Opfer ihrerseits. Diesem Modus dürfte die Lebenskraft

wol nicht abzusprechen und demnach die hier wirkende resp. nutzniessende Hand keine todte zu nennen sein.

Dagegen stellt sich die Sache umgekehrt bei dem eventuellen Verkauf. Das aus dem Verkauf des Landes geflossene Geld würde in zinstragenden Papieren deponirt werden müssen, und die Kirche könnte dann von Glück sagen, wenn der ganze Zinsenbetrag ihr zu gut käme und nicht ein Theil davon zur Deckung der Verwaltungskosten in Abzug gebracht würde. Und welche weitere Folge hätte dieser eventuell günstigste neue Modus der Verwaltung und Nutzung des Kirchenvermögens? Zunächst bedingt derselbe schon den sehr erheblichen Nachtheil, dass von einer stetigen Ertragssteigerung, wie sie Landmeliorationen mit sich bringen, nicht weiter die Rede sein könnte. Aber noch mehr. Während die Kirche im Besitz von Land, abgesehen von Meliorationen, ein Werthobject in Händen hat, dessen Rentabilität naturgemäss mit der Zeit zunimmt, würde der Kirche mittelst des eventuellen Geldbesitzes ein Capital behändigt, welches, wie wir schon früher bemerkten, in der Eigenschaft gebundenen oder todten Capitals naturgemäss einer fortschreitenden Entwerthung unterläge. In welchem Grade sich die Selbstentwerthung oder Capitalverminderung vollziehen würde, lässt sich freilich nicht im Voraus genau bestimmen, aber diese Ungewissheit nähme bei der principiellen Unumstösslichkeit der Reducirung für das Interesse der Kirche resp. der Gemeinden den Charakter eines schon vor der Zeit sich geltend machenden Extraschadens an, insofern als unter allen Umständen mangelnde Garantie für die Zukunft jeden jeweiligen Werthbestand unterschätzen macht.

Wem diese Entwickelung zu doctrinär klingen sollte, dem können wir sie auch populärer veranschaulichen. Man denke zunächst nur an die Neuwahl von Geistlichen. Je mehr die Kirche resp. die Gemeinde an Stelle der gegenwärtigen, vorzugsweise auf Land basirten Vocationen auf dem Wege reinen Geldangebotes zur geistlichen Bedienung gelangen wollte, um so mehr würden sich auch alle Nachtheile der Geldgagirung geltend machen. Zunächst würden die schwächer dotirten Stellen völlig vacant bleiben. Während sie gegenwärtig bei dem Landbesitz der Kirche noch ihre Besetzung finden, weil sie ihren Mann, wenn auch dürftig, immerhin ernähren und demselben wenigstens diesen Status auch für die Zukunft garantiren, so hörte bei dem eventuellen Verkauf des Landes diese Gewährleistung auf, weil die Geldgage ein Interimisticum ist,

worauf der Geistliche bei seiner auf die Zukunft gerichteten Wirksamkeit nicht seine und der Seinigen Existenz erbauen kann. Die andere unmittelbare Folge wäre die für die Kirche und Gemeinden so nachtheilige sogenannte Stellenjägerei der Geistlichen, wie wir das schon in der traurigsten Weise namentlich in der Schweiz und Deutschland finden, von Amerika gar nicht zu reden. Die Schuld hiervon auf die Geistlichkeit schieben ist sehr wohlfeil, aber eben so verkehrt wie ungerecht. Schreiber dieses hatte noch im Sommer 1878 die Gelegenheit, im Herzen Deutschlands mit einigen Geistlichen zu verkehren. Zwei derselben, schlichte Dorfgeistliche, bewarben sich um andere grössere Pfarrstellen, beide mit schwerem Herzen bei dem Gedanken, von der liebgewordenen Arbeitsstätte zu scheiden. Und warum das alles? Weil im Laufe von nur zwei Jahren in Folge errichteter Zuckerfabriken und dadurch bewirkten grossen Zuzuges von Arbeitern die nothwendigsten Lebensmittel eine fast dreifache Preissteigerung erfahren hatten. Was Wunder, wenn in Erwägung solcher Möglichkeiten zaghafte Persönlichkeiten gar nicht den eventuellen Eintritt derselben abwarten, sondern jede Gelegenheit ergreifen, um sich besser zu versorgen. Solche Persönlichkeiten sind aber gerade Naturen, welche unter anderen Umständen gar nicht zum Wanderstabe griffen.

Wenn aber hiergegen der Einwurf erhoben wird, es treffe dieselbe Calamität eben alle auf Geldgage gestellten Beamten, so werden zwei sehr wesentliche Umstände übersehen. Erstens können die Geistlichen, namentlich deren überwiegende Mehrzahl, die Landgeistlichen, durch keinen Uebererwerb ihre Gagen aufbessern, noch durch Aufgebot äusserster Anstrengung, regsten Eifers einen materiellen Vortheil erlangen wollen. Und zweitens kann häufiger Stellenwechsel, welcher für Beamtete anderer Kategorien vollkommen zweckdienlich sein mag, für die Geistlichen resp. für Kirche und Gemeinden nur ein Uebelstand genannt werden, weil des Geistlichen amtliche Stellung und Wirksamkeit ohne vorhandene persönliche Stellung und Beziehung zur Gemeinde des natürlichen Bodens für Erfolg und Segen ermangelt. Das ist aber nicht nach Cäsars «*veni, vidi, vici*» zu machen.

Es erübrigt hier bei der Frage nach dem Nutzen der Kirche noch die Erledigung eines Punktes, der von massgebender Seite freilich zu keiner Zeit als controvers betrachtet worden, aber nichtsdestoweniger im grossen Publicum und selbst unter Geistlichen noch immer einer getheilten Beurtheilung unterliegt. Manchen will

es dünken, dass die Beschäftigung mit der Landwirthschaft nicht recht mit der Führung des geistlichen Amtes und dessen Pflichten übereinstimme und dass von diesem Gesichtspunkte aus die Landbesitzfrage der Kirche sich nicht gegen den Verkauf richte. Hiergegen sei zunächst eingewandt, was schon vor Jahren, «Balt. M.» 1865, Bd. 11, in einem Artikel Pastor Masings ausgesprochen ist, der von uns hernach noch berücksichtigt werden wird. Es heisst daselbst: «Sollte es nicht wahr sein, was wir in einer Synodalpredigt gehört haben, dass unser Acker unser Webstuhl ist, an dem wir für unsere Nothdurft arbeitend, wenn es nöthig ist, den Paulinischen Ruhm erwerben können, dass wir den Gemeinden nicht beschwerlich fallen, sondern ihnen zum Heil uns unsere Unabhängigkeit von ihnen und damit, gleich Paulus, unsere Selbständigkeit ihnen gegenüber bewahren? Paulus aber hat seinen Webstuhl nie verpachtet. Ein rechter Pastor muss in und mit seiner Gemeinde leben und ein Herz für ihr Wohl und Wehe haben, um im Segen an ihr zu arbeiten. Das kann er aber am besten, wenn er Theil hat an ihrer Arbeit; und darin sehe ich einen Vorzug in der Stellung des Landpredigers vor der des Stadtpredigers, dass der erstere, unter Landleuten lebend und an ihnen arbeitend, selber ein Landmann ist. Aus dem Munde eines Pastors, der denselben Segen und dasselbe Ungemach aus der Hand Gottes empfängt wie die Gemeinde, wird die Aufforderung zum Danke und zum Lobe für die Güte Gottes in den guten Tagen und das «Sorget nicht» in den Tagen der Heimsuchung eindringlicher sein als aus dem Munde eines Predigers, der in schlechten wie in guten Jahren dieselbe Summe Geldes vom Pächter auf den Tisch gelegt bekommt.» p. 232. Ebendaselbst findet sich auch eine Aeusserung des weiland livl. Generalsuperint. Sonntag, der selbst niemals Landpastor gewesen ist und dessen Urtheil deshalb um so unbefangener erscheint. Derselbe sagt: «Unsere amtstüchtigsten Prediger sind in der Regel auch die besten (obgleich nicht immer leidenschaftlichen) Landwirthe und mehrere auffallend nachlässige und verkehrte Landwirthe waren auch nichts weniger als Muster von Predigern. Natürlich! Der Mann von Kraft und Rechtlichkeit finde sich gestellt, wohin es sei, so wird er seinen Mann stehen wollen; was ihm als Pflicht sich giebt, fasst er als solche auf, und wo es Kenntnisse, Thätigkeit und ernstes Interesse gilt, da übt er sie — auf dem Acker demnach, wie in seiner Kirche . . . Hat man den Plan, unseren Stand aufzulösen oder einer Herabwürdigung preiszugeben, die schlimmer als Auflösung

wäre, so empfiehlt sich bei unseren Verhältnissen die Entziehung der Ländereien als unfehlbares Mittel. Ausserdem spricht alles gegen eine solche Entziehung.» Ferner ist an derselben Stelle hervorgehoben, dass namhafte Theologen, wie z. B. Palmer und Löhe, für die landwirthschaftliche Beschäftigung eintreten*).

Hierzu bemerken wir unsererseits noch, dass Goldsmith in seinem weltbekannten *Vicar of Wakefield* von seinem Helden sagt, derselbe habe in seiner Person drei grosse Charaktere vereinigt, den Familienvater, den Pastor und den Landwirth. Diese charakteristische Zusammenstellung giebt in prägnanter Fassung diejenige Auffassung wieder, welche nicht nur auf theoretische Geltung Anspruch macht, sondern vom durchaus praktischen Standpunkte der überwiegenden Mehrzahl aller Menschen, von der Landbevölkerung einstimmig getheilt wird. Soll das Landvolk bei seiner so erklärlichen Schwerfälligkeit für alles Geistige und Geistliche von seinem Seelsorger wirklich für ein höheres Streben erwärmt, zu einer grösseren Tiefe sittlicher Vervollkommnung geführt werden, so muss der Seelsorger für alle Leute dieses Schlages sich eines unbedingten Vertrauens nicht nur bezüglich seines geistlichen Charakters, sondern auch bezüglich seines rein menschlichen Urtheiles erfreuen, muss daher nicht nur Bescheid wissen im Reiche, das nicht von dieser Welt ist, sondern muss auch nicht minder völlig zu Hause sein in allem, was von dieser Welt ist, muss ebenso mitten drin im vollen wirklichen Tagesleben stehen, wie die Leute selbst. Sehen sie, dass er auch hier alles «vom richtigen Ende» angreift, dann heisst es alsbald: «Der versteht's!», und sein Wort, sei es was es sei und wo immer, wird alsdann nicht über die Köpfe hinweggehen, sondern offene Ohren und Herzen finden und mehr bewirken, als der wärmste Liebeseifer und die glänzendsten Geistes- oder Redegaben vermöchten. Eine Thatsache, die unter hundert Fällen kaum einmal nicht zutreffen möchte.

Demnach muss jede Massregel, welche an der gegenwärtig hauptsächlich auf den Landbesitz der Kirche gestellten Vocationsbasis eine Aenderung zum Zwecke der Verminderung dieses Besitzes anstrebt, eine Schädigung des Kircheninteresses genannt werden, welche die allgemeine Wohlfahrt weit empfindlicher und nachhaltiger trifft, als die jeweiligen Geistlichen, die mit Drangabe

*) S. dazu noch die letzte Aeusserung desselben Verfassers in der «Baltischen Wochenschrift» 1880, Nr. 46. Die Red.

der Sesshaftigkeit immerhin dem Nothstande sich entziehen können, abgesehen davon, dass zunehmender Candidatenmangel als weitere Folge solcher Massnahmen nicht sowol dem geistlichen Stande als vielmehr dem Kirchen- und Gemeindebestande bedauerliche Nachtheile bringt. Die kleineren Pfarrstellen, wie die Geschichte anderer Landeskirchen und selbst die unserer lehrt, fänden keine Besetzung mehr und der bereits auch hier schon eingetretene Modus der Aushilfe, diese kleineren Stellen benachbarten grösseren zuzutheilen, wäre in immer grösserem Massstabe ins Werk zu setzen, ein Modus, welcher der Casse der betreffenden Geistlichen wesentliche Vortheile brächte. Wollte also die Geistlichkeit in selbstsüchtigem Interesse *pro domo* handeln — wie von mancher Seite alsbald geargwöhnt wird, wenn die Geistlichkeit in kirchenökonomischen Angelegenheiten irgend welche Schritte thut, dann hätte sie dem angeregten Verkauf allen Vorschub zu leisten. Die grössere Belastung mit Arbeit fände auf Seiten der Geistlichen immerhin ihre Grenzen an dem *ultra posse nemo obligatur*, wie unter diesem Gesichtspunkt die Diaspora-Pastoren im Inneren Russlands Pfarrbezirke von der Grösse eines ganzen Gouvernements, ja gar mehrerer besitzen. Aber wie die Gemeinden ihre kirchlichen Bedürfnisse befriedigt fänden, wenn die grossen Pfarrbezirke, die im kirchlichen Interesse schon gegenwärtig zu theilen wären, in Zukunft noch einer Vergrösserung entgegengehen sollten, das ist eine andere Frage. Von Seelsorge kann dann kaum die Rede sein und vollends unmöglich wird die wahrlich nicht zu unterschätzende Aufgabe des Pastors als einer Vertrauensperson in allen wichtigeren Lebensangelegenheiten, bezüglich derer bisher die Landbevölkerung ihre nächste Zuflucht zu den Pastoren nahm und durch diese vor Irrwegen aller Art behütet wurde. Die Unterschätzung dieser von massgebender Seite früher wohlerwogenen Momente hat sich fühlbar genug schon gerächt und wird einen immer herberen Nachgeschmack zu kosten geben.

Unsere Altvorderen waren keineswegs die naiven Alten, die nicht wussten, was sie thaten, als sie die Vocationsbasis vorzugsweise auf Land und Naturalleistungen gründeten, um möglichst sichergestellte und dichtvertheilte Pfarrstellen im Lande zu haben. Sie begriffen, dass sie durch die Mehrkosten, die sie drangaben, sich und dem Lande einen Gewinn sicherten, der an Bedeutsamkeit das Resultat ihrer Contobücher in den Schatten stellte. Sie begriffen, augenscheinlich besser als ihre Epigonen, dass sie durch ihre Massnahmen zu Gunsten der Kirche nicht nur dieser, sondern

zugleich auch ihrem eigenen Vortheil den besseren Dienst erwiesen. Es ist sehr beachtenswerth, dass eine jüngst erlassene Verordnung des preussischen Oberkirchenrathes, Berlin, den 25. Juni 1880, die Verfügung getroffen hat, den Grundbesitz der Kirchengemeinden und kirchlichen Institute in die gerichtlichen Grundbücher einzutragen, eine Procedur, welcher die Anfertigung von Kirchen- und Pfarrmatrikeln folgen wird. So viel wir wissen: in der Neuzeit das erste von staatlicher Seite wieder gegebene Beispiel officiell documentirter Tendenz, den Landbesitz der Kirche nicht zu schmälern, sondern sicherzustellen. *Vivat sequens!*

4. Bringt der bisherige Fortbestand der Pastoratsgesinde eine die Landbevölkerung und dadurch das Land schädigende Zukunft mit sich oder beugt er nicht vielmehr manchen Uebelständen wirksam vor.

Wenn, wie bereits nachgewiesen, die projectirte Verkaufbarkeit der Pastoratsgesinde nach den zur Zeit bestehenden Gesetzen sich weder im Princip noch den Folgen nach in eine allgemeine Parallele zum freigegebenen Gesindeverkauf auf den Privatgütern setzen lässt, so erweist sich auch die specielle Berufung auf den Gesindeverkauf der Majoratsgüter als ein unzutreffendes Argument. Auch hier fehlt in den massgebenden Stücken, soweit es sich um die Rechtsfrage oder den Nutzen für Land und Staat handelt, jeder Anhalt zu zwingenden Vergleichspunkten. Auch hier ergiebt die Gegenüberstellung weit eher die rationelle Handhabe, die Unverkäuflichkeit der Pastoratsgesinde ausser Zweifel zu setzen, als dieselbe in Frage zu ziehen.

Der Vergleichspunkt, welcher das vermeintliche Motiv dazu darbietet, Majorats- und Pastoratsgesinde über einen Kamm zu scheeren, liegt lediglich in dem Worte Stiftung, nicht im sachlichen Inhalt, im Begriffe desselben. Dass das Wort hier nichts zur Sache macht, darin steckt die sehr einfache Lösung des sehr durchsichtigen Problems. Stiftung hier und Stiftung dort kann durchaus zweierlei sein. Dasselbe Wort deckt denn auch im vorliegenden Fall nicht nur verschiedene, sondern völlig divergirende Begriffe; nicht der einzige Fall, dass Sprachgebrauch und Rechtslehre nicht zusammenfallen. Die Majoratsstiftung fällt unter den Gesichtspunkt des Sonderschutzes von Privatinteressen, also unter den Gesichtspunkt des Privilegiums, die Kirchengutsstiftung dagegen,

mit dem Zweck der Sicherstellung eines Gesammtinteresses für Land und Leute, fällt unter den Gesichtspunkt der allgemeinen Wohlfahrt. Während unter Umständen der Staat bedingungsweise Privilegien dulden kann, liegt unbedingt die allgemeine Wohlfahrt unter allen Umständen im Interesse des Staates. Erfordern höhere Rücksichten die Modificirung von Privilegien, so bedingt letztere, um etwa nach einer Seite hin die Gleichförmigkeit der Schablone zu retten, nicht die Schädigung anderer Institute gemeinnütziger Natur! Wer aber von dem Gesichtspunkte aus, dass der Sprachgebrauch für die Gründungsart verschiedener Institute nur das eine Wort «Stiftung» hat, den liegenden Grund und Boden von Kirchengütern mit dem von Majoratsgütern in eine Kategorie werfen will: welche Rechtsstellung will ein solcher Denker wol dem Grundbesitze der Wohlthätigkeitsanstalten anweisen, welche doch auch Stiftungen sind und in viel beschränkterem Masse als die Kirchengutsstiftungen zu Nutz und Frommen der Gesammtschaft dienen?

Nicht weniger unhaltbar als vom theoretischen Standpunkte der Rechtsfragen, stellt sich auch die projectirte Sache vom Gesichtspunkte des praktischen Nutzens als zweckwidrig verfehlt heraus. Letzterer ist nach zwei Seiten hin zu erwägen, nach der volkswirthschaftlichen und nach der staatswirthschaftlichen.

Zunächst die Erwägung hinsichtlich des volkswirthschaftlichen Nutzens.

Wenn es wünschenswerth erscheint, neben dem Grossgrundbesitz auch die Entwickelung des Kleingrundbesitzes zu fördern, so versteht es sich deshalb, wie einige zu meinen scheinen, noch nicht ganz von selbst, auf das äusserste Extrem der Sache loszuarbeiten, d. h. sämmtlichen Landbesitz resp. Gesindebesitz überhaupt in Eigenthumsbesitz zu verwandeln und damit jede andere landwirthschaftliche Nutzung des Gesindelandes, als z. B. mittelst Pacht und Arrende ein für allemal zu beseitigen. In diesen leidigen Fehler des zu weit gespannten Theoretisirens — aus einem allgemeinen Grundsatz, der im grossen Ganzen richtig ist, ohne Unterscheidung des Allgemeinen vom Besonderen auch eine Specialnorm für den Einzelfall zu machen — verfällt auch jener von uns oben erwähnte Artikel von P. Masing. Auf Grund der von ihm für die wünschenswerthe Bildung von Bauergrundbesitz herangezogenen Beweismittel, die gegenwärtig kein Mensch mehr beanstanden wird, plädirt er glattweg auch für den Verkauf der Pastoratsgesinde. Selbst die vom kirchlichen Gesichtspunkte angeführten Gründe sind

nur ganz allgemeiner Natur und erweisen nicht im mindesten die specielle Nothwendigkeit, dass mit dem kleinen, von Pastoratsgesinden repräsentirten Bruchtheilchen von Gesindeland gerade nur so und nicht anders verfahren werden könnte als mit dem grossen Gesammtcomplex des Privatbauerlandes. Alles, was Verfasser jenes Artikels zum Nutzen des Landes wünscht, wird absolut nicht durch die Sonderfrage beeinträchtigt, ob das Bruchtheilchen von Pastoratsgesinden mitmacht oder nicht. Denn die Gesammtphysiognomie des Landes kann durch eine Ausnahme eben so wenig alterirt werden, wie die Giltigkeit irgend einer Regel durch die Ausnahme ausser Kraft und Wirkung tritt. Und lediglich der uniformen Schablone zu Liebe wird doch kein Mensch, der nicht einem blinden Radicalismus huldigt, schon alles unbesehen über einen Kamm scheeren wollen. Wenn aber der Verfasser als einen gerade für den Geistlichen und speciell aus dem Verkauf der Pastoratsgesinde resultirenden Vortheil jenen Umstand hervorhebt, dass alsdann «die Pastorate den Bauergütern ähnlicher als den Rittergütern würden und hierdurch das persönliche Verhältnis zwischen Pastor und Bauer sich bessern müsse — weil der Bauer die Pastoren dann nicht mehr für Gutsherren resp. Edelleute zu halten geneigt wäre» — so berührt er einen in Kurland wenigstens schon längst antiquirten Standpunkt, soweit er die social-rechtliche Seite meint. Aber auch nach der psychologisch-ethischen Seite hin müssen wir durchaus gegen die Allgemeingiltigkeit jenes Gedankens Verwahrung einlegen. Bei dem in Frage gezogenen Verhältnis kommt es vorzugsweise auf das «Sichsagenlassen» an, und kein Mensch lässt sich gern von seinesgleichen was sagen, am allerwenigsten der Bauer. Aus diesem Grunde kann ja z. B. unter hundert Gemeindebeamten kaum einer sich zu einiger Energie entschliessen. Gehört schon in gebildeten und höheren Kreisen zur Geltung von Person und Stellung eine gewisse materielle Basis, so noch unendlich viel mehr in niederen Sphären, wo der Massstab der Werthschätzung eine so beschränkte Scala besitzt. Man denke an die staatlich und gesellschaftlich so bevorzugte Stellung eines Erzbischofs der anglicanischen Staatskirche Alt-Englands. Man streiche letzterem seine fürstlichen Einkünfte und in derselben Stunde wird derselbe Mann, vor dem selbst in königlichen Gemächern Honneurs gemacht werden, nichts weiter als jeder andere Reverent sein. Soll der äusseren Situation überhaupt aus irgend einem kirchlichen Interesse eine Bedeutung beigelegt werden, dann lässt sich im allgemeinen

nur sagen, gerade je mehr der Pastor vor dem Bauern in seiner äusseren Stellung voraus hat, um so mehr wird des Pastors persönlich-menschliche Annäherung von dem Bauern gewürdigt werden, während bei einer mehr gleichgearteten oder gar ungünstigeren Stellung des Pastors der Bauer noch leichter als unter analogen Verhältnissen andere Personen zur Annahme neigen würde, dass der Pastor um eigennütziger Hintergedanken willen sich insinuiren will.

Wenden wir uns wieder zur Sache und speciell zu der Intention zurück, welche in Dingen des Gesindeverkaufes das äusserste Extrem erstrebt, nämlich sämmtliches Gesindeland ohne Ausnahme in Grundbesitz resp. bäuerlichen Eigenthumsbesitz zu verwandeln, so haben wir hervorzuheben, dass diese Intention, auch völlig abgesehen von allen Vortheils- und Nachtheilsfragen kirchlicher Natur, auf eine völlige Verkennung des sachlichen Schwerpunktes an sich zurückzuführen ist. Dieser liegt für das Land bezüglich der Gründung eines Kleingrundbesitzes unbedingt nur in einer centralen Sphäre intensiver Ausgestaltung von gesunden Landeszuständen und durchaus nicht in den möglichst peripherischen Kreisen einer extensiven Gleichförmigkeit und Nivellirung der Verhältnisse, welche, wie jede Einseitigkeit, nach anderer Richtung wieder den schroffsten Gegensatz erzeugt und verhängnisvoll werden muss. Alles Heil nur von einem Radical- oder Wundermittel erwarten, dieser Wahn, der in der urtheilslosen Masse wol nie aussterben wird, dürfte sich dagegen in massgebenden Kreisen doch endlich überlebt haben. Ist er hier bezüglich anderer Lebensinteressen schon in den Winkel gestellt, so dürften seine Stunden in der Agrarfrage auch einmal gezählt sein. Irlands Wirren und die Zustände im Osten Europas geben nicht miszuverstehende Fingerweise. Also nicht, wie in Irland, allein Grossgrundbesitz in einseitiger Gegenüberstellung des Pachtstandes mit Ausschluss von Kleinbesitz, und ebensowenig, wie hier intendirt, allein Grossgrundbesitz in einseitiger Gegenüberstellung von Kleinbesitz mit Ausschluss des Pachtstandes, sondern Gross- und Kleingrundbesitz mit dem vermittelnden Stufengliede des Pachtstandes. Eine von dieser Gliederung der Landnutzung absehende Intention dürfte von jedem Einsichtigen nicht als Höhepunkt der anzustrebenden Gründung eines Kleingrundbesitzes zum Zweck einer nutzbringenden Landesreform betrachtet, sondern als eine Kluftsteigerung beklagt werden müssen, welche in provocirender Weise zwischen der Minorität der besitzenden und der Majorität der besitzlosen Landbevölkerung bewerkstelligt

würde. So lange bei uns auch für den kleinen Mann auf dem Lande, namentlich den Landknecht, der schon einiges Wirthschaftsinventar an Pferden, Vieh und Wirthschaftsgeräthen besitzt, die Möglichkeit offen steht, auf Grund gemachter Ersparnisse und erworbenen Vertrauens einmal durch Pachtung zum Gesindewirth zu werden — woran sich eine weitere Perspective, wenn auch nicht mehr für die eigene Person, so doch für die Kinder knüpft — so lange bewahrt sich unser Ländchen den Schutz vor einer der grössten Landplagen, vor der rapiden Mehrung des Proletariats.

Der mit den Verhältnissen weniger Vertraute schüttele zu dieser Behauptung noch nicht den Kopf mit der abweisenden Bemerkung, dass die blosse theoretische Möglichkeit, die reine Idee an sich noch nicht so grosse Dinge bewirken könne. Erstens ersuchen wir solche Zweifler zu bedenken, dass hier mehr als die reine Idee vorliegt, ersuchen sie an Pastoren sich mit der Anfrage zu wenden, wie häufig etwa bei der Ausstellung von Taufscheinen der Fall vorkomme, dass Individuen, welche als älteste Wirthssöhne geboren sind, nicht Nachfolger der Väter geworden oder sich als solche nicht erhalten haben, und dass Individuen, die gegenwärtig Gesindeinhaber sind, von Knechtseltern geboren worden, gar nicht zu reden von dem, was eine Generation vorher gewesen. Die Auskünfte, auf diesem Wege erhoben, würden einen weit grösseren Procentsatz von *homines novi* unter unseren Gesindewirthen ergeben, als man gemeiniglich glaubt. Ausserdem darf nicht übersehen werden, dass diese in weiteren Kreisen so wenig bekannte Thatsache dagegen im Landvolk selbst auf dem Wege der schon durch den Verwandtenehrgeiz rege erhaltenen Tradition einen geradezu gewohnheitsmässigen Factor in den meisten Lebensfragen abgiebt. Sodann müssen wir noch ausserdem jenen Zweiflern bemerken, selbst wenn dieser Procentsatz der aus dem Knechtsstande in den Wirthsstand übergegangenen Individuen gar nicht so gross wäre, als er thatsächlich ist, so muss allein die theoretische Möglichkeit, die Idee an sich schon als einer der wichtigsten Gegenhebel wider die Ausbildung des Proletariats und socialdemokratischer Verwilderung behandelt und conservirt werden.

Der Abstand zwischen Gesindeeigenthümer und Knecht ist ohne das vermittelnde Uebergangsstadium der Gesindepachtung zu gross, als dass der kleine Mann dann noch seine eigensten Interessen je mit der Landarbeit resp. Gesindewirthschaft als verknüpft ansehen könnte. Die Interessen gingen unter solchen Umständen

bald aus einander und damit auch Bande aller besseren Art verloren. Die Unfähigkeit, sich anderen Interessen zu assimiliren, erzeugte dann im Gros der Landbevölkerung unzufriedene Glücksjägerei, und das treibende Agens des Proletariats wäre fertig. Bleibt aber auch in Zukunft die Möglichkeit conservirt, dass der Knecht eventuell durch Pachtung zum Gesindewirth werden kann, so bedarf es nur hie und da auch des wirklichen Eintrittes dieser Möglichkeit, um den weitesten Kreisen der kleinen Leute den nöthigen Anhalt für jene Idee zu gewähren, deren beeinflussende und nachwirkende Macht auf die Gesammtheit derselben resp. deren Wohlfahrt und conservative Grundrichtung nicht hoch genug angeschlagen werden kann.

Wir sprechen zwar eine schon lang erkannte, aber doch noch recht wenig bekannte und praktisch verwerthete Wahrheit aus, wenn wir von der Macht der Idee sprechen, welche Anhalte für Möglichkeitsannahmen gewinnt. Darum noch einige Worte hierüber. Der Schlüssel zu dieser Erscheinung hinsichtlich der treibenden Kraft dieser Ideen liegt in der mehr oder weniger bewussten Verwechselung von Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, sobald letztere den Charakter des Wünschenswerthen gewinnt. Eine Verwechselung, der man selbst in den gebildetsten Kreisen häufig genug begegnet. Der gewöhnliche Mann vollends nimmt den realen Anhalt für die Möglichkeit einer Idee, die ihm lieb ist, ohne weiteres als Erweis der Wahrscheinlichkeit hin und hinsichtlich letzterer gelten ihm die mathematischen Verhältnisse von 1 : 1000 oder 1 : 3 ohne weiteres als ein und dasselbe. Daher die Prosperität der unzähligen Lotterien; daher die Auswandererschaaren nach Amerika auf gut Glück, weil ein gewisser Onkel Glücksritter dort zu Macht und Geld gekommen; daher der Zudrang zu den Städten, weil ein gewisser Vetter Taugenichts, der als gejagter Schweinehüter in die Stadt gegangen, über Jahr und Tag als «wirklicher Herr» mit Façonhut und Galloschen aufs Land kommt; gar nicht zu reden von der Revolution unter den Dorfschönen, wenn eine ihrer Schwestern in der Kürasstaille heimkehrt und dieselbe Hand, welche vor ihren Augen noch vor Georgi den Milchspann getragen, nunmehr zu Pfingsten die gelüftete Schleppenspitze um die städtisch ausgestatteten Fussknöchel wedeln lässt.

Um in dieser Lebenssphäre eine Idee zu einer solchen alle Gemüther beherrschenden und treibenden Macht zu bringen, bedarf es nur dergleichen realer Anhaltspunkte in leibhaftigen Exempeln

als Möglichkeitsbeweise. Sind die Repräsentanten derselben gar Exemplare untergeordneter Gattung, welchen die die Parallele ziehenden Beurtheiler sich in jeder Hinsicht überlegen fühlen, so heisst es schlechtweg: wenn es schon dem geglückt ist, so kann es mir erst recht nicht fehlen. Der weitere Erwägungsschritt von der Möglichkeit zur Wahrscheinlichkeit überschlägt sich dann ohne Bedenken sofort zur Sprungfolgerung der Gewissheit, der Nothwendigkeit des Gelingens. Diesem die Denkweise unseres Landvolkes beherrschenden Umstande, welcher fast die ausschliessliche Triebfeder seiner Handlungen abgiebt, muss unbedingt Rechnung getragen werden, und mit jedem Tage um so mehr, je mehr der Geist des Streberthums gerade bei so rapiden Entwickelungsübergängen, wie zur Zeit bei uns, schon bei den geringfügigsten Anhaltspunkten für seinen Schmarotzerschwindel wuchernde Saugwurzeln gewinnt.

Gegenüber dieser Verqueckung unserer Landbevölkerung in ihrer Majorität der kleinen Leute festige man gerade gegenwärtig mehr denn je die soliden Anhaltspunkte für ein gesundes, tüchtiges Streben. Unter diesen Gegenhebeln kann kein einziger von so wirksamer Kraft und so nutzbringenden Folgen, wie für die Einzelnen so für die Gesammtheit, erdacht werden, als die bleibend sichergestellte Belassung von so und so viel Pachtgesinden im Lande. Jedes repräsentirte dann die Summe aller Treffer, ein grosses Loos, zu dessen eventueller Gewinnung der volle Einsatz von Ersparnissen, Sesshaftigkeit, Fleiss und Zuverlässigkeit in den Augen der kleinen Leute auf dem Lande keinem Aspiranten zu hoch erscheinen würde. Und die Anzahl der letzteren würde dann so ziemlich mit der Kopfzahl aller zusammenfallen.

Wir kommen nochmals darauf zurück: man sage nicht, ein solcher Erfolg sei nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu erwarten, denn obschon es für den kleinen Mann an der Möglichkeit des Ueberganges zum Gesindewirth niemals gefehlt habe, seien jene Calamitäten, wie Auswandererfieber, Zudrang zur Stadt &c., auch bei uns bereits zur Erscheinung gekommen. Dieser Einwurf widerlegt in keinem Stück unsere Auseinandersetzungen. Zunächst bemerken wir, dass es auch auf diesem Gebiet, wie überhaupt, keine universal wirkenden Wundermittel und Radicalcuren giebt, dass aber deshalb die rationellen Hilfsmittel noch nicht das mindeste an ihrem Werthe einbüssen. Ferner sind Uebergangszeiten niemals als Massstab für die Zukunft zu betrachten. Sodann muss hervor-

gehoben werden, dass selbst das Auswandererfieber doch nur sehr sporadisch auftrat. Hierbei wirkte ausser anderen localen und momentanen Einflüssen namentlich auch der Umstand mit, dass mit dem Beginn des Gesindeverkaufes unter den kleinen Leuten das Gerücht sich verbreitete, es werde bald alles Land durch Verkauf so vollständig in festen Eigenthumsbesitz übergehen, dass für sie kein Raum mehr im Lande nachbliebe und daher diejenigen die Klügsten wären, welche sich nach Raum anderswo umsähen, bevor noch derselbe durch Concurrenz gefährdet sei. Pachtland — bemerken wir für alle den Verhältnissen ferner Stehenden — gilt in den Augen des Landvolkes nämlich allgemein als freies Concurrenzobject für alle und der Gesindepächter oder Wirth gleichsam nur als der glücklichere *primus inter pares*, dagegen verkauftes Gesindeland als ein der weiteren Concurrenz entzogenes, daher für die Gesammtheit verlorenes Land. Endlich betonen wir gegenüber jedem Einwande mit Nachdruck die Frage, wer es bestimmen wolle, welche Nachwirkungen eintreten würden, wenn sämmtliches Gesindeland principiell zum Verkauf käme und dieser Verkauf einmal als vollendete Thatsache in unserem Ländchen bestände?

Inzwischen also, so lange es noch mit zu übersehenden und zu veranschlagenden Factoren zu rechnen gilt, empfehlen wir — abgesehen von den früher genannten Gründen anderer Art — die Belassung der Pastoratsgesinde als Pachtgesinde auch schon aus dem zuletzt besprochenen volkswirthschaftlichen Grunde, damit in ihnen der Landbevölkerung, namentlich dem Gros der kleinen Leute eine Staffel traditionellen Vorwärtskommens auf dem Wege väterlich hergebrachten und eingewöhnten Lebens und Webens erhalten und sichergestellt würde und bliebe. Napoleon I. sprach es nicht umsonst oftmals vor seinen Heermassen aus, dass jeder brave Soldat seiner Armee den Marschallsstab im Tornister trage. Nicht jeder bekam ihn auch in der Hand zu tragen, aber dass ein solcher Fall überhaupt vorkommen konnte und auch vorkam, war völlig genug. Nun, zwischen einem Gemeinen und einem Marschall ist der Abstand doch wol noch grösser als zwischen Knecht und Gesindepächter. Man muss bei uns sagen können: jeder brave Junge oder Knecht trägt den Gesindecontract in der Tasche, und so lange man das sagen kann auf Grund wirklicher Vorkommnisse, ist es und bleibt es völlig genug, um dem Lande viel Segen zu sichern.

Die Pastoratsgesinde erscheinen aber vorzugsweise als

Mittel zu diesem Zweck wie geschaffen. Sie sind in verhältnismässig gleicher Zahl über sämmtliche Kirchspiele des Landes vertheilt, sind also allen Interessenten überall vor Augen. Sodann kann bei ihnen keine ungebührliche Steigerung des Pachtzinses und dadurch Erschwerung des Eintrittes in dieselben stattfinden, wie dies bezüglich der Gesinde auf den Privatgütern immerhin möglich ist. Jeder neue Pachtcontract bei Pastoratsgesinden unterliegt der Controle seitens der Oberkirchenvorsteherämter. Um von weiterliegendem, wie z. B. von der verschiedenen Landnutzungsweise in England, ganz zu schweigen und es kurz zu machen, sagen wir daher: wenn es eine solche Einrichtung, wie pachtbare Pastoratsgesinde, in Kurland noch nicht gäbe, so wäre die höchste Prämie darauf zu setzen gewesen, sie zu erfinden zum bleibenden Nutzen für das gesammte Land.

5. Stehen, abgesehen von der Rechtsfrage im Princip, Vortheile und Vereinfachungen in staatswirthschaftlicher Hinsicht in Aussicht oder dagegen Nachtheile und Verwickelungen?

Nachdem es sich herausgestellt hat, dass die projectirte Verkaufbarkeit der Pastoratsgesinde weder in eine Parallele mit dem facultativen Gesindeverkauf auf den Privatgütern sich setzen, noch auch vom volkswirthschaftlichen Nutzen aus sich empfehlen lässt, erübrigt noch die Erledigung der Frage nach mancherlei Punkten staatswirthschaftlicher Natur.

Vor allem handelt es sich hier um die schon früher erwähnte, stetiger Aenderung unterworfene Geldvaluta, die in Verbindung mit dem für die Zukunft völlig unberechenbaren Werthwandel des Papiergeldes bei uns eine ganz andere Berücksichtigung erheischt als sonst wo. An der betreffenden Stelle, wo wir diesen Punkt schon berührten, hatten wir jedoch diese Thatsache nur von einer Seite hervorgehoben, nämlich insofern die successive Geldentwerthung eines gebundenen Capitals für die Kirche hinsichtlich der Umsetzung ihres Eigenthums eine ganz andere Bedeutung resp. Schädigung gewinne, als für die Privatbesitzer von Gesinden, welche mit den aus dem Verkaufe der letzteren gezogenen Geldern, als mit einem flüssigen Capital in der Hand, sich der angenehmen Lage erfreuen, die Situation zu beherrschen oder wenigstens sich von ihr nicht erdrücken zu lassen. An jener Stelle kam es nur auf den Nachweis an, dass es durchaus nicht *partie égale* sei, wenn auf der einen

Seite facultative Verkäuflichkeit mit freier Verfügung über das Aequivalent bestände, auf der anderen Seite sich hingegen eine obligatorische Expropriation vollzöge gegen ein gebundenes aufgezwungenes Aequivalent, das überdies der Entwerthung unterliegt und noch dazu in eventuell unabsehbaren Progressionen. Dort war nur zu erhärten, dass bei der Ungleichheit der Situation und der Chancen schon von diesem Gesichtspunkte aus Recht und Billigkeit gegen eine solche Procedur sprechen, welche der Kirche resp. ihrem Vermögen und der Interessensolidarität der Gemeinden nicht die Vortheile offen lässt, welche sie dem Privateigenthum gewährt, dagegen Kirche und Gemeinden Schädigungen aussetzt, von welchen das Privateigenthum nicht getroffen wird. Und warum das alles? Lediglich dem wesenlosen Phantom der Schablone zu Liebe oder um eines zwischen Himmel und Erde schwebenden *on dit* willen!

Gegenwärtig haben wir nun noch darzuthun, dass diese Benachtheiligung nicht nur das engere Interesse der Kirche und Gemeinden träfe, sondern Complicationen zur Folge hätte, welche schwerwiegende Fragen staatswirthschaftlicher Art berühren. Um möglichst den Schein des ledigen Theoretisirens zu vermeiden, wollen wir uns sogleich auf das concrete Gebiet realster Wirklichkeit begeben und mit historisch gegebenen Grössen rechnen, mit Beispielen, welche geschichtliche Vorgänge mit ihren Thatsachen liefern, und zwar aus dem Staat, den man den Musterstaat zu nennen pflegt.

Als im zweiten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts die finanzielle Lage des preussischen Staates ausserordentlicher Capitalzuflüsse bedurfte und als die Berufung darauf, dass die Beseitigung der französischen Invasion auch dem Interesse der evangelischen Landeskirche zu gut käme und daher auch letztere Opfer zu bringen habe, nicht als unberechtigt zurückzuweisen war, zog die Regierung damals die unter ihrem Patronat stehenden Landgründe der evangelischen Kirche zum grössten Theile ein und stellte den reichlich fixirten Interessenbetrag der Kirche zur jährlichen Verfügung. Mit dieser Procedur schienen zunächst alle Theile nicht nur zufriedengestellt zu sein, sondern glaubten gewonnen zu haben. Der Staat hatte so und so viel flüssiges, scheinbar unkündbares Capital in der Hand, wofür nur die jährlichen Zinsen zu entrichten waren, und die Kirche, der ganzen Verwaltungsumständlichkeit enthoben, schien, wenn nicht mehr, so wenigstens in diesem Punkt gevortheilt zu haben.

Aber welche durchaus veränderte ungünstige Gestalt hat diese

anfangs für alle Theile so zufriedenstellende Situation in verhältnismässig kurzer Zeit angenommen und welche Verlegenheiten nach allen Seiten geschaffen! Was haben dort dieselben Augen, welche noch Zeugen jener Procedur gewesen, inzwischen schon eintreten sehen! Der damals ausgeworfene Zinsenbetrag reichte bald nicht mehr zur Realisirung seines Zweckes aus. Die Pfarrvacanzen mehrten sich in Folge der durchaus unzulänglich gewordenen Alimentation der Geistlichen in so erschreckender Weise, dass endlich auf dem Landtage schon vor einigen Jahren eine Kategorie von Minimalbeträgen des Pfarrgehaltes in Gemässheit der Anciennetät festgestellt werden musste. Der unter diesen Minimalbeträgen sich ergebende Ausfall resp. zu gewährende Zuschuss sollte auf ausserordentlichem Wege vom Staate gedeckt werden. Das im Drange der Zeit vormals eingezogene Capital wurde also von den eisernen Consequenzen einer nicht sehr säumigen Folgezeit nun gleichsam gekündigt. Aber es erhob sich da die sehr schwer zu lösende Frage nach der Art der Auseinandersetzung mit allen Interessenten in dieser nicht mehr zu umgehenden Liquidation *post festum*. Während an den Vortheilen vormals die ganze Staatsgesammtheit participirt hatte, traf der nachträgliche Schaden nicht mehr in derselben Allgemeinheit die Gesammtheit. Daher die Intention zum Ausgleiche eine ungleiche. Der seiner Zeit oft genannte, nunmehr verstorbene v. Gerlach reichte damals zur Beleuchtung der Frage eine auch im Druck erschienene Denkschrift ein. In derselben lieferte er auf Grund eingehender Nachforschungen die statistischen Belege zur Klarlegung der enormen Differenz, welche zwischen dem der Kirche vom Staate ausgekehrten Rentenbetrage und der derzeitigen definitiven Revenüensumme der expropriirten Kirchenländereien im Laufe der wenigen Jahrzehnte sich herausgestellt hatte. Wir haben das Schriftchen nicht bei der Hand und können daher nur aus dem Gedächtnis referiren, aber so viel erinnern wir uns, dass diese Differenz mehrere hundert Procent betrug. Beziehungsweise seien zur Illustration der betreffenden Schwierigkeiten, welche Bodenexpropriationen zum Zweck äquivalenter Ablösung für die Zukunft ergeben, hier noch einige Data zur Sprache gebracht, über die wir specieller Bescheid wissen. In Holstein wurde im Jahre 1805 zur Zeit der Freilassung der Bauern ein Theil derselben Erbpächter und übernahm die Zahlung einer Pachtsumme, welche für die Hufe Landes den Zinsen eines Capitals von 5000 Thlr. entspricht. Jetzt wird dort dieselbe Hufe Landes bei eventuellem

Verkauf, der den Erbpächtern freisteht, mit 30000 Thlr. und mehr bezahlt, wobei Käufer ausserdem die Zinsenzahlung für die auf dem Grundstück als unkündbare Schuld lastenden 5000 Thlr. zu übernehmen hat. In sieben Decennien ist also dort der Bodenwerth um sechshundert Procent gestiegen. Im Lüneburgschen (Hannover) verkaufen gegenwärtig Bauern Land von sehr geringer Bodenqualität, wie Schreiber dieses als Augenzeuge berichten kann, nicht mehr unter 200 Thlr. für den Morgen — ungefähr die kurländische Lofstelle oder 1/8 Dess. —, während noch vor zwei Decennien nur 50 Thlr., also ungefähr der hier jetzt übliche Durchschnittspreis, gezahlt worden sind. Und diese Contraste haben sich dort herausgebildet, obschon bekanntlich dort keinerlei Differenz von Real- und Nennwerth des Geldes, wie bei uns, eine Mitwirkung übte.

Derselbe v. Gerlach plädirte damals, um eine radicale Beseitigung des Uebelstandes herbeizuführen, für den seitens des Staates zu bewerkstelligenden Rückkauf der vormals von ihm expropriirten Kirchenländereien. Die Sache wurde indessen in der von uns vorhin angedeuteten Weise so weit geregelt, dass inzwischen ein *modus vivendi* hergestellt ist. Dass jedoch dieser Modus nur den Charakter eines zeitweiligen Compromisses an sich trägt, liegt auf der Hand, denn es lässt sich eben nicht lange von der Hand in den Mund leben. Die Frage ist nicht ausgetragen und wird dort über kurz oder lang wieder auf die Tagesordnung kommen und noch mancherlei zu schaffen machen. Stellt sich doch schon vom einfachen Standpunkte des Geschäftes die Sache als ein eigenthümliches *qui pro quo* dar, wenn der einzige und sehr erhebliche Vortheil bei dem ganzen Handel nur den wenigen Privatpersonen resp. deren Familien zu gut kommt, welche bei der vormaligen Expropriation der Kirchenländereien diese erstanden oder sonst dabei gewonnen haben, und wenn die übrige Volksgesammtheit und Staatsgemeinschaft, die den Schaden hat, dafür noch *in infinitum* zuzuzahlen genöthigt ist.

Einen weiteren Commentar über die Complication der verschiedenen Rechtsfragen erlässt man uns wol ohne Zweifel. Diese Andeutungen dürften genügen, jedermann die Consequenzen nahe zu legen, welche die eventuelle Herstellung einer analogen Lage der Dinge hier zu Lande bedingte, hier, wo nicht einmal alle Anknüpfungspunkte vorliegen, welche dort obwalteten, und wo für den Rest dessen, was man etwa dafür zu halten beliebte, die Perspective für die Zukunft keine annähernde Sicherheit gewährleistet.

So viel steht jedenfalls fest und würde sehr bald an den Tag treten, dass die unausbleibliche Insolvenz als Folge der eventuellen Verkaufsprocedur — gleichviel welcher Art sie immer wäre — sich nicht auf den Appell des *après nous le déluge* dressiren liesse und dass der nöthige Succurs zur Deficitregulirung in dem Soll und Haben der Kirche zu Initiativen führen müsste, welche nach allen Richtungen hin, namentlich bezüglich der Patronatsrechte und Leistungen, im umgekehrten Verhältnisse zu den Motiven der ursprünglichen Verkaufsinitiative ständen. Die über Nacht durch den eingetretenen Nothstand gebieterisch geforderte Recompensation für das, was documentarisch nachweisbar an Realwerth drangegeben ist, würde von den hierfür verantwortlich zu machenden Instanzen — bekanntlich unterliegt die Kirche mit ihren Ansprüchen keiner Verjährungsfrist — den Ausgleich von Ansprüchen erheischen, die im schreiendsten Misverhältnis zur ersten Intention, der sogenannten «Vereinfachung der Sachlage» sich herausstellten. Und es unterliegt keinem Zweifel, dass die eventuelle Klägerrolle nicht in letzter Linie von den Kirchengemeinden d. h. dem Bauernstande würde aufgenommen werden, also gerade von derjenigen Seite, welcher man gegenwärtig mit dem bezüglichen Verkaufsproject Concessionen zu machen die Miene annimmt. Denn was seinerzeit den Gemeinden ohne ihre Einwilligung genommen worden ist, wissen diese ihrerzeit sehr gut zurückzufordern, wie die Geschichte lehrt. In Oberschlesien zu Rösnitz z. B. war die alte Ortskirche in der Reformationszeit mit der Gemeinde evangelisch, nach dem dreissigjährigen Kriege aber wieder katholisch gemacht worden, ungeachtet die ganze Gemeinde evangelisch blieb. Die unablässigen Schritte seitens der Gemeinde hatten schliesslich die Folge, dass König Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1801 die Kirche mit Areal und Widmuth der evangelischen Gemeinde überweisen liess. (Vergl. Histor. Statist. der evang. Kirchen in Schlesien von Ed. Anders, Breslau 1867.)

Da wir nun ausser allen bisher zur Sprache gebrachten Gründen gegen die Verkaufbarkeit der Pastoratsgesinde sehr wol im Stande sind noch andere ins Feld zu führen, wenn es noth thäte, dagegen uns nicht in der Lage sehen, auch nur einen einzigen Grund für den Verkauf der Pastoratsgesinde als stichhaltig gelten zu lassen, so können wir nur den bedingungslosen Verbleib der Pastoratsgesinde in ihrem bisherigen Besitzstande der Kirche

befürworten. Wenn in einer Angelegenheit, wie in der vorliegenden, die ganze Beweiskraft geschichtlicher Thatsachen und das ganze Gewicht offen zu Tage liegender Erfahrungsgründe des täglichen Lebens ein kategorisches Veto einlegen, dann verlieren einzelne Gegenerwägungen, selbst wenn solche wirklich vorlägen, doch ihre Spitzen an dem uralten Satz, dass jede Seite, also auch das gegenwärtige Kirchenwesen, seine Kehrseite hat und dass jeder Versuch, einer natürlichen Sachlage aus dem Wege zu gehen, vom Regen unter die Traufe führt. Gegen unvorherzusehende Eventualitäten lassen sich überhaupt nicht Schritte thun, und jedenfalls bringt eine Initiative in dieser Hinsicht schon die unvermeidliche Folge der Verantwortlichkeit mit sich, welche sogar schon aus dem eventuellen Mangel eines Protestes resp. Gegenvorstellung sich herleiten liesse.

6. Sprechen eventuelle Rückwirkungen und Folgen allgemeiner Natur für oder gegen das Project?

Wir können unsere Erörterungen in der angeregten Angelegenheit nicht schliessen, ohne zuvor noch einige Gesichtspunkte allgemeiner Natur berührt zu haben. Es ist eine stets dagewesene Erscheinung, die auch in gewissen Kreisen sich stets wiederholen wird, dass besondere Massnahmen zur Herstellung einer besseren Ordnung dieser oder jener Dinge, je berechtigter sie sich bezüglich des bestimmten Zweckes erweisen, mit um so grösserer Nichtberechtigung als Universalmittel zu allen möglichen Zwecken ins unendliche generalisirt werden. So hat die Agrarfrage bezüglich des Kleingrundbesitzes, welcher als leuchtendes Meteor am Firmament der kleinen Leute erglänzte, in ihren Augen einen Kometenschweif gewonnen, dessen Länge eben so unmessbar wie seine Nebelhaftigkeit ungreifbar ist. Diese Erscheinung wird sich, wie bemerkt, immer wiederholen, so lange es urtheilslose Massen giebt, welche Stichwörter und Phrasen unbesehen als unumstössliche Orakelsprüche hinnehmen. Aber diese Erscheinung wird, gleicherweise wie auf dem Gebiete physischen Lebens jede epidemische Krankheit, nur so weit um sich greifen, als gewisse Dispositionen vorhanden sind und nicht durch Beseitigung der sogenannten Infectionsherde dagegen gewirkt wird.

Wie man nun in sanitärer Hinsicht sich gegenwärtig nicht mehr mit dem unberechtigten Gleichmuth früherer Zeiten in das sogenannte Unvermeidliche ergiebt, sondern Vorkehrungen, mitunter recht unangenehmer Art für den Einzelnen, zum Besten der Gesammt-

heit trifft, so dürfte man von der Gegenwart auch eine entsprechende Verhaltungsart in Bezug auf das Umsichgreifen falscher Auffassungen und Ideen zu erwarten berechtigt sein. Auch auf diesem Gebiet gilt es in zeitgemässem Fortschritt gewisse Cordonlinien zu errichten. Wenn man dadurch auch hier wie auf dem anderen Gebiet nicht meinen kann, ein absolutes «bis hierher und nicht weiter» zu erreichen, wenn es sich auch hier um nicht mehr als lediglich um ein «mehr oder weniger» handeln kann, so ist doch damit schon s e h r v i e l m e h r gewonnen, als wenn man nur die Alternative kennt: alles oder nichts, und bei der Unmöglichkeit der ersten Chance sich in thatenloser Lethargie der anderen überlässt, wie der Orientale seinem Fatum gegenüber. Es ist sehr viel mehr gewonnen, wenn das zunächst bei der Hand liegende, selbst geringfügigste Mittel sofort verwerthet wird, als überhaupt erst zu Mitteln greifen wollen, wenn das allerbeste ausfindig gemacht worden. Kleine Ursachen — grosse Wirkungen, ist nichts neues, und überdies: nicht Zeit verloren — viel gewonnen.

Diese Grundsätze nun ins Praktische übertragen, formuliren wir demnach in Bezug auf alle mit der Frage des Kleingrundbesitzes zusammenhängenden Ideenanhängsel der kleinen Leute folgenden Vorschlag: die principielle Unverkäuflichkeit der Pastoratsgesinde verwerthe man vor den Augen derjenigen, die sehen wollen, bevor sie glauben, als greifbaren Beleg für den Grundsatz, dass nicht alles, was Land heisst, überhaupt zur Veräusserung gebracht werden kann, sondern dass es auch Land giebt, welches im bisherigen Bestande, gleichsam als Ausnahme von der allgemeinen Regel, verbleiben muss. Sollen die falschen Ideen und noch immer nicht aufgegebenen Hoffnungen der grossen Masse in Bezug auf eine allgemeine Landvertheilung breitester Basis einmal ein Ende haben, sollen die mit jenem Wahn verbundenen Uebel mancherlei Art an der Wurzel gefasst werden, so muss das *est modus in rebus* in augenfälliger Gestalt den Massen nahegebracht werden. Es muss nach den praktischen Grundsätzen altenglischer Staatsweisheit bei gegebener Veranlassung durch ein kategorisches *stop!* allen Ausschreitungen, auch vagen Hoffnungen, der Weg verlegt werden, im Nothfalle ein energisches *stop him!* zur Anwendung kommen, und die ganze Sachlage wird sich wesentlich ändern, ähnlich wie ein ordentlicher Windstoss den Morgennebel zerreisst. Die principielle Unveräusserlichkeit der Pastoratsgesinde benutze man in jedem gegebenen Falle als ein solches *stop*, und die Massen werden

dann nicht blos hinsichtlich der Landfrage, sondern auch bezüglich mancher anderer Dinge es bald lernen, sich zu bescheiden und nicht durch eigenen Unverstand oder böswillige Vorspiegelung sich zu sinnlosen Folgerungen ohne Mass und Ziel verleiten zu lassen.

Wir wollen nicht darüber streiten, bis zu welchem Grade die betreffenden Nachwirkungen zu erwarten wären, ob mehr oder weniger. Vernünftigerweise lässt sich hier im voraus nichts schlechtweg behaupten und nichts schlechtweg in Abrede stellen. So viel aber steht jedenfalls fest: als erstes zur Disposition stehendes Mittel zum Zweck, welches als ungesuchtes, gleichsam von selbst sich darbietendes Mittel auch um so wirksamer sich erweisen würde, stellt sich zweifelsohne gerade eine Angelegenheit, wie die principielle Unveräusserlichkeit der Pastoratsgesinde dar. Dass letztere, als zum Eigenthum der Kirche gehörige und mittelst dieser dem Gesammtwohl der Gemeinden, des Staates dienende Institute, nicht ohne weiteres mit Privatbesitz zu verwechseln sind und dass daraus Consequenzen mancherlei Art folgen, wird jeder Bauernverstand mehr oder weniger einsehen. Freilich wird diese Einsicht an und für sich noch nicht hinreichen, die Begehrlichkeit in diesen Kreisen völlig zurückzuhalten. Vielmehr werden auch hier wie in anderen Stücken Gegenversuche gemacht werden nach dem vulgären Grundsatz: Probiren geht über Studiren. Stellt sich aber unzweifelhaft heraus, dass das Probiren ein für alle mal umsonst ist und im Wiederholungsfalle auch seine sehr unangenehmen Schattenseiten haben kann, so tritt sehr bald die weise Selbstberuhigung ein: das habe ich gleich gedacht — das geht nicht. Und weit davon entfernt, sich durch den mislungenen Versuch verstimmen lassen, fühlt sich vielmehr der Experimenteur durch die Ernüchterung wesentlich gefördert und quittirt diesen befriedigenden Zustand mit der Versicherung: nun weiss man doch, woran man ist! Die vortheilhaften Rückwirkungen von der persönlichen Erfahrung des Einzelnen auf die Anschauungs- und Folgerungsweise der Massen bleiben sodann gewiss nicht aus. Die instinctive Praxis der Massen bietet in diesem Stück viel Analoges mit der wissenschaftlichen Praxis auf Versuchsgebieten. Auch das negative Resultat von Operationen wird als Gewinn seiner Art verbucht und seiner Zeit zur richtigen Nutzanwendung gebracht.

Dass die Triebfeder des persönlichen Eigennutzes zunächst stärker ist als die sachliche Erwägung von Recht und Billigkeit, von Gemeinwohl u. s. w., ist eine Erscheinung, die in der grossen

Masse um so weniger auffallend genannt werden kann, als sie auch in anderen Kreisen sich geltend macht. Je natürlicher das erscheint, um so natürlicher müsste aber auch ihre Berücksichtigung von massgebender Seite zu vorbeugenden Massnahmen erwartet werden. Moralisiren und Dociren verschlägt, wie bei Kindern, so bei der Masse, weit weniger, als das einfache aber unbeugsame Veto und das «Klugwerden durch Erfahrung resp. Schaden», soll es zu einer grösseren politischen Reife der Massen kommen. Wir wollen uns an dieser Stelle nicht anmassen, weitere Vorschläge zu machen. Wir wollen auch die Bedeutung des von uns hervorgehobenen Momentes als eines volkspädagogischen Mittels weder überschätzen noch überschätzt wissen. Was wir mit unserem *ceterum censeo*, abgesehen von dem früher erörterten rein kirchlichen Interesse, vor allem wollen, ist die Beleuchtung des Wunsches, dass jener Massenbegehrlichkeit wenigstens nicht appetitsteigernder Vorschub geleistet werde, wie es thatsächlich der Fall wäre, wenn die projectirten Massnahmen, welche Gegenstand unserer Erörterung bildeten, zur Ausführung kämen. Wird jener Begehrlichkeit in Landbesitzsachen nicht die unantastbare Integrität des Kirchenbesitzes als Schranke entgegengestellt, als ein *memento*, dass es Schranken giebt, dann ist es uns unerfindlich, von welchen Schranken man gegenüber dem Massenandrange eine wirksamere Spannkraft erwartet, wenn man nicht über die *ultima regum ratio* disponirt. Wird das, was im letzten Grunde auf das höchste und heiligste Autoritätsverhältnis zurückzuführen ist, nicht bis in alle Consequenzen hinein zur unbedingten Geltung und Anwendung gebracht, namentlich dem rohen Egoismus gegenüber, welcher sich gegen jede Unterordnung unter allgemeine höhere Interessen sträubt, dann wird die Massenweisheit sehr bald ihre eigene Richtschnur in jenem *tel est notre plaisir* gefunden haben, welches von jedem Strolch mit souveränerem Accent in den Mund genommen werden wird, als es je seinem Erfinder, Ludwig XIV., in den Sinn gekommen. Um das zu erkennen, gehört kein prophetischer Blick, eine flüchtige Umschau bietet in bereits vorhandenen Vorgängen genug Anhaltspunkte zu naheliegenden Rückschlüssen und Folgerungen.

Doch mag dem sein, wie ihm wolle. Wenn das, was als Zaum und Zügel sich darbietet, als solches nicht fest in die Hand genommen, sondern leichten Spieles drangegeben wird, so mag man das vom Standpunkte politischer Weisheit leichter oder ernster nehmen. Wenn das, was in der Masse selbst bei verkommenen

Exemplaren zuweilen als einziges Reactionsmittel von innen heraus sich bewährt hat, die Macht angeborener Pietät, gar nicht einmal als Versuchsmittel in Anwendung gebracht, sondern von Hause aus als verlorene Position aufgegeben wird, so mag das vom Gesichtspunkt dessen, was man Welt- und Menschenkenntnis nennt, immerhin auch verschieden beurtheilt werden. Aber dass man, wenn die Abwehr zu schwer erscheinen sollte, nicht zur Besserung der Lage noch dem Andrange in die Hände zu spielen habe, dass man bei dem Gedanken an eine eventuelle Drangabe der Pastoratsgesinde nicht des alten Satzes sich erinnerte: reichst du dem Teufel den kleinen Finger, so nimmt er die ganze Hand — darüber dürfte wol keine Meinungsverschiedenheit herrschen.

Wir sind darum nicht nur für den Verbleib der Pastoratsgesinde im unalterirten Besitzstande der Kirche, sondern halten im Falle eventueller Zustimmung von competenter Seite auch eine diesbezügliche Kundgebung etwa an die betreffenden Mittelspersonen, Kirchenvorsteher und Pastoren, für unerlässlich nothwendig. Nachdem das Project der Veräusserung überhaupt einmal aufgetaucht und dieser Umstand bis in die weitesten Kreise hinein bekannt geworden ist, vermag nur die stricte autorisirte Zurechtstellung durch jene Mittelspersonen gelegentlich gegebener Veranlassung noch zu guter Stunde zu verhindern, was andernfalls durch den andauernden Zustand der Ungewissheit der Lauf der Zeit auf der schiefen Ebene gar sehr verfahren kann. Es genügt nicht mehr, die Sache auf sich beruhen zu lassen, sie muss spruchreif gemacht werden, wenn man die Calamität der Verdachtbelassung vermeiden will.

Das Andenken Gotthard Kettlers steht in unserem Lande in hohen Ehren. In der Begründung unserer kirchlichen Verhältnisse hat er sich ein Denkmal gesetzt, welches unsere Augen noch heute sehen. Wir hoffen, dass dem Blicke der Nachkommen daran nichts entzogen sein wird. Diese Hoffnung hegen wir um so zuversichtlicher, als wir nicht glauben erst daran erinnern zu müssen, wie weit der Sehwinkel dieses Denkmals auch über den eigentlichen Interessenkreis der Kirche hinausgeht. Wir hoffen, dass dasjenige Urtheil, an welches wir uns hier wenden, auch ohne weitere Motivirung unsererseits der in Frage stehenden Angelegenheit eine Bedeutung zuerkennen wird, welche jede Landesfrage erheischt, wenn sie den Charakter einer Lebensfrage besitzt.

Dr. F. S. Warneck.

Zur bevorstehenden Volkszählung.

I.

In ihrer Nr. 85 vom 22. October 1880 berichtete die «Mitausche Zeitung», dass die Betheiligung Kurlands an der baltischen Volkszählung durch Bewilligung der Kosten seitens des Landes sicher gestellt sei. So eben meldet die «Rev. Zeitung» vom 17. Januar, Nr. 13, den entsprechenden Beschluss des estländischen Landtages. Demnach kann es, da die Theilnahme Oesels schon im Herbst bekannt geworden («Rig. Ztg.» Nr. 241), keinem Zweifel unterworfen werden, dass es in diesem Jahre zur lang ersehnten allgemeinen Zählung in den drei Provinzen kommen wird.

Damit aber scheint es zeitgemäss sich mit der Volkszählungsfrage öffentlich in der Presse zu beschäftigen. Soll für das Gelingen der schwierigen, bei uns zum erstenmal sich vollziehenden Unternehmung eine gewisse Garantie geboten werden, so empfiehlt es sich mit der Vorbereitung der Bevölkerung nicht zu spät zu beginnen und über Zwecke und Ziele keine Unklarheit aufkommen zu lassen. Ueberall pflegen die für eine bevorstehende Zählung festgesetzten Bestimmungen lange vor dem Zähltermine bekannt gemacht zu werden. Die Verordnung des Ministers des Inneren betr. die Vornahme der Volkszählung in Oesterreich im Jahre 1881, enthaltend ausführliche Belehrungen und die vorgeschriebenen Formularien, ist schon lange publicirt (Prag. Mercy. 8. 79 S.). In Preussen hat im Jahre 1879 eine Denkschrift des Directors des preussischen statistischen Bureau und später die Zeitschrift desselben Bureau die Aufgaben des Zählwerks für die im December des Jahres 1880 vorzunehmende Zählung erklärt. Da nun bei uns im December dieses Jahres die Zählung statthaben soll, so möchte der Zeitpunkt für die Erörterung gegenwärtig gekommen sein.

Allerdings ist auf der vierten Versammlung baltischer Land- und Forstwirthe in den Sitzungen der Section für Volkswirthschaft und Statistik ausgesprochen worden, dass man an massgebender Stelle über das Was und Wie der Zählung völlig einig sei (Balt. Wochenschr. Nr. 34 u. 35, S. 611 ff.). Somit könnte man diesen Zeilen den Vorwurf machen, dass sie *post festum* kämen. Indes beabsichtigen dieselben nicht eigentlich eine Kritik; sie wünschen vielmehr die öffentliche Meinung über das, was bei uns demnächst in Scene gesetzt werden soll, zu unterrichten, wobei freilich Bedenken in dem einen oder anderen Punkte, in der Hauptfrage oder in Nebendingen nicht verschwiegen werden konnten.

Es heisst, dass für die bevorstehende Volkszählung in Livland die Anwendung der Zählkarte beabsichtigt sei. Die Bewohner Revals kennen eine solche Karte bereits, aber die Rigenser werden sich erinnern, dass bei der Zählung des Jahres 1867 in Riga ein anderer Weg eingeschlagen wurde: sie wurden mit Hilfe einer Haushaltungsliste gezählt. Da drängt sich die Frage auf, warum man von der bewährten Methode abgehen will, die doch seither nicht discreditirt wurde? Die Haushaltungsliste ist ein Instrument, welches aus den europäischen Volkszählungen durchaus nicht verbannt ist. England, die Niederlande, Oesterreich benutzen sie, und auch bei der Zählung, die im December vorigen Jahres innerhalb des deutschen Reiches statthatte, ist die Zählkarte nicht obligatorisch von Reichswegen vorgeschrieben worden, vielmehr der Gebrauch der Haushaltungslisten jedem Staate freigestellt. Man sieht, die Zählkarte, d. h. die Aufzeichnung der von jedem Einwohner zu erfragenden Dinge auf ein besonderes, nur je für eine Person berechnetes Blatt ist nicht das einzige Mittel, das bei Volkszählungen in Frage kommen kann. Warum soll sie denn nun gerade bei uns zur Anwendung gebracht werden?

Mit der Beantwortung derselben Frage in Rücksicht auf das deutsche Reich beschäftigt sich in «Unsere Zeit» Heft 9. 1880 ein hervorragender Beamter des statistischen Amtes des deutschen Reiches, Herr Hans v. Scheel. Wir erweisen unseren Lesern ohne Zweifel einen Gefallen, wenn wir ihnen die Ansichten eines erprobten Sachverständigen theilweise unterbreiten.

Herr von Scheel schreibt (a. a. O. S. 364): «Unter den Statistikern sind die Meinungen noch getheilt, ob die Individualzählkarte oder die Haushaltungsliste für die «Uraufzeichnung» bei der Volkszählung vorzuziehen sei, wenn auch gegenwärtig die Strö-

mung der statistischen Meinung vorwiegend zu gunsten der Zählkarte ist.

Die Zählkarte hat das Eigenthümliche, dass sie für jede, auch die kleinste und jüngste Person im Volke besonders zugestellt und ausgefüllt werden muss und dass schliesslich eben so viel Zählkarten als Einwohner vorhanden sein müssen. Ein in die Augen fallender Nachtheil der Aufnahme durch solche Personalblätter ist der, dass sehr viele unnütze Zählkarten gedruckt werden müssen, weil doch in jede Haushaltung eine genügende Zahl gegeben werden muss, von der dann viele nicht gebraucht werden; und ferner der, dass die Zählkarten, da man sie ja nicht lose umherliegen lassen darf, in einen Umschlag gethan, zu «Zählbriefen» vereinigt werden und ausserdem noch von einer Controlliste begleitet sein müssen, um die richtige Wiederablieferung aus der betreffenden Haushaltung an den Zähler feststellen zu können. Immer müssen die Zählkarten, wenn sie nicht «Zählbogen» werden sollen, eng und klein gedruckt sein: eine für einen grossen Theil der Ausfüllenden unbequeme Eigenschaft. Endlich wird dem Haushaltungsvorstande dabei zugemuthet, statt einer handlichen Liste eine ganze Anzahl einzelner Blätter zu beschreiben.

Dies sind unleugbare Nachtheile der Zählkarten gegenüber den Haushaltungslisten, die ein übersichtliches Schema bieten, in welches die Mitglieder der Haushaltung der Reihe nach eingetragen werden. Und warum hat man dennoch für jene so viel Sympathie? Nicht deshalb, weil sie gerade bei der Zählung selbst, bei der Uraufnahme so vorzüglich wären, sondern weil die Zählkarten bei den nachfolgenden Zusammenstellungs- (Auszählungs-) Arbeiten ein sehr gutes Hilfsmittel sind. Es lässt sich mit ihnen viel leichter und schneller hantieren als mit den Listen. Wenn man also dem Publicum die kleine Unbequemlichkeit zumuthet, Zählkarten statt Haushaltungslisten auszufüllen, so legt man ihm ein kleines, aber kaum nennenswerthes Opfer zu gunsten der Statistiker auf. Ob allerdings diesen mit den vom Publicum geschriebenen Zählkarten wirklich viel mehr gedient ist als mit Haushaltungslisten, darüber brauchen wir hier nicht zu entscheiden; wie gesagt, eine Anzahl von statistischen Bureaux zieht für die Uraufnahmen der Volkszählung auch jetzt noch die letzteren vor.»

So lichtvoll sind in diesen Worten Vortheile und Schattenseiten des Zählkartensystems auseinandergesetzt, dass wir fast nichts hinzuzusetzen finden. Die Skepsis, mit der hier ein competenter

Beurtheiler die neue Methode erörtert, ist unverkennbar. Auf dem flachen Lande bei uns, wo an eine Ausfüllung der Karten durch die Familienväter — die Haushaltungsvorstände — selbst nicht gedacht werden kann und wo die zu Zählern ausersehenen Persönlichkeiten gewiss nicht allen Anforderungen werden entsprechen können, müssen sich die hervorgehobenen Mängel besonders fühlbar machen und die Sicherheit der Ergebnisse bedenklich gefährden. Die Zählkartenmethode ist die vollkommenere Methode in Hinsicht auf die Verarbeitung des Materials, die unvollkommenere in Bezug auf die Einsammlung desselben. Gerade bei der Zusammenstellung, dem sogenannten Depouillement, wird es bei uns, wo schon so manche hübsche statistische Arbeit erzeugt worden ist, weniger Schwierigkeiten zu überwinden geben als bei der Erhebung des Urmaterials. Wir werden auf dem Lande Persönlichkeiten zu Zählern machen müssen, deren Fähigkeiten nicht jedes Zählungsinstrument anzuwenden gestatten. Bei diesen scheint in unseren Augen die Haushaltungsliste immer noch vorzuziehen.

Anders freilich gestaltet sich die Sachlage in unseren Städten. In diesen ist das Zählungsmaterial ein besseres, die Intelligenz der Bevölkerung eine grössere. Die Stadt Reval hat durch ihre Zählung vom Jahre 1871 die Durchführbarkeit des neuen Verfahrens erwiesen. So sehr ich daher die Anwendung der Karte in unseren Städten als zweckmässig zugestehe, so wenig möchte ich sie auf dem Lande zur Anwendung gebracht wissen. Ich bin vor einigen Jahren für die Zweckmässigkeit der Zählkartenmethode literarisch selbst eingetreten (in Hildebrands Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. 31 S. 49) auf Grundlage der Erfahrungen, die ich als Beamter des statistischen Bureau für Elsass-Lothringen zu machen Gelegenheit hatte. Was ich dort ausgesprochen, nämlich dass mit der Durchführung der Zählkartenmethode die Verbesserungslinie für die Technik der Volkszählungen gezogen sei, halte ich auch jetzt noch aufrecht. Nur muss eben doch den bei uns andersartigen Verhältnissen Rechnung getragen werden und soweit ich die statistische Praxis kenne, fürchte ich geringere Sicherheit der Zählungsergebnisse bei Anwendung der Zählkarte als bei der der Hausliste.

In jedem Falle geht hieraus meiner Ansicht nach hervor, wie richtig der Vorschlag des Secretärs der Livländischen Oekonomischen Societät, Herrn Gustav von Stryk, zur Errichtung einer baltischen Central-Zählungscommission ist, ein Gedanke, der auch auf

der erwähnten Sitzung der Land- und Forstwirthe zur Sprache kam und Zustimmung fand. Diese Commission, gebildet aus den officiellen Vertretern der Bureau-Statistik unserer drei Provinzen, müsste aber nicht nur, wie dort gewünscht wurde, das obligatorische Minimum der Erhebung festsetzen. Sie müsste auch über die Methode derselben berathen. Wir würden dann, wie mir scheint, die Garantie haben, dass wirklich das Verfahren zur Anwendung kommt, welches nach bestem Wissen unserer Sachverständigen angewandt werden darf. Auf der erwähnten Versammlung der Land- und Forstwirthe wurde gesagt, dass die von der livländischen Ritterschaft niedergesetzte Commission zur Beprüfung der Frage einer Volkszählung sich für die Zählkartenmethode entschieden habe. In dieser Commission aber war, soweit wir wissen, nur ein competenter Beurtheiler — der Secretär des statistischen Bureau der Ritterschaft. Ein anderes Mitglied dieser Commission hat bei Gelegenheit eines Vortrages über diesen Gegenstand auf einer der Sitzungen der Oekonomischen Societät erklärt, dass man seinem «Laienverständnisse nicht zumuthen könne, über den wissenschaftlichen Werth der verschiedenen Methoden ein Urtheil abzugeben» (Balt. Wochenschr. Nr. 4 u. 5 d. J. 1880 S. 72). Warum denn, wenn man es besser haben kann, in einer so wichtigen Sache Laien entscheiden lassen, deren Wohlwollen für die Statistik uns für Fehler nicht entschädigen kann?

Durch die Theilnahme Kurlands und Estlands tritt die Sache in ein neues Stadium. Die Möglichkeit, eine competente Beurtheilung zu gewinnen, ist durch die zu errichtende Centralcommission gegeben. Sollte es sich da nicht als Pflicht gegen das ganze Land herausstellen, dieselbe zu berufen?

So viel von der Form des Zählungswerkes; in einem zweiten und dritten Abschnitte soll auf die Gegenstände der Ermittelung eingegangen werden.

II.

Zwölf Fragen werden es sein, die dem Einzelnen zur Beantwortung in unserer Volkszählung vorgelegt werden. Diese Zahl möchte für einen ersten Versuch etwas viel erscheinen. Die geschichtliche Entwickelung des Zählungswesens lehrt uns, dass allerorten man anfangs mit weniger begonnen und erst allmählich das Fragenprogramm erweitert hat. Je mehr man fragt, desto

grösser wird bei einer an statistische Erhebungen nicht gewöhnten Bevölkerung die Wahrscheinlichkeit für unzuverlässige Beantwortung sein. Und weiter ist die nachherige Verarbeitung und Zusammenstellung des Zählungsmaterials um so zeitraubender und schwieriger, über je mehr Punkte dasselbe gesammelt worden ist. Ich glaube, dass wir lange genug gewartet haben, um nicht aufs sehnlichste zu wünschen, dass baldmöglichst die Ergebnisse publicirt werden. Dauerte die Verarbeitung der rigaschen Zählung vom Jahre 1867 nahezu drei Jahre — wie viel Zeit wird nöthig sein, um die Resultate einer auf die achtfache Bevölkerung sich erstreckenden Zählung, bei der mehr Fragen gestellt sind, herausgeben zu können?

Unter den geplanten Fragen findet sich auch die nach etwaigen körperlichen und geistigen Gebrechen der Bevölkerung. Die Blinden, die Taubstummen, die Idioten sollen gezählt werden. Preussen hatte eine ganze Reihe von Zählungen vollzogen, ehe es die Bevölkerung im Jahre 1867 für reif hielt, eine derartige Auskunft zu geben. Eine Erhebung über diesen Punkt wird immer ungenau ausfallen. Erfahrungsmässig ist man gerade bei diesen Fragen auf so viel Widerstand und Ungenauigkeit gestossen, dass man z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika den seltsamen Ausweg eingeschlagen hat, über die etwa vorhandene Geisteskrankheit des Individuums während des Census das Gutachten der Nachbarn einzuholen. Es erscheint genau genommen auch unpassend, auf dem Wege einer allgemeinen an jede Person gerichteten Befragung Zahlen über Eigenschaften zu sammeln, die nur ausnahmsweise vorkommen. Man thäte daher sicher besser, dergleichen Aufnahmen vermittelst Specialerhebungen durch Sachverständige vorzunehmen. (Scheel, a. a. O.)

Will man bei uns diese Fragen doch beibehalten, so möchte es wünschenswerth sein, den Begriff des «Idioten» näher zu erläutern. Sollen die Zählungsergebnisse nicht blos administrativ, sondern auch wissenschaftlich verwerthbar sein, so wäre eine Unterscheidung zwichen angeborener Geistesschwäche und später eingetretener Geistesstörung zu machen, wie es zu Reval 1871 in der den Zählbriefen beigelegten ausführlichen Anleitung geschehen ist. Auch die preussischen Zählungen von 1867 und 1871 — die von 1875 hat nicht darnach gefragt und bei der im December des vorigen Jahres ausgeführten war die Frage nicht vorgesehen — bezeichneten den ersteren Zustand als Blödsinn, den anderen als Irrsinn, und erhoben die Auskunft nach beiden Richtungen.

Eine Beschränkung wäre in meinen Augen bei einer ersten Zählung auch hinsichtlich der Frage nach dem Bildungsstande angebracht. Wir haben auf dem Lande Schulzwang, die Zahl der Kinder schulpflichtigen Alters wird uns die Zählung ganz genau angeben — annähernd besitzen wir sie ja schon in den trefflichen Berichten unserer Landschulbehörde — bei den Rekrutenaushebungen wird nach Lesen- und Schreibenkönnen gefragt. Somit wird es nicht schwer sein, von dem Bildungsstand unserer Bevölkerung eine zutreffende Schilderung zu entwerfen. Wozu da die Frage, die peinlich berührt, wo sie einen Mangel einzugestehen zwingen wird und deren richtige Beantwortung am allerwenigsten controlirt werden kann?

Sieht man von diesen beiden Fragen ab, so bleiben immer noch zehn Fragen nach, die beantwortet sein wollen.

Hier stossen wir zuerst auf Familien- und Vornamen. Diese Frage erscheint zunächst nur durch einen technischen Gesichtspunkt bedingt. Bei der Publication der Zählungsergebnisse sind die Namen nie mit genannt worden. Die Namensangabe des Individuums hat auch keinen anderen Zweck als den der Erleichterung der Controle. Sind in einer Haushaltung vielleicht 7 oder 8 oder in einem Hause gar 50 und mehr Personen gezählt worden, so kann man bei etwaigen Correcturen, die sich als nothwendig herausstellen, nicht leicht ermitteln, an wen man sich zu wenden hat. Auslassungen, Doppelzählungen können da, wo der Name nicht gefordert wird, nicht ausbleiben. Man hat in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts einmal in Paris den Versuch gemacht, den Namen nicht zu erheben; aber die dabei sich herausstellenden Erfahrungen haben von einer Wiederholung desselben absehen lassen. Auch bei uns ist ähnliches geplant worden. Als im Mai 1865 auf dem Odessaer Congress der Vertreter der Statistik aus den neurussischen Gouvernements die Theorie der Volkszählung discutirt wurde, äusserte man den Wunsch, statt nach «имя и фамилія» sich zu erkundigen, nur den ersteren zu erfragen. Man wollte auftauchendes Mistrauen im Keime ersticken und sagen können: «Seht, wir wollen von euch persönlich nichts; wir wollen euch nur als Mitglied der grossen Gesammtheit erfassen.» Es ist mir nicht bekannt geworden, ob dieser Vorschlag ausgeführt wurde.

Neben der Wichtigkeit, welche die Namensangabe für die Zuverlässigkeit hat, kann dieselbe auch von wissenschaftlichem Interesse sein. Es sei daran erinnert, dass z. B. an die im Jahre 1867

in Dorpat stattgehabte Zählung mein verehrter College Leo Meyer einen geistvollen Vortrag über die in Dorpat vorkommenden Familiennamen anknüpfen konnte (Balt. Mon. Bd. 17, S. 293 ff.).

Die zweite Frage ist die nach dem Geschlechte. Man könnte diese Frage für müssig halten, nachdem der Vorname eben ermittelt wurde. Aber auch hier empfiehlt sich die ausdrückliche Erkundigung, weil wir in jeder Zählung auf ungetaufte Neugeborene stossen, bei denen also ein Name nicht verzeichnet werden kann. Erscheint nun für einen Theil der zu zählenden Bevölkerung die Frage nothwendig, so ist es, um jede Möglichkeit eines Versehens zu vermeiden, am besten, dieselbe gleich an alle zu richten.

Für die Verwaltung wie für die Wissenschaft ist das Ergebnis dieser Frage ungemein wichtig. Es ist eine vielleicht nicht genug bekannte, aber durch eine hinlängliche Zahl von Beobachtungen constatirte Erscheinung, dass alljährlich in jedem Lande mehr Knaben als Mädchen geboren werden. In den ersten Lebensjahren unterliegen die männlichen Individuen einer grösseren Sterblichkeit, so dass von dem siebzehnten Jahre ab Männer und Frauen in gleicher Zahl vorhanden sind. Aber nicht für immer. Nur etwa bis zum 45. Jahre halten sich die beiden Geschlechter das Gleichgewicht. Dann rafft der Tod viel mehr Männer als Frauen hin, und in den späteren Altersklassen überwiegen daher die letzteren. Das Gleichgewicht beider Geschlechter in der Zeit der Blüthe und der höchsten Kraft des Menschen ist nicht bedeutungslos. Wohin Abweichungen davon führen, lässt sich den Unordnungen des socialen Lebens in grossen Städten entnehmen. Ein Ueberschuss an Frauen ruft, da keine ausreichende Zahl von Ehen geschlossen werden kann, leicht eine Zunahme unehelicher Geburten hervor; ein Männerüberschuss ist wieder von anderen Nachtheilen begleitet.

Für die Gleichgewichtsfrage der Geschlechter ist Nationalität und Racenangehörigkeit mitentscheidend. Man will gefunden haben, dass die Völker romanischen Stammes, insbesondere in Frankreich und Italien, keinen oder nur einen sehr geringen weiblichen Ueberschuss aufweisen. In Frankreich werden auf 100 Männer 100,7 Frauen, in Italien nur 99 Frauen gerechnet. Von Centraleuropa aus — in Oesterreich-Ungarn z. B. zählt man auf 100 Männer 108 Frauen — soll der weibliche Ueberschuss gegen Süden und Osten immer mehr abnehmen und endlich sogar in einen Männerüberschuss umschlagen. Wirklich ermittelte die Zählung von 1867 in Riga

mehr Männer als Frauen: auf 100 Männer wurden 97 Frauen gezählt, während allerdings in ganz Russland im Jahre 1870 auf 100 Männer 102 Frauen gerechnet wurden.

Durch die Frage nach dem Alter erfahren wir eine Art der Gliederung der Bevölkerung, die in Verbindung mit den auf anderem Wege gewonnenen Daten über Geburten und Sterbefälle uns Aufschlüsse über das Werden und Vergehen der Bevölkerung giebt. Mortalitätstafeln d. h. Absterbeordnungen können nur berechnet werden, wenn Altersangaben vorliegen. Man will hierbei die Zahl der innerhalb einer gewissen Zeitstrecke nach Geschlecht und Alter unterschiedenen Gestorbenen mit der Zahl der am Anfang der Zeitstrecke Lebenden desselben Geschlechts und Alters vergleichen, um die Sterbenswahrscheinlichkeit für jedes Alter festzustellen. Da sind die Altersangaben bei einer Volkszählung unentbehrlich.

Hierzu kommt ein nationalökonomischer Gesichtspunkt. Das Alter theilt die Menschen in drei grosse Gruppen, in die der Jugend-, der Arbeits-, der Altersperiode. In der ersten und letzten Gruppe ist der Mensch nur Zehrer, nur Consument — in der zweiten schafft er neue Werthe für die Menschheit, ist er Producent. Die Angehörigen der ersten und der dritten Periode unterscheiden sich in ihrer Consumtion dadurch, dass die ersteren noch nicht zur Arbeit und Production gelangten, während die letzteren bereits gearbeitet haben, häufig von den Erträgen früheren Fleisses leben. Von der Arbeitsgruppe ist die erste consumtive Periode, die Jugendperiode, abhängig. Sie belastet dieselbe mit ihrer Erhaltung und Nährung, und man zerlegt daher die Bevölkerung in Ernährer und Ernährte. Je grösser die Zahl der letzteren in einem Lande ist, desto mehr müssen die ersteren erwerben und ihre Arbeitskraft anstrengen. In zwei verschiedenen Staaten wird in Folge dessen dort mehr erspart und ein grösserer Reichthum gebildet werden können, wo die Zahl der lediglich Zehrenden kleiner ist. So müssen z. B. im preussischen Staate 100 erwerbthätige Personen für 164 nicht erwerbthätige Angehörige sorgen, während in Frankreich 100 Producenten nur je 132 Angehörige zu erhalten haben. Auf diese Weise lässt sich dann manches erklären.

Für die richtige Ermittelung des Alters ist die Form der Fragestellung nicht unwesentlich. Soll man nach den vollendeten Altersjahren fragen oder nach Jahr und Tag der Geburt des Individuums? Nach den ersteren wird jeder in seinem Leben oft

gefragt, nach den letzteren nie oder selten. Gleichwol ist diese letztere Form doch diejenige, welche allerorten eingeführt ist. Man hat gefunden, dass bei den Altersangaben nach vollen Jahren die runden Zahlen überwogen. Viele wissen nicht, wie alt sie sind, und geben annähernd 50, 60 u. s. w. Jahre an. Geburtsjahr und Tag ist dagegen in der Regel in Familienpapieren aufgezeichnet und kann nachgeschlagen werden. Bei der Probezählung, die im Jahre 1864 auf dem Gute Jensel statthatte und bei welcher die Altersangaben nach Jahren und Monaten gefordert wurden, stellte eine nach den Kirchenbüchern vorgenommene Controle fest, dass von 500 Männern nur 22 — von 500 Frauen gar nur 12 — ihr Alter richtig angegeben hatten. Bei der Probezählung in Lubahn im folgenden Jahre konnte diese Controle leider nicht vorgenommen werden. Es scheint, dass die Frage nach Geburtsjahr und Tag eine grössere Garantie für die Zuverlässigkeit bietet.

Den Geburtstag mit aufzuzeichnen hat seinen Grund darin, dass aus jeder Geburtsjahrklasse zwei Altersklassen stammen. Wer am 1. December 1860 geboren ist, wird am Tage der Zählung, wenn diese z. B. am 1. März 1881 stattfindet, 20 vollendete Jahre hinter sich haben, d. h. 20 Jahre alt sein. Wer dagegen am 1. Januar 1860 geboren wurde, wird am Zählungstage — dem 1. März 1881 — bereits das 21. Jahr überschritten haben. Berücksichtigt man nun den Geburtstag nicht, so werden beide im Jahre 1860 geborenen Individuen am Zählungstage als 21jährige bezeichnet. Man begreift, was hier für Fehler gemacht werden. Für die Herstellung einer genauen Mortalitätstafel ist Angabe des Geburtstages unentbehrlich*).

Die Confession kommt in communalen und staatlichen Kirchen- und Schulsachen sehr oft in Frage. Wir müssen es daher durchaus billigen, dass die Volkszählung auch ihre Ermittelung ins Auge fasst.

Die Frage nach dem Familienstande, d. h. ob ledig,

*) Anm. der Red. So wünschenswerth die Erfüllung dieser Forderung wäre, so wenig dürfte sie sich erreichen lassen. Denn wenn unsere bäuerliche Bevölkerung schon bei der ungefähren Angabe ihrer Lebensjahre in der Regel aufs Rathen und Berechnen nach gewissen Ereignissen angewiesen ist, wird sie noch weniger das bestimmte Datum der Geburt im Kopfe haben. Taufscheine pflegt sie aber nicht im Hause zu halten, sondern nur zum besonderen Zweck sich ausstellen zu lassen. Es wäre wol recht zweckdienlich, wenn von Seite der Pastoren eine Meinung über die Ausführbarkeit der gestellten Forderung verlautbart würde.

verheiratet, verwittwet oder geschieden, gewährt Material für die Beurtheilung der socialen Beschaffenheit der Bevölkerung, namentlich wenn sie in Verbindung mit dem Alter gestellt wird. Es kann nicht gleichgiltig erscheinen, wie gross die Zahl derjenigen ist, die verheiratet leben können. Die Zählung des Jahres 1867 ermittelte, dass in Riga 33,2 Procent der Einwohner in der Ehe lebten. Für Hamburg finden wir 34,1, für Berlin 36,1 Procent Verheiratete. So zeigen die Grossstädte ein verschiedenes Gepräge, dessen Feststellung Interesse genug darbietet.

Frage 6 und 7 des projectirten Zählschemas befassen sich mit Nationalität und Sprache. Nach beidem soll gefragt werden. Ich würde vorziehen, die erstere durch Ermittelung der letzteren ausfindig zu machen. Bei uns könnte gegebenen Falles der deutsch redende Lette oder Este in der Stadt, der Bauer orthodox-griechischer Confession auf dem Lande über seine Nationalität in Verlegenheit gerathen. Die Frage nach der Sprache würde ihm auf den Weg helfen. Denn natürlich müsste nach der «Muttersprache» gefragt werden, damit nicht einige vielleicht in die Versuchung kämen, ihre Fertigkeit in mehreren Sprachen, als da sind französisch, englisch u. s. w., auf der Zählungsliste zu vermerken. Bei Kindern verschiedensprachiger Eltern müsste nach Uebereinkunft entweder die Sprache der Mutter oder die im Hause vorzugsweise gesprochene Sprache aufgezeichnet werden. Die Erfragung der Nationalität hätte in unseren Augen nur Sinn für die ausserhalb der Provinzen Geborenen. Dann wäre es aber wol richtiger, nach der Staatsangehörigkeit zu fragen und erläuternd hinzuzusetzen «nur bei Ausländern anzugeben nöthig». So verfährt z. B. die preussische Zählkarte bei den Zählungen der Jahre 1875 und 1880.

Dass über den Beruf Erkundigungen eingezogen werden sollen, wird jeder für nützlich halten, da es nach vielen Seiten hin zweckmässig ist, eine gewisse Klassification der Einwohner nach den Berufsarten zu besitzen. Nach dem Berufe erfahren wir, aus welcher Quelle der Einzelne seinen Haupterwerb zieht; d. h. wir werden über einen der wichtigsten Punkte des nationalen Wirthschaftslebens belehrt. Somit ist diese Frage auch wol als die bedeutsamste der ganzen Zählung anzusehen. Leider ist die Beantwortung derselben bisher wol überall so ungenau ausgefallen, dass an eine wissenschaftliche oder praktische Verwerthung nicht hat gedacht werden können. Immerhin wissen wir nach dankenswerthen Zusammenstellungen von Ernst Engel, dass z. B. von 100 erwerb-

thätigen Personen für Beschaffung von Nahrung in Oesterreich 70, in Italien 65, in Frankreich 56, in Deutschland 54, in Holland 40, in England und Wales nur 29 thätig sind. Dagegen sehen wir von 100 erwerbthätigen Personen für Beschaffung von Geistespflege in England 6, in Holland 4, in Deutschland 3, in Frankreich 2, in Italien und Oesterreich je 1,41 und 1,61 Personen arbeiten. Es ergiebt sich somit eine umgekehrte Reihenfolge der Staaten nach den beiden erwähnten Richtungen. In Ländern, die eine hohe Civilisationsstufe bereits erreicht haben, tritt die Befriedigung geistiger Bedürfnisse deutlicher hervor, die der leiblichen Bedürfnisse aber wird entsprechend in den Hintergrund gedrängt.

Die Schwierigkeit in der Beantwortung dieser Frage liegt theilweise darin, dass manche Personen gleichzeitig zwei Berufe treiben, wo sie dann nicht wissen, welcher ihnen die Haupteinnahmen liefert. Daher sollte zweckmässigerweise auch nach etwaiger mit Erwerb verbundener Nebenbeschäftigung gefragt werden, wie das 1871 in Reval geschah. Hierdurch erleichtert man den in dieser Lage befindlichen Personen die Beantwortung und beugt Misverständnissen vor. Das unserer Betrachtung zu Grunde gelegte Fragenprogramm enthält diese Frage nicht.

Den Beschluss bilden Fragen nach der H i n g e h ö r i g k e i t und A n s ä s s i g k e i t. Unter der letzteren ist der Ort verstanden, wo jede Person die grösste Zeit des Jahres lebt. In den meisten Fällen wird dieser Ort wol mit dem Zählungsorte identisch sein. Bei den vorübergehend Anwesenden, bei den Fremden dagegen ist die Namhaftmachung des Wohnsitzes von Bedeutung. Sie zeigt uns die örtliche Bewegung der Bevölkerung, die Wanderungen im Lande. Im Deutschen klingt es uns besser und verständlicher, statt nach der Ansässigkeit nach dem «Wohnorte» zu fragen. Ob unserer lettischen und estnischen Landbevölkerung der Begriff der Ansässigkeit geläufiger ist, wissen wir nicht.

Mag man nun Ansässigkeit oder Wohnort erfragen, es handelt sich jedenfalls um eine Auskunft über die vorübergehend Anwesenden. Wir vermissen da dann die Gegenfrage nach dem Verbleib der vorübergehend Abwesenden. Den «Aufenthaltsort» dieser zu ermitteln, sollte nicht versäumt werden. Die letzte preussische Volkszählung hat diese Frage auf der Zählkarte stehen. Man kann selbstverständlich auch besondere Formulare für die vorübergehend Ab- oder Anwesenden benutzen. Nimmt man aber die eine der Fragen in den Zettel auf, so muss es wol auch mit der anderen geschehen.

Bezüglich der **Hingehörigkeit** soll ermittelt werden, zu welchem Gute oder welcher Stadt der den Zählungsort Bewohnende angeschrieben ist. Auch hier soll mithin ein Nachweis über die örtliche Bewegung der Bevölkerung erbracht werden. So fand man 1867 in Riga, dass nur 64 Procent der Einwohner auch in Riga angeschrieben waren. Nicht minder interessant ist die Frage nach dem **Geburtsort**, die bis jetzt nicht vorgesehen ist. In Preussen erhebt man diesen und fragt nicht nach Hingehörigkeit, wie mir scheint, mit Recht. Denn die administrativ wichtige Zahl der Heimatsberechtigten kann man eben aus den Registern erheben, in welchen sie verzeichnet stehen.

III.

An eine Verbindung der Volkszählung mit einer Wohnungsaufnahme scheint man bisher nicht gedacht zu haben. Wenigstens ist in den mir zugänglich gewesenen öffentlichen Kundgebungen über unsere Volkszählung davon noch nicht die Rede gewesen. Und doch wäre es äusserst wünschenswerth, eine derartige Wohnungsstatistik vorzunehmen. Reval ist die einzige Stadt bei uns, die bei einer früheren Zählung auch die Wohnungsverhältnisse ermittelte, und gerade die Darstellung, welche in Jordans gediegenem Werk von den Zuständen, wie sie vor zehn Jahren sich herausstellten, gegeben wird, verspricht den Vergleich mit den Ergebnissen der Zählung von 1881 besonders interessant werden zu lassen. Riga hat vor noch längerer Zeit, vor fünfzehn Jahren, den dankenswerthen Versuch gemacht, eine Gebäudestatistik zusammenstellen zu lassen. Auch dieses Material wurde seiner Zeit in einem schönen Aufsatze von Professor Laspeyres — in der «Baltischen Monatsschrift» Band 18 — zu wichtigen Betrachtungen ausgenutzt. Aber über einen Punkt, der, wie mir scheint, gerade bei der Grossstadt Riga am meisten in Betracht kommt, über die Dichtigkeit des Zusammenwohnens schweigt jene Statistik. Wir erfahren wol, dass im Jahre 1866 nicht weniger als 484 Kellerwohnungen vorhanden waren, d. h. dass circa 3 Procent aller Wohnungen im Keller belegen waren (genau 2,77). Wie viel Personen in ihnen Unterkunft fanden, ist aber nicht gesagt. Es wird nur berechnet, wie viel Individuen durchschnittlich auf jede Wohnung in den verschiedenen Quartalen der einzelnen Stadttheile kommen. So zeigt z. B. das Minimum von 4 Einwohnern pro Wohnung sich im

1. Quartal des 2. Stadttheils, d. h. in der inneren Stadt, während das Maximum von 10 Einwohnern pro Wohnung in dem 4. Quartal der Petersburger Vorstadt angetroffen wird. Damit soll selbstverständlich jener Publication kein Vorwurf gemacht werden, die ihren Werth mehr in der Aufzählung der Gebäude für Steuerzwecke hat und die damals wol auch kaum eingehender hätte ausfallen können. Es sollte nur gezeigt werden, dass man in dieser Beziehung in Riga ein wenig zurückgeblieben ist.

Gegen eine Verbindung der Ermittelung der Wohnungsverhältnisse mit der Volkszählung lässt sich praktisch nichts einwenden. So sehr es auch sonst unthunlich erscheint, andere umfassende Erhebungen gleichzeitig mit anzuordnen, wie landwirthschaftliche Aufnahmen, Gewerbezählungen u. s. w., so zweckmässig stellt sich gerade in engster Beziehung mit der Volksaufnahme die Aufnahme seiner Wohnstätten dar. Die eben genannten Erhebungen wenden sich stets nur an bestimmte Klassen der Bevölkerung. Das macht die gleichzeitige Durchführung mit der Volkszählung, bei welcher alle Individuen ausnahmslos befragt werden, so schwierig. Die Frage nach der Wohnung aber wird ebenfalls wieder allen vorgelegt, in erster Linie den Haushaltungsvorständen, und der Erhebungsmodus ist dabei ein sehr einfacher. Kommt die Zählkartenmethode zur Anwendung, so kann man entweder auf der Innenseite des Umschlages oder Zählbriefes die auf die Wohnung bezüglichen Fragen anbringen oder man fügt den 5—6 Karten, welche für die Mitglieder einer Haushaltung zusammen abgegeben werden, eine besondere Karte zu, welche für die Angaben über die Wohnungen bestimmt ist. Zählt man mit der Haushaltungsliste, so wäre auf der Aussen- oder Innenseite derselben Platz für die Wohnungsstatistik. In beiden Fällen ist das Plus der Mühe, welches durch Beantworten auch dieser Fragen und Niederschreiben entspringt, ein sehr geringes. In Berlin, wo durch die verdienstlichen Bestrebungen des Directors des städtischen Bureau, Dr. Richard Böckh, die Wohnungsstatistik, die seit 1861 erhoben wird, in letzter Zeit eine selten reiche und eingehende Behandlung erfahren hat, wurde das Material auf besonderen Karten gesammelt. Das würde sich wol auch für uns empfehlen, da ja in den Städten jedenfalls die Zählkartenmethode angewandt werden soll, ich einer Ausdehnung der Ermittelung der Wohnungsverhältnisse auch auf dem flachen Lande aber nicht das Wort reden möchte. Natürlich ist die Wohnungsaufnahme für ganze Länder ausführbar, eine derartige

Durchführung indes wenig belangreich: denn von Bedeutung für die Verwaltung oder für die Wissenschaft ist sie nur in Plätzen mit einer gewissen dichten Bevölkerung, d. h. in Gross- oder in Mittelstädten von über 20000 Einwohnern. Die Wohnungsverhältnisse einer Landbevölkerung bieten wenig Abweichendes; die Scheidung der eigentlichen Wohnräume von Küchen, Vorrathskammern, selbst von Ställen würde sich nicht scharf genug vornehmen lassen. Wer ein estnisches Bauernhaus gesehen hat, kennt sie mehr oder weniger alle; und so wie Busch in seinen Materialien zur Geschichte und Statistik des Kirchen- und Schulwesens vor nunmehr bald zwanzig Jahren die Wohnungen unserer Bauern schilderte, werden sie sich im wesentlichen, von der sehr gesteigerten Zunahme der Fenster und Schornsteine abgesehen, wol erhalten haben. Von diesem Gesichtspunkte aus haben in Deutschland und Oesterreich nur die grösseren Städte eine Aufnahme ihrer Wohnungsverhältnisse durchgeführt, in letzterem Staate während der Zählung von 1869 die Städte Wien, Prag, Graz, Triest und Brünn z. B. Für die Zählung vom 31. Dec. 1881 war auf Vorschlag des Regierungsraths Schimmer der Kreis der Städte erweitert, so dass nunmehr in allen Orten über 10000 Einwohner die Wohnungsstatistik veranstaltet werden wird (Statistische Monatsschrift B. 4. S. 214). In Deutschland haben in Frankfurt a. M., Hamburg, Stettin, Königsberg, Leipzig, Breslau, Dresden Wohnungszählungen in den Jahren 1867 und 75 stattgefunden.

Stellt sich nun der Durchführbarkeit einer Wohnungsaufnahme ein Hindernis in der Praxis nicht entgegen, so sprechen die Gründe in der Theorie um so vernehmlicher dafür den Versuch zu wagen. Der Wechselbeziehungen zwischen Wohnung und Bewohner sind so vielfältige und innige! Ohne Berücksichtigung der ersteren kann die wirthschaftliche und hygieinische Lage der letzteren gar nicht vollständig erkannt werden. Unsere heutigen Volkszählungen wollen ja ohnehin viel mehr als die blosse Kopfzahl geben, sie wollen Beschreibungen des Volkes sein, dasselbe in seinen Cultur- und Erwerbszuständen schildern. Dazu gehört dann sicherlich die Kenntnisnahme von der Beschaffenheit der Schlaf- und Wohnräume, der Benutzungsart der Wohnstätten zu wirklichen Wohnzwecken oder zugleich zu Gewerbs- und Erwerbsabsichten u. s. w. In dieser Beziehung ist das 2. Heft der Berliner Volkszählung von 1875, welche Richard Böckh in mustergiltiger Weise bearbeitet hat, eine wahre

Fundgrube für den Volkswirth und Socialstatistiker. Auch unsere engen Verhältnisse bieten übrigens viel Bemerkenswerthes.

Die Zahl der Kellerwohnungen Rigas wurde bereits angegeben. Es ist bezeichnend genug, dass dieselben sich fast gar nicht in der inneren Stadt befinden, sondern nur in den Vorstädten und hier durch Strassenerhöhungen aus ursprünglichen Parterrewohnungen allmählich degradirt sein sollen. Reval kennt die Wohnung im Keller fast gar nicht. In einer Stadt wie Berlin gehören aber nicht weniger als 10 Procent aller Wohnungen zu dieser Kategorie. 21639 Kellerwohnungen wurden bei der Zählung von 1875 nachgewiesen, von denen zwei Viertel über 5 Fuss unter der Strassenfläche lagen. 86000 Bewohner Berlins haben sich durch ihre wirthschaftliche Lage gezwungen gesehen, diese ungesundeste und elendeste Wohnungsart aufzusuchen, d. h. der zehnte Theil der damaligen Gesammtbevölkerung. Eine solche Charakteristik aber verdient die Kellerwohnung in Berlin, da sie durchschnittlich aus 1,84 Zimmern besteht und doch 4,44 Menschen pro Wohnung aufweist, mit anderen Worten dieselbe Dichtigkeit des Zusammenwohnens hat wie andere Stockwerke, in denen die durchschnittliche Zahl der Zimmer sich über 2 erstreckt.

Hinsichtlich der einzimmerigen Wohnungen erscheinen Riga und Reval gleichgestellt. Mehr als die Hälfte aller Wohnungen besteht nur aus einem Zimmer, in Reval 54,4 Procent, in Riga 53,1 Procent. Reval beherbergt in diesen Wohnungen — an Zahl 3531 — fast die Hälfte der gesammten Bevölkerung. Was das besagen will, wird klar aus der Thatsache, dass in diesen beschränkten Räumlichkeiten auf jeden Einzelnen ein Antheil von durchschnittlich weniger als einem halben Fenster kommt. Während in den Wohnungen von 4 und mehr Zimmern im Durchschnitte auf einen Bewohner 1,13—1,59 Fenster gerechnet werden können, kommen nur 0,44 Fenster in den einzimmerigen Wohnungen. Man begreift, wie sehr Luft und Licht den Bewohnern derselben verkümmert wird; beides in einem Klima, wie das unsrige, in welchem man den grössten Theil des Jahres im Zimmer verbringt, von der verhängnisvollsten Bedeutung. Man kann sich nur eine unvollkommene Vorstellung davon entwerfen, was es besagt, dass die revaler Volkszählung in einem Zimmer mit 2 Fenstern 7 Ehepaare mit 9 Kindern, also 23 Personen antraf und in einem anderen Falle ein Zimmer mit 3 Fenstern nachwies, in welchem 8

Haushaltungen, bestehend aus 4 Ehepaaren, 4 Wittwen und 18 Kindern, zusammen 30 Personen Platz gefunden hatten. Ich fürchte sehr, dass für Riga ähnliche Zustände viel häufiger als für Reval durch die Wohnungsaufnahme nachgewiesen werden. Der interessante Vortrag des Herrn Advocaten Kuchczynski über die Nothwendigkeit der Errichtung von Asylen für Obdachlose in Riga giebt dieser Vermuthung neue Nahrung.

In den Miethpreisen unterscheidet sich das Riga der sechziger Jahre nicht sehr bedeutend von dem Reval der siebziger Jahre. In Reval kann jeder Einwohner sein Wohnungsbedürfnis durchschnittlich für 15 Rbl. und 66 Kop. jährlich befriedigen; in Riga steigt diese Summe auf 17 Rbl. 20 Kop. Das Maximum des durchschnittlichen Miethzinses, das im ersten Stadtquartale Revals mit 28 Rbl. erreicht wird, bleibt aber beträchtlich zurück hinter dem grossartigen Zuschnitte Rigas, wo die durchschnittlich höchste Miethleistung in der inneren Stadt auf 41 Rbl. und 80 Kop. hinaufgetrieben erscheint. Ich denke, auch in dieser Hinsicht wird man weit- und tiefgreifende Veränderungen zu constatiren haben.

Wir können diese und ähnliche Betrachtungen, wie die Wohnungsstatistik der Städte sie zu Tage treten lässt, hier nicht weiter ausspinnen. Es dürfte genügen, an dieselben erinnert zu haben. Auch in die technische Erörterung darüber, was in den Rahmen einer Wohnungsaufnahme fiele, dürften wir nicht zu weit uns verlieren, ohne die Ermüdung unserer Leser hervorzurufen. Wer mehr Interesse für den Gegenstand hat, sei auf einen Aufsatz des Directors des städtischen statistischen Bureau in Breslau, Dr. M. Neefe verwiesen (in der Statistischen Monatsschrift B. 4. S. 466 ff.). Nur die Hauptsache sei hier zum Schlusse herausgegriffen. Was soll nämlich als Wohnung angesehen werden und sind auch die leerstehenden Wohnungen aufzunehmen? Es unterliegt keinem Zweifel, dass man sich bei den letzteren nur an die Grundstückbesitzer halten kann und dies die Befragung erschweren möchte. Daher dürfte es sich empfehlen, bei der eigentlichen Zählung die leerstehenden Wohnungen nicht mit zu berücksichtigen, sondern schon vorher bei der Anfertigung der Grundstückliste, welche ja die gehörige Basis für die Volkszählung bildet, die nöthige Auskunft über sie einzuziehen. Denn zur Vervollständigung des Bildes über die Wohnungen gehört allerdings auch die Zahl und Charakteristik der leer gebliebenen.

Dem Begriffe der Wohnung aber müsste meines Erachtens

die möglichst weite Fassung gegeben werden. Und als solche sehe ich die in Hamburg zur Anwendung gekommene an. Hier hat man bei der Zählung den Begriff des Gelasses in den Vordergrund geschoben und die eigentlichen Wohnungen als eine Unterabtheilung derselben angesehen. Das Wort «Gelass» bezeichnete die Räumlichkeiten, welche selbständig zum Wohnen und ganz oder theilweise zu gewerblichen Zwecken vermiethet oder benutzt werden. Unter «Wohnungen» sind dann Gelasse verstanden, welche überhaupt zur Wohnung dienen, sei es ausschliesslich, oder gleichzeitig zu gewerblichen Zwecken (Statistik des Hamburgischen Staates, Heft IX, S. 1). Diese Fassung bietet Garantie gegen Auslassungen und zeigt in vollkommenster Weise, wie und ob dem Wohnungsbedürfnisse entsprochen wird. Aus solchen Zahlen liesse sich am ehesten die Richtung ableiten, in welche die Bauthätigkeit zu lenken wäre, ob sie mehr Wohnungen im eigentlichen Sinne oder mehr Gewerbslocalitäten schaffen soll. Für eine spätere Gewerbezählung wäre damit zugleich vielleicht mancher Fingerzeig gewonnen, wenn man z. B. über den Miethwerth der benutzten Räumlichkeiten unterrichtet würde.

So hoffe ich denn gezeigt zu haben, wie jede der bei unserer Zählung geplanten Fragen ihre bestimmte Bedeutung und Nützlichkeit hat, sowie auch weiter, dass eine Verkürzung hier, eine Ausdehnung des Programmes dort von Bedeutung für uns zu sein scheint. Von dem Interesse und dem Verständnis, welches die Bevölkerung der Zählung entgegenbringt, wird es abhängen, ob das eingehende Material wirklich zu den statistischen Zusammenstellungen verwerthet werden kann, die man ins Auge gefasst hat.

Wilh. Stieda.

Estländische Correspondenz.

Der ordentliche Landtag der estländischen Ritter- und Landschaft ist geschlossen. Ein neues Triennium der Landesverwaltung reiht dem abgelaufenen sich an. Die Leitung der provinziellen Politik ruht in anderen Händen, die Last der Verantwortlichkeit drückt andere Schultern, aber nicht nur zu wünschen ist, es steht zu erwarten, dass gleich kühlen Kopfes, gleich festen Herzens die Aufgaben vollendet werden, wie sie zu dem nach den Umständen glücklich zu nennenden Statusquo gebracht worden sind. Die Erwähnung der Aufgaben, deren Behandlung die verflossenen drei Jahre erfüllt hat, wäre trivial, knüpfte sich nicht daran die weniger oft erwogene Bemerkung, dass das Verdienst repräsentativer Wirksamkeit wir jetzt vorzugsweise nach der Summe und Bedeutung dessen, was verhütet worden, zu bemessen haben. In dieser nicht leicht fallenden Selbstbeschränkung sind thatsächlich in den jüngsten Jahren noch die meisten und wichtigsten Erfolge erzielt worden. Die letzten Stadien des legislatorischen Processes rücksichtlich der Einführung der friedensrichterlichen Institutionen, die Bemühungen der betreffenden Ritterschaften, der Hinzuziehung Liv- und Estlands zur Leistung der Reichsgrundsteuer ihre den Lebensnerv der Provinzen bedrohende Schärfe abzustumpfen, bezeugen dies aufs bündigste. Unter solchem unerlässlichen Gesichtspunkt gehört das abgelaufene Triennium nicht nur zu der arbeitsvollsten, sondern auch der grundlegendsten einem, und blos dies liesse sich zur Einschränkung hinzufügen, dass leicht es nur das erste einer Reihe von ähnlicher Bedeutung sein dürfte.

Der letzte ordentliche Landtag von 1878 trat schon unter einem neuen Aspect zusammen. Nicht mehr der ständischen

Vertretung der Stadt Reval allein, sondern auch der aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen sah er sich gegenüber und dieselbe in seiner Mitte mit sich tagen. Etwaige Besorgnisse, wie das Einvernehmen beider Steuer- und Verwaltungskörper in den mancherlei sie zugleich berührenden Punkten sich gestalten würde, mussten, wenn sie überhaupt sich geregt haben, durch die Berücksichtigung der Persönlichkeiten schwinden, welche der neuen städtischen Wirthschaft vorstanden. Es ist denn auch nicht nur die ungetrübte Harmonie erhalten, die in geraumer Zeit das Verhältnis zwischen der Stadt und der Ritter- und Landschaft kennzeichnet, — vielmehr lässt sich annehmen, dass durch die ernste Betheiligung nicht weniger ritterschaftlicher Glieder an den speciellsten Aufgaben städtischen Communaldienstes engere Bande gegenseitigen Verständnisses und der Interessengemeinschaft geknüpft worden seien.

Den wichtigsten Berathungsgegenstand des Landtages von 1878 bildete das der Staatsregierung vorzustellende Gutachten über die Vorschläge und Erwägungen des Finanzministers betreffs der Reichsobliegenheiten. Zur Orientirung muss in Erinnerung gebracht werden, dass der Reichsrath mittelst des am 1. März 1877 Allerh. bestätigten Gutachtens beschlossen hatte, die für Est- und Livland aus dem Fond der Reichslandessteuern bestrittenen Ausgaben für die zur Ableistung der Wehrpflicht eingereihte Mannschaft, die Quartierlast und den Betrag der für «Podwodden» verabfolgten Contremarken von der Restanz zu streichen, dem Finanzminister dagegen die Vorstellung von Erwägungen über die Heranziehung Est- und Livlands zu den allgemeinen Reichsbeisteuern anheimgegeben hatte. Der Ritterschaftshauptmann ward beauftragt, für die Integrität der bisherigen Obliegenheitsverfassung einzutreten, eine unverhältnismässige Anspannung der Steuerkräfte des Landes nachdrücklichst abzuwehren und darauf hinzuwirken, dass die Steuer in landesüblicher Weise erhoben und die Dessätinenzahl ohne Hinzuziehung einer Regierungscommission festgestellt werden möge. Bei dem hervorragenden Interesse, das die Wichtigkeit des Gegenstandes und seine gründliche Behandlung durch die Landesvertretungen bietet, soll in nächster Zeit eine eingehendere Studie die Leser der «B. M.» mit der Thätigkeit bekannt machen, die in beiden Provinzen rücksichtlich der nicht zum ersten mal angeregten Materie entfaltet worden ist. Hier dürfte immerhin ein kurzes Referat über den äusseren Gang, den die Angelegenheit genommen, nicht entmisst werden.

Das im Namen des Landtages verfasste Gutachten wurde Ende März 1878 vom ritterschaftlichen Ausschuss beprüft, der Veranlassung zu einigen Ergänzungen gewann. Letztere bezweckten namentlich, das bereits vorhandene Material durch weitere Mittheilungen über die Ertragsfähigkeit und den Werth des Bodens in Estland zu vervollständigen, wobei der Nachweis versucht wurde, wie wenig der Kaufpreis geeignet sei, als Grundlage für eine Reichsgrundsteuer benutzt zu werden. Das emendirte Gutachten ward im Juni darauf dem Gouverneur behufs Vorstellung an das Finanzministerium übermittelt und im September von diesem zusammen mit dem in gleicher Sache von Livland übersandten dem Ministerium des Inneren remittirt, welches beide Vorlagen dem statistischen Centralcomité zur Bearbeitung überwies. Nachdem auch das Oekonomiedepartement des Ministeriums des Inneren die Vorlage begutachtet hatte, gelangte sie im vergangenen Jahr an den Reichsrath, welcher durch das am 22. Mai 1880 Allerhöchst bestätigte Gutachten in Ergänzung der betr. Artikel der Reichsgesetze Bd. IV des Statuts über die Landesobliegenheiten und Bd. V des Statuts über die Abgaben jene Bestimmungen traf, die inzwischen in allen Blättern publicirt worden und wesentlich den provinziellen Vorstellungen entgegenkommen. Zur Verhütung von Misverständnissen des Punkt 4 dieses Reichsrathsgutachtens, welcher besagt, dass «die Zusammenstellung der Projecte zur Repartition der Reichsgrundsteuer in Estland den Kirchspielscommissionen anheimgestellt» sei, verdient hervorgehoben zu werden, dass darunter die unter Vorsitz eines im Kreise ständigen Kreisdeputirten mit Hinzuziehung der beiden erfahrensten Grundbesitzer jedes Kirchspiels gebildete Commission zu verstehen ist, welche der estländischen Einschätzungsordnung gemäss die von den Gutsbesitzern zum Zweck der Einschätzung eingereichten Documente beprüft und das Quantum der grundsteuerpflichtigen Dessätinen, sowie deren Werthverhältnisse feststellt. Da der ritterschaftliche Ausschuss in allen Steuerfragen oberste Instanz ist, so ergiebt sich von selbst, dass ihm obliegt, auf Grund des von der Obercommission in Steuerangelegenheiten gesammelten Materials das Project zur Repartition der Reichsdessätinensteuer zusammenzustellen.

Der Finanzminister hatte bei Mittheilung des Reichsrathsgutachtens an den Gouverneur angeordnet, dass sämmtliche der Steuer unterliegenden Ländereien nach ihrer Ertragsfähigkeit klassificirt werden sollten. Abgesehen davon, dass nach Ansicht des

ritterschaftlichen Ausschusses die Anwendung des Klassensystems nothwendigerweise auf mannichfache Schwierigkeiten stossen musste, war derselbe bei der Kürze der zur Einreichung des Repartitionsprojects anberaumten Frist gar nicht in der Lage, den Anforderungen des von der Staatsregierung vorgeschriebenen Schemas in allen Stücken zu genügen. Unter so bewandten Umständen hielt der ritterschaftliche Ausschuss es für geboten, die Anwendung des Hakensystems zu befürworten, bei dessen Adoptirung die relative Steuerkraft der Ländereien zutreffender ermittelt werden kann, als es durch die Eintheilung derselben in Klassen möglich wäre. Zur Begründung dieses Gesuches wurden dem Finanzministerium die Grundzüge der in Estland gebräuchlichen Einschätzungsart mitgetheilt und im Namen des ritterschaftlichen Ausschusses die Ansicht zur Geltung zu bringen gesucht, wie sehr es sich empfehlen möchte, die Reichsgrundsteuer hier zu Lande nur pro Haken, als der landesüblichen Steuernorm, zu erheben. Bei der Vorstellung des Repartitionsprojects, welches ein Verzeichnis sämmtlicher steuerpflichtiger, nach ihrer Nutzungsart und dem Stande ihrer Besitzer gruppirten Ländereien enthielt, erging an die Staatsregierung das Petitum, sie möge die Totalsumme der von den nutzbaren Ländereien zu erhebenden Steuer fixiren und die Einhebung derselben der Ritterschaft überlassen, welche sie zu den vorgeschriebenen Terminen in einer Pauschalsumme an die Reichsrentei überzuführen hätte. Zugleich ward bemerkt, dass der Wald, welcher bei der Veranschlagung der Totalsumme der Reichsgrundsteuer mitberechnet werden soll, bei Erhebung dieser Steuer in Estland einstweilen unberücksichtigt bleiben müsse, bis es gelungen sein wird die Art und Weise zu finden, in welcher die Waldbesteuerung organisch in das Hakensystem eingeführt werden kann. Es steht zu hoffen, dass dieser Vorschlag der Landesvertretung geneigte Berücksichtigung finde.

Weitaus das tiefgreifendste Interesse während des letzten Trienniums bot das im Frühjahr 1879 aus den Sitzungen der im October 1877 niedergesetzten Reichsrathscommission hervorgegangene Project der Anwendung der friedensrichterlichen Institutionen auf die Ostseeprovinzen. Seit den Arbeiten der unter dem Generalgouverneur Fürst Bagration zusammengetretenen ständischen Delegirten war die Justizreformfrage der Einwirkung provinzieller Factoren entzogen, hatte nur hin und wieder ein bald entwerthetes Wort über den windungsreichen Gang der Angelegenheit

verlautet: kaum war die Hoffnung in Sicht, ihr anders denn in Gestalt einer vollendeten Thatsache zu begegnen. Um so significanter darf es erscheinen, dass in zwölfter Stunde das Bedürfnis sich zwingend zur Geltung gebracht haben mag, die Meinung localkundiger Personen zu vernehmen. In der Form von «Erwägungen &c.» als neues Material durch die bei der Reform zunächst betheiligte Regierungsinstanz der erwähnten Commission dargeboten, veranlasste sie diese, ihr Elaborat einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. Als wichtige Ergebnisse dieser erneuten Berathung und der bezüglichen Beschlussfassung der Plenarversammlung des Reichsraths sind zu verzeichnen: die Constituirung der Wahlkörper gemäss dem von den ständischen Delegirten 1871 vereinbarten Entwurf, die Zumessung der Rechte der Kreislandschaftsversammlungen an die Kreiswahlversammlungen, die Anerkennung der Unentbehrlichkeit einer den Verhältnissen entsprechenden Reorganisation der bäuerlichen Justiz- und Verwaltungsbehörden; die Abänderung der projectirten inappellabelen Competenz der Gemeindegerichte in Sachen bis zu 100 Rbl. in die alle näheren Festsetzungen freilassende Bestimmung, dass diejenigen Klagen zwischen Gemeindegliedern der Competenz des Friedensrichters zu entziehen seien, welche vor die Gemeindegerichte gehören und von ihnen endgiltig entschieden werden*); im Civilprocess die Beibehaltung des einem der streitenden Theile zuzuschiebenden Eides; die Anerkennung der Confirmation als des für Lutheraner bindenden Termins, von dem an ihnen erst der Zeugeneid abgenommen werden kann; endlich die gegenüber dem Project doch immer noch billigere Lösung der willkürlich genug aufgeworfenen Sprachenfrage. Diesen Errungenschaften gegenüber ist dann freilich das völlige Mislingen jeden Versuchs zu constatiren, die Ausnahmestellung rückgängig zu machen, in welche die Friedensrichter durch ihre Subordinirung unter den Petersburger Gerichtshof gerathen werden.

Die Einführung der neuen Institutionen, die Anfänge des Einlebens mit denselben werden vollauf das begonnene Triennium beschäftigen. Dem verstärkten ritterschaftl. Ausschuss ist es überlassen,

---

*) Hier sei darauf hingewiesen, dass im Aufsatz des letzten Heftes der «B. M.» vorigen Jahrganges «die Reorganisation unserer Bauerbehörden» p. 780 u. 781 wol durch ein Versehen der Vorschlag des Projectes als eine Feststellung des Gesetzes betrachtet worden ist. Die Angabe von «100 Rbl.» wäre überall zu streichen.

nachdem die Kreistage ihre resp. Gutachten abgegeben, die Zahl und Eintheilung der Friedensrichterdistricte zu bestimmen und zur Bestreitung der Unterhaltungskosten Veranstaltung zu treffen.

Ueber die Arbeit des Landes zur Reorganisation der Bauerbehörden ist in diesen Blättern berichtet worden. Die Arbeiten der aus den Ministerien der Justiz und des Inneren und der zweiten Abtheilung Sr. Majestät Kanzlei zur Behandlung dieses Gegenstandes niedergesetzten Commission sind noch nicht vollendet; doch hat letztere sicherem Vernehmen nach den Grundsatz sich angeeignet, dass die Einführung der Friedensrichterinstitutionen nur gleichzeitig mit der thatsächlichen Umbildung der Bauerbehörden und nicht früher als diese vor sich gehen könne.

Die 1878 und 1879 viel erwogene und auch öffentlich besprochene Emendation der Landgemeindeordnung ist durch die Ereignisse des letztverflossenen Jahres einstweilen in den Hintergrund getreten und so sehr durch das Resultat der Gesetzgebung in der eben berührten Frage bedingt, dass sie zur Zeit auch an diesem Ort füglich zurückgestellt sein mag.

Laut Beschluss des Landtages von 1878 war der Gesetzentwurf über die Kirchspielsneben- und Nothwege dem ritterschaftlichen Ausschuss zur Entscheidung überwiesen. Nachdem der in Rede stehende Entwurf sämmtlichen Gutsbesitzern zur eventuellen Meinungsäusserung mitgetheilt und die in solcher Veranlassung eingegangenen Reclamationen zuvörderst von der mit der Ausarbeitung des Projects betrauten Commission beprüft und, soweit es ihr thunlich erschien, berücksichtigt worden, stellte der ritterschaftliche Ausschuss die seinerseits emendirten Commissionsentwürfe im September 1878 der Gouvernementsobrigkeit zur Bestätigung vor. Der ritterschaftliche Entwurf eines Reglements über die Kirchennebenwege weist insbesondere auf die Nothwendigkeit hin, angesichts des fortschreitenden Verkaufes des Bauerlandes die bisherigen im Publicat der estländischen Gouvernementsregierung vom Jahre 1846 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen in zweckentsprechender Weise zu ergänzen. In Anerkennung dieser Nothwendigkeit beantragt er die Creirung einer aus dem Gutsbesitzer als Präses, dem Gemeindeältesten und dem Gemeinderichter bestehenden Commission, deren Aufgabe in der Anfertigung eines Verzeichnisses der innerhalb eines jeden Gutes beanspruchten Kirchennebenwege bestehen soll, wobei als Regel gilt, dass jeder bewohnte Ort nur einen Kirchennebenweg verlangen darf, dass jedes Gesinde

seinen eigenen Weg bessert und wo mehrere Gesinde denselben Weg benutzen, die Vertheilung unter ihnen nach Verhältnis ihrer Grösse geschieht. In Fällen einer allgemeineren Benutzung eines Kirchennebenweges oder einer übermässigen Belastung einzelner Gesinde steht es dem Gemeindeausschuss frei, einen anderen Vertheilungsmodus für die Besserung der Kirchennebenwege einzuführen und kann derselbe auf Antrag sich gravirt fühlender Gesindeinhaber durch eventuellen Beschluss des Kirchspielsconvents dazu genöthigt werden.

Diese in aller Kürze reproducirten Bestimmungen des ritterschaftlichen Projects haben das Departement für allgemeine Angelegenheiten des Ministeriums des Inneren, an welches die Sache mittlerweile gelangt war, zu mannichfachen Ausstellungen veranlasst. Das Departement machte nämlich geltend, dass der Entwurf die Bildung einer bisher nicht existirt habenden Wegecommission unter dem Präsidium eines Gutsbesitzers befürworte, ferner im Widerspruch mit dem Kirchengesetz die Aufsicht über die Kirchennebenwege den resp. Kirchspielsconventen übertragen und endlich letzteren die Berechtigung einräumen wolle, den vom Gemeindeausschuss beschlossenen Vertheilungsmodus unter Umständen abzuändern, obgleich die Landgemeindeordnung die Selbständigkeit des Gemeindeausschusses in Ansehung der Repartition der Wegelast ausdrücklich anerkannt habe. In seiner Replik hob der ritterschaftliche Ausschuss unter anderem hervor, dass die der Wegecommission im Project zugewiesenen Functionen der Art seien, dass sie in Analogie des Gesetzes dem Gemeindeältesten übertragen werden könne und dass es wol kein Bedenken erregen möchte, den Gutsbesitzer mit der Ausübung des Präsidiums in der Commission zu betrauen, da die Hinzuziehung desselben sich hinlänglich durch die Vertrautheit mit den bäuerlichen Interessen rechtfertigen dürfte und nicht zu übersehen sei, dass der Entwurf aus dem Bedürfnis hervorgegangen ist, den Interessen der Kleingrundbesitzer bäuerlichen Standes Rechnung zu tragen. Dass der Entwurf dem Kirchspielsconvent die Berechtigung einräumt, Beschwerden über Verfügungen des Gemeindeausschusses resp. der Wegecommission entgegenzunehmen, entspringe einerseits aus der Nothwendigkeit, das Publicum gegen Willkür und Parteilichkeit nicht allen Schutzes zu berauben, andererseits aus der Erwägung, dass die Gouvernementsregierung im Jahre 1846 in Rücksicht auf die Kirchenhauptwege bereits d e n Grundsatz anerkannt hat, welcher gegenwärtig

auch auf die Kirchennebenwege ausgedehnt werden soll. Die Replik des ritterschaftlichen Ausschusses führt endlich aus, dass der Gesetzentwurf die dem Gemeindeausschuss zugewiesenen Befugnisse keineswegs einschränkt, sie vielmehr erweitert, indem er dem Gemeindeausschuss die Berechtigung gewährt, unter gewissen Modalitäten von den einmal anerkannten Grundsätzen abzugehen und einen anderen Repartitionsmodus einzuführen.

Was den zur Bestätigung vorgestellten Gesetzentwurf über den Nothweg anbetrifft, so hat der Herr Minister des Inneren zu Anfang des vergangenen Jahres sein Befremden darüber geäussert, dass gerade gegenwärtig sich die Nothwendigkeit herausgestellt habe, Bestimmungen über den Nothweg zu treffen, da das unentziehbare Nutzungsrecht des Bauernstandes an den im Jahre 1846 in seinem Besitz befindlichen Ländereien längst anerkannt und die Creirung bäuerlicher Landparzellen keineswegs eine Errungenschaft der Neuzeit sei. Das betreffende ministerielle Schreiben wurde in dem Sinne beantwortet, dass — so lange das dem Bauernstande zur unentziehbaren Nutzung zugesicherte Bauerpachtland Eigenthum des Gutsherrn verbleibt — letzterer durch sein eigenes Interesse gezwungen sei, allen Pächtern die wirthschaftliche Benutzung der verpachteten Grundstücke zu ermöglichen, zu welchem Zweck er für die Erhaltung sämmtlicher von den Pächtern benöthigten Wege Sorge zu tragen habe. Der Gutsherr sei aber nicht mehr in der Lage, solchen Grundstücken Wegelasten aufzuerlegen, die durch Verkauf in andere Hände übergegangen sind. Der Bauereigenthümer andererseits sei nicht berechtigt, bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung die Einräumung eines Weges über fremde Grundstücke zu verlangen. In dieser Phase befindet sich bis zu diesem Augenblick diese Angelegenheit.

Der Landtag vom März 1878 hatte die Frage der Verminderung von Trinkanstalten in Erwägung gezogen, von der Exportirung gesetzlicher Bestimmungen aber abgesehen, weil an massgebender Stelle die Auffassung zur Geltung gelangt war, dass die Stofbuden — seitdem ihnen die Berechtigung des Detailverkaufs zuerkannt worden — den der Zahl nach gesetzlich normirten Krügen gleichzustellen seien. Die Assimilirung der landesüblichen Krüge und Stofbuden musste nämlich consequenterweise die Ausdehnung der im Art. 1191 der Bauerverordnung hinsichtlich der Krüge enthaltenen Bestimmung auf die Stofbuden zur Folge haben. Da das in der Ritterschaftskanzlei vorhandene Ver-

zeichnis der Krüge sich als unvollständig und lückenhaft erwies, so wurde es nothwendig, die Anzahl der von altersher bestandenen Krüge — gleichviel ob sie gegenwärtig geöffnet oder geschlossen sind — festzustellen. Das durch Vermittelung der Herren Kirchenvorsteher angefertigte neue Verzeichnis sämmtlicher Krüge und Krugsberechtigungen ist vom ritterschaftlichen Ausschuss beprüft und der Acciseverwaltung mitgetheilt worden. Diese endgiltig festgestellte Liste bildet nunmehr die Grundlage aller Krugsberechtigungen. Da das Departement der indirecten Steuern der Acciseverwaltung ausdrücklich vorgeschrieben hat, bei Eröffnung neuer Trinkanstalten die zu Recht bestehende Bestimmung der Bauerverordnung zur Richtschnur zu nehmen und da der ritterschaftlichen Vertretung die Verpflichtung obliegt, darüber zu wachen, dass die durch das Verzeichnis der Krugsberechtigungen normirte Anzahl von Krügen und Trinkanstalten gleicher Kategorie nicht überschritten werde, so muss anerkannt werden, dass die in dieser Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen des Landtages im wesentlichen den gewünschten Effect erzielt haben. Bei dieser Gelegenheit wäre eines Vorganges zu erwähnen, der von dem — wenn auch nur vereinzelt constatirten — Bestreben der Landbevölkerung zeugt, der wachsenden Trunksucht Einhalt zu thun. Es haben sich nämlich in letzter Zeit mehrere Bauern aus den Kirchspielen Simonis, Marien-Magdalenen und Klein-Marien mit der Bitte an die ritterschaftliche Repräsentation gewandt, die Schliessung der Krüge und Budenletten für die Dauer des ganzen Sonntags zu erwirken. So anerkennenswerth die diesem Gesuch zu Grunde liegende Absicht ist, konnte der ritterschaftliche Ausschuss selbstverständlich sich der Einsicht nicht verschliessen, dass die Gewährung des Gesuchs einen Eingriff in die Privatrechte der Grossgrundbesitzer involviren würde, deren eigener Initiative die Regelung dieser Angelegenheit vorbehalten bleibt.

Die Erhaltung der Gefängnisse hat auch im verflossenen Triennium grössere Ausgaben erfordert. Aus der Remonte des Schlossgefängnisses, der Tilgung der in Folge zu niedrig veranschlagter Alimentengelder entstandenen Kurzschüsse, der Erhöhung der Gage des Schlossgefängnisaufsehers, der Herstellung eines Comptoirs für denselben sind dem Lande bedeutende Geldopfer erwachsen. Die vom Gouvernementsgefängniscomité auf Grundlage des Statuts über die Landesobliegenheiten für das Domschlossgefängnis nachgesuchten und vom ritterschaftlichen Ausschuss bewilligten Zahlungen erreichten im vergangenen Jahre die Summe von 7118 Rbl.

Da die Verpflegung der im Schlossgefängnis internirten Arrestanten bisher ausschliesslich aus Mitteln des Landes bestritten wurde, so ist im Einvernehmen mit der städtischen Vertretung ein Abkommen getroffen, dem zufolge die für den Unterhalt von Stadtgefangenen städtischerseits zu leistenden Beträge der Rittercasse seit dem Jahre 1879 wiedererstattet werden. Der ritterschaftliche Ausschuss hat den Etat des Provinzialgefängnisses vorläufig auf 6000 Rbl. festgestellt und auf sein Ansuchen die ritterschaftliche Budgetcommission im Verein mit dem Herrn Curator des Gefängnisses eine jährliche Revision der Einnahmen und Ausgaben vorgenommen, wodurch dem ritterschaftlichen Ausschuss die Feststellung des Budgets für das künftige Jahr und die Durchsicht des verflossenen ermöglicht worden ist. Die vom Chef der Hauptgefängnisverwaltung angeregte Frage, ob es sich nicht empfehlen möchte, die Wirksamkeit sämmtlicher hinsichtlich des Gefängniswesens für das übrige Reich geltender Gesetzbestimmungen auf Estland auszudehnen, hat der ritterschaftliche Ausschuss ablehnend beantwortet, weil die Gleichstellung Estlands mit den übrigen Gouvernements des Reiches eine ernste Gefährdung der in Bezug auf die Organisation und Leitung des provinziellen Gefängniswesens der Ritter- und Landschaft zugesicherten Autonomie zur unausbleiblichen Folge haben würde.

Der Landtag von 1878 hatte einen von der estländischen Predigersynode gestellten Antrag wegen Gründung eines selbständigen Irrenhauses für Estland der grossen Kosten wegen abgelehnt und dagegen eventuell beschlossen, behufs Subventionirung des aus privater Initiative ins Leben gerufenen Irrenasyls in Dorpat aus dem noch vorhandenen Seecorpsstipendiencapital die Zinsen von 10000 Rbl. auf sechs Jahre anzuweisen, wobei dem ritterschaftlichen Ausschuss die weiteren Modalitäten hinsichtlich der Realisirung dieses Unternehmens anheimgestellt wurden. Nachdem das livländische Landrathscollegium mitgetheilt hatte, dass an die vom Landtage bewilligte Subvention von 2000 Rbl. jährlich keine andere Bedingung als die der Entsendung eines ritterschaftlichen Delegirten in das Curatorium der genannten Anstalt geknüpft worden, ertheilte der ritterschaftliche Ausschuss am 28. Juni 1878 seine Zustimmung zur sofortigen Auszahlung der vom Landtage in Aussicht genommenen Subvention von 500 Rbl. jährlich und erwählte zugleich in der Person des Herrn Landraths v. Baer einen estländischen Delegirten in das Curatorium der Irrenanstalt. Mit Hilfe der von den Ständen und vielen Privatpersonen zugestandenen

Subventionen gelang es dem Comité, einen stattlichen Neubau aufzuführen, welcher im Herbst 1878 im Rohbau vollendet war und die nöthigen Räumlichkeiten für 30 männliche und 30 weibliche Geisteskranke bietet. Im März 1879 theilte der Präsident des Comité Herr Professor v. Wahl mit, dass alle Aussicht vorhanden sei, für die Direction der Anstalt eine tüchtige wissenschaftliche Kraft zu gewinnen, da die Errichtung eines besonderen Lehrstuhls für Psychiatrie an der Universität Dorpat in nächster Zeit bevorstünde. Da es aber für die baldige Vollendung der Anstalt von grösster Wichtigkeit sei, dass die noch fehlenden Baucapitalien beschafft würden, so sehe er sich zu der Bitte veranlasst, der ritterschaftliche Ausschuss möge statt der jährlichen Subvention von 500 Rbl. in die Auszahlung eines Capitals von 10000 Rbl. willigen. Da der ritterschaftliche Ausschuss diese Bitte nicht gewähren konnte, ohne in Widerspruch mit dem betreffenden Landtagsbeschluss zu treten, andererseits aber es für geboten erachtete, dieses wohlthätige Unternehmen nach Möglichkeit zu fördern, beschloss er, zum Besten des Irrenasyls statt der bisherigen jährlichen Subvention von 500 Rbl. für die Dauer von fünf Jahren ein zinsfreies Darlehen von 10000 Rbl. zu bewilligen, wobei er sich zugleich vorbehielt, dem nächsten ordentlichen Landtage die Umwandlung des Darlehens in eine Schenkung zu empfehlen. Hieran knüpfte er die Bedingung, dass erkrankte Mitglieder der estländischen Ritter- und Landschaft, sowie der estländischen Landgemeinden der Vorzüge theilhaftig würden, die den meistbegünstigten Kranken etwa eingeräumt seien. Zur Sicherstellung des zinsfreien Darlehens stellte Prof. v. Wahl zum Besten der estländischen Ritterschaft eine Obligation von 10000 Rbl. aus, welche auf dessen Immobilien, insbesondere das neuerbaute Irrenasyl, ingrossirt wurde. Das Capital fand nach Ausweis des Ingrossationsattestes innerhalb 30000 Rbl. seinen hypothekarischen Platz, welche Summe weniger als den Taxwerth des Grundstücks repräsentirte. Im December 1879 benachrichtigte Prof. v. Wahl den ritterschaftlichen Ausschuss, dass er im Hinblick auf die mittlerweile erfolgte Bestätigung einer Professur für Psychiatrie die Uebernahme der Anstalt seitens der Universität höheren Orts befürwortet habe, auf einen günstigen Erfolg aber nur in dem Fall rechnen könne, wenn die von den Ständen zum Bau der Anstalt bewilligten zinsfreien Darlehen in Schenkungen verwandelt würden, und erneuerte im September vorigen Jahres die dringende Bitte, weil die Regierung mit der Absicht umgehe,

die Anstalt käuflich zu erwerben und der Universität zu schenken, die Realisirung dieses Unternehmens jedoch davon abhängig mache, dass sämmtliche auf den Immobilien der Anstalt ruhenden Hypotheken vor Schluss des Jahres getilgt sein müssten. Um dem Votum des Landtages nicht vorzugreifen, lehnte der ritterschaftliche Ausschuss den Antrag zwar ab, beshloss aber die Exgrossation der ingrossirten Forderung zu gestatten, sobald Hr. Prof. v. Wahl persönlich den Empfang des zu bestimmten Zwecken bewilligten zinsfreien Darlehens von 10000 Rbl. bescheinigt haben werde. Da Prof. v. Wahl auf diese Bedingung bereitwilligst einging, ward die ritterschaftliche Forderung an die Anstalt in Gemässheit des Ausschussbeschlusses exgrossirt. An den Januarlandtag dieses Jahres trat somit die Entscheidung, ob das von dem ritterschaftlichen Ausschuss zinsfrei bewilligte Darlehen der gen. Summe in eine Schenkung verwandelt werden soll oder nicht. In Anerkennung der hervorragenden Verdienste des Prof. v. Wahl um die Abhilfe eines lange gefühlten Bedürfnisses in den nördlichen Theilen unserer Provinzen zögerte der Landtag nicht, die der formellen Begründung der Anstalt entgegenstehenden Hindernisse durch die gewünschte Schenkung zu beseitigen.

Die Emanirung der am 25. April 1875 Allerhöchst bestätigten Regeln für die Landvolksschulen Est- und Kurlands hatte seiner Zeit manche Befürchtung für die gedeihliche Weiterentwickelung unseres Schulwesens wachgerufen, weil obige Regeln vielfache Abweichungen von dem vom ritterschaftlichen Ausschuss ausgearbeiteten Project aufzuweisen hatten. Wenn nun auch das Missliche dieser Thatsache nicht in Abrede gestellt werden kann, so muss dennoch beim Rückblick auf das letztverflossene Triennium — nachdem sowol bei den Bauergemeinden, wie bei den die Volksschulen verwaltenden Organen das erwähnte Schulgesetz durch die praktische Anwendung Eingang gefunden — der entschiedene Vortheil gegenüber früheren Jahren constatirt werden, dass sich durchweg eine gewisse Stabilität in der Entwickelung und Verwaltung des Schulwesens geltend gemacht hat. Es hat das Schwanken zwischen Gesetz und Provisorium und die dadurch mehrfach sogar vorgekommene Intervention der Gouvernementsobrigkeit aufgehört, es ist, mit einem Worte, der Oberschulcommission und den ihr unterstellten Organen die Möglichkeit gegeben, nunmehr ihren Anordnungen durch die gesetzliche Grundlage den nöthigen Nachdruck verleihen zu können. Die Praxis hat ferner erwiesen, dass

das Schulgesetz im allgemeinen den an dasselbe zu stellenden Ansprüchen genügt, indem es namentlich die Competenz der obersten Schulinstanz in einen sehr allgemein gehaltenen und daher weiten Rahmen kleidet; aus diesem Grunde hat sich bisher auch nur der Abschnitt als ergänzungsbedürftig herausgestellt, der den Schulzwang behandelt. Die Schritte, die in dieser Richtung gethan wurden, hatten die Ausdehnung des Schulzwanges auch auf die Repetitionsschüler zum Zweck, und war die Berücksichtigung dieses Wunsches bei Gelegenheit der für Livland zu berathenden Schulvorschriften höheren Orts als wahrscheinlich in Aussicht gestellt, ohne jedoch trotz der deshalb gethanen Schritte bis hierzu erledigt zu sein.

In Gemässheit des der Oberschulcommission in allgemeinen Umrissen zugewiesenen Verwaltungs- und Beaufsichtigungsrechts wurde es ihr möglich, durch Erlass des sog. «Schulregulativs» das Schulgesetz in manchen Detailbestimmungen zu ergänzen. War eine Organisation des Schulwesens nach aussen nunmehr im allgemeinen gegeben, so trat das Bedürfnis nach einer solchen für die innere Verwaltung der Schule selbst immer dringender zu Tage. Die vielfach in letzter Zeit neu angestellten Lehrer entbehrten in Folge grosser Jugend jeglicher praktischen Erfahrung bei Erfüllung der ihnen zugewiesenen ernsten Pflicht, der heranwachsenden Jugend die richtige Leitung zu Theil werden zu lassen. Dieses Schulregulativ, das nicht nur den Kirchspielsschulcommissionen nach mancher Seite hin eine Richtschnur an die Hand giebt, bezweckt in erster Linie dem Lehrer eine Stütze in der Handhabung seines Unterrichts- und Erziehungswerkes zu sein. Nachdem es der Oberschulcommission gelungen war, durch die freundliche Mitwirkung des Herrn Propstes Malm zu Rappel eine vorzügliche estnische Uebersetzung zu erzielen und dadurch das Schulregulativ jedem einzelnen Schulmeister zugänglich zu machen, lassen sich die wohlthätigen Folgen desselben nicht verkennen. So ist es gewiss nicht zum geringsten Theil dem Regulativ zuzuschreiben, dass die Repetitionsschule im allgemeinen gleichfalls einen festeren Charakter angenommen hat; ja in manchen Gegenden ist es sogar gelungen, eine Sonntagsrepetitionsstunde während der Sommermonate unter recht reger Betheiligung der ganzen Schuljugend durchzuführen.

Als eine wesentliche Förderung des Schulwesens muss das vielfach durch die That bewiesene Streben nach zweckentsprechenden Schullocalen bezeichnet werden. Abgesehen von den neu creirten

Schulen, bei denen von vornherein den gesteigerten Bedürfnissen nach Möglichkeit Rechnung getragen wurde, haben vielfach Umbauten stattgefunden, wodurch grössere und gesundere Räumlichkeiten geschaffen und namentlich die Absonderung der Geschlechter im Auge gehalten wurde. Als weiterer Fortschritt ist die vielfache Durchführung der Trennung des Schulmeisteramtes von dem des Gemeindeschreibers, namentlich in grösseren Gemeinden, zu constatiren, sowie dass eine allgemeine Aufbesserung der Schulmeistergehalte nach Möglichkeit erstrebt wird. Die durchschnittliche Gesammtausgabe für die einzelne Schule ist seit 1868, wo sie 56 Rbl. 60 Kop. betrug, auf 210 Rbl. 35 Kop. gestiegen.

Durch die Schulvorschriften vom Jahre 1875, welche den von den Gutsbesitzern bis dahin ausgeübten directen Einfluss stark beeinträchtigten und ihnen in Bezug auf die Errichtung von Schulen noch gewisse Verpflichtungen auferlegten, die bis dahin den Charakter freiwilliger Leistungen gehabt hatten, war die Befürchtung wach geworden, dass demgemäss auch das Interesse der Gutshöfe bei der Weiterführung des von ihnen begonnenen Werkes Einbusse erleiden werde. Betrachten wir an dieser Stelle die Gesammtsumme, die für die Unterhaltung der Gemeindeschulen im letztverflossenen Jahre verausgabt worden ist, und insbesondere, wie dieselbe sich auf die Gutshöfe und die Bauergemeinden vertheilt, so darf die oben angedeutete Befürchtung wol mit Recht als eine irrige angesehen werden.

Aus den von den Predigern des estländischen Consistorialbezirks eingesammelten Daten über die zum Unterhalt der Schule angewiesenen Mittel ergiebt sich, dass dieselben in ihrer Gesammtsumme für ganz Estland im verflossenen Schuljahre 1879/80 die Summe von 111315 Rbl. 51 Kop. betragen haben (gegenüber 82312 Rbl. im J. 1878 und 21690 Rbl. im J. 1868); von dieser Summe entfallen auf die Höfe 57072 Rbl. 86 Kop., auf die Bauergemeinden 60842 Rbl. 65 Kop. Auf die einzelnen Kreise vertheilen sich dieselben wie folgt: es zahlten

in Harrien	die Höfe	10225, 63 Kop.,	die Bauergem.	17923, 60 Kop.
in Wierland	—	20055, 94 —	— —	15089, 46 —
in Jerwen	—	9957, 97 —	— —	13616, 42 —
in der Wiek	—	10233, 32 —	— —	14213, 17 —

Es erhellt, dass fast die Hälfte der Gesammtunterhaltungskosten von den Gutsbesitzern getragen wird und dass der auf dieselben entfallende Antheil im Vergleich zum Jahre 1878, wo derselbe

41415 Rbl. 86 Kop. betrug, in diesem Triennium um 15657 Rbl. gestiegen ist.

Auf Grund der zu Anfang dieses Jahres erfolgten Berichterstattung an das Ministerium betrug die Zahl der Schulen im verflossenen Jahre 530, von denen 13 Parochialschulen und 517 Gemeindeschulen sind. Letztere zerfallen in 497 eigentliche Gemeindeschulen, von welchen zwei im Laufe des Jahres zeitweilig geschlossen gewesen, in 4 Küsterschulen, 6 Elementar-, 7 Hofsschulen und 3 Eintagsschulen. Seit dem Jahre 1878 ist die Zahl der Schulen von 510 auf 530, mithin um 20, seit 1868 von 383, mithin um 157, gestiegen. In Harrien giebt es 127 Gemeindeschulen, 1 Parochialschule, in Wierland 175 Gemeindeschulen, 7 Parochialschulen, in Jerwen 106 Gemeindeschulen, 3 Parochialschulen, in der Wiek 109 Gemeindeschulen, 2 Parochialschulen. Berechnet man die bäuerliche Bevölkerung des flachen Landes zu 303432 Einwohnern, so entfällt gegenwärtig eine Volksschule auf 572 bäuerliche Einwohner, während 1878 bei Zugrundelegung derselben Bevölkerungszahl eine Schule auf 595 derselben kam. Die Zahl der Schulen entspricht somit gegenwärtig den Anforderungen des Gesetzes, welches auf 300—1000 Seelen mindestens eine Schule fordert.

Im Schuljahr 1879/80 besuchten die Schule 20498 Kinder beiderlei Geschlechts als Stammschüler; mit den älteren Repetitionsschülern und den gleichfalls die Schule besuchenden Kindern unter zehn Jahren betrug die Gesammtsumme 32673. Die Zahl der schulpflichtigen, d. h. im Alter von 10—13 Jahren stehenden Kinder belief sich auf 17978, welche Zahl im Vergleich zu der obigen Gesammtzahl des factischen Schulbesuchs wol ein ganz günstiges Resultat aufweist*). Was den Unterricht der russischen Sprache in den Volksschulen anbetrifft, so ist die Zahl derjenigen Schulen, in denen diese Disciplin betrieben wird, seit dem Jahre 1878 von 289 auf 393 gestiegen. In 137 Schulen hat somit dieses Lehrfach noch nicht in die Zahl der Unterrichtsgegenstände aufgenommen werden können, trotz der eifrigsten Bemühungen der Schulobrigkeit und trotz der

*) Es mag hier darauf hingewiesen werden, dass zwischen 1875 und 1878 die Oberschulcommission angewiesen wurde, die Berichte an das Ministerium gemäss eingeschicktem Schema zu erstatten. Daher seit 1878 die Aufgabe der schulpflichtigen Kinder anstatt der bis dahin üblichen schulfähigen Kinder, die vom 7.—17. Jahre gerechnet wurden und in den Berichten der Prediger an den Generalsuperintendenten noch ferner gezählt werden und im verflossenen Jahre die Summe von 37897 erreichten.

im Art. 3 der Schulvorschriften von 1875 enthaltenen Bestimmung, der zufolge im Laufe von fünf Jahren, d. i. also bis zum Jahre 1881, die russische Sprache als obligatorisch in allen Landschulen einzuführen ist. Dass dieser gesetzlichen Forderung noch nicht vollständig hat genügt werden können, hat seinen Grund in der thatsächlichen Schwierigkeit der Beschaffung erforderlicher Lehrkräfte. Wenn auch die aus den Landesseminaren und Parochialschulen mit dem Zeugnis der Reife entlassenen Zöglinge und nachmaligen Schullehrer den an sie auch nach dieser Seite hin gestellten Anforderungen entsprechen, so giebt es dennoch eine nicht unbedeutende Zahl älterer Schullehrer, meist Autodidakten, die diesen Ansprüchen nicht zu genügen im Stande sind, und auch Gemeinden, welche eben nicht bemittelt genug sind, um einen Hilfslehrer nur für die russische Sprache anstellen zu können, bei dem es sich ausserdem immer noch darum handelte, wo ihn herzunehmen. Auf eine desbezügliche Anfrage des Ministeriums ist denn auch von der Landesvertretung im obigen Sinne geantwortet, unter besonderer Betonung dessen, dass die Oberschulcommission es vorgezogen habe, die stricte Durchführung des Gesetzes vertrauensvoll den Gemeinden anheimzugeben, weil vom Standpunkt der Schulautoritäten aus die freie Initiative der Gemeinden eine bessere Wirkung verspricht als die Anwendung von Zwangsmassregeln, für deren Erfolg die Oberschulcommission keine Garantie zu leisten im Stande sei. Genügt im Grunde schon die Thatsache, dass vom Jahre 1872 an, mithin in acht Jahren, es gelungen ist die besonderen Schwierigkeiten, die mit dem Unterricht der russischen Sprache hier zu Lande nothwendig verknüpft sein müssen, so weit zu überwinden, dass die Zahl der Schulen mit dieser Disciplin von 28 bis auf 393 (die beiden Schullehrerseminare nicht mit eingerechnet) hat gebracht werden können, so muss mit Recht angenommen werden, dass auf dem eingeschlagenen Wege in kurzem die Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift in Aussicht steht, wenn man noch in Erwägung zieht, dass das Bedürfnis nach der Kenntnis der russischen Sprache sich noch allgemeiner geltend machen wird, nachdem am 16. Februar vorigen Jahres nunmehr auch für unsere Provinzen die Bestimmungen emanirt sind, denen zufolge bei eigens hierzu creirten Examinationscomités alle diejenigen Zöglinge unserer Volksschulen, welche die gesetzlichen Vergünstigungen bei Ableistung ihrer Militärpflicht mit Bezug auf ihren Bildungsgrad zu erlangen wünschen, sich der Prüfung in der russischen Sprache zu unterziehen haben.

Die Thätigkeit der Parochialschulen hat gleichfalls einen gedeihlichen Fortgang gehabt, wenngleich die Zahl derselben (13 im ganzen) im letzten Triennium dieselbe geblieben ist. Hieraus, sowie aus dem Umstande, dass in den letzten drei Jahren die von dem Landtage von 1875 ins Budget zur Unterstützung resp. Errichtung von Parochialschulen aufgenommene Summe von 1000 Rbl. jährlich keinmal in Anspruch genommen worden ist, muss offenbar die vorhandene Zahl der Parochialschulen als dem Bedürfnis entsprechend und genügend mit Existenzmitteln versehen betrachtet werden. Eine theilweise Erklärung findet das geringe Bedürfnis in den recht hohen, ja vielleicht zu hoch gespannten Leistungen der Gemeindeschulen.

Durch die von dem letzten Landtage bewilligte jährliche Subvention von 250 Rbl. zum Besten des schwedischen Lehrerseminars in Paschlep hat dasselbe wiederum ungefährdet fortgeführt werden können, wenngleich die Existenz desselben, weil nicht auf eigenem Grund und Boden beruhend, immerhin als eine unsichere angesehen werden muss. Die Zahl der Zöglinge desselben betrug im letzten Schuljahr 11 und haben die meisten, mit dem Zeugnis der Reife entlassenen, bei den Gemeinden schwedischer Nationalität ihre Verwendung als Schulmeister gefunden.

Zum Schluss ist nicht unerwähnt zu lassen, dass die Bereitwilligkeit der estländischen Ritterschaft, zur Förderung der Volksbildung keine Opfer zu scheuen, sich nicht nur auf das flache Land beschränkt, sondern auch noch auf die in Reval domicilirende unbemittelte Estenbevölkerung durch Bewilligung einer jährlichen Unterstützung von 300 Rbl. an die beiden estnischen Armenschulen erstreckt hat. Der nicht zu verkennende bedeutende Einfluss, den die städtische estnische Bevölkerung auf ihre Stammesgenossen des flachen Landes ausübt, sowie die dadurch gebotene Nothwendigkeit, gerade den unbemitteltsten Schichten der Bevölkerung die Wohlthat christlicher Erziehung und Bildung nicht zu entziehen, veranlasste den ritterschaftlichen Ausschuss, dem Gesuch der genannten Armenschulen zu willfahren, welche eine fünfzigjährige segensreiche Thätigkeit aufweisen und nunmehr durch die allgemeine Uebertheuerung am Ende ihrer Existenzfähigkeit angelangt waren.

Seitens der Commission zur Vermehrung der Pfarren und geistlichen Kräfte in Estland, *vulgo* Pfarrcasse, sind in dem verflossenen Triennium den Pfarren in Matthias, Isaak, Emmast und Kreuz Unterstützungen im Gesammtbetrage von 800 Rbl. jähr-

lich bewilligt worden. Zusammen mit den bereits früher zuerkannten und fortlaufenden Bewilligungen sind an Prediger ausgezahlt worden im Jahre 1878: 1723 Rbl. 9 Kop., im Jahre 1879: 1355 Rbl., im Jahre 1880: 2560 Rbl., in Summa 5638 Rbl. 9 Kop., so dass seit 1867, der Begründung der estländischen Pfarrcasse, im ganzen 15193 Rbl. 2 Kop. an Subventionen ausgereicht worden sind. Der Bestand der Pfarrcasse beläuft sich gegenwärtig auf 43326 Rbl. 91 Kop., während derselbe sich 1878 mit 35158 Rbl. und 1872 mit 14032 Rbl. bezifferte. Das letzte Triennium hat somit einen Zuwachs von 8168 Rbl. 90 Kop. aufzuweisen. Die zuerst auf zehn Jahre bewilligten Beisteuern der Ritter- und Landschaft, der Prediger und der Gemeinden dauern fort. Weitere Abtrennungen zu grosser Kirchspiele, resp. Wiederherstellung ehemals selbständiger Pfarren haben sich inzwischen nicht verwirklichen lassen (s. über die bez. Pläne die «Estl. Correspondenz» in Bd. 21 der «Balt. Monatsschr.»), nur die Stadt Baltischport hat, wie bekannt, ihre eigene Pfarre erhalten.

Zu den wichtigsten im Laufe des Trienniums ausgeführten Arbeiten der landischen Selbstverwaltung gehört endlich die abermalige Revision der Steuerhaken Estlands. Das Wesen des jetzt giltigen Einschätzungssystems besteht in der Verwendung der von den Bauergesinden, als Typen der durchschnittlichen Wirthschaftsweise ohne Verwendung von Capital und hervorragender Intelligenz, factisch gezahlten Pacht als Werthmesser nicht blos dieser selbst, sondern auch des Hofslandes. Die Durchschnittspacht pro Dessätine des als Acker, Wiese und Weide genutzten Landes bildet den Multiplicator jeden Gutes, mit dem sämmtliche übrigen Dessätinen des Gutes an Acker, Wiese und Weide multiplicirt werden, um den Reinertrag derselben zu ermitteln. Je 300 Rbl. desselben bilden einen Haken. Wegen der summarischen Natur dieser Einschätzungsmethode wurden gleich anfangs sechsjährige Revisionen in Aussicht genommen, und demgemäss, da die laufende sechsjährige Periode mit dem Sept. 1875 begonnen, zeitig dafür Sorge getragen, dass die neue wieder mit dem Sept. 1881 beginnen könne. Die revidirte Einschätzungsordnung pro 1880 ist das Resultat von Beschlüssen des letzten Landtages und späteren Beschlüssen des ritterschaftlichen Ausschusses, dem diese ergänzende Arbeit vom Landtage aufgetragen worden war. Man hat sich bemüht, durch dieselbe auf Grundlage gemachter Erfahrungen noch mehr eine einheitliche Behandlung der Einschätzung — so weit das möglich

war — zu erreichen. Denn nicht immer ist es möglich, ohne Anwendung gewisser regulirender Aushilfen zum Ziel zu kommen. Insbesondere galt es wegen des zunehmenden Bauerlandverkaufes, wegen dessen das einfache Multiplicatorsystem auf manchen Gütern versagt, durch Ermittelung einer präsumtiven Pacht den nöthigen Ersatz zu finden und zu reguliren. Die diesmalige Enquête zeichnet sich auch dadurch vor den früheren aus, dass durch dieselbe mehr als durch letztere, und so weit es die Verhältnisse der Gütermessungen irgend gestatten, die möglichst zuverlässigen Materialien für eine Statistik der Terrainverhältnisse des Landes gewonnen worden sind, so dass nicht nur für Acker, Wiese und Weide, sondern auch für Wald und Unland sicherere Zahlen ermittelt werden können. Völlig beendet ist die Einschätzungsarbeit noch nicht, sondern befindet sich gegenwärtig im Stadium der Reclamationen.

Von der neuen Hakenrevision sind diesmal wie auch früher die Landesbrücken ausgenommen, weil dieselben in den fünfziger Jahren ihrem Capitalwerth nach auf ewige Zeiten bestimmten Contingenten als Reallast zugetheilt wurden. Nur in so weit wurde durch den gegenwärtigen Landtag einen Modification eingeführt, als diese unveränderlichen Contingente die Kosten der Instandhaltung sowol als des Neubaues unter sich in Zukunft nach Massgabe der neuesten Hakenzahl zu vertheilen haben.

Der Antrag, dass die Anwendung der neuen Hakenzahl auf die Wegebaulast in jedem Kirchspiel von dem Beschluss der Conventsmajorität abhängen soll, wurde abgelehnt.

Die Frage über die auch in Zukunft einzuhaltende sechsjährige Periodicität der Einschätzungsrevisionen wurde einstweilen offen gelassen.

Die Estland aus den Nachbarprovinzen drohende Gefahr der Rinderpest hatte den estländischen Hrn. Medicinalinspector veranlasst, beim ritterschaftlichen Ausschuss die Ergreifung zweckentsprechender Massregeln gegen die Einschleppung dieser verheerenden Seuche zu beantragen, welche vornehmlich in der Anstellung von Veterinärärzten, sowie in Errichtung einer Viehassecuranzgesellschaft bestehen sollten. Der ritterschaftliche Ausschuss trat zunächst mit der Verwaltung der baltischen Bahn in Vereinbarung zur Wahrung der bei Viehtransporten zu beobachtenden Vorsichtsmassregeln und überliess, nachdem solche erzielt war, die weitere Entscheidung dem Januarlandtag dieses Jahres. Dem Votum der Kreisdeputirten beipflichtend, konnte dieser in der Einfüh-

rung einer obligatorischen Assecuranz durchaus nicht das geeignete Mittel zur Abwehr des Schadens, den die Seuche mit sich bringe, erkennen, weil diese Massregel nur dazu dienen müsse, eine grössere Sorglosigkeit bei den Acquirenten von Vieh zu befördern und somit den Import zu vermehren. Auch in der Anstellung von Veterinären vermochte er keine Sicherheit zu erblicken, da dem eingeholten Gutachten eines hervorragenden Fachmannes zufolge ein Veterinär nicht zu beurtheilen vermöge, ob in einem gegebenen Zeitpunkte, z. B. der Einführung oder des Ankaufes, das Vieh inficirt sei oder nicht, weil die Krankheit oft erst wochenlang nach erlittener Infection zum Ausdruck komme. Somit blieb die Errichtung einer Quarantäne in Narva als die muthmasslich wirksamste Massregel übrig, um deren Genehmigung die Staatsregierung ersucht werden soll. Ihren Dienst vermag sie natürlich nur zu leisten, wenn die Regierung gleichzeitig der Bitte nachkommt, den Weg über Narva als den für russisches Steppenvieh einzig zulässigen zu erklären.

Der kurländische Landtag vom März 1879 hatte die Exportirung eines detaillirten Gesetzentwurfes über Trockenlegung und Bewässerung ländlicher Grundstücke beschlossen und denselben zu eventueller Annahme behufs gemeinsamen Vorgehens wie der livländischen, so auch der estländischen Ritterschaft vorgelegt. — In keiner der Provinzen kam die Sache zum erstenmal zur Erwägung, sie ist die unerledigte Erbschaft der vorigen Generation. Bereits in den vierziger Jahren hatte die estländische Ritterschaft sich mit einem Vorflutsgesetz beschäftigt, die Angelegenheit aber zurückgestellt, weil die Agrarverhältnisse damals das dominirende Interesse für sich beanspruchten. Im J. 1849 ward vom livländischen Landtage ein Berieselungs- und Entwässerungsgesetz entworfen und im December 1852 mit dringender Empfehlung dem Domänenministerium übersandt. Dieses nahm hieraus Veranlassung, den Entwurf unter mannichfacher Umgestaltung zu einem Ent- und Bewässerungsgesetz für das ganze Reich zu erweitern und trat über die Anwendung dieses Projectes auf die Ostseeprovinzen etwa 1855 mit ihnen in Verhandlung. Aus Liv- und Kurland wurden Gutachten und Verbesserungsvorschläge eingeliefert und wieder ministeriellerseits emendirt, in Estland suchte eine zur Bearbeitung der Frage niedergesetzte Commission zunächst festzustellen, was als bestehendes Wasserrecht zu gelten habe, und knüpfte hieran die Vorschläge zu der ihr erforderlich scheinenden Weiterentwickelung desselben. In Folge der über den ersten Theil

der Arbeit entstandenen Meinungsverschiedenheit wandte sich der d. z. Ritterschaftshauptmann Graf Keyserling an Geheimrath Dr. v. Bunge mit der Bitte um eine Skizzirung des hiesigen Wasserrechtes, der dem Ersuchen entsprach, wodurch der erste Theil jener Arbeit als erledigt angesehen werden konnte. Die von Bunge damals aufgestellten Punkte sind dann in den III. Theil des Provinzialrechts übergegangen und zwar um so unbeanstandeter, als im Jahre 1862 das Domänenministerium zur Ansicht gelangt war, die Emanirung eines Reichsgesetzes über Ent- und Bewässerung erscheine doch noch verfrüht, und es empfehle sich, «ein specielles Gesetz für Liv- und Kurland auf Grundlage der im allgemeinen Projecte enthaltenen Principien mit Berücksichtigung der localen Bedürfnisse zu entwerfen». Der bezüglichen Aufforderung des Generalgouverneurs entsprechend, war eine aus Gliedern beider Ritterschaften gebildete Commission zur Redaction eines derartigen Gesetzentwurfes zusammengetreten. Noch hatte sie ihre Arbeiten nicht vollendet, als das Erscheinen des III. Theiles des Provinzialrechtes die Vertretungen beider Provinzen übereinstimmend bewog vom weiteren Verfolg der Wassergesetzgebung zur Zeit abzusehen, da die Bestimmungen des eben emanirten provinziellen Privatrechts den hauptsächlichsten Bedürfnissen Genüge leisteten und aus ihrer Anwendung erst die etwa erforderlichen Erläuterungen sich mit der nöthigen Klarheit ergeben könnten. So war man dort auf denselben Standpunkt gelangt, den man in Estland seit Kenntnisnahme der v. Bungeschen Fixirungen eingenommen hatte. Neun Jahre ruhte die Sache. 1875 kam es in Kurland — und wir meinen, *salvo errore*, Livland habe sich im wesentlichen der dort geltend gewordenen Anschauung angeschlossen — zur Evidenz, dass das vorhandene Gesetz nach drei Richtungen hin dem wirthschaftlichen Bedürfnis nicht entspreche, und zwar vermisste man zunächst die Möglichkeit, das im Interesse allgemeiner Landescultur anzustrebende Recht — erzwingen zu können; ferner fehlte die den langsamen Gang der gewöhnlichen Gerichte ersetzende Autorität und endlich musste für letztere ein *modus procedendi* geschaffen werden. Unter diesen Gesichtspunkten ist denn der kurländische Entwurf ausgearbeitet, welcher auch in Estland zur Wiederaufnahme der unerledigt und unwiderlegt gebliebenen Vorschläge jener Commission der fünfziger Jahre geführt hat. Der vom ritterschaftlichen Ausschuss erbetene Referent vertrat die Ueberzeugung, dass die Bodenbeschaffenheit Estlands das Bedürfnis nach einer Ausbildung

des Wasserrechtes unfraglich erscheinen lasse; auch erachtete er den bezüglichen Entwurf für zweckentsprechend, nur konnte er sich nicht mit der in ihm seiner Ansicht nach enthaltenen Tendenz befreunden, den römisch-rechtlichen Eigenthumsbegriff abzuschwächen und zu einem beschränkten Besitzrecht herabzumindern, wie solches die vorgeschlagenen Modificationen der Artikel des provinziellen Privatrechts zuwege brächten. Das öffentliche Interesse sei genügend durch die Gesetzgebung geschützt und bedürfe es nicht des § 2 des kurländischen Entwurfes. Doch sei im Gesetz nirgend eine Handhabe dafür geboten, dass, wo das Bedürfnis vorhanden, auf fremden Grundstücken die Berechtigung zur Trockenlegung und Bewässerung erzwungen werden kann. Diese Lücke zu schliessen, habe der kurländische Entwurf zur Aufgabe sich gestellt. In diesem Sinne hatte Herr Landrath v. zur Mühlen eine neue Redaction ausgearbeitet. Die «ergänzenden Bestimmungen zu den das Wasserrecht behandelnden Artikeln des Provinzialrechts Thl. III.» scheiden die §§ 1—4, 13, 14, 16, 22, 29, 30 und 33 des kurländischen Entwurfes aus, d. h. die Punkte, welche die oben bezeichneten Beschränkungen beabsichtigen; sie wahren in einigen Stücken mehr die Entschädigungsansprüche des Eigenthümers; sie differiren in der Constitution sowol des Schiedsgerichts, welches in Estland auf der Basis des Ukases vom 24. Dec. 1828 zusammentreten soll, wie auch der als autoritativer Instanz neu zu creirenden Kreisvermittelungscommission, und sie setzen an Stelle der Gouvernementsvermittelungscommission der estländischen Verfassung gemäss den inappellabelen ritterschaftlichen Ausschuss. — Dieser Entwurf wurde vom Landtage *en bloc* angenommen und nur zur redactionellen Durchsicht dem ritterschaftlichen Ausschuss nochmals überwiesen.

Dem Landtage von 1872 hatte der Antrag auf Vertretung der Landgemeinden in den Kirchspielsconventen vorgelegen. Die Entscheidung wurde auf drei Jahre vertagt und nach Massgabe der inzwischen gepflogenen Erörterungen lautete die Landtagsbeliebung im Recess von 1875: der angeregten Frage betr. die Vertretung des kleinen Grundbesitzes resp. der Landgemeinden auf den Kirchspielsconventen ist, als nicht opportun, keine weitere Folge zu geben. Dasselbe Geschick traf auf dem jüngst gehaltenen Landtag die Proposition, «dem Kleingrundbesitz auf den Kirchspielsconventen eine Vertretung einzuräumen» und im Fall der Annahme des Antrages «eine Commission zu ernennen behufs Ausarbeitung und Vorlage eines detaillirten Projectes für die Vertretung des

Kleingrundbesitzes auf den Kirchspielsconventen». So weit sich Vermuthungen aufstellen lassen, scheint Grund zur Annahme vorhanden, dass das Ergebnis der Abstimmung ein anderes gewesen wäre, wenn das «detaillirte Project» gleich selbst vom Antragsteller dargeboten worden. Denn unter allen Gründen, die gegen den ersten Theil des Antrages ins Feld geführt sind, dürfte keiner durchschlagender gewirkt haben als der gewiss höchst beachtenswerthe: es sei eine unglückliche legislative Arbeit, bei der Principienfragen *a priori* entschieden würden, ohne dass die in einer Gesetzesvorlage unabweislichen Einzelausführungen getroffen seien. Wenn allerdings erst die Handhabung des Gesetzes alle Folgen des aufgestellten Princips ermessen lehre, so verdeutlichten im Stadium der *lex ferenda* die Detailbestimmungen durch die Nothwendigkeit alle einschlagenden thatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen noch am meisten die Tragweite des in Frage stehenden Grundsatzes. Auf solchem Wege lasse sich erst über seine Erspriesslichkeit und Durchführbarkeit ein relativ klares Urtheil gewinnen, während auf dem entgegengesetzten die innere und äussere Gebundenheit an das einmal adoptirte Princip der vorurtheilsfreien Prüfung hinderlich sei. Nicht ohne Einfluss mag auch der von anderer Seite erhobene Einwand geblieben sein, dass einer Erweiterung des Kirchspielsconvents die Regulirung der Kirchspielssteuern resp. eine Umwandlung der Naturalleistungen in eine Geldsteuer vorangehen müsse, da das Princip der gleichartigen Steuer und ihrer gleichmässigen Vertheilung auf Höfe und Bauerschaften so lange noch nicht zur Geltung kommen könne, als eine qualitative Theilung der Leistung nach Geld und Material einer-, nach Anfuhr und Arbeit andererseits zu Recht bestehe. Es ward darauf hingewiesen, dass der Antrag der noch nicht gelösten, kaum aufgeworfenen Frage präjudicire, ob der Grundbesitzer allein oder auch der Nutzniesser der Vertretung theilhaftig werden solle, ob die ganze Gemeinde oder blos die als Eigenthümer bezeichneten Personen als Nutzniesser anzusehen seien.

Viel weniger dürfte auf den Fall des Antrags das Argument gewirkt haben, durch die gleichzeitige Creirung zweier neuer Institutionen, des erweiterten Kirchspielsconvents neben dem bäuerlichen Wahlkörper für die Delegation in die friedensrichterlichen Kreiswahlversammlungen, werde die Lage übermässig erschwert. Dem gegenüber wurde mit Nachdruck betont, wie gerade die so gefährliche wie künstliche Trennung der Interessen, wie die sepa-

rirten Urwahlkörper sie gross ziehen mögen, durch die gemeinsame Thätigkeit der Grossgrundbesitzer und der Bauern in den erweiterten Conventen paralysirt würde. Wenn dann ferner geltend gemacht ward, dass die Annahme und Durchführung des Antrages einen keineswegs wünschenswerthen Bruch innerhalb des Gemeindeverbandes hervorzurufen geeignet sei, dass gleichsam Gemeindeglieder erster Klasse geschaffen würden, dass die Pächter als eben so tüchtige und achtungswerthe Gemeindegenossen und Landwirthe wie die Eigenthümer hinter diesen nicht zurückgesetzt werden dürften: so konnte, von den Gegnern jeder Erweiterung des Kirchspielsconvents abgesehen, diesen Sätzen eben beistimmen, wer, der Bevorzugung der Interessenvertretung gegenüber, der Vertretung staatlicher Gemeinschaften, der Communen, huldigt. Dass bei der muthmasslich vorhandenen Stimmung — wer wollte es übernehmen sie zu constatiren! — der zweite Theil des Antrages nicht in letzterem Sinne amendirt, oder dass nicht der Mittelweg eingeschlagen worden, eine Commission zu beauftragen, die praktische Gestaltung beider Principe in der Detailausarbeitung zweier Entwürfe zu verfolgen — dies kann wol nur darin seine Erklärung finden, dass noch immer ein frommer Wunsch geblieben ist, was bereits 1872 (Balt. Mon. Bd. 21, S. 68) als nothwendig erkannt wurde: die rechtzeitige Einreichung der Vorlagen an die Vertretung und ihre Vertheilung unter die Landtagsglieder. Das Bedürfnis hiernach ist denn auch so lebhaft hervorgetreten, dass es zu den der Geschäftsordnung einzuverleibenden Beliebungen geführt hat:

1. die Beschlüsse des ritterschaftlichen Ausschusses sind, soweit derselbe ihre Geheimhaltung nicht für erforderlich hält, von nun an zu vervielfältigen und denjenigen Landtagsgliedern, die darauf pränumeriren, zuzusenden;

2. dem Herrn Ritterschaftshauptmann wird empfohlen, die ihm geeignet erscheinenden Landtagsvorlagen zu vervielfältigen und den Landtagsmitgliedern rechtzeitig zustellen zu lassen.

Die weiteren Beschlüsse des Januarlandtages sind im wesentlichen durch die localen Blätter von Tag zu Tag und im Auszuge des Recesses zur Kenntnis gebracht worden.

Notizen.

Vor zwanzig Jahren hielt Professor Schirren in der Aula der Universität Dorpat seine auf umfassende Quellenstudien gegründeten, von staatsmännischem Scharfblick ebenso wie von patriotischer Wärme getragenen und durch vollendete Kunst plastischer Gestaltung ausgezeichneten Vorträge über livländische Geschichte.

Diese Vorträge wurden damals von geübter aber unkundiger Hand stenographirt und schlichen sich dabei manche Lücken und Fehler mit hinein. Eine Copie jener stenographirten Vorträge lag mir vor, als ich an meinen Bildern aus dem livländischen Adelsleben des 16. Jahrhunderts zu arbeiten begann. Diese Copie wurde in illoyaler Weise verbreitet, ausgenutzt und misbraucht.

Zwei der genannten Vorlesungen liegen jetzt in authentischem Abdruck vor und führen mit bitterem Ernste ein Bild tiefsten sittlichen Verfalls aus der Geschichte Livlands einem grösseren Leserkreise vor, als vor zwanzig Jahren in der Aula der Landesuniversität ein Hörerkreis versammelt war.

Wer mit festem Blick die Schmach der Vergangenheit zu betrachten vermag, hat ein Recht auf die Zukunft. Unreifen Geistern bleibt es unverwehrt, sich vor den Greueln der Vergangenheit in keuscher Ohnmacht zu verhüllen.

Unzweifelhafte Pflicht des Geschichtsforschers aber bleibt es, zu gunsten reifer Geister Ruhm und Schmach der Vergangenheit aufzuspüren, die Zeugnisse für beides zu prüfen, den Ruhm seiner Flitter zu entkleiden, die Schmach vor verleumderischer Blösse zu bewahren; beide aber mit rücksichtsloser Offenheit darzustellen. Es darf ihn dabei gewiss mit Genugthuung erfüllen, wenn sich ihm

neues Material bietet, welches den Ruhm der Vergangenheit erhöht, die Schmach mildert.

Solche mildernde Zeugnisse der Vergangenheit haben sich mir für die Geschichte des Geschlechts derer von Uexküll geboten, und ich halte es für meine Pflicht, dieselben hier zu veröffentlichen.

Als ich in dem ersten meiner Bilder eine flüchtige Skizze des unbändigen Treibens Otto Uexkülls und seiner sieben Söhne entwarf, deren einer der von Professor Schirren erwähnte Dietrich war, hatte mir kein einziges Document vorgelegen, welches auch nur eine Andeutung enthalten hätte, dass die Zeitgenossen Dietrich Uexküll und seinen Brüdern nachsagten, sie verdankten ihren Ursprung ehebrecherischer Zeugung. Später erst ist mir ein Document des Geh. Archivs in Kopenhagen zugestellt worden, welches jenen Vorwurf freilich enthält, denselben aber als verleumderisch zurückweist. Dieses Document lautet, wie folgt:

Zeugknus Ern Heinrichen Wrangel Ditterich Vxkul gegeben. Datum ut seqvitur (1554, Febr. 24.).

Von gots gnaden wir Johannes &c., dass in dato frue zwischen acht vnd newen vhren ist vor vns in vnser chammeren vf vnserem hause zu Habsel erschienen der ernthvester vnser lieber getrewer Ditterich Vxkul zu Fickel vndertheniglichen pittende, wie den wirdigen vnd ernthvesten vnseren lieben andechtigen oem Heinrichen Wrangel, vnsers stifts Ozel thumbhern, darselbst fragen vnd examinieren lassen wolten, wass ehr von vnserem diener Christof Stein der scheltwort halben, damit ehr Stein seine obgemelts Ditterichs Vxkuls erbare, vieltugentsame, geliebte mutter vnd ire kinder solt diffamirt, besagt und beruchtigt haben, angehort, vnd wie sich die reden allenthalben zugetragen haben, desselben seine wissenschaft vnd wess ihm deren bewust vnd von im Stein gehort, auszusagen, zudeponieren vnd zuuortzeugen, darahnuen nichts schewen ader sich hinderen lassen, enthweder freundschaft, mageschaft, genuss, gabe, ader wess des sein mucht, allein nur die warheit bei seinem eidte, damit ehr vnsz vnd vnserem stift gewandt auch bei seiner seelen heil vnd seligkeit betzeugen vnd behalten, wilchs sein pilliges ansuchen wir ihm fugelichen zuweigeren nicht gewust, vnd haben demnach vf das statligst vnd in der aller pesten form, weisz vnd masse, wie das ahm kreftigsten in rechten hat gescheen kunnen vnd mugen, obgemelten vnseren lieben andechtigen Ern Heinrichen Wrangeln dergestalt, wie obstat, der sachen halben seine wissenschaft auszusagen vnd zubetzeugen examiniert, von rechts wegen vferlagt vnd befholen, wurauf ehr vortzeugt vnd vor vns frei heraussen bekandt vnd depouiert, wie folgt, dass gemelter vnser lieber andechtiger Er Heinrich Wrangel mit dem ernthvesten vnserem lieben getrewen Otto Gilsen vom Weissenfelde, nachdem inen weitleuftig beikummen, dass obgemelter Christof Stein Georgen Vxkul zu Fickel vor eines fursten kindt solt geschulden haben, wilchs sie alsz die vorwante freunde vngerne vormergkt, so hat es sich auch von inen nicht ziemen wollen, dasselbe zuuerschweigen, darohalben sie nicht haben konnen vorbeigehen, darnach grundtlig zuerforschen. Seind also sembtligen der meinung vf einen tagk vf das markt alhie zu Hapsel ahn Christof Stein getroffen, in dieser gestaldt an-

geredt, wie dass inen beikummen were, dass ehr dem Georgen Vxkul vor eines fursten kindt solle geschulden haben vnd damit ehr dan seine mutter vnd ere kindere ahn ire ehr vnd gute gerucht nicht weinig angetastet, diffamirt vnd vorletzt, vnd muchten doch gerne von ihm wissen, wie esz vmb die sach gewandt sein muchte &c. Wuruf Christof Stein in dieser gestaldt solt geanthwort haben, dass ehr der wort in keinem wege gestendigk, szo sol esz ime auch kein huer oder losze weib betzeugen; diss wer ehr aber gestendigk, nachdem ehr vormergkt, dass Georgen Vxkul ime Stein in des balbieres meister Peters hauss sein Fenster vnd wapffen aussgeschlagen, dass ehr dahin wer gangen zuuornhemende wer es gethan hette. Wie ehr nhun darnach gefragt, ist ihm geanthwort wurden: Es habe Georgen Vxkul gethan. Ob nhun diese anthwort ein frau oder man gethan ist ime Er Heinrich Wrangel nicht bewust, wurauf ehr Stein aber alszbaldt sol geanthwort haben: man sol denselben die wapffen aussschlagen, die es viel pesser vmb bischof Reinoldt, dan ehr, vordient haben, zudem ob das sein vordient loehn wer, da ehr in vortzeitten von desz hern bischofs Reinoldts dische zuuiel mhal die speise bauen die voigktei dem Georgen Vxkuls vatter seliger gebracht. Diss vnd nicht andersz, dass gemelter Christof sich kegen Ern Heinrich Wrangel vnd Otto Gilssen obgemelt solt haben vornhemen vnd lauten lassen, hat gemelter Er Heinrich Wrangel deponiert, aussgesagt vnd betzeugt. Hierab vnd ahn alsz getzeugen seindt gewesen die wirdigen, erntlivesten, achtparn vnsere liebe andechtigen Ern Arndt Vitinghof, Er Johan Teuffel, beide vnser kirchen zu Ozel thumbhern, Ditterich Beher vnser voigkt zur Arnsburgk. Zu mherer vrkundt, dass diss alszo vor vnsz bescheen vnd vortzeugt, haben wir vnser ingesegel ahn diese schrift drucken vnd geben lassen. Gescheen vnd gegeben vf vnserm schlosz Hapsel, sonabent nach reminiscere anno etc. liiij.

Vorlage im Geh. Arch. zu Kopenhagen: Lifland, Kleine Sammlung. Fasc. 12. (Aufschrift: Registrant von Lieffländisen Sachen de anno 1554 usque 1559. No. 12.) S. 48—50.

Wer Christoffer Stein war, ist mir nicht bekannt. Ein Edelmann scheint er gewesen zu sein, da er an dem Fenster des hapsaler Barbiers sein Wappen führte, welches ihm Jürgen Uexküll ausschlug. Die Situation, auf welche Stein anspielt, ist klar: er will dem alten Otto Uexküll, als derselbe «in Vorzeiten», d. h. 1536 und 1537 mit seinem Sohne Dietrich zusammen gefangen in Hapsal sass, von des Bischofs Tische Speisen hinauf geschafft haben. Vater und Sohn hatten in trotziger Empörung die Waffen gegen Bischof Reinhold erhoben und waren von demselben nebst anderen Edelleuten auf Schloss Fickel umzingelt, bezwungen und gefangen worden. Was Stein mit seiner Drohung meint, ist nicht recht ersichtlich, wenn er nicht etwa nur sagen will, dass es seiner Ansicht nach passender gewesen wäre, dem Jürgen Uexküll Fenster und Wappen auszuschlagen, der sich — 1536 freilich noch sehr jung — ebenso wie sein Vater und wie sein ältester Bruder gegen Bischof Reinhold empört hätte, als dass Jürgen Uexküll ihm das

anthat, der die Uexküll in ihrer Haft doch mit Nahrung versorgt hätte.

Neben der durch dieses Document bezeugten Zurückweisung der verleumderischen Anschuldigung, welche von «losen Weibern» ausgegangen sei, vereinigen sich aber noch mehrere Umstände dazu, den Ehebruch in diesem Falle im höchsten Grade unwahrscheinlich zu machen.

Zunächst verlangt die ungewöhnliche Hochachtung Erwähnung, mit welcher der Rath von Reval, damals die angesehenste und mächtigste Körperschaft im Lande, der Wittwe Otto Uexkülls begegnete, als sie für das Leben ihres wilden Sohnes bat; während die Ritterschaften und Landesherren, sowie auswärtige Fürsten ohnmächtige Drohung und Vorstellung in derselben Richtung einlegten.

Ferner haben sich in dem Familienarchive der Freiherren Uexküll eine Reihe von Erbschaftstransacten zwischen Dietrich Uexküll und seinen Brüdern nicht nur, sondern namentlich auch Gesammthand-Uebertragungstransacte zwischen diesen 7 Brüdern aus dem Hause Fickel und einem verwandten Zweige desselben Geschlechts aus dem Hause Anzen erhalten. Wenn es aber überhaupt Prüfsteine für eheliche Geburt giebt, so giebt es sicher keine zuverlässigeren als Erbschaftstransacte.

Endlich sei freilich auch darauf hingewiesen, dass der Lebenslauf der 7 Brüder aus dem Hause Fickel, mit Ausnahme des für seine Zeit ungewöhnlich lauteren und angesehenen Lebenslaufes von Dietrich Uexküll, allerdings so wild und unbändig war, dass es nur gerecht erscheinen kann, wenn sie ohne Erben ausstarben und Schloss Fickel an den genannten Vetter aus dem Hause Anzen fiel, den Stammvater der heutigen Majoratslinie des Hauses Uexküll.

Dasselbe Geschick, erbloser Tod, betraf auch den von Professor Schirren erwähnten Simon Uexküll und seine vier Brüder aus dem Hause Padenorm; nur trifft die Rache hier noch gerechter, weil sie nicht nur unbändige Wildheit, sondern auch verletzende Unsitte vernichtete. Und doch fällt in dieses Dunkel ein milderer Strahl. Einer der vier Brüder Simons war Jürgen Uexküll, jener Mann, der die Grenzfeste Neuhausen sechs Wochen lang, verlassen von aller Hilfe, heldenmüthig gegen einen übermächtigen Feind vertheidigte. Damit stellt sich aber dicht neben die Schmach erheblicher Ruhm.

Selten greift das Schicksal in seiner rächenden, aber auch

versöhnenden Gestalt so unmittelbar und so vernehmlich in die Geschichte eines Geschlechts ein, wie hier, wo 7 Brüder aus einem Zweige desselben und ihre 5 leiblichen Vettern, alle 12, Mann für Mann hinsterben, ohne auch nur einen einzigen Erben ihres Namens, ihrer Güter und ihrer Thaten zu hinterlassen.

Ganz ohne Milderung werden Wolmar Uexküll von Kasti und dessen Bruder Dietrich Uexküll von Russal von dem Vorwurf schamloser Unsitte und blutiger Infamie betroffen. Und doch liegt eine gewisse Genugthuung darin, dass das Land ihr und ihrer Nachkommen — beide hatten eheliche Nachkommen — Treiben nicht ertrug. Dieser Zweig derer von Uexküll sah sich veranlasst, nach Schweden auszuwandern. Dort wurden sie gebändigt, wozu ihr Vaterland nicht mehr die Kraft besessen hatte. Ihre Nachkommen sind, nachdem sie ehrenhaft ihre Stellung in Schweden behauptet, erst im laufenden Jahrhundert daselbst ausgestorben.

Lossius.

Zu berichtigen:

Heft I. S. 15 Z. 17 l. statt wir: wie.
„ „ S. 28 Z. 25 l. „ gut: zu.
„ „ S. 31 Z. 24 l. „ geringerem: geringem.
„ „ S. 31 Z. 31 l. „ Gehälte: Gefälle.

Von der Censur gestattet. Reval, den 13. Februar 1881.
Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Allerhöchstes Manifest.

Von Gottes Gnaden

Wir Alexander der Dritte,

Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen, König von Polen, Grossfürst von Finland u. s. w. u. s. w. u. s. w.

thun kund allen Unseren getreuen Unterthanen:

Es hat Gott nach Seinem unerforschlichen Rathschlusse gefallen, Russland durch einen verhängnisvollen Schlag zu treffen und dessen Wohlthäter, den Herrn und Kaiser Alexander II., plötzlich zu Sich zu rufen. Er fiel durch die gotteslästerliche Hand von Mördern, welche zu wiederholten Malen Mordanschläge auf Sein theures Leben gemacht haben. Sie trachteten nach diesem so kostbaren Leben, weil sie in ihm den Schutz und das Unterpfand der Grösse Russlands und der Wohlfahrt des russischen Volkes sahen. Indem Wir Uns den geheimnisvollen Fügungen der göttlichen Vorsehung beugen und zum Höchsten Gebete für die Ruhe der reinen Seele Unseres Vaters senden, besteigen Wir den von Unseren Vorfahren auf Uns gekommenen Thron des Russischen Kaiserreichs und des mit ihm unzertrennlich verbundenen Königreichs Polen und Grossfürstenthums Finland.

Wir nehmen die von Gott Uns auferlegte schwere Bürde auf Uns mit dem festen Vertrauen auf Seine allmächtige Hilfe. Er segne Unsere Arbeit für das Wohl Unseres vielgeliebten Vaterlandes und lenke Unsere Kräfte zum Aufbau des Glückes aller Unserer getreuen Unterthanen.

Indem Wir das Unserem Vater vor Gott dem Allerhöchsten gegebene heilige Gelübde erneuern, nach dem Vermächtnis Unserer Vorfahren Unser ganzes Leben der Sorge um die Wohlfahrt, die Macht und den Ruhm Russlands zu widmen, rufen Wir Unsere getreuen Unterthanen auf, ihre Gebete mit den Unsrigen vor dem Altare des Höchsten zu vereinen und befehlen Wir ihnen, Uns und Unserem Thronfolger, Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Cäsarewitsch Grossfürsten Nikolai Alexandrowitsch, den Eid der Treue zu leisten.

Gegeben zu St. Petersburg am 1. März, im Jahre nach Christi Geburt Eintausend achthundert einundachtzig, Unserer Regierung im Ersten.

Das Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät Eigenhändig unterschrieben:

„Alexander“.

Das Allerhöchste Manifest, das als denkwürdigstes Document seit dem Bestehen dieser Blätter ihnen einverleibt ist, bezeichnet die Richtung der zur Zeit lebendigsten Gedankenströmungen in unseren Provinzen. Dem tiefen Schmerz, mit dem ihnen die baltische Presse die grauenhafte Kunde vom Kaisermorde übermittelte, wie der ungeheuchelten Ergebenheit gegen unseren Monarchen Alexander III., mit welcher sie die altbewährte Loyalität dieser Lande wiederspiegelte, vermag die «Baltische Monatsschrift» sich erst in diesem Augenblicke anzuschliessen. Sie thut es mit der ganzen Wärme der Empfindung, welche durch die Lage geweckt und durch das vollgiltige Bewusstsein erhöht wird, den treuen Reflex der Gefühle ihrer Leser zum Ausdruck zn bringen.

Erschüttert im Grund unserer Seele haben in verflossener Woche wir unserem Herrscher gehuldigt. Unter der Nachwirkung der entsetzlichen Vorgänge, die noch jede Fiber in Erregung halten; bei dem rein menschlichen Mitleid mit dem Kaiser, der unter so unsäglichem Kummer den Thron bestiegen; bei dem erneuten Einblick in die andauernde Gefahr, die dem Gesammtleben des Staates und der Gesellschaft droht, diente die an sich schwere Pflicht, der furchtbaren Eidformel gemäss den ernsten Schwur vor Gottes Angesicht zu leisten, der Entlastung der Gemüther. Das Bedürfnis nach Kundgebung der Solidarität der conservativen Interessen suchte und fand eben so wie das der schlichten Unterthanentreue seine Befriedigung.

Wem der Glaube an die Macht idealer Bande nicht abhanden gekommen, fühlt sich mit seinem Kaiser vereint und steht für Ihn ein, und wer beten kann, wird flehen zu Gott für den Herrscher um Seine Erhaltung, um Seine Erkenntnis und Festigkeit.

Doch wenn dem ersten Drang, der ersten Pflicht genügt, ziemt es sich, den Erben der Krone und der unendlichen Sorgen Seinem stillen Sinnen zu überlassen und die theilnehmende Empfindung dem entschlafenen Kaiser zu weihen, wie man sie Todten zu widmen pflegt, so lange wenigstens ihre sterbliche Hülle noch über der Erde ist. So will und erwartet es im Kaiserpalast wie im Bürgerhause fromme Sitte, natürliche Pietät und üblicher Anstand. Und nun erst hier, wo die Erinnerung an den heimgegangenen Monarchen untrennbar ist von der Betrachtung der gräss-

lichen Art Seines Endes und all den früheren Versuchen dasselbe herbeizuführen. Gilt es da in die Zukunft zu schauen und nicht vielmehr die mit schwerster Blutschuld belastete Gegenwart mit der Vergangenheit zu verknüpfen? Muss nicht die verzeihliche Spannung auf die ersten Schritte des neuen Herrschers der Selbstprüfung weichen, die jedem halbwegs sittlichen und denkenden Menschen mit Nothwendigkeit sich aufzwingt bei der Erwägung, dass er ein Theil des Ganzen ist, aus dem heraus die unerhörte Reihe scheusslicher Verbrechen sich gebiert? Kann das Volk, das in immer neuen und immer weiteren Kreisen den Abschaum der Menschheit auswirft, gesunder Constitution sich rühmen? darf es sich verhehlen, die Bedingungen zu so wahnwitzigen wie schmachvollen Existenzen selbst darzubieten? Und sind auch wir, obwol in anderem Daseinsboden wurzelnd und abseits jeder inneren Gemeinschaft, etwa frei von der Verantwortung für die Frevelthat, die zum Himmel schreit? Leisten wir denn genügenden Widerstand dem vorwärtsschreitenden Geist des Individualismus, der, auf die Prädisposition der sarmatischen Ebene stossend, den Nihilismus gezeitigt hat? Die teuflischen Banden, die in ununterbrochener Arbeit unserem Kaiser nach dem Leben trachteten, die mit einer Hingebung und Selbstverleugnung ihrem höllischen Ziel nachgingen, wie es nur zu gottgefälligem Dienst des Gemeinwohls geschehen kann — diese Banden finden im Westen des Erdtheils ihre Verbrüderung und stehen ihr nur voran an Zähigkeit, Mordlust und dem Chaos ihrer Ziele. Sie sind nur die Pioniere der grossen politisch-socialen Revolution, die noch jüngst ein Staatsmann, vergeblich freilich für das blinde Europa, von Paris aus bis zum Ural sich wälzen sah. An dieser europäischen Pest tragen auch wir unsere Mitschuld, ein jeder in seinem Kreise: Zustände schaffend, die die Umwälzung vorbereiten, oder ihren schon auftretenden Symptomen nicht begegnend. Trügt die Wahrnehmung nicht, liegt in der Schlaffheit zur Befreiung vom Zeitgeist, in der Schlaffheit zu selbständigem Denken und zum Handeln nach gewonnener Erkenntnis unser grösster Fehl. Neben der selbstverständlichen Pflicht der Arbeit auch stets die Pflicht der Mannhaftigkeit zu üben — das wäre etwa eine Sühne unserer Mitverantwortung für unseres Kaisers Tod.

Von der fluchbeladenen Stätte am Katharinencanal wendet sich unser Auge zum geheiligten Ruheplatz des erhabenen Todten und ehrt am Sarge des Verewigten Sein Gedächtnis durch freundlich-milde Erinnerung. Ueber den belebenden Regierungsantritt hinaus greift sie zurück auf den Sommer d. J. 1849 und dankt dem Thronfolger schon die Wegräumung der Schranken, die dem ungehinderten Besuch der Landesuniversität gezogen worden. Sie frischt die Bilder auf, welche die Jubelfeier des verflossenen Jahres aus der Wirksamkeit des Monarchen vorgeführt, und fügt ihnen dankerfüllt mit Segenswünschen eines, das wichtigste, hinzu —: in der evangelischen Bevölkerung unserer Provinzen wird unauslöschlich der entschlafene Kaiser fortleben als Zar-Befreier der Gewissen!

Am 12. März 1881.

Pariser Erinnerungen eines Balten.

Die folgenden Blätter führen den Leser über die Heimat hinaus in die höhere Gesellschaft der französischen Weltstadt während des Kaiserreiches. Aber sie thun es an der Hand eines Landsmanns, und dieser erweist sich als ein so kundiger und fesselnder Führer auf nicht eben leicht zugänglichen Bahnen, er füllt eine Lücke in dem Bilde vom Leben und Treiben unserer Landsleute im Auslande so willkommen aus, dass es erklärlich erscheinen wird, wie die Redaction nach Kenntnisnahme des für Freunde geschriebenen Manuscripts es sich angelegen sein liess, die Erlaubnis zur Veröffentlichung einiger Bruchstücke sich zu erwirken.

— — Im Herbst 1857 wählte ich Paris zu einem längeren Aufenthalt. Ich hatte Paris schon mehrmals besucht, mich an seiner grossen landschaftlichen und architektonischen Schönheit erfreut; ich hatte häufig schon seine Museen und Sammlungen durchwandert, in der Salle carrée stundenlang geweilt, oft vor dem schönsten Werk der griechischen Kunst, der Venus von Milo, gestanden und die neuerworbenen grossartigen assyrischen Bildwerke betrachtet. Ich hatte in den kleinen Theatern herzlich gelacht, die cynische Farce hatte noch nicht das Lustspiel verdrängt, ich hatte im Théâtre français nicht nur die vollendete Kunst des Vortrages der schönen französischen Sprache und ihrer Meisterwerke immer wieder genossen; ich hatte gar oft die Macht der grössten tragischen Künstlerin der Neuzeit in ihrer wundervollen Wirkung an mir und anderen gefühlt. Ich kannte auch das lustige Paris der Fremden und der Lebemänner; ich hatte aber bis dahin keine gesellschaftlichen und persönlichen Beziehungen zu der französischen Gesellschaft, zu den

Trägern der grossen Politik Frankreichs, zu den bedeutenden Männern der Wissenschaft und Kunst. Es ist gar schwer für einen Fremden, zumal in Frankreich, wirklich tiefer in die Kreise einzudringen, die nicht blos dem allgemeinen gesellschaftlichen Treiben gehören. So hatte ich denn auch im Herbst 1857 eigentlich keine andere Absicht, denn als Fremder in dem Paris zu leben, das jedem freisteht, der einiges Geld auszugeben hat. Ich hatte zwar ein paar Briefe aus Heidelberg mitgebracht, die mich mit einigen Gelehrten in Berührung bringen konnten, es war jedoch der glückliche Zufall, dass ich meine Freunde Lord und Lady Holland in Paris wohletablirt fand, der mir nicht nur für den Winter 1857/58 sondern auch für die Zukunft die interessantesten und angenehmsten Verbindungen in Paris schaffte.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Frühere Beziehungen zu einzelnen Personen des Faubourg St. Germain wurden wieder angeknüpft, ein ziemlich häufiger Besuch des Salons von Thiers, mein Umgang mit den Mohls, wo ich zumal Mitgliedern des Instituts begegnete, gaben mir ausreichende Gelegenheit, die ausgezeichnetste Gesellschaft zu sehen, die sich zu Ende der fünfziger Jahre in der energischsten Opposition gegen das Kaiserreich und dessen geistloses und unmoralisches Thun und Treiben befand. Da ich zu der Zahl der gar wenigen Fremden gehörte, die, wenn sie überhaupt die Gesellschaft besuchten, nicht in die Tuilerien eilten, um dort vorgestellt zu werden, um die glänzenden Feste mitzumachen, die der Hof selbst, der Seinepräfect, die Minister u. s. w. veranstalteten, so waren diese wenigen Fremden gern gesehen in jenen Kreisen der Opposition. Diese Kreise waren aber gar klein: die alten Legitimisten hatten manche Verluste erlitten, indem mehr als eine hübsche Frau, mehr als ein strebsamer Mann den Verlockungen des kaiserlichen Hofes, den Schmeicheleien von Kaiser und Kaiserin nicht widerstanden; und dennoch bildete dieser Theil der oppositionellen Kreise die am meisten ins Auge fallende Gruppe. Das Haus des Grafen Pozzo di Borgo, des Neffen des früheren russischen Botschafters, war in Paris das gesellige Centrum dieser Fraction. Die Gräfin Pozzo aus dem Hause Crillon, Tochter des letzten Herzogs dieses Namens, eine schöne, kalte, tugendhafte Frau mit trefflichen Umgangsformen, empfing die legitimistische Gesellschaft nicht nur, sondern auch einen Theil der früheren Orleanisten. In jenen Jahren war mehr als je, sowol früher als später, die Spannung zwischen den beiden

Fractionen gemildert. Thiers verkehrte damals viel im Faubourg St. Germain. Die sogenannten Orleanisten, die gewesenen Anhänger des Julikönigthums, kaum durch irgend ein Princip geschützt, waren vielfach in den Staatsdienst getreten. Von ihren Leitern aber, von den politischen Männern, die eine Rolle unter dem Julikönigthum gespielt, hatte kaum einer den kaiserlichen Herrn anerkannt. Persönlich hatte diese Gruppe am meisten durch die Gewaltmassregeln des Kaisers gelitten. Sie waren in ihren Betten arretirt worden, zum Theil in die Verbannung geschickt. In ihnen mag der Kaiser seine gefährlichsten Gegner gesehen haben; es scheint aber auch, dass ein persönlicher Hass gegen die Familie Orleans und gegen deren Freunde dem Kaiser nicht fremd war, während er sonst niemand zu hassen schien. Eine dritte Gruppe aber, die kaum mit einem Gesammtnamen zu bezeichnen ist, in ihrer politischen Gesinnung meist Anhänger des Julikönigthums, aber doch auch manche Republikaner enthaltend, freisinnige und unabhängige Männer, die der Wissenschaft und Literatur lebten, Aerzte und Advocaten, Juristen und Gelehrte, zumal auch die meisten Protestanten Frankreichs, bildeten diese Gruppe. Hier war auch der energischste Hass gegen Kaiser und Kaiserreich vertreten. Kein Legitimist, kein Staatsmann und Politiker aus der Gruppe der Orleanisten brachte den Grad von Leidenschaftlichkeit und Verachtung dem Kaiserreich entgegen, wie gerade die Vertreter der Wissenschaft.

Es ist keine neue Bemerkung, dass die Zeit des ersten Kaiserreiches und die Periode des Julikönigthums sterile Epochen für die französische Gesellschaft gewesen sind. Die bedeutendsten Männer in Politik und Wissenschaft hatten ihre Jugend entweder vor dem ersten Kaiserreich oder zur Zeit der Restauration gelebt. Während die Tribüne der Deputirtenkammer und des Senats während der Restauration und der Julimonarchie von einem glänzenden Redner verlassen wurde, um einem eben so ausgezeichneten Platz zu machen, thaten sich unter den jüngeren Leuten keine Talente auf, und erst, als in der letzten Periode des Kaiserreiches die alten Politiker der Legitimität und des Julikönigthums wieder in den berathenden Körperschaften erschienen, als die Berryer, Thiers, Laboulaye sprachen, füllten sich die Tribünen und fing man an, an die Macht des Wortes wieder zu glauben. In jenen Kreisen der Opposition, von denen ich oben gesprochen, herrschten nun die Männer vor, deren Jugend in die Restauration gefallen war. Sie waren unstreitig die Elite der französischen Gesellschaft, und als

das Kaiserreich plötzlich verschwand, waren es diese Männer, die das Staatsschiff retteten.

Meine persönlichen Beziehungen zu einigen dieser Männer, manches interessante Wort, das ich gehört und wohl vermerkt habe, die Eindrücke, die diese ganze Gesellschaft mir hinterlassen, denke ich hier zu erzählen. Ich bemerke hierbei, dass, wenn gar vieles sich auf den Winter 1857/58 bezieht, ich hier doch auch die Eindrücke und Erlebnisse mit hinzufüge, die ich in den sechziger und siebenziger Jahren in denselben Kreisen und von denselben Personen in mir aufnahm.

Bevor ich aber zu diesen Erzählungen übergehe, möchte ich noch einen Blick auf jenen Theil der französischen Gesellschaft werfen, der das Kaiserreich bildete, dasselbe bewunderte, ihm diente und zujubelte. Das Gefühl der Unsicherheit, des Unbestimmten, das die Zeit der zweiten Republik unter der Präsidentschaft von Cavaignac und Louis Napoleon kennzeichnet, hatte den materiellen Wohlstand des Landes geschädigt. Besonders war der Werth aller Immobilien, Fabriken herabgesetzt und der kleine Handel und das kleine Gewerbe in ewiger Angst erhalten. Man muss es wirklich selbst beobachtet und es an hundert kleinen und grossen Thatsachen erprobt haben, um sich von dem ungeheuren wirthschaftlichen und materiellen Aufschwung in jeder Weise eine Vorstellung zu machen, der nach dem schändlichen Verbrechen des 2. December unter der Proclamirung des Kaiserreiches plötzlich zu Tage trat. Die Miethen stiegen um 100 Procent, jeder kleine Händler fand nach sechs Monaten, dass er sein Vermögen verdoppelte, alles war in fieberhafter Thätigkeit; grosse, zum Theil ausserordentlich geschickt geleitete Finanzoperationen und Actiengesellschaften schienen Capital aus dem Boden zu zaubern. Die Ersparnisse der letzten Jahre des fleissigen französischen Volkes wurden zu nützlichen und thörichten Unternehmungen hervorgelockt, der Kaiser unternahm gewaltige Bauten. Kaum ein Luxuswagen war im Jahre 1850 und 1851 in Paris zu sehen, und hunderte und abermals hunderte der herrlichsten Gespanne belebten die Strassen ein paar Jahre später. Ueberall Vergnügen, Luxus, Pracht; es schien wirklich, als ob jedermann nur zuzugreifen habe. Ausserordentliche Vermögen sind damals erworben und auch viele damals begründet worden. Da alle Valeurs stiegen, schien auch jeder an der Börse zu gewinnen, und immer zahlreicher wurden die Priester dieses Tempels. In diesen Jahren hat sich der «Giftbaum», wie ein preussischer

Minister erst kürzlich die Börse nannte, erst recht entfaltet. Die Menge nicht nur, sondern auch Leute von Bildung, die aber doch nur nach dem Schein zu urtheilen pflegen, hielten das alles für eine Schöpfung des Kaiserreiches, den Kaiser für eine Art von Cagliostro, und alles drängte sich heran, um Theil zu nehmen am Gewinn, am Glanz, an den Freuden des Lebens. Alles wurde käuflich, wenn nur der Kaufpreis gezahlt wurde. Der Einfluss der Frauen war ausserordentlich, dagegen sank das moralische Niveau. Der Kaiser, alternd, erschien nicht weniger genusssüchtig als die Kaiserin, wenn auch beide in verschiedenen Richtungen. Letztere verschmähte nicht politischen Einfluss zu üben, das Gewebe der Intriguen wurde nur desto grösser, und auch das trug dazu bei, den Einfluss der Regierung in immer weitere Kreise zu tragen.

Still und anspruchslos, aber äusserst elegant erschien die Geselligkeit in den dem Hofe entgegengesetzten Kreisen. Bälle und Routs waren selten. Französische Mädchen brauchen ja nicht gesehen zu werden, um Männer zu bekommen. Die Gewohnheit, die Eheschliessungen durch die Eltern und Verwandten zu bestimmen, sowie die Beendigung der Erziehung der Mädchen in den Klöstern ist eine feststehende Sitte der höheren und mittleren Klassen der Gesellschaft. Nicht sehr zahlreiche, ausgezeichnete Diners, feste Empfangsabende für einen kleinen Kreis intimer Bekannten, das waren die geselligen Mittelpunkte jener oppositionellen Kreise.

Thiers empfing jeden Abend, er war damals ausser jeder politischen Beschäftigung und vor nicht gar langer Zeit aus seiner Verbannung zurückgekehrt; er bewohnte ein nicht sehr grosses, zwischen Hof und Garten gelegenes Haus an der kleinen Place St. George. Das Haus war ausserordentlich gehalten, elegant, aber ohne irgend eine Ostentation, die Empfangsräume im unteren Stock, beinahe zu ebener Erde; im ersten Geschoss hatte er sein grosses Arbeitscabinet reich mit Kunstwerken geschmückt, ein gar schönes Zimmer, das doch nur den Auserwählten gezeigt wurde. Herr Thiers hatte dieses Haus, als er zu Reichthum gelangt und geheiratet hatte, in jenem Stadttheil erbaut, der damals in Gunst stand und ein eleganter Theil von Paris zu werden versprach. Es ist anders gekommen; es bewohnen jenen Stadttheil jetzt doch nur Personen, die den Mittelständen angehören, und ganz besonders die eleganten Frauen, die modernen Aspasien von Paris. Von einer Marienkirche, die der Madonna von Loretto gewidmet ist, hat dieser

ganze Stadttheil den Spitznamen *quartier des Lorettes* und nicht gerade den besten Ruf. Frau Thiers wäre längst lieber in den Stadttheil der Champs-Elysées gezogen, der kleine Mann hielt aber an seinem Hause fest und hat es auch wieder bezogen, nachdem es auf Kosten der Republik wieder aufgebaut war. Die Communards hatten es, wie bekannt, bis auf den Grund zerstören lassen; es wurde ganz genau wieder so errichtet, wie es gewesen. Im grossen Ecksalon des Hauses, dessen Wände und Möbel mit blauer Seide überzogen waren, empfing Madame Thiers jeden Abend. Das Zimmer war ohne Schmuck an Bildern; nur ein sehr schöner, hoher, marmorner Kamin mit trefflichen Sculpturen, Bronzen und ein paar Vasen schmückten den Raum. Frau Thiers, die sehr schön gewesen, ist nie angenehm und liebenswürdig erschienen; schwerfällig in ihrer Conversation, hatte sie in den letzten Jahren, ich meine nach dem deutschen Kriege, die böse Gewohnheit, von Zeit zu Zeit einzuschlummern. Anders ihre Mutter. Madame Dosne, die Wittwe eines äusserst reichen Börsenmaklers, hatte ihrer Tochter ein grosses Vermögen bei deren Verheiratung übergeben und war, nachdem das Hôtel Place St. George gebaut, mit ihrer unverehelichten Tochter zu ihrem Schwiegersohn ins Haus gezogen. Sie war geistvoll, amüsant, originell, in der Conversation sehr angenehm und soll auf den Schwiegersohn sehr bedeutenden Einfluss geübt haben. Wie dem auch sei, sie hatte jedenfalls eine unabhängige Meinung, die sie auch dem Schwiegersohn gegenüber zu vertheidigen verstand. Fräulein Félicie, die unverheiratete Tochter und Schwägerin, gutmüthig, unbedeutend, geistlos, aber äusserst höflich, machte den Thee und pflegte die Blumen, die immer in grosser Schönheit zu sehen waren. Bevor ich aber vom Hausherrn selbst spreche, muss ich eines Mannes erwähnen, der, ohne zur Familie zu gehören, dennoch ein Glied derselben geworden. Es ist der Jugendfreund von Thiers, der Historiker Mignet; er speiste täglich bei Thiers und war in den Abendstunden immer dort anwesend, der liebenswürdigste, angenehmste Gesellschafter, wie er der uneigennützigste und edelste Charakter war. Er hat Thiers überlebt, obzwar sein Altersgenosse; sechzigjährige Freundschaft hat diese beiden Männer vereinigt. Als Studirende und Landsleute hatten sie sich kennen gelernt, in Aix-en-Savoie, armer Leute Kinder, — Thiers war der Sohn eines kleinen Tischlers in Marseille und ohne Aussichten für das Leben ausser denen, die die eigene Kraft verlieh. Die jungen Studirenden hatten sich das Wort gegeben, nach Paris zu

gehen, sobald irgend Mittel zu solchem Unternehmen vorhanden. Jeder sollte dem anderen helfen, wenn ihm solches gelänge. Mignet war der glücklichere; er erhielt für irgend eine historische Arbeit einen halben *prix Montyon*, d. h. 2000 Fr. und konnte 1000 Fr. seinem Freunde Thiers senden. Sie fanden bald Arbeit bei der Presse und schrieben am selben Tisch, der Eine für den «*Constitutionnel*», der Andere für «*le Courrier de France*», sich auch gelegentlich bekämpfend. Die Freunde haben sich im Laufe des langen Lebens nur selten getrennt. Beide haben Paris nur auf kurze Zeit verlassen; wenn aber in Paris, sich täglich gesehen. Als Thiers einen Hausstand gründete, Minister wurde, über nur gar wenig Zeit verfügen durfte, da war es selbstverständlich, dass der unverheiratete Gelehrte, der über seine Zeit frei disponirte, den viel beschäftigten Freund aufsuchte. Doch wanderte auch Thiers hinüber in die stille Wohnung des Gelehrten, der nie ein anderes Amt angenommen, als das eines *directeur des archives*. Seine Freunde, seine Meinungsgenossen regierten Frankreich zu verschiedenen Malen, haben ihm alle Aemter angeboten, zumal das eines Unterrichtsministers. Der Geschichtsschreiber der Maria Stuart u. s. w. hat nie etwas angenommen, legte aber nach dem 2. December auch den bescheidenen Directorposten nieder, da er dem Staate nicht mehr dienen konnte, den jener Mann beherrschte. Nach dem deutschen Kriege hat er, so viel ich weiss, jenen Posten wieder übernommen. Ich habe jedoch nach dem Kriege und in dem neuaufgebauten Hôtel auf der Place St. George wenig verkehrt. Madame Dosne war gestorben, Mignet war selten im Salon anzutreffen, da er früh nach Hause ging; die Gesellschaft war eine andere geworden, und wenn der Hausherr auch immer interessant geblieben, so war er vom Parteigetriebe doch zu sehr in Anspruch genommen.

Die kleine Gestalt des Herrn Thiers ist zu oft beschrieben und bildlich dargestellt worden, um hier einer Schilderung zu bedürfen. Er war hässlich, sogar lächerlich hässlich, seine lebhaften kleinen Augen waren hinter grossen goldenen Brillen versteckt, um den Mund aber hatte er einen angenehmen, freundlichen Zug. Die letzten Jahre war der kleine Mann recht stark geworden. Schwierig aber und wünschenswerth ist eine Charakteristik des aussergewöhnlichen Mannes, dem viele Fehler nachzuweisen leicht ist und dessen Geist und Talente von niemand geleugnet werden können. Geistige angestrengte Arbeit mit der Feder war ihm ein

Bedürfnis und wol kaum hat er einen Tag ohne solche zugebracht. Er stand immer sehr früh auf und arbeitete den ganzen Morgen hindurch. Welche Kraft und welchen eisernen Willen er für die Arbeit besass, beweist vielleicht am besten, dass der bald 70jährige Mann — er wird solches aber auch später gethan haben — selbst in der Druckerei bis spät in die Nacht, zwölf, ein Uhr, die Abdrücke seiner stundenlangen, am Morgen in der Kammer gehaltenen Rede corrigirte. Ich erinnere mich nicht, in anderer Veranlassung ihn zwischen 9 und 12 Uhr Abends in seinem Salon nicht gefunden zu haben. «*Monsieur Thiers corrige ses épreuves*», habe ich aber mehr als einmal gehört. Thiers war ein äussert angenehmer Gesellschafter. Trotz Arbeit und Ermüdung immer aufgelegt zu plaudern, stets höflich nicht nur, sondern auch verbindlich. Wenn durch eine Antwort unangenehm berührt oder verletzt, rückte er an seiner Brille und seine Stimme wurde etwas scharf; seine Erwiderung war aber immer höflich und gemessen. Er war kein Causeur in dem Sinne, den die französische Sprache diesem Ausdruck beigelegt. Dazu sprach er selbst zu viel, wobei ich nicht gesagt haben will, dass er seine Zuhörer vergass und dass er nicht auf eine Bemerkung, Einwurf, Frage eingegangen sei. Es war aber doch keine Wechselseitigkeit in der Conversation. Hunderte seiner Reden beweisen, mit welcher ausserordentlichen Einfachheit und Klarheit er jeden Gegenstand zu behandeln wusste. So war es auch bei jedem Gespräch, obzwar er sich öfters verleiten liess über Gegenstände zu sprechen, von denen er wenig wusste. Sein Wissen war aber immerhin ein sehr grosses. Nur über fremde Länder und Völker und über manche naturwissenschaftliche Dinge wusste er nicht Bescheid. Und doch habe ich ihn z. B. ganz in seinen letzten Lebensjahren nach einem im Laufe des Tages gemachten Besuch im Observatorium über die schwierigsten astronomischen Fragen mit einer Klarheit und Deutlichkeit sprechen gehört, die erstaunenswerth war. Aus seinen Reden und Schriften ist aber nicht genügend zu ersehen, wie sehr ihm auch der Witz zu Gebote stand. Er erzählte vorzüglich und hatte einen unerschöpflichen Schatz amüsanter und scherzhafter Anekdoten, die gar oft jedem anderen Erzähler Schwierigkeiten gemacht haben würden; ihm stand aber eine solche Fülle von Umkleidungen und Andeutungen zu Gebote, dass er unmöglich erscheinende Geschichtchen in guter Gesellschaft zum besten geben konnte, ohne zu verletzen. Ich erinnere mich nicht, dass ich ihn hätte eine Geschichte zweimal

erzählen hören, obzwar ich ihn zu gewissen Zeiten sehr viel gesehen und gehört habe. Er hatte auch die echt französische Gewohnheit, intime Bekannte und Häuser täglich zu besuchen. Im Winter 1857/58 war er täglich zwischen 2 und 3 Uhr bei Lady Holland. Ein besonderer niedriger Sessel wurde niemandem einzunehmen erlaubt, weil es hiess: *C'est le fauteuil de Monsieur Thiers.* Welche Geschichten hat er uns hier nicht erzählt, und wie oft die Lachmuskeln erregt! Da er nun auch jeden Tag zwischen 5 und 6 zur Fürstin Menschikow ging und auch ich diese beiden Damen beinahe täglich besuchte, so sah ich ihn zuweilen zweimal am Tage; hie und da, wenn wir zusammen den Salon von Lady Holland verliessen, forderte er mich auch wol auf, mit ihm einen Spaziergang zu machen oder schlug einen solchen für den nächsten Tag vor. Sobald man mit ihm allein war oder Abends in seinem Salon, nahm sein Gespräch gewöhnlich einen anderen Charakter an; er sprach über politische, sociale, finanzielle und ökonomische Gegenstände, die gerade an der Tagesordnung waren, erzählte über Menschen und Dinge aus eigenem Erlebnis. Während einiger zwanzig Jahre, die ich ihn hin und wieder bei der Fürstin Menschikow gesehen, das letzte mal einige Monate vor seinem Tode, hatte er ihr gegenüber immer einen gewissen Ton der Verehrung und Galanterie. Mit ihr habe ich ihn mehr wie mit irgend jemand anders eine wirkliche Conversation führen gehört, obzwar er der Hauptsprecher blieb. Das letzte mal, als ich ihn dort einige Monate vor seinem Tode gesehen, war der bald 80jährige Mann klar, interessant, liebenswürdig, wenn er auch seit der Epoche seiner Präsidentschaft absprechender geworden. Es haben sich in meinem Gedächtnis zwei Gespräche besonders eingeprägt, die ich auf den gemeinsamen Spaziergängen mit ihm gehabt. Das eine mal in Veranlassung irgend einer grossen Affiche über irgend ein grosses Finanzunternehmen kam er auf den Credit zu sprechen und erwähnte des berühmten Law. Eine Frage oder dergleichen genügte, um ihn zu einer stundenlangen Unterhaltung über diesen merkwürdigen Mann und sein System zu veranlassen. Als ich ihm meine Verwunderung aussprach über seine genaue Kenntnis jener interessanten Erscheinung, sagte er mir: «*J'ai fait dans ma jeunesse un livre sur Law, et c'est un de mes meilleurs livres.*» Als ich eingestehen musste, dass ich das Buch nie gesehen, sagte er mir, es sei längst vergriffen und er eben damit beschäftigt, eine neue Auflage drucken zu lassen. Der liebenswürdige Zusatz: «*Je vous enverrai un des premiers*

exemplaires que je recevrai,» war keine Phrase. Ich erhielt einige Wochen später ein Exemplar des interessanten Büchleins, in dem sich der Geber selbst mit seinen hieroglyphischen Buchstaben eingezeichnet hat. Ein anderer Spaziergang und ein anderes Gespräch sind mir in anderer Hinsicht besonders interessant geworden. Ich war ihm zufällig auf dem Boulevard begegnet, es war zur Zeit der zu erwartenden Neuwahlen für die Kammer. Er hatte mich angesprochen und ich begleitete ihn, wobei er sofort in ein lebhaftes Gespräch gerathen. Es nahm mich gar Wunder, dass er statt in die Champs-Elysées oder in eine wenig besuchte Strasse einzulenken, mehrmals dieselben Strassen abschritt, immer denselben Kreis machend. Das Gespräch war auf die Wahlen gekommen, die in einigen Wochen stattfinden sollten. Von Thiers' Candidatur war keine Rede gewesen. Ich warf das Wort hin, dass er doch sich wählen lassen möge; er blieb stehen und sagte: *«Je m'en occupe, cher baron, c'est dans ce quartier même que je veux poser ma candidature.»* Sein gleichsam unbewusstes Herumgehen war mir damit erklärt. Im Laufe des Gespräches und bei meiner freudigen Zustimmung sagte er: *«Oui, cela intéresse les étrangers autant que les Français. Tant qu'il n'y aura pas une discussion générale des affaires, tant que les affaires se traiteront seulement dans le cabinet de l'Empereur, l'Europe ne peut être tranquille, l'Europe ne peut jamais savoir si elle n'aura pas la guerre demain.»* Die *discussions générales* haben aber doch nicht den Krieg von 1870 verhindern können! Wir wandelten noch ein halb Dutzend mal durch dieselben Strassen, und als ich ihn an der Thür meines Clubs verliess, sagte er mir: *«C'est un secret que je vous ai confié, n'en parlez pas, je vous prie.»* Abends fuhr ich nach der Place St. George und glaubte die Damen der Familie voller Freude zu finden über die Wiederaufnahme der politischen Thätigkeit des Mannes und Schwiegersohnes. Ich fand das Gegentheil; Frau und Schwiegermutter waren in grosser Aufregung und suchten ihn von dem Entschluss abzubringen. Beide sagten mir: *«C'est un malheur, ce sera la ruine de la réputation de Monsieur Thiers; il est depuis si longtemps éloigné de toute affaire; à son âge on ne peut pas rentrer dans la vie publique, sa santé en souffrira.»* Und nach dieser Zeit hat er eine welthistorische Rolle gespielt.

Auch aus seinem Salon habe ich die Erinnerung an ein paar interessante Unterredungen und Aussprüche des zukünftigen Präsidenten der französischen Republik. Der 17. Band seines Geschichts-

werkes war erschienen, und ich hatte mit Entrüstung darin die Behauptung der sogenannten natürlichen Grenzen von Frankreich gelegentlich der Friedensunterhandlungen von Chatillon gelesen. Ich wollte das nicht auf mir sitzen lassen und ging zeitig zu Thiers in der Hoffnung, keine Fremden zu finden. Es waren auch wirklich nur Mignet und der beinahe taube d'Haussonville da. Thiers selbst stand an seinem Kamin und sprach mit mehr Erregung als sonst über eine Massregel des Kaisers. Ich nahm mir den Muth ihm zu sagen: «*Vous blâmez la politique de l'Empereur et vous avez donné publiquement l'approbation la plus vive possible à cette politique en parlant des frontières naturelles de la France dans votre 17. volume.*» Thiers wandte sich plötzlich um, zeigte auf Mignet und sagte: «*Demandez à Mignet qui n'a jamais menti de sa vie, si je n'ai pas écrit la dernière ligne du volume avant l'Empire.*» Auf meine Bemerkung, dass mir das eine sehr werthvolle Aufklärung sei, dass aber keiner von den Hunderttausenden von Lesern die vertrauliche Nachricht erhalte, und wenn auch, so bleibe doch immer das Factum stehen, dass er, Thiers, die Politik der natürlichen Grenze jetzt möglicherweise für unrichtig hielte, dass er dieser aber, wenn sie 1814 richtig war, in ihrem Princip zustimme. Er wollte solches nicht wahr haben und behauptete mit grossem Aufwand an Witz und Scharfsinn, aber doch unter grosser Aufregung, dass er nicht gesagt habe, dass solches eine richtige Politik für Frankreich sei, sondern nur, dass der Kaiser Napoleon I. nach seiner ganzen Vergangenheit auf keiner anderen Basis, als auf der der natürlichen Grenzen damals den Frieden schliessen konnte.

Als ich in dem für uns so verhängnisvollen Jahre 1863 eines Abends bei Herrn Thiers erschien, verstummte plötzlich ein lebhaftes Gespräch bei meinem Eintritt in den Salon. Ich suchte beim Theetisch beim Fräulein Dosne meine Gegenwart möglichst unbemerkt zu machen und sann auf einen ehrenvollen Rückzug, als Thiers, sich aufrichtend, mit lauter Stimme sagte: «*Je ne vois pas pourquoi je suis obligé de défendre les mauvaises mesures de mon gouvernement, aussi peu que le baron est obligé de défendre la mesure du récrutement en Pologne*»*), und nun nahm er die unterbrochene Unterhaltung wieder auf, die die Expedition nach Mexiko zum

*) Es wurde allgemein geglaubt und war vielleicht nicht ganz unrichtig, dass die Massregel der Rekrutenaushebung den Anlass zur polnischen Revolution gegeben.

Thema gehabt. Er schilderte diese Expedition nach allen Richtungen hin; er besprach die falschen Prämissen dieses Unternehmens, er schilderte und illustrirte mit manchen scherzhaften Anekdoten die unglaubliche Unkenntnis der Regierung rücksichtlich der Geographie und Topographie jenes Landstriches, der vorliegenden Verhältnisse und des Charakters des Volkes. Er sagte mit bestimmten Worten die Unmöglichkeit des Erfolges, einen schmählichen Rückzug, einen Verrath an allen denjenigen Personen, die Frankreich getraut hatten, und den unfehlbaren Ruin der Flotte voraus. Er kannte die Frage nach allen Seiten hin; er hielt uns vielleicht eine Stunde in äusserster Spannung, nur durch kurze Begrüssungen der eintretenden Personen sich unterbrechend.

Ich konnte ein paar Jahre später ihm in voller Wahrheit sagen, dass ich bei der weiteren Entwickelung dieser mexikanischen Angelegenheit an seine hellsehende Voraussage gedacht habe. Nur eines hatte er nicht voraussehen können: den tragischen Tod des Kaisers Maximilian, weil kein denkender Mensch eine Thorheit, die dazu führte, voraussetzen konnte.

Ein scherzhaftes Wort mit tiefem Sinn möchte ich noch erwähnen, das er über einen der russischen Staatsmänner gesagt, die eine Rolle gespielt haben. Nikolai Miljutin brachte einen Winter in Paris zu, zwischen seiner Mitarbeit an der russischen Emancipation und seiner späteren Thätigkeit in Polen. Er beklagte sich mir gegenüber einen Tag, dass er wol alle betressten und bebänderten Diener des Kaiserreichs zu sehen bekäme, dass aber der Botschafter ihm nicht Beziehungen zu den bedeutendsten Männern Frankreichs vermitteln könne, die früher Frankreich regiert oder die durch ihre geistige Grösse hervorragten. Als ich ihn einige Tage später bei Herrn Thiers eingeführt und diesem gesagt, welche bedeutende Rolle der Mann gespielt habe und wol noch spielen dürfte, hat sich Herr Thiers mehrmals eingehend mit ihm unterhalten. Bei meiner nächsten Begegnung mit Thiers sagte dieser, wol unter dem irreführenden Eindruck des sanften zurückhaltenden Wesens, das der äusseren Erscheinung des glühenden Idealisten eigen war, mir mit seinem feinen Lächeln: *«Si vous n'avez pas en Russie des gens plus forts que Monsieur Miljoutine, je plains bien votre pays.»* Vom Fürsten Gortschakow war er sehr eingenommen, auch nach seinem Petersburger *échec* des Jahres 1871.

Einen ganz anderen Charakter hatte der bescheidene Salon der Frau v. Mohl im zweiten Stock jener Rue du Bac, die Frau

von Staël immer bewohnt und als den angenehmsten Ort der Erde bezeichnet hat. Soll sie doch den Bewunderern eines Schweizerbaches gesagt haben: *«Il n'y a qu'un ruisseau qui me plaît, c'est le ruisseau de la rue du Bac.»* — In einem jener alterthümlichen Häuser aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, die jener Strasse ihren Charakter geben, hatte der *Secrétaire perpétuel de la Société asiatique* und *membre de l'Institut* Julius von Mohl seine anspruchslose aber bequeme Wohnung genommen. Seine Wittwe bewohnt noch heute dieselbe. Frau von Mohl, eine Engländerin, hatte dem ausgezeichneten Gelehrten genügendes Vermögen mitgebracht, um ein sorgenfreies, behagliches Leben führen zu können. Julius v. Mohl, der zweite der Brüder jener ausgezeichneten Familie, der Staatsrechtslehrer und Bundestagsgesandte war der älteste, war früh nach Paris gekommen und hatte bald durch seine tüchtige Kenntnis der orientalischen Sprachen so grosse Anerkennung gefunden, dass er ins Institut gewählt und nationalisirt worden. Er war aber an Charakter und Gesinnung, sowie im Herzen ein echter Deutscher geblieben, und hatte auch, obzwar er das Französische trefflich schrieb und sprach, einen argen schwäbischen Accent behalten. Mohl sprach wenig, seine kurz hingeworfenen Sätze waren aber immer treffend und charakteristisch. Leidenschaftlich und erregt habe ich ihn nur sprechen gehört, wenn von Kaiser und Kaiserreich die Rede war. Frau v. Mohl war im Gegensatz zu ihm klein, beweglich, lebhaft und gesprächig, voller Geist und stets bemüht, dem kurzsichtigen und an den Augen leidenden Mann behilflich zu sein. Sie war aber auch gutmüthig und wohlwollend und wurde von allen Freunden ihres Mannes ausserordentlich geschätzt. Sie hatte vor ihrer Verheiratung mehrere Jahre bei Madame Récamier zugebracht und aus jener Zeit manche Beziehungen sich erhalten. Sie sah öfters Leute bei sich zu Tisch, beinahe ausnahmslos Herren, 8—10 Personen, und habe auch ich mich oft einer Einladung zu erfreuen gehabt. Mitglieder des Instituts und der Akademie, sowie einige Fremde, zumal Deutsche, bildeten die Tischgesellschaft, die denn auch bis spät Abends gewöhnlich beisammen blieb, in mannichfaltigstem Charakter angenehme Conversation bietend. Hier, wie bei Lady Holland war es denn ein besonderer Reiz, wenn Villemain zugegen war. Der klassische Gelehrte, der ausgezeichnete Schriftsteller, der mehrmalige Minister Louis Philipps, war in seiner äusseren Erscheinung gar wenig sorgsam. Ich habe mich nicht dem Eindruck entziehen können, dass

dieser Mangel an Eleganz und Sauberkeit nicht nur eine Folge des einsamen alten Junggesellenlebens gewesen, sondern dass er auch absichtlich äusserlich in Erinnerung bringen wollte, dass er der Sohn eines armen Bauern sei. Gern sah man ihm aber solches nach, und die eleganten Damen rümpften nicht ihr Näschen, jede mochte gern den ausgezeichneten Causeur in ihrem Salon oder an ihrem Tische haben. Mir ist er als das unerreichte Muster eines solchen erschienen. Lebhaft, immer mit der treffendsten Antwort bei der Hand, passte er seine Conversation den Personen an, die gerade mit ihm plauderten. Es war ein ausserordentliches Vergnügen, eine solche Conversation anzuhören, aber unmöglich, den Zauber derselben zu schildern oder irgend ein Beispiel anzuführen. Schien es doch, als wenn die Leute, die mit ihm plauderten, jedesmal Verstand hätten. — Hier im Salon der Mohls und sonst nirgend bin ich auch dem schon alternden Philosophen Cousin begegnet. Das Alter aber hatte seine Lebhaftigkeit nicht vermindert, er gerieth stets gleich in Feuer, hatte aber in Ton, Sprache und Form eine ausserordentliche Eleganz. Der liebenswürdige Greis liebte Deutschland und die Deutschen, verehrte Hegel und war auch mir gegenüber gar liebenswürdig, als ich mich ihm als Deutschen und Schüler jener Philosophie bekannte.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Mit besonderer Schärfe tritt mir eine merkwürdige Persönlichkeit entgegen, deren Name der nächsten Generation gar leicht fremd werden und schon in der jetzt lebenden nur wenigen bekannt sein dürfte. Er hat nie ein Staatsamt bekleidet, er hat kein Buch geschrieben, er hat keine Reichthümer gesammelt, er ist sein Lebenlang blos ein Advocat geblieben, der nie unwürdige Sachen und Menschen vertreten hat und der ohne irgend welche Familienverbindungen während Jahrzehnte der anerkannte Leiter der legitimistischen Partei gewesen und der unbesoldete, uneigennützige Rathgeber des vertriebenen Königs. Berryer, den ich nur als alten Mann gekannt habe, hatte ein scharf geschnittenes Profil, schwarze, ausdrucksvolle Augen, ein schönes, etwas tiefes Organ. Er sprach in der Gesellschaft nicht viel; da er nicht zu dem intimen Kreise der Hollands gehörte, habe ich nur wenig Gelegenheit gehabt ihn sprechen zu hören. Desto lebhafter ist mir gerade das eine mal in Erinnerung geblieben, wo ich ihn in einer Privatgesellschaft länger sprechen hörte. Die Veranlassung und der Gegenstand sind beide gleich interessant.

An den Thoren einer grösseren Provinzialstadt Frankreichs besass eine wohlhabende, angesehene Dame ein Landhaus mit einem Garten und grösseren Park, welches sie das Jahr über bewohnte. Die Wittwe, Madame Jefusse, hatte eine einzige Tochter, die etwa im zwanzigsten Lebensjahre gestanden haben mag, und galt für eine wohlhabende Frau. Ein junger Mann verkehrte viel im Hause, galt für den Bewerber um die Hand der Tochter, hatte aber zu allerlei Gerede Veranlassung gegeben. Madame Jefusse hatte ihm das Haus verboten und an der Mittagstafel einmal gesagt: «*Je voudrais qu'il fût mort*» — eine jener wenig wohlwollenden Phrasen über seinen Mitmenschen, wie sie sich wol mancher zu Schulden hat kommen lassen, indem er etwa unter anderem gesagt hat: «Möge den und den der Teufel holen.» Jenes Wort wurde aber für die Madame sehr verhängnisvoll. Ein alter Diener, der lange Jahre in der Familie gedient, hatte gleichzeitig den Auftrag, den kleinen Park zu beaufsichtigen und die etwaigen Hasen und Kaninchen vor Wilddieben zu schützen. Der ganze Besitz war mit einem tiefen Graben und einer niedrigen Mauer umgeben. Einige Tage nach jenem Ausspruch der Madame Jefusse machte der alte Mann Abends seinen gewohnten Gang um die Grenzen des Grundstückes und rief einen Mann an, der im Begriff war, sich über die Mauer zu entfernen. Als dieser, keine Antwort gebend, seine Flucht fortsetzte, gab er Feuer, und sein Schuss hatte nur zu gut getroffen. Der Getödtete war jener junge Mann, der das Haus vielfach besucht hatte. Der unglückliche Ausspruch der Madame Jefusse war wol die Hauptveranlassung, dass der Staatsprocurator den Diener als absichtlichen Mörder und zwar im Auftrage seiner Herrin und diese als die Anstifterin des Mordes vor die Jury brachte. Die Angelegenheit machte grosses Aufsehen. Es stand fest, dass der Getödtete in verletzendster Weise über Mutter und Tochter gesprochen hatte. Madame Jefusse hatte gleich behauptet, der Eindrang in den Park über die Mauer wäre nur geschehen, um seinen schmählichen Redensarten Glauben zu verschaffen und den Ruf der Damen zu schädigen. Wie dem nun auch sei, Berryer, der überhaupt selten in Criminalsachen als Vertheidiger aufgetreten ist und in letzter Zeit wenig mehr öffentlich auftrat, hatte die Vertheidigung der Angeklagten übernommen. Es glückte ihm, eine Freisprechung zu erlangen. Eine Gruppe von Damen arrangirte ihm zu Ehren ein kleines Diner in Paris, um ihm für die Art und Weise zu danken, in welcher er die Frauen charakterisirt und vertheidigt hatte. Auch

mir war eine Einladung zu Theil geworden, und ich hörte den grossen Redner in einer bemerkenswerthen und höchst liebenswürdigen Weise die Stellung der Frauen in der modernen Gesellschaft kennzeichnen, indem er im vorliegenden Fall für sich nur die Ehre in Anspruch nahm, der Verleumdung entgegengetreten zu sein. Auf mich hat dieser Process einen ausserordentlich tiefen Eindruck gemacht. Die ganze Anklage, das ganze Beweisverfahren gegen die Dame war auf Aussagen von Dienern und Mägden, die in dienstlichen Verhältnissen zu der Dame und deren Tochter gestanden hatten, begründet. Der Gedanke verliess mich nicht, dass, wenn die Brocken der Conversation, die die Bedienten aufzufassen im Stande sind, absichtlich zu irgend einem Zwecke gruppirt werden, aus ihnen überall ein Zerrbild zusammenzusetzen sei. Zu oft nur kommen Polizei und Gerichte beim Suchen nach den Thätern irgend welcher Verbrechen oder Vergehen auf solche Abwege. Trotz der Freisprechung durch eine Jury, trotz der Vertheidigung durch einen Berryer konnte Madame Jefusse nur in grösster Zurückgezogenheit ihr Leben weiter führen.

Berryer hat ein hohes Alter erreicht; er hat das Kaiserreich fallen gesehen und die dritte Republik erlebt. Er hat in jenen für die Legitimisten so schwierigen Tagen, wo der grösste Erfolg nahe zu liegen schien, den richtigen Weg und das richtige Mass nicht verlassen; ja, was kaum glaublich ist, kein Tadel scheint auf ihn gefallen zu sein, und doch war die Leidenschaftlichkeit und das Zerwürfnis in der Partei nie grösser, als damals. Nachdem die Hoffnungen auf Erfolg geschwunden, ist er vom Leben geschieden, ohne dass sein Geist und sein Charakter irgend welche Trübung erfahren. Die Berichte über seine letzten Tage und seine Bestattung, die eine grossartige und einfache Feier war, sind der französischen Phrase nicht verfallen; ein Zeugnis, wie wenig dieser ausgezeichnete Mann der Phrase zugänglich war.

Dem Bilde dieses strengen Rechtsgelehrten und Legitimisten folge die Erinnerung an einen Mann, der zu den begabtesten Parteigängern der Orleanisten gehörte, eines Opportunisten aber, um mich eines modernen Ausdruckes zu bedienen, im Privatcharakter so ehrenhaft wie jener und irgend jemand. Der Graf d'Obersart war mit der Julirevolution in das öffentliche Leben eingetreten, doch weiss ich von seiner Jugend und Vorgeschichte nichts, und erscheint er mir erst in jener Epoche seines Lebens, auf die er in seinen Erzählungen immer wieder zurückkam. Sein

Eintritt in den Staatsdienst erfolgte, indem ihn Casimir Périer am Tage seiner Ernennung zum Premierminister zu seinem Cabinetschef ernannte. Er erzählte, wie der energische und leidenschaftliche Mann ihm beim Betreten seiner Amtswohnung gesagt habe: «*Je ne sortirai de cette maison que les pieds en avant.*» So ist er denn auch in dem dornenvollen Streben, die Julimonarchie nicht in Demokratie verfallen zu lassen, auf seinem Posten gestorben.

Die interessanten Wechselbeziehungen zwischen dem König, dem es so schwer wurde, die Rolle eines constitutionellen Herrschers zu spielen, und dem selbstbewussten, verantwortlichen Minister verstand d'Obersart lebhaft und anziehend zu schildern. Hatte er doch gar oft und gerade in den kritischesten Momenten Mittheilungen seines Chefs dem Könige zu übermitteln gehabt und dessen Antworten zurück überbringen müssen. Diese Erzählungen haben mir nicht nur die ausserordentlichen Schwierigkeiten der sogenannten parlamentarischen Regierung vorgeführt, sondern auch die Ueberzeugung befestigt, dass ihr doch gar viel Unwahrheit und Schein inne wohne. Die interessanten und indiscreten Memoiren von Greville geben die Belege dieser Ansicht aus der englischen modernen Geschichte.

Als ich den Grafen d'Obersart kennen lernte, war er ein Sechziger; seit 1848 ausserhalb jedes öffentlichen Lebens, ein treuer Freund seinen Freunden und Parteigenossen, ein liebenswürdiger wohlunterrichteter Causeur, ein Mann, der die Genüsse des Lebens und geselligen Umganges sich möglichst zu erhalten gewusst hat. Ihn beherbergte ein kleines wohnliches Haus, das eigentlich nur von einer Person benutzt werden konnte, und er besass hier eine ausgezeichnete Bibliothek und führte eine ausgezeichnete Tafel. Täglich am Morgen immer in seiner Bibliothek beschäftigt, brachte er ein paar Stunden am Vormittage auf dem Club zu, plaudernd und erzählend und jeder politischen, literarischen und socialen Neuigkeit folgend. Abends suchte er bei einigen intimen Freunden und im Umgang mit einer sehr beschränkten Zahl von Damen angenehme Unterhaltung. Nicht gar häufig versammelte er eine kleine Anzahl von Personen um seinen runden Tisch und gehörten diese kleinen Diners zu den Dingen, die damals in Paris besprochen wurden und eine gewisse Berühmtheit hatten. Auch ich habe von Zeit zu Zeit an ihnen theilnehmen dürfen und zähle diese dem Cultus des Gaumens und der Kunst der Tafelfreude in raffinirter und originellster Weise gewidmeten Stunden

zu meinen angenehmen Erinnerungen. Eine geistvolle, gebildete Tafelrunde unterhielt sich so einmal bei Tisch ausschliesslich über die Dinge, die eben zur Tafel gehörten. Ernsthaft wurden alle Vorzüge und die etwaigen Fehler durchgenommen, wobei denn alle Fragen, die die Substanzen selbst betrafen, erörtert wurden, in welcher Landschaft und unter welcher Pflege das beste *gigot de mouton* zu erhalten sei, wo das Geflügel zu beziehen u. s. w. m. Noch gründlicher wurden die Bedingungen und Ergebnisse der in Frankreich so hoch angesehenen Weincultur besprochen, über den Einfluss der Jahre und Jahreszeiten auf dieselben debattirt und die ausgezeichneten Jahrgänge sorgfältig in ihren Vorzügen geschildert und geprüft. Natürlich fehlte der heitere und feine Scherz nicht, der die französischen gesellschaftlichen Vereinigungen kennzeichnet, das Ganze aber wurde mit einer Gewissenhaftigkeit und einem Ernst betrieben, der mich zu dem Ausspruch veranlasste, die Diners von d'Obersart wären ein Cultus, der an die Mysterien der Griechen erinnere. Ich stehe nicht an es auszusprechen, dass ich mich immer trefflich amüsirte; ich möchte aber zu gleicher Zeit ein gewisses charakteristisches Merkmal der Zeit selbst darin finden. Das Kaiserreich hatte eine grosse Menge der Personen, die durch Geburt, Vermögen, geistige Bedeutung ausgezeichnet waren, von jedem Antheil am öffentlichen Leben ausgeschlossen. In solchen Zeiten haben sich denn immer eigenthümliche sociale Erscheinungen gezeigt, die den so Ausgeschlossenen es ermöglichten, neben dem bürgerlichen und geselligen Leben irgend etwas besonderes zu haben, was die Mussestunden ausfülle und die brachliegenden geistigen und materiellen Mittel beschäftigen könne. In solchen Zeiten, wie im alten Rom nach dem Sturz der Republik, wie bei den Tories, als sie unter den ersten Herrschern aus dem Hause Braunschweig von jeder politischen Thätigkeit ausgeschlossen waren, tritt denn auch das Sammeln von allerlei schönen, merkwürdigen, historischen oder auch nur sonderbaren Dingen mit besonderer Leidenschaft auf. Thiers sammelte mit ausserordentlicher Ausdauer und leidenschaftlichem Vergnügen alte chinesische Bronzen. Wo von einer solchen in Paris zu hören war, scheute er keinen Gang, kein Geld. Er ging mit Personen um, die die gleiche Liebhaberei hatten und um die er sich sonst nicht gekümmert hätte. Cousin sammelte Reliquien aus dem Hôtel-Rambouillet, dieser alte Einbände, jener Fächer, von den zahlreichen Liebhabern alter Drucke und Porcellane gar nicht zu reden. Den geselligen

Zusammenkünften einen besonderen Stempel aufzudrücken, gab denn auch die Mittagstafel öfters einen willkommenen Anlass. Hier muss man die schablonenmässige Eleganz der conventionellen diplomatischen und vornehmen Diners gar wol unterscheiden von Zusammenkünften, wie etwa jene bei d'Obersart geschilderten, wo keine Ordensbänder und allerlei gesellschaftliche Vortheile eine Rolle spielen, sondern die Sache an sich Zweck ist. — — — —

Aber nicht nur Männer sammelten, auch Frauen hatten oft diese Liebhaberei; doch wandte sich ihr Sammeleifer meist nur den Sachen der Kunst zu. Nicht alte Drucke und Marmorfragmente, desto mehr aber Miniaturen aus dem vorigen Jahrhundert, kirchliche Ornamente, schöne Rahmen und Stoffe zogen die Damen an.

Nirgend habe ich schönere Rahmen gesehen, kaum in den Museen von Florenz und Rom, als in dem grossen Salon einer geistvollen Frau, die, früher selbst sehr schön, ein nach vielen Seiten hin künstlerisches Talent in sich barg. Isabelle Meyendorff war aus altem holländischem Geschlecht, doch in Petersburg geboren, da ihre Mutter eine Russin war. Sie hatte den jüngsten der Brüder aus dem Hause Roop, Baron Alexander Meyendorff, geheiratet; dieser war in dienstlicher Stellung nach Paris gekommen. Frau von Meyendorff hat dann Paris nicht wieder verlassen; auch als der Mann nach Russland zurückkehrte, hat sie getrennt von ihm hier ihr Leben beschlossen. Sie hatte sich in einem Theil des Faubourg St. Germain, der damals noch wenig bewohnt war, auf einem grossen, mit Bäumen schön bestandenen Terrain ein hübsches und gar originelles Haus gebaut; so originell, dass es kaum von einer anderen Person bewohnt werden konnte. Auch soll es jetzt schon dem Abbruch verfallen sein. Nur das eine grosse und besonders eigenthümliche Zimmer will ich beschreiben, da in diesem Raume der erfinderische Geist und die Talente der Hausfrau sich abspiegelten, sie selbst auch meist hier ihre Freunde empfing. Die beiden Langseiten des Saales waren undurchbrochen, ein grosses, bis in die Spitze des gothisch gewölbten Raumes ragendes Fenster erhellte denselben. Diesem Fenster gegenüber war eine Wendeltreppe angebracht, die die Verbindung mit dem oberen Stock und den beiden an den Langseiten hinlaufenden schmalen Gallerien vermittelte. Die kunst- und geschmackvoll angelegte Treppe selbst bot auf verschiedenen Höhen passenden Platz zur Declamation oder zum Vortrag. Die schmalen Gallerien aber gaben Gelegenheit, den Raum, die Kunstsachen, sowie die etwa versammelte

Gesellschaft von verschiedenen Punkten zu betrachten. Oberhalb der Gallerie, auf den Wandflächen unter den Gewölbekappen waren in Chiaroscuro schwebende Gestalten nach alten italienischen Meistern gemalt. In dem unteren Raume aber waren die Wände mit ausgezeichneten Copien der schönsten Werke italienischer und holländischer Kunst, die in den stilvollsten Rahmen des 15. und 16. Jahrhunderts eingebettet waren, geziert. Alle diese Copien waren von der Hand der kunstfertigen Besitzerin in einer Meisterschaft gefertigt, dass sie von mehr als einfachen Dilettanten für Originale angesehen wurden. Frau v. Meyendorff copirte heute einen Raphael und morgen einen Rembrandt in den charakteristischen Tönen der Meister und konnte eben so wahr das eigenthümliche Colorit und die runden Formen, die schönen Kinderköpfe des Greuse darstellen. Der alte Paul de la Roche sagte mir, er habe einen ähnlichen Sinn für Farben nie gefunden. Auf der einen Langseite war ein schöner, in Holz geschnittener Kamin angebracht, den die Hausfrau selbst gezeichnet und unter ihren Augen hatte anfertigen lassen. Stundenlang habe ich in diesem schönen Zimmer immer etwas zu bewundern gehabt. Ich habe aber auch hier die trefflichste Musik vernommen und manche Perle der französischen Literatur von Künstlern und Dilettanten recitiren gehört. Vielleicht war Frau v. Meyendorff auch hierin diejenige, die das Beste leistete. In vollendetem Vortrage konnte sie ganze Reden von Bossuet oder Massillon wiedergeben. Ich habe in diesem schönen Raum, um das Beste zuletzt zu nennen, auch die interessantesten Conversationen genossen. Alle die ausgezeichnetsten Personen der orleanistischen und legitimistischen Partei besuchten das Haus, und die Wirthin verstand es, die Personen so auszuwählen, dass in nicht zu zahlreicher Gesellschaft sich wirklich eine Causerie entwickeln konnte. Geistvolle und schöne Frauen fehlten dabei nicht.

In einem der belebtesten Stadttheile von Paris, in der Rue St. Florentin, liegt ein hübsches kleineres Hôtel, mit seiner schmalen Fronte den letzten Bäumen des Tuileriengartens zugewandt. An dieses Haus knüpfen sich interessante Erinnerungen. Hier hat nicht nur Talleyrand jahrelang im oberen Stock gewohnt und der Kaiser Alexander während seines Aufenthaltes zu Paris seine Wohnung genommen, in jenen Räumen sind die Bedingungen des Pariser Friedens verabredet, und ist derselbe auf dem Schreibtisch unterzeichnet worden. Von dem Rez-de-chaussée dieses Hôtels aus aber hat

eine Frau, die unseren baltischen Landen angehört, ein Menschenalter hindurch Europa mit ihrem Namen erfüllt; die Fürstin Lieven geb. Benckendorff hat durch ihre ausserordentliche sociale und politische Begabung nicht nur eine grosse Rolle gespielt, so lange sie die Frau des russischen Botschafters am Hofe von St. James war, sondern auch als sie in vollkommen unabhängiger Stellung in Paris weilte. Weniger bekannt als der Ruf ihrer gesellschaftlichen Stellung und ihres politischen Salons ist das ausserordentliche briefstellerische Talent dieser Dame und überhaupt ihre schriftstellerische Begabung.

Ich glaube nicht, dass mehr aus der Feder der Fürstin gedruckt worden als ein Brief an Herrn Guizot, der vor einigen Jahren in der *Revue des deux Mondes* zu lesen war. Tausende von Briefen an die hochgestelltesten und interessantesten Personen sind aber wohl erhalten, sowie auch mehrere Bände Memoiren. Es giebt gewiss keine reichere Quelle für die politische Geschichte der zwanziger, dreissiger und vierziger Jahre unseres Jahrhunderts als jene ausgebreitete Correspondenz und aller Wahrscheinlichkeit nach jene Memoiren; aber neben diesem politischen Werth birgt diese Correspondenz einen Schatz von Gedanken und Geist in ausgezeichnetster Form. Jener oben erwähnte Brief und einige ungedruckte Briefe, die zu lesen ich das Glück gehabt habe, lassen solches als zweifellos erscheinen. So wünschenswerth die Veröffentlichung aus diesem wohlgeborgenen Schatz erscheint, so wenig halte ich sie leider für wahrscheinlich*). Ich habe zwar zu Anfang

*) In Betreff der Memoiren der Fürstin ist mir ein interessanter Zwischenfall bekannt geworden. Bei Ausbruch der Revolution des Jahres 1848 hatte die Fürstin Lieven das Manuscript dem Herzog von Broglie zugestellt zur sicheren Aufbewahrung und, wie mir aus bester Quelle mitgetheilt, mit dem Auftrage, die Memoiren zu veröffentlichen. Die Fürstin Lieven hat, nachdem sie nach den Stürmen der französischen Republik nach Paris zurückgekehrt war, das Manuscript nicht reclamirt, und so befand es sich beim Tode der Fürstin in den Händen des Herzogs von Broglie. Solches war auch den Söhnen der Fürstin bekannt, und sie hielten sich für berechtigt, das Manuscript zurückzufordern. Der Herzog glaubte aber durch Auslieferung des Manuscripts den Intentionen der Verstorbenen zuwider zu handeln und wünschte den Ausspruch einiger ausgezeichneter Freunde derselben, um sich darnach zu richten. Diese zu einem Schieds- und Ehrengericht zusammengetretenen Personen sprachen es aus, dass, da keine schriftliche Willensäusserung der Fürstin vorliege und im Testament mit keinem Worte dieses Manuscripts Erwähnung geschehen, dem Willen und Wunsche der Kinder Rechnung getragen werden müsse. Es ist mir bekannt, dass Herr Guizot Mitglied dieses Schiedsgerichtes gewesen, ich glaube, auch Barantes,

der fünfziger Jahre einige Stunden im Salon der Fürstin Lieven geweilt, habe aber keine charakteristische Erinnerung zu verzeichnen und bin erst später in nähere Beziehung zu dem bedeutenden Manne getreten, der allabendlich in ihrem Salon erschien, sowol als er leitender Minister des französischen Staates, als auch später, wo er von jeder politischen Thätigkeit ausgeschlossen war.

Im J. 1858 habe ich aber oft die oberen Räume dieses historischen Hauses besucht und mir die Erinnerungen an jene Monate des Jahres 1815 vergegenwärtigt, da ich eine Fülle von Details über jene Zeit mir verschaffen konnte. Damals bewohnte das schöne Appartement die verwittwete Herzogin von Istrien, ihr grosser Empfangssalon war seiner Zeit das Cabinet von Talleyrand und des Kaisers Alexander gewesen. Herr Thiers ist einen Morgen mit mir zur Fürstin gegangen, und gestanden wir ihr, dass wir diesmal nicht ihretwegen, sondern um der historischen Erinnerungen willen hingekommen seien; Thiers beschrieb dann, wie er zu beschreiben verstand und wie es zum Theil in seinem Geschichtswerke zu lesen ist, die Zimmereinrichtung und die wechselnden Episoden jener Friedensverhandlungen. Ich hätte wol solches damals aufzeichnen sollen. Für uns hat es denn noch ein besonderes Interesse, wenn wir uns sagen, dass hier unser Kaiser gar oft Frau von Krüdener empfangen, mit ihr sein Seelenheil berathen und gebetet hat.

Es wäre aber undankbar, wollte ich über diese geschichtlichen Erinnerungen der schönen alten Dame vergessen, die damals in liebenswürdigster Weise dort Haus hielt. Die Fürstin von Istrien, ein geborenes Fräulein von Lagrange, ist eines jener französischen Mädchen aus altem Hause, die dem jungen Adel des Kaiserreiches sich vermählten, wie solches von Napoleon besonders begünstigt wurde: die Schwester der Gräfin Laféronnaye und Frédéric Lagrange's. Frédéric Lagrange hat eine grosse Rolle im Sport gespielt, indem er einer der geschicktesten Züchter des Vollblutpferdes in Frankreich und einer der glücklichsten Bewerber auf der Rennbahn gewesen. Er hat als erster es gewagt, ein ausserhalb England gezüchtetes Pferd dort laufen zu lassen und ist als Sieger hervorgegangen. Durch die im Salon ihrer Schwester gewonnene Bekanntschaft der Gräfin Laféronnaye habe ich Gelegenheit gehabt, dem ausgezeichneten Kreise dieser Familie näher zu treten. Die Jugenderinnerungen des Grafen Laféronnaye waren mit der Botschaft seines Vaters in Petersburg verbunden, und gaben

diese gepflegten Erinnerungen vielleicht eine Veranlassung, dass ich in jenem hochkatholischen Hause besonders freundlich aufgenommen wurde. Die genauen Beziehungen des Laféronnayeschen Hauses mit Montalembert, die grosse literarisch-ultramontane Thätigkeit der einen Schwester sind allgemein bekannt, und ich kann das ganze Leben in der Familie als ein ultramontanes bezeichnen und hebe hervor, dass trotz dieser verkehrten Stellung Frömmigkeit, Wohlthätigkeit und alle gesellschaftlichen Talente, Geist und Witz in der Familie vertreten waren. Es gab kein glücklicheres und angenehmeres Haus in Paris.

Ich habe oben Guizot's erwähnt, sowie dass ich ihn in späteren Jahren öfters gesehen. Eine Nichte der Fürstin Lieven brachte den Winter 1858/59 in tiefer Trauer und Zurückgezogenheit in Paris zu. Einmal wöchentlich kam Guizot zu ihr, um wol in Erinnerung der früheren Verbindung den Abend mit ihr zu verbringen, und war ich gewöhnlich der Dritte am Theetisch, da die Fürstin es mich wissen liess, wenn Guizot sich angemeldet. Die Conversation stockte niemals, da Guizot viel sprach und erzählte; sein Organ war ausserordentlich schön und volltönend und von einer Frische, dass das Wort von Mademoiselle Rachel immer wieder citirt wurde: «*Guizot avec sa voix toujours juvenille.*» Ein Causeur war Guizot keineswegs, es waren eben mehr Monologe. Es war natürlich interessant, den Mann die politischen Zustände beurtheilen und ihn aus seinem früheren Leben erzählen zu hören; es fehlte aber Leichtigkeit und Witz und das «*moi*» spielte eine zu grosse Rolle. Am fesselndsten waren wol seine Erzählungen aus England während seiner Botschaft daselbst. Ich habe seinen Salon auch besucht; er empfing ein oder zweimal wöchentlich, doch waren nur wenig Leute da. Seine liebenswürdige Tochter machte einfach und angenehm die Honneurs, ihr Mann, ein Herr de Witt, aus dem alten holländischen Geschlecht, soll ein Mann von bedeutendem Wissen sein, doch sprach er wenig. Auch Guizot zeigte sich hier viel stiller, als an jenem Theetisch der Fürstin. Nur einmal erinnere ich mich ihn viel und lebhaft sprechen gehört zu haben, da durch einen glücklichen Zufall das Gespräch auf die reformirte Kirche Frankreichs gekommen war. In schönen, beredten Worten schilderte er die grosse Bedeutung, die diese Kirche für Frankreich gehabt und ging auf eine Schilderung des augenblicklichen Zustandes der reformirten Kirche über. Mir war es besonders auffallend, welchen grossen Werth er auf die Organisation, ich möchte

sagen die Verwaltung der Kirche legte und wie er auch hier, wie in seiner ganzen parlamentarischen Thätigkeit, den äusseren Formen und den Majoritäten eine hervorragende Bedeutung zuwies.

In keinem Salon, sondern nur in seinem Hörsaal und in seinem Cabinet habe ich den Rechtsgelehrten Laboulaye gehört und gesehen. Vortrag und Conversation waren von einer ausserordentlichen Klarheit und er von grosser persönlicher Liebenswürdigkeit; seine politische Parteistellung eine äusserst leidenschaftliche. Das Kaiserreich, sein Träger und alles, was ihm anhing, war ihm im höchsten Grade zuwider. Ich habe ihn den charakteristischen Ausspruch machen hören: «*Je pourrais encore accepter la perte de la liberté pour la France et un gouvernement de la plus grande médiocrité, mais je ne puis supporter l'idée de voir la France gouvernée par tout ce qu'il y a de plus méprisable et de plus pervers.*» Trotz seiner leichten und angenehmen Formen, trotz seines hin und wieder auftretenden scharfen Witzes hätte ich in ihm nicht den Autor des «*Paris en Amérique*» vorausgesetzt und war höchlich erstaunt, als ich ihn als den Verfasser des anonym erschienenen merkwürdigen Buches nennen hörte. Im «*Prince Caniche*» hat er dann seinem Hass gegen den Napoleonismus Ausdruck gegeben und ist damit weniger glücklich gewesen.

Noch eines nicht unbedeutenden Bruchtheils der französischen Gesellschaft möchte ich erwähnen, der sich nicht von den Erfolgen des Kaiserthums blenden liess. Es ist der grosse Kreis der Angehörigen der reformirten Kirche Frankreichs. In den hochcivilisirten bürgerlichen Berufsklassen dieses Landes zählt die protestantische Kirche doch eine grosse Zahl Anhänger, und sind diese Kreise ausgezeichnet durch ein hohes Mass moralischer Eigenschaften. Keine zu grosse Zahl von Personen aus diesen Berufsklassen habe ich persönlich gekannt; wo ich aber mit ihnen und ihrem Familienleben in Berührung gekommen bin, habe ich die angenehmsten günstigsten Eindrücke mitgenommen. Nur ausnahmsweise sind gerade in diesen reformirten Kreisen grössere Vermögen zu finden. Auf Erwerb der Lebensstellung angewiesen, gewinnen sie sich solche in der Laufbahn des Gelehrten, des Technikers und ganz besonders im Lehrfach. Jede Familie und jede Schule ist zu beglückwünschen, die aus diesen Elementen Erzieher oder Erzieherinnen erhalten können. — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Christenthum und Volksthum.

Es dürfte der Versuch nicht schwer zu rechtfertigen sein, die besonders in unseren Landen scharf zugespitzte Nationalitätenfrage in dieser Zeitschrift auch einmal vom Standpunkte des Christenthums aus zu beleuchten. Denn selbst unter den persönlich dem Glauben Fernstehenden werden die ernster Gesinnten immerhin der christlichen Moral wenigstens und den von ihr aus gewonnenen Gesichtspunkten ihre Achtung nicht versagen können. Die gläubigen Leser dieses Blattes aber werden ohnehin darüber nicht im Zweifel sein, dass in Bezug auf den bestehenden Conflict ein fester Stand innerhalb der hin- und herwogenden Tagesmeinungen nur auf christlichem Grunde zu finden sei.

Welches ist jedoch die Stellung, die wir, von christlichen Lebensprincipien geleitet, dem Volksthume, dem eigenen sowol als dem fremden gegenüber einzunehmen haben? Dass die Antwort auf diese Frage, so einfach sie scheinbar an sich lautet, in Wirklichkeit keineswegs einheitlich und klar im Bewusstsein der christlichen Nationen vorhanden ist, lehrt ein Blick auf ihre Geschichte, auf die Kämpfe der Gegenwart.

Bald zeigt sich uns im Verlaufe der Jahrhunderte das Christenthum im Dienste der nationalen Sache herabgewürdigt zum blossen Mittel, um die Volksherrlichkeit zu heben. Bald wieder sehen wir Liebe zum Vaterlande überhaupt in angeblich christlichem oder humanem Interesse als unberechtigt verworfen und den gegen die Entwickelung der eigenen Nationalität gleichgiltigen Kosmopolitismus als einzig menschenwürdige Triebfeder für alles Handeln zum Besten der Allgemeinheit gepriesen.

Unstreitig ringt in beiden Extremen ein freilich verzerrtes

Wahrheitsmoment nach gesunder Entfaltung, und gewiss kann es auch hier zur Aneignung der vollen Wahrheit seitens der christlichen Menschheit nur durch den Kampf der sich gegenüberstehenden Ansichten hindurch kommen. Nur so wird die in der Theorie als allein richtig anerkannte Lösung, die durch den Ausgleich der Gegensätze sich ergebende, auch praktisch bestimmend.

Wir wissen, wie bei diesem Ringen der Gegensätze mit einander in den verschiedenen Perioden der christlichen Weltgeschichte je die eine oder andere Richtung mehr zur Geltung gelangt ist. Und es dürfte einem Widerspruche kaum begegnen, wenn wir behaupten, dass dabei auch in ganzen Völkergruppen je nach ihrer Eigenthümlichkeit der eine oder der andere dieser Gedanken seine Verkörperung gefunden hat: der nationalpolitische mehr bei den romanischen und slavischen, der kosmopolitische mehr bei den germanischen Stämmen.

Diese Erscheinung erklärt sich zum Theile aus den natürlichen Anlagen der Völker. Die romanische und die slavische Race haben nicht in gleicher Weise, wie die germanische die Fähigkeit, fremdem Boden entstammende Bildungskeime befruchtend auf sich wirken zu lassen und wiederum in liebevoller Hingabe an fremde Besonderheiten in diesen durch ihren Einfluss neues Leben zu wecken. Zum grossen Theile aber haben gewiss auch die kirchlich-confessionellen Unterschiede dazu mitgewirkt, jenen verschiedenen Charakter hüben und drüben auszuprägen.

Es ist Princip sowol des römischen als des griechischen Glaubensbekenntnisses, dass staatliche Machtentfaltung zum Wesen der Kirche gehöre. Und so gegensätzlich sich dieses Princip scheinbar äussert, es ist doch dasselbe beim occidentalischen Kirchenstaate, wie bei der orientalischen Staatskirche. Hier wie dort sieht sich die Priesterschaft als eigentlich alleinige Vertreterin der Kirche an; und diese Kirche, d. h. also die Geistlichkeit, bedarf nach katholischer sowol wie nach griechisch-orthodoxer Auffassung des irdischen Ansehens, um erfolgreich ihren Zwecken nachleben zu können. Hier wie dort hat sich daher die Kirche von jeher genöthigt gesehen, sich in den Dienst nationaler politischer Bestrebungen zu stellen, um dafür wieder die Dienste der Staaten und Völker zur Aufrechterhaltung ihrer weltlichen Autorität in Anspruch nehmen zu dürfen. Hier wie dort haben umgekehrt die Nationen willig dazu beigetragen, den irdischen Glanz der Kirche hell erstrahlen zu lassen, um mit diesem Glanze

die von ihnen vertretenen nationalen, socialen oder politischen Ideen zu umgeben und ihnen so eine höhere Weihe zu verschaffen.

Wollten wir nun freilich behaupten, dass in derselben Weise, wie die Vermischung christlicher und nationaler Ziele Consequenz der griechischen oder katholischen Kirchenlehre ist, ebenso die kosmopolitische Gleichgiltigkeit gegen das irdische Volksthum unmittelbarer Ausfluss des protestantischen Princips sei, so würden wir damit unseren Reformatoren, zumal Luther, unstreitig schweres Unrecht thun.

Wie letzterer in allen zeitlichen Ordnungen «Gottes Werk» sieht, so auch in der Stellung der verschiedenen Nationalitäten zu einander und in dem eigenartigen Berufe, den jede von ihnen zu erfüllen hat. Er ist sich dessen bewusst, dass er für heilige Gottesrechte eintritt, wenn er den «christlichen Adel deutscher Nation» zum Kampfe gegen die «welsche» Tyrannei aufruft. «Darum lasst uns aufwachen, liebe Deutsche», sagt er, «und Gott mehr denn die Menschen fürchten, dass wir nicht theilhaftig werden all' der armen Seelen, die so kläglich durch das schändliche, teufelische Regiment der Römer verloren werden.» Nur wenn man festhält, dass Luther es für C h r i s t e n p f l i c h t ansah, dem deutschen Volke die ihm von Gott verliehenen Gaben zu erhalten, wird man seine tiefe Entrüstung über den «Uebermuth der Römer» recht würdigen, «mit dem sie,» wie er es ausspricht, «allezeit unsere Einfältigkeit misbraucht haben und heissen uns tolle Deutsche, die sich äffen und narren lassen, wie sie wollen.» Ebenso ist es lediglich der brennende Wunsch, die Segnungen christlicher Cultur zunächst seinem Vaterlande in vollem Masse zuzuwenden, der ihn treibt seine «Predigt» zu schreiben, «dass man Kinder zur Schule anhalten müsse». Und es klingt doch auch nur wie ein Schmerzensschrei heisser Liebe zu seinem Volke, wenn er zum Schlusse dieser Schrift in den Ruf ausbricht: «Ich bitte Gott um ein gnädiges Stündlein, dass Er mich von hinnen nehme und den Jammer nicht sehen lasse, so über Deutschland gehen muss.»

Aber allerdings, Luthers Auffassung des Wesens der Kirche ist, wie das gleichfalls durch die angeführte Schrift «an den christlichen Adel deutscher Nation» klar bezeugt wird, dennoch eine der römischen diametral entgegengesetzte. «Man hat es erfunden,» lesen wir dort, «dass Papst, Bischöfe, Priester, Klostervolk wird der geistliche Stand genennet, Fürsten, Herren, Handwerks- und Ackerleute der weltliche Stand. Welches gar ein fein Comment

und Glänzen ist. Doch soll niemand darüber schüchtern werden, und das aus dem Grunde: denn alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes und ist unter ihnen kein Unterschied, denn des Amts halben allein, wie Paulus 1. Cor. 12 sagt, dass wir allesammt Ein Körper, doch ein jedes Glied sein eigenes Werk hat, damit es den anderen dient. . . . Dass aber der Papst oder Bischof salbet, Platten macht, ordiniret, weihet, anders den Laien kleidet, mag einen Gleissner und Oelgötzen machen, macht aber nimmermehr einen Christen oder geistlichen Menschen. Demnach so werden wir allesammt durch die Taufe zu Priestern geweihet, wie St. Petrus 1. Petr. 2 saget: Ihr seid ein königliches Priesterthum und ein priesterliches Königreich.»

So wenig hiernach unser Reformator die Zugehörigkeit zur Kirche durch den Eintritt in einen bestimmten Stand bedingt sein lässt, so sehr er überall betont, dass jeder getaufte Christ von dem fröhlichen Glauben getragen sein solle, er arbeite in seinem Berufe, und sei er noch so gering, mit an der Lösung der grossen Aufgaben des Reiches Gottes, eben so wenig konnte es ihm je in den Sinn kommen, die Existenz dieser Kirche etwa durch die politischen Niederlagen einer oder der anderen Nation in Frage gestellt oder gefährdet zu sehen. Ja, so sehr wir es ihm abfühlen, wie er blutenden Herzens im Geiste den tiefen Jammer vorausschaute, in den sein «liebes Deutschland» versinken musste, dennoch — mochte die deutsche Reichsherrlichkeit fallen, er wusste sich als Bürger eines Reiches, dessen Bestand davon nicht abhing. Und eben die innere Stellung, nach der ihm dieses Reich und seine Förderung schwerer wog als alle irdischen Güter und Gemeinschaftsinteressen, und das feste Zeugnis in seiner Brust, dass er diesem unbeweglichen Reiche einverleibt sei und für dasselbe zu leben habe, das gab ihm den Muth, wo es galt alles, auch das Theuerste auf dieser Welt in die Schanze zu schlagen und getrost zu singen:

Nehmen sie den Leib,
Gut, Ehre, Kind und Weib,
Lass' fahren dahin,
Sie haben's kein'n Gewinn.
Das Reich muss uns doch bleiben.

Wie anders die Anschauungen der römischen Kirche, deren Oberhäupter es bis auf den heutigen Tag unumwunden erklären, dass mit dem Untergange ihrer politischen Macht auch der Kirche für ihre Wirksamkeit die Hände gebunden seien. Das ist Pius IX.

nicht müde geworden der gesammten christlichen Welt klagend vorzuhalten; auch Leo XIII. verharrt dabei, sich als «Gefangenen» zu betrachten, weil den Päpsten mit dem Verluste des staatlichen Besitzes auch die Möglichkeit freier Bewegung zum Besten des Reiches Gottes entzogen sei.

Es ist somit unzweifelhaft als eine Errungenschaft der Reformation zu bezeichnen, dass sie das im Laufe der Jahrhunderte vielfach verdunkelte Wort Christi: «Mein Reich ist nicht von dieser Welt» wieder zur vollen Geltung gebracht hat, dass sie uns in allein wahrhaft christlichem Sinne das Reich Gottes in keinem irdischen Stande, keiner irdischen Gemeinschaftsform ausschliesslich verkörpert sehen lässt. Alle irdischen Gemeinschaften vielmehr finden nach evangelischer Lehre ihre höhere Einheit in der sie überragenden und zugleich überwallenden Kraft des Reiches Gottes, welches obwol nicht von dieser Welt, doch in sie hineindringt und alle weltlichen Ordnungen dadurch heiligt und verklärt, dass es sie in seinen Dienst stellt, nicht in den Dienst der Priesterkirche, sondern in den Dienst des himmlischen Königs, der aus allen Geschlechtern, Ständen, aus Armen und Reichen, Gelehrten und Ungelehrten, aus allen Nationen sich Sein Volk sammelt.

Die Rechte des allgemeinen Priesterthums also hat freilich die Reformation ins Licht gestellt. Und sie hat damit sowie durch den Hinweis auf den paulinischen Satz, dass die Zugehörigkeit zum Reiche Christi nicht davon abhänge, ob jemand «Jude oder Grieche, Barbar oder Scythe, Knecht oder Freier, Mann oder Weib» sei, allerdings einem gesunden Kosmopolitismus die Wege gebahnt. Aber wir halten ja daran fest, dass der kosmopolitischen Idee, so krankhaft und demoralisirend sie zu Zeiten in die Erscheinung getreten sein mag, gleichwol ein tief christlicher Gedanke zu Grunde liegt: der Gedanke der gliedlichen Verbundenheit aller verschiedenen Menschheitsgruppen zu Einem Ganzen. Es wird mit diesem Gedanken allen Nationen das Recht wie die Pflicht zugesprochen, an den grossen Aufgaben christlicher Cultur mitzuarbeiten. Ebenso ist auch von dem Zugestehen dieses Rechtes die Anerkennung bedingt, dass jedes Volk, wie den Beruf, so die eigenartige Begabung empfangen hat, den socialen Grundgedanken des Christenthums von dem Einen Leibe trotz und bei der Verschiedenheit der Glieder seiner Verwirklichung und seinem Ziele entgegenzuführen.

Wir haben vom wahrhaft christlichen Standpunkte aus jedes

Volk, so lange es existirt, auch als berechtigt zur Existenz anzusehen; wir sind verpflichtet, ihm seine Nationalität zu wahren und sie zu respectiren, weil wir, so lange die Bedingungen zu ihrem Leben vorhanden sind, auch die Entfaltung dieses Lebens für nothwendig zur heilsamen Entwickelung des Ganzen, nämlich des Reiches Gottes, erachten. Das, meinen wir, sind die leitenden Ideen eines gesunden Kosmopolitismus, wie sie im Verlaufe der christlichen Weltgeschichte je und je sich Bahn zu brechen getrachtet haben.

Dass diese Auffassung des Verhältnisses der Völker zu einander aus christlichem Geiste hervorgewachsen sei, nur aus ihm hervorwachsen konnte, werden uns, so hoffen wir, selbst die Ehrlichen unter den Gegnern des Christenthums zugeben. Auch die entwickeltsten heidnischen Nationen sind bekanntlich dabei stehen geblieben, das fremde Volksthum als ein «barbarisches» zu bezeichnen. Sogar das in die christliche Zeit hineinragende Römerreich hat nur Völker zu unterjochen und zu romanisiren verstanden, nur in so weit zu einer Anerkennung der Gleichberechtigung auch anderer Nationen sich herbeigelassen, dass es ihnen die Möglichkeit eröffnete, das «römische Bürgerrecht» zu erwerben. Es liegt in der Natur der Sache, dass dies so war. Es fehlt eben der heidnischen Welt der eine einzige reale Vereinigungspunkt: das Reich Gottes. Sie konnte kein höheres Interesse haben, als das für das irdische Vaterland.

Man wird weiter nicht bestreiten, dass erst auf evangelisch-germanischem Boden der christliche Kosmopolitismus zu seiner vollen Entfaltung hat gelangen können. Erst in den Principien der Reformation zeigt sich der heidnische Gedanke überwunden, als ob die Kirche nur unter Roms Herrschaft und unter römische Eigenart geknechtet die Segenspenderin der Welt zu sein vermöge, derselbe Gedanke, der noch heute sich nur auf anderem Gebiete etwa in dem Satze ausspricht: Paris sei das Centrum, der alleinige Ausgangspunkt wahrer Bildung. Letzteres ist ja keineswegs nur eine bis zum Ueberdrusse abgenutzte Phrase, sondern die ernsthafte Lebensansicht von Millionen innerhalb und ausserhalb Frankreichs.

In den Huldigungen, die der «grossen Nation» gebracht werden und die sie sich als solche bringen lässt, in dem einigenden Einflusse, den sie durch ihre Sprache, die Weltsprache, gewonnen, tritt uns scheinbar allerdings eine Verwirklichung des Völker verbindenden kosmopolitischen Strebens entgegen; nüchtern betrachtet,

ist es aber doch nur heidnische Nationalvergötterung, der dabei sowol von Frankreich, wie von der es bewundernden Schicht der europäischen Menschheit gefröhnt wird. Unter der gleissenden Form, als ob es dabei auf die Beglückung und Verbrüderung der Völker abgesehen sei, hat der erste Napoleon die Nationalitäten, die er unter sein Scepter gebracht, doch thatsächlich nur niedergetreten. Und das Frankreich Napoleons III., der die Regulirung der politischen Grenzen nach dem Nationalitätsprincipe vertrat, hat in Wirklichkeit wenig Verständnis für die Besonderheiten anderer Völker gezeigt, wenig Fähigkeit auch das Gute bei ihnen anzuerkennen. Unter der republikanischen Verfassung hat sich darin nichts geändert.

Freilich ist in Deutschland dagegen der Kosmopolitismus in eine Gleichgiltigkeit gegen das eigene Vaterland ausgeartet gewesen, die bis zur Verachtung desselben ging. Aber dieses blasirte Weltbürgerthum, wir haben es schon ausgesprochen, das ist keineswegs ein Erzeugnis der Reformation. Dies bezeugen bereits die oben von uns angeführten Worte Luthers, mit denen er wol kräftig und entschieden für die Gleichberechtigung aller Stände hinsichtlich der Theilnahme am Reiche Gottes eintritt, jedoch zugleich dabei beharrt, dass «ein Unterschied des Amtes halben» sei, und dass obwol wir alle Ein Körper seien, trotzdem ein «jedes Glied sein eigenes Werk habe, damit es den anderen dienet». Jeder Kenner von Luthers Schriften weiss, dass dies nicht etwa nur eine vereinzelte Aeusserung ist, sondern dass alle seine Kundgebungen in Predigten und sonstigen Worten von dem Bestreben durchdrungen sind, bei der Betonung des allgemeinen Priesterthums aller gleichwol die Nothwendigkeit und Berechtigung der Aemter und Stände innerhalb dieses allgemeinen Priesterrechtes festzuhalten. Ebenso bricht die Klage über das Misgeschick seines «lieben Deutschland» nicht etwa hie und da nur gelegentlich hervor, sondern die Liebe zu seinem Volke bildet bei ihm einen Grundzug seines ganzen Wirkens, sie hängt bei ihm innerlichst mit der Liebe für das Reich Gottes zusammen. Er sah «die Herrlichkeit» der deutschen Nation eben darin, dass sie in sonderlicher Weise befähigt sei, Trägerin des Evangeliums und Vermittlerin desselben an alle Völker zu sein. Und daher sein tiefer Schmerz darüber, dass Deutschland dieses Berufes verfehlen könnte, daher aber auch das Bewusstsein, dass er bestimmt sei, zunächst seinem Volke die Segnungen dieses Evangeliums zu wahren.

Wir sehen also, bei Luther ist jener Ausgleich der Gegensätze, jene nur auf dem Boden des Christenthums erwachende Einheit, die die Besonderheiten und Eigenthümlichkeiten nicht zerstört, sondern sie harmonisch zusammenfasst, in vollem Masse vorhanden. Das ists, was seine Begabung zum Reformator feststellt und bestätigt. Er war nicht der Fanatiker einer Partei, sondern der Vertreter der für alle giltigen, in allen irdischen Lebensverhältnissen wirksamen, sie alle verklärenden Wahrheit und Gnade Gottes in Christo.

Aber damit dieser von Luther in so gesunder Weise geltend gemachte Grundsatz des allgemeinen Priesterthums aller auch im Bewusstsein des deutschen Volkes sich gesund ausgestalte, da bedurfte es schwerer Kämpfe. Es ist einmal, wie wir das gleichfalls im Eingange schon angedeutet, das Schicksal aller grossen Ideen, die bestimmend auf die Geschicke der Menschheit einwirken sollen, dass sie nur durch den Irrthum hindurch sich Bahn brechen. Nur dadurch, dass der Irrthum auf dem Wege der eigenen Erfahrung sowol der Individuen wie der Nationen als solcher blosgelegt wird, kann die Wahrheit in den Gemüthern wesenhaft Wurzel fassen. Auch in Deutschland konnte die aus der Lehre vom allgemeinen Priesterthume resultirende Idee von der Gleichberechtigung und gliedlichen Verbundenheit aller Nationen nicht anders zur Reife gelangen, als dadurch, dass sie zuerst ins Extrem verlief. Die Werthschätzung fremder Nationalitäten paarte sich mit der Geringschätzung der eigenen. Das Bestreben, das Gute bei den Nachbarn zu würdigen, verschloss die Augen gegen den tüchtigen Kern deutschen Wesens, den doch selbst die Zeiten tiefster Erniedrigung nicht haben vernichten können. Man schämte sich ein Deutscher zu heissen. Der Trieb «die Millionen zu umschlingen» erstickte die hingebende Liebe für den nächsten kleineren Kreis. Was Wunder, dass das Eine sowol wie das Andere sich zur Carricatur gestaltete; dass in dem einen Falle die weltumfassende Liebe sich in kosmopolitische Ueberschwenglichkeit verlor, in dem anderen der Wunsch, durch sklavische Hingabe an ausländische Muster dem Verfalle deutscher Geistesarbeit aufzuhelfen, thatsächlich nur die Vergiftung deutscher Sittlichkeit durch französische Sitte als Frucht zeitigte.

Dass sogar diesem Zerrbilde noch eine christliche Idee zu Grunde lag, davon wollten allerdings die massgebenden Geister im vorigen Jahrhunderte namentlich wenig wissen. Nicht im Interesse

des Christenthums, sondern in dem der «Humanität» traten sie für ihre kosmopolitischen Ideale ein. Damit haben sie es selbst ausgesprochen, dass solche Ideale, wie sie sie dabei im Auge hatten, der Wurzel christlicher Weltanschauung ihre Entstehung nicht verdankten. Sie gaben ein Zeugnis mehr dafür ab, dass eine Verbrüderung der Nationen, bei der mit Nichtachtung der dem eigenen Volke verliehenen geistigen Güter zugleich die Charaktereigenthümlichkeiten der übrigen vernichtet werden sollen, weder auf dem Boden der Wirklichkeit sich bewegt, noch eben deshalb christlichen Ursprunges sein kann.

Dennoch war es ein christliches Princip, das selbst durch diese Verirrungen hindurch nach dem Siege rang und zu dessen Verwirklichung beizutragen die deutsche Nation gerade dadurch besonders befähigt erscheint, dass sie an sich selbst in der Schule tiefer Demüthigung die Consequenzen der extremen Ausläufer desselben erfahren hat. Es darf uns nicht befremden, dass diese äussersten Consequenzen auch hier von der Geschichte unerbittlich gezogen worden sind.

Wir begegnen derselben Erscheinung nicht nur auf nationalpolitischem, sondern auch auf kirchlichem und socialem Gebiete. Kirchlich hat je und je eine die Prärogative des allgemeinen Priesterthums auf die Spitze treibende Richtung zur Misachtung des geistlichen Amtes geführt, trotzdem dass wir dasselbe schon von den Aposteln bei den ersten Gemeinden geordnet finden. Social ist der paulinische Satz, dass in Christo weder «Knecht noch Freier» sei, dahin verkehrt worden, dass das Christenthum eine Aufhebung der irdischen Standesunterschiede fordere, während doch alle apostolischen Schriften und das Beispiel des Herrn selbst darauf hinweisen, dass die Liebe, die sich freilich in Christo durch die Schranken des «Knecht- oder Freiseins» in ihrem Lieben nicht gebunden weiss, dennoch nur innerhalb der Grenzen der gottgeordneten irdischen Lebensverhältnisse sich wirksam bethätigen und zu wahrhafter Freiheit heranwachsen kann. Die von uns eben angedeutete sociale Verirrung zeigt sich übrigens keineswegs nur in den antichristisch gewordenen revolutionären und communistischen Bestrebungen, sie tritt auch in Kreisen hervor, die speciell den Anspruch darauf erheben, «christlich» zu sein. Schon Paulus musste dies rügen und die christlichen «Knechte» ermahnen, dass «die, welche gläubige Herren haben, dieselben nicht verachten mit dem Scheine, dass sie Brüder seien» (1. Tim. 6, 2).

Ganz ebenso nun sieht man ja auch noch heutzutage in misverständlicher Deutung der Worte: «da nicht ist Jude noch Grieche» die Wahrung der Güter der eigenen Nationalität und die liebevolle Pflege derselben als etwas an, womit der Christ nichts zu schaffen habe. Wie wir sahen, die Erfahrungen, die das deutsch-evangelische Volk an sich selbst gemacht hat, widerlegen diese schriftwidrige Meinung aufs schlagendste. Die Zeit seiner nationalen Erschlaffung und Ohnmacht ist zugleich die Zeit seines tiefsten sittlichen Verfalles. Nicht nur in der Literatur, auch in der Kirche, in der Gesellschaft, ihrem Leben und ihrer Verkehrsweise ist die schwülstige, blumenreiche Form nur der Grabhügel, der das darunter liegende Todtengebein verdeckt.

Und als schon in der Mitte des vorigen und am Anfange dieses Jahrhunderts die grossen Dichter und Philosophen der Welt die vergrabenen Schätze deutschen Geistes und deutscher Gemüthstiefe wieder offenbart hatten, als in ihnen die schlummernde Kraft germanischer Bildung wieder auferwacht schien, auch da nagte bei fortdauerndem politischen Elende sittliche Fäulnis an den Wurzeln deutschen Wesens. Weder Lessing, noch Goethe und Schiller haben ihrem Volke nationale Begeisterung einzuhauchen, haben seinen Schaden zu heilen vermocht.

Erst nachdem Deutschland durch tiefe Leidenswege hindurch zur reinen Quelle christlichen Glaubens wieder geführt war, erst da regte sich mit seiner Bekehrung zum Glauben der Väter auch wieder Liebe zum Volke und zur Heimat in deutschen Herzen. Stein, der grosse Patriot, war zugleich lebendiger Christ. Nur aus seinem Christenthume hat er die Kraft gewonnen, auch in der trübsten Lage für seines Vaterlandes Wiedererstehung fortzuwirken und an seiner Zukunft nicht zu verzweifeln.

Nicht also «weltlichen» Ursprunges, wie man sagt, sondern den Geistestrieben christlichen Glaubenslebens entstammend ist das Interesse am Wohle des eigenen Volkes, wenn es von dem Bewusstsein der Pflicht getragen wird, die der Nation von Gott ihr anvertrauten Gaben ihr erhalten zu müssen, damit sie dieselben förderlich im Dienste der ganzen Menschheit verwenden könne. Und Deutschlands Geschichte bekräftigt aufs neue den alten Satz christlicher Wahrheit, dass die Liebe zur Menschheit, die alle ohne Unterschied des Geschlechtes, des Standes und der Sprache in Christo umfassende Liebe — unstreitig die treibende Kraft aller christlichen Lebensbewegung — zur Phrase wird, sobald sie sich

nicht zunächst in der Schule des kleinsten Kreises bewährt und so es lernt, auch bis in die weitesten Gebiete hin nicht «mit Worten, sondern mit der That und mit der Wahrheit» sich als Liebe zu beweisen.

Das ists, was Paulus und Petrus im Auge hatten, wenn sie ihre Leser fort und fort darauf wiesen, die Macht der ihnen in Christo zu Theil gewordenen Gottesliebe allem zuvor in ihrer irdischen Stellung als Männer, Frauen, Eltern, Kinder, Obrigkeiten, Unterthanen, Herren, Knechte Frucht bringen zu lassen. Das ists, was auch wir in Bezug auf die uns vorliegende Frage wohl beherzigen wollen: nur dann ist der Kosmopolitismus gesund, wenn er für seine Ziele zuvörderst die Kräfte der eigenen Nation zu stählen sucht.

Sonach haben wir es ohne Zweifel als einen Segen anzusehen, dass dem deutschen Volke in diesem Jahrhunderte das Bewusstsein der Pflicht wiedergekommen ist, die besonderen ihm von Gott geschenkten Fähigkeiten als ein theures Gut zu hegen, sie sich nicht rauben und verkümmern zu lassen. Wir haben ebenso die von Deutschland in der jüngsten Zeit erreichten politischen Erfolge, die Befestigung seiner staatlichen Macht als ein Mittel in Gottes Hand zu betrachten, wodurch die Eigenthümlichkeit deutschen Wesens den übrigen Nationen gegenüber zur Geltung gelangen soll. Nur dadurch, dass das deutsche Volk das ihm verliehene Pfund bewahrt, kann es mit demselben zum Besten der ganzen Menschheit Wucher treiben, kann es erfolgreich mitarbeiten an den grossen Aufgaben christlicher Cultur.

Aber freilich, wollte nun Deutschland beides, seine Begabung sowol als seine staatliche Macht, dazu misbrauchen, um nur seine eigene Verherrlichung zu erstreben, um durch sein Uebergewicht andere Nationen in ihrer Eigenart zu unterdrücken, dann vergässe es die Aufgabe, die ihm gestellt ist. Deutschland speciell hat, wie wir erkannten, vermöge seiner natürlichen Befähigung und vermöge des ihm aufgegangenen Lichtes des Evangeliums den Beruf, den christlichen Gedanken des allgemeinen Priesterthums aller, der Gleichberechtigung der Individuen sowol als der Nationen und ihrer Zusammengehörigkeit, zu vertreten. Die Grösse des deutschen Geistes besteht darin, dass er das Grosse zu würdigen vermag, in welcher Gestalt und Sprache es sich ihm auch nahe. Durch die Erfahrungen, die es an sich selbst gemacht, weiss das deutsche Volk andererseits, dass die sklavische Unterwerfung unter fremde

Eigenthümlichkeit nur demoralisirt. Darum eben hat es die Mission, zunächst die ihm mit der Eigenart seiner Nationalität anvertrauten geistigen Güter als sein Heiligthum zu hüten, dann aber auch durch sein Beispiel der Idee der Achtung fremder Nationalität überall Eingang zu verschaffen, wohin sein Einfluss reicht.

Und um jetzt auf unsere heimischen Verhältnissse überzugehen, so dürfte gerade hier, wo wir Deutsche der Zahl nach nur einen geringen Bruchtheil der Bevölkerung ausmachen, unsere Stellung inmitten der verschiedenartigsten anderen Nationalitäten im besonderen ein Feld für die Lösung der dem evangelisch-deutschen Volke gestellten Aufgabe darbieten. Gerade in unseren Landen ist uns zuvörderst auf dem engsten Raume Gelegenheit gegeben, dem Gedanken von der gliedlichen Verbundenheit der Völker zu Einem Ganzen bei Bewahrung ihrer Eigenthümlichkeit durch die Praxis der Verwirklichung entgegenzuführen. Wir wollen diesen Gedanken festhalten, wir wollen uns bei der Arbeit für ihn durch den Kampf und die Kampfesweise der Gegner nicht beirren, wir wollen uns durch sie nicht zum Extreme drängen lassen, wir wollen durch unser Wort und durch unser Handeln fortfahren, die Idee zu vertreten, dass auch bei uns jede nationale Eigenthümlichkeit, jedes Streben diese Eigenthümlichkeit zu entwickeln, respectirt werden müsse, sobald es sich mit uns in den Dienst der Förderung allgemein christlicher Civilisation stellt.

Wir wollen nicht in Selbstüberhebung die Augen verschliessen für die Vorzüge russischen, estnischen, lettischen Wesens, wo wir sie als Vorzüge anerkennen müssen. Wir wollen lernen, wo es zu lernen giebt. Wir dürfen dabei freilich nicht vergessen, dass wir mit der Preisgabe deutschen Sinnes, deutscher Sitte und deutsch-evangelischer Cultur eben das preisgeben, was uns allein befähigt, die uns gestellte Aufgabe zu lösen. Aber wir wollen es uns doch auch nicht verhehlen, dass, sobald wir für alle diese Güter nur zum Zwecke nationaler Selbstverherrlichung ringen, wir damit den sittlichen Nerv deutschen Volksthumes selbst durchschneiden.

Es darf auch bei dem Kampfe für die Rechte deutscher Eigenart dennoch nicht auf eine Verherrlichung des Deutschthums, sondern einzig auf die Verherrlichung des Königs abgesehen sein, in dessen Reiche schon hienieden der Zwiespalt aufhört, der mit der Verschiedenheit der Sprache auch die Völkergruppen auseinanderriss. Unter seinem Scepter sehen sich die Angehörigen aller Zungen trotz der fortbestehenden Volksarten als geeint an. Das ist die Reichs-

idee, für die wir, von evangelisch-deutschem Geiste getragen, auch innerhalb des Reiches einzustehen haben, in dem wir als irdische Unterthanen leben. Wir wollen für sie einstehen.

Wir dürfen dann aber auch erwarten, dass zuvörderst unsere Mitbürger russischer Nationalität unserem Streben, uns die baltisch-deutsche Eigenart zu bewahren, Gerechtigkeit widerfahren lassen werden. Nur wenn wir im Stande sind, die Resultate einer auch bei uns durch Jahrhunderte lange Kämpfe hindurch gereiften Culturentwickelung unbehindert für uns selbst zu verwenden, nur dann können wir dieselben auch zum Besten ganz Russlands lebensvoll verwerthen.

Wie wir freien Blickes den staunenswerthen Fortschritten unsere Achtung nicht versagen können, die das russische Volk in den letzten Decennien unter der Initiative unseres edlen Herrschers auf vielen Gebieten gemacht hat, wie wir willig, so weit dadurch unser eigenes Wachsthum nicht verkümmert wird, uns diesem Fortschreiten anschliessen, so haben wir dann auch einen Anspruch auf vorurtheilslose Beurtheilung der Errungenschaften deutscher Civilisation in unseren Provinzen. Ist es zu verwundern, dass sie uns theuer sind, da auch wir sie durch gar viel schmerzliche Erfahrungen an uns selbst uns haben erkaufen müssen?

Und was wird dabei gewonnen, wenn man im Rückblicke auf unsere Geschichte immer nur auf die Irrwege hindeutet, die auch hier gegangen worden sind, ohne zugleich den Segen anzuerkennen, der durch die Irrungen alle hindurch zur Reife gediehen ist? Will man die Bedeutung eines Volkes und sein Wirken nur nach den im Laufe seiner Entwickelung hervorgetretenen Fehlern und Verfehlungen feststellen, so beweist man damit nichts, als dass man eben kein Verständnis hat für die Weltgeschichte und für die unabänderlich in ihr waltenden Gesetze, für die Wahrheit des Goetheschen Wortes: «Es irrt der Mensch, so lang' er strebt.» Grosse Irrthümer sind nicht selten ein Erweis der Grösse des vorhandenen Strebens nach dem Rechten.

Wohl — geschieht wirkliches Unrecht in unserer Mitte, und die russische Presse weist uns das nach — wir thäten uns selbst einen schlechten Dienst, wenn wir aus einem falsch verstandenen provinziellen Patriotismus das Unrecht bemänteln wollten. Recht muss Recht bleiben unter allen Umständen. Auch würden wir ein uns selbst wenig ehrendes Zeugnis von Verblendung abgeben, wenn wir behaupten wollten, Gewaltthätigkeit, Verbrechen und sittliche

Verderbtheit kämen unter uns nicht vor. Sie finden sich bei uns, wie überall in der Welt, sogar in den geordnetsten staatlichen Verhältnissen.

Aber wenn unsere russischen Reichsgenossen uns das Licht selbst, weil es auch Schatten in seinem Gefolge hat, zur Schattenseite unseres Lebens verkehren wollen, wenn sie uns die geistigen Güter, die wir als ein Vermächtnis der Väter besitzen, weil bei ihrem Erwerbe — wir leugnen es nicht — auch viel Schlechtigkeit offenbar geworden ist, wenn sie uns deshalb diese Güter selbst schlecht schelten, so wäre es unlauter, dagegen nicht zu protestiren. Und wenn sie weiter in angeblichem Reichsinteresse auf Vernichtung unserer Eigenart und unserer Cultur, sei sie deutsch, lettisch oder estnisch, hindrängen, um sie durch die russische zu ersetzen, so müssen wir dabei beharren, dies Verfahren als das zu bezeichnen, was es ist: ein Eingriff in unser Heiligthum.

Durch das Zurschautragen solcher Bestrebungen wird das wahre Wohl Russlands, wird ein gedeihliches Zusammenwirken der mannichfaltigen Kräfte des uns gemeinsamen Staatskörpers gewiss nimmermehr gefördert. Und welchen Erfolg dürfen sich die Vertreter einer gewaltsamen Russificirung — gesetzt den Fall, sie gelänge — für sich selbst in Wirklichkeit von ihr versprechen?

Es liegt in der Natur der Sache, dass das demoralisirte Unterthanen sein müssen, die man dazu hat bringen können, ihr Heiligstes, ihr durch Generationen in Fleisch und Blut übergegangenes Lebensprincip im Interesse der blossen leiblichen Existenz zu opfern. Es lehrt es ja auch nicht allein die Geschichte vergangener Zeiten, es wird durch die in der Gegenwart hundertfältig gemachte Erfahrung bestätigt, dass gerade der Deutsche, eben weil ihm in dem geistigen Vermögen seiner Nation grosse Güter verliehen sind, tiefer sinkt, als das Glied irgend eines anderen Volkes, sobald er diesen Reichthum um materiellen Vortheiles willen verschleudert. Es ist umgekehrt gleichfalls Thatsache, dass die Deutschen, wo sie, abgeschnitten von ihren Stammesgenossen, auf vorgeschobenen Posten im russischen Reiche ihr Arbeitsfeld haben, nicht trotz dessen, sondern gerade dadurch, dass sie sich ihre Eigenart zu erhalten suchen, mit ganzer Liebe und vollem Segen für ihre russische Umgebung thätig zu sein vermögen, ohne sie deshalb zu germanisiren.

Wir wissen, dass der bessere Theil unserer russischen Mitbürger die von uns im bisherigen entwickelten Grundsätze unumwunden auch zu den seinigen macht. Wir müssten an der Zukunft

des russischen Volkes überhaupt verzweifeln, wenn wir glauben könnten, dass die von einer Partei vertretene Ansicht, als ob der slavische Geist in unserem Vaterlande allein die Berechtigung und Befähigung zur Lösung der grossen Aufgaben christlicher Cultur habe, das Urtheil der ganzen Nation wäre. Auch würde ja das russische Volk darauf verzichten, zu den christlichen Culturvölkern gerechnet zu werden, wenn es thatsächlich so sich selbst genug wäre, wie es nach den Ergüssen jener Parteiorgane den Anschein hat. Es würde selbst den Platz räumen, der ihm doch nach seiner Geschichte gebührt, wenn es das nicht als einen Vorzug anerkennen wollte, dass innerhalb des grossen Reiches vermöge seiner politischen Gestaltung Gelegenheit zu freier Wechselwirkung einer Nationalität auf die andere geboten ist, wenn es, um sich dieser Einwirkung zu entziehen, auf die Vernichtung anderen Volksthumes ausginge.

Wie gesagt, es steht uns fest, dass auch das Herz des russischen Volkes sich der tiefen Ueberzeugung von der Zusammengehörigkeit aller Völker nicht verschliessen kann. Aber schmerzlich zu bedauern ist es doch, dass es nur vereinzelte Stimmen sind, die diese Ueberzeugnng mannhaft aussprechen, dass sie übertönt werden von dem Chore der anderen, die sich in Schmähung namentlich der deutschen Nationalität zu überbieten suchen.

Gleichwol werden wir fortfahren, denen unter unseren Reichsgenossen ehrlich die Hand zu vereinter Arbeit zn bieten, die mit uns Respect haben vor dem geistigen Eigenthumsrechte jeden Volkes, die mit uns die christliche Anschauung eines gemeinsam von allen Nationen zu erstrebenden Zieles theilen.

Wir reichen diese Hand auch allen den Vertretern der estnischen und lettischen Nation, die es für ihre Aufgabe ansehen, die Segnungen christlicher Cultur zunächst ihrem Volke zuzuwenden, so lange sie dadurch dieses Volk nicht von den anderen Nationalitäten zu isoliren, sondern ihm das Bewusstsein von seiner gliedlichen Stellung innerhalb des ganzen christlichen Völkercomplexes, speciell innerhalb der verschiedenen Volksthümer des russischen Reiches lebendig zu erhalten trachten. Wir freuen uns der auch unter Esten und Letten erwachten Liebe zu ihrem Volke und erkennen eine heilsame Fügung darin, dass ihnen durch Verleihung politischer Rechte die Möglichkeit geboten ist, die ihnen geschenkten Kräfte unbehindert zum Besten des Ganzen zu entfalten. Wir achten die Männer estnischen und lettischen Ursprunges hoch, die durch ihre Bildung, social über die Masse der Nation erhoben, dennoch sich dessen nicht mehr

schämen, Esten und Letten zu sein, sondern ausgesprochenermassen ihre Arbeit dem Wohle ihres Volkes weihen.

Wir halten die Vernichtung der estnischen oder lettischen Eigenart, die Verkümmerung ihrer freien Entwickelung eben so sehr für ein Unglück und ein Unrecht, wie die gewaltsame Unterdrückung irgend eines anderen Volksthums. Die Culturarbeit der Esten und Letten ist zur Förderung der allen Völkern gemeinsam gestellten Aufgabe eben so nothwendig, wie die aller anderen Nationen. Wir wünschen, dass auch sie den von den Vätern erworbenen Besitz als ein Heiligthum zu hüten suchen und zwar nicht nur den vermeintlichen Germanisationsversuchen, sondern auch den unverhohlen zu Tage getretenen Russificationsgelüsten gegenüber.

Nur gehört es zu den Kennzeichen der wirklichen Befähigung einer Nation für die Theilnahme an dem Werke der christlichen Civilisation, dass sie *die* Gabe erkennt und fruchtbar zu machen strebt, die ihr speciell überantwortet worden ist, dass sie in richtiger Selbstbescheidung da willig von anderen lernt, wo sie zu lernen hat. Wäre die in der Presse und bei Volksfesten wiederholt laut gewordene Ansicht, dass das, was an estnischen und lettischen Bildungselementen gegenwärtig vorhanden ist, nur das Product der Geistesthätigkeit dieser Völker sei, dass sie bei ihrer Weiterentwickelung anderweitigen Einflusses entrathen könnten, wäre diese Ansicht wirklich Gemeinanschauung der der Zahl nach überwiegenden Bewohner unserer Provinzen, so müssten wir das allerdings als ein bedenkliches Zeugnis der Unreife ansehen.

Die Aufgabe der Esten und Letten ist *jetzt* jedenfalls nicht die, eine Selbständigkeit auf dem Gebiete des geistigen Wissens und Könnens zu forciren und da neue Bahnen zu eröffnen. Nicht dort, sondern auf dem Felde *praktischer* Thätigkeit haben sie ihre Culturmission zu erfüllen. Sie sind im Laufe der Jahrhunderte zu einem ehrenvollen Bauernvolke herangereift, das mit seinem Fleisse, seiner Sparsamkeit, seinem ernsten, tüchtigen Sinne — wir können es ohne Uebertreibung sagen — allen Landbautreibenden des russischen Reiches zum Vorbilde dienen kann. Hierher sollten sich die Blicke derjenigen Männer estnischen und lettischen Blutes richten, die in Wahrheit das Wohl ihres Volkes im Auge haben. Unserem Bauernstande sollten sie seinen gesunden Kern zu erhalten, ihm die zu seiner vollen Entfaltung nöthigen Bildungskeime zuzuführen streben. Ein markiger Bauernstand ist und bleibt die

feste Grundlage jedes kräftigen Staatslebens, und es ist kein geringer Ruhm eines Landes, einen solchen zu besitzen.

Es ist menschlich, aber doch im Grunde nur ein Symptom wenig weitherziger Eitelkeit, wenn den nationalen Führern unserer ländlichen Bevölkerung die Culturaufgabe, die diese als Bauernschaft zu lösen hat, zu gering erscheint, wenn sie, anstatt z. B. die Hebung der Volksschule und die Unterstützung derselben mit allen Kräften als zunächst zu erreichendes Ziel festzuhalten, statt dessen die Errichtung eines estnischen Gymnasiums in den Vordergrund stellen, zu dessen Ausbau nun einmal gegenwärtig das geistige Fundament durchaus noch fehlt.

Hiermit hängt eine andere tief zu beklagende Strömung zusammen. Die Erörterungen über die nationale Frage werden vielfach in einer Weise geführt, die socialen Bestrebungen wenig lauterer Art Vorschub leistet. Wir lassen hierbei die «Sakala»-Partei ganz ausser Acht. Denn wir finden keinen Boden, auf dem wir uns mit ihr verständigen könnten. Sie ist weder christlich, noch auch trotz alles Scheines vom Gegentheil national. Wir denken hier an die sonst ehrenwerthen Leiter der volksthümlichen Bewegung, die es dennoch leider nicht verschmäht haben, die nationale Begeisterung durch Aufreizung eben des Bauernstandes gegen die anderen Stände zu schüren. Das geschieht thatsächlich, wenn die Esten und Letten stets nur an das von Seiten der Deutschen ihnen widerfahrene Unrecht erinnert werden, ohne dass man sie auf die reichen Segnungen hinweist, die ihnen doch unleugbar durch deutsche Cultur und den Geist deutsch-evangelischen Christenthumes zu Theil geworden ist.

Dieses Drängen zur Erbitterung gegen ganze Berufsklassen wirkt um so gefährlicher, als es sich in das ideale Gewand heisser Liebe zum Volke kleidet. Wir glauben gern, dass diese Liebe wirklich in den Herzen der estnischen und lettischen Stimmführer brennt; nur das mögen wir nicht glauben, dass dieselben auf die Länge der Erkenntnis sich verschliessen werden, eine derartige nationale Erregung sei keine christliche.

Ebenso bedauern wir es schmerzlich, dass unter der durch Universitätsbildung in die höheren Gesellschaftsschichten eingetretenen estnischen und lettischen jungen Generation der Zug vorherrscht, das Amt, namentlich das pastorale, nur als ein Mittel anzusehen, um die Gedanken der nationalen Partei zu verwirklichen. Wir sehen hierin eine ernste Gefahr für unser Volk. Ein Christenthum,

das nur der Hebel nationaler Selbstverherrlichung sein soll, ist evangelisches Christenthum gewiss nicht mehr. Eine christliche Bildung, deren Haupt- und Endzweck nicht der ist, Christen, sondern Esten oder Letten zu erziehen, ist ihres Namens nicht werth.

Wir hoffen, die jetzigen und zukünftigen der nationalen Partei angehörenden Pastoren haben ein Bewusstsein davon, was es in sich schliesst, unserem Volke die Schätze des Glaubens, die es besitzt, zu nehmen. Wir meinen auch nicht, dass sie das wirklich im Sinne haben. Aber muss es denn nicht dazu kommen, wenn die Förderung der Nationalität mehr gilt als die des Reiches Gottes, wenn nicht erstere dem letzteren dienen soll, sondern umgekehrt letzteres der ersteren? Und wird denn damit wirklich schliesslich eine sittliche und intellectuelle Hebung des Volkes erreicht werden? Ist ein solches in den Vordergrund Drängen der Nationalität nicht vielmehr der erste Schritt zurück auf die Bahnen heidnischer Barbarei?

Wenn endlich die eben namhaft gemachte Partei die deutschen Gutsbesitzer und Pastoren deshalb als Feinde des Esten- oder Lettenvolkes zu verdächtigen sucht, weil sie auf dem von ihr betretenen Wege nicht gehen mögen — ist das der Wahrheit gemäss? Ist es recht, ist es den für sich selbst redenden Thatsachen, die vor aller Augen sind, entsprechend, uns deshalb, weil wir zunächst der Bildung unseres Landvolkes einen soliden Grund legen und auf diesem Grunde seine geistige Reife allmählich und gesund wachsen sehen möchten, weil wir nach unserem Gewissen da nicht mitbauen können, wo dieser Grund fehlt, ist es recht uns deshalb dessen anzuklagen, dass wir die intellectuelle Entwickelung unserer Nationalen überhaupt hindern wollen?

Ist es ein richtiger Schluss, dass die baltischen Deutschen darum, weil sie die Segnungen deutsch-evangelischen Christenthums auch den Esten und Letten erhalten und zukommen lassen möchten, der Germanisationsgelüste zu bezichtigen sind? Wird dieser Schluss durch die Resultate der seit länger als einem Menschenalter thätigen Bemühungen des Adels und der Geistlichkeit für die Förderung des Schulwesens etwa bestätigt? Ist denn der Erfolg wirklich der, dass die estnische und lettische Eigenart durch das Germanenthum unterdrückt und vernichtet ist, und nicht vielmehr der, dass sie durch die Keime deutscher Cultur befruchtet, jetzt erst angefangen hat, sich selbständig zu entfalten?

Wir geben die Hoffnung nicht auf, dass es zu einer vollen Verständigung zwischen den rechtschaffen denkenden gebildeten Repräsentanten des Esten- und Lettenthums und uns, den mit ihnen an der Erreichung Eines Zieles arbeitenden Deutschen, kommen werde. Der Boden zu dieser Verständigung ist gegeben in der Idee, die wir Deutschen evangelisch-lutherischen Glaubens uns zu vertreten berufen fühlen: in der Idee der Erhaltung und Förderung jeder Nationalität zum Zwecke der Gemeinwirksamkeit aller für die Aufgaben christlicher Civilisation gegenüber dem Bestreben Ein Volksthum auf Kosten der übrigen zu verherrlichen.

F. Luther.

Petersburger Correspondenz.

Seit dem 5. November des verflossenen Jahres tagt unter dem Vorsitze des Grafen Walujew die aus dem Fürsten Urussow, dem Grafen Loris-Melikow, den Herren A. und N. Abasa, Ssaburow, Kachanow, Pobjedonoszew, Makow und Frisch zusammengesetzte Commission, die den Zweck hat, eine Revision der gesammten Pressgesetze vorzunehmen und dieselben in einer den Anforderungen der Zeit entsprechenden Weise zu ändern. Diese Commission hat sich veranlasst gesehen, zu einer ihrer Sitzungen auch Vertreter der Presse hinzuzuziehen und hat aus deren Munde die Wünsche vernommen, welche Aenderungen innerhalb dieser letzteren als Bedingungen einer gedeihlicheren Entwickelung gelten.

Ob nun gleich einerseits bei der verhältnismässigen Freiheit, der sich Originalschriften nicht geistlichen Inhalts von 10 und mehr Bogen Umfang erfreuen, und andererseits angesichts der tristen Thatsache, dass gegen 75 Procent der Reichsbewohner des Lesens und Schreibens nicht kundig sind, die Frage von einer freieren Bewegung oder gänzlichen Entfesselung der Presse für Russland keine so allgemeine Bedeutung wie die grosse wirthschaftliche Frage hat, die wir jüngst skizzirt haben, obgleich ferner bei der augenblicklich herrschenden milderen Handhabung der Pressgesetze der Druck des ganzen jetzigen Presssystems weniger empfindlich ist, hat die periodische Literatur doch nicht verfehlt, von der Berufung der genannten Commission sofort Act zu nehmen und sich einstimmig für die Aufhebung des ganzen administrativen Verwarnungs- und Ahndungssystems in Pressangelegenheiten, für die alleinige Verfolgung von Pressvergehen durch das Gericht und für eine Entfesselung der Provinzialpresse lebhaft auszusprechen.

Gegentheilige Stimmen aber, etwa officiellen oder officiösen

Ursprungs, sind im Augenblicke nicht hervorgetreten, obgleich es besonders der Tagespresse nicht an Gegnern mangelt und die Haltung derselben in der That vielfach noch die rechte Wahrheitsliebe, Achtung vor persönlicher Würde, ruhigeren Ernst und gehobene Denkungsweise vermissen lässt.

Lässt man nun auch zunächst das mögliche Gegenargument, dass diese Mängel bei einer grösseren Freiheit der Bewegung der Presse selbst am leichtesten geheilt werden können, bei Seite, so ist nicht zu leugnen, dass in der Geschichte der Entstehung des geltenden Pressgesetzes selbst Umstände vorliegen, die zu der Hoffnung eines baldigen Ueberganges zu einer neuen Ordnung der Dinge in dieser Richtung Veranlassung bieten und das Publicum zu der allgemeinen Erwartung dieses Ueberganges berechtigen können.

Es sind damit nicht die allgemeinen politischen Erwägungen gemeint, die vor 16 und mehr Jahren, als nach den Tagen von Solferino und vor dem Blitzstrahl von Königgrätz das französische Empire auf dem Höhepunkt seines Glanzes stand, zu der Nachahmung des französischen Pressgesetzes führten. Denn diese Erwägungen, die doch jegliche Analogie zwischen Paris und Petersburg ausschliessen mussten, sind durch die neuere Entwickelung Frankreichs seit dem Sturze Napoleons wie durch den Sturz selbst genügend illustrirt und vollends widerlegt worden. Vielmehr ist hierbei an die Einschränkungen und Vorbehalte zu denken, unter welchen die damals zum Werke berufenen Männer das System der administrativen Behandlung der Presse befürworteten, Einschränkungen, auf welche auch der «Europ. Bote» in seiner Rundschau vom December 1880 hingewiesen hat und die es wünschenswerth machen, sich den Gang der Pressgesetzgebungsarbeit seit 1865 im wesentlichen wieder zu vergegenwärtigen.

Es war im November des Jahres 1861, als auf Grundlage eines Allerhöchst bestätigten Berichtes des damaligen Unterrichtsministers Grafen Putjätin die Einberufung einer Commission beschlossen wurde, welche ein neues Pressreglement ausarbeiten sollte, indem sie die Censurvorschriften des Jahres 1828 einer Revision unterzog. Diese erste Commission arbeitete unter dem Vorsitz des Fürsten Obolenski und bestand aus dem Geheimrath Zehe, dem Generalmajor Stürmer, den wirklichen Staatsräthen Wesselowski und Woronow und dem Professor Andrejewski; sie acceptirte schon den Grundsatz der administrativen Ahndung der Press-

vergehen und sprach sich einstimmig dahin aus, dass diese Ahndungen in dreifacher Stufenfolge eintreten sollten, indem auf eine zwiefache öffentliche Monition eine Unterordnung des betreffenden Organs unter die Präventivcensur und schliesslich eine vollständige Unterdrückung zu erfolgen hätte. Während die Commission noch mit ihrer Aufgabe beschäftigt, wurde schon (März 1862) die Hauptcensurverwaltung aufgehoben und die Beaufsichtigung der Presse dem Ministerium des Inneren übertragen, ebenso ihm auch der ausgearbeitete erste Pressgesetzentwurf übergeben. Das Ministerium des Inneren liess indessen diesen Entwurf noch ein mal in einer zweiten Commission unter dem Vorsitze desselben Fürsten Obolenski überarbeiten, ehe es denselben in veränderter Gestalt dem Ministerium der Volksaufklärung, dem Justizministerium und der zweiten Abtheilung der Kanzlei Sr. Maj. zur Durchsicht zuschickte. In dieser zweiten Form war die Unterdrückung einer Schrift sofort nach zweimaliger Verwarnung vorgeschlagen. Bei der Einbringung des Entwurfes in den Reichsrath proponirte der Minister des Inneren noch, eine periodische Schrift für unterdrückt anzusehen, wenn dieselbe drei Verwarnungen innerhalb eines Jahres oder die dritte im Laufe der nächstfolgenden drei Monate erhalten hätte. Der Reichsrath aber entschied sich für die mildere Praxis, die mit dem ganzen Pressgesetz vom 6. April 1865 bisher in Geltung geblieben ist, dass nämlich mit der dritten Verwarnung eine Suspension für eine Dauer von höchstens sechs Monaten durch den Minister des Inneren verbunden, während die vollständige Unterdrückung dem Senat anheimgestellt sein sollte. Als im September 1865 das Allerhöchst bestätigte Gesetz über die Presse in Kraft trat, hatten sich demnach alle Instanzen für eine mindestens theilweise Aufhebung der Censur und einen Ersatz derselben durch das System administrativer Verwarnung ausgesprochen. Nicht aber um der positiven Vorzüge dieses Systems willen.

«Eine der Haupterwägungen,» so heisst es in den Arbeiten der oben erwähnten ersten Commission, «welche die Existenz einer Präventivcensur für periodische Schriften rechtfertigen, ist in der Schwierigkeit, Unbequemlichkeit und Langsamkeit der gerichtlichen Verfolgung aller theilweisen Verletzungen der Pressgesetze durch die edirten Schriften zu suchen. Nicht selten kennzeichnen diese Ueberschreitungen, die, einzeln betrachtet, nicht besonders ins Gewicht fallen, in ihrer Gesammtheit und Aufeinanderfolge eine ganze Richtung, deren Verfolgung auf dem langsamen Wege des gericht-

lichen Verfahrens nicht blos unbequem, sondern auch nicht immer möglich erscheint. Die Censur hat die Aufgabe, der Möglichkeit solcher Verfolgungen vorzubeugen, und kann nur durch Massregeln administrativer Ahndung ersetzt werden, welche die dazu bestimmte Instanz nach eigener Einsicht und ohne jegliche die Willkür einschränkende Form auferlegt. Solche Ahndungen können das Uebel schnell, sicher und entscheidend aufhalten, treffen und dadurch ihm zuvorkommen. Aber eine solche Art der Strafverfolgung als allgemeines System zu acceptiren, wäre durchaus nicht im Einklang mit einem richtigen Begriff von der Gesetzgebung. Die periodischen Schriften kann man einer solchen Willkür nicht in obligatorischer Weise unterordnen, ohne die wesentlichsten Rechte der Herausgeber zu verletzen». Die Commission gelangt daher zu der Ansicht, dass es diesen letzteren anheimzustellen sei, sich freiwillig dem neuen System unterzuordnen, um «den lästigen Formen der Präventivcensur» zu entgehen. An einer Feststellung von Kategorien der Vergehen, gegen welche die Verwaltung *sub titulo* «schädliche Richtung» vorgehen sollte, verzweifelte die Commission, da keine Möglichkeit vorlag, auch nur annähernd unzweifelhafte Kennzeichen einer solchen Richtung aufzustellen, und verwies nur auf ein Circulär des französischen Justizministers an die Präfecten (vom 30. März 1852), in welchem vorgeschrieben wurde, gegen die systematisch übelgesinnten Blätter vorzugehen, *lorsque les journaux, sans s'exposer précisement et d'une manière définie aux condamnations judiciaires, n'en seront pas moins par l'habitude de leur rédaction dangereux pour l'ordre, la religion et la morale**).

Waren nach dem eben angeführten schon in der ersten Commission gewisse Schwächen und Mängel des Systems eingestanden, so erklärten drei Mitglieder der Commission vom Jahre 1863, dass sie überhaupt der administrativen Gewalt nicht das Recht zuerkennen könnten, in Pressangelegenheiten ohne gerichtliches Verfahren Strafen aufzuerlegen. Dieser Ansicht traten jedoch sechs Mitglieder

*) Der Polizeiminister leitete in einem Rundschreiben an die Präfecten (30. März 1852) dieses Repressionsrecht aus dem Rechte der Autorisation her, indem er sagte: *Du moment qu'un journal ne remplit pas les conditions qui lui avaient fait accorder son autorisation, du moment, que sans tenir compte des condamnations prononcées contre lui, il persiste dans une polémique qui en fait un instrument de désordre et de trouble; du moment qu'il peut compromettre la sureté publique, le gouvernement qui ne l'eût pas certainement autorisé dans de telles conditions a le droit de retirer son autorisation.*

dieser Commission in einer Argumentation entgegen, die zu charakteristisch und orientirend ist für die ganze Frage, als dass sie auch heute noch ausser Acht gelassen werden könnte.

«Wenn in einem Specialgesetz,» hiess es da, «eine ausserordentliche durch den Drang äusserer unabwendbarer Umstände hervorgerufene Massregel vorgeschlagen wird, wäre es befremdlich und unnütz, über den Werth dieser Massregel von einem abstracten oder theoretischen Gesichtspunkte des Rechtes und der Gesetzlichkeit aus zu urtheilen. Ganz andere Erwägungen müssen die Grundlage des Urtheils über den relativen Werth einer solchen Massregel bilden. Das Recht der administrativen Ahndungen, das der Gesetzentwurf in Vorschlag bringt, gehört in die Zahl solcher ausserordentlicher Massregeln, und daher wäre es ganz überflüssig, zu beweisen, dass die Willkür die Grundlage der administrativen Repressivmassregeln, dass dieselbe mit den Begriffen der Gesetzlichkeit und der formalen Legalität in Widerspruch ist u. s. w. Der Gesetzentwurf negirt dies nicht» . . . . Es komme daher, heisst es weiter, wesentlich darauf an, einzusehen, aus welchen Gründen diese ausserordentliche Massregel angerathen und bis zu einem gewissen Grade von den Principien einer richtigen Strafverfolgung der Pressvergehen abgesehen wird.

«Vor allem ist zu bemerken, dass bei Abfassung des Gesetzentwurfes über den Bücherdruck ein System von Uebergangsmassregeln adoptirt wurde und dass dieses System auch von der gegenwärtigen Commission einstimmig aus den im Journal Nr. 1 dargelegten ausführlichen Gründen angenommen worden ist. Die Commission hat anerkannt, dass ein plötzlicher Uebergang von dem Präventivsystem zum Strafverfolgungssystem, d. h. zur Freiheit des Wortes, die nur durch die Strafgesetzgebung vermittelst der Gerichte eingeschränkt wird, wenn sich dieser Uebergang auf alle Arten der Presserzeugnisse erstreckt, mit Unbequemlichkeiten (неудобства) verbunden ist, die nicht ganz beseitigt werden können, so lange unser Gericht nicht überall definitiv constituirt ist. In Folge solcher Erwägungen hat die Commission einstimmig den § 4 des Entwurfes angenommen, kraft dessen alle periodischen Schriften, die durch Privatpersonen edirt werden, welchen Umfanges sie auch seien, vor dem Druck und der Herausgabe der Präventivcensur zu unterwerfen sind. Folglich hat die Commission schon einstimmig anerkannt, dass die periodischen Schriften bei dem gegenwärtigen Zustande unserer

Gerichte, nicht von einer näheren Beaufsichtigung durch die Verwaltung befreit werden können.

«Da diese Beaufsichtigung gegenwärtig aber sich doppelt fühlbar macht, einmal als Präventivcensur und ferner als Ahndung durch die Censur bereits gestatteter Artikel, so erscheint schon die einfache Beibehaltung der Präventivcensur als eine Freiheit, neben der noch die zweite Erleichterung angestrebt wird, indem es den Herausgebern gestattet werden soll, sich von der Censur zu befreien, wenn sie sich den Normen der administrativen Massregeln unterwerfen. Diese Bedingung ist die Folge der Erkenntnis, dass die Mittel gerichtlicher Strafverfolgung ungenügend sind. Den Nutzen oder die Nothwendigkeit dieser Bedingung in Abrede stellen kann man nur, wenn man nachgewiesen hat, dass die Voraussetzungen des Gesetzentwurfes von der Unzulänglichkeit des Gerichtes unbegründet sind. Ob die allgemeine Reform der Gerichte bald erfolgen wird, wie sie auf unserem noch so wenig vorbereiteten Boden Wurzel fassen und in welchem Masse sie besonders in Pressprocessen dem wahrhaften Bedürfnisse entsprechen wird — darüber kann man mehr oder weniger vage Voraussetzungen machen. Aber auf diese Voraussetzungen ein Gesetz zu begründen, dessen Kraft und Bedeutung vom ersten Tage der Einführung an in Wirksamkeit treten wird, wäre im höchsten Grade unvorsichtig und würde dem Erfolge der ganzen Reform schaden. Eine bestehende Thatsache muss zum Ausgangspunkt für den Entwurf von Regeln gemacht werden, die sich mit dem Wechsel der sie bedingenden Umstände werden ändern müssen. Wenn man die Thatsache anerkannt hat, dass unser Gericht nicht blos gegenwärtig, sondern auch in der ersten Zeit nach seiner Umgestaltung der Gesellschaft und der Literatur die gehörige Garantie gegen Ausschreitungen der Presse zu bieten ausser Stande ist, so kann man die Regierung der Willkür der Censur nicht entäussern, ohne sie mit einer anderen Waffe zum Schutze der staatlichen Interessen auszurüsten.»

Die Commission hatte einstimmig anerkannt, dass in damaliger Zeit die periodischen Schriften von der Censur nicht befreit werden könnten. Eine Meinungsverschiedenheit gab sich nur in der Frage von dem freiwilligen Ersatz der Censur durch administrative Ahndungen kund. In der Meinungsäusserung der drei Commissionsglieder sind die Ursachen ausführlich dargelegt, warum das System administrativer Ahndungen ungerechter, drückender und unpassender erscheine als die Censur.

Dem gegenüber folgt nunmehr eine Ausführung, welche dahin geht, dass bei der Möglichkeit einer freien Wahl von dem Ernst ihrer Stellung erfüllte Herausgeber es dennoch vorziehen würden, sich auf diesem Wege den lästigen Formalitäten der Präventivcensur zu entziehen.

«Diese Herausgeber», wird dann fortgefahren, «werden leicht einsehen, dass das Wesen der Sache nicht im Tagesgerede der Zeitungen von der Ungerechtigkeit der Willkür, von den Eingriffen in die unbeschränkte Freiheit u. s. w. liegt; sie werden leicht einsehen, dass Willkür nicht nothwendigerweise Ungerechtigkeit ist, dass es ebenso unbegründet ist, sich absolut vor der Willkür zu fürchten, wie an die unbedingte Unfehlbarkeit des Gerichtes zu glauben. Vielleicht wird ihnen die Erfahrung beweisen, dass in öffentlichen, socialen Angelegenheiten jede Willkür ihre Grenzen hat, und dass es keine Schranken giebt, welche hindern könnten, bis zu dem lebendigen Repräsentanten dieser Willkür durchzudringen, welcher die Grundsätze der ihn umgebenden Gesellschaft auf ein gewisses Mass zurückzuführen bestrebt ist.»

Nachdem hierauf hervorgehoben worden, wie die Furcht vor der Willkür oft ebenso übertrieben wird, wie die Achtung vor dem Gericht und dessen Sprüchen, heisst es in merkwürdiger Wendung weiter:

«Was kann den Richter in Sachen, bei denen es sich um Verbrechen durch das Wort handelt, leiten, ausser seiner persönlichen Ansicht, seinem persönlichen Eindrucke, die ganz willkürlich in ihm entstehen? Da liegen keine Indicien, keine Beweise vor, die ihn einengen oder einschränken. Das Gericht in Pressangelegenheiten ist eine in eine gewisse Form gekleidete Willkür; sie ist eben so wandelbar und unabwendbar, wie jede Willkür; was gestern ein Verbrechen war, hört heute auf es zu sein; das ist die Eigenthümlichkeit aller Pressvergehen. Niemals wird das sie verfolgende Gericht dem abstracten Gerechtigkeitsgefühl genügen, von welchem die leicht entzündlichen Anhänger des freien Wortes schwärmen. Deswegen wäre es unvernünftig, sich übermässigen Befürchtungen vor der Willkür administrativer Ahndungen hinzugeben und den unzweifelhaften Nutzen abzuweisen, welchen derjenige Theil der Literatur von ihnen erwarten kann, der, ohne von dem Wunsch beseelt zu sein, die gegönnte Freiheit zu misbrauchen, sich nach einer Befreiung von den lästigen Formen der Censur sehnt. Man kann nicht umhin anzuerkennen, dass, wie streng

auch die Androhung administrativer Repressivmassregeln sein mag, sie thatsächlich doch eine unvergleichlich grössere Freiheit des Wortes gestatten wird, als die mildeste Censur. Schon der so zu nennende Mechanismus des Verfahrens der Censoren, der ihnen die Möglichkeit gewährt, bei dem geringsten Zweifel die Publication einer Schrift zu verhindern, gestattet ihnen nicht blos, sondern verpflichtet sie sogar, die Herausgeber in vollständiger und fortwährender Abhängigkeit zu erhalten und zu bevormunden. Dazu präjudicirt schon die Existenz der Censur zuweilen den Charakter solcher Schriften ungünstig in den Augen der Regierung und der Gesellschaft, deren Herausgabe ohne Censur nicht auffallend und straffällig erscheinen könnte. Wenn den Regierungsautoritäten ein so leichtes und von jeder Verantwortung befreites Mittel zu Gebote steht, um das Erscheinen eines Artikels zu verbieten, so erregt das Erscheinen desselben nicht blos Aufmerksamkeit, sondern giebt auch Veranlassung, den Censor und die Beaufsichtigung der Regierung der Schwäche und der sträflichen Unthätigkeit anzuklagen. Indem also die Regierung sich entschliesst, sogar unter der Bedingung administrativer Repressivmassregeln die periodischen Schriften von der Präventivcensur zu befreien, thut sie einen Schritt vorwärts zur Befreiung des Wortes. Angesichts der weitgehenden, ungeduldigen Forderungen der Tagesliteratur werden die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen vorsichtigen Massregeln vielleicht ungenügend scheinen; aber sicherlich wird die Erfahrung die wahrhaften Freunde des freien Wortes überzeugen, dass der von der Commission vorgeschlagene Weg sicherer zum Ziele führen wird, als etwaige kühne Versuche, den gemessenen Gang der nützlichen Reformen zu stören.»

Heutigen Tages kann man es sich versagen, in einer so vielfach ventilirten und in der gesammten westeuropäischen Welt nach wesentlich übereinstimmenden Grundsätzen des Rechtes geregelten Frage wie der von der Presse die schwachen Seiten der angeführten Anschauungsweise kritisch hervorzuheben. Wichtig für die bevorstehende praktische Entwickelung der Dinge in Russland sind die Zugeständnisse von der Zeitweiligkeit der Massnahme, von dem Nothstand, der ein Absehen von allgemeinen Grundsätzen der Gesetzlichkeit zulässt, von der Unmöglichkeit einer Definition dessen, was als «schädliche Richtung» doch der Ahndung zu unterliegen hat, von der Abhängigkeit des ganzen Systems von dem Zustande und der Form der Gerichtspflege.

Dass übrigens schon damals, zu Anfang der sechziger Jahre, die Hoffnung auf eine baldige, wenn nicht sofortige Durchführung einer weitergehenden Pressfreiheit lebte und ausgesprochen wurde, dafür zeugt ausser der abweichenden Meinung der drei Glieder der zweiten Commission auch ein von dem Unterrichtsminister Golownin abgefasstes und im December 1880 durch den «Europ. Boten» theilweise veröffentlichtes Gutachten. In diesem Schriftstück heisst es, dass in Erwartung der Justizreform und der Möglichkeit, die eines Pressvergehens Schuldigen durch die Gerichte zu verfolgen, der Commission (1861) der Auftrag wurde, ein System von Regeln zum Zwecke des Ueberganges von der präventiven Censur, die weder die Regierung noch die Literatur befriedigte, zur retrospectiven aufzustellen. . .

Es trat nach vielen Richtungen ein Milderung der Praxis ein, welche nach den Worten des genannten Gutachtens dahin abzielte: sich einer grösseren Freiheit des Wortes anzunähern, bei welcher die Vergehen durch das Gericht gestraft und die Willkür mehr und mehr aus dem Gebiete der Literatur ausgeschlossen werden sollte.

«Schon», heisst es dann weiter, «fing die Ausführung dieses Planes an sich durch sehr wohlthätige Resultate zu charakterisiren. Bei der Beurtheilung vieler wichtiger Fragen unserer Gesellschaftsordnung begann die Literatur in ruhigem bedachtem Tone zu sprechen und viele von diesen Organen begannen die Regierung zu stützen, anstatt in einer hartnäckigen Opposition gegen dieselbe zu verharren. Freilich gab es bedauerliche Ausnahmen von dieser Regel, einige Schriftsteller ergingen sich manchmal in Ueberschwänglichkeiten; aber man kann positiv behaupten, dass sie jedesmal in derselben Literatur auf Abwehr stiessen. Unglücklicherweise fielen in dieselbe Zeit, da die Presse so erfolgreich bewies, dass sie genügend reif sei, um sich einer vernünftigen Freiheit zu erfreuen, Ereignisse, die die Erweiterung ihrer Rechte nicht zugelassen haben.»

Das Pressgesetz vom April 1865 kehrte zwar nicht zu den früheren Verhältnissen zurück, aber in dem Gesetz wohnen so zu sagen zwei Seelen, eine, die vorwärts strebt, und eine andere, welche über die Aufrechterhaltung der Verwaltungsprärogative wacht, und das System der administrativen Strafgewalt in der Presse bezeichnete denn auch der Autor des vom «Europ. Boten» citirten Gutachtens in erster Linie als änderungsfähig. «Mir scheint es,»

sagt er, «dass das System, von welchem die Rede, nicht im Stande ist, in der Literatur die genannten Eigenschaften (Erfahrung, Selbstbeherrschung, Mässigung) zu entwickeln; die Erfahrung überzeugt, dass es gleich der Präventivcensur in der Gesellschaft die Gereiztheit hervorruft, den Geist der hartnäckigen und sogar absichtlichen Opposition, deren Beseitigung man vorzüglich im Auge haben muss. Ohne daher ihren Zweck als Uebergangsmassregel zu erreichen, rufen die administrativen Massregeln viele Schwierigkeiten für die Regierung hervor. Bei der (im J. 1863) herrschenden Ordnung lässt der Censor das Erscheinen eines schädlichen Artikels nicht zu, und sowol die Handlung des Censors wie der betroffene Artikel werden nur in einem sehr beschränkten Kreise von Menschen bekannt. Beim Strafsystem trifft die administrative Ahndung einen Artikel aber erst dann, wenn er beim Publicum Eingang gefunden hat; die Strafe schärft den hervorgebrachten Eindruck nicht, im Gegentheil wird die Aufmerksamkeit des Publicums noch mehr auf denselben gelenkt und erhält eine Bedeutung, auf die er oft gar keinen Anspruch hatte. Das Publicum wird so gleichsam zum Richter zwischen der Regierung und der Journalistik und nimmt beinahe immer für die letztere Partei. Mir scheint eine solche Lage für die Regierungsorgane sehr unvortheilhaft; schon deswegen allein müsste man, wenn das System administrativer Verwarnungen bei uns auch existirte, zum Schutz der Interessen und der Würde der Regierung bestrebt sein, dasselbe aufzuheben. Ich halte es für meine Pflicht noch hinzuzufügen, dass nach den Erfahrungen der letzten Jahre (1860—63) ich überhaupt die Präventivcensur nicht für stichhaltig erachte, um die Regierungsziele zu erreichen, und daher meine, dass es am nützlichsten wäre, sie ganz aufzuheben und Verfolgung durch das Gericht dafür eintreten zu lassen. Da diese Meinung von sehr vielen aber nicht getheilt wird und nicht die geringste Hoffnung vorhanden ist, eine solche Voraussetzung verwirklicht zu sehen, so lasse ich die oben dargelegten Uebergangsmassregeln als ein zeitweiliges Zugeständnis an die gegebenen Verhältnisse zu.»

Fünfzehn Jahre lang sind die erwähnten Uebergangsmassregeln in Kraft gewesen, leider hat in dieser Zeit die Bewegung der Presse keine freiere werden können; zum Theil durch eigene Schuld wurde ein Zustand heraufbeschworen, dem gegenüber, wie der «Europ. Bote» sagt, die einfache Rückkehr zum Gesetz vom 6. April 1865 ein Besseres wäre. 1868 trat zuerst das Verbot des

Einzelverkaufs ein, 1872 wurden auch die bis dahin von der Verwaltung unabhängigen Bücher von 10 und 20 Bogen von dieser abhängig gemacht; 1873 wurde das eventuell eintretende Verbot, bestimmte Fragen in der Tagesliteratur zu besprechen, zum formellen Gesetz erhoben; 1879 wurde die Presse unbedingt den Generalgouverneuren untergeordnet. Vor die Gerichte wurden in dieser Zeitperiode nur vereinzelte von Privaten angestrengte Processe (wegen Diffamation und Verleumdung) gebracht.

Verwarnungen aber wurden nach einer von den «Отголоски» und der «Молва« gebrachten Statistik bis zum 1. Januar 1880 167 ertheilt; es wurden 52 Suspensionen für die Gesammtdauer von 13 Jahren und 9 Monaten verfügt; und der Einzelverkauf wurde von 1872—79 sechzig mal verboten. Die dadurch eingetretene Vermögenseinbusse lässt sich natürlich nicht genau berechnen, muss sich aber weit in den Hunderttausenden bewegen. Wenn die «Отголоски» diese Statistik mit der Bemerkung begleitet haben, dass bei den obwaltenden staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen keine Veranlassung zu dem Wunsche nach einem freieren Gesetze und einer milderen Handhabung desselben vorliege, so ist dem einerseits die schon erfolgte Thatsache der Einberufung der obenerwähnten Commission in Pressangelegenheiten gegenüberzustellen und andererseits auf die Basis der Pressfreiheit hinzuweisen, welche im Gegensatze zu der continentalen Presse die Presse Englands sich so vortheilhaft auszeichnen lässt. Während nämlich in der ersteren die Tendenz vorherrscht, die Freiheit der Individuen schrankenlos auszudehnen und die Pressfreiheit als ein solches individuelles Recht zu fassen, erscheint sie in England als ein den Einzelnen verpflichtendes Mittel, Ausschreitungen gegen den allgemeinen Rechtszustand abzuwehren und die allgemeinen Volks- und Staatsinteressen zu schützen, indem sie sich zum Anwalt und zum Organ einer berechtigten öffentlichen Meinung macht und, getragen von dem Glauben an die Wissenschaft und an die Wirksamkeit der Ideen im Menschengeschlecht, diese selbst zu erheben und zu läutern sucht. Zu einer solchen gehobenen Anschauung von der Presse und zu der Gebundenheit des Individuums, das sich in solchem Sinne an der Arbeit der Presse betheiligt, kann das System administrativer Ahndung der Presse nicht erziehen. Indem es eine nur äusserliche Repression übt, entsagt es der Hoffnung auf eine innerliche Heilung der der Presse anhaftenden Schäden; ja, es leistet einer Reihe von Untugenden Vorschub. Tendenz,

Unaufrichtigkeit, Verlogenheit, Heuchelei, Misachtung der einzelnen Person und ihrer Rechte erscheinen nur zu bald als Symptome der Demoralisation einer Presse, die zu feig in Fragen allgemeinen und dauernden Interesses ein mannhaftes Wort zu rechter Zeit zu sprechen mit desto leidenschaftlicherer Wuth sich an Personen und Zuständen vergreift, wo keine Repression zu drohen scheint.

Nach Belegen für dieses Urtheil brauchte man nicht weit zu suchen. Je mehr empört ein ernst und patriotisch denkender Schriftsteller demnach sein muss bei der Betrachtung der Presszustände, wie sie sich bisher entwickelt haben, und je mehr er wünscht zu besseren Zeiten zu gelangen, desto weniger ist es ihm zu verargen, wenn er andererseits das einer lebhaften Kritik unterzieht, was der freien Entwickelung der besten und patriotischen Kräfte hindernd im Wege steht.

Schon im Jahre 1869 hatte der «Europ. Bote» in dieser Richtung sein Urtheil ausgesprochen, neuerdings hat er dasselbe wieder abgedruckt und als Resumé dessen, was die Presse wünschen muss, möge es mit einem jüngsten Zusatz hier reproducirt sein:

«Das System der administrativen Ahndungen in Presssachen erscheint als offenbare Abweichung von den Principien, auf denen mehr oder weniger das staatliche Leben aller civilisirten Völker beruht. In der Theorie herrscht allgemeine Uebereinstimmung, dass die Strafgewalt nur dem Gericht gehören soll, nicht der Verwaltung; dass keine Strafe auferlegt werden darf, ohne dass die Rechtfertigung des Angeklagten angehört werde; dass die Strafe nur den Schuldigen treffen, einen möglichst persönlichen Charakter haben soll; dass eine bestimmte Handlung nur dann strafbar ist, wenn sie durch das Criminalgesetz verboten ist; dass niemand zu gleicher Zeit Ankläger und Richter, noch weniger aber Richter in eigener Sache sein darf. Das System der administrativen Ahndungen widerspricht allen diesen Principien. Es verleiht der Verwaltung die Gewalt, aus eigener Macht, ohne Gericht, Strafe aufzuerlegen. Diesen Ahndungen geht keine Aufforderung zu Erklärungen von Seiten des Angeklagten voraus; sie lassen weder eine Vertheidigung vor dem Spruch, noch eine Klage gegen das Urtheil zu; sie treffen mit gleicher Kraft Schuldige und Unschuldige; sie beschränken sich nicht auf eine bekannte, vorherbestimmte Sphäre der Rechtsübertretung. Die Grenze, jenseit deren die Möglichkeit einer Verantwortlichkeit beginnt, verschiebt sich beinahe mit jedem Tage und ist niemals dieselbe für alle periodischen

Schriften. In allen den Fällen schliesslich, wo die Presse das Verfahren der Administration kritisirt, erscheint die letztere als Richter über Beleidigungen, die ihr selbst zugefügt werden.»

Dazu setzt der «Europ. Bote» jetzt hinzu, dass die Gewalt der Administration über die Presse in keine feste Form geschlossen werden kann, dass dieselbe die Grenze leicht überschreitet, die sie selbst gezogen, dass sie unvermeidlicherweise nach grösserer Ungebundenheit, nach einer Freiheit von jeder Controle strebt. Das zeigt die Geschichte der französischen Presse, das die der russischen. Hiess es doch im Journal der Commission, die das Gesetz vom 6. April vorbereitete, dass die administrativen Massregeln gegen die Presse ihre einzige Entschuldigung und ihre beinahe einzige Anwendung da finden, wo in einer periodischen Schrift eine sogenannte schädliche Richtung hervortritt. Dieser elastische Ausdruck setzt jedenfalls eine Reihe von Artikeln in gewissem Geiste voraus, während die Strafen sehr oft einzelne Artikel und zwar auch solcher Blätter trafen, die man doch sicher nicht einer schädlichen Richtung bezichtigen konnte. —

Dieses Urtheil des «Europ. Boten» ist das Urtheil der gesammten Presse und wird auch von dem grössten Theil des sogenannten gebildeten Publicums getheilt. Die Intelligenz des Reiches, die von Anfang an bei dem sich kundgebenden Gegensatz zwischen der Verwaltung und den neuen Gerichten für die letzteren als Hüter jedes Rechtes Partei genommen hatte, plaidirt privatim wie öffentlich gegen die Vollmacht der Verwaltung in Presssachen. Nur gering ist die Zahl, wenn auch nicht ohne Gewicht die Stimme derjenigen, die, mistrauisch gegen die Oeffentlichkeit, an der Theorie von dem perpetuellen Nothstand des Staates gegenüber der Presse festhalten und zur Stütze derselben ein langes Sündenregister der Presse bei der Hand haben.

Unschuldsrein ist die russische Presse gewiss nicht, aber bei ruhiger Erwägung lässt sich alles erklären, was derselben, zum Theil mit Recht, zur Last gelegt wird, besonders auch ihre Unterlassungssünden. Man braucht nur einen Blick auf ihre Wirksamkeit in den letzten zwanzig Jahren zu werfen, um einzusehen, dass eine Besserung in ihr nur durch die uneingeschränktere Publicität zu erreichen wäre, die ihre einzigen Schranken an dem etwaigen in den Gesetzen zum Ausdruck gekommenen Rechtsbewusstsein der Nation hätte.

Petersburg, am 25. Februar. W. L.

Die Programme der baltischen Gymnasien im Jahre 1880.

I.

Seit 1864 werden von den meisten baltischen Gymnasien jährlich Programme herausgegeben, welche ein Zeugnis von dem wissenschaftlichen Sinn und Streben der Lehrer und von der Organisation und Arbeit dieser Schulen ablegen sollen. Seit 16 Jahren haben also auch unsere Gymnasien eine Einrichtung angenommen, welche z. B. an den höheren Schulen Preussens schon seit 1822 in gleichmässiger Ordnung besteht und, seitdem im Jahre 1874 die Teubnersche Verlagshandlung Versendung und Austausch der deutschen Gymnasialprogramme übernommen hat, nicht blos eine bedeutende Ausdehnung gewann, sondern auch «viel für die Herbeiführung einer inneren Uebereinstimmung des höheren Schulwesens in Deutschland gethan hat» (Wiese). Welchen Umfang z. B. in Preussen die Programmliteratur gewonnen hat, ersieht man daraus, dass die Herstellungskosten der im Jahre 1860 veröffentlichten Schulprogramme 73500 M., im Jahre 1873 117000 M. betragen haben.

Ueber den Werth der Gymnasialprogramme ist zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden geurtheilt worden. Schleiermacher that den paradoxen Ausspruch, es sei in vieler Hinsicht ein vortreffliches Zeichen für eine Schule, wenn sie keine Programme schreibe. Bei der lebhaften Discussion, die sich in Folge des Mühlerschen Circularerlasses vom 15. Mai 1866 über Bedeutung und Werth der Programme erhob, wurde der Nutzen, den dieser Zweig der Literatur schafft, fast allgemein anerkannt. Den Programmen ist damals vom Director Deinhardt (Berl. Zeitschr. f. d. Gymnasialwesen 1866 p. 641 ff.) die gerechteste Würdigung zu theil geworden. Er sagt, die Resultate seiner Abhandlung zusammenfassend: «Die Gymnasien haben zwei Factoren in sich, den Geist

der Wissenschaft und die praktische Methode. Ebenso hat auch das Leben jedes wissenschaftlichen Lehrers zwei Factoren in sich: die rein wissenschaftliche Einsicht und die praktische Thätigkeit beim Unterrichten. Ein Zeugnis von dem Stande beider Factoren enthalten die beiden Abtheilungen (sc. die wissensch. Abhandlung u. die Schulnachrichten); beide sind 1. für die Lehrer, damit sie sich ihres Zweckes stets deutlich bewusst bleiben; 2. für das Publicum, damit es Interesse an der Schule gewinne; 3. für die Schüler, damit sie ersehen, was für sie gedacht und gethan ist; 4. für die Behörden, damit diese den Standpunkt der Schule erkennen; 5. für die anderen Schulen, damit diese zu eigenem Frommen eine Vergleichung anstellen können.»

In der baltischen Presse werden unsere Programme meist nur kurz besprochen. Bei Gelegenheit der jährlichen Festacte nennen die Zeitungen meist nur die Titel der wissenschaftlichen Abhandlungen, hinsichtlich der Schulnachrichten beschränken sie sich auf kleine Auszüge und gelegentliche Bemerkungen. Und doch dürfte eine Vergleichung der einzelnen Anstalten hinsichtlich des Lehrplanes, der Klassentheilungen, der Schulbücher, der Schultage, der Frequenz, der Translocationen, der Abiturienten &c. nicht blos für die betheiligten Schulmänner, sondern auch für Eltern von Gymnasiasten und für Freunde unseres Schulwesens von Interesse sein.

In den Kreis meiner Besprechung habe ich von den baltischen Gymnasien nicht hineingezogen: die Ritter- und Domschule zu Reval, welche keine Programme erscheinen lässt, das Nikolai-G. zu Libau, dessen letztes Programm aus dem Jahre 1876 stammt, und das Alexander-G. zu Reval, von dem ich nicht weiss, ob es Programme erscheinen lässt. Wol aber hat mir der im Juni vorigen Jahres erschienene Bericht der Privat-Knabenanstalt in Dorpat vorgelegen, so dass sich meine Besprechung auf 11 Gymnasien beziehen konnte.

Wissenschaftliche Abhandlungen sind im vorigen Jahre nur fünf Programmen beigegeben worden: vom rigaer Stadt-G. über das Participium im Iwein und Nibelungenliede (R. Barz), vom mitauschen Gouv.-G. über das Geburtsjahr des Lysias und die sich daran knüpfenden Fragen (A. Weineck), vom pernauschen G. über die Geschichte des Begriffs der Katharsis (E. Breede), vom livl. Landesg. Beiträge zur Sphärik (H. Weidemann) und vom Gouv.-G. zu Reval *de latinitate b. Hieronymi observationes ad nominum verborumque usum pertinentes.* S. 174 (C. Paucker). Diese wissen-

schaftlichen Abhandlungen sollen hier nicht besprochen werden, weil das nur in Fachzeitschriften von speciellen Fachmännern geschehen könnte. Nicht uninteressant ist es aber, an den Themen zu erkennen, dass auch bei uns wie in Deutschland die philologischen und literarhistorischen Abhandlungen überwiegen und dann mathematische Arbeiten folgen. Bei uns ist es für einen Gymnasiallehrer schwer, eine neue wissenschaftliche Arbeit zu produciren. Dazu fehlen ihm, wenn er nicht gerade in Dorpat lebt, die bibliothekarischen Hilfsmittel, vor allen Dingen die wichtigen kleineren Arbeiten, welche sich in Programmen und Zeitschriften zerstreut finden. Daher sind unsere Abhandlungen auch meist Ueberarbeitungen früherer Preis- oder Candidatenschriften. Es ist aber doch zu bedauern, dass historische Monographien, namentlich aus der heimatlichen Geschichte, Darstellungen aus der Local- und Schulgeschichte, sowie aus der Pädagogik und Didaktik so selten sind, denn hierfür sind die Quellen zugänglich und manche Erfahrungen vorhanden. Es ist gewiss richtig, dass nicht jedem Programm in Folge formellen Zwanges eine wissenschaftliche Abhandlung beigegeben werden muss. Aber eine moralische Verpflichtung zu solchen Arbeiten ist nicht zu verwerfen. Wiese sagt darüber sehr richtig: «Am grössesten ist der Nutzen, welchen der Autor selbst von einer Beschäftigung hat, die ihn mit den Fortschritten der Wissenschaft in Zusammenhang erhält und davor bewahrt, sein Tagewerk banausisch und gewohnheitsmässig abzuthun»*).

Ich wende mich nun zu den von 11 baltischen Gymnasien veröffentlichten Schulnachrichten, zunächst zur Besprechung des Lehrplanes. Es liegt ausserhalb meiner Absicht, hier das vom Director Lieven zur öffentlichen Discussion gestellte Thema «Revision des Lehrplanes»**) zu behandeln. Ich gehe von den geltenden

*) Hierzu sei die Bemerkung gestattet, dass die wissenschaftliche Thätigkeit eines Lehrercollegiums doch keineswegs nur an der Ausgabe von Programmen sich erweist. Die estländische Ritter- und Domschule z. B. hat ihre Programme, die in den Jahren 1840—50 alljährlich und dann noch 1852, 55 und 58 erschienen, augenscheinlich deswegen sistirt, weil die unausgesetzt fortgeführten wissenschaftlichen Arbeiten eines beträchtlichen Theiles des Lehrkörpers auf anderem Wege der Veröffentlichung weitere Verbreitung und eingehendere Würdigung gewannen als durch die im engen Kreise der heimatlichen Berufsgenossen verbleibenden Schulprogramme. Die Red.

**) In Bezug auf diesen Gegenstand, der auch im Jan.-Heft der Monatsschr. behandelt wurde, möchte ich nur meine Freude darüber aussprechen, dass die Lievenschen Reformvorschläge durch Prof. Teichmüller in der «Rig. Ztg.» eine so anregende und pädagogisch bedeutsame Besprechung erfahren haben, was sich

Lehrplänen aus und möchte auf die Differenzen aufmerksam machen, die in Bezug auf den Normalplan bei unseren Gymnasien bestehen. Wenn man die zahlreichen Abweichungen und Verschiedenartigkeiten in Betracht zieht, wird sich allerdings auch schon allein daraus eine Revision als nothwendig erweisen, wenn unsere Gymnasien nicht auf Einheitlichkeit ihrer Lehrpläne vollständig verzichten wollen.

Der Lehrplan für das siebenklassige Gymnasium wurde vom Curator v. Bradke am 10. Dec. 1860 erlassen. Er war nur für die vier Gouvernementsgymnasien bestimmt, die Ritter- und Domschule blieb von demselben unberührt, alle andere Gymnasien sind erst nach 1860 entstanden und unterrichten nach Lehrplänen, die in vieler Hinsicht modificirt sind. Aber auch an den Gouvernementsgymnasien ist im Laufe der zwanzig Jahre manche Veränderung eingetreten. Am consequentesten hat das Gouv.-G. zu Reval am alten Lehrplan festgehalten, indem es nur die von der Mitauer Delegirtenversammlung (1878) gewünschte Vermehrung der lateinischen Stunden in VI und V durchgeführt hat. Das Gouv.-G. zu Riga hat in V nicht die Zahl der lateinischen, sondern der griechischen und mathematischen Stunden vermehrt. Die Gouv.-G. zu Mitau und Dorpat sind zu einer Umgestaltung des Lehrplanes schon durch ihre Klassentheilungen veranlasst worden. Unter den Gymnasien jüngeren Datums haben sich Goldingen, Fellin und Arensburg dem alten Lehrplane in den meisten Stücken accomodirt; nach sehr abweichenden Plänen nicht nur hinsichtlich der Stundenzahl, sondern auch der Stoffvertheilung arbeiten das G. zu Pernau, das Stadt-G. zu Riga und die Dorpater Privatknabenschule. Wenden wir uns zunächst zur Betrachtung der einzelnen Lehrfächer.

Im Religionsunterrichte hat dadurch, dass den Gymnasien gestattet worden ist, beim alten Lehrplane zu beharren oder die vom Oberlehrer Pastor W. Tiling vorgeschlagenen Abänderungen einzuführen, eine Verschiebung stattgefunden, die den Lehrgang für dieses Fach an den einzelnen Gymnasien ganz verschieden gemacht hat. Man mag sonst am alten Lehrplane manches auszusetzen haben, systematisch und durchsichtig war er, das wird jedermann zugeben müssen. Das Alte Testament sollte in VII und IV, das Neue in VI und III, die Religionslehre in V und II

leider von den zahlreichen, in der «Ztg. f. St. u. L.» veröffentlichten Auslassungen weder der Sache, noch der Form nach sagen lässt.

gelehrt werden, in I folgte dann Kirchengeschichte, die Augustana und das griech. N. Test. Tiling hat die niedere Stufe des Katechismuscursus von V nach IV (gemäss dem Programm wurde 1879 in IV noch das A. T. gelehrt), die höhere (Religionslehre: 1. Th. Sittenlehre, 2. Th. Glaubenslehre, 3. Th. Cultuslehre) von II nach I verschoben, dagegen der Kirchengeschichte in II ihren Platz angewiesen; eine zusammenhängende Behandlung der heil. Schrift kommt nur in III vor, in II und I werden nur einzelne Capitel des griechischen N. T. gelesen. Es will mir erscheinen, als ob die heil. Schrift bei solcher Behandlung zu kurz kommt und als ob die einzelnen Capitel des N. T. den Schülern wie *disjecta membra* erscheinen müssen. Auch kann ich mich nicht für eine populäre Dogmatik in I erwärmen. Nun ist ein Theil der Gymnasien den Tilingschen Vorschlägen gefolgt, ein anderer nicht, wodurch eine nicht heilsame Verschiedenartigkeit entstanden ist. Der Lehrplan für die Gymnasien Preussens macht für 7 Klassen (von IV an) die heil. Schrift selbst zum eigentlichen Lehrbuche, nur ergänzend und für wenige Wochen jedes Semesters treten die Erklärung des Katechismus, der Kirchenlieder und die Kirchengeschichte hinzu. Ueber Plan und Ziel des Religionsunterrichtes heisst es dort: «Indem das Gymnasium seinen Schülern eine gründliche und zusammenhängende Kenntnis der biblischen Heilsthatsachen und Heilswahrheiten mittheilt, will es neben dem Katechumenen- und Confirmationsunterricht auch seinerseits dazu helfen, dass die Jugend zu lebendiger Erkenntnis von ihrer Zugehörigkeit zum Reiche Gottes auf Erden und zu der evangelischen Kirchengemeinschaft in demselben geführt, und dass bei ihr der Wille und das Vermögen angeregt werde, an den Bestrebungen und Segnungen dieser Gemeinschaft theilzunehmen.» Mir scheint es, als ob wir bei einer Revision des Lehrplanes in der Religion nach dieser Seite hin unsere Aenderungen vornehmen sollten. — Abgesehen von den verschiedenen Lehrplänen zeigen auch die Programme einzelner Gymnasien manches Auffallende. Beim Gouv.-G. zu Dorpat ist in den unteren Klassen die Geschichte der Apostel gar nicht gelehrt worden, in U.-II und U.-I wurde derselbe Gegenstand, nämlich die alte und mittlere Kirchengeschichte, behandelt. — Am Gouv.-G. zu Reval wird die Kirchengeschichte nicht in zusammenhängender Darstellung, sondern nur in einzelnen, oft nicht zusammenhängenden Monographien geboten, z. B. im I. S. Franciscaner, Dominicaner, Jesuiten, Reformationsgeschichte. — Am

G. zu Arensburg ist die Apostelgeschichte weder in den unteren, noch in den oberen Klassen gelehrt worden. — Am StG. zu Riga ist von V an die heil. Schrift selbst das Hauptlehrbuch, in V wird das A. T., in IV das N. T. erklärt, der Katechismusunterricht folgt in III. — Am livl. LG. zu Fellin, das einen zweijährigen Primacursus hat, sind in I drei Sem. der Behandlung der Kirchengeschichte und der Augustana gewidmet, das vierte dagegen einer zusammenhängenden Behandlung der neutest. Episteln, während schon in II ein Evangelium und die Apostelgeschichte griechisch gelesen werden. — In der Dorpater Privatknabenschule gilt als Grundsatz, «dass die Erweiterung des religiösen Gesichtskreises und die Vertiefung des sittlichen Standpunktes mit der fortschreitenden Entwickelung des Schülers Hand in Hand gehen, der Fortschritt des Religionsunterrichtes daher in von Stufe zu Stufe sich erweiternden concentrischen Kreisen sich vollziehen soll.» Nach meiner Erfahrung ist ein solcher Unterricht nicht blos für den Lehrer sehr schwierig, der Schüler bekommt auch zu leicht den Eindruck, dass ihm nichts Zusammenhängendes, Ganzes geboten werde, und wird bei den unvermeidlichen Wiederholungen apathisch gegen diesen wichtigen Unterrichtsgegenstand. In der Pädagogik Deutschlands haben die «concentrischen Kreise» deshalb nur für den Elementarunterricht Raum. — Den Gegenstand mit grösserer Ausführlichkeit zu behandeln, verbietet der Raum, aber schon aus dieser kurzen Besprechung dürfte ersichtlich sein, wie wünschenswerth es wäre, wenn der Religionsunterricht an allen unseren Gymnasien nach einem feststehenden Princip ertheilt würde. Wenn auch zugegeben werden muss, dass auf verschiedenen Wegen das Ziel erreicht werden kann, so bringt doch die Verschiedenartigkeit für die Schüler viel Schwierigkeiten mit sich. Nur ein kleiner Theil von Schülern pflegt ein und dasselbe Gymnasium von VII an durchzumachen, viele treten erst in höhere Klassen ein, viele gehen von einem Gymnasium ins andere über. Für die beiden letzteren Kategorien ist eine Verschiedenartigkeit der Lehrpläne jedenfalls schädlich.

Im lateinischen Unterricht herrscht auch manche Verschiedenheit und Abweichung von dem Normalplan. Für die beiden untersten Klassen schreibt nämlich der Plan von 1860 Folgendes vor: für VII die regelmässige Declination, Comparation, das Pronomen, Zahlwort, Verbum *esse*; für VI die regelmässige und unregelmässige Conjugation, die unregelmässige Declination

und Comparation, Präpositionen und Conjunctionen. Der VI ist jedenfalls ein zu grosses Lernpensum zugedacht, das nicht absolvirt zu werden pflegt, woraus namentlich auch sich die Unsicherheit in der Formenlehre, wie man sie in den oberen Klassen noch häufig findet, erklärt. Ausserdem lässt sich der Cursus der VII ohne Kenntnis des Verbums nicht recht einüben. Darum beginnen auch die neueren Uebungsbücher, z. B. das von Hennings, mit dem Praes. Act. und Pass. der I. und II. Conjugation. Jedenfalls ist die in den unteren Klassen der Gymnasien Deutschlands übliche Vertheilung des Lernstoffs richtiger, wenn nämlich auf der untersten Stufe (VI) die regelmässige Formenlehre mit Einschluss des Verbums und die Präpositionen, auf der zweiten (V) bei einer Repetition der regelmässigen erst die unregelmässige Formenlehre durchgenommen werden soll. Die Dorpater Privatknabenschule und das livl. Landesgymn. schliessen sich in ihren Lehrplänen letzterem Muster an. Alle anderen Gymnasien sind aber, wie es eigentlich auch nicht anders geschehen konnte, da wir nach Uebungsbüchern, welche in Deutschland verfasst worden sind, unterrichten, von dem Normalplan abgewichen, indem sie auch schon in VII entweder nur die I. Conjugation (so die meisten) oder die beiden ersten Conjugationen (StG. Riga) oder das Activum aller vier Conjugationen (Gouv.-G. Riga) mit durchgenommen haben. Aber auch dann bleibt das Pensum der VI noch zu gross. In den Gymnasien Deutschlands kann es allenfalls noch absolvirt werden, weil sie dort für die unteren Klassen über je 10 lateinische Stunden wöchentlich disponiren. Wir aber haben für VII nur 6, für VI nur 7 lateinische Stunden, darum wäre es am richtigsten, wenn man einen Theil des Cursus der VI, etwa von den unregelmässigen Verben an, nach V hinaufschieben würde. Das Pensum der V ist an sich schon höchst unbestimmt im Normalplan bezeichnet: «Repetition der Formenlehre, das Nothwendigste über Wortbildung und Ableitung, Grundbegriffe und Hauptlehren der Syntax.» Namentlich der letzte Ausdruck ist höchst ungenau, darum ist es nur consequent und klar, wenn das StG. zu Riga für U.-V aus der Syntax nur den Acc. c. Inf. und den Abl. abs. ausgewählt hat. Höchst unbestimmt ist auch das lateinische syntaktische Pensum, wie es durch den Normalplan für die drei folgenden Klassen festgesetzt wird: in IV soll «die Syntax im Zusammenhange erläutert werden», für III ist «Repetition der Syntax mit Erweiterungen», für II «eingehendere Erläuterung schwieriger Capitel der Syntax»

vorgeschrieben. Dadurch kann es geschehen und geschieht wol auch häufig, dass in allen drei Klassen dasselbe gelehrt wird, unter Umständen sogar von drei verschiedenen Lehrern. Ebenso ist auch der IV mit der ganzen Syntax ein übermässig grosses Pensum gesetzt, das sich zudem noch in vielen Stücken dem Verständnis eines Quartaners entzieht. Dadurch wird es verständlich, dass sich die meisten Gymnasien für IV auf die Casuslehre beschränken und die Tempuslehre im Zusammenhange erst der III zuweisen. Für die systematische Repetition der Syntax in II empfiehlt es sich, dieselbe mit den in der Klasse anzufertigenden Extemporalien zu verbinden. — In Bezug auf die lateinische Lectüre ist am Gouv.-G. zu Dorpat auffallend, dass Cäsars bell. Gall. in vier Semesterklassen (U.-IV — O.-III) der einzige Prosaschriftsteller ist, während von den Dichtern in drei dieser Klassen nur Ovids Metamorphosen gelesen werden. Im vorigen Jahre wurden an demselben Gymnasium von Cicero nur die Catilinarischen Reden und die Tusculanen gelesen, dieser Schriftsteller kam in beiden III und in O.-II gar nicht vor. Auch am Gouv.-G. zu Reval findet sich für II der Cicero nicht, dort wurden in vier wöchentlichen Stunden nur 2 Bücher des Livius «statarisch» gelesen. — Lateinische Aufsätze wurden nur in vier Gymnasien angefertigt: in Pernau, Fellin, Reval und Mitau, an letzterem Orte nur von den «reiferen Schülern der I».

Für das Griechische ist der Normalplan fast an allen Gymnasien eingehalten worden, woraus man schon schliessen kann, dass er zweckmässiger angeordnet ist, als der für das Lateinische. Der griechische grammatische Unterricht wird noch fester geregelt werden können, wenn erst die Kurtz-Friesendorffsche Grammatik, die sich als ein sehr zweckentsprechendes Schulbuch zu erweisen scheint, an allen Gymnasien im Gebrauch sein wird, und wenn, was in Aussicht steht, demnächst auch Uebungsbücher, welche sich an diese Grammatik anlehnen, erschienen sein werden. — Eine Abweichung vom Normalplan findet sich am StG. zu Riga, an welchem, weil erst mit O.-V das Bifurcationssystem beginnt, das Griechische nur in 4½ Klassen resp. Jahren gelehrt wird, wogegen dieses Gymnasium aber in III 8, in II und I je 7 griechische Stunden wöchentlich hat. — Am G. zu Arensburg ist auffällig, dass daselbst in IV nur 4, in III nur 5 griechische Stunden wöchentlich sind. So erklärt sich wol auch die Thatsache, dass aus der Odyssee nur 204 Verse in III, aus der Ilias nur etwas über drei Bücher in II gelesen wurden.

Für den deutschen Unterricht ist der Normalplan im allgemeinen eingehalten worden, blos die Anzahl der Stunden, die 1860 diesem Fache zugewiesen wurden, ist an mehreren Gymnasien verringert, nur am G. zu Mitau in VII vermehrt worden. Auffällig ist es, dass am StG. zu Riga für die beiden obersten Klassen der Realabtheilung nur je 2 deutsche Stunden angesetzt sind, denn gerade dort, wo die alten Sprachen als Bildungsmittel fehlen, müsste doch die Ausbildung in der Muttersprache ganz besonders betont werden. Die Themata zu den in I aufgegebenen Aufsätzen sind in den Programmen der meisten Gymnasien angegeben. Es ist eine alte und in neuerer Zeit oft wiederaufgenommene pädagogische Klage, dass die Aufsatzthemata häufig falsch gewählt würden. Dabei werden insbesondere zwei Bedenken laut: man stelle erstens zu schwere Themata, welche der Schüler bei dem Stande seiner wissenschaftlichen Einsicht und seiner geringen Lebenserfahrung gar nicht recht bearbeiten könne, das verführe ihn dazu, seinen Aufsatz mit unverstandenen Sätzen aus wissenschaftlichen oder ästhetischen Werken zu verbrämen und zu urtheilen, wo ihm die Begriffe fehlen; zweitens trügen die Themata oft moralisirenden, popular-philosophischen Charakter, so dass der Schüler zum Produciren von Phrasen verleitet würde, die für seinen Standpunkt unwahr seien, und dass er dabei nur übe, sich in oberflächlichem, inhaltlosem Gerede zu ergehen. Im allgemeinen hat man sich an unseren Gymnasien von diesen Klippen fernzuhalten gewusst, man erkennt aus den Programmen, dass viele Themata aus der in den Unterrichtsstunden betriebenen Lectüre oder aus der Beschäftigung mit der Literaturgeschichte erwachsen sind. Dennoch finden sich auch in den Programmen pro 1880 manche Themata, bei welchen die obengenannten Vorwürfe zutreffen. Es würde zu weit führen, wenn man deduciren wollte, warum dieses oder jenes Thema nicht passt. Ich wähle daher aus den verschiedenen Programmen nur einige Aufsatzthemata aus, welche nach meiner Meinung zu beanstanden wären. Zu schwierige Themata für einen Gymnasiasten dürften sein: Ist es anziehender, in Italien oder in der Schweiz zu reisen? — Worin bestand die Bildung der Römer? — Welche Wissenschaft trägt mehr zur wahren Ausbildung des menschlichen Geistes bei, das Studium der Natur oder der alten Sprachen? — Welche Anklänge an König Oedipus von Sophokles enthält Schillers Braut von Messina? (Weder 1879, noch 1880 war das Drama des Sophokles griechisch gelesen worden.) — Pylades in Goethes

Iphigenie verglichen mit Odysseus bei Homer. — Wer wird nicht einen Klopstock loben? Doch wird ihn jeder lesen ? Nein. — Bedeutung Herders. — Rede Ciceros an die jetzigen Römer. — Gräfin Orsina und Miss Marwood. — Göthes Werther als naiv sentimentalische Dichtung betrachtet. — Dagegen dürften folgende Themata manche phrasenhafte Bearbeitung gefunden haben : Und wems gelingt, dem ist es auch verziehen, denn jeder Ausgang ist ein Gottesurtheil (?!). — Angriffe des Luxus und seine (*sic*) Verteidigung. — Was lässt sich gegen die Auffassung eines Lebens als eines ***bellum omnium contra omnes*** anführen ? — Darf man seine Ueberzeugung ändern ? — Glaube dem Leben, es lehrt besser als Rede und Buch. — Rede wenig, aber wahr, denn das Viele bringt Gefahr. — Der Wille lockt die Thaten nicht herbei (?), der Muth stellt sich die Wege kürzer vor. —

Man würde jedoch ungerecht gegen die Oberlehrer der deutschen Sprache sein, wenn man sie wegen eines unrichtig gewählten Aufsatzthemas zu scharf beurtheilen wollte. Wenn diese Lehrer wie es bei uns der Fall ist, die deutschen Aufsätze in drei oder gar vier und mehr Klassen aufzugeben haben, so kann man sich nicht wundern, dass sie unter der Last oft schwer tragen, zumal wenn man erwägt, welche Arbeit die Correcturen in grossen Klassen verlangen. So erklärt es sich auch, dass am G. zu Dorpat im I. Sem. 1880 in U.-I und Selecta nur je 2, in O.-I nur ein Aufsatz verfasst worden. In Deutschland pflegt man einem Lehrer den deutschen Unterricht höchstens in zwei oberen Klassen aufzuerlegen, namentlich werden die Oberlehrer der Religion und der Geschichte welche bei uns im Unterschied von allen anderen Lehrern in der Regel von Correcturen frei sind, auch mit dem deutschen Unterricht in einzelnen Klassen betraut. Dieser Gesichtspunkt ist für den sel. Director Hoheisel mit bestimmend gewesen, am livl. Landesgymnasium die Einrichtung zu treffen, dass die beiden genannten Oberlehrer semesterlich je einen deutschen Aufsatz in den oberen Klassen aufzugeben haben, damit die Arbeit des Oberlehrers der deutschen Sprache erleichtert werde.

Bei Gelegenheit des deutschen Unterrichts möchte ich auf eine Frage hinweisen, zu der wir mit der Zeit werden Stellung nehmen müssen, nämlich die deutsche Orthographie. Schon jetzt erwachsen uns aus dem Mangel allgemein giltiger orthographischer Gesetze grosse Schwierigkeiten beim deutschen Unterricht. Namentlich wenn es 4 oder 5 Lehrer an einem Gymnasium mit der Correctur

deutscher Ausarbeitungen zu thun haben, macht sich der Mangel des einheitlichen Princips recht fühlbar. Wir werden wol nicht anders können, als die von dem Minister v. Puttkamer im vorigen Jahre erlassenen orthographischen Bestimmungen auch bei uns einzuführen, wenn dieselben auch nicht ganz consequent sind, da sie z. B. bei dem Dehnungszeichen h recht radical vorgehen, während sie in vielen anderen Beziehungen, z. B. dem Gebrauch des s und ss recht conservativ sind. Aber das kleine Büchlein «Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung» ist bereits eine Macht geworden, es ist nicht allein in Millionen von Schulen Preussens im Gebrauch, auch die meisten anderen Länder Deutschlands haben sich angeschlossen, und die Schulbücher, welche in Deutschland im vorigen Jahre gedruckt worden sind, haben sich der neuen Orthographie auch bereits accommodirt. Dass auch wir jene Orthographie annehmen müssen, erscheint mir zweifellos, nur über den Zeitpunkt der Einführung dürfte die Frage noch offen sein.

Plan und Methode für den russischen Unterricht sind im Laufe der letzten zwanzig Jahre oft Gegenstand von Reglements gewesen. Es was namentlich strittig, ob die Grammatik schon in den unteren Klassen systematisch betrieben werden sollte oder nicht. An den Programmen der einzelnen Gymnasien, sowie an den Lehrbüchern kann man ersehen, dass diese Frage noch nicht endgiltig entschieden ist. Nur die Zahl der russischen Lehrstunden ist vermehrt worden, indem seit 1870 für die drei oberen Klassen je zwei Stunden Unterricht in der russischen Geschichte hinzugefügt worden. Auffallend ist die grosse Zahl von russischen Lehrbüchern, welche bei uns im Gebrauch sind. An einem Gymnasium z. B. wird nach 7 verschiedenen Uebungsbüchern und Chrestomathien unterrichtet, an einem anderen sind 4 verschiedene Lehrbücher der Grammatik eingeführt. Es ist wol sehr zu wünschen, dass auch für den russischen Unterricht eine einzige Grammatik (etwa so wie Ellendt-Seyffert, Kurtz-Friesendorff oder Curtius) durch alle Gymnasialklassen verwandt werden könnte, wie dieser Unterricht auch bedeutend gewinnen müsste, wenn demselben in den unteren Klassen ein wirklich systematisch gearbeitetes Uebungsbuch zu Grunde gelegt werden könnte. Auch gegen den Gebrauch der Chrestomathien, welche nur Auszüge und abgerissene Stücke enthalten, lässt sich doch mancherlei sagen. Am livl. Landesgymnasium hat man den Versuch gemacht, dem Schulunterricht

Originalwerke russischer Schriftsteller zu Grunde zu legen. Solche Werke sind nämlich von der Schule selbst in zahlreichen Exemplaren angeschafft worden und werden gegen eine kleine Zahlung an die Schüler verliehen.

In der Mathematik dürfte der Hauptfehler darin liegen, dass dem Lehrplan gemäss zu rasch vorwärts gegangen werden muss, denn schon in IV soll die Planimetrie, in III die Stereometrie absolvirt werden. An den Gymnasien Deutschlands treibt man den elementaren Rechenunterricht durch drei Klassen, durch eben so viele dann den Unterricht in der Planimetrie. Auf solchem Fundament erst lässt sich sicher weiterbauen. Hat bei uns z. B. der Schüler des mitauer G. in O.-IV oder des revaler G. während seines zweiten Semesters in IV (in diesem einen Semester wird die Planimetrie behandelt) wegen Krankheit oder anderer Ursachen versäumen müssen, so dürfte er sich schwer weiterhelfen können, das Fundament seines mathematischen Wissens könnte vielmehr solche Lücken erhalten, dass der Weiterbau erfolglos wird. So erklärt es sich wol auch, dass an zwei Anstalten neueren Datums für diesen Gegenstand ein anderer Lehrplan eingeführt worden ist, denn am livl. Landesgymnasium wird Planimetrie in IV und III, an der Dorpater Privatknabenschule in IV, U.-III und O.-III gelehrt. Auf III haben den Unterricht in der Planimetrie ebenfalls ausgedehnt die Gymnasien zu Dorpat, Pernau, Arensburg und Goldingen. Sollte der Lievensche Vorschlag, die Zahl der Jahresklassen auf 8 zu vermehren, verwirklicht werden, so dürfte die Mathematik davon besonders grossen Nutzen ziehen.

In Bezug auf die Naturwissenschaften ist am StG. zu Riga der Versuch gemacht worden, einstündig auch noch in Gymnas.-U.-IV die Mineralogie zu lehren, so dass auch in der Gymnasialabtheilung nur für III und II der naturwissenschaftliche Unterricht fortfällt. Bei dieser Aenderung hat man sich doch gewiss nicht von der Intention leiten lassen, den klassischen Theil des Gymnasiums in «die Realschule der Zukunft» umzubilden; eben so wenig als man dadurch, dass man dem naturwissenschaftlichen Unterricht an den Gymnasien Deutschlands je zwei Stunden für alle Klassen mit Ausnahme der IV zuweist (so ist es in Sachsen, in Preussen ist für II nur eine Stunde vorgeschrieben), das klassische Gymnasium geschädigt hat. Man hat vielmehr einem klar zu Tage tretenden Bedürfnis der allgemeinen Bildung genügen wollen. Auch an der Dorpater Privatknabenschule wird in IV zweistündig

die naturwissenschaftliche Systematik gelehrt, dagegen fehlt an dieser Schule auffallenderweise jeder Unterricht in der Physik.

Der Normalplan für den Unterricht in der Geschichte ist verfehlt, da nach ihm das ganze weite Gebiet der Weltgeschichte im Gymnasium viermal durchgenommen werden soll: in VI und V in biographischer Form, in IV als «übersichtliche Darstellung der ganzen Geschichte», in III und II als «ausführliche Darstellung der Geschichte», in I als «zusammenfassende Darstellung des Gesammtgebietes der Geschichte». Nur das G. zu Reval hat sich noch an diese Anordnung gehalten; die beiden rigaschen G. und die Dorpater Privatknabenschule nehmen die Geschichte zweimal, in einem niederen und einem höheren Cursus durch; Pernau und Fellin behandeln in VI die Geschichte in einzelnen Charakterbildern und lassen darauf den zweimaligen Cursus folgen; Dorpat, Arensburg und Goldingen haben in IV den Repetitionscursus beibehalten, aber in den drei obersten Klassen nur einen zusammenhängenden Cursus; Mitau hat zwar auch den unteren Geschichtscursus durch 6 Halbklassen (U.-VI—O.-IV), es behandelt aber die Wechselcoeten mit Jahrescursen in III und II zum Theil so, als ob es aufsteigende Klassen wären. Die Schüler erhielten nach dem mitauer Programm folgenden Geschichtsunterricht: in O.-III orientalische und griechische Geschichte bis 338, in O.-II römische Geschichte von den Gracchen an und Mittelalter bis zu den Kreuzzügen, in I deutsche Geschichte von 1493—1648 und englische Geschichte bis 1689. Auch aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich wiederum, wie wenig Einheit unter unseren Gymnasien herrscht und wie nothwendig die Ueberarbeitung des Lehrplanes wäre. In den unteren Klassen kommt es beim Geschichtsunterricht vor allem darauf an, dass die Hauptthatsachen fest eingeübt werden. In den oberen Klassen sind die längeren Geschichtsvorträge gefährlich; mögen sie noch so anregend und interessant sein, für den Schüler sind sie nicht von bleibendem Werth, wenn die Hauptsachen nicht durch stetes Fragen und Repetiren fest seinem Gedächtnis eingeprägt worden. Die neuere Didaktik verlangt mit Recht, dass der Schüler seine Hauptthätigkeit in den Lehrstunden entwickeln möge, wo er unter der Leitung des Lehrers nicht blos seine Vorstellungen, Begriffe und Urtheile zu bilden hat, sondern wo er sich auch das Wesentliche gedächtnismässig aneignet. «In der Stunde lernen» — ist mit Recht der Wahlspruch unserer Didaktik. Am meisten gilt er für den Unterricht in der Mathematik, Religion und in den historischen Fächern.

Die Geographie wird auf dem Gymnasium noch recht stiefmütterlich behandelt, denn sie hört in III (am StG. zu Riga sogar schon in IV) als Lehrgegenstand auf. Es empfiehlt sich, hier dem Beispiel der preussischen Lehrpläne zu folgen und in II und I geographische Repetitionen etwa alle 2—3 Wochen einzurichten, damit die in den Geographiestunden der unteren Klassen erworbenen Kenntnisse nicht verloren gehen, sondern befestigt und vertieft werden können.

Ueber die häuslichen Aufgaben und die einzuliefernden schriftlichen Arbeiten der Schüler hat der Normalplan von 1860 keine neuen Bestimmungen gebracht, es verblieben vielmehr die von dem Herrn Curator am 28. October 1856 festgesetzten Regeln über das nach Klassen und Unterrichtsgegenständen zu beobachtende Zeitmass als gesetzliche Grundlage. Nur über Zahl und Art der russischen schriftlichen Arbeiten wurden mehrmals Bestimmungen erlassen, und durch curatorisches Rescript vom 6. März 1879 ist das Minimum von lateinischen und griechischen Extemporalien und Exercitien festgesetzt worden. Am livl. Landesgymnasium enthält bereits der ministeriell bestätigte Lehrplan die Bestimmungen über die einzuliefernden schriftlichen Arbeiten; darnach stellen die Klassenordinarien am Anfang eines jeden Semesters einen Arbeitskalender zusammen, in welchem die Termine, zu welchen die einzelnen schriftlichen Arbeiten abzuliefern sind, für das ganze Semester genau vorausbestimmt werden. Bei einzelnen unserer Programme ist angegeben, wie viel schriftliche Arbeiten angefertigt worden sind; es wäre wol wünschenswerth, wenn solches in allen Berichten geschähe.

Auch bei uns wird in neuerer Zeit viel über Ueberbürdung der Schüler geklagt. Es ist zuzugeben, dass wir mehr Unterrichtsstunden haben, als z. B. die Gymnasien in Deutschland und in Russland, geschweige denn in England; aber das wird sich nicht ändern lassen, da die Reichssprache bei uns in den unteren Klassen mit 5, in den oberen mit 7 Stunden wöchentlich vertreten ist. Wenn unsere Schulen ihren Zöglingen aber dann auch noch ein zu grosses Mass von häuslichen Arbeiten auferlegen, dann ist die Klage berechtigt*). Derjenige Lehrer jedoch, welcher den Schwer-

*) Auch wir scheinen unseren «neuen Lorinser» bekommen zu sollen in dem Herrn Dr. Clever zu Reval. Wenn derselbe in der «Rev. Ztg.» soeben (Nr. 47—49) wieder gegen die Ueberbürdung der Schüler im allgemeinen zu Felde ziehen wollte, so hätte er sich nicht auf den Director Hasse zu Königslutter berufen

punkt der Schulthätigkeit in die häusliche Arbeit verlegt, arbeitet nach schlechter Methode. Es ist interessant zu beobachten, wie sorgfältig in Preussen die Anordnungen über die häusliche Beschäftigung der Schüler getroffen werden. Wiese zählt hierüber in seinen Verordnungen und Gesetzen (I S. 128 ff.) eine Reihe seit 1837 hierüber getroffener Bestimmungen auf. Dort wird z. B. verlangt, dass die einzelnen Lehrpensa durch Fach- und Klassenconferenzen genau bestimmt werden, dass die Klassenordinarien wöchentlich alle Aufgaben revidiren, monatlich auch die schriftlichen Arbeiten durchsehen müssen; man hatte auch für Schüler von Externaten bestimmte Arbeitsstunden, das sog. *silentium* angeordnet und dergl. m. Durch Gesetz vom 30. Mai 1873 ist bestimmt, dass die häuslichen Aufgaben bei den Sextanern und Quintanern höchstens 2, bei den Quartanern und Tertianern höchstens 3, bei den Secundanern und Primanern höchstens 4 Stunden täglich in Anspruch nehmen dürfen. Auch aus den Verhandlungen der preussischen Directorenconferenzen ersieht man, wie sorgsam dort in dieser Hinsicht gewacht wird. Die Dorpater Privatknabenschule hat jedenfalls eine mit der neueren Didaktik im Widerspruch stehende Methode eingeschlagen, wenn sie für IV und U.-III 4, für O.-III 5, für II und I gar 6 Arbeitsstunden täglich anordnet, dagegen in den oberen Klassen die Unterrichtsstunden auf 5 reducirt. Also mehr häusliche Arbeit als Schulstunden! Es ist ja möglich, dass einzelne angeregtere Schüler sich bereits so selbständig ihre Bildung werden erwerben wollen, es ist aber sehr zweifelhaft, ob das Gros der Zöglinge so viel aus eigener Initiative arbeiten wird.

Der Lehrcursus ist durch den Plan von 1860 auf 7 J a h r e s k l a s s e n vertheilt worden. Als im Jahre 1870 durch den stellvertretenden Curator Nikolitsch angeordnet wurde, die Schüler hätten in I 1½ Jahre zu verbleiben, so wurde nicht zugleich auch der Lehrcursus dieser Klasse auf 3 Semester vertheilt. Auf der

---

sollen, der nach Angabe des Ministers v. Puttkamer von seinen eigenen Collegen so gründlich desavouirt worden ist. Auch helfen so allgemein gehaltene Klagen über schlechte Subsellien, Nervosität, Blutarmuth, Kurzsichtigkeit, Rückenverkrümmungen nicht; mögen doch die einzelnen Schulärzte Untersuchungen anstellen und im einzelnen Falle bestimmte praktische Vorschläge machen. Auf die «dictatorische Gewalt» wird Herr Dr. Clever wol einstweilen noch ebenso verzichten müssen, wie sein College Dr. Cohn. Man vergleiche, wie massvoll sich neuerdings Dr. L. Wiese auch über diese Frage in seinem Aufsatz «die höheren Schulen vor dem Abgeordnetenhause» (Allg. cons. Monatsschrift Febr.-H. S. 129 ff.) ausspricht.

Mitauer Delegirtenversammlung fand eine interessante Verhandlung über die geeignetste Art der Klassentheilungen statt, denn eine solche wurde bei einzelnen Gymnasien durch die zu grosse Zahl der Schüler nothwendig, bei anderen war sie in didaktischem Interesse und um die semesterliche Versetzung auch in den unteren Klassen herbeiführen zu können erwünscht. In Folge jener Verhandlungen und der trefflichen Referate von Kurtz und Dannenberg (s. Protokolle jener Conf. S. 49—62) wurde es den Gymnasien freigegeben, eine von den drei Modalitäten bei Theilung von Klassen zu acceptiren. In Folge dessen ist das Gouv.-G. zu Riga dabei geblieben, seine grösste Klasse (gewöhnlich ist es IV) in 2 rein parallele Klassen zu zerlegen, demselben Princip hat sich auch Pernau bei Theilung seiner unteren Klassen angeschlossen. Die aufsteigenden Klassen mit Semestercursen hat man an den unteren Klassen des StG. zu Riga und des livl. Landesgymnasiums eingeführt. Dorpat hat dieses System für alle Klassen acceptirt und unter Verschmelzung seiner Parallelklassen mit dem Gymnasium 15 Klassen mit Semestercursen eingerichtet, so dass also auch der dreisemestrige Cursus in I zur Geltung gekommen ist. In Mitau sind die Klassen VI bis IV nach aufsteigendem System, III und II als Parallelklassen mit Wechselcoeten getheilt worden. Acht Jahresklassen finden sich am livl. Landesgymnasium und der Dorpater Privatknabenschule. In Fellin ist nämlich der Cursus der I gemäss dem ministeriell bestätigten Lehrplan 2jährig, diese Klasse war bisher nur in den alten Sprachen in zwei aufsteigende Klassen mit Jahrescursen getheilt, seit dem Januar d. J. sind O.-I und U.-I zwei in allen Fächern getheilte Klassen. Der Vorzug, den diese Einrichtung bietet, besteht wesentlich darin, dass besonders für die systematische Durchbildung der Primaner gesorgt werden kann. In den letzten Semestern seiner Schulzeit kommt dann der Primaner dahin, sich mit persönlichem Genuss der schwierigeren klassischen Lectüre hinzugeben. Auch in Pernau und am StG. zu Riga hatte die I nach Analogie der Gymnasien des Reiches einen zweijährigen Cursus. Ob diese Bestimmung noch zu Recht besteht, ist aus den Programmen nicht zu ersehen, denn unter den Abiturienten finden sich nur wenige, welche zwei Jahre Primaner gewesen. Die Dorpater Privatknabenschule hat die Gymnasialklassen V und IV in drei Jahresklassen getheilt, deren oberste den Namen U.-III führt. Abgesehen davon, ob der diesen beiden Gymnasialklassen zugewiesene Lehrstoff «das Einschieben einer dritten Klasse nothwendig» macht,

worüber sich doch noch streiten liesse, abgesehen davon, legt eine solche Theilung auf die obersten Klassen, namentlich auf I zu wenig Gewicht. Und warum nennt denn die Privatknabenschule ihre Theilklassen nicht darnach, was sie im Vergleich mit den anderen Gymnasien sind: obere und untere Abtheilungen der IV und V? warum wird die Bezeichnung «Tertianer» einem Schüler gegeben, der «bei dem etwaigen Uebergang» doch erst, wenn auch «voll und ausreichend in die III des Gymnasiums aufgenommen werden kann»? — Durch Director Lieven ist die Frage in Fluss gebracht, ob wir bei dem 7jährigen Cursus beharren oder ob wir nach dem 9jährigen Cursus, wie ihn die Gymnasien Deutschlands haben, streben sollten. Nach Lievens Meinung könnte man sich zunächst mit dem 8jährigen Cursus begnügen. Sollte dieser Vorschlag durchdringen, so empfiehlt es sich entschieden, die achte Klasse durch die Theilung der I zu gewinnen.

H. Seesemann.

Notizen.

Alexander v. Oettingen, obligatorische und facultative Civilehe nach den Ergebnissen der Moralstatistik. Leipzig, 1881.

Vor wenigen Jahren ward von einem hervorragenden Lehrer unserer Landesuniversität auf die Berichtigung der üblichen Anschauung vom rechtlichen Begriff der Civiltrauung fördersamst hingewirkt (Balt. Monatsschr. Bd. 25, S. 327). Es geschah besonders durch Darstellung der Vorgeschichte der heutigen Civilehe, die soeben in Deutschland zum obligatorischen Act gestempelt war. Was am Schluss seiner Erörterung damals der Jurist vorausschauend über die Wirkung gesagt hat — heute zieht der Theolog rückblickend das Facit aus den dahinten liegenden Jahren der Wirksamkeit und die Synthese der historisch gebildeten Rechtsanschauung stimmt überraschend mit der Analyse der im kirchlichen Interesse rechnenden Statistik.

Unter obigem Titel hat unser dorpater Socialethiker jüngst eine Schrift ausgehen lassen, welche zu der durch die vorangegangene Agitation für Deutschland wieder brennend gewordenen Frage, ob facultative oder obligatorische Civilehe, sehr entschieden sich erklärt. Zunächst geschrieben als Verteidigung und umfassende wissenschaftliche Begründung eines im Laufe des Winters im dresdener Stadtverein für innere Mission gehaltenen Vortrags über den Einfluss der seit 1876 in Deutschland eingeführten obligatorischen Civilehe auf das religiös-sittliche Gesammtleben der Gemeinden, verdient doch die Schrift als hervorragender Versuch einer principiellen Lösung der vielumstrittenen Frage eine durch das vorübergehende Tagesinteresse und die ihm dienenden Zeitungen noch lange nicht erschöpfte Beachtung, so dass eine gedrängte Anzeige

an dieser Stelle um so mehr am Platz erscheint, als auch unser Generalconsistorium in seinen letzten Sitzungen zur Stellungnahme sich genöthigt gesehen hat.

Wie sich doch die Ansichten mit den Zeiten ändern! Jahrhunderte lang hat die christliche Kirche keine förmliche Einsegnung der Ehe gekannt; Hegel (Encyklop. 522) meint ganz naiv, rechtliche Bestimmungen seien dem ehelichen Bande an sich fremd; R. Rothe (Theol. Ethik) erklärt die Civilehe für eine durchaus pflichtmässige und, was damit gleichbedeutend, eine unzweifelhaft christliche Ehe und verlangt die Einrichtung der bürgerlichen Trauung als eines zugleich wesentlich und ausdrücklich religiösen Actes; Harless (Christl. Ethik) nennt das Eingehen einer Ehe ohne kirchliche Benediction unmöglich und widernatürlich; Thiersch (Vorl. ü. Kath. u. Protest.) bezeichnet wenigstens eine subsidiäre Zulassung der Civilehe für bestimmte Fälle als eine unabwendbare Nothwendigkeit. Heutzutage bezweifelt in besonnenen kirchlichen Kreisen niemand, dass die Ehe *eine* Seite an sich hat, nach der sie ausdrücklich ein Rechtsverhältnis, eine politische Institution ist, die mit unter den Begriff des Vertrags fällt, also von dem Staate zu ordnen ist, wie auch darüber kein Streit sein kann, dass vermöge ihres Verhältnisses zur Kirche es für die Verlobten unzweideutige Pflicht ist, von dieser die Einsegnung nachzusuchen, weil die Kirche ein Recht hat, von ihren Angehörigen zu verlangen, dass sie den Schritt in die Ehe nicht thun ohne ihren Beirath und Segen, und keinen, dem das Bedürfnis ihrer fürbittenden Segnung fremd wäre, als echtes Glied anerkennen kann. Nur darüber gehen innerhalb der protestantischen Kirche die Meinungen aus einander, ob es gerathener sei, die bürgerliche Beurkundung mit dem kirchlichen Trauungsact zusammenfallen zu lassen oder selbständig zu ordnen, und ob, wenn dieses, der politische Act allgemein verbindlich sein oder den einzelnen Nupturienten, welche die Trauung begehren, freistehen solle.

Das deutsche Reichscivilstandsgesetz vom 6. Februar 1875 erhebt die bürgerliche Beurkundung des Ehevertrags zur gesetzlichen Norm. Und Oettingen, obgleich er zu deren Einführung nie gerathen haben würde, auch jetzt noch kein unbedingter Vertheidiger der obligatorischen Civilehe sein will, obgleich er noch weniger gesonnen ist, die Beweggründe der preussischen Maigesetzgebung in allen Stücken zu befürworten, vielmehr, wol nicht ganz widerspruchsfrei, der Ansicht ist, für die neue Civilstandsordnung,

wie sie beliebt worden, habe ihrerzeit kein praktisches Bedürfnis vorgelegen, die staatsfeindliche Stellung der römischen Kirche habe nur die facultative Form nothwendig gemacht, vertritt nachdrücklich die Ueberzeugung: nachdem das Gesetz einmal bestehe und zum Theil unerwartet günstige Folgen für die evangelische Kirche gezeitigt habe, könne dessen Fortbestand nur für heilsam, eine Agitation gegen dasselbe für unzeitig und bedenklich erachtet werden. Denn all der Gewinn, den neben manchen schmerzlichen, aber heilsamen Erfahrungen die vom Staatszwang befreite Kirche im Laufe der Zeit schon thatsächlich eingeerntet hat, würde durch eine Beseitigung in Frage gestellt, während doch erst mit der Entlassung aus dem Polizeizwang für eine wirkliche christliche Volkskirche Raum geschaffen ist. Der Verfasser getraut sich den Nachweis zu liefern, dass die obligatorische Civilehe die Entfremdung von der Kirche mit nichten gefördert, sondern nur da, wo eine solche schon vorhanden, dieselbe zum Ausdruck gebracht habe. Ja, er will den statistischen Beweis erbringen, dass das neue Civilstandsgesetz trotz der kirchenfeindlichen Absicht mancher dabei betheiligten Gesetzgeber, zu denen er natürlich weder Kaiser Wilhelm, noch seine Räthe, Bismarck und Falk, rechnet, die Macht der kirchlichen Sitte nicht nur nicht untergraben, sondern vielmehr erst recht wachgerufen und befestigt habe.

In scharfer Polemik besonders gegen Sohm (Die obligator. Civilehe u. ihre Aufhebung 1880.) und den «Reichsboten» macht Oettingen geltend, dass es mit dem christlichen Polizeistaat unwiderruflich vorbei, zum Glück vorbei sei, mochte er auch zeitweilig in volkspädagogischem Sinne heilsam und berechtigt sein; denn ein solcher Zustand, weit davon entfernt, dem christlichen Gewissen zu genügen, wäre gegenwärtig nicht blos unchristlich, sondern, weil die Gewissensfreiheit bedrückend, geradezu unsittlich.

Dass das Reichscivilstandsgesetz nach dem Willen der Gesetzgeber der christlichen Volkssitte nicht entgegentrete, beweist dem Verfasser nicht blos der berühmte Kaiserparagraph (§ 82). sondern auch der Tenor der hinzugefügten Motive. «Der Staat,» heisst es da, «muss dringend wünschen, dass wo möglich jeder, der in die rechtliche Gemeinschaft der Ehe eintritt, diese Gemeinschaft auch mit dem sittlichen Geist und der ernsten Weise erfülle, für welche die religiöse Handlung und die mit derselben verbundenen Segnungen Ausdruck und Quelle bilden sollen.» Eine andere Frage ist, ob auch die Form des neuen Gesetzes in allen Stücken der guten

Absicht entspricht, oder nicht, wenigstens bei den trägen Massen, durch manche Wendungen den Schein erweckt, als sei mit dem bürgerlichen Vertrag die Ehe bereits perfect. Oettingen schlägt deshalb eine veränderte Formulirung der §§ 41—45, sowie 49—67 vor, durch welche stärker documentirt werden soll, dass vor dem Standesbeamten eben nur die rechtliche Beurkundung der Eheschliessung stattfindet.

Der zweite Abschnitt des Buches handelt von der moralstatistischen Methode der Beweisführung in ihrer Anwendung auf die sociale und kirchliche Lebensbewegung. Zahlen reden. Aber man muss ihnen den Mund aufzuthun verstehen, d. h. alle einschlagenden Verhältnisse auch gebührend in Anschlag bringen. Darum gilt es, festzustellen, was, wo, wie, wann zu zählen ist, um ein sicheres Resultat zu gewinnen und zu verhüten, dass aus den statistischen Angaben eine wächserne Nase gedreht werde.

Weitaus am meisten Interesse bieten dann der dritte, vierte und fünfte Abschnitt mit ihren zahlreichen Tabellen, die zum Theil auf Grund neuen, bisher ungedruckten Materials, amtlichen und ausseramtlichen, zusammengestellt sind. Die hier gewonnenen Ergebnisse, auf welche das Endurtheil des Buches sich stützt, sind überraschende und, sagen wirs nur gleich, hocherfreuliche.

Vorab zeigen die Jahre 1875 und 1876, was Civilehe und Trauung betrifft, einen betrübenden, in den grossen Städten einen erschreckenden Thatbestand. Doch von da ab ein beständiger, gleichmässiger Fortschritt zur Besserung. Der Procentsatz der kirchlichen Trauungen hat sich stetig gehoben, so dass z. B. die Zahl der Trauunterlassungen rein evangelischer Paare in Preussen seit dem Jahre 1875 von 16,54 auf 10,72 Procent gefallen ist. In Sachsen sind die anfänglichen 7,76 Procent von Trauunterlassungen im Jahre 1879 auf 3,41 Procent herabgegangen. In Baiern kamen 1876 auf je 100 Civilehen 6,65, im Jahre 1879 nicht mehr voll 2 Procent ungetrauter. In Würtemberg kamen auf 100 Eheschliessungen im J. 1879 über 96, im J. 1880 über 97 Procent, — Baden ca. 94 Procent mit kirchlicher Einsegnung. In einzelnen Landesgebieten ist der Ausfall, den das neue Gesetz bewirkt, äusserlich angesehen, kaum nennenswerth: in Mecklenburg kommen 1877 auf 18770 Geburten nur 2 Taufunterlassungen, auf 4623 Eheschliessungen nur 10 Trauverweigerungen.

Noch günstiger gestaltet sich das Verhältnis unter der Erwägung, dass bei den vorgekommenen Trauunterlassungen die

nachträglichen Trauverweigerungen stetig abnehmen. In Sachsen z. B. treten den 7,76 Procent Trauunterlassungen im J. 1876 noch 1,11 Procent Trauverweigerungen gegenüber, im J. 1879 den 3,41 Procent nur noch 0,26, d. h. von 875 nur bürgerlich geschlossenen Ehen haben 142 Paare die kirchliche Trauung nachgeholt.

Selbst in grossen Städten, wie Dresden, sanken die wirklichen Trauverweigerungen von 32 auf 6, in Leipzig von 23 auf 14 Procent, während allerdings Berlin noch 1879 gegen 60, Magdeburg 50, Breslau über 30, Stuttgart 23, Hamburg 20, München 12 Procent Trauunterlassungen aufweisen. In den Rheinlanden, in denen schon vorlängst mit dem *code Nap.* die Civilehe eingeführt wurde, kommen im J. 1875 auf je 100 Civilehen 95,45 Trauungen, und diese Ziffer erhöht sich in den folgenden Jahren bis auf 99,06 Procent im Jahre 1879; also in dem Gebiet, auf welchem das Gesetz bereits eingebürgert ist, beziffert sich die Zahl der Trauunterlassungen auf noch nicht 1 Procent, und das trotz seiner zahlreichen industriellen Arbeiterbevölkerung.

Nicht minder günstige Resultate für die evangelische Kirche weist die Zahlenbewegung in den Trauungen von Mischehen auf. Einmal haben seit Erlass des Civilstandsgesetzes die Mischehen abgenommen. Sodann zeigt sich in den Procentverhältnissen eine steigende Tendenz zur Vermehrung der protestantischen Trauungen, wodurch zugleich klar bewiesen wird, was von dem Gerede zu halten, als ob durch jenes Gesetz nur die protestantische Kirche geschädigt, die römische Kirche aber wo möglich zum Genuss noch grösserer Vortheile gekommen wäre.

In ähnlicher Weise günstig stellt sich die Frequenz der Taufen im Verhältnis zu den Geburten seit Einführung der Civilehe. Zunächst zeigt sich hier, dass Taufverweigerung viel seltener vorkommt, als Trauverweigerung, in den Landgemeinden so gut wie gar nicht. Und wieder wird fast durchgehend seit dem J. 1876 eine Abnahme zum Besseren bemerkbar. In Hamburg und anderwärts hat sich die Tauffrequenz seit Einführung der obligatorischen Civilehe sogar absolut gehoben.

Ueberhaupt glaubt Oettingen ohne allen vertuschenden Optimismus seit der Zeit des allgemein in Wirksamkeit getretenen Civilstandsgesetzes einen Umschwung und Aufschwung des sittlichen und religiösen Gemeinlebens für Deutschland constatiren zu können. Der bei Emanirung des Gesetzes offenbar gewordene Abfall der antichristlichen Massen wächst nicht, sondern nimmt im grossen

und ganzen ab. Das Volk besinnt sich auf seine guten geschichtlichen Traditionen, auf den Werth seiner sittlichen und kirchlichen Güter, fängt an seinen sittlichen und religiösen Schwerpunkt wiederzugewinnen. Eine Unzahl von unerlaubten illegitimen Verhältnissen ist durch den Civilact wenigstens gesetzlich geordnet worden. Die erfolgreichen Sühneversuche bei Ehescheidungen mehren sich. Die periodische Ziffer der Wiederverheiratung Geschiedener ist im Sinken. Dazu vermindern sich, trotzdem die Heiratsfrequenz nicht unbedeutend gesunken ist, die unehelichen Geburten. Die Zahl der Theologie Studirenden ist seit 1876 um 50 Procent gewachsen. Die jährliche Zahl der theologischen und Erbauungsschriften auf dem deutschen Büchermarkt ist seit derselben Zeit von 1146 auf 1304 gestiegen. Der Kirchenbesuch, der Procentsatz der Confirmanden und Communicanten hat sich in steigender Skala gehoben.

Dagegen hat die facultative Civilehe, wann und wo sie zur Einführung gekommen ist, nur verderblich gewirkt und würde in Deutschland, käme es jetzt dazu, die obligatorische durch sie zu verdrängen, nur noch unheilvollere Folgen haben. Für Staat und Kirche erscheint sie gleich unerwünscht. Gegen die drohende Entchristlichung der Massen sieht der Verfasser nicht in ihr das Heilmittel. Aber den auf Beseitigung der obligatorischen Civilehe gerichteten Petitionen an den deutschen Reichstag gegenüber fordert er, wie uns dünkt, mit vollem Recht, dass der Reichstag an den erhobenen Bedenken nicht stumm vorübergehe. Und was soll er thun? Er soll, seiner Culturaufgabe vollbewusst, durch pädagogisch weise Administration und gesetzgeberische Arbeit den hervortretenden Mängeln abhelfen. In negativer Richtung sollte bei dem administrativen Vollzug der Geburtsbeurkundung und des bürgerlichen Ehevertrages alles entfernt werden, was wenigstens bei der grossen ungebildeten Masse so wirkt, dass es für Taufe und Trauung präjudicirlich werden und so zu der Meinung, als wäre dieselbe gleichgiltig, Anlass bieten kann. Wozu dient beispielsweise das Verlangen einer Namengebung für das noch ungetaufte Kind, wozu die Forderung, dass die Braut den geschlossenen bürgerlichen Ehepact bereits mit dem Namen ihres zukünftigen Ehegatten unterzeichne? Positiv aber sollten die Standesbeamten, zu denen fortan nur gebildete Männer zu wählen wären, angehalten werden, den Gedanken, dem Kaiser Wilhelm seinen Beamten und Soldaten gegenüber so entschiedenen Ausdruck gegeben, den Grundgedanken also des schon genannten Kaiserparagraphen, den

Nupturienten bei der Civilhandlung zu insinuiren, indem sie den lediglich rechtlichen Charakter des politischen Ehevertrags betonen, während die Kirche in ungebrochenem Liebeseifer ihre innere Missionsarbeit fortzusetzen und in weiser Zucht, in Geduld und Glauben dem Erwachen des christlichen Hauses, der christlichen Familie, des christlichen Gemeinwesens ihre volle Aufmerksamkeit und Kraft zu widmen hat.

Dies die Grundgedanken des Buches, das seiner Tendenz nach mit Recht «ein Wort zum Frieden» sich nennen darf, seiner Ausführung nach eine gründliche Studie ist, deren wissenschaftlichen Werth auch die Gegner nicht zu unterschätzen vermögen. Nicht blos dem umsichtigen Fleiss und der echt wissenschaftlichen Akribie, die klar und besonnen ihre Kreise zieht, gebührt hohe Anerkennung, noch höhere hat sich in unseren Augen der Verfasser durch den Muth verdient, mit dem er grundlosen Voraussetzungen und Unterstellungen der Ultras von hüben und drüben entgegentritt. Wir haben das um so rückhaltloser zu würdigen, als es ihm nach seiner eigenen positiven kirchlichen Stellung gewiss nicht leicht geworden ist, mehr als einmal vorgefasste Meinungen im eigenen Lager mit Waffen zu bekämpfen, aus denen flugs die Radicalen mit vergnügter Miene Capital für ihre kirchenfeindlichen Tendenzen schlagen. Dazu gehört, zumal wenn der Parteikampf, der immer ungerecht macht, heiss entbrannt ist, eine ebenso entschiedene Selbständigkeit wie unbestochene Wahrheitsliebe des Urtheils. Und von beiden legt unsere Schrift beredtes Zeugnis ab. Das ihr die Vorzüge geistvoller Diction und fesselnder Darstellung eignen, dafür bürgt der Name Oettingens. Ohne nachhaltige Anregung wird kein Leser, mögen die vorgetragenen Ansichten nun Zustimmung oder Ablehnung finden, die kurz besprochenen Blätter aus der Hand legen.

Dr. K. Sallmann.

E. W. Palander. Uebersicht der neueren russischen Literatur von der Zeit Peters des Grossen bis auf unsere Tage. Tavastehus 1880. 8°. 91 p.

Die Geschichte der russischen Literatur ist dem deutschen Publicum zum grössten Theil unbekannt, weil — abgesehen von biographischen Leistungen und Essays, einzelne Perioden betreffend — keine zusammenhängende Darstellung existirt, die auch nur einigermassen den Ergebnissen der neuesten Untersuchungen

entspricht. Die Arbeiten Jordans, Scherrs sind veraltet, und die in letzter Zeit rapid fortgeschrittene literarische Kritik der russischen Gelehrten ist von deutschen Publicisten leider gänzlich unberücksichtigt gelassen worden. Mit um so grösserer Freude müssen wir daher jede, auch noch so geringe Leistung auf diesem Gebiete begrüssen, die geeignet erscheint, die herrschenden unrichtigen Anschauungen über russische Dichter und russische Literatur aufzuklären, bisher Unbekanntes bekannt zu machen und Lücken in der Kenntnis der russischen literarischen Leistungen auszufüllen.

Herr E. W. Palander hat nun, gestützt auf die gangbarsten russischen Handbücher, den Versuch gemacht, eine Uebersicht der neueren russischen Literatur zu geben, und wir sind in der angenehmen Lage, constatiren zu können, dass diese Leistung — trotz vieler Mängel des Ganzen und einzelner Fehler in den speciellen Ausführungen — die Beachtung und Anerkennung des deutsch lesenden Publicums verdient.

Der Verfasser theilt seine Arbeit in zwei grosse Abschnitte. Der erste behandelt die Geschichte der Literatur unter Peter, Katharina, Alexander I. und Nikolai. Dieser Abschnitt, obgleich hin und wieder zu compendienhaft kurz, enthält alles Wesentliche und zwar nicht blos ein todtes Aneinanderreihen von Namen und Facten, sondern die Entwickelung der Literatur in ihrem inneren Zusammenhange: treffende Charakteristiken der einzelnen Dichter, ihrer Hauptwerke und ihres Einflusses auf ihre Umgebung und ihre Nachfolger wechseln ab mit der Analyse der schönsten poetischen und prosaischen Erzeugnisse.

Der zweite Theil der Arbeit soll ein Bild der neuesten literarischen Verhältnisse geben, — doch ist er weit schwächer als der erste. Es fehlen hervorragende Namen, die allgemeine Bedeutung einzelner Leistungen ist total verkannt, eine gewisse Systemlosigkeit erweckt unklare Vorstellungen im Leser. Die einzelnen literarischen Parteien und Richtungen sind nicht auseinandergehalten und genügend präcise gekennzeichnet. Der Einfluss der literarischen Strömungen Westeuropas ist zu wenig berücksichtigt worden und dem Leser kein Bild der einzelnen literarischen Richtungen resp. Schulen in ihrer Entstehung, inneren Entwickelung und ihren Einflüssen auf die Gesellschaft geboten.

Und gerade dieser letztere Punkt ist von grösster Bedeutung. Die Wechselbeziehung der literarischen Bewegungen zu den Gesellschaftsströmungen ist nirgend so untrennbar geknüpft als in

Russland, und ein Verständnis der russischen Literatur ist nur möglich, wenn man dieselbe in engster Verbindung mit der Entwickelung der politisch-socialen Verhältnisse und Ideen betrachtet. Eine rein künstlerisch-abstracte Literatur existirt in Russland nicht. Dort gab es und giebt es nur eine kaiserliche Hofliteratur — «литература официальной народности» wie Pypin sagt — dann eine Literatur der Anhänger des Westens (западники), der Slavophilen, der Nihilisten etc. Auch Puschkin ist trotz gegentheiliger Behauptung nie zu einer rein ästhetisch - künstlerischen Höhe emporgestiegen, immer ist er beeinflusst von der augenblicklichen Stimmung der ihn umgebenden Gesellschaft. Der Grundcharakter der russischen Dichtung ist die Tendenz; die allgemein-menschliche Idee tritt ihr gegenüber völlig zurück. Der «Dämon» Lermontows, eine der wenigen hervorragenden Dichtungen, die es versucht, einen allgemein-menschlichen Conflict: den Kampf der reinen Liebe mit der Finsternis — poetisch zu lösen, ist gleichfalls nicht frei von Tendenz, denn der Dämon ist nichts anderes als ein Onjegin, ein Petschorin in Teufelsgestalt. — Die Kritik muss daher, um den Dichtern gerecht zu werden, den rein ästhetischen Standpunkt verlassen, muss sich hineinarbeiten in die gesellschaftlichen und politischen Bewegungen und die russische Literatur als ein Hauptmoment der Geschichte der inneren Entwickelung russischen Lebens, russischer Cultur betrachten.

Herr Palander hat nun diese Gesichtspunkte viel zu wenig berücksichtigt; auch scheinen ihm die Epoche machenden Arbeiten des grössten russischen Literarhistorikers A. Pypin unbekannt zu sein; wenigstens citirt er sie nicht unter den von ihm angegebenen Quellen, welche überhaupt, falls sie die einzig benutzten sind, kein gründliches Studium des Quellenmaterials documentiren.

Doch auch der zweite Abschnitt des Büchleins hat den Vorzug, ungeachtet mangelnder Auffassung des ganzen Entwickelungsprocesses der Literatur in seinen inneren und äusseren Motiven, eine Fülle treffender Bemerkungen über einzelne Werke und kurze gediegene Charakteristiken einzelner Dichter und ihrer Hauptschriften zu bieten.

Wenn nun auch die gerügten Mängel vielfach in milderem Lichte erscheinen unter der Voraussetzung, der Verfasser habe ein Compendium geben wollen, das weniger Anspruch auf pragmatische Durcharbeitung als auf Uebersicht des Rohmaterials zu erheben sucht, so müssen wir doch Fehler und Mängel in der Ausführung des Details hervorheben, die einer Abstellung bedürfen.

So sagt der Verfasser (p. 7): Lomonossows Hauptverdienst sei gewesen, «dass er die russische Volkssprache von der Kirchensprache trennte». Dieser Satz ist — nackt wie hier hingestellt — unrichtig. So weit die ältesten Nachrichten zurückreichen, beweisen sie, dass Volks- und Kirchensprache *factisch* streng geschieden gewesen. Doch auch in der Literatur war diese Scheidung schon lange vor Lomonossow vollzogen. Man vergleiche nur die Sprache des «Слово о полку Игоревѣ» (15. oder 16. Jahrh.) mit der der Bibelübersetzungen, oder die Prosa Kotoschichins (17. Jahrh.) mit irgend einem russisch-kirchenslavischen Evangelium. Wir haben Beweise, dass schon in ältesten Zeiten die russische Volkssprache von umbildendem Einflusse auf die südslavische (bulgarische, serbische) nach Russland durch Mönche herübergekommene Literatursprache gewesen, und wir müssen es festhalten, dass wir es hier mit einem allmählich fortschreitenden und sich entwickelnden Umbildungsprocesse zu thun haben, nicht aber mit einer gewaltsamen, plötzlichen Scheidung, wie Herr Palander zu glauben scheint.

Ferner müssen wir gegen den Ausdruck «kirchlich-slavonisch» protestiren. Er ist unwissenschaftlich, da durch Miklositsch, Jagitsch u. a. nachgewiesen, dass die Form «slavonisch» sprachwissenschaftlich nicht haltbar ist, es muss «slovenisch» heissen. Die Schleichersche Theorie vom «Altbulgarischen», die noch vielfach verteidigt wird (Leskien z. B.) scheint uns unhaltbar.

Der Versuch des Verfassers, schon zu Peters Zeiten eine «nachahmende» (Lomonossow) und «selbständige» Richtung (Kantemir) in der Literatur zu unterscheiden, ist verfehlt, da sowol Kantemir als auch später von Wisin sich unbedingt an französische Vorbilder anlehnen.

Merkwürdig ist die Annahme (p. 18), Schiller sei deshalb der Lieblingsdichter Shukowskis, weil dieser «eine träumerische, melancholische Natur» gewesen, die sich in eine «sagenhaft geheimnisvolle Welt zu versetzen liebte». So richtig durch diese Worte Shukowski charakterisirt ist, so wenig ist der Verfasser durch das darin enthaltene Urtheil der Bedeutung Schillers und dem Wesen seiner Dichtung gerecht geworden. — Die Beurtheilung des «Dämon» von Lermontow (p. 40) ist unrichtig und lässt den bereits gerügten Mangel an Benutzung der einschlägigen Literatur durchblicken. Dasselbe ist von dem Urtheil über Gogolj zu sagen. Der Verfasser hat augenscheinlich die im «Europ. Boten» (1871) erschienenen «Charakteristiken» von Pypin nicht gekannt und in

Folge dessen die dritte schriftstellerische Periode Gogolj's, die in dem zweiten Theil der «Todten Seelen» und namentlich den »Ausgewählten Stellen» aus dem Briefwechsel des Dichters sich manifestirt, nicht berücksichtigt, obgleich eine Betrachtung derselben unumgänglich nöthig ist, um zu einer erschöpfenden resp. befriedigenden Anschauung dieses Dichters zu gelangen.

Die Richtung der Slavophilen (Palander schreibt Slawänophilen) nebst ihren Ideen und Tendenzen ist dem Verfasser unklar: er wirft (p. 55) Schischkowisten mit Slavophilen zusammen, präcisirt ungenügend die Stellung der «Anhänger des Westens» (западники) und behauptet (p. 56) Schewyrew und Pogodin hätten in ihrem Journal «Moskowitjänin» die slavophile Richtung vertreten. Ein Blick in die oben erwähnten «Charakteristiken» von Pypin hätte ihn eines Besseren belehrt.

Die Schule Gogolj's nennt der Verfasser (p. 60) die «natürliche». Wir würden die Bezeichnung «realistische» als prägnanter vorziehen. Bei der Betrachtung der realistischen Schule nennt er den Roman «Arme Leute» von Dostojewski dessen «bestes Erzeugnis» — ein Irrthum, gegen den jeder Russe und am meisten der Dichter selbst protestiren würde.

Unter der Zahl der Schriftsteller, die das Volksleben in Romanen schildern (p. 77 ff.) vermissen wir den Namen des bedeutendsten: Petscherski (Pseudonym: Meljnikow), dessen Roman «In den Wäldern» die vorzüglichste Leistung auf diesem Gebiete ist.

Die Behauptung (p. 72), die Nihilisten hätten die aufrührerischen Polen 1863 unterstützt, ist durch nichts erwiesen und gar nicht am Platze.

Ganz ungenügend sind die kurzen Uebersichten der Historiographie (p. 55) und der wissenschaftlichen Leistungen und journalistischen Thätigkeit russischer Schriftsteller (p. 84 ff.).

Der Verfasser scheint, wie aus einzelnen Uebersetzungen der Büchertitel hervorgeht, der russischen Sprache nicht in genügendem Masse mächtig zu sein: so übersetzt er (p. 41) «горе отъ ума» mit «Leid durch v i e l Verstand», eine Wiedergabe, die — so richtig sie auf den ersten Blick klingen mag — dem Geiste und Inhalte des Dramas nicht entspricht; p. 61 wird «Бѣжинъ лугъ» durch «Teufelswiese» wiedergegeben, ein Fehler, der Mangel an Kenntnis der Etymologie zeigt. In der von Turgenew durchgesehenen deutschen Uebersetzung der «Aufzeichnungen eines Jägers» ist das Wort Бѣжинъ als Eigenname wiedergegeben.

Pag. 68 heisst дворянское гнѣздо «Der Horst des Adels», während es mit «Ein adeliges Nest» übersetzt werden muss; p. 75 wird князь Серебряный durch «Silberprinz» übersetzt, während doch Серебряный ein Familienname ist und es also «Fürst Sserebrjäny» heissen muss. Стрекоза heisst nicht «Grille» (p. 89), sondern «Libelle». Das russische Wort записки kann unmöglich durch «Anzeichnungen» (Sanders' Wörterbuch: annotatio) übersetzt werden (p. 46, 60, 70): es entspricht genau dem deutschen «Aufzeichnungen».

Die Orthographie der Eigennamen ist leider — wie in den meisten deutschen Büchern — eine äusserst mangelhafte und noch dazu inconsequent durchgeführte. Lomonossow wird Lomonosow geschrieben, das russische — ов — wird bald durch — off —, bald durch — ow — wiedergegeben. Das russische х' kann nicht mit h umschrieben werden (Hemnitzer, Hlestakow), sondern muss ch geschrieben werden; das я lautet bei Palander bald — ja — (Homjakoff statt Chomjäkow), bald — a — (Baratinski statt Barjätynski), dann wieder — iä — (Ustriälow). Das ж wird allgemein zum Unterschiede vom ш (sch) durch sh umschrieben, doch der Verfasser berücksichtigt diesen Unterschied nicht (Poscharski, Laschetschnikow statt Posharski, Lashetschnikow). Das ю darf nicht durch — ü — wiedergegeben werden, wie es der Verfasser thut (Batüschkow), sondern durch — ju. Die Namen Kirjewski und Schisskoff müssen Kirejewski und Schischkow lauten, und einen Dichter Tschedrin giebt es nicht, er heisst Schtschedrin (Pseudonym für Ssaltykow). Aus Gerhard Friedrich Müller wird Miller gemacht, eine Schreibweise, die im Hinblick auf den «berühmten» Orest Miller den Manen des grossen Forschers abgebeten und corrigirt werden muss.

Das Buch hat, wie wir sehen, viele Mängel. Doch können wir es immerhin als ersten Versuch willkommen heissen und jedem empfehlen, der sowol eine kurze und im allgemeinen treffende Charakteristik der einzelnen Schriftsteller, als auch eine Uebersicht der ganzen literarischen Thätigkeit russischer Dichter im Auszuge lesen will. Namentlich den oberen Klassen unserer Schulen sei das Buch angelegentlich empfohlen.

Reval. Erwin Bauer.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 13. März 1881.
Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

G. R. Dershawin.

Ein russischer Staatsmann.

Gawrila Romanowitsch Dershawin, der grösste russische Dichter des 18. Jahrhunderts, dessen Dichtungen ein ragendes Denkmal der glänzenden Zeit Katharinas II. sind, tritt uns als Staatsmann in selbständiger und bedeutungsvoller Gestalt entgegen. Durch eigene Kraft und eigenes Verdienst hat er sich emporgearbeitet bis an die Stufen des Thrones und dann mitgewirkt an der Leitung des Staates in Verwaltung und Gesetzgebung. Die schwere Schule, die er durchgemacht, hat seinem Charakter und seiner Thätigkeit ein festes Gepräge verliehen.

Wie so viele russische Familien und darunter nicht die schlechtesten sind die Dershawin tatarischer Abstammung. Sie sassen als Dienstleute in den Grenzen des ehemaligen Zarthums Kasan. Dershawins Vater (geb. 1706, gest. 1754) hatte noch die harten Zeiten Peters des Grossen gesehen: 1722 war er als Soldat in den Dienst getreten. Ihm passirte es, dass er acht Jahre nach seinem Tode zum Obristen avancirte: die Kaiserin Elisabeth liebte es nicht, durch Verwaltungsgeschäfte belästigt zu werden, so blieben Papiere, die nur der Unterschrift bedurften, oft Jahre lang liegen. Die Ernennung Roman Dershawins zum Obristen ist von ihrem Nachfolger am 26. Juni 1762 mit anderen Papieren unterzeichnet worden. Sein Sohn Gawrila wurde am 3. Juli 1743 auf einem Gute des Vaters in der Nähe von Kasan geboren, in einem Jahre mit dem Tragödiendichter Knjäshnin, dem Satyriker von Wisin, dem Idyllendichter Bogdanowitsch, dem Schriftsteller Nowikow und der geistreichen Fürstin Daschkow, geb. Woronzow. Den ersten Unterricht erhielt Gawrila von seiner Mutter. Fünf Jahre alt,

verstand er schon zu lesen und las, was er erlangen konnte: die Bibel und geistliche Schriften. Hier offenbar der Grund zu seinem ernsten und wahren Charakter, zu seiner späteren tiefen und aufrichtigen Religiosität. Sein Vater zog mit dem Regimente, in welchem er durch das Vertrauen seines Chefs und seiner Kameraden zum Zahlmeister gewählt worden war, im Osten des Reiches umher: so lernte Dershawin früh Land und Leute kennen. Seine weitere Bildung erhielt er wie die meisten damaliger Zeit von Abenteurern. Es war die Zeit, wo Kirchendiener Religion, Perrückenmacher und Lakaien Humaniora lehrten. Die erste Schule besuchte Dershawin in Orenburg. Diese Stadt war soeben (1742) an ihre jetzige Stelle verlegt worden; um sie rascher zu bevölkern und mehr Arbeiter zum Bau der neuen Stadt zu haben, hatte der verdiente Administrator jenes Landstrichs Nepljujew zur Verschickung nach Sibirien verurtheilte Kaufleute und Handwerker hier angesiedelt. So kam dorthin ein zur Zwangsarbeit verurtheilter Deutscher, namens Rose. Die deutsche Sprache spielte damals noch die Rolle wie später die französische, sie war das einzige Bildungsmittel, ja in ihrer Kenntnis bestand oft die ganze Bildung. Der Galeerensträfling verstand den Vortheil, den ihm die Geburt verliehen, auszunutzen: er errichtete eine Schule, und von allen Seiten strömten ihm Schüler und Schülerinnen zu — es war ja weit und breit die einzige Schule, in der man deutsch lesen und schreiben, auch zeichnen lernen konnte.

Für junge Edelleute waren damals Unterricht und Dienst obligatorisch. Unter der Kaiserin Anna war die Dienstpflicht geregelt und eine vorschriftmässige Controle eingeführt worden. Im siebenten Jahre musste der Knabe bei der örtlichen Obrigkeit gemeldet werden und die Eltern sich schriftlich verpflichten, ihn unterrichten zu lassen. Im zwölften Jahre wurde er geprüft, ob er geläufig zu lesen und zu schreiben verstand. Uebernahmen die Eltern die Verpflichtung, ihn in der Religion, in einer fremden Sprache, in der Arithmetik und Geometrie unterrichten zu lassen, so konnte er bei ihnen bleiben, wo nicht, sollte er in eine Kronsschule. Das letztere kam kaum vor, weil es nur wenige Schulen gab. Die dritte Meldung im fünfzehnten Jahre musste in einer der Residenzen stattfinden; da hatten die Eltern die Verpflichtung zu übernehmen, den Sohn in der Geschichte, Geographie und Fortification unterrichten zu lassen. Im zwanzigsten Jahre musste der Jüngling ins Militär, wenn es ihm nicht gelungen war, durch Protection in irgend einer Behörde unterzukommen oder in das

von Münnich unter Anna gegründete Cadettencorps oder das Gymnasium der Akademie einzutreten, oder gar zu seiner Ausbildung ins Ausland geschickt zu werden. Zweimal machten Dershawins Eltern, das erste mal der Vater, das zweite mal die Mutter, den Versuch, ihn nach Petersburg in eine der Schulen zu bringen — in Moskau mussten sie umkehren: es fehlte ihnen am Reisegeld nach Petersburg und in Moskau gab es keine Schule.

Im Jahre 1755 wurden auf J. J. Schuwalows Betrieb die Universität und zwei Gymnasien in Moskau gegründet, das eine für Edelleute, das zweite für die anderen Stände mit Ausnahme der Leibeigenen, denen von Staats wegen jede Möglichkeit der Bildung verschlossen wurde. In der Stiftungsurkunde wurde gesagt, «die Universität und die Gymnasien würden gegründet, damit nicht ferner die beste Zeit der Jugend für den Unterricht verloren gehe, indem die oft theuer bezahlten Lehrer meist unfähig seien in den Wissenschaften zu unterrichten, da sie selbst darin keine Kenntnis hätten, vielmehr oft Lakaien, Perrückenmacher und ähnliche Handwerker ihr Leben lang gewesen seien». Doch wurden für den Unterhalt der Universität und zweier Gymnasien nur 15000 Rbl. angewiesen. Die damalige Zeit hatte eben für Schulen kein Geld.

In allen wichtigeren Städten sollten Gymnasien errichtet werden, doch wurde nur in Kasan ein solches (1758) eröffnet. Erst von 1786 an begann man ernstlich an die Errichtung von Schulen in Gouvernements- und Kreisstädten zu gehen. Zum Director dieses Gymnasiums war ein gewisser Werewkin ernannt worden, ein Mann, der im Auftrage der Regierung eine Unmasse Schriften aus dem Deutschen und Französischen ins Russische übersetzt hatte. Der Mann und die Zustände werden durch folgende Erzählung Dershawins charakterisirt. Werewkin erhielt den Auftrag, den Plan der Stadt Tschebokssary aufzunehmen. Kaum mit seinen Schülern in der Stadt angelangt, lässt er alle Bauten und sonstige Arbeiten inhibiren, Fabriken und Buden schliessen und die auf der Wolga passirenden Barken anhalten, weil er aller Arbeiter für den im Kronsinteresse auszuführenden ausserordentlichen Auftrag bedürfe — natürlich nur bis die Unternehmer und Kaufleute die willkürlich auferlegten Arbeiten durch eine Zahlung abgelöst hatten.

In das neuerrichtete Gymnasium trat Dershawin ein. Einen besonderen Einfluss übte auf ihn der bedeutendste Lehrer dieser Anstalt, Pastor Hölterhof, aus. Vom Rhein gebürtig, Magister der Universität Halle, war Hölterhof als Prediger nach Oesel ge-

kommen. Ohne jeden wirklichen Grund politischer Umtriebe verdächtigt, hatte er lange in den Kasematten Petersburgs geschmachtet und war, da ihm nichts nachgewiesen werden konnte, nach Kasan verbannt worden. Später ist er Professor an der moskauer Universität gewesen, hat ein russisch-deutsches Wörterbuch verfasst und ist in der Herrnhuter Colonie Sarepta allgemein geachtet und geliebt in hohem Alter gestorben. Ihm verdankt Dershawin die eingehende Kenntnis der deutschen Sprache und Literatur. Abgesehen hiervon war es mit dem Unterricht nur schlecht bestellt. Dershawin schreibt darüber: «Ich bin erzogen worden zu einer Zeit und in einem Theile des Reiches, wo unterrichtet wurde: in der Religion — ohne Katechismus, in den Sprachen — ohne Grammatik, in der Arithmetik und Geometrie — ohne Beweise, in der Musik ohne Noten». Dershawin gehörte zu den besten Schülern, da er sich besonders im Aufnehmen und Zeichnen von Plänen hervorthat; so versprach Schuwalow ihn zum Ingenieur ausbilden zu lassen. Doch wurde das vergessen und er zur Preobrashenskischen Garde verzeichnet. Nachdem er drei Jahre im Gymnasium gewesen, wurde er, zwanzig Jahre alt, zum Regimente einberufen. Die Hoffnung, zum Ingenieur sich ausbilden oder gar in die moskauer Universität eintreten zu können, war zerstoben: es begann die schwerste Zeit seines Lebens.

Kein Gesetz regelte das Avancement: alles hing von Protection und Ermessen der Chefs, sehr oft der Schreiber ab. Wer Protection hatte, der avancirte in einigen Monaten zum Officier; Dershawin hat zehn Jahre als Soldat in der Kaserne leben müssen, davon drei Jahre als Gemeiner in einem Zimmer mit Soldaten aus den Bauern. Nichts ist ihm erspart worden, weder Wache stehen, noch Provianttragen, weder Schneeschaufeln, noch Rinnsteinfegen. Es war eine harte Schule, aber frischen Muthes hat er sie durchgemacht. Nur Nachts hatte er Zeit zu lesen und zu dichten. Zufällig traf ihn in dieser Zeit sein Lehrer Pastor Hölterhof; voll Mitleid über seine Lage, dass der beste Zögling des Gymnasiums zu Kasan die Strasse fegen müsse in einem Lande, wo gebildete Leute so überaus selten seien, verspricht er beim Kaiser Peter III. sich dafür zu verwenden, dass er zu den holsteinischen Truppen übergeführt würde. Dershawin fügt hinzu: Dank der Vorsehung kam dieser Plan nicht zur Ausführung.

Zur Zeit der Krönung der Kaiserin Katharina II. in Moskau traf er mit Schuwalow zusammen; der versprach, ihn ins Ausland

mitzunehmen. Doch Dershawins Tante Bludow bedroht ihn mit dem Fluche seiner Mutter, wenn er es wage ins Ausland zu gehen, wo er seinen heiligen Glauben verlieren werde. Er gehorcht — und ein mächtiges Bildungsmittel, das auf seine reichbegabte Natur von unberechenbarem Einfluss sein musste, bleibt ihm für immer verschlossen; statt dessen bietet ihm sein Vaterland in Petersburg als Bildungsmittel die Kaserne, und seine Verwandten in Moskau, wo er als Sergeant einige Jahre zubrachte, die Bekanntschaft einer Gesellschaft von Officieren, die ihn in alle Kniffe falschen Spieles einweihten. Ueber diese Zeit seines tiefen Falles berichtet er selbst ernst und einfach in seinen Memoiren. Im J. 1770 endlich rafft er sich auf, fasst den festen Entschluss dieses Treiben aufzugeben und kehrt nach Petersburg zurück. Zwei Jahre lebte er hier noch in der Kaserne, des Tages dem Dienst, einen Theil der Nacht der Poesie. Er arbeitet selbst an der Ausbildung seines Geistes und Herzens. Er beherrschte ja die Sprache, in der Hagedorn, Gellert, Kleist und Herder geschrieben hatten. Endlich am 1. Januar 1772 wird er, 28 Jahre alt, zum Officier befördert.

Als bald darauf die ersten Nachrichten von Pugatschews Erfolgen nach Petersburg kamen, ernannte die Kaiserin Bibikow zum Obercommandirenden. Dershawin, obschon ihm völlig unbekannt, stellt sich ihm selbst vor und erbietet sich unter ihm zu dienen: Kasan, Orenburg, die Wolga seien ihm von Jugend auf bekannt. Seine Keckheit hatte Erfolg. Bald hatte er durch seine Umsicht das Vertrauen seines Chefs sich erworben. Ihm wurden die gefahrvollsten Aufträge und doch wusste er, obschon meist auf sich allein angewiesen, stets mehr zu leisten, als ihm aufgetragen war. Doch Bibikow starb und sofort wurde die einheitliche Leitung vermisst. Der Aufstand, fast schon gedämpft, nahm ungeheuere Dimensionen an: Kasan wird genommen und geplündert, zu beiden Seiten der Wolga erheben sich die Bauern. Dershawin hält mitten drin aus. Fast ohne Mittel, mit einer Handvoll Soldaten und einigen Kosaken gelingt es ihm durch seine Entschlossenheit und Energie, wo er ist, die Bauern niederzuhalten, Wachen einzurichten und die deutschen Colonien vor Vernichtung zu schützen, den Aufrührern 1000 Gefangene abzunehmen, eine Rentei vor Plünderung zu bewahren. Wo Gefahr war, ging er voran. Unermüdlich war er wie keiner, nichts entging seiner Aufmerksamkeit, daher sah er vorher, wo es fehlen müsse, und machte die Chefs darauf aufmerksam, schlug Vorsichtsmassregeln vor oder traf selbst Anordnungen. Zweimal hat er

durch seine Umsicht ganze Heeresabtheilungen mit Proviant versorgt und deren Bewegungen dadurch erst möglich gemacht. So lange Gefahr vorhanden war, liess man es sich gefallen. Doch der Hader und der Neid unter den Generalen wirken auf die Unterbefehlshaber zurück. Dershawins Energie und Unermüdlichkeit werden unbequem, seine Geradheit und Offenheit schaffen ihm Feinde. Der feige und unfähige Commandant von Ssaratow hintertreibt Dershawins Anordnungen; die Folge davon ist, dass Ssaratow fällt. Dershawin hatte schon vorher auf einer Expedition gegen die Aufrührer, von seinen Soldaten verlassen, flüchten müssen, doch nur um sofort neue Massregeln zur Verfolgung Pugatschews zu treffen. Ssaratows Fall war das letzte Aufflackern des Aufruhrs; von allen Seiten geschlagen und gedrängt, wird Pugatschew von seinen Helfershelfern ausgeliefert. Dershawins Spione, ausgesandt ihn zu fangen, kommen nur zwei Tage zu spät. Das benutzt der neue Obercommandirende Graf Panin, ein Feind von Dershawins Gönnern, um ihn seine ganze Ungnade fühlen zu lassen: er überschüttet ihn mit Spott und Hohn, er findet es ungehörig, dass ein Lieutenant habe überall sein wollen, Anordnungen treffe, Rath ertheile. Der feige Commandant von Ssaratow wird als Held dargestellt und Dershawin als feiger Flüchtling. Alle werden belohnt mit Orden und Rang, mit Gütern und Bauern — ihm weigert man sogar den Ersatz seiner baaren Auslagen. Es ist empörend zu sehen, wie ihm sein Recht vorenthalten wird, wie er bitten muss, um nur das Seine zurückzuerhalten! Mit vieler Mühe erhält er den dritten Theil: statt 25000 Rbl. — 7000 Rbl. ausgezahlt. Alle ziehen sich von ihm zurück, niemand will gegen Panin auftreten, er scheint gescheitert. Nur er verliert nicht den Muth. Fast mit Gewalt dringt er zu Potemkin, verschafft sich Gehör und überreicht einen wahrheitsgetreuen Bericht. Da das nichts hilft, reicht er durch Besborodko ein Gesuch an die Kaiserin ein. Da erst nimmt sich Potemkin widerwillig seiner an. Doch auch hier weiss ein persönlicher Feind im letzten Augenblick die Sache zu durchkreuzen: er sei unwürdig im Militär zu dienen. — Dershawin erhält 300 Seelen — andere haben Tausende erhalten — doch nicht den Obristenrang, sondern den eines Collegienraths: der Senat solle ihm eine seinen Fähigkeiten entsprechende Stelle geben.

Obwol er Grund genug hatte sich verletzt zu fühlen, nahm er die von der Kaiserin bewilligte Belohnung dankbar auf. Seine Umstände hatten sich unterdes gebessert, er hatte im Spiel vom

Grafen Apraxin 40000 Rubel gewonnen, nun ging er daran, sich aufs neue seinen Weg zu bahnen. Er wurde bei dem damaligen Generalprocureur des Senates und einflussreichen Minister Fürsten Wjäsemski Hausfreund und erhielt die Stelle eines Executors im Senat. Als solcher beaufsichtigte er den Umbau des Senatsgebäudes. Im Sitzungssaal befand sich ein grosses allegorisches Hautrelief und in dessen Mitte die nackte Statue der Wahrheit vom Professor der Sculptur an der Akademie der Künste Rachette. Fürst Wjäsemski befahl die Figur etwas zu verhüllen — «und auch in der Wirklichkeit», schreibt Dershawin in seinen Memoiren, «begann man immer mehr die Wahrheit in dieser Regierungsbehörde zu verhüllen, denn Fürst Potemkin liebte es nicht, den Gesetzen zu gehorchen, und fand Mittel den Fürsten Wjäsemski auf seine Seite zu bringen, indem er ihm Land mit den auf demselben angesiedelten 2000 Saporoger Kosaken als Leibeigene überliess. Zur Zeit Kaiser Pauls liess der Generalprocureur Fürst Kurakin gar die Statue der Wahrheit und das ganze Hautrelief zerschlagen!» Fürst Wjäsemski überzeugte sich bald von Dershawins Tüchtigkeit und ernannte ihn zum Mitgliede der neu errichteten Expedition für die Reichseinnahmen. Die neue Behörde war wol da, aber kein Gesetz, das ihre Thätigkeit regelte. Dem eifrigen Beamten, der überall auf dem Gesetze fussen will, wird der Entwurf desselben zugeschoben. Er macht sich an die Arbeit; wie es aus seiner Feder geflossen ist, wird das Gesetz bestätigt und hat bis 1820 gegolten. Als am Schluss des Jahres der Finanzanschlag für das nächste entworfen wird, bemerkt Dershawin, dass die Sätze viel zu niedrig gegriffen sind — Wjäsemskis Mittel für die Wünsche der Kaiserin stets überflüssiges Geld zur Verfügung zu haben und unentbehrlich zu erscheinen. Dershawin setzte es durch, dass der Anschlag dem Gesetze gemäss umgearbeitet und — Fürst Wjäsemski sein unversöhnlicher Feind ward.

Unterdes hatte Dershawins dichterischer Ruhm sich mehr und mehr ausgebreitet. Sein Gedicht «Feliza», in dem er die Thaten und den Charakter der Kaiserin verherrlichte, nebenbei in launiger Weise die Schwächen ihrer Günstlinge berührend, hatte einen ungeahnten Erfolg. Wie keinem bisher, war es ihm gelungen, den echten Volkston anzuschlagen: in kurzer Zeit war das Gedicht allgemein verbreitet und er der populärste Dichter der gebildeten Gesellschaft. Auch wer sich verletzt fühlte, musste schweigen: die Anerkennung war zu allgemein. Die Kaiserin war erstaunt,

ihr ganzes Streben so schön dargestellt, ihre Thaten so in ihrem Sinne aufgefasst, mit solcher hinreissenden Wärme sich idealisirt, sich so schön zu finden, und rief entzückt aus: «Wer ist der Mann, der mich so genau kennt, der meine innersten Gedanken zu errathen versteht!» Das war für Wjäsemski zu viel — einen Dichter konnte er nicht brauchen, beim ersten Anlass erhielt Dershawin seinen Abschied, am 15. Februar 1784. Die Kaiserin liess ihm durch Besborodko sagen, sie werde ihn nicht vergessen. Durch den damaligen Präsidenten der Akademie, die Fürstin Daschkow, durch Woronzow und Besborodko empfohlen, wurde er noch im selben Jahre zum Gouverneur von Olonez ernannt.

Die Statthalterschaftsverfassung stellte an die Spitze jedes Gouvernements über die zahlreichen Behörden, welche die Verwaltung und Justiz zu handhaben hatten, einen Gouverneur und über je zwei oder drei Gouvernements einen Statthalter. Beide hatten im Grunde dieselbe Aufgabe, nur der Statthalter fast unbeschränkte Vollmachten. War letzterer ein Staatsmann und wirklicher Organisator, so verwandelten sich die Gouverneure in Unterbeamte, die seine Pläne mehr oder weniger geschickt ausführten. War dagegen die staatsmännische Begabung beim Gouverneur und wollte der sein Amt dem Gesetze gemäss führen, so waren Conflicte nicht zu vermeiden. Statthalter über Olonez und Archangel war Tutolmin, vom Grafen Jakob Johann Sievers als der fähigste der ihm untergebenen Gouverneure empfohlen. Es ist keine seltene Erscheinung, dass ein ausgezeichneter Untergebener ein schlechter Chef ist. Tutolmin hatte unter Sievers an dessen grossartiger Organisation des nowgorodschen und twerschen Gouvernements mitgearbeitet. Selbständig geworden, wollte er organisiren wie Sievers und — erliess Gesetze kraft eigener Machtvollkommenheit! — Dershawin protestirte und selbst Fürst Wjäsemski, Tutolmins Protector, musste ihn belehren, dass er keine Verordnungen ohne oder gar gegen kaiserlichen Ukas zu erlassen habe. Der kleine Krieg, der darauf folgte und den wir, so charakteristisch für Personen und Zustände er auch ist, übergehen müssen, endigte — mit der Versetzung Dershawins nach Tambow, denn auch schon damals war nichts so riskirt als das Wagnis, Gesetz und Recht gegen den Willen hochgestellter und einflussreicher Personen zur Geltung bringen zu wollen.

Ueber Rjäsan und Tambow war Statthalter Graf Gudowitsch, ein Mann, schwach von Charakter, aber aufbrausend und von schlauen Menschen leicht zu beeinflussen. Dershawin war drei

Jahre Gouverneur von Tambow (vom März 1786 bis zum December 1788) und entwickelte, besonders in den ersten beiden Jahren, wo das Verhältnis zum Statthalter noch ungetrübt war, eine umfassende Thätigkeit, deren äussere Spuren noch heute sichtbar sind. Die Regierungsgebäude, die den Schmuck der Stadt bilden, sind von ihm erbaut, ebenso eine grosse steinerne Brücke. Während seitdem wol hunderte solcher Brücken gebaut und wieder zerfallen sind, steht diese heute noch da. Obwol im J. 1840 in Russland eine Masse Archivsachen vernichtet worden sind — um aufzuräumen! — so enthalten die Archive in Tambow nach dem Zeugnis seines Biographen doch noch eine unglaubliche Menge eigenhändig von ihm geschriebener Papiere, die einen umfassenden Einblick in seine Thätigkeit gestatten. Die ersten Schulen sind von ihm errichtet worden und die Verbreitung und Pflege derselben war beständig Gegenstand seiner Fürsorge. Er brachte Ordnung in die Beitreibung der Abgaben und die Aushebung der Rekruten, er verbesserte die Gefängnisse, er beseitigte Unterschleif und Misbräuche aller Art, besonders bei den Lieferungen an die Krone. Sowie er dieses Feld betrat, begannen die Conflicte mit dem Statthalter oder vielmehr mit dessen Umgebung, deren Taschen bei diesen Misbräuchen sehr interessirt waren. Er berichtete Gudowitsch über die entsetzliche Lage der Gefangenen und erhielt keine Antwort. Dann machte man es ihm zum Vorwurf, dass er ohne Erlaubnis die Gefängnisse reparire, dass er statt eines Gefängnisses ein stattliches Gebäude aufgeführt habe, zu hell und zu gut gebaut. Der Cameralhof besass kein Verzeichnis der Kopfsteuerpflichtigen, Dershawin bemerkte dies in seinem Bericht an die zur Revision erwarteten Senatoren. Gudowitsch strich die Bemerkung und ertheilte ihm einen Verweis «für unmässigen Eifer, denn die Senatoren kämen ja nicht, um Untersuchungen anzustellen, sondern nur um das Gouvernement zu besehen»! Seit sechs Jahren war über die Aushebungen der Rekruten kein Bericht abgestattet worden, Dershawin beantragte beim Cameralhof die Abfassung eines solchen. Dafür erhielt er vom Generalgouverneur einen Verweis. — Die Kaufmannschaft von Morschansk hatte sich freiwillig erboten die Kosten zu tragen, damit im Frühjahre beim Austreten der Flüsse das Fahrwasser durch Stangen bezeichnet würde; Gudowitsch verbot solches als «eine ungesetzliche Besteuerung», das Gesetz schreibe wol vor, «Sandbänke mit Zeichen zu versehen, aber nicht das Fahrwasser ausgetretener Flüsse».

Von den Misbräuchen, die er beseitigte, wollen wir nur einiges anführen.

Russland befand sich im Kriege mit der Türkei. Ein Commissionär des Feldmarschalls Fürsten Potemkin hatte Getreide gekauft und bedurfte Geld, um es fortzuschaffen. Er hatte eine Anweisung auf 50000 Rbl. aus der tambowschen Rentei. Da er abgewiesen wurde, weil kein Geld vorhanden sei, bestand Dershawin darauf, es sei Kriegszeit, Gefahr im Verzuge, es müsse gezahlt werden. Um die Zahlung unmöglich zu machen, verreiste der Vicegouverneur, damals Präsident des Cameralhofes; einige Räthe des Cameralhofes meldeten sich krank, andere weigerten sich eine Anweisung zu ertheilen, weil eben kein Geld vorhanden sei und wiesen auf vieles Drängen 7000 Rbl. an. Nun entschloss sich Dershawin zu einer energischen, vollkommen gesetzlichen, aber damals unerhörten Massregel, weil eben niemandem es einfiel selbständig die Gesetze anzuwenden, sondern jeder gewohnt war nur die Vorschriften des Vorgesetzten auszuführen. Er liess eine Revision der Rentei vornehmen. Es ergab sich, dass von allgemeinen Summen 170000 Rbl. und von der Proviantsumme noch 17000 Rbl. vorhanden waren. Dershawin bestand darauf, dass diese letztere ausgezahlt würde. Ausserdem hatte sich herausgestellt, dass grosse Unordnung vorhanden sei, dass Summen, die längst abgesandt sein mussten, noch immer in den Händen der Beamten sich befanden. Durch Dershawins Energie war somit Potemkins Commissionär in den Stand gesetzt, die Armee mit Getreide zu versorgen. Ein anderes mal liess Dershawin den Proviant billiger einkaufen als die officiellen Preise waren. Das erregte allgemeinen Unwillen, nicht nur in Tambow, auch in Petersburg. Für solche und ähnliche Verbrechen wurde Dershawin auf den Antrag Gudowitschs seines Amtes entsetzt, sein Vermögen mit Beschlag belegt und er selbst dem Gericht übergeben. Fürst Wjäsemski setzte es durch, dass es ihm verboten wurde, vor Beendigung der Sache nach Petersburg zu kommen. War es Dershawin auch leicht alle Anklagen zu widerlegen, so half ihm das zunächst nichts, denn seine Sache wurde gar nicht vorgenommen. Fürst Wolkonski, ein Verwandter des Fürsten Wjäsemski, ohne den in Moskau nichts geschah, erklärte sich krank. In Petersburg gingen die schlimmsten Gerüchte um, seine Freunde verzweifelten. Da kam Potemkin nach Petersburg und sprach sich offen zu Gunsten Dershawins aus, der seiner hungernden Armee Getreide geschafft hatte. Ob Dershawin Recht

hatte oder nicht, war Potemkin wahrscheinlich höchst gleichgiltig: Dershawin hatte ihm einen Dienst geleistet, daher durfte niemand ihn anrühren, so fasste Potemkin die Sache auf. Sofort änderte sich auch die ganze Lage. Fürst Wolkonski wurde plötzlich gesund und alle wurden voll Wohlwollen gegen Dershawin. Man verlangte weiter keine Rechtfertigung, sondern sprach ihn völlig frei, so konnte man Potemkin einen Gefallen thun und Gudowitsch schonen. Die Kaiserin bestätigte das Urtheil und liess Dershawin sagen: «Wenn schon der Senat ihn freigesprochen habe, wie könne sie den Autor der Feliza verurtheilen». Dass er Recht, Gesetz und das Staatsinteresse vertreten, dessen geschah keine Erwähnung. Die Kaiserin empfing ihn bei Hofe und stellte ihn ihrer Umgebung mit den Worten vor: «Das ist mein eigener Autor, den man bedrückt hat». Also man hatte ihn bedrückt — aber dass der Bedrücker zur Verantwortung gezogen würde, davon war keine Rede.

Als Dershawin von dieser Vorstellung nach Hause zurückkehrte, fragte er sich: bin ich nun schuldig oder unschuldig? im Dienste oder nicht im Dienste? Zur Entscheidung dieser Fragen erbat er sich eine Audienz. Zu dieser Audienz brachte er seine ganze Correspondenz mit, liess sie aber glücklicher Weise im Vorzimmer. Die Kaiserin empfing ihn gnädig. Er dankte für ihr gerechtes Gericht und bat, die Sache an der Hand der Urkunden erläutern zu dürfen. «Warum das nicht vor dem Senat geschehen sei?» ««Man gestattete mir nicht nach Petersburg zu kommen.»» «Haben Sie nicht einen unverträglichen Charakter, dass Sie sich mit niemandem einleben können?» ««Ich habe den Dienst als gemeiner Soldat begonnen und durch eigenes Verdienst mich zur Stelle eines Gouverneurs hinaufgearbeitet und niemand hat über mich geklagt.»» «Warum vertrugen Sie sich nicht mit Tutolmin?» ««Er erliess seine Gesetze und ich bin nur gewohnt Ihre zu erfüllen.»» «Was war die Ursache des Zerwürfnisses mit Wjäsemski?» ««Ihm misfiel meine Ode an Feliza, er höhnte und chicanirte mich.»» «Worüber geriethen Sie in Streit mit Gudowitsch?» ««Er handelte gegen Ihre Interessen — zum Beweise kann ich ein ganzes Buch vorstellen»», wobei er ein kurzes Memorial übergab. «Gut — später! Ihre Gage sollen Sie haben und eine Stelle auch.»

Die Kaiserin referirte über dieses Gespräch folgendermassen: «Ich habe ihm gesagt, der Untergebene müsse den Vorgesetzten respectiren. Auf der dritten Stelle habe er sich nicht einleben können; er müsse die Ursache in sich selbst suchen. Er wurde

selbst in meiner Gegenwart hitzig. Mag er Verse schreiben. Er wird wol nicht sehr erbaut gewesen sein von meiner Unterhaltung.» Es erging ein Befehl, Dershawin die rückständige Gage auszuzahlen und Besborodko fügte von sich aus hinzu: «und weiter bis zur Anstellung».

Es verging eine lange Zeit — Dershawin schien vergessen. Da entschloss er sich, sein Talent für sich reden zu lassen. Er liess dem Günstling der Kaiserin Grafen Platon Subow das längste Gedicht, das er je geschrieben, «Felizas Bildnis» überreichen, in welchem er Katharinas neue Thaten verherrlichte. Das wirkte. Die Kaiserin befahl ihrem Günstling, ihn in seine Gesellschaft zu ziehen. Seitdem verkehrte er viel bei Subow, zu dessen vertrautem Umgang er von nun an gehörte. Als ihm die Entwirrung eines verwickelten Processes von der Kaiserin übertragen wurde, bewies er solche Geschicklichkeit, dass er, am 13. December 1791, zum Kabinetssecretär der Kaiserin ernannt wurde.

Die Annäherung Dershawins an die von ihm gefeierte und vergötterte Feliza war für beide mit Enttäuschungen verbunden. Sie freute sich, den Dichter in ihrer Nähe zu haben, dessen Leier so lieblich und dessen Siegesfanfaren so schmetternd klangen. Er — in der Nähe Felizas zu sein, der man die Wahrheit sagen konnte. Sie aber war durch ihre Günstlinge und Schmeichler so verwöhnt, dass es sie unangenehm berührte, wenn sie sich nicht durch geistreich gespendete Bewunderung getragen fühlte. Er dagegen verstand wol zu dichten, hinreissend zu preisen, wo er Begeisterung fühlte, aber nicht zu schmeicheln, er sagte stets offen, was er dachte, ungeschminkt — einigemal gefiel das, auf die Länge wurde es lästig. Sie hatte so Grosses geleistet, dass sie meinte, die kleine alltägliche Arbeit müsse ihr erspart werden; er wollte, sie solle auch in der kleinen alltäglichen Arbeit gross sein. Nach der damaligen Ordnung der Geschäfte hatte sie alles selbst zu entscheiden, da über alle Entscheidungen des Senats ihr berichtet ward und dieselben ihr vorgelegt wurden. Dershawin verlangte, sie solle alles wirklich, nicht nur zum Scheine prüfen. Für ihn war nur Recht und Gerechtigkeit massgebend, und die verlangten unermüdliche, gewissenhafte, ja peinliche Arbeit. Sie wollte, die durch die unsaubersten Intriguen verwickelten und verwirrten Sachen sollten rasch und elegant erledigt, ihre Günstlinge und Umgebung dabei geschont werden. Er nannte offen das Unrecht beim Namen, bestand hartnäckig darauf, die Kaiserin müsse die Sache ganz und

voll kennen, gerieth in Leidenschaft und wurde heftig, wenn er meinte, es geschehe Unrecht. Oft setzte er seinen Willen durch und zwang die Kaiserin dem Gesetze und Recht Achtung zu verschaffen. Drang er nicht durch, so suchte er zu retten, was zu retten war, so in der Sache Mocenigo, dem er wenigstens ein Drittheil der Summe durch Vergleich verschaffte, auf welche jener ein Recht hatte. Nie aber hat er seinen Einfluss und seine Stellung dazu benutzt, um sich zu rächen, obwol er z. B. dem Fürsten Wjäsemski gegenüber wiederholt in der Lage war es zu thun.

Einer Sache, der Sache Jacobi, müssen wir noch mit einigen Worten Erwähnung thun, sie ist von den vielen charakteristischen Sachen die bezeichnendste.

Jacobi, geb. 1726 und im Cadettencorps erzogen, hatte zuerst unter seinem Vater in Sibirien gedient, war wiederholt als Bote in Peking gewesen, hatte die Verhandlungen mit den chinesischen Befehlshabern an der Grenze geführt, war dann Gouverneur in Astrachan und Generalgouverneur in Ufa gewesen. Im Jahre 1783 zum Generalgouverneur von Sibirien ernannt, verkehrte er viel mit dem Fürsten Wjäsemski, um die Ernennung tauglicher und ihm genehmer Unterbeamten durchzusetzen. Im Hause des Fürsten lernte er in der Gesellschaft der Fürstin eine junge Dame kennen, die zum Fürsten in nahen Beziehungen stand: er ward ihr Bräutigam. Doch die Kaiserin liess ihm verbieten, sie zu heiraten. «Ich will nicht, sagte sie, dass Wjäsemski ihm seine Resanow zur Frau und Sibirien zur Mitgift gebe.» Jacobi reiste ab, die Verwaltung Sibiriens zu reorganisiren — es verging ein Jahr, er berichtete, dass er wichtiger Sachen wegen Sibirien nicht verlassen könne und schrieb der Braut ab. Wjäsemski schwur, er wolle nicht leben, wenn er diese freche Beleidigung nicht räche, und entsandte eine seiner Creaturen nach Sibirien. Einige Monate darauf erfolgte eine Denunciation an den damaligen Günstling der Kaiserin Mamonow — einen Gegner von Besborodko und Jacobi. Mamonow und Wjäsemski legten grosses Gewicht auf dieselbe. Wjäsemski zog sich äusserlich von der Sache zurück. Katharina übertrug die Untersuchung dem berüchtigten Scheschkowski, dem Chef der bei ihrer Thronbesteigung mit grosser Emphase aufgehobenen geheimen Polizei, der während ihrer ganzen Regierung ihr Ohr hatte, vor dessen Geissel nur sehr Vornehme sicher waren. Hier war die Sache in so guter Hand, dass Dershawin später, als Scheschkowski ihn durch die Bemerkung einzuschüchtern suchte, das sei eine geheime Staatsangelegenheit,

deren Untersuchung ihm übertragen worden, dem gefürchteten Manne ins Gesicht sagte: «Wer hat dir übertragen, die Thaten schlimmer und die Gesetze strenger zu machen als sie sind, Richter und Senatoren zu täuschen und zu verursachen, dass die Sache noch nicht entschieden ist?» Scheschkowski erblasste und schwieg. Im II. Departement des Senats war die Sache sieben Jahre hindurch vormittags und nachmittags verhandelt und Wjäsemski, der sich, wie gesagt, von der Sache fern hielt, verstand es, eine Anklage auf Landesverrath zu schmieden und nicht nur mit Ausnahme von Glebow und Naryschkin alle Senatoren, sondern auch die Kaiserin auf seine Seite zu bringen. Katharina hatte die strengsten und härtesten Massregeln vorgeschrieben und war wiederholt nahe daran gewesen, das Schuldig zu sprechen. Dershawin allein, der ein ganzes Jahr gebraucht hatte, die Sache zu entwirren, stemmte sich mit der ganzen Macht seines leidenschaftlichen Temperaments dagegen. Er wollte verhindern, ihre Regierung mit einem Schandfleck zu brandmarken, indem sie sich zu einem Werkzeuge der Rachsucht des Fürsten Wjäsemski hergab. Da sie ihm nicht glauben wollte, so unerhört getäuscht worden zu sein, setzte er es durch, dass er Monate hindurch diese Sache im Detail vortrug. Bei diesen Vorträgen erinnerte die Kaiserin sich, dass die Agitationen unter den Mongolen gegen die chinesische Regierung, in denen man eine Aufreizung Chinas zum Kriege gegen Russland gesehen und aus denen man die Anklage auf Landesverrath geschmiedet hatte, ihm von ihr selbst in einer geheimen Instruction vorgeschrieben waren: sie wollte sich an China rächen, weil einige Mongolenstämme aus Sibirien auf chinesisches Gebiet übergetreten waren. Jacobi hatte entweder nicht geglaubt, oder man hatte es verstanden ihm zu verheimlichen, dass hierin die Hauptanklage bestand. Die geheime Instruction fand sich im Auswärtigen Collegium. Nun schrieb die Kaiserin eigenhändig das freisprechende Urtheil. Es begann: «Uns sind vorgelesen worden mehrere tausend Bogen in der Sache Jacobi, aus denen nichts zu ersehen war als Verleumdung, Klatscherei und falsche Anklage, daher befehlen Wir u. s. w». Zum Schluss verhängte sie über den Denuncianten eine verhältnismässig milde Strafe, «weil ersichtlich sei, auf wessen Anstiftung (nämlich Wjäsemskis) er gehandelt habe». Letzterem geschah natürlich nichts.

So war Dershawins Hartnäckigkeit glänzend gerechtfertigt und doch bezeigte die Kaiserin ihm kaum ihre Erkenntlichkeit, vielmehr beklagte sie sich bei jeder Gelegenheit bitter, dass er sie

mit dieser Sache gequält habe. Erst als er längst nicht mehr ihr Kabinetssecretär, sondern bereits Senator war und sie erfuhr, dass man allgemein sie wegen der in der Sache Jacobi bewiesenen Gerechtigkeit preise, liess sie Dershawin rufen und sprach ihm ihren Dank für sein Verhalten aus.

Wenn die Kaiserin unzufrieden mit ihm war, äusserte sie einigemal: «Ich habe ihn, obwol er unter Gericht war, zu meinem Staatssecretär gemacht und er quält mich!» Das Factum, dass er unter Gericht gewesen, machte man ihm zum Vorwurf. Dass er auf Gudowitschs und Wjäsemskis Intriguen ohne Grund dem Gericht übergeben worden, dass die Uebergabe an das Gericht eine Ungerechtigkeit gewesen war, wurde ignorirt.

Es ist Dershawin nicht einmal erspart worden zu erfahren, dass die Kaiserin im Aerger es aussprach, er quäle sie mit den Rechtssachen, weil er sich bestechen lasse, seine Schwiegermutter nehme das Geld. Dershawin hatte die Tochter des Lieblingskammerdieners Peters III., dessen Frau zur Amme des Grossfürsten Paul gewählt worden war, eine von Herz und Geist gebildete Dame, geheiratet. Alles aber, was zur Umgebung des Thronfolgers gehörte und dessen Sympathien hatte, wurde von der Kaiserin ungnädig angesehen. Dershawin theilte diese absolut grundlose ungerechte Beschuldigung Subow mit. Da Subow die Achseln zuckte, war Dershawin zu stolz, weitere Schritte zu seiner Rechtfertigung zu thun.

Einst hatte Dershawin der Kaiserin über die Angelegenheiten des Banquiers Southerland vorzutragen, der Gelder der Krone auf Ordres hochgestellter Personen ausgezahlt hatte. Der bedeutendste Posten, von 800000 Rbl., war an Potemkin gezahlt. Die Kaiserin entschuldigte Potemkins Verfahren, er habe so viel Ausgaben und schiesse sein Geld so oft zu Staatszwecken vor, und befahl diese Summe auf Rechnung der Staatscasse zu setzen. Aehnlich bei anderen. Als man zu den Summen kam, welche auf Ordres des Thronfolgers ausgezahlt worden waren, änderte die Kaiserin ihren Ton und ergoss sich in Klagen, sie wisse nicht, wie sie es mit ihm halten solle, er baut so viel, er verschwendet u. s. w., in einem Tone, als erwarte sie Zustimmung. Da Dershawin schwieg, so fragte sie plötzlich: «Was schweigst du?» ««Weil es nicht meine Sache ist, zwischen der Kaiserin und dem Thronfolger zu entscheiden!»» Sie brauste auf, erröthete und rief heftig: «Hinaus!» Dershawin wandte sich an Subow — am anderen Tage wurde er empfangen, als sei nichts vorgefallen.

Die Kaiserin benutzte, wenn ihre Wünsche nicht sofort erfüllt wurden, oft den selbst gegebenen Auftrag, um den unbequemen Staatssecretär ihre Unzufriedenheit fühlen zu lassen. Einst fragte sie ihn: «Weisst du, dass in Pskow das Salz theurer verkauft wird, als Vorschrift ist?» ««Nein, Majestät»». «So suche es zu erfahren.» Dershawin erfuhr, dass wirklich in Pskow grobe Misbräuche üblich und theilte es der Kaiserin mit. «So schreibe eine Denunciation und sende sie dem Generalgouverneur» (der damals in Petersburg anwesend war). ««Nein, Majestät! ich habe die Anzeige nicht von mir aus gemacht, sondern auf Ihren Befehl mich erkundigt, und was ich erfahren, mitgetheilt.»» «Gut, so schreibe, wie du willst.» Kaum hatte Dershawin das Zimmer verlassen, so wurde der Staatssecretär Turtschaninow gerufen. Als er aus dem Kabinet zurückkam, flüsterte er im Vorübergehen Dershawin ins Ohr, er habe den Auftrag, den Vicegouverneur zu warnen, es drohe eine Untersuchung. Dann wurde Graf Sawadowski, ein Feind Dershawins, beauftragt, im geheimen über die Misbräuche in Pskow sich zu instruiren. Der sandte einen Beamten dorthin und erhielt den Bericht: es herrsche in allem die grösste Ordnung, Cameralhof und Vicegouverneur seien verleumdet worden. Eine Untersuchung fand in Folge dessen gar nicht statt. Nach einiger Zeit liess die Kaiserin Dershawin zu sich kommen, wusch ihm den Kopf, dass er ihr unbegründete Gerüchte hinterbringe und sie dadurch beunruhige und entliess ihn mit dem Rath, in Zukunft vorsichtiger zu sein.

Nach solchen Erfahrungen kam es wol vor, dass Dershawin sich fest vornahm, ausser seinem Geschäfte kein Wort mehr zu sprechen, dann wurde er aber das nächste mal mit solcher Liebenswürdigkeit empfangen und behandelt, dass er entzückt in Bewunderung ausbrach. Manchmal wurde seine Offenheit auch gut aufgenommen. Als der Vertrag über die zweite Theilung Polens abgeschlossen und von Polen angenommen war und die Kaiserin es ihm mittheilte, frohlockend, dass sie einen für Russland so günstigen Tractat geschlossen habe, sagte er: «Wünschen Sie sich Glück, dass es in Polen keine solche Magnaten gab, wie Philaret einer war, solche hätten lieber ihr Leben geopfert, aber einen so schmachvollen Vertrag hätten sie nicht unterschrieben.» Er fügt hinzu: Es schien der Kaiserin zu gefallen.

Ueber die allmähliche Entfremdung zwischen ihm und der Kaiserin schreibt Dershawin selbst in seinen Memoiren:

«In der ersten Zeit liess die Kaiserin Dershawin oft zum Vortrag kommen und unterhielt sich mit ihm über politische Ereignisse, aber da seine Vorträge meist unangenehmer Natur waren: Klagen über ungerechte Urtheile, Gesuche um Belohnungen und Unterstützungen, und sie glänzende politische Actionen, diplomatische und militärische Siege, Gründung neuer Städte, Förderung von Handel und Wandel mehr interessirten, so liess sie ihn allmählich seltener rufen. Ihre Seele war erfüllt von Kriegsruhm und politischen Anschlägen, so dass sie oft nicht hörte, was vorgetragen wurde, während ihr unwillkürlich Aeusserungen entschlüpften, welche verriethen, was sie in ihrem Inneren beschäftigte. Bei den Vorträgen pflegte sie zu stricken oder zu häkeln. Dann sagte sie wol: «Ich schlinge die Knoten, löse sie wer kann;» oder «Ich habe die Franzosen das Menschenrecht gelehrt;» oder: «Wenn ich 200 Jahre zu leben hätte, ganz Europa sollte dem russischen Scepter unterworfen sein!» oder: «Ehe ich sterbe, will ich die Türken aus Europa jagen, Chinas Stolz brechen und den Handel mit Indien begründen.» Drei Probleme, vor deren Lösung russische Politik auch heute noch steht.

Dazu kam, dass frühere Freunde, wie die Fürstin Daschkow, sich in Feinde verwandelt hatten — Dershawin hatte einem Mechaniker der Akademie, der sich von ihr vernachlässigt fühlte, eine Belohnung verschafft — dass andere einflussreiche Personen sich verletzt fühlten, da er in Folge von Gesuchen, deren Prüfung ihm zugewiesen war, Misbräuche in ihrer Verwaltung aufgedeckt hatte, und nun alle die Kaiserin zu seinen Ungunsten zu stimmen suchten; endlich, dass Dershawin, obwol die Kaiserin ihm oft diesen Wunsch zu verstehen gab, «sich nicht mehr dazu aufraffen konnte, ihr so fein gefühltes Lob zu spenden, wie er es in der Feliza und anderen Oden gethan, die er schrieb, als er noch fern war dem Treiben des Hofes. Denn die Handlungen, die ihm aus der Ferne göttlich erschienen und seine Seele in Begeisterung versetzten, erschienen ihm, als er in die Nähe des Hofes trat, sehr menschlich und oft niedrig und der grossen Katharina unwürdig. So erkaltete sein Geist und er konnte aus reiner warmer Begeisterung fast nichts zu ihrem Lobe schreiben.» Er hatte sich thatsächlich davon überzeugt, dass man Feliza die Wahrheit doch nicht sagen könne. «Man muss es aussprechen, sagt er, sie verwaltete den Staat und handhabte die Justiz mehr nach der Politik und zu ihren besonderen Zwecken, als nach Recht und Gerechtigkeit.» Die Beispiele, die

er anführt, um seine Behauptung zu beweisen, sind unwiderleglich, dabei ebenso wie die obenerwähnten Processe reich an charakteristischen Zügen aus dem geheimen Leben und Treiben der grossen Welt und dramatisch packend und spannend.

Nur ein Beispiel wollen wir anführen.

Zu den zahlreichen Reformen der Kaiserin gehörte auch die Justizreorganisation. Man muss diese eben mit den früheren Zuständen vergleichen. Die Rechtszustände in seiner Jugendzeit schildert Dershawin folgendermassen: «Es gab weder Rechtsprechung, noch Verwaltung, noch Sicherheitspolizei, wie die wahre Wohlfahrt solches verlangte. Alles wurde nach Gewissen und einfacher Rechtsansicht entschieden. Kläger und Beklagter erschienen beim Wojewoden, jeder zahlte etwas an Victualien und Geld, dann erzählten sie, was stattgefunden hatte. Er hörte beide an, überführte den, der Unrecht that und machte den anderen zum Vergleich geneigt; hatten sie ausgeredet, so legte er ihre Hände in einander und befahl ihnen sich zu küssen. Sie verneigten sich, gaben noch einmal Geld und gingen zufrieden heim. So wurden die Civilsachen erledigt; wer darauf nicht einging, der mochte oft 50 Jahre auf das Urtheil warten und in den Collegien und im Senat sich herumstossen lassen.» Trotz aller Oberflächlichkeit ihrer Durchführung bildete die neu eingeführte Organisation einen ungeheueren Fortschritt. Die Kaiserin freilich glaubte vielmehr, etwas eminent Neues und Vorzügliches, einen Fortschritt im Wesen der Rechtspflege überhaupt geschaffen zu haben. Sie meinte, die Verschleppung der Processe, die Rechtsverdrehung zu beseitigen und die Entscheidung der Streitigkeiten nach Recht und Gerechtigkeit, nicht blos nach dem äusserlichen Buchstaben des Gesetzes sicher zu stellen, indem sie ausser den ordentlichen Collegialgerichten noch ein ausserordentliches Gericht, das Gewissensgericht, gründete. Durch dieses sollte eine Rechtsprechung geschaffen werden, welche dem Leben nahe stand, nicht beengt durch den starren Buchstaben — nach Gewissen und Ueberzeugung sollte der Richter urtheilen. Man vergass nur eins, dass die Rechtsformen zum Schutze des Rechts gegen Willkür nothwendig sind — wie nothwendig, zeigt folgender Fall.

Ein moskauischer Kaufmann, Rogowikow, der sich der Gunst des dortigen Generalgouverneurs Fürst Peter Lopuchin erfreute, wünschte das Haus seines Nebenmenschen, des Kaufmanns Korobnikow sich anzueignen. Er fand es praktisch, sich zu diesem

Zweck des Gewissensgerichts zu bedienen, das nicht nach dem Gesetz oder gar veralteten, mittelalterlichen Rechtsformen, sondern nach Ueberzeugung und Gewissen urtheilte. Das Gewissen gehört bekanntlich zu den elastischen Körpern. Die Sache wurde aber so gemacht. Eine untergeschobene Persönlichkeit klagte gegen Rogowikow, dass derselbe ihm sein Haus genommen habe, und bezeichnete Korobninikows Haus als seines. Das Gewissensgericht verfügte: da gar keine Beweise vorlägen, sollten die Parteien Schiedsrichter wählen. Die Schiedsrichter sprachen das Haus einstimmig Rogowikow zu und das Gewissensgericht liess Korobninikow, der überhaupt keine Ahnung vom Process hatte, sein Haus wegnehmen und es Rogowikow übergeben. Denn der Generalgouverneur protegirte Rogowikow und das Gewissensgericht war unterthan der Obrigkeit. Korobninikows Vorstellung dagegen wurde abgewiesen, weil er nicht früher an das Gewissensgericht sich gewandt, welches nicht wissen könne, dass das Haus ihm gehöre und nicht dem, welchem die Schiedsrichter es zugesprochen. Als er nun den Schutz des Gewissensgerichts anrief, ward er abgewiesen, weil es zu spät sei und das Gericht sein eigenes Urtheil nicht aufheben könne. Der Senat hob das Urtheil des Gewissensgerichts auf. Der Kaiserin wurde die Sache vorgetragen vom Staatssecretär Terski, einem klugen aber schlauen und abgefeimten Menschen. Der beugte das Recht Besborodko zu Gefallen, der wiederum der Fürstin Lopuchin, die ihm alles zu Gefallen that, gern einen Gefallen erwies. Terski, der die Kaiserin kannte, der wusste, dass sie ihre Organisation höher als alle Gesetze der Welt stellte, referirte formell richtig und doch falsch: «Ihr Senat hat im Widerspruch zu Ihrer Justizorganisation ein Urtheil des Gewissensgerichts aufgehoben, welches auf der Entscheidung der beiderseitigen Schiedsrichter beruhte.» Das wirkte. Die Kaiserin gerieth in Zorn und schrieb eigenhändig auf das Senatsurtheil: «Es soll sein, wie die Schiedsrichter gesprochen haben!» Der auf diese Weise seines Hauses Beraubte reichte durch Subow ein Gesuch an die Kaiserin ein. Dershawin stellte ihr die ganze Ungesetzlichkeit des Verfahrens vor. Die Kaiserin erwiderte: Aber die Schiedsrichter haben doch so entschieden! «Gewiss, aber es waren untergeschobene!» Sie ärgerte sich, dachte nach und sagte: «Da ist nichts mehr zu machen. Ich bin Selbstherrscherin.» So war Korobninikow durch das Gewissensgericht um sein Haus gekommen! Rogowikow aber, der bewiesen hatte, dass er es verstand, fremdes Eigenthum in

seine Tasche zu bringen und dabei noch Recht zu behalten, ward nachmals — Reichsbanquier.

Im J. 1793 nach Wjäsemskis Tode liess die Kaiserin es Dershawin durch Subow nahe legen, um die vacante Stelle des Generalprocureurs zu bitten. Da er es sich zur Lebensregel gemacht hatte, keine angetragene Stelle auszuschlagen, aber auch um keine zu bitten, so erwiderte er, das hänge von der Kaiserin ab. Obwol er hinlänglich bewiesen hatte, dass er die für diesen Posten einzig geeignete Persönlichkeit, wurde er nicht ernannt: er sollte bitten! und das that er nicht! Dagegen wurde der neuernannte Generalprocureur angewiesen, in wichtigen Angelegenheiten sich nach Dershawins Rath zu richten, was nur zur Folge hatte, dass er Dershawins Feind wurde. Dershawin wurde zum Senator ernannt und erhielt einen Orden. Das war die Belohnung für den Dienst als Staatssecretär drei Jahre hindurch. Sein Nachfolger Troschtschinski erhielt am ersten Tage, wo er Vortrag hatte, 1700 Bauern geschenkt, weil die Kaiserin wünsche, dass er so unbestechlich bleibe, wie er es bisher gewesen.

Als Senator trat Dershawin mit derselben Energie und Unerschrockenheit für das Recht und die Unterdrückten ein, wie bisher, oft allein gegen den ganzen Senat und den Generalprocureur: in einer Reihe der wichtigsten Processe hat er dem Rechte Geltung zu schaffen gewusst. Nur einmal hat er, ermattet vom beständigen Kampfe, zu offenem Unrechte geschwiegen, aber mit strenger Wahrheitsliebe hat er es selbst verzeichnet, sonst würden wir es nicht wissen.

Als es sich dann wieder einmal um das undankbare Geschäft handelte, Misbräuche aufzudecken, bei denen hochgestellte Personen betheiligt waren, wusste die Kaiserin Dershawin sofort zu finden. In der Bank war man Misbräuchen auf der Spur. Vor der Revision liess der Dirigirende, Graf Sawadowski, zwei Kisten heimlich in seine Wohnung bringen. Er liess sich nämlich, obwol die Bankbillete unter pari standen, seine Gage in Silber zahlen und wechselte sein Papier stets al pari ein, dann kaufte er wieder Papier und wechselte wieder ein. Der Verlust der Bank wurde dadurch gedeckt, dass man Kaufleuten Geld zu höheren als den gesetzlichen Zinsen gab. Um sein vortheilhaftes Geschäft bequemer betreiben zu können, hatte er zwei Geldkasten in der Bank stehen und diese vor der Revision entfernen lassen. Wo der Chef sich solche Manipulationen erlaubte, da konnte seine Aufsicht keine strenge sein,

und es hatten sich die verschiedenartigsten Misbräuche eingeschlichen. Zum Vorsitzer der Untersuchungscommission war Sawadowski selbst ernannt worden. Als die Kaiserin von den geheimnisvollen Kisten erfuhr, ernannte sie Dershawin zum Mitgliede der Commission. Durch seine Geistesgegenwart und Consequenz gelang es ihm, die Misbräuche sämmtlich aufzudecken und das absichtlich Verwirrte zu entwirren. Obwol der Hauptschuldige Vorsitzer der Commission war und Dershawin ihn ganz bei Seite lassen musste, trat doch dessen Schuld deutlich zwischen den Zeilen hervor. Als Dershawin die Untersuchung geschlossen, gab er sein Gutachten dahin ab, dass die Schuldigen die hochgestellten Chefs seien, die keine Aufsicht geführt, dass die Unterbeamten zum Theil nur deren Werkzeuge gewesen seien. Die Kaiserin hatte für seine peinliche, aufopfernde Arbeit nur das Wort: «Hartherziger Inquisitor!» und übergab die Sache Besborodko und Subow zur Begutachtung: die fanden, dass die Vorgesetzten unschuldig und die kleinen Beamten die Hauptschuldigen seien. Unterdes war Kaiser Paul auf den Thron gekommen, der erliess den verurtheilten Unterbeamten wenigstens die Knute. Aber er entliess auch Sawadowski, ja als dieser Herr bald darauf wieder in ähnlicher Weise verfuhr, schloss er ihn aus dem Dienst. Graf Sawadowski fühlte sich tief gekränkt, er hatte ja nur gethan, was andere auch thaten. Er meinte, er habe wie so viele andere unter der Regierung des Kaiser Paul unschuldig gelitten. Seine Freunde meinten das auch! So kam es, dass Kaiser Alexander bald nach seiner Thronbesteigung ihn nicht nur zurückrief, sondern zum — Minister der Volksaufklärung ernannte. Laharpe hat dem Kaiser darüber ernste Vorwürfe gemacht, und der Kaiser entschuldigte sich, er habe es gethan, weil Graf Sawadowski sonst räsonniren würde, übrigens habe er ihn so gestellt, dass er nicht schaden könne. Jedenfalls ist Sawadowski länger Minister geblieben als Dershawin, dessen bitterster Feind er war aus sehr begreiflichen Gründen. Eine Belohnung für diese aufreibende Untersuchung, durch die er sich zahllose Feinde schuf, hat Dershawin nicht erhalten.

Im J. 1796 am 6. November starb die geniale Kaiserin. In den Zeilen, die Dershawin ihrem Andenken widmet, rechnet er es ihr hoch an, «dass sie ihn nicht seinen Feinden preisgegeben habe. Freilich habe sie ihn auch nicht triumphiren lassen, indem sie seine Rechtlichkeit und treuen Dienste durch besonderes Vertrauen geehrt hätte, wie sie das anderen bewies. Wenn diese kluge und kräftige

Herrscherin, fährt er fort, nach dem Urtheil der strengen Nachwelt den Namen der Grossen nicht behalten wird, so nur deswegen, weil sie nicht immer der heiligen Gerechtigkeit diente, sondern ihrer Umgebung und besonders ihren Günstlingen zu Gefallen handelte, als fürchte sie, sie zu verletzen. Wenn man aber erwägt, dass sie doch nur ein menschliches Wesen . . , so musste sie sich umgeben mit Ungerechten und solchen, die ihren Leidenschaften schmeichelten, und durfte nicht offen gegen sie auftreten, weil sie ihre Stütze waren. Als sie einmal durch ihre Günstlinge sich gewöhnt hatte, nach Launen zu handeln, und besonders als Fürst Potemkin sie erst einmal durch Schlachtenruhm berauscht hatte, so dachte sie eben an nichts anderes mehr, als ihrem Scepter neue Reiche zu unterwerfen. Da nun Dershawin stets der Wahrheit die Ehre gab, so konnte er ihr im Herzen nicht angenehm sein. Doch gesegnet sei das Andenken einer Herrscherin, unter der Russland aufblühte und die es lange nicht vergessen wird!»

Bei Hofe nahm jetzt alles ein anderes Aussehen an: Reiterstiefel stampften, Sporen klirrten, Säbel klapperten, wie in eine eroberte Stadt zogen Militärs mit Ungestüm in die Gemächer. Dershawin wurde zum Kaiser beschieden und ihm eröffnet, dass er Director des Kaiserlichen Rathes sein und stets freien Zutritt zum Kaiser haben solle; wenn er ihm etwas zu sagen habe, so möge er es ungescheut thun. Dershawin erwiderte dankend, er wolle ihm gern dienen, wenn er die Wahrheit so lieben wolle wie Peter der Grosse. Der Kaiser schaute ihn blitzenden Auges an, doch entliess er ihn gnädig. Dershawin meinte, da er Zutritt zum Kaiser haben solle, werde er im Rathe eine Stellung einnehmen, wie der Generalprocureur im Senate. Im Ernennungsukase war er aber als Director der Kanzlei bezeichnet. Der Vorsitzende befahl ihm nach Ausfertigung des Protokolls mit demselben bei ihm zu erscheinen. Dershawin theilte dem Vorsitzenden mit, dass, da der Kaiser ihm ungehinderten Zutritt gewährt habe, er um eine Instruction über seine Stellung einkommen werde. Jener stimmte scheinbar zu, doch wusste er den Kaiser gegen ihn einzunehmen, so dass Dershawin am nächsten Tage nicht empfangen wurde. Den darauffolgenden Tag wurde er jedoch gnädig empfangen und erhielt den Bescheid: «Ueberlassen Sie das mir». Unvorsichtigerweise setzte Dershawin, gleichsam um den Kaiser zu instruiren, worauf es ankäme, hinzu: er wisse nicht, sei er Mitglied oder Kanzleidirector.

Der Kaiser flammte auf, seine Augen sprühten Feuer und die Thür öffnend, rief er den draussen Befindlichen zu: «Hört, er findet, dass er überflüssig sei!» und zu Dershawin: «Marsch zurück in den Senat und sitze dort ruhig, sonst werde ich dich lehren.» Dershawin war so leidenschaftlich erregt, dass er im Weggehen zu den Umstehenden laut sagte: «Wartet nur, das wird was Schönes werden!» Der Zutritt zum Hofe wurde ihm verboten. Die ersten Tage nach der Thronbesteigung des Kaisers wurden durch die verschiedenartigsten Gnadenerweise bezeichnet, eine grosse Anzahl verhafteter Personen, besonders solche, welche wegen Majestätsbeleidigung in Untersuchung waren, wurden aus den Gefängnissen befreit, die ausgehobenen Rekruten ihren Familien wiedergegeben, das Getreide, welches aus den Gemeindemagazinen für das Proviantwesen eingezogen worden war, ward zurückerstattet, der Kaiser empfing jeden, der sich an ihn wandte, es wurde strenge Disciplin gehalten, er war unermüdlich thätig. Manche aufgetauchten Befürchtungen verwandelten sich in Hoffnungen. Die Zugänglichkeit und Gutmüthigkeit des Kaisers war in aller Munde. Dershawin beschloss, sein Talent für sich sprechen zu lassen und verfasste eine Ode auf die Thronbesteigung. Sie wurde gnädig aufgenommen und der Zutritt zum Hofe ihm aufs neue gewährt.

Dershawin genoss damals allgemeines Vertrauen, in den schwierigsten Sachen wählte man ihn zum Schiedsrichter und zum Vormund. Als ein seit Jahrzehnten schwebender Process vor den Kaiser gebracht wurde, übertrug der die Entscheidung Dershawin, freilich mit dem bedenklichen Zusatz in 24 Stunden! Dieser Zusatz war zunächst wol Ausdruck augenblicklicher Laune, sollte aber wol dem selbstbewussten Manne zu Gemüthe führen, dass er eben doch manches nicht könne. Als aber Dershawin durch Geistesgegenwart und Entschlossenheit in der gestellten Frist den Kläger dazu brachte, den längst von dem Beklagten angetragenen Vergleich anzunehmen, und der kaiserliche Wille buchstäblich erfüllt wurde, machte das auf den Kaiser einen tiefen Eindruck.

Zunächst wurde Dershawin die Untersuchung der Verhältnisse der Juden in Littauen übertragen und als diese schwierige Arbeit mit grosser Sorgfalt und Unparteilichkeit erledigt war, ward er Ende October 1800 zum Präsidenten des wiederhergestellten Commerzcollegiums ernannt. Doch wurde neben ihn ein Minister für Handel gestellt. Der Kaiser nahm auch keine persönlichen Vorträge von Dershawin entgegen, indem er sagte: «Er ist

heftig und ich auch!» — eine Rücksicht auf anderer Leute Temperament, die bei Kaiser Paul selten war und beweist, wie hoch Dershawin in seiner Achtung stand. — Am 20. November 1800 wurde Dershawin zum Mitgliede der Verwaltung des Smolnaschen Klosters ernannt, am 21. November zum zweiten Finanzminister, neben dem Grafen Wassiljew, am 22. November zum Reichsrentmeister, während Graf Wassiljew seinen Abschied erhielt, am 23. November zum Mitgliede des Kaiserlichen Rathes, am 25. November zum Mitgliede des I. Departements des Senats und am 27. November erhielt er 6000 Rbl. jährlich als Tafelgelder.

Auch als Finanzminister ging Dershawin mit gewohnter Energie ans Werk. Durch ihn erst wurden die Ausgaben des Staates für eine ganze Reihe der letzten Jahre controlirt, durch ihn ist erst eine regelmässige Controle derselben organisirt worden.

Die Finanzverwaltung war in ärgster Unordnung, doch verfuhr er mit der grössten Rücksicht gegen Wassiljew, liess ihm nicht nur die gehörige Zeit, sondern half ihm die Sachen einigermassen ordnen. Noch am letzten Tage der Regierung Kaiser Pauls hatte er in dieser Sache Vortrag im Rathe in Gegenwart des Thronfolgers. Als Kaiser Alexander I. am folgenden Tage den Thron bestieg, wurde Graf Wassiljew in das Amt des Finanzministers wieder eingesetzt; von Dershawin hiess es, er verbleibe im Senat. Obwol Mitglied des Rathes unter Kaiser Paul, wurde er doch nicht in den Reichsrath berufen, wie die anderen Mitglieder.

Auch bei Kaiser Alexander I. musste er erst durch eine Untersuchung peinlichster Art eine Probe bestehen. Dem Kaiser war Kunde gekommen von Misbräuchen in Kaluga. Sofort berief er Dershawin als einen Mann, der ohne Rücksicht auf Personen, unzugänglich der Bestechung, nur der Sache diene. Ehe Dershawin die Mission annahm, stellte er dem Kaiser vor, dass er wiederholt zu solchen Aufträgen von der Kaiserin Katharina und Kaiser Paul berufen worden und dass für ihn daraus nur schlimme Folgen erwachsen seien. Man habe den gegen ihn geschmiedeten Verleumdungen geglaubt, er habe sich alles zu Feinden gemacht und sei dazu noch fast desavouirt worden. Anerkennung habe er nicht gefunden! Der Kaiser schwur ihm, er wolle keinen Verleumdungen Glauben schenken. Dershawin deckte die unglaublichsten Misbräuche, Bedrückungen und Gewaltthaten des Gouverneurs von Kaluga, Lopuchin, auf. Da der vornehme Verwandte hatte und die Beamtenwelt überhaupt nicht liebte, die ihrigen auszuliefern, so begannen Intriguen

gegen Dershawin. Kaiser Alexander empfing ihn sehr ungnädig: es seien Klagen gegen ihn eingelaufen. Dershawin musste sich wirklich rechtfertigen. Er konnte mit Leichtigkeit alle Klagen als rein erdichtete, absolut unbegründete nachweisen. Dem Gouverneur Lopuchin geschah natürlich nichts, denn als die Sache zum Vortrag kam, im Jahre 1806, war Dershawin längst nicht mehr Minister, sondern ein Vetter des Angeklagten, der Fürst Lopuchin. Daher lehnten die Glieder des Reichsrathes, wenn sie auch nicht direct Lopuchins Verbrechen gutheissen wollten, es ab zu stimmen, unter dem Vorwande, ihre Meinung Sr. Majestät schon gesagt zu haben.

Dershawin hatte wol das Vertrauen des Kaisers gewonnen, doch ist er ihm nie sympathisch gewesen. Der nüchterne und durchaus praktische Staats- und Geschäftsmann, durch das Leben und strenge Arbeit geschult, den die Erfahrung gelehrt hatte, dass nur ein kräftiger energischer Arm, der einzig von Gesetz und Recht sich leiten lasse, in den auch damals noch chaotischen Zuständen Russlands Ordnung und Rechtssicherheit, die Voraussetzung jeden Fortschrittes, begründen könne — getragen von dem prononcirten Bewusstsein, wie viel zu leisten ihm durch strenge Handhabung von Gesetz und Recht gelungen war — der konnte keinen Gefallen finden an den Bestrebungen des Kaisers, modern liberale Anschauungen nach Russland zu versetzen, wo es sich allem zuvor darum handeln musste, Rechtssicherheit zu begründen und das Rechtsbewusstsein zu wecken.

Vor allem trat er für die Aufrechterhaltung der Gesetze ein und bestimmte den Kaiser, die Selbständigkeit des Senats, der ganz unter die Willkür des Generalprocureurs gekommen war, wiederherzustellen. Am 8. September 1802 erging der betreffende Ukas zugleich mit der Gründung der Ministerien und der Ernennung der Minister, zu denen auch Dershawin als Justizminister und Generalprocureur des Senats gehörte. Bei den Vorverhandlungen über diese Gesetze waren unter dem Eindrucke der vielfachen Willkürhandlungen der letzten Regierung und dem Einfluss der vom jungen Kaiser getheilten modern constitutionellen Anschauungen Bestrebungen zu Tage getreten, der absoluten Selbstherrschaft gewisse Schranken zu ziehen. Diesen Ansichten war Dershawin, der Russland und die Geschäfte kannte und sehr wohl begriff, dass in der Praxis dabei nichts als Verwirrung heraus kommen konnte, schroff entgegengetreten. Die Organisation der Ministerien hatte

gleichfalls nicht seinen Beifall, weil er einsah, dass dadurch die Einheitlichkeit und Gesetzlichkeit der Verwaltung nicht gefördert, vielmehr die Vereinigung der gesammten Verwaltung im Senate beseitigt und den Ministern die Möglichkeit gegeben werde, die Verwaltung der einzelnen Zweige nach eigenem Ermessen und ministeriellen Rescripten und nicht nach den Gesetzen zu führen.

In den unter dem Vorsitze des Kaisers wöchentlich stattfindenden Sitzungen des Ministercomité verlangte er daher mit Nachdruck, dass die im Ukas über die Gründung der Ministerien versprochenen Instructionen abgefasst würden, während die anderen meinten, die Autorität des Ministers müsse auf das Vertrauen, das er einflösse, begründet sein. In jener Zeit rosiger Hoffnungen, wo alles durch die freundliche Milde und die Humanität des jungen Kaisers entzückt war und man meinte die Staatsgeschäfte durch humane Erlasse und liberale Rescripte erledigen zu können, misfiel die hartnäckige Gesetzlichkeit und die nüchterne Prosa des erfahrenen Geschäftsmannes. Der Kaiser wurde gegen ihn immer kühler und die Minister immer feindlicher. Ein Conflict war unvermeidlich, denn zu Compromissen war Dershawin nicht angelegt: seine Ueberzeugung vertrat er mit der ganzen hartnäckigen Energie seines Charakters und mit der Wucht der Leidenschaft. Den Conflict aber führte er selbst herbei: es ist tragisch, dass er selbst vorher die Waffe, die er bisher geführt, mit der er alle seine Erfolge errungen hatte, zerbrach.

Kaiser Alexander hatte den unter Kaiser Paul vielfach verletzten Adelsbrief aufs neue bestätigt. Doch bald darauf hatte das Kriegscollegium eine kaiserliche Verordnung exportirt, welche einer Bestimmung desselben widersprach. Der Senat machte nun Gebrauch von der eben verliehenen Selbständigkeit und übte das ihm schon von Peter verliehene und neu bestätigte Recht aus, dem Kaiser eine Vorstellung darüber zu machen und um nochmalige Prüfung der Verordnung zu bitten. Das Gesetz war unzweifelhaft auf Seiten des Senats. Da aber der Antrag von einem Polen, dem Grafen Sewerin Potocki, ausging, so glaubte Dershawin hier eine gegen Russland gerichtete Intrigue sehen zu müssen, wenn nicht gar ein Attentat auf die kaiserliche Autorität. Er verlor so sehr die kühle Ueberlegung, dass er eine einfache Rechtsfrage über die Lösung eines Widerspruches zwischen Gesetz und Verordnung mit der ganzen Wucht erregter nationaler Leidenschaft behandelte, als ob die nationale Selbständigkeit und das Princip der Selbst-

herrschaft in Frage stehe. Er, der sein ganzes Leben das Gesetz und nur das Gesetz vertreten hatte, wurde sich selbst untreu und appellirte an die Macht. Er verlangte vom Kaiser, es solle jede Verhandlung in dieser Sache verboten werden. Als Kaiser Alexander das ablehnte und den übereifrigen Generalprocureur darauf hinwies, dass es Sache des Senats sei, solche Fragen zu entscheiden, glaubte Dershawin nun erst recht Verteidiger kaiserlicher Autorität sein zu müssen. Dadurch erregte die Sache ungeheueres Aufsehen. Nicht nur der Senat, die gesammte öffentliche Meinung trat auf Potockis Seite, derselbe wurde als Vertreter von Recht und Gesetz und speciell der Rechte des Adels in Petersburg und Moskau auf Festessen und in Gedichten gefeiert. Dershawins in leidenschaftlichstem Tone abgefasster Gegenantrag hatte keinen Erfolg. Der Senat beschloss fast einstimmig die Vorstellung an Kaiserliche Majestät zu erlassen.

Die Dimensionen, welche diese Sache angenommen, die Aufregung, die sie hervorgerufen hatte, veranlassten den Kaiser, welcher anfangs die Sache sehr ruhig aufgenommen hatte, sie nunmehr abzuschneiden. So wurde gerade in dem Augenblick, da der Senat sich anschickte, die ihm gesetzlich auferlegte Pflicht ernsthaft zu erfüllen, eine ihm verliehene Befugnis im Interesse der Aufrechterhaltung strenger Gesetzlichkeit wirklich und selbständig auszuüben — diese Befugnis durch einen kaiserlichen Erlass, an dem Dershawin wol nicht unbetheiligt gewesen sein wird, dahin interpretirt, dass das Recht des Senats Vorstellungen zu machen sich nur bezöge auf alte Gesetze, nicht auf neu erlassene. So hat Dershawin, durch nationale Leidenschaft erregt, selbst die Hand dazu geboten, die auf seinen Antrag soeben erst wiederhergestellte Selbständigkeit des Senats, weil sie gegen seine Anschauungen geltend gemacht wurde, wieder zu beseitigen. Damit verlor der Senat thatsächlich die Bedeutung, die er soeben erhalten und unter Dershawins energischer Leitung wol hätte haben können — und Dershawin hatte für jedes weitere erfolgreiche Wirken im Staatsleben sich selbst den Boden unter den Füssen fortgezogen.

In dieser Sache hatte Dershawin den Kaiser auf seiner Seite gehabt, der Conflict mit den Anschauungen des Kaisers folgte dieser Sache auf dem Fusse. Noch während die Verhandlungen über sie schwebten, noch bevor jener kaiserliche Erlass ergangen war und die allgemeine Aufregung noch in Wogen ging, meinte Dershawin in einer anderen Angelegenheit den Kaiser gegen den

Kaiser verteidigen zu müssen: in der Sache der freien Bauern. Er hielt das Gesetz für schädlich und wollte das vom Kaiser gewünschte und vom Reichsrath berathene und bereits bestätigte Gesetz rückgängig machen durch eine Vorstellung, die der Senat dagegen erliesse (Balt. Monatsschr. Bd. XXVII. S. 707—715). Die Waffe, die er selbst soeben zerbrochen hatte, die sollte ihm nun wieder dienen. Allein der Moment, die Selbständigkeit des Senats zur Geltung zu bringen, war vorüber und kam nicht wieder: die Waffe war und blieb zerbrochen. Dershawin selbst hatte den Weg gezeigt, wie man unliebsame Verhandlungen verhindern könne. Damals hatte der Kaiser trotz Dershawins Antrag sich geweigert dem Senat die Möglichkeit einer Verhandlung abzuschneiden, jetzt verbot er jede Verhandlung über den Nutzen und die Unzuträglichkeiten des neuen Gesetzes. So hatte er sich selbst des Mittels beraubt, die Anschauungen und Grundsätze, die er für die richtigen hielt, weil sie wirklich praktische Resultate liefern konnten, zur Geltung zu bringen. Dadurch, dass er verblendet von Racenhass sich selbst und seinen Grundsätzen untreu geworden war, den Boden strenger Gesetzlichkeit verlassen hatte, hatte er bewiesen, dass er die staatsmännische Ruhe und Sicherheit nicht mehr besass, um die conservative Politik, die er für die einzig richtige hielt, zu vertreten und gegenüber den neuen Strömungen, die sich geltend machten, durchzuführen. Dass er den Ukas über die freien Bauern und manche andere nicht contrasignirte, war bedeutungslos und nur ein Beweis seiner unbeugsamen Hartnäckigkeit.

Er ist dann noch anderthalb Jahre Minister geblieben und hat seine Opposition, die von nun an jede wirkliche Bedeutung verloren hatte, in Kleinigkeiten fortgesetzt. Da er selbst nicht einsehen wollte, dass seine Stellung unhaltbar geworden war, so benutzte der Kaiser, beeinflusst von seiner Umgebung, aber auch geleitet von einem richtigen Gefühl für die Sachlage, einen äusserlichen, freilich zum Theil wenig stichhaltigen Anlass ihn aufzufordern, um seine Entlassung aus dem Amte eines Ministers, wegen Ueberanstrengung, einzukommen. Die gemachten Vorwürfe widerlegte Dershawin freilich, der Kaiser aber blieb bei seinem Verlangen und setzte bedeutungsvoll hinzu: «er diene übereifrig! Er möge im Senate und im Reichsrathe bleiben und nur um seinen Abschied als Minister wegen Ueberanstrengung nachsuchen, seine ganze Einnahme solle ihm dann bleiben und den Andreasstern werde er erhalten.» Tief verletzt reichte Dershawin ein Gesuch

um Entlassung aus dem Dienste ohne jede Motivirung ein. Er erhielt sie und seine Gage als Pension, sowie die ihm noch von Kaiser Paul verliehenen 6000 Rbl. Tafelgelder. Seitdem lebte er fern von Staatsgeschäften den Musen, seinen Freunden und seiner Familie. Allgemein geachtet ist er 73 Jahre alt im Jahre 1816 gestorben.

Bis in die vierziger Jahre dieses Jahrhunderts stand seine Autorität als Dichter fest und ward sein Name nur mit Achtung genannt. In den vierziger Jahren begann die Kritik sich gegen ihn zu regen. Mit dem Ende der fünfziger Jahre begnügte die neue Richtung, die in der russischen Literatur aufkam, sich nicht mehr mit der Kritik, man benutzte das Ehrendenkmal des charakterfesten Mannes, seine Memoiren, um ihn zu verspotten und mit Koth zu bewerfen. Wer dem Fortschritt huldigte, glaubte Dershawin seine Verachtung bezeugen zu müssen: man schmähte ihn in den Zeitungen, man schmähte ihn in den Schulen, man schmähte ihn von den Kathedern der Universitäten. Sein Eintreten für Gesetz und Recht, sein unbeugsames Rechtsbewusstsein wurde als verknöcherte Pedanterie verhöhnt — denn er war ja nicht liberal! Man vergass nur Eins, dass nur der Charakter den Staatsmann macht und nur festes Rechtsbewusstsein den Staat baut.

Er war ein Mensch und hatte menschliche Schwächen, aber er war ein Mann, der für Recht und Gesetz eintrat ganz und voll, so weit seine Kraft reichte — und auf solch einen Mann darf ein Volk stolz sein!

Die Quellen für die vorstehende Darstellung hat die von der Akademie der Wissenschaften durch Herrn Akademiker J. Grot besorgte Ausgabe der Schriften Dershawins (Сочиненія Державина съ объяснительными примѣчаніями Я. Грота т. I—VIII. Спб. 1864—1880) geboten, besonders Bd. V und VI seine Briefe, Bd. VII seine Memoiren, Bd. VIII die von Herrn J. Grot verfasste Biographie enthaltend.

Abgesehen von Differenzen in Einzelheiten wird in vorstehender Studie der Abschluss der politischen Thätigkeit Dershawins wesentlich anders aufgefasst, als dies von Seiten seines Biographen geschehen ist, daher möge eine eingehende Motivirung dieser Auffassung folgen.

Im Manifest vom 18. Februar 1762 (Nr. 11444) verkündet Kaiser Peter III.:

«Welche Mühe und Arbeit Peter der Grosse zum Wohle des Vaterlandes ertragen hat, dessen ist nicht nur Europa, sondern der grössere Theil der Welt Zeuge. Da es galt zu beweisen, wie gross der Vorzug eines gebildeten Staates sei gegenüber den unzähligen im Abgrunde der Unwissenheit versunkenen Völkern, befahl er dem russischen Adel in Kriegs- und Civildienst zu treten und die adelige Jugend zu unterrichten. Solche Ordnung erschien anfangs einigermassen lästig und unerträglich dem Adel, seine Ruhe aufgeben, von Hause entfernt sein, Kriegs- und andere Dienste gegen den Willen fortsetzen, die Kinder in denselben einschreiben zu müssen, welcher Pflicht einige sich zu entziehen suchten und in Folge dessen ihre Güter verloren. Diese Ordnung, wenn sie auch anfangs ein wenig mit Zwang verbunden war, erhielten seine Nachfolger aufrecht. Da Wir nun mit Vergnügen sehen, dass die Roheit solcher, die sich um das allgemeine Wohl nicht kümmern, vernichtet ist, die Unwissenheit in gesunden Menschenverstand sich verwandelt hat, nützliche Kenntnisse und Fleiss im Militärdienste die Zahl geschickter und tapferer Generale, in Civil- und politischen Sachen kundiger und tauglicher Leute vermehrt hat, so finden Wir keine Nöthigung zu fernerem Dienstzwang und verleihen von jetzt an für die Zukunft auf ewige Zeiten dem gesammten russischen Adel Selbständigkeit und Freiheit den Dienst fortzusetzen unter folgenden Bedingungen:

1. Niemand darf während eines Feldzuges oder drei Monate vor dem Beginne eines solchen um Abschied einkommen.

2. Der Abschied muss von den Oberen erbeten werden.»

P. 3. 4. 5 enthalten Bestimmungen über Avancement beim Abschied, Wiedereintritt und Anerkennung ausländischer Officierspatente.

6. «Da von nun an kein russischer Edelmann zwangsweise den Dienst fortsetzen, noch zu irgend welchen Landesangelegenheiten von unseren Behörden gebraucht werden wird, es sei denn, dass ein besonderes Bedürfnis es erheische, wo es dann nicht anders als durch einen von Uns unterzeichneten namentlichen Ukas befohlen werden wird: so befehlen Wir, dass beim Senat nach wie vor 50 junge Edelleute nach Wahl des Adels praktisch den Staatsdienst lernen sollen.»

7. Die Erziehung der Kinder wird jedem freigegeben, doch sollen die Kinder im 12. Jahr angemeldet und es soll berichtet werden, worin sie unterrichtet worden; wer nicht mehr als 1000

Bauern besitzt, hat das Recht, seine Kinder in das Cadettencorps abzugeben; wenn sie dort als Officiere entlassen sind, so können sie in den Dienst treten und selbigen fortsetzen wie oben gesagt.

8. «Welche Edelleute aber jetzt als Soldaten oder Unterofficiere dienen und den Officiersrang nicht erlangt haben, die soll man nicht entlassen, es sei denn, dass jemand länger als 12 Jahre gedient habe: solche sollen den Abschied erhalten.»

Zum Schluss wird diese Ordnung für ein Fundamentalgesetz und unabänderliche Regel erklärt, die heilig und unverletzt zu erhalten sei, und die Hoffnung ausgesprochen, dass der Adel freiwillig und aus eigenem Antriebe dienen und seine Kinder in den gehörigen Wissenschaften unterrichten lassen werde. «Wer aber selbst nirgend dient und seine Kinder nicht unterrichten lässt, einen solchen befehlen Wir allen treuen Söhnen des Vaterlandes als einen für das allgemeine Wohl nicht sorgenden zu verachten und zu vernichten, und soll er weder Zutritt zum Hofe haben, noch in öffentlichen Versammlungen und bei feierlichen Gelegenheiten geduldet werden.»

Durch dieses Manifest ist es dem Adel völlig freigestellt, ob er dienen und, falls er es thut, wie lange er dienen wolle. Darüber sollte von nun an die Treue gegen den Kaiser, die Liebe zum Vaterlande, das vernünftige Ermessen jedes Einzelnen entscheiden. Nur im Kriege und kurz vor demselben darf niemand die Fahne verlassen. P. 6 handelt nur von ausserordentlichen Ausnahmen, welche jedesmal durch namentlichen Ukas festzustellen sind. P. 8 endlich stellt die Regel auf für diejenigen, welche nach der bisherigen Ordnung zwangsweise in den Dienst getreten waren. Das neue Gesetz galt nur für die, welche nach seinem Erlasse eintraten; es kann natürlich keine rückwirkende Kraft haben, es muss gesorgt werden, dass nicht plötzlich in der Armee eine Lücke eintrete, wenn es sich herausstellen sollte, dass in der ersten Zeit viele die Freiheit zu dienen als Freiheit nicht zu dienen auffassen sollten. P. 8 enthält also nur eine vorübergehende Massregel, wie ganz abgesehen vom Zusammenhange zweifellos aus dem Gebrauche des Wortes «jetzt» hervorgeht.

Im Adelsbrief Katharinas II. vom 21. April 1785 (Nr. 16187) wird vom Dienstrechte des Adels in drei Artikeln gehandelt:

Art. 18. «Wir bestätigen den Edelleuten, die sich im Dienste befinden, die Erlaubnis den Dienst fortzusetzen oder aus dem Dienst die Entlassung zu verlangen, auf Grund der erlassenen Regeln.

Art. 20. Wenn aber Vaterland und Thron in Gefahr sind, ist zu solcher bedrängten Zeit jeder verpflichtet, auf den ersten Ruf sich einzustellen und weder Mühe noch seines Lebens zu schonen.

Art. 64. In der Adelsversammlung mag zugegen sein ein Edelmann, der gar nicht gedient oder, wenn er auch gedient, doch den Rang eines Oberofficiers nicht oder nur beim Abschiede erlangt hat, aber er soll weder Sitz noch Stimme haben, noch zu Aemtern wählbar sein.»

Katharinas «Brief auf Rechte, Freiheiten und Privilegien des wohlgeborenen russischen Adels» bestätigt also die Dienstrechte, wie solche 1762 von Peter III. verliehen worden waren. Wenn gesagt ist, dass jeder den Abschied nur auf Grund der erlassenen Regeln erhalten kann, so ist darunter P. 1 und P. 2 des Manifestes von 1762 gemeint. Art. 8 wird nicht wiederholt, seit 1762 waren fast zweimal 12 Jahre vergangen, es konnte also keinen Edelmann geben, der noch zwangsweise nach dem früheren Gesetz zum Dienste eingezogen worden war, jener Artikel 8 konnte also gar keine Anwendung mehr finden. Wenn Dershawin in seinem Memoire behauptet, dass seit 40 Jahren das Gesetz so angewandt worden wäre, dass man den Edelleuten, welche sich nicht zum Officier aufgedient hatten, den Abschied vor Ablauf von 12 Jahren verweigerte, ja dass darüber Instructionen in den Jahren 1763, 1764, 1765 und 1767 erlassen worden wären, so kann man ihm das gern glauben. Man weiss ja aus zahlreichen Beispielen, dass die Verwaltung in Russland längst gewöhnt war, sich um Gesetze nicht zu kümmern, ihre Verordnungen über die Gesetze zu stellen, die Gesetze nach dem Interesse der Krone und der Bequemlichkeit der Administration zu interpretiren, und dass in solchen Interpretationen das Unglaublichste geleistet wurde, wie ein so ausgezeichneter Kenner russischer Rechtsgeschichte wie Herr Pobedonoszew bezeugt (Историческія Изслѣдованія Спб. 1876. S. 187. Anm.) Wenn es aber auch so gewesen war, so konnte eine solche Praxis doch in keiner Weise das bestehende Recht abändern. Das erkannte Kaiser Alexander I. ausdrücklich an, indem er die von der Kaiserin Katharina II. dem Adel verliehenen Rechte, welche unter Kaiser Paul verletzt, ja beseitigt worden waren, sofort nach seiner Thronbesteigung wiederherstellte und durch seine Manifeste vom 2. April 1801 (Nr. 19810—11) in feierlicher Weise erklärte, dass «alles aufgehoben, vernichtet und abgeschafft werde, was gegen dieselben

oder zur Abschwächung ihrer Geltung unter der Wirkung verschiedener Umstände und der Zeit zugelassen oder angeordnet worden, und (er) allen getreuen Unterthanen befehle diesen Erlass anzuerkennen und zu achten als ein unabänderliches Grundgesetz des Reiches.» Dieses Manifest lässt an Klarheit und Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: es werden die Rechte wiederhergestellt, wie selbige früher verliehen und von Katharina II. festgestellt worden waren. Im vorliegenden Falle wurde also das von Peter III. erlassene Gesetz, welches dem Adel freistellte nach eigenem Ermessen zu dienen oder nicht zu dienen, in der Formulirung, die Katharina II. demselben gegeben hatte, d. h. ohne die Einschränkung rücksichtlich der «jetzt» im Dienste befindlichen, wiederhergestellt. Freilich, eine eingewurzelte Praxis der Behörden kann durch den Erlass eines Gesetzes nicht ohne weiteres beseitigt werden; da wird es darauf ankommen, ob die Organe da sind, dem Gesetze auch gegen den auf Bequemlichkeit und Nutzen gerichteten Gebrauch Geltung zu verschaffen. Das Organ dafür war der Senat, der hatte über die Beobachtung der Gesetze zu wachen. Es sollte sich nun zeigen, ob er seiner Aufgabe nachkam. Der Versuch, das Gesetz und die soeben wiederhergestellten Rechte einfach zu ignoriren, blieb nicht aus. Das Kriegscollegium fand, dass es nothwendig sei, das Recht der Edelleute und Nichtedelleute auf Verabschiedung aus dem Militärdienst und die verschiedenen Erlasse darüber in Einklang zu bringen mit dem Interesse des Dienstes und mit der gerechten Belohnung für eifrigen und sorgfältigen Dienst. Dafür zu sorgen war Aufgabe des Kriegscollegiums. Es stellte dem Kaiser unter anderen Regeln vor: «Edelleute, die den Officiersrang nicht erlangt hätten, sollten vor Ablauf von 12 Jahren nicht das Recht haben, um den Abschied zu bitten, es sei denn Krankheit halber» (Nr. 20542). Dieser Antrag des Kriegscollegiums wurde bestätigt. Da dieser Erlass weder im Reichsrathe berathen, noch durch einen namentlichen Ukas publicirt worden war, so bewies das offenkundig, dass bei diesem Erlass weder die Einführung eines neuen Gesetzes, noch die Abänderung eines bestehenden, am wenigsten eines soeben für ein unabänderliches Grundgesetz des Reiches erklärten beabsichtigt worden war, sondern dass es sich blos handelte um eine einfache Verordnung, durch welche die Ausführung und das Detail bestehender Gesetze geregelt werden sollte. Es war also Sache des Senats zu prüfen, in wie weit durch diese Verordnung wirklich eine Ausführung oder genauere Präcisirung

der Gesetze bewirkt werde und in wie weit etwa bestehende Gesetze verletzt würden, denn die vornehmste Pflicht des Senats war es von jeher gewesen, über die Erfüllung der Gesetze zu wachen. Da der Senat diese Verordnung hatte passiren lassen, ohne zu bemerken, dass dadurch das Manifest Peters III., der Adelsbrief Katharinas II. und das Manifest Alexanders über die Wiederherstellung beider Gesetze verletzt würden, so muss es dem Grafen Sewerin Potocki als Verdienst angerechnet werden, dass er allein es gewesen ist, der hierauf aufmerksam gemacht hat, der gewagt hat für das Gesetz einzutreten. Es geschah in durchaus zulässiger und gemässigter Form. Wenn Herr Akademiker Grot einen abfälligen Ausspruch des Grafen Sawadowski gegen Potocki anführt, so hat doch er selbst in Dershawins Biographie den Grafen Sawadowski in einer Weise gezeichnet, dass weiter gar keine Rede davon sein kann, Aussprüche desselben als solche einer nicht weiter anzuzweifelnden Autorität anzunehmen. In dem Antrage, den Graf Potocki dem Senat einreichte*), weist er nach, dass diese Verordnung das Gesetz und das Recht des Adels verletze, dass P. 8 des Manifestes vom 18. Februar 1762 nur die Bedeutung einer vorübergehenden Massregel gehabt haben könne, dass es aber auch im höchsten Grade unpraktisch sei, einmal den Edelleuten den Eintritt in den Dienst völlig frei zu geben, sodann aber zu bestimmen, wer einträte, werde nicht vor Ablauf von 12 Jahren entlassen werden. Zum Schluss weist er auf die Pflicht hin, die Se. Majestät selbst dem Senat auferlegt habe, über die Aufrechterhaltung der Gesetze zu wachen. Er beantragt, der Senat möge Se. Majestät unterthänigst ersuchen, die Verordnung von den Ministern noch einmal prüfen zu lassen. Sein Antrag war vollständig begründet, er wandte sich an die competente Behörde, er that, was das Gesetz vorschrieb, er beantragte, was das Gesetz in solchem Falle verlangte. Für den Fall, dass sein Antrag nicht angenommen würde, bat er denselben als einen schwachen Beweis seiner aufrichtigen Gesinnung und des Eifers anzusehen, welche er für sein neues Vaterland hege. Der Senat und die damalige öffentliche Meinung, die sich ganz auf seine Seite stellten, haben ihm Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Was Dershawin in seinem Antrage dagegen vorbringt**), ist

---

*) Соч. Державина VII. S. 397—99.

**) Сочиненія VII. S. 391—396.

sachlich völlig unhaltbar und entkräftet nicht im geringsten die Ausführungen Potockis. Dershawin interpretirt das Manifest von 1762 und den Adelsbrief von 1785 gegen den klaren und unzweifelhaften Sinn dieser Gesetze. Sein Biograph nimmt (S. 808 u. 809) diese Interpretation einfach zur Grundlage seiner Darstellung, ohne zu prüfen, ob dieselbe auch dem Inhalte jener Gesetze entspreche, was, wie wir oben sahen, nicht der Fall ist. Der übrige Theil des von Dershawin eingereichten Antrages enthält eine begeisterte Lobrede auf den Diensteifer und die Vaterlandsliebe des russischen Adels und auf die Unantastbarkeit der selbstherrschenden Gewalt. Er schliesst: «Selbst ein mittelmässiger Verstand könne die schlimmen Folgen solcher Vorstellungen einsehen. Bei der Stimme des Gesetzes, bei der autokratischen Regierung, die den Ruhm und die Wohlfahrt Russlands so sehr erhoben habe, müsse jede andere Meinung schweigen; denn die Macht des Senats wird durch die Macht Kaiserlicher Majestät beschränkt!» Seine Lobrede auf die Opferwilligkeit des Adels, seine Auffassung der Bedeutung der Selbstherrschaft für Russland, ja seinen Schlusssatz kann man ohne weiteres unterschreiben und doch gegen seinen Antrag stimmen. Alle diese Dinge standen gar nicht in Frage. Es handelte sich um etwas ganz anderes. Es handelte sich darum, ob das, was der Kaiser für ein allgemein verbindliches und unabänderliches Reichsgrundgesetz erklärt hatte, als solches respectirt oder durch jede beliebige Verwaltungsmassregel abgeändert werden sollte; ob die Controle, welche der Senat über Beobachtung und Aufrechterhaltung der Gesetze, die ihm soeben von neuem auf Dershawins Antrag übertragen worden war, ein leerer Schall bleiben oder in Wirklichkeit treten sollte; ob der Senat in Wahrheit seiner Pflicht nachkommen und ob er die Bedeutung erlangen sollte, die ihm im Gesetz zugesprochen war, oder nicht. Weil Dershawin, durch Racenhass verblendet, das nicht einzusehen vermochte, hat er in einem für die ganze Bedeutung des Senats historisch entscheidenden Momente die beginnende Entwickelung unterbrochen und im Keime erstickt. Das ist seine Schuld! Durch diese Schuld hat er selbst seiner staatsmännischen Laufbahn das Ende bereitet.

Dershawins Biograph hat zwei Erklärungen für seinen Sturz. Einmal den allgemeinen Hass sämmtlicher hoher Würdenträger, den Dershawin sich durch seine strenge Rechtlichkeit, seine peinliche Gesetzlichkeit, seine leidenschaftliche Rücksichtslosigkeit, hin und wieder durch die Tactlosigkeit, mit der er sich in An-

gelegenheiten verwickeln liess, die ihn nichts angingen, zugezogen hatte. Sodann polnische Intriguen. Die erste Ursache hat zweifellos bestanden, allein wäre Dershawin sich selbst nicht untreu geworden, so hätte er widerstehen können. Die zweite hätte der Verfasser entweder positiv beweisen oder gar nicht vorbringen müssen. Unbewiesen verunzieren solche Behauptungen ein historisches Werk.

Die neue Ausgabe der Werke Dershawins und dessen Biographie sind eine umfassende, in jeder Hinsicht dankenswerthe Leistung. Mit Recht hat der Herausgeber darauf hingewiesen, dass seine Ausgabe der Werke Dershawins bereits wesentlich dazu beigetragen hat, einen Umschwung in der Beurtheilung des Dichters und Menschen herbeizuführen. Dem Biographen können wir sagen, dass seine Biographie es bewirken wird, dass die Nachwelt auch dem Staatsmanne volle Gerechtigkeit widerfahren lasse. Je bedeutender die Leistung des Herausgebers und Biographen, um so unabweislicher ist aber auch die Pflicht eingehender Kritik. Ein so schönes Denkmal, dem Andenken eines so bedeutenden Mannes gesetzt, soll, soweit das bei menschlicher Arbeit möglich ist, fehlerlos sein.

J. Engelmann.

Die Programme der baltischen Gymnasien im Jahre 1880.

II.

In Betreff der Schulbücher herrschen bei uns ziemlich genaue gesetzliche Bestimmungen. Ein neues Lehrbuch wird vom curatorischen Conseil entweder zur Einführung empfohlen oder es wird an einer oder mehreren Schulen für den Unterricht zugelassen. Sobald es approbirt ist, steht es jeder Lehrerconferenz frei, dasselbe an der einzelnen Anstalt einzuführen. Wenn ein Lehrer oder eine Lehrerconferenz ein neues Lehrbuch in Vorschlag bringen will, so ist anzugeben, wie lange das vorher benutzte Buch im Gebrauch gewesen ist und aus welchen Gründen die Abschaffung gewünscht wird. Ebenso sollen auch die Vorzüge des neuen Lehrbuches angegeben werden, um derenwillen dasselbe an die Stelle des vorher gebrauchten treten soll. Der Dorpater Schulalmanach veröffentlichte 1862, 66 und 79 zusammenfassende Verzeichnisse der für den Gebrauch in den Schulen des dorpater Lehrbezirks bestätigten Schulbücher, der Almanach von 1880 enthielt noch eine Ergänzung*).

*) Es ist zu bedauern, dass jene Verzeichnisse nicht ganz vollständig sind, es fehlen namentlich mehrere lateinische und griechische Uebungsbücher. Auch Fehler finden sich in dem 1879 herausgegebenen Verzeichnis, Ebelings Schulwörterbuch zum Homer ist z. B. unter den lateinischen Schulbüchern aufgeführt. Hierbei erlauben wir uns einige allgemeine Bemerkungen über den Dorpater Schulalmanach. Derselbe erscheint seit 1862 und erfreut sich unter der Lehrerwelt allgemeiner Verbreitung. Ausser dem für einen Lehrer unentbehrlichen Notizbuch mit Schematen und Kalendarium brachte der Almanach in einer zweiten Abtheilung stets das Verzeichnis der Lehranstalten und der Lehrer, in einer dritten Abtheilung Statistisches und Schulgesetze, namentlich: Reglements für die Lehramtsprüfungen und Abiturientenexamina, den Lehrplan, die Etats der Lehranstalten, die Statuten der neueren Gymnsaien, die Pensionirungsgesetze,

Ueber den Werth eines Lehrbuches und ob sich der Lehrer im Unterricht demselben streng anschliessen solle, wird verschieden geurtheilt. Namentlich jüngere Lehrer, die soeben die Universität verlassen haben, lassen sich schwer an einem Lehrbuche genügen, weil dasselbe nicht die neuesten Forschungen und Resultate der Wissenschaft enthalte und nicht nach dem wissenschaftlichen Schema gearbeitet ist, an welches man sich auf der Universität gewöhnt hat. Es ist zuzugeben, dass dieser Vorwurf zuweilen zutrifft; aber was sich für die Universität schickt, gehört darum noch nicht in die Schule. Der Lehrer kann doch seine Aufgabe auch nicht so ansehen, als ob er verpflichtet sei, das Schulbuch auswendig lernen und immer wieder recitiren zu lassen; er soll seine Schüler vom Standpunkt seiner wissenschaftlichen und pädagogischen Einsicht aus unterrichten, das Lehrbuch soll aber dem Schüler beim Präpariren und Durcharbeiten des Stoffes, sowie beim Repetiren einen sicheren Anhalt geben. Man sehe doch zu, wie Nachschriften, welche Schüler in den Religions-, Geschichts- und Mathematikstunden nach dem Vortrage des Lehrers gemacht haben, beschaffen sind: die Namen sind oft falsch geschrieben, die Daten ungenau, Unwesentliches ist breit ausgeführt, das Wesentliche oft übergangen. An der Hand eines solchen Heftes kann sich der Schüler nur schwer

---

die Verhaltungsregeln für Privaterzieher und Hauslehrerinnen, Statuten von Unterstützungscassen, Verordnungen über Privatschulen und Privatunterricht u. dergl. m. Durch den Abdruck dieser den Lehrern sonst schwer zugänglichen Gesetze hat sich der Dorpater Almanach um die Schulen wohl verdient gemacht. In den siebenziger Jahren wurden diese Mittheilungen spärlicher und bedeutungsloser, die Verhaltungsregeln für Hauslehrer und Hauslehrerinnen kehrten immer wieder, aber wichtige neuere Gesetze, z. B. hinsichtlich der Wehrpflicht, der Examinationsreglements, der Klassenordinarien, der verschiedenen Lehrpläne, der neuen Etats &c. suchte man im Almanach vergeblich. Am magersten ist der Almanach pro 1881, der nur das Notizbuch, das Verzeichniss der Schulen und Lehrer und eine statistische Zusammenstellung über die Abiturienten enthält. Aber nicht einmal diese letztere Tabelle ist genau, sie berücksichtigt nur die an der Universität Dorpat Immatriculirten. Und doch wäre es nicht schwer gewesen, diese Tabelle nach den durch den Kanzleidirector des Herrn Curators semesterlich in den Zeitungen veröffentlichten Zusammenstellungen anzufertigen. Dazu kommt, dass sich fast immer in den Angaben über Schulen und Lehrer viele Fehler finden, bei den Notizen über das felliner Gymnasium sind in diesem Jahre z. B. 7 Fehler, obgleich eine correcte Liste rechtzeitig eingeschickt worden war. Endlich ist schon mehreremal, so auch jetzt, der Almanach erst erschienen, nachdem im Januar die Schulen bereits begonnen hatten. Unter solchen Umständen wird man sich nicht wundern dürfen, dass der Almanach mehr und mehr an Sympathien einbüsst.

unmittelbar nach der Stunde den Lehrgang reconstruiren, er kann nur sehr selten nach Jahr und Tag ein solches Heft seinen Repetitionen zu Grunde legen. Und wie viel kostbare Zeit vergeht unnöthig bei solchem Nachschreiben und Dictiren! Es ist viel besser, wenn der Unterricht, wo es nicht anders geht, auch nach einem mittelmässigen Lehrbuch, das wissenschaftliche und didaktische Mängel hat, ertheilt wird, als wenn man denselben nur auf des Lehrers Vortrag, sei derselbe noch so sachgemäss und tüchtig, und auf Schülernachschriften begründet. Unter unseren Gymnasiallehrern scheint eine besondere Aversion gegen die Lehrbücher der Kirchengeschichte, der russischen Grammatik (für die oberen Klassen) und besonders der Mathematik zu herrschen. Ich habe schon mehrfach den Ausspruch gehört, für diese Disciplinen sei noch kein passendes Schulbuch geschrieben. Nun, so mögen die Unzufriedenen doch selbst sich an die Abfassung solcher Bücher machen, der Tadel allein genügt nicht. Ich citire in dieser Beziehung eine preussische Ministerialverfügung, welche sich besonders gegen die mathematischen Lehrer wendet. Dort heisst es: «Wenn irgendwo, so ist in der Mathematik ein kurzes, dem Bedürfnis jeder Schülerabtheilung entsprechendes Lehrbuch unentbehrlich, damit die Schüler sowol bei der Präparation . . als auch in der Klasse beim Vortrage des Lehrers und endlich bei der Repetition einen festen Anhalt haben und eine deutliche Uebersicht der Wissenschaft gewinnen. Ohne ein solches Lehrbuch ist die Präparation der Schüler zu den mathematischen Lectionen unmöglich, der Schüler schwebt bis zum Schluss des Cursus in gänzlicher Unwissenheit über das Ziel, wohin, und über den Weg, auf welchem er geführt werden soll. Misverständnisse und Irrungen im Auffassen des Gehörten und Lücken in den etwa nachgeschriebenen oder zu Hause ausgearbeiteten Heften sind unvermeidlich und selbst das genaue Ineinandergreifen und Festhalten der Abschnittspunkte der Curse wird schwieriger und lässt sich auch nicht einmal gehörig controliren. Um diesen . . . Uebelständen zu begegnen, . . . will das Ministerium hierdurch festsetzen, dass von Ostern künftigen Jahres ab ein bestimmtes, in den Händen der Schüler befindliches Lehrbuch bei dem mathematischen Unterricht in den betreffenden Klassen aller Gymnasien gebraucht und auf etwaige Einreden der Lehrer gegen diese Massregel keine weitere Rücksicht genommen werden soll.»

Zur Vergleichung habe ich in der folgenden Tabelle die

Lehrbücher aufgezählt, welche in den Programmen des vorigen Jahres von zehn unserer Gymnasien namhaft gemacht worden sind. Dieses Verzeichnis kann nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben, denn erst bei der Zusammenstellung wurde mir selbst klar, dass an unserem eigenen Gymnasium mehrere Lehrbücher nicht genannt waren (z. B. Hoheisels Gramm., die mathematischen Lehrbücher von Hechel u. and.). Aehnlich wird es auch bei den anderen Gymnasien sein. In der von mir zusammengestellten Tabelle sind eben nur diejenigen Schulbücher enthalten, welche in den Programmen ausdrücklich genannt werden. Die beigefügten römischen Zahlen bezeichnen die Klassen, in welchen die betr. Lehrbücher gebraucht wurden. Es würde sehr instructiv sein, wenn in den nächsten Programmen, wie es z. B. das Vitzthumsche Gymnasium im vorigen Jahre gethan hat, ein besonderes, nach Klassen geordnetes Verzeichnis aller gebrauchten Lehrbücher und Lehrmittel veröffentlicht werden würde.

Die im Jahre 1880 gebrauchten Lehrbücher sind auf der beiliegenden Tabelle verzeichnet.

Die statistischen Zusammenstellungen und Schulchroniken geben die Programme sehr verschieden; es wäre der besseren Uebersicht wegen wol sehr wünschenswerth, dass man sich hierbei auf ein einheitliches Princip einigte. In Bezug auf die Schüler ist der mitauer Bericht mustergiltig, er ordnet auf zwei Seiten die Schüler der zwölf Gymnasialklassen nach folgenden sieben Kategorien: nach der Confession, nach dem Stande der Eltern, nach der Nationalität, nach dem Geburtsort, nach dem Geburtsjahr, endlich wo sie wohnten und in welche Klassen sie eingetreten. Es ist ein statistisches Kunstwerk, das dort geliefert worden ist; das sich allerdings nur dann leicht zusammenstellen lässt, wenn der Director oder Inspector solche Listen nicht jedesmal neu nach dem Album der Schule zu entwerfen haben, sondern wenn über jeden Schüler auch auf besonderem Blatte genaue Notizen verzeichnet werden, wie man es etwa in Bibliotheken mit Zettelkatalogen zu thun pflegt. Die Programme deutscher und russischer Gymnasien enthalten stets auch ein Verzeichnis sämmtlicher Schüler. Ein solches habe ich auch in die Programme des livl. Landesgymnasiums aufgenommen mit Angabe der Geburtszeit, des Geburtsortes, des Standes der Eltern, der Tutoren und wie lange der Schüler bereits im Gymnasium und in der betreffenden

Mitau.
—II, VI
t.

II—II

VI
VI, U.-V
V
V

III
a IIa

I

dz. VII
ir. IV
I
V in O.
II. IV
II, II

-III
II, 1

in VII-
in IV, 1
VII—
II

V
-IV

II

I, V

III—

V Sal

Lül

Pihl
Nik
Le

–V Go
II Ko
IV Pi
Sc
Do

Bru

Kell
Med
Lege
Pahn
Nerli
Wieg
Girg

Dit

Kel

	Gouv.-G. **Dorpat.**	Gouv.-G. **Riga.**	Gouv.-G. **Mitau.**
Religion.	Kurtz b. G. VII, VI » h. G. IV » R. L. II Bässler K. G. II, I	Kurtz b. G. VII, VI Neu-Strel. K. IV	Kurtz b. G. VII, VI
Lateinische Grammat.	Meiring IV—I	Spiess Synt. V Meiring IV, III Berger stil. Vorüb. II	Ellendt-Seyff. VII—II
Lateinische Uebungsb.	Meiring f. VI in VII, VI » f. V in V, IV	Ostermann VII, VI Franke Chr. V, IV Seyffert Ueb. I	Spiess I in U.-VI » II in O.-VI, U.-V Willerding O.-V Haacke O.-V Franke Chr. IV Englmann IV, III Baur-Englmann IIa Klauke IIb Süpfle III in I
Griechische Grammat.	Curtius V—I	Kurtz-Friesend. V—I	Curtius V—I
Griechische Uebungsb.	Wesener I in V, U.-IV » II in O.-IV	Schenkl V, IV	Wesener V Bauer IV
Deutsche Grammatik.	Heidelberg VI, U.-V	Götzinger VI	F. Bauer Grundz. VII Bauer NHD. Gr. IV Hoheisel III, II
Deutsche Uebungsb.		Sallmann I in VII Oltrogge I in VI	Lüben u. Nacke V in O. Scharlach und H. IV Koepert Poet. III, II
Deutsche Literaturg.		Kluge I	W. Hahn I
Russische Grammatik.	Pihlemann VII—U.-III Lenström Synt. II	Blossfeldt IV, III Lenström Synt. II	Blossfeldt VII—III Nikolitsch Synt. II, I
Russische Uebungsb.	Golotnsow Chr. I in VII—V Pihlemann Chr. V, IV Uschinski Chr. IV Deutsch. Leseb. U.-III Haller und Sok. O.-III	Golotnsow Chr. I, II in VII—IV Golotnsow H. B. VI Pihlemann Chr. V, IV Haller u. Sok. I	Golotnsow Chr. I in VII- » » II in IV, I » H. B. VII— Pihlemann IV, III Sokolow III
Naturgeschichte.		Schilling u. Schuberts Tafeln VII, VI	
Mathematik.		Pahnsch VII, VI Wöckel IV	Pahnsch VI, U.-V Meier Hirsch U.-IV
Geschichte.		Dietsch III—I	Schöne, Sagen VII Stein Tab. U.-VI Stoll I—III in VI, V Andrä VI—IV Herbst I—III in III—
Geographie.	Kusnezow Gg. Rss. IV	Kellner Ltf. VII—V Pütz IV, III	Burger VII Wiedemann U.-VI Seydlitz V—III



Klasse ist. Obgleich ein solches Verzeichnis namentlich für die Schüler selbst von grossem Interesse ist, so dürfte es doch für die Programme grosser Gymnasien, welche 500 und mehr Schüler zählen, zu viel Raum beanspruchen. Auch die Schulchroniken sind meist sehr kurz gehalten, und doch wäre es wünschenswerth, wenn alle Gymnasien genau über Schulanfang, Examentage, Schulfeierlichkeiten, Schenkungen, Stipendien, schulfreie Tage, Versäumnisse durch Lehrer und Schüler u. dergl. m. berichten wollten. Auch die Sitte der Gymnasien Deutschlands, kurze Nachrichten über den Bildungsgang neuangestellter Lehrer, sowie Nekrologe verstorbener Lehrer aufzunehmen, verdient Nachahmung. Von allen diesen Dingen erfährt man durch das Programm des dorpater G. sehr wenig; man vermisst in demselben namentlich Nachrichten über Schulferien und Schulfeierlichkeiten, sowie über das Alter und die Nationalität der Schüler. Das Gouv.-G. zu Riga veröffentlicht in seinen Berichten nichts über die am Schluss des Schuljahres stattfindende Hauptversetzung, was sich allerdings nur im Programm des folgenden Jahres thun lässt, da die Programme vor Schluss des Cursus zu erscheinen pflegen. Das G. zu Arensburg thut der Versetzung überhaupt keine Erwähnung. Das G. zu Pernau veröffentlicht nichts über Freischule und Stipendien. Das Alexander-G. zu Riga nennt wol die Stifter der Stipendien und die Schüler, welchen dieselben verliehen worden sind, aber nicht die betreffenden Summen. Drei Anstalten, das Alexander- und das Stadt-G. zu Riga, sowie die Dorpater Privatknabenschule, beginnen im Unterschied von den anderen Gymnasien ihren Lehrcursus im August; sie konnten daher nur theilweise mitverglichen werden, da die anderen Gymnasien über das Jahr 1880, jene drei jedoch über die Zeit vom August 1879 bis zum Juni 1880 berichten. Die von mir zusammengestellten Tabellen können der angeführten Gründe wegen nicht vollständig sein, mehrere statistische Untersuchungen musste ich unterlassen, weil die Programme nicht genügendes Material boten; ich habe trotzdem nicht die statistischen Zusammenstellungen fortfallen lassen, weil dieselben immerhin einige Resultate liefern.

Die Frequenz der baltischen Gymnasien im J. 1880 ist aus der umstehenden Tabelle zu ersehen.

Frequenz der baltischen

	G.-G. **Dorpat.**		G.-G. **Riga.**		G.-G. **Mitau.**		G.-G. **Reval.**		G. **Per**
	I. S.	II. S.	I. S.	II. S.	I. S.	II. S.	I. S.	II. S.	I. S.
Septima	46+43	39+49	46	48	42	42	45	44	62
Sexta	46+34	42+54	51	50	53+41	54+55	52	54	32+36
Quinta	49+35	38+44	60	58	57+59	51+57	51	52	45
Quarta	50+32	32+50	77 (in 2 Kl.)	75 (in 2 Kl.)	45+46	37+48	51	52	27
Tertia	35+22	37+26	53	51	48+54	58+47	45	40	21
Secunda	30+21	27+29	53	47	32+41	26+56	24	27	10
Prima	20+19 +24 + 2	18+20 +21 + 8	54	54	46	44	34	32	16
Summa der Schüler . .	508	534	394	383	564	575	302	301	249
Zahl der Klassen . . .	15 resp. 16	15 resp. 16	8	8	12	12	7	7	8
Durchschnittlich Schüler in einer Klasse.	34	36	49	48	47	48	43	43	31

Anmerk. Die durch ein Pluszeichen verbundenen Zahlen geben die Frequenz der wie viel Schüler für die alten Sprachen und die Mathematik die besonders unterrichteten Ab- der III gerechnet. Die vierte I beim dorp. G.-G. ist die Abtheilung der Selecta für rus- den IV gehört haben.

Gymnasien im J. 1880.

nau.	G. Arensburg.		G. Goldingen.		L.-G. Fellin.		St.-G. Riga.		Dorpat. Pr.-K.-Sch.	Al.-G. Riga.
II. S.	I. S.	II. S.	I. S.	II. S.	I. S.	II. S.	II. Sem. 1879.	I. Sem. 1880.	I. S. 1880.	I. S. 1880.
61	23	21	20	29	9	10	52	52	20	52+29
31+32	14	12	34	35	28	25	49+43	49+46	31	44
44	20	18	34	30	31 (18+13)	25 (11+14)	52+30 +25	51+24 +24	23	39
22	14	13	42	41	15+16	18+15	33+35 +30	30+31 +34	20	43
19	11	8	35	37	31 (20+11)	27 (10+17)	32+43	35+43	18+7	35
10	10	10	30	29	16	17	15+37	26+44	6	17
10	7	3	25	23	33 (18+15)	30 (18+12)	24+24	26+25	—	21+16
229	99	85	220	224	179	167	524	540	125	296
8	7	7	7	7	8 resp. 11	8 resp. 11	15	15	7	9
29	14	12	31	32	22 resp. 16	21 resp. 15	35	36	18	33

einzelnen Theilklassen an, die beim livl. L.-G. in Klammern beigefügten Zahlen bezeichnen, theilungen einer Klasse gebildet haben. Die U.-III der Dorp. Pr.-K.-Sch. ist als Nebenklasse sische Sprache. Beim G.-G. zu Riga ist nicht angegeben, wie viel Schüler zu jeder der bei-

Da gesetzlich nicht mehr als 40 Schüler zu einer Klasse gehören sollen, so ergiebt es sich, dass 8 Gymnasien diese Bestimmung ausser Acht gelassen haben, das goldingensche G. allerdings nur bei einer einzigen Klasse. Klassen von 50 Schülern und darüber fanden sich in den 4 Gouv.-G. und im Stadt-G. zu Riga, vorübergehend auch in der VII des G. zu Pernau und des Alexander-G. zu Riga. Eine zu grosse Zahl von Schülern erschwert aber nicht allein ausserordentlich dem Lehrer seine Thätigkeit in den Schulstunden und bei den Correcturen, sondern auch die Schüler, welche in den Lehrstunden nur selten gefragt werden können, werden naturgemäss nicht zu stetigem, regelmässigem Arbeiten angehalten; nur die eifrigen und begabten schreiten wirklich vorwärts, das Gros der mittelmässig begabten erlahmt allmählich und bleibt zurück. Insbesondere ist in den obersten Klassen eine zu grosse Zahl von Schülern höchst bedenklich, man lässt z. B. in Deutschland für diese Klassen nur 30 Schüler zu, aber am Gouv.-G. zu Riga waren es 54, am Gouv.-G. zu Mitau (nach einer Angabe der Mit. Z.) in diesem Sem. 56, am Nikolai-Gymnasium zu Libau, nach Angabe der örtlichen Zeitungen, sogar 75. Das sind Misstände, die, wenn sie dauernd werden sollten, den Stand unserer Gymnasien herabdrücken müssen. Am livl. Landesgymnasium sollen vorschriftmässig höchstens 30 Schüler in einer Klasse sein, an der Dorpater Privatknabenschule ist es Grundsatz, nur 25 zuzulassen. Allerdings ist es schwer, an solchen Grundsätzen allezeit unverbrüchlich festzuhalten, zumal wenn eine grössere Zahl von Schülern in einer Klasse nur eine vorübergehende Erscheinung ist; so musste auch die Privatknabenschule im I. Sem. 1880 in VI 31 Schüler dulden. Aber man wird es doch nicht wol mit Herrn J. R. («Ztg. f. St. u. L.» Nr. 302 vom J. 1880) als Luxus bemängeln dürfen, dass diese beiden neueren Gymnasien ihrerseits eine zu grosse Zahl von Schülern nicht zulassen wollen, man sollte sich vielmehr freuen, dass sie nach normalen Verhältnissen streben.

Ueber Alter und Nationalität der Schüler geben nur Mitau und Fellin genauere Nachrichten, einige Angaben darüber enthalten auch die Programme von Pernau und Goldingen. Eine allgemeinere Statistik lässt sich aus diesem Material noch nicht herstellen. Dagegen enthalten die Programme von 8 Gymnasien Angaben über die Confession der Schüler, welche sich in folgender Tabelle zusammengestellt finden:

Die Gymnasiasten nach ihrer Confession.

	Schüler.	Evangel.		Gr.-Kath.		Röm.-Kath.		Hebräer.	
		Zahl.	%	Zahl.	%	Zahl.	%	Zahl.	%
G. **Mitau**	I S. 564	341	60,5	20	3,5	121	21,5	82	14,5
	II S. 575	355	61,5	21	3,6	121	21	78	13,9
G. **Reval**	I S. 302	283	93,7	17	5,6	2	0,7	0	
	II S. 301	282	93,6	17	5,7	2	0,7	0	
G. **Pernau**	II S. 229	215	93,9	13	5,7	1	0,4	0	
G. **Arensburg**	II S. 89	74	83,2	14	15,7	0		1	1,1
G. **Goldingen**	II S. 224	166*)	74,1	5	2,3	11	4,9	42	18,7
St.-G. **Riga**	I S. 540	457	84,6	15	2,8	30	5,6	38	7
L.-G. **Fellin**	I S. 179	168	93,8	9	5	1	0,6	1	0,6
	II S. 167	155	92,7	11	6,6	0	—	1	0,7
Alex.-G. **Riga**	I S. 335 (incl. d. Vorsch.)	31	9	174	52	67	20	63	19
Durchschnitt: 2460 Schüler.		1734	70,5	268	10,9	233	9,5	225	9,1

In Bezug auf die Confession ihrer Schüler tragen also nur die Gymnasien zu Reval, Pernau und Fellin, in denen 93 Procent der Schüler zur evangelischen Kirche gehören, einheitlichen Charakter; in den Gymnasien Kurlands und Rigas sind viele Hebräer und namentlich viele Katholiken (Polen und Littauer). Erwägt man ferner, dass in jene Gymnasien auch eine grosse Zahl von Letten strömt, denen die Unterrichtssprache doch zum Theil auch noch fremd ist, so kann man sich erst von den grossen pädagogischen und didaktischen Schwierigkeiten, welche die Lehrer jener Gymnasien zu überwinden haben, einen Begriff machen. Das mitauer G. z. B. wird in diesem Semester (nach Angabe der Mit. Z.) von 591 Schülern besucht, welche in 12 Klassen getheilt sind, durchschnittlich sind also 49 Schüler in einer Klasse. Unter den Schülern sind nur 360 evangel., dagegen 22 griech.-kath., 120 röm.-kath. Confession und 89 Hebräer; der Nationalität nach sind Deutsche (ohne die Hebräer) nur 294 oder 49 Proc., dagegen 11 Russen, 91 Polen, 77 Letten und 29 Littauer. Es ist ja schön, dass das

*) Das Programm muss hier einen Druckfehler enthalten, die Zahl der Protestanten kann nicht 185, sondern nur 166 sein.

Streben nach Bildung wächst; aber der grosse Zudrang zu den Gymnasien erklärt sich auch dadurch, dass es vielen wesentlich um die äusseren Vortheile, namentlich um die Vergünstigungen hinsichtlich der Wehrpflicht zu thun ist, und dass bei uns ein grosser Mangel an Kreis- und Realschulen herrscht. Jedenfalls ist es für uns noch keine Pflicht, ohne weiteres jedem, der ein Gymnasium der baltischen Provinzen besuchen will, deshalb auch schon die Aufnahme zu gewähren. Die Gymnasien zu Wilno und Kowno, sowie zum Theil diejenigen Rigas weisen die Neuangemeldeten zurück, sobald ihre Klassen bereits überfüllt sind. Wenn nicht an allen Gymnasien zurückgewiesen wird, so erklärt sich das zum Theil auch aus der ungenügenden Gagirung der Lehrer, die einen grossen Theil ihrer Emolumente aus den Schulgeldern beziehen müssen. Klassentheilungen sind ja auch eine gute Sache, aber doch nur dann, wenn sie eine vorübergehende Erscheinung sind und wenn sie zur besseren Eintheilung des Lehrcursus und behufs systematischerer Durchführung der Schüler eingerichtet werden. Sollen die Parallelklassen dagegen ein mangelndes zweites Gymnasium dauernd ersetzen, so sind sie vom Uebel. Grosse Schülermassen lassen sich schwer mit einheitlichem Geiste erfüllen; mögen die Lehrer noch so eifrig sein, auf ein lebendiges Zusammenwirken mit ihren Collegen müssen sie verzichten, und die Schüler können nicht genügend ihrer Individualität entsprechend berücksichtigt und geleitet werden. Ja, es kommt an grossen Gymnasien dahin, dass kaum der Director und einige Lehrer alle Schüler kennen, es ist eben Massenarbeit. Das mitauer G. z. B. könnte dadurch nur gewinnen, wenn ihm die fremdsprachigen Schüler und die heterogenen Elemente ferner blieben. Im J. 1864 zählte jenes Gymnasium unter 275 Schülern nur 13 griech.-kath. und 19 röm kath. Confession. Da sich in unseren Provinzen das Bedürfnis nach Schulen unleugbar gemehrt hat, so sollten wir zunächst für Gründung neuer Realschulen und Gymnasien sorgen, was allerdings nur durch grosse Opfer des Staates, der Communen und der Familien möglich ist. Mit Einrichtung der Parallelklassen und Parallelgymnasien machen wir es diesen hauptsächlichsten Interessenten zum Schaden unserer bestehenden Gymnasien zu leicht.

Hinsichtlich der Versetzungen enthalten nur die Programme des G. zu Arensburg und der Dorpater Privatknabenschule keine Nachrichten, und aus dem Bericht des Gouv.-G. zu Riga konnte ich nur durch eine Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die

Zahl der Versetzten schliessen. Die Versetzungsresultate des J. 1880 konnten noch nicht verglichen werden, da die Programme noch nichts über die im December stattgehabten Translocationen berichten. Ich wählte deshalb das J. 1879, für welches die genauen Angaben vorliegen; nur beim Stadt-G. und Alexander-G. zu Riga sind die Daten dem Schuljahr 1879/80 entnommen. Die Translocationen sind (s. S. 322) nur für die 6 unteren Klassen, nicht auch für I (in Bezug auf die Zahl der Abiturienten) in Betracht gezogen worden, weil die Dauer des Cursus der I an den verschiedenen Gymnasien auch eine verschiedene ist (2, 3 u. 4 Sem.) und weil es hier vor allem darauf ankam, zu constatiren, wie viel Schüler die Jahresklassen auch in einem Jahre wirklich absolvirten. Die Zahl der aus jeder Klasse Versetzten ist meist durch Addition der pro Juni und December 1879 angegebenen Zahlen gewonnen, die Zahl der Schüler in jeder einzelnen Klasse ist durchschnittlich nach der Frequenz des ganzen Jahres genommen.

Man würde irre gehen, wenn man aus der Berechnung für ein einziges Jahr allgemeine Schlüsse auf den Stand der einzelnen Gymnasien ziehen, wenn man etwa sagen wollte: das eine Gymnasium hat am wenigsten Schüler translocirt, folglich liefern die Lehrer desselben die geringsten Resultate, das andere G. hat am meisten translocirt, folglich ist es das beste. Zur richtigen Beurtheilung einer Translocation kommen sehr viele Gesichtspunkte in Betracht: es kann ein neuer Director eingetreten sein, der grössere Strenge oder Milde zur Herrschaft gebracht hat; Lehrer wichtiger Fächer haben gewechselt; einzelne besonders strenge oder milde Lehrer haben auf der Conferenz einen bestimmenden Einfluss gewonnen; der Lehrplan war für dieses oder jenes Fach mangelhaft; einem oder mehreren Lehrern fehlte es an Methode oder Lehrgeschick; in einem Falle hat die Klasse zum grösseren Theil aus begabten und fleissigen, im anderen Falle hauptsächlich aus mittelmässigen und faulen Schülern bestanden u. dergl. m. E i n e Folgerung kann man daraus, dass 9 Gymnasien durchschnittlich nur 64 Procent ihrer Schüler im Schuljahr durch die Jahresklassen haben fördern können, dennoch ziehen: 7 Jahresklassen genügen nicht, der Lehrcursus ist für einzelne Klassen offenbar so angeordnet, dass nur ein Theil der Schüler denselben wirklich auch in einem Jahre gründlich durchmachen kann. Als solche Klassen erscheinen, wenn man die Durchschnittszahlen zu Rathe zieht, IV und III, und wirklich ist für diese Klassen sowol in den alten Sprachen, als auch in der Mathematik, wie wir im ersten Theile dieser

Die Translocationen im Jahre 1879.

	Septima			Sexta			Quinta			Quarta			Tertia			Secunda			Summa.		
	Schülerz.	vers.	%	Schülerz.	vers.	%	Schülerz.	vers.	%	Schülerz.	vers.	%	Schülerz.	vers.	%	Schülerz.	vers.	%	Schülerz.	vers.	%
G.-G. **Dorpat** . .	88	67	76	77	65	84	79	55	69	75	46	61	59	38	64	47	37	79	425	298	70
G.-G. **Riga** . .	44	31	70	50	33	66	53	30	57	67	27	40	56	33	59	43	18	42	313	171	54
G.-G. **Mitau** . .	44	30	68	95	74	78	111	66	59	96	58	60	101	55	54	59	29	49	506	312	61
G.-G. **Reval** . .	46	32	69	45	32	71	55	34	62	48	26	54	41	18	44	29	22	76	264	166	63
G. **Pernau** . . .	73	51	69	54	29	54	44	22	50	28	18	64	14	10	77	12	10	83	225	140	62
G. **Goldingen** . .	—	—	—	32	17	53	35	20	57	35	11	31	40	12	30	25	9	36	167	69	41
L.-G. **Fellin** . .	24	24	100	18	15	83	33	18	54	34	21	62	29	16	55	20	18	90	158	112	70
St.-G. **Riga** . .	52	48	92	97	55	57	116	70	60	91	44	48	77	60	78	53	40	75	486	317	65
Alex.-G. **Riga** . .	81	68	84	44	36	82	39	30	76	43	33	77	35	27	77	17	17	100	259	211	81
Summa	452	351	79	512	356	69	565	345	61	517	284	55	452	269	59	305	200	66	2803	1796	64

Besprechung gesehen haben, der Cursus unzweckmässig angeordnet. Es scheint mir, als ob sich aus den Verhältniszahlen auch erkennen lässt, dass grössere oder geringe Frequenz des Gymnasiums und der einzelnen Klassen, Homogeneität der Schüler und systematischere Theilung des Cursus und der Klassen auf die Translocation nicht ohne Einfluss geblieben ist. Die Statistik über die Versetzungen kann jedoch erst zu allgemeinen und sicheren Resultaten führen, wenn sie durch mehrere Jahre fortgesetzt wird. Darum wäre es schön, wenn sich die Directoren bei Anfertigung ihrer Jahresberichte für ihr Gymnasium dieser Aufgabe unterziehen wollten. Um auch über andere Jahre und Verhältnisse einen Vergleich anstellen zu können, habe ich die Resultate der Translocation noch für einige andere Fälle berechnet und gefunden, dass das Resultat mit demjenigen des J. 1879 Aehnlichkeit hatte. Die Zahl der Versetzten betrug nämlich im Schuljahr 1875/76 am St.-G. zu Riga 69 Procent, im J. 1880 am livl. Landesgymnasium 72 Procent, im Schuljahr 1879/80 in Schulpforta 78 Procent. Als allgemeines Gesetz könnte deshalb wol gelten, dass bei normalen Verhältnissen etwa 70 Procent der Schüler in einem Jahre auch die Jahresklassen durchmachen müssten. An manchen unserer Gymnasien ist ein sog. Nachexamen üblich: man versetzt nämlich einen Schüler in die höhere Klasse unter der Bedingung, dass er nach den Ferien in einem oder mehreren Fächern ein genügendes Examen bestehe. Solche Examina pflegen die Folge eines Compromisses in der betr. Lehrerconferenz zu sein. Einer oder mehrere Lehrer wollen die Versetzung eines Schülers nicht zugeben; wenn die Mehrzahl der Lehrer trotzdem eine solche wünscht, so wird ein Nachexamen angeordnet. Es ist nicht zu leugnen, dass Repetitionen, welche dem Schüler für die längeren Sommerferien auferlegt werden, heilsam und fördernd sein können. Ich habe aber oft die Erfahrung gemacht, dass solche Schüler wenig wirklich gearbeitet hatten, zum Theil weil die Ferien und der Zuschnitt der Familien während derselben sie daran hinderten, zum Theil weil sie während der Ferien keine geeignete Unterweisung oder Controle ihrer Arbeiten erhalten konnten. Wenn dann am Anfang des folgenden Sem. das Examen auch mangelhaft ausfiel, so mochte doch gewöhnlich der einzelne Lehrer nicht streng sein, weil daraus gewissermassen eine Zurückversetzung folgte. Daher ist es in solchen Fällen nicht richtig, die Formel «ist versetzt, hat jedoch &c.» zu wählen, man muss vielmehr aussprechen: «kann versetzt

werden, wenn er das Nachexamen besteht», um dann wirklich am Anfang des nächsten Semesters ein ernstes Examen und eine darauf folgende Conferenzberathung eintreten zu lassen, welche gewiss häufig gegen die Versetzung entscheiden wird. Wenn ein Nachexamen angeordnet worden, so muss der Schüler aber auch die Möglichkeit haben, das Geforderte wirklich leisten zu können. Das ist in den Winterferien, welche nur drei Wochen dauern, fast unmöglich; deshalb ist es mir aufgefallen, dass am dorpater G. gerade dann die Nachexamina angeordnet werden. Wie die «N. Dörpt. Z.» mittheilte, waren für den Januar 1880, wenn ich nicht irre, 109 Nachexamina bestimmt und im Januar d. J. war es ähnlich.

Auch über die Resultate der Maturitätsprüfung sind die Angaben der Programme insofern nicht genau, als die meisten Gymnasien nur diejenigen Schüler namhaft machen, welche das Examen bestanden haben, nicht auch die Zahl derjenigen, welche den Anforderungen nicht genügten. Wie viele Schüler im Decembertermin 1880 geprüft worden, können die Programme, weil sie meist vor Abschluss dieses Examens erscheinen, nicht angeben. Die in der folgenden Tabelle auch für den Decembertermin mitgetheilten Zahlen verdanke ich den Angaben, welche mir durch den Herrn Kanzleidirector des Herrn Curators gefälligst gemacht worden sind. Ich habe in der Tabelle auch angegeben, wie sich die Zahl der als reif Entlassenen zur Gesammtzahl der Schüler jedes Gymnasiums verhält.

Die Abiturienten der balt. Gymnasien im J. 1880.

	Dorpat.	Riga G.-G.	Mitau.	Reval.	Pernau.	Arensburg.
im Juni 1880 . .	22	18	16	12	7	4
im Dec. 1880 . .	16 (5 nicht)	13 (4 nicht)	14 (3 nicht)	10 (2 nicht)	1	0
Summa	38	31	30	22	8	4
Verhältn. zur Gesammtz. d. Schüler	7,3%	8%	5,3%	7,3%	3,3%	4,3%

	Goldingen.	Fellin.	Riga St.-G.	Riga Al.-G.	Libau.	Summa.
im Juni 1880 . .	8	8	?	15	?	?+110
im Dec. 1880 . .	4 (3 nicht)	7	G.-A. 2 (2 nicht) R.-A. 6 (3 nicht)	0	12 (3 nicht)	85
Summa	12	15	?+8	15	?+12	?+195
Verhältn. zur Gesammtz. d. Schüler	5,4%	8,5%	?	5,1%	?	

Durch den § 20 der am 7. September 1879 erlassenen Instruction fürs Maturitätsexamen sind für diejenigen, welche als Externe an den Gymnasien das Examen ablegen wollen, erschwerende Bestimmungen getroffen worden, welche bereits eine heilsame Wirkung auszuüben scheinen. Im Laufe des Semesters bestimmt nämlich der Herr Curator einzelne Gymnasien des Lehrbezirks, in welchen in dem bezüglichen Semester ausschliesslich Externe zuzulassen sind. So bestanden im Juni 1880 zu Mitau nur 2, zu Dorpat 8 Externe (5 nicht) die Maturitätsprüfung, im December 1880 am Gouv.-G. zu Riga 4 (6 nicht) und zu Reval 8 (8 nicht). Ausserdem unterwarfen sich im Juni 3 Externe der Prüfung am Alex.-G. zu Riga, von denen 2 bestanden, und im December 3 andere bei der Realabtheilung des Stadt-G. zu Riga, von denen einer das Examen bestand.

Ueber die von den Schülern genossenen Beneficien als: Freischule, Erlass des halben Schulgeldes, Stipendien sind nicht von allen Gymnasien genaue Nachrichten mitgetheilt — das pernauer Programm z. B. enthält darüber nichts — dennoch dürften die Zahlen, welche nur annähernd auf Genauigkeit Anspruch machen können, nicht ohne Interesse sein. In der folgenden Tabelle ist zuerst die Anzahl der obengenannten Beneficien angegeben, sodann auch in Rubeln die Summe der Schenkungen.

Die Beneficien der balt. Gymnasien im J. 1880.

	Dorpat.	Riga G.-G.	Mitau.	Reval.	Arensburg.
Freischule und I S.	$38\frac{1}{2}^{4}$=1125	$59\frac{1}{2}^{0}$=1440	$69\frac{2}{2}^{2}$=1840	58=2320(?)	$9\frac{3}{2}$=250 (?)
halbe Freischule II S.	$37\frac{1}{2}^{3}$=1075	$55\frac{8}{2}$ =1316	$70\frac{2}{2}^{5}$=1897		$7\frac{4}{2}$=230 (?)
Stipendien . . .	24=2252	20=857	15= 895	14= 857	17=200 (?)

	Goldingen.	Fellin.	Riga St.-G. im J. 1879.	Riga A.-G. II 79 u. I 80	Summa.
Freischule und I S.	14=315 (?)	6=300	$81\frac{3}{2}$=1401	27=540	$361\frac{6}{2}^{5}$ =8371
halbe Freischule II S.	13=292 (?)	6=300	91 =1547	32=640	$369\frac{1}{2}^{9}$ =8457
Stipendien . . .	—	19=1519	16 = 428	15=750(?) +459	140=8027

Unsere Gymnasien sind darauf angewiesen, einen grossen Theil ihrer Einkünfte aus den einfliessenden Schulgeldern zu ziehen; an den grossen Anstalten beträgt dasselbe 15—20000 Rbl., also eben so viel und mehr, als der Staat für Erhaltung dieser Schulen auswirft. An den meisten Gymnasien kommt die eine Hälfte des

Schulgeldes unter die Lehrer nach Massgabe der von ihnen ertheilten Zahl von Stunden zur Vertheilung und bildet eine Haupteinnahme der Lehrer. Die zweite Hälfte besteuert zunächst mit 12 Procent der Staat behufs Erhaltung des gelehrten Comité in Petersburg und Bildung einer Pensionscasse für Elementarlehrer, ferner werden bedeutende Summen für die ökonomischen Bedürfnisse der Anstalt aus dem Schulgelde geliefert, der Rest wird den Lehrern als Alterszulage verliehen. Trotzdem sind die Einnahmen der Gymnasiallehrer noch so gering, dass sich ein Lehrer an den meisten Gymnasien, um mit Familie leben zu können, mit Privatunterricht, den er an anderen Schulanstalten oder an einzelne Schüler ertheilt, überhäufen muss, was seine Kraft meist zu sehr in Anspruch nimmt, seine Frische lähmt und seine wissenschaftliche Weiterbildung hemmt. Da das Geld immer mehr entwerthet wird, so vergrössert sich diese Calamität von Jahr zu Jahr, ohne dass bis jetzt ein Ausweg gefunden wäre. Nur in den städtischen Gymnasien zu Riga und Libau sind den Lehrern ansehnliche Zulagen bewilligt worden, an den Kronsgymnasien ist das nicht der Fall gewesen, nicht einmal die Steuer, welche vom Schulgeld erhoben wird, ist beseitigt worden. Darum hat man in neuerer Zeit damit begonnen, die Schulgelder zu erhöhen. Das ist ein Act der Selbsthilfe, von dem vielleicht an manchen Gymnasien ein noch ergiebigerer Gebrauch gemacht werden könnte. Wenn man erwägt, dass auf 140000 Einwohner der balt. Provinzen bereits ein Gymnasium und auf 1000 Einwohner 2,3 Gymnasiasten kommen, so haben wir in dieser Hinsicht ziemlich ähnliche Verhältnisse wie die Rheinprovinz und die Provinzen Preussen und Hessen-Nassau (s. die statistische Zusammenstellung für das Jahr 1874 in Wiese, das höhere Schulwesen Preussens III. B., S. 371). Was uns fehlt, sind gute Kreisschulen und zahlreichere Realschulen; je mehr wir zu solchen gelangen werden, um so mehr wird der Zudrang zu den Gymnasien von Seiten solcher Schüler aufhören, die von vornherein gar nicht ins Gymnasium treten, um dasselbe durchzumachen und dereinst auch die Universität zu beziehen. Die Gymnasien haben jedenfalls nicht die Pflicht, allen solchen Schülern die Pforten zu öffnen und ihnen durch Ertheilung der Freischule ihre Halbbildung erst zu ermöglichen. Die Gefahr, dass dadurch auch mancher Hochbegabte und Strebsame vom Gymnasium ausgeschlossen werden könnte, ist gering, denn tüchtige Naturen arbeiten sich überall durch und erhalten auch mit Recht die Beneficien. Man verkenne doch nicht,

dass die Freischule, welche an stark frequentirten Gymnasien verliehen wird, auch in so fern schädigend wirkt, als durch dieselbe die Ueberfüllung der Klassen noch gefördert wird. In dieser Beziehung scheint mir das dorpater G. richtigere Principien zu verfolgen als die drei anderen Gouv.-Gymnasien, denn es verlieh die Freischule nur an 8 Procent seiner Schüler, während die anderen Gouv.-Gymnasien 15 Procent Freischüler zählen. Dagegen hat das dorpater G. die Gründung von Stipendien und Unterstützungscassen befördert, aus welchen arme Schüler auch ihr Schulgeld erhalten; aber dann ist es das Publicum selbst, das für diesen Zweck Opfer darbringt, nicht die Lehrer, auch nicht die Schüler, sofern dieselben unter der übermässigen Frequenz leiden, welches letztere sich ja auch vom dorpater G. nicht sagen lässt.

Ueber die Anzahl der wöchentlichen Stunden, welche die einzelnen Lehrer zu ertheilen haben, geben die Programme (mit Ausnahme der Dorpater Privatknabenschule) genaue Auskunft. Die 10 Directoren ertheilen durchschnittlich 12 Stunden wöchentlich, am wenigsten — nämlich 2 — der dorpater Gouv.-Schuldirector, am meisten — nämlich 18 — der revaler Gouv.-Schuldirector.

Es ertheilen durchschnittlich wöchentlich Stunden:

24 die 8 Inspectoren, die 12 Oberl. der lat., 9 Oberl. der griech. Sprache und 26 wissenschaftliche Lehrer;
23 die 14 Oberlehrer der Mathematik;
22 die 10 Oberlehrer der Geschichte;
21 die 12 Lehrer der russischen Sprache;
20 die 8 Oberl. der deutschen und die 15 Oberl. der russ. Spr.;
19 die 10 Lehrer der französischen Sprache;
18 die 8 Oberlehrer der Religion.

An unseren Gymnasien ertheilen im allgemeinen die meisten Stunden die Lehrer des St.-G. zu Riga (10 Lehrer mehr als 24 Stunden) und das G. zu Pernau (5 Lehrer mehr als 24 Stunden); im einzelnen geben 30 Stunden der Oberlehrer der Religion am St.-G. zu Riga, der Oberlehrer der griechischen Sprache in Arensburg und ein wissenschaftlicher Lehrer in Pernau; der Lehrer der russischen Sprache in Pernau unterrichtet 29 Stunden im Russischen, 4 in der Kalligraphie und 10 im Turnen.

Als der Herr Curator Graf Keyserling durch Rescript vom 26. November 1863 die jährliche Veröffentlichung von Schulchroniken «nach dem Beispiele der preussischen Gymnasien» anordnete, wurde auch angegeben, was diese Chroniken sollten. Unter anderem sollte

aufgenommen werden «die Angabe der freigegebenen Tage, sowol der gesetzlich festgestellten, als auch unter Anführung der Ursachen der von der Schule selbst freigegebenen Tage und Stunden». Hierüber sind die Mittheilungen im Laufe der Zeit dürftig geworden. So viel sich aus den Programmen urtheilen lässt, sind an 9 Gymnasien (die Dorpater Privatknabenschule und das Alexander-G. zu Riga ertheilen hierüber keine Auskunft) durchschnittlich im Jahre 1880 nur 200 eigentliche Schultage gewesen, es fielen also 165 Tage auf die Sonn- und Feiertage, Ferien und Examentage. Im vorigen Jahre hatte am wenigsten Schultage das Gouv.-G. zu Dorpat, nämlich nach ungefährer Schätzung nur 172, dann folgt Mitau mit 196 Schultagen, an den G. zu Pernau und Arensburg war an 206, am livl. Landesgymnasium an 209 Tagen Schulunterricht. In Deutschland ist die Zahl der jährlichen Schultage für Schüler evangelischer Confession 240, für Katholiken 230.

V o r s c h u l e n bestehen bei 6 Gymnasien. Am meisten organisirt sind dieselben in Dorpat, denn mit dem Gouv.-G. stehen 6 Vorschulklassen mit Semestercursen und ca. 160 Schülern in organischem Zusammenhang, die Privatknabenschule zählt 3 Vorschulklassen, deren unterste aus 2 Abtheilungen besteht und Schüler bereits nach vollendetem sechsten Lebensjahre ohne alle Vorkenntnisse aufnimmt. Am livl. Landesgymnasium besteht eine zweiklassige Vorschule. Nur über diese drei Anstalten enthalten die Programme ausführlichere Nachrichten. Am Alexander-G. zu Riga und am G. zu Goldingen bestehen einklassige Vorschulen, in Mitau existirt ohne organischen Zusammenhang mit dem G. ebenfalls eine Vorschule, die aber nicht in VII, sondern in VI einmündet und mehr als $^1/_3$, fast die Hälfte der gegenwärtigen Gymnasiasten vorbereitet hat. Systematischer, durch geübte Seminaristen und besonders dafür begabte Lehrer ertheilter Anfangsunterricht ist viel werth. Derart vorbereitete Schüler sind in die Anfangsgründe des Wissens meist regelrecht eingeführt, zum Nachdenken angehalten und an Schulordnung und Disciplin von Anfang an gewöhnt. Darum schreiten sie gewöhnlich auch sicherer vorwärts als andere, welche, wenn sie in V oder IV eintreten, schon durch die Hand vieler Lehrerinnen und Lehrer gegangen sind, die sie zu Probirsteinen ihrer jungen Lehrer-Methode und Erfahrung gemacht haben. Allerdings können die Vorschulen meist nur den Städtebewohnern zu gute kommen.

Als der Herr Curator Graf Keyserling anderthalb Jahre nach

seinem Eintritt in die Oberverwaltung des dorpater Lehrbezirks die Veröffentlichung von Schulchroniken anordnete, stellte er folgende Worte an die Spitze seines Rescriptes: «In Anerkennung der Nothwendigkeit, den Gymnasien zu ihrer freieren Entwickelung eine gewisse Selbständigkeit zu gewähren, sind auf die Anträge der Schulvorstände verschiedene, theils auf localen Bedürfnissen, theils auf abweichender Anschauung beruhende Ausnahmen von den allgemein eingeführten Festsetzungen zugelassen worden, in deren Folge jeder Anstalt in ihrem Kreise die Möglichkeit sich darbietet, die Resultate ihrer mehr oder weniger exclusiven Stellung zu beobachten.» Im Laufe von 18 Jahren ist nun in freier Entwickelung von unseren Gymnasien weitergearbeitet worden, wobei die einzelnen Schulen doch etwas zu weit auseinander gegangen zu sein scheinen. Unser gegenwärtiger Minister hat, als er noch Curator des dorpater Lehrbezirkes war, im vorigen Jahre die Bestätigung des Reglements für die Delegirtenversammlungen der Gymnasien des dorpater Lehrbezirkes erwirkt und uns die «Revision des Lehrplanes» als erste Frage vorgelegt. In vorstehendem habe ich für diese hochwichtige Frage einiges Material zusammentragen und auf einige Punkte hinweisen wollen, an denen nach meiner Meinung die gemeinsame Arbeit einzutreten hätte.

Fellin, 18. März 1881. H. Seesemann.

Im ersten Theil dieses Aufsatzes ist zu berichtigen:

S. 255, Z. 10 «bei Millionen von Schülern» statt «in Millionen von Schulen».

S. 257 Z. 21 «IIIa» statt «O.-III» und Z. 22 «II a» statt «O.-II». Es handelt sich hier um Parallelklassen mit Wechselcoetus und Jahrescursen, nicht um aufsteigende Klassen mit Semestercursen.

Dr. Otto Girgensohn, Superintendent und Oberpastor zu St. Olai in Reval.

Ein Stück baltischer Kirchengeschichte.

---

2. Oppekaln oder das Stillleben auf der ländlichen Pfarre.

Während der Zurüstung zum Amt durch Tentamen und Ordinationsexamen war Propst Sahmen gestorben, und Girgensohn wurde nun Pastor in Oppekaln, einer kleinen Pfarre im Walkschen Kreise des lettischen Livland. Am Epiphaniasfeste 1820 wurde er daselbst introducirt und sagte der Gemeinde in seiner lettischen Predigt, dass er nicht in seinem Namen zu ihnen komme, sondern von dem Herrn Jesu gesandt sei und den Auftrag habe zu bitten: «Lasset euch versöhnen mit Gott.»

Gleich in das erste Jahr seiner pastoralen Thätigkeit fiel die Freilassung der Bauern aus der Leibeigenschaft. Es war eine Begebenheit, die für das Landvolk von der grössten Bedeutung war, eine Begebenheit, die aber auch für die Volksbildner, für die Prediger, von einer eben so grossen Bedeutung war, eine Begebenheit, von der damals ein vollständiger Umschwung des geistigen Lebens des Volkes erwartet wurde. Das spricht einige Jahre darauf Girgensohn auch in dem «Provinzialblatt für Kur-, Liv- und Ehstland» aus, wenn er sagt: «Seit dem zwölften März 1820 hat auch für die Geschichte der Cultur der Letten in Livland eine neue Epoche begonnen. Seit diesem Tage können wir mit freudiger Hoffnung in die Zukunft blicken; seit diesem Tage erst kann der, welcher für die geistige und leibliche Wohlfahrt unseres Landvolkes wirkt, der getrosten Zuversicht sein, dass die Saat, die er ausstreut, wenn sie nur rechter Art ist, von dem freien Volke

aufgenommen, bewahrt, gepflegt werden und darum, wenn auch nicht sogleich, so doch gewiss einst reiche Früchte tragen werde. Solche Hoffnung und Zuversicht treibt zu fröhlicherer Thätigkeit.» Wenn nun auch die Freilassung der Bauern durch verschiedene Regierungsbefehle vorbereitet war, so kann es doch nicht auffallend erscheinen, dass auch in diesem Kirchspiele, wie in ganz Livland, allerlei Gerüchte entstanden, die die Gemüther beunruhigten. Es ward so die Aufgabe des Predigers, seine Gemeinde zu beruhigen und sie durch Gottes Wort in die rechte Herzensstellung zur Aufnahme der Freilassungspublication zu versetzen. Deshalb trat Girgensohn am dritten Sonntage nach Epiphanias in der lettischen Predigt gegen diejenigen auf, welche wegen der bevorstehenden Freilassung falsche Hoffnungen in der Gemeinde zu erregen suchten, und am Sonntage Laetare bereitete er seine Gemeinde durch die Predigt auf die Feier der Promulgation selbst vor; denn die Bauerschaft, mistrauisch gegen alles Neue, erwartete nur Beschwerden von der Zukunft, und eine allgemeine Muthlosigkeit hatte sich des Volkes bemächtigt. Als nun am 12. März 1820, als am Thronbesteigungsfeste Sr. Majestät des Kaisers, die Predigt über 1. Tim. 2 v. 1—4 gehalten wurde, war dieselbe von einer so durchschlagenden Wirkung, dass die Gemeinde den Druck der Predigt verlangte. Als dieselbe dem Generalsuperintendenten Dr. Sonntag zur geistlichen Censur zugeschickt wurde, schrieb er: «Ich hatte schon früher mit herzlicher Freude es vernommen, dass Ihr Kirchspiel Ihre Predigt vom 12. März wollte drucken lassen, und wünsche Ihnen zu dieser Amtsaufmunterung um so inniger Glück, je mehr ich mich durch das Lesen Ihrer Einsendung überzeugt habe, dass sie verdient war.»

Ja, es that Noth, dass der junge Pastor gleich zum Anfang eine «Amtsaufmunterung», wie Dr. Sonntag sagt, erhielt, denn abgeschnitten von aller Welt, Dorpat über hundert Werst, Riga über zweihundert Werst entfernt, einsam, noch unverheiratet auf dem Pastorat lebend, vergrub er sich ganz in seine Bücher, die durch die Bibliothek seines Vorgängers bedeutend angewachsen und besonders mit Werken aus älterer Zeit gut ausgestattet war. Er vergrub sich dermassen in dieselbe, dass er, namentlich da die Wirthschaft von einer stillen Schwester geführt wurde, nur zu den Amtsfahrten oder zur Fahrt zur Kirche, die drei bis vier Werst vom Pastorat entfernt lag, aus seiner Stube herauskam. Es ist daher auch nicht zu verwundern, dass die Freunde, die ihn auf

seinem einsamen Pastorate in dieser Zeit besuchten, von ihm Wunderdinge erzählten, so z. B. dass seine eigenen Hofshunde, wenn er auf dem Hofe einmal erschien, ihn anbellten, und namentlich konnte ein Freund es gar nicht vergessen, dass, als er ihn in seine Felder hinausgeführt, er das Roggengras vom Gerstengrase nicht hatte unterscheiden können.

Diese sitzende Lebensweise wirkte aber höchst nachtheilig auf seine körperliche Gesundheit ein, er wurde so hypochondrisch, dass er, weil ein Grossonkel mütterlicherseits wahnsinnig geworden war, sich mit dem Gedanken, dass auch er diesem Leiden verfallen könnte, abquälte. Dazu kam noch, dass nach er einer Predigt Blut zu speien anfing und, dadurch auf den Gedanken des Todes geführt, in seiner Abgeschlossenheit sehr trüb gestimmt war. Dr. Sonntag schreibt ihm in dieser Zeit: «Man erschreckt mich mit der Nachricht, dass Sie am Neujahrstage auf der Kanzel einen Blutsturz gehabt, und man betrübt mich mit dem Zusatze, dass Sie gegen den Rath des Arztes doch kurz darauf wieder gepredigt hätten. Bei den gerechten hohen Hoffnungen, die Sie der Kirche zu erfüllen schuldig sind, wie bei meiner persönlichen Theilnehmung an Ihnen, auch ohne die Rücksicht darauf, dass Sie der Sohn eines meiner ehrwürdigsten Freunde sind, mache ich es Ihnen von Seiten des Amtes wie des Herzens zur Pflicht, die Kanzel durchaus nicht eher wieder zu besteigen, bis der Arzt es genehmigt, und überhaupt in jeder Hinsicht sich möglichst zu schonen. Ich würde selbst sofort von hier aus Ihren Herrn Propst um Vicebedienung requiriren, wenn Sie nicht ohnehin über die näheren Bestimmungen sich mit ihm in Correspondenz setzen müssten. Gott erhalte, stärke — und leite Sie!» Die Antwort sagt aus, dass die Nachricht übertrieben sei, nur so viel wäre an jener Nachricht wahr, dass ein Husten, der ihn von der Herbstlehre an nicht verlassen, mit Blutspeien endlich ein Ende genommen, und dass er namentlich die Feiertage über, besonders auch am Neujahrstage, durch das viele Sprechen seiner Brust die vielleicht nöthige Ruhe nicht habe verschaffen können. Aber selbst das viele Sprechen, glaubte er, habe ihm nicht so viel geschadet, als das unausgesetzte Sitzen am Schreib- und Lesetische, zu dem ihn einestheils das Amt, anderentheils die Gewohnheit und sein einsames Leben geführt. Der Arzt könne auch nichts dagegen haben, wenn er unausgesetzt seine Amtsgeschäfte weiter verrichte. Sollte die Frühjahrslehre und die ganze Passionszeit ihn wieder etwas Blut kosten, so meldet

er, dass Propst v. Rühl in Marienburg und sein Bruder in Schwaneburg ihm amtliche Hilfe angeboten.

Das änderte sich aber bald alles. Es schwand der Trübsinn, es wich die Krankheit, es zeigte sich das hypochondrische Wesen nicht mehr so stark und ein ganz anderes Wesen zog ins Herz und Haus hinein durch die im Februar 1825 erfolgte Hochzeit. Er hatte sich nämlich im October 1824 mit Wilhelmine Schramm, Tochter des Kirchspielsrichters Joh. Heinrich Schramm zu Wolmarshof versprochen. Sein Leben, sein Haus, seine Gemeinde und seine Wissenschaft hatten einen bedeutenden Gewinn davon. Statt der Melancholie kam Heiterkeit in sein Gemüth, statt des Sichvergrabens in den Büchern gab es nun einen freien Blick für die Verhältnisse des Hauses und der Gemeinde. So wurde denn jetzt, wo frischer Muth und neues Leben ins Pastorat eingekehrt war, mehr in praktischer Weise die Arbeit von neuem ergriffen. Das freie Volk muss immer mehr und mehr gebildet werden — das war ein Gedanke, der mit Macht in den Vordergrund trat. Darum wurde im Jahre 1825 eine Parochialschule begründet, die bald liebliche Blüthen und Früchte trieb, so dass nach vierjährigem Bestande schon ein Bericht über die Wirksamkeit der Oppekalnschen Parochialschule in den Zeitungen erschien. Es heisst in Nr. 9 des «Provinzialblattes» vom 26. Februar 1830: «Aus mehreren Gründen war der Lehrcursus der ersten Kinder statt auf drei auf vier Jahre gesetzt. Im vorigen Jahre wurden sie entlassen, nachdem sie vorher ein öffentliches Examen bestanden hatten. Zu diesem, welches an einem Sonntage nach beendigtem Gottesdienste veranstaltet wurde, hatten sich nicht nur Letten zahlreich eingefunden, sondern auch der Herr Kirchenvorsteher mit mehreren Gliedern seines Hauses und einige Andere der deutschen Gemeinde, selbst höheren Standes, was bei den Letten eine vortheilhafte Sensation machte. Die Kinder, von den Zuschauern selbst examinirt, bestanden vortrefflich; besonders die von ihnen selbst verfassten Aufsätze, welche sie vorlasen, machten einen sehr guten Eindruck. Nachdem das Examen mit einer Rede des Predigers beschlossen und die Prämien, von einigen Gutsbesitzern geschenkt, vertheilt waren, gewährte es einen rührenden Anblick, wie dankbar sich die Eltern der Kinder über die Fortschritte und Kenntnisse derselben äusserten. Auch drängten sich im Herbst, da neue Kinder in die Schule gegeben wurden, die Eltern dazu, den ihrigen den Eintritt auszuwirken.»

Damit aber nicht blos einzelnen wohlhabenderen Kindern die Wohlthat des Unterrichts zu Theil würde, war der Pastor darauf bedacht, den Kindern der Gemeinde recht viele Bücher zum Lesen zu verschaffen. Um eine ganz genaue Kenntnis vom Büchervorrath der Gemeinde zu erhalten, unternahm er eine genaue Untersuchung über die in den Häusern der Gemeindeglieder vorhandenen Bücher jeder Art. Was er fand, brachte er in eine Tabelle. Die Summen dieser Tabelle waren: das Kirchspiel enthielt damals neun Höfe, zehn Krüge, elf Hoflagen und zweihundertvierzehn Gesinde, in welchen vierhunderteinunddreissig Wirthe mit ihren Knechten abgesondert lebten. In diesen Wohnplätzen lebten 6027 Letten und zwar 3764 Erwachsene und 2263 Kinder. Für diese waren vorhanden: Bibeln 168; Neue Testamente 514; Bibelauszüge 30; Gesangbücher, alte und neue zusammen 1296; an anderen Büchern 9. Sonst nichts! Ausser etwa noch einigen durch die Brüdergemeinde verbreiteten Tractätchen. Wenn wir nun noch das hinzunehmen, dass eine Menge von diesen Büchern schon seit etwa vierzig Jahren in den Händen der Leute, also ganz zerlesen waren, so leuchtet uns ein, dass der Pastor sich gedrungen fühlte, einen Aufsatz in das «Provinzialblatt» «über den Büchervorrath bei den Letten» zu rücken, den er folgendermassen schliesst: «Nein! bei solchem Mangel ist eine aufs allgemeine gehende Hilfe nöthig, kann nur eine Vereinigung der Kräfte und Mittel die rechte Hilfe möglich machen. Wol muss man sich scheuen, in einer an Vereinen so überreichen Zeit das Wort «Verein» ermahnend oder wünschend auszusprechen. Aber verzweifelt ihr auch daran, ihr, die ihr das Volk der Letten liebt, weil entweder die Vorsehung euch berief, ihm Führer zum Himmel zu werden, oder weil es für euch arbeitet und sich mühet, verzweifelt ihr auch daran, einen Verein für seine geistige Bildung durch zweckmässige Bücher bilden zu können, — giebt es denn nicht andere Wege, auf denen man versuchen könnte, Hilfe in dieser Hinsicht zu schaffen? Würde, wenn der Mangel dieser Art recht bekannt würde. nicht ein Unternehmen, wie etwa das der Mühlhäuser Predigtsammlung, Hilfsmittel herbeischaffen und noch dazu unseren Provinzen zu einem zweckmässigen lettischen Predigtbuche, was uns noch ganz fehlt, verhelfen können? Oder könnte nicht das praktische Heft, welches die lettische literarische Gesellschaft auf den Vorschlag eines unserer thätigsten Landprediger beschlossen hat herauszugeben, zu einem Mittel gemacht werden, belehrende Volksschriften möglichst wohlfeil in die Hände

unserer Letten zu bringen? Jedoch Vorschläge der Art liessen sich viele thun! Möge man nur zur Erkenntnis des wahren Mangels kommen! Dann werden auch viele zu Livlands Ehre sprechen: Hier muss geholfen werden! und — Hand ans Werk legen.» Merkel schrieb ihm seinen Dank für diesen Aufsatz und sagt: «Beiliegend erhalten Sie einen besonderen Abdruck Ihrer vortrefflichen Beurtheilung, in der die Wahrheit eben so treffend, als geistvoll und fein gesagt ist. Indem ich Ihnen meinen wärmsten Dank für die Mittheilung abstatte, kann ich mir nicht den Wunsch versagen, dass es Ihnen gefiele, öfter durch das «Provinzialblatt» zum Publicum zu sprechen. Es sind der wichtigen Gegenstände so viele in unserer Provinz, über welche es Noth thut, Männer von Ihrer Einsicht und Ihrem Tact sprechen zu hören.» Nicht blos auf diese Weise arbeitete er in seiner Gemeinde darauf hin, dass Bildung sich durch guten Unterricht und gute Bücher immer mehr und mehr verbreite, sondern er sorgte auch dafür, dass das Herz gebildet würde, darum bereitete er sich nicht nur treu und fleissig auf seine Predigten vor, sondern ergriff bei jeder Gelegenheit das Wort, um seiner Gemeinde das Wort Gottes nahe zu bringen, damit der Glaube immer mehr wüchse und in der Liebe thätig sich erwiese. Besonders boten ihm die Beerdigungen, die stets am Sonntage nach der Kirche dort gehalten wurden, Gelegenheit dazu. Er hielt da tief in die Verhältnisse der Einzelnen eingehende und das Herz anfassende Reden, denn es dauerte gar nicht lange, bis er bei seiner Begabung die einzelnen Glieder seiner Gemeinde genau kennen lernte.

Bei all dieser pastoralen Thätigkeit vergass er doch auch das Studium nicht, sondern theilte seine Zeit so zweckmässig ein, dass er nicht nur vollständig der Entwickelung der Theologie folgen konnte und die meisten, wenn nicht beinahe alle bedeutenderen Werke nicht blos oberflächlich durchlas, sondern auch gründlich durchstudirte. Aber mit der spannendsten Aufmerksamkeit verfolgte er die Entwickelung der Theologie in seinem lieben Vaterlande, mit dem er ganz und gar verwachsen war.

Hatte der Rationalismus sich der Lehrstühle in Dorpat beinahe ganz bemächtigt, so entstanden nach dem Abgange Girgensohns von der Universität durch den Tod der alten Professoren bald Lücken, die durch neue Kräfte besetzt wurden. Wir wissen ja, dass in Deutschland der Pietismus sich durch den Geistesfrühling, der durch die Befreiungskriege angebrochen war, eine

Bahn brach und in Verbindung mit Herrnhut auch in unseren Provinzen unter dem Protectorate der im Auslande und namentlich in Herrnhut gebildeten Männer Raum fasste. Es waren meist Männer, die, mehr Gefühlsmenschen, weder in dem abstracten Dogmatismus der alten Zeit, noch in dem kalten Schematismus der neueren Zeit ein Genüge findend, sich von ganzem Herzen der Gefühlstheologie in die Arme warfen und so das nochmalige Emporblühen des Pietismus veranlassten. Aber es gab in unseren Landen noch eine Gruppe junger begabter Prediger, die, selbständig forschend und ringend, aus den Fesseln des Rationalismus sich herausarbeitend, die historische Entwickelung der Theologie nicht unbeachtet liessen und, zu einem positiveren Standpunkte gelangend, nicht gleich in den sogenannten Confessionalismus, sondern zu einem nüchternen Bibelchristenthum kamen, das aber schon, weil die Träger dieser Richtung von einer glühenden Liebe für ihr specielles Vaterland und in demselben für ihre evangelisch-lutherische Kirche entbrannt waren, den Keim der Kirchlichkeit oder, wenn ich so sagen darf, der confessionellen späteren Richtung in sich barg.

Nach Dorpat wurde damals zuerst für die Kirchengeschichte Professor Busch und dann später für die Dogmatik Professor Dr. Sartorius berufen. Dr. Busch gehörte der pietistischen Richtung an und warf sich zum Vorkämpfer derselben auf durch Gründung der dorpater «Evangelischen Blätter». Dr. Sartorius dagegen vertrat mit Ernst und Würde die sogenannte confessionelle Richtung. Letzterer zog vor allen übrigen den Pastor zu Oppekaln mächtig an, und wir sehen, wie dieser ihn fortwährend im Auge behält. Schon 1829 erschien im «Literarischen Begleiter» des Provinzialblattes eine Anzeige der Broschüre von Dr. Sartorius: «Die wahre Mitte der streitenden Gegensätze in der Theologie.» Diese Kritik trug ihm einen Brief von Merkel ein, der da schreibt: «So kurz auch heute meine Briefzeit ist, kann ich mir es doch nicht versagen, Ihnen sogleich für Ihre werthvollen Beiträge mit einer angenehmen Nachricht zu danken. Professor Sartorius hat an mich geschrieben, um mir mit Wärme zu danken, dass seine Schrift «von einem so wohlwollenden und instruirten Mann» beurtheilt worden, und hat zugleich 100 Rubel B. A. und einen jährlichen Beitrag von 2 Rbl. S. M. subscribirt, um nach Ihrem Vorschlage die Bauern mit Büchern zu versehen. Das Beispiel, hoffe ich, kann reiche Frucht tragen — von Ihrer Saat.» —

Die Professoren der dorpater theologischen Facultät hatten

in dieser Zeit beschlossen: «Beiträge zu den theologischen Wissenschaften» herauszugeben. Im Jahre 1832 erschien das erste Bändchen. Es enthielt von Dr. Kleinert: Ueber die Entstehung, die Bestandtheile und das Alter der Bücher Esra und Nehemia, und dann zwei kleinere Abhandlungen von Dr. Sartorius. Die erste verteidigt die lutherische Abendmahlslehre gegen die reformirte und katholische, und die andere die lutherische Lehre von der gegenseitigen Mittheilung der Eigenschaften der beiden Naturen in Christo. Dieses erste Bändchen brachte er in den dorpater Jahrbüchern zur Anzeige und beleuchtet besonders eingehend die Sartoriusschen Abhandlungen. In demselben Jahre sah er sich veranlasst, auch die schon 1831 erschienenen populären Vorlesungen von Sartorius: «die Lehre von Christi Person und Werk» in den Dorpater Jahrbüchern zu besprechen.

Nachdem er so, ich möchte sagen, auf Schritt und Tritt Dr. Sartorius gefolgt und mit Segen seine Schriften gelesen und einer Kritik unterworfen hatte, trat er selbst, wenn auch nur brieflich, in Verkehr mit demselben. Sartorius schickte ihm verschiedene Zeitungen und Abhandlungen zu und schrieb, wahrscheinlich weil er die irenische Richtung des Pastors kannte, über das Correspondenzblatt folgendermassen: «Aber sollte es nicht nach dem Beispiele des Herrn erlaubt sein, gegen die Wechselkrämer und Taubenverkäufer, wenn sie in ihrem eben so leeren als aufgeblasenen Dünkel auf keine Gründe der Liebe und des Ernstes hören wollen, sondern alles durch abgedroschene Gemeinplätze abthun zu können meinen, die Geissel zu brauchen, um sie zur Besinnung zu bringen? Gewiss ist es, dass das Correspondenzblatt ungemein viel Segen dadurch gestiftet hat, dass es dem *soi-disant* Rationalismus die falsche Schminke und die falschen Federn, wodurch er so vielen lange imponirt, abgewischt und ausgerupft und ihn in seiner vielfach kläglichen Blösse dargestellt hat. In Bayern fängt man sich bereits an zu schämen, ein Anhänger dieser irrationalen Partei zu sein, die trotz ihrem steten Reden vom Fortschreiten doch nirgends vorwärts, sondern überall zurückkommt, während das wahrhaft vernünftige, d. h. das biblische Christenthum sich mächtig wieder erhebt. Ich ehre Sie, Herr Pastor, schon lange als einen Anhänger dieses Christenthums und freue mich daher um so mehr, durch diesen Brief in persönliche Berührung gekommen zu sein.»

Unterdessen hatten die dorpater «Evangelischen Blätter» für

das Herzens- und Erfahrungschristenthum und die christliche Literatur zwei Jahre den Weg in die Häuser Livlands gemacht, der Geist der Blätter sagte aber vielen nicht zu, und da der Pastor zu Oppekaln sich schon in der Kritik versucht hatte, so wurde er von den Freunden aufgefordert, die von Professor Dr. Busch herausgegebenen Evangelischen Blätter einer Kritik zu unterziehen, was er auch durch eine Abhandlung im vierten Heft des dritten Bandes der Dorpater Jahrbücher that.

Er erkennt in dieser Kritik zuerst an, dass das altkirchliche Glaubensbekenntnis auch in dieser Zeitschrift gegen Misverständnisse verteidigt, nach seinem wohlthätigen Einflusse dargestellt und vor den Angriffen der Gegner desselben gesichert wird, und dass dies in ihr öfters gewandt und lebhaft genug geschieht; aber die Art der Ausführung sei doch tadelnswerth. Die Polemik sei derartig, dass gewünscht werden müsse, dass das kirchliche Leben unseres Vaterlandes sich frei erhalten möge von dem Geiste, welchen diese Zeitschrift demselben einzuprägen bemüht ist. Sie kann nicht zum Frieden führen, sondern nur die bestehende Spaltung und Trennung unheilbar machen; sie geht nicht sowol auf Bekehrung als auf Vernichtung und nicht blos auf kirchliche und moralische, sondern auf politische Vernichtung der Gegner aus. Die Polemik der Evangelischen Blätter ist aber auch ungerecht und der Liebe ermangelnd, und dieses wird daran nachgewiesen, dass sie von den historischen Rechtfertigungsgründen des Rationalismus keine Notiz nimmt und überall demselben nur einen bösen Willen zuschreibt. Gar nicht entschuldigen lässt es sich aber, wenn alle Gegner politisch verdächtigt und als unwürdig des Schutzes des Staates, als Empörer gegen das Oberhaupt und gegen die Ruhe und Sicherheit des Staates dargestellt werden. Muss nicht jeder Ostseeprovinziale unwillig fragen, was hier zu Lande zu solchen Beschuldigungen berechtigen könne, da alle, sie mögen Rationalisten oder sonst wie heissen, doch treue Unterthanen seien? Zum Schluss geht er über zur Beurtheilung einzelner längerer Aufsätze und zwar kritisirt er zuerst die Rede des Herausgebers: «Ueber Christenthum und Heidenthum,» deren Abdruck gewünscht worden, aber erst jetzt nach neun Jahren dem Druck übergeben werde. Was der Verf. von seiner eigenen, im grossen Zeitdrange angefertigten Rede sagt, dass sie oberflächlich und eine kurze und flüchtige Untersuchung sei, das sei sie auch, und wäre es daher besser gewesen, wenn sie nicht nach neun Jahren unverändert im Druck erschienen wäre.

Denn nachdem verschiedenen Eingängen ein zu grosser Raum gestattet worden, tritt plötzlich das Thema ganz unvermittelt hervor, um nach der Versicherung, dass mit Christo eine neue Zeit begonnen, wieder einer Bitte um Nachsicht zu weichen, die statt zur Behandlung des Themas zu führen in eine neue Einleitung übergeht, und nachdem dann etwas über die Greuel der heidnischen Mythologie und das Opfer Christi gesprochen worden, ist man erstaunt, den Redner plötzlich ausrufen zu hören: «So haben wir unsere Untersuchung kaum angefangen und schon das Resultat in den Händen: dass, wenn im Heidenthum das schaffende Princip seiner Gottesverehrung ein halbbewusstes, ängstliches Suchen nach ausreichenden Mitteln zur Tilgung der menschlichen Schuld war, dagegen der bildende Gedanke des Christenthums ein klarer und freudiger Dank für ihre Zahlung ist.» So wahr dies in mancher Hinsicht ist, so wären wir doch neugierig zu erfahren, sagt Girgensohn, ob jemand von selbst auf dieses Resultat durch das bisher Gesagte gekommen wäre, und ebenso, ob das nun Folgende, das ebenso plötzlich am Ende der Rede erscheint, den Zuhörer von selbst auf das Resultat gebracht hätte, das in den Worten ausgedrückt ist: «ich darf mit der Versicherung schliessen, die auf dem Erörterten als ihrer Basis ruht: der heidnische Kalender war mit schwerem bleiernen Griffel auf Erden, der christliche ist im Himmel geschrieben» — was wir, wir gestehen es, nicht recht verstehen. Darum müssen wir befürchten, sagt Girgensohn, dass diese Rede, obgleich in ihr ein sehr warmes christliches Gefühl sich ausspricht, doch nach den Reden, die man gewohnt ist, an dem Orte, wo der Herr Professsor sprach, zu hören, sich wenig Beifall wird erworben haben.

Etwas ausführlicher habe ich den Hauptinhalt dieser Kritik angegeben, um zu zeigen, wie er mit der grössten Ruhe mit dem Secirmesser des Verstandes vernichtende Hiebe zu führen im Stande war.

Diese Kritik der dorpater Evangelischen Blätter verursachte einen grossen Lärm und verwickelte den Verfasser in einen Streit, der allerdings nicht lange dauerte, aber ihn veranlasste, sich über seine eigene Stellung und namentlich seine Stellung zu den Symbolen der evangelisch-lutherischen Kirche auszusprechen. Es griff ihn nämlich Dr. Blumenthal in Moskau, ein Mitarbeiter der Evangelischen Blätter, in einer Broschüre: «Wort liebevoller Erwiderung» stark an. Und obwol Freunde, wie Ulmann und Napiersky, meinten, dass es besser sei, auf solch eine Erwiderung

gar nichts zu antworten, so liess er doch als besondere Broschüre im Jahre 1835 einen «Beitrag zur Verständigung über die wahre Geltung unserer kirchlichen Bekenntnisschriften und über die rechte Art sie zu verteidigen und ihnen treu zu bleiben» erscheinen. Diese kleine Schrift erregte damals ein grosses Aufsehen, denn die Allgemeine preussische Staatszeitung nahm einen Artikel aus Riga auf, in dem gemeldet wird: Eine von dem Pastor O. Girgensohn hier erschienene Schrift: «Ueber die wahre Geltung unserer kirchlichen Bekenntnisschriften» macht viel Aufsehen, und in der Jenaschen allgemeinen Literatur-Zeitung findet sich in Nr. 138 des Jahrganges 1835 eine eingehende Anzeige beider Streitschriften. Auch in Livland wurde dieses Schriftchen nicht unberücksichtigt *ad acta* gelegt. Zuerst trat Dr. Sartorius auf mit einer Abhandlung: «Ueber die kirchlichen Glaubenssymbole.» Dieselbe schickte er im Mai 1835 Pastor Girgensohn zu, indem er in seinem Begleitschreiben sagt: «Unsere theologische Differenz ist keine dem Wesen, sondern nur dem Grade nach. Wir stehen ohne Zweifel auf demselben Glaubensgrunde, auf dem ich mit Freuden Ihnen die Bruderhand reiche; aber als Theologe kann ich nicht umhin, diesen Grund der Kirche nach ausgeführterem Riss im Style der Väter weiter auszubauen, als Sie bis jetzt noch gestatten zu wollen scheinen, indem Sie, weder der streng kirchlichen, noch der Hegelschen, noch der Schleiermacherschen Schule, also keiner der theologischen Hauptrichtungen bestimmt sich anschliessend, allgemeinere Umrisse für genügend halten. Für das Leben ist gewiss diese Differenz irrelevant und mir nichts mehr zuwider, als Absonderung oder Bruderzwist daraus zu machen. Für die Wissenschaft dagegen ist sie keineswegs unbedeutend und wol einer Verhandlung werth. Sie selbst haben sie in dieses Gebiet gehoben und werden daher mein Unternehmen, Ihnen in demselben entgegenzutreten, freundlich aufnehmen. Dennoch, glaube ich, sind wir erst in der Vorfrage, die nur dann erst zu bestimmter Entscheidnng gebracht werden wird, wenn sie aus ihrer Allgemeinheit in die Specialfragen über die einzelnen Glaubensartikel der Kirche übertragen werden wird, wo dann nach meiner festen Ueberzeugung jede der kirchlichen widersprechende Bestimmung den kürzeren wird ziehen müssen. Die Möhlerschen Controversien werden ohne Zweifel viel dazu beitragen, den unvergänglichen Werth der Kirchenlehre in neuem Lichte erscheinen zu lassen und die protestantische Theologie in ihrem Bekenntnisse wieder enger zu vereinigen. Das wünsche ich

auch der Kirche Livlands und glaube, dass Männer wie Sie, theurer Pastor, dazu sehr erspriesslich wirken können, wozu ich Ihnen den Segen des Herrn wünsche.»

Die Freude und Dankbarkeit über diese Zuschrift fand ihren Ausdruck in einem längeren Antwortschreiben. Sein Wunsch, sagt er, sei erreicht, dass eine weitere Verhandlung durch Männer von Fach angeregt worden sei. Er fände nur, dass Sartorius seine kleine Schrift viel zu hoch stelle, sein Zweck sei gar nicht gewesen eine wissenschaftliche Förderung der behandelten Frage, sondern nur eine Zurechtstellung der Anschauungen eines Laien. Er hoffe, dass der Herr künftig mehr Musse zu einer befriedigenden Darlegung dessen geben werde, was ihn hindere, der theologischen Richtung des Dr. Sartorius zu folgen, obwol er willigst und freudigst das Zugeständnis empfange und wiedergebe, dass die theologische Differenz keine dem Wesen, sondern nur dem Grade nach sei. Schliesslich drückt er sein Bedauern darüber aus, dass sein Vaterland und die Universität in Gefahr ständen, einen Mann von so grosser Gelehrsamkeit zu verlieren.

Durch Ulmann übersendet Dr. Sartorius dem Pastor zu Oppekaln noch einen Brief, in dem er sich, bevor er Livland verlässt, noch eingehender mit demselben auszusprechen veranlasst sieht. Er schreibt: «Mir scheinen allerdings durch unsere Verhandlung die verschiedenen Ansichten über die Verbindlichkeit der symbolischen Schriften einander näher gerückt zu sein; denn schon stehen sich die bewegliche und die unbewegliche Ansicht — dass ich so rede — nicht mehr unbedingt gegenüber, sondern ebenso wie die Ihrige unwandelbare Elemente und zwar positiven, materialen Inhalts in den Symbolen anerkennt, so finden Sie in den meinigen das Princip des Fortschreitens und zwar aus dem inneren Zusammenhang der Symbole selbst entwickelt. Unser Unterschied scheint mir nur noch darin zu bestehen, dass ich zu dem Artikel von der Rechtfertigung noch die anderen damit verbundenen Glaubensartikel als bleibende Grundlagen der Kirche zähle, und dieses Bleiben sowol des ersteren als letzterer aus dem Begriffe der Kirche als einer Glaubensgemeinschaft, die eben durch ihre Erkenntnis besteht und durch Aenderung derselben eine andere wird, zu erhärten gesucht habe, wobei ich zugleich die Offenbarheit (*ut ita dicam*) der Offenbarung bei aufrichtig ausschliesslichem Festhalten an dem Kanon der Schrift als Axiom setze und dennoch an die wahre Erkenntnis der Wahrheit in der evangelischen Kirche

glaube, die sie in den Hauptartikeln von der Dreieinigkeit und Person Christi auch mit allen Hauptfamilien der Christenheit gemein hat. Auf ähnliche Folgerungen muss auch Sie Ihre Ansicht führen, wenn nicht auch die Annahme Ihrer zwei Grundprincipien als mehr oder minder willkürlich erscheinen soll. — Warum ich die Sache vornehmlich nur vom wissenschaftlichen Standpunkte genommen habe? eben darum, weil ich, was den gemüthlichen oder gläubigen Standpunkt anlangt, keinen bestimmten Unterschied zwischen uns herauszustellen weiss, und weil ich eben, wie Sie ja wissen, auch in Verhandlungen vor Laien mehr nach der Denk- als nach der Herzensseite inclinire und vielleicht zu sehr alles auf bestimmte Principien und zu bestimmter Evidenz bringen möchte, was bei aller sehr schätzbaren Gelehrsamkeit, die Sie an den Tag legen, doch weniger Ihre Tendenz ist, worüber ich mich noch auf den seligen Walter berufen kann, der als Denker höchst ausgezeichnet war. Ich ehre allerdings Ihre wissenschaftlichen Bestrebungen sehr, aber bis jetzt genügen mir die Resultate nicht, und ob dies meine oder Ihre Schuld ist, will ich gern unentschieden lassen; aber dass wir uns nicht einander nähern sollten, kann ich Ihnen nicht zugeben. Die wissenschaftliche Verhandlung scheint mir bei dem jetzt so verworrenen Durcheinander in Religionssachen die würdigste, anständigste und förderlichste, weil sie die unberufenen Schreier doch noch am besten zügelt.»

Während diese Verhandlungen in Livland gepflogen wurden, erschien in Berlin ein Artikel in der Evangelischen Kirchenzeitung, der die Vorgänge in Livland beleuchtete. (Der Aufsatz ist mir nicht zu Gesicht gekommen.) Dr. Sartorius sah sich aber durch denselben veranlasst noch zu schreiben: «Es treibt mich, Sie zu versichern, dass ich an einen Artikel in dem letzten Hefte der Berliner Kirchenzeitung über die neueren theologischen Verhandlungen in Livland gewiss eben so wenig Antheil habe, als Sie an einem ähnlichen in der Röhrschen Prediger-Bibliothek, wovon mir erzählt wird. Jener Artikel ist mir völlig fremd. Aber ich, in die Fremde gehend, möchte nicht Ihnen, möchte überhaupt dem lieben Livland nicht fremd werden.»

Bis hierher war Girgensohn dem Professor gefolgt in seiner wissenschaftlichen Wirksamkeit, bis hierzu hatte er reiche Anregung durch denselben genossen, er musste für die freundlichen Zeilen danken, er musste von dem ihn in so hohem Grade anziehenden Manne Abschied nehmen. Das thut er in einem Schreiben vom

18. October 1835, in welchem er sagt: «Es bedurfte in Wahrheit nicht der Versicherung, welche Ew. Magnificenz mir in Ihrem freundlichen Schreiben vom 12. zu geben die Güte hatten. Zwar kenne ich noch nicht den Aufsatz in der Evang. Kirchenzeitung, da mir alle Zeitschriften spät zugehen, aber enthält er eine absichtliche Verkennung meiner Absicht, so hätte ich gleich jeden Verdacht von mir gewiesen, dass Sie irgend einen Antheil an demselben haben, da Sie mir zu hoch stehen, als dass ich im Stande gewesen wäre, Ihnen des etwas zuzutrauen. Dennoch haben mich Ihre freundlichen Worte aufs lebhafteste gerührt und mir nun das Bedauern auch persönlich noch viel näher gebracht, dass unser Vaterland Sie verliert. Ich beklage im Innersten meines Herzens nicht mehr Gelegenheit gehabt zu haben, Ihnen darzuthun, wie sehr Ihr persönlicher Charakter nach allem, wie ich ihn aus Ihren Schriften und aus dem, was ich von Ihnen hörte und kennen gelernt habe, mich von Anfang an angezogen hat, wenn auch Ihr System mir bisweilen etwas zu beengend schien für die Freiheit, welche das Bibelwort, an welches allein ich mich gebunden fühle, gestattet. Möge der reichste Segen unseres Herrn Sie geleiten in Ihren neuen Wirkungskreis. Mein Name wird wol bald ihrem Gedächtnisse entschwinden, aber vor Ihm, dem wir beide dienen, Sie in höherer und ich in niederer Sphäre nach unseren verschiedenen Gaben, werden wir hoffentlich uns wiedersehen und in Ihm uns Eins erfinden.» —

Durch seine literarische Thätigkeit hatte Girgensohn unwillkürlich die Augen der Amtsbrüder auf sich gezogen und bald hingen ihm viele mit treuer und hingebender Liebe an, die dann nicht blos ein Bündnis freundschaftlicher Liebe, sondern ein Bündnis der treuen Arbeit und des nachhaltigsten Kampfes für das Wohl der Kirche und des speciellen Vaterlandes schlossen. Unter den älteren Predigern war es zuerst besonders Ulmann, Pastor in Cremon, der seine Freundschaft in folgenden Worten mit ihm schliesst: «Das aber will ich Ihnen noch sagen, und das möge, so Gott will, dazu dienen, uns für die künftige Zeit, so lange es «hienieden» heisst, näher zu verbinden: ich glaube in Ihnen als Ziel Ihres Strebens, theologischen wie eigentlich amtlichen, das erkannt zu haben, was, denke ich, mein ernstes Streben ist: gebunden zu sein und durch des heiligen Geistes Hilfe immer mehr gebunden zu werden in unserem Herrn Jesus Christus, dabei aber und dadurch sich frei zu erhalten von aller menschlichen Beschränkung. Des Herrn Wort soll stehen bleiben und unbedingt gelten, — die freie

Forschung uns aber und jedem immerdar gewährt bleiben. Sind Sie gleichen Glaubens mit mir darin, so freut mich das herzlich auch darum, weils wol noth thut, dass, die solchen Glaubens sind, auch in unserem Vaterlande frei zusammenstehen und gegen alles beschränkte Secten- und Conventikelwesen nur immer den Einen Grund festhalten.» Schliesslich fordert Ulmann ihn auf, alle Jahre eine Zusammenkunft im Schweizerhäuschen zu Treyden mitzumachen, wo in diesem Jahre Ende Septembers aus Riga, Wolmar und Wenden etwa sechzehn früher in Dorpat studirt Habende zusammen waren und für nächstes Jahr zwischen dem fünfzehnten und zwanzigsten Juli eine abermalige Zusammenkunft verabredet sei. Er schreibt dann später, dass diese Zusammenkunft ihm Sorge mache, weil es an einem gemeinschaftlichen Halt fehlen werde, und dadurch, dass Geister mit höchst verschiedenartigen Ansichten auf einander platzen werden, am Ende Zerwürfnisse und andere Unannehmlichkeiten entstehen könnten. Bei der politischen Aufregung, die plötzlich entstanden, sei er erstaunt, einen solch entschiedenen Ultraliberalismus unter den Zeitgenossen in Livland zu finden. Sehr schmerzlich sei es ihm vor allem, dass er solche Unreinheit und so arge Irreligiosität eben von Seiten der Liberalen in den Bewegungen der Zeit erblicken muss, so ein gänzliches Verkennen des alten: ««lasst uns besser werden, gleich wirds besser sein.»» — Gott bessers! Er wird ja wol seine leitende Hand in diesem zum Theil recht widrigen Drunter und Drüber haben!» —

In dieser Zeit gab es auch in kirchlicher Beziehung ganz besondere Aufregung. Es war von verschiedenen Seiten ein neues Kirchengesetz erbeten, es wurden auch in Folge dessen besondere Repräsentanten der Kirche und der Stände zusammenberufen, um einen Entwurf auszuarbeiten, es kam dann derselbe in die Hand des Ministers und des Reichsraths und konnte, recht verändert, dem Kaiser zur Bestätigung vorgestellt und so sanctionirt werden. Das regte die Gemüther auf! Die ganze Sache erschien, wie Ulmann schreibt, überhaupt so äusserlich, so fern und fremd allem stehend, in gar keinem Zusammenhange mit dem Früheren, mit dem ganzen Leben in der Kirche, dass man im Lande nur wusste: es wird was kommen und dann müssen wir schon sehen, obs vom Herrn ist, oder — — — Es soll wol eine Ordnung für die Kirche kommen, aber aus der Kirche ist sie wahrlich nicht hervorgegangen, das war die laute Klage. Es wurden daher Fragen mancherlei Art in dieser Beziehung aufgeworfen und lebhaft discutirt. Es wurde

z. B. darüber verhandelt, ob es nicht Gewissenssache der Prediger sei, die Rechte der Gemeinden wahrzunehmen. Ulmann drückt in dieser Zeit den lebhaften Wunsch aus, mit Girgensohn öfter zusammenzukommen, um diese Angelegenheit gründlich unter einander zu besprechen, namentlich da von Oppekaln die Aufforderung ausgegangen war, dass die neue Kirchenordnung, wenn sie einmal da sei, Gegenstand der Besprechung und Berathung gleichgesinnter Prediger würde.

Es konnte aber auch die Friedensarbeit für die Gemeinden damals nicht ohne Kampf gethan werden. So fordert Ulmann seinen neugewonnenen Freund auf, sich bei dem Kampf, der wegen Abfassung eines neuen lettischen Gesangbuches beim Oberconsistorium entstanden war, zu betheiligen. Girgensohn hatte schon Zeugnis davon abgelegt, dass er der lettischen Sprache Herr geworden war. Hatte er dem Generalsuperintendenten Sonntag schreiben müssen, dass es ihm schwer falle, so bald schon eine lettische Pfarre anzutreten, weil er der lettischen Sprache noch nicht so vollständig mächtig sei, so war er jetzt schon von der lettischen liter. Gesellschaft, deren Mitglied er geworden, dazu aufgefordert, eine Recension der Formenlehre der lettischen Sprache des Lectors Rosenberger zu liefern, die von Freund Ulmann anerkennend besprochen wird. Weiter wird er um Vorschläge über das Volksschulwesen gebeten, denn sowol von Seiten der livländischen Ritterschaft als auch namentlich von Seiten Ulmanns waren positive Vorschläge gemacht, um eine allgemeine Volksschulbildung ins Leben zu rufen; man konnte sich aber nicht gleich über den rechten Modus einigen und zog daher noch mehrere Prediger in die Berathung über diesen Gegenstand, der allen so sehr am Herzen lag.

Durch verschiedene Arbeiten, die Girgensohn lieferte, durch die durchdachten Vorschläge, die er einreichte, wurde sein Name in Livland immer bekannter — was Wunder, wenn er bald hier, bald dort zu bedeutenden Stellungen in Aussicht genommen wurde. So schreibt ihm Propst Rühl unter dem 10. November 1833, dass er ihn in St. Petersburg zum Generalsuperintendenten für den moskauschen Consistorialbezirk in Vorschlag gebracht; die Freunde in Dorpat dringen in ihn, er möchte sich um die durch den Tod von Professor J. Walter erledigte Professur für die praktische Theologie bewerben und nachdem Ulmann diese Professur erhalten, frägt derselbe unter dem 23. April 1835 bei ihm an, ob er für die Professur der Dogmatik an Dr. Sartorius' Stelle vocirt sein möchte.

Um für alle Fälle vorbereitet zu sein, schrieb er eine wissenschaftliche Abhandlung, auf Grund welcher er die Doctorwürde bei der königsberger Universität sich erwarb. Während die Verhandlungen über die Professur noch im Gange waren, starb der Oberconsistorialrath Propst v. Rühl in Marienburg und Girgensohn wurde vom Patron der Marienburgschen Kirche zum Nachfolger vocirt und nahm dankend diese Vocation an.

Vom Pastorat Oppekaln aus war in immer grösseren Wellen sein Ruf ausgegangen und in Oppekaln, da hatte er sich herausgearbeitet nicht blos zum kampfgeübten Streiter, sondern in Oppekaln, da war er durch Versenkung in das Wort Gottes zu einem tüchtigen Prediger herangereift und durch treue Hirtenarbeit auch in das Verständnis der Bedürfnisse der Gemeinden Livlands hineingewachsen. Es war ein Ort, dessen er immer und immer wieder gedenken musste. Es war auch ein lieblicher Ort. Auf einem Hochplateau, welches von den höchsten Bergen Livlands eingeschlossen, lag das Pastorat selbst, auf einer sanften Anhöhe, die sich an den «Sinai» lehnte. Von der Treppe des Hauses überschaute man den am Fusse des Berges ruhenden See, von einer Seite von einem Wäldchen umsäumt, an dem sich der Weg zum Sinai hinaufschlängelte. An der Seite des Hauses zog sich der grosse Garten des Pastorates hin, der in seiner Einfachheit doch eine Fülle von mancherlei Nützlichem und Angenehmem den Bewohnern des Hauses bot. Das Haus war schlicht und einfach, mit Möbeln aus der Zeit des alten Propstes Wurm, des ersten Pastors der Gemeinde († 1780), ausgestattet. Aber im Hause da waltete ein Leben, das dem als Hagestolz so hypochondrischen Pastor nach der Heirat an der Seite seiner frischen, thatkräftigen und liebewarmen Gattin das Herz erschloss und ihn freudig und muthig ins Leben hineinschauen liess. Obwol die Pfarreinnahmen sehr gering, auch die Verhältnisse oftmals sehr drückend waren, liess er doch bei dem grossen Reichthum an Kindern, denn in Oppekaln wurde seine Ehe mit acht Kindern gesegnet, sich nicht entmuthigen, sondern je schwerer die Zeit war, desto entschiedener griff er zur Arbeit und gewann dann immer wieder neue Zuversicht. Als aber die Kinder heranwuchsen, sie der Schule bedurften, ein Lehrer ins Haus genommen werden musste, da that der Herr ihm selbst die Thür zu einer grösseren Pfarre, dem benachbarten Marienburg, auf.

Sup. R. Girgensohn.

Eine Apologie.

„Unusquisque sua noverit ire via".
Propertius lib. III, 20, 38.

Im Widerspruch zu einigen Erklärungen des Herrn Directors Seesemann, welche im 3. Heft des XXVIII. Bandes dieser Zeitschrift unter dem Titel: Programme der baltischen Gymnasien im Jahre 1880 (s. pag. 247, 248, 249) veröffentlicht worden sind, bin ich genöthigt, Folgendes zu bemerken:

1. Wenn der Director Seesemann in seiner Betrachtung der Programme unserer Gymnasien «von den geltenden Lehrplänen ausgehen» wollte, hätte er doch wol nicht auf den Lehrplan sich berufen sollen, welcher das Datum des 10. December 1860 trägt; vielmehr sollte er denjenigen vom 28. März 1862 zu Grunde legen, durch welchen letzteren jener erste officiell und factisch abrogirt worden ist und der Unterricht unserer Gymnasien seine bisher geltende Vorschrift und Regel erhalten hat.

2. Mir ist in zuverlässiger Weise bekannt, dass sehr viele Gymnasialpädagogen, die allzumal zur Sache Stellung genommen haben, den «Reformvorschlägen» des Directors Lieven, besonders im Principe und meist auch in den Ausführungen n i c h t zustimmen, so dass dieselben Personen mit seiner Schrift und demgemäss auch mit der günstigen Besprechung, welche seine Reformvorschläge seitens des Directors Seesemann im 1. Heft der «Balt. Monatsschrift» d. J. erfahren haben, n i c h t einverstanden sind.

Aus demselben Grunde meine ich ferner constatiren zu sollen, dass der vom Director Seesemann im 3. Heft dieser Zeitschrift gebrauchte Satz (s. pag. 247/8 Anmerkung) betreffs der «Sache» und der «Form» jener in der «Zeitung für Stadt u. Land»

(1880 Nr. 304, 1881 Nr. 1 u. 3, Nr. 2, Nr. 12, Nr. 4 u. 14) veröffentlichten Recensionen und Kritiken (cf. Westermann, J. R., v. Klot, Wachtsmuth, Tiling) offenbar blos individuell den persönlichen Gesichtspunkt dieses Beurtheilers anzeigt und kundthut. Denn jedermann, der den pädagogischen Gegenstand kennt und den sprachlichen Ausdruck versteht, konnte sich beim erstmaligen Lesen alsbald davon überzeugen, dass zunächst die fünf Artikel sachlich sehr ungleichartige Urtheile enthielten und formal in einem sehr verschiedenartigen Style abgefasst waren.

Ich bin nicht geneigt, vom subjectiven Ermessen irgend jemandes oder selbst von der gelegentlichen Fassung, in welcher z. B. wahre Gedanken in für Tagesblätter geschriebenen Artikeln dargestellt werden, den Werth einer Sache abhängig zu machen; demzufolge überlasse ich es, nächst den übrigen Verfassern der betreffenden Recensionen und Kritiken (in der «Ztg. f. St. u. L.»), auch allen sachkundigen Lesern, darüber zu urtheilen, ob der bezeichnete Satz des Directors Seesemann — «es lasse sich leider von den zahlreichen in der «Ztg. f. St. u. L.» veröffentlichten Auslassungen weder der Sache, noch der Form nach sagen, dass durch diese die Lievenschen Reformvorschläge eine anregende und pädagogisch bedeutsame Besprechung erfahren haben» — der Wahrheit in Betreff des Inhalts und der Gestalt jener Artikel irgendwie gerecht wird oder auch nur den Gegenstand irgendwie zutreffend charakterisirt! (Vergl. zum Revisionsthema meine Broschüre: Von dem Rechte und dem Werthe der Gymnasialbildung — namentlich Vorwort und Schlussbetrachtung.)

3. Mit mir halten auch andere Pädagogen den Lehrplan für den Religionsunterricht, welcher im Gouv.-G. zu Riga gilt, für ungleich systematischer und durchsichtiger, sowie für vollständiger und folgerichtiger, als den alten Lehrplan desselben Faches. Ob im Religionsunterricht — dadurch, dass den Gymnasien gestattet wurde, beim alten Lehrplane zu beharren, oder den von mir vorgeschlagenen neuen einzuführen — «eine Verschiebung» stattgefunden hat, mögen die Conferenzen und besonders die Religionslehrer beurtheilen, welche wissen, wie verschiedenartig schon vor 1879 dieser Unterricht ertheilt wurde und wie sehr berücksichtigenswerthe Wünsche betreffs seines Entwickelungsganges vorhanden waren und zum Theil noch sind. (Man vergleiche übrigens die Darlegung des Directors Seesemann a. a. O. mit meiner kleinen Schrift: «Der gymnasiale Religionsunterricht. Riga, 1881.)

4. In unseren Gymnasien kann die Lectüre des Neuen Testaments nach dem neuen Lehrplan in extensiverer und intensiverer Weise ausgeführt werden, denn nach dem alten. In Folge dessen sind gemäss dem ersteren im rigaer Gouv.-Gymnasium durchaus nicht blos «einzelne Capitel» der neutestamentlichen Schriften in griechischer Sprache gelesen worden, vielmehr umfasste diese Lectüre im Jahre 1879: cap. 1—13 des schwerwiegenden Römerbriefes und Cap. 1—7 des Evang. Lucae (20 Cap. oder 78½ S.); im Jahre 1880 in Secunda: Evang. Lucae cap. 8—18 und Evang. Joh. cap. 1—11, ausserdem in Prima die Reden Jesu nach Johannes und Jacobus cap. 1—3 (Luc. im Programm war ein Druckfehler), so dass für das letzte Jahr sich eine aus vier Abschnitten bestehende zusammenhängende Lectüre ergiebt von 25 Capiteln oder 119 Seiten, wozu noch die Reden Jesu mit 30—40 Seiten hinzukommen! Dies abgesehen von nicht aufgegebenen *loci* aus dem N. T., welche gelegentlich für die Religionslehre herangezogen wurden. Da der Director Seesemann von den letzteren in einem anderen Unterricht zusammenhangsvoll verwendeten Schriftstellen nichts wusste, konnte er hinsichtlich der Lectüre des N. T., wie sie im rigaer Gouv.-G. geübt wurde, auch von «*disjecta membra*» überhaupt nicht reden und vollends nicht für den Druck schreiben!

Das angeführte Ergebnis der zwei letzten Jahre aus unserem Gymnasium (im Laufe des Jahres 1879 vollzog sich indessen erst der Uebergang vom alten zum neuen Lehrplane) steht nun selbst in quantitativer Beziehung nicht nach — dem Resultat des gleichen Unterrichts von 1880 aus den nachstehenden anderen Gymnasien: zu Reval — Brief an die Philipper und ausgewählte Stellen aus den Evangelien; zu Dorpat — die Bergpredigt, die letzten Reden Jesu, 1. Brief Petri und 1. Brief Johannes (16 Cap. oder 48 S., falls die letzten Reden Jesu cap. 14, 15, 16 des Evang. Joh. begreifen); zu Mitau — von 1879 (da das Programm des Jahres 1880 für die hier und in Secunda geübte Lectüre der neutestamentlichen Schriften keine näheren Angaben enthält) — I. Sem: Evang. Matth. cap. 5—7, Evang. Joh. cap. 1, 1—18, cap. 3—5 und cap. 14—16 (d. i. die Abschiedsreden des Herrn Jesu an seine Jünger 9½ Cap. oder 37½ S.); II. Sem.: Secunda A — Röm. cap. 1—9 (9 Cap. oder 29½ S.), resp. Secunda B — Gal. 1—6 (6 Cap. oder 16½ S.), also zusammen im Jahre 18½ Cap. oder 67 Seiten, resp. 15½ Cap. oder 54 S.); zu Goldingen — 1. Brief an die Corinther und die längeren Reden Jesu nach dem Evang. Matth.; zu

Pernau — Evang. Matth. cap. 13—21; Stadtgymnasium zu Riga — die zwei Briefe Pauli: an die Philipper und an Philemon. Diese kurze statistische Uebersicht beweist evident, dass in keinem der genannten Gymnasien, welche meist nach dem alten Lehrplan sich richten, dem Umfange nach Grösseres, oder dem Zusammenhange nach Vollständigeres geboten wurde, als im rigaer Gouv.-Gymnasium — vielmehr in allen weniger denn hier! Dagegen ist aus dem Programm des Gymnasiums zu Fellin — das ja seinen eigenen Lehrplan hat — ersichtlich, dass dort zwar gelesen wurde: in Secunda einstündig im Jahrescursus (ca. 37 Wochen) das Evang. Matth. und die Apostelgeschichte (die beiden längsten Schriften des N. T. — 50 Cap. oder 241 S.); in Prima zweistündig im Herbstsemester (ca. 18 Wochen) die Briefe Pauli 1. und 2. Thess., Gal. cap. 1—4, 1. Cor. cap. 1—4 und cap. 11—15, Röm. cap. 1—11, ferner der Brief des Jacobus und der 1. Petri (42 Cap. oder 92½ S.); demnach wurden im ganzen 98 Capitel oder 333½ Seiten gelesen in einem Schuljahre, d. i. in 37 Wochen, im Durchschnitt zu je 2 Stunden in der Woche, also zusammen in etwa 74 Stunden, oder — ca. 4½ Seiten in einer Unterrichtsstunde. Aber in welcher Weise diese Lectüre stattgefunden hat, mögen philologische und theologische Pädagogen aus dem Verhältnis der Unterrichtszeit zum gegebenen Stoffe, insbesondere dem der heiligen Schrift, aus welcher oft ein Satz, ein Wort im Gewissen und Sinn des Schülers schwerer wiegt, als zehn Seiten des Caesar im Gedächtnis, selbst erschliessen! Wahrscheinlich geschah sie cursorisch. Wenn in Tertia, der vorausgehenden Klasse, die Bibelkunde in der Weise ausgeführt wird, dass die Schriften des Alten und namentlich des Neuen Testaments in deutscher Sprache gelesen und richtig, fruchtbar erläutert werden, so dass die Secundaner mit dem Hauptinhalt der Bibel im ganzen vertraut sind, so folgt, dass in Secunda und Prima die Lectüre der neutest. Schriften in der Grundsprache eine andere Methode verlangt und einen anderen Zweck hat, während eine cursorische Lectüre der Bibel in der Schule überhaupt nicht angemessen ist. Unser neuer Lehrplan bietet einen zusammenhängenden Unterricht in der heiligen Schrift als Bibelkunde den Schülern in Tertia, nachdem der geschichtliche Inhalt der Bibel zusammenhängend in Quinta und der Lehrgehalt derselben zusammenhängend in Quarta dargereicht worden ist; endlich gründet sich die systematische Religionslehre der Prima wieder auf die ganze heilige Schrift. Unter Voraussetzung der vorhandenen Unterrichtszeit und

Stundenzahl für das Lehrfach der Religion könnte wol kaum mehr für den Zusammenhang geleistet und schwerlich das ganze Neue Testament in griechischer Sprache gelesen werden; es sei denn, dass andere nothwendige Momente des Religionsunterrichts dabei vernachlässigt würden! Oder es müsste der Religionslehrer im Interesse des Neuen Testaments einige Stunden des griechischen Sprachunterrichtes übernehmen — was jedoch weder zu verlangen ist, noch als nothwendig erscheint! Welcher gymnasiale Religionslehrer wünschte indessen nicht, dass das N. T. in den obersten Klassen mehr, als jetzt möglich, gelesen werden könnte! Wenn wir aber die gewährte Zeit richtig verwerthen, thun wir einfach, was wir sollen.

Aus dem allerdings vorhandenen bedeutenden Unterschied in der Behandlung der Lectüre des griechischen N. T., welcher zwischen dem felliner Gymnasium und den anderen besteht und oben nachgewiesen ist, welcher jedoch keineswegs auf Rechnung des einen oder des anderen Lehrplanes der Gouv.-Gymnasien kommt oder gar zu Ungunsten unseres neuen verzeichnet werden darf, folgere ich jedenfalls, dass derselbe Unterricht in der Schule Fellins nach einem *toto genere* verschiedenen Princip betrieben wird, als in den übrigen Gymnasien des Lehrbezirks, namentlich in dem rigaer Gouv.-G. In keinem Falle wiegt ein solcher Lehrgegenstand nach dem Gewicht seiner stofflichen Masse.

NB. Selbstverständlich sind die Seiten stets nach demselben Exemplare einer Ausgabe gezählt, und zwar benutzte ich zu dem Zwecke: Const. Tischendorfs *Novum Testamentum graece, editio academica ex triglottis stereotypa quinta. Lipsiae MD. CCCLXII.*

Während ich durch diese Bemerkungen namentlich in den drei letzten Punkten den Erklärungen des Verfassers jener Arbeit über die Programme zu widersprechen verpflichtet und berechtigt bin, enthalte ich mich zunächst jedes Urtheils über den übrigen Inhalt derselben Arbeit, weil ich mich darauf beschränke, da Antwort zu geben, wo sie von mir gefordert wird, indem ich Unrichtigkeiten zurechtstelle, die als solche wider mich zeugen sollten, obgleich der wirkliche Sachverhalt für meine durch jene Erklärungen angefochtene Berufsthätigkeit spricht*).

Riga, 26. März 1881. Wilhelm Tiling.

*) Anm. d. Red. Zu der in der letzten Zeile hingestellten Behauptung muss die Red. bekennen, im bez. Passus des 3. Heftes über den Religionsunterricht weder anderes gesehen zu haben, noch gegenwärtig zu erblicken als eine Divergenz pädagogischer Anschauung, keineswegs aber eine Kritik persönlicher Wirksamkeit.

Notizen.

Ueber eine wichtige Handschrift des bischöflich ermländischen Archivs zu Frauenburg in Pr.

Ein Lieblingsthema historischer und philologischer Forschung bilden seit Jahrzehnten die feinsinnigen Brüder Alonso und Juan de Valdés aus Cuenca in Castilien, welche in den kirchlichen und politischen Kämpfen des sechzehnten Jahrhunderts eine zwar unscheinbare, aber bedeutsame Rolle spielten. Eifrige Anhänger des Erasmus, beklagten sie, wie dieser, den Verfall der römischen Kirche und des religiösen Lebens, die Miswirthschaft der Curie, die Verweltlichung der Geistlichen und drangen mit Entschiedenheit auf eine Restauration des Katholicismus. Der eine, Alonso, Staatssecretär Kaiser Karls V. und Schützling seines Grosskanzlers Mercurino da Gattinara, stellte in einer Flugschrift die Erstürmung und Plünderung von Rom durch das spanisch-deutsche Heer als eine traurige Folge der clementinischen Umtriebe und als ein göttliches Strafgericht von wegen der Sünden des Clerus hin. Nur mit knapper Noth entrann er einem Ketzerverfahren, das der päpstliche Nuntius gegen ihn angestrengt hatte. Der andere, Juan, begab sich nach Neapel und bildete da den Mittelpunkt jenes tief religiösen Kreises, aus welchem das lange verschollene, erst in unseren Tagen wiedergefundene Büchlein stammt: «Von der Wohlthat Christi». «Es handelte,» sagt ein gleichzeitiger Bericht der römischen Inquisition, welche über 40000 Exemplare vollständig zu vernichten wusste, «auf einschmeichelnde Weise von der Rechtfertigung, setzte Werke und Verdienste herab, schrieb dem Glauben allein alles zu und fand, weil eben dies der Punkt war, an dem damals viele Prälaten und Klosterbrüder anstiessen, eine ungemeine Verbreitung.»

Trotz des lebhaften Antheils, welchen Gelehrte fast aller Völker dem merkwürdigen Brüderpaar zugewandt, liegt über seinem Thun und Treiben noch ein dichtes Dunkel. Da wurde mir von ungefähr ein ungedruckter Brief Alonsos an Johann Dantiscus bekannt. Sehr nahe lag die Vermuthung, dass diesem einen Schreiben noch andere gefolgt sein möchten. Ich ging also den Spuren des Adressaten nach, der, wie Jedermann weiss, vom Gesandten des polnischen Sigismund 1530 zum Bischof von Culm, 1537 zum Bischof von Ermland aufstieg. Und richtig, nach kurzem Suchen fand ich in einem Verzeichnis ermländischer Archivalien, welches in der Zeitschrift für die Geschichte und Alterthumskunde Ermlands, Jahrgang 1871, abgedruckt ist, einen ganzen Folianten voll unbekannter Originalbriefe des Alonso de Valdés an Johann Dantiscus angeführt*). Auf mein sofortiges Ansuchen liess mir das bischöfliche Generalvicariat in Frauenburg i. Pr. eine Inhaltsangabe des Codex zugehen, woraus man den wissenschaftlichen Werth desselben schon einigermassen erkennen kann. Von mehr oder minder wichtigen biographischen Aufschlüssen abgesehen, stellt sich die literarische und vor allem die politische Thätigkeit Alonsos in einem Umfang heraus, von dem man bis jetzt nichts wusste. Mit allen kaiserlichen Staatsmännern steht Valdés auf vertrautem Fusse, mit Covos und Granvella verkehrt er wie mit seinesgleichen und entledigt sich mit Gewandtheit directer kaiserlicher Aufträge. In wie viel hellerem Lichte bietet sich nun Alonso dem Blicke des Betrachters dar, als damals, da G. E. Lessing ihn aus dem Staub der Vergessenheit zog!

Otto Waltz.

---

*) Annlecta Warmiensia. Studien zur Geschichte der ermländischen Archive und Bibliotheken. Von Franz Hipler. A. a. O. Heft 4, Seite 324, nr. 130.

Berichtigungen.

Auf Seite 273 der «Baltischen Monatsschrift», Märzheft c., Zeile 17 von oben muss der Satz «bald — a — (Baratinski statt Barjätynski)» wegfallen. Der Name des Dichters lautet Baratynski (Palander: Baratinski), russisch Баратынскій, und nicht, wie ich irrthümlich beim Niederschreiben glaubte: Барятинскій.

Erwin Bauer.

S. 264 Z. 37 ist zu lesen Weihe statt: Weise.

Von der Censur gestattet. Reval, den 7. April 1881.
Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Eine Bitte an unsere Historiker.

Bei einem Volke mit selbständiger nationaler Geschichte liegt die Gefahr die eigene Vergangenheit und Entwickelung zu verkennen und zu verleugnen ziemlich fern. Da wird die Anschauung, die Geschichte fange erst mit diesem Geschlechte an und könne von ihm wenigstens beinahe bis ans Ende gebracht werden — selbst wenn Literatur und Unterricht nicht genügend entgegenwirken — durch die lebendige Tradition erfolgreich bekämpft. Anders bei unserem Estenvolke. Es hat keine eigene Geschichte. Die baltische Geschichte ist die Geschichte von Colonisten, und die Schicksale der ursprünglichen Bevölkerung sind mit dieser aufs engste verwebt. Nur sehr vereinzelt wird man im Leben unseres Landvolkes Spuren eines specifisch estnisch-finnischen Wesens finden. Der Este ist ja unter dem Einflusse der Eingewanderten, die auf seine Religion, sein Familienleben, seine Rechtsanschauungen und Sitten, ja, seine Sprache formend und bestimmend eingewirkt haben, zu dem geworden, was er ist. Und gerade er, mit seinem gesunden conservativen Sinne, würde schwer daran tragen, wollte man unseren Provinzen Ordnungen und Gebilde aufzwängen, die der Eigenart unserer historischen Entwickelung nicht entsprechen. Eine Jahrhunderte lange gemeinsame Geschichte hat Eroberer und Unterworfene, Deutsche, Letten und Esten zu einem Gemeinwesen mit gleichen Existenzbedingungen und Bedürfnissen vereinigt.

Ist aber dieses ins Bewusstsein unseres Volkes getreten?

Ich glaube nicht. Dafür ist zu wenig geschehen. Wir haben in vornehmer Ruhe dem zugesehen, dass sich eine historische Legende, die von einer Gemeinschaft der Bewohner unseres Landes nichts wissen will, gebildet und immer weiter und weiter verbreitet

hat. Ich meine die Legende von der früheren Grösse, dem goldenen Zeitalter des Estenvolkes, dem die deutsche Einwanderung ein Ende gemacht. Die Deutschen nehmen dem Esten Freiheit, Vaterland und Menschenrechte. Schlimmes nur brachten sie. Seitdem ist es Nacht geworden über dem Estenvolke, und erst jetzt, wo der Deutschen Herrschaft endet, beginnt die Morgenröthe eines neuen Tages*).

Man würde sehr irren, wollte man glauben, diese von Jakobson und Genossen vertretene Geschichtsauffassung setze sich nur in einzelnen Köpfen fest. Diese Anschauung greift, trotz der Polemiken, immer mehr um sich und muss zur herrschenden werden, denn sie tritt fast ausschliesslich an unser Volk heran. Das Kind im Elternhause hört von den älteren Leuten Schilderungen der schweren Frohnzeit, die in den schwärzesten Farben ausgemalt wird. Das Bewusstsein des einstigen Druckes ist noch lebendig, und früh wird der Kindesseele Mistrauen gegen die Deutschen eingeflösst.

In der Gemeindeschule hat die Geschichte keinen Platz. Von den Lesebüchern, die gebräuchlich sind, enthält das Malmsche nichts über vaterländische Geschichte, das Jakobsonsche nur der von ihm vertretenen Auffassung entsprechendes **).

An die Heimatskunde liesse sich allerdings, wie in Deutschland, das Wenige, was man an historischem Stoff in der Volksschule geben kann, knüpfen. Allein Blumbergs Heimatskunde***), das herrschende und in mancher Hinsicht treffliche Lehrbuch, bietet dazu keine Handhabe. Manche hübsche Sage, die sich an Ortsnamen knüpft, ist in dem Büchlein verzeichnet†). Vom Kalewipoeg, vom alten Heidenglauben der Esten und ihrem früheren Leben

---

*) Cf. Jakobson: «Kolm isamaa kõnet», und die Antwort: »Rahu kosutab, waen kautab», von W. F. Eichhorn. — Hierher gehört auch manches Gedicht von Koidula, z. B. das reizende kleine Lied: «Miks sa nuttad?» C. R. Jakobson Kooli lugemise raamat. XVIII omast maast. p. 157.

**) Cf. Jakobson I Nr. 177, 179, 180, 247. Jakobsons II. Theil ist wegen der schärfer auftretenden Tendenz nicht eingebürgert worden. Es ist mir aber begegnet, dass derselbe in einer Parochialschule gebraucht wurde, «weil dort allein etwas über vaterländische Geschichte zu finden sei».

***) Juhataja kodu ning isamaa tundmisele. G. Blumberg. 2. Auflage. Dorpat 1874.

†) Die unpoetische Sage p. 75 über den Ursprung der lettischen Sprache, die den einstigen Widerwillen gegen die Letten illustrirt, — den der Verfasser als noch existirend bezeichnet — passt nicht in ein Schulbuch.

wird des längeren berichtet. Die Burgruinen, die eine Zierde unseres Landes sind, werden aber nicht genannt. Vom deutschen Orden heisst es nur, er habe einst geherrscht. Bei Besprechung der Städte wird nicht einmal der einstigen Existenz der Hansa erwähnt. Nicht viel besser ergeht es den Schweden. Selbst dessen, dass Peter der Grosse unser Land im Nordischen Kriege mit Russland vereinigte, oder dass sich unter Alexander I. die Emancipation vollzog, wird mit der grösstmöglichsten Kürze gedacht, ohne auch nur irgend etwas zu erzählen.

Die Namen der um die estnische Sprache und Sagenkunde verdienten Männer, Stahl, Masing, Anton thor Helle, Dr. Fählmann, Kreutzwald, Wiedemann und Ahrens werden genannt. Dass es aber wol geziemt hätte, in einer Heimatskunde der Männer zu gedenken, die auf die politische und agrare Entwickelung des Landes bestimmend eingewirkt haben, insonderheit, dass die Thaten der russischen Herrscher — in so weit wenigstens, als sich diese an Orte in unserem Lande knüpfen — hätten erwähnt werden müssen, hat der Verfasser übersehen. Auf Kosten der bedeutsameren Geschichte ist der Sage ein zu grosser Raum angewiesen worden.

So ist es denn erklärlich, dass man auf alle Fragen, die sich auf unsere Geschichte beziehen, in der Schule keine Antwort erhält. Selbst das Wenige, was Blumberg bietet, wird nicht gewusst, denn trockene, jedes Zusammenhanges entbehrende Facta prägen sich dem Kindergedächtnisse nicht ein*).

Mit der Gemeindeschule aber ist der Bildungsgang der meisten abgeschlossen. Einige wenige treten in die Parochialschulen. Da wird allerdings Geschichte getrieben, das heisst, es werden den Knaben historische Erzählungen und Daten aus der alten, mittleren und neuen Geschichte nach irgend einem Handbuche eingeprägt. So wohnte ich, um ein Beispiel anzuführen, bei Revisionen in zwei Parochialschulen einem Repetitorium über die Zeit der Völkerwanderung bei. Dass ein solcher Unterricht wenig nütze ist, liegt auf der Hand, und es ist mir dieses auch von den Lehrern, die ich befragte, zugegeben worden**). So tritt der Este, ohne die geringste Grundlage historischen Wissens, die ihn in den Stand setzen

*) Bei Schulrevisionen habe ich oft derartige Fragen gestellt, und ausser dem Namen Alexanders II. war kaum etwas bekannt.

**) Ich bin weit davon entfernt, unseren Lehrern die Schuld beizumessen, dass es mit der Geschichte so schlimm bestellt ist. Es fehlt eben an für uns passenden Lehrbüchern.

könnte, Wahres und Falsches zu unterscheiden, aus der Schule in das Leben. Und was bietet ihm dieses?

Hie und da eine historische Erinnerung, die sich meist an Ortsnamen knüpft, hin und wieder einen belehrenden Hinweis seitens der Gebildeten, oder endlich einige Reden bei Gelegenheit von Festen an Erinnerungstagen. Eben nur Episodisches, — und nur Episoden findet er in der estnischen Literatur behandelt. Die einzige geschlossene Geschichtsauffassung, die, unterstützt durch die Erinnerungen aus der Kinderstube, theilweise durch die Volksschule und vor allem durch einen Theil der nationalen Presse und mancherlei Erzeugnisse der Tagesliteratur tagtäglich an ihn herantritt, ist die obenerwähnte jungestnische — von der Nacht der deutschen Herrschaft und dem neu erstehenden Frühling. Diese Lehre führt dazu, bei Verleugnung der bisherigen Entwickelung nach Constituirung eines neuen estnisch-finnischen Gemeinwesens auf rein nationaler Basis zu streben. Darum ist es wünschenswerth, die Schule von der Kirche loszutrennen. Darum wird vor allem Fühlung mit Finland angestrebt. Diese Tendenzen treten nicht nur in der Presse zu Tage. Vor kurzem, als zum ersten male sich denen, die Führer unseres Volkes zu sein vermeinen, die Gelegenheit bot, in einer *quasi* politischen Versammlung, dem Congresse zu Riga, das Wort zu erheben, da beantragten sie, getreu ihrer Anschauung, Trennung Nordlivlands und Oesels von Südlivland, Vereinigung mit Estland, und darum Zuzählung zum Petersburger Congress. Was sollen die Letten im finnischen Gemeinwesen? Auch sie sind ja Fremde, wie die Deutschen.

Es sind Utopien, könnte man einwenden. Gewiss sind es Bestrebungen, auf die sich nichts Erspriessliches bauen lässt, die Dauerndes nicht zu Wege bringen werden. Allein die Unmöglichkeit, Positives zu schaffen, schliesst nicht das Unvermögen niederzureissen und zu zerstören in sich. Wir dürfen daher diese volksschädigende Richtung nicht unterschätzen. Andererseits aber liegt noch kein Grund zu pessimistischen Befürchtungen vor.

Unser Estenvolk ist in letzter Zeit mächtig fortgeschritten. Es hat sich ein Bauernstand gebildet, auf den stolz zu sein wir allen Grund haben. Aus den einstigen Pächtern sind uns grundbesitzliche Nachbarn erstanden. Mit dem materiellen Fortschritt geht aber das Bildungsbedürfnis Hand in Hand. Der Este sehnt sich nach Wissen, er hascht geradezu nach Kenntnissen und ist gleich empfänglich für Wahres wie für Falsches. Wenn z. B. die

«Sakala» sich so sehr verbreitet, so liegt es hauptsächlich daran, dass sie in der That am meisten bietet. In diesem Streben nach Wissensbereicherung liegt mit ein Hauptgrund der Verbreitung des Jungestenthums. Wird es ausschliesslich den Jungesten überlassen, in ihrer Weise für Belehrung zu sorgen, so ist der Kampf gegen diese Richtung ein vergeblicher, denn nur mit geistigen Mitteln lässt sich etwas erreichen.

Es darf uns nicht gleichgiltig sein, welche intellectuelle Nahrung unserem Volke geboten wird. Wir sind ja nicht mehr die Eingewanderten, die ein fremdes Volk zu bekehren und zu unterwerfen herzogen. Wir tragen das Bewusstsein in uns, dass wir den Esten und Letten angehören, dass wir e i n e Gemeinschaft mit ihnen bilden. Weder die Sprache noch das Leben unserer Nationalen sind uns etwas Fremdes. Auf der gesunden Entwickelung unseres Bauernstandes beruht die Zukunft unseres Landes. Daher ist es unsere Pflicht, auch auf geistigem Gebiete seinen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Das Bewusstsein dieser Pflicht müsste aber weit reger sein, denn bis hiezu sind fast nur unsere Prediger unermüdlich bestrebt, in Wort und Schrift zum Besten des Volkes zu wirken.

Die historische Wahrheit zu Ehren zu bringen gegenüber einer tendenziösen, pseudohistorischen Anschauung, die nur geeignet ist, Zwietracht unter die Bewohner eines Landes, die Unterthanen eines Reiches zu säen, — unseren Nationalen an der Hand der Geschichte den Beweis zu liefern, dass ihr ganzes Sein, ihre ganze Zukunft in der uns gemeinsamen europäischen Cultur wurzelt, — ist Aufgabe des Historikers.

Der Historiker hat ja nicht nur eine wissenschaftliche Aufgabe, sondern auch eine sittliche. Der Geschichtsunterricht hat, abgesehen von der Bereicherung an Kenntnissen, den Zweck, das Denken zu klären, das Gefühl zu veredeln, den Willen zu kräftigen und vor allem Liebe zur Heimat und zum Vaterlande zu erwecken.

Es ist hohe Zeit es zu ermöglichen, Geschichte auch in u n s e r e n Volksschulen so zu lehren.

Wol ist es keine leichte Aufgabe, einer Heimatskunde in gedrängter Kürze das historisch Wichtigste aus unserer Vergangenheit einzufügen. Es ist sehr schwierig, in grossen Zügen, mit richtiger Auswahl, wahrheitsgetreu und doch volksthümlich die Geschicke unseres Landes zu erzählen. Allein es fehlt ja nicht an Forschern und Arbeitern, die in patriotischer Hingebung sich

das Studium der Geschichte der Ostseeprovinzen zur Lebensaufgabe gesetzt haben. An diese richte ich die Bitte, für unsere Gemeindeschulen eine den Bedürfnissen entsprechende Heimatskunde, für unsere Parochialschulen eine vaterländische Geschichte zu schreiben. Sollte es mir gelungen sein zu dieser Arbeit anzuregen, so wäre ein Band gewirkt, das wol dazu dienen könnte, die Heimatsgenossen enger zu verknüpfen.

Könno, März 1881.

Leo Graf Keyserling.

Der Dichter Paul Fleming und seine Beziehungen zu Reval.

Unter den Zeitgenossen der Opitz und Hofmannswaldau, unter den Schülern von Zesens helikonischer Hechel (1640) oder Harsdörfers poetischem Trichter (Nürnberg 1650) steht Paul Fleming einzig da, wol mit Recht von Lappenberg «der geist- und gemüthvollste Schöpfer der neueren deutschen Dichtkunst» genannt. Erst spät hat er Anerkennung und gebührende Würdigung gefunden. Nachdem seine Gedichte (1646) gesammelt erschienen, verfloss mehr als ein Jahrhundert, bis Zachariae (1777) durch die Herausgabe einiger auserlesenerer unter ihnen auf den vergessenen Dichter wieder aufmerksam machte. Darauf bot Gustav Schwab (1820) eine Auswahl seiner Gedichte. Erst seitdem ist sein Andenken aufgelebt und sind seine Verdienste je mehr und mehr anerkannt worden, während die meisten übrigen Dichter der beiden schlesischen Schulen mit Recht vergessen bleiben dürfen. Hat sich doch, wie Büchmann in seinen «Geflügelten Worten» angiebt, in unserer deutschen Sprache nur ein einziges von den vielen in ihnen neugebildeten Wörtern dauernd erhalten, der Ausdruck: lustwandeln.

Zur Orientirung über das Leben und die Dichtungen unseres Dichters dient vor allem die neueste und vortreffliche Ausgabe der deutschen Gedichte von Jul. Tittmann (Braunschweig 1870, 282 S. 8°). Sie stützt sich auf die gründlichen Vorarbeiten von Lappenberg, welcher 1863 die «Lateinischen Gedichte» und 1865 die «Deutschen Gedichte» mit einer Fülle von gelehrten Anmerkungen versehen herausgab (als Public. 73 und 82 des Liter. Vereins zu Stuttgart) Aeltere Quellen sind die Biographien von K. A. Varnhagen v. Ense (Berlin 1826) und von Gustav Schwab (Stuttgart u. Tübingen 1820).

Werthlos ist dagegen die Monographie von Dr. K. W. Schmidt: Paul Fleming (Marburg 1851). Recht beachtenswerth für die Biographie und Charakteristik unseres Dichters ist die Schrift des früheren Directors der estl. Ritter- und Domschule, des Dr. J. Kirchner (P. F.s Leben und Dichtungen. Reval 1855. 86 S. 8°). Noch vor Lappenberg hat Kirchner zuerst und im Widerspruch mit allen früheren Biographen nachgewiesen, dass F. das ganze Jahr 1635 sich in Reval aufhielt und hier das glücklichste, weil durch die Freundschaft und Liebe geschmückte Jahr seines kurzen Lebens verbrachte. Erst Lappenberg freilich gelang es, die Herzensgeschichte des Dichters zu enthüllen und die Namen zweier Schwestern, der Elsabe und der Anna Niehusen, aus den Anagrammen zu enträthseln, wodurch das Verhältnis Flemings zu seiner späteren Braut klargestellt wurde. Kirchner hat noch die als Anemone besungene Anna Niehusen nicht von deren Schwester Basilene-Elsabe zu unterscheiden gewusst und blos von einer Geliebten und späteren Braut des Dichters Kenntnis gehabt. — Die weitaus wichtigste Quelle für das Leben und besonders die Datirung der Gedichte bietet das bekannte Werk des Adam Olearius: Moskowitische und Persianische Reisebeschreibung (Schleswig 1646, 1656 bis 1671 in 7 Auflagen), und zu gleichem Zweck der Datirung und Aufhellung einzelner Umstände dient endlich noch die auch Tittmann unbekannt gebliebene Sammlung alter revalscher Drucke, 105 Hochzeitsgedichte aus den Jahren 1637 bis 1644 enthaltend und betitelt: *Vota Nuptialia*, zwei Octavbände von c. 400 S., ein dem Revaler Gymnasium gehöriges Unicum.)

Paul Fleming war am 5. October 1609 zu Hartenstein, einem Städtchen im sächsischen Erzgebirge, geboren. Hier hatte sein Vater, Abraham F., der städtischen Schule vorgestanden. Von der gräflichen Familie Schönburg wurde derselbe 1615 als Pfarrer nach Topseifersdorf versetzt und bald darauf als Hof- und Stadtdiakonus nach Wechselburg, der gräflichen Residenz, berufen. Letztere Stadt, an der Zwickauer Mulde gelegen, besass ein schönes Schloss mit Parkanlagen und mochte schon damals, wie auch jetzt, etwa 2000 Einwohner zählen. Die frühesten Erinnerungen unseres Dichters beziehen sich wol erst auf Wechselburg und den Muldefluss. Zwar sagt er selbst (p. 99 — nach der Ausgabe von 1642):

Ach! dass ich mich einmal doch wieder sollt' erfrischen
An deiner reichen Luft, du edler Muldenfluss,

Da du so sanfte gehst in bergichten Gebüschen,
Da wo mein Hartenstein mir bot den ersten Kuss.
Wie jung, wie klein ich auch ward jener Zeit entnommen
Aus deinem süssen Schoss, so fällt mirs doch noch ein,
Wie oft ich lustig hab' in deiner Fluth geschwommen
Mir träumet ofte noch, als sollt' ich um dich sein.

Dennoch halte ich mich befugt, hier der eigenen Angabe F.s zu mistrauen und anzunehmen, dass sich diese Erinnerungen nicht schon auf Hartenstein beziehen können, sondern erst auf Wechselburg: weil abgesehen davon, dass die Mulde nicht dicht bei Hartenstein vorbeifliesst, unser Dichter in dem zarten Alter von kaum fünf Jahren unmöglich in der Flut geschwommen sein wird. Wir wollen uns daher vorstellen, dass der Pfarrgarten in Wechselburg an die Mulde stiess und dass es hier war, wo sich der Knabe in den Wellen badete und an den Ufern des Flusses mit seinen Jugendgenossen sich tummelte und kräftigte, bis er im vierzehnten Lebensjahre das elterliche Haus verliess.

Schon am 17. Februar 1616 starb Flemings Mutter und der Vater heiratete noch im selben Jahre die zweite Frau, Ursula Zehler. Unser Dichter giebt an, «seine Mutter, die er nie gesehen habe», sei Elisabeth geb. Fischer gewesen.» Aber dies steht im Widerspruch mit den Hartensteiner Kirchenbüchern, nach denen sie Dorothea Müller hiess. Da Fleming bei dem Tode seiner Mutter erst sechs Jahre zählte, so mag er an sie keinerlei Rückerinnerung gehabt haben.

Unter günstigen Verhältnissen wuchs Fleming im Elternhause, das der geistigen Anregung nicht entbehrte, als einziger Sohn neben mehreren Schwestern auf. Dies mag dazu beigetragen haben, in ihm jenen Geist der Selbständigkeit auszubilden, der sich den Schwestern gegenüber gern geltend machte (p. 71, p. 97), doch sagt er: «Ich bin von Jugend auf in Sanftmuth auferzogen.» Er lobt die Sorgfalt, die der Vater auf seine Erziehung wendete (p. 229): «Ich war sein einziger, an den er alles wandte — bis dass Apollo mich für seinen Freund erkannte — und nach zwei Kränzen mir den dritten flochte schon.» Diese drei Kränze sind der poetische Lorbeer, den er zu Weihnacht 1631 von dem Dr. Jeremias Aeschel empfing, dann die ihm in Leipzig ertheilte Magisterwürde, endlich das von der Universität Leyden ihm zugebilligte Doctordiplom «als schon halb geflochtener Kranz.» Es scheint also, dass der Vater ihn selbst unterrichtete, bis er ihn in die Schule zu Mittweida

gab. Den einstündigen Weg dahin musste er täglich zu Fuss machen. Dankend rühmt er (Lat. Epigr. IV, 1) den mittweidaer Rector Matthäus Fliher als ersten «Bildner seiner Kindheit», der ihn mit den römischen Dichtern bekannt machte und ihn die ersten lateinischen Verse machen liess und zuerst in seinem Schüler den künftigen Dichter vorausahnte. Kirchner irrt in der Angabe, dass Fleming seine Vorbildung zur Universität in der bekannten Fürstenschule zu St. Afra bei Meissen erhalten habe, in der Lessing erzogen worden. Denn von der mittweidaer Schule wurde er, wie es scheint Ende 1623, in die Thomasschule nach Leipzig gegeben. Er genoss hier 1624 den Unterricht des Rectors Seb. Krell, darauf bis 1628 den des Rectors Joh. Merk, und diese beiden Lehrer erkannten, ebenso wie vorher Fliher, die hohe poetische Begabung des Knaben. Ein anderer Lehrer der Thomasschule war Hermann Schein, der als Thomascantor von 1615 bis 1630 in Leipzig wirkte und sich der Pflege des einstimmigen Liedes unter dem Einfluss der italienischen Gesangsweise unterzog, jedoch dabei die echt deutschen Melodien seiner «Waldlieder» componirte (vgl. Illustr. Gesch. d. deutschen Musik von Dr. August Reissmann. Leipzig 1880 p. 252). Dieser Lehrer erwarb sich um die Bildung Flemings ein bleibendes Verdienst, indem er in ihm die Liebe zur Musik und besonders zur Kunst des Gesanges weckte. Noch in späten Jahren gedachte Fleming häufig seiner und sehnte sich, wieder eines der «Waldlieder» von Schein (dieselben waren 1621 erscheinen) oder dessen «lustigen Studentenschmaus» zu hören (im «Venus-Kränzlein oder weltliche Lieder mit 5 Stimmen. Leipzig 1609»). Auch mit anderen hervorragenden Musikern machte Schein unseren Fleming bekannt, so u. a. mit dem Organisten Georg Engelmann, mit J. Klipstein, welchen er als einen Meister auf der Laute «der Fürstin aller Saiten» preist. Ferner gehörte zu seinen Bekannten ein Schlesier Praetorius, der sich in Leipzig als Musiker ausbildete. Auch die gefeierten musikalischen Grössen jener Zeit, den Kapellmeister Schütz in Dresden und den Pandoristen und Liedersänger Joh. Nauwach ebendaselbst, scheint F. persönlich gekannt zu haben; letzterem widmete er eine Ode. Der Sinn und das lebhafte Gefühl für Musik bewirkten den Wohllaut der Strophen unseres Dichters, dessen Texte hinwiederum neben denen von Opitz von den Componisten jener Zeit gern in Musik gesetzt wurden: so z. B. hat schon 1642 der Componist Hammerschmidt in seinem «Ersten Theil weltlicher Oden oder Liebesgesänge» Texte von ihm aufgenommen

(s. Aug. Reissmann. Gesch. des deutschen Liedes. Berlin. J. Guttentag p. 99). Charakteristisch erscheint es, dass Fleming nur dem Pandoristen Ostermann, dem Violisten Hildebrand und dem Christ. Herpig, Musikanten mit der Viola di Gamba, je ein Sonett widmete, nicht aber den beiden Trompetern der Gesandtschaft, Adam Möller und Caspar Herzberg — es beweist dies, dass er schon die Vorzüge der Saiteninstrumente, der Violine, des Violoncello und der Pandore, d. i. Laute, vor den damals in den Kapellen noch vorherrschenden Blasinstrumenten, zu würdigen wusste*).

So hatte der Besuch der Thomasschule in unserem Fleming bereits die Grundlagen seiner Bildung im Latein und Griechischen, in der Musik und vor allem in der deutschen Poesie geschaffen, und mit gutem Fug und Recht hören wir ihn selbst aussprechen, dass er die Schulzeit gut benutzt habe (p. 201):

«Ich habe nichts gelernet,
Das gross von weitem sieht und nur alleine fernet;
Bin lichtem Scheine feind. Ich bin von Jugend her
Der Wissenschaft befreundt, die ich nicht ohngefehr
Und oben hin nur weiss.»

Dieses Selbstlob klingt berechtigt, wenn man z. B. seine ausgebreitete Gelehrsamkeit in den lateinischen Gedichten betrachtet. Neben völliger Geläufigkeit im Gedankenausdruck besitzt er die grösste Belesenheit in den alten Schriftstellern und kennt nicht blos die klassischen Autoren, sondern auch die Vorgänger derselben, wie Plautus, Persius u. a.; er bereicherte aus letzteren seinen Sprachschatz und verfügte auf der Reise nach Persien, fern von allen literarischen Hilfsmitteln, frei über diesen Schatz seiner einmal erworbenen Kenntnisse. Gut ausgerüstet mit demjenigen, was in damaliger Zeit die höhere sog. lateinische Schule zu bieten im Stande war, nämlich gerade Musik ausser den sonst fast ausschliesslich gepflegten alten Sprachen, bezog er im Herbst 1628 die Universität Leipzig und studirte die Medicin.

Neben dem eigentlichen Fachstudium hörte er Dialektik und Rhetorik, dann ein Colleg über Poetik und vernachlässigte seine allgemeine Ausbildung nicht. Dem entsprechend absolvirte er unter

*) Es mag hier nach Reissmann Geschichte d. deutsch. Musik p. 185 angeführt sein, dass der 1553 von Burchard Waldis «in neue Gesangweise und künstliche Reime gebrachte Psalter» 1573 zu Leipzig als vierstimmige Tonsätze von Ambr. Lobwasser herausgegeben war.

dem Mag. Andreas Rivinus zunächst ein Examen und wurde hierdurch Baccalaureus der freien Künste am 10. März 1632, worauf erst am 2. Mai 1633 die Magisterwürde folgte. Es scheint jedoch, dass F. selbst mit der Erreichung dieser Grade nicht zufrieden war, da er doch in Leyden später noch seine Doctorpromotion betrieb, in der Aussicht, darauf als Stadtarzt sich in Reval niederlassen zu können. Er hat mehrmals öffentlich über medicinische Thesen disputirt und mag seine Zeit zwischen dem Studium der Medicin und den dichterischen Beschäftigungen getheilt haben, letztere wol bevorzugend. Wir sind im Stande, sowol in sein inneres Leben, als auch in manche Einzelheiten seines studentischen Treibens einen Blick zu thun.

Bis zum Jahre 1633 waren schon sechs Einzeldrucke, Oden und Gedichte, von ihm erschienen. Es stammen jedoch aus dieser Zeit viele andere Gedichte, die später in der gesammelten Ausgabe gedruckt wurden, so namentlich das 1. Buch der Oden, fast das ganze 1. Buch der Poetischen Wälder und die 7 Bücher der zu Ehren seines Freundes Georg Gloger verfassten lateinischen Dichtungen, der: «*Manes Glogeriani*». Von den ebenfalls lateinischen 9 Büchern «*Silvae*» ist das achte dem Andenken der Rubella, der ersten Liebe des Dichters, gewidmet und ebenfalls schon in Leipzig niedergeschrieben. Die an die Rubella gerichteten deutschen Gedichte sind nebst allen vor dem 21. Lebensjahr entstandenen poetischen Versuchen vom Dichter selbst vernichtet worden. Alle diese ersten Dichtungen Flemings waren aus den Gefühlen der Freundschaft und der Liebe hervorgegangen.

In dem zahlreichen Freundeskreise des Dichters, welcher hauptsächlich aus schlesischen Studenten gebildet wurde, stand ihm am nächsten Georg Gloger, sein Pylades. Dieser hatte ihn auch in die «edle Kunst der Poesie» eingeführt und ihn mit den Schriften des Opitz, dem Haupte der ersten schlesischen Dichterschule, vertraut gemacht. Schon vor 1630 waren Fleming und Gloger mit einander bekannt und befreundet, im Sommer 1630 verlebten sie mit einander in Wechselburg in F.s Vaterhause fröhliche Wochen, und in Leipzig wohnten beide als Stubennachbarn. Von mehreren eng verbundenen Freunden, die sich als gleichgestimmte Seelen zusammenfanden, wurde nach der Sitte der Zeit ein dichterischer Verein gestiftet und die Theilnehmer hatten sich einer idealen Schäferwelt entnommene Namen beigelegt. So erscheint Fleming als Silvanus, Gloger als Daphnis, andere Namen sind Damon,

Meliboeus, Actyon, Hortulan, Tityrus, Hylas. Die Freunde trieben nach der ernsten Tagesarbeit Poesie und dichteten in der Manier des Opitz Gratulationsverse und poetische Spenden zu den Namenstagen, bei Promotionen und Abreisen. Dabei wurde der heiterste Lebensgenuss gesucht und gefunden, indem man gemeinsame Ausflüge in die Umgebungen der Stadt unternahm, sich an den Ufern der Pleisse erging, einen Tag im leipziger Rosenthal zubrachte oder in Pfaffendorf und in Schönburg eine Landpartie ausführte. Oft war es nur ein einfaches, ländliches Mahl «in Pfaffendorf die Milch, zu Schönfeld die leichte Kost». Mitunter wurde auch ein heiteres Gelage «mit köstlichem Weine» arrangirt. Zu Gohlis wurde eine Bauernhochzeit mitgefeiert. Für die Wasserfahrten auf der Pleisse hatte die Gesellschaft einen eigenen Kahn bereit. Als Zeitvertreib dienten neben Kegelspiel auch die Pielkentafel (das kleine ältere Billard) und Schachspiel, von Kartenspielen wird Interim und die Fünfkarte (jetzt Rams) erwähnt. Auf der «Post», wol einem Wirthshaus in Leipzig, war der beste Wein zu haben:

Haben wir dann Lust zum Weine,
Leipzig ist bald an der Hand,
Die den besten Trank vom Rheine,
Die den süssen Alakant
Und was lieber noch kann sein
Auf der Post uns liefert ein.

Flemings Freund Christenius preist seine den Schlesiern erwiesene Freundschaft als eine solche, die sich nicht auf den Humpen Bier gründe, sondern sich in der Noth, ja bis in den Tod bewährt habe. Es scheint in der That, dass der Freundeskreis, der sog. Orden, treu zu einander hielt und an dem sonst meist rohen Leben der damaligen Studenten sich nicht betheiligte. Von dem wüsten Gebrauche des sog. Deponirens, d. i. der Aufnahme und Quasimenschmachung der jungen Studenten unter burlesken Scherzen, finden wir keine Spur in den Gedichten.

In dem Kreise der Freunde war Fleming der Mittelpunkt. Die ideale Richtung, welche von ihm und seinen Genossen vertreten wurde, spricht er vielfach sehr schön aus. Nicht allein nach trockener Büchergelehrsamkeit strebt er, sondern die Weisheit und Tugend sucht er mit reinem Herzen zu finden und erhebt seine Seele zu Gott in aufrichtig religiöser Gesinnung. Das folgende Gedicht mag das mit seinen eigenen Worten wiedergeben:

«Weisheit ist nicht, wie ihr denkt,
Eine Kunst, die so zu lernen;
Weisheit kommt her aus den Sternen,
Sie ists, die der Himmel schenkt
Und in solche Seelen senket,
Die sich vor zu ihm gelenket.
Vater, der du aller bist,
Doch um so viel mehr der Deinen,
Lass mir dein Licht, Selbstlicht, scheinen,
Scheide Wahrheit von der List:
So wird aller Weisen Wissen
Meiner Einfalt weichen müssen.»

Neben der Freundschaft war das Gemüth des jungen Mannes von der Liebe zu der schon erwähnten Rubella eingenommen, unter welchem Namen Lappenberg die Tochter des leipziger Arztes Sebastian Roth vermuthet. Fleming besingt und rühmt ihre edle Gestalt und Sitte und hat den wahren und echten Ton der Lyrik dabei getroffen. Die ihr vom Dichter entgegengetragene Liebe scheint sie erwidert zu haben, und nachdem sie ihm durch einen frühen Tod entrissen war, konnte er sie bis ans Lebensende nicht völlig vergessen.

Schon im Herbst 1630 raffte die in Leipzig herrschende Pest ihm sowol die Geliebte wie auch seinen Pylades, den treuen Freund Gloger, dahin. Bald darauf sollten auch die Kriegsereignisse verhängnisvoll für ihn werden und ihn aus Leipzig vor dem Abschluss seiner Studien vertreiben.

Wenn wir die Gedichte aus der leipziger Periode durchlesen, so sehen wir, dass die meisten von ihnen blos sog. Gelegenheitsgedichte, jedoch im guten Sinne des Wortes sind. Da er unzählige Lieder zu Hochzeiten, Taufen und anderen Festtagen dichtete, so ruft er selbst im Bewusstsein der Schwierigkeit, etwas wirklich Neues, Befriedigendes und Dichterisches vorzubringen, einmal aus:

Ich weiss fast nicht, was ich dichten,
Bräut'gam, was ich setzen soll.

Indessen finden sich schon jetzt die wesentlichen Vorzüge seiner späteren Dichtungen und er übertraf von Hause aus sein Vorbild Opitz an Wahrheit und Lebendigkeit der Empfindung. Wenn er zuerst Opitz nachzuahmen suchte, so hielt er sich bald nur noch an die Opitzsche Form, welche damals allgemein galt.

Während nämlich in den letztvergangenen Jahrhunderten nur eine rhythmische Sylbenzählung bestanden hatte, so waren nun wieder feste Gesetze für Rhythmus und Versmass aufgestellt worden und namentlich hatte Opitz den Alexandriner mit Ausschluss fast aller anderen Versarten in die deutsche Poesie eingeführt. So wichtig es war, die neue Kunstform zu finden, so fehlte doch Opitz und den anderen gerade das, wass Fleming besass und was in der Poesie die Hauptsache ist, Wahrheit und Lebendigkeit der Empfindung. Nur wirkliche Begeisterung kann die Quelle echter Poesie sein, und da erstere bei Fleming in hohem Grade vorhanden war, so erhebt ihn das weit über seinen Lehrmeister. Der edle Charakter, das tiefe Gemüth und dazu eine äusserst glückliche, leichte und schnelle Erfindungsgabe zeichnen ihn schon in seinen Jugendgedichten vor allen zeitgenössischen Dichtern aus. Wenn uns viele seiner Gedichte wegen der veralteten Form nicht mehr ansprechen, soll und darf dieses unser Urtheil über den Werth derselben nicht beirren. Indessen werden recht viele der von Tittmann aufgenommenen ausgewählten Gedichte sich auch jetzt eines ungetheilten Beifalles zu erfreuen haben.

Besonders ausgezeichnet und nicht veraltet ist das bekannte, tiefinnige und schöne geistliche Lied: «In allen meinen Thaten Lass ich den Höchsten rathen». Dieses in die meisten Kirchengesangbücher aufgenommene Lied, welchem die französische Melodie bei Lobwasser (Psalmen Davids &c. Heidelberg 1574) zu Grunde gelegt wurde, ist 1633 im Herbst gedichtet worden, als Fleming sich kurz vor der grossen persischen Reise im Hause des Gesandten Crusius in Hamburg aufhielt. In vielen Gegenden Deutschlands wird es bei Trauungen gesungen.

Ausser diesem bekannten Reiseliede mag noch als Probe mitgetheilt sein das von Mendelssohn in Musik gesetzte geistliche Lied:

«Lass dich nur nichts dauern
Mit Trauern,
Sei stille!
Wie Gott es fügt,
So sei vergnügt,
Mein Wille!
Was willst du heute sorgen
Auf morgen?
Der Eine
Steht allem für,

Der giebt auch dir
Das Deine. &c.»

Die treffliche Mendelssohnsche Composition hat auch dieses Lied bekannter gemacht. Es ist ebenfalls ein Pilgerspruch unseres Dichters vor der Reise nach Persien. Sowol das 1. Buch der Poetischen Wälder, wie das 1. Buch der Oden enthalten die geistlichen Poesien Flemings und sind durchweg in demselben religiösen Geiste gedichtet, wie die beiden mitgetheilten Reiselieder, jedoch ihrem ästhetischen Werth nach sehr verschieden und enthalten zum Theil auch Spreu neben dem Weizen; doch haben unter den von Tittmann ausgewählten Stücken besonders die Oden 4 «Ich habe mich mit mir nun ganz besprochen», ferner 5 «Tugend ist mein Leben» höheren Werth.

Indem wir nun das Leben des Dichters weiter verfolgen, müssen wir zunächst der Kriegsereignisse erwähnen. Leipzig wurde, da der Kurfürst Johann Georg auf Seite der Schweden getreten war, schon am 5. September 1631 von Tilly mit glühenden Kugeln beschossen und eingenommen. Ominöserweise wohnte Tilly im Hause des Todtengräbers vor dem Grimmaischen Thor (vergl. Silv. 9, 20). Als er von der Stadt täglich eine Lieferung von 80,000 Pfd. Brod verlangte, sprachen zahlreiche Flugblätter jener Zeit in Bild und Reim den Hohn dieses Gedankens aus (z. B. Tillysche Confect-Taffel 1631 u. a.). Schon am 7. entsetzte jedoch Gustav Adolf die Stadt und am 12. konnte der Kurfürst wieder in dieselbe einziehen. — Eine zweite Belagerung begann am 16. October 1632 durch Wallenstein, welcher Leipzig am 23. einnahm und die Stadt dauernd in die Gewalt der Kaiserlichen brachte. Von beiden Parteien mit gleicher Härte behandelt, verlor Leipzig seinen Wohlstand fast gänzlich. Olearius schreibt: «So mag ich auch wol sagen, dass Anno 1633 das leidige Kriegswesen gleich einer Sündflut mit Macht auf die gute Stadt Leipzig gedrungen kam und unter anderen Einwohnern viele der Universität Verwandten sich von da begaben». Im August 1633 besetzten und brandschatzten nämlich die Kaiserlichen unter General Holk die Stadt. Am 5. August flüchtete sich Fleming; Olearius, sein damaliger Examinator und späterer Freund, hatte sich schon im Frühjahr nach Gottorp begeben, wo ihm der Herzog Friedrich III. ein Asyl gewährte und ihn in seine Dienste als Hofmathematikus nahm. Fleming hielt sich zuerst in Golitz bei einem Junker Hans von Löser auf, dessen Lustgarten er besungen hat. Hier empfing er von Olearius die Nachricht,

dass der Herzog Friedrich die geplante Gesandtschaft nach Persien baldigst abfertigen werde, und bewarb sich durch die erfolgreiche Vermittelung des Freundes um einen Posten im Gefolge als Hofjunker und als Truchsess. Nachdem er nun noch von Golitz nach dem Vaterhause in Wechselburg gereist und von den Seinen Abschied genommen hatte, verliess er das Vaterland. In einem Sonett lesen wir hierüber:

«Ich sehe noch die Angst des fürchtenden Gesichtes,
Als, Mutter, ich vor euch mit halber Freude trat
Und um zu reisen aus, gewollten Urlaub bat,
Den ich euch fast zwang ab . . . . .
Verzeiht mirs, Selige, hab' ich euch da betrübt . .»

Hieraus sehen wir, wie herzlich das Verhältnis zu seiner um ihn besorgten Stiefmutter gewesen, die er nicht mehr wiedersehen sollte, da sie noch vor Ablauf des Jahres starb. Der Vater heiratete 1634 in dritter Ehe Katharina Beerens und starb am 5. Oct. 1649, 66 Jahre alt, gerade am Geburtstage seines Sohnes: sein Bild befindet sich in der alten Schlosskirche zu Wechselburg.

Fleming gelangte über Zerbst und Tangermünde nach Hamburg, wo sich das ganze Gefolge der Gesandtschaft versammelte. Diese erste Gesandtschaft, 34 Personen umfassend, ging nach Moskau und hatte nur den Zweck, vom Zaren Michail Feodorowitsch die Erlaubnis des freien Durchzuges durch Russland nach Persien zu erwirken. Fleming ahnte wol nicht beim Antritt der Reise, dass er erst nach sieben Jahren sein Vaterland wiedersehen würde, indes musste er sich doch auf alles, auf Leben und Tod, bei dieser Unternehmung gefasst machen, und in solcher Stimmung bekundete sich sein festes Gottvertrauen, sein religiöser Sinn durch die vielen damals von ihm gedichteten geistlichen Lieder.

Die Gesandtschaft segelte am 3. Nov. 1633 auf der «Fortuna» von Travemünde ab. Bei gutem Wind und Wetter schon am 15. d. M. in Riga angelangt, betrat Fleming zum ersten mal den baltischen Boden, der ihm wie eine zweite Heimat lieb wurde und der auch von Olearius «als sein zweites Vaterland» besungen worden ist. Man hielt sich in Riga vier Wochen auf und reiste zu Schlitten nach Wolmar und über Schloss Ermes und den Edelhof Helmet weiter bis Dorpat. Von hier ging die Reise am 29. Dec. nach Narva, wo die Reisenden am 3. Januar 1634 eintrafen. Wir lesen nun bei Olearius: «Am 28. Februar wurde Mag. P. Fleming noch bei guter Bahn mit etlichen Völkern, Handpferden und

schwerem Geräthe voraus nach Nowgorod geschickt.» Es musste jedoch in Narva erst noch die Ankunft schwedischer Gesandten abgewartet werden, und da es Ende März schon an Proviant gebrach, so gingen die beiden Gesandten Philipp Crusius und Otto Brügmann nebst dem Secretär Adam Olearius und noch 9 Personen am 3. April zurück nach Reval und blieben dort bis zum 15. Mai. Am 18. erreichten sie Narva und trafen nach endlosen Weitläufigkeiten und Ceremonien beim Ueberschreiten der schwedisch-russischen Grenze am 28. Juli in Nowgorod wieder mit Fleming zusammen. Den 14. August zog man in Moskau ein und verweilte hier bis zum 24. Dec., erreichte auch völlig den Zweck der Sendung, indem der Zar nicht blos den Durchzug verstattete, sondern auch sich in der Unterstützung des ganzen Unternehmens sehr gnädig erwies. Am 10. Januar 1635 trafen alle wohlbehalten in Reval wieder ein.

Während hierauf die Gesandten am 30. Januar 1635 Reval verliessen und zu Lande über Pernau, Riga, Mitau und Königsberg nach Holstein gingen, wurde Fleming mit einem Theil des Gefolges in Reval zurückgelassen. Seine Anwesenheit in Reval ist, wie schon bemerkt, allen Biographen entgangen, bis Lappenberg und schon vor ihm Kirchner, dessen Schrift jedoch nicht hinreichend bekannt wurde, sie nachwies. In Reval wurden «die Völker» bei Heinrich Rosen in die Kost verdingt und Fleming hatte sie zu überwachen. Er verbrachte nun das ganze Jahr 1635 in Reval. Wir kommen auf diesen seinen Aufenthalt später zurück, um zunächst den Lebensabriss zu vollenden. Doch sei hier schon erwähnt, dass er nun in Reval die schönste Zeit seines Lebens im Genuss der ihm bald liebgewordenen Verhältnisse verbrachte, dass er eine ernste und tiefe Neigung zu Elsabe Niehusen fasste und durch diese seine Liebe wie durch hier geschlossene Freundschaftsbündnisse mit Männern wie Timotheus Polus und Rainer Brockmann zu den meisten seiner Dichtungen angeregt worden ist.

Die Rückkehr der Gesandten konnte in den ersten Tagen des November erwartet werden, da dieselben mit einem diesmal weit zahlreicheren Gefolge von 96 Personen schon am 27. October in Travemünde zu Schiff gegangen waren. Da lief am 9. November in Reval die Trauerkunde ein, dass das Fahrzeug, auf welchem die Gesandten waren, mit Mann und Maus untergegangen sei. Eine von der Insel Gross-Rogoe kommende Schute hatte schon am 6. Nachmittags das Schiff vor sich segeln gesehen, und am Abend desselben Tages war es bei Nargön gesehen worden, aber ein

heftiger Sturm hatte es nach der finländischen Küste zu getrieben und verschlagen. Man erzählte sich nun in Reval — so schreibt Olearius — «es wären am Strande mehrere todte Personen, roth gekleidet (denn dies war unsere Liberey) gefunden worden.» — Acht Tage waren so vergangen, man zweifelte in Reval nicht mehr an dem Untergang des Schiffes und beklagte den Tod der Freunde: «auch machten die Fleming untergebenen Völker bereits Anschläge, wohin sie ihren Weg nehmen sollten.» Da nun traf am 17. der Kammerjunker von Uechteritz mit der frohen Kunde in Reval ein, dass zwar das Schiff gestrandet, aber doch die Mannschaft gerettet und am Leben erhalten sei. Olearius berichtet weiter: «Mit was Freuden derselbige (von Uechteritz) von den Unserigen (in Reval) ist empfangen worden, ist leicht zu ersehen: denn sie alle um ihn herum gelaufen, vor Freuden weinend, und wussten nicht, was sie zuerst sagen und fragen sollten.» In Flemings Gedicht heisst es:

Ganz Livland weinte froh, nachdem es euch vernommen,
Ganz Reval lief euch nach, da es euch sahe kommen,
Die Kirchen dankten Gott. Die Schulen wünschten Heil.
Was vorher Seufzen war, ward Jauchzen in der Eil . . .

Im Gymnasium wurde zu Ehren der Geretteten ein feierlicher Redeact, ein sog. *Actus gratulatorius*, veranstaltet, und in den Kirchen (in welchen zu jener Zeit, beiläufig bemerkt, dreimal wöchentlich der Gottesdienst gehalten wurde) dankte man Gott für die Rettung der Freunde.

Die Schilderung des Schiffbruches bei Hochland ist von Olearius mit epischer Breite behandelt und hiernach von Dr. Kirchner sehr treffend nacherzählt worden. Ich will hier nur bemerken, dass die Schiffbrüchigen am 18. November glücklich am Strande von Malla durch estnische Bauern an das Ufer gesetzt worden waren und darauf von dem Besitzer des nahegelegenen Gutes Kunda, dem revaler Rathsherrn und späteren Schwiegervater des Olearius, Herrn Johann Müller, auf die freundschaftlichste Weise aufgenommen wurden. Sie brachten in Kunda volle drei Wochen zu, da einer nach dem anderen in Folge des ausgestandenen Ungemaches krank wurde: doch war keiner über drei Tage bettlägerig. Am 6. Dec. rückte das ganze Gefolge in Reval ein und blieb daselbst bis zum 2. März 1636.

Dann ging es an die grosse persische Reise, über die ich hier auch nur weniges angeben kann. Fleming machte dieselbe in

einer ziemlich untergeordneten Stellung mit: es gehörte zu seinen Verpflichtungen als Truchsess ausser der Aufsicht über einen Theil der Mannschaften u. a. auch, den Gesandten über der Tafel das Essen vorzuschneiden und vorzulegen. Das ganze Personal war in elf Rangklassen eingetheilt und zählte 96 Mann, wozu noch 30 in Moskau angenommene Soldaten hinzukamen. Obenan standen nächst den beiden Gesandten der Secretär Olearius und der Reisemarschall Heinrich von Staden aus Riga: dann folgten der Stallmeister A. von Mandelsloh, der Leibmedicus Hartmann Gramann und der Hof- und Küchenmeister Heinrich Schwarz. Hierauf kamen die 8 Hofjunker, darunter auch Fleming, endlich die vielen Bediensteten, Handwerker aller Art, die 5 Musiker, sowie die Schiffsleute. Oberdolmetscher war Hans Arpenbeck aus Dorpat.

Die Reise begann am 2. März 1636 von Reval aus, den 6. zog man in Narva ein, den 9. überschritt man bei Tschwerin die Grenze und reiste über Nowgorod nach Moskau. Hier traf die Gesandtschaft am 29. März ein und blieb bis zum 29. Juni. Dann ging es nach Nishni, wo man ein neugebautes eigenes Schiff bestieg und die Wolga stromabwärts bis Astrachan fuhr (15. Sept.). Im kaspischen Meer bei Niasabath in Schirwan erlitten die Reisenden einen zweiten kaum weniger gefährlichen Schiffbruch am 12. Nov. 1636, als der bei Hochland gewesen war. Olearius berichtet uns davon Näheres. Die beiden Freunde banden sich leere Fässchen an den Hals und setzten sich auf das Obercastell des Schiffes, um auf solche Weise entweder desto eher ans Land getrieben zu werden, oder vereinigt den Tod zu finden. Doch auch diesmal gelangten die Reisenden mit Gottes Hilfe glücklich zu Boot ans Ufer. — Den 3. August 1637 war man in der persischen Hauptstadt Ispahan und erreichte hier beim Schach Sefi dessen völliges Einverständnis mit den Absichten des Herzogs von Holstein, nämlich die uneingeschränkte Erlaubnis, mit den Persern in Handelsbeziehungen zu treten und namentlich den persischen Seidenhandel durch Russland über die Ostseehäfen Riga, Reval, Narva nach Holstein zu leiten. Von grossem praktischen Nutzen war jedoch dieser Erfolg nicht, und es liessen sich in der Folge auch nur zwei persische Kaufleute in Narva nieder.

Am 21. Dec. 1637 verliess man Ispahan. Dort hatte die Gesandtschaft einen schlimmen Unfall erlebt, indem das Gefolge mit den nebenbei einquartierten Indiern in einen heftigen Kampf gerieth. Fleming rettete sein Leben nur durch die Hilfe eines Augustiner-

predigers, der ihn in seine Kirche aufnahm. Durch die Intriguen und Chicanen des landesverrätherischen Gesandten Otto Brügmann, welcher zur Strafe für seine Veruntreuungen später (5. Mai 1640) enthauptet wurde, hatten namentlich der Secretär Olearius und seine Freunde «die Literati», auf welche Brügmann seinen Hass geworfen hatte, viel zu leiden. Die Reisenden gingen von Ispahan zu Lande nach Astrachan zurück und schifften von da auf der Wolga bis Nishni. Genau ein volles Jahr dauerte dieser Weg, am 21. Dec. 1638 zog man in Nishni ein und am Neujahrstage 1639 war man in Moskau; am 15. März die russische Hauptstadt verlassend, erreichte man Narva am 31. März und kehrte am 13. April 1639 wieder in Reval ein.

Auch diesmal verweilte die Gesandtschaft längere Zeit in Reval, nämlich bis zum 11. Juni. Fleming aber hatte jetzt beschlossen, für immer in Reval zu bleiben, da er sich inzwischen mit Anna Niehusen am 8. Juli förmlich verlobte. Um revaler Stadtphysikus zu werden, wozu man ihm Aussicht gemacht hatte, wollte er jetzt nur noch vorher den medicinischen Doctorgrad erwerben und wählte die Universität Leyden. Er scheint Reval im October verlassen zu haben und traf den 29. d. M. in Leyden ein. Hier arbeitete er eifrig an seiner Doctordissertation, promovirte auch schon am 23. Januar 1640 und trat nun die Rückreise nach Reval an. Er scheint dabei noch einen kurzen Ausflug nach Frankreich und England gemacht zu haben und langte dann am 20. März 1640 in Hamburg an. Am 27. musste er hier in Folge einer argen Erkältung das Krankenlager suchen und schon am 2. April Morgens um 4 Uhr war seine Seele nach kurzem Leiden dem Irdischen entrückt. Sein letztes Sonett, drei Tage vor seinem Tode, dessen Herannahen er fühlte, verfasst, enthält seine selbstgesetzte Grabschrift, und ein anderes noch in Leyden gedichtetes Sonett spricht seine Hoffnung aus, bald durch den Ehebund mit seiner Braut vereinigt zu werden:

Lauf, Vater Jahr, dies Jahr, lauf mehr als sonst behende
Und komme noch einmal so balde zu dem Ende,
O meiner Arbeit Trost, dass ich das schöne Thun,
Auf das mein Vaterland in langer Hoffnung denket,
Recht führe wohl hinaus, und die sich jetzt so kränket
Alsdann mit Freuden mög' in diesen Armen ruh'n.

Die Grabschrift lautet:

Ich war an Kunst und Gut und Stande gross und reich,
Des Glückes liebster Sohn. Von Eltern guter Ehren,

Frei, meine. Konnte mich aus meinen Mitteln nähren.
Mein Schall floh überweit; kein Landsmann sang mir gleich.
Von Reisen hochgepreist. Für meiner Mühe bleich,
Jung, wachsam, unbesorgt. Man wird mich nennen hören,
Bis dass die letzte Glut dies alles wird zerstören.
Dies, Deutsche Klarien*), dies ganze dank' ich euch.
Verzeiht mirs, bin ichs werth, Gott, Vater, Liebste, Freunde.
Ich sag euch gute Nacht und trete willig ab.
Sonst alles ist gethan bis an das schwarze Grab.
Was frei dem Tode steht, das thu er seinem Feinde.
Was bin ich viel besorgt, den Odem aufzugeben —
An mir ist minder nichts, das lebet, als mein Leben.

Fleming hatte seinen treuesten Freund, den Olearius, mit der Herausgabe seiner Gedichte betraut, und letzterer brachte auch schon ein Jahr nach dem Tode des Dichters einen Theil der deutschen Gedichte in die Oeffentlichkeit. Diese erste Ausgabe (Hamburg 1641 in 8°) enthielt jedoch nur 56 Gedichte. Erst fünf Jahre später erschien die Gesammtausgabe der deutschen Gedichte (Lübeck in 8°), wie es scheint, auf Kosten des Vaters seiner Braut, des revaler Kaufherrn Heinrich Niehusen. Darin finden sich:
die 5 Bücher: Poetische Wälder p. 1—186,
darauf 2 Bücher verschiedener Gedichte bis p. 269,
das Buch der Ueberschriften (Epigramme) bis p. 253,
die 5 Bücher der Oden bis p. 546,
die 4 Bücher der Sonette bis p. 676,
endlich das Register und ein Verzeichnis der Titel der nicht gedruckten Gedichte. Letztere befanden sich theils in den Händen guter Freunde, theils «in Reval in den Kuffern» (wol im Hause seines Schwiegervaters), theils im Vaterhause in Wechselburg, namentlich viele deutsche Sonette. Sie sind nicht aufzufinden gewesen. Die zahlreichen lateinischen Dichtungen nahm Olearius weder in die Ausgabe von 1641, noch in die von 1646 auf. Von seinem Sohne wurde die Handschrift derselben dem Gottorper Bibliothekar Marquard Gude geschenkt und aus dessen Nachlass im Jahre 1710 für die Bibliothek in Wolfenbüttel angekauft. Die Welt lernte sie jedoch erst durch die Ausgabe von Lappenberg (1863) kennen, und man sah, dass Fleming auch ein ausgezeichneter lateinischer Dichter gewesen ist, den Lappenberg wegen der seltenen Leichtigkeit des

*) Klarien d. i. Musen, von Klaros in Ionien, wo ein Apollotempel stand.

Ausdruckes und des Wohllauts der Sprache dem Ovid an die Seite gestellt hat.

Seine Bedeutung als deutscher Dichter steht hinreichend fest, und es ist jedem Leser anzuempfehlen, dass er sich durch eigene Lectüre selbst von dem Werthe der Poesien des Begründers unserer modernen Lyrik überzeugen möge. Nur einige wenige Auslassungen Tittmanns mögen hier folgen. Derselbe sagt, dass fast alle Poesien Flemings Gelegenheitsgedichte in höherem Sinne sind. «Selbst die unbelebte Natur weiss er zu seinen Empfindungen in Beziehung zu setzen; er schildert und malt nicht, sondern . . . sie (sc. die Natur) spricht zu ihm. . . Vor allem sind F.s eigentliche Liebesgedichte kleine Kunstwerke voll individuellen Lebens; nirgend die gebräuchlichen Phrasen. . . Auch die geistlichen Gedichte sind wahr empfunden. . . In der That war auch sein Tod seinem Leben gleich» (s. das Gedicht «die Grabschrift»). Ferner: «Für ihn hatte das Leben seinen Werth, aber nur weil es ihm edleren Genuss gewährte im wissenschaftlichen und künstlerischen Streben, in Freundschaft, Liebe und allen guten Gaben. . . Was den Schüler Fleming hoch über den Meister (Opitz) erhebt, ist vor allem der sittliche Werth seines Charakters, sein Ernst und seine Festigkeit, sein Unabhängigkeitssinn, die Tiefe und der Reichthum seines Gemüthslebens, die glückliche Leichtigkeit, mit der er die eigenen psychologischen Ereignisse wie die Erscheinungen des Lebens und der Natur erfasst.» In richtiger Selbstbeschränkung war Fleming nur Lyriker und versuchte sich nicht wie Opitz auf allen Gebieten der Poesie, leistete aber auch gerade dadurch Höheres.

Ich gehe nun an die reizvolle Aufgabe, die revaler Beziehungen unseres Dichters näher zu besprechen. Wie wir wissen, dauerte sein erster Aufenthalt in Reval vom 30. Januar 1635 bis zum 2. März 1636, also über ein Jahr, und der zweite vom 13. April bis zum October 1639, also ein halbes Jahr. Aber wie viel Bedeutungsvolles erlebte unser Dichter nicht in diesem kurzen Zeitraum! Freundschaft und Liebe, die er wie in Leipzig so auch in Reval aus seinem reichen und innigen Gemüth entgegentrug, wurden ihm erwidert. Wenn früher bei dem Stillleben und der Abgelegenheit des Landes Ausländer, wie auch jetzt, nur um so mehr gern gesehene Gäste in unseren Provinzen waren, so ist des Olearius Schilderung erklärlich, dass die Gesandtschaft sich gerade in Reval am meisten

bei ihrem längeren Verweilen daselbst durch die herzliche Aufnahme, die ihr zu Theil wurde, wohlgefühlt hat. Fleming wurde bald in den Familienkreisen beliebt und spielte in der damaligen revaler Gesellschaft eine gewisse Rolle. Seine liebenswürdige Persönlichkeit und sein dichterisches Talent machten ihn auch hier wieder zum Mittelpunkt des geistigen und geselligen Lebens und Treibens. Zunächst war es die Familie des schon erwähnten Rathsherrn Joh. Müller, in der er und sein Freund Olearius Zutritt fanden; rasch schlossen sie darauf neue Bekanntschaften und gewannen namentlich Eingang in die angesehensten bürgerlichen Häuser. Obwol der Landadel zu jener Zeit, wie Olearius angiebt, auf dem besten Fusse mit den städtischen Bürgern lebte und verkehrte, so durfte er doch keine Häuser in der Unterstadt, sondern nur auf dem revaler Domberge, einem besonderen Stadttheil, besitzen und lebte daher nicht zahlreich in der Stadt. Mit dem städtischen Patriciat, den sog. Rathsverwandten, hatte sich zu jener Zeit in Reval besonders der Kreis der Literaten eng verbunden, und zwar die Prediger wie auch die Lehrer, wie Olearius schreibt: «Es waren zu der Zeit die Bürger, sonderlich die Herren des Rathes, des Ministerii (d. i. der Geistlichkeit) und des Gymnasii so einig und vertraulich unter einander, dass wir unsere Lust daran sahen. Sie hielten auch zum öftern ordentliche Zusammenkünfte und Gastereien, in welchen auch uns viel Ehre, Liebe und Freundschaft von ihnen erzeiget wurde.»

Halten wir zunächst eine Ueberschau der Freunde Flemings, mit denen derselbe in Reval verkehrte, um dann einige Einzelheiten zu berühren. Unter den Freunden nimmt Olearius wol die erste Stelle ein: Fleming hat ihm über hundert Gedichte gewidmet. Ihm zunächst steht Timotheus Polus, Professor der Poesie am neugegründeten revaler Gymnasium*), ein gekrönter Poet, den Fleming als Dichter hoch stellte und dem er das 3. Buch der Silven und viele andere Gedichte widmete. Darauf folgt der Professor der griechischen Sprache am Gymnasium, Rainer Brockmann, welcher deutsche, dazu auch lateinische, griechische und selbst estnische Gedichte verfasste, ohne jedoch eigentlicher Dichter zu sein. Von den Freunden aus der Gesandtschaft sind besonders der Gesandte Crusius, der Leibmedicus Hartmann Gramann, der Dolmetscher Arpenbeck, der Hofjunker Mandelsloh zu nennen, sowie

*) Die Stiftungsurkunde datirt vom 24. Februar 1630, die Eröffnung fand 1631 statt.

auch der Doctor Sibelist, der als zarischer Leibarzt nach Moskau mitging. Von Revalensern aber ausser den beiden Genannten der schriftstellerisch thätige Professor der Rhetorik Heinrich Arning, in zweiter Linie der Prof. der Grammatik Alhard Bondel und der Musikprofessor David Gallus. Unter der grossen Zahl der anderen revaler Freunde hebe ich heraus: den Prediger Nikolaus von Hoeveln, den Rector des Gymnasiums Heinrich Vulpius, den Prediger Salomon Matthiae, von dem noch die Rede sein wird, den ausgezeichneten Gelehrten und Arzt Gebh. Himselius, den Prediger Ludwig Dunte, den Stadtschreiber Bernhard Thorbeeck, den Rathsherrn Heinrich Niehusen, den Rathsherrn Johann Müller und dessen Sohn gleichen Namens, später in Kunda besitzlich. Allen diesen und noch vielen anderen Personen in Reval hat Fleming Gedichte gewidmet.

Während der Zeit, als sich die ganze Gesandtschaft zum ersten mal in Reval aufhielt (also vom 10. bis 30. Januar 1635), bestand bereits ein von mehreren Personen der Gesandtschaft gegründeter dichterischer Verein in der Art der von Fleming früher in Leipzig gestifteten Schäfergesellschaft. Wahrscheinlich ist dieser Verein von Wendelin Sibelist, als dieser mit Fleming zusammen in Narva war, ins Leben gerufen worden, oder auch, wie Lappenberg*) meint, in Reval (1635) gestiftet worden. Doch steht letzterer Annahme die Betheiligung des Leibarztes Sibelist entgegen, der schon 1633 nach Moskau ging und dort blieb. Es sind uns von vier Mitgliedern die Namen, welche dieselben in dem Dichterverein angenommen hatten, erhalten. Fleming selbst hiess Florian, Sibelist war Meliboeus, Olearius nannte sich Amyntas und Arpenbeck Mirtyll. Der Verein wurde als sog. «Orden der Vertraulichkeit» in Moskau erneuert und auf der ganzen Reise fortgesetzt. In Reval werden zu demselben Timoth. Polus, Rainer Brockmann und Heinrich Arning gehört haben, wie sich aus Andeutungen in Flemings Gedichten schliessen lässt, doch haben sich die Namen, die sie trugen, nicht erhalten. Ein Gedicht zum Namenstag des Timoth. Polus zeigt uns, wie ungezwungen der Verkehr der Freunde war:

. . . Recht so, Polus, rufe laut:
Her die Hand, dieweil ich trinke . . .
Gramann wird nicht ferne sein,
Gramann, unser dritter Treuer . . .

*) s. Lappenberg. Lat. Gedichte v. P. F. p. 508.

Sind der Freunde noch mehr hier,
Wohl, so lass sie alle kommen.
So, ihr Freunde, macht's wie ich:
Leeret die gefüllten Schalen.
Polus mag das Mahl bezahlen! . .

Ein anderes Gedicht zum Namenstage von Gramann, welcher am 8. April 1635 in Reval gefeiert wurde, enthält die Verse:

Lass die schönsten Jungfern bitten,
Setz' uns vor Confect und Wein,
Heute woll'n wir lustig sein. . . .
Lasse gleichfalls zu uns kommen,
Das berühmte Seytenspiel,
Es mag kosten, was es will . . . .
Nicht, dass wir dir vorzuschreiben
Uns hiermitte nehmen für,
Nein, Freund, es steht ganz bei dir. . .

Ein Bild der Reisebeschreibung des Olearius (Ausg. 1656 p. 416) veranschaulicht uns die Versammlung der Freunde, die zum Orden der Vertraulichkeit gehörten. Wir sehen sie «in einem mit lieblichem grünen Gebüsch, mit Weinstöcken und Granatebäumen zierlich vermischt, auf einem lustigen Holm» in «Niasabath» in Persien eine Sitzung halten (den 1. Dec. 1636), wobei der Freund Gramann Schinken, Ochsenzunge, Alakant, spanischen Wein und Branntwein zum besten gab. Auf der Reise hielten die sächsischen und meissnischen Landsleute eng zusammen.

In Reval erwiesen die vielen Freunde und Verehrer des Dichters demselben alle Ehren. Bei dem Aufenthalte der Gesandtschaft wurden, wie Olearius mittheilt, «oftmals Lustbarkeiten veranstaltet, zu denen sich in der Sommerzeit gute Gelegenheit durch die bei der Stadt liegenden hübschen Gärten, Koppeln (d. i. bepflanzte Rasenplätze) und Spazierwege bietet. Unter die letzteren gehört auch . . . das alte Brigittenkloster, von welchem die Mauern und gewölbten Gänge unter der Erde noch zu sehen sind.» F. besingt auch die Ziegelskoppel und den Steinbruch auf dem Laksberge als besuchte Punkte in der Umgebung Revals. Auf dem Laksberge befand sich in jener Zeit ein Wirthshaus, welches die Freunde aufsuchen mochten. Auch in der Stadt pflegten sie oft des Abends um Fünf im Wirthshause zusammenzukommen; Polus, Gramann nebst Fleming kennen «die alten Schliche» und wissen sich dort zu treffen (p. 265).

Ein Gedicht auf Brockmann zu dessen Hochzeit mit Jungfrau Dorothea Temme (April 1635) enthält die humoristische Wendung:

Hirsche werden langsam alt,
Keine Krähe stirbet bald;
Ihren Jahren soll ingleichen
Hirsch- und Krähenalter weichen.

Das Jahr 1635 war besonders reich an vielerlei Gelegenheitsgedichten und, wie wir sogleich sehen werden, gehört aus inneren Gründen auch der grösste Theil der erotischen Sonette, Oden und Epigramme, nämlich alle diejenigen, welche auf Elsabe Niehusen Bezug haben, dieser Zeit an. Vielleicht das schönste Gedicht Flemings, die Ode an seinen Freund Polus, als dieser sein Töchterlein verlor, entstand in dieser Zeit, im Mai 1635. Auch Gervinus nennt sie eine seelenvolle Ode.

Um wenigstens einiges von den Leistungen der revaler Freunde unseres Dichters hier zu erwähnen, sei bemerkt, dass Polus, Brockmann und Arning die ihnen dargebrachten dichterischen Gaben mit eigenen poetischen Spenden häufig erwidert haben. Den von Brockmann verfassten «Hipponax» rühmt Fleming (Silv. V, 3) und Polus erkennt er als Dichter nicht blos an, sondern stellt ihn sogar sehr hoch. Arning verfasste zwei Werke, die sog. «Medulla» und eine ähnliche deutsche Schrift für den Briefstyl, welche beide erst zu Lübeck 1639, wiederum zu Jena 1650 und endlich zu Altenburg 1652 aufgelegt wurden. Ein ausgezeichneter und vielseitiger Gelehrter war Gebhard Himselius, welcher zwei Werke über Fortification verfasst hat und die in Reval von Zeit zu Zeit erscheinenden Kalender in Druck gab.

Im Februar 1636, kurz vor Flemings Abreise aus Reval, wurde von ihm die «Lieffländische Schneegräfinn» bei Gelegenheit der Hochzeitsfeier des Herrn Andreas Rüting und der Jungfrau Anna von Holten gedichtet, ein humoristisches kleines Epos, auf welches wir sogleich noch näher zurückkommen werden, da es eine Fülle von culturhistorisch interessanten Angaben und Bezügen enthält. Von Flemings Liebe und Verständnis für Musik haben wir schon gesprochen. In Reval rühmt er «das berühmte Saitenspiel», welches sich zur Feier der Geburtstage und anderer Feste für Geld hören liess. Die Gesandtschaft unterhielt ein Corps von fünf Musikern, welche die Viola di Gamba (jetzt Violoncello), die Violine, den Discant (d. i. die Discantgeige), das Pandor und die Trompete als Instrumente in Gebrauch hielten. Das revaler städtische

Musikcorps, aus dem Stadtpfeifer nebst drei Gesellen bestehend, bediente sich noch der älteren Krummhörner und der sog. Zinken (d. i. Tenor-Cornet), sowie der Flöten, und die Stadtmusikanten spielten sonntäglich vom Rathhausthurm und bei den Hochzeiten auf den Gildestuben. Beide Musikkapellen mögen damals mit einander gewetteifert haben. Bei den Tänzen auf den Gildestuben pflegte es noch wild herzugehen, wie in Deutschland so auch hier zu Lande, so dass das Umwerfen der Frauen oftmals gerügt und dennoch vergeblich verboten wurde. Aus einer etwas älteren Schilderung ersieht man die eigenthümliche Sitte, dass, nachdem der Tanz «zu Ende gelaufen und gesprungen» war, die Tänzer sich auf den Schoss ihrer Tänzerinnen zu setzen pflegten und dann die beste Gelegenheit zu Unterredungen finden mochten*).

Wir wenden uns nun wieder zu den persönlichen Erlebnissen unseres Dichters und zwar zu der Herzensgeschichte desselben, welche aus den Gedichten zu enträthseln zuerst dem Scharfsinne Lappenbergs gelungen ist. Vor dem Antritt der Reise nach Persien verlobten sich mehrere angesehene Personen aus der Gesandtschaft in Reval, so der Gesandte Crusius sich (am 30. Dec. 1635) mit Maria Müller, welche von Fleming als Rosilla besungen worden ist. Deren Schwester Katharina, welche am 15. Oct. 1640 Olearius heiratete, scheint sich schon jetzt mit ihm versprochen zu haben, und der Dr. Gramann, der Dolmetscher Arpenbeck, der Trompeter Adam Möller schlossen in Reval ihre Herzensbündnisse. Alle diese heirateten später die erwählten Damen. Unglücklicher war unser Dichter in seiner Liebe zu Elsabe Niehusen.

Der aus Hamburg 1633 eingewanderte Kaufherr Heinrich Niehusen besass drei eben so schöne, wie liebenswürdige Töchter. Mit der Familie war zugleich der Hauslehrer der Töchter, Salomon Matthiae, aus Hamburg eingewandert. Dieser, der glücklichere Nebenbuhler unseres Dichters in der Liebe zu Elsabe Niehusen, verliess 1634 Reval und ging als Professor an die Universität Dorpat, kehrte jedoch 1635 nach Reval und erst im folgenden Jahre wieder nach Dorpat zurück, nachdem Fleming bereits seine Reise angetreten hatte. Als Letzterer (am 30. Jan. 1635) nach Reval

*) Nach Reissmann p. 97. Citat aus «Johann von Münster, Gottseliger Tractat vom gottseligen Tantze. 1594.» — Vergl. dazu Flemings Gedicht bei Tittmann p. 119:

«Wie es mir gestern ging und wie ich ward empfangen
In meiner Freundin Schoss.»

gekommen war und im Niehusenschen Familienkreise bekannt wurde, war Matthiae noch in Dorpat. Bald entflammte des Dichters Herz in glühender Liebe zu Elsabe, die er als «die Schöne» besungen hat, während er ein gleichzeitiges Sonett an die älteste Schwester Elisabeth als «die Keusche» und an die jüngste, Anna, als «die Fromme» richtete. In einem anderen gleichzeitigen Gedicht (Lat. Ep. IV, 42) preist er die Vorzüge der von ihm geliebten Elsabe, indem er sie mit der Venus wegen ihres Liebreizes und mit der Pallas wegen ihrer Kunstfertigkeiten vergleicht. Sie war danach ein höchst gebildetes, wohlunterrichtetes Mädchen, kunstfertig im Malen, in der Musik, mit einer schönen Stimme begabt und im Gesang und Saitenspiel geübt, geschickt in weiblicher Handarbeit und in künstlicher Stickerei — «eine Jungfrau, reich an Schönheit und noch reicher an Kunst». Wenn er zwar auch den beiden anderen Schwestern schon zu jener Zeit (1635) zarte Gedichte gewidmet hat, so empfand er für dieselben doch nicht das Gefühl der Liebe. Elisabeth, die älteste, heiratete*) am 8. Januar 1638 den revaler Prediger Nikolai von Hoeveln; für sie hat Fleming wol nur freundschaftliche Achtung empfunden. In höherem Grade scheint ihm schon damals die jüngste, Anna, seine spätere Braut, wohlgefallen zu haben, doch war sie zu einem ernsteren Gefühle der Liebe noch zu jung, sie zählte erst 14 Jahre.

Es scheint, dass Fleming sich zuerst der Hoffnung hingeben durfte, die Geliebte zu besitzen. Doch schon bald wurde er durch ihren Zweifel an seiner Liebe gekränkt (Son. 95 u. 96), indem sie falschen Gerüchten über ihn Glauben schenkte: «Du sagst mir dies und das von dir und mir und dem . . . Jetzt hast du dieses da, dort jenes sagen hören, Und frag ich dann danach, so weisst du nicht, von wem» . . . Bemerkenswerther ist noch, dass seitens Elsabe eine Art von Eifersucht auf die jüngste Schwester in der That schon damals stattgefunden zu haben scheint. «Die Ursach hör' ich itzt: dir sei zu Ohren kommen, Als hätt ich Amnien (d. i. Anna N.) in meine Gunst genommen. Nein, Licht, nein, glaub' es nicht. Es lügt sich itzund viel». . . Dies scheint denn zu einem Bruch zwischen ihnen geführt zu haben, welcher von unserem Dichter schwer getragen wurde. Man lese das Sonett «zur Zeit seiner Ver-

*) Nach *Vota Nuptialia* Nr. 33, enthaltend 10 Gratulationsgedichte zur Feier der Hochzeit von Elsabe Niehusen. — Das Alter von Anna N. ergiebt sich aus Son. 118, wonach sie am 26. Juli 1639 6750 Tage, d. i. 18 Jahre alt, also 1621 geboren war.

stossung» (Son. 97). Jetzt klagt er über ihren Stolz (Od. 75), ihre Härte und Kälte (Epigr. 40 u. 43), und in dem von Tittmann nicht aufgenommenen Gedicht (1. Ausg. Son. 60 p. 636) «An den Steinbruch zu Reval» lesen wir die Schlussverse: «Du bist zwar harte wol, doch kann dich Eisen zwingen. — So lange müh ich mich, Ihr ist nichts abzuringen, Ihr festes Herze muss noch härter sein als du.»

Indessen scheinen sich beide im Laufe des Jahres 1635 wieder besser verstanden und völlig ausgesöhnt zu haben. Die Liebesgedichte beweisen dies, z. B. (Od. 62): «Das Herze von Demant Hat sich in Fleisch gewandt, Die unverwandten Sinnen Der harten Charitinnen Hab ich in meiner Hand»*).

Der Auffassung von Tittmann, dass die Geliebte dem Dichter kaum mehr als eine herzliche Theilnahme entgegentrug und dass sie, nur um den bald scheidenden Hausfreund nicht zu betrüben, ihm entgegenkam, kann ich mich nicht anschliessen. Im Gegentheil lese ich aus den Gedichten die Bestätigung des von Tittmann nur beiläufig bemerkten Umstandes heraus, dass unser Dichter sich mit Grund besserer Hoffnung gegenüber Elsabe hingeben konnte. Als er (am 2. März 1636) Reval verliess, scheint er versprochen zu haben, von Moskau nochmals zurückzukehren, sei es um die Verlobung zu vollziehen, sei es um ganz der Gesandtschaft fern zu beiben und zugleich sich in Reval niederzulassen. Es fällt wol ein Theil der Schuld auf ihn, wenn er, seinen eingegangenen Verpflichtungen in der Gesandtschaft sich nicht entziehen könnend, jenes Versprechen der Rückkehr abgegeben hatte. Im August 1636, als er Moskau verliess und mit den anderen Reisenden die Fahrt auf der Wolga von Nishni nach Astrachan machte, spricht er (Lat. Ep. III, 45) sein Selbstbekenntnis aus: «Ich trage Schuld, den Urtheilsspruch verschweige ich (mir und dir), doch die Verzögerung (des Wiedersehens) nagt immerfort in mir und ertödtet dich.» Also hatte er doch, wie auch Son. 112 beweist, nicht sich selbst, sondern den unglücklichen Umständen der Verzögerung die Schuld gegeben. Denn etwa zur selben Zeit richtet er an die Geliebte jenes

*) Auf Elsabe N. beziehen sich Epigr. 31—45. Oden 18 (ihre Hochzeit), 31, 61—73, besonders 61, 63. 66—70, 72, 73, 75, Son. 75—80, 81, 84, 87—89, 94—97, 108, 110—112, 114. Unbestimmter, aber doch wahrscheinlich auch Od. 49—60, Son. 66—74, 92, 93, 98, 99, 101. — Auf Anna N. beziehen sich Od. 76—81, Son. 81, 85, 90, 114, 115, 117, 118—127. — Auf alle drei Schwestern Son. 82—86, 91. — Auf die Rubella Son. 106, 107, 111. Poet. W. 61 v. 25 ff.

Gedicht (eben Son. 112), worin er ausruft: «Ist wahr . . . du habest, alsobald ich sei von dir gezogen, Mit eines Andern Gunst der Freundschaft so gepflogen, Dass du's ihm zugesagt und nun auch Braut seist gar. Ich fürcht' und glaub' es fast . . . War, Schwester, das dein Muth, der sich so hoch verschwur?» —

Wenn wir hieraus ersehen, dass Fleming sich von Elsabe noch immer als Bräutigam und auch von der jüngeren Schwester als Bruder geliebt glaubte, so gereicht diese Selbsttäuschung ihm nicht zur Unehre. Er war und blieb treu, aber die Geliebte hatte ihr Versprechen der Treue bald gelöst, als Verzögerung des Wiedersehens eintrat, die doch nur eine Schuld der Umstände war, nicht des Geliebten. Anzuklagen ist in solchem Falle keiner oder beide, zu beklagen war aber unser Dichter, welcher nun in den schönsten Hoffnungen seines Lebens getäuscht wurde.

Fleming mochte wol sich damit beruhigen, dass auch seine Freunde in Reval ihre Bräute zurücklassen mussten, und er hoffte noch immer auf die ausdauernde Treue seiner Geliebten, als ihm im Herbst 1636, noch bevor er die persische Grenze erreichte, ein Brief von Elsabe zukam, in welchem sie ihm bittere Vorwürfe machte, ohne jedoch auch dann sich gänzlich von ihm loszusagen. Seitdem hörten die Grüsse von ihr auf, und endlich traf ihn im März 1637*) in Schemacha in Persien die Nachricht, dass sie sich mit Salomon Matthiae verlobt habe. Am 12. Juni 1637 fand schon die Hochzeit statt, von der Fleming jedoch erst ein halbes Jahr später, als er sich in Schemacha**) aufhielt, Anzeige erhielt und er dichtete nun die schöne Ode (15), welche, wie Tittmann es ausdrückt, «ohne Groll, voller Theilnahme an dem Glücke der Vermählten sich ausspricht.» Bis dahin aber hatte er in seinem Schmerze keine Ruhe finden können und sich noch immer der trügerischen Hoffnung hingegeben, die Geliebte wiederzugewinnen. Die grosse Zahl der innigsten und zartesten Liebesgedichte, die er seiner «Basilene» (Anagramm für Elsabe) auch nach der Kunde ihrer Verlobung, sandte, beweisen die Tiefe seines Gefühls für sie und lassen jene trügliche Hoffnung einer Wiedervereinigung durchblicken, welche aus dem leidenschaftlichen Wunsche auf die Möglichkeit der Erfüllung in so irriger Weise schloss.

---

*) Druckfehler bei Tittmann 1635 statt 1637. — Das Datum der Hochzeit nach *Vota Nuptialia* Nr. 1 u. 2, wo über 27 Gedichte zur Hochzeit sich finden.

**) Vom 22. Febr. bis 30. März 1638: vergl. Lat. Ep. 7, 26 *Novellae e patria.*

Sollte nun Fleming etwa der älteren Schwester Grund zur Eifersucht auf die jüngere Schwester gegeben haben? Angeblich im Juni 1638 verfasste er an den Freund Brockmann, welcher sein Vertrauter in dieser Sache gewesen, ein Gedicht, nach welchem zu schliessen er nunmehr seine Liebe auf die Anna N. übertragen hätte, denn wir lesen (Lat. Ep. III, 52): «Was Basilene verlangt, fordert ebenso Anemone (d. i. Anna). Dieselbe Leidenschaft der Liebe erregen beide . . . und doppelte Liebe trifft mein Herz.» Tittmann nimmt an, «dass die geschäftige Phantasie das immer deutlicher auftauchende Bild der jüngeren Schwester Anna noch reizender gemalt habe und dass allmählich, vielleicht unbewusst, das Bild der Anna an die Stelle desjenigen der Elsabe getreten sei.» Daraus jedoch, was wir in den citirten Gedichten gelesen haben, ergiebt sich wol nur eine schwesterliche Zuneigung seitens Anna und auch unser Dichter wird blos eine brüderliche Neigung und Wohlgefallen an der erst Vierzehnjährigen empfunden haben. Ich halte die Datirung des oben erwähnten Epigrammes entschieden für irrig, und setze es ins Jahr 1639 (und nicht 1638), in eine Zeit, als Brockmann bereits in St. Katharinen Prediger war. Wir haben es bei Fleming wahrlich nicht mit einem psychologischen Problem, wie etwa bei Jonathan Swift und dessen berüchtigter Doppelliebe zur Stella und zur Vanessa zu thun, denn dem widerspricht das treue ehrliche Herz des Dichters, der selbst seine Rubella bis ans Lebensende nicht vergessen konnte. Hören wir jedoch den weiteren Verlauf seiner Herzensgeschichte, so wird alles zu Gunsten Flemings sprechen.

Denn als er nun (am 13. April 1639) von der Reise nach Reval zurückkehrte und Anna als blühende Jungfrau wiederfand, verwandelte sich das Gefühl der Neigung bei ihm in Liebe, ohne dass diese zuerst von Anna erwidert wurde. Es ist dies deutlich ausgesprochen in der Ode 77:

«Narcissus, dir ist recht geschehen,
Vor sahst du sie und woltst sie nicht.
Jetzt willst du, die du nicht kannst sehen,
Und hörst nur, was sie dir nachspricht . . .
Ich lauf', ich ruf', ich bitt', ich weine,
Sie weicht und schweigt und stellt sich taub,
Sie leugnets, und ist doch alleine,
Die mir mein Herze nimmt in Raub.»

Also, bei beiden geschah die Umwandelung geschwisterlicher

Zärtlichkeit in ernste Liebesleidenschaft erst nach einiger Zeit. Er versichert ihr (Od. 76), die Liebe, die er zu Elsabe gefühlt habe, sei nun für sie in seinem Herzen mächtig, und so schliessen sie denn noch im Sommer 1639 ihren Herzensbund; die Verlobung findet am 8. Juli statt. Nachdem dann Fleming im October Reval verlassen hat, bleiben sich beide in ihrer Liebe bis an das so unerwartete frühe Ende treu. Die Ode 80, welche leise Zweifel der Braut, «als ob das Gemüth das nicht meine, was dir mein Mund verspricht» ausdrückt, datire ich aus der Zeit der Bewerbung Flemings um Anna, also vor 8. Juli 1639. Sollte es indessen auch aus späterer Zeit sein, so ist es der beste Beweis der starken Liebe und völligen Hingabe unseres Dichters an das ihm endlich zu Theil gewordene Mädchen. Noch seine angesichts des Todes verfasste Grabschrift gedenkt der Liebsten, und alle Gedichte, die er in Leyden verfasste, athmen die Sehnsucht nach der Lebensgefährtin, der er jedoch in so tragischer Weise durch sein frühes Hinscheiden entrissen werden sollte.

Wenn wir auf die Herzensgeschichte des Dichters zurückblicken, so müssen wir ihm das Zeugnis geben, dass er seine Liebe durch echte männliche Stärke, durch tiefe Innigkeit und Reinheit seiner Empfindungen, fern indes von jeder faden Süsslichkeit, geadelt hat und dass seine durchweg edele und kraftvolle Erscheinung uns auch in seinem Verhältnis zum weiblichen Geschlecht vortheilhaft für ihn einnimmt. Die selbst noch von Tittmann unbestimmt und zweideutig gelassenen Beziehungen einer angeblichen gleichzeitigen Liebe zur Elsabe und Anna müssen wol mit Recht dahin bestimmt werden, wie sich solches aus den Gedichten selbst ergiebt, und ich habe versucht, hier in Kürze die hingehörigen eigenen Worte unseres Dichters, wie auch das Thatsächliche anzuführen.

Ob sich Anna verheiratete, ist ebenso unbekannt, wie die weiteren Schicksale beider Schwestern, welche der Dichter verherrlicht und so ihre Namen auf die Nachwelt gebracht hat, so dass kaum andere Revalenserinnen in gleicher Weise gefeiert worden sind. — Es ist vielleicht in Reval möglich, noch manche Ermittelungen durch die Kirchenbücher und in den Archiven anzustellen, jedoch scheint dies nicht sehr wahrscheinlich, da Dr. Kirchner, Oberlehrer E. Pabst und andere Forscher seiner Zeit nichts gefunden haben. Nur einige alte Einzeldrucke von Gedichten, welche in der Druckerei des revaler Gymnasiums hergestellt sind, konnten vor nun zwanzig Jahren dem Biographen Flemings, Lappenberg, zur Verfügung ge-

stellt werden. Der im Niehusenschen Hause gebliebene Nachlass scheint unwiederbringlich verloren.

Das Gedicht «Lieffländische Schneegräfin» schildert (in 250 Versen) die oben erwähnte auf einem Landgute in der Nähe von Reval stattfindende Hochzeitsfeier. Der ausgelassene und derbe Ton desselben mag Tittmann veranlasst haben, in seine Sammlung es nicht aufzunehmen. Doch das damals übliche Mass der Derbheit hat Fleming in ihm nicht überschritten. Um der Sittenschilderung und der Reception baltischer Provinzialismen jener Zeit willen darf eine kurze Paraphrase desselben hier wol den Abschluss bilden. Also: Es war in Reval ein schöner Tag im Februar (1636), als sich die Ritter, welche Holstein ausgesandt hatte, von der Stadt auf das Land begaben. Vor jeden Schlitten war ein munteres Pferd gespannt, und man fuhr wol eben so schnell, als ein Schiff bei gutem Winde segeln kann. Da Venus durch ihren Sohn Amor ebenfalls Kunde von der Hochzeit erhalten, so machten sie und Bacchus sich mit grossem Gefolge auf den Weg. Die anderen Götter aber waren gerade nicht im Himmel und blieben deshalb aus. Als Venus nebst den Begleitern in dem Schwanenwagen anlangten, trafen sie die holsteinschen Ritter schon bei der Tafel. Bacchus begrüsste sie und sprach: «Wie bin ich doch so froh, ihr rechten Deutschen ihr, dass ich mich zu euch setzen kann! Wohlan, da habt ihr mich! Und nun setzt uns nasse Waare vor, Wein und Bier und Kalteschale, der Wein sei klar, das Bier frisch, dann mag das Trinken, unser Ritterspiel, beginnen! Man stecke für eines zehn Lichter an, und wenn dann der blanke Wein durch die Gläser in lichtem Golde blinket, so trinken wir Brüderschaft. Die Gläser loben wir, welche so stark sind, dass sie wider Tisch und Wand aushalten. Nun machen wir Karakoll, wir machen Nacht zu Tage und Tag zu Nacht und führen um Freundschaft einen Gläserkrieg. Wer sagt nicht, dass wir schiessen! Der aufgefahrene Tabakrauch muss es bezeugen, und die gläsernen Pistolen, die jedem um den Mund tanzen. Wer besiegt ist und hinsinkt, stirbt einen schönen Tod, der ihn bald nach sieben Stunden wieder aufleben lässt. Doch bis dahin ist Zeit zu Schwänken und neuen Mären, die wir uns erzählen. Der eine sagt, der Papst sei lutherisch geworden, der andere meldet, es sei zu Ichweissnichtwo ein neuer Orden der Dichter gestiftet worden, und viele geben Räthsel auf. Der Muth steigt, jeder Ritter hat eine Feine, der er aufwartet, und jetzt umfängt er gar und küsst sie, die er nüchtern

kaum zu grüssen wagt. Jetzt tönen auch Diorben, Flöten und Geigen; dazu singt man ein Waldlied von Schein oder dessen «Studentenschmaus». «Und wenn wir diese Lieder nicht mehr singen können, so kommt das ABC-Lied an die Reihe. Ich wollte — so sprach Bacchus — dass dieser Tag von tausend Jahren der allererste sei.» «Ei ja, das wäre frei,» sprach Venus nun mit Lachen. «Wohlauf, wir wollen uns heute recht fröhlich machen — sprach Bacchus drauf — Holla, ha, schenkt ein, schenkt hurtig ein, das nektarsüsse Bier, den ambrosiner Wein!» — Indessen waren, ich weiss nicht, wie es kam, die beiden jungen Eheleute von offener Tafel fortgeschlichen und Amor war ihnen nachgefolgt, hatte sie überrascht und zog das gute Paar wieder in die Stube vor alle Gäste. «Wer will sich vor dir verbergen!» sprach Venus zu ihrem Sohne und fragte das junge Paar: «Was saget aber ihr?» Die Braut, halb roth, halb blass, fing endlich an zu reden: «Wat schal ick arme Kind. Gott weet, wat sy my thyden (d. h. bezichtigen, zeihen)». Drauf sprach die Braut die Sprache, die ich noch nicht verstehe und die auch kein Gott nicht kann, und hub auf Undeutsch an: Yks, kaks, koll. Doch Amor sprach: «Es geht nach meinem Sinn, jetzt sei sie Schneegräfin und übermorgen Braut.» — Nun ward die ganze Nacht mit Freuden hingebracht, das Scherzen ging erst an. Es wurden die Fünf Karten gespielt, die einen jagten in dem beschneiten Garten Fuchs ins Loch, das Kalb wurde ausgetheilt, Blindekuh gelaufen, Schuh, Richter und König gespielt. Darauf ging das Tanzen an. Zuerst der Reigen auf fein gut Polnisch, das Trara war nicht schlecht, dann der Staat- und der Schiffertanz und noch viele andere Tänze nach dieser und jener Art. — Endlich kam alles zur Ruhe und zum Schlafe, das Lager war auf einer Streu bereitet und man schlief in bunter Reihe*). Die Lichter wurden gelöscht und mancher Ritter nutzte hier die kurze Zeit und gute Gelegenheit mit Herzen und mit Küssen. — Die volle Morgenzeit war schon da und die Sonne stieg auf am Himmel, als Venus die Schläfer weckte. «Auf, auf — rief sie — dann bringt das Frühstück her. Es reist sich nüchtern nicht, um sieben muss ich wo anders sein.» Nun wurde der Abschied genommen, doch Venus

*) Noch 1774 schreibt Hupel (Top. Nachr. Bd. 2, p. 41): «Vor 30 Jahren waren die ländlichen Zusammenkünfte (auf den Landgütern) lauter Freude: Pfänderspiele, Gesang und Tanz gaben den Zeitvertreib . . . Alt und Jung schlief vermischt auf einer Streu &c. . .»

und Bacchus versprachen auf den Abend wiederzukommen, eben so die Ritter, welche nun wieder in die Stadt sich auf den Weg machten. Einer von ihnen sprach zur Braut: «Dies ist der Tag der Hochzeit, den euch Venus selbst bestimmt hat. Wir kommen heute wieder. Ihr aber, schliesst Küche und Keller auf, lasst backen, braten, kochen und verseht euch auf den Abend gut. Eines nur ist es, was mir an den Kösten hier misfällt und worin mein Deutschland eine weit bessere Sitte hat, ihr habt nur einen Tag, bei uns nimmt der dritte noch den zweiten in die Mitte. Der erste macht bekannt, der zweite stärkt den Muth, dass man den dritten Tag schon oft wie Braut und Bräutigam thut. Doch hier kann ich nichts Neues einführen und muss nur lustig sein. Ihr Jungfern und Gesellen, nehmt diesen Tag in Acht, er geht euch näher an. Der Tag zwar endet sich, nicht aber unsere Freude, denn die Nacht ist auch für uns. Zwar ihr, o Bräutigam und Braut, ihr seht uns lieber gehen, doch nein, ihr müsst ein wenig noch bei euren Gästen sein. Es hilft uns aber nicht, dass wir noch heute euch hindern, geht, Liebste, und sagt mirs wieder, o Bräutigam, ob nicht der Liebsten Mund noch zehnmal süsser schmeckt, als euer edelstes Confect. Geht, Bräutigam mit der Braut, geht und schliesst die Thür, damit euch niemand stört.» — Nun tritt noch zuletzt der Dichter selbst auf und spricht:

Nehmt meine Schneegrafschaft, ihr frohen Hochzeitgäste,
Und deutet selbe mir nicht anders als aufs beste.
Lasst unterdessen euch die Zeit nicht werden lang,
Bald sollt ihr kommen auch auf meinen Strömlingsfang.

F. Amelung.

Petersburger Correspondenz.

Zwei Uhr 20 Minuten nach Mittag zeigte am ersten März meine Uhr, als ich, erstaunt über einen knatternden Schuss, der die Fenster meiner Wohnung erklirren machte, sie mit der verwunderten Frage: Warum schiesst man heute wol zu so ungewöhnlicher Stunde? aus der Tasche zog; eine zweite Detonation erfolgte binnen kurzem, und von einem beklommenen Gefühl getrieben, trat ich nach wenigen Minuten ins Freie, um Erkundigungen darüber einzuziehen, ob etwas geschehen sei. Wenige Schritte brachten mich an die kleine Einfahrt des Michaelpalais, die zu der Wohnung Ihrer Kaiserl. Hoheit der Frau Grossfürstin Katharina Michailowna führt, ein Dutzend Menschen etwa stand vor dieser Einfahrt, neugierig den Michaelplatz entlang zum Katharinencanal ausschauend. Was ist passirt? fragte ich einen der Hoflakaien. Wir wissen nichts, aber soeben ist Se. Majestät von hier weggefahren — ein schwarzer Gedanke blitzte in mir auf, es legte sich wie eine schnürende Hand mir um die Kehle.

Man sagt, eine Brücke sei in die Luft gesprengt! ein Verwundeter ist eben vorübergefahren worden! eine Explosion! fielen verschiedene Stimmen durch einander ein. Eine Explosion! ein Attentat, wiederholten mir Entgegenkommende, als ich zum Katharinencanal eilte. Und der Kaiser? — Der Kaiser — ist gesund — ist durch einen Splitter im Gesicht gestreift, — ist weggefahren; nur der Wagen ist beschädigt! das waren die widersprechenden Notizen, die ich unterwegs aufgriff.

Jetzt war ich am Canal, vor mir ein schwarzer Haufen von Menschen — eben kamen Soldaten des Pawlowschen Regiments anmarschirt, um einen Cordon um die Unglücksstätte zu ziehen. — Augen und Ohr waren aufs höchste gespannt, suchten jede Form, jeden Laut zu gleicher Zeit zu erfassen, zu verschlingen, und Formen

und Laute verwirrten sich zu einem Gewühl gegenseitig sich abschwächender Eindrücke. Ein bärtiger Kutscher trug ein blaues grosses Brett vorüber, das offenbar zur Rückwand einer Kutsche gehört hatte. — Jetzt war ich am Menschenknäuel, jetzt in demselben: Der Kaiser? — Ist gesund; war ausgestiegen, ist gestreift, weggefahren, weggetragen — hiess es wieder verwirrt durch einander. Ich sah eine Vertiefung, von einer Explosion herrührend, forschend warf ich den Blick auf die gegenüberliegende Gartenmauer — keine Spuren von Sprengstücken, in dem tiefen und zertretenen Schnee keine Blutspuren mehr, aber auf der Strasse selbst wie auf dem Eise des Canals bis zum jenseitigen Ufer hin eine Masse grosser und kleiner Fetzen von Mänteln und anderen Kleidungsstücken, die Fenster drüben, besonders im Erdgeschoss, eingedrückt. — Was ist mit Sr. Majestät geschehen? Der Zufall führte mir keinen Augenzeugen entgegen; ich lenkte meine Schritte zum Newski, um anderweitig nachzuforschen. Ein Fuhrmannsschlitten, von einem dampfenden Pferde gezogen, kam mir entgegen. Ich setzte mich hinein. Wie hast du dein Pferd so abgehetzt?

Auf einer Fahrt, die mir nichts eingebracht hat! —

Wie denn das?

Ich habe einen eben hier verwundeten Matrosen der 8. Flottenequipage ins Spital gebracht und kein Geld von ihm nehmen wollen. Er blutete im Gesicht.

Was hat dir denn der Matrose über den Kaiser erzählt?

Hm, er hatte die kaiserlichen Orden bei sich.

Was für kaiserliche Orden?

Nun, die Orden, die Se. Majestät getragen hat. —

Bestimmtere Gestalt hatten meine Befürchtungen angenommen, als ich mit der Frage fortfuhr: Wie kamen die Orden aber in die Hand des Soldaten?

Nun, er hat sie wol in dem Tumult aufgelesen, als sie Sr. Majestät durch die Explosion von der Brust gerissen worden.

Und über den Zustand Sr. Majestät hat sich der Matrose nicht geäussert?

Ja, er erzählte, dass Sr. Majestät die Füsse nur an der Haut hängen.

Das ist der Tod! — war mein unausgesprochener Gedanke, und wenige Minuten später — noch ging das Sonntagsvolk gemächlichen Spazierschrittes und ruhig plaudernd den Newski in gedrängten Schaaren entlang, da raunte mir ein kaiserlicher Stallbeamter das unheimliche Wort zu: «Государь скончался!»

Die Reformaera, die den Namen Alexanders II. *aere perennius* durch den Strom der Zeiten retten wird — war geschlossen; der Vorsehung, die in den Geschicken grosser Nationen eben so waltet, wie in dem Loose des am Boden kriechenden Wurmes, hatte es gefallen, dieses gesalbte Haupt als Opfer anzunehmen, aber diese ernsten Momente, die für uns Zeitgenossen am wenigsten der Erklärung zugänglich sind und zum Schlusse nur vor die Frage führen: warum? wozu? — diese Momente traten für mich, wie sicher für viele, zunächst zurück gegen einen überquellenden Strom menschlich bürgerlichen Empfindens.

Nicht die Wunden sind die schmerzlichsten, die den Körper tödten; die vergängliche Form kann zusammenbrechen, während der ewige Inhalt sich jubelnd von seinen Fesseln losringt, aber mit wundem Gemüth, mit einem Geiste vom Diesseits Abschied nehmen zu müssen, der in seinem höchsten Streben sich verletzt und todeswund fühlt — das ist die schwerste Aufgabe, das ist die bitterste Pein, die einem menschlichen Herzen werden kann.

Und aus seinem Herzen heraus hatte der verblichene Kaiser seine Herrscheraufgabe erfasst aus seinem Herzen waren die Impulse gekommen, denen sein Volk ein besseres, ein menschenwürdiges Dasein verdankte; mehr als anderen Herrschern auf den Thronen Europas musste jede Wandlung in dem Leben seines Volkes ihm ein persönliches Erlebnis sein, ihm mehr als anderen Herrschern Russlands war sie stets ein Herzenserlebnis gewesen. Und nun vom jähen Tode erfasst, und mit der Erkenntnis der entsetzlichen Verleugnung jeder sittlichen Ordnung dem furchtbaren Gedanken gegenübergestellt: Mir dies, und aus den Reihen meines Volkes! —

Der strafenden Gerechtigkeit sind, während das verletzte sittliche Gefühl des gesammten Volkes, besonders der dankbewegten Bauern still aber mächtig wogte, die Häupter der fanatisch entsittlichten Verbrecher gefallen, ein Allerhöchstes Manifest über die Thronfolge, verdoppelte Thätigkeit der Sicherheitsbehörden, specielle Massregeln zur Sicherung des Lebens Sr. Majestät des Kaisers Alexander III., haben für jedermann die Gefahr der Zeiten gekennzeichnet, die Wachsamkeit eines jeden aufgerufen — aber noch finden sich die Gemüther nicht in die neue Lage; wer nicht in beschränktem Egoismus die Fähigkeit verloren hat, über den Bereich der eigenen persönlichen Interessen hinaus zu denken, sieht mit Zagen, mit Bangigkeit, wenigstens nicht mit Zutrauen in die Zukunft.

Mit dem Tode jener fünf Verbrecher, das fühlt man allgemein,

ist die furchtbare Episode nicht geschlossen; die Verletzung der moralischen Ordnung unter den obwaltenden Verhältnissen kann nicht als ausgeglichen gelten, kann nicht ferner nur noch in dem Gebiete der Empfindungen der Gesellschaft verlaufen; die Erinnerung an den ersten März wird und muss eine geistige Macht, ein Factor in der Geschichte der Nation werden; denn das Seelengift, das in dem Kreise der Verbrecher potenzirt in die Erscheinung getreten, ist nicht ganz spontan entstanden, Zeit und Ort haben seine Entwickelung begünstigt; schon wagt auch niemand mehr, wie noch nicht vor gar langer Zeit, die Gesellschaft als engelrein und frei von jeder auch noch so entfernten Solidarität mit dem Verbrechen darzustellen. Wie ein Mene, mene, Tekel upharsin, erscheint der furchtbare Spruch von den Sünden, die an den Kindern heimgesucht werden, den beklemmten Herzen und die Furcht vor den vergeltenden Schlägen der Vorsehung hat der lügenhaften Eitelkeit der Gesellschaft zeitweilig Schweigen auferlegt, die die eigenen Fehler und Mängel, die seit Decennien eingerissene Geistesverwirrung zu verhehlen und zu beschönigen und sich in der trügerischen Höhe einer angeblichen Cultur zu sonnen pflegte.

Hierhin und dorthin wendet man sich tastend und kritisirend an alles Bestehende, getrieben von der Frage: woran fehlt es uns denn? und es ist kaum ein Gebiet, auf dem sich noch eine Zufriedenheit mit dem Vorhandenen äussert. Dabei sind aber zwei verschiedene Strömungen zu bemerken, von Moskau aus und zwar, von Blättern verschiedener Tendenz wird auf den Verfall des Kirchenthums, der Religiosität und damit der Moral, der Autorität und damit der Zucht hingewiesen, der besonders in der sogenannten Intelligenz eingerissen ist. Die Intelligenz des Landes, hat Aksakow nicht unpassend gesagt, ist einem Kutscher ähnlich, der mit dem Vordersitz auf flüchtigen Rossen vorwärts jagt und nicht bemerkt, dass der Wagen und dessen Insassen weit hinter ihm liegen geblieben sind. Die Rückkehr zum Volk, zu dessen patriarchalischen Tugenden, Frömmigkeit und Gehorsam wird also von Moskau aus als Panacee angepriesen. Leider geht das Recept nicht über diese glänzende Phrase aus Rousseauscher Anschauungsweise hinaus, die Mittel und Wege zu diesem Ziel bleiben unerörtert, ebenso die Frage, ob ein Culturstaat so existiren kann. Von Petersburg, aus dem Hauptlager der sogenannten liberalen Intelligenz, der von Moskau aus alle Schuld in die Schuhe geschoben wird, wird mehr der Gedanke vertreten, dass eine Fortentwickelung des Staates auf

dem Wege von Reformen, durch welche die Bureaukratie eingeschränkt, die Presse entfesselt, die Bildung der Nation in umfassender Weise in Angriff genommen, die Controle über die materiellen Mittel des Staates verschärft wird; allein die kommenden Uebel beschwören, die vorhandenen bekämpfen kann.

Welches der Weg der Regierung sein wird — darüber liegen noch keine Anzeichen vor, die Personaländerungen, die bisher vorgekommen, sind in dieser Beziehung nicht charakteristisch; Rücksichten auf die ökonomische Lage des Landes, wie sie der Finanzminister in seinem letzten Exposé zum Jahresbudget befürwortet hatte, sind dabei aber wol zu Tage getreten.

Im übrigen ist von den laufenden Fragen, die schon vor dem ersten März erhoben waren, in den Blättern wenig verlautet, so namentlich in Betreff der Steuer-, Schul- und Pressfrage.

Nicht officiell, aber darum des Gewichtes nicht ermangelnd sind in der zweiten dieser Fragen einige Arbeiten, die in der letzten Zeit veröffentlicht worden sind, so namentlich das in zweiter Auflage erschienene Buch von Modestow, ein Artikel über die Universitätsreform von Ljubimow, wie diese nämlich unter dem Grafen Tolstoi zuletzt ins Werk gesetzt werden sollte, und ein Artikel über die Schule von dem vortrefflichen Stojunin, den wir in seinen Hauptpunkten zu resumiren uns nicht versagen können, da sich Freimuth und pädagogische Erfahrung hier so selten wie kaum je die Hand reichen.

Herr Modestow wendet sich in seinem Buch, das aus einer Reihe von Zeitungsfeuilletons hervorgegangen, nicht in dem weiten Umfange der Schulfrage zu, wie es der Titel der Schrift (Die Schulfrage) voraussetzen lässt, sondern polemisirt wesentlich nur gegen das System klassischer Gymnasialbildung, wie es von dem Ministerium Tolstoi freilich mehr auf dem Papier geplant worden, als in der Praxis durchgeführt werden konnte. In diesem engeren Rahmen sind seine Angriffe gegen das herrschende System zum Theil gerechtfertigt, aber vielfach übertrieben. Wenn er zum Beispiel gegen die Behauptung, dass die westeuropäischen «grammatischen» Schulen, die der Renaissance ihre Entstehung verdanken, für Russland eben so nothwendig seien wie für das übrige Europa, die Erwägung ins Feld führt, dass diese Schule dort mit der Geschichte des Volkes verwachsen ist und einen ausschliesslich westeuropäischen Charakter hat, folglich auch trotz aller Mühen sie zu

verpflanzen, auf keinem anderen Boden gedeihen könne, wenn er dabei betont, dass man nicht vergessen dürfe, dass Russland eine ganz andere Culturgeschichte hat, die sich unabhängig von der lateinischen Kirche und der griechisch-römischen Welt entwickelt habe, so sind dies Einwürfe, die mehr speciös als stichhaltig sind. Denn wenn man die Frage stellen würde, wo denn in unseren Tagen die speciell russischen Grundlagen der Cultur liegen, an die eine bis auf die Höhen der Menschheit hinaufführende nationale Schule direct anknüpfen könnte, so würde man hier zu Lande eben so sehr in Verlegenheit sein die Frage zu beantworten, wie man es freilich vor vielen Jahrhunderten in Deutschland, Skandinavien, dem Gebiete der keltischen Race und einiger Westslaven, gewesen ist, Durch das Byzantinerthum steht aber auch das alte Russland mit der hellenischen Welt in Connex, freilich nicht in einem Connex, der eine Thatsache des modernen nationalen Bewusstseins wäre. Und wenn man bedenkt, dass die nationale Verschiedenheit zwischen den Kelten Galliens, Iberiens, Britanniens, zwischen den Normannen des Nordens, den Germanen, den Slavenhäuptern des Elbe-, Oder-, Weichselbassins einerseits und den Römern und Griechen andererseits kaum geringer gewesen ist als die zwischen den Russen und diesen alten Culturträgern, so ist nicht abzusehen, wie man, wie Hr. Modestow, obgleich Russe, es thut, nicht blos diese Verschiedenheit als einen unüberschreitbaren Abgrund hinstellt, sondern auch dem Russen als solchem einen gewissen Mangel der Befähigung zur Erlernung der alten Sprachen aufoctroyiren will.

Das Bewusstsein, dass die Wurzeln der höchsten menschlichen Cultur historisch in vorwiegendem Masse bei den Römern und Griechen zu suchen sind, dieses Bewusstsein, dass auch im Westen die Cultur erst das Resultat jahrhundertelanger Arbeit in diesen Schulen und der aus ihnen emporwachsenden Wissenschaft gewesen ist, fehlt in der That sowol dem Volke wie der «Intelligenz» Russlands. Und wenn demnach weder die Familie, noch die Gesellschaft, noch die Presse, noch ein für seinen Beruf enthusiasmirter Stand von Pädagogen den russischen Gymnasiasten allseitig fördernd direct und indirect auf seiner an sich schwierigen Bahn vorwärts schiebt, bis er sich auf der Höhe des Wissens zur Erkenntnis der Vernunftmässigkeit dessen durchgearbeitet hat, was er hat treiben müssen, so muss zugegeben werden, dass Erfolge *in classicis* für den Russen im allgemeinen schwieriger sind als für die meisten anderen Europäer. So, meinen wir, muss Herrn Modestows Behauptung, dass

für die philologische Grundlage der Erziehung in Russland gar kein Boden sei, herabgemildert werden.

Mehr Gewicht und Begründung haben andere Ausstellungen Modestows. Mit Recht rügt er den zu eng formalen Charakter des klassischen Unterrichts in den Gymnasien, hebt er den Mangel tüchtiger nationaler Philologen hervor, tadelt er die Anstellung einer Masse deutscher und tschechischer, des Russischen nur mangelhaft kundiger Lehrer der alten Sprachen, die in Folge dessen den Gedanken- und Wortinhalt der Alten nicht dem Sprachgefühl und der Denkweise des Russen anzunähern vermögen. Begründet ist auch die allgemeinere Ausstellung, dass dem Unterrichtsministerium nach vielen Seiten hin nicht die erforderlichen Lehrkräfte und Mittel zu Gebote standen, als es die Gymnasialreform gleich in ganz umfassender Weise ins Werk setzte. Auch dem Vorschlage einer Einschränkung der Zahl der wirklich klassischen Gymnasien könnte man zeitweilig angesichts der obwaltenden Verhältnisse wol zustimmen.

Bedenklicher ist aber schon der Vorschlag über die «Erleichterungen», die mit einem System «milderen» Klassicismus verbunden sein sollen, nämlich nur drei Jahre Griechisch, fünf Jahre Latein; die so ersparten Stunden sollen den Naturwissenschaften und neueren Sprachen zugewandt werden. Wir meinen, dass, wenn bei einem weiteren encyklopädischeren Kreise der Studien das Gesammtw i s s e n sich auch gleich bliebe, jedenfalls bei der geringeren Intensität der Arbeit auch die Arbeitskraft des Geistes weniger entwickelt werden würde. Und daher können und dürfen wir auch die Zuversicht des Autors nicht theilen, dass die Zeit kommen wird und schon nahe ist, da die alten Sprachen nicht blos aufhören werden als Grundlage der Gymnasialbildung zu dienen, sondern auch ganz aus dem Programm der allgemein bildenden Schule (wenigstens als obligatorische Fächer) verschwunden sein werden. Wir wissen in der That nicht, ob der Herr Professor der Philologie eine solche Saat herrlicher Geistesproducte der Neuzeit reifen, in diesen wie in den Gebilden des Alterthums dieselbe Schärfe des Gedankens, Einfachheit und Schönheit desselben wie seines Ausdruckes walten und zugleich so wissenschaftlich methodisch für die Schule bearbeiten sieht, dass sie als Vorbild für die Zukunft, als Schlüssel zu der Vergangenheit dienen können, oder ob er nur hofft, dass der Faden der Tradition, der auf jedem Gebiete des Wissens die Anfänge mit den Resultaten verbindet, in diesem seinem Fachgebiete so vollständig im

Bewusstsein seiner Volksgenossen ersterbe, dass eine — *tabula rasa* vorhanden sei.

Mit ungetheilterem Beifall wende ich mich der anderen oben angeführten Arbeit des Herrn Stojunin zu, die den bescheidenen Titel «Bemerkungen über unsere Schule» trägt.

Der Autor geht von der Thatsache aus, dass das Land mit seiner Schule (im weitesten Sinne) nicht zufrieden ist, obgleich man in Russland in den letzten Decennien eifrig bestrebt gewesen sei, sich mit der Wissenschaft der Pädagogik im Auslande bekannt zu machen und die namhaftesten deutschen Pädagogen die Pläne und Programme begutachtet haben. Das Resultat aber, einen Menschen für die wirklichen Lebensverhältnisse vorzubereiten, wird nach allem dem dennoch nicht erreicht!

Wie kommt das? Nun, die Ausländer, meint er, haben in ihren Gutachten eben nicht alles gesagt, weil sie eine Reihe allgemeiner Wahrheiten als allbekannt voraussetzten. «Sonst hätten sie auch wol hervorgehoben, dass man die Schulfrage nur in Anknüpfung an alle Lebensbedingungen desjenigen Volkes, für das diese Schule bestimmt ist, im Hinblick auf seine angeborenen Eigenschaften und Neigungen, auf seine Familie, seine Stellung und Forderungen als Gesellschaft behandeln kann; dass eine lebenskräftige Schule nicht nach fremder Geschichte und Erfahrung reformirt und geschaffen wird, weil diese Erfahrungen an ein bestimmtes Centrum, einen bestimmten Ort und eine vielleicht auch sehr lange Zeit gebunden sind, und dass sie gemacht wurden, nicht indem man jemand nachahmte, sondern unter dem Einfluss der Zeit und des Zeitgeistes — dass sie in der Geschichte und dem Charakter eines Volkes ihre Erklärung finden.»

Durch den Rathschlag, das Studium der Völkerpsychologie auf das russische Volk vergleichend auszudehnen und so zur Erkenntnis der von Natur verschiedenen Grundlagen für die Schule hüben und drüben zu kommen, wäre alsdann die Einsicht wachgerufen worden, «dass für eine Schule ein ziemlich genaues im Cabinet ausgeheckte Programm und von irgend einem Schulpolitiker ausgedachte Instructionen nicht genügen, um sie lebens- und entwickelungsfähig zu machen».

Dieselben Ausländer hätten wol auch sagen können, dass sie in ihren Schulen die Herren zu spielen solchen Personen nicht gestatten, die man meilenweit von jeder Schule entfernt halten möchte

(welchen Ranges sie auch seien), wenn man Schule und Gesellschaft vor Unglück bewahren will. «Bei uns,» hätten sie gesagt, «sind die Curatoren (опекуны) gut gebildete Männer, die die Heiligkeit der Schulsache begreifen, die von reiner Hingabe an das Volkswohl erfüllt sind — aber durchaus keine Personen mit der Bildung eines Unterfähnrichs (Junker), die durch Verbindungen und Intriguen emporkommen.»

Nicht minder hätten sie uns abgerathen, «den pädagogischen Schulzwecken irgend welche politische Tendenzen und Ideechen beizumischen und unsere Schulprogramme und unsere Sittlichkeit nach diesen zu modeln»; denn — hätten sie sagen können — das wird die Schule demoralisiren und untergraben und ihr werdet keine süssen Früchte von ihr haben.

Auch darauf hätten sie wol hingewiesen, dass eine nationale Schule nicht unter fremdländischer Leitung stehen dürfe — doch ist dies alles nicht geschehen, und aus eigener Initiative haben wir zu diesen Einsichten nicht kommen wollen.

So haben sich denn verschiedene Kanzleien bei uns daran gemacht, die Schulen einzurichten, indem sie die alten Programme nach einer neuen Façon zuschnitten und sich einbildeten, dass dies das ganze Wesen der Sache sei. So entstanden viele Typen von Schulen — aber bringen sie uns süsse Früchte?

Kann man in der That diejenige Schule gut nennen, die man nicht mit Liebe und Dankbarkeit, sondern gereizt und unzufrieden verlässt, welche zur vorwurfsvollen Erinnerung Veranlassung giebt, weil sie weder für die Wissenschaft, noch für das Leben eine genügende Vorbereitung geboten hat? Was soll man von dem sittlichen Einfluss der Schule in einer Gesellschaft sagen, in der fortwährend freche Räuber des öffentlichen Besitzes, gewandte Ausbeuter des Gesetzes zu eigenem Vortheil auftreten (Bravi und politische Mordbanden kann man jetzt hinzufügen)? Was fehlt also der Schule, damit sie den Namen russische Schule mit Ehren trage?

Die alte russische Schule stand seit 150 Jahren unter dem ausschliesslichen Einfluss der Forderungen des Staates, der sie zu seinem eigenen Bedarf nach europäischem Muster einrichtete. Diese Schule brachte nicht blos das bei, was für den Staatsdienst erforderlich war, sondern sie befreite auch die Familie von der Verpflichtung ihre Kinder zu erziehen, indem sie dieselben in Pensionaten gruppirte. Denn die Schule war nothwendig, um das Personal an Militär- und Civilbeamten, sowie die diesen gleich behandelten

Geistlichen zu erziehen. Besondere pädagogische Ziele hatte diese Schule nicht im Auge und entlehnte ihre Methode dem Домострой und den Militärartikeln. — Davon, dass vor allem der Mensch erzogen werde, konnte dabei nicht die Rede sein; der Begriff Mensch gehörte noch nicht zu den höheren Begriffen. Die Schule sollte aus dem Menschen einen ergebenen Staatsdiener machen, der dafür verschiedene Rechte und Privilegien erhielt. So wurde er denn in exclusiven und verkehrten Begriffen aufgezogen, der Egoismus in ihm ausserordentlich gefördert und er selbst dem Volke entfremdet; als Diener des Staates war er durchaus nicht uneigennützig.

Die Bestrebungen Katharinas II., die Schule auf gesundere pädagogische Grundlagen zu stellen, fassten keinen rechten Boden. Die Schule that ihr Werk; sie bildete in den Officieren, Beamten und Geistlichen die Intelligenz des Staates, die auf Kosten des Fiscus und des Volkes lebte. — Zuletzt entstand auch die Mädchenschule in der Form von Instituten unter derselben Beaufsichtigung, mit dem Zweck, für die Staatsdiener Frauen und Gouvernanten ihrer Kinder zu erziehen. Sie wurden in demselben corporativen Geiste erzogen, und dieselben Erziehungsmethoden im Bunde mit der Ruthe verdrängten bald die milderen pädagogischen Grundsätze eines Bezki.

Die Schulen aber, die seit Katharina zum Zweck der Uebermittelung einer allgemeinen Bildung eröffnet wurden, füllten sich nicht mit Lerneifrigen. Die Kaufleute und Kleinbürger wollten ihre Kinder nicht über die Schreib- und Lesekunst hinaus entwickelt sehen, weil sie instinctiv fühlten, dass ein höher gebildeter aber rechtloser Mensch es schwer haben würde, unter der Willkür der Beamten zu leben.

Neben den Staatsschulen gab es für die Bedürfnisse der Familie auch Privatschulen, theils als Vorbereitungsanstalten für die Kronsschulen, zum Theil aber und zwar besonders Mädchenschulen zu dem Zweck, die Kinder von Edelleuten für den Salon zuzustutzen. In diesen wurde für die allgemeine Bildung noch weniger gethan als in den weiblichen (Krons-) Instituten. Alle Privatschulen aber standen ebenfalls unter strenger Staatsaufsicht.

Die Früchte dieses ganzen Staatsschulsystems traten im Krimkriege hervor, wo Russland «vor Europa ein strenges Examen bestand, um zu zeigen, wie viel wissenschaftliche Kenntnisse, entwickelte Intelligenz, Ehrlichkeit wir besassen, wie weit wir dem

gebildeten Europa gleichgekommen waren und wie weit wir unser verachtendes Verhalten gegenüber der neueren europäischen Wissenschaft zu rechtfertigen im Stande waren». — Da zeigte sich denn, dass das bisherige Schulsystem, die «polizeiliche Pädagogik», wegen seiner falschen Stellung zur Erziehung und Volksbildung das nicht leisten konnte, was man von ihm erwartete.

Als das beklagenswerthe Resultat der ausschliesslichen Bevormundung aller Kräfte der Gesellschaft durch den Staat damals klar geworden, als der Staat sich auch in denjenigen getäuscht sah, die in seinen Schulen und in dem von ihm gewünschten Geiste erzogen worden waren, da wurde es evident, dass auch in der Schulfrage ein anderer Weg eingeschlagen, dass die Gesellschaft mit ihren Kräften zu regerem Leben geweckt werden müsse. Die freie Arbeit, die Selbstverwaltung der Gemeinden und die Wissenschaft, die zum Glück neben den alten Schulen in einigen enggeschlossenen Kreisen fortgelebt hatte, wurden als Grundlagen des nationalen Lebens hingestellt und damit auch die Basis zu einer neuen bürgerlichen Gesellschaft gelegt, in der die Gebildeten ihren Platz und ihre Bedeutung haben mit dem Recht der Meinungsäusserung in der Presse. Der Staat hat an diesen Grundlagen bisher nicht gerüttelt, wol aber hat es Anhänger der alten Ordnungen gegeben, die unter dem Schein eines Eintretens für die Rechte des Staates die Gesellschaft in ihrer Entwickelung auf den neuen Grundlagen zu hindern gesucht haben. Indessen war dies bisher vergeblich und wird wol auch so bleiben, denn die Grundprincipien der freien Arbeit, der Selbstverwaltung, der Wissenschaft und der Oeffentlichkeit sind so eng unter einander verbunden, dass eine ernstliche Schädigung auch nur eines derselben den ganzen nationalen Organismus wieder zu langem Siechthum verurtheilen würde.

Leider hat aber die alte Staatsschule die Einsicht von dem Zusammenhang dieser Principien an dem nationalen Organismus nicht in dem Masse zu bewusstem Eigenthum der Zeitgenossen gemacht, wie es erforderlich ist.

Die Schalen der alten Schulen sieht man noch vielfach an den entwickelten Individuen kleben, und sehr viele haben begonnen, auch in das neue Gemeinde- und Landschaftsleben den Geist des Beamtenthums hineinzutragen, der durch seinen Formalismus alles ertödtet, womit er in Berührung kommt.

Aehnlich, ja noch schlimmer, ist es er der reformirten russischen Schule ergangen. Wol hatte man namentlich im Hinblick

auf Deutschland gelernt, dass einen Menschen erziehen die freie Entwickelung seiner Kräfte fördern heisst, dass wir für die Methode der Behandlung eines heranwachsenden Menschen unser Rüstzeug wesentlich aus der Physiologie und Psychologie nehmen müssen; es fehlte nur die aus der Vergleichung verschiedener nationaler Schulen resultirende Erkenntnis, dass überall mit dem Menschen zugleich der Bürger eines bestimmten Landes erzogen wird, in Uebereinstimmung mit den realen und idealen Forderungen einer bürgerlichen Gesellschaft, die durch ihren Charakter und ihre historischen Geschicke hierin bedingt ist, und dass folglich nicht alles, was sich in der Schule eines Volkes entwickelt hat, lebensfähig ist und lebenweckend wirkt in der Schule eines anderen Volkes.

Leider hat man das alles ausser Acht lassend verfehlt, die neue Schule mit nationalem Geist zu durchdringen, sie der russischen Staatsgesellschaft unserer Tage anzupassen; man hat vielmehr die alte Kronsschule nach einem ausländischen Muster umgemodelt und gemeint, es genüge, die Zahl der Lehrfächer und der für dieselben bestimmten wöchentlichen Stunden festzustellen, neue ausländische Lehrmethoden einzuführen und eine mildere Behandlung der Schüler vorzuschreiben, damit die Schule ihr Werk thue und für jeden Wirkungskreis befähigte Zöglinge entlasse. Die Schule blieb wie bisher ohne moralischen Einfluss auf die Schüler, wenn man von der Furcht absieht, vermittelst deren die Schuldisciplin in grober Weise aufrecht erhalten wird; dazu wurden die Schüler durch zu grosse Aufgaben übermässig angestrengt und aufgerieben.

Wie eine Pflanze, die in einen fremden Boden übertragen ist, ermangelte sie der lebenbringenden Säfte und wurde durch denselben Kanzleigeist niedergedrückt, der auch auf anderen Gebieten seine abtödtende Wirkung gezeigt hat. Dazu kam, dass auch die sogenannte Intelligenz sich nicht allzu sehr von dem Geist des Beamtenthums unterschied, in ihren Begriffen keinen sehr hohen Flug nahm und daher nicht als Wächter der öffentlichen Moral auftreten konnte. Eine locale Intelligenz ausserhalb der Hauptstädte vermochte sich nicht aus den Kronsschulen zu entwickeln, weil die tüchtigsten jungen Kräfte durch die Staatscarrière absorbirt und entführt wurden, eine aus der Betonung der localen Interessen hervorgegangene allgemein bildende Schule aber nicht existirt.

Für die sogenannten Realschulen andererseits ist aber in der

letzten Zeit die Frage immer verhängnisvoller geworden: wohin sich die entlassenen Schüler wenden sollen, denen nicht blos die Universitäten unzugänglich sind, sondern auch andere höhere Schulen die Thüren zu schliessen beginnen. Die Fragmente speciellen Wissens, die diese Schulen übermitteln, genügen nicht als Vorbereitung zu irgend einer speciellen Thätigkeit; die allgemeine Bildung aber, die sie geben, ist oberflächlich. In ihrer jetzigen Form ist Herr Stojunin daher geneigt, diese Schulen als todtgeborene Kinder zu betrachten und ihnen erst dann Lebensfähigkeit zuzuschreiben, wenn sie besser im Stande sind, das ausgesprochene und immer grösser werdende Bedürfnis nach exactem Wissen zu befriedigen.

Bei dieser Gelegenheit legt der Verfasser ein warmes Wort für die Naturwissenschaften gegen die häufige Anklage der demoralisirenden Wirkung ihres Studiums auf die russische Jugend ein. Er erinnert daran, dass die besondere Geistesrichtung dieser der Geistesrichtung der ganzen Gesellschaft, ihrer Unzufriedenheit und ihrem Oppositionsgeiste entspreche, die durch die lange Nichterfüllung gesetzlicher Bedürfnisse hervorgerufen seien. Die älteren ruhigeren und vorsichtigeren Leute hätten sich nur nicht laut ausgesprochen, die stürmische unerfahrene Jugend aber hätte oft mehr gesagt als gedacht und wäre so in den Vordergrund gerathen*). Eine zweite Ursache hatte man in dem Widerspruch gesehen zwischen dem, was in der Schule gelehrt und in der Gesellschaft getrieben wird. In der Schule habe der Schüler Lehren der Wahrheit, Ehrlichkeit, Uneigennützigkeit, der Achtung vor dem Gesetz vernommen; in den Stunden, die der Kenntnis der Gesetze gewidmet sind, sei ihm wiederholt worden, dass niemand ohne Gericht bestraft werden könne — im wirklichen Leben habe er das alles umgekehrt gesehen: den Triumph der Speichelleckerei und Connivenz, das dienstbeflissene Umschwärmen der Mächtigen um materieller Vortheile willen, das Uebertreten der Gesetze von Seite derjenigen, deren Pflicht ist, über ihre Befolgung zu wachen. Damit habe man auch die Selbstüberschätzung der Jugend zu erklären gesucht. Der Mangel an Religiosität als Folge des Studiums der Naturwissenschaften sei aber zum Anklagepunkt geworden, weil man den

*) Wenn das, wie wir glauben, richtig ist, so haben wir um so mehr Veranlassung, von dem Gebahren eines Theiles der Presse uns angeekelt zu fühlen, die heute vor dem «Mushik», morgen vor dem «übersprudelnden unreifen Knaben» weihrauchspendend auf den Knieen liegt, in ihnen das Ideal ursprünglicher einfacher Tugend und überquellender Kraft vergötternd.

Zweifel, der an sich ein Entwickelungsmoment darstelle, mit der Negation auf eine Stufe gestellt habe.

Als Ziel der Schule, das diese auf der Basis der neuen gesetzlich sanctionirten Lebensgrundlagen der Nation anstreben soll, setzt der Verfasser die Mithilfe zur Verbreitung eines veredelten Bürgerthums, das, den Kosmopolitismus wie den Egoismus abweisend, das rein menschliche Ideal in sich trage. Dabei müsse die russische Schule leider auch auf die Gesellschaft selbst noch einen erziehenden Einfluss üben, denn tägliche Erscheinungen im Leben dieser Gesellschaft könnten nur als negative Umrisse des erstrebten Ideals dienen.

Im Dienste der Gemeinde und des Staates, sagt Herr Stojunin, stossen wir bei jedem Schritt auf Personen, die, mit einer gewissen Gewalt bekleidet, vor allem diese ihre Gewalt zeigen und fühlbar machen wollen, sich aber wenig um die Sache bekümmern, um deren willen sie angestellt sind. Das geht hinunter bis zu den Bauern, bis zu den Gebiets- und Dorfgewalten. Ueberall steht die Sache in zweiter Linie, die Person mit ihrer Vollgewalt (самовластие) aber in erster. Mit Recht wirft man den Russen aller Stände den Mangel eines entwickelten Gefühls für Gesetzlichkeit vor, aber — — wenn man auf die Ursache dieser Erscheinung eingehen wollte, würde es sich zeigen, dass ein entwickelter Sinn für Gesetzlichkeit bei dem Russen eine befremdliche und beinahe unnatürliche Erscheinung wäre. Wie konnte sich dies schöne Gefühl unter der ausschliesslichen Herrschaft andauernder Willkür und persönlicher Vollgewalt entwickeln? Wenn Volksbegriffe aus Einzelwahrnehmungen, die das Leben bietet, entstehen, so konnte im russischen Verstande der Begriff der Gesetzlichkeit sich nicht bilden und damit war auch das Gefühl für Gesetzlichkeit dem russischen Gewissen fremd. Das Volk sah die Gewalt immer mit der Willkür, nicht mit dem Gesetz verknüpft. Das Gesetz erschien ihm immer als etwas Kraftloses, Todtes, als ein Wort ohne klare Bedeutung, als etwas Hinundherwogendes, an das man sich durchaus nicht lehnen könne. Woher hätte man richtige Vorstellungen gewinnen können, wenn das Leben sie nicht bot? Ja, wenn zufällig in einem Russen das Gefühl für Gesetzlichkeit irgendwie sich entwickelte und er dasselbe zum Leitstern seines Lebens erkor, so wurde es für ihn zur Quelle aller Art Ungemachs und Unglücks. Abgesehen von den moralischen Leiden bei dem auf jeden Schritt sich darbietenden Anblick der Herrschaft der Willkür, war er ge-

zwungen sich in einen Kampf mit derselben einzulassen und natürlich ihr Opfer zu werden. Das konnte nicht als aneiferndes Beispiel zur Entwickelung des Gefühls für Gesetzlichkeit bei der Masse eines Volkes dienen, welches solche leidende Gesetzlichkeitsvertreter als Leute, die mit der Stirn durch die Wand rennen wollen, oft sogar zum Gegenstande seines Spottes macht.

Der Russe ist erzogen unter dem Einfluss der Willkür von Seiten der Familie, der Administration, der Polizei; daher fehlt die Idee des Gesetzes und seiner sittlichen Kraft in seinem Bewusstsein, daher hat er auch im Leben seine Persönlichkeit stets in misförmigster Weise (уродливымъ) zur Geltung gebracht. Wenn die Gewalt in seinen Händen war, erachtete er sich über dem Gesetze stehend und strebte mittelst dieser Gewalt die Individualität der Untergebenen niederzudrücken, wie er vor den Höheren seine eigene Person hervorzuheben oder je nach den Umständen verschwinden zu lassen suchte. Dieses Bestreben ist auch für diejenigen Russen charakteristisch, die in einer Gemeinsamkeit zu wirken haben. Und wenn Familie und Gesellschaft bisher die Männer nicht gezeugt haben, die dieser Willkür in Uebereinstimmung mit den neuen gesetzlichen Grundlagen des Staates entgegentreten, so ist es an der Schule vor allem solche zu erziehen. Aber auch dem Wissen muss diese Schule grössere Achtung verschaffen, als bis jetzt in der Gesellschaft vorhanden, indem sie consequenteres, klares Denken entwickelt; der Sittlichkeit besonders auf dem noch wenig anerkannten Gebiet der öffentlichen Moral zum Siege verhelfen und der freien Arbeit Bahn eröffnen, indem sie ihre Zöglinge zu möglichst productiver Arbeit anleitet, mögen sie nun aus der Elementar-, der Mittel- oder der höheren Schule kommen.

Wendet die Schule diesen Bedürfnissen der Gesellschaft aber den Rücken, glaubt sie, die Technik des Unterrichts entwickelnd, diese sittlichen Aufgaben erst in zweiter Linie zur Geltung kommen lassen zu können, so wird sie auch fortan des wahren Lebens entbehren; lässt sie sich von irgend einer anderen Idee beherrschen als von der, Menschen für die Wirklichkeit des Lebens zu erziehen, so wird sie demoralisirt werden in Lehrern und Schülern. Sittlich entnervte, kraftlose oder von egoistischen Instincten beherrschte Personen wird sie entlassen, sklavisch-unterwürfige Naturen, die nie eines Kampfes um ein sittliches Princip fähig sind.

Ueber die Volksschule, die noch zu jung ist, um eine Entwickelung zu zeigen, hat sich Hr. Stojunin aus diesem Grunde bis

jetzt nicht ausgelassen, wol aber kann einem zweiten mehr so zu sagen technischen Artikel über die russische Schule entgegen gesehen werden*).

Die dritte oben angeführte Schrift Ljubimows über die projectirt gewesene Universitätsreform, eine Schrift, die den seiner Zeit umgehenden Gerüchten von einer Centralisation der Gewalt im Ministerium und einer Einschränkung des corporativen autonomen Charakters der Hochschulen Recht zu geben scheint, wäre zugleich mit den Aenderungen zu besprechen, die im höheren Unterrichtswesen in der Luft liegen. Zu einer nur wünschenswerthen Centralisation aller staatlichen Unterrichtsanstalten in der Hand eines Fachministers sind wenigstens die ersten Schritte schon geschehen.

Petersburg, am 21. April.

W. L.

---

*) In diesem Artikel würde der Herr Verfasser die unserer Ansicht nach hier entmisste Physiognomie der national-russischen Schule aufzustellen und die Mittel darzulegen haben, durch welche bei der vorhandenen Sachlage das von ihm gewiss mit unserer vollsten Sympathie der Schule gesteckte Ziel zu erreichen wäre. Die Red.

Die baltische Volkszählung im Jahre 1881.

I. Prolegomena.

Seit nahezu zwei Decennien steht in unseren Provinzen die Volkszählungsfrage in erster Reihe auf jener Tagesordnung, welche die wichtigsten und dringendsten Vorbedingungen unserer baltisch-provinziellen Culturentwickelung enthält. Mag zeitweilig der Gedanke an ein so gewaltiges und kostspieliges Beginnen im Drange der Tagesarbeit in den Hintergrund getreten sein, völlig aufgegeben worden ist er nie von denen, welche es mit der systematischen Ausgestaltung unseres socialen und politischen Seins ernst meinen. Immer wieder ist seit Anfang der sechziger Jahre von diesen Männern darauf hingewiesen worden, dass, wenn wir mit der grossen Welt ausserhalb unserer Provinzen Schritt halten wollen, wir vor allem klaren Einblick in die zuständlichen Bevölkerungsverhältnisse unseres eigenen Heimwesens gewinnen müssen; immer wieder ist betont worden, dass wenn wir an die uns für die Zukunft bevorstehenden grossen Aufgaben des Steuer-, Armen-, Schulwesens u. s. w. Hand anlegen wollen, wir vor allem in unseren eigenen vier Wänden Einkehr und Umschau halten müssen. Freilich, wollten wir uns daran genügen lassen, die Bevölkerung in Stadt und Land einfach auszuzählen, so würde der bedeutende materielle Aufwand, den moderne Volkszählungen beanspruchen, sich für diesen beschränkten Zweck kaum rechtfertigen lassen, auch würden die Resultate einer solchen «Auszählung» für uns zum Theil zwar neu sein, doch kaum den erwünschten Boden für den weiteren Ausbau darbieten; moderne Volkszählungen, wie sie alle Culturstaaten in einem gewissen Reifezustand zu veranstalten pflegen, sind aber weit mehr als blosse «Zählungen», es sind ziffermässige Beschreibungen der

Bevölkerungsverhältnisse, welche in wissenschaftlicher Form das Material für die praktischen Zwecke der Verwaltung bieten sollen. Der Ausdruck der Ergebnisse durch die Zahl ist nun bei jeder wissenschaftlichen Beobachtung der erste Schritt zur Exactheit, und um exacte Darstellung der Bevölkerungsverhältnisse, der Beziehung jeder einzelnen Person in unseren Provinzen zu ihrer Umgebung in Haushaltung und Haus, wird es sich auch bei der baltischen Volkszählung im December des Jahres 1881 handeln. Die baltischen Provinzen sollen — wie sich einer der Besten des Landes in der Livl. Gemeinnützigen und ökonomischen Societät am 14. Januar 1880 ausdrückte*) — in einer Aufnahme ihres gesammten Bevölkerungsstandes «nicht allein den langersehnten Massstab zur Verwerthung des in Jahrzehnten mit anerkennenswerther Sorgfalt gesammelten statistischen Materials gewinnen, sondern auch eine neue Gelegenheit finden, um zu beweisen, dass die örtlichen Institutionen wie nicht minder die der Selbstverwaltung dienenden Personen befähigt sind, den billigen Ansprüchen an heutige Culturaufgaben in vollem Masse gerecht zu werden.»

Die Erreichung dieses Zieles ist nicht eben leicht, denn Volkszählungen sind in der Bevölkerung nie populär gewesen und haben sich in den verschiedenen Staaten nur langsam ihren Weg bahnen können. Der Argwohn des Volkes, welches in ihnen nur ein Manöver zu fiscalischen Zwecken vermuthet und ein festeres Anziehen der Steuerschraube fürchtet, die ablehnende Haltung der gebildeten Klassen, welche in den Zählungen nur eine unnütze Belästigung, in den einzelnen Fragen ein unberufenes Eindrängen in private Verhältnisse erblickt, der Mangel an einem genügend vorgebildeten Zählerpersonal zur Ausführung des Zählwerkes, diese und andere Factoren haben auch in Ländern, welche sich sonst einer hohen culturlichen und staatlichen Entwickelung mit Recht rühmen können, oft genug die Aufnahme der Bevölkerung mittelst Volkszählungen den Statistikern unendlich erschwert. Für einzelne Staaten sind die Schwierigkeiten unüberwindlich gewesen und haben dieselben daher eine systematische allgemeine Zählung überhaupt noch nicht durchführen können. Zu diesen Ländern gehört auch Russland.

Anfangs scheint man hier das Wesen der Volkszählungen nicht recht erkannt zu haben, denn als im J. 1853, zu einer Zeit, wo genaue statistische Erhebungen von wissenschaftlichem Werth

---

*) «Balt. Wochenschr.» J. 1880, p. 73.

seit einem halben Jahrhundert in anderen Staaten bereits in Uebung waren, von Brüssel aus an die europäischen Regierungen die Aufforderung zur Theilnahme an einem internationalen statistischen Congress erging, welcher sich auch mit der Volkszählungsfrage beschäftigen sollte, ertheilte Russland, wie Fama berichtet, die Antwort, dass die statistischen Erhebungen der militärischen und Verwaltungsbehörden vollkommen für die Bedürfnisse des Staates ausreichten. Später hat Russland allerdings sich dem Vorbilde des Westens auch in dieser Beziehung nicht entziehen können und im Jahre 1862 setzte die Abtheilung für Statistik bei der russischen geographischen Gesellschaft in Gemeinschaft mit dem 1861 errichteten statistischen Centralcomité eine Prämie für das beste Project zur «Organisation von eintägigen Volkszählungen» in Russland aus, welche Prämie A. v. Buschen erhielt; an einzelnen Orten fanden hierauf auch Zählungen mit theils erfreulichem, theils unvollkommenem Erfolge statt; Petersburg selbst veranstaltete in den Jahren 1862, 1863, 1864 und zuletzt am 10. Dec. 1869 sog. «eintägige» Volkszählungen, deren Resultate höchst zweifelhafter Natur waren, — zu einer allgemeinen Zählung ist es bisher aber in Russland noch nicht gekommen. Allerdings wird seit einer Reihe von Jahren, besonders seit dem Petersburger internationalen statistischen Congress (1872) viel von einer solchen gesprochen und das Gespenst dieser allgemeinen Reichszählung windet sich immer wieder von Zeit zu Zeit als Seeschlange durch die Spalten der russischen Presse, aber die Verwirklichung des Projects, die Ausführung des fertig ausgearbeiteten Planes scheint uns noch in unabsehbarer Ferne zu liegen. Die Gründe hierfür, zugleich die Ursachen für die Unvollkommenheiten der russischen Statistik überhaupt legte P. v. Semenow *), Director des statistischen Centralcomité, vor mehr als zehn Jahren folgendermassen auseinander: «Die gewaltige Grösse des Reiches, die weite Ausdehnung seiner Territorien und die geringe Dichtigkeit der Bevölkerung; die grossen Culturunterschiede innerhalb der staatlichen Gesellschaft, welche von der hohen Entwickelung grosser, wohlgeordneter Industriecentren bis zu den kindlichen ökonomischen Verhältnissen halbwilder Nomaden und unstäter Jäger niedersteigt, der schwache Procentsatz, welchen die gebildete Klasse nicht blos unter der ländlichen, sondern

*) P. v. Semenow: «Die Volkszählung in St. Petersburg am 10. Dec. 1869»; Preuss. statist. Zeitschr. J. 1870, Heft IV, p. 388.

überhaupt unter der Provinzialbevölkerung ausmacht und aus welchen allein die nothwendigerweise zahlreichen Registratoren der elementaren statistischen Ziffern entnommen werden müssen; die Unkenntnis der Schrift auf Seiten der Volksmassen, aus deren schriftlicher oder mündlicher Befragung die wichtigsten statistischen Zahlen sich ergeben; die Vorurtheile dieser Massen gegen alle Volkszählungen, in welchen sie im Verlaufe von mehr als anderthalb Jahrhunderten eine unmittelbare Verbindung mit Kopfsteuern und anderen Auflagen zu sehen gewohnt sind; das System einer künstlichen Fesselung der Bevölkerung am Orte mittelst Anschreibungen und Pässe; die Neuheit statistischer Unternehmungen in Russland überhaupt und die mangelhafte Vorbildung in dieser Beziehung nicht blos der Gesellschaft, sondern auch der Administration, in welche erst seit kurzem die Erkenntnis von der staatlichen, socialen und wissenschaftlichen Bedeutung richtiger statistischer Daten einzudringen begonnen hat; die Rapidität der Umwälzung, welche im Verlaufe des letzten Decenniums in dem ökonomischen und socialen Leben der Volksmassen stattgefunden hat; endlich das Nichtvorhandensein genügender Geldmittel im Staatsbudget zu den mit vielen Kosten verbundenen statistischen Operationen, — das sind die zahlreichen Hindernisse, mit denen die russische Statistik zu kämpfen hat, welche in anderen europäischen Staaten grösstentheils gar nicht oder doch nur in sehr geringem Grade sich geltend machen!» Bei einer solchen Fülle von Bedenken und Zweifeln sind die Aussichten für das Zustandekommen einer russischen Reichszählung allerdings keine glänzenden, der schliessliche Erfolg aber dürfte mehr als zweifelhaft sein.

Wenden wir uns nun den Ostseeprovinzen zu! In ihnen ist im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte eine ganze Reihe von mehr oder weniger gelungenen Volkszählungen veranstaltet worden, welche theils einzelne Städte, theils alle einer Provinz, theils einzelne kleinere Landestheile umfassten. An ihrer Spitze steht die kurländische Zählung vom 16. März 1863, die bisher einzige auf baltischem Boden über eine ganze Provinz sich erstreckende, deren Ergebnisse zum grossen Theil, doch mit Ausschluss der Berufsverhältnisse, im Kurl. statist. Jahrbuch pro 1869 in 4° S. 8—41 veröffentlicht worden (Vergl. Balt. Wochenschr. 1880, S. 350.).

In Estland fand im December 1866, im Hinblick auf eine seit mehreren Jahren projectirte Zählung in der ganzen Provinz, auf den Gütern Johannishof und Laakt eine von befriedigenden

Resultaten begleitete Probezählung statt. Für den 21. März 1868 war alsdann eine allgemeine Volkszählung für Estland in Aussicht genommen; jedoch veranlassten die schlechten Ernten des vorhergehenden Jahres von derselben Abstand zu nehmen, wohingegen die Städte Baltischport (im Sommer 1868) und Wesenberg (im Nov. 1869) aus eigener Initiative eine Zählung mittelst Haushaltungslisten durchführten. Darauf wurde vom estländischen statistischen Comité für den November 1871 eine Volkszählung für die übrigen Städte: Reval, Hapsal und Weissenstein und auf dem platten Lande in je einem Kirchspiel der vier Kreise Estlands vorbereitet, in der Weise, dass die Zählung in den Städten vermittelst Zählbriefe und Zählkarten und die auf dem flachen Lande nach Hauslisten stattfände. Bei dieser Zählung, deren Resultate vom Secretär P. Jordan in sehr ansprechender Form veröffentlicht worden sind*), gelangte durch einen Zufall, der der Kriegserklärung Napoleons an Preussen zu verdanken, zum ersten mal die Zählkarte in der jetzt allgemein gebräuchlichen Methode zur Anwendung. Auf die bei dieser Gelegenheit mit der Zählkarte gemachten Erfahrungen kommen wir noch später zurück, die Zählung selbst gelang über alles Erwarten gut.

In Livland beschäftigte sich der Landtag bereits im Jahre 1863 mit einem Antrage des livländischen statistischen Bureau bezüglich der Vornahme einer Provinzial-Volkszählung. Zunächst wurde beschlossen, eine Probezählung zu veranstalten, die im Oct. 1864 in Jensel und im Oct. 1865 in Lubahn im Beisein mehrerer Fachmänner von statten ging. In den Schlussbemerkungen des Berichts über die Probezählung in Jensel**) werden die Aussichten für die projectirte livländische allgemeine Zählung resumirt. Zunächst wird dabei constatirt, dass die Verhältnisse die dortige Probezählung begünstigt hätten und zwar besonders der auf allen Seiten vorhandene gute Wille, sowie eine gewisse Intelligenz und Selbständigkeit der Bauernschaft. Dann heisst es: «Für die Zukunft wäre wol zu sagen, dass eine Zählung im Lande nicht überall auf gleichen Erfolg zu rechnen hat. Ein Satz, der nicht erst durch Erfahrungen erwiesen zu werden braucht. — Was an Einsicht und sicherer Abschätzung der Verhältnisse durch eine auch

*) «Die Resultate der Volkszählung der Stadt Reval am 16. Nov. 1871», ... von P. Jordan. Reval 1874.

**) «Bericht über eine am 22. Oct. 1864 auf dem Gute Jensel probeweise ausgeführte Volkszählung.»

nur in ²/₃ aller Gutsgemeinen wohldurchgeführten Zählung zu gewinnen stände, wöge den Verdruss und die vergebliche Mühe bei einer im dritten Drittel selbst völlig scheiternden Zählung reichlich auf. Die zu Jensel gemachten Erfahrungen berechtigen zu minder resignirter Erwartung!» Wie dem auch sein mag, das Resultat war jedenfalls so befriedigend, dass man mit der allgemeinen livländischen Zählung nicht länger zögern zu müssen glaubte, doch das Schicksal wollte es anders, und wie in Estland unterblieb in Folge der verwickelten Zeitumstände auch in Livland die Zählung auf dem flachen Lande, während Riga und die übrigen neun Städte Livlands am 3. März 1867 die Zählung durchführten. Auf die Ergebnisse derselben können wir hier nicht eingehen, sie sind, wie wir annehmen müssen, durch die späteren umfangreichen Veröffentlichungen und die sich daran schliessende heftige Polemik in den Spalten der «Rig. Ztg.» und «Balt. Monatsschr.» in weiten Kreisen bekannt geworden.

Zum Schluss dieser kurzen Uebersicht müssen wir noch der im Griwa-Semgallen in Kurland am 21./22. Juli 1878 veranstalteten Volkszählung anerkennend Erwähnung thun, deren Ergebnisse von H. v. Brackel bearbeitet und im vorigen Jahre im Druck erschienen sind.

Den vorstehenden Ausführungen können wir entnehmen, dass das Bewusstsein der Nothwendigkeit und die Erkenntnis des Nutzens von Volkszählungen auch in unseren von den westeuropäischen Culturcentren weit entlegenen Ostseelanden allzeit rege gewesen ist; wenn auch nicht alle Intentionen geglückt, wenn auch mancher weit angelegte Plan in Folge der Zeiten Ungunst wesentlich hat eingeschränkt werden müssen, der Same, welcher durch die früheren Erhebungen im Lande ausgestreut worden, ist nicht auf dürren Boden gefallen, sondern hat hie und da Wurzel gefasst und wird bei der bevorstehenden allgemeinen Zählung, dessen sind wir gewiss, manche erfreuliche Frucht zeitigen. Jene Vorübungen haben den Sinn für umfassende statistische Aufnahmen in der Bevölkerung geweckt, sie haben die leitenden Personen darüber aufgeklärt, welche besondere Eigenthümlichkeiten und locale Gewohnheiten zu beachten sind: sie bilden daher die Basis, auf welcher das baltische Zählwerk des J. 1881 in mancher Beziehung fussen muss. Fragen wir nach den Resultaten jener früheren localen Zählungen, so erfahren wir, dass diese vorangegangenen Scharmützel, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, für die Hauptschlacht Aussicht auf guten

Erfolg bieten; der Schüler, welcher die einzelnen Prüfungen bereits zur Befriedigung bestanden, wird vermuthlich auch aus dem Hauptexamen mit Ehren hervorgehen. Freilich ist eine wesentliche Bedingung zum Gelingen, dass jeder Einzelne bereitwillig nach Massgabe seiner Kräfte mitwirkt und den an ihn gestellten Anforderungen nach bestem Wissen zu entsprechen bemüht ist. Den Leitern des Zählwerks gebührt nur das äussere Arrangement, die Bevölkerung zählt — portraitirt sich selbst und wie sie sich im entscheidenden Moment der Aufnahme, am Morgen des 3. December, verhält, so wird das Bild, ihr eigenes Bild, ausfallen. In Zukunft mag dann jeder in den Zügen des Gesammtbildes seine eigenen Züge wiedererkennen!

Wollten wir hier eine Vorgeschichte der baltischen Volkszählung schreiben, so würden wir den uns zugemessenen knappen Raum weit überschreiten müssen. Aus den seit dem J. 1863 in den betheiligten Kreisen geführten Verhandlungen liesse sich vermuthlich manche allgemein-interessante Thatsache anführen; auch das Capitel der fehlgeschlagenen Bemühungen um das Zustandekommen der Zählung würde gewiss mehr als eine bemerkenswerthe Seite aufweisen können. Wir glauben aber über diese einzelnen Episoden der Vergangenheit hinwegsehen zu können im berechtigten Gefühl der Freude, dass es schliesslich doch gelungen, alle Bedenken und Zweifel zu beseitigen und dass das durch äussere Umstände gelockerte Band baltischer Einheit wieder einmal die zu gemeinsamer Culturarbeit berufenen drei Provinzen zu einmüthigem Handeln umschlingt.

Ehe wir der äusseren Organisation der auf den 3. December 1881 angesetzten baltischen Volkszählung uns zuwenden, seien ein paar Bemerkungen vorausgeschickt. Bei allem Bestreben, die Volkszählung in allen drei Provinzen möglichst einheitlich zu gestalten, kann es ja nicht ausbleiben, dass manche provinzielle Sonderheiten Liv-, Est- oder Kurlands Abweichungen nebensächlicher Natur nach der einen oder anderen Seite bedingen, deren Nichtberücksichtigung die Sicherheit der Ergebnisse gefährden könnte; schon die historische Entwickelung des Selfgovernments hat derartige Unterschiede zwischen den einzelnen Provinzen erzeugt, die gewisse Bestimmungen des allgemeinen Zählungsplanes bei seiner Anwendung auf die praktischen Verhältnisse dieser oder jener Provinz modificiren müssen. Der Berichterstatter über den Zählungsplan muss in Folge dessen, wenn er sich nicht ins Detail verlieren will, es dem Leser

überlassen, aus der Nutzanwendung der allgemeinen Regel auf eine Provinz selbst die Consequenzen für die vielleicht anders gearteten Zustände seines Landes zu ziehen. Wenn nun auf den folgenden Seiten dort, wo das Eingehen auf Provinzialfragen sich nicht vermeiden lässt, immer die einschlägigen Verhältnisse der Provinz Livland den Erörterungen zu Grunde gelegt werden, so erklärt sich solches aus der näheren Bekanntschaft des Verfassers mit den dortigen Zuständen.

Ferner: vor einigen Monaten erschien in der «Balt. Mon.» (J. 1881, Heft 2) ein von Prof. W. Stieda in Dorpat unterzeichneter Artikel, in welchem der geehrte Verfasser Methode und Organisation der Zählung einer Besprechung unterzieht und die Bedeutung einzelner Programmfragen für Wissenschaft und Praxis nachweist. Dabei konnte es natürlich nicht fehlen, dass der theoretisch und praktisch gebildete Statistiker an einzelne Punkte mit dem Massstabe der Kritik herantrat. Doch ist das vom Verfasser benutzte, der «Balt. Woch.» entnommene Bruchstück eines Zählungsplans unvollständig und lückenhaft, da im Sommer 1880, als jene abgerissenen Notizen aus der Versammlung baltischer Land- und Forstwirthe in die Spalten der «Balt. Wochenschr.» in der Form eines Referats übergingen, noch kein fester, im Detail ausgearbeiteter Zählungsplan, sondern nur ein vorläufiger, die Grenzen der Zählung in äussersten Umrissen kennzeichnender Entwurf zu einem solchen existirte. Dieser Entwurf ist erst später ausgearbeitet, durchberathen und genau formulirt worden, dann mit Hinzuziehung der Herren P. Jordan aus Reval und Dr. O. Brasche aus Mitau am 28. Februar, 1. und 2. März c. einer Beprüfung unterzogen und endlich am 23. April, für Livland wenigstens, von der livländischen Centralzählungscommission gebilligt und bestätigt worden. Darum scheint es uns geboten, auf Grundlage des authentischen, endgiltig festgestellten Zählungsplans einem Theil der angeregten Fragen eine erneute Aufmerksamkeit zuzuwenden, während wir über die übrigen im Hinblick auf die Darlegungen des Herrn Prof. Stieda kurz hinweggehen können. Durch den Aufsatz desselben ist einer öffentlichen Besprechung der Volkszählungsfrage der Weg gebahnt und kann eine ausführliche Erörterung einzelner bezüglicher Punkte einer Klärung der Ansichten nur förderlich sein.

II. Die Organisation der Zählung.

Für die Leitung aller Zählungsarbeiten ist als oberste in allen zweifelhaften Fällen entscheidende Instanz für jede der drei Provinzen eine besondere Centralcommission bestellt worden. Dieselbe hat das ihr im Entwurf vorgelegte Zählungsproject nebst Fragenprogramm zu berathen und zu bestätigen (für Livland bereits am 23. April geschehen), sie hat ferner für das Land die einzelnen Zählbezirke abzugrenzen, das gesammte für die Zählung erforderliche Material vorzubereiten und in entsprechender Weise zu vertheilen, endlich nach Beendigung der Zählung sämmtliche ausgefüllte Grundstücklisten und Zählbriefe, spätestens nach Verlauf von vier Wochen, in Empfang zu nehmen und zur Verarbeitung den statistischen Bureaux zu übergeben. Diese Centralcommission besteht in Livland unter dem Vorsitz Sr. Exc. des livl. Gouverneurs aus einem Landrath (Fr. Baron Wolff) als Vicepräses, einem ritterschaftlichen Delegirten (R. v. Staël-Anzen), einem Vertreter der öselschen Ritterschaft (Hofgerichtsassessor H. Baron Bruiningk), einem Delegirten des balt. Domänenhofs (stellv. Baron Düsterloh), einem Vertreter der livländischen Städte (Stadtrath Aug. v. Oettingen) und den Secretären der beiden livl. statistischen Bureaux (Fr. v. Jung-Stilling und W. Anders).

Wir müssen hier zunächst eines Vorschlages gedenken, der auf der IV. Versammlung baltischer Land- und Forstwirthe in Riga (Juni 1880) von berufener Seite gemacht wurde. Bei Gelegenheit der Discussion über die projectirte Volkszählung wurde nämlich damals folgende Resolution*) gefasst: «Zur definitiven Vereinbarung der Zählungsgrundsätze und des Modus der Veröffentlichung der Resultate ist die Niedersetzung einer baltischen Centralzählungscommission nothwendig.» Die Idee ist nun allerdings nicht zur Ausführung gelangt und statt einer alle drei Provinzen umfassenden Centralcommission haben wir für jede Provinz eine dieses Namens; der Endzweck jener Resolution, möchten wir behaupten, ist trotzdem erreicht worden. Vielleicht, wenn die Zeit der Vorbereitungen für die Zählung bedeutend länger wäre, als sie es thatsächlich durch die Verzögerung der Bestätigung ist, vielleicht würde man alsdann eine solche schwerfällige und kostspielige Institution, wie eine «Haupt-Centralzählungscommission» wäre, beschafft

---

*) «Balt. Wochenschr.» J. 1880 Nr. 35 und 36.

haben; wie die Verhältnisse aber liegen, ist der sehr berechtigte Wunsch nach einer allseitigen Vereinigung über die wichtigeren Zählungsgrundsätze durch eingehende private Berathungen der «officiellen Vertreter der Bureaustatistik in den Provinzen» — wie Prof. Stieda solches befürwortete — zur Zufriedenheit in Erfüllung gegangen. Hiermit sind, wie uns scheinen will, gleichzeitig auch die von Prof. Stieda («Balt. Monatsschr.» 1880 p. 145) verlangten «Garantien, dass wirklich das Verfahren zur Anwendung kommt, welches nach bestem Wissen unserer Sachverständigen angewandt werden darf» — in genügender Weise beschafft worden. Was ferner das ebendaselbst geäusserte Bedenken über die Zusammensetzung der von der livländischen Ritterschaft zur Beprüfung der Volkszählungsfrage erwählten Commission anbetrifft, so können wir aus bester Quelle versichern, dass in jener Commission der Secretär des statistischen ritterschaftlichen Bureau nicht der einzige «competente Beurtheiler» gewesen ist, sondern dass ausser F. v. Jung-Stilling als Fachmänner noch der Statistiker W. Anders und der Gutsbesitzer Cand. pol. oec. R. v. Staël-Anzen den Sitzungen beigewohnt haben. Da aber auch die theoretische Ausarbeitung des Zählungsplans auf praktischer Erfahrung und genauer Kenntnis der localen Verhältnisse basirt sein muss, so ist es unbedingte Pflicht «gegen das ganze Land» in dieser Angelegenheit auch den «Laien» zu hören, und unter diesen ist in unseren Augen der Landrath v. Oettingen-Jensel ein competenterer Beurtheiler der Zählungsfrage, als irgend ein Anderer in unseren Provinzen, denn er hat das unstreitige Verdienst, der Erste gewesen zu sein, der auf livländischem Boden eine Volkszählung im kleinen veranstaltet hat (im J. 1864).

Wie ist nun die fernere Organisation der Zählung? Auf dem flachen Lande (in Livland) wird zur Leitung der Zählungsoperationen für jedes in einem der 9 Ordnungsgerichtsbezirke belegene Kirchspiel als unmittelbar der Centralcommission unterstellte Institution ein Kirchspielszählamt gebildet, dessen Vorsitzender nach dem Zählungsentwurf auf Vorschlag des örtlichen Kreisdeputirten vom Adelsconvent ernannt wird. Die Vorsitzenden constituiren dann ihr Zählamt durch Hinzuziehung anderer ihnen geeignet erscheinender Personen. Der Vorsitzende des Kirchspielszählamts ist somit an Stelle und Ort der oberste Vertreter des gesammten Zählwerks, und da bei der Schwerfälligkeit eines regen Verkehrs mit der in Riga befindlichen Centralcommission vermuthlich in allen zweifel-

haften Fällen seine Entscheidung ausschlaggebend sein wird, so erhellt hieraus allein schon die weittragende Bedeutung dieser Personen für das Gelingen der Zählung. Eine Begründung für das auffällige Wort «Kirchspielszählamt» wollen wir hier gleich einschalten. Der ursprüngliche Zählungsplan kannte nur die Bezeichnungen, auf dem Lande: «Kirchspielszählungscommission» und «Gutscommissär», in den Städten: «städtische Centralcommission», «Quartalcommission» u. s. w. Im letzten Moment, in den Sitzungen der livländischen Centralzählungscommission zur endgiltigen Feststellung des gesammten Zählungsplans (Ende April) wurde der Antrag eingebracht, überall, wo solches angezeigt, das Wort «Zählamt» in den Plan einzuführen. Dem entsprechend wurde «Kirchspielszählungscommission» in «Kirchspielszählamt» umgewandelt; die für jede einzelne Stadt gesondert zu errichtende «Centralzählungscommission» wurde durch ein «Centralzählamt», die Quartalcommissionen in den Städten durch «Quartalzählämter» ersetzt, so dass in ganz Livland nur noch eine «Commission» bestehen bleibt, nämlich die «livländische Centralzählungscommission». Welche Motive für diese Aenderungen massgebend gewesen sind, können wir nicht entscheiden, den Anstoss dazu glauben wir aber in den Ausführungen Dr. E. Engels in Berlin suchen zu müssen*). In der Einleitung zu dieser sehr lesenswerthen Denkschrift weist der Verfasser darauf hin, dass nach dem Vorgange der deutschen Justiz- und Verkehrsbehörden auch die Statistik «recht viel Ursache habe, sich etwas mit der Sprachreinigung zu beschäftigen». Dann wendet sich derselbe gegen die «sehr ungeschlachten» Worte «statistisches Bureau» und «statistische Centralstelle», die er durch «Zählamt» zu ersetzen bittet. Es würden dann die verschiedenen statistischen Bureaux des Reiches, der Einzelstaaten, der Stadtgemeinden ihre richtige Bezeichnung in den Worten «Reichs-, Landes-, Stadtzählamt» u. s. w. finden, es könnten dann auch die Directoren &c. verschwinden und «Stadtzählmeister», «Zählräthe» an ihre Stelle treten, Benennungen, die sich eben so rasch einbürgern würden wie Post- und Forstmeister, Zoll- und Forsträthe. Bei consequenter Anwendung dieser Vorschläge auf unsere ostseeprovinziellen Verhältnisse würden wir in Zukunft dann nur noch ein livländisches, estländisches, kurländisches

---

*) Dr. E. Engel: «Die Aufgaben des Zählwerks im deutschen Reiche am Ende des J. 1880» (Zeitschrift des preuss. stat. Bureau J. 1879, Heft III., pag. 367).

«Gouvernements-» oder besser «Provinzialzählamt» und in Riga anstatt des statistischen Bureau ein «Rigasches Stadtzählamt» mit einem «Zählmeister» und drei «Zählräthen» haben. Doch zunächst ist diesen Neubildungen bei uns kein Bürger-, sondern nur ein vorübergehendes Gastrecht eingeräumt worden, indem dieselben lediglich als Bezeichnungen für die mannichfaltigen speciell für Volkszählungszwecke in Stadt und Land geschaffenen Institutionen gelten sollen.

Die Kirchspielszählämter ernennen für jedes in ihrem Gebiet belegene Gut einen Gutscommissär, der seinerseits die Zähler in nöthiger Menge zu bestellen resp. Selbsteintragung anzuordnen hat. Wie das Kirchspielszählamt mit der Directive, so wird der Gutscommissär mit der Executive betraut. Ihm competirt die 14 Tage vor der Zählung zu bewerkstelligende Aufmachung der Grundstücklisten, er hat die Zähler zu berufen, zu instruiren und zu leiten, die Zählkarten zu vertheilen und am Zählungstage ausgefüllt in Empfang zu nehmen, sich vorläufig von ihrer Vollständigkeit zu überzeugen, später die Ausfüllung durch Vergleichung der Zähl- und Hauskarten zu prüfen, in den Hauskarten 2 Rubriken («Beruf» und «Familienstand») nach den Zählkarten auszufüllen, Revisionen und Nachzählungen anzuordnen u. s. w. Wie hieraus zu ersehen, ist der Wirkungskreis des Gutscommissärs ein umfassender, seine Verantwortlichkeit keine geringe, um so mehr erscheint es geboten, zu diesem Posten Personen zu wählen, welche mit der Ausdauer, dem Fleisse und Ernste sich der Sache hingeben, mit denen wir in den Ostseeprovinzen — wie sich ein Redner auf dem landwirthschaftlichen Bezirkscongress in Riga ausdrückte — «gewohnt sind an die uns gestellten Aufgaben heranzutreten».

Eine ähnliche strenge Gliederung wie auf dem Lande finden wir in den Städten, von denen jede ein eigenes Centralzählamt erhält. In Riga wird letzteres natürlich im engsten Anschluss an das städtische statistische Bureau constituirt, während in den übrigen Städten die «Stadtzählämter» aus 3—7 vom Stadtamt zu erwählenden Gliedern zusammengesetzt werden. Die Stadtzählämter bilden, wo eine Eintheilung nach Polizeibezirken resp. Quartalen existirt und eine Theilung durch die Grösse der Stadt geboten, die erforderlichen «Quartalzählämter», diese erwählen alsdann die «Rayoncommissäre», von denen einer nicht mehr als 20—30 Grundstücke aufzunehmen haben soll, während endlich die eigentlichen Zähler im Verhältnis von 100 Einwohnern

auf einen Zähler beschafft werden. Die «Rayoncommissäre» entsprechen durch ihre Stellung und das Mass ihrer Verpflichtungen im allgemeinen den Gutscommissären, nur ist in den Städten die gesammte Zählung noch straffer centralisirt als auf dem Lande.

Nicht geringe Schwierigkeiten dürfte in Livland die Organisation der Zählung in den Hakelwerken, Flecken und anderen Besiedelungen mit mehr oder weniger städtischem Charakter, wie Dünamünde, Bolderaa, Salis, Rujen, Oberpahlen, Tschorna, Rappin u. s. w. verursachen; die Bildung der örtlichen Zählämter wird daselbst dem Präsidium des betreffenden Kirchspielszählamts anheimgegeben werden.

Wir haben uns bemüht, die Gliederung und Ineinanderfügung der Zählungsorgane, sowie deren wesentlichste Functionen in knappesten Umrissen zu skizziren. Welches Mass von Arbeit dem Einzelnen aus der Uebernahme dieses oder jenes Postens *in praxi* erwachsen mag, können wir freilich nicht entscheiden, ebenso müssen wir uns eines Urtheils *a priori* enthalten, wie die vielen Glieder des weitläufigen Zählungsmechanismus im entscheidenden Moment zu einheitlicher Wirkung zusammenstimmen werden; auf einzelne allgemeine Gesichtspunkte aber, die bei der Ausarbeitung des Organisationsplans massgebend gewesen sind und in den verschiedenartigen Instructionen ihren Ausdruck gefunden haben, müssen wir an dieser Stelle noch hinweisen. In erster Reihe ist es das Princip der freiwilligen Arbeit, welches unserer Zählung in weitestem Umfange dienstbar gemacht werden soll. Alle Personen, angefangen von den Gliedern der Centralcommission, der Stadt- und Kirchspielszählämter bis hinab zum Zähler, der von Haus zu Haus wandert, um für die ihm zugewiesenen «hundert Köpfe» die erforderlichen Zählkarten auszufüllen, sie alle verrichten ihre Arbeit ohne jegliche materielle Entschädigung. Nicht materieller Gewinn oder persönliche Vortheile, nicht Auszeichnungen und Ehren oder Eitelkeit veranlassen diese Männer aus dem Kreise ihrer täglichen Berufspflichten herauszutreten und Zeit und Kraft dem Zählwerke zur Verfügung zu stellen, sie alle leitet einzig das Bewusstsein: mitzuwirken am Gemeinwohl, beizutragen zum Gelingen des gemeinnützigen Werkes. Nur durch eine derartige einmüthige Opferwilligkeit der gesammten Intelligenz unserer Heimatlande wird aber die Volkszählung überhaupt ermöglicht. Leider sind die Volkszählungskosten in moderner Zeit so gewaltig, dass nur bei ausgiebiger

Benutzung der freiwilligen Arbeit und bei Heranziehung des Publicums auf breitester Basis die Kosten der baltischen Zählung so tief herabgedrückt werden konnten, dass das Project, auch ohne jede staatliche Beihilfe, die Mittel der Provinzen nicht erheblich belastete. Wenn wir die einschlägigen Verhältnisse Livlands im Auge behalten und uns vergegenwärtigen, dass, nach früheren Mittheilungen der Tagesblätter, von der livländischen Ritterschaft für die Volkszählung c. 4300 Rbl., von der Stadt Riga c. 1200 Rbl. bewilligt worden sind, so würde sich für Riga z. B. ergeben, dass die Kosten noch nicht einen Kopeken pro Kopf betragen. Ein allerdings sehr geringer Betrag, wenn wir erfahren, dass die Zählungen in Belgien (1846) 1,13 Silbergr., in England (1851) 1,66 und der Census in Nordamerika (1850) 2,44 Silbergr. pro Kopf erfordert haben; auffallend gering erscheint aber der Posten für Riga selbst dann, wenn das gesammte Zählerpersonal auch lediglich aus freiwilligen Zählern besteht. In welchem Umfange aber die Gesammtkosten durch anscheinend geringfügige Ausgaben anwachsen können, zeigt uns das Beispiel Elsass-Lothringens bei der Zählung im J. 1871. Damals waren die Zähler meist freiwillige; für den Fall jedoch, dass solche in genügender Anzahl nicht vorhanden sein sollten, wurde, wie Prof. Stieda in den Jeneuser Jahrbüchern anführt, eine aus der Gemeindecasse zu zahlende Remuneration von 2 Pfennigen für jeden gezählten Einwohner, 3 Pf. für jede Haushaltung, 4 Pf. für jedes Wohnhaus festgestellt. Solche Remunerationen sind aber 1871 nicht weniger als im Betrage von 52831 Mark ausgezahlt worden, was aus dem für die Zählung bewilligten Fond von 80000 Mark bestritten werden musste. Nehmen wir nun an, dass in Livland von den für diese Provinz erforderlichen 15000 Zählern nur der dritte Theil eine Entschädigung von 1 Kop. für jede gezählte Person beanspruchen würde, so erhielten 5000 Zähler je 100 Kopeken, also eine Summe von 5000 Rubeln. Wir brauchen wol kaum hinzuzufügen, dass bei einem solchen Aufwande die Aussichten auf das Zustandekommen der baltischen Zählung nur gering hätten sein können. Der freiwillige Charakter aber befreit nicht nur unsere Zählung von bureaukratischer Beeinflussung und dürrem Formalismus, sondern ist auch am besten geeignet, den Irrglauben des Volkes, welches in jeder Zählung neue versteckte Massnahmen der Finanzpolitik zu erkennen meint, gründlich zu zerstören!

Dieselbe Idee einer freiwilligen Bethätigung am Zählwerke

liegt auch dem Princip der Selbstzählung zu Grunde, welches überall da, wo der Bildungsgrad der Bevölkerung solches gestattet und die nöthige Intelligenz vorausgesetzt werden kann, Selbsteintragung resp. eigenhändige Ausfüllung der Zählkarten durch die zu Zählenden anordnet. Ob diese Methode der Erhebung empfehlenswerth ist oder nicht, darüber ist viel gestritten worden. In Grossbritannien z. B. will man die Erfahrung gemacht haben, dass durch gutbesoldete Zählagenten die Bevölkerungsaufnahme am correctesten durchgeführt wird. In Deutschland wiederum ist Dr. Engel, eine Autorität auf dem Gebiete des gesammten Zählwesens, anderer Ansicht, indem er schreibt: «Dass die Ausfüllung der Listen durch besondere Zähler ein richtigeres Resultat verbürge als die durch die Haushaltungsvorstände und Hausbesitzer, kann im Ernste nicht behauptet werden. Sicher können die Zähler doch nur ausnahmsweise alle zu Zählende persönlich zählen, sie werden es schon als ein Glück betrachten, den Haushaltungsvorstand selbst anzutreffen, um aus seinem Munde die nöthigen Antworten zu hören. Sehr häufig werden sie aber auch auf die Relationen der Frau, der Kinder, sonstiger Angehöriger, wenn nicht gar der Wohnungs- oder Hausnachbarn angewiesen sein. Je weiter sie sich aber von der eigentlichen Quelle der richtigen Auskunft entfernen, desto mehr wird letztere selbst zweifelhaft. Daher sollte die Zählung aus dem Rahmen einer rein administrativen Sache heraustreten und gleichsam zu einer Nationalsache, zu einem patriotischen Unternehmen gemacht werden!» Von diesem letzten Gesichtspunkt aus glauben wir auch die baltische Volkszählung ansehen zu müssen; daher sind wir erfreut, dass der Selbstbethätigung und der freiwilligen Arbeit im Organisationsplan ein so weites Feld eingeräumt worden, und wir sind überzeugt, dass in der entscheidenden Stunde der Appell an die patriotische Gesinnung und den baltischen Gemeingeist auch diesesmal nicht klanglos verhallen, sondern in Tausenden ein lebhaftes Echo finden wird, in Tausenden, die bereit sein werden ihre Kräfte dem Werke zu widmen. Ihre selbstlose Hingabe wird in des Wortes edelster Bedeutung — Ehrenarbeit sein!

Bei näherer Betrachtung des Zählungsplans tritt uns als ein weiteres grundlegendes Moment die Centralisation entgegen. Der Zähler füllt die Zählkarten aus resp. revidirt die Selbsteintragung, wo eine solche stattgefunden, und übergiebt sein Urmaterial, auf dem Lande: dem Gutscommissär, in den Städten: dem Rayon-

commissär. Diese überzeugen sich von der Vollständigkeit des Materials, prüfen dann nochmals eingehend die Ausfüllung, wobei zur besseren Controle in den Hausstandskarten die Rubriken «Beruf» und «Familienstand» nachzutragen sind, ordnen, wo etwa erforderlich, noch Revisionen und Nachzählungen an und übermitteln endlich das revidirte und completirte Material den Kirchspiels- und Quartal- resp. den Stadtzählämtern. Schliesslich concentrirt sich das gesammte Material in den Händen der livländischen Centralcommission, resp. des rigaer Centralzählamts, welche die weitere Verarbeitung desselben anordnen. Dem gemäss hat das Material einer wiederholten Prüfung durch die localen Zählungsorgane zu unterliegen, ehe es an die Centralstellen gelangt, und wird die Fehlermenge hoffentlich dadurch auf ein bescheidenes Quantum reducirt, da es schwer halten dürfte, von den Centralstellen aus nachträglich entdeckte Unrichtigkeiten in gewünschter Weise zu corrigiren.

III. Die Zählkartenmethode.

Bei der bevorstehenden Zählung wird voraussichtlich in allen drei Provinzen auf dem Lande sowol als in den Städten die Erhebung der Bevölkerung mittelst Zählkarten geschehen. Die baltische Volkszählung führt hiemit nicht etwa eine unausgetragene Neuerung, sondern eine Methode ein, welche von der Mehrzahl der westeuropäischen Staaten in einer langen Reihe von gelungenen Bevölkerungsaufnahmen bereits genügend erprobt ist, ja noch mehr, eine Methode, die, wie oben bemerkt, bereits einmal auf baltischem Boden (Reval: 1871) sich bewährt hat. Während nämlich früher die Personalangaben in Listen, Haus- oder Haushaltungslisten, verzeichnet und aus ihnen bei der Verarbeitung entweder auf sog. «Concentrationsformulare» oder auf einzelne Individualzählblättchen übertragen wurden, gewann im letzten Decennium eine Methode immer grössere Verbreitung, welche die Zählkarten direct für die Erhebung benutzt, indem für jede einzelne zu zählende Person eine derartige Karte bestimmt wurde, in welche die bezüglichen Angaben vermerkt werden. Wir würden uns kaum veranlasst fühlen, die Bedeutung der Zählkarte an dieser Stelle so ausführlich zu beleuchten, wie es auf den folgenden Seiten geschieht, wenn nicht Prof. Stieda in Dorpat kürzlich deren allgemeine Anwendung für

die Zählung in den Ostseeprovinzen verworfen und einer beschränkteren Benutzung derselben das Wort geredet hätte. Daraus erwächst uns die Verpflichtung, die Einwände, welche von jener massgebenden Seite gegen die Zählkarte erhoben worden sind, einer eingehenden Beprüfung zu unterziehen, um zu constatiren, in wie weit den erhobenen Bedenken Berechtigung zuzugestehen ist.

Nachdem Prof. Stieda («Balt. Mon.» J. 1881 Heft 2, S. 142) einleitend darauf hingewiesen, dass bei der Volkszählung des J. 1867 in Riga Haushaltungslisten benutzt wurden, schreibt er: «Es drängt sich die Frage auf, warum man von der bewährten Methode abgehen will, die doch seither nicht discreditirt wurde? Die Haushaltungsliste ist ein Instrument, welches aus den europäischen Volkszählungen durchaus nicht verbannt ist. England, die Niederlande, Oesterreich benutzen sie, und auch bei der Zählung, die im December vorigen Jahres innerhalb des deutschen Reiches statthatte, ist die Zählkarte nicht obligatorisch von Reichswegen vorgeschrieben worden, vielmehr der Gebrauch der Haushaltungslisten jedem Staate freigestellt. Man sieht, die Zählkarte, resp. die Aufzeichnung der von jedem Einwohner zu erfragenden Dinge auf ein besonderes, nur je für eine Person berechnetes Blatt ist nicht das einzige Mittel, das bei Volkszählungen in Frage kommen kann. Warum soll sie denn nun gerade bei uns zur Anwendung gebracht werden?» Alsdann citirt Professor Stieda zur Stütze seiner Ansichten das Urtheil H. v. Scheels, welcher sich dahin äussert, dass unter den Statistikern die Meinungen noch getheilt sind, ob die Individualzählkarte oder die Haushaltungsliste für die «Uraufzeichnung» bei der Volkszählung vorzuziehen sei, «wenn auch gegenwärtig die Strömung der statistischen Meinung vorwiegend *zu Gunsten der Zählkarte ist*». Als Nachtheile der Zählkarte hebt Scheel hervor, dass sehr viele unnütze Zählkarten gedruckt werden müssen, weil in jede Haushaltung eine genügende Anzahl derselben vertheilt werden muss; ferner, dass die losen Blätter in einen Umschlag geschlagen werden und von einer Controlliste begleitet sein müssen; endlich, dass die Ausfüllung der Karten beim engen und kleinen Druck derselben lästig ist. Trotzdem kann unser Gewährsmann den Zählkarten seine Sympathie nicht vorenthalten, weil dieselben die nachfolgende Aufarbeitung des Urmaterials wesentlich erleichtern. Anknüpfend an dieses Urtheil H. v. Scheels bemerkt Stieda, dass er bei der baltischen Volkszählung die Zählkarte wol für die Städte, nicht aber für das Land gelten lassen wolle und zwar weil, seiner

Ansicht nach, auf dem Lande bei dem gewiss in mancher Beziehung mangelhaften Zählpersonal die Sicherheit der Ergebnisse gefährdet werden könne. «Wir werden — heisst es daselbst — auf dem Lande Persönlichkeiten zu Zählern machen müssen, deren Fähigkeiten nicht jedes Zählungsinstrument anzuwenden gestatten. Bei diesen scheint in unseren Augen die Haushaltungsliste immer noch vorzuziehen.» So weit Herr Prof. Stieda.

Wir fassen zunächst die theoretische Seite der Frage ins Auge. Seitdem die Zählkarte vor zehn Jahren in Deutschland Eingang gefunden, hat sie stetigen Boden gewonnen, so dass Engel, der um die Vervollkommnung und Verbreitung dieser Methode sich grosse Verdienste erworben, noch kürzlich mit Genugthuung schreiben konnte, dass die Zähl l i s t e fortan nur noch als die A u s n a h m e gelten kann, nachdem der grösste deutsche Staat sich der Zähl- k a r t e bleibend zugewendet hat, denn «kein Staat, der letztere einmal angewendet hat, wird sie wieder aufgeben!» In langer Reihe liegen die Zeugnisse vor uns, welche praktische Statistiker und Theoretiker der neuen Methode ausgestellt, und mit sehr vereinzelten Ausnahmen lauten diese Zeugnisse durchweg lobend. Auch Scheel, auf dessen Urtheil sich Prof. Stieda beruft, lässt derselben volle Anerkennung widerfahren und tritt derselben nur bedingt entgegen. Die gründlichste Widerlegung etwaiger Zweifel und Bedenken ist aber von Prof. W. Stieda selbst geliefert worden*), der in überzeugender Weise auf Grund von praktischen Erfahrungen die Vorzüge der Zählkarte in helles Licht zu setzen verstanden. So schreibt er u. a.: «Ausser in Preussen und Elsass-Lothringen verharrt man im übrigen Deutschland (im J. 1875) noch in einem gewissen Mistrauen gegen ein Verfahren, welches doch ü b e r a l l, wo es ausgeführt wurde, s i c h g l ä n z e n d b e w ä h r t h a t.» Ferner: «Mit jedem Male, wo die Kartenmethode zur Ausübung kommt, erobert sie mehr Boden. Der in Elsass-Lothringen geschehene Versuch legt von dieser Richtung Zeugnis ab. Es kann aber eigentlich auch nicht anders sein, als dass diese Methode sich bewährt, denn ihrer Vorzüge sind gegenüber dem älteren Verfahren so viele, dass die Zähigkeit, mit der viele Statistiker noch an dem Hergebrachten hängen, in der That auffallend ist.» Alsdann geht

---

*) W. S t i e d a: «Die Zählkartenmethode und ihre Anwendung bei der Volkszählung in Elsass-Lothringen am 1. December 1875.» (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik von Hildebrand J. 1878, S. 49.)

der geehrte Verfasser auf die Lichtseiten des Zähl k a r t e n systems im Vergleich zu dem früher üblichen L i s t e n system über. «Man bedenke — schreibt der Verfasser — wie schwerfällig die ganze Einrichtung des Listensystems ist. Auf grossen Bogen, die alle von gleicher Gestalt, unabhängig von dem Umfange des Haushaltes, den sie schildern sollen, wurde die Bevölkerung aufgenommen. Schon unbequem bei ihrer Entstehung, ist ihre Handhabung bei der Zusammenstellung der Listen zu Tabellen von noch weiteren Nachtheilen. Die durch die Zählung erhaltenen Ergebnisse können nämlich aus den Urlisten nur durch Ausstrichelung gewonnen werden. . .» Hierauf folgt eine Darstellung des bekannten Verfahrens bei der Uebertragung der Zählungsresultate in die Strichtabellen, dann heisst es weiter: «Sehr viel anders gestaltet sich das Verfahren, wenn man die Kartenmethode benutzt. Hier ist jeder Einzelfall durch die Karte verkörpert. Man hat somit nur nöthig, nach den Gesichtspunkten, über die man sich zu unterrichten wünscht, die Karten zu verschiedenen Haufen zusammenzulegen, die Zahl dieser Karten zu ermitteln und die so sich ergebenden Ziffern in die aufzustellende Tabelle hineinzuschreiben. Durch diese grössere Beweglichkeit des Materials ist auch eine weitergehende Ausnutzung ermöglicht. Die verschiedenartigsten Combinationen lassen sich leicht durch beliebige Sonderung und Gruppirung der Karten verwirklichen. . . Ein weiterer Vorzug liegt in der Möglichkeit, die Beantwortung der gestellten Fragen besser prüfen zu können. Was auf den grossen Haushaltslisten falsch oder zweifelhaft war, konnte nie verbessert werden, denn es wäre viel zu weitläufig und umständlich gewesen, die umfangreichen Bogen nochmals an den Ort, wo sie ausgefüllt worden, zurückzuschicken. Beim Kartensystem können Angaben mit Erfolg geändert werden; es ist eine Kleinigkeit, die einzelne Karte zur nochmaligen Ausfüllung in die betreffende Gemeinde zurückzusenden. Wie wichtig dies für die Sicherheit der Gesammtergebnisse ist, braucht nicht erörtert zu werden. . . Neben diesen beiden Hauptvorzügen der grösseren Beweglichkeit und Gewährleistung der Sicherheit bietet nun die Zählkarte noch so zu sagen persönliche Vortheile. Man hat nicht mit Unrecht hervorgehoben, dass jedermann sich angenehm berührt fühlen muss durch die Aufmerksamkeit, die der Staat dem einzelnen Individuum schenkt, indem er für jedes eine Karte aufnehmen lässt. Es wird auf diese Weise zur Ehrensache des Einzelnen, keine wissentlich falschen oder ungenauen Angaben zu machen. So erklärt sich,

dass in Hamburg 1871 die Ausfüllung der Zählkarten eine sorgfältigere war, als je bei einer anderen Zählung durch Listen. Wie gut auch in Preussen, wo die Durchführbarkeit der Methode im grössten Massstabe erprobt worden, bei einer Bevölkerung von 24 Millionen, der Versuch ausgeschlagen, ist bekannt.»

Im weiteren Verlaufe seiner Arbeit erklärt alsdann der Verfasser, dass die Resolution des internationalen statistischen Congresses in Petersburg (1872), welcher sich für die Individualzählkarte ausspricht — sofern der Bildungsgrad der Bevölkerung es gestatte — gar nicht zu verstehen sei, denn schon Engel habe es ausgesprochen, dass die Ausfüllung der Zählkarte «nicht ein Atom Fassungskraft mehr verlange», und mit Recht sei neuerdings betont worden, dass an sich zum Ausfüllen einer Zählkarte nicht mehr Befähigung gehöre als zu einer Liste. «Wo eben auf eine Theilnahme der Bevölkerung am Zählgeschäfte selbst durch Selbstausfüllung der Karten nicht gerechnet werden kann, muss es den Zählern aufgetragen werden, für die Beantwortung der Karte Sorge zu tragen. So gut wie die Haushaltungslisten durch diese geschrieben werden, können natürlich auch die Karten angefertigt werden und wenngleich dies allerdings mehr Zeit beansprucht, so ist es doch von dem Bildungsgrade der Bevölkerung unabhängig.»

Der von Scheel erhobene, oben erwähnte Einwand, dass der Bedarf der für die einzelne Haushaltung erforderlichen Zählkarten sich im voraus nicht mit Sicherheit überschlagen lasse, wird von Prof. Stieda entkräftet durch die Bemerkung, dass der Zuwachs zwischen zwei Rechnungsperioden nicht so schwer festzustellen sei. «Ueberdies werden ja die Karten einige Tage vor dem eigentlichen Zählungstermine vertheilt; erleichtert man mithin dem Publicum das nachträgliche Beschaffen von Zählkarten, indem man dem Zähler einen kleinen Vorrath überzähliger Karten mitgiebt oder es dem Haushaltungsvorstande ermöglicht, von der seinem Hause am nächsten befindlichen Zählungscommission die fehlenden Formulare zu erlangen, so ist jede Furcht der Ungenauigkeit beseitigt.»

Nachdem sodann noch einige Bedenken nebensächlicher Natur von Prof. Stieda widerlegt, resumirt er die Gründe pro und contra folgendermassen: «Im ganzen genommen sind somit die Einwände gegen die Zählkartenmethode hinfälliger Natur. Man darf sie nicht ganz ungerechtfertigte schelten, immerhin aber kommen sie gegenüber den Vortheilen der Kartenmethode nicht sehr in Betracht.»

«Es kann daher,» nach dem Urtheil Prof. Stiedas, «keinem Zweifel unterliegen, dass mit der Zeit auch die anderen Staaten zu dem bequemen Verfahren übergehen werden, gleich auf Karten zu zählen. Jede Zählungsperiode wird uns den Uebertritt neuer zu melden haben. Aus Elsass-Lothringen, wo die Kartenmethode 1875 zum ersten male in Anwendung kam, haben wir gleich Preussen nur Günstiges zu melden.»

Anders freilich, ganz anders ist die Sachlage in den Ostseeprovinzen beschaffen. Für sie hat diese beredte Apologie keine Geltung, sie werden auf das Beispiel Englands, der Niederlande und Oesterreichs verwiesen, welche noch dem Princip der Haushaltungslisten huldigen, also noch nicht zu den Staaten gehören, die «zu dem bequemen Verfahren, gleich auf Karten zu zählen,» übergegangen sind. Warum, fragt Prof. Stieda, will man in Livland von der daselbst im J. 1867 angewandten bewährten Methode der Haushaltungslisten, die doch seither nicht discreditirt wurde, abgehen? Diese Frage, aus dem Munde des Professors für Statistik an der einheimischen Landesuniversität, verdient gewiss Beachtung, denn bei Nichtberücksichtigung derselben könnte füglich der Glauben erweckt werden, dass leichtfertigerweise die bewährte Methode zu Gunsten einer Neuerung zweifelhaften Werthes über Bord geworfen, wie das Kind den Spielball von sich wirft, um nach dem Spiegelbilde zu greifen. Die Antwort auf diese Frage liegt eigentlich in den oben reproducirten Ausführungen Prof. Stiedas, doch sei es uns gestattet, noch auf einige andere Momente hinzuweisen.

Als die Resultate der Zählung in Riga am 3. März 1867 im Druck erschienen, mangelte es nicht an gewichtigen Angriffen gegen dieselben. Ausser J. v. Keussler (in der «Rigaschen Z.») war es vor allem Prof. Laspeyres, der in mehreren eingehenden Artikeln («Balt. Mon.» J. 1871) auf einzelne Mängel und Lücken der rigaschen Zählung von 1867 hinwies. An die Spitze seiner Betrachtungen stellte er aber in gesperrter Schrift den inhaltsschweren Satz: «Bei einer neuen Volkszählung in Riga ist das Listen- und Tabellenwesen von Grund aus zu ändern, den Anforderungen der neueren Statistik entsprechend.» Als Prof. Laspeyres (im Jahre 1871) diese Worte niederschrieb, war die Methode der Zählkarten in Deutschland kürzlich, wie sollen wir uns ausdrücken, entdeckt oder erfunden, und mit solchem Feuereifer ergriff Laspeyres für die neue Lehre des Westens Partei, dass er es den Leitern der Zählung von 1867

fast als Vergehen anrechnete, dass sie die neuentdeckte Formel für Volkszählungen nicht bereits im J. 1867 in Livland zur Anwendung gebracht hatten. Die theoretischen Vorzüge der Zählkarten sowol für die Aufstellung der Urlisten, als auch für die Aufarbeitung des Materials wurden dabei ins glänzendste Licht gerückt. «Die hübschen kleinen Individualzählkarten — schreibt Laspeyres — schrecken den zur Eintragung Verpflichteten nicht so leicht ab, als die grossen Formulare der Gesammthaushaltungslisten, vor denen mancher «zahlreiche Familienvater» zusammenschaudert. In Wahrheit ist freilich mehr zu schreiben und auszufüllen, allein es tritt nicht so brutal in Masse entgegen.» «Diese Methode — heisst es an einer anderen Stelle — scheint so vorzüglich, dass man in ein paar Jahren gar nicht mehr begreifen wird, dass man so lange mit den alten unvollkommenen Erhebungsarten sich beholfen hat!» «Die Zukunft in den Volkszählungen gehört den Zählkarten!» — ruft Laspeyres endlich aus. Wenn nun ein Mann von der Autorität eines Laspeyres, dem ausserdem unsere baltischen Verhältnisse nicht gänzlich fremd sein konnten, einerseits die Zählung von 1867 mit ihrem gesammten Listen- und Tabellenwesen, also auch mit ihrer «bewährten Methode», als von Grund aus verfehlt hinstellt, andererseits die Zählkartenmethode bedingungslos acceptirt und zur Nachahmung auch in Livland empfiehlt, so könnte das allein unter Umständen schon genügen, die Anwendung der Zählkarte auch in unseren Provinzen zu motiviren, wenn nicht als weiteres Moment in Betracht zu ziehen, dass die Stadt Reval bereits 1871 die Zählkarte mit befriedigendem Erfolge angewandt hätte. Jordan versichert in seiner bekannten Bearbeitung der Zählungsresultate Revals, dass sich die Zählkarte, abgesehen von einzelnen Mängeln, die ja allen irdischen Dingen anhaften, in Reval durchaus bewährt habe, ja er hält sie sogar auf dem Lande für die estnischen Bauern für möglich und durchführbar, wenn das Mass der Fragen ein bescheidenes wäre (S. 21).

Endlich glauben wir noch die Worte wiedergeben zu müssen, welche der Vater der Zählkarte in Deutschland, Dr. E. Engel, in seiner Denkschrift (Pr. stat. Zeitschr. J. 1879 Heft III, S. 374) der Zählkarte widmet. Nach seiner Auseinandersetzung können Zweifel kaum obwalten, welcher Methode nicht allein in Deutschland, sondern überall, wo das Individuum, der Mensch, im Mittelpunkt der Zählung steht, die Zukunft gehört. «Bei jeder Volkszählung — heisst es — kommen verschiedene, sich abstufende

Zähleinheiten in Betracht, und es ist mehr Sache der Berechnung als anderer Erwägung, welche Stufe man zum Ausgangspunkt nehmen will. In Preussen waren es in einer viel früheren Zeit die Orte und man zählte deshalb mittels Ortslisten; später wurden die Gebäude die Zähleinheit und man zählte nach Hauslisten; noch später ging man zur Haushaltung als Zähleinheit über und die Zählung erfolgte nun mittelst Haushaltslisten, bis man endlich bei der letzten Zähleinheit, dem Individuum, anlangte und hierfür die Personenzählkarte schuf. Wäre die Aufgabe eine Haushaltszählung, dann würde es ungereimt sein, die Person zur Zähleinheit nehmen und mit Personenzählkarten zählen zu wollen. So aber handelt es sich in der Hauptsache um eine Volkszählung, resp. um eine Statistik der Bewohner und fast gar nicht oder nur ganz nebensächlich um eine solche der Haushaltungen: folglich gebietet die einfache Logik, in erster Linie die Personen zu beschreiben und in zweiter die Haushaltungen. . . . . Der Einwurf, dass man hie und da über die Zählkarten klage, beweist nichts. Die Klagen richten sich mehr gegen die Statistik im allgemeinen. Denn gestehen wir uns das nur offen: statistische Erhebungen waren zu keiner Zeit beliebt und werden es auch niemals sein, bei den Behörden am wenigsten!»

Wir müssen zum Schluss noch ein Gebiet berühren, über welches wir, selbst auf die Gefahr hin, unsere Leser zu ermüden, nicht achtlos hinweggehen können. Der im J. 1872 in Petersburg tagende internationale statistische Congress erkannte in anbetracht ihrer vielen Vorzüge die Zählkartenmethode im Princip als die gegenwärtig beste an für alle Fälle, wo der Bildungsstand der Bevölkerung genügend entwickelt ist. Auf demselben Congress führte der Director des statistischen Centralbureau in Petersburg, P. v. Semenow, die niedere Bildungsstufe der Bevölkerung in Russland als Motiv gegen die Zählkarte an. Damals bewies ein in der Versammlung anwesender Statistiker aus den Ostseeprovinzen («Balt. Mon.» Bd. 21, S. 444), dass diese Behauptung nicht für alle Theile des russischen Reiches passe, da z. B. die Städte Estlands mit der in Rede stehenden Methode sehr günstige Resultate erzielt hätten. Dass die Bildungsstufe den Werth der neuen Methode im Vergleich zur alten kaum beeinträchtigen könne und daher jene der Resolution des Congresses angehängte Clausel hinsichtlich der Bildung hinfälliger Natur sei, ist oben bereits erwähnt worden. Anders lautet allerdings die Antwort, wenn wir

fragen: welches Prognostikon überhaupt der Zählung auf dem flachen Lande gestellt werden kann? Denn dass die Verhältnisse dort unendlich viel complicirter als in den Städten sind, wird ja nicht abgeleugnet werden können. Werden die Resultate der Zählung unter ihnen leiden? Dr. Engel, den wir auch hier wieder als Gewährsmann ins Feld führen möchten, urtheilt bei Gelegenheit eines Vergleichs der Zählungsresultate aus den Städten und vom Lande über diese Sache folgendermassen: «Eigenthümlich ist die Wahrnehmung gewesen, dass die Ausfüllung der Listen ohne Ausnahme am besten auf dem Lande und in den Gegenden geschah, wo vermeintlich die geringste Bildung herrscht; am schlechtesten aber in den kleinen und Mittelstädten. Die Ursache liegt darin, dass sich der Landmann seiner geringeren formalen Bildung solchen Dingen, wie einer Volkszählung, gegenüber bewusst ist, und darum gern dem Schulmeister oder Gerichtsschreiber oder sonst einem Schreibereibeflissenen eine Kleinigkeit für die Mühwaltung der richtigen Ausfüllung giebt (?). In den bezeichneten Städten aber tritt unter der grossen Masse oft ein gewisser Grad von Halbbildung zu Tage, der, wie in allen übrigen Verhältnissen, fast schlimmer als gar keine Bildung ist und auch bei einer Volkszählung sich nicht selten durch höchsteigene Verworrenheit und Unklarheit in den Antworten auf die an die Befragten gerichteten Anfragen bemerklich macht.» Hinsichtlich unserer eigenen ländlichen Verhältnisse können wir einem solchen Optimismus allerdings nicht Raum geben und sind der Ansicht, dass in kleineren Zählbezirken die Zählung sogar Fiasco machen kann, wenn nicht von Seiten der intelligenteren Kreise der Bevölkerung alles aufgeboten wird, um Bedenken und Zweifel des Volkes zu beseitigen, das Interesse an der Zählung in weitestem Umfange zu wecken und Störungen zu vermeiden*). Nur bei selbstloser Hingabe und ein-

*) Anm. der Redaction. In Berücksichtigung des Umstandes, dass das nächste Heft der »B. M.» erst im September erscheint und eine eventuelle Replik des Hrn. Prof. Stieda in diesen Blättern nicht nur sehr weit hinausgeschoben, sondern auch in eine Zeit fallen würde, welche bereits möglichst vielseitiger und einheitlicher Vorbereitung auf das Zählungswerk zu widmen wäre, erlauben wir uns zur verhofften Verständigung gleich hier eine Bemerkung. Im vorstehenden Abschnitt kommen die Ausführungen des Hrn. Verfassers über Ziel, Zweck und Handhabung der Zählkartenmethode und die Darlegung der Ansichten bedeutender Statistiker über ihren Werth unseren Lesern zum gegebenen Augenblick gewiss besonders erwünscht. Nur, scheint uns, fehlt die deutliche Hervorhebung, dass Prof. Stieda seine oben im Text mitgetheilten

müthigem Zusammenwirken wird unser Zählwerk zu einem würdigen Endziel geführt werden können, denn mehr als für irgend ein anderes gemeinnütziges Unternehmen gilt für die Volkszählung das Wort: *viribus unitis!*

IV. Das Fragenprogramm.

Nachdem wir in den vorhergehenden Abschnitten die Organisation der Zählung und die Art der Erhebung behandelt, müssen wir jetzt das Wesen der Sache, das Was? der Erhebung ins Auge

---

Anschauungen auch noch gegenwärtig überwiegend festhält und dieses S. 144 der «B. M.» d. J. ausdrücklich ausgesprochen hat. Es dünkt uns nicht ganz dem Sachverhalt entsprechend, den Strassburger Stieda gegen den Dorpater Stieda ins Feld rücken zu lassen. Wenn letzterer zu Beginn seines Aufsatzes im 2. Heft der «B. M.» die in seinem Munde allerdings etwas befremdlich klingende Frage aufwirft, «warum gerade bei uns die Zählkarte in Anwendung gebracht werden soll», so gesteht er sie doch ein wenig später unseren Städten zu; das *punctum saliens* seiner Polemik ist die Beanstandung des Gebrauchs der Zählkarte für das flache Land und als Motiv derselben tritt deutlich hervor die Befürchtung einer nicht hinreichend entwickelten Intelligenz unter dem Zählpersonal, seien es Selbstzähler oder Zählungsagenten. Bei der Zählkartenmethode wird ihnen durch die Ausfüllung der die Individualzählkarten eines Hauses begleitenden summarischen «Hauskarte» in der That ein Plus an Arbeit im Vergleich mit der Mühwaltung bei den «Hauslisten» zugemessen und zwar nicht blos ein quantitatives Plus, sondern eine so zu sagen selbständige Reproduction eines Theiles des Inhalts der Individualkarten auf der summarischen Hauskarte, und die technische Ausführung dieser besonderen geistigen Arbeit erfordert eine geübtere Hand, weil auf dem beschränkteren Raum, den enger gestellten Zeilen die Schrift nothwendig in kleineren Zügen effectuirt werden muss. Dr. Engel übersieht seinem oben S. 426 angezogenen Ausspruch zufolge diese doppelte Arbeit, und Stieda erkennt offenbar seinen früheren Satz, dass die Arbeit an sich, die durch (in Deutschland meist bezahlte) Zählungsagenten betrieben werden könnte, vom Bildungsgrade der Bevölkerung unabhängig sei, jetzt als für uns nicht zutreffend, weil wir auf Ehrenarbeit rechnen müssen, Schulmeister und Gemeindeschreiber aber für diese nicht ausreichen werden. Wir werden immer noch auf ein beträchtliches Zählercontingent aus den Bauern zu rechnen haben. Ob nun jene geistigen und technischen Eigenschaften im erforderlichen Masse bei unserer bäuerlichen Bevölkerung vorhanden — das ist die Frage. Herr Prof. Stieda hegt darüber tiefergehende Zweifel als der Herr Verfasser. Dies scheint uns der wesentlichste Gegensatz, dessen Betonung wir vermissen. Zur Widerlegung des Zweifels wäre unseres Erachtens der Nachweis geboten, dass jene Eigenschaften hinreichend vorhanden sind. Da aber erst das Zählungswerk selbst hierüber zuverlässige Auskunft zu geben vermag, stehen wol bis dahin die Meinungen über den Vorzug der einen und der anderen Methode in ihrer Anwendbarkeit auf **unser** flaches Land gleichwerthig sich gegenüber.

fassen. Auch über diesen Punkt besteht unter den Gelehrten noch mannichfache Meinungsdifferenz. Da das Volkszählungswesen in den Culturstaaten immer mehr der Volksbeschreibung, Demographie sich nähert, so ist der Fragestellung ein unendlich weites Feld eröffnet — «zwar weiss ich viel, doch möcht' ich alles wissen!» Dass auch in dieser Beziehung des Guten zu viel gethan werden kann, braucht wol kaum bewiesen zu werden, andererseits hält es schwer, die untere Grenzlinie für jenes «Zu viel» festzustellen. Die Herren Statistiker haben daher auf den internationalen statistischen Congressen ein Fragenprogramm ausgearbeitet und dasselbe den einzelnen Staaten wiederholt zur Annahme empfohlen. Dieses Programm bestimmt nicht nur die Zahl der Fragen, sondern führt auch an, welche Fragen es besonders sind, deren allgemeine Erhebung im Interesse der Bevölkerungsstatistik als wünschenswerth erscheint. Der Congress in Petersburg (1872) einigte sich über 12 Fragen und auch bei der Zählung in Reval (1871) wurden 12 Fragen gestellt. Mit geringen Abweichungen ist das vom internationalen Congress sanctionirte Fragenprogramm in einer langen Reihe von Zählungen in aller Herren Ländern zur Anwendung gelangt. Dieses Programm hat auch bei der Ausarbeitung des baltischen Zählungsplans als Grundlage gedient, so dass wol in fast allen wesentlichen Punkten Uebereinstimmung herrschen wird. Prof. Stieda ist der Ansicht, dass 12 Fragen entschieden für die baltische Zählung zu viel seien, da je mehr Fragen gestellt werden, desto grösser die Wahrscheinlichkeit für unzuverlässige Beantwortung ist. Wir glauben solches nicht zugeben zu können, denn wer 10 Fragen genügend beantwortet, wird sich gewiss auch durch Frage 11 und 12 nicht irre machen lassen. Ausserdem sind unseres Erachtens 12 Fragen erst das Minimum der Erhebung. Im Hinblick auf die Schwierigkeit der Vorbereitungen, die grossen Kosten, die nothwendige Heranziehung Tausender zu den Zählungsarbeiten ist es doch wahrhaftig keine zu arge Zumuthung, wenn der Einzelne 12 Fragen zu beantworten hat. Jeder bei den Zählungsoperationen nicht direct Betheiligte hat jedenfalls nur wenige Minuten zu opfern, die noch der Allgemeinheit zu gute kommen; da will uns scheinen, dass die Zahl 12 schon das grösste Mass von Beschränkung zeigt.

Was die einzelnen Fragen anbetrifft, so sind dieselben theilweise von Stieda bereits erläutert und begründet worden. Es bleibt uns übrig, diejenigen bemerkenswerthen Seiten besonders hervorzuheben, welche bisher nur kurz berührt worden sind.

Die drei ersten Fragen wollen ermitteln: 1. Name, 2. Geschlecht, 3. Alter der zu zählenden Personen. Name und Geschlecht können bei der Erhebung kaum irgend welche Schwierigkeiten verursachen (bei ungetauften Kindern wird eben dieser Zustand verzeichnet), anders ist es allerdings mit dem Alter. Bei letzterem kann entweder verlangt werden, dass Jahr und Tag der Geburt angegeben wird (geboren . . .) oder die Zahl der vom einzelnen Individuum am Zählungstage verlebten Jahre und Monate (wie alt? . . . Jahr? . . . Monat?). In dem uns vorliegenden baltischen Zählungsplan ist nicht nach dem Geburtstag, sondern nach dem Alter gefragt worden, für welches auch der statistische Congress in Petersburg (1872) sich entschieden hat. Allerdings hat Prof. Laspeyres es einst für ein Curiosum erklärt, dass noch im J. 1872 ein Congress diese Erhebungsform wählen konnte; trotzdem scheint es uns keinem Zweifel zu unterliegen, dass für unsere ländlichen Verhältnisse einzig und allein die Frage nach dem Alter durchführbar und zweckentsprechend ist. Bei einem Theile unserer bäuerlichen Bevölkerung, der seine Zeitrechnung nicht nach dem Kalender, sondern noch nach gewissen Familienereignissen anzustellen pflegt, würde die Frage nach dem Datum der Geburt vermuthlich unendliches Kopfzerbrechen verursachen und sich nur ermitteln lassen durch eine Subtraction der Zahl der durchlebten Jahre vom laufenden Jahre. Bei dem heranwachsenden männlichen Geschlecht gestaltet sich die Sache viel leichter, da in Zukunft das für jeden überaus wichtige Datum des Eintritts in den Militärdienst als fester Anhaltspunkt dienen dürfte. So einfach die Beantwortung an und für sich zu sein scheint, so wird doch gerade bei der Altersfrage aus Unkenntnis und Eitelkeit von Seiten des Publicums sehr viel gefehlt. Bei der Probezählung in Jensel (1864) waren die Altersangaben am wenigsten befriedigend. Dieselben wurden damals nachträglich auf das genaueste nach den Kirchenbüchern revidirt und stellte sich heraus, dass von den Männern nur 4 Procent ihr Alter auf den Tag richtig angegeben hatten, bei 72 Procent stimmte dasselbe um weniger als ein Jahr nicht, 24 Procent endlich hatten sich um mehr als ein Jahr versehen. Noch ungünstiger waren die Resultate für das zarte Geschlecht, welches bekanntlich im Punkte des Alters an einer kleinen Schwäche leidet. Die Angabe stimmte bis auf den Tag bei nur 2 Procent, sie war falsch bis zur Differenz eines Jahres bei 63 Procent, sie war falsch um mehr als ein Jahr bei 35 Procent. Ein

interessanter Beweis mehr, wie skeptisch die Ergebnisse der Statistik in gewissen Fällen zu betrachten sind.

Die beiden nächsten Fragen, 4. Familienstand (ob ledig, verheiratet, verwittwet, geschieden) und 5. Confession können kaum Zweifel erwecken; dagegen gehören die Fragen: 6. Nationalität und 7. Uebliche Sprache, zu denen, welche von jeher eine sehr verschiedene Auslegung und Erläuterung gefunden haben. Zunächst war es der Begriff Nationalität, dessen Definition bei jeder neuen Erhebung den Leitern der Zählung auch Veranlassung zu erneuter Discussion bot, bis man die Frage nach der Nationalität ganz aus dem Fragenprogramm auszuscheiden beschloss, in der meist richtigen Annahme, dass die Nationalität im ethnographischen Sinne aus der Sprache ermittelt werden könne, die Nationalität aber unter dem Gesichtspunkt der Staatszugehörigkeit in der Rubrik «Hingehörigkeit» festgestellt werde. Aber damit waren noch nicht alle Schwierigkeiten gelöst, denn nun hiess es: was ist «Sprache»? Willkürliche Auslegungen waren hier noch leichter möglich, denn sollte man erheben die Muttersprache? die allgemeine Umgangssprache? die Kirchen-, Schul- oder Familiensprache? Eine völlige Einigung hat daher zur Zeit noch nicht erzielt werden können. Auch Prof. Stieda steht auf dem Boden, dass er die Nationalität aus der Sprache ermitteln will und zwar soll nach der «Muttersprache» gefragt werden, um dem möglichen Irrthum vorzubeugen, dass es sich lediglich um eine gewisse linguistische Fertigkeit handelt. Die «Nationalität» ferner will Stieda nur gelten lassen für ausserhalb der Provinz geborene Personen, so dass Nationalität und Staatsangehörigkeit sich decken. Trotz allen diesen Erwägungen ist die Frage nach der Nationalität neben der Sprache dennoch in den Zählungsplan aufgenommen worden und zwar mit folgender Erläuterung: «In dieser Rubrik wird der Name derjenigen Nationalität, zu welcher sich die Person nach ihrer eigenen Aussage rechnet, unterstrichen resp. hingeschrieben.» Es wird hier also das subjective Nationalitätsgefühl als Kriterium für die Gruppirung der Bevölkerung nach Nationalitäten aufgestellt. Dem Ermessen des einzelnen Individuums wird anheimgegeben, sich frei zu entscheiden, welcher Nationalität es seiner inneren Ueberzeugung nach angehört. Wir meinen, dass hiermit den weitgehendsten Wünschen Rechnung getragen worden ist. Wo auf engem Gebiete eine so vielsprachige Bevölkerung sich zusammendrängt, wie in den Ostseeprovinzen, wo zahlreiche Individuen aus national gemischten Ehen

hervorgehen, wo gewisse Berufszweige nahezu an bestimmte Nationalitäten gebunden sind und das Ergreifen eines Lebensweges häufig den Wechsel der Umgangssprache bedingt — da giebt es, um tiefgreifende und schädlich wirkende Irrthümer zu vermeiden, keinen anderen Weg zur Erkenntnis der numerischen Verhältnisse der Nationalitäten als den der Selbstentscheidung der Individuen. Andererseits erscheint uns bedeutungsvoller als die nationale Abstammung für den Menschen im Staat, Gemeinde, Schule und Haus seine eigene Stellung zu den nationalen Kreisen, in und zwischen denen er lebt, und das Bekenntnis, durch welches er sich als Glied eines bestimmten dieser Kreise selbst aufgefasst wissen will. Waren die angeführten Gesichtspunkte einmal ausschlaggebend geworden, so resultirt daraus die Nothwendigkeit, der Frage nach der Nationalität noch die nach der «üblichen Sprache» beizugesellen, nach der, welche von der betreffenden Person «am häufigsten und geläufigsten gesprochen wird».

Die achte Frage richtet sich auf den Bildungsstand der Bevölkerung, indem sie ermitteln will, ob die zu zählende Person «lesen und schreiben», «nur lesen» oder «weder lesen noch schreiben» kann. Professor Stieda will diese Frage fallen lassen unter Hinweis auf den in den Ostseeprovinzen theilweise bereits eingeführten Schulzwang und die Rekrutenaushebungen. Wir finden dagegen, dass diese Frage, welche der Congress in Petersburg als obligatorisch in das Fragenprogramm aufgenommen hat, trotzdem ihre gute Berechtigung hat. Denn einmal existirt in den Städten keine obligatorische Verpflichtung zum Besuch der Schule, dann aber ist es auch weniger darum zu thun, zu constatiren, wie viele von den schulpflichtigen Kindern des Lesens und Schreibens kundig sind oder sich der Schule entzogen haben, als ziffermässig festzustellen, wie gross unter den Erwachsenen der Bevölkerung noch immer die Zahl derer ist, denen auch das bescheidenste Mass von Bildung abgeht. Für die Richtigkeit der zweiten Auffassung spricht die in die Erläuterungen zum Programm aufgenommene Bemerkung, dass die Rubrik «Bildung» bei Kindern unter 14 Jahren nicht auszufüllen ist. Dass es aber für administrative und wissenschaftliche Zwecke von hervorragender Wichtigkeit sein muss, über den Bildungsstand der Bevölkerung genau unterrichtet zu sein, wird bereitwillig zugestanden werden müssen, und dazu bietet die Volkszählung die bequemste Handhabe und das zuverlässigste Mittel.

Ueber die Nothwendigkeit der Frage (9): «Gewerbe,

Erwerbszweig, Beruf und Stellung in demselben» wird wol allgemeine Uebereinstimmung herrschen, zumal, wie wir aus einer synoptischen Zusammenstellung der bei den Volkszählungen in den Staaten Europas und Nordamerikas in Betracht kommenden Individual-Erhebungen*) ersehen, sämmtliche Staaten diese Frage als wesentliches Erhebungsmoment ihrem Programm eingereiht haben.

Doch ist besonders hervorzuheben, dass sie ausser allen Männern nur solchen Frauen und Kindern gilt, die wirklich eine mit Erwerb verbundene Beschäftigung haben, bei den anderen aber diese Rubrik unausgefüllt zu lassen ist. Vielfältige Erfahrung zeigt, dass der Ausdruck «Beruf» misverstanden oder einseitig ohne Verbindung mit dem «Erwerb» aufgefasst wird, insofern bei Kindern häufig ihr Schulbesuch constatirt zu werden pflegt oder wir Angaben begegnen, wie: Vorbereitung fürs Leben, oder bei weiblichen Personen: Stütze der Hausfrau, Verschönerung des Familienlebens und ähnliche ideale Ziele. Hier kommt es eben doch nur auf die volkswirthschaftliche Seite des Berufes an. Darum sind bei mehrfacher Beschäftigung auch nur die wesentlichen Existenzquellen zu benennen.

Ansässigkeit (Frage 10): «Hier ist der Ort (das Gut oder die Stadt) anzugeben, wo die gezählte Person gewöhnlich lebt. In zweifelhaften Fällen soll, nach dem Zählungsplan für die Städte, derjenige Ort verzeichnet werden, wo jemand seine eingerichtete Haushaltung hat oder zu einer solchen gehört; falls jemand aber mehrere Haushaltungen dieser Art hat, so gilt er in derjenigen für ansässig, in welcher er sich zum Zählungstermin befindet.»

Hingehörigkeit (Frage 11): «Hier ist das Gut oder die Stadt anzugeben, wo ein jeder angeschrieben ist. Ist jemand nicht aus Livland, sondern ein Estländer oder Kurländer, so ist zu sagen, dass er aus Estland oder Kurland ist. Ist jemand aus einem anderen Gouvernement, so ist dieses Gouvernement anzugeben, bei Ausländern das Reich, aus welchem sie gekommen sind. Für Personen, die nicht angeschrieben sind, ist Hingehörigkeit und Ansässigkeit dasselbe,» d. h. ist der Ort der Ansässigkeit unter Frage 11 zu wiederholen.

Zur Erläuterung dieser beiden Fragen haben wir Folgendes zu bemerken. Der Congress in Petersburg empfiehlt bei Volks-

---

*) J. Körösi. «Die Volkszählungen und die internationalen statistischen Congresse» (Oesterreich. statist. Monatsschr. J. 1881, Heft I).

zählungen zu unterscheiden: *a*) die factische (ortsanwesende) Bevölkerung, *b*) die Wohnbevölkerung (Ansässigkeit), *c*) Wohnsitzbevölkerung (Hingehörigkeit). Unter der factischen oder ortsanwesenden Bevölkerung wird verstanden «die Gesammtheit der am Zählungsorte zur Zählungszeit anwesenden Personen», von denen bei der baltischen Zählung jede einzelne in eine besondere Zählkarte eingetragen wird. Die Wohnbevölkerung umfasst alle, die «gewöhnlich (*habituellement*) am Zählungsort wohnen», resp. alle Personen, die thatsächlich während der Zählung am Orte sich befinden, mit Hinzurechnung der zeitweilig vom Zählungsorte Abwesenden und Abrechnung der am Zählungsort nur zeitweilig oder vorübergehend Anwesenden. Die Wohnsitzbevölkerung endlich ist identisch mit der Gesammtheit der im Zählungsorte heimatsberechtigten und, falls eine gesetzliche Registrirung oder Anschreibung besteht, daselbst auch registrirten Personen.

Halten wir nun diese Ausführungen mit den Fragen nach «Ansässigkeit» und «Hingehörigkeit» zusammen, so werden wir finden, dass, was zunächst die «Wohnbevölkerung» angeht, diese durch die Angaben über die Ansässigkeit ermittelt werden kann. Nehmen wir z. B. die Stadt Reval. In der Rubrik «Ansässigkeit» werden alle, die in Reval nicht dauernd wohnen, sondern nur vorübergehend daselbst anwesend sind, angeben müssen, wo ihr eigentlicher Wohnort ist, wo sie «ansässig» sind. Alle diese in Reval nicht ansässigen Personen werden aus der Gesammtzahl der in die Zählkarten verzeichneten Personen ausgeschieden; der Rest besteht alsdann aus den eigentlich eingesessenen Einwohnern Revals, welche Jahr und Tag diese Stadt bewohnen. Um aber über diese Kategorie von Einwohnern ein vollständiges Bild zu haben, muss auch die Zahl derer veranschlagt werden, welche zwar momentan nicht in Reval anwesend sind, aber deren ständiger Wohnort sich daselbst befindet. Diese Gruppe von Abwesenden wird aus den Haushaltskarten berechnet und zugeschlagen, so dass wir schliesslich mit ziemlicher Genauigkeit wissen, wie viel Menschen, abgesehen von der flottirenden Bevölkerung, den grössten Theil des Jahres in Reval zubringen.

Die Wohnsitz- oder rechtliche Bevölkerung endlich wird hinwiederum durch die «Hingehörigkeit» klargestellt, so dass durch verschiedene Gruppirung alle drei vom Congress empfohlenen Bevölkerungskategorien berechnet werden können.

Die letzte (12.) Frage beschäftigt sich mit einigen die

Bildungs- und Erwerbsfähigkeit beeinträchtigenden Mängeln; man fragt, ob die betreffende Person blind und zwar: von Geburt an oder erst später geworden? taubstumm? geisteskrank? und zwar: ob von Geburt geistesschwach (Blödsinn) oder später geisteskrank geworden (Irrsinn)? Ueber die Verbreitung dieser Gebrechen in unseren Provinzen ist bisher nur wenig Zuverlässiges bekannt, und doch ist für die Anlegung von Blindenschulen und Blindenversorgungsanstalten, Taubstummenschulen, Idiotenanstalten und Irrenhäusern die detaillirte Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse eine unerlässliche Vorbedingung. Die Volkszählung aber, die derartige Fragen in ihren Plan mit aufnimmt, stellt sich dadurch nicht nur in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung, sondern unterstützt gleichzeitig die Humanität in der Erreichung ihrer edlen Zwecke.

Die Berücksichtigung, welche dem Individuum bei der Zählung zu Theil wird, ist mit dieser Darstellung erschöpft. Die Individuen werden aber nicht nur einzeln in Individualzählkarten eingetragen, sondern ausserdem noch je nach ihrer Vereinigung zu grösseren oder kleineren wirthschaftlichen und räumlichen Gemeinschaften, in besondere Haushalts- resp. Hauskarten. In den Städten, wo nach Haushaltungen gezählt wird, werden nämlich die Zählkarten für sämmtliche am Zählungstage in einer Haushaltung anwesenden Personen nach ihrer Ausfüllung in ein gemeinsames Couvert gelegt. In dasselbe Couvert wird ferner eine sog. «Haushaltungskarte» gethan, um einmal eine gewisse Controle über die Zählkarten ausüben zu können, dann aber auch zur Benutzung für die spätere Verarbeitung der Haushaltungsstatistik. In die Haushaltungskarten werden verzeichnet alle in jener Haushaltung gezählten Personen, deren Zählkarten beiliegen; ausserdem aber in zweiter Reihe alle zu diesem Haushalt zwar gehörigen, in der Zählungsnacht jedoch abwesenden Personen. Die Stelle der städtischen Haushaltungskarte wird auf dem Lande durch die Hauskarte vertreten; da nämlich hier in den weitaus meisten Fällen Haushaltung und Haus sich decken werden, hat man es für nützlich befunden, um die Zählungsoperationen zu erleichtern, für das Land durchgängig die Worte «Haushaltung» und «Haus» einander gleichzusetzen. Solches schien um so mehr geboten, als der Begriff der Haushaltung nur schwer zu definiren ist. Auf mehreren statistischen Congressen hat man vergebens sich bemüht, eine solche Definition ausfindig zu machen — des Räthsels Lösung steht noch aus. Im Zählungsplan für die Ostseeprovinzen hat man, unter

möglichster Anlehnung an frühere Definitionen, den Begriff folgendermassen interpretirt: «Unter Haushaltung sind die in einer gemeinsamen Wohnung zu gemeinsamer Wirthschaft vereinigten Personen zu verstehen; einzeln lebende Personen, welche eine eigene Wohnung haben, gelten gleichfalls als Haushaltung. Einzelhaushaltungen sind auch Kasernen, Fabriken, Pensionen, Armen- und Krankenhäuser, sowie jedes Schiff.»

Ausser den Individuen hat die Zählung noch die Grundstücke und die auf denselben befindlichen Gebäude zu berücksichtigen. Mehrere Wochen vor dem angesetzten Zählungstermine werden im ganzen Lande auf besonderen Formularen die für die Grundstücke und Gebäude gewünschten Angaben an Stelle und Ort durch die Rayon- resp. Gutscommissäre gesammelt. Auf dem Lande (in Livland) enthalten die Grundstücklisten folgende Rubriken: 1. Name oder Bezeichnung jedes einzelnen bewohnten Punktes des Gutes; 2. Gesammtzahl der auf den einzelnen bewohnten Punkten belegenen Häuser; 3. specielle Verzeichnung aller einzelnen auf dieser Ansiedelung bewohnten Häuser; 4. laufende Nummer der Häuser; 5. Unterscheidung der Häuser nach ihrem Baumaterial (Holz, Stein, Lehm u. s. w.); 6. Unterscheidung nach der Bedachung (Holz, Stein, Stroh, Pergel, Schindeln u. s. w.); 7. Auskünfte über das Vorhandensein von Schornsteinen und 8. Abtritten.

Die Grundstückliste für die Stadt Riga erhebt, ausser den allgemeinen Fragen nach Eigenthümer und Nummer des Grundstückes, Zahl und Bezeichnung der Häuser, genaue Angaben über die Art der Wasserversorgung (öffentliche Leitung, Brunnen, Pumpen u. s. w.) und über die Abtritte. Für die anderen Städte Livlands wird eine den localen Verhältnissen entsprechende, aus einzelnen Rubriken der ländlichen und der städtisch-rigaschen Grundstückliste zusammengesetzte besondere Grundstückliste angefertigt.

Hiermit können wir unsere Betrachtungen über den Zählungsplan schliessen. Sollten Estland und Kurland an demselben noch einige Aenderungen vornehmen, so werden doch die Grundzüge und die Fragen von wesentlicher Bedeutung hoffentlich keine einschneidenden Umgestaltungen mehr erfahren. Der Zweck aber, den wir mit dieser Arbeit verfolgt haben, ist erfüllt, wenn es uns gelungen, in weiteren Kreisen Interesse für die Zählung und Verständnis für die Zählungsprincipien zu wecken und etwaige Zweifel zu beseitigen. Es bleibt uns zum Schlusse nur noch übrig, dem Wunsche Ausdruck zu verleihen, dass die Volkszählung in den

baltischen Provinzen den Geist gemeinnütziger gemeinsamer Arbeit fördern und entwickeln möge, damit dieser Geist unser Thun und Handeln auch in Zukunft befruchte und auf dem Boden gemeinsamer, der Wissenschaft geweihter Arbeit, frei von nationaler und politischer Parteiung, mehr und mehr erstarke das Bewusstsein von der Solidarität unserer baltischen Interessen.

Riga, April 1881. V. J. Wittschewsky.

Nachwort der Redaction: Im Bestreben, das Interesse für unsere bevorstehende Volkszählung möglichst zeitig in den Kreisen zu beleben, auf derer regen Mitwirkung das Gelingen des Unternehmens vorzugsweise beruht und die doch zu einem grossen Theil entsprechender Bethätigung bisher ferngestanden, ist die zur Orientirung wohlgeeignete zusammenhängende und eingehende Besprechung unseres geschätzten Hrn. Mitarbeiters schon gegenwärtig erschienen. Es ist dabei nicht ausser Acht gelassen, dass das Stadium der Präliminarien noch nicht überwunden, der Zählungsplan noch nicht veröffentlicht ist. Wenn der auf den vorstehenden Seiten durchklingende Ton der Freude darüber, dass die Pläne und Hoffnungen für das Zählwerk feste Gestalt und greifbare Form gewonnen, wie er natürlich war, nachdem die livl. Centralcommission ihre Festsetzungen getroffen, hie und da einen Leser verführen könnte aus dem Auge zu lassen, dass der Hr. Verfasser ausdrücklich hervorgehoben (S. 413), nur Livland im Sinne zu haben, so ist angesichts der weiteren Peripherie, an welche diese Blätter gelangen, vielleicht die Erinnerung geboten, dass noch manche gewichtige Gegenansicht gegen dies und jenes erhoben, manches Verfahren in Kurland und Estland anders gewählt werden könnte. Noch ist von den Beschlüssen der kurländischen Centralcommission nichts öffentlich geworden; die estländische tritt erst in diesen Tagen, der Mitte des Mai, zusammen. So wesentlich die Einigung der Herren Secretäre, so haben die Commissionen doch auch ihre Meinung. Noch ist der Zählungstag nicht vereinbart; und mag manche Freiheit im Detail gelassen werden, hierin ist unbedingt Einigung erforderlich. Aber wie wir im März vorigen Jahres getroster Hoffnung waren, dass der livländische Zählungsplan zum baltischen sich ausgestalten werde, so zweifeln wir auch jetzt nicht an der allendlich zu erzielenden Harmonie.

Notizen.

Erklärung. Auf die Angriffe, welche meine Programmschau durch Herrn Oberlehrer W. Tiling (Balt. Mon. XXVIII, 4) und durch einen Herrn I. R. (Rig. Z. Nr. 94) erfahren hat, erlaube ich mir zur Klärung Folgendes zu bemerken. Ich fasse mich kurz, weil eine ins Detail gehende Polemik über didaktische Einzelheiten die Leser der Monatsschrift nicht interessiren dürfte.

Tiling wirft mir vor, dass ich vom Lehrplan, der 1860 erlassen worden ist, ausgehe, während dieser Plan durch den von 1862 «officiell und factisch abrogirt» worden sei. Das ist ein Irrthum. Der Lehrplan für die 7 Klassen des Gymnasiums wurde vom Curator v. Bradke am 10. December 1860 erlassen. Der im Dorpater Schulalmanach (Jahrgang 1866) abgedruckte Lehrplan trägt zwar das Datum des 28. März 1862, er stimmt aber mit dem Plan von 1860 bis auf das letzte Wort überein (cf. Dannenberg, zur Gesch. des Mit. G. S. 289 und 294 und v. Paucker, Programm des Mit. G. pro 1877 S. 4).

Tiling meint, ich sei für die Reformvorschläge des Directors Lieven mit einer günstigen Beurtheilung eingetreten. Das ist ein Irrthum. Ich habe bei meiner kurzen Anzeige der Lievenschen Schrift (Balt. Monatsschr. XXVIII, 1) ausdrücklich erklärt, dass ich Lievens Anschauungen über die Ueberbürdung der Schüler nicht theile (S. 85), und dass Lieven in vielen Stücken, die sich auf Methode und Ziel des Unterrichts in der Religion, Geschichte, Geographie, im Deutschen und Lateinischen beziehen, zu widersprechen sei (S. 88).

Tiling spricht sich darüber gekränkt aus, dass ich von den zahlreichen in der «Ztg. f. St. u. L.» enthaltenen Beurtheilungen der Lievenschen Schrift gesagt habe, sie seien weder der Sache

nach pädagogisch bedeutsam, noch schön in der Form gewesen. Zu dieser meiner Bemerkung bin ich durch die Wahrnehmung geführt, dass ein Theil jener Aufsätze, wenn auch nicht *sine studio*, so doch auch jedenfalls nicht *sine ira* geschrieben worden und die Achtung ausser Augen setzte, auf welche ein verdienter Schulmann berechtigten Anspruch hat. Ich kann Auseinandersetzungen in einem Tagesblatt nicht für pädagogisch bedeutsam erkennen, welche die Objectivität derart verlieren, dass in ihnen, wie von Tiling selbst geschehen, Lieven «ein klassischer Pädagoge» genannt wird, «der vom Grunde des radicalsten Indifferentismus» den Religionsunterricht betrachte (Nr. 4 der «Ztg. f. St. u. L.»); oder Wendungen vorkommen, wie in Nr. 12 derselben Zeitung: «*historiam nescire, id est semper puerum esse* — sagen Cicero und Lieven»; und ferner: «In dieser Weise geht es über fast alle Fächer her, bis wir endlich in den alleinseligmachenden Hafen der Naturwissenschaften einlaufen.» Das mag als Probe der Auslassungen genügen, mit denen ein Theil der Herren Kritiker in jener Zeitung aufgetreten ist. Dagegen gestehe ich zu, unter dem Eindruck des Lieven angethanen Unrechts meine Aeusserung allerdings zu generalisirend gefasst zu haben.

Tiling wirft mir vor, ich hätte ihn durch meine Beurtheilung des von ihm vorgeschlagenen Lehrplanes für die Religion in seiner «Berufsthätigkeit angefochten»*). Das habe ich nicht gethan. Ich halte allerdings den Tilingschen Lehrplan nicht für den besten, aber in meiner Programmschau habe ich es zunächst nur getadelt, dass man an den Gymnasien desselben Lehrbezirkes zwei verschiedene Lehrpläne neben einander bestehen lasse. Ich habe ferner im Hinblick auf die bevorstehende Revision des Lehrplanes nur andeutungsweise meinen Vorschlag genannt, man solle nämlich den Religionsunterricht in den oberen Gymnasialklassen wesentlich auf die Quelle, die heilige Schrift selbst, gründen.

Tiling hat endlich in längerer Auseinandersetzung meine Art, das griechische neue Testament in der Schule zu behandeln, angegriffen. Ich dagegen bin der Ueberzeugung, dass man in II, nachdem soeben in III die evangelische Geschichte durchgenommen worden, sehr wohl ein längeres oder 1½ kürzere Capitel aus einem

*) Hr. Tiling hat zu spät den Wunsch ausgesprochen, den Ausdruck «Berufsthätigkeit» durch «Lehrweise» zu ersetzen. Weil das Heft bereits vollendet vorlag, konnte dem nicht mehr nachgegeben werden. Die Redaction.

Evangelium oder der Apostelgeschichte in einer Stunde lesen und erklären kann; ebenso muss man den Primaner in die neutestamentlichen Briefe einführen, wobei wiederum ein Capitel für die Stunde kein zu grosses Pensum ist. Auf der Schule sollen wir nicht universitätsmässig und wissenschaftlich Theologie oder Philologie, sondern schulmässig und der Entwickelung von Knaben und Jünglingen angemessen Religion und alte Sprachen betreiben. Wie der Lehrer des Lateinischen fehlgreift, der in der Stunde nur 5—10 Verse des Horaz interpretirt, so handelt der Religionslehrer unrichtig, wenn er in 2 wöchentlichen Stunden während eines ganzen Semesters nur 6 Cap. des Joh.-Ev. erklärt und dazu den ganzen theologischen Apparat der Universität in Bewegung setzt. Und solche Fehlgriffe hat man auch an unseren Gymnasien gemacht. Ich halte es für meine Aufgabe, meine Secundaner und Primaner derart in das griechische neue Testament einzuführen, dass sie im späteren Leben, wenn sie die heilige Schrift suchen, ihr *novum testamentum graece* als den ihnen bekannt und liebgewordenen Schatz wiederum hervorholen. Wenn irgendwo, so gilt es hier von der heiligsten Quelle unseres geistlichen Lebens: *non scholae, sed vitae.*

In der «Rig. Z.» hat Herr I. R. gegen mich geschrieben. Ich brauche auf seinen Angriff nicht näher einzugehen, da derselbe nur persönliche Verdächtigungen und nichts Sachliches enthält. Mir wird vorgeworfen, ich hätte Reclame für die «didaktischen Vorzüge des livl. Landesgymnasiums» machen wollen; die geäusserten Bemerkungen und Vorschläge müssten als «Ueberhebung und anmassendes Sichhineindrängen in die Berufsangelegenheiten Anderer zurückgewiesen werden». Was habe ich denn verbrochen? — Ich habe die veröffentlichten Rechenschaftsberichte der Gymnasien mit einander und mit dem Normalplan verglichen und die in unseren Gymnasien vorkommenden Verschiedenartigkeiten namhaft gemacht. Aber Herr I. R. geht noch weiter und verdächtigt mich, ich hätte höheren Ortes denuncirt («das S. 318 Gesagte streift so nahe ans Delatorische, dass man versucht ist, noch an eine ganz andere Adresse der S.schen Arbeit zu denken — genannt ist sie freilich nicht!»). Ich meine, dass ich vor einem solchen Vorwurfe durch meine 19jährige pädagogische Thätigkeit, durch meine amtliche Stellung und durch die Thatsache, dass unsere geachtete provinzielle Revue meinen Aufsatz gebracht hat, hätte geschützt sein müssen. Die Redaction der «Rig. Z.» hat trotzdem, dass sie jene Einsendung «eine mit persönlichen Angriffen untermischte Antwort»

nennt, einem Anonymus gestattet, in ihren Spalten derartige Vorwürfe zu erheben!

Zum Schluss nehme ich von der in der «Rig. Z.» abgegebenen Erklärung des Directors Schweder Act, dass auch der Jahrescursus des St.-G. zu Riga mit dem bürgerlichen Jahre zusammenfalle. Ich war, wie Schweder richtig erkannt hat, zum Irrthum, das St.-G. beginne seinen Cursus im August, dadurch veranlasst worden, dass die Programme dieses Gymnasiums im Juni zu erscheinen pflegen.

Fellin, 2. Mai 1881.

H. Seesemann.

Gleichzeitig mit dem vierten Heft der «Balt. Monatsschrift» wurde in Riga die pädagogische Studie des Herrn Wilh. Tiling: Von dem Rechte und dem Werthe der Gymnasialbildung. Riga. Alex. Stieda, 1881. S. 88 ausgegeben. Wäre die Materie der Paedagogica in diesen Blättern wenigstens einstweilen nicht genug behandelt, so würde die Redaction genannte Schrift eingehenderer Besprechung unterziehen und hieraus Gelegenheit nehmen, ihre eigene Stellung zu den in den letzten Monaten vielfach erörterten Fragen zu kennzeichnen. Dabei würde sich wesentlich eine Harmonie mit der Beantwortung ergeben, welche die wichtigsten derselben durch Tiling erfahren haben. Auch könnte die Zustimmung nicht ausbleiben, dass die zu Schluss der Broschüre für die Erwägung der Revision des Lehrplanes formulirten Sätze wol ein günstiges Resultat erzielen liessen; nur gegen Pkt. 8 «die Einführung einer philosophischen Propädeutik unter die Lehrobjecte der Oberprima» würde die Opposition zu begründen sein. Es wäre auch endlich der Ort, ein Wörtchen über den geographischen Unterricht zu sagen, der in den bisher gefallenen Aeusserungen nicht zu seinem Rechte gelangt ist. Doch die redactionelle Pflicht verbietet diesen Gegenstand zur Zeit weiter zu verfolgen. Dagegen glaubt die Redaction den Lesern nicht verschweigen zu dürfen, dass sie erstaunt gewesen, als sie im Vorwort obiger Broschüre die ganze «Apologie» des Hrn. W. Tiling, nur in veränderter Folge der einzelnen Sätze, wiederfand, die soeben auf dessen Gesuch im 4. Hefte der «Balt. Monatsschrift» veröffentlicht worden. Die Redaction hat allerdings dem Herrn Verfasser nicht ausdrücklich mitgetheilt, dass sein Recht auf anderweitige und namentlich gleichzeitige Publication des Manuscripts durch Aufnahme desselben in

die «Balt. Monatsschr.» zeitweilig ruhe. Sie hielt die Auffassung für selbstverständlich, dass es der «Balt. Mon.» nicht angemessen sei, als Echo zu dienen, und ging von der Ansicht aus, dass so eifrigen Schriftstellern, wie dem Herrn Verfasser, solche einfachste journalistische Usancen geläufig seien und die Verwechselung einer Monatsschrift mit Tagesblättern, an welche wol identische Noten versandt zu werden pflegen, nicht vorkommen werde. Die Redaction bedauert, sich geirrt und die Zeitschrift nicht gegen Misbrauch geschützt zu haben. Die Red.

Märchen und Sagen des estnischen Volkes, gesammelt und übersetzt von Harry Jannsen. Erste Lieferung. Dorpat, H. Laakmann. 1881.

Estnische Märchen, aufgezeichnet von Friedr. Kreutzwald, übersetzt von F. Löwe. Zweite Hälfte. Dorpat, C. Mattiesen. 1881.

Eine lang ausstehende Gabe und eine neue, beide in der Osterzeit erschienen. Mit dem Löweschen Buch liegt die Kreutzwaldsche Sammlung von 43 Märchen und 18 Sagen des Estenvolkes in deutscher Uebertragung vor. Vor zwölf Jahren erschien der erste Band, erst heute der zweite, in anderem Verlag und, auffällig genug, in so verschiedenem Format, dass die Zugehörigkeit sich äusserlich schlechterdings nicht erkennen liesse. Aber ob dieser Unterschied vielen auffallen wird? ob die «estnischen Märchen» viele Freunde gefunden, die sich freuen, das Werk nun vollständig zu besitzen? So weit die Wahrnehmungen des Referenten reichen, dürfte dies kaum der Fall sein. Selbst im estnischen Theil der Provinzen hat er die Kenntnis des Buches nicht eben häufig gefunden, auch bei solchen vermisst, die alle Baltica anzuschaffen, zu lesen sich bemühen. Und das ist seltsam genug. Denn nicht nur bieten die Märchen treffliche Beiträge zum Studium des Volkscharakters der Esten, nicht nur vertiefen wir also unsere Anschauung von den Landesgenossen und lernen individuell uns erscheinende Einzelheiten als typische Ausflüsse nationalen Empfindungsstromes verstehen, — wir gewinnen auch fesselnde Unterhaltung in menschlicher Theilnahme an der Erzählung, in der Eigenthümlichkeit dieses besonderen Märchenstoffes, der in den Schöpfungen deutscher Volksdichtung uns nicht begegnet, oder wir folgen mit Interesse der Umwandlung, die manch altbekanntes Märchen durch fremde Zunge erfahren hat. So anmuthend ist die Lectüre, so vielseitig die Anregung, dass

Schreiber dieses den ersten handlichen Band der Löwe-Kreutzwaldschen Sammlung mit Vorliebe zum Begleiter im Bahnwagen seit lange gewählt hat.

Während diese Sammlung eben abgeschlossen ist, leider ohne im 2. Band die schätzbaren Noten zu bringen, mit denen Reinhold Köhler und A. Schiefner den Werth des ersten erhöhten, beginnt H. Jannsen eine neue Ausgabe in geschmackvoll reicher Ausstattung. Zunächst sind nur 17 kleinere Stücke mitgetheilt, von denen vier sich auch bei Löwe befinden, einige andere schon in verschiedenen Ausgaben des Revaler Kalenders (von Gressel) veröffentlicht waren. Der Uebersetzer beabsichtigt «den ganzen Schatz estnischer Märchen- und Sagenpoesie» uns zu vermitteln. Nur unter diesem Gesichtspunkt scheint es verständlich, dass er seiner Vorgänger, die allerdings ihr Ziel begrenzter sich gesteckt, mit keinem Worte gedenkt. Zu seinem Thun aber ist er offenbar berufen; er hat sich die Aufgabe gestellt, «im sprachlichen Ausdruck sich auf das engste an den deutschen Volkston im Märchen anzuschliessen, ohne damit die Treue der Uebersetzung zu verletzen», und uns will scheinen, es sei ihm das gar gut gelungen. Ihn leitet bei der Wiedergabe zweifellos das eigene dichterische Gemüth und aus der gleichen Herrschaft über beide Sprachen erwächst dann eine so reizende Blüthe, wie der «Emmusee und Wirtssee», die, um die Vorzüge der neuen Uebertragung zu erkennen, mit Löwes «Emmujärw und Wirtsjärw» verglichen werden mag. Gelegentlich einer späteren Lieferung gehen wir wol auf die Charakteristik einzelner Märchen ein und weisen auf die Vergleichungspunkte mit den uns vertrauten Märchen hin. Einstweilen wünschen wir dem Unternehmen guten Fortgang. Glückt es, dem Plane gemäss es zu vollenden, so wird ein stattliches Prachtwerk in manchen Bänden unseren Büchertisch zieren.

Fr. B.

Von der Censur gestattet. Reval, den 13. Mai 1881.
Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Einige Worte über das Wesen der socialen Revolution in Russland und die Mittel zu ihrer Paralysirung.

Videamus ne quid patria
nostra detrimenti capiat.

Die furchtbar ernste Zeit, in welcher wir leben, die bisher weit unterschätzte sociale Revolution, deren zu Tage getretene Machtentfaltung sofortige Abwehr erheischt, und die Aufforderung unserer Regierung, zur Ausrottung dieses Uebels hilfreiche Hand zu leisten, — verpflichten jedermann, in dessen Bewusstsein das Recht kein todter Buchstabe, das Gewissen kein leerer Schall ist, der Regierung offen und ehrlich mit Rath und That beizustehen.

Gestützt auf mehrjährige juristische Praxis und getragen von inniger Liebe zu unserem theuren Kaiserhause, in dessen unmittelbarer Nähe ich meine Kinderjahre verlebt habe, — will ich versuchen, ein flüchtiges Bild der socialen Revolution in unserem Vaterlande zu skizziren und die Mittel zu ihrer Paralysirung vorzuschlagen, soweit eigene Erfahrung und das mir zu Gebote stehende Material solches ermöglichen. Im voraus aber bitte ich um Nachsicht, falls die eine oder andere meiner Anschauungen auf Irrthum beruhen sollte, denn — *errare humanum est.*

I.

Der Socialismus oder richtiger der Nihilismus in Russland

ist keine zufällige Erscheinung. Er hat seine Vorgeschichte, seine Ursachen und Gründe, welche wir in der historischen Entwickelung unseres Vaterlandes suchen müssen. Das Mongolenjoch hatte den Völkern Russlands Demoralisation, Corruption, Apathie gebracht, hatte die innere Entwickelung des Landes für Jahrhunderte gehemmt,

während Westeuropa mit Riesenschritten vorwärts eilte. Als Peter der Grosse seine immensen Reformen vollzog, konnte er seinem Reiche wol europäische Formen geben, doch volksthümlich war seine Gesetzgebung nicht, — das Volk war eben noch nicht reif für sie. Auch den nächsten Nachfolgern unseres grossen Reformators gelang es nicht, Peters I. Ideen populär zu machen und die Folge davon war ein bedauerliches Schwanken in der Gesetzgebung, besonders in Betreff der Rechte und Pflichten der Stände, welches nicht ohne nachtheilige Wirkung auf die Entwickelung des Rechtsbewusstseins im Reiche bleiben konnte, die Ostseeprovinzen allein ausgenommen, die in den Capitulationen eine feste Basis erhalten hatten, auf welcher sie weiter schreiten konnten.

Erst unter Katharina II. finden wir eine Realisirung der Pläne Peters des Grossen in einer ganzen Reihe von Gesetzesbestimmungen, die der Gouvernementsadministration, dem russischen Adel, den städtischen Corporationen Lebenskraft zu verleihen suchten. Das Reich nahm einen erfreulichen Aufschwung. Unter Kaiser Paul aber wurden die bisherigen Rechte der privilegirten Stände, als verfrüht, wieder eingeschränkt. Die Restituirung der Körperstrafe für den Adel, die Kaufmannschaft und die Geistlichkeit, besonders aber die Einführung der Censur in St. Petersburg, Moskau, Riga, Odessa und beim Radzivil-Zollamt, welche von vielen Beamten zu rein persönlichen Zwecken ausgebeutet wurde, erzeugten im Reiche gewaltige Unzufriedenheit. Mit dem Regierungsantritt Kaiser Alexanders I. gewann Russland ein ganz anderes Ansehen: die bisher strengstens verbotenen Reisen ins Ausland wurden wieder gestattet, die privilegirten Stände von der Körperstrafe befreit, die Censur eingeschränkt, die Errichtung von Druckereien erlaubt. 1801 wurde die «Geheime Expedition» — das sogenannte Inquisitionsgericht — abgeschafft. 1803 erfolgte der Ukas über die facultative Freilassung der Bauern. Obgleich von Polen und Frankreich aus gewühlt wurde, fand die Conspiration in Russland keinen Anklang, denn der Alp, welcher während der kurzen Regierung Kaiser Pauls I. auf dem Reiche gelegen, war gewichen und alles gab sich, die humane Richtung Kaiser Alexanders I. kennend, den freudigsten Hoffnungen hin. Als nun gar die französische Invasion mit der Einnahme von Paris (1814) ihr Ende erreicht hatte, da kannte der Jubel im Lande keine Grenzen mehr: Russland glaubte ja Europa aus der Knechtschaft des Usurpators erlöst zu haben. Das Nationalgefühl war geweckt worden, das Bewusstsein der politischen

Kindheit trat zurück, — die Intelligenz Russlands glaubte sich reif für eine civilisatorische Mission.

Doch jedem grossen Kriege folgt die Demoralisation auf dem Fusse: die französischen Emigranten und Kriegsgefangenen einerseits, wie auch unsere aus Paris heimkehrenden Krieger brachten in unser Vaterland solche Anschauungen über Religion, Moral und Menschenrechte, wie sie bei uns bisher noch unbekannt gewesen waren und dann auch schliesslich in der von Pesarovius in St. Petersburg gegründeten Gemeinschaft der «Illuminaten», diesem Prototyp der heutigen Nihilisten, einen Ausdruck fanden. Der ganze Unterschied zwischen ihnen besteht darin, dass letztere, blos den mystischen, jeglicher Religion spottenden, ceremoniellen Hokuspokus der Illuminaten bei Seite werfend, sich einfach als religionslos bekennen und zum Pesaroviusschen Programm der Verhöhnung der Familie, der offen zur Schau getragenen Unzucht, der Gemeinsamkeit der Casse, auch das Streben nach Anarchie hinzugefügt haben, wol wissend, dass ihre Anschauungen über Religion, Moral, Familie und Besitz unter keine einzige Staatsform passen.

Wie war, wie ist aber eine solche Erscheinung in der russischen Intelligenz möglich? Die Antwort darauf hat «der alte Romantiker» in Nr. 67 der «St. Petersburger Ztg.» treffend gegeben; denn was er von der Gegenwart sagte, ist nur die Fortsetzung unserer Vergangenheit. Kaiser Alexander I., welcher als Freimaurer die Regungen und Fehler der ganzen russischen Gesellschaft aus unmittelbarster Anschauung kannte und sein Reich nach den Principien der Freimaurerei regierte, sah nur zu deutlich, wie arg es bei uns um Religion und Sitte, kurz um die Erziehung stand. Während die evangelische Geistlichkeit in den Ostseeprovinzen und im neuerworbenen Finland die Erziehung des Volkes kräftig durchführte, verharrte die griechisch-orthodoxe Geistlichkeit in Passivität, beschränkte sich auf einen rein formellen Cultus und zog gegen die abtrünnigen Sectirer zu Felde, uneingedenk dessen, dass das Sectenwesen die natürliche Folge der Verwahrlosung eines von Natur tief religiösen, nach göttlicher Wahrheit ringenden Volkes war, und dass religiöse Irrthümer nur mit dem frei gepredigten Bibelwort, nicht aber mit Criminalstrafen zu bekämpfen sind. Kaiser Alexander I. sah das klar ein: er schenkte seinem Reiche religiöse Toleranz, geistliche Schulen, Statute für dieselben, für Akademien und Seminare, gründete Gymnasien, Kreis- und Elementarschulen, die pädagogischen Institute in St. Petersburg

und Moskau, gab den Ministerien eine Neugestaltung. Er gab unserem Vaterlande diese kostbaren Schätze in der Hoffnung, dass die Intelligenz desselben diese Mittel zur Selbsterkenntnis und Selbstentwickelung benutzen würde. Die Ostseeprovinzen und Finland nahmen das Gebotene mit Dank an und förderten ihre Cultur mit der ganzen ihnen zu Gebote stehenden Energie. Was aber that die Intelligenz des ganzen übrigen Reiches (mit alleiniger Ausnahme der Mitglieder des Freimaurerbundes) dazu? Nichts, gar nichts! Wo die häusliche Erziehung, wo das gesittete Familienleben fehlt, da kann auch die beste Anstalt, das beste Lehrsystem nicht viel ausrichten. Die Kinder der privilegirten Stände aber verlebten nach wie vor ihre Jugendjahre in Gesellschaft hündischdressirter leibeigener Dienstboten oder, wenn es hoch kam, unter dem demoralisirenden Einfluss französischer Barbiere und Grisetten, welche sich den lauttönenden Namen von Erziehern, Gouvernanten u. s. w. beigelegt hatten. Kein Wunder, dass unter solchen Verhältnissen religiöse Gleichgiltigkeit, Materialismus, Sybaritenthum, Ausschweifung die Jugend, — Mysticismus, religiöse Heuchelei das Alter beherrschten und die regenerative Kraft der Nation bei den privilegirten Ständen Russlands lahm legten. Selbstverständlich erregte solches Gebahren bei edel angelegten Russen Ekel, Abscheu, Sarkasmus und die Sehnsucht nach socialer Umgestaltung des Vaterlandes. Das Ideal einer Constitution schwebte der damaligen Gesellschaft vor Augen, — hatte ja doch das durch den Wiener Congress Russland zugesprochene Herzogthum Warschau am 12. December 1815 eine Constitution erhalten. Aber — o Ironie der Vernunft! als auf Initiative der provinziellen Ritterschaften die Leibeigenschaft in Estland 1816, in Kur- und Livland 1818 und 1819 aufgehoben wurde, da betrachtete man dieses Ereignis im Reich als ein Attentat gegen die Gesellschaft und verschloss sich der Einsicht, dass persönliche Freiheit eines Jeden die unerlässliche Bedingung modernen Staatslebens sei.

In diese Zeit fällt die Entwickelung der von Schischkow gebildeten Gesellschaft der Slavophilen. Den sichtbaren Verfall der russischen, von der westlichen Cultur blos oberflächlich berührten Gesellschaft einsehend, suchten diese sonderbaren Schwärmer den Grund ihres Verfalls nicht in ihr selbst, sondern in den Reformen Peters des Grossen und in dem Einfluss ausländischer Cultur, — vorzüglich der deutschen. Mit der Rückkehr zum Schafspelz hofften diese Volksthümler die Geschichte eines Jahrhunderts

auszumerzen, eine national-slavische Einheit zu erzielen. Und das bei einem Volke, welches ein Conglomerat der verschiedensten Racen, Völkerschaften und Culte bildet! 1816 entstand der «Bund der Erlösung», welcher 1818 in den conspirativen «Bund der Wohlfahrt» überging und in die «nördliche oder erste Armee» (in St. Petersburg), die «südliche oder zweite Armee» (in Tultschin) und die «vereinigten Slaven» zerfiel. Dieser Bund entfaltete eine ungemein rege Thätigkeit, wurde aber mit der Verhaftung des Obristen Pestel, des Hauptes der Tultschinzen, gesprengt. Angesichts der Heiligen Allianz, welche keine revolutionären Bewegungen zuliess, so wie aus anderen, nicht zu erörternden Gründen, untersagte Kaiser Alexander I. alle geheimen Gesellschaften. Dadurch wurden aber auch die Freimaurer getroffen, deren Name von der 1819 vom Major Lukaschinski in Posen gegründeten Loge 1823 zu polnisch-patriotisch-revolutionären Zwecken gemisbraucht worden war. Die Folge dieses Befehls war, dass die legalen Freimaurerlogen, deren Princip die Humanität ist, die nicht niederreissen, sondern am Tempel der Menschheit bauen, die sich der historischen Entwickelung der Völker nicht in den Weg stellen, wol aber stets bemüht sind, deren Entwickelung auf religiös-sittlicher Basis in friedliche Bahnen zu lenken und der von Gott eingesetzten Obrigkeit Gehorsam zu leisten, — dass diese Logen ihre Beziehungen zu sämmtlichen Logen der Welt abbrachen, ihre Archive und Documente vernichteten und aufhörten zu existiren. Die illegalen Geheimgesellschaften aber griffen zur Propaganda, conspirirten und setzten bei der Thronbesteigung Kaiser Nikolaus I. einen Militäraufstand in Scene (den Rylejew-Küchelbeckerschen oder Decemberaufstand am 14. Dec. 1825), welcher aber glücklicherweise überstürzt und von Rostowzew rechtzeitig denuncirt worden war: die 121 Verschwörer verfielen ihrer Strafe, aber das Werk liberaler Reformen kam ins Stocken. Unser so oft verkannter Kaiser Nikolaus sah mit richtigem Blicke, was dem Reiche am meisten Noth that: unsere Gesetzgebung war ein Wust alter und neuer Bestimmungen ohne System und Ordnung und bot der Willkür der Beamten freien Spielraum. Erst musste die bisherige Gesetzgebung gesammelt, geordnet, codificirt werden, — dann nur war es möglich, die in Aussicht genommene Emancipirung der Bauern ins Leben zu rufen. Der Kaiser berief den verbannten (nachmaligen Grafen) Speranski zurück und betraute ihn mit dieser Herkulesarbeit, welche auch bereits 1826 in Angriff genommen wurde und 1833 ihr Ende

erreichte. Der noch bei Lebzeiten Kaiser Alexanders I. unvermeidlich gewordene türkische Krieg (1828—1829), die Julirevolution in Frankreich (1830), der Polenaufstand (1830), die Märzrevolution in Deutschland (1848), die Revolution in Oesterreich und der ungarische Feldzug (1848/9) und der Krimkrieg (1853—1856) gestatteten aber unserem Kaiser nicht liberale Reformen vorzunehmen. Diese blieben der Regierung unseres für seine Wohlthaten schändlich gemordeten Kaisers Alexander II. vorbehalten.

Das von Kaiser Nikolaus mit eiserner Hand niedergehaltene revolutionäre Element hatte keinen Augenblick aufgehört zu existiren. In der vom Alexander Herzen (Iskander) herausgegebenen «Glocke» hatte es in London sein Organ und wol selten ist eine Zeitung von Russland aus so prompt bedient worden, wie der «Kolokol». Ausserdem agitirte eine ganze Menge Emigranten im Auslande gegen die staatliche Ordnung unseres Vaterlandes, von welchen ich blos Bakunins als des Vaters der heutigen Nihilisten erwähne. Er und kein anderer war es, der mit seiner Bande unsere in Zürich studirende Jugend verführte. Doch darüber später.

Unser Kaiser Alexander II., gesegneten Angedenkens, schloss den Krimkrieg um jeden Preis, um seinem Reiche die innere Entwickelung zu ermöglichen. Die Emancipation der Bauern (1861), die Reducirung der Körperstrafe (1863), das öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren (1864), die Aufhebung der Präventivcensur, die Selbstverwaltung des Landes und der Städte (1864), die allgemeine Wehrpflicht und eine Menge anderer, die Volksbildung, die Finanzen und die öffentliche Wohlfahrt betreffender Reformen waren keine der Regierung abgetrotzten Errungenschaften, sondern freie, dem humanen Herzen unseres Wohlthäters entsprungene Geschenke.

Wie aber lohnten wir unserem Landesvater sein unermüdliches Streben, seinen Unterthanen Glück und Frieden zu geben? Durch Paralysirung seiner segensreichen Reformen, durch systematische Zersetzung seines und unseres gemeinsamen Vaterlandes! Wir, die der in Gott ruhende Kaiser für constitutionsreif hielt, wir unterminirten täglich systematisch das Fundament seines Gebäudes, blind wie die Maulwürfe, — wir und nur wir, die Intelligenz Russlands, spielten den Kaiser- und Vaterlandsmördern in die Hände! . . . .

Es ist ein hartes Wort, das ich ausspreche, aber leider nur zu wahr. Durch die Freilassung der leibeigenen Bauern

in seinen materiellen Interessen geschädigt, wollte der persönliche und erbliche Adel nicht einsehen, dass der Zeitgeist ein stärkerer Gebieter ist als retrograde Kastenrechte. In der Bauernemancipationsfrage waren die Ostseeprovinzen dem Reiche mit leuchtendem Beispiele vorangegangen und standen sich, was auch die in Moskau von Jungletten fabricirten Hetzartikel dagegen sagen mochten, gut dabei; in den reinrussischen Gouvernements aber hatte dieses Beispiel nur vereinzelte Nachahmer gefunden, obgleich unter den Bauern bereits vom Auslande her agitirt wurde. Das Allerhöchste Manifest vom 19. Februar 1861 brach einer künftigen Bauernrevolution die Spitze ab, — einer Revolution, die den ganzen Adel unfehlbar massacrirt hätte. Anstatt sich ins Unvermeidliche zu fügen und dem Herrscher für seine weise Vorsicht zu danken, erging sich der Landadel und besonders der persönliche, Leibeigene ohne Land besitzende, sehr zahlreiche Dienstadel in Murren gegen den Kaiser, in Tadel und unverfrorenes Schelten über den Reichsrath und die Regierung, von der abhängigen Landgeistlichkeit treulich secundirt. Solches Gebahren wurde Mode, galt und gilt noch heute für liberal und inficirte auch die übrigen Stände, den Bauern nicht ausgenommen, bei welchem das Wort seines Popen viel gilt und dem der Loskauf drückend war. Diese fast allgemeine Unzufriedenheit benutzten: *a*) die polnisch-patriotische Revolutionspartei, die sofort nach dem Ableben Kaiser Nikolaus I. für ein unabhängiges Polenreich zu conspiriren begann; *b*) die Slavophilenpartei, welche die Ausrottung der europäischen Cultur propagandirte; *c*) die in London, Paris, Genf, Zürich lebenden, meist der Internationale angehörigen russischen Emigranten. Diese drei in ihren Zielen grundverschiedenen, in ihren Mitteln oft zusammenstimmenden Parteien säeten Hass und Zwietracht gegen die conservativen und mässig-liberalen Elemente im Reiche, überfielen förmlich die russische studirende Jugend und demoralisirten sie gründlich. Die Polenpartei hatte ihr Augenmerk hauptsächlich dem Militär und den drei Militärakademien zugewandt, die Slavophilen und Internationalen agitirten, jede auf eigene Faust, mit Erfolg in der medico-chirurgischen Akademie, den geistlichen Seminaren, den Universitäten (mit Ausnahme Dorpats, wo die ersten Versuche jämmerlich scheiterten), den Gymnasien und anderen Schulen. Besonders erfolgreich agitirte B a k u n i n bei unserer in Zürich studirenden Jugend. Die anarchischen Ideen dieses aus Sibirien entsprungenen Sträflings, welcher bereits Ende der fünfziger Jahre den rothen Nihilismus

predigte, fielen bei unserer, leider der sittlich-religiösen Basis entbehrenden, von Slavophilen und Polen bereits zum Hass gegen das Bestehende gereizten Jugend auf fruchtbaren Boden. Trotzdem Bakunin auf dem 1866 in Genf in der Route du chêne tagenden Arbeitercongress für die cynische Obstination seiner Weltanschauung beinahe geprügelt worden wäre, trotzdem er 1867 während des Friedens- und Freiheitscongresses in Lausanne, welcher bekanntlich ein gemeinsames Vorgehen der Arbeiter mit der Bourgeoisie beschloss, gründlich verlacht wurde, trotzdem er Ende 1871 mit seinen «Föderalisten» vom Generalrath in London aus dem Verbande der rothen Internationale ausgeschlossen wurde, weil er in ihrer Mitte eine geheime den Massenmord befürwortende Gesellschaft gründete, fand er in der russischen Jugend Anhänger, die ihn vergöttern wie das goldene Kalb.

Bis 1862 hatten diese Revolutionselemente keine geregelte Organisation. In diesem Jahre aber war es dem Generalstabsobristen Sjerakowski (1863 in Wilna gehenkt) gelungen, eine «geheime polnische Regierung» zu constituiren, deren Dictator natürlich er selbst war. Zum Kriegsminister hatte er sich den Docenten der Nikolai-Militärakademie, Obristlieutenant vom Generalstab Golendsowski erwählt (lebt in Paris). Gleichzeitig war er mit der noch nicht organisirten, aber schon ins Leben gerufenen «Russischen Volkspartei» (gegenwärtig die alte Volkspartei) in die regste Verbindung getreten, die, wie es scheint, vom damals beim Finanzministerium dienenden Wirkl. Staatsrath Ogrysko geleitet wurde und bereits ihr eigenes Organ «Земля и Воля» (Land und Freiheit) besass. Um den Polenaufstand zu erleichtern, galt es die Regierung in Miscredit zu bringen und die Gesellschaft zu terrorisiren. Ersteres trachtete man durch Verbreitung schändlicher Proclamationen und Gedichte über den Kaiser, die kaiserliche Familie und die höchsten Staatsbeamten, letzteres durch Androhung und sofortige Ausführung von Brandstiftungen zu erreichen. Von den täglich damals in Petersburg von gedungenen Kindern von 6—15 Jahren verübten Brandstiftungen erwähne ich blos der Einäscherung des Kaufhofs Schtschukin Dwor, welche den grössten Theil Petersburgs zu vernichten drohte und namenloses Elend zur Folge hatte. — Kurz vor Ostern 1863 wurden im Auditorium des jüngeren Cursus der Generalstabsakademie Proclamationen mit dem blauen ovalen Stempel: «Land und Freiheit» gefunden, zu je zwei Exemplaren auf jedem Tisch, die zum Kaisermord und zur Niedermetzelung

der höchsten Staatsbeamten in der Osternacht im Palais aufforderten. Obgleich nach Schluss der eben begonnenen Vorlesung sämmtliche Gardeofficiere und mehrere Armeeofficiere die einzige Ausgangsthür sofort abgeschlossen und nach dem Director (Gen.-Major Leontjew) einen Deputirten geschickt hatten, gelang es doch einem Theil der Zuhörer die Thüren zu forciren und das Weite zu suchen. Die einen Tag später angestellten Haussuchungen blieben daher leider erfolglos. Bald nach dieser Proclamation brach der Aufstand in Polen aus mit seinen entmenschten Hängegensdarmen, welchem der General Graf Murawjew ein schreckliches, aber wohlverdientes Ende machte.

Bisher hatte die Agitation im Volke nicht das geringste Resultat geliefert und sich auf die höheren und mittleren Klassen der Gesellschaft beschränkt. Als aber das öffentliche Gerichtsverfahren, diese segensreiche Gabe, eingeführt wurde, da wurde die Gleichheit vor dem Gesetze sowol von Revolutionären als auch von Slavophilen zu Parteizwecken gemisbraucht. Beide Parteien hatten bei den Friedensrichterwahlen ihre Candidaten durchgebracht und beide Parteien spielten sich vortrefflich in die Hände. In Conflicten zwischen dem gemeinen Mann und Personen der höheren Stände wurde oft nicht nach Recht und Gewissen abgeurtheilt, sondern dem gemeinen Mann der Vorzug gegeben, einzig weil er der Unprivilegirte, der Wehrlose, der Bedrückte wäre! Grafen, Flügeladjutanten, Edelleute, Beamte wurden einfach mit Namen aufgerufen, während der Parte, Bauer oder Kleinbürger so und so, mit «Herr» titulirt wurde. Fälle, wo den Schaulustigen in der Friedensrichterkammer geflissentlich und nachdrücklich zu Gemüthe geführt wurde, dass die höheren Stände — nichts, die niederen Stände aber alles seien, wo geradezu zur Opposition gegen den Brodherrn, Vorgesetzten, die Polizei, die Lehrer aufgemuntert wurde, gehörten und gehören auch heute nicht zu den Seltenheiten. Gab es eine Zeit, da das Recht nicht in der «Uprawa Blagotschinja» zu suchen war, so brach nun eine Zeit heran, wo das Recht den Friedensrichtern erschrecklich oft abhanden kam. Ich denke, die Senatorenrevision kann das zur Genüge beweisen! Das Gleiche galt und gilt nur zu häufig bei Conflicten zwischen Mitbürgern einerseits slavischer, andererseits deutscher oder finnischer Nationalität, nur dass dem Deutschen oder Finnen auch noch eine gute Dosis Spott mit auf den Heimweg gegeben wird.

Ueber die Selbstverwaltung der Landschaft und der

Städte, diese Bildungsschule für ein künftiges constitutionelles Leben, brauche ich nicht viele Worte zu verlieren. Wie die Wahlen vorgenommen wurden und werden, was für ein bodenloser Unsinn in den «Semskija Ssobranija» und in den «Duma»-Sitzungen oft zusammengeschwatzt wird, wie die Objectivität der Debatten meist in handgreifliche Subjectivität übergeht, wie unpraktisch die meisten Beschlüsse sind, wie weit die Begriffe «Reden» und «Handeln» hier auseinandergehen, welche Uebergriffe in fremde Sphären, welche Ueberschreitungen der Competenz stattfinden und schliesslich das zu Tage getretene Bestreben, die Sitzungen sogar der Oeffentlichkeit, der Beurtheilung in der Presse zu entziehen, — dieses alles ist ein täglich von unseren sämmtlichen Zeitungen ventilirtes, schon ganz abgedroschenes Thema, und man athmet geradezu erleichtert auf, wenn es blos heisst, die Landschaftsversammlung oder die Dumasitzung oder die Adelsversammlung kam nicht zu Stande, weil die meisten Mitglieder durch Abwesenheit glänzten. O heiliger Lykurg, was sagst du zu unserer nach repräsentativer Verfassung dürstenden Gesellschaft mit ihren «Progony» und «Diäten» ! Bei solcher Apathie für das Gemeinwohl, bei solcher Klopffechterei und Interessirtheit für das eigene fette Ich kann es nicht Wunder nehmen, wenn die fanatisch-energische Socialdemokratie, wie ich leider aus eigener Anschauung bestätigen muss, in den städtischen Arbeiterklassen und in Südrussland auch bei der Landbevölkerung mit jedem Tage festeren Fuss gewinnt.

Auch die Aufhebung der Präventivcensur für die hauptstädtischen Blätter wurde von verschämten Socialdemokraten und Slavophilen sofort ausgenutzt zur Propagandirung ihrer Lehren. Unter dem Deckmantel vollkommenster Loyalität und eines sehr natürlichen, lobenswerthen Bestrebens eine nationale Einheit zu erzielen wurde Tropfen um Tropfen gegen die bestehende Regierungsform, gegen die höchsten Staatsbeamten, gegen die privilegirten Stände, gegen die nichtslavischen Mitbürger geschleudert, Hass und Zwietracht geweckt, — und diese Tropfen trüben Wassers waren wol geeignet, den Felsen des Staatsorganismus zu höhlen; einen reinen, klaren Quell frischen nationalen Lebens aber konnten sie ihm nicht entlocken. Dass unsere Beziehungen zu den auswärtigen Mächten durch diese Hetzpresse getrübt wurden und unser Cours dadurch litt, steht ausser Zweifel. Erst ein so erschütternder Anblick, wie der des freventlich vergossenen Blutes unseres hochseligen Herrschers, erst die Gefahr, welche auch unserem theuren

Kaiser Alexander III., dem kaiserlichen Hause und dem Gesammtbestande unseres gemeinsamen Vaterlandes droht, erst der Schandfleck, welchen die anarchischen Buben uns aufgeprägt haben, — war im Stande, uns die Augen über uns selbst zu öffnen, die Gesellschaft theilweise aus ihrer Apathie, die Intelligenz zu einem besseren, edleren Wirken zu wecken.

Die oben angeführten trostlosen Zustände, die Impotenz der Gesellschaft sich selbständig zu verwalten, hatte nothgedrungen zu Modificationen und zu einer factischen Controle seitens der Regierung geführt. Anstatt aber auf die Ursachen dieser Einschränkungen zurückzugehen, durch energische moralische Pression auf die apathischen oder laxen Elemente der Gesellschaft eine Verbesserung der verrotteten Zustände zu erzwingen, machte die Intelligenz unseres Vaterlandes wiederum nicht sich selbst, sondern die Regierung für den Rückschritt verantwortlich.

Das war Wasser auf die Mühle Bakunins. Wie bereits bemerkt, hatte er in der in Zürich studirenden russischen Jugend Anbeter und eifrige Propagandisten gefunden und liess ein Jahrzehnt nicht umsonst verstreichen. Bereits 1872 war er in der Lage (in Genf) für seine «Föderalistenpartei» ein Programm aufzustellen, in welchem er die Anarchie, die Vernichtung jeder Gewalt, Regierung und Staatsform als erste Aufgabe bezeichnete, um später eine föderative Organisation des Staates mit sehr bestimmten Institutionen aus ihr hervorgehen zu lassen. 1874 präcisirte der Emigrant Tkatschew dieses Programm dahin, dass es nothwendig sei, in kürzester Zeit den Kampf mit der Regierung, der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung aufzunehmen, einen Kampf bis zum letzten Blutstropfen. Mit dieser Section der «Föderalisten» stand in lebhaftestem Verkehr der mittlerweile in Russland zusammengetretene anarchische Kreis der «Tschajkowzen», welcher die durch eine revolutionäre Organisation vorzubereitende sociale Revolution als einzigen Weg zum Fortschritt anerkannte. Das vom entsprungenen Arrestanten Fürsten Krapotkin 1878 ausgearbeitete Programm dieser Föderalisten (offenbar dasselbe, welches 1879 in Lipezk angenommen wurde) giebt auch die Grundzüge der Organisation an und empfiehlt die Veranstaltung periodischer Congresse der Agitatoren.

Bereits 1870 hatte «die russische social-revolutionäre Partei» (gegenwärtig die alte Volkspartei), deren Organ die Zeitschrift «Земля и Воля» (Land und Freiheit) war, die Propa-

gandirung ihrer Lehren im gemeinen Volke thätig zu betreiben begonnen, indem sie einzeln, von London, Paris, Genf und Zürich aus dirigirt, oder in Cirkeln, meist unter den Fabrikarbeitern, operirte, ohne eine geregelte Organisation und eine unmittelbare Verbindung unter den verschiedenen Kreisen zu haben, wie die politischen Processe der Jahre 1871 und 1872 (derjenige der 193) zeigen. Vom Jahre 1873 ab wurde es anders: im Jahre 1874 finden wir schon die «Ssamarasche Gemeinschaft», die «Dolguschenzy», die «Tschajkowzy», die «Myschkinsche Genossenschaft», den geheimen, von Sundelewitsch in Wilna gegründeten «hebräischen Club» (1875 geschlossen), die «Netschajewzy» u. a. m., die einen Verkehr unter einander angebahnt hatten. Da aber die socialistischen Ideen, wie der Kaisermörder Sheljabow ganz richtig bemerkte, im Volksbewusstsein in ihrem ganzen Umfange nicht einzubürgern waren (und bis auf die Landvertheilung — Черный передѣлъ — auch heute keinen Anklang finden), gingen die Anhänger Bakunin-Tkatschews 1876 zum factischen Kampfe über. Es bildete sich innerhalb der revolutionären Bewegung die «Neue Volkspartei», die sog. «N a r o d n i k i», welche schon eine gewisse, von Tkatschew vorgeschlagene Organisation und ein Actionsprogramm besass, nämlich das Volk zu einer activen Kundgebung seiner Bedürfnisse und Wünsche zu veranlassen, im Sinne Tkatschews. Diese Partei besteht noch heute aus einzelnen Gruppen, welche durch die Centralgruppe in St. Petersburg mit einander in Verbindung stehen und geleitet werden: *a*) die L a n d g r u p p e n propagandiren ausschliesslich im Landvolke, dessen Bedürfnisse sie studiren und welches sie durch falsche Vorspiegelungen über Landvertheilung zu ködern suchen und *b*) die S t a d t g r u p p e n bilden eine gesonderte höhere Instanz, welche die materiellen Mittel der ganzen Partei zu beschaffen hat (durch Einsammeln freiwilliger Beiträge, durch Erpressungen, Bauernfängerei, Chantage, Verleitung zu Defraudationen, Fälschungen, Umsatz gefälschter Creditbillete, Diebstahl, Raub und, wie mir scheint, auch durch Herumsendung gefälschter Sammelbüchsen für Kirchenbau); auch haben diese Gruppen die Agitation unter der studirenden Jugend, die literarische Thätigkeit (Druckereien und Versendung von aufrührerischen Proclamationen und Zeitschriften), das Passwesen (Verabfolgung gestohlener und Anfertigung gefälschter Pässe) zu besorgen. Zu ihren Obliegenheiten gehört auch die Propaganda unter dem Militär, und es unterliegt jetzt keinem Zweifel mehr, dass mancher der Stadtgruppenpropagandisten sich

als Freiwilliger (охотникъ) hat einreihen lassen, besonders in die Localtruppencommandos (мѣстныя войска), durch welche jährlich Tausende von Wehrpflichtigen in den activen Truppenbestand übergehen. Sämmtliche Stadtgruppen theilen sich in zwei grosse Bezirke: 1) den nördlichen (St. Petersburg, Moskau und viele grossrussische Städte) und 2) den südlichen (Kiew, Odessa, Charkow, Poltawa, Woronesh, Rostow, Orel und andere kleinrussische Städte, ferner Tiflis, Wladikawkas u. a. m.). Das Centrum des ersten Bezirks ist in St. Petersburg, dasjenige des zweiten in Kiew, aber beide stehen in der engsten Verbindung.

Theils in eitler Selbstüberhebung, mehr aber um zu sondiren, in wie fern die revolutionären Lehren im Volke Anklang gefunden, inscenirte die Petersburger Gruppe 1876 auf dem Platze vor der Kasanschen Kathedrale, kurz vor Schluss des reichbesuchten Gottesdienstes, eine Demonstration mit Entfaltung der rothen Fahne. Das Resultat aber waren entsetzliche Prügel, welche diese «Volkskämpfer» vom Volke erhielten. Dieses glänzende Fiasko gab der Partei die Ueberzeugung, dass auf das Volk, dasselbe Volk, welches sie beglücken wollte und das gegen sie so undankbar gewesen, nicht anders zu wirken wäre als durch Einschrecken, durch den Terror: es sollte von der Macht der Partei überzeugt werden, — die Sympathie würde, so meinten diese Volksbeglücker, sich dann von selbst einstellen. Der Gedanke des Terrors wurde zum Beschluss erhoben, und nun begann eine ganze Reihe von Attentaten, angefangen mit dem Schusse der Wera Sassulitsch und geschlossen mit dem Kaisermorde am 1. März d. J. Die Attentate gegen die Generale Trepow, Mesenzow, Drenteln, die Ermordung der Detectives Reinstein und Scharoschkin, die Verstümmelung und Ermordung von Mitgliedern der eigenen Partei, welche aus dem Verbande austreten wollten, die Ermordung des Fürsten Krapotkin, Gouverneurs von Charkow, hatten aber Russland nicht aus den Fugen gebracht, im Gegentheil die Antipathie gegen diese Mörder nur verschärft. Da beschloss die Partei das Aeusserste, Scheusslichste zu wagen — den Kaisermord um jeden Preis, in der Hoffnung, die voraussichtliche allgemeine Bestürzung zu einer Massenerhebung auszunutzen. Wie aus den Processen der Letztzeit ersichtlich, reisten um die Mitte 1878 mehrere der hervorragenden Mitglieder dieser Partei auf kurze Zeit ins Ausland, brachten von dort das lithographirte Programm der «Socialisten-Föderalisten» mit und unmittelbar darauf schied aus dem Bestande der gesammten Revolutionspartei und der

Volksfraction «Narodniki» eine Gruppe neuer Agitatoren aus, welche später den Namen «Terroristen» annahm und ihr eigenes Organ «Народная Воля» («Der Volkswille») schuf. Zwar hatte sich demzufolge in den nördlichen Stadtgruppen eine Spaltung gebildet; doch wenn man behauptet, dass die Fraction der Terroristen vereinzelt dasteht, so ist das unrichtig; denn aus sämmtlichen in Petersburg, Kiew und Charkow verhandelten Processen der Letztzeit geht hervor, dass alle Gruppen der «Narodniki» (Neue Volkspartei) verpflichtet sind, jedem einzelnen Terroristen jeglichen Beistand an materiellen Mitteln und für dessen persönlichen Schutz zu leisten. Gemäss dem Krapotkinschen Programm veranstaltete nun diese neue Fraction im Juni 1879 in Lipezk (Gouv. Tambow) einen Congress, — nicht um alte Programme zu revidiren und neue zu schaffen, — sondern um das Krapotkinsche Programm zu prüfen, zu präcisiren, einen gewaltsamen Umsturz durch eine Verschwörung herbeizuführen, zu dem Behufe die Organisation der revolutionären Kräfte im allerweitesten Sinne herzustellen und das unter den «Narodniki» eingerissene Schisma zu erörtern und zu beseitigen. Dem Lipezker Congress gelang das vollständig. An diesem Congress betheiligten sich nur Terroristen und einige Führer der «Narodniki», welche sodann die Lipezker Beschlüsse dem bereits nach Woronesh berufenen Congress der «Narodniki» mittheilten. Wie aus dem letzten Process der 6 bekannt, wurde speciell zu terroristischen Zwecken eine »Anordnende Commission» und ein «Executivcomité» gewählt, so wie Agenten ersten, zweiten und dritten Grades, welche der Organisation noch nicht angehören, so zu sagen Novizen sind und alle drei Grade zu passiren haben, bestimmt. Diese Agenten, zu welchen offenbar auch der Detective Kletkin gehört, bilden nun, wie es scheint, die «Arbeiter-Mitglieder» der Partei der «Narodnaja Wolja» (Terroristen) und erhielten von der «Anordnenden Commission» ein Programm, welches in der Schrift «Die Aufgaben der Kampfes-Arbeiter-Organisation» commentirt wird. Das Programm des «Executiv-Comité» lässt an Deutlichkeit und Galgenreifheit nichts zu wünschen übrig und entspricht vollkommen dem Krapotkin-Lipezker Programm der Terroristenfraction (cf. Nr. 304 pro 1880 der «St. Pet. Ztg.», Spalte 4). Besonders bemerkenswerth ist das der Perowska abgenommene Manuscript, betitelt: «Die Vorarbeiten der Partei», dessen Inhalt bekanntlich in folgende Theile zerfältt: *a*) centrale Organisation, *b*) Local- und Special-Organisation, *c*) städtische Arbeiter, *d*) Militär,

e) Intelligenz und Jugend, f) Europa. Auch kann ich nicht umhin, auf einen Artikel in Nr. 3 der «Narodnaja Wolja» aufmerksam zu machen, der mit den Worten schliesst: «Der Russe braucht sogar beim social-revolutionären Werk eine Obrigkeit und ohne Obrigkeit weiss er sich gar nicht zu helfen.»

Resumirt man alles, was bisher über sämmtliche politische Processe veröffentlicht wurde, so kommt man in Betreff der Nihilistenorganisation zu folgenden Schlüssen: Die gegenwärtige russische social-revolutionäre Bande hat eine feste, wenn auch nicht streng begrenzte Organisation, da eine und dieselbe Person, je nach Bedürfnis, in verschiedenen Rollen auftritt. An der Spitze der ganzen Bewegung innerhalb Russlands stehen leitende, einflussreiche Personen, welche die Centralgruppe bilden und Commissare oder Organisatoren in beide Fractionen entsenden (z. B. Dr. Weimar und Nikolai Kolodkewitsch). Beiden Fractionen sind sehr bestimmte Programme für ihre Thätigkeit vorgeschrieben und zwar 1) den «Narodniki» (Organ «Land und Freiheit») a) die Propaganda in der Landbevölkerung (sämmtliche Landgruppen), b) in der studirenden Jugend, dem Militär, den Fabrikarbeitern und Beschaffung der Geldmittel (sämmtliche Stadtgruppen) und 2) den «Buntari» oder Terroristen (Organ «Der Volkswille») Verübung von Verbrechen gegen das Leben und Einschrecken durch Proclamationen des Executivcomité. Der Centralgruppe oder dem Ausschuss unterstehen a) die Petersburger Stadtgruppe, welche über sämmtliche Stadt- und Landgruppen Nordrusslands zu wachen hat, b) die Kiewsche Stadtgruppe, welcher sämmtliche Stadt- und Landgruppen Südrusslands und Westrusslands zugesellt sind, c) die Tifliser Gruppe für den Kaukasus und d) die anordnende Terroristencommission, der das Executivcomité untergeordnet ist.

Diese Organisation berechtigt zu folgenden Fragen:

1) In welchem Verhältnis steht der russische socialdemokratische Nihilismus zur Socialdemokratie des Auslandes? Die «Agence generale russe» nennt beide identisch und dem ist wirklich so; unsere in Odessa, Kiew, Charkow und einige in Petersburg entschiedenen politischen Processe weisen darauf hin. Oder ist es nicht auffällig, dass der Kaisermord den londoner Anarchisten früher bekannt war, als der englischen Regierung, dass die Sprengung des kaiserlichen Bahnzuges bereits vor seiner Executirung in Genf besprochen wurde, dass die Rumkorfsche

Spirale und der grosse Inductivapparat, welche in Alexandrowsk gebraucht und beim jungen Ssyzjanko in Charkow gefunden worden, nicht aus dem Cabinet des Vaters stammten, sondern direct aus Paris gesendet worden waren? Ist etwa der Aufruf der «*Révolution sociale*» unmittelbar nach dem Attentat vom 1. März nichts, in welchem die Nothwendigkeit betont wird, die vereinigte Kraft aller revolutionären Streitkräfte den Regierungen entgegenzustellen und den internationalen Bund der Arbeiter wieder herzustellen, zu welchem Zwecke ein social-revolutionärer Congress auf den 14. Juli 1881 in London anberaumt wird und für Russland die Adressen an Wera Sassulitsch und L. Hartmann in London bezeichnet sind? Ist die Drohung der «Züricher Zeitung» mit Revolution in allen Grossstaaten, wenn die russischen Nihilisten gefasst werden sollten, nicht bezeichnend für die vollkommenste Identität der schweizer Socialisten mit den Nihilisten? Und konnte überhaupt noch ein Zweifel darüber obwalten, so hat der Staatsminister v. Puttkamer ihn beseitigt durch seine im deutschen Reichstage gehaltene Rede: «Die deutsche Socialdemokratie hat officiell erklärt, sie sei die Partei des Umsturzes, sie sei eine kat' exochen unpatriotische Partei; sie theile sich in zwei Fractionen: die extrem-revolutionäre (Most, Hasselmann) und die gemässigt-schleichende (Liebknecht, Bebel, Auer, Fritzsche, Hasenclever, Vahlteich); sie unterscheiden sich nur in ihrem praktischen Vorgehen. Die gemässigte Partei hat auf dem Congress in Wyden eine Revision des bisherigen Gothaer Programmes vorgenommen, ihre Sympathie mit den Nihilisten ausgesprochen, einstimmig beschlossen, die Worte «gesetzliches Mittel» aus dem Programm zu streichen, sich als eine völlig internationale Partei erklärt und Gewaltmittel acceptirt.» Hr. v. Puttkamer constatirt ausdrücklich, dass die socialistische Partei mit der nihilistischen identisch sei. Und allerdings muss es auffallen, dass die extreme deutsche Socialistenpartei völlig den russischen Terroristen entspricht, wie die Brandartikel der Mostschen «Freiheit» in London und der Hasselmannsche in New-York beweisen, die gemässigte deutsche aber den russischen «Narodniki», und dass beide letztere Parteien fast um dieselbe Zeit ihr Programm in gleichem Sinne änderten.

2) Ist der Nihilismus mit gewissen Elementen des Polenthums verzweigt? Mit Russisch-Polen glaube ich kaum, mit Galizien aber entschieden ja! denn von dorther stammt ein grosser, vielleicht der grösste Theil der verbotenen

revolutionären Schriften, welche gegenwärtig bei uns verbreitet werden (besonders die in kleinrussischer Sprache verfassten); und prüft man den Styl, so findet man bei vielen rein polnische Redewendungen.

3) Ist die Nihilistenpartei numerisch stark in Russland? Nein! Die Terroristenfraction mit ihren Agenten und Comités dürfte kaum einige zehn Köpfe zählen, rekrutirt sich jedoch beständig aus den «Narodniki». Letztere sind entschieden zahlreich, immerhin aber höchstens ein paar hundert Köpfe stark. Doch nicht zur Organisation gehöriger Mitglieder dürfte es bereits einige Tausende geben, besonders unter der studirenden Jugend und den Fabrikarbeitern, deren materielle Existenz recht kläglich ist. Auch stehen die Stadtgruppen, wie bereits mitgetheilt, mit Dieben, Fälschern und anderem Gesindel in Verbindung, deren Bekanntschaft und Acquisition sie in den Gefängnissen und offenbar auch in den Gerichtssitzungen machen. Wenigstens habe ich bemerkt, dass bei jeder Sitzung in ernsteren Criminalfällen confiscirte Gesichter, sogar unter polizeilicher Aufsicht stehende Personen, anwesend sind und den Verhandlungen aufmerksam folgen, doch den Saal sehr bald verlassen, wenn der Angeklagte sich offenherzig, reumüthig oder gar dumm erweist. Die Polizei aber glänzt durch Abwesenheit, ausser wenn sie speciell beordert wird.

4) Hat die russische Socialistenpartei ein factisches Recht im Namen des russischen Volkes zu sprechen? Nicht das allermindeste! Wenn auch die Vorspiegelungen von unentgeltlichem Landbesitz und Abgabenfreiheit die Bauern stutzig gemacht haben (ebenso wie bei den Conversionen der vierziger Jahre in Livland) und in Südrussland z. B. die Gutsbesitzer oft keine Feldarbeiter bekommen können, weil die gedungenen Arbeiter mit dem Handgelde beständig auf und davon gehen, da das Prellen der privilegirten Stände von den Socialisten als gerecht gepriesen wird — so können die Bauern, besonders die Sectirer, welche im grossen Ganzen mit vollem Herzen an ihrem Glauben und, mit Ausnahme weniger kaukasischer Sectirer, auch am Kaiser und an ihrem Heim hängen, sich mit der Glaubenslosigkeit und der Gelahrtheit der Socialisten nicht zurechtfinden und halten sie einfach für verrückt. Diesen Eindruck habe ich aus allen Zeugenverhören und zahlreichen Gesprächen mit dem gemeinen Volk in Südrussland und dem Kaukasus erhalten. Besonders mit kaukasischen Sectirern habe ich viel und eingehend

religiöse und sociale Fragen erörtert und bin zu der festen Ueberzeugung gekommen, dass die Socialdemokratie unter diesen sittlichen, ordnungsliebenden und wohlhabenden Menschen nie festen Fuss gewinnen wird, besonders wenn ihnen völlige religiöse Toleranz geschenkt wird. Was nun die Kleinrussen anbetrifft, so kann ich constatiren, dass, so sehr sie auch auf ihre «Isprawniki» (Landpolizeimeister),« Urjadniki» (Landgensdarmen) und ihren Gemeindebesitz (der sie ruinirt, weil der Fleissige für den Faulen arbeiten und Abgaben zahlen muss) schimpfen und die ganze Schuld für ihre Misère dem Adel, der ihrer Ansicht nach immer an allem Schuld ist, zuschieben, — der Gedanke ihr Wirthschaftssystem aufzugeben oder eine neue Verwaltungsordnung für das Reich zu begehren, ihnen ferner ist als der Mond. Im allgemeinen lässt sich Folgendes sagen: Wo die Dorfbevölkerung zu einer religiösen Secte gehört, oder auch griechisch-orthodox ist, aber die Kneipen und den Schnaps abgeschafft hat, da haben die socialen Lehren nicht den geringsten Boden, weil der Wohlstand florirt und der Bauer von Natur genügsam ist. Wo aber Trunksucht herrscht und noch gar ein «politisirender rother Pope» räsonnirt, da haben die Nihilisten gut Hütten bauen, und das können sie leider in einigen Kreisen des Charkowschen, Poltawaschen, Kiewschen u. a. Gouvernements.

5) Verfügt die Partei über Geldmittel? Ja! Ausser den ausländischen Subsidien sorgen die Stadtgruppen der «Narodniki» dafür, wie bereits angegeben. Doch gross sind ihre Capitalien nicht.

6) Wie kommt es, dass die geständigen politischen Verbrecher niemals die Führer der Bewegung und uns stets ein anarchisches Bild der Organisation angeben, selbst wenn sie der Todesstrafe nicht entgehen können und folglich die Justiz der Parteigenossen nicht zu fürchten haben? Schirjajew und viele Andere geben uns indirecte Antwort: Weil bei den Socialisten Hauptregel ist, nie nach dem wahren Namen und der Thätigkeit von Personen zu forschen, die einem anderen Kreise oder einer anderen Gruppe angehören, und weil solche Spionagen mit dem Tode bestraft werden. Bei jedem praktischen Unternehmen werden überdies möglichst wenige Personen betheiligt und jeder Theilnehmer erhält von dem eigenen Unternehmen und denen Anderer möglichst beschränkte Mittheilungen, so dass der Endzweck den Vollführern meist unbekannt bleibt. Sogar von den Mitgliedern des Executivcomité erhalten die Nicht-

betheiligten nur den Plan und die Hauptzüge, aber weder das Personalverzeichnis, noch die Zeit oder den Ort der Handlung. So kommt es, dass z. B. die leitenden Stadtgruppen blos die Commissare der Centralgruppe und noch dazu unter falschem Namen, und die verschiedenen Gruppen nur einzelne Agenten der anderen kennen. Dieses System der Verheimlichung erschwert eben die polizeilichen Nachforschungen so unendlich und lässt selbst ein reumüthiges Geständnis oft von zweifelhaftem Werthe erscheinen.

7) Auf welche Weise correspondiren die Socialisten mit einander? Durch Uebersendung ihrer Briefe und Pakete aus zweiter in die dritte Hand, wobei vollkommen loyalen Personen, z.B. Haus- und Quartierwirthen, Briefe съ передачею (zur Uebermittelung) übergeben werden, oder chiffrirter Briefe durch die Post, oder telegraphisch. Die chiffrirten Briefe sind ihrem Inhalte nach durchaus unverfänglich, enthalten aber im voraus abgemachte *termini technici*, z. B. «Schicke mir Wäsche», d. i. schicke mir verbotene Schriften, oder «W. ging heute auf die Jagd, hat aber nichts geschossen», d. i. Wolodja wurde polizeilich gesucht und ist entwischt. Complicirter und meist unentzifferbar sind die eigentlichen chiffrirten Briefe. Ich will blos eines sehr gebräuchlichen Schlüssels erwähnen. Es wird ein Wort, welches nicht mehr als 8 Buchstaben hat, mündlich als Parole ausgegeben, z. B. der Name «Polikarp». Sodann macht sich der Briefabsender aus diesem Wort folgenden Schlüssel:

	1	2	3	4	5	6	7	8
1	P	q	r	s	t	u	v	w
2	o	p	q	r	s	t	u	v
3	l	m	n	o	p	q	r	s
4	i	k	l	m	n	o	p	q
5	k	l	m	n	o	p	q	r
6	a	b	c	d	e	f	g	h
7	r	s	t	u	v	w	x	y
8	p	q	r	s	t	u	v	w

Die erste verticale Reihe enthält das Wort «Polikarp»; sodann wird jede horizontale Reihe in alphabetischer Ordnung weiter ausgefüllt. Um nun z. B. den Befehl: «Kaufe Revolver» zukommen zu lassen, werden diese Worte in Ziffern umgesetzt: der Buchstabe K ist in der ersten verticalen und fünften horizontalen Reihe enthalten und wird folglich durch die Ziffern 1 u. 5 oder die Zahl 15

repräsentirt; a = 16, u = 61, f=66, e=56. Wie aus dem Schlüssel ersichtlich, kann das Wort «Kaufe» aber auch durch die Zahlen 15, 16, 47, 66, 56, oder 1516686656 gegeben werden. Da eine solche Zahl die geheime Polizei stutzig machen könnte, so gehen die Spitzbuben feiner zu Werke. Sie schreiben einen unverfänglichen Brief und geben dann durch Punkte und Striche über den Buchstaben des Brieftextes die Zahlen des Zifferwortes an, also z. B:

Lieber Freund!

Schon lange habe ich mir vorgenommen, Dir zu schreiben, bin aber immer Störungen unterworfen worden. Heute endlich .... u. s. w.

Die Titelworte rechnen nicht mit, so wie alle Buchstaben, welche mit Punkt oder Strich bezeichnet sind. Der Empfänger dechiffrirt nun folgendermassen: S (Punkt) = 1; o n l a n (Strich) = 5 Buchstaben = 5, — folglich ist der erste Buchstabe des geheimen Wortes = 15. Da man nach dem Strich das Briefwort auslaufen lässt und die Zählung mit dem nächsten Briefwort beginnt, so ist der zweite Buchstabe des Geheimwortes h (Punkt) = 1; b e i ch m i (Strich) = 6, also 16; der dritte Buchstabe: v o r g = 4 und n o m m e n D = 7, also 47; der vierte Buchstabe: z u s ch r e = 6 und b e n b i n = 6, also 66; der fünfte Buchstabe: i m m e r = 5 und t ö r u n g = 6, also 56; das ganze Geheimwort ist folglich 15, 16, 47, 66, 56. Sodann zeichnet er sich den Schlüssel mit der Parole, die er kennt, sucht die erste Ziffer jeder Doppelzahl in den verticalen, die zweite in den horizontalen Reihen und hat das Wort heraus.

Hieraus wird klar, dass bei den unendlich vielen Combinationen, die ein solches System zulässt, auch der scharfsinnigste Diplomat einen solcherart geschriebenen Brief ohne Kenntnis des Schlüsselwortes nicht dechiffriren und das Schlüsselwort nie herauscalculiren kann. Der Empfänger aber kann es sogar in der Gefängniszelle vermittelst eines nassgemachten Fingers und der getünchten Wand.

Welche Combinationen bei Absendung telegraphischer Depeschen stattfinden, gehört nicht vor die Oeffentlichkeit.

8) Ist die russische Socialdemokratie eine patriotische Partei und welche Endziele verfolgt sie? Es ist unzweifelhaft nachgewiesen, dass sie blos ein Glied der internationalen Umsturzpartei ist, die in ihren verschiedenen

Gliederungen alle Staaten mit einem Netz von Vereinbarungen überzogen hat, — folglich ist sie eine durchaus unpatriotische Partei. Sie ist eine Partei des Umsturzes, aber die Anarchie ist nur ein Mittel zur Erreichung des Endzieles. Ich habe bereits die Aufmerksamkeit auf einen Ausspruch in Nr. 3 der «Narodnaja Wolja» gelenkt, in welchem es heisst: «Der Russe braucht sogar beim social-revolutionären Werk eine Obrigkeit und ohne Obrigkeit weiss er sich gar nicht zu helfen.» Dieser Ausspruch beweist genügend, dass die Nihilisten, übereinstimmend mit dem Krapotkinschen Programm, die Anarchie, die Vernichtung jeder Gewalt, Regierung und Staatsform nur als erste Aufgabe betrachten und mit den verlogensten, gemeinsten, scheusslichsten Mitteln zu erreichen suchen, weil sie sich isolirt und schwach fühlen. Wenn aber ein allgemeiner Wirrwarr erreicht ist, dann bekommt ihre fest geschlossene Organisation — die einzige fest organisirte Partei in Russland — die Oberhand und dann erst kann sie ihr Endziel erlangen, welches in nichts mehr und nichts weniger besteht, als in einer föderativen Organisation Russlands, nach dem Muster der Schweiz, aber auf noch viel breiterer Basis. Hat über diesen Punkt bisher noch ein Zweifel geherrscht, so hat die letzte, höchst wässerige und durchsichtige Proclamation des Executivcomité vom 10. April 1881 (gedruckt den 12. April) den Schleier gelüftet. Ein solches Ereignis aber, vor welchem uns der liebe Gott in Gnaden schützen wolle, wäre gleichbedeutend mit dem vollkommensten Zerfall unseres grossen, mächtigen, schönen, aber furchtbar verhetzten und zersetzten Vaterlandes.

So weit das der Oeffentlichkeit übergebene Material reichte, so weit eigene Erfahrung und eingehende Gespräche mit competenten Personen jeglichen Standes und Alters es ermöglichten, habe ich versucht, ein annähernd naturgetreues Bild der Entwickelung des social-revolutionären Nihilismus in unserem Vaterlande zu skizziren und das Facit ist: es sieht ernst und trübe bei uns aus — furchtbar ernst und trübe — aber, Gott sei Dank, noch lange nicht hoffnungslos! Das Bewusstsein der eigenen Versündigungen ist in unserer vaterländischen Intelligenz erwacht, und das Selbststudium, die Selbsterkenntnis, der wahre edle, tendenziösen Parteizwecken fremde Patriotismus haben in mehreren, seit kurzem ins Leben gerufenen Organen der russischen Presse würdige, überzeugungstreue und energische Vertreter gefunden. Auch kann

ich nicht umhin, mit aufrichtiger Freude zu constatiren, dass die philanthropische Thätigkeit, dieses sicherste Schutzmittel gegen sociale Umsturztheorien, von den privilegirten und intelligenten Ständen Russlands ausgehend und ohne Unterschied der Nationalität und des Glaubensbekenntnisses ausgeübt, mit jedem Tage an Umfang gewinnt und bereits segensreiche Früchte trägt. Die geheilten Kranken, die gepflegten moralischen oder physischen Krüppel, die unterstützten Armen (nicht aber die Tagediebe und Bettler) — sind die besten Propagandisten gegen den Umsturz.

II.

Einige Mittel gegen die sociale Revolution in Russland.

Um eine verschleppte Krankheit von Grund aus zu heilen, ist ein gewissenhaftes Studium des leidenden Organismus nothwendig, — dann erst können wirksame Mittel gewählt werden. Jedes Experimentiren *a priori*, jedes Palliativmittel aber kann dem leidenden Körper wol zeitweilig Linderung verschaffen, führt aber desto sicherer und rascher zu innerer Decomposition.

Dieses Axiom der Medicin lässt sich, wie mich dünkt, voll und ganz auch auf Fragen der inneren Politik anwenden. Oft, nur zu oft, lesen wir verblümt oder offen ausgesprochene Klagen, dass unsere höheren Reichsbeamten ihr Vaterland, das Volk nur vom Hörensagen kennen, dass die oder jene Massregel eine rein theoretische, unpraktische sei. Und legen wir unteren Beamten die Hand aufs Herz, so müssen wir uns eingestehen, dass auch wir, jeder in seiner Sphäre, noch viel, viel zu lernen haben, bevor wir im eigenen Competenzkreise eingerissene, verschleppte Schäden diagnosiren und radical heilen können. Wenn wir Geringen uns eingestehen müssen, dass — die grösste Gewissenhaftigkeit, den wärmsten Patriotismus vorausgesetzt — wir manche wesentliche Frage ausser Acht gelassen haben, wie können, wie dürfen wir verlangen, dass ein Minister, dessen Wirkungskreis ungeheuer gross, dessen Zeit furchtbar knapp bemessen ist, alle Einzelheiten seiner Verwaltung, das Interesse des Individuums wie ein allwissender Gott umfasse? Beim besten Willen — er kann es nicht, er muss sich auf den Bericht von Vertrauensmännern verlassen. Haben aber jene, die auch Beamte sind und ihren Wirkungskreis haben, die

Zeit, praktische Studienreisen zu unternehmen? Nein, sie müssen sich ihrerseits auf Vertrauensmänner verlassen und so geht es hierarchisch immer weiter. Abgesehen davon, dass das Vertrauen des Höheren vom Geringeren nicht immer gerechtfertigt wird, ist auch ein solches Studium der unteren Schichten erstens zeitraubend und zweitens durch den Instanzengang derart verschiedenen individuellen Anschauungen unterworfen, dass schliesslich kein Korn Wahrheit mehr übrig bleibt. Man wird einwenden, dass directe an den entsprechenden Ort dirigirte Revisionen diesem Uebel abhelfen. Allerdings haben sie ihren Nutzen — sie sind aber kein Radicalmittel zur Aufdeckung a l l e r Schäden. Denn der Revident, wenn er nicht permanent im Revisionsorte lebt und nicht mit a l l e n Schichten der Gesellschaft verkehrt, wird immer nur ein höchst oberflächliches Bild der Zustände und Bedürfnisse des ihm zugewiesenen Ortes erhalten und kaum im Stande sein, irgendwelche wirksame Mittel vorzuschlagen, um eingerissenen Schäden abzuhelfen. Auch wäre ein System factischer, unabhängiger Controle für alle Verwaltungszweige unseres Riesenreiches durchaus unmöglich, sowol in finanzieller Hinsicht, als auch weil die Zahl von Männern, welche volles Vertrauen erworben haben, nie gross sein wird.

1) W e l c h e s M i t t e l g i e b t e s d e n n, u m s o w o l d i e S c h ä d e n a l s a u c h d i e B e d ü r f n i s s e d e r u n t e r e n V o l k s s c h i c h t e n k e n n e n z u l e r n e n und durch Heilung der Schäden, durch Erfüllung der gerechten Ansprüche dem socialdemokratischen Unwesen den Boden unter den Füssen wegzuziehen? In letzter Zeit ist viel über Volksvertretung gemunkelt worden, — ist aber eine solche in gegenwärtiger Zeit möglich, so lange der nihilistischen Hydra die Köpfe noch nicht abgehauen sind? Wenden wir uns zu den bisherigen Wahlen und fragen wir aufs Gewissen, wer bei uns zu Lande zum Dorfältesten gewählt wird? Wol der klügste und beste Mann im Dorfe? Mit nichten — derjenige, welcher am freigebigsten mit Schnaps bewirthet und am meisten verspricht. Welches grössere Versprechen kann man aber einem Bauern machen, als volle Abgabenfreiheit und unentgeltliche Landvertheilung auf Kosten der Gutsbesitzer? Das aber versprechen ihnen die Socialdemokraten. Was kann in den Städten für den Fabrikarbeiter oder den besitzlosen Tagelöhner verlockender sein, als Arbeitstunden *ad libitum* und gleiche Theilung des Gewinnes mit dem Arbeitgeber, welcher das Arbeitsmaterial extra zu bezahlen hat? Das ist aber die Lehre unserer Nihilisten. Selbstverständlich

würden letztere mit Freuden zu Deputirten gewählt werden, und da unsere Bauerbevölkerung eine immense Majorität ist, so würden wir въ сошникахъ ein rein socialdemokratisches Parlament haben, aus welchem die vernünftige Minorität stehenden Fusses hinausgeworfen werden würde und — das Ziel der Socialdemokraten — eine föderative Republik oder richtiger der Zerfall Russlands wäre auf die einfachste Weise erreicht.

So bleibt denn nur ein Mittel — die Presse. Nur eine jeglicher directen oder indirecten Präventivcensur enthobene Tagespresse kann der Regierung die Möglichkeit bieten, die Wahrheit in ihrem vollen Umfange zu erfahren. Mag man alles drucken, was man will, aber dann auch für das Gesagte nach dem Criminalcodex verantworten. Dagegen lässt sich einwenden, dass dann erst recht revolutionäre Ideen im Publicum verbreitet würden. Durchaus nicht mehr als gegenwärtig! Welche Garantie bieten denn die gegenwärtigen Administrativmassregeln? 1) dass viele Herausgeber und Redacteure von Zeitungen sich aus Verwarnungen gar nichts machen und gerade die Verwarnungen als speculatives Mittel benutzen, um ihren Blättern besseren Absatz zu verschaffen, ist bekannt; denn nichts weckt die Neugierde mehr, als der Reiz des Verbotenen; 2) das Verbot des Einzelverkaufs der Nummern ist ein pecuniärer Verlust für den Herausgeber, hilft aber der Sache sehr wenig, da die Einzelnummern zwar nicht öffentlich, wol aber unter der Hand immer zu kaufen sind, die incriminirte Nummer nicht ausgenommen; 3) die Suspendirung der Herausgabe einer Zeitung auf einige Monate ist für den Herausgeber blos ein momentaner Verlust, welchen er später mit Zinsen einheimst; denn eine «in liberalen Geruch» gekommene Zeitung findet immer reissenden Absatz, wie die Erfahrung lehrt. Wenn aber 1) die Concession zur Gründung einer Zeitung blos solchen Personen ertheilt würde, deren gesunde liberale oder conservative Anschauungen aus ihrer früheren publicistischen Thätigkeit genügend bekannt sind; 2) ohne Verwarnung der Herausgeber und Redacteur sofort dem Gericht (ohne Hinzuziehung von Geschworenen) übergeben und die Zeitung gemäss dem Grade der Gesetzesverletzung mit Arrest belegt würde, nach demselben Princip, nach welchem der gewöhnliche Verbrecher verhaftet oder auf freiem Fuss belassen wird; 3) wenn die Oberpressverwaltung, ohne Ansehen der Person, keinen einzigen Fall der Uebertretung von Pressverordnungen unverfolgt lassen würde, — dann würde die Presse gezwungen sein, sich innerhalb des ihr

vom Gesetze zugewiesenen Rahmens zu halten, und was die Verletzung der §§ 181, 245, 248, 249, 251, 252, 274 des Criminalstrafgesetzbuches (Schmähung der Religion, Majestätsverbrechen, Aufwiegelung, Landesverrath etc.) anbetrifft, so wird wol kaum ein Redacteur einen Artikel aufnehmen, welcher ihm den Verlust aller Standesrechte und eine Reise nach Sibirien einbringt. Da das Delict in Presssachen mit Ausnahme der Verleumdung immer ein documentales, augenscheinliches ist, so könnte das Gerichtsverfahren bis auf ein Minimum reducirt werden, weil keine Voruntersuchung, keine Anklageacte, kein Zeugenverhör nöthig ist. Ein Termin von 2—3 Tagen würde vollständig genügen bis zur Publication des Urtheils in endgiltiger Form; der Verfasser des Artikels könnte aber später an seinem resp. Aufenthaltsort zur gesetzlichen Verantwortung gezogen werden. Erfolgt ein freisprechendes Urtheil, so verbleibt dem Geschädigten das Recht, gegen die Oberpressverwaltung auf Schadenersatz anzutragen oder auch nicht, je nachdem dieses Recht durch die erste criminelle Verhandlung festgestellt ist. Die Verurtheilung zu einer Criminalstrafe würde ein unbedingtes Verbot der Zeitung nach sich ziehen müssen, während bei Pressvergehen, welche Correctionsstrafen involviren, die Suspendirung der Zeitung für immer oder zeitweilig vom Gerichte zu entscheiden wäre.

Die Freiheit des Wortes, welche die Demokraten so eifrig anstreben, gerade diese Freiheit ist eine Waffe gegen sie. Das Schwatzen frei von der Leber weg würde sie sich verplaudern lassen und die Strafe könnte und müsste auf dem Fusse folgen. Wenn aber einerseits die Zeitungen alles drucken könnten, was ihnen recht und gut dünkt, so müssten sie andererseits verpflichtet werden, jede Zurechtstellung oder Entgegnung in ihre Spalten aufzunehmen und zwar binnen 24 Stunden nach Empfang der Replik. Nur wenn die Zeitung, welche eine unbegründete, ungenaue oder unwahre Nachricht gebracht hat, an derselben Stelle, an welcher der erste Artikel gedruckt war, die Entgegnung oder Rechtfertigung des Angeschuldigten abdruckt, ohne jeglichen Commentar, — nur dann kann die Wahrheit factisch ans Licht kommen, nur dann vermag die öffentliche Meinung des resp. Leserkreises selbständige Kritik zu üben. Um aber die resp. Zeitung zur Aufnahme der Zurechtstellung zu zwingen, wäre meines Erachtens das beste Mittel, eine hohe Geldbusse für Verweigerung der Aufnahme einer Replik einzuführen, z. B. im Betrage eines Rubels für jeden der Abonnenten,

deren Zahl im Geschäftsbuche für den 1. Januar des laufenden Jahres verzeichnet ist. Im zweiten Weigerungsfalle des Abdruckes hätte die Zeitung das Doppelte zu zahlen und im dritten Weigerungsfalle wäre sie, als ihrem Zwecke nicht entsprechend, ganz zu suspendiren. Selbstverständlich bliebe dem in der Zeitung Angegriffenen auf Grund des § 1039 das Recht, gegen den Verfasser, Redacteur und Herausgeber criminell vorzugehen. Die eingezogene Geldbusse aber könnte vom Staate zu philanthropischen Zwecken verwandt werden.

2) Die grössten Schäden in unserem Vaterlande sind: *a*) die moralisch-religiöse und *b*) die ökonomische Verkommenheit des grössten Theiles unserer Bevölkerung.

a) Welches Mittel gäbe es, um den sittlich-religiösen Zustand unseres Vaterlandes zu heben, dessen Einfluss auf den ökonomischen Wohlstand des Volkes ganz zweifellos nachgewiesen ist? Bereise man unser grosses Vaterland, und auch der oberflächlichste Beobachter wird erstaunt bemerken, dass in den Ortschaften, in welchen die Bevölkerung griechisch-orthodox oder katholisch, der materielle Wohlstand geringer ist als in den von Protestanten, Sectirern und im Kaukasus auch von Mohamedanern bewohnten. Besonders auffallend ist diese Erscheinung in der Umgegend von Petersburg (z. B. bei Krasnoje Sselo), wo russische und finnische, orthodox-finnische und lutherisch-finnische Dörfer in nächster Nähe und bei gleichen Bodenverhältnissen neben einander liegen. Woher mag das wol kommen? Sehr einfach daher, weil der Protestant, der Sectirer, der Mohamedaner ein Geistesleben hat, in welches er sich vertiefen, in welchem er die Antwort auf alle Lebensfragen finden kann, während der katholische oder griechisch-orthodoxe Bauer eines solchen entbehrt. Sein Auge ergötzt sich wol an der Pracht der Kirche, die auf ihn einen überwältigenden Eindruck macht, sein Ohr ist entzückt vom herrlichen Gesang, aber sein Verstand, seine Moral kommt um nichts bereichert nach Hause; denn vom ganzen in kirchenslavischer oder lateinischer Sprache celebrirten Gottesdienst hat er kaum ein Wort verstanden. Er kann nun getrost sich seines Feiertages freuen — er hat ja seiner Christenpflicht genügt, was will man noch mehr von ihm! Anders sieht es bei den Sectirern aus: der Sonntag ist ein Gott und der Belehrung der Mitmenschen geweihter Tag. Es wird gemeinsam die Bibel gelesen, gedeutet, es werden Lebensregeln entworfen und durch Gemeindebeschluss eingeführt, es werden

die Handlungen jedes Einzelnen geprüft und sodann landwirthschaftliche, historische und überhaupt populär-wissenschaftliche Bücher gelesen. Sehe man sich die russischen Stundisten, die Molokanen, die Duchoborzen z. B. an, wie bibelfest jeder Einzelne unter ihnen ist, wenn auch die Bibel der Molokanen sehr wesentlich von der lutherischen oder griechisch-orthodoxen abweicht. Kein Wunder, dass die griechisch-orthodoxe Geistlichkeit während des 1878 bei Tiflis stattgehabten öffentlichen Disputs das Feld räumen musste, da besonders die Molokanen auf jeden Einwurf sofort den entsprechenden Bibeltext citirten und durch Vergleich mit sämmtlichen entsprechenden Stellen der h. Schrift interpretiren konnten. Man wird erwidern, dass die materiellen Subsistenzmittel der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit so ungenügend sind, dass diese über der Sorge um das tägliche Brod ihre Hirtenpflichten nothgedrungen verabsäumen muss. Der Einwurf ist begründet. Doch wie kommt es, dass z. B. die lutherische Geistlichkeit, oder die Priester der Starowjery, Staroobrjadzy, die Vorbeter der Molokanen, die Mutter Gottes der Duchoborzy sich pecuniär meist gut stehen, und auch dort, wo sie darben, ihren Pflichten gewissenhaft nachkommen? Der Grund liegt in der Ausnahmestellung und im Rückhalt an dem Criminalcodex, welche die griechisch-orthodoxe Confession hat. Mit der völligen Gewissensfreiheit würde eine freie Concurrenz der Confessionen beginnen, welche die Geistlichkeit zwingen würde, ihrer zweitnächsten Aufgabe — der sittlich-religiösen Belehrung des Volkes — die volle Aufmerksamkeit zu schenken, wenn sie nicht Hungers sterben will, und ich bin überzeugt, dass bei rationeller Lehre viele Sectirer und ganze Secten in den Schoss der griechisch-orthodoxen Mutterkirche gern zurückkehren würden. Die volle Glaubensfreiheit würde auch noch einen anderen immensen Nutzen nach sich ziehen — eine Verbrüderung der verschiedenen Racen und Völker unseres grossen Vaterlandes. Existirt ein Racenhass, und er existirt leider, so liegt der Grund keineswegs in der Abstammung, welche sich mit den Generationen verwischt, sondern ausschliesslich in der Sonderstellung, welche alle christlichen und nichtchristlichen Confessionen und Secten der griechisch-orthodoxen Kirche gegenüber einnehmen.

b) Die Mittel zur Verbesserung unserer ökonomischen Zustände vorzuschlagen, muss ich einer competenteren Feder überlassen, doch scheint mir das Uebel gerade im bäuerlichen Gemeindebesitz zu liegen. Doch wie jedes Uebel auch

seine gute Seite hat, so hat eben der Gemeindebesitz den Bauern gewitzigt und für communistische Lehren durchaus nicht eingenommen. Daher propagandiren die «Narodniki» auch nicht mehr, dass das Land den Bauern in corpore gehöre, sondern reden von Theilung des Landes unter die einzelnen Bauern.

3) Ein nicht weniger beachtenswerther Schaden für unser Vaterland, welcher den Socialdemokraten schliesslich Eingang in die conservativsten Theile unseres Volkes gewähren wird, ist die Straflosigkeit der Hetzpresse. Dieser schmutzigen Sorte von Scribenten ist es nicht um den Nutzen zu thun, welchen sie dem Vaterlande durch Aufdeckung seiner Schäden und durch Vorschläge einer Abhilfe erweisen könnten, sondern um den Nutzen, welchen ihr Geldbeutel hat, wenn auch das Vaterland dabei Schaden leide. Die Stände und Racen gegen einander hetzen, Zwietracht säen, ehrenwerthe Personen verleumden, das ist ihr eigentliches Element, in dem sie sich wohl fühlen, welches aber auf ein Haar social-demokratischen Umtrieben ähnlich sieht.

Das Mittel gegen dieses Uebel existirt, und liegt in der Hand der Oberpressverwaltung. Es sind das § 1036 des Strafgesetzbuches (уложенiе о наказанiяхъ угол. и испр.) und die §§ 1138—1140, 1142 der Criminalprocessordnung (уставъ уголовнаго судопроизводства). § 1036 lautet wörtlich: «Wer in der Presse eine Hetzerei begeht, welche die Feindschaft eines Theiles der Reichsbevölkerung gegen den anderen oder eines Standes gegen den anderen erregt, der wird unterworfen: der Einsperrung im Zuchthause für einen Zeitraum von 2 Monaten bis 2 Jahren, oder im Gefängnis von 2 Monaten bis zu 1 Jahr und 4 Monaten, oder einem Arrest von 4 Tagen bis zu 3 Monaten, oder einer Geldbusse bis 500 Rbl.»

§ 1138 besagt: «Die in den §§ 181, 189, 274, 1035—1037 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen und Vergehen, sowie Sachen, welche Beleidigungen von Beamten, Behörden und Institutionen betreffen, unterliegen der unmittelbaren Verhandlung im Appellhof. Gegen die Urtheile des Appellhofs, wenn sie ohne Mitwirkung von Geschworenen gefällt sind, sind Appellationsklagen und Proteste bei den Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats gestattet.»

§ 1139: «Verbrechen und Vergehen dieser Art werden im Gerichte derjenigen Oertlichkeit gerichtet, wo dasjenige Erzeugnis gedruckt worden ist, welches die Verfolgung involvirt hat. . . .»

§ 1140: «Die Verpflichtung, durch die Presse begangene Verbrechen und Vergehen zu verfolgen, liegt ob der Oberpressverwaltung und den Censurcomités, mit alleiniger Ausnahme von Fällen der Beleidigung von Behörden, Institutionen und Beamten. In letzteren Fällen liegt die Verfolgung des Schuldigen dem Procurator ob, doch nicht anders als auf Klagen, Declarationen oder Mittheilungen der Beleidigten. Die Beleidigungen von Privaten werden in den Gerichten von den Beleidigten selbst eingeleitet, auf allgemeiner Grundlage.»

4) Das beste, sicherste Mittel gegen den socialen Umsturz ist und bleibt aber eine weitverzweigte mit antirevolutionärer Propaganda verbundene philanthropische Thätigkeit im allgemeinen und treue, gewissenhafte Pflichterfüllung jedes Einzelnen auf seinem Posten. Eine wohlorganisirte gemeinnützige Verbindung, etwa in Analogie der mehr als hundertjährigen «Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel»*) wäre meiner Ansicht nach ein gar wirksames Mittel, unsere Gesellschaft aus ihrer Apathie zu wecken, und gefährlich wäre dieses Mittel nicht, weil die höchsten Reichsbeamten an ihr Theil nehmen würden. Gerade eine solche liberale, aber auf gesetzlichem, moralischem und religiösem Boden stehende, in jedem Staate rein nationale Gemeinschaft könnte zu einem kräftigen Mittel gegen die anarchischen unpatriotischen Gelüste unserer organisirten Nihilistenbande werden; sie könnte die Erziehung der Jugend in eine kräftige Hand nehmen und fest und energisch zur Verbesserung unserer ökonomischen Lage beitragen. Bei den hohen Forderungen, welche an die Gediegenheit der Person des Einzelnen gestellt werden, würde diese Verbindung eine Gemeinschaft der Besten aller Stände unseres Vaterlandes sein, wie sie es in der Schweiz geworden und wie Aehnliches wol auch in Russland zu Zeiten Kaiser Alexanders I. vorgekommen. Hier und nur hier in dieser Gemeinschaft würden die leitenden Staatsmänner als Glieder derselben die wahren Bedürfnisse des Volkes kennen lernen, hier und nur hier, an der Hand der Meister, würden die Gehilfen und Jünger des Werkes der Philanthropie einen

*) S. Festschrift zur Säcularfeier derselben, verf. von Dr. Aug. v. Miaskowski. Basel 1877. S. 132. 4°.

segensreichen Wirkungskreis im Volke angewiesen erhalten, einen Wirkungskreis, der nicht niederreisst, sondern baut!

Was nun die Repressivmassregeln gegen die internationale Socialdemokratenbande anbetrifft, so lassen sie sich kurz in folgende Punkte fassen:

1) Unbedingte Aufhebung des Asylrechts sowol für die «Terroristen», als auch für die «Narodniki», denn beide haben gemeine Verbrechen zum Princip erhoben — erstere: den Mord, letztere: Betrug, Diebstahl, Fälschung, Raub und die Verbergung von Mördern.

2) Die Voruntersuchung in politischen Processen (Gesetz vom 19. Mai 1871) den Officieren vom Gensdarmencorps abzunehmen und juristisch durchbildeten und erfahrenen Untersuchungsrichtern für besonders wichtige Angelegenheiten zu übergeben. Wenn auch die Ermittelung von Staatsverbrechen den Gensdarmen überlassen bleiben kann, so begehen diese Herren aus Unkenntnis der elementarsten Begriffe über *corpora delicta* solche Misgriffe, dass das den Process verhandelnde Gericht oft nicht das geringste Material zu einer Schuldigsprechung hat, während Spuren vorhanden sind, dass die überführenden Gegenstände erst nach der Haussuchung vertilgt worden waren. Auch hat die juristische Unkenntnis dieser früheren Herren Fronteofficiere oft zur Folge, dass vollkommen Unschuldige in Haft gehalten werden, während Hauptpersonen wie N. Kolodkewitsch u. a. m. entwischen.

3) Keine willkürliche Theilung zusammengehöriger Processe, wie z. B. das in Alexandrowsk vorbereitete Attentat auf den kaiserlichen Bahnzug und der Process Ssyzjanko, weil eine solche Theilung leicht zu freisprechenden Urtheilen für wirklich Schuldige führen könnte, wenn das Actenmaterial kein vollständiges ist.

4) Ueberweisung politischer Processe entweder an eine besondere Gerichtsbehörde oder an ein Militärgericht, denn wie die Geschworenen aburtheilen, hat der Process Wera Sassulitsch gezeigt.

5) Rubricirung beider Fractionen der russischen social-revolutionären Partei unter die §§ 249, 241—244, weil die Terroristen den Kaisermord bereits ausgeführt haben und wieder ausführen wollen, die Narodniki aber, ihrem Programm gemäss, dem Kaisermord zustimmen und Helfers-

helferdienste durch Auftreibung der Geldmittel und Verbergung der Terroristen leisten.

6) Nach wie vor öffentliche Verhandlung gegen Eintrittskarten, stenographische Berichte, aber unbedingtes Schweigen über den Eindruck und das Benehmen der Verbrecher.

7) Vollzug der Todesstrafe *intra muros**), mit Ausschluss jeder Oeffentlichkeit über die letzten Tage der Verbrecher.

8) Keine Milderungsgründe für diese Fractionen, es sei denn wegen eines vollen reumüthigen Geständnisses und der Angabe der Mitschuldigen.

9) Um aber der irregeleiteten Jugend eine Rückkehr von ihren Verirrungen zu ermöglichen, wäre es wünschenswerth, den Socialisten einen Termin zu geben, bis zu welchem sie sich freiwillig der Regierung stellen und durch ein offenes Geständnis unter Angabe der Verschworenen einer milden Strafe oder der kaiserlichen Gnade theilhaftig werden könnten. Vielleicht, dass durch diese Massregel die durchaus nicht zahlreiche Bande zum grössten Theile gefangen und Ihre Kaiserlichen Majestäten von der auf Ihnen lastenden drückenden Sorge, unser Vaterland von dieser moralischen Pest in kürzester Zeit befreit werden könnte. Das walte Gott!

Charkow, 26. April 1881. W. v. H.

---

*) Diesem Wunsche ist inzwischen durch den Allerh. Befehl vom 26. Mai d. J. entsprochen worden. D. Red.

Bemerkungen über die Pferdezucht der Ostseeprovinzen und speciell auf der Insel Oesel.

Wir sehen gegenwärtig, wie fast in allen Staaten Europas die Landesvertretung bei der oft peinlichen Zergliederung der Budgetvorlagen sich nicht sträubt, der Pferdezucht die grössten Opfer zu bringen, da die anerkannte Bedeutung derselben der Opposition zur Verweigerung keine Handhabe bietet.

Anders ist es damit in unserer Heimat bestellt; man züchtet hier, wie das russische Sprüchwort sagt: «ein jeder Baron nach eigener Phantasie», es giebt keine Grundlage noch festes Ziel, das Zuchtmaterial den Bedürfnissen entsprechend anzupassen. Was man zufällig selbst an solchem besitzt oder in nächster Nachbarschaft sich auftreiben lässt, wird benutzt und hierdurch eine Masse unbrauchbarer Thiere producirt, die man weder selbst behalten, noch anderen verkaufen kann und die eigentlich eine Art Amphibien darstellen, deren Nutzen noch nicht auscalculirt ist. Dass diese Ansicht keine übertriebene ist, konnte unwiderlegbar auf der letzten baltischen Ausstellung in Riga dargethan werden. Die paar hundert ausgestellten Pferde repräsentirten mit wenigen Ausnahmen eben so viele Mischmasche, wie sie der Zufall zusammengewürfelt hat. Ausser den Producten des Torgelschen Gestütes waren fast gar keine Exemplare vorhanden, die einem zweckmässigen Arbeits- oder Fahrschlage entsprechen, und in Ermangelung eines Nachweises ihrer Abstammung (obzwar oft im Katalog Unglaubliches angegeben war) boten sie keine Möglichkeit sich Zuchtmaterial zu erwerben. Von den herrschaftlichen Pferden waren die besten importirt, grösstentheils aber auch ohne Atteste; die den Bauern gehörenden waren derart mit Klee und Mehl überfüttert, dass an diesen Fettklumpen jede Kenntnisnahme scheiterte.

Wenn nun auf einer Ausstellung, wo aus dem Besten das Beste zur Schau gestellt wird und jeder sich bemüht hat, das Ausgestellte im glänzendsten Kleide vorzuführen, doch so wenig Brauchbares, Hervorragendes sich bemerken liess, ist man da nicht zu dem Schlusse berechtigt, falls anders Bedeutung und Sinn der Ausstellung richtig aufgefasst ist, dass die ausgestellten die Masse der im Lande befindlichen Pferde vertreten und dass auch unter letzteren es keine entsprechende und übereinstimmende Race giebt?

Die Ostseeprovinzen stehen in Betreff landwirthschaftlicher Entwickelung und Production in dem grossen russischen Reiche obenan, und daher ist es gar nicht fasslich, wie ein so wichtiger, tiefgreifender Zweig dieser Landwirthschaft bisher so vernachlässigt worden ist. Es werden Tausende für Maschinen und Culturmittel ausgegeben, während man sich scheut, wenige hundert Rubel für ein richtiges Pferdezuchtmaterial zu verausgaben. Ich bin ganz einverstanden mit der Behauptung, dass Pferdezucht ohne specielle Kenntnisse und Erfahrung nicht vortheilhaft ist; darunter verstehe ich aber die Anlage von Gestüten in grösserem Massstabe, wo die Zucht den eigenen Bedarf überschreitet. Bei denjenigen jedoch, die nur für die Remontirung des eigenen Bedarfes zu sorgen hätten, ist jenes Wort eine gewohnte Phrase, der zu Liebe sie unwissend sehr bedeutende Opfer bringen. Könnte man genau den Procentsatz untauglicher Pferde ausrechnen und ihren Unterhalt veranschlagen, so würde man erstaunen, welche Opfer das Land diesen Krüppeln bringt.

Man hörte auf der Ausstellung vielfach das englische Vollblut rühmen und die Absicht solches einzuführen; doch wenn auch der Werth desselben keinem Zweifel unterliegt, so ist es mehr als zweifelhaft, welchen Nutzen es hier schaffen soll, wo man vor allem tüchtiger Arbeits- und Fahrpferde bedarf.

Es sind wol in England aus dem Vollblut alle Gattungen Gebrauchspferde erschaffen worden, doch schwerlich wird man bei uns schon in der Lage sein, eine so wohlerwogene Paarung bei mathematischer Berechnung des Blutes aufzustellen, als dort geschehen ist; es wird vielmehr in alter Weise mit dem Vollblut alles gekreuzt werden, was vorkommt und dadurch viel Unheil angestiftet. Ist die Stute hitziger Natur, so wird die Nachzucht kitzlige und unleidliche Pferde geben; ist sie faul, so wird sie störrische Pferde produciren, da in dem englischen Vollblut das hysterische Element stark vertreten ist, das, mit der Trägheit

vereinigt, den Eigensinn bildet. Meiner Ansicht nach dürfte das Orlowsche Traberblut sicherer und schneller zum Ziele führen und einen ganz vortrefflichen Pferdeschlag ergeben. Diese Ansicht wird von den besten Züchtern Russlands getheilt und ist in verschiedenen Broschüren öfters vertreten worden, und erlaube ich mir beim Besprechen der Pferdezucht der Insel Oesel von den Erfahrungen auszugehen, die hier durch Kreuzung einheimischer Stuten mit Orlowschen Trabern gesammelt worden sind. So oder so, jedenfalls, glaube ich, ist es hohe Zeit, mit dem alten Herkommen zu brechen und der Pferdezucht eine vernünftige Grundlage zu geben.

Es ist bekannt, dass das öselsche Pferd von alters her eines grossen und weitverbreiteten Ruhmes genoss, in früheren Zeiten, wo so vieles anders lag, ihn auch wol verdient hatte, und daher ein Wettstreit über den Ursprung dieser Race entstand, der bis auf den heutigen Tag nicht ausgefochten und sicher auch niemals überzeugend geschlossen werden kann; alle diese aufgestellten Hypothesen, Muthmassungen und Folgerungen beruhen auf einer sehr schwankenden Grundlage, die die Phantasie, den Staub der Tradition aufwirbelnd, einseitig geschaffen hat. Wo es keine Studbooks giebt und sonst schriftliche Beweise fehlen, wie will man zurück aus undenklichen Zeiten den Beweis über den Ursprung einer Race führen? Es ist gewiss eine schwierige und undankbare Aufgabe, um so mehr, als das öselsche Pferd seine Formen und Eigenschaften, gleichviel, von wo die Urpferde der Insel herstammen, durch die eigenthümlichen klimatischen Verhältnisse, durch das Futter und die Erziehungsweise erlangt haben dürfte. Die gesunde und feuchte Seeluft ist dem kräftigen Emporwachsen der Pferde günstig und hat Epidemien wie Entwickelung erblicher Fehler verhütet; Rotze, Wurm und dergleichen sind hier unbekannte Dinge; das sehr nahrhafte Gras auf den Strandweiden, auf denen von Geburt an alljährlich sieben Monate auf einem harten, steinigen Boden die Pferde sich tummeln, hat besonders zur Bildung der straffen, ausgeprägten Muskeln und dürren Beine beigetragen, und zu diesem kommt eine eben so rauhe Erziehungsweise in Betreff von Pflege und Futter. Nur wenige geben den Füllen Hafer, meistens müssen diese sich mit Kaff begnügen und wenn auch diese Methode unvermeidlich den Wuchs beeinträchtigt, ein Fehler, dem fast durchgängig hiesige Pferde unterliegen, so bildet sie doch andererseits die ausgeprägte Trockenheit aller Gliedmassen und den gesunden Huf. Alles dieses hat mich längst überzeugt, dass die erwähnten Umstände entschieden

den Klepperschlag gebildet haben und dass die versuchten Mischungen zu vereinzelt und mit zu wenig constantem Blut unternommen wurden, um diesem Einflusse zu widerstehen und die Race ganz zu modificiren. Als weiterer Beweis könnte noch der Umstand angeführt werden, dass in allen Ländern von ähnlichen klimatischen Zuständen, wie die Insel Gotland, Finland, Schweden und Norwegen, auch ein dem hiesigen ähnlicher Schlag Pferde existirt, und schliesslich ist es dargethan, dass das öselsche Pferd, anderwärts gebraucht und dort rein gezüchtet, schon in der zweiten Generation die Merkmale der Voreltern verliert und in vielfach veränderter Gestalt sich fortpflanzt.

Wenn nun gegenwärtig das öselsche Pferd lange nicht mehr den Vorstellungen entspricht, die man sich gebildet hat, resp. entartet erscheint, so liegt dieses in vielen sehr wichtigen Gründen, die auch ferner beeinflussend auf die hiesige Pferdezucht bleiben müssen und uns zwingen, die reine Inzucht aufzugeben und auf dem Wege der Kreuzungen einen Schlag zu erzielen, der den gegenwärtigen landwirthschaftlichen Bedürfnissen entspricht und schneller zum Ziele führt, als die langsame Procedur der Inzucht es ermöglicht. Es würde sich einer solchen auch die Schwierigkeit der Auswahl von Zuchtthieren alter öselscher Race entgegenstellen, da es vielleicht kein Pferd auf der Insel giebt, von dem man die unverfälschte Abstammung darthun könnte, da selbst unter den Bauerpferden, die sich reiner erhalten haben, je nach den Kirchspielen Abweichungen der Formen augenscheinlich sind und es schwer zu bestimmen ist, welche die besseren und der alten Race näherstehenden sind. In früheren Zeiten, während der Frohne, lagen die Verhältnisse ganz anders: ein jeder Bauerwirth musste ein gutes Gehorchspferd besitzen und war daher bedacht, durch besseres Futter und Pflege sich ein solches zu erziehen; auch der Gutsbesitzer konnte auf die wenigen Pferde, die am Hofe gehalten wurden, mehr Aufmerksamkeit richten und war durch den schwierigen Transport weniger der Versuchung ausgesetzt, durch importirte Hengste alle möglichen, doch nie consequent durchgeführten Kreuzungen zu unternehmen. Jetzt trachtet der Bauer, um Geld zu verdienen, wo möglich schon vor dem vierten Jahr das Beste zu verkaufen und begnügt sich, die Arbeiten mit irgend einer Mähre auszuführen. Die Höfe sind gezwungen, eine grosse Zahl Arbeitspferde zu halten und können selten in grösserem Massstabe mit Pferdezucht sich abgeben, und die wenigen Füllen, die erzogen werden, stammen meist von alten

verbrauchten Arbeitsstuten und einem Hengst dunkler Abstammung, der sich zufällig vorfindet, her. Zu allem dem kommt der vernichtende Umstand, der nicht allein bei den Bauern, sondern häufig auch an den Höfen stattfindet, dass ausgehungerte zweijährige Stuten mit Hengsten gleicher Beschaffenheit sich paaren und eine Nachzucht erzeugen, die von Jahr zu Jahr immer mehr ausartet. Unter solchen Verhältnissen würde eine Inzucht mehr, als menschliche Geduld und Energie leisten kann, beanspruchen und ausserdem haben sich die Ansprüche der Landwirthschaft wesentlich verändert; bei Anwendung der Maschinen, schwerer Pflüge und Eggen können die ganz kleinen Pferde vermöge ihres geringen Körpergewichts den an sie gestellten Anforderungen nicht nachkommen und wenn sie auch, wie das öselsche Pferd, durch Energie vieles überwinden, so wird der Anblick einer solchen Anstrengung jeden Pferdefreund immer mit Mitleid erfüllen und ihn öfters veranlassen, wieder zu leichten Geräthen der Feldarbeit zu greifen.

In der ganzen Welt und besonders, wo die Pferdezucht die grössten Fortschritte macht, wird durch Kreuzungen Vorzügliches erzielt und werden Arten erzeugt, die dem allgemeinen Nutzen entsprechen — warum sollte denn bei uns, wo die Bodenverhältnisse günstig sind, Aehnliches unmöglich sein? Auf einen guten Boden gehört eine gute Saat, und diese kann bei der Pferdezucht nur aus dem Blut edler Thiere gewonnen werden; es handelt sich nur um eine richtige Auswahl der Zuchtthiere, bei der man zu schroffe Uebergänge vermeiden und hauptsächlich das Bewusstsein dessen, was man braucht, als Leitziel sich dienen lassen muss. Ueber die Wahl der Zuchthengste herrschen aber in den Ostseeprovinzen sehr abweichende Ansichten, das beweist am besten das Torgelsche Gestüt, wo jahrelang mit allen möglichen Racen experimentirt wurde, bis endlich in neuerer Zeit eine festere Basis gewonnen zu sein scheint. Viele bevorzugen ohne Erfahrung das englische Vollblut, andere Ardenner, Araber u. s. w., indes ich schwerlich glaube, dass eine dieser Racen den erwarteten Nutzen bringen wird. Das englische Vollblut dürfte, wie schon erwähnt, kaum brauchbar sein und Pferde erzeugen, die unsere Leute weder einfahren noch lenken könnten, ein grosser Theil würde unverwendbar bleiben; die Ardenner sind zu massiv, ihr Unterhalt in der Wirthschaft zu kostspielig und bei magerer Weide fallen sie einer schnellen Entartung anheim; der Araber ist vermöge seiner Formen und Eigenschaften mehr geeignet Reit- als Fahrpferde zu erzeugen.

In früheren Zeiten gab es in Russland einen ganz vortrefflichen Schlag der sogenannten «Bitjuks», der wol geeignet war, vermöge seiner starken Bauart und leichten Bewegungen ein gutes Zuchtmaterial abzugeben. Die Heimat dieser Race war längs dem Flusse Bitjuk (woher der Name) und wurde hauptsächlich von Bauern, Leibeigenen des Grafen Orlow, gezüchtet, und daher ist die Entstehung und Vortrefflichkeit der Race leicht erklärlich. Der Graf verkaufte nämlich niemals einen Hengst der berühmten Traberrace, jedoch wurden die Stuten der Bauerschaft mit diesen gedeckt, aus denen dann die Bitjukrace entstand. Gegenwärtig hält es schwer, einen reinen Bitjuk zu kaufen, da jedes Pferd im Tambowschen als solcher angepriesen wird. Aus dem Erwähnten dürfte man wol den Schluss ziehen, eine wie hohe Bedeutung die Traberrace, mit gewöhnlichen Stuten gekreuzt, zur Erlangung eines richtigen Fahrpferdes haben muss, wenn man sich die Vorzüge der Traber vergegenwärtigt. Der Graf Orlow war bei unermesslichen Mitteln der genialste Züchter, den es jemals gegeben hat; aus dem reichen, edelsten Material der ganzen Welt sammelnd, hat er die Traberrace so zu sagen erschaffen und trotz aller Kenntnisse und Opfer, die so viele russische Grossgrundbesitzer gebracht, ist es niemandem gelungen, ähnliches herzustellen, bis das Gestüt Chrenowoi in den Besitz der hohen Krone überging und seitdem durch den Verkauf von Hengsten das Traberblut eine allgemeine Verbreitung fand, so dass gegenwärtig ein Netz von Trabergestüten über ganz Russland ausgebreitet ist und nur sehr wenige Reitgestüte kümmerlich existiren, da sie in Betreff der Preise mit jenen nicht concurriren können. Es mag wie überall, so auch in Russland mit dieser Kreuzung viel gesündigt worden und vieles Schlechte hervorgebracht sein; auch wird man sich immer zu den Gestütsbüchern privater Gestüte vorsichtig verhalten müssen, da mit den Attesten häufiger Misbrauch getrieben wird; doch in der wirklichen Heimat der Traber, in Chrenowoi, wo sie über hundert Jahre rein gezüchtet werden, ist ein Fehlgriff kaum möglich. Wie könnte das anders sein, über hundert Jahre wird aus dem Besten das Vorzüglichste zur Zucht verwendet und der Nachzucht bei guter Pflege die möglichst rationelle Entwickelung gegeben und daher haben die Formen und Eigenschaften bei constanter Vererbung eine so hohe Vollendung erreicht. Es ist begreiflich, dass ganz Russland stolz auf diese Race ist und alle anderen in den Hintergrund verdrängt sind. Der Anblick eines Trabers aus Chrenowoi ist auch in der That

geeignet, das Auge eines Pferdefreundes zu erfreuen; bei bedeutender Höhe ist doch eine grosse Harmonie und Uebereinstimmung der Formen vorhanden, auf den mächtigen Schultern erhebt sich ein schön gewölbter Hals, Tonnrippigkeit und kurzer Schluss vereinigen sich mit der starken Croupe, die Muskeln stark und gut ausgeprägt, die mächtigen, mit Haarbüscheln versehenen Beine sind trocken und tadellos, dazu die Bewegung! Man müsste glauben, dass dieser erhabene Paradegang wenig fähig zum Vorwärtskommen ist, doch wer da weiss, dass viele Traber die Schnelligkeit von 1 Minute 40 Secunden auf die Werst an den Tag legen, das Gewöhnliche aber zwei Minuten beträgt, wird anderer Ansicht sein, besonders wenn man hinzurechnet, dass diese Schnelligkeit nicht ein Product jahrelanger Uebung, wie dieses bei den englischen und amerikanischen Trabern der Fall ist, sondern eine constante, angeborene Eigenschaft bildet. Jeder Traber aus Chrenowoi wird bei vernünftiger Behandlung gleich beim Einfahren seine Schnelligkeit entwickeln und was Kraft und Ausdauer betrifft, so braucht man nur anzuführen, dass bis vor zwei Jahren bei der moskauschen Traberbahn ein Preis für dreissig Werst bestand, an dem sich öfters zwanzig Traber betheiligten, wobei die beiden zuerst angelangten Pferde noch drei Werst den Wettkampf ausfechten mussten und dieser den Sieg entschied. Das müssen Knochen von Stahl und Muskeln von ungewöhnlicher Straffheit sein, die in dieser künstlichen Gangart eine solche Leistung überwältigten. Vor einigen Jahren, als die hochselige Kaiserin sich in der Krim befand, wo sie täglich Spazierfahrten bis zwanzig Werst in die Berge unternahm, waren vom kaiserlichen Marstall verschiedene Racepferde hingeschickt, mit der Absicht, bei dieser grossen Anstrengung ihre Kraft zu erproben, und da waren denn die Traber unverändert an Gesundheit und Kraft geblieben, während die anderen Pferde ohne Ausnahme stark gelitten hatten, wie dieses damals von dem Fürsten Barjatinski im Journal der Reichsgestüte bekannt gemacht wurde.

Aus dem Erwähnten dürfte wol überzeugend hervorgehen, dass zur Gewinnung eines vortrefflichen Fahrschlages die Kreuzung guter einheimischer Stuten mit dem Traber sich eignen dürfte. Ausser den angeführten Vorzügen der Traber tritt noch ihre Umgänglichkeit mit Menschen hinzu, was bei unserem Dienstpersonal wol schwer ins Gewicht fällt. Es giebt keinen Zweig irgend einer Production, der nicht seine Widersacher und Besserversteher fände, wogegen nichts zu sagen wäre, wenn diese ihre Einwendungen mit

Thatsachen begründen wollten und nicht mit Hypothesen, für die keine Erfahrung spricht, besonders in einer so dunkelen Sphäre, wie die Pferdezucht unserer Provinzen, wo die Verwendung von zweifelhaftem Blut die Confusion noch mehr ausbreiten würde. Der Traber ist hundert Jahre rein gezüchtet und sein Blut constant, und daher ist es absurd, wie man öfters hört, seinen grossen Kopf zu rügen; Vollkommenes giebt es eben nicht unter der Sonne und ein etwas grösserer doch trockener Kopf, wie ihn der Traber besitzt, schadet doch einem Fahrpferde gar nicht. Auf Oesel sind schon in früheren Zeiten Erfahrungen von Kreuzung der Traberhengste mit einheimischen Stuten gesammelt worden und die Resultate haben augenscheinlich das Beste ergeben. Vor etwa dreissig Jahren wurde zufällig ein alter Traberhengst aus dem Subowschen Gestüt importirt und bisher ist die Nachzucht dieses Hengstes in der dritten Generation, oft von schlechten Stuten herstammend, doch so hervorragend in ausserordentlichen Leistungen, wie sie bei rein hiesigen Pferden kaum zu treffen ist. Daher hat, als die Oberverwaltung der Reichsgestüte in Berücksichtigung dessen, dass die isolirte Lage der Insel Oesel wenig zu industrieller Unternehmung geeignet, die Pferdezucht jedoch ziemlich ausgebreitet ist und das öselsche Pferd eines guten Rufes geniesst, in humanster Weise dem Lande vier Kronszuchthengste gab, die Landesvertretung sich immer bestrebt, die Sendung von Traberhengsten zu befürworten. Gegenwärtig befinden sich hier zwei Traberhengste aus Chrenowoi und zwei Halbblutaraber aus Strelezk und obzwar auch letztere sehr gut sind und aus einem sehr berühmten Gestüt herstammen, so dürfte doch die Kreuzung mit den Traberhengsten zweckentsprechender zur Gewinnung eines Fahrschlages sein. Die beiden Traberhengste sind ganz vortreffliche Thiere den Formen und Eigenschaften nach, und es ist wol anzunehmen, dass in der Provinz Zuchthengste von solchem Werthe nie dagewesen sind. Wenn man nur mit den Vorurtheilen bricht, den Hengsten das möglichst Beste an einheimischen Stuten zuführt und die Hungermethode, mit der absolut nichts anzufangen ist, beseitigt, lässt sich gewiss Vorzügliches für die Zukunft erwarten. In kurzer Zeit wird die Pferdezucht nicht mehr zur Liebhaberei und Spielerei einzelner gehören, sondern die eiserne Nothwendigkeit wird die Zucht gebieten, wenn nicht Rückschritte oder gar Stillstand in dem Betriebe der Landwirthschaft entstehen soll. Die Quelle, aus der diese Provinzen Tausende von Arbeitspferden bezogen, der Süden Russlands, ist auch versiegt.

Verschiedene Verhältnisse haben seit Aufhebung der Leibeigenschaft eine Unzahl russischer Gestüte eingehen lassen, der Mangel an geübten Leuten, vor allem aber der erhöhte Werth des Kornes, das nur um die Transportkosten dort billiger ist, hat entschieden die Pferdezucht verdrängt, da die Landwirthe es vortheilhafter finden, das Getreide zu verkaufen, als einem Gestüt zu opfern; die Erziehung eines Pferdes kostet dort beinahe eben so viel wie bei uns, und daher dieselben Gründe, die hier die Zucht als unvortheilhaft erscheinen lassen, auch dort obwalten. Aus mir zugegangenen Broschüren habe ich ersehen, dass die Kronsremonteure am Don, dieser alten Pferdestätte, für zweijährige Pferde 90 Rbl. bezahlen, und es können bei den erwähnten Verhältnissen die Preise noch viel höher steigen. Nirgend hat die Abnahme der Pferde in so grossem Massstabe stattgefunden, wie hier zu Lande, noch wenige Jahre zurück konnte man mit leichter Mühe hunderte zu billigen Preisen kaufen, vierjährige Stuten im Herbst zwischen 10 und 15 Rbl. erhalten, während gegenwärtig gar keine zu haben sind und die wenigen käuflichen mit dem vierfachen Betrage bezahlt werden müssen. Vermöge des früheren Rufes erhalten hiesige Bewohner fortwährend Aufträge wegen Ankaufs von Pferden; die wenigsten solcher Wünsche können erfüllt werden oder die Ausführung ist so mangelhaft, dass niemand befriedigt wird.

Sollen wir dem allen gegenüber die Hände in den Schoss legen und allmählich die Arbeit einstellen oder für elende Mähren hohe Preise zahlen? — Eins wie das andere würde viel Verdruss und noch mehr Geld kosten und daher ist es dringend nothwendig, bei Zeiten den eigenen Bedarf zu decken, wobei nicht die einseitige Liebhaberei oder der Geschmack, sondern die Beschaffung allgemein nützlicher, resp. in der Landwirthschaft brauchbarer Pferde in Aussicht genommen werden muss. Es trösten sich freilich viele, dass sie mit den vorhandenen Pferden bisher ausgekommen sind; das mag wol sein, doch eben so gewiss ist es, dass mit besseren zweckentsprechenden Pferden die Arbeiten besser ausgeführt werden, und darin liegt eben der ökonomische Vortheil, der sich schwer berechnen lässt, doch gewiss vorhanden ist.

Es wird wol eine jede Wirthschaft, je nach Verhältnissen, einige gute Arbeitsstuten haben und wenn nun in näheren Umkreisen sich einige Besitzer zusammenthun und einen passenden Zuchthengst anschaffen, so werden weder grosse Kosten noch Schwierigkeiten zu überwinden sein, um einer Calamität zu begegnen,

die unfehlbar eintreten wird. Wenn nun die Beschaffung von Hengsten der Traberrace aus Chrenowoi schwierig und mit grossen Kosten verbunden ist, so können gegenwärtig noch in den besseren Privatgestüten, wie Tulinow, Fürst Orlow, Ochotnikow und anderen, Zuchthengste im Verhältnis billig gekauft werden, wenn man namentlich von der Grösse absieht, was gerade wünschenswerth sein muss, da ein zu grosser Abstand zwischen den zu paarenden Thieren nach den Regeln der Pferdezucht vermieden werden muss. Die Ausrede, dass man weder Kenner noch Liebhaber von Pferden sei, kann unmöglich als Entschuldigung für einen Bedarf an schlechten Arbeitspferden acceptirt werden, da in der Landwirthschaft viele Dinge vorkommen, für die man auch keine hingebende Neigung hat und die doch sorgfältig gepflegt werden, weil die Vernachlässigung mit augenscheinlichen Verlusten verknüpft ist, während es wenigen einfällt, doch etwas nachzurechnen, wie viel durch eine erschöpfte Arbeitskraft an Zeit und einer vollkommeneren Bearbeitung der Felder verloren geht.

Wenn auch vieles vom Gesagten nicht mit der Ansicht anderer übereinstimmt, ich meinerseits habe als Pferdezüchter bei genauerer Kenntnis der Verhältnisse in Russland es für meine Pflicht gehalten, die Aufmerksamkeit der Landwirthe auf diesen Zweig der Wirthschaft zu richten und hoffe, dass, abgesehen von jeder sachlichen Kritik, die gute Absicht von niemandem, der ein reges Interesse für die Wohlfahrt unserer Provinzen im Herzen nährt, verkannt werden wird. Besonders aber dürfte es den Landwirthen der Provinz Oesel empfohlen sein, das im Lande befindliche kostbare Zuchtmaterial verständig auszunutzen und der Oberverwaltung der Reichsgestüte darzuthun, dass man die humane Hilfleistung zu würdigen versteht.

v. Hahn-Neulöwel*).

---

*) Vorstehender Artikel war von dem Herrn Verfasser noch unmittelbar vor seinem zu Anfang dieses Jahres erfolgten Tode für die «B. M.» vollendet worden. Die Red.

Dr. Otto Girgensohn, Superintendent und Oberpastor zu St. Olai in Reval.

Ein Stück baltischer Kirchengeschichte.

---

3. Marienburg oder das Amtsleben als Pastor, Propst, Consistorial-Assessor und Glied der livländischen Synode.

Der Oberconsistorialrath und Ritter Propst Otto Friedrich Paul von Rühl, Prediger zu Marienburg und Seltinghof, war am 28. Mai des Jahres 1835 gestorben. Nach 49jähriger Amtsthätigkeit war er nach kurzer Krankheit mitten aus seiner weitverzweigten Arbeit zur Ruhe gegangen. Er war ein Mann voller Energie, der allenthalben mit Entschiedenheit seinem Amte vorstand und in seiner Gemeinde alles gleichsam aus dem Rohen hatte herausarbeiten müssen; ein Mann, der dem Grundsatze: «Thue Recht und scheue niemand» huldigend, sein Amt also bekleidete, dass alles mit tiefem Respect zu ihm hinaufsah. Aber nicht blossen Respect, sondern auch Hochachtung, Liebe und Verehrung hat er in seiner Amtswirksamkeit und in seinem Vaterlande als zeitlichen Lohn seiner Arbeit genossen. Sein Name ward stets unter den geachtetsten in der Nähe und in der Ferne genannt. Auf ihn blickte man, wo ein Mann von Einsicht und Kraft und Redlichkeit gesucht wurde und nöthig war. Solchem gab Girgensohn in der Beerdigungsrede, die er seinem hochgeehrten Nachbar über Ev. Luc. 12, v. 40 und 43 hielt, Ausdruck.

Oppekaln, in früheren Zeiten eine Filialkirche von Marienburg, lag mitten in den Bergen und wurde vom Volksmund seiner Abgelegenheit wegen als der Boden des Sacks bezeichnet. Wenn

auch die Lage romantisch, so deutete dieselbe doch schon auf die Enge der Verhältnisse hin, die ja für den Pastor besonders, wie wir das gesehen, drückend erschien. Marienburg dagegen, ein Ort, der schon durch seine Lage grossartig, von lauter historischen Denkmälern umgeben, deutete durch seine lieblichen Fernsichten, die die Brust freier athmen liessen, auf weitere und grössere Verhältnisse und dadurch auch auf eine bessere Stellung. Oppekaln lag damals in einem Winkel des lettischen Livland wie verborgen, Marienburg dagegen an der grossen Heerstrasse, die Riga und Pleskau mit einander verband. Fuhr man von Oppekaln nach Marienburg, so wand sich der Weg durch mancherlei Thäler und Höhen, führte durch einen einsamen Wald und nachdem man die Schluckumschen Berge mit ihren Fernsichten überwunden, nahte man der von welligem Hügellande umgebenen Ebene, in welcher der grosse Marienburgsche See eingesenkt ist. An seinen Ufern liegt das durch die Geschichte bekannte Pastorat, in dem zu Propst Glücks Zeiten Katharina, die nachherige Kaiserin von Russland, als Hüterin, wie die Sage erzählt, ihr stilles und einförmiges Leben geführt hatte. Vor den Fenstern des Pfarrhauses breitet sich der eine Theil des Sees aus, in dessen Mitte eine Insel mit den Ruinen des alten Schlosses liegt, während hinter denselben auf einer weit in den See hineinragenden Halbinsel die von Scheremetjew errichteten Schanzen sich erheben, von denen aus das alte Schloss bombardirt und zerstört wurde und die jetzt den eine wunderschöne Aussicht bietenden Tempelberg bilden. Von der Treppe des Pastorats nach rechts hin blickend, sehen wir am anderen Ufer des Sees die aus Quadern erbaute grosse Kirche des Kirchspiels und weiter hin die stattlichen Gebäude des Gutes und den eine weite Strecke am See sich hinziehenden schönen Park des Schlosses. Es ist ein überwältigender Anblick, man fühlt sich getrieben hin zu dem Hause des Herrn zu eilen, um anbetend niederzusinken vor dem Gott, der die Natur so wunderlieblich geschmückt.

Diese grosse Pfarre Marienburg-Seltinghof, denn noch gehörte eine Filialkirche «Seltinghof» zur Marienburgschen Mutterkirche, war nun vacant geworden. Der Patron derselben Alexander Baron V., damaliger Besitzer der Marienburgschen Güter, vocirte den Oppekalnschen Pastor nach Marienburg und alle Miteingepfarrten stimmten dieser Vocation zu, denn sie hatten alle schon Gelegenheit gehabt, den Nachbarpastor kennen au lernen. Am 10. November 1835, als am 23. Sonntage nach Trinitatis, hielt Girgensohn seine

Antrittspredigt in Marienburg über 2. Cor. 4, v. 8: »Uns ist bange, aber wir verzagen nicht.»

Eine grosse Arbeitslast musste der Pastor übernehmen, denn die Pfarre war wirklich sehr gross. Aus einem seiner ersten Berichte entnehmen wir über die Grösse des Kirchspiels Folgendes: Die Seelenzahl der Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts lässt sich nicht ganz genau angeben. Sie beträgt jedoch nach den Personalbüchern im Kirchspiele Marienburg jetzt ca. 11500 und in der Filialgemeinde Seltinghof c. 3200, wobei jedoch zu bemerken, dass die Seelenzahl sehr abgenommen, weil die Armuth durch dreijährigen Miswachs über die Massen zugenommen hat. Weder im Marienburgschen Kirchspiele, noch in Seltinghof giebt es Dörfer. Die zusammenliegenden Gesinde aber oder Wohnstellen gruppiren sich im Marienburgschen Kirchspiele in 22 sogenannte Paggaste oder Bezirke und im Seltinghofschen Filiale in 8 Paggaste. Die Anzahl dieser einzeln und zerstreut liegenden Gesinde oder Wohnstellen beträgt im Marienburgschen Kirchspiel 327 und im Seltinghofschen Kirchspiel 81. Diese Gesinde liegen mehr oder weniger entfernt vom Pastorat. Im Marienburgschen Kirchspiel liegen 84 Gesinde 1—5 Werst; 135 Gesinde 5—10 Werst; 64 Gesinde 10—15 Werst und 44 Gesinde, die sich in einzelnen Gruppen an den Grenzen des witebskischen und pleskauschen Gouvernements hinziehen, 15—20 Werst. Im Seltinghofschen Kirchspiel 54 Gesinde 13—18 Werst und 27 Gesinde 18—23 Werst. Der Umfang der beiden Kirchspiele war also ein sehr grosser und der Fahrten musste es natürlich eine Menge geben, so dass der Pastor mindestens vier Pferde nur zu Amtsfahrten auf dem Stall halten musste. Ausserdem musste in der Filialkirche jeden dritten Sonntag der Hauptgottesdienst gehalten werden, zu welchem der Pastor sich schon des Sonnabends auf den Weg machen musste und erst am Sonntagabend nach Hause zurückkehren konnte.

Dazu kam noch, dass Girgensohn, der bisher für die Zeit, wo Propst Rühl als Assessor zur Juridik des Generalconsistoriums in St. Petersburg weilte, stellvertretender Propst gewesen, am 5. Februar 1836 zum Propst des Walkschen Kreises ernannt wurde.

Für den schon geübten Pastor bot sich nun hier ein grosses Arbeitsfeld. Die Gemeinde war grösstentheils arm und in geistiger und geistlicher Beziehung sehr zurück, woher vor allen Dingen derselbe Weg, der in Oppekaln schon in Angriff genommen war, hier wiederum betreten werden musste. Nach dem ersten Berichte

über die Schulen des Kirchspiels «erfreute sich dasselbe wol einer gut dotirten Parochialschule mit einem tüchtigen Lehrer, eigentlicher Gebietsschulen gab es aber nur drei, auf den Gütern Semershof, Fianden und Goldbeck. Das ganze übrige Kirchspiel hat keine, sondern nur temporäre Strafanstalten ; und auch diese sind beinahe unmöglich einzurichten, wo, wie in den Gebieten der Güter K. und I., kein Subject aufzutreiben ist, das dem Unterrichte vorstehe, und die Armuth der Eltern so gross ist, dass es ihnen unmöglich fallen soll, die Kinder im Hause zu entbehren und sie in der Schule zu unterhalten.»

Alle nur erreichbare freie Zeit wurde daher der Schule gewidmet. G. berichtet selbst, dass er bei den jährlichen Paggastfahrten (Localvisitationen) nicht blos der Erwachsenen, sondern auch der Kinder sich annimmt. Im Herbste machte er besondere Fahrten, um die Kinder, welche dem häuslichen Unterrichte anvertraut werden konnten und welche in die Gebietsschulen, die eingerichtet wurden, gegeben werden mussten, zu sondern. Die Parochialschule besuchte er gewöhnlich ein- bisweilen auch mehrmal die Woche; die Gebietsschulen revidirte er wenigstens einmal in jedem Winter, überhörte aber die Kinder bei sich zu Hause und bei den Paggastfahrten zu mehreren Malen.

Wenn er sich so die grösste Mühe gab, seine Gemeinde in geistiger Beziehung zu heben, damit sie desto besser die Wahrheiten des Evangeliums zu erfassen im Stande wäre, so wurde doch diese mit Energie geführte Arbeit Veranlassung zu mancherlei Unannehmlichkeiten, die ihn in wiederholte Kämpfe hineintrieben. Wenn auch kein Widerspruch gegen diese Arbeit sich erhob, so wurden doch verkehrte Auffassung der Schulangelegenheiten und Saumseligkeit oder Nachlässigkeit von Seiten der Gemeinde- und Gutsverwaltungen immer wieder Veranlassung zu ernster Rüge und Mahnung. So musste er einmal einer Gutsverwaltung, die seine Anordnung in Betreff der Kinder, die die Strafschulen besuchen sollten, nicht berücksichtigend, andere Bestimmungen anbefohlen hatte, schreiben: «Erlauben Sie mir, dass ich mit derjenigen Offenheit, die mir eigen ist, Ihnen melde, dass ich dieses Verfahren der Gutsverwaltung nicht billigen kann und Sie deshalb ersuche, künftighin diejenigen Kinder, welche zur Schule ausgeschrieben sind, auch in die Schule gehen zu lassen. Zwar bin ich fest überzeugt, dass von Ihrer Seite hierbei nichts absichtlich Verletzendes geschehen ist; denn ich wüsste nicht, wodurch ich

Veranlassung dazu gegeben haben könnte. Allein das hätte ich, glaube ich, wol erwarten können, dass mit mir erst Rücksprache genommen worden wäre über diejenigen Kinder, welche man doch noch etwa zu Hause unterrichten könnte. Ich kenne wenigstens kein Gesetz, welches irgend eine Gutsverwaltung bevollmächtigt, den Anordnungen, die der Prediger seinem Amte nach thun muss, so geradezu entgegen zu handeln. In der Ueberzeugung jedoch, dass hierbei, wie gesagt, nichts Absichtliches geschehen ist, würde ich der Sache nicht weiter erwähnt haben, wenn sich nicht unter den von mir zur Schule ausgeschriebenen, von Ihnen aber nach Hause entlassenen Kindern mehrere befänden, deren Eltern oder Wirthen ich es, ungeachtet sie mich deshalb überlaufen haben, geradezu abgeschlagen hatte, dass sie fernerhin den Unterricht selbst übernehmen, weil ich schon die Erfahrung gemacht habe und überzeugt bin, dass die Kinder dabei nur noch mehr zurückkommen. Will nun doch jede Gutsverwaltung nach freier Willkür jedes Kind, welches sie will, vom Schulbesuch dispensiren, sei es auch der Anordnung des Predigers geradezu entgegen, so ergiebt sich von selbst, dass der Prediger dadurch des ihm zur Vollführung seiner Amtspflichten nothwendigen Ansehens bei der Gemeinde beraubt wird, und überhaupt der Unterricht der Kinder von ihm nicht mehr geleitet werden kann. Ueberdies ist fast nichts zarter als das Band, das Prediger und Gemeinde verbindet. Wird das Vertrauen dieser zu jenem verhindert, so kann auch keine seiner Ermahnungen die volle Wirkung haben. Und auch eine solche Verhinderung dieses Vertrauens möchte in diesem Falle leicht stattfinden können. Denn die körperliche Züchtigung, welche die Eltern oder Wirthe einiger Kinder erhalten haben, wird natürlich von denselben nicht der Gutsverwaltung, sondern dem Prediger zur Last gelegt. Wenn ich mich nun auch nach Amt und Pflicht nicht scheuen darf, wo es zur Warnung für andere nöthig ist, Säumige und Träge der Strafe verfallen zu lassen, die sie sich selbst zuziehen, so weiss ich doch gewiss, dass mehrere Wirthe unter denen, die gestraft sind, gewiss nicht viel Schuld daran haben, dass das Kind in die Schule gegeben werden muss, theils weil dieses nicht lange erst bei ihnen, theils weil es ohne Fähigkeit ist. Diese also werden dem Prediger, nicht ohne Grund und doch in diesem Falle mit Unrecht, eine Härte Schuld geben und das muss störend auf das Verhältnis zwischen der Gemeinde und mir einwirken. Aus allen diesen Gründen würde ich geradezu eine

Abänderung des Beschlusses der Gutsverwaltung verlangen können und bin überzeugt, darin nöthigenfalls von der Behörde unterstützt zu werden. Allein ich scheue mich, dadurch vielleicht etwas zu thun, was wiederum dem Ansehen der Gutsverwaltung bei den Bauern, das doch so nothwendig ist, schaden könnte, und mag auch keinen der Bestraften nun noch mit der zweiten Strafe belegen, dass sie dennoch ihre Kinder zur Schule zu geben angehalten werden. Deshalb beschränke ich mich denn darauf, Sie für dieses Jahr nur zu ersuchen, anordnen zu wollen, dass nach einiger Zeit, wenn ich die dem häuslichen Unterrichte überlassenen Kinder werde überhört haben, diejenigen unter ihnen, die ich bezeichne, ohne weiteres dem Schulunterrichte übergeben werden. In dem vollen Vertrauen, dass Sie selbst zu sehr den Fortgang des Kinderunterrichts wünschen, um die Billigkeit meiner Bitte nicht einzusehen, und dass sie auch die offene Aeusserung meines Verlangens nur meiner Ansicht von meiner Pflicht und keiner anderen Absicht zuschreiben werden, habe ich die Ehre» &c.

Schon im Jahre 1836, wo er seine Gemeinden im grossen und ganzen hatte kennen lernen, hatte er 2058 Kindern den häuslichen Unterricht gestattet, während er 985 Kinder dazu bestimmt, dass sie Gebietsschulen, die eingerichtet werden mussten, zu besuchen hätten. Eindringlich mahnt er sämmtliche Gutsverwaltungen, sich des Jugendunterrichts anzunehmen. Er schreibt: «Indem der Unterzeichnete hierbei die Verzeichnisse der für diesen Winter in Gebietsschulen zu stellenden und zu unterrichtenden Kinder zusendet, kann er nicht umhin, mit dringendster für das Seelenheil der ihm anvertrauten Gemeindeglieder besorgtester Bitte sämmtliche Gutsverwaltungen zu ersuchen, den Unterricht in den Gebietsschulen doch auf jede mögliche Weise zu fördern und deshalb alle Punkte des § 516 der Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung zu erfüllen. Des Unterzeichneten Amtspflicht verlangt zugleich von ihm, zu erklären, dass er, wenn etwa die Gemeindegerichte in Einrichtung und Versorgung der Schulen und in Eintreibung der in dem erwähnten § Punkt 3 dictirten Pön für diejenigen Eltern, welche ihre Kinder dem Schulunterricht entziehen, säumig bleiben sollten, er sich genöthigt sehen wird, alle gesetzlichen Mittel zu ergreifen, um solchem Uebelstande abzuhelfen, und so schmerzlich es ihm auch sein würde, die Hilfe der Herren Kirchenvorsteher und Eines Kaiserlichen Kirchspielsgerichts anzusprechen. Denn leider ist, durch einen Zusammenfluss mehrerer Umstände, der Unterricht der

Kinder in beiden Kirchspielen seit einigen Jahren bis auf die betrübendste Stufe gesunken, wie schon die grosse Anzahl derjenigen Kinder beweiset, welche zu den Gebietsschulen haben ausgeschrieben werden müssen, obwol der Unterzeichnete versichern kann, nur diejenigen Kinder ausgesucht zu haben, welche entweder wirklich ganz ohne Unterricht bisher geblieben sind, weil ihre Eltern und Angehörige selbst nichts vom Lesen verstehen, oder deren Eltern und Vorgesetzte selbst erklärt haben, dass sie ausser Stande seien, den Unterricht zu übernehmen.»

Bei so entschiedenem Vorgehen können wir uns nicht wundern, dass die Schulsache in beiden Kirchspielen wirklich gefördert wurde, obwol noch viel zu thun übrig blieb und nachhaltend immer weiter für den Unterricht in den Gemeinden gesorgt werden musste.

Ein besonderer Uebelstand, der die Entwickelung des sittlichen Lebens in den Gemeinden hinderte, war die in den Kirchspielen weitverbreitete Trunksucht. Derselben zu steuern, war sein ganz besonderes Bestreben gleich in den ersten Jahren seiner neuen Amtsthätigkeit.

Es war gerade die Zeit, wo die Mässigkeitsvereine hie und da in Livland sich bildeten, und nach vielem Bedenken entschloss sich auch Girgensohn in dieser Weise vorzugehen. Er selbst schreibt darüber in einer Vorlage für die Synode von 1838: «Von der Walkschen Kreissynode war dringend gewünscht, dass die Mässigkeitsvereine auf dieser Synode Gegenstand der Berathung würden. Zwar ist nun wol ein Patent erschienen, welches die Mässigkeitsvereine untersagt. Der Gegenstand möchte dadurch aber nicht ganz erledigt sein, da der Ausdruck: die Prediger sollten keine besonderen und ausschliessenden Massregeln ergreifen, um ihre Gemeindeglieder zur Mässigkeit, namentlich im Branntweintrinken, zu bewegen, im ganzen doch ziemlich unbestimmt und mancherlei Deutung fähig ist. Denn besondere Umstände dürften doch wol bisweilen besondere Massregeln hervorrufen. Ich will ein Beispiel aus meiner Erfahrung anführen, um dies zu erläutern und zugleich auch die Meinung der Amtsbrüder zu erfahren. Im Marienburgschen Kirchspiele ahnte man nichts von Mässigkeitsvereinen, bis in einem benachbarten Kirchspiele der dortige Prediger mit dem ihm eigenen Eifer zum Entsagen des Branntweins aufforderte und auch dadurch zu erwünschten Resultaten gelangte. Ich konnte mich lange nicht entschliessen, zum Werke zu schreiten und dem Beispiele meines Amtsbruders zu folgen, nicht nur, weil ich

fürchtete, meine Aufforderung werde fast gar keine Folgen haben, da kaum in einer Gegend die Trunksucht so herrschend ist, als in der Marienburgschen, sondern auch, ich gestehe es, weil in dieser Sache so manche Interessen betheiligt sind, welche zu verletzen ich vielleicht unerlaubtes Bedenken trug, den Frieden über alles liebend. Ich that daher auch weiter nichts, als dass ich in einer Predigt der Mässigkeitsvereine, die auch nun schon bis in die Nähe der Gemeinde gedrungen seien, im allgemeinen erwähnte und die Hoffnung aussprach, dass wenn auch kein Verein sich unter uns bilde, doch das, was anderwärts geschehe, vielen Säufern Veranlassung zur Bekehrung geben werde. Es geschah aber anders, als ich erwartete. Gleich darauf erging an mich das dringende Verlangen, ich möge einen Mässigkeitsverein bilden. Viele entsagten von selbst dem Genusse des Branntweins, auf einem Gute begann der Disponent selbst diejenigen anzuschreiben, welche nicht mehr Branntwein trinken wollten und daneben hörte ich, es verbreiteten sich allerlei Gerüchte, dass der Kaiser allen denen, die den Mässigkeitsvereinen zuträten, den Gehorch in den Branntweinsküchen und die Kopfsteuer erlassen werde und was dergleichen mehr ist. Da hielt ich es für meine Pflicht, lieber die Sache unter meine Leitung zu nehmen, als sie eine falsche Richtung gehen zu lassen, zögerte aber noch, bis ich auf der Kreissynode mit meinen Amtsbrüdern die Sache besprochen hätte. Dort ward mir auch reiche Belehrung, namentlich durch die Mittheilungen unseres verehrten Amtsbruders Guleke zu Theil, und zurückgekehrt machte ich denn bekannt, ich sei bereit, diejenigen bei mir anzuschreiben, welche dem Branntwein entsagen wollten. Jedoch wolle ich durchaus keinen Verein stiften, keine Gesetze geben, keine Strafe für die ihr Versprechen Uebertretenden festsetzen; jeder solle nur für sich allein den Vorsatz fassen; jeder könne ganz ohne Hindernis zurücktreten, wenn er wolle. Dass ich dabei den erwähnten falschen Gerüchten entgegentrat, versteht sich von selbst. Die durchaus unerwartete, ja selbst nicht einmal erwünschte Folge war, dass innerhalb zweier Monate fast alle ohne Ausnahme in der Marienburgschen Gemeinde und deren Filiale sich anschrieben. Plötzlich standen alle Krüge leer: in solchen, wo sonst an Sonntagen 13 bis 15 Spann verkauft wurden, wurde jetzt höchstens nur für 4 bis 6 Kopeken getrunken; aus den Gutskellern wurde gleichfalls gar kein Branntwein auf Schuld genommen, alle Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen, alle sogenannten Talkusse wurden ohne Branntwein ausgerichtet. Ich

gestehe wieder, es war mir das nicht angenehm, schon deswegen, weil ich wenig Hoffnung hatte und habe, dass so die Sache Bestand haben kann, ebenso aber auch deswegen, weil ich dadurch Ursache zur Spannung und Mishelligkeiten mit den Gutsbesitzern, welche die Getränkesteuer bezahlen, voraussah. Mehrere von ihnen erklärten sich zwar sehr für die Sache, andere zweideutig, noch andere entschieden dagegen. Dennoch aber frage ich, durfte ich der Sache Stillstand geben? Durfte ich solche abweisen, die erklärten, zum Heile ihrer Seele dem Branntwein entsagen zu wollen? Durfte ich tadelnd entgegentreten, wenn z. B. aus einem entfernten Gebiete des Filials und aus einem anderen weiter entlegenen der Mutterkirche in der Arbeitszeit ganze Dörfer zehn, zwanzig Werst weit zum Pastorate kamen, um sich anschreiben zu lassen? wenn in einem anderen Gebiete, in welchem der Trunk vorzugsweise herrschend war, die Menschen einen Weg vier Werst weit ganz neu machten, damit ich nur zu einem Gesinde fahren könne, um dort die Menschen zur Branntweinsentsagung anzuschreiben? Denn vorzugsweise schrieb ich nur in einem Bethause oder in einem Gesinde an, um nicht im Pastorate überlaufen zu werden und um nicht jeden Einzelnen belehren zu müssen. Natürlich erging nun von mehreren Seiten her an mich die Forderung, ich solle das Anschreiben unterlassen. Damit begnügte man sich aber nicht. Man ergriff alle möglichen Mittel, um die Bauern wieder zum Branntweintrinken zu bewegen. Ich mag über dieselben nicht sprechen, noch urtheilen. Nur eines erwähne ich, damit Sie, verehrte Amtsbrüder, Ihre Meinung zu erkennen geben können, ob ausserordentliche Mittel, die man anwendet, um die Bauern wieder zum Branntweintrinken zu bewegen, nicht auch ausserordentliche Mittel von Seiten des Predigers erforderlich machen. Ein Gutsherr nämlich, welcher, wol im ganzen richtig, für die Mässigkeit, aber nicht für das gänzliche, unbedingte Entsagen des Branntweins war und meiner Ansicht nicht beitreten mochte, dass aus dem Extrem sich erst das Richtige bilden werde, und der überdem der Meinung war, es werde sich unter den Leuten durch diese Sache Widersetzlichkeit gegen ihre Herrschaft bilden, wie sie denn aus Trotz gegen die Herren so massenweise dem Branntwein entsagten, erklärte mir demnach, er halte es für seine Pflicht, gegen mich zu wirken. Dagegen konnte ich nichts sagen. Wenn er nun aber bei einer zahlreichen Versammlung seiner Bauernschaft dieser die Sache so vorstellte: es sei ein neuer Glaube, dem Branntwein zu

entsagen; die Leute sollten bei ihrem alten Glauben bleiben; unser Herr habe auf der Hochzeit zu Kana befohlen zu trinken; auch sei die Aufforderung der Prediger aus unreinen Absichten hervorgegangen; sie thäten alles in dieser Sache nur aus Rachsucht gegen die Gutsbesitzer, weil diese nicht mehr die Getränkesteuer für sie bezahlen wollten und weil ihnen selbst verboten sei, Branntwein zu brennen — ich übergehe anderes, weil ich es, als zu persönlich, für Bauergeklatsch halte — wenn also, sage ich, in dieser Art Verdacht in der Gemeinde erregt wurde, der Prediger habe eine Sache begonnen, die unerlaubt und schlecht in ihren ersten Gründen sei — bin ich dadurch nicht genöthigt worden, nun auch meinen Weg fortzugehen und es erst auf eine Klage ankommen zu lassen, weil ich ja, nun zurücktretend, den Anschein geben würde, als ob die unter die Leute gebrachten Gerüchte über die Prediger wahr seien? Und ist es denn überhaupt in dem erschienenen Patente verboten, diejenigen bei sich zu notiren, welche um des Heiles ihrer Seelen willen dem Branntwein, weil sie ihn für sich verderblich halten, entsagen wollen?»

Der Kampf scheint recht heiss geworden zu sein. Girgensohn wurde von einem Kirchspielsrichter beim Generalgouverneur und von diesem beim Consistorium verklagt. Gegen die von letzterem ihm zugesandte Entscheidung vom 26. September 1838 sub Nr. 1568, in welcher dasselbe im Schlusssatze sagt: «Deshalb hat das Consistorium dem Antrage des Herrn Generalgouverneurs sich nicht entziehen können, Ihnen vorzuschreiben, dass Sie in Ihren Kanzelvorträgen Ihre Gemeindeglieder über das wahre Sachverhältnis belehren und dadurch den über diesen Gegenstand verbreiteten Irrthümern kräftig entgegenarbeiten, als wodurch diese ohne Zweifel am sichersten schwinden werden. Wenn aber insbesondere die Anmeldungen des Entschlusses, dem Branntwein zu entsagen und das Eintragen in Listen einen entfernten Anlass zu den erwähnten Gerüchten mag gegeben haben, so ist allerdings auch das Verbot, jene entgegenzunehmen und diese zu führen, wohl begründet und wird Ihnen demnach hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, wie denn auch ein allgemeiner Befehl darüber ergehen soll» — gegen diese Entscheidung tritt Girgensohn in einem langen Schreiben an den Generalgouverneur auf und verlangt: «Hochdieselben wollten geruhen, eine strenge und unparteiische Untersuchung dessen, was bisher in der Sache des Branntweinentsagens in der Marienburgschen Gemeinde geschehen und was

namentlich in derselben vom Unterzeichneten gethan ist zu veranlassen, und wenn diese Untersuchung, wie es anders nicht sein kann, das Resultat giebt, dass jener Herr Kirchspielsrichter sich unterfangen habe, Gerüchte, welche alles Grundes ermangeln, zu berichten, denselben darüber zurechtzuweisen, wie er ja auch nicht die mindeste Befugnis hat, sich darüber zu bekümmern oder sich darüber eine Aufsicht anzumassen, was in der Marienburgschen Gemeinde geschieht oder was der Marienburgsche Prediger thut.» — Dieses Verlangen unterlegte er dem Consistorio zur Uebermittelung an den Generalgouverneur, der aber auf das Verlangen des Pastors weiter nicht einging. Ein Erlass des Consistoriums, in welchem es die Annahme von Meldungen derer, die sich des Branntweins enthalten wollen, so wie die Führung von Listen derselben rundweg verbot und zu solchem Zwecke bindende Gelübde und Vereinigung mit anderen ebenso wenig nöthig als erlaubt erachtete, sollte die Mässigkeitsvereinsangelegenheit zu Ende führen; aber Girgensohn trat auf der Synode von 1839 mit einem Vortrage über die 13. Synodalaufgabe: «Gereichen die Mässigkeitsvereine unserer Zeit dem Christenthum mehr zur Ehre oder zur Schande?» auf. Der Vortrag veranlasste eine eingehende Discussion über diesen Gegenstand, und da bei dieser Besprechung die Aeusserung laut wurde, dass die Prediger hauptsächlich durch das vom livländischen ev. luth. Provinzialconsistorium unter dem 29. September 1838 erlassene Verbot der Entgegennahme von Versprechungen der Enthaltsamkeit sich in Ausübung ihrer Seelsorgerpflicht beschränkt und dadurch in ihrem Gewissen beschwert fühlten, so erschien es als das vorläufig Nothwendigste, den Herrn Generalsuperintendenten zu ersuchen, derselbe wolle nachstehendes Gesuch der Synode seinerseits unterstützen: dass durch eine nähere Erläuterung jenes Verbotes die Gewissen der Prediger beruhigt würden und ihnen die Entgegennahme von Versprechungen oder Gelübden der Enthaltsamkeit von Branntwein freigestellt werde, ohne dass dadurch gerade statutenmässige Mässigkeitsvereine gebildet würden, — zu welcher Bitte die ganze Synode sich vereinigte. Ulmann schrieb bei dieser Gelegenheit: «Ueber das Consistorium bin ich jetzt übrigens ziemlich erbost, denn ich gestehe, der Passus über die Mässigkeitsgelübde im letzten Erlasse ist solcher Art, dass ich mich erst gar nicht zu fassen wusste. Du bist durch die Mässigkeitssache nun auch in gehörigen Kampf hineingerathen und mir wirds oft recht schwer, dich, den Masshaltenden und mit Bedacht Vorschreitenden,

plötzlich in solch hellloderndes Feuer hinein gekommen zu sehen. Nun, der Herr mit dir! Ich kann einmal nicht anders: ich sehe in der Sache Gottes Finger, und Schmach dem Seelsorger, der da aus Menschenfurcht zurücktritt! Allerdings bin ich keiner von denen, der den Branntwein an sich für Gift und das Branntweintrinken für Sünde erklärt, aber es ist jetzt und hier kein Adiaphoron, ob einer das Gelübde des Nichttrinkens thut oder nicht thut. Gott hat uns einen Weg gebahnt, er hat uns ein Mittel erkennen lassen, dadurch nicht allein der Völlerei gesteuert, sondern auch die moralische Kraft des Volkes gehoben und ein Bewusstsein dessen, was Noth thut und was durch seine Gnade geschehen kann, in ihm erweckt wird; — wer da nicht zugreift und annimmt und mitgeht, der verbrüdert sich dann mit allen denen, die aus der Sünde Geld machen.»

Welche Bewegung die ganze Angelegenheit in Livland hervorgerufen hat, geht auch aus einem Briefe des rigaschen Schuldirectors Dr. C. E. Napiersky hervor, der unter dem 18. Oct. 1838 schreibt: «Die Mässigkeitssache kann wol nicht anders, als manche Verwickelungen herbeiführen; ich bedaure nur herzlich, dass du gerade in diese mit hineingerathen bist und davon so vielfache Unannehmlichkeiten hast. Die Regierung hat sich in ihrem Patente vorsichtig ausgedrückt; das Consistorium aber geht so weit, dass es seinen Predigern die Ausübung der Seelenpflege untersagt. Das ist wol sonderbar! Die gute Sache wird sich aber schon Bahn machen, und so viel man dazu thun kann, muss man auch thun. Durch Schriften geschieht dies in reichlichem Masse. W. G.'s Uebersetzung von Zschokke's Branntweinspest geht sehr gut. In Kurland hat P. Hillner zwei Predigten über den Gegenstand drucken lassen; Trey ist auch nicht lässig dabei. Berent hat die Branntweinspest umgearbeitet und den Schauplatz nach Livland verlegt; seine Bearbeitung ist sehr gelungen, ich habe ihr aber doch das «Imprimatur» verweigern müssen, weil er gegen das Regierungspatent in Livland ohne weiteres einen Mässigkeitsverein stiften lässt, dessen Statuten er mittheilt. Ich habe ihm gerathen, den Schauplatz nach Preussen zu verlegen und sonst alles so zu lassen, wie es ist. Auch in den Kalender hat er einen dahin einschlagenden Gegenstand gewählt, aber demselben deine ganze Geschichte mit V. angehängt, was ich denn nun wieder nicht zugeben konnte; worauf er den Herrn in einen Krüger umgewandelt. Ich sende dir das von mir durchstrichene Exemplar, wo die Sache noch unverändert

steht. Von Döbner wird nächstens im «Inlande» ein ruhig gedachter und klar geschriebener Aufsatz erscheinen, über den ich beim Durchlesen herzliche Freude gehabt.»

Diese, wie alle anderen brennenden Fragen, die Livlands Kirche bewegten, wurden eingehend auf den durch das neue Kirchengesetz anbefohlenen jährlichen Kreis- und Provinzialsynoden verhandelt. Dieselben erwiesen sich für die Kirche Livlands von grossem Segen. Währeud bis 1834 jeder Pastor für sich lebte und wegen der grossen Entfernung der Pastorate von einander höchstens mit seinem nächsten Nachbarn in Berührung und Fühlung trat, kamen jetzt sämmtliche Pastoren Livlands einmal jährlich zusammen und lernten einander kennen. Während früher die mannichfaltigsten Standpunkte in Livland zu finden waren, arbeitete sich die Kirche Livlands durch das Aufeinanderplatzen der Geister und den Einfluss, den anch die theologische Facultät Dorpats auf den Synoden gewann, immer mehr zum Bewusstsein des lutherisch-kirchlichen Standpunkts heraus. 1834 wurde unter dem Präsidio des Consistorialassessors Kolbe (der Generalsuperintendent war noch nicht bestätigt) die erste Synode gehalten und Girgensohn, der 1835 am 7. August in Walk zur Eröffnung der zweiten Synode die Altarrede zu halten erwählt war, gab den Empfindungen Ausdruck, welche die livländischen Prediger von ihrer ersten Zusammenkunft heimgebracht und mit denen sie zur nächsten Versammlung wiedergekehrt waren.

«Aus dem Innersten unseres Herzens», sprach er, «dankten wir hier an dieser heiligen Stätte dem Herrn dafür, dass Er mit segnendem Blicke auf unsere vaterländische Kirche herabgesehen und in ihr eine kirchliche Ordnung ins Leben gerufen hatte, die, wenn sie uns auch nichts anderes, als die Berechtigung und Verpflichtung zu Synodalversammlungen gegeben hätte, schon dadurch den wohlthätigsten Einfluss auf das Gedeihen der Kirche haben muss. Nicht mehr vereinzelt stehen wir da, wie unsere Väter und wie wir selbst noch vor wenigen Jahren, ein jeder gedrückt von seiner Last und Bürde, ohne kräftigen Anreiz von aussen zur Treue im Dienste des Herrn. Hier, vor dem Herrn versammelt, fühlen und erkennen wir uns als Brüder, als Eins in Ihm, welcher unser Haupt ist, finden Erleichterung bei dem, was uns drückt, können auf Abhilfe denken bei dem, was uns hemmt in unserer Amtswirksamkeit und deshalb die Freude im Amte stört und vernichtet, erhalten den kräftigsten Anreiz zum Eifer und zur Treue

in unserem hochheiligen Amte. O! meine Brüder, wenn uns geworden ist, was die Väter entbehrten; wenn wir sehen, dass unserer vaterländischen Kirche gegeben ist, was sie lange und schmerzlich vermisst hat, ein Institut, durch welches, wenn es recht geleitet und recht benutzt wird, der Geist des Herrn auch über uns kommen kann, wie er kam über jene Jünger und Knechte Christi, die in den ersten Tagen der Kirche sich zur Berathung vor ihrem Herrn vereinigten: wie wenig wären wir solcher Gnadengabe werth gewesen, wenn wir nicht aus vollem Herzen gedankt hätten dem Herrn, welcher uns eben dadurch einen deutlichen Beweis gab, dass Er bei uns und unserer Kirche ist alle Tage bis ans Ende der Welt; gedankt aber auch dem, durch welchen Er uns diese Gnadengabe zu Theil werden liess, unserem theuren Monarchen, der uns gestattete, was den Vätern versagt war, damit neues Leben, neuer Eifer in uns, den Dienern Christi, erwache und neues Leben durch uns sich verbreite über die protestantische Kirche seines Reiches! Aber gewiss, wir haben uns solchen Undankes nicht schuldig gemacht. Nein! Wir haben hier damals freudige Opfer des Dankes Ihm, dem unsichtbaren Haupte unserer Kirche, dargebracht; wir haben aber auch alle in unseren Herzen die Menschen gesegnet, durch welche der Herr uns mit dieser Gnadengabe segnete. Dieser dankbare Sinn stärkte uns in dem Vorsatze, gern zu tragen, was etwa die neue kirchliche Ordnung an vermehrter Arbeit oder an Beschwerden auferlegte, und in dem dankbaren Vertrauen auf die erwiesene väterliche Gesinnung unseres Regenten geben wir uns freudig der Hoffnung hin, dass die Zukunft uns von ihm noch manches bringen werde, was die Gegenwart nicht gewähren könne. Und mochten wir denn auch bei unserer ersten Versammlung mancher Wünsche uns deutlicher bewusst werden, welche, wie jede, so auch diese neue Ordnung hervorrief; mochte es sein, dass die Umstände nicht gestatteten, den Wünschen und Ansichten jedes Einzelnen diejenige Berücksichtigung zukommen zu lassen, auf welche jeder Einzelne hoffte — wir haben uns dadurch nicht stören lassen in der Freude, welche auch schon unsere erste Versammlung uns bereitete.

Denn Freude, — das war ja wol auch die andere vorherrschende Empfindung, welche die meisten von uns durch so vieles, was wir hier sahen und erfuhren, ergriff und belebte; eine wahrhaft erhebende, auch noch später in der Rückerinnerung erquickende Freude, welche uns bereits ein deutliches Vorgefühl von dem gab,

was eine Synode werden und an Segen fürs Leben und fürs Amt spenden kann, wenn sie in Wahrheit vom Geiste des Herrn geleitet wird und eine Vereinigung von Brüdern und Mitknechten ist, die alle nur ein Ziel vor Augen haben und alle in Ihm, der sie zu seinem Dienste berief, fest vereinigt sind. Und wenn wir gleich nicht leugnen wollen, dass auch mancher Miston hier erklang — dennoch: wem, wenn er nicht etwa gänzlich erstorben war für seinen Glauben, für sein Amt und für seine Kirche, oder wenn er nicht etwa befangen in Parteiansichten den Sinn für die höhere Gemeinschaft in Christo verloren hatte, — wem also musste es nicht ein Herz erhebender, mächtig zur Freude stimmender Anblick sein, wie hier alle, welche der Herr zusammengeführt hatte, alle, und wenn etwa mit einigen, so doch nur mit sehr wenigen Ausnahmen, von einem Geiste beseelt wurden, von einem Geiste, der gleichmässig entfernt war wie von jener Kälte der sogenannten Aufklärungsperiode, so auch von jenem falschen Feuer der Sectirerei, welches nicht weniger als jene verderblich dem Gedeihen der Kirche werden muss. Sahen wir hier nicht, wie Männer, deren Haupt in segensreicher Amtswirksamkeit ergraut war, gleich als wenn sie verjüngt worden wären, sich brüderlich vereinigten mit den Jüngeren und entsagend den Ansprüchen, zu welchen das greise Haupt, die gereifte Erfahrung, die reichen Verdienste um Kirche und Vaterland sie berechtigten, dem stärker auflodernden Feuer in den Herzen der jüngeren Brüder sein Recht widerfahren liessen; indem sie es nicht mit Mistrauen bewachten, sondern, wo es zum unbedachten Worte trieb, es mit Nachsicht, wo es für das Heilige und Rechte entbrannt war, es mit Theilnahme und Wohlgefallen aufnahmen? Aber auch die Jüngeren, wir sahen es: sie verachteten nicht den Rath und die Weisheit der Aelteren, hörten auch in der lebhafteren Aufregung auf das mässigende Wort der Erfahrung und Besonnenheit. So thaten die Aelteren, so die Jüngeren, weil allen nicht die eigene Meinung der Massstab des Rechten war, sondern das Heil der Kirche. — Sahen wir nicht, wie Männer, zu den verschiedensten Zeiten gebildet und daher auch mehr oder weniger erfasst von den entgegengesetzten wissenschaftlichen Ansichten der Parteien, in welche die Theologen der protestantischen Kirche zerfallen sind, doch fürs Leben sich Milde und Duldung bewahrt hatten, doch in der Liebe Eins waren und einmüthig das Beste der Kirche und das Beste ihrer Gemeinden berìethen, zum deutlichen Beweise, dass die Verschiedenheit in den wissenschaftlichen Glaubensansichten nicht

die Herzen entzweit hatte; zum deutlichen Beweise auch, dass jene traurige Entzweiung, welche Deutschlands Kirche gefährdet, doch, trotz aller Bemühung der von ihr Erfassten, sie auf den Boden unseres Vaterlandes zu versetzen, hier nicht hatte Wurzel schlagen können? Gaben nicht die meisten der Aeusserungen, welche wir hier vernahmen, die meisten der Beschlüsse, welche hier gefasst wurden, Zeugnis davon, dass den Geistlichen Livlands ihr Beruf, den gekreuzigten Christum zu verkündigen und durch seine Lehre die Finsternis zu bannen und alle Seelen zur Seligkeit zu führen, die heiligste Angelegenheit des Lebens ist, und dass die Geistlichkeit Livlands immer mehr sich frei macht von den Einflüssen jener Zeit, welche der Vernunft, der irrenden, menschlichen Vernunft, Opfer darbrachte, die ihr nicht gebühren, aber auch der bei weitem grösseren Mehrzahl nach immer fester und ernster sich vereiniget gegen die, welche der Vernunft die Rechte entziehen wollen, die Gott ihr gab und die Freiheit der Christen gefangen nehmen wollen unter menschliche Formeln? — Wir fühlten uns verwandt im Glauben, Eins im Geiste; mit brüderlicher Liebe begegneten sich die verschiedenen Glaubensansichten; es ward wol jeder ihr Recht zu Theil. Und deshalb konnten wir uns trennen mit der freudigen Hoffnung, dass der Herr, dem wir dienen, sich zu uns und unserer Versammlung bekannt habe; mit dem freudigen Bewusstsein, dass in dieser nicht der Geist der Zwietracht, nicht der Geist einer Partei, sondern der Geist des Herrn gewaltet und die Amtsbrüder zu Brüdern in Christo, zu Brüdern im Glauben, in der Liebe und in der Hoffnung gemacht habe.»

Vom Beginn des Synodallebens gehörte Girgensohn demselben aufs innigste an. Gleich auf der ersten Synode war er mit Ulmann in Gemeinschaft Protokollführer und betheiligte sich sofort nicht blos an der Discussion an allen Fragen, sondern bot der Synode auch mancherlei Stoff durch seine Arbeiten, die er lieferte, und durch seine Vorschläge, die er machte. Was Wunder, wenn er sofort auch in den Vordergrund trat. Als er im Jahre 1837 nicht zur Synode kommen konnte, da schrieb ihm Ulmann nach der Synode: «Dass du nicht auf der Synode warst, lieber G., das kann dir kaum verziehen werden. Wenns auch ohne dich leidlich hergegangen ist, so entschuldigt dich das nicht, wenn du irgend kommen konntest, darüber, dass du deine Kräfte dieses Mal der Kirche und den Brüdern entzogst. Mir erscheinen unsere Synoden immer noch als eine hochwichtige Institution für das wahre Leben der vaterländischen

Kirche und gewiss wird es wenigstens davon mit abhängen, ob sie die Bedeutung in dieser Hinsicht erlangen, die sie erlangen können, — wie Leute deinesgleichen sich zu ihr verhalten. Sehr wohl kann ich mir denken, wie es dir aus mehr als einer Ursache viel erspriesslicher erscheinen konnte, daheim zu bleiben, und sehr überzeugt bin ich davon, dass die Zeit eine nicht für dich, nicht für andere, nicht für das Reich des Herrn verlorene war, und doch möchte ich dir sagen: mache nicht, dass die vaterländische Kirche und deine Amtsbrüder und Freunde sich über dich zu beklagen haben, dass du sie da verlässt, wo eben der Herr hinruft als an den Ort, da das Bedeutendere und Folgenreichere geleistet werden soll. Meine Vorwürfe sind ganz ernst geworden, während die ersten Zeilen kaum viel mehr sein sollten, als ein Briefeingang. Findest du's nöthig, mir für solche Vorwürfe etwas abzugeben, so will ichs schon hinnehmen, denn ich glaube gern, dass du mir mehr und wichtigeres wirst vorzuwerfen haben. Nur bitte ich, du wollest dich nicht etwa ärgern an mir und über mich und deshalb weniger geneigt sein auf das, was dieses Briefes eigentliche Absicht ist, näher einzugehen!» Und nun proponirt er die Herausgabe einer theologischen Zeitschrift unter dem Titel: Mittheilungen und Nachrichten für die evangelische Geistlichkeit Russlands.

Obwol durch seine Pastoral- und Propstgeschäfte sehr in Anspruch genommen, wusste G. doch gleich für den ersten Jahrgang der Zeitschrift, 1838, zwei Synodalarbeiten druckreif zu machen: Ueber die Kirchensühne ältester und neuester Zeit, im dritten Hefte, und im fünften: Die neuesten Bewegungen auf dem Gebiete der neutestamentlichen Kritik, besonders in so weit sie die Pastoralbriefe betreffen. Eine Bearbeitung der 25. Synodalfrage des Jahres 1840: «Worin liegt eigentlich das Abstossende des Pietismus?» sollte auf Vorschlag des Generalsuperintendenten und der meisten Synodalen auf Kosten der Synode durch den Druck veröffentlicht werden, worauf aber der Verfasser nicht eingehen zu können erklärte. Ulmann schrieb ihm: «Du bist ein wackerer Arbeiter und beschämst, was wissenschaftliches Fortarbeiten betrifft, neben so gehäuften Amtsgeschäften, sicherlich uns alle so viel wir sind in Livland und auch mehr.» Aber nicht blos bei wissenschaftlichen Fragen griff er in die Verhandlungen ein, sondern bei allen Fragen der Kirchenverfassung und bei sonstigen praktischen Fragen wurde er entweder zum Commissionsglied erwählt, oder es wurde ihm vom Generalsuperintendenten die weitere Leitung einer Sache durchs

Consistorium aufgetragen. In alle Gesangbuchscommissionen wurde er als Mitarbeiter hineingewählt. An den Verhandlungen über die Bearbeitung eines deutschen Gesangbuches für Livland hat G. lebhaften Antheil genommen, wie das Ulmann in der Vorrede zur ersten Auflage seines Gesangsbuches dankbar hervorhebt. Das lettische Gesangbuch wurde unter seiner Leitung und Mitarbeit vollständig zum Druck fertig gebracht, wie er auch für eine lettische Postille fleissig Predigten von den bedeutendsten Predigern Livlands sammelte. Ja er wurde sogar in den estnischen Gesangbuchs- und Katechismusstreit mit hineingezogen. Es waren im estnischen Livland Uneinigkeiten zwischen den Redactoren des dörpt-estnischen Gesangbuches und den Commissionsgliedern des Werroschen Sprengels entstanden, und darum wurde Girgensohn in Gemeinschaft mit W. und K. abdelegirt, um den Streit beizulegen und die Gesangbuchssache zu fördern. Er musste hier alle Energie anwenden, um dem Rationalismus, der namentlich durch eine energische Persönlichkeit vertreten war, die Spitze zu bieten, um es nicht zu gestatten, dass dieser Geist in das neu auszuarbeitende Gesangbuch hineinkäme. Um so schwerer fiel es ihm, als der Rationalismus damals im Consistorio selbst in dem für den estnischen Theil Livlands gewählten Consistorialassessor in dieser Angelegenheit einen Bundesgenossen hatte. Dem Generalsuperintendenten schrieb er daher frei und unumwunden: «In Betreff des dörpt-estnischen Gesangbuches gestatten mir Ew. Magn. mich ganz offen dahin zu äussern, dass ich die Ansicht von demselben, zu der sich Ew. Magn. hinzuneigen scheinen, nicht theilen kann. Es ist zwar ganz natürlich und der Sache gemäss, dass die Behörde ihre Meinung nach der ihres estnischen Mitgliedes modificiren wird; da diese aber so entschieden zu Gunsten der Redactoren ist, so thut es mir gewiss nicht allein um der Committenten, sondern wol noch mehr um der Sache willen leid, dass sie in der Behörde nicht in solcher Art, wie die Redactoren, vertreten sind. Es ist hier gewiss nicht blos von dogmatischen Kleinmeistereien die Rede, denn so ungeschickt auch die Committenten ihren Angriff auf die Arbeit der Redactoren gemacht haben mögen, indem sie durch ärgerliches Mäkeln an Kleinigkeiten und durch viele Umwege zu ihrem Ziele zu gelangen suchen, so vereinigte sich nach der vierwöchentlichen Arbeit in Dorpat die Ansicht W.'s, K.'s und meine immer mehr dahin, dass sie im ganzen Recht hätten, wenn sie die Bearbeitung der alten Lieder zum grössten Theil für ungenügend und den Geist des Gesangbuchs für nicht selten unpopulär

und unkirchlich hielten. Herr Propst H., wenn er sich auch sonst zum Redactor eines estnischen Gesangbuchs bei seiner Sprachkenntnis, seinem erstaunlichen Fleiss und manchen anderen Vorzügen gewiss eignen mag, eignet sich doch ganz gewiss dazu nicht wegen seines dogmatischen Standpunktes. Er hat unleugbar die Absicht gehabt, seine dogmatische Ansicht, die abgesehen davon, dass sie der Zeit nicht mehr entspricht, auch der des Volkes zu sehr widerspricht, als dass sie diesem genehm sein könnte, in die alten Lieder hineinzubringen, und das hat diesen in dieser neuen Bearbeitung einen Charakter gegeben, der für jeden, welcher dem Glauben der Kirche näher steht, deshalb oft anstössig sein wird, weil die Vergleichung mit den alten Liedern noch immer offen steht. — Mir scheint dieses neue Gesangbuch nicht einmal bis zu dem dogmatischen Standpunkte zu reichen, auf dem unser deutsches Gesangbuch steht; es weht ungefähr der Geist drin, der sich in den Gesangbüchern aus der Spaldingschen Periode vernehmen lässt, d. h. die alten Kirchenlieder werden in gereimter, möglichst verständlicher Prosa wiedergegeben. Ein Gesangbuch fürs Volk hat so nicht entstehen können. — Mir thut es nur leid, dass die Behörde noch nicht meinen die Acten begleitenden Bericht vom 12. Februar gelesen, ja, wol auch das Protokoll der Sitzungen noch nicht genau durchgegangen ist, denn sonst würde sie die Fragen an mich nicht gethan haben, die sie in ihrem Befehle vom 25. April c. sub Nr. 806 gethan hat, da diese im Protokoll und zum Schlusse jenes meines Berichtes vollständig beantwortet sind. Ew. Magn. entschuldigen gewiss diese meine offene Aeusserung, die ja durchaus keinen officiellen Charakter hat und durchaus keinen Anspruch darauf machen soll, irgend wie Einfluss auf die Entscheidung Ew. Magn. sich anzumassen, sondern nur das Interesse darthun soll, welches ich für die Sache habe. Wenn ich nicht die Ueberzeugung hätte, dass Ew. Magn., wie in allem, so auch in dieser Sache gewiss nur die Gerechtigkeit wollen, so hätte ich mich gewiss mehr scheuen müssen, meine Ansicht auszusprechen, wo sie von der Ihrigen abweicht.» — Als auf der Synode ein Comité gewählt wurde, das eine neue Perikopensammlung veranstalten sollte, wurde G. auch in dasselbe hineingewählt und schrieb seine Arbeit für die Synode unter dem Titel: «Zufällige Gedanken über eine neue Perikopensammlung.» Auf allen Gebieten hat er durch fleissige Mitarbeit der vaterländischen Kirche zu dienen gesucht. So trug er auch eine Arbeit vor: «Unmassgebliche Gedanken über die Vorbildung der Candidaten zum geistlichen Amte

nach dem Befehle Eines Kaiserlichen Ev. Luth. Generalconsistoriums d. d. 22. Juli 1834 Nr. 65.»

Ganz besonders suchte er als Propst auf den sogenannten Sprengels- oder Kreissynoden auf die ihm unterstellten Prediger von Einfluss zu sein. Diese Kreissynoden wurden gewöhnlich, da doch 10 Prediger zum Walkschen Propstbezirk gehörten, mit einer Predigt eröffnet; es sollte durch das Wort Gottes der Herzensacker der Geistlichen zuerst bestellt werden. 1837 am 9. Mai hält er selbst eine solche Predigt über Hebr. 4, v. 12: «das Wort Gottes ist lebendig und kräftig und schärfer denn kein zweischneidiges Schwert und durchdringet, bis dass es scheidet Seele und Geist, auch Mark und Bein und ist ein Richter der Gedanken und Sinne des Herzens.» Er zieht aus diesem Wort das Thema: «Das Zeugnis der heil. Schrift von der lebendigen Kraft des Wortes Gottes in seiner Anwendung auf die Diener dieses Wortes», und legt seinen Amtsbrüdern die ernste Frage vor: Hast du, mein Bruder, auch an dir selbst schon erfahren die lebendige Kraft des Wortes Gottes? an dir selbst erfahren, dass es lebendig und kräftig &c. ist? Denn wie? wenn wir es selbst an uns noch nicht erfahren hätten, müsste das nicht von den nachtheiligsten Einflüssen auf unsere Verkündigung desselben sein? Und so dringt er mit dem Worte Gottes, seine Zuhörer fassend, an ihr Herz, schiebts ihnen ins Gewisssn und treibt sie zur Entscheidung. — Auf den Sprengelssynoden sollten nicht blos von den Gliedern derselben wissenschaftliche Arbeiten zum Vortrag kommen, sondern es war eine Abmachung darüber getroffen worden, dass der Propst eine bestimmte Sonntags- oder Festpredigt und eine bestimmte Casualrede, die gehalten worden war, zum Mitbringen bestimmte, die dann eingehend besprochen wurde. Ausserdem wurden die Bedürfnisse der Gemeinden noch zur Sprache gebracht und die Tage des Zusammenseins waren unter der anregenden und freundlichen Leitung und dem Einfluss des collegialen Verkehrs auf einer ländlichen Pfarre Segenstage für die Sprengelsbrüder. Er hatte als Propst nichts Päpstliches, nichts Herrisches, sondern trat trotz des Reichthums an Wissen und trotz des Schatzes an Pastoralweisheit und Erfahrung stets sehr bescheiden auf und wollte durch Dienen nach dem Beispiel des Herrn in rechter Weise regieren. Wo es nöthig war, konnte er mit einer grossen Offenheit die Wahrheit ins Gesicht sagen, so dass er oftmals die Leute dadurch verblüfft hat. In seiner ganzen Anlage hatte er eine natürliche Neigung dazu. Aber wenn er es that, so

geschah es immer mit einer Einkleidung und in einer Art und Weise, dass die Wahrheit durchgefühlt, aber das Verletzende derselben in den Hintergrund geschoben wurde. So schreibt er einem sehr tüchtigen Sprengelsbruder, von dem ihm etwas Böses mitgetheilt war, einen kurzen Brief, aber lateinisch, damit er daraus ersehen möchte, wie das etwas sei, was nur zwischen ihnen beiden zur Verhandlung kommen sollte. Als die Antwort ihm ungenügend erscheint, kommt ein längerer lateinischer Brief, der klar und unumwunden Antwort fordert. Mit der grössten Freundlichkeit begegnet er den alten Amtsbrüdern, namentlich denen, die einen anderen Standpunkt einnehmen, und trägt sie mit bewunderungswürdiger Geduld, aber sucht auf alle Weise sie anzuregen und sie zu fördern. So schreibt er einem solchen, der in dem Ruf eines grossen Pomologen stand: «Indem ich Ihnen den Eingang Ihres Berichts vom 15. d. M. anzeige, freue ich mich zwar mit Ihnen der Ruhe, die der Herr in dieser bewegten Zeit in Ihrem Kirchspiele erhalten hat, kann aber nichts desto weniger nicht umhin, Sie zu bitten, zu wachen und zu beten, dass der böse Geist, der nimmer ruht und jetzt namentlich in Ihrer Nähe in B. und W. sich wieder kräftiger regen soll, nicht auch die Ihnen anvertrauten Seelen verführe. — Vorsichtige Mahnung zur Festigkeit im Glauben, ernste Hinweisung auf das, was der Seele Noth thut, werden gewiss aus Ihrem Munde nicht ohne gesegnete Wirkung bleiben, wenn Sie nicht müde werden, sich als getreuen Knecht Dessen in Ihrer Gemeinde zu erweisen, der sich selbst für uns dahingegeben hat. Und um so mehr wünschte ich Ihnen dazu Kraft und Segen vom Herrn selbst, als viele unter uns angeklagt sind, als ob sie träge und nachlässig im Dienste des Herrn seien. Zwar wird es mir wol gelingen mit Hilfe des Herrn, die Amtsbrüder zu rechtfertigen. Jedoch werde ich nur dann damit bestehen können, wenn auch meine Sprengelsbrüder nun um so eifriger jeden bösen Schein und alles meiden, was sie nur in den Verdacht bringen könnte, als ob nicht das Hauptziel ihres Lebens der Gewinn der Seelen für das Himmelreich sei. Auch Sie, theurer Amtsbruder, werden mich hoffentlich in dieser Art unterstützen und durch erneuten Eifer im Amte denen den Mund stopfen, welche auch Sie, wie ich Ihnen nicht verhehlen kann und mag, höheren Orts verdächtigt haben, als ob Sie sich Ihrer Gemeinde nicht annähmen, wie dem Diener Christi geziemt, sondern amtliche Pflichten über Beschäftigung mit irdischen Dingen versäumten. So schmerzlich,

ja kränkend Ihnen das sein muss, so bitte ich Sie doch im Namen des Herrn, auch solchen Tadel der Welt als eine Züchtigung des Herrn, der wir ja keiner entwachsen sind, anzunehmen und in solcher Weise Ihm zu beweisen, dass Sie von Ihm gelernt haben, demüthig zu sein und Gutes zu thun, ohne selbst auch durch solche Erfahrungen müde zu werden. Möge Er, von dem alle Kraft kommt, Sie erheben und kräftigen zum Feste und durch das Fest, auf dass auch durch Sie in Ihrer Gemeinde Sein Name verherrlicht werde.»

Selbst seinem nächsten Vorgesetzten, dem Generalsuperintendenten, schreibt er mit dem grössten Freimuth und handelt mit einer Geradheit und Ueberzeugungstreue, die ihm eine feste Stellung bei allen Fragen der Kirche und ihrer Angelegenheiten verschaffte. So beantwortete er einmal seinem Generalsuperintendenten ein Schreiben, in dem er, bevor er auf die Sache selbst einging, sagt! «Es ist mir nie in den Sinn gekommen, Ew. Magn. von der Bahn, die Ihnen nach Ihrer Ueberzeugung Gesetz und Ordnung vorschreiben, abbringen zu wollen. Wenn ich aber meine Ansicht, die von derjenigen Ew. Magn. abweicht, geäussert habe, so hat das nicht darin seinen Grund, dass ich Ihre Ansicht gar nicht gekannt habe, sondern darin, dass ich weder etwas Unerlaubtes noch Verfängliches darin finden kann, abweichende Ansichten zu äussern, ja sogar es für Pflicht halte, bei wichtigen Dingen sie zu äussern.

1840 den 6. Juni theilt sub Nr. 991 das livländische Provinzial-Consistorium Girgensohn mit, dass nach dem Ausweise der Acten er und Pastor primarius Dr. Walter bei der Wahl eines Assessors des Consistoriums die meisten Stimmen erhalten haben, und fragt bei ihm an, ob er geneigt sei als Mitglied des Consistoriums in dasselbe einzutreten. Nachdem Walter ihm geschrieben: «Schreibe nicht ab, wenn man dich fragt. Wird dirs lästig, so kannst du nach einem oder zwei Jahren, wenn die Gesangbuchssachen in Ordnung sind, austreten. Du aber gehörst eben jetzt meiner Ansicht nach nothwendig ins Consistorium«, meldete er schon am 11. Juni dem letzteren: «Dass, wenngleich es ihm seiner persönlichen Stellung nach nicht angenehm sein kann, wenn er in Verhältnisse treten soll, welche die Last der schon auf ihm ruhenden Amtsgeschäfte noch vermehren und ihn noch öfter seiner Gemeinde entziehen, er sich doch für verpflichtet hielt, wofern das ehrenvolle Vertrauen seiner Vorgesetzten und Amtsbrüder von ihm eine noch ausgedehntere Anwendung seiner Kräfte und demnach auch den

Eintritt in die kirchliche Landesbehörde ausdrücklich verlangen sollten, sich dem nicht entgegen zu halten.» So wurde er denn durch ein Schreiben d. d. 23. September 1840 vom Consistorio davon in Kenntnis gesetzt, dass der Minister ihn zum geistlichen Beisitzer der Behörde bestätigt habe. — Er zog die Aufmerksamkeit durch seine Leistungen so auf sich, dass er nach Dr. Grave's Tode an die St. Jacobikirche in Riga vocirt wurde, welche Stelle er aber nicht annahm. 1842 wurde er zum Assessor des Generalconsistoriums in Vorschlag gebracht, bat aber dringend, ihn nicht vorzustellen. Ferd. Walter trat an seiner Statt seine geschichtlich gewordene Wirksamkeit in Petersburg an.

In dieser Zeit herrschte in Livland eine schwüle Luft: nicht nur dass von oben her schon Anforderungen geltend gemacht wurden, die darauf hinwiesen, dass den evangelisch-lutherischen Predigern keine freundliche Gesinnung entgegengetragen wurde, und es mögen dieselben auch zur Zeit des Rationalismus in vielen Stücken bei der Arbeit an den Gemeindegliedern es versehen und dadurch eine Schuld auf sich geladen haben; aber wenn der Minister, weil die Mittel zu Schulen und die Anstellung von Lehrern nicht anderweitig aufzutreiben waren, ohne weiteres durch das Generalconsistorium bestimmt, dass die Prediger der grösseren Pfarren Adjuncte auf ihre eigenen Kosten anstellen müssten, damit mehr Kräfte da seien, um die Schulsache entschiedener zu fördern und dazu hervorhebt, dass dadurch die Kirche auch den nöthigen Gewinn ziehen würde, da der Confirmandenunterricht dann mit grösserem Segen ertheilt werden könnte, so war es ja an sich ein guter und richtiger Gedanke, dass die grossen Pfarren getheilt werden sollten. Aber wenn das auf Kosten der Einnahme der Prediger allein geschehen sollte, deren Existenz damals gar nicht so glänzend war, so involvirte das einen Rechtsbruch, da ja jeder Prediger durch seine Vocation auf die Intraden des Pastorats einen begründeten Anspruch zu erheben berechtigt war. Wenn auch dieser Angriff auf die berechtigte Stellung der Prediger durch die Vorstellungen derselben auf das richtige Mass zurückgeführt und so das Recht derselben anerkannt wurde, so zeigte sich doch bald, dass die ganze evan.-lutherische Kirche Livlands schweren Zeiten entgegenging.

(Fortsetzung folgt.)

Sup. R. Girgensohn.

Oskar Riesemann.

† 15. Juli 1880.

Der Gedanke, der Erinnerung meines unvergesslichen Freundes einige Blätter zu weihen, wurde mir bald nach dessen Hinscheiden zugetragen. Es ist mir schwer geworden, mich mit dem Gedanken vertraut zu machen. Riesemanns Bedeutung vor der Welt beruhte auf seiner Thätigkeit im Dienste des revalschen Gemeinwesens, aber eine Schilderung dieser Thätigkeit, auf welche weitere Kreise einen Anspruch haben, fühlte ich mich nicht zu geben berufen. Es gehörte dazu eine innigere Vertrautheit mit den Menschen und Dingen, als sie derjenige besitzen konnte, der dem Wirken des Freundes, wenngleich mit stets regem Interesse, doch die längste Zeit nur aus der Ferne folgte. Was ich zu sagen hätte, könnte sich immer nur auf die gesammte Persönlichkeit beziehen, die in Riesemanns öffentlicher Wirksamkeit einen zwar energischen und scharfen, aber doch nur einseitigen Abdruck fand. Es könnte auch geschehen, dass ich dasjenige besonders zu betonen mich gedrungen fühlte, was zur Ergänzung des Bildes, wie es der Oeffentlichkeit erschien, noch fehlt. Ob dieses im Sinne des Geschiedenen sein würde, wäre die Frage. Er kannte genau die Grenze, wo das Recht der Oeffentlichkeit aufhört und das des Freundes beginnt, und wie er sie mit zartestem Tacte bei anderen respectirte, forderte er dasselbe auch für sich. Wenn es gleichwol etwas giebt, was diese Bedenken beseitigen konnte, so ist es der Gedanke an die schrankenlose Hingabe, mit welcher Riesemann seiner baltischen Heimat zugethan war. Es war nicht nur, dass er seine reichen Gaben freudig und immer wieder aufs neue in ihren Dienst stellte. Er trug in sich das klare Bewusstsein, dass seine gesammte Eigenart durch den Charakter seiner Heimat bedingt sei. Er gehörte ihr

mit Leib und Seele. Und einer der edelsten Vertreter des baltischen Wesens war er in allen seinen Eigenschaften. Mit der echten Bescheidenheit, die ihn zierte, würde er es stets weit von sich gewiesen haben, als mehr zu gelten, wie als einer von denen, die vor der Welt und ihrem Gewissen ihre Pflicht thun, und deren übriges Sein niemanden zu interessiren vermöge. Den Ueberlebenden aber, die ihn so früh dahingeben mussten, hat er durch jene grenzenlose Heimatsliebe das Recht verliehen, mit einem stolzen «Denn er war unser» sich am Bilde des ganzen Mannes zu stärken. So möge hier der Versuch stehen, es im Umriss zu zeichnen. Andere Federn dürften dazu geschickter sein; von Liebe und Wahrheit wird, glaub' ich, keine mehr geleitet werden, als die meinige.

Riesemann war, als ich ihn 1864 kennen lernte, eben zum Syndikus der Stadt Reval erwählt. Es musste auffallen, wie rasch er in kürzester Zeit der Gegenstand allgemeinsten Vertrauens wurde. Die von ihm entfaltete Geschicklichkeit im Organisiren und Verwalten, sein bedeutendes Talent namentlich für Finanzangelegenheiten, die Gewandtheit, mit der er als Deputirter der Stadt in Riga und Petersburg sich seiner Aufgaben entledigte, die vornehme Stattlichkeit seiner Repräsentation, die feinen gesellschaftlichen Formen, alles dieses in Verbindung mit gründlichen Kenntnissen und unantastbarer Ehrenhaftigkeit machten, dass sein Name bald in aller Munde war und er eine Stellung im städtischen Leben einnahm, wie sie in so jungen Jahren in ähnlichen Verhältnissen nur selten jemandem zu Theil wird. Während der ersten Jahre seiner Amtsthätigkeit waren die Umstände schwierig und wenig ergiebig. «Es ist ein misliches Ding», schrieb er einmal, «an der Spitze eines entschieden im Rückgang befindlichen Gemeinwesens zu stehen. Die Ursachen des materiellen Verfalles werden von der ungebildeten Menge nicht dort gesucht, wo sie wirklich liegen: in den veränderten wirthschaftlichen und Verkehrsverhältnissen unseres Landstrichs, sondern in den Mängeln der localen Verwaltung. Die nächste Folge dieser Erscheinung sind kleinliche Reibereien, Zänkereien, Verstimmungen, und unter diesen unerquicklichen Regungen haben die Leiter des Stadtregiments wieder insbesondere zu leiden.» Es fehlte auch nicht an heftigeren Zusammenstössen. Im Herbst 1866 wurde ihm einmal seine Stellung ganz verleidet und er war nahe daran seine Entlassung einzureichen. Doch hielt er selbst es bei ruhigerem Bedenken nicht für manneswürdig dem ersten

Anprall zu weichen. Indessen hatte ihn seine Amtsführung mit ihren ungewöhnlichen Anstrengungen und Aufregungen doch so angegriffen, dass er im Frühjahr 1867 erkrankte und im Auslande für seine zerrütteten Nerven Genesung suchen musste. Auf der Rückreise begriffen erhielt er im September in Berlin die Kunde von der Erneuerung und Verschärfung des Sprachenukases von 1850 und dem ersten praktischen Versuch seiner Erfüllung. Der Forderung, welche jetzt an die baltischen Patrioten herantrat: ihre besten Kräfte der Aufrechterhaltung deutscher Sprache und Gesittung, deutschen Wesens und Lebens zu widmen, war er entschlossen mit Einsetzung seiner ganzen Persönlichkeit zu genügen. Gleich nach seiner Rückkehr entsandte ihn die Stadt zur Vertretung der baltischen Sonderrechte nach Riga, und dass er mit Erfolg dort für die Sache seiner Heimat zu wirken verstanden, lehrte der Verlauf der angeregten Frage. Seitdem stand Riesemann in den vordersten Reihen der Streiter für Erhaltung baltischen Rechts, durch Wort und That unablässig bemüht, deutsche Gesinnung unter seinen Mitbürgern zu kräftigen. Sein Wirken war von desto grösserer Bedeutung, als eine Zeitlang Estland im Vordertreffen des Kampfes sich befand und Riesemann die Rolle einer der ersten Führer zufiel. Daneben wurde seine Kraft von anderen aussergewöhnlichen Ereignissen stark in Anspruch genommen. Wiederholte Misernten, Waldbrände, gescheiterte Auswanderungsversuche der Landbevölkerung in den Jahren 1867 und 1868 hatten einen harten Nothstand der estländischen Provinz zur Folge. Ihm wurde die Aufgabe, unter den Ersten eines zu diesem Zwecke gebildeten Comité den Nothstand zu bekämpfen. Es gelang; aber erst als 1869 eine gute Ernte erzielt wurde und eine Besserung der materiellen Verhältnisse unverkennbar hervortrat, konnte er einen Augenblick aufathmen. «Von vieler Sorge und Mühe bin ich nun befreit», schrieb er gegen Ende des Jahres. «Und doch, wie gern habe ich sie getragen angesichts der überraschenden Erfolge unseres Wirkens.» Als dann auch die Eisenbahn eröffnet wurde, die neuen Hafenbauten, für welche er sich ganz besonders interessirte und seinen Einfluss aufwandte, einen guten Fortgang nahmen, sonnte er sich in der sicheren Erwartung eines allseitigen grossen Aufschwungs. «Wir rüsten uns, das Emporium des Wolgahandels zu werden. Möchten wir nur,» setzte er in trüber Ahnung hinzu, «dabei unser Bestes nicht verlieren!» Die Ahnung sollte in dem Eindrang fremden Wesens, neuer Sitten, die die Grund-

lagen des baltischen Lebens zu sprengen drohten, sich bald erfüllen. Dem reissend gesteigerten Erwerb und dem sich mehrenden Hange nach demselben entsprach die wachsende Gleichgiltigkeit gegen die Grundideen provinzieller Politik. So fest Riesemann zum Widerstande entschlossen war, so sah er doch düsterer als je in die Zukunft. Ja, gelegentlich konnte auch wol der Gedanke der Emigration in ihm aufsteigen. «Es gilt», schrieb er im Mai 1870, «bei Zeiten sich darauf gefasst zu machen, dass das letzte Ziel, welchem mit Ehren wird nachgegangen werden können, sein wird: mit Ehren untergehen. Ist hier der Kampf bis aufs äusserste ausgekämpft und sind wir unterlegen, dann wird nichts übrig bleiben, als der Heimat den Rücken zu kehren und anderswo sich einen neuen Boden für seine Existenz zu erringen. Wie? nun, wie Emigranten es eben fertig bringen können.» Es klingt durch diese Worte bei aller sittlichen Energie schon jene tiefe geistige Ermattung, unter der Riesemann nach drei Jahren rastlosester Thätigkeit abermals zusammenbrechen sollte. Einen langen Theil des Winters 1870/71 verbrachte er in schwerer Krankheit. Er musste sich aller Geschäfte, selbst jedes Verkehrs enthalten, da schon eine Stunde freundschaftlichen Abendgespräches ihn so aufregte, dass an nächtlichen Schlaf nicht zu denken war. Kaum nur wenig wieder zur Besserung gelangt, zwang er seinen noch halb versagenden Kräften die Vollendung des Entwurfes einer neuen Stadtverfassung nebst Motiven ab. Den Sommer verbrachte er zur Herstellung seiner Gesundheit wieder in Deutschland. Er erholte sich zwar, konnte seine Amtsgeschäfte im vollen Umfang wieder aufnehmen, auch im Herbst 1871 die Volkszählung mit alter Energie und Gewandtheit organisiren, allein die frühere Schaffensfreudigkeit wollte noch lange nicht wiederkehren. Seine Erfolge, überschlug er sie gelegentlich, erschienen ihm gering, seine Thätigkeit unfruchtbare Zersplitterung. Einzigen Trost gewährte ihm der Umstand, dass das öffentliche Wirken in den baltischen Provinzen sich mehr und mehr zu einer nationalen Aufgabe gestaltete. Dadurch erhielt für ihn die sich zersplitternde Arbeit eine gewisse Weihe, ein weiterer Horizont that sich vor seinem geistigen Auge auf: «man fühlt sich auf Augenblicke mindestens im Zusammenhange mit den die Welt bewegenden Ideen und Strömungen und vergisst darüber die vielen erbärmlichen Kleinlichkeiten des Lebens, in denen man sonst ersticken müsste.» Erst im Laufe des Frühjahres 1872 fühlte er sich wieder ganz frisch und entfaltete nun noch einmal im Dienste

des Gemeinwesens seine vielseitige Thätigkeit. Als Delegirter Revals auf dem estländischen Landtage folgte er mit lebhaftem Interesse dem Gange der 1872 begonnenen Grundsteuerreform, arbeitete im Winter 1873/74 den Plan einer neu zu gründenden städtischen Realschule aus, nachdem er in früheren Jahren schon mehrere estnische Elementarschulen ins Leben gerufen hatte, und gab zu anderen mehr oder weniger wichtigen Einrichtungen den Impuls. Aber es war doch offenbar, dass sich in dieser Thätigkeit seine Kräfte rascher und rascher verzehrten. Dazu beugten schwere häusliche Unglücksfälle ihn, der sonst mit so männlicher Resignation zu ertragen wusste, tief darnieder. Unter solchen Umständen mussten ihn auch einige momentane Miserfolge peinlicher als sonst berühren. Im Sommer 1874 bat er um seine Entlassung und erreichte zunächst wenigstens eine Beurlaubung bis zum 1. Juli 1875 gegen die Zusage, die Stadt in politischen Fragen, namentlich den petersburger Conferenzen wegen Einführung der neuen Städteordnung während dieser Zeit noch ferner zu vertreten. Im October begab er sich zur Erholung nach Oberitalien. Er hatte in jungen Jahren längere Zeit in Venedig zugebracht. An diesen Ort und die weitere Umgegend knüpften sich für ihn mancherlei schöne Erinnerungen, die aufzufrischen ihm gerade jetzt eine besondere Erquickung schien. Auf der Rückkehr verweilte er einige Wochen bei uns in Leipzig. Die gewonnene Frische hielt nicht vor. Mehrere administrative Neuerungen, verbunden mit persönlichen Reibungen und peinlichen Erfahrungen, und die wiederaufgenommenen Verhandlungen mit der Regierung wegen Einführung der russischen Städteordnung brachten Anstrengungen und Erregungen mit sich, denen er noch nicht — oder nicht mehr — gewachsen war. Er legte sein Amt definitiv nieder, blieb nur Director der von ihm besonders geförderten städtischen Hypothekenbank und wandte sich wieder der vor 1864 betriebenen Advocatur zu. Der Schritt wurde ihm schwer, doch die Erleichterung von Amtsgeschäften liess ihn heiterer als früher in die Zukunft blicken. «Mein Streben», schrieb er im Juni 1875, «mich meinem theuren Heimatlande nach Kräften nützlich zu erweisen, gebe ich deshalb nicht auf. Warum sollte mein baltischer Patriotismus nur an das Syndikat der Stadt Reval geknüpft sein? Ich verhehle mir nicht, dass der gethane Schritt mich zeitweilig auf den Sand gebracht hat. Gelange ich aber erst wieder zu voller Kraft, so komme ich wol wieder in flottes Wasser.» Und einige Monate später: «Die

unmittelbare Betheiligung an dem politischen Leben der Heimat vermisse ich zwar, aber doch weniger als ich anfänglich befürchtete.» Es konnte bei dem ausserordentlichen Ansehen, in dem er stand, nicht fehlen, dass seine Praxis als Advocat schnell eine sehr bedeutende wurde. Der starke Zudrang von Clienten gestattete ihm mit Auswahl zu arbeiten; die gewonnene Zeit verwandte er in selbstverleugnendster und uneigennützigster Weise zur langwierigen Verteidigung einer Sache, die in der öffentlichen Meinung als eine schlechte zu brandmarken den Anstrengungen einer fanatischen Presse und der Connivenz amtlicher Gewalten bereits gelungen war. Mehr als je genoss er jetzt die harmonisch stimmende Ruhe einer glücklichen Häuslichkeit. Er beschäftigte sich mit literarischen Arbeiten, auch auf diesem Felde den seltenen Reichthum seiner Begabung bewährend. Zu Ausgang d. J. 1877 verliess er noch einmal den sicheren Hafen, um als erstes Stadthaupt nach Einführung der neuen Verfassung an die Spitze der städtischen Angelegenheiten zu treten. Dem einmüthigen Vertrauen seiner Mitbürger, das ihn an diese Stelle rief, konnte er nicht widerstehen, und mit ausgezeichnetem Tact entledigte er sich der schwierigen Aufgabe, aus den alten Verhältnissen in die neuen hinüberzuleiten. Mehr als dieses zu thun, war ihm nicht vergönnt, denn schon nach wenigen Monaten meldeten sich die alten Krankheitserscheinungen, und er musste zurücktreten. Aber auch das, was er in dieser kurzen Zeit gethan, war gross genug, um den bedeutendsten seiner übrigen, kaum zu übersehenden Verdienste um die Stadt Reval an die Seite gesetzt zu werden. Im Sommer 1878 war er zur Erholung in Deutschland und auch in Berlin, wo ich ihn zum letzten Male sah. Er zeigte sich zufrieden mit seinem Schicksal. Die Advocatur wurde zum dritten Mal und sogleich wieder mit grossem Erfolge aufgenommen. Dabei blieb er der Entwickelung des städtischen Wesens nicht fern. Er konnte auch als einfacher Stadtverordneter wie als Privatmann durch seinen Rath und das Gewicht seiner Persönlichkeit vielfach seinen unersetzbaren Einfluss geltend machen. Die letzten Jahre verlebte er in gleichmässig ruhiger, nur zu angespannter Berufsarbeit und soweit es der durch die Verhältnisse auf sein patriotisches Gemüth ausgeübte Druck gestattete, in ziemlich heiterer Stimmung. Jene melancholischen Aeusserungen, die sonst manchmal aus seinen Briefen wie Ahnungen eines frühen Todes hervorklangen, fanden keine Statt mehr, und es schien nicht, als ob sie geflissentlich

unterdrückt würden. Da erkrankte er plötzlich am 12. Juli 1880 und wusste nun gleich mit voller Bestimmtheit, was ihm bevorstand. Drei Tage währte es, dann ging er hinüber. Er ist 46 Jahre alt geworden.

Riesemann war eine durchaus gross angelegte Natur. Schon der äussere Eindruck seines Auftretens liess dies ahnen, und jeder, der ihn reden hörte und überhaupt für dergleichen Empfindung besass, musste sich davon überzeugen. Seine Art, die Dinge aus der Höhe herab zu heben, hatte etwas Befreiendes und Imponirendes zugleich. Ueberragende Gesichtspunkte zu finden, weite Ziele sich zu stecken, Entferntes zu verbinden, in solcher Thätigkeit fühlte sein Geist sich vor allem wohl. Sein baltischer Patriotismus hatte in dieser Eigenthümlichkeit eine seiner kräftigsten Wurzeln. Er sah die Ereignisse des Tages im Zusammenhange mit der Vergangenheit. Ohne eigentliche historische Studien gemacht zu haben, fand er mit der angeborenen Weite des Blickes in der Geschichte der baltischen Provinzen die vornehmste Berechtigung ihres Sonderwesens. Aus ihr zog er die Zuversicht, dass dasjenige, was die Stürme der Jahrhunderte ungebrochen überdauert habe, auch für die Zukunft Bestand haben werde und eine Fortentwickelung auf gegebener Grundlage verdiene. Auch bei den kleinen Fragen der Tagesarbeit war es ihm unabweisliches Bedürfnis, dieselben von Zeit zu Zeit immer wieder zusammenzufassen und höheren Anschauungen unterzuordnen. Nicht der denkt gross, der über dem Wichtigen das Unscheinbarere übersieht, sondern der, welcher dieses zu jenem in das richtige Verhältnis zu bringen weiss. Riesemann konnte auch dem Kleinen die liebevollste Sorgfalt zuwenden. Sein Beruf, seine Stellung gab ihm dazu überreiche Gelegenheit; es ist mir nicht bekannt, dass ihn dies verstimmt hätte. Seit dem Winter 1867/68 fanden sich befreundete Männer zu bestimmtem regelmässigen Abend zusammen, um über gemeinsame Interessen ihre Gedanken auszutauschen. Riesemann besuchte diesen Cirkel eifrig, zumeist weil er sich davon eine Kräftigung des deutschen Sinnes versprach. Auch Vereinen zu rein geselligen Zwecken war er aus demselben Grunde jahrelang ein standhaftes Mitglied, obschon er sich nicht verhehlte, dass die dort gebotene geistige Anregung ihm nicht genügte. Nur dann konnte er ungeduldig werden, wenn er bei der ihm zugemutheten Zersplitterung seiner Kräfte die Fähigkeit für höheres Streben in sich schwinden fühlte oder zu fühlen glaubte.

Und er kannte keine Schonung, wenn in ernster Zeit seine Mitbürger sich um Geringfügigkeiten entzweiten und den nationalen Lebensfragen gegenüber gleichgiltig blieben. In bitterem Unmuth und mit einer sarkastischen Härte, die ihm sonst ganz fremd war, konnte er sich dann über solche «Krähwinkeleien» und «Froschmäuslerkriege» auslassen und selbst persönliche Beziehungen lösen, wenn er bei den betreffenden Personen sich in solchen Dingen unverstanden sah. In einer Stadt Deutschlands von der Grösse und Bedeutung Revals wäre eine Natur wie die seinige in einer solchen Stellung auf die Länge nicht denkbar gewesen. Sie wäre hier entweder erstickt oder hätte den Zusammenhang mit der engeren Heimat eigenmächtig getrennt. Es muss eine Lebensfrage für ihn genannt werden, dass sein Wirken in eine Zeit der Kämpfe fiel, die ihm auf der Grundlage seines städtischen Amtes ein weiteres Feld politischer Thätigkeit eröffnete und ihm erlaubte alles, was er that, mit dieser in Beziehung zu setzen. Der stärkende Einfluss grosser Aufgaben war bei ihm oft in überraschender Weise ersichtlich. Als er im Sommer 1874 sich geistig und körperlich gänzlich ermattet fühlte, wurde er veranlasst nach Riga zu reisen, wo die Vertreter der drei Hauptorte der baltischen Provinzen zusammenkamen, um sich über eine einheitliche Haltung der Regierung gegenüber in der Verfassungsfrage zu verständigen. Die höhere Aufgabe vor Augen erstarkte er von Tag zu Tage an Muth und Kraft, und als er nach zwei Wochen heimkehrte, war er für den Augenblick wieder fähig gewesen, mit mehr Selbstvertrauen in die Zukunft zu sehen.

Wie in den eigenen, so hatten auch in fremden Verhältnissen alle grossen Bewegungen für ihn einen mächtigen Reiz. Weitgespannte wirthschaftliche, literarische, besonders politische Unternehmungen waren von vornherein seines lebhaften Interesses sicher und er gefiel sich darin, die möglichen Resultate recht ins Grosse auszumalen. Als 1870 der Krieg zwischen Deutschland und Frankreich ausbrach, brannte er vor Verlangen, auch nur einen Tag inmitten der Bewegung zuzubringen, zu keinem anderen Zweck als um sich in dem brausenden historischen Luftstrom zu baden. «Wie wächst die Kraft und der Muth!» schrieb er. «Ist es nicht wunderbar, dass wir diese Zeit erleben? Wie viel reicher, wie viel glücklicher sind wir, als die Menschen seit bald fünfzig Jahren!» Im Juli 1871 ging er von Berchtesgaden zum Truppeneinzuge nach München, «um doch auch einen Athemzug in der Atmosphäre der

grossen Zeit zu thun. Wir Ostseeprovinzialen sind die rechten Männer für nationale Feierlichkeiten. Wir haben den Kinderglauben, das Ideale schwebt uns vor, die Wirklichkeit stört uns weniger als die Nächstbetheiligten.» Das bewies er auch später, als die Conflicte zwischen der liberalen Partei der deutschen Volksvertretung und dem Fürsten Bismarck schärfer wurden und eine Verstimmung gegenüber dem leitenden Staatsmann um sich zu greifen anfing. Er blieb demselben in Bewunderung und Vertrauen zugethan. Aber ich zweifle, ob er wesentlich anders gesinnt worden wäre, auch wenn er mitten in der Sache drin gestanden hätte. Er gehörte, wie mir scheint, zu den seltenen Menschen, vor deren geistigem Auge sich durch die Nähe der Dinge das Verhältnis derselben zu einander nicht verschiebt. Seine Gabe, das Grosse an den Menschen und Ereignissen zu sehen, war eine ganz merkwürdige und konnte auch den, der ihn genau von dieser Seite kannte, immer noch überraschen. Ich erinnere mich eines kleinen Zuges, der mir bezeichnend zu sein scheint. Er befand sich im Sommer 1878 gerade zu der Zeit in Berlin, da das zweite Attentat auf den Kaiser Wilhelm stattfand. Als die Kunde davon sich durch die Stadt verbreitete, gingen wir unter die Linden vor das kaiserliche Palais. Eine unzählbare Menschenmenge hatte sich versammelt. Vom Denkmal Friedrichs des Grossen bis hinab zum Zeughaus und Palais des Kronprinzen stand es Kopf an Kopf, auch die Treppen des Opernhauses und selbst deren Geländer waren dicht besetzt. Alles hatte die Augen nach jenen Parterrefenstern gerichtet, wo, wie man vermuthete, der Schwerverwundete lag. Kein Wagenrollen, kein lauter Ton; eine unheimliche Stille lag über den Tausenden, wie im Vorgemach eines Krankenzimmers. Sichtbar einmüthig war alles im Gefühl des Schreckens, der Empörung und des Schmerzes. Riesemanns menschliches Mitgefühl war von einer besonderen Weichheit und Tiefe. Man konnte um so mehr annehmen, dass er von dem allgemeinen Zuge fortgerissen sei. Aber sein Geist bewegte sich unter dem ersten Eindrucke des Ereignisses nach einer ganz anderen Richtung. Er sah eine Weile schweigend auf die düstere, imposante Scene. «Ein weltgeschichtlicher Augenblick!» sagte er dann leise.

Er war eine gross angelegte Natur nicht nur in der Beurtheilung der Ideen und Kräfte, welche die Welt bewegen; er war es nicht weniger in seinen Charaktereigenschaften. Das Gemeine reichte nicht an ihn hinan. Vor dem Adel seiner Gesinnung,

welcher der Noblesse seiner äusseren Erscheinung so schön entsprach, musste selbst der Niedrigdenkende sich zusammennehmen. Man wurde besser in seiner Nähe, es schwebte etwas von idealer Sittlichkeit um sein Wesen. Seine Stellung brachte es mit sich, dass er die grossen und kleinen Fehler und Schwächen der Menschen in weitem Umfang kennen lernte und auch an der eigenen Person erfuhr. Es war unmöglich, dass eine so ideal angelegte Natur nicht peinlich dadurch berührt wurde. Trotzdem ist er in dem Glauben an das Gute im Menschen nie wankend gewesen; zum Pessimisten war er gänzlich verdorben. Er vertraute, er hoffte immer wieder von neuem, und fühlte sich glücklich darin, es zu können. Von der Treue der Pflichterfüllung, welche sich nicht zufrieden gab, bis auch das Letzte und Kleinste gethan war, können alle zeugen, die Gelegenheit hatten, ihn bei der Arbeit zu beobachten. Wie er sich aber in Conflicten zwischen Pflicht und persönlicher Neigung mit der letzteren abfand, haben wenige gesehen. Man kann nicht sagen, dass es überhaupt zum wirklichen Conflicte kam. Die Ausführung von Lieblingsgedanken, von lang gehegten sehnlichen Wünschen liess er in solchen Augenblicken zu Boden fallen, als hätte es dergleichen Spielzeug nie für ihn gegeben. Gewiss geschah es nicht ohne eine manchmal tiefe innere Erregung. Aber die Ueberzeugung, was zu thun sei, war von Anfang her so unerschütterlich, dass es frivol gewesen wäre, zu Gunsten eines Ausgleichs zwischen Neigung und Pflicht auch nur ein Wort zu sagen. Im Ertragen persönlichen Leids und Misgeschicks zeigte er eine stolze Männlichkeit. Neben dem Muthe der Resignation besass er in hohem Grade den Muth der Selbstanklage. War etwas misglückt, was er veranlasst hatte oder an dessen Ausführung er auch nur mitthätig gewesen war, so konnte man sicher sein, dass er stets die Schuld zuerst bei sich suchte. Und nichts, glaube ich, spricht beredter für die Grossherzigkeit des Mannes, als jene Art von Beruhigung, die ihn überkam, wenn er in solchen Fällen gefunden zu haben glaubte, dass nur er den Fehler gemacht habe und seine Mitwirkenden von jeder Schuld befreit seien. Scheu vor Uebernahme einer Verantwortlichkeit war ihm unbekannt; er pflegte bei allem, was er that, seine volle Persönlichkeit einzusetzen.

Die Richtung seines Wesens ging entschieden auf dasjenige hin, was man praktische Thätigkeit nennt. Er selbst war sich darüber nicht zu allen Zeiten ganz klar, und noch in den Jahren 1865 und 1866 zweifelte er manchmal, ob er wol auf dem richtigen

Wege sei. Das Resultat seiner Selbstprüfungen war aber doch: «Mich hat das bürgerliche Leben und mich wird es haben.» Als er im Jahre 1868 auf die volle Höhe seines Wirkens gelangte, war der Kampf endgiltig entschieden. In einem Briefe vom 30. August 1868 äusserte er sich darüber ausführlich: «Die Gefilde der Wissenschaft und Kunst scheinen mir ebenso paradiesisch wie unerreichbar, wenn ich, bedeckt von Staub und Schweiss, den Karren öffentlicher Arbeit mühsam auf der grossen Heerstrasse des Lebens fortschleppe. Allein mehr als je habe ich in den letzten Jahren empfunden, dass dieses Gebiet doch das meinen Kräften angemessenste ist und das Schicksal vielleicht nicht Unrecht daran gethan, mich auf dasselbe mit meiner Arbeit anzuweisen. Auch auf diesem Gebiete — mögen die mich umgebenden Verhältnisse augenblicklich auch noch klein sein, ist es ja möglich, Nützliches, den Tag Ueberdauerndes zu schaffen. Früher beschlich mich zuweilen Unzufriedenheit. Jetzt ist es mir klar geworden, dass ich doch der Welt angehöre, in der ich lebe, und dass nur die Berührung mit der Misère dieser Welt, mit allen den kleinlichen Erbärmlichkeiten derselben, mich so unlustig machte. Diese Empfindung zu überwinden und dabei die höheren Ziele nicht aus den Augen zu verlieren, ist jetzt mein Bestreben, und ich finde, dass darin der Kampf in meinem Innern einen versöhnenden Abschluss erhalten hat.» Wie hier überhaupt kein Zweifel möglich gewesen sei, konnte nur der begreifen, der den ganzen Reichthum dieser seltenen Natur kannte. Wenn Riesemanns hohe Gaben für ein öffentliches Wirken schon zu Anfang seines Syndikats überraschend hervorgetreten, so entwickelten sie sich von Jahr zu Jahr glänzender. Er war ein Meister des gesprochenen Wortes. Zu dem Schwung seiner Gedanken und dem sittlichen Pathos, mit dem sie durchtränkt waren, gesellte sich ein feiner Sinn für künstlerische Gestaltung und ein kräftiges, sympathisches Organ. Er verfehlte selten seine Wirkung. Obgleich er es im allgemeinen nicht liebte unvorbereitet zu reden, so verstand er es doch auch, dem Unerwarteten zu begegnen, und hatte ihn der Gegenstand tief erfasst, so konnte er sich dann in einer feurigen Beredtsamkeit ergiessen, die um so hinreissender wirkte, je spontaner sie erschien. Ein starkes Gedächtnis, eine leichte und sichere Auffassungsgabe kam ihm zu Hilfe. Lange Vorträge war er im Stande nach einmaligem aufmerksamen Hören inhaltlich genau und zum Theil wörtlich wiederzugeben. Es war ein Vergnügen, ihn in berathenden Versammlungen den Vorsitz führen zu

sehen, die leichte Sicherheit zu beachten, mit der er die Discussion im Geleise hielt, aus dem verworrenen Knäuel der Meinungsäusserungen den sachlichen Kern heraushob, die Schärfe der Gegensätze unschädlich machte. Vor allem geeignet war er zur Repräsentation, und je solenner die Gelegenheit, desto höher wuchsen seine Kräfte. Die Art, wie er zum Beispiel bei den seit 1866 in Reval mehrfach stattgehabten Musikfesten die Honneurs der Stadt machte, war bewundernswerth. Er konnte über manche bei solchen Gelegenheiten üblichen Formen wol gelegentlich scherzen und sich selbst ironisiren; aber man merkte es ihm doch an, er fühlte sich in seinem Elemente.

Es steht mir noch die Stunde deutlich vor, als er zum ersten Male die Schumannsche Musik zu Scenen aus Göthes Faust kennen lernte, wie mächtig ihn da die Composition der Worte ergriff, die Faust vor seinem Tode spricht:

Solch ein Gewimmel möcht' ich sehn,
Auf freiem Grund mit freiem Volke stehn.
Zum Augenblicke dürft' ich sagen:
Verweile doch! Du bist so schön!
Es kann die Spur von meinen Erdentagen
Nicht in Aeonen untergehn.

Offenbar fühlte sich eine Saite seines eigenen Inneren tief sympathisch berührt. Riesemann besass ohne Zweifel viele Eigenschaften für einen bedeutenden Staatsmann. Zu allem, was in dieser Beziehung schon gesagt ist, sei hier noch die Sicherheit und der Scharfblick gefügt, den er im Beurtheilen der menschlichen Charaktere bewies, und die Fähigkeit, die Erfahrungen des Lebens schnell in positive Werthe umzusetzen und für staatsmännischen Calcul brauchbar zu machen. Vielleicht hatte er sonst alles, was ihn zur Ausfüllung eines hohen politischen Postens geeignet gemacht hätte. Nur eines fehlte ihm: jene kühle Objectivität, die bei allem, was sie unternimmt, die eigene Persönlichkeit nicht mehr, als gerade eben nöthig ist, in Mitleidenschaft setzt. Riesemann that nichts, wobei er nicht das volle Mass seiner intellectuellen Fähigkeiten, zugleich aber auch die ganze Innigkeit seines Gemüthes in Bewegung gebracht hätte. Jedesmal verbrauchte er so ein unverhältnismässiges Quantum eigener Kräfte und schuf sich Schwierigkeiten, wo für eine weniger tiefe Natur solche nicht vorhanden gewesen wären. Wenn die Menschen manchmal schon durch rein sachliche Gründe schwer zu überzeugen sind, so pflegen sie vollends störrisch

zu werden, wo sie die Mitwirkung eines persönlichen Moments wittern. Schwierigkeiten solcher Art mussten ihn dann um so mehr afficiren, als sein Blick klar genug war, um zu sehen, dass ihm seine eigene Natur im Wege stand. Besonders verderblich wurde ihm sein gemüthvolles Wesen auch da, wo ihn sein Wirken mit der Noth und dem Elend seiner Mitmenschen in Berührung brachte. Es frass ihm am Herzen, wenn er jemanden leiden sah. Zur Zeit der Hungersnoth griffen ihn die Eindrücke des allgemeinen Unglücks so sehr an, dass die Freude über den endlichen Erfolg der von ihm organisirten Bekämpfung desselben die Einbusse an eigener Kraft nicht zu ersetzen vermochte. Es lag in dieser Eigenthümlichkeit der tragische Conflict seines Lebens. Immer nur wenige Jahre konnte er es treiben, dann trat regelmässig ein Zusammenbruch seiner Kräfte ein. In Folge davon überkamen ihn dann düstere Stimmungen, die zwar anfänglich vor der Elasticität seiner Natur nicht lange Stand hielten, später aber immer intensiver auftraten. «Wie hat mir doch die Lebenssonne noch einmal so hell und warm geleuchtet, nachdem ich fast daran verzweifelt, sie wieder aufgehen zu sehen!» — das waren die Worte, mit denen er von seinen Freunden und von Deutschland schied, wo er 1871 Genesung gesucht hatte. Einige Jahre später klang der Ton schon anders. «Bei mir heisst es wol: «Nun ist mein' beste Zeit vorbei!»*) — verzettelt in meist erfolglosen Kämpfen. Blicke ich auf mein verbrachtes Leben zurück, so finde ich geringen Trost allein darin, dass das Wenige, was ich gethan, aus uneigennütziger Liebe zum Vaterland und zur Sache geschah. Darin liegt denn auch ein Stück deutschen Idealismus. Jene Liebe zur Sache hat aber das Unbequeme, dass nothwendig eine Identificirung der allgemeinen mit den eigenen Interessen eintritt. Ich leide persönlich unter Dingen, die, bei Licht besehen, der grossen Menge, die von ihnen betroffen wird, ziemlich gleichgiltig sind. Dieses unausgesetzte Geriebenwerden am Schleifstein seelischer Unruhe schärft zwar, schleift aber auch ab. Solch eine abgeschliffene Klinge, tauglich weder zum Schneiden, noch zum Stechen, bin jetzt ich. Ja, nicht allein in Geldsachen ist die Gemüthlichkeit vom Uebel, in der Politik darf das Gemüth erst recht nicht mitreden.» Er sprach auch viel vom Nahen des Alters, was bei seinen Jahren und der

*) Anspielung auf ein Gedicht O. Roquettes, das uns gemeinsam gefallen hatte.

stets bewahrten Jugendlichkeit seiner äusseren Erscheinung Fernerstehenden ganz unbegreiflich vorkommen musste. Sentimentalität und Affectation waren aber seinem Wesen so gänzlich fremd, dass der Freund aus solchen Anschauungen nur mit Besorgnis auf eine gründliche Erschütterung seiner Kräfte schliessen konnte.

In engster Verbindung mit jenem gemüthvollen Zuge seines Charakters, der für ihn so verhängnisvoll wurde, standen gewisse Gaben Riesemanns, die man gewöhnt ist in einer Art von Gegensatz zu den «praktischen» Talenten zu sehen. An seine literarischen Arbeiten denke ich hier weniger. Einige rechtswissenschaftliche Abhandlungen: Ueber Schwurgerichte und Schöffengerichte mit Rücksicht auf die einheimische Gerichtsorganisation, Die Expropriation nach provinziellem Recht, Bilder aus der Strafrechtspflege Revals im 17. Jahrhundert, hat er in der «Baltischen Monatsschrift» veröffentlicht. Ein Aufsatz: «Ueber Hexen und Zauberer in Reval» erschien in den Beiträgen zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands, eine Darstellung des Criminalfalles Lackner im Neuen Pitaval (IX. Band, 1. Heft. Leipzig, 1874). Ich kann den Werth der wissenschaftlichen Resultate dieser Arbeiten nicht beurtheilen. Die Methode der Untersuchung ist klar, die Darstellung von ruhiger Sachlichkeit, und ich glaube wohl, dass Riesemann, wenn er es darauf angelegt hätte, es zu einem tüchtigen Rechtslehrer hätte bringen können. Aber einen viel breiteren Raum in seinem gesammten Wesen nahmen unstreitig die künstlerischen Neigungen ein. Er hatte lebhaftes Interesse für Poesie und bildende Kunst und für beides ein sicheres, durch reiche Erfahrung geschultes Verständnis. Die Sprache hatte er selbst vollkommen in der Gewalt. Seine Briefe könnten unverändert gedruckt werden, sie würden zu Mustern einer treffenden, gewählten und anschaulichen Ausdrucksweise taugen. Der eigentliche Schwerpunkt aber seiner künstlerischen Interessen lag in der Musik. Die Natur hatte ihn mit einer herrlichen Baritonstimme begabt, der er theils während seines Aufenthaltes in Italien, theils in Berlin durch Mantius eine gründliche Schulung hatte zu Theil werden lassen. Dabei wohnte in ihm eine productive Kraft, ein Gestaltungstalent im Vortrag, das einen echt künstlerischen Zug trug. Tiefere theoretische Studien hatte er, wol zumeist aus Mangel an Zeit, nicht gemacht. Aber er ersetzte diese «Lücke seiner Bildung», wie er selbst es zu nennen liebte, aufs glücklichste durch einen sicheren musikalischen Instinct. Seine Liedervorträge waren durchaus eigenthümlich, das

treue Spiegelbild seiner Persönlichkeit. Das Ernst-Pathetische, Kraftvoll-Innige einerseits, und andererseits das Glänzend-Ritterliche lag ihm am nächsten. Gewisse Lieder, wie den «Wandrer» von Schubert, «Fluthenreicher Ebro» und «Stille Thränen» von Schumann konnte man sich kaum schöner vorgetragen denken. Es lag ein dramatischer Anhauch auf seiner lyrischen Empfindung, der, ohne je sich störend gelten zu machen, ihr einen gewissen hinreissenden Ausdruck verlieh. Zuverlässig wäre er grosser Erfolge sicher gewesen, wenn er sich ganz der Künstlerlaufbahn hätte hingeben wollen. An Lockungen dazu hat es in seinen Jünglingsjahren nicht gefehlt; wie er im ganzen geartet war, ist es ihm wol kaum schwer geworden, denselben zu widerstehen. Aber zur Verklärung seines Lebens, zur Reinigung und Erbauung seines Gemüthes unter den niederdrückenden Erfahrungen, die ihn sein öffentliches Wirken so vielfach erleiden liess, war ihm die Kunst ein unschätzbares Gut. Er blieb ihr sein Leben lang mit begeisterter Liebe zugethan, sie war ihm ein Stück des Besten, das er in sich trug. Wie er gewohnt war, alle seine Gaben im Dienste der Oeffentlichkeit zu verwerthen, so hat er sich auch um die allgemeine Musikpflege Revals grosse Verdienste erworben. Nicht nur dass er bis in die letzten Jahre bei den öffentlichen Aufführungen der dortigen Vereine an hervorragender Stelle mitwirkte. Er bekümmerte sich auch um die Organisation und Verwaltung der Vereine und nahm sie zeitweilig selbst in die Hand. Von ihm ging der Anstoss aus, dass im Jahre 1866 das für Reval in Aussicht genommene Männergesangsfest zu einem Musikfest im grösseren Stil und mit reicheren Mitteln erweitert wurde. Er half 1870 die Beethovenfeier zu Stande zu bringen und stand 1874 an der Spitze der Musikfestlichkeiten, die zum fünfundzwanzigjährigen Jubiläum des revaler Männergesangvereins veranstaltet wurden. Auch ist es vor allem seinen Bemühungen zu verdanken, dass für den Dienst an der grossartigen Orgel der Olaikirche im Jahre 1880 in einem ausgezeichneten Künstler eine angemessene Kraft gewonnen wurde. In der Selbstbiographie der Sängerin Mara, deren Manuscript er in Reval auffand und 1875 mit sachgemässen Erläuterungen versehen herausgab, hat er der Musikgeschichte des 18. Jahrhunderts eine werthvolle Quelle erschlossen. Dass aus dem Staatsarchiv zu Moskau ein für das Leben Sebastian Bachs sehr wichtiges Document ans Licht gefördert wurde, ist zu einem wesentlichen Theile sein Verdienst.

Ich deutete oben das Interesse an, mit welchem Riesemann den Bewegungen im deutschen Mutterlande folgte. Das Interesse war ein umfassendes, und so beschäftigten seit 1871 auch die kirchlichen und religiösen Fragen häufig sein Nachdenken. Seine Stellung zu diesen war von Natur eine andere, als es die eines Angehörigen des deutschen Reiches sein konnte. Für ihn als Balten deckten sich Confession und Nationalität; in so fern eine Absonderung der ersteren nur eine sichere Schädigung der letzteren bedeutet hätte, konnte für ihn der Streit über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat ein praktisches Interesse zunächst nicht haben. Aber er würde auch unter anderen Umständen sich schwerlich in die Reihen derjenigen gestellt haben, die in der «freien Kirche im freien Staat» das Ideal der Zukunft sahen. «Was soll aus der Menschheit werden,» fragte er, «wenn die ihr leibliches Sein bedingenden, im Staate verkörperten Einrichtungen und Formen keinen Zusammenhang mehr haben mit der Kirche, in welcher der unbewusste Zug, das sehnsüchtige Bedürfnis nach dem Idealen Zuflucht und Nahrung sucht und findet? Wird die europäische Menschheit die Lösung dieses Zusammenhanges zu ertragen vermögen?» Riesemann war, wie alle Menschen von tiefem und reichem Gemüth und von idealer Gesinnung, eine religiöse Natur. Jegliche Frivolität in diesen Dingen war ihm in der Seele zuwider, so duldsam er sonst gegen alle ehrlich gewonnenen Ueberzeugungen sich verhielt, mochten sie auch weit von der seinigen abweichen. Für seine Person hielt er treu an den kirchlichen Grundsätzen fest, in denen er erzogen war. Auf Erörterungen über sie liess er sich eben so wenig ein, wie aufs Philosophiren über die letzten Ziele der Menschheit. Was diese betrifft, so war er der Meinung, ein jeder müsse nach Aufgabe seiner Kräfte muthig seine Pflicht thun und das übrige Gott anheimstellen. Diese selbstgewählte Beschränkung erschien ihm als unerlässliche Grundlage für eine gedeihliche Lebensarbeit. Ich finde in seinen Briefen eine Stelle, die mir seine Denkart schlagender zu charakterisiren scheint, als es jede ausführliche Schilderung eines anderen vermöchte. «Steht man einmal mitten im Kampf, dann fragt man nicht mehr: wird der Ausgang desselben mich, wird er die Menschheit fördern? sondern man fragt: wird meine Sache s i e g e n? Und in der äussersten Anspannung der Kräfte für diese Sache, im Bewusstsein seine Kraft pflichtgemäss einzusetzen für etwas, was man als gut und nothwendig anerkannt hat, findet sich dann auf Augenblicke eine

Empfindung ruhigen Glücks, einzig die Frucht gethaner Arbeit und erfüllter Pflicht.» Nicht ein Wort möchte ich einer solchen Aeusserung hinzuzufügen wagen.

Im Verkehr zeigte Riesemann die gelassene Sicherheit, welche Leuten eigen ist, die gewohnt sind an erster Stelle zu stehen. Er war wortkarger, als es im allgemeinen der baltische Deutsche zu sein pflegt. Eine gewisse Kürze im Bescheidgeben war ihm eigen, die als Schroffheit oder kurzangebundenes Wesen hätte erscheinen können, wäre sie weniger ruhig gewesen. Im Verlauf eines ihn interessirenden Gespräches wurde er lebhaft, ohne jedoch eine gewisse Gemessenheit zu verlieren. Leidenschaftlich erregt sah man ihn selten; wurde aber sein sittliches Gefühl verletzt oder hielt er es für nöthig, Unziemlichkeiten oder Ehrlosigkeiten im allgemeinen Interesse entgegen zu treten, so konnte sein Auftreten eine so niederzwingende Wucht bekommen, dass es nur wenige geben mochte, die den Muth fanden ihm Stand zu halten. Die vornehme Fassung, welche ihm der Welt gegenüber zur zweiten Natur geworden war, diente ihm auch als Waffe gegen die Reizbarkeit des eigenen Gemüths. Heftige Aufregungen waren ihm wie allen fein organisirten Naturen qualvoll; indem er ruhig schien, gelang es ihm leichter, wirklich ruhig zu werden. Auffallen musste es, wie auch in Momenten tiefer Bewegung das wenige, was er sagte, immer eine präcise und abgerundete Form hatte; war er dazu nicht mehr im Stande, so sah er mit etwas gespanntem Gesichtsausdruck vor sich hin und schwieg. Rührung liebte er, ausser etwa im intimsten Kreise, durch einen Scherz oder eine ironische Bemerkung zu verhüllen. Bei der seinem Wesen eigenen Mischung von geistiger Kraft und Freiheit mit tiefer Gemüthsinnigkeit ist es fast selbstverständlich, dass er einen lebhaften Sinn für den Humor besass. Humoristische Schriftsteller: Dickens, Freytag, namentlich Fritz Reuter las er mit Vorliebe. Auch den eigenen Humor liess er oft in brillanten Farben sprühen; er hatte eine Art, seine Einfälle über einen gewissen Gegenstand durch immer neue und kühnere selbst zu überbieten: ein Funke künstlerischen Uebermuthes durchleuchtete dann, und auch sonst wol wenn er sich heiter erregt fühlte, sein Wesen. Für ein trauliches Familienleben war er besonders empfänglich. Weilte er von den Seinen fern, so überfiel ihn Heimweh. Als er 1874 allein in Mentone war, verschwor er es, je wieder allein auf Reisen zu gehen. Es quälte ihn, wenn er einmal glaubte, sich seiner Familie nicht so

widmen zu können, wie er müsste. Ueberhaupt — so voll sich Riesemann seines Werthes bewusst war, so sehr er sich hatte daran gewöhnen müssen, überall in der Gesellschaft mit besonderer Auszeichnung behandelt zu werden, er war im Grunde doch die Selbstlosigkeit selber. Er besass eine ungesuchte Art, sich in den Schatten zu stellen, eine Wärme und Herzlichkeit in der Freude über fremdes Verdienst und Glück, die auf dem Hintergrunde so glänzender eigener Eigenschaften etwas Bezauberndes hatte. Eigenthümlich spielten in seinem Verhältnis zu den Menschen die gegensätzlichen Grundzüge seines Wesens durcheinander. Sein Vertrauen kannte keine Grenzen, wo er einmal wusste vertrauen zu können. Er, der sonst so scharfsichtig die Menschen durchschaute, mit so freiem und weitem Blick die einem jeden angemessene Stelle erkannte, gefiel sich förmlich darin, gegen die Schwächen der Menschen, die er liebte, blind zu sein, dagegen die guten Eigenschaften derselben sich in ein besonders glänzendes Licht zu rücken und eifrig alles abzuwehren, was ihm sein Idealbild stören konnte.

Wenn er in fremde Kreise trat, pflegte er eine vornehme Reserve zu beobachten. Er liess die Menschen an sich herankommen, gehörte übrigens zu den Persönlichkeiten, die auch im grossen Kreise gar nicht zu übersehen waren. Er konnte eine eisige Temperatur um sich verbreiten, wenn jemand das Misgeschick hatte, es formell irgendwie gegen ihn zu versehen, zeichnete sich übrigens im Verkehr durch ein sehr verbindliches Wesen aus. Aber es war schwer ihm näher zu treten. Seiner grossen Gewandtheit im beruflichen Leben, der Leichtigkeit, mit welcher er sich in den allgemeinen gesellschaftlichen Formen bewegte, stand eine fast scheue Zurückhaltung gegenüber, sowie es sich um Anbahnung eines vertrauten persönlichen Umgangs handelte. Und so spielend leicht er sich die Dinge aneignete, die ihm im öffentlichen Wirken als neu entgegentraten, so langsam überwältigte er, was ihm ein innerlicher Besitz werden sollte. Eine gewisse Schwere der Bewegung — die natürliche Folge der wohlgesicherten Solidität seiner innersten Güter — war hier nicht zu verkennen. So dauerte es zum Beispiel lange, ehe er ein neues Musikstück vollständig beherrschen lernte, um so länger, je tiefer es ihn ergriff. Es war da eine neuere Composition der schönen Klopstockschen Ode «Die frühen Gräber», die ihm besonders zusagte. Wochenlang trug er sich mit ihr herum, wo er ging und stand. Er erzählte mir, dass er in schlaflosen Nachtstunden sich das Gedicht langsam vorspreche,

gleichsam den Klang eines jeden Wortes und die von ihm ausgehende Stimmung langsam trinkend und bis ins letzte Atom durchkostend. Hatte er dies eine genügende Weile getrieben, dann redete beim Vortrage aber auch aus jedem Ton, aus jeder melodischen Wendung so voll seine eigene Seele, als ob er das Stück im Augenblicke selbst schüfe. Man weiss, wie die letzte Strophe der Ode lautet:

Ihr Edleren! ach es bewächst
Eure Male schon ernstes Moos.
O wie war glücklich ich, als ich noch mit euch
Sahe sich röthen den Tag, schimmern die Nacht!

Wenn ich jetzt an die Stunden zurück denke, wo er sie mit seiner unvergleichlichen edlen Innigkeit den Hörern ins Herz sang, so frage ich mich immer, wie es möglich war, dass mir nie der Gedanke kam, ob nicht bald einmal diese Worte ihm selbst gelten könnten. Vielleicht hat er es geahnt. Aber es würde das zu den Dingen gehört haben, über die er zu schweigen pflegte.

Berlin. Philipp Spitta.

Anm. d. Red. Mit wie aufrichtigem Dank wir vorstehende Charakterzeichnung unseres verewigten Freundes, an der wir keinen Strich zu ändern wüssten, bringen, so zuversichtliche Hoffnung hegen wir auch, dass dem berechtigten Anspruch, Riesemanns öffentliche Thätigkeit dargestellt zu sehen, die dem Werthe seines Wirkens gebührende Folge gegeben werde.

Notizen.

Zur Lehre vom Eigenthumserwerbe durch Verbindung und Verarbeitung beweglicher Sachen nach dem Rechte der Ostseeprovinzen von Mag. jur. F. Seraphim. Hamburg und Mitau 1881 bei Gebr. Behre.

Das Erscheinen einer zusammenfassenden Gesetzgebung oder Codification — wie eine solche 1864 für das Privatrecht unserer Provinzen stattgefunden hat — pflegt auf die Erzeugung selbstständiger wissenschaftlicher Producte zeitweilig retardirend einzuwirken, wenn man von directen Wortlautscommentaren absieht. Es liegt eben in der Natur der Sache, dass ein neues Gesetzbuch erst mit dem wirklichen Leben in dauernden Contact getreten, an den täglich neuen Rechtsfragen desselben sich erprobt haben muss, dass es seine eigenen juristischen Controversen erst allmählich erzeugen und verarbeiten muss, ehe wissenschaftliche Abklärung des neugewonnenen Rechtsstoffs möglich ist.

Dieser Bann, welcher namentlich auch auf der civilistischen Arbeit der Ostseeprovinzen geruht hat, scheint jetzt im Verschwinden begriffen zu sein. Zu denjenigen Arbeiten, welche in erfolgreicher Weise einen speciellen Gegenstand des einheimischen Rechts behandeln und die eigenthümliche Abänderung des bisherigen Rechtszustandes durch das neuere Gesetz illustriren, gehört die vorliegende. Da dieselbe ein specifisch juristisches Thema, ohne grössere Tragweite für das Laieninteresse, behandelt, so erlaube ich mir hier nur kurz auf den allgemeinen Gedankengang und die allgemeinen Resultate der Abhandlung hinzuweisen. Bedenken gegen einzelne Detailausführungen, wie sie — wenn auch selten — so doch vorkommen, dürften nicht vor das Forum der Leser der Monatsschrift gehören.

Seraphim weist vor allem überzeugend nach, dass das Reichsrathsgutachten von 1862 die ganze Lehre von der Verbindung und Verarbeitung der Mobilien von ihrer bisherigen Quelle, dem römischen Recht, entfernt und dafür meist preussisches Recht substituirt hat. Ob dieser Tausch ein glücklicher genannt werden kann, wird wenigstens für den einen Theil des Rechtsgebiets vom Verfasser — wol mit Recht — verneint. Eine Reihe scharfsinniger Interpretationen bringt über einzelne schwierige Fälle hinweg. In der That liegt das Bedenkliche des neuen Gesetzes darin, dass es die alte Rechtsquelle zu zerstören scheint, ohne doch einen entsprechenden Ersatz zu schaffen. Das preussische Recht, wenngleich ohne Zweifel sehr stark benutzt, kann doch nicht als Subsidiarrecht zur Ausfüllung von Lücken und nur mit Vorsicht als Interpretationsquelle zur Aufklärung von Dunkelheiten herangezogen werden. Denn fremde Rechte dürfen nur gerade so weit zur Herstellung des eigenen verwandt werden, als dies nachweislich vom Gesetzgeber gewollt worden ist. Lässt sich dieser Nachweis im einzelnen Fall nicht erbringen, so muss auf den bisherigen Rechtszustand zurückgegangen und eine Verschmelzung desselben mit der neuen *lex* versucht werden. Vielleicht ist der Verfasser der Abhandlung in dieser Beziehung zu Gunsten des preussischen Rechts an einzelnen Stellen zu weit gegangen.

Die von der provinziellen Gesetzgebung zusammengeworfenen ganz differenten Fälle der Verarbeitung und Verbindung werden vor allem vom Verfasser wieder getrennt. Mit grosser Schärfe wird dann in die — hier sehr reiche — Casuistik eingegangen und durch die mannichfachen möglichen Combinationen hindurch stets ein einheitliches Princip durchgeführt, so dass die Schrift darin namentlich dem Praktiker empfohlen werden kann. Hingewiesen wird besonders auf das moralische Princip (S. 49 ff.), welches die neuen Aufstellungen des provinziellen Gesetzes als Grundlage beherrscht.

Hoffentlich beschenkt uns die Feder des Verfassers noch mit ähnlichen wissenschaftlichen Producten seiner Mussestunden.

O. E.

Eugen von Nottbeck, Siegel aus dem Revaler Rathsarchiv nebst Sammlung von Wappen der Revaler Rathsfamilien. Lübeck, 1880. 4°.

In der vorstehenden Arbeit begrüssen die Freunde baltischer Geschichtsliteratur das erste speciell der heimischen Sphragistik gewidmete Werk, nachdem wir auf diesem Gebiete uns bisher mit

vereinzelten Excursen und Abhandlungen hatten begnügen müssen. Die Sphragistik oder Siegelkunde ist auch seitens der Historiker von Fach meist recht stiefmütterlich behandelt worden, obwol die Erkenntnis von der Nothwendigkeit dieser historischen Hilfswissenschaft ihnen nicht fehlte. Kein Wunder, dass vollends in weiteren Kreisen die Beschäftigung mit der Siegelkunde als antiquarische Liebhaberei galt, bei welcher von wissenschaftlichen Zwecken nicht die Rede sein könne. Um so mehr scheint es uns geboten, auf die vorliegende Arbeit auch weitere Kreise aufmerksam zu machen.

Die Bedeutung der Besiegelung im Mittelalter und in neuerer Zeit hat sich sehr wesentlich verändert. Gegenwärtig gilt uns das Siegel meist nur noch als ein bedeutungsloses Verschlussmittel im Briefverkehr und wird auch als solches immer mehr entbehrlich. Nicht minder als an den Briefen hat auch an den Urkunden der Jetztzeit das Siegel seine Rolle ausgespielt und wird ersetzt durch die Unterschriften der bei der beurkundeten Thatsache betheiligten Personen resp. der beglaubigenden Obrigkeit. Während des ganzen Mittelalters aber kamen Unterschriften oder gewisse dieselben ersetzende Zeichen in den Urkunden nur selten vor. Unterzeichnung und Beglaubigung wurden ersetzt durch die Besiegelung, und es ist daher ersichtlich, dass bei dem Studium mittelalterlicher Urkunden die Untersuchung der Siegel an denselben ein wesentliches Moment bilden muss. Da nun der Besiegelung eine so hohe rechtliche Bedeutung innewohnte, wurden für die Art der Befestigung der Siegel, ihr Material, die Farbe des Siegelwachses, die Siegeltypen, als Wappen, Marken &c., verschiedene der Willkür entzogene Regeln geltend, aus denen die Sphragistik aufgebaut worden ist. In den Urkunden ungenau bezeichnete Persönlichkeiten vermögen wir oft nur mit Hilfe der Siegel zu bestimmen, namentlich bezüglich ihrer Familie und ihres Standes. Vorzüglich nach dieser Seite hin hat denn auch der Verfasser der vorliegenden Schrift die mittelalterlichen Siegel des reichhaltigen revaler Rathsarchivs nutzbar zu machen gesucht, nachdem derselbe in einer früheren Schrift «Die älteren Rathsfamilien Revals», mit welcher die gegenwärtige in engem Zusammenhange steht, uns schätzenswerthe Beiträge zur Geschichte unseres Mittelalters geliefert hatte. Diese bezogen sich namentlich auf die Entwickelung der ständischen Verhältnisse, vorzüglich Revals, ferner auf den hervorragenden Antheil der «Westphälinger» an der Colonisation unseres Landes und der Bildung

des städtischen Patriciats, endlich auf die Ritterbürtigkeit der Patriciergeschlechter und deren enge Beziehungen zu dem landsässigen Adel. Den Schlüssel zu mancher einschlägigen Frage fand der Verfasser — *last not least* — eben in den Siegeln, welche er uns in seiner gegenwärtigen Schrift dargestellt und erläutert hat. Neben den Abbildungen von Siegeln einer grossen Anzahl revaler Raths- und Patricierfamilien werden uns hier auch neuere Wappendarstellungen geboten. Es folgt sodann eine bedeutende Anzahl von Siegeln landsässiger Geschlechter, endlich eine Reihe von Regentensiegeln, namentlich dänischer Könige. Den Siegeln sind Register, Erklärungen, Personalnotizen und Stammtafeln beigegeben. Die Abbildungen, welche von H. Viegelmann in Lübeck vorzüglich ausgeführt worden sind, veranschaulichen die Originale, unter denen sich prächtig stilisirte Siegeltypen befinden, in gelungenster Weise. Wer stilvoll heraldische Darstellung zu schätzen weiss, wird an mehreren im Geschmacke der Gothik und der Renaissance ausgeführten Siegeln seine Freude haben. Es darf daher erwartet werden, dass diese Arbeit, die wir angelegentlichst empfehlen können, Anerkennung finden werde, zunächst als Beitrag zur historischen Forschung, sodann auch weil sie uns vergegenwärtigt bemerkenswerthe Leistungen kunstgewerblicher Arbeit aus einer Zeit, deren stilvoll geschulter Formensinn in der modernen kunstgewerblichen Richtung wieder zu Ehren gekommen ist.

. . . . k.

Dr. Paul v. Wiskowatow: Geschichte der russischen Literatur in gedrängter Uebersicht. Ein Leitfaden nebst bibliographischen Notizen mit besonderer Berücksichtigung der neueren Literatur. 46 Seiten. Dorpat und Fellin 1881.

Der Verfasser hat sich augenscheinlich die Aufgabe gestellt, ein Büchlein für die zu schreiben, denen es ernstlich darum zu thun ist, durch eigenes Studium tiefer in die russische Literatur einzudringen, als es die bisherigen Hilfsmittel ermöglichten. Seine Arbeit ist zunächst für Studirende verfasst, denen sie das gesammte Material an die Hand geben soll, das genaue Kenntniss der russischen Literatur und ihrer Bedeutung für die Beurtheilung russischer Zustände überhaupt zu erschliessen im Stande ist. Sein Leitfaden erhebt nicht den Anspruch, dem fühlbaren Mangel einer brauchbaren Geschichte der russischen Literatur in deutscher Sprache

abzuhelfen: er soll vielmehr dem des Russischen kundigen Forscher als Führer dienen beim Studium der Literatur und Literargeschichte. Wiskowatow giebt daher keine Literaturgeschichte mit begleitenden Anmerkungen, — sondern bibliographische Notizen mit begleitendem Texte. Die Anmerkungen sind die Hauptsache: der Text soll dazu dienen, dem Studirenden durch Andeutungen den Zusammenhang im Gedächtnisse festzuhalten, ihn beim Arbeiten vor der Gefahr der Systemlosigkeit zu bewahren.

Von diesem Standpunkte aus betrachtet, ist die Arbeit Prof. Wiskowatows als gelungen zu bezeichnen. Sie giebt Seite 3—7 «einleitende Vorbemerkungen», dann Seite 7—14 eine Uebersicht der älteren russischen Literatur bis Peter, Seite 14—25 die Geschichte der Literatur von Peter bis Puschkin und Seite 25—46 die neueste Literatur seit Puschkin in übersichtlicher und prägnanter Darstellung. Entgegen der gewöhnlichen, von Wiskowatow S. 6, Anm. 2, angeführten Eintheilung der russischen Literatur in 2 Hauptperioden: eine ältere (bis Karamsin) und eine neuere (bis zur Gegenwart), theilt Wiskowatow dieselbe in 3 Perioden und misst jeder derselben die ihr gebührende Anzahl von Seiten zu (7, 12 und 21).

Die Eintheilung in 3 Perioden ist richtiger im Hinblick auf die Hauptphasen der Entwickelung, die die Literatur durchgemacht, doch bleibt sie, ebenso wie die gewöhnliche, 2 Hauptperioden annehmende, eine rein äusserliche, das Wesen der Literatur und ihre innere Entwickelung nicht charakterisirende. Eine solche Eintheilung aber, deren Wichtigkeit für eine «gedrängte Uebersicht» ins Auge springt, ist noch nicht aufgestellt und durchgeführt worden, so naheliegend sie auch scheint.

Die Darstellung der einzelnen Perioden leidet ersichtlich unter der Beschränkung, die der vorgesteckte Raum dem Verfasser auferlegt. Am deutlichsten ist das bei der Uebersicht der Geschichte der älteren Literatur zu merken. Das Allmähliche der Entstehung des sogenannten Kirchenslavischen ist nicht genügend betont (S. 8), die allgemeine Charakteristik des Culturzustandes in Russland im 13. Jahrh.: «die Bildung Russlands zu jener Zeit mochte wol wenig der europäischen nachstehen,» erscheint in ihrer Allgemeinheit nicht zutreffend und fast als Phrase, wobei der Gegensatz der Bildung Russlands und Europas wol in die Kategorie der «unfreiwilligen Zugeständnisse» zu registriren ist. Die Nomenclatur der in dieser Periode hervorragenden Schriftsteller und Schriftwerke

ist lückenhaft: in jedem noch so kurzgefassten Leitfaden hätten Shidjäta, der «преподобный» Theodosius und Cyrillus (Туровскій) erwähnt werden müssen, ebenso wie die Erzeugnisse geistlicher Literatur, die «хожденіе» des Abtes Daniel und namentlich die «поученіе» Wladimir Monomachs, und das der weltlichen Literatur zugezählte Bittgesuch des verbannten Daniel (моленіе Даніила Заточника). Die geistliche und weltliche Literatur sind nicht genügend auseinandergehalten, und die Einflüsse Byzanz' und Polens (Kiewer Periode) sind zwar angedeutet, aber nicht zutreffend gekennzeichnet und genügend hervorgehoben.

Der Thätigkeit Maxim Grek's geschieht mit keiner Silbe Erwähnung, ebensowenig des Fürsten Kurbski, obgleich beide eben so hervorragende Schriftsteller wie Gelehrte und Politiker waren. Zum Schluss der Darstellung dieser Periode hätte auch des russischen Originalromans (z. B. die Geschichte vom russischen Edelmann Frol Skobejew &c.) gedacht werden sollen, der seiner Zeit — entstanden unter dem Einflusse des polnischen Romans — ungeheure Verbreitung gehabt hat.

Die Darstellung der zweiten Periode bringt alles Wesentliche, doch verdient der stetige Einfluss der Bewegungen der westeuropäischen Literaturen und ihrer verschiedenen Richtungen wol eine schärfere Markirung, als sie erfahren. Die einzelnen Dichter sind treffend gezeichnet: eine Einwendung wäre nur zu erheben gegen die Ansicht, die romantische Muse Shukowskis sei «himmelstürmend» gewesen (S. 24). Erwähnt hätten ferner werden müssen die Dichterverbindungen (Arsamass &c.), die das ganze geistige Leben in sich aufnahmen und sammelten und aus denen die bedeutendsten Dichter hervorgegangen sind.

Am vollendetsten ist der Abschnitt über die neueste Literatur, in den die Uebersicht der russischen Volksdichtung geschickt eingefügt ist, — und äusserst glücklich ist das auflebende Interesse für Volksdichtung mit der nationalen Richtung Puschkins zusammengebracht und verflochten. Der «Leitfaden» und «die gedrängte Uebersicht» verbieten allerdings jede eingehende Charakteristik, — trotzdem hätten hie und da Andeutungen und Hinweise sich einstreuen lassen, die das Bild des Schriftstellers und seiner g a n z e n Thätigkeit umfassender und treffender wiederzugeben im Stande gewesen wären, als es factisch geschehen — z. B. bei Gogolj. Zu wenig betont erscheint der Ursprung der beiden Richtungen — Anhänger des Westens (западники) und

Slavophilen, und des Skepticismus; gar nicht genannt ist Tschadajew, der originelle Denker und grosse Skeptiker, der Ahnherr der Sapadniki.

Wenn schon der Text — einige Ausstellungen abgerechnet — den Anforderungen an ein brauchbares Handbuch Genüge leistet, so gilt dieses Urtheil noch mehr den Anmerkungen, die sich durch Vollständigkeit der bibliographischen Notizen auszeichnen. Der Inhalt dieser Anmerkungen ist in drei Arten zu theilen: sie enthalten entweder Angabe und Kritik der Handbücher und Werke allgemeinen literaturgeschichtlichen Inhalts, oder Monographien, einzelne Dichtungen und Perioden betreffend, oder aber Angabe der Ausgaben und Uebersetzungen verschiedener Dichterwerke. Zu den einzelnen Noten ist wenig hinzuzufügen. Die Anmkg. 2 enthält S. 7 eine kurze Uebersicht und Kritik der gebräuchlichen Handbücher russischer, deutscher und französischer Verfasser, wobei die Leistungen russischer Literarhistoriker zu günstig beurtheilt werden im Vergleiche zu der strengen, wenn auch gerechten Beurtheilung deutscher und französischer Schriftsteller. So ist z. B. das Buch von Karaûlow als «wenig zu empfehlen» bezeichnet, während es von völlig unrichtigen Gesichtspunkten ausgehend absolut werthlos ist. Das Werk von Polewoi ist allerdings «gut ausgestattet», aber tendenziös geschrieben und voll grober Fehler.

In der Anmkg. 6, S. 11, fehlt der Hinweis auf die Zusammenstellung der Literatur des «Слово» von A. S. Smirnow (Филологич. записки 1875 VI. und 1876 I.—III.), die berechtigten Anspruch auf Vollständigkeit macht.

Was die Schreibweise der russischen Worte mit lateinischen Buchstaben anbetrifft, so ist zu tadeln, dass der Verfasser das russische с und з mit ein und demselben s wiedergiebt, während ersteres doch nur durch ss ersetzt werden kann (z. B. S. 8 Posadnik statt Possadnik; S. 13 Simeon statt Ssimeon &c.); ferner werden ы und ій durch y umschrieben z. B. (S. 25) Krylow und (S. 31) Baratynsky: es muss natürlich Baratynski lauten. Schliesslich würde das Büchlein nur gewinnen, wenn das чъ am Ende von Eigennamen consequent durch tsch umschrieben würde und nicht abwechselnd durch tsch (S. 12 Wasiljewitsch) und cz (S. 19 Bogdanowicz). Die Schreibweise Stschedrin für Schtschedrin (S. 43 zweimal) wird wol auf Druckfehler zurückzuführen sein.

Der grösste Werth aber des Büchleins ist der, dass der Verfasser zum ersten Male in einem deutschen Leitfaden darauf hinge-

wiesen hat, welches der eigentliche Charakter der russischen Literatur ist und welch' unendliche Bedeutung das Studium derselben für das Verständnis der neuesten Geschichte der inneren Entwickelung Russlands hat. In den «einleitenden Vorbemerkungen» ist der in dieser Monatsschrift, März 1881, pag. 270 ausgesprochene Gedanke: «eine rein künstlerisch-abstracte Literatur existirt in Russland nicht . . . der Grundcharakter der russischen Dichtung ist die Tendenz» — als einzig richtiger Gesichtspunkt bei der Betrachtung russischer literarischer Erzeugnisse hingestellt und darauf hingewiesen, dass das ganze politische und sociale Leben des letzten Jahrhunderts im engsten Zusammenhange mit der Literatur steht, ja zum grossen Theil ein Product derselben ist und in ihr sein vollendetes Spiegelbild besitzt. Wiskowatow sagt (S. 5): «Da die Rechtsverhältnisse von jeher das praktische Wirken hemmten und der civilisatorische Fortschritt nur auf dem Gebiete der Literatur ausgefochten werden konnte, so hat allmählich selbst die schöne Literatur eine social-ethische Bedeutung erlangt, und zwar in dem Grade, dass eine rein ästhetische Behandlung der Literaturgeschichte zu einer Unmöglichheit geworden ist.»

Die russische Literatur kann nur im engsten Zusammenhange mit der inneren und äusseren Geschichte des russischen Volkes, der russischen Gesellschaft betrachtet, richtig erfasst und gewürdigt werden. Es ist daher der grösste Mangel des Buches, dass die Geschichtschreibung nicht auch in die Darstellung aufgenommen ist: ist doch der Zusammenhang der Geschichtschreibung mit der schönen Literatur ein so enger, dass die bedeutendsten Dichter zugleich Historiker sind und umgekehrt. Unbedingt hätten vom Verfasser erwähnt werden müssen: Kurbski, Kotoschichin, Krishanitsch, Possoschkow, Ssolowjew, Kostomarow &c.

Das Studium der russischen Zustände und der russischen Gesellschaft wird für uns Balten immer mehr zur zwingenden Nothwendigkeit: unsere Nachbarn kennen zu lernen, wie sie sind, vermögen wir aber nur an der Hand ihrer Literatur. Wir sollen daher mit Dank ein Buch begrüssen, das uns Mittel und Wege weist, unbeeinflusst von tendenziöser Geschichtschreibung selbständig in die russische Literatur eindringen und aus ihr Lehren ziehen zu können. In diesem Sinne sei das Buch als sicherer und unentbehrlicher Führer in das Studium der die russische Gesellschaft bewegenden Ideen allen, die durch ernste Arbeit ihr Wissen mehren wollen, warm empfohlen.

Reval, im Juli 1881. Erwin Bauer.

Dr. F. G. v. Bunge, Liv-, Est- und Curländische Urkunden-Regesten bis zum Jahre 1300. Leipzig. Duncker & Humblot. 1881. 4°.

Dem Beobachter des Ganges unserer heimatlichen Geschichtsliteratur musste das Erscheinen des genannten Werkes einen sehr wohlthuenden, fast wäre zu sagen, ungemein sauberen Eindruck bereiten. Unmittelbar vor der Veröffentlichung der Fortsetzung des livl. Urkundenbuchs, welcher von den Interessenten mit lebendiger Theilnahme entgegengesehen ward, überraschte sie die Wahrnehmung, dass der greise Begründer der monumentalen Edition noch einmal Hand an die Erstlinge seines Werkes gelegt, in treuer Sorgfalt sie geleitend und ihre Geltung sichernd gegenüber dem rastlosen Schritt wissenschaftlicher Forschung und Erkenntnis. Es documentirt dies ein schönes Verhältnis des Autors zu seinen Producten — und wenn es sich erfüllen würde, dass dieses Supplementheft den Abschluss der 60jährigen schriftstellerischen Laufbahn des hochverehrten Mannes sein sollte, so wäre dieses *opus postremum* tieferer Anschauung gegenüber ein ergreifendes Zeugnis des sittlichen Ernstes, mit dem Friedrich Georg v. Bunge seines hohen Amtes gewaltet, das ihm Beruf, Begabung und Verhältnisse zwingend auferlegten, nicht nur Begründer wissenschaftlich-methodischer Erforschung baltischer Geschichte zu werden, sondern auch Pfleger dieser Disciplin zu bleiben. Dass den Nestor der Wissenschaft, der er seit lange gewesen, es nimmer verdrossen zu lernen, an seinen Resultaten zu bessern, und dass er fortgestrebt hat bis zum gegenwärtigen Augenblick, soll ihm unvergessen bleiben, böte auch nicht dieses Heft der Regesten dauernde Erinnerung an die Intensität der Lebenskraft des Greises, der jenseit der gewöhnlich als höchst bezeichneten Grenze des Lebens den schönsten Vorzug edler Jugend, lernen zu wollen und zu können, sich zu bewahren verstanden.

Fr. B.

Von der Censur gestattet. Reval, den 4. September 1881.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Die Entstehung und Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland.

IV. Die Aufhebung der Leibeigenschaft.

1. Initiative des Kaisers — Rescript v. 20. Nov. 1857.

Seitdem Kaiser Paul am Tage seiner Krönung zugleich mit den von ihm festgestellten Reichsgrundgesetzen das erste Gesetz zu Gunsten der Leibeigenen erlassen hatte, war es üblich geworden, dass von dem zum Thron gelangten Monarchen eine Kundgebung zu Gunsten der Leibeigenen ergehe: so war es bei der Thronbesteigung Kaiser Alexanders I., so bei der des Kaisers Nikolaus gehalten worden. Der erstere hatte sofort die Bauernfrage in Anregung gebracht, der letztere hatte den Gutsherren einschärfen lassen, dass sie ihren Bauern gegenüber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten hätten und dass er die Erfüllung dieser Pflichten persönlich überwachen werde. Die ganze Stellung der Bauernfrage hatte sich mit der Zeit geändert. Seitdem man unter der Kaiserin Katharina II. begonnen hatte, die Frage vom Nutzen oder Nachtheil der Leibeigenschaft theoretisch zu erörtern, seitdem man unter Kaiser Alexander I. vergebliche Versuche gemacht hatte, die ganze Frage zu lösen, seitdem das Streben des Kaisers Nikolaus sich darauf gerichtet hatte, der Willkür der Gutsherren durch Verschärfung der Aufsicht von Beamten möglichst enge Grenzen zu ziehen — war die Bauernfrage thatsächlich in den Vordergrund getreten. Kaiser Nikolaus hatte das sehr wohl eingesehen; er hatte sie lösen wollen auf seine Weise, weil er befürchtete, diese Frage könne nach seinem Tode schwere Verwickelungen herbeiführen. Diese Auffassung tritt noch in den Worten hervor, die er auf dem Todtenbette an

seinen Sohn und Nachfolger richtete: «Ich übergebe dir das Commando leider nicht in solcher Ordnung, wie ich es wol gewünscht hätte — ich hinterlasse dir viele Arbeit und Sorgen. Du wirst es schwer haben!» Diese Worte bezogen sich zunächst auf den Krieg, sodann aber auf die Bauernfrage. Die Zustände, welche die Leibeigenschaft nach sich zog, waren gegen Ende der Regierung des Kaisers Nikolaus unleidlich geworden. Die Gouverneure lagen im Streit mit den Adelsmarschällen. Als Vertreter des Kaisers hielten die ersteren es für ihre Pflicht, sich der Leibeigenen anzunehmen, wo diese gar zu sehr mishandelt oder unterdrückt wurden. Die Adelsmarschälle dagegen hielten als Vertreter des Adels sich berufen, überall und stets die Partei der Gutsherren zu nehmen. Der Senat, der von jeher bemüht gewesen war, den Strömungen entsprechend zu entscheiden, welche in den augenblicklich massgebenden Kreisen herrschten, hatte aus dem Verlaufe der wiederholten Versuche des Kaisers Nikolaus, die Aufhebung der Leibeigenschaft im geheimen vorbereiten und entscheiden zu wollen, den Eindruck gewonnen, die massgebenden Personen oder Kreise seien gegen solche Massregeln, und entschied daher die einzelnen an ihn gelangenden Fälle nicht nach Gesetz und Recht, sondern gegen die Leibeigenen. Es ist notorisch, dass in den einzelnen Fällen wenigstens, wo es gelang solche Sachen an die Bittschriftencommission zu bringen, das Recht der Leibeigenen nur durch einen kaiserlichen Machtspruch gegen den Senat durchgesetzt werden konnte.

Als Kaiser Alexander II. den Thron seiner Väter bestieg, wusste man, dass er als Thronfolger für die Aufhebung der Leibeigenschaft gewesen sei, man erwartete daher eine Aeusserung über diese Sache. Es erfolgte jedoch zunächst keine Kundgebung zu Gunsten der Leibeigenen. Einmal, weil der Kaiser wol schon damals die Absicht hatte die Frage zu lösen und es daher vermied, vor der Zeit eine Frage anzuregen, mit der es ihm Ernst war. Dann aber, weil die augenblickliche Lage des Staates besondere Vorsicht verlangte. Man war mitten im Kriege, ein Ende desselben war noch gar nicht abzusehen: es galt Sewastopol um jeden Preis gegen den Feind zu halten, da durften keine unruhigen Bewegungen im Volke hervorgerufen werden, um so weniger, als solche sich bereits gezeigt hatten. Die übereifrigen Interpretationen des Manifestes über das Aufgebot des Landsturmes seitens einzelner Geistlichen, sowie directe Wühlereien hatten bei dem allgemeinen Unbehagen unruhige Bewegungen unter den Leibeigenen einzelner

Gouvernements und die Hoffnung auf einfache Beseitigung der gutsherrlichen Gewalt hervorgerufen, so dass in vielen Gegenden die Ruhe nur durch energisches Einschreiten und Entfaltung militärischer Macht aufrechterhalten wurde. Unter solchen Umständen war es erklärlich, dass zunächst an Erlasse zu Gunsten der Bauern nicht gedacht wurde, dass vielmehr in den Regierungserlassen nur von Aufrechterhaltung der Autorität und folglich auch der Autorität der Gutsherren die Rede war, ohne dass daraus ohne weiteres gefolgert werden konnte, die neue Regierung sei gegen die Aufhebung der Leibeigenschaft. Es ist charakteristisch für Zustände und Anschauungen, dass man sich hierüber keine Rechenschaft gab, vielmehr jene Thatsache dahin auslegte, wenn auch die Miserfolge des Krimkrieges mannichfache Schäden aufgedeckt und die Nothwendigkeit von Reformen klar gelegt hätten, und in Folge dessen unter der neuen Regierung manches sich anders gestalten werde als bisher, so werde doch das Verhältnis zwischen Gutsherren und Bauern dasselbe bleiben und von der Aufhebung der Leibeigenschaft nicht einmal die Rede sein. Diese Ansicht wurde scheinbar unterstützt durch eine Reihe weiterer Thatsachen, welche freilich bei eingehender Prüfung gleichfalls einer anderen Erklärung fähig gewesen wären. Hierher gehörte, dass der neue Kaiser noch als Thronfolger einem Comité präsidirt hatte, welchem die Aufgabe gestellt war, eine zu Gunsten der Bauern erlassene Verordnung aufzuheben (B. M. Bd. XXVII. S. 741 und 742). Derselbe hatte ferner es abgelehnt, dem Kaiser, seinem Vater, ein Project vorzulegen, welches die Aufhebung der Leibeigenschaft anbahnen sollte. Diese Thatsachen waren seiner Zeit bemerkt und von der vornehmen Gesellschaft und den Gutsbesitzern mit grosser Befriedigung aufgenommen worden. Dazu kam, dass im August 1855 der bisherige Minister des Inneren, Bibikow, der für einen Feind des Adels und für eine Art Freund der Bauern galt, weil er in den westlichen Gouvernements eine Reihe Massregeln zu Gunsten der Leibeigenen, hauptsächlich aber zum Schaden des polnischen Adels durchgesetzt hatte, in Ungnaden entlassen wurde. Die Sachlage war folgende:

In den littauischen, weiss- und kleinrussischen, ehemals polnischen Provinzen, hatte bis 1840 das Littauische Statut gegolten. Seinem Ursprunge nach westrussisches Recht, hatte dasselbe mit der Zeit polnisches, römisches und deutsches Recht in sich aufgenommen und unter dem Einflusse dieser Rechte eine grössere

Aus- und Durchbildung erfahren als die ostrussischen Gesetze. In Folge davon waren alle Rechtsverhältnisse entwickelter und schärfer ausgebildet und gleichmässiger dem Einfluss einer codificirenden Gesetzgebung ausgesetzt gewesen. Auch die ökonomischen Verhältnisse waren entwickelter und bestimmter. Als hier die Leibeigenschaft sich ausbildete, waren die Verhältnisse zwischen Gutsbesitzern und Bauern unter dem Einflusse der gesetzgebenden Gewalt geregelt worden. Die Leistungen der Bauern jedes Gutes waren bestimmt durch das sogenannte «Inventar» desselben. Mit der Zeit freilich, besonders mit dem Schwächerwerden der königlichen Gewalt, waren diese Inventare vielfach nicht eingehalten worden: die Willkür des die Herrschaft im Staate führenden Adels hatte sich über dieselben hinweggesetzt oder sie in seiner Weise aufgefasst und interpretirt Vollends als die Provinzen mit Russland vereinigt worden, waren die Inventare ganz ausser Geltung gekommen, denn in Russland bestand eine unbeschränkte Leibeigenschaft zu Recht, und der Senat hatte, wie wir gesehen haben, entschieden, der Adel der neuen Provinzen müsste in allem dem Adel der alten Provinzen gleichstehen. Doch hatte die weiter vorgeschrittene ökonomische Entwickelung zur Folge, dass die polnischen Gutsherren im wohlverstandenen eigenen Interesse die Arbeitskraft ihrer Leibeigenen mehr schonten als die russischen. Ein in diesem Falle durchaus unverdächtiger Zeuge, Juri Ssamarin, schreibt (Сочинения II. S. 5. Москва 1878): «Die Leichtfertigkeit, die Unordnung in der Bewirthschaftung und die Willkür (seitens der russischen Gutsherren in Poltawa) erreichen die äussersten Grenzen. Bei den polnischen Gutsbesitzern (im Kiewschen), wie wenig sie auch für das Volk fühlen mögen, hat von jeher Ordnung in der Verwaltung (der Güter) bestanden; in Kleinrussland findet man das nicht, einfache Familienverzeichnisse der Bauern und Inventare der Gehöfte sind daselbst sogar selten.» Als im J. 1840 das Littauische Statut ausser Geltung gesetzt und der Swod der Reichsgesetze eingeführt wurde, verloren diese Inventare jede gesetzliche Kraft und Bedeutung. Zu gleicher Zeit aber griff man sie wieder auf, um durch Wiederherstellung derselben den Einfluss des polnischen Adels auf den littauischen, klein- und weissrussischen Bauer zu beschränken. Von 1840 an wurde darüber in dem damals bestehenden Westlichen Comité (d. i. C. für die westlichen Provinzen) wiederholt verhandelt. Im J. 1844 erlangte Bibikow, damals Generalgouverneur von Kiew, Wolhynien, Podolien (den sog. südwestlichen Gouv.), dass örtlichen

Comités aufgetragen wurde, solche Inventare festzustellen. Diese Comités gingen selbstverständlich vom Bestehenden aus; da die Verhältnisse in den verschiedenen Theilen dieser Gouvernements verschieden waren, waren es natürlich auch die Inventare. Im J. 1846 stellte Bibikow dem Kaiser vor, es sei unmöglich, die von den Localcomités ausgearbeiteten Inventare zu bestätigen: sie seien gar zu verschiedenartig. Dagegen schlug er die Einführung anderer, von ihm ausgearbeiteter vor, unter die alle Verhältnisse gezwängt werden sollten. Obwol weder der Minister der Reichsdomänen noch der des Inneren diesen Regeln beistimmten, wurden sie vom Kaiser 1848 bestätigt und von Bibikow mit grosser Härte und Rücksichtslosigkeit gegen die dortigen Gutsbesitzer durchgeführt, was grosse Unzufriedenheit und viele nur zu begründete Klagen hervorrief, die aber resultatlos blieben. Den Bauern brachten diese Inventare vielfach Vortheil, da sie die Lasten derselben erleichterten. Für die littauischen Gouvernements wurden besondere Inventare durch dortige Comités ausgearbeitet. 1853 übersandte der damalige Generalgouverneur von Witebsk und Mohilew, Ignatjew, dem Kaiser ein Memoire über die elende Lage der Leibeigenen in diesen Gouvernements. Der Kaiser war entsetzt und verfügte, «die Denkschrift dem Ministercomité zu übergeben, damit die Herren Minister sich davon überzeugen könnten, in welch entsetzlicher Lage diese Gouvernements sich befänden und dass mit den gesetzlichen Massregeln allein diese Landschaften nicht nur niemals sich heben, sondern gänzlich zu Grunde gehen müssten; nöthig seien ausserordentliche und schroffe Massregeln, welche der Minister des Inneren erwägen und dem Comité zur Durchsicht vorstellen möge, ohne sich durch gesetzliche Formen beengen zu lassen». Bibikow, seit 1852 Minister des Inneren, war sofort mit seinem Mittel bereit: es hatte in Kiew geholfen, es musste auch in Witebsk helfen. Da er wohl wusste, dass das Ministercomité seinem Vorschlag nicht beitreten werde, — es lag ja auf der Hand, dass, um nur eines anzuführen, Inventare, entworfen für Gouvernements mit schwarzer Erde, nicht ohne weiteres auf ein Land mit sandigem, sumpfigem Boden, wo die ganze wirthschaftliche Organisation eine andere war, angewandt werden konnten — so brachte er seine Vorschläge trotz des directen kaiserlichen Befehls gar nicht an das Ministercomité, sondern unmitttelbar an den Kaiser, dem er versicherte, durch diese Inventare werde der Bauer gegen jede Willkür der Gutsherren geschützt werden; Se. Majestät möge nur

gestatten, diese Inventare in Weissrussland und Littauen einzuführen. Zunächst war nur von Weissrussland die Rede gewesen, aber er benutzte die Gelegenheit, mit seiner Panacée auch die polnischen Gutsbesitzer in Littauen zu beglücken. Nachdem er die Zustimmung des Kaisers erlangt hatte, verfügte er: in den weissrussischen und littauischen Gouvernements alles, was bis dahin unter Zustimmung des Westlichen Comité von den örtlichen Comités ausgearbeitet und zum Theil eingeführt war, aufzuheben, und die kiewschen Inventare sofort und unweigerlich einzuführen. Es erwies sich freilich als unmöglich, da die Verhältnisse eben andere waren. Der Minister verlangte, es müsse geschehen. Die Unzufriedenheit war eine allgemeine. Aus allen betheiligten Gouvernements begaben sich Deputationen nach Petersburg und wandten sich an den Thronfolger, der ihre Vertretung beim Kaiser übernahm und es durchsetzte, dass die Beschwerden des Adels dem Westlichen Comité, dessen Präsident er war, übergeben wurden. Die Sache fand erst nach der Thronbesteigung Kaiser Alexanders II. ihre Erledigung: am 14. Mai 1855 wurde dem Minister Bibikow ein kaiserlicher Befehl eröffnet, er habe die von ihm ausgefertigten Inventare zurückzunehmen und zu vernichten, es sollten durch vom Adel zu erwählende Comités neue entworfen werden. Hier war, wie man sieht, der Kaiser für das verletzte Recht und die geschädigten ökonomischen Interessen des Adels gegen ministerielle Willkür und Beschränktheit, welche die Herrschaft russischer Nationalität durch Schädigung fremder befestigen wollte, eingetreten; doch wurde auch diese Massregel zunächst ausschliesslich als eine dem Adel günstige aufgefasst.

Eine Aeusserung des Kaisers gleich nach seiner Thronbesteigung in Bezug auf Reformen, welche von dem Adel vorzunehmen wären, war damals bei ihrer Allgemeinheit unbemerkt vorübergegangen. Beim Empfange der Vertreter der St. Petersburger Adelscorporation hatte der Kaiser gesagt: «Ich bin überzeugt, dass der Adel im vollen Sinn des Wortes sich als der edele Stand bewähren und voranstehen wird bei allem guten Werke.»

Am 20. August 1855 trat Lanskoi an die Stelle Bibikows als Minister des Inneren. In einem Circulär an die Adelsmarschälle erklärte er: Se. Majestät habe ihm befohlen, die dem Adel von Russlands Herrschern verliehenen Rechte unverletzt zu erhalten. Man wusste, dass der erwähnte Satz sich auf die Leibeigenschaft beziehe, und obwol diese Worte in ihrer Allgemeinheit im Grunde

nichts besagten und zumal in einem Circulär eines Ministers gesetzlich nichts bedeuteten, so nahm der Adel sie doch als Unterpfand der Erhaltung seines wesentlichsten Privilegiums auf; das Circulär wurde in St. Petersburg im englischen Club so eifrig gekauft, dass eine neue Auflage desselben nöthig wurde. Als Parallele hierzu kann angeführt werden, dass ein Jahr darauf ein durchaus nichtssagender Ukas über die Form der Contracte zwischen Gutsherren und Bauern bei Freilassung von Bauern nach dem Gesetze von 1803 von den in St. Petersburg so zahlreichen leibeigenen Arbeitern, die sich in grossen Massen vor der Senatsdruckerei drängten, eifrig gekauft wurde, weil sie in demselben den Ukas über die Aufhebung der Leibeigenschaft vermutheten.

Im März 1856 wurde der Krimkrieg durch den Pariser Frieden beendet. Das kaiserliche Manifest, durch welches dieser Vertrag publicirt wurde, enthielt unter anderem den Hinweis, dass die geringfügigen Nachtheile dieses Friedens durch die Vortheile, welche die durch den Frieden ermöglichte innere Entwickelung bringen werde, weit aufgewogen würden. In Erläuterung dieses Manifestes erliess der Minister des Inneren am 1. April 1856 ein Circulär, in welchem er ausführte, dass die kaiserlichen Worte die Absicht innerer Reformen und die Hoffnung gedeihlicher Entwickelung in sich schlössen. Ohne jedoch auf den Charakter der Reformen weiter einzugehen, betonte das Circulär die Aufrechterhaltung der Autorität der Regierung als die Voraussetzung jedes gedeihlichen Fortschritts. An zwei Stellen dieses Circulärs wurde die Aufrechterhaltung der Autorität der Gutsherren ausdrücklich hervorgehoben und dabei übrigens das Hauptgewicht auf die Versorgung entlassener Soldaten durch die Gutsbesitzer gelegt.

Zwischen die Publication des Pariser Vertrages und des denselben erläuternden ministeriellen Circulärs fällt die entscheidende Anregung der Aufhebung der Leibeigenschaft durch unmittelbar persönliche und vollkommen unerwartete Initiative des Kaisers.

Die Miserfolge des Krimkrieges hatten die herrschenden Misbräuche und Mängel im Staatsleben blosgelegt und die Nothwendigkeit von Reformen erwiesen. Tieferblickende sprachen es aus, dass jede Reform mit der Aufhebung der Leibeigenschaft beginnen müsse und allmählich begann man von der Aufhebung zu sprechen in den Städten, auf den Gütern, ja in den Dörfern. Unter dem grössten Theil der Gutsherren riefen diese Gerüchte Befürchtungen hervor. Als daher der Kaiser Ende März gleich

nach der Publication des Pariser Vertrages nach Moskau kam, theilte der Generalgouverneur von Moskau, Graf Sakrewski, ein entschiedener Anhänger des Alten uud der Aufrechterhaltung der Leibeigenschaft, dem Kaiser mit, es gingen im Volke Gerüchte über Aufhebung der Leibeigenschaft: Se. Majestät möge doch beim Empfange der Vertreter des moskauer Adels dieselben über diese Gerüchte beruhigen. Der Kaiser erklärte sich bereit, die Vertreter des moskauer Adels zu empfangen. Bei diesem Empfange war es, wo Se. Majestät die denkwürdigen Worte sprach, welche als Ausgangspunkt der ganzen Reform betrachtet werden können:

«Ich habe gehört, dass sich das Gerücht verbreitet hat, es sei meine Absicht, die Leibeigenschaft zu vernichten. Zur Vermeidung unbegründeter Gerüchte in so wichtiger Sache halte ich es für nöthig Ihnen zu erklären, dass ich nicht die Absicht habe, es sofort zu thun. Aber natürlich begreifen Sie selbst, dass das bestehende Verhältnis des Besitzes von Seelen nicht unverändert bleiben kann. Es ist besser, die Leibeigenschaft von oben abzuschaffen, als die Zeit abzuwarten, wo sie von selbst und von unten aus abgeschafft wird. Ich bitte Sie, meine Herren, zu überlegen, wie das auszuführen ist. Theilen Sie meine Worte dem Adel mit, damit er sie in Berathung nehme.»

Wurden diese Worte auch nicht direct veröffentlicht, so fanden sie doch in weiten Kreisen der Gesellschaft Verbreitung. Alles gerieth in Bewegung: die einflussreichen Freunde des Alten, des Stillstandes und der absoluten schweigenden Ruhe und die bis dahin noch meist einflusslosen Freunde des Fortschrittes, ja auch Wühler und Anhänger der Bewegung als solcher. Hoffnungen und Befürchtungen kreuzten sich.

Als der Kaiser nach Petersburg zurückgekehrt war, wurde gleich darauf am 1. April das erwähnte, das Friedensmanifest erläuternde Circulär des Ministers des Inneren versandt, welches bereits vorher bestätigt worden war und zum Zwecke hatte, weitere unruhige Bewegungen der Bauern zu verhindern und dem Adel die Ueberzeugung beizubringen, dass die Regierungsmassregeln mit den vorhergegangenen unruhigen Bewegungen der Bauern nichts gemein hätten. Gleichwol waren diese Bewegungen nicht ohne Einfluss auf die Regierung geblieben. Sie war wieder daran erinnert worden, dass die unter der patriarchalischen, nur äusserlich beschränkten Autorität der Gutsherren stehenden Leibeigenen in unerschütterlichem Vertrauen auf das Wohlwollen und die guten Absichten

des neuen Kaisers lebten, dass alle Misstände den Gutsherren und Beamten zugeschrieben wurden, denen gegenüber ein unbesiegbares Mistrauen bestand. Dieses thatsächlich vorhandene, aber vielfach überschätzte Vertrauen des Volkes zum Zaren trug und trägt einen elementaren Charakter, und wenn es auch für das russische Staatsleben eine grosse nicht zu unterschätzende Bedeutung hat, so darf doch nicht ausser Acht gelassen werden, dass es in Beziehung steht zur Abwesenheit fester Rechtsbegriffe und festen Rechtsbewusstseins und zu der übertriebenen Vorstellung, als hänge es vom Zaren ab, ohne weiteres dem Volke Heil und alles Wohl, glückliche Zustände und Zufriedenheit zu verleihen, ohne eigene Mühe, ohne eigene ernste Anstrengung und schwere, unermüdliche und unaufhörliche Arbeit. Dieses unbegrenzte Vertrauen zum Zaren äussert sich daher leicht, wenn die Hoffnungen nicht bald erfüllt werden, in unbegrenztem Mistrauen gegen die Organe der Regierung, ja gegen die festen Bestimmungen, durch welche die Verhältnisse geregelt werden. Für den Kaiser war dieses allgemeine auf seine Person sich richtende Vertrauen ein Grund, die Lösung der Bauernfrage zu beschleunigen.

Der Entschluss des Kaisers, die Leibeigenschaft aufzuheben, ist nach allem, was man darüber weiss, vollkommen selbständig und von ihm allein gefasst worden. Was hierbei den Ausschlag gegeben hat, wird sich wol kaum genau feststellen lassen. Doch wird man mit ziemlicher Sicherheit annehmen können, dass schon die von ihm als Thronfolger empfangenen Eindrücke, die zahlreichen von der Leibeigenschaft untrennbaren Misstände und endlich, wie erwähnt, das allgemeine Vertrauen der Leibeigenen, er werde ihnen die Freiheit verleihen, massgebend gewesen sind. Da diese Absicht des Kaisers so unmittelbar nach dem Abschlusse des Pariser Friedens hervortrat, bildete sich sonderbarerweise die Mythe, die Aufhebung der Leibeigenschaft sei eine der geheimen Bedingungen dieses Friedens gewesen, eine Mythe, die sogar in verhältnismässig gebildeten Kreisen Eingang fand. Der Hartnäckigkeit, mit der ihr geglaubt wurde, entspricht nur die völlige Grundlosigkeit derselben.

Von seiner Absicht hatte der Kaiser bis dahin nur mit wenigen Personen gesprochen, der erste scheint der Minister des Inneren, Lanskoi, gewesen zu sein; nächst ihm der General Rostowzew und der neuernannte Minister der Wegecommunicationen Tschewkin. Im Ministerium des Inneren begann man allmählich sich auf eine beginnende Action vorzubereiten. Zu seinem Gehilfen hatte Lanskoi

den Geheimrath Lewschin, einen als liberal bekannten Grossgrundbesitzer, bisher Departementschef im Ministerium der Reichsdomänen, gewählt, und übertrug ihm nun speciell die Bauernangelegenheit. Bereits am 7. April überreichte der Minister ein von seinem Gehilfen ausgearbeitetes Memorial über das allmähliche Vorgehen zur Befreiung der Leibeigenen: «Bei der nunmehr beginnenden Zeit des Friedens und der Ruhe werde man bequem sich mit einer so wichtigen Sache beschäftigen und einen allgemeinen folgerichtigen Plan für das Vorgehen entwerfen können. Habe man diese Sache einmal begonnen, so dürfe man weder anhalten noch allzu rasch vorgehen, es müsse vorsichtig aber consequent gehandelt werden, ohne sich weder durch das Geschrei hitziger Anhänger von Neuerungen, noch durch das hartnäckiger Verehrer des Alten irren zu lassen. Vor allem müsse ein Plan für das allmähliche Vorgehen der Regierung entworfen werden.» Zum Schluss wurde beantragt, alle Sachen die Leibeigenen betreffend im Ministerium des Inneren zu vereinigen. Dieser Antrag erhielt die Bestätigung des Kaisers. Schon gegen diese Massregel erhob sich sofort eine Opposition, zum Theil aus Furcht vor allzu rascher Entscheidung der Bauernfrage (an der Spitze dieser Opposition stand Fürst Orlow), zum Theil aus einer gewissen Kanzleieifersucht (Reichssecretär Butkow). Die Behörden und Kanzleien, welche diese Sachen bisher mehr gehabt als betrieben hatten, betrachteten dieselben dennoch als ihr Eigenthum und empfanden diese Massregel als einen Eingriff in ihre Competenz. Die aus diesen Richtungen hervorgehenden Intriguen gegen Lanskoi setzten sich bis nach Aufhebung der Leibeigenschaft fort.

Charakteristisch für Verhältnisse und Zustände ist es, dass die beiden Staatsmänner, in deren Hände die Sache zunächst kam, selbst noch keine feste Anschauung von dem Gange, welcher der Sache gegeben werden musste, sich gebildet hatten. Ja es scheint, dass, so sehr auch auf die Nothwendigkeit eines festen Planes hingewiesen wurde, sie überhaupt gar nicht an die Feststellung eines umfassenden Planes von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus gegangen sind. Die Sache wurde eben so betrieben, wie man gewöhnt war alles zu betreiben; als sie bereits in Gang gesetzt war, handelte es sich bei denen, welche sie leiten wollten, immer noch darum, sich über die ersten Voraussetzungen der Reform zu orientiren. Unter solchen Umständen schien die Taktik der Gegner, durch passives Verhalten und Hervorheben der Hindernisse die Regierung zum Fallenlassen des Planes zu bringen, Erfolg zu versprechen.

Sie blieb resultatlos nur, weil der Kaiser selbst zur Durchführung der Reform fest entschlossen war und sie, wenn sie ins Stocken gerieth, immer wieder aufs neue in Gang brachte. So ist die ganze Reform ruckweise unter dem Einflusse der verschiedenartigsten Zufälle und Einflüsse von einem Stadium ins andere übergegangen, und zwar immer nur durch persönliches Eingreifen des Kaisers.

Zunächst wurden im Reichsrathe einige bereits früher eingebrachte Fragen verhandelt: über die Untheilbarkeit adeliger Güter, um eine gar zu grosse Belastung der Leibeigenen zu verhindern, und über die Organisation auf den Gütern der Kleingrundbesitzer (d. h. Gutsherren, welche weniger als 20 männliche Seelen besassen). Ferner erlangte der Minister des Inneren die Genehmigung des Kaisers dazu, einen Antrag einzubringen, durch welchen das Verbot, Leibeigene mit Land durch Testamente freizulassen, aufgehoben würde. Man sieht, auch im Ministerium des Inneren gab man sich noch durchaus keine Rechenschaft von der Richtung, welche die Sache nehmen sollte und musste, und suchte zunächst nur die Hindernisse, welche sich der freiwilligen Freilassung der Bauern seitens der Gutsherren durch bureaukratischen Formalismus entgegengestellt hatten, zu beseitigen. Dem Gehilfen des Ministers, Lewschin, wurde die Ausarbeitung eines historischen Memoires übertragen über die Leibeigenschaft in Russland und die seit Peter dem Grossen ergriffenen Massregeln zur Beschränkung derselben. Da der Kaiser in seiner Ansprache an die Vertreter des moskauer Adels den Adel selbst direct aufgefordert hatte die Initiative zu ergreifen, so suchte der Minister des Inneren um Vollmacht nach, bei Gelegenheit der Krönung mit den Adelsmarschällen Verhandlungen über jene erwartete Initiative zu eröffnen. Mit diesen Sondirungen, die auch nach der Krönung fortgesetzt wurden, wurde gleichfalls Lewschin betraut. Unterdes hatte sich die erste Aufregung, welche die Worte Sr. Majestät unter den Anhängern des Alten hervorgerufen hatten, gelegt. Man sagte sich, der verstorbene Kaiser habe diese Frage oft angeregt, es sei aber doch nichts daraus geworden; wenn nur erst die Sache wie bisher einem geheimen Comité zur Berathung übergeben worden, so werde auch der Kaiser sich bald davon überzeugen, wie grosse Schwierigkeiten der Lösung entgegenständen. Die passive Opposition habe bisher geholfen, sie müsse auch jetzt zum Ziele führen. So ward passiver Widerstand die allgemeine Losung der Anhänger des Alten und der Aufrechterhaltung gutsherrlicher Autorität. Bei den Verhandlungen in Moskau verhielten

sich denn auch die Adelsmarschälle der grossrussischen, sowie überhaupt aller Gouvernements mit russischem Adel sämmtlich ablehnend. Sie wollten von der Sache nichts wissen: die Grundlagen, auf welchen die Regierung die Sache zu ordnen beabsichtige, seien ihnen unbekannt, selbst aber vermöchten sie kein Mittel zu ersinnen, welches Abhilfe schaffen könnte.

Eine andere Stellung nahmen die Vertreter der littauischen, weiss- und kleinrussischen Gouvernements mit polnischem Adel ein, besonders die der ersteren: sie erklärten sich bereit, auf die Absichten der Regierung einzugehen und auf den Adelsversammlungen die Initiative zur Verbesserung der Lage der Bauern, eventuell zur Aufhebung der Leibeigenschaft zu ergreifen. Wir haben bereits gesehen, dass in den littauischen Gouvernements besondere Adelscommissionen zur Abfassung von Inventaren an Stelle der von der Regierung aufgehobenen bestanden. Die Sache war also hier schon angeregt, gleichsam bereits im Flusse. Die Unzufriedenheit mit den früheren Inventaren, welche die Gutsherren übermässig schädigten, war allgemein. Bei der grösseren politischen Bildung des polnischen Adels sah man in dem Vorschlage, die Initiative zu ergreifen, die Möglichkeit die eigene Stellung zu befestigen und etwas wirklich Nützliches zu leisten; man war daher bereit auf Verhandlungen einzugehen, durch welche dem Adel die Initiative bei der Regelung der Bauerverhältnisse überlassen werden sollte. In Folge dessen wurde der Generalgouverneur von Wilna, Nasimow, zu weiteren Verhandlungen mit dem örtlichen Adel bevollmächtigt. Nasimow stand dem Kaiser persönlich nahe und setzte alles daran den Adel zu veranlassen, dem Wunsche des Kaisers entgegenzukommen.

Die passive Opposition des russischen und das Entgegenkommen des polnischen Adels traf zusammen mit dem Bedenken des Ministers und seines Gehilfen, diese schwierige und umfassende Massregel auf einmal im ganzen Reiche in Angriff zu nehmen. So schlug man den Ausweg ein, mit der Aufhebung der Leibeigenschaft in den westlichen Gouvernements zu beginnen und dann allmählich nach Osten vorzuschreiten. Die passive Opposition gegen die Absichten der Regierung wurde fortgesetzt, obwol nicht nur der Minister, sondern auch der Kaiser einzelne Vertreter des Adels wiederholt darauf aufmerksam machten, dass es Zeit sei ernstlich die Sache in Erwägung zu ziehen.

Im Juli 1856 war der bisherige Domänenminister, Graf Kisselew,

zum Botschafter in Paris ernannt. Er hatte als russischer Commissär in den Donaufürstenthümern die Verhältnisse zwischen Grundherren und Bauern geregelt, im Jahre 1836 war ihm sodann die Organisation des Domänenministeriums und der Domänenbauern übertragen worden. War diese Organisation auch sehr bureaukratisch gefärbt, so hatten sich doch die Bauerschaften einigermassen gehoben, und Graf Kisselew galt als entschiedener Gegner der Leibeigenschaft. Seine Ersetzung im Domänenministerium zunächst durch Scheremetjew und sodann durch den nachmaligen Generalgouverneur von Wilna, General Michael Murawjew, wurde als der Aufrechterhaltung der Leibeigenschaft günstig angesehen. Murawjew hatte sich schon vor seiner Ernennung als ein Anhänger der Leibeigenschaft erwiesen. Bei diesen Ernennungen, welche durch den Einfluss der Fürsten Orlow und Dolgorukow erfolgten, wollte man indirect der Aufhebung der Leibeigenschaft entgegenarbeiten: die neuen Minister sollten durch ein neu einzuführendes, weniger philanthropisches, aber mehr wirthschaftliches System der Verwaltung als das von Kisselew begründete, die Einnahmen von den Domänen bedeutend steigern, ja Murawjew hatte, wie es scheint, versprochen sie zu verdoppeln.

Nach der Krönung begannen die Unterhandlungen Nasimows mit Vertretern des Adels in Wilna, doch fanden sie nicht mit den Adelsversammlungen statt, sondern mit den zu einem wenn auch agraren, jedoch ganz speciellen Zwecke der Abfassung von Inventaren gewählten Commissionen. Gleichzeitig wurde Lewschins historisches Memorial dem Kaiser vorgestellt und von demselben gebilligt. Uebrigens enthielt dasselbe keinerlei bestimmte Vorschläge, sondern schloss mit einer Reihe von Fragen: 1) ob das gesammte Land im Eigenthume des Gutsherrn bleiben solle? 2) wenn das der Fall, ob der Gutsherr das Recht haben solle, den Bauer vom Lande zu treiben, oder gesetzlichen Beschränkungen unterliegen solle? 3) ob die Gutsbesitzer hoffen können, von der Regierung irgend einen Ersatz für die Person der befreiten Bauern und das demselben etwa zuzuweisende Land zu erhalten?

Wie man sieht, nicht einmal die Formulirung der Fragen deutete die einzuschlagende Richtung an. Von einem festen Plane war gar keine Rede und doch hatte die Action bereits begonnen. Der Verfasser der «Materialien zur Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft» sagt: «Man kann nicht umhin sein Erstaunen darüber auszusprechen, dass die Regierung, als sie eine so wichtige

Massregel begann, absolut für dieselbe nicht vorbereitet war und überhaupt gar keinen vorläufigen Actionsplan aufgestellt hatte.» Die Unklarheit der Regierung tritt ferner deutlich hervor in einem Memoire des Ministers des Inneren vom 23. December 1856, in welchem er sagt, dass eine Finanzoperation zum Zweck des Erwerbes der Ländereien für die Bauern die Staatsfinanzen in Verwirrung bringen werde und dass es besser sei, wenn die Leute durch eigene Arbeit etwas erwürben, als ihnen auf Staatskosten ohne alle Mühe etwas zu schenken und sie dadurch zur Sorglosigkeit zu verleiten, an die sie ohnehin durch die Leibeigenschaft gewöhnt seien.» Als ob eine Ablösung des Landes durch eine Finanzoperation, die nothwendig war, weil der Staat doch nicht über fremdes Eigenthum zu Gunsten der Bauern verfügen kann, nothwendig mit einer Schenkung an die Bauern verbunden sein musste. Richtig war hier nur, dass es für eine aus der Leibeigenschaft zur Freiheit gelangende Klasse nichts schädlicheres giebt, als ihre ökonomische Selbständigkeit auf mühelose Verleihung und überhaupt anders als auf ernste, anstrengende Arbeit der betreffenden Klasse selbst begründen zu wollen.

Da nun der Adel eine Initiative nicht ergriff, weder der Minister selbst noch sein Gehilfe einen Plan hatten, so beantragte Lanskoi zur Aufstellung eines solchen die Bildung eines besonderen Comité aus Vertrauenspersonen Sr. Majestät.

Zum 3. Januar 1857 berief der Kaiser ein geheimes Comité zur Berathung der in Bezug auf die Leibeigenschaft zu ergreifenden Massregeln unter seinem persönlichen Vorsitze. In dieses Comité wurden berufen: der Präsident des Reichsraths, Fürst Orlow, der in Abwesenheit des Kaisers das Präsidium führen sollte, der Chef der Gesetzesabtheilung der Kanzlei Sr. Maj., Graf Bludow, der Chef der geheimen Polizei, Fürst W. Dolgorukow, die Minister des Inneren, Lanskoi, der Finanzen, Brock, des kaiserlichen Hofes, Graf W. Adlerberg, der Wegecommunicationen, Tschewkin, die Mitglieder des Reichsraths, Fürst Paul Gagarin, Baron Modest Korff und J. Rostowzew. In Abwesenheit des Fürsten Dolgorukow vertrat denselben Timaschew, nachmals Minister des Inneren. Später wurde durch den Einfluss des Fürsten Orlow auch noch der neuernannte Minister der Reichsdomänen, Murawjew, in das Comité berufen.

Die Sitzung vom 3. Januar 1857 eröffnete der Kaiser mit der Erklärung, dass schon seit langer Zeit Massregeln zur Hebung des leibeigenen Bauernstandes getroffen worden seien, dass selbige

jedoch ihr Ziel nicht erreicht hätten, dass ihn die Aufhebung der Leibeigenschaft vom Tage seiner Thronbesteigung an beschäftigt habe. Er stelle daher die Frage, ob nach der Ansicht der Anwesenden es Zeit sei, entscheidende Massregeln zur Befreiung der Leibeigenen zu ergreifen. Sämmtliche Anwesende bejahten die Frage, wenn auch mit einigen Clauseln, betreffend die nöthige Vorsicht und Allmählichkeit des Vorgehens. Hierauf liess der Kaiser das von Lewschin verfasste historische Memoire verlesen und bemerkte, dass in letzter Zeit zahlreiche, die Bauernfrage betreffende Memoriale ihm übergeben seien; eines derselben, vom Staatssecretär Posen, einem poltawaschen Gutsbesitzer, liess er gleichfalls verlesen. Hierauf erklärte er das geheime Comité für eröffnet. Die Geschäftsführung war auf Drängen des Fürsten Orlow dem Reichssecretär Butkow übertragen worden. Von vorn herein zeigte sich die Ueberlegenheit der Anhänger des Alten, besonders des Fürsten Orlow, in allen persönlichen Fragen und die Unentschlossenheit und mangelnde Festigkeit des Ministers des Inneren.

Lewschin war also beseitigt. Nur zu bald sollte sich freilich herausstellen, dass diese Beseitigung ein Fehler von Seiten des Fürsten Orlow und der vornehmen Gegner der Reform gewesen war, denn die Richtung, welche die Sache noch im Laufe dieses Jahres nahm, ging viel weiter als nach Lewschins Auffassung sie hätte gehen müssen. Zunächst verfolgte man jedoch, wie es scheint, blind nur den einen Zweck, die Leitung der ganzen Sache dem Ministerium des Inneren zu entwinden, um dieselbe im Comité zur Ruhe zu tragen. Das Comité verfügte daher sofort die Ueberlieferung sämmtlicher die Bauernfrage betreffenden Sachen seitens des Ministeriums des Inneren, zugleich wurden die damals handschriftlich zahlreich entstehenden Projecte zusammengebracht. Eine übersichtliche Zusammenstellung derselben wurde einer Commission, aus dem Fürsten Gagarin, dem Baron Korff und dem Gen.-Adj. Rostowzew bestehend, übertragen. Die Anschauungen, von denen die drei Commissionsglieder ausgingen, waren so verschiedenartig, dass eine gemeinsame Arbeit gar nicht zu Stande kam, sondern jedes seine Arbeit getrennt einreichte. Das Comité verfügte, die übrigen Glieder des Comités hätten sich zunächst mit diesen Memoiren bekannt zu machen. Nur von Rostowzew weiss man, dass er ernstlich bemüht war die Frage zu studiren. Das Comité verharrte in fast vollständiger Unthätigkeit, wie z. B. aus Folgendem hervorgeht: Der Adel der Kreise von St. Petersburg, Jamburg

und Zarskoje Sselo hatte noch unter der Regierung des Kaisers Nikolaus die Einführung von Inventaren (Fixirung der Leistungen der Leibeigenen) beantragt. War auch dieser Antrag von einflussreichen Personen, wie dem Reichskanzler Nesselrode, dem Minister des kaiserlichen Hofes Adlerberg, dem Senator Besobrasow, Baron Frederiks, Weymarn, Rothkirch, Platonow u. a. unterschrieben, so hatte doch der damalige Minister des Inneren, Graf Perowski, jede Verhandlung über denselben abgelehnt. Jetzt nahm der Adel von St. Petersburg die Sache wieder auf, suchte um die Genehmigung nach, für das ganze petersburger Gouvernement zunächst Inventare entwerfen zu dürfen, um dann allmählich zur persönlichen Freilassung der Leibeigenen übergehen zu können. Der Minister des Inneren übergab diesen Antrag, in welchem sich zuerst ein positives Entgegenkommen den Plänen der Regierung zeigte, dem geheimen Comité, wo die Sache einfach liegen blieb: weder der Vorsitzende, noch der Geschäftsführer gaben der Sache irgend welchen Fortgang.

Unterdes setzte Lewschin im Ministerium des Inneren seine Thätigkeit fort und arbeitete die Beantwortung auf die Fragen aus, mit welchen das erste Memorial schloss. Dieses vom 26. Juli 1857 datirte Memorial hat die Grundlage abgegeben für die späteren Rescripte und die Berufung der Gouvernementscomités. Der wesentliche Inhalt desselben war folgender: Nach dem Rechtsstandpunkte gehöre der Grund und Boden dem Gutsherrn, und derselbe könne daher den etwa für freierklärten Bauer von seinem Grund und Boden treiben. «Andererseits sei die Regierung verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen und sich dem zu widersetzen, was dieselben stören und Millionen in obdachlose Vagabunden verwandeln könnte. Um diese einander widersprechenden Forderungen zu befriedigen, müsse man ebenso verfahren wie in anderen Staaten und beinahe ebenso wie in den Ostseeprovinzen: man müsse das Eigenthum der Gutsherren auf das Land aufrechterhalten und dem Bauern ein Nutzniessungsrecht zuerkennen. Das Eigenthum des Gutsherrn an der Person des Leibeigenen sei zweifellos, aber eine Vergütung für den Verlust sei sowol für Gutsherren als auch für die Bauern unmöglich. Jeder Art Finanzprojecte, welche zu diesem Zwecke erdacht und angenommen werden könnten, würden früher wie später wie Seifenblasen platzen. Man dürfe sich daher keinen Illusionen hingeben, sondern die Sache in ihrer Ungeheuerlichkeit klar ins Auge fassen und festhalten, dass in keinem Lande die Sklaverei durch die Regierung abgelöst worden

sei. (Der Verfasser hat die englischen Colonien vergessen). Der Adel in den Ostseeprovinzen habe freiwillig und ohne Vergütung dem Recht auf die Leibeigenen entsagt. Der russische Adel werde dasselbe thun. Man müsse daher für das Reich ein Mittel finden, welches durch seine Dehnbarkeit die Möglichkeit biete, Abhilfe zu schaffen. Ein Gegenstand sei für den Bauer noch wichtiger als der Acker, der ihn nähre: das sei seine Wohnung, die ihn vor Unwetter schütze und alle seine häuslichen Interessen in sich vereinige. Freiheit ohne Land zu geben sei zulässig, aber ohne Wohnung, ohne ein Nest, ohne die Sicherheit, dass dasselbe ihn und seine Familie lebenslang erwärmen werde, und ihn doch an die Scholle fesseln, sei nicht menschenfreundlich. Wenn man von dieser Wahrheit ausgehe, so müsse man den Bauern die Freiheit geben und zugleich das Eigenthum an der Wohnstelle oder den Hof mit allen Gebäuden, mit Garten und Weide für Kleinvieh. Die Zahlung für den Hof müsse von den Bauern im Laufe von 10 bis 15 Jahren geleistet werden. Bis zum Ablauf dieser Uebergangszeit müsse man die Bauern auch dem Namen nach nicht für frei erklären, sondern durch Gesetze aus einem Sklaven zum Menschen machen, der an die Scholle gefesselt sei, um ihn sodann schliesslich zu befreien. Hiernach könne die Frage über die Ablösung des Landes als gelöst betrachtet werden. Das Land, welches der Bauer ohne Besitzer zu sein gegen Geld oder Arbeitsleistung benutze, könne nicht als veräussert angesehen werden, und daher bedürfe es dafür keiner Entschädigung. Kein Theil dieser Umwälzung verlange daher irgend welche directe Ausgaben seitens der Regierung oder Emission irgend welcher Papiere. Es sei überflüssig, in das Detail der zukünftigen Organisation der Bauern einzugehen. Beispiele lägen vor und seien blos anzuwenden; man könne die Sache allmählich organisiren, ohne zu neuen Theorien Zuflucht zu nehmen oder zu Beispielen aus fremden Staaten, wo die schliessliche Lösung dieser Frage meist gewaltsam oder in Folge unvorhergesehener politischer Umwälzungen sich vollzogen habe. Dagegen wurde auf die Ostseeprovinzen hingewiesen, «wo die Befreiung der Leibeigenen ruhig stattgefunden hätte, folgerichtig im Laufe eines halben Jahrhunderts unter Zusammenwirken der Regierung und des Adels. Anfangs seien Fehler begangen, unpraktische Massregeln ergriffen worden, aber sie seien allmählich verbessert, die Gesetze umgearbeitet und endlich im Jahre 1856 sei für Estland die dritte und definitive Bauerverordnung erlassen worden.» Zum Schlusse war über den

Gang der Ausführung gesagt: die Sache sei so ungeheuer, so wichtig und in mancher Beziehung so verschieden, dass es nicht möglich sei, sie zugleich in allen Theilen des Reichs in Angriff zu nehmen, dazu genüge weder die Zeit noch die Kraft derselben Personen. Die Einführung der neuen Ordnung müsse allmählich stattfinden nach Gouvernements oder nach Regionen, indem man in den westlichen Gouvernements beginne, welche durch Berührung mit Ländern, wo die Leibeigenschaft längst abgeschafft worden, sowol in moralischer als ökonomischer Hinsicht zur Freiheit besser vorbereitet seien. Zum ersten Versuche könnten Kowno, Grodno und Wilna gewählt werden, wo der Generalgouverneur auf Allerhöchsten Befehl schon alles zur nothwendigen Aenderung vorbereite.

Die Naivität und Leichtfertigkeit, mit der in dieser Denkschrift die schwierigsten Fragen nicht sowol behandelt und gestellt, als vielmehr gestreift und beseitigt werden, ohne auch nur im geringsten ihrer Lösung näher geführt zu werden, ist geradezu erstaunlich. Die Ablösung der Leibeigenschaft und jede Finanzoperation zu diesem Zweck, und also wol auch zur Ablösung des Ackers, wird für eine Chimäre erklärt. Damit ist die ganze finanzielle Seite der Frage erledigt. Darauf beruhigt man sich mit der sentimentalen Phrase vom Neste und der Erklärung, die ganze Frage kostenfrei gelöst zu haben, denn die Sache gehe im Grunde von selbst, man brauche sie nur gehen zu lassen. Was über die Ostseeprovinzen und die Folgerichtigkeit der hier durchgeführten Agrarreform gesagt ist, ist im grossen und ganzen richtig, nur heute mehr als damals: die Aufhebung der Leibeigenschaft hat hier dem Staat keine Kosten verursacht, sie ist vom Adel ausgegangen und vom Adel durchgeführt worden, sie hat Mühe und Arbeit gekostet, dafür ist sie auch in befriedigender Weise gelöst worden. Das Resultat ist die Bildung eines tüchtigen Kernes einer wirklich Ackerbau treibenden, vom Ackerbau lebenden und durch den Ackerbau zu Wohlstand gelangenden Bauerschaft. Mehr kann nicht erlangt werden, wenn man nicht Utopien nachjagen will. Zu den Utopien gehört auch das Bestreben, jedem Landbewohner ohne Ausnahme seinen Antheil am Acker zu sichern, was zur Folge gehabt hat und zur Folge haben muss, dass niemand zu einer befriedigenden Lage gelangen kann. Giebt man die Utopien auf, beschränkt man sich auf das Mögliche, löst man die Agrarfrage nach Grundsätzen, welche geboten sind durch die Bedingungen einer gedeihlichen landwirthschaftlichen Production, so schafft man

Zustände, in welchen dem Tüchtigen und Fleissigen die Bahn vorwärts zu kommen eröffnet ist, dem Trägen und dem Wühler freilich die Gelegenheit nicht benommen wird, über ungleiche Vertheilung der Glücksgüter zu schreien. Eine solche Organisation ist in den Ostseeprovinzen erreicht worden. Wollte man eine solche, dann musste man sich auch über die Mittel klar werden, sie zu erreichen, und nothwendig in das Detail der zukünftigen Organisation der Bauern eingehen und solches Eingehen nicht für überflüssig erklären. Die ganze Art, wie dieser Organisation in der Denkschrift erwähnt wird, zeigt, dass der Verfasser derselben mit dem Wesen der Agrarreform in den Ostseeprovinzen völlig unbekannt war; alles, was über Einzelheiten gesagt wird, ist schief.

Der Kaiser war im Jahre 1857 zweimal im Auslande, zuerst in Kissingen, dann in Stuttgart, wo die Begegnung mit Napoleon III. stattfand. Das Gutachten der drei Glieder des geheimen Comité wurde ihm nach Kissingen, das Memoire vom 26. Juli nach Stuttgart gesandt. Die Gutachten der drei Glieder theilte der Kaiser dem Grafen Kisselew mit, der aus Paris nach Kissingen berufen worden war. Kisselew berichtet in seinen Memoiren hierzu: «Die Bauernfrage, sagte der Kaiser mir, beschäftigt mich beständig, sie muss zu Ende geführt werden, ich bin mehr als jemals dazu entschlossen. Ueberhaupt schien es, dass der Kaiser völlig entschieden war, die Befreiung der Bauern durchzuführen, aber man belästigt und langweilt ihn von allen Seiten, indem man ihm Hindernisse und Gefahren schildert. Möge die Vorsehung ihm helfen und ihn erleuchten! Eine friedliche Reform wäre ein grosses schönes Werk. Ich wünsche sie von ganzem Herzen, aber werde ihre Folgen nicht erleben.» Auch mit anderen Personen hat der Kaiser damals über die Bauernemancipation gesprochen, so z. B. mit dem Freiherrn von Haxthausen. Bei der Rückkehr aus dem Auslande war der Kaiser mit der Unthätigkeit des geheimen Comité sehr unzufrieden.

Das Memoire vom 26. Juli 1857 hatte nur fruchtlose Verhandlungen hervorgerufen, bei denen es sich herausstellte, dass die Majorität des Comité entschieden gegen jede Verleihung von Land war. Um daher mehr Leben in das Comité zu bringen, ernannte der Kaiser den Grossfürsten Constantin zum Mitgliede desselben. Da ein Theil der Mitglieder abwesend war, der Fürst Dolgorukow bei der Kaiserin im Auslande sich befand, Graf Bludow in Reval badete, Murawjew die Domänen bereiste, so begannen zwischen

dem Grossfürsten und den übrigen Gliedern des Comité Separatverhandlungen. Unterdes erklärte Murawjew überall den Adelsmarschällen, es werde überhaupt zu gar nichts kommen. Auf dieser Rundreise überzeugte er sich übrigens, dass die geplante Erhöhung der Einnahmen von den Domänen undurchführbar sei, ebenso hatte er, wie es scheint, die Absicht aufgegeben die Verwaltung der Bauergemeinden zu verändern.

Am 18. August war das Comité bei den Verhandlungen auf Grund jener beiden Memoire Lewschins zu folgenden Beschlüssen gelangt: Die Verbesserung der Lage der Bauern solle mit grosser Vorsicht und allmählich ins Werk gesetzt werden. Zu dem Zweck wurde die Durchführung innerhalb dreier Perioden ins Auge gefasst. Während der ersten Periode solle durch den Minister des Inneren das zur Erledigung dieser Frage nöthige statistische Material gesammelt werden. Während dieser Zeit solle es den Gutsherren freistehen, auch abgesehen von den bestehenden Regeln die Bauern auf Grund freier Vereinbarung freizulassen. Endlich sollten einige Befugnisse der Herren beschränkt werden. Während der zweiten Periode solle auf Grund der vom Minister des Inneren gesammelten Daten die Bauerverordnung ausgearbeitet und in der dritten Periode definitiv durchgeführt werden. Für die Ausdehnung der ersten Periode war gar kein Termin gesetzt, weil eine bestimmte Frist dem Minister in seiner Thätigkeit hinderlich werden könne, für die zweite ein zehnjähriger bestimmt worden. Der Beschluss erhielt die kaiserliche Bestätigung. Man sieht, die Majorität des geheimen Comité war keineswegs gewillt die Sache zu beschleunigen und überliess es dem Minister des Inneren, dem eifrigen Promotor der Sache, die erste Periode zu kürzen oder auszudehnen, so dass eine etwaige Verzögerung ihm zur Last fiele. Zugleich war so wenig bestimmt, was für ein Material und in welchem Umfange dasselbe gesammelt werden solle, dass das Comité es in der Hand hatte, wenn man im Ministerium zu rasch arbeite, eine Ergänzung zu verlangen. Die Beschlüsse wurden Murawjew zugesandt, der nach seiner Rückkehr erklärte, man habe diese Sache unnützerweise aufgerührt. Eine Reform sei noch gar nicht so dringend, die Lage der Bauern sei gar nicht so schlecht als man sie schildere, die Reform hätte noch Jahre anstehen können.

Auch die liberale Minorität des Comité hatte noch keinen gemeinsamen Plan. So war die Opposition gegen die entschiedene Stellung, die Fürst Orlow in dieser Frage eingenommen hatte,

eine unentschiedene. Er hatte erklärt, er lasse sich lieber die Hand abhauen, ehe er die Landverleihung an die Bauern unterschreibe, er wolle in seinem Alter sich nicht mit dem Adel verfeinden. Grossfürst Constantin hatte damals in Folge seiner liberalen Anschauungen viele Feinde und begann eben erst sich Einfluss zu verschaffen, Lanskoi und Bludow waren alt und wenig zu energischem Eingreifen geeignet, Rostowzow und Tschewkin waren noch mit sich selbst nicht im klaren. Der erstere, der die Frage ernsthaft studirte, sagte übrigens schon damals: «Die Wohnstelle ist für den Bauern Confect, er bedarf aber auch des Brodes.» Der letztere war aus finanziellen Rücksichten der entschiedenste Gegner jeder Finanzoperation zur Ablösung des Bauerlandes. Das Vorurtheil von der Unermesslichkeit der erforderlichen Mittel, die Täuschung, in der man sich befand, über die Unmöglichkeit der Beschaffung derselben, übte von vornherein einen ungünstigen Einfluss auf die Frage der Ablösung des Bauerlandes, die, nachdem sie einmal principiell zurückgewiesen war, in ihrem ganzen Umfange zu stellen nicht mehr gestattet wurde. Es ist ein directer Vorwurf gegen die damaligen Staatsmänner Russlands, dass kein einziger diese Frage direct und ernsthaft geprüft hat. Eine solche Prüfung hätte die Durchführbarkeit einer Finanzoperation ergeben, und die Durchführung hätte manche nachtheilige Folgen der Aufhebung der Leibeigenschaft verhindert. Statt dessen beruhigte man sich mit der Phrase von der Unmöglichkeit die ungeheuren Mittel herbeizuschaffen und war stolz im Bewusstsein das Kronsinteresse gewahrt zu haben.

Nachdem die Entscheidung auf diese Weise hinausgeschoben war, ging das geheime Comité daran zu berathen, welche Rechte der Gutsherren zu beschränken seien. Unterdes war jedoch die Sache im Geiste Sr. Majestät weiter gereift und in Folge der Apathie und des passiven Widerstandes des Adels der Entschluss zu energischerem Vorgehen gefasst worden. Die Gelegenheit, diesen Willen klar und deutlich auszusprechen, bot sich bald. Ende October kam Nasimow mit den Anträgen des Adels der Gouvernements Kowno, Wilna und Grodno nach Petersburg. Die Anträge basirten auf den Bauerverordnungen für die Ostseeprovinzen und gingen auf persönliche Freilassung der Leibeigenen, wobei aber keineswegs für dieselben so gut gesorgt war, wie in den Ostseeprovinzen. Es war vorgeschlagen worden, mit der Einführung von Inventaren zu beginnen und sodann zur Entlassung der Bauern aus

der Leibeigenschaft überzugehen. Der Adel von Kowno und Wilna hatte beschlossen, eine Commission ins Ausland zu senden, um die Frage über die Organisation des Bauernstandes und die Regelung des Verhältnisses desselben zum Lande zu studiren.

Diese Anträge der drei Adelscorporationen von Wilna, Kowno und Grodno haben thatsächlich den Anstoss zum Erlass der denkwürdigen Rescripte vom 20. November 1857 gegeben. Der Antrag des petersburger Adels, der schon vorher und unabhängig von diesen eingereicht worden, blieb zunächst unberücksichtigt. Das Zustandekommen dieser Rescripte schildert der Verfasser der Materialien zur Aufhebung der Leibeigenschaft folgendermassen: «Das geheime Comité wollte diese Beschlüsse sanctioniren, allein der Kaiser war hiermit unzufrieden und verlangte andere Grundlagen und befahl unweigerlich und sofort etwas anderes zu beschliessen. Der Beschluss vom 18. August war vergessen. Eine unbekannte, geheimnisvolle Macht drängte die Sache in andere Richtung, auf unbekannte Wege. Das geheime Comité und das Ministerium des Inneren beeilten sich mit gemeinsamen Kräften etwas zu Stande zu bringen, ohne selbst recht zu wissen, was sie wollten. Man entwarf, man veränderte, man verfasste aufs neue. Man hat festgestellt, dass achtzehn Personen daran gearbeitet haben. Aus diesem ganzen Wirrwarr ging das Rescript vom 20. November 1857 hervor.» Man war auf das Memorial vom 26. Juli zurückgegangen und hatte dessen Grundsätze: Eigenthumserwerb des Hofes und Gartens seitens der Bauern durch Kauf und Verleihung eines Nutzniessungsrechtes am Ackerlande gegen bestimmte Leistungen angenommen. Es sieht fast so aus, als meinte man nachträglich, da die sanctionirten Beschlüsse vom 18. August auf dem Memorial vom 26. Juli beruhten, so habe man mit jenem Beschlusse auch zugleich den viel weitergehenden Inhalt des gesammten Memorials sich angeeignet. So kam das Rescript zu Stande, welches den officiellen Ausgangspunkt für die Aufhebung der Leibeigenschaft geboten hat.

Der Wortlaut des am 20. November 1857 vom Kaiser unterzeichneten Rescripts ist folgender:

«In den Gouvernements Kowno, Wilna, Grodno waren besondere Comités ernannt aus den Adelsmarschällen und anderen Gutsbesitzern zur Umarbeitung der bestehenden Regeln über die Inventare. Der Minister des Inneren hat Mir von den edelen Absichten dieser Comités in Bezug auf die gutsherrlichen Bauern berichtet. Indem

Ich vollständig die Absichten dieser Vertreter des Adels von Kowno, Wilna und Grodno billige, da dieselben Meinen Zielen und Wünschen entsprechen, genehmige Ich, dass der Adel dieser drei Gouvernements Vorlagen entwerfe, durch welche diese Vorschläge verwirklicht werden könnten, jedoch nur allmählich, damit die bestehende wirthschaftliche Ordnung der Güter nicht gestört werde.»

In jedem Gouvernement soll ein vorbereitendes Comité errichtet werden und sodann für alle drei eine allgemeine Commission in Wilna. Die Gouv.-Comités sollen bestehen unter dem Vorsitze des Adelsmarschalls aus je einem Delegirten jeden Kreises und aus zwei vom Gouverneur zu ernennenden Gutsbesitzern; die gemeinsame Commission aus je zwei Delegirten jedes Gouv.-Comité, je einem vom Generalgouverneur zu ernennenden Gutsbesitzer aus jedem Gouvernement und einem Beamten des Ministeriums des Inneren. Die Gouv.-Comités sollen für jedes Gouvernement, entsprechend der eigenen Erklärung der Vertreter des Adels, eine Vorlage über die Organisation und Verbesserung des Zustandes gutsherrlicher Bauern entwerfen und hierbei sich nach folgenden Grundsätzen richten:

1) dem Gutsherrn wird das Eigenthum am gesammten Lande erhalten, den Bauern wird ihre Wohnstelle mit Hof und Garten (усадебная осѣдлость) gelassen, welche sie im Laufe einer bestimmten Zeit durch Kauf zu eigen erwerben. Ausserdem wird den Bauern zur Nutzniessung das nach örtlichen Verhältnissen zur Sicherstellung ihrer Existenz und zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Regierung und dem Gutsbesitzer nöthige Quantum Landes überlassen, für welches sie dem Gutsherrn Pacht zahlen oder Gehorch leisten.

2) die Bauern werden in Gemeinden eingetheilt, den Gutsherren verbleibt die Gutspolizei.

3) bei der Ordnung der künftigen Beziehungen der Gutsherren und Bauern muss in gehöriger Weise die ordnungsmässige Zahlung der Reichs- und Landessteuern und der Geldabgaben sichergestellt werden. Die weitere Ausführung dieser Grundsätze und die Anwendung auf die örtlichen Verhältnisse eines jeden der drei Gouvernements wird den Gouv.-Comités überlassen. Der Minister des Inneren wird seine Erwägungen mittheilen, welche den Comités bei ihren Arbeiten als Hilfsmittel dienen können.

Diese Comités haben ihre Arbeiten der allgemeinen Commission vorzustellen, welche nach Berathung, Prüfung und Erwägung

derselben mit Rücksicht auf obige Grundsätze definitiv über diese Sache beschliessen und den Entwurf einer allgemeinen Ordnung für alle drei Gouvernements abfassen soll, mit den nöthigen Ausnahmen und besonderen Regeln für jedes Gouvernement.

Indem die Oberaufsicht und Leitung der ganzen Sache dem Generalgouverneur übertragen wird, bleibt es ihm überlassen, den Gouv.-Comités und der allgemeinen Commission die zu erfolgreicher Verhandlung und Erledigung der denselben auferlegten Arbeiten nöthigen Anleitungen zu geben. Die Gouverneure sollen denselben bei Erfüllung dieser Pflicht behilflich sein. Der Entwurf der allgemeinen Commission ist mit dem Gutachten des Generalgouverneurs dem Minister des Inneren einzusenden, damit derselbe dem Kaiser zur Entscheidung vorgestellt werde.

«Indem auf diese Weise dem Adel der genannten Gouvernements die Mittel geboten werden seine edlen Absichten nach den von Mir festgestellten Grundsätzen zu erwirklichen, hoffe Ich, dass der Adel vollständig das Zutrauen rechtfertigen werde, welches dieser Corporation durch Berufung zur Theilnahme an einer so wichtigen Sache von Mir erwiesen wird, und dass diese mit Gottes Hilfe und der aufgeklärten Mitwirkung des Adels mit dem gehörigen Erfolg zu Ende gebracht werden wird.

Generalgouverneur und Gouverneure haben streng darauf zu sehen, dass die Bauern in vollem Gehorsam der Gutsherren verbleiben und keinerlei böswilligen Einflüsterungen und lügenhaftem Gerede Gehör geben.»

Das «geheime» erläuternde Schreiben des Ministers des Inneren vom 21. November enthielt Folgendes: Der Minister habe die vom Generalgouverneur überbrachten Nachrichten von dem Wunsche der aus Adelsmarschällen und Gutsbesitzern zur Abfassung der Inventarregeln niedergesetzten Comités, zum Zweck der Verbesserung des Zustandes der gutsherrlichen Bauern dieselben aus der Leibeigenschaft zu befreien — dem Kaiser vorgelegt. Se. Majestät habe mit besonderem Vergnügen von solch edlem Wunsche der Vertreter des Adels vernommen und durch das obige Rescript dem Adel gestattet, durch besonders zu errichtende Comités an den Entwurf von Verordnungen zu gehen, wobei im Rescript sowol das einzuschlagende Verfahren als auch die Grundsätze, nach welchen diese Sache verwirklicht werden könne, angegeben seien.

In Ergänzung der Regeln über Zusammensetzung und Verfahren dieser Comités wird ein kaiserlicher Befehl eröffnet über

Details der Wahlen und dergl., sowie über das Recht der Gouverneure, bei Ueberwachung der Thätigkeit der Comités zu verlangen, dass ihnen die Journale derselben mitgetheilt werden. Die Journale der gemeinsamen Commission sollen dem Generalgouverneur mitgetheilt werden, der im Falle der Nichtübereinstimmung seine Anschauungen der Commission zur Kenntnis geben kann. Sollten dieselben nicht angenommen werden, so habe er darüber sofort oder bei Vorstellung des Entwurfs dem Minister zu berichten. Die Gouv.-Comités haben ihre Arbeit in sechs Monaten zu beenden. Eine gleiche Frist ist der Commission für ihren Entwurf gestellt. «Wenn eines der Comités oder die Commission von ihrer Aufgabe abweichen und über Gegenstände verhandeln sollte, die ihrer Beschlussfassung nicht unterliegen, so solle sie sofort geschlossen und darüber berichtet werden.»

«Ausserdem hat Se. Maj. mir übertragen, Ihnen meine Erwägungen über diese Sache mitzutheilen, welche den Comités als Hilfsmittel bei ihren Arbeiten dienen könnten. In Erfüllung dieses Allerhöchsten Willens finde ich, nachdem ich eingehend sowol die Regeln, welche bei Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen, als auch die Gedanken und Vorschläge, welche in den mir von Ihnen mitgetheilten Gutachten der Inventarcomités von Kowno, Wilna und Grodno dargelegt sind, erwogen habe, dass die neu zu errichtenden Comités bei den abzufassenden Entwürfen folgende Regeln und Vorschläge ins Auge zu fassen, zu erwägen und eingehend zu prüfen haben, indem sie dieselben den örtlichen Verhältnissen und Besonderheiten jeden Gouvernements anpassen.»

I. Die Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern soll nicht auf einmal vollzogen werden, sondern allmählich. Daher sollen die Bauern anfangs während eines Uebergangszustandes mehr oder weniger an die Scholle gebunden sein und dann erst in den allendlichen oder freien übergehen, wenn die Regierung ihnen den Uebergang aus einem Ort an einen anderen unter den nöthigen Beschränkungen und Bedingungen gestattet. Für die Uebergangszeit ist eine bestimmte Frist nach dem Ermessen der Gouv.-Comités, doch nicht über 12 Jahre, festzustellen.

II. Bei eingehender Entwickelung und Anwendung der im Allerhöchsten Rescripte festgestellten Grundsätze ist es nothwendig in Erwägung zu ziehen:

1) die Wohnstelle (усадебная осѣдлость) des Bauern bilden das Haus oder die Hütte (узба или хата), in der er wohnt, mit Hofraum

und Zubehör, mit dem Garten und dem Lande, auf dem sich alles befindet;

2) die Rechte freien Standes und das Eigenthum dieser Wohnstelle werden von den Bauern im Laufe der Uebergangszeit nur nach Einzahlung des entsprechend zu normirenden Kaufpreises für die Wohnstelle erworben;

3) diese Zahlung kann geleistet werden entweder durch Geld oder Gehorch, jedoch unabhängig von der, welche die Bauern für die zur Nutzniessung laut P. 5 dieses Artikels zuzuweisenden Ländereien zu leisten haben;

4) das übrige Land muss entsprechend der Ausnutzung desselben in Hofesland und Bauerland getheilt werden;

5) Bauerland darf nicht mehr zu den Hofesfeldern gezogen werden, sondern muss stets in Nutzung von Bauern verbleiben, entweder gegen Gehorch, oder gegen Pacht in Geld oder Erzeugnissen;

6) die Quantität des Landes, welche auf dieser Grundlage der Nutzung der Bauern zur Sicherstellung ihrer Existenz und zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Staat und den Gutsbesitzern überlassen wird, soll nach örtlichen Verhältnissen und Gewohnheiten bestimmt werden;

7) die Art und Weise der Benutzung wird gleichfalls entsprechend den örtlichen Gewohnheiten festgestellt. Wo Gesammtbesitz der Gemeinde (óбщинное устройство) besteht, soll, ohne denselben zu verletzen, jeder Familie ein Recht auf Landzutheilung erhalten bleiben, wobei man bestrebt sein muss, ein häufiges Umbrechen oder Umtheilen der Felder nicht zuzulassen. Dort, wo das Land den einzelnen Höfen zugetheilt (подворное пользованіе землею) und das Bauerland in Ansiedelungen oder Farmen mit Wirthen und Arbeitern eingetheilt ist, sollen Massregeln zu möglichster Sicherstellung der Ansässigkeit der Arbeiter und zu positiver Feststellung ihrer Beziehungen zu den Wirthen getroffen werden;

8) Naturalleistungen und Arbeiten oder Zahlung einer Pacht zu Gunsten des Gutsherrn können nur die Bauern unterliegen, welchen Landantheile angewiesen sind; in den Gegenden, wo die Bauern in Wirthe und landlose Arbeiter zerfallen, können diese letzteren zur Arbeit nur gegen eine Vergütung gefordert werden;

9) das Mass der Pacht oder der Naturalleistungen und Arbeiten muss positiv bestimmt sein, entsprechend dem Umfange und der Qualität des den Bauern zur Nutzung angewiesenen Landes;

10) die Naturalleistungen und Arbeiten werden geleistet auf

Grund besonderer Gehorchstabellen (урочныя положенія), welche von den Gouv.-Comités auf möglichst einfacher und nicht complicirter Grundlage zu entwerfen sind;

11) im Falle säumiger und unvollständiger Pachtzahlung hat der Gutsherr das Recht, den säumigen Zahler auf Gehorch überzuführen; ist er auch hier säumig, so kann der Gutsherr ihm den Landantheil, den er nutzt, entziehen.

III. Die Gutspolizei verbleibt dem Gutsherrn. Die Bauern werden in Gemeinden eingetheilt. Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird den Gemeindeversammlungen, das Gericht in der Gemeinde den aus Bauern zusammengesetzten Gemeindegerichten unter der Aufsicht und Bestätigung des Gutsherrn übertragen.

IV. Zur Aufsicht über Einführung und Einhaltung der neuen Ordnung und zur Entscheidung der Misverständnisse zwischen Gutsherren und Bauern kann in jedem Kreise eine besondere Behörde errichtet werden. Hier wäre es von Nutzen, wenn auch nur einigermassen, die in den Ostseeprovinzen bestehenden Verordnungen anzuwenden, soweit ihre Anwendung auf die Zusammensetzung der Verwaltung und das Gerichtsverfahren den örtlichen Verhältnissen nach möglich und praktisch erscheint.

V. Mit der Einführung der neuen Ordnung muss

1. Verkauf, Schenkung und jede Veräusserung von Bauern ohne Land, ebenso die Uebersiedelung auf ein anderes Gut gegen ihren Willen aufhören; andererseits kann es den Bauern, so lange sie nicht definitiv in den freien Stand eingetreten sind, nicht gestattet werden, das Gut ohne Genehmigung des Gutsherrn zu verlassen;

2. die Ueberführung von Bauern in Hofesleute aufhören und zugleich dafür gesorgt werden, dass allmählich durch Zutheilung von Land an letztere oder durch Uebergang derselben in andere Klassen diese Klasse verringert werde und dann ganz aufhöre. Die Bestimmungen hierüber verlangen besondere Erwägung und Beschlussfassung an Ort und Stelle;

3) während der ganzen Uebergangszeit bleibt dem Gutsherrn das Recht, pflichtvergessene und lasterhafte Bauern nach Uebereinkunft mit der Gemeinde und mit Genehmigung der Kreisbehörde zu Rekruten oder zur Uebersiedelung in andere Gouvernements abzugeben.

VI. In den von den Gouv.-Comités abzufassenden Entwürfen sollen festgestellt und angegeben sein:

1) Regeln über die Leistung der Rekrutenpflicht durch die

Bauern. Die Stellung der Rekruten muss den Gemeinden selbst überlassen sein, unter Bestätigung des Gutsherrn;

2) die Sicherstellung der Volksverpflegung und der rechtzeitigen Abgabenzahlung. Hier wäre eine bessere Einrichtung der Gemeindemagazine und die Einrichtung eines Gemeindeackers (der von der ganzen Gemeinde beackert würde) und von Gemeindecapitalien sehr nützlich;

3) Massregeln zur Verbreitung des Lesens und Schreibens und nützlicher Handwerke, zur Versorgung der Altersschwachen und Krüppel, zur Unterstützung der Kranken u. s. w.

«Alle diese Erwägungen sind den Gouv.-Comités zu übergeben. Sollten dieselben aus örtlichen Ursachen die Annahme einiger dieser Erwägungen für unpraktisch erachten, so wird der Generalgouverneur ersucht, den Comités aufzutragen, in ihren definitiven Gutachten eingehend die Gründe auseinander zu setzen, welche die Annahme jener hindern.»

Fasst man den Inhalt dieser Erlasse zusammen, so tritt zunächst die übergrosse Vorsicht der Regierung hervor. Von den Inventarcommissionen war die Aufhebung der Leibeigenschaft beantragt worden, im Rescript dagegen wird, obwol die Aufhebung der Leibeigenschaft gemeint ist, nur von Verbesserung der Lage der Bauern gesprochen. Ferner wird, wie man den Adel veranlasst hatte, die Initiative zu ergreifen, so auch die ganze Reform in die Hand des Adels gelegt: die Regierung stellt nur die allgemeinsten Grundsätze fest und überlässt es dem Adel, nach denselben die eigentlichen Gesetze zu entwerfen. Sogar die weitere Ausführung dieser Grundsätze im erläuternden Schreiben des Ministers wird ausdrücklich als nicht unbedingt verbindlich bezeichnet, nur müssten Abweichungen motivirt werden. Einzig die definitive Entscheidung und die Oberleitung behielt sich die Regierung vor. Die Comités, welche die Gesetzesprojecte ausarbeiten, sind ausschliesslich aus Gutsbesitzern zu bilden: die meisten sind vom Adel, einige von der Regierung zu ernennen. Die Gouvernementschefs haben nicht Sitz und Stimme in diesen Comités, nur die Oberleitung, doch sollen sie durch ihren Einfluss dem Comité die Richtung geben. Den Gutsherren wird die Aufrechterhaltung des Eigenthums an Grund und Boden garantirt. Nur die Gehöfte nebst Gartenland sollen die Bauern durch Ablösung zu eigen erwerben, der Acker verbleibt im Eigenthum des Gutsherrn und wird in Hofesland und Bauerland getheilt, das letztere kann nur durch Bauern genutzt

werden gegen Pacht oder Gehorch. So lange der Bauer seine Wohnstelle noch nicht durch Ablösung zu eigen erworben hat, bleibt er schollenpflichtig. Wer Eigenthümer geworden ist, wird frei, kann seinen Hof verkaufen und wegziehen; dass er in irgend einer Weise seinen Landantheil übertragen kann, ist nicht gesagt, nur dass derselbe immer nur durch einen Bauern, der Mitglied der Gemeinde werden muss, genutzt werden kann. Das Verhältnis des einzelnen Bauern zu seinem Landantheile blieb völlig im unklaren. Zahlt er seine Pacht nicht rechtzeitig, so kann er vom Gutsherrn auf Gehorch gesetzt werden; leistet er den nicht ordnungsmässig, so kann ihm der Landantheil entzogen werden. Hieraus scheint indirect folgen zu sollen, dass der Gutsherr auch nach Ablauf der Uebergangszeit nicht willkürlich kündigen oder willkürlich die Pacht steigern könne, die Bauergemeinde vielmehr ein unbefristetes Nutzniessungsrecht gegen Zahlung der normirten Pacht haben solle. Doch war das nicht gesagt und daher diese wichtige Frage ungelöst gelassen. Es konnte auch so aufgefasst werden, dass nur während der Uebergangszeit die Bauern einen Anspruch auf das Bauerland hätten, und dass nach Ablauf derselben es einfach vom Ermessen des Gutsherrn abhänge, ob er das Land diesen Bauern noch weiter verpachten wolle oder nicht, obwol letzteres wol kaum gemeint war. Endlich soll dem Gutsherrn die Gutspolizei verbleiben und ihm die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung zustehen; Gemeindegericht und Gemeindepolizei sollen nur unter Bestätigung des Gutsherrn gehandhabt werden. Man sieht, was im Rescript vom 20. November 1857 geplant wurde, unterscheidet sich wesentlich von dem, was später von der Redactionscommission beschlossen und dann auch durchgeführt wurde.

Eine Publication des Rescripts war nicht beabsichtigt, ja das erläuternde Schreiben des Ministers war sogar ausdrücklich als geheim bezeichnet worden. Grossfürst Constantin soll zuerst den Gedanken ausgesprochen haben, die Erlasse zu veröffentlichen, doch stiess sein Vorschlag auf Widerspruch. Am 21. November waren beide Erlasse Nasimow zugefertigt worden. Am 22. November empfing der Kaiser den neuernannten Gouverneur von Woronesh, Ssinelnikow, erwähnte des an Nasimow erlassenen Rescripts und fügte hinzu: «Ich bin entschlossen die Sache durchzuführen und ich hoffe, dass Sie Ihre Edelleute überreden werden, mir dabei behilflich zu sein.» Das gab den Ausschlag! Als der überraschte Gouverneur solches dem Minister des Inneren mittheilte, um Erläuterung

bat und fragte, ob er darüber eine Vorschrift erhalten werde, ergriff der Minister sofort diesen Anhaltspunkt. Auf seinen Antrag verfügte das gleichfalls überraschte Hauptcomité die Versendung der Rescripte an die Gouverneure und Adelsmarschälle «zur Kenntnisnahme und zur Richtschnur für den Fall, dass der örtliche Adel ähnliche Wünsche hege.» Lanskoi beeilte sich, sämmtliche Papiere in einer Nacht drucken und Tags darauf versenden zu lassen. Das Circulär, mit dem solches geschah, trug das Datum des 24. November. Lewschin, der diese Massregel für verfrüht hielt, verweigerte die Gegenzeichnung des Circulärs. Kaum waren übrigens die Rescripte versandt, so wurde vom Fürsten Orlow und von anderen der Versuch gemacht, die Versendung aufzuhalten. Es war aber zu spät: der Schritt, welcher nicht mehr widerrufen werden konnte, war geschehen. Wohin der führen würde, wusste freilich niemand zu sagen; nur das stand fest, dass die Sache in Gang gebracht war.

Erst nachdem die Rescripte erlassen worden waren, besann man sich darauf, dass ein ähnlicher Antrag, wie der der drei westlichen Gouvernements bereits früher vom St. Petersburger Adel ausgegangen sei. Der Antrag wurde nunmehr vorgenommen, es wurde verfügt: an den Generalgouverneur von St. Petersburg ein besonderes Rescript zu erlassen. Mit der Abfassung desselben wurden Lewschin und Murawjew betraut. Das kaiserliche Rescript, das ohnehin ganz allgemein gehalten war, wurde unverändert gelassen, doch suchte man durch Abänderung einiger Ausdrücke den Sinn des ministeriellen erläuternden Schreibens abzuschwächen, in der Meinung, hierdurch der Reform eine den Interessen der Gutsherren günstigere Richtung geben zu können. In den Anträgen der Inventarcommissionen der westlichen Gouvernements und der Adelsmarschälle von St. Petersburg war «die Aufhebung der Leibeigenschaft» beantragt, im kaiserlichen Rescript vom 20. November war nur von «Ordnung und Verbesserung der Lage der Bauern» die Rede, im erläuternden Schreiben des Ministers vom 21. Nov. und im Circulär an die Gouverneure vom 24. war dagegen der Ausdruck «Aufhebung der Leibeigenschaft» gebraucht — jetzt wurden in dem neuen erläuternden Schreiben diese Ausdrücke vermieden und statt dessen «Ordnung und Verbesserung der Lage der Bauern» gesagt; statt vom «endgiltigen Zustande der Freiheit», sprach man nur vom «endgiltigen Zustande». Nach dem ersten Schreiben sollte die Ablösungssumme für Hof und Garten und die

Pachtsumme für den Acker bestimmt werden durch den wirklichen Werth des Grundes und Bodens, im jetzigen «nicht nur nach dem Werthe des Grundes und Bodens, sondern auch durch industrielle Vortheile und örtliche Verhältnisse.» Von der Anwendung der bereits in den Ostseeprovinzen erprobten Form der Aufsichtsbehörden ist keine Rede mehr. Die Bestimmung der absoluten Trennung von Bauer- und Hofesland und das Verbot, Bauerland jemals in Hofesland zu verwandeln, findet sich im zweiten Schreiben nicht so deutlich ausgesprochen, vielmehr nur in der Form: «Land, welches einmal den Bauern zur Nutzung angewiesen worden, müsse beständig zur Disposition der Gemeinde bleiben.» Dieser Satz ist in der späteren Zeit, als die Reform in die Hand der Redactionscommission übergegangen war, von deren Gliedern, welche im grossrussischen Gemeindebesitz das Ideal einer Organisation des Bauernstandes sahen, stets nur so aufgefasst worden, als werde durch denselben das Dispositionsrecht der Gemeinde über das Bauerland sanctionirt und das Einzeleigenthum der Bauern ausgeschlossen. Dass in demselben auch das Verbot enthalten war, Bauerland jemals in Hofesland zu verwandeln, übersah man im Eifer. So ist es gekommen, dass nur die westrussischen Bauerverordnungen durch jenen Satz eine wirkliche Sicherstellung eines Bauernstandes enthalten, die grossrussischen dagegen nicht. Bei deren Abfassung war man so sehr durch den alleinseligmachenden Gesammtbesitz in Anspruch genommen, dass man wirkliche Garantien für die Erhaltung eines unabhängigen Bauernstandes einzuführen vergass. So hat die übereifrige Nationaleitelkeit Grossrussland mit der Fixirung des Gesammtbesitzes der Gemeinde beglückt, einem Geschenk von mehr als zweifelhaftem Werthe, aber nicht dafür gesorgt, dass nicht das gesammte Gebiet einer solchen Gemeinde in die Hand eines Einzelnen übergehen könne. Dagegen zeigt der Wortlaut dieses zweiten Rescriptes, dass man damals noch eine Ahnung davon hatte, wie die Aufrechterhaltung des Gemeindebesitzes die Conservirung auch der übrigen patriarchalischen Verhältnisse und Bedingungen der bäuerlichen Wirthschaft verlange. Daher bestimmte das petersburger Rescript, es sollten die Rechte des Familienhauptes, das Erbrecht am Bauernhof und an den Antheilen des Gemeindelandes, die Bedingungen, unter denen eine Theilung der Familien zulässig sein sollte, durch gesetzliche Bestimmungen geregelt werden. Ueber alles dieses haben sich später die Anhänger des Gesammtbesitzes der Gemeinde einfach hinweggesetzt, es wurde

der Gemeinde, d. h. der Willkür überlassen. Das unmittelbare Bedürfnis, den aus despotischer Willkür zu entlassenden Bauer an bestimmte Ordnung und Recht, mit einem Worte an feste Zucht zu gewöhnen und dadurch der Willkür des Einzelnen und der Gesammtheit ein für allemal eine Schranke zu ziehen, hat man ausser Acht gelassen und die Unfähigkeit und Unlust zu solcher Zucht mit der hohlen Phrase beschönigt, man dürfe den Volksgeist nicht in Fesseln schlagen. — Die Folgen so willkürlichen Verfahrens hat man jetzt zu tragen in der thatsächlichen Auflösung der patriarchalischen Verhältnisse in der Gemeinde und in der Familie des Bauern.

Während das ursprüngliche Begleitschreiben auch jetzt unveröffentlicht blieb, wurde das Rescript an den Generalgouverneur von St. Petersburg zugleich mit dem ministeriellen ergänzenden Begleitschreiben sowol in den Zeitungen veröffentlicht, als den Gouverneuren und Adelsmarschällen mit einem Circulär vom 8. December zugefertigt, in welchem gesagt war: «Die Regierung verheimliche nicht ihre Absichten und wünsche, dass die Grundsätze, die sie aufstelle für den Fall, dass der Adel selbst die Verbesserung der Lage der Bauern fördern wolle, bekannt seien. Die Gouverneure hätten nun das Mittel, böswillige Gerüchte zu zerstreuen, sie sollten darüber wachen, dass keine Gerüchte verbreitet würden, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnten und die energischsten Massregeln ergreifen, um das Uebel im Keime zu ersticken. Ihre besondere Aufmerksamkeit sollten sie darauf richten, dass die Bauern den Gutsherren gehorsam blieben, und den letzteren einschärfen, dass von der Erfüllung der beiderseitigen Pflichten die Erhaltung des beiderseitigen Vortheils abhänge.» Noch am 24. November hatte übrigens die Regierung das erste ministerielle Schreiben als «geheim» bezeichnet und dasselbe so wie das erste Rescript nur «confidentiell» an die Gouverneure und Adelsmarschälle versandt. Am 9. December empfing der Kaiser die Adelsmarschälle von St. Petersburg, dankte ihnen für die in dieser Sache ergriffene Initiative und sprach es nochmals aus, es sei sein fester Wille, die Reform durchzuführen, und er rechne sicher auf die Mitwirkung des Adels. Der Kaiser erwartete, dass nunmehr der moskauer Adel die Veröffentlichung der Rescripte durch eine zustimmende Adresse beantworten und die übrigen Corporationen mit sich fortreissen werde. Zwar hatte der Adelsmarschall von Moskau gleich nach Empfang des Rescriptes vom 20. November die Berufung des

Adels beantragt, um einen dem Wunsche des Kaisers entsprechenden Antrag zu stellen, allein der Generalgouverneur Graf Sakrewski hatte die Sache verhindert, ja verboten überhaupt davon zu sprechen: man werde in Petersburg auf andere Gedanken kommen und es werde alles beim Alten bleiben. Dass der moskauer Adel sich hierdurch abhalten liess, der Aufforderung des Kaisers, die ja ganz zuerst direct an ihn gerichtet worden war, zu entsprechen, hat ihm später nur zu begründete bittere Vorwürfe aus dem Munde des Kaisers eingetragen.

Am 10. December wurde ein Circulär vom Minister des Inneren an die Gouverneure und Adelsmarschälle erlassen: Es sei für die Regierung nützlich zu wissen, welchen Eindruck die Massregeln in den anderen Gouvernements hervorgerufen haben, sie sollten darüber direct und ganz offen in Privatbriefen dem Minister berichten. «Um unparteiische Zuschauer und Beobachter zu bleiben, sollten sie keine anderen Aufforderungen und Ermahnungen anwenden, als die ihnen ausdrücklich vorgeschrieben seien.» Dadurch erhielt der Adel den Eindruck, die Regierung wolle in den westlichen Provinzen und in St. Petersburg einen Versuch machen und sei keineswegs schon entschlossen, eine allgemeine Massregel für das ganze Reich zu ergreifen. Diese Auffassung entsprach übrigens den Anschauungen der Majorität des geheimen Comité. Gegen jede Verzögerung war nur der Kaiser selbst und der Grossfürst Constantin, beide zu unterstützen bereit war Lanskoi.

Als Lanskoi die Leitung der Bauernsache im Ministerium des Inneren seinem Gehilfen Lewschin zugleich mit der Oberleitung der statistischen Arbeiten übertrug, hatte dieser die Organisation einer besonderen Behörde beantragt. Diese sollte in zwei Theile (отдѣлы) zerfallen, während man gewöhnlich die Bezeichnung Abtheilung (отдѣленie) brauchte, einen statistischen Theil (Статистическій отдѣлъ) und einen Agrartheil (Земскій отдѣлъ). Beide Theile sollten unter seiner Leitung stehen. Im «Agrartheil» sollten alle die Organisation der Bauern betreffenden Sachen vorläufig berathen werden. Das nöthige statistische Material sollte in dem «Statistischen Theil» gesammelt und bearbeitet werden. Dieser Plan war dem Reichsrath eingereicht, aber der Reichssecretär hielt es für überflüssig, die Sache zu beeilen. Berathung und Bestätigung erfolgte erst am 27. März 1858, und zwar nur für den «Agrartheil» — von der Verbindung mit dem statistischen Theil war denn nicht weiter die Rede. So blieb ersterer

(Земскій отдѣлъ) mit seiner sonderbaren Bezeichnung als Unicum bestehen Da schon vor der Bestätigung die Sache in Gang gekommen war und man Arbeiter bedurfte, so wurden solche angestellt, bevor noch die Behörde ins Leben getreten war. Zum beständigen Mitglied wurde ein Beamter der Katasterabtheilung des Domänenministeriums berufen, der nachmalige Senator Ssolowjew, dessen Memoiren einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft liefern. Er trat am 15. December 1857 ein. Die ersten Papiere, die er zur Bearbeitung empfing, waren die Berichte der Gouverneure und Adelsmarschälle über den Eindruck, den die Rescripte auf den Adel hervorgebracht hätten.

Diese Berichte lauteten nur aus den westlichen Provinzen günstig für die Absichten der Regierung. Der polnische Adel, gebildeter und besonders politisch gebildeter als der russische, begriff sofort, dass es in seinem eigenen Interesse läge, der Regierung, welche die Reform nun einmal in Angriff genommen habe, entgegenzukommen und die Leitung der Sache in die Hand zu nehmen. Die Adelsmarschälle und die Gouverneure aus Podolien, Wolhynien, Kiew, Minsk konnten dem Minister berichten, der Adel gehe mit grossem Eifer und fester Entschlossenheit auf die Absichten der Regierung ein. Aus Wilna, Kowno und Grodno berichtete der Generalgouverneur bereits über Eröffnung der Comités; der Adelsmarschall von Wilna beantragte, zur Beseitigung von Misverständnissen unter den Bauern möge man vollständige Oeffentlichkeit der Absichten und Massnahmen der Regierung eintreten lassen, während im Hauptcomité und in den Regierungssphären der Appell an die Oeffentlichkeit noch vor kurzem als eine revolutionäre Massregel angesehen worden war. Der Adel des dünaburgschen Kreises (das sog. polnische Livland) sprach nicht nur seine Sympathie für die Regierungsmassregeln aus, sondern suchte um die Erlaubnis nach, sofort an die Reorganisation gehen zu dürfen. So war der Minister im Stande, dem Kaiser zu berichten, der polnische Adel beweise Mässigung und Umsicht, Festigkeit beim Entwurf und Energie bei der Behandlung der beschlossenen Reform, Eigenschaften, welche bei der grossen Wichtigkeit der unternommenen Sache so nothwendig seien. Ssolowjew constatirt in seinen Memoiren, wie wohlthuend und beruhigend diese Aeusserungen der Sympathie und Zustimmung in der damaligen Zeit auf die Regierung wirkten. Freilich setzt er sofort hinzu, der Aufstand von 1863 habe bewiesen, dass alle diese Aeusserungen unaufrichtig gewesen seien, der polnische Adel

sei im Grunde ein viel grösserer Feind der Freiheit gewesen als der russische, er habe eben nur Europa gegenüber zum Schein den Befreier spielen und zugleich die Regierung einschläfern wollen. Dieses mit solcher Sicherheit abgegebene Urtheil beweist nur, wie schwer auch an und für sich wohlwollende Personen unter dem Einfluss nationaler Antipathie und einseitigen Parteistandpunktes sich Gerechtigkeit zu bewahren wissen und wie leicht sie dazu kommen, die Fehler, die von der ihnen sympathischen Seite gemacht worden sind, zu ignoriren und dem unsympathischen Gegner alles als Schuld anzurechnen.

Gegenüber den günstigen Berichten aus den westlichen Provinzen waren die Berichte aus Grossrussland geradezu niederdrückend. Ssolowjew schreibt: «Es bedurfte der ganzen Willenskraft, um sich dem unwillkürlichen Einflusse der Schrecken und Befürchtungen zu entziehen, welche in der Einbildungskraft der Adelsmarschälle und einiger Gouverneure walteten.» Aus den grossrussischen Gouvernements kam keine einzige Erklärung, welche volle Zustimmung zu den in den Rescripten ausgesprochenen Grundsätzen und den Wunsch der Aufhebung der Leibeigenschaft unter Anwendung dieser Grundsätze ausgesprochen hätte. Von allen Seiten trafen Aeusserungen über entgegenstehende Schwierigkeiten und Hindernisse, ja über die völlige Unmöglichkeit der Sache und die Unanwendbarkeit der aufgestellten Principien ein. Die Repräsentanten der Majorität des Adels schrieben, dass die officielle Kundgebung über die Massregeln zur Aufhebung der Leibeigenschaft in den drei westlichen Gouvernements allgemeine Bestürzung hervorgerufen habe, dass ungeachtet der schon seit langem verbreiteten Gerüchte die Gutsbesitzer nicht geglaubt hätten und nicht glauben könnten, dass diese Frage die Regierung ernstlich beschäftige und sie sich entschliessen werde, an die unmittelbare Lösung derselben zu gehen; dass die Adelsmarschälle keine Sympathie für die Absichten der Regierung hätten entdecken können. Aus den industriellen nördlichen Gouvernements wurde allgemeine Besorgnis gemeldet, der Bauer werde das Land verlassen, die Ablösung des Hof- und Gartenlandes werde dem Gutsherrn eine nur ungenügende Entschädigung bieten, sie würden ruinirt werden und verarmen. Der Bauer sei für die Reform gar nicht vorbereitet, dieselbe sei unzeitig begonnen. Aus dem Süden schrieb man: wenn die Reform nicht ganz allmählich vor sich gehe, damit die Gutsbesitzer Zeit fänden, eine vollständige Veränderung der Wirthschaft vorzunehmen,

so werde sie mit dem völligen Ruin der Gutsbesitzer enden. Der Mangel an Capital, der völlige Mangel jeder Bildung bei den Bauern, die Mängel der örtlichen Verwaltung, das Durcheinanderliegen der bäuerlichen und Gutsländereien, die Schulden an die Creditinstitute erschienen als unüberwindliche Schwierigkeiten. Aehnlich schrieben die Gouverneure: Die Befürchtungen für die Zukunft seien allgemein, der Adel werde ruinirt werden, die Bauern würden ihre Verpflichtungen nicht erfüllen; unter ihnen verbreite sich die Ansicht, das Land gehöre ihnen und alle und jede Verpflichtung dem Gutsherrn gegenüber müsse sofort aufhören, es werde zu mehr oder weniger grosser Unbotmässigkeit kommen. Aus Wologda schrieb man gar, die Bauern warteten nur auf die Publication, um das Land gewaltsam in Besitz zu nehmen.

Besonders bedenklich erschien es, dass sich unter den Bauern das Gerücht verbreitete, der Ukas üker die Freiheit sei erlassen, aber die Beamten und Gutsherren hätten ihn unterschlagen. Manche Adelsmarschälle und auch einige Gouverneure erklärten geradezu, die Reform sei nur anwendbar auf die westlichen Provinzen und in den übrigen Gouvernements unmöglich, der Adel wünsche die Reform nicht, sie hätten daher die ministeriellen Schreiben nur zur Kenntnis genommen. Einigermassen günstig für die Absichten der Regierung waren nur noch die Berichte aus den beiden kleinrussischen Gouvernements Tschernigow und Poltawa: wenn die Sache auch wegen der grossen Zersplitterung der Güter und weil selbige unvermessen seien, ihre Schwierigkeiten habe, so begriffe doch der Adel die Nothwendigkeit einer Reorganisation der Bauerverhältnisse.

Während so die Majorität sich als principiellen Gegner der Reform erklärte, erhielt die Regierung auch von der immerhin vorhandenen Minorität gebildeter Gutsherren, welche die Reform wünschten, keine ihren Massregeln zustimmenden Erklärungen. So schrieb der Adelsmarschall von Twer Unkowski: Die Gutsherren begriffen die Nothwendigkeit der Aufhebung der Leibeigenschaft, doch könne er nicht die Bemerkung unterlassen, dass die in den Rescripten aufgestellten Grundsätze völlig unanwendbar auf die grossrussischen Verhältnisse seien, welche niemals einen Zustand zwischen Leibeigenschaft und Freiheit gekannt hätten; es gäbe daher für die Aufhebung der Leibeigenschaft nur eine Möglichkeit: Befreiung mit Ablösung eines Theiles des Ackers. Andere formulirten ihre Anschauungen dahin: es müssten alle obligatorischen

Leistungen der Bauern aufgehoben oder durch Geld abgelöst werden; abgesehen von Hof und Garten müssten auch Acker und Wiese dem Bauern als Eigenthum zugetheilt, jedenfalls aber alle persönlichen und polizeilichen Beziehungen der Bauern zu den Gutsherren aufgehoben werden. Diese Anschauungen, welche nachmals die Regierung sich zu eigen machte, galten damals noch als revolutionär. Daher trugen auch diese Aeusserungen dazu bei, die ganze Lage als der Reorganisation ungünstig erscheinen zu lassen, weil die damaligen Rathgeber des Kaisers nicht einsehen wollten, dass die letztere Opposition sehr leicht zu Gunsten der Reform verwandt werden konnte, wie es später in der That auch geschehen ist.

Charakteristisch für die Verhältnisse und massgebend für die ganze fernere Entwickelung der bäuerlichen Zustände ist die von dieser fortschrittlichen Seite ausgesprochene Ueberzeugung, dass dem Adel, d. h. den Gutsherren keinerlei beaufsichtigende oder vormundschaftliche Gewalt über die aus der Leibeigenschaft zu entlassenden und an politische, ökonomische und sociale Selbständigkeit erst zu gewöhnenden Bauern anvertraut werden dürfe. Auch diese Anschauung hat die Regierung nachmals sich angeeignet und den Bauern von vornherein absolut unabhängig, gesetzlich losgebunden von aller Autorität hingestellt — er ist dann auch thatsächlich in völlige administrative Abhängigkeit von den Beamten, oft seinen eigenen, und in ökonomische von den Wucherern (кулакъ) gerathen.

Zugleich mit der Einsendung der erwähnten Berichte begaben ein Theil der Adelsmarschälle und andere einflussreiche Grundbesitzer sich nach Petersburg, um sich über die Sachlage zu instruiren. Hier erfuhren sie in den vornehmen Hof- und Regierungskreisen, dass man keinerlei Sympathie für die Reform hege, vielmehr sehr düster und voller Befürchtung in die Zukunft schaue, der Regierung Undank gegen den Adel vorwerfe, welcher doch stets eine Stütze des Thrones gewesen sei und seines Lebens für Kaiser und Vaterland nicht geschont habe. Alles dies verstärkte die passive Opposition. So kam es, dass ein Theil der Gouverneure und Adelsmarschälle die Instruction des Ministers vom 10. December buchstäblich befolgte und, unparteiische Zuschauer und Beobachter bleibend, sich jedes Drängens und Ermahnens enthielt und die Anschauung sich immer mehr befestigte, die Regierung sei noch gar nicht entschlossen, die Sache weiter zu treiben und habe zunächst nur beschlossen, in den westlichen Provinzen und in St. Petersburg einen Versuch zu machen.

Dem Gouverneur von Nishni-Nowgorod A. Murawjew gelang es, die erste zustimmende Adresse seitens des Adels zu Stande zu bringen. A. Murawjew, ein Bruder M. Murawjews und ein intimer Freund des Ministers Lanskoi, war mit diesem und jenem seinem Bruder Mitglied des Geheimbundes gewesen, der in die Verschwörung von 1825 verlief, aber nebst Lanskoi aus demselben ausgetreten, bevor widergesetzliche Beschlüsse gefasst worden waren. Michael Murawjew war dagegen Mitglied geblieben bis zum verhängnisvollen Ende, welches für ihn zum glücklichen Anfange einer raschen Dienstcarrière sich gestaltete, während sein Bruder in Sibirien eine viel weniger verdiente schwere Strafe zu tragen hatte. Nach seiner Begnadigung durch Lanskoi zum Gouverneur ernannt, unterstützte der alte Liberale eifrig die Emancipationsbestrebungen seines Freundes. Am 17. December wurde die Adresse des Adels von Nishni unterschrieben und in derselben beantragt, den Bauern solle die Möglichkeit eröffnet werden, einen Theil des Ackers käuflich zu erwerben. Das Geheime Comité verfügte, die Adresse mit einem dem petersburger entsprechenden Rescripte zu beantworten und, da die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der Kreise dieses Gouvernements so sehr verschieden seien, dem Adel jeden Kreises zu gestatten, bei der Wahl der Glieder des Gouvernementscomité vorläufige Berathungen über diese Verhältnisse und Bedürfnisse zu pflegen. Ssolowjew meint, diese Erlaubnis sei wol kaum zum Zwecke gründlicher und allseitiger sachlicher Berathung ertheilt worden und habe ersichtlich nur nachtheilig wirken können. Sowol die Massregel als die Bemerkung geben einen Einblick in die Sachlage. Nach dem Gnadenbriefe Katharinas hatte jede Adelsversammlung das Recht, über alle ihre Interessen berührenden Angelegenheiten zu berathen und bei der Regierung Anträge zu stellen. Die Regierung jedoch hatte sich von Anfang an gewöhnt, die Sache so anzusehen, als besage dieses klar und deutlich formulirte Gesetz nichts und bedürfe es in jedem einzelnen Falle einer besonderen Vorschrift der Regierung. Der Adel hatte gegen diese Praxis nichts einzuwenden gehabt oder gewusst. So kam es, dass der Adel nie aus eigener Initiative thätig ward, sondern nur, wenn er die Erlaubnis oder den Befehl erhielt, das zu thun, wozu er gesetzlich berechtigt war. Die Bemerkung des Hrn. Senators Ssolowjew, welcher in der dem Adel ertheilten Erlaubnis ein ihm unzweifelhaft zustehendes Recht auszuüben, eine gegen die Reform gerichtete Massregel sieht, zeigt, wie unendlich verwöhnt die

Regierung und ihre Agenten waren, dass jede Aeusserung, die nicht vollständig mit ihren Ansichten übereinstimmte, als Auflehnung, jede selbständige Berathung, die als solche auch von anderen als den für die Regierung massgebenden Anschauungen ausgehen könnte, als schädliche und hindernde Opposition empfunden wird. Der Antrag des Adels von Nishni, den Erwerb des Ackers betreffend, ward abgelehnt, ja das Geheime Comité erwirkte einen kaiserlichen Befehl, durch welchen es verboten wurde, die Frage über den käuflichen Erwerb des Grundes und Bodens durch die Bauern überhaupt anzuregen oder dieselbe in der Presse zu besprechen. Das letztere Verbot konnte übrigens nicht durchgeführt werden.

Die Zufriedenheit des Kaisers mit der Adressse von Nishni-Nowgorod fand ihren Ausdruck in einer besonders gnädigen Form des Rescripts. Das ministerielle Erläuterungsschreiben wurde nicht wiederholt, sondern nur auf das mit dem petersburger Rescripte versandte hingewiesen. So wurde es auch bei allen späteren Rescripten gehalten, sogar bei den für die kleinrussischen und westlichen Gouvernements Tschernigow, Poltawa, Kiew, Podolien, Wolhynien, Minsk. Es war das um so sonderbarer, da im petersburger Rescript der Gemeindebesitz als die selbstverständliche Form bäuerlichen Besitzes hingestellt und des bäuerlichen Einzeleigenthums gar nicht erwähnt wurde, während doch in den erwähnten Gouvernements ausschliesslich, in Witebsk in gewissen Kreisen, nur Einzelbesitz bestand. Logischerweise hätte für diese Gouvernements auf das Begleitschreiben zum wilnaer Rescript hingewiesen werden müssen, weil in denselben die Verhältnisse fast überall so lagen wie in Wilna. Selbst Ssolowjew bemerkt, man habe also wol die Absicht gehabt, zwangsweise den Gemeindebesitz einzuführen. Es scheint wirklich bei diesem Verfahren der Einfluss von Personen massgebend gewesen zu sein, welche an den Gemeindebesitz als an ein allgemeines Heilmittel glaubten und mit demselben, wo nöthig gewaltsam, Bauerschaften beglücken wollten, die ihn nie gekannt hatten. Im März nämlich war der «Agrartheil» eröffnet worden, und in denselben unter anderen N. Miljutin, bisher Departementschef im Ministerium, als Mitglied eingetreten.

Dieser erste Erfolg ermuthigte den Minister zu einigermassen energischem Auftreten. Durch Circularvorschrift wurde sieben Adelsmarschällen und einem Gouverneur, welche sich besonders kühl verhalten und die Reform direct als verfrüht bezeichnet hatten, zu wissen gegeben, dass die Regierung von ihrer Absicht, die

Reform durchzuführen, nicht abgehen werde, dass, wenn sie dem Adel die Initiative überlassen habe, so einzig in dessen eigenem Interesse und dass sie der Ansicht sei, in der vom Adel beliebten Verzögerung läge eine Gefahr für seine eigene Wohlfahrt. Dieses Auftreten verfehlte seine Wirkung nicht. Kaum war der Einfluss der Regierung deutlicher als bisher constatirt worden, so schwieg die offene Opposition. Die Gouverneure berichteten, der Adel beginne einzusehen, dass die Aufhebuug der Leibeigenschaft, da sie vom Kaiser beschlossen, auch nothwendig und wenn auch sehr schwierig, so doch durchführbar sei. Der Adelsmarschall von Orel schrieb, er habe sich mit den benachbarten Adelsmarschällen in Relation gesetzt, weil die von der Regierung in Angriff genommene Reform den Marschällen die heilige Pflicht auferlege, jeden einzelnen Edelmann willig zu machen, die Absichten der Regierung zu unterstützen, wo nicht aus Ueberzeugung, so doch aus dem Gefühle der Selbsterhaltung. Ganz besonders trug aber die Veröffentlichung der Rescripte dazu bei, einen Umschwung in der Stimmung des Adels der grossrussischen Gouvernements herbeizuführen. Man überzeugte sich, dass die Regierung unwiderruflich entschlossen sei, die Sache durchzuführen und dass man daher an eine Aenderung der bisherigen Verhältnisse gehen müsse. Allmählich gerieth alles in Bewegung und die Verhandlungen des Adels begannen. Zunächst in Moskau. Hier versuchte der Adel sich nicht nur formell, sondern auch materiell die Initiative zu wahren, indem er in seiner Adresse um die Genehmigung nachsuchte, ein Comité errichten zu dürfen «zur Abfassung des Entwurfes einer Bauerverordnung nach Grundsätzen, welche von seinem Comité für nützlich und praktisch für das moskauer Gouvernement erachtet würden.» Zugleich benachrichtigte Graf Sakrewski den Minister, dass die (von ihm ausgesprengten) ungünstigen Gerüchte zu schwinden, die (von ihm) erregten Gemüther zusehends sich zu beruhigen begännen und dass man zuversichtlich hoffen könne, es werde bei der wohlthätigen und erleuchteten Richtung, welche die Regierung befolge, die wichtige Frage der Verbesserung der Existenz des gutsherrlichen Bauern vom moskauer Adel in befriedigender Weise gelöst werden. Allein der moskauer Adel und seine vornehmen Rathgeber hatten, so nahe sie auch der Regierung standen, die günstige Zeit versäumt, wo die Regierung in gespannter, mehr oder weniger ängstlicher Erwartung jedes auch noch so bedingte Entgegenkommen als Entgegenkommen aufgenommen hätte. Die Regierung hatte sich überzeugt,

dass, sobald sie nur einigermassen fest auftrete und ihren Willen zu erkennen gebe, die Opposition sofort nachlasse. Die moskauer Adresse wurde daher sehr ungnädig aufgenommen, in dem Rescript, mit welchem sie beantwortet wurde, blieben die Aeusserungen monarchischen Wohlwollens aus und der Adel wurde einfach darauf hingewiesen, dass die Entwürfe nach den vom Kaiser für andere Gouvernements bereits festgestellten Grundsätzen verfasst werden müssten.

Jetzt endlich beschloss man auch der Sache die möglichste Oeffentlichkeit zu geben. Das bisher geheime Comité wurde nun officiell errichtet (8. Januar 1858) als Hauptcomité für Bauernangelegenheiten und solches am 18. Februar publicirt. Alle Regierungsmassregeln, die Rescripte und auch die einzelnen Adressen des Adels sollten nicht nur in den Residenzblättern, sondern auch in den Gouvernementszeitungen bekannt gemacht werden. Die allgemeine Verbreitung, welche die Rescripte hierdurch erhielten, übte auf das Volk einen günstigen Einfluss aus. Während bisher über die Absichten der Regierung nur dunkele Gerüchte umgegangen waren, welche, da sie sich nicht sofort bestätigten, im Volke Ingrimm gegen den Adel und Mistrauen gegen die Organe der Regierung hervorriefen, ja von Wühlern, die auch damals schon auftraten, zu Aufhetzereien gemisbraucht wurden, so erfuhr nun das Volk authentisch, was die Regierung beabsichtige und der Adel vorbereite. Die anfänglich bemerkte und in zahlreichen Berichten sowol der Gouverneure als der geheimen Polizei betonte Aufregung legte sich und machte einer mehr resignirten als hoffnungsvollen Erwartung Platz. Das Gerücht, der Adel hindere oder verheimliche den Befreiungsukas, hörte auf. Kam es auch hin und wieder zu Widersetzlichkeiten und Unbotmässigkeiten der Bauern, so waren sie meist gegen Verwalter gerichtet, beruhten oft auf Misverständnissen und wurden leicht unterdrückt. Sehr bald trafen von allen Seiten Berichte ein, die Aufregung habe sich vollständig gelegt und es sei nichts mehr zu befürchten. Der Gehorch freilich wurde sehr nachlässig geleistet, auch die Pachtzahlungen verzögerten sich sehr, directe Verweigerungen kamen aber nicht vor. Es verdient bemerkt zu werden, dass, während sonst durchschnittlich im Jahre dreizehn Gutsbesitzer von ihren Leibeigenen ermordet wurden, im Jahre 1858 und den darauf folgenden kaum einer im Jahre diesem Loose verfallen sein soll.

Unter dem ersten Eindrucke der obenerwähnten Befürchtungen

und Besorgnisse war in Regierungskreisen der Plan ausgearbeitet worden, das Reich in Generalgouvernements einzutheilen und den Chefs derselben ausserordentliche Vollmachten zu ertheilen; für jeden Kreis sollte ferner ein militärischer Kreischef gleichfalls mit ausserordentlichen Vollmachten ernannt werden. Dieser Plan wurde von Rostowzow befürwortet, wenn er nicht von ihm ausgearbeitet worden ist. Doch den Bemühungen N. Miljutins gelang es, denselben zu vereiteln. Durch Lanskoi wurden dem Kaiser wöchentlich die von den Gouverneuren einlaufenden und in dem «Agrartheil» bearbeiteten Berichte über die Stimmung unter der Bevölkerung vorgestellt. Jener Plan wurde den Gouverneuren zur Begutachtung gesandt. Da denselben bekannt war, dass man im Ministerium gegen den Plan sei, und da ausserdem durch die Ausführung desselben ihre Macht und ihr Einfluss bedeutend beschränkt worden wäre, so sprachen sie sich mit seltener Einstimmigkeit und unbedingt gegen seine Annahme aus. In Folge dessen ist er denn fallen gelassen worden.

Vom März an begannen die Adressen der Adelscorporationen zahlreich einzutreffen, bis zum Ende des Sommers waren die meisten durch Rescripte beantwortet. Die letzten Rescripte wurden am 15. October erlassen für Sibirien. Hier, sowie in den Gouvernements, wo es keine Adelsversammlungen gab, hatten die Gouverneure die Initiative ergriffen, in allen übrigen die Adelsmarschälle. Das Verfahren war ein sehr verschiedenes. Gesetzlich konnten Adressen, durch welche das wesentlichste Recht des Adels aufgegeben und die Initiative zu einer weitgehenden Reorganisation aller, auch der corporativen Verhältnisse des Adels ergriffen wurde, nur von der Adelsversammlung der Corporation selbst beschlossen werden. Trotzdem hat das nur in den seltensten Fällen stattgefunden. Es zeigte sich eine eigenthümliche Scheu davor, den gesetzlichen Weg zu betreten, als sei der besonders gefährlich. Zwei Adelsmarschälle (von Smolensk und Jaroslaw) gingen sogar so weit, beim Minister erst noch anzufragen, ob sie zur Beschlussfassung über den Erlass einer Adresse eine ausserordentliche Gouvernementsversammlung berufen müssten? Der Minister antwortete, «das werde nicht als unausweichliche Pflicht angesehen». Vielen Gouverneuren und Adelsmarschällen war es bekannt, dass das Ministerium es für praktischer (болѣе удобнымъ) halte, die Sache durch schriftliche Verhandlung mit den Edelleuten zu betreiben, und dass, wenn die Sache auf Versammlungen verhandelt

würde, es die Kreisversammlungen lieber sähe, als die des ganzen Gouvernements. Die Rechtsfrage wurde überhaupt nicht gestellt, nur was praktischer sei und rascher zum vorgesteckten Ziele führe, berücksichtigt. Die Gouverneure und Adelsmarschälle, welche der Regierung möglichst genehme Adressen zu Stande bringen wollten, vermieden daher die Berufung von Gouvernementsversammlungen, um zu verhüten, dass durch Discussionen die Leidenschaften entzündet würden und die oppositionelle Strömung gar zu scharf hervorträte. In einigen Gouvernements wurden die Adressen einfach von den Adelsmarschällen beschlossen und unterschrieben, d. h. von Personen, die zu solch tief eingreifenden Beschlüssen gesetzlich gar nicht berechtigt waren. In anderen betheiligten sich dabei auch von den Kreisen gewählte Deputirte. In dritten benutzte man, da man sein unzweifelhaftes Recht selbständig nicht auszuüben wagte, die dem Adel von Nishni-Nowgorod gegebene Erlaubnis auf Kreisversammlungen die Bauernfrage zu berathen, und fasste auf den Kreistagen den Beschluss über die Adresse und deren Inhalt, wobei man ganz vergass, dass gesetzlich die Kreisversammlung nur über Angelegenheiten des Kreises beschliessen, in allen übrigen Sachen aber nur vorbereitende Schritte thun darf. Auf Grund solcher Beschlüsse der Kreisversammlungen fassten sodann die Marschälle die Adresse ab. Nur in den Gouvernements, wo die Marschälle freiwillig oder gezwungen sich an die Spitze der Opposition stellten, kamen Versammlungen des ganzen Adels zusammen und wurden die Adressen dem Gesetze gemäss berathen und angenommen, wenn auch dabei eine Opposition gegen die Regierung mehr oder weniger scharf hervortrat.

Auch dem Inhalte nach unterschieden sich die Adressen von einander. In einigen ward die einfache Bereitwilligkeit ausgesprochen, an die Berathung der von der Regierung vorgeschlagenen Massregeln zu gehen; andere erklärten sich bereit, ausser der Wohnstelle auch Ackerland ablösen zu lassen, doch müsste auch die persönliche Leistungspflicht der Leibeigenen abgelöst werden, andere (Nishni-Nowgorod und der ssumysche Kreis des charkowschen Gouvernements) beantragten Ablösung des gesammten Bauerlandes, andere hingegen gingen auf den Vorschlag der Regierung ein, beantragten aber eine consequente Durchführung des von der Regierung angenommenen Princips, speciell dass auch die Gehöfte ebenso wie der Acker nur in Nutzniessung der Bauern verbleiben sollten. Sämmtliche Kreise des charkowschen Gouvernements mit

Ausnahme des von Ssumy beantragten, ihnen zu gestatten, die Bauerverordnung der Ostseeprovinzen annehmen zu dürfen. Die Adelsversammlung von Woronesh beantragte eine persönliche Freilassung der Bauern. Der polnische Adel in den westlichen Provinzen verzichtete von vornherein auf die Leibeigenschaft und stellte sich übrigens auf den Boden des Rescriptes, nur die Verleihung des Eigenthums am Gehöft suchte man zu bekämpfen.

Im russischen Adel zeigten sich meist unter dem Einflusse einzelner Persönlichkeiten verschiedenartige Strömungen. Die allgemeine Stimmung war gegen die Massregel und gegen jede Concession, aber man fügte sich, weil es befohlen war und erklärte apathisch sich bereit auszuführen, was die Regierung anordnen werde. Andere dagegen sahen das Unpraktische in den von der Regierung vorgeschlagenen Grundsätzen ein. Letztere wurden angegriffen sowol von denjenigen, welche sich auf das Eigenthumsrecht des Gutsherrn am Lande stützten und behaupteten, auch die Höfe und Gärten der Bauern müssten im Zusammenhang mit dem Acker und im Eigenthum des Gutsherrn verbleiben, auch auf diese könnten die Bauern nur ein Pachtrecht erwerben; als auch von denen, welche verlangten, nicht nur Hof und Garten, sondern das gesammte Bauerland solle abgelöst und Eigenthum der Bauern werden. Der erste Antrag einer vollständigen Ablösung des Bauerlandes durch eine finanzielle Loskaufsoperation war vom Adelsmarschall von Twer gestellt worden. Das Ministerium des Inneren, wo jetzt immer mehr N. Miljutins Anschauungen massgebend wurden, neigte sich dieser letzteren Ansicht zu. Da aber das Geheime Comité das Verbot, den Loskauf des Ackerlandes überhaupt zur Sprache zu bringen, durchgesetzt hatte, so konnte, nach Ssolowjew, das Ministerium nicht umhin, überall für die von der Regierung einmal publicirten Grundsätze einzutreten. Man that das in der Hoffnung, der Lauf der Dinge werde mit der Zeit von selbst zu einer Abkehr führen, oder die Verhältnisse der der Bank verschuldeten Gutsbesitzer würden dahin drängen.

Drei Gouvernementscomités waren noch im December 1857 eröffnet worden, im Laufe des Jahres 1858 wurden 40 weitere eröffnet, am Anfange des Jahres 1859 die letzten 5. Im ganzen gab es 46 Gouvernementscomités und 2 gemeinsame Commissionen, eine für die drei sog. nordwestlichen und eine für die südwestlichen Gouvernements. Ssolowjew entwirft ein trauriges Bild der Intriguen bei den Wahlen in den grossrussischen Gouvernements, wo überall

deutlich das Streben hervorgetreten sei, persönliche Zwecke bei dieser Gelegenheit zu verfolgen. Auch einem Theil der Gouverneure macht er den Vorwurf, untaugliche Leute aus persönlichen Rücksichten vorgeschlagen zu haben. Dagegen constatirt Graf Dmitri T. Snamenski in seinen Memoiren (Русск. Арх. 1881 II. S. 163—176), nicht nur sei sein confidentielles Schreiben an den Minister in Herzens Journal (Колоколъ) abgedruckt worden, sondern die von ihm vorgeschlagenen und ihm als tüchtig bekannten Gutsbesitzer seien verworfen, dagegen sei ihm von Seiten des Ministeriums zugemuthet worden, er möge von sich aus Personen präsentiren, welche vom Ministerium ausgewählt waren, ihm aber völlig unbekannt gewesen seien. So stehen sich die Vorwürfe von beiden Seiten gegenüber. — Im ganzen gab es in diesen 48 Comités 1377 Mitglieder, der überwiegend grössere Theil vom Adel gewählt, der verschwindend geringere (etwas über 100) von der Regierung ernannt. In den Gouvernements, wo es keine Adelsversammlungen gab, wie in Sibirien, Archangel, Olonez, Wjätka, Perm, wurden sämmtliche Glieder der Comités von der Regierung ernannt unter ausnahmsweiser Zulassung von Delegirten der Grundherren. Der Minister des Inneren sagte von den Deputirten später in einem confidentiellen Berichte an den Kaiser: «Nur der kleinste Theil hat sich mit der Sache beschäftigt, die Mehrzahl hat sich einfach von einigen Wenigen leiten lassen.»

Die Presse war nach dem bisherigen System unter strenger Censur gehalten worden und hatte sich auf die Behandlung von Fragen, welche unmittelbar in das Staatsleben eingriffen, gar nicht einlassen dürfen. Die Veröffentlichung der Rescripte vom 20. November 1857 glaubte sie als eine Erlaubnis betrachten zu dürfen, an der Discussion über die Massregeln zur Aufhebung der Leibeigenschaft Theil zu nehmen. Es entstanden sogar zwei Zeitschriften, welche ausschliesslich der Besprechung von Fragen die Ablösung der Leibeigenschaft betreffend gewidmet waren: die «Ländliche Wohlfahrt» (Сельское благоустройство) im Sinne der Slavophilen und des Gesammtbesitzes der Gemeinde und das «Journal für Grundeigenthümer» hauptsächlich im Interesse des Grossgrundbesitzes. Auch der erst vor kurzem im Jahre 1856 durch Katkow begründete «Russische Bote» eröffnete eine besondere Rubrik für die Behandlung solcher Fragen. Zur Klärung mancher Themata, ganz besonders z. B. über die Nützlichkeit und Möglichkeit einer Ablösung des gesammten Bauerlandes durch eine Finanzoperation, trug die offene

freie Besprechung derselben nicht wenig bei. Allein in den massgebenden Kreisen konnte man sich in eine öffentliche Besprechung staatlicher Angelegenheiten nicht finden, man fürchtete wol auch zu viel concediren zu müssen; so setzte man es durch, dass der Presse alle möglichen Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Im August 1858 musste der «Russische Bote» seine besondere Rubrik eingehen lassen, ohne doch der Behandlung dieser Frage ganz zu entsagen; jene beiden Zeitschriften gingen Anfang 1859 ein. Nachdem die Gouvernementscomités ihre Thätigkeit eröffnet hatten, wurde sofort die Frage aufgeworfen, wie weit die Comités durch das die Rescripte erläuternde Schreiben des Ministers gebunden seien. Diese Frage war im Grunde eine müssige und im Circulär selbst entschieden, da dasselbe mit der Bemerkung schloss, etwaige Abweichungen müssten motivirt werden: einer selbsverständlichen Rücksicht auf die im Auftrage Sr. Majestät vom Minister gegebene Erläuterung, welche natürlich immer nur Erläuterung blieb. Der Streit wurde nur hervorgerufen durch die formalistische Auffassung der Beamten und der Anhänger der Reform, welche, um die Sache zu vereinfachen, diesen Erläuterungen ohne weiteres bindende Kraft zuschrieben und absolut keine Abweichung von denselben gestatten wollten. Ein Circulär des Ministers, welches dessen Anschauungen noch detaillirter auseinandersetzte und noch einmal hinzufügte, dass motivirte Abweichungen zulässig seien, machte dem Streit kein Ende. Auf den Antrag des Generals Rostowzow wurde ein detaillirtes Programm für die Arbeiten der Gouvernementscomités zu deren einheitlicher Regelung vom Hauptcomité erlassen. Auch diesem gemäss sollte der Schwerpunkt der Sache nach wie vor in den Arbeiten der Gouvernementscomités liegen. Ihre Aufgabe war eine dreifache:

1) Entwurf einer Bauerverordnung im Laufe von sechs Monaten; und zwar musste diese kurze Zeit ausreichen zur Sammlung des nöthigen Materials über jedes Gut, zu Berathungen auf den Kreisversammlungen und endlich zur Abfassung des Entwurfs, wobei jedoch ziemlich detaillirt System und Inhalt desselben angegeben waren, wenn auch motivirte Abweichungen gestattet wurden.

2) Durchführung der Bauerverordnung auf jedem einzelnen Gute. Damals beabsichtigte man noch für jedes Gouvernement eine besondere Bauerverordnung zu entwerfen. Nachmals ist die Durchführung der allgemeinen Bauerverordnung einem anders zusammengesetzten Comité übergeben worden.

3) Abfassung eines Bauergesetzbuches. Diese, wenn umsichtig durchgeführt, unzweifelhaft wohlthätige Arbeit ist überhaupt gar nicht einmal angefangen worden und steht auch heute, 21 Jahre nach Erlass der Bauerverordnung, noch nicht einmal auf der Tagesordnung. Die Bauergerichte urtheilen in Folge dessen in Privatstreitigkeiten und Streitsachen nach dem, was man Gewohnheiten zu nennen beliebt, worunter aber meistens das Ermessen oder die Willkür der Richter zu verstehen ist.

Im Sommer begab sich ein grosser Theil der höheren Würdenträger auf Reisen, unter ihnen Butkow, Murawjew und Lewschin ins Innere Russlands, wo sie sich wiederholt den Repräsentanten des Adels gegenüber ungünstig über die Reform äusserten. Alle drei hatten später vor dem Kaiser sich zu verantworten. Lewschin schied bald darauf aus dem Ministerium des Inneren aus und wurde durch N. Miljutin ersetzt, der zum «zeitweiligen» Ministergehilfen ernannt wurde. Auch der Kaiser unternahm in diesem Sommer zum ersten Male nach seiner Thronbesteigung und dem Kriege eine grössere Reise durchs Reich. Er wollte in directen Verkehr mit dem Adel treten. Ueberall empfing er daher den Adel und behandelte in seinen Ansprachen an denselben die bevorstehende Reform. In Twer erklärte der Kaiser, «dass er den Adel auffordern werde, zwei Deputirte nach Petersburg zu senden, welche an der Berathung der Bauerverordnungen im Hauptcomité sich betheiligen sollten.» In den übrigen Reden in Kostroma, Nishni-Nowgorod, erklärte der Kaiser, dass das Project im Hauptcomité durchgesehen werde und dass er dem Adel gestattet habe, es durch zwei Deputirte vorzustellen, welche die nöthigen Erklärungen zu geben haben würden. In Moskau ertheilte der Kaiser dem Adel eine scharfe Rüge. Die Reise ging ferner über Smolensk und Wilna. Ueberall war die Reform das Thema für die Ansprache, die ihre Wirkung nicht verfehlte. Diese Reise ist von entscheidendem Einflusse auf den Fortgang der Reform gewesen. Durch die unmittelbaren Aeusserungen des Kaisers gelangte der grossrussische Adel endlich zur Ueberzeugung, dass eine weitere Zögerung unmöglich sei und dass er ernstlich an die Reform gehen müsse. Die obenerwähnten vom Kaiser dem Adel gemachten Mittheilungen über die Deputirten haben später zu Misverständnissen Veranlassung gegeben, indem der Adel sich zur Annahme berechtigt glaubte, seine Delegirten würden an der Berathung des Gesetzes theilnehmen. Dagegen bestimmte der damals am 15. Juli zu Stande gekommene Erlass

nur, dass zur vorläufigen Durchsicht und Berichterstattung über die von den Gouvernementscomités verfassten Entwürfe eine besondere aus den Gliedern des Hauptcomités Lanskoi, Graf Panin, Murawjew und Rostowzow bestehende Commission niedergesetzt würde, dass die Gouvernementscomités berechtigt sein sollten je zwei Deputirte nach Petersburg zu entsenden, um der obersten Regierung diejenigen Daten und Erläuterungen vorzustellen, welche bei der schliesslichen Berathung und Beschlussfassung über jeden Entwurf nöthig sein dürften. Zu diesem Zweck sollten sowol die Commission als das Hauptcomité das Recht haben, die von den Gouvernementscomités abgesandten Glieder zu ihren Sitzungen einzuladen und von ihnen die nöthigen Erläuterungen zu verlangen. Als nachmals die Redactionscommissionen niedergesetzt wurden, hat man die Delegirten nur zu deren Sitzungen eingeladen, von Einladungen zu den Sitzungen des Hauptcomité war nicht weiter die Rede.

Der General Rostowzow verbrachte den Sommer dieses Jahres in Deutschland, wo er frei von Geschäften sich dem Studium der Bauernfrage widmen konnte. Von hier aus richtete er vier Schreiben über dieselbe an den Kaiser. Diese Briefe verursachten eine entscheidende Wendung in der Reform. Enthielten sie im Grunde auch nichts Neues, so fassten sie doch die damals als nothwendig erkannten Grundsätze in gemeinfasslicher Form zusammen. Was aber den grössten Eindruck auf den Kaiser machte, war der warme Ton aufrichtiger Ueberzeugung und völliger Hingabe an die Sache, der aus diesen Briefen sprach. Der Kaiser war von da an überzeugt, in Rostowzow den Mann gefunden zu haben, dem die Durchführung der Reform übertragen werden konnte.

J. Engelmann.

Die Rechte der Bauern an den Krongesinden in Livland.

I.

Wer in Gegenden Livlands, in denen es Krongüter giebt, gelebt und mit den Bauern derselben zu thun gehabt hat, dem müssen die Streitigkeiten zwischen den Bauern um die vorenthaltene Nutzung oder um den Besitz der Krongesinde (Landstellen) aufgefallen sein*).

Denn auf Privatgütern kommen — wenigstens in Betreff der ins bäuerliche Eigenthum nicht übergegangenen Gesinde — solche Streitigkeiten der Bauern unter einander nicht vor und könnten auch nicht vorkommen, weil das Recht hierüber allbekannt ist und der bäuerliche Kläger schon von der untersten Instanz mit seiner bezüglichen Klage sofort abgewiesen und zur Geltendmachung derselben wider den Gutsbesitzer angewiesen werden würde. Anders ist es auf den Krongütern, wo selbst die nunmehr beendete Regulirung schwerlich die gedachten Streitigkeiten um die Gesinde, die sogenannten Reclamationen, vermindert haben dürfte. Bei manchen dieser Ansprüche kommt es übrigens gar nicht zum Process. Das vorbereitende Stadium, welches darin besteht, dass die Parteien die Gemeindeverwaltung angehen, dieselbe um ein Zeugnis zu ihren Gunsten und zu einer Correspondenz mit der Domänenverwaltung in ihrem Interesse zu vermögen suchen, ferner die Gesuche an die Domänenverwaltung &c. kosten schon so viel an Gängen, Fahrten, Zeit, Mühe und Geld, dass dem landlosen Bauern bisweilen gleich anfangs die Mittel ausgehen und er die Sache ruhen lässt.

Ist der Process aber in Gang gekommen, so findet er bisweilen sein jähes Ende durch das Urtheil: die Klage sei in erster Instanz

*) Die Oesel betr. Verhältnisse sind hier nicht berührt.

bei Einem Dirigirenden Senate anzubringen, da die richtige Beklagte die Domänenverwaltung als Vertreterin der hohen Krone wäre. Eine solche Entscheidung enthält factisch die Anweisung für den Bauern, die Verfolgung seiner Sache ruhen zu lassen und hat dieselbe Wirkung wie eine Justizverweigerung. Wie soll auch, um den gewöhnlichsten Fall hervorzuheben, ein Knecht, der in Diensten steht, nach Petersburg reisen und seine Klage anbringen, dieselbe dort verfolgen, wenn er weder frei über seine Zeit verfügen kann, noch die Mittel zu Reisen oder zur Honorirung eines Sachwalters besitzt und endlich von der russischen Sprache kein Wort versteht? Ob solch eine Anweisung auf den Senat zur Begründung eines wünschenswerthen Rechtszustandes beiträgt, ist hier nicht weiter zu erörtern; dem Bauern ist jedenfalls schwer verständlich, weshalb er einen anderen Bauern, der sich seiner Anschauung nach in sein Eigenthum gedrängt hat, nicht direct beim Gemeindegericht belangen darf, sondern — etwa um ein Obrokstück von 12 Lofstellen — in erster Instanz beim Senat Klage führen muss; während, wie bekannt, selbst um Rittergüter schon im Hofgericht gestritten werden kann.

Bisweilen findet der eingeleitete Process auch dadurch ein jähes Ende, dass einige Gerichte den Kläger abweisen, wenn er keine Erlaubnis der Domänenverwaltung zur Klageführung vorgestellt hat.

Anderen Gerichten kommt es darauf nicht an und die Sache geht ihren munteren Gang, bis es etwa einer der Parteien gelingt, von der Domänenverwaltung irgend ein Schreiben zu exportiren, worin dieselbe über die Sache ihre Ansicht ausspricht, welche letztere alsdann von dem Gerichte als Urtheil den Parteien eröffnet wird.

Am bequemsten jedenfalls für die hiesigen Gerichte wäre es, immer die Sache gleich an den Senat, als an die erste Instanz, verweisen zu dürfen; es wären ihnen damit die Verhandlungen und Entscheidungen einer Anzahl von Sachen erspart. Bei den Gemeindegerichten kommt es unseres Wissens nicht vor, dass ein Kläger an den Senat verwiesen oder ihm aufgegeben wird, die Erlaubnis der Domänenverwaltung zur Klageerhebung beizubringen.

Kommt es zur materiellen Entscheidung, so wird das Verhältnis der Bauern zu den Krongesinden in manchen Gerichten darnach beurtheilt, ob Kläger oder Beklagter auf einen Contract mit der Domänenverwaltung sich berufen kann. Wer das vermag, erhält dann Recht.

Giebt es aber einen Streit unter den Erben des letzten Gesindeinhabers — wo also keiner sich auf eignen Contract berufen kann —, so ist so viel allerdings allseitig anerkannt, dass der Naturalbesitz des nicht im ungetheilten Eigenthum des Erblassers stehenden Gesindes ungetheilt nur Einem zufallen muss. In der Bauerverordnung finden sich indes keine auf solche Gesinde und eine derartige Erbfolge direct zu beziehende erbrechtliche Vorschriften (vergl. § II der Bauer-Verordn.).

Wovon hängt nun die Erbfolge ab? Ist sie in die Hand der Domänenverwaltung gelegt, welcher die Mittel zu einer gehörigen Untersuchung des Sachverhaltes fehlen?

In einigen gerichtlichen Entscheidungen wird solches bejaht, wie schon oben angedeutet worden ist; in anderen gerichtlichen Entscheidungen findet eine Berufung allgemein auf den Usus statt; wieder in anderen auf einen bestimmten Usus, wie er in den von der baltischen Domänenverwaltung auch für Livland als giltig anerkannten «Regeln» verzeichnet ist, welche auf Grund des Beschlusses des temporären Conseils der Reichsdomänen v. J. 1837 der kurländische Cameralhof in einem Circularbefehl zusammengestellt hat. In diesen (übrigens wol noch ungedruckten) Regeln ist es jedoch ausdrücklich mehrmals vorbehalten, dass der Usus in der Erbfolge dem Bauern noch kein Anrecht auf das Gesinde gebe. Der Usus solle der Oberverwaltung die Bestimmungen über Besetzungen der Gesinde erleichtern, dieselbe aber nicht binden. Das Gericht, welches seine Entscheidung auf diesen Usus (der Regeln) gründet, handelt also an Stelle der Verwaltungsbehörde und hat eigentlich sonderbarer Weise eine administrative Verfügung erlassen.

Dagegen giebt es Entscheidungen, in welchen ein directes, von der Bewilligung und Meinung der Domänenverwaltung unabhängiges Anrecht der Bauern an den Krongesinden (Landstellen) anerkannt und kein Gewicht darauf gelegt wird, ob Kläger von der Domänenverwaltung die Erlaubnis zum Klagen und ob er einen Contract mit ihr abgeschlossen gehabt hat.

Hiermit sind nur einige Entscheidungen angeführt, ihre Mannichfaltigkeit ist ja natürlich noch grösser. Dass es bei derselben so viele Streitigkeiten giebt, kann nicht Wunder nehmen. Eine Eigenthümlichkeit derselben ist es dabei, dass sie auf 20, 30, 40 ja 60 Jahre bisweilen zurückgehen (vergl. Priv.-R. Art. 3619). Man kann demnach sich denken, wie lange eine solche Sache unter der Asche geglimmt hatte, ehe der Streit processualische Formen annahm.

Einen besonders schlimmen Charakter bekommen diese Gesindesstreitigkeiten aber dadurch, dass sie fast nur zwischen Verwandten (leiblichen, Stief-, Adoptiv-, verschwägerten) stattfinden.

Alles dieses betrifft die höhere Gesellschaft ja gar nicht, mit Ausnahme etwa dessen, dass die Gerichte durch solche Streitigkeiten behelligt werden, und bezieht sich fast nur auf die Bauern der Krongüter, einen allerdings bedeutenden Bruchtheil der bäuerlichen Bevölkerung; wobei darüber die Meinungen noch auseinander gehen können, ob es trotz der Mannichfaltigkeit der gerichtlichen Entscheidungen wirklich viele Streitigkeiten giebt, und dürfte nicht einmal die Angabe ihrer Anzahl für einen gewissen Zeitraum möglich sein, da sie eben nicht alle zur gerichtlichen Kenntnis kommen.

Seit Ablösung der Gesinde und deren Uebergang in das ungetheilte Eigenthum der bisherigen Inhaber sind sie durch eine neue Art bereichert, nämlich durch das Anstreiten der freien Disposition der letzteren über die freigekauften Gesinde, insofern dieselben Erbgut seien.

Der Bauer geht in seinem Rechtsgefühl von dem Gedanken aus, dass er ein directes Anrecht an dem Gesinde habe, welches nach Erbrecht in der Familie forterbt. Dieses Rechtsgefühl zunächst ist für ihn der Grund aufzutreten. Er kann daher insbesondere in dem Freikauf der Krongesinde nichts anderes sehen als was derselbe factisch ist: eine Ablösung ohne eigentliches Entgelt für das Immobil.*) Er glaubt daher nicht daran, dass die Gesinde ihre Erbgutsqualität dadurch irgendwie verlieren können.

Wie man auch über diese Verhältnisse denken mag, so viel dürfte allgemein wünschenswerth erscheinen, dass es zu einer mehr einheitlichen Beurtheilung derselben käme und dass die Bauern insbesondere sicher wissen könnten, welche Rechte ihnen an den Krongesinden (Landstellen) zustehen. Am einfachsten könnte dieses durch Aufnahme und Einfügung der betreffenden Bestimmungen der Gesetze über die Krongesinde an passender Stelle in das Privat-

---

*) 49 Jahre lang wird 1½ % über den niedrigen Grundzins gezahlt, damit ist das Gesinde abgelöst. — Nach von Jung-Stilling, «Ein Beitrag zur livl. Agrarstatistik» 1881. S. 19, betrug im Jahre 1877 der durchschnittliche Kaufpreis eines Krongesindes nur 35 Rbl. 21 Kop. pro Dessätine Culturboden (Garten, Acker, Wiese, Heuschlag und Buschland), eines anderen Gesindes dagegen (S. 15) 156 Rbl. 25 Kop. pro Thaler (denselben 1,67 Dessätinen Culturboden gleichgeschätzt), also um es hier auszurechnen: 93 Rbl. 56 Kop. pro Dessätine Culturboden. Dies ist übrigens der Preis bei den billigen Verkäufen von Seiten der Gutsbesitzer. Bei späteren Verkäufen, die meist kurze Zeit nach dem ersten Kauf geschehen waren (S. 16), sind weit höhere Preise erzielt.

recht (und auch die Bauerverordnung) bei Herausgabe seiner Fortsetzung bewirkt werden. Wann wird aber dieselbe erscheinen?

Irgend eine Privatarbeit über die einschlagenden Rechtsverhältnisse ist unseres Wissens nicht erschienen. Auch in v. Güldenstubbes Handbuch des livländischen Bauer-Privatrechts ist hierüber nichts enthalten.

II.

In Betreff der früher erwähnten Regeln — deren Giltigkeit in der Fassung des Circularbefehls des kurländischen Cameralhofs vom 27. Juli 1837 noch im Jahre 1870 von der baltischen Domänenverwaltung auch für Livland officiell anerkannt worden ist — heisst es im Punkt 11 des gedachten Circularbefehls wörtlich:

«Was die Erbfolge in den Gesinden, welche wegen Ablebens der wirklichen Wirthe vacant geworden, betrifft, so ist, damit auf Grund des Auftrages des temporären Conseils zur Verwaltung der Reichsdomänen vom 27. April a. c. Nr. 764 die alte und fast überall übliche Usance, welche dem Nutzen der Krone und der Bauern nicht zuwider ist, nach Möglichkeit beobachtet werde, bis die Güter vermessen sein werden, zu berücksichtigen, welcher zufolge ein Gesinde nach dem Tode des Wirths denjenigen im selbigen nachbleibenden Gliedern der Familie oder des Gesindes überlassen wird, die hierzu für fähig anerkannt werden, ohne dies Recht blos auf die Kinder des Wirths zu beschränken, sondern selbiges auf alle Glieder der Familie oder des vacanten Gesindes zu extendiren; bei Entscheidung entstehender Streitigkeiten, Misverständnisse und Klagen können aber als Erklärung der obigen Usance folgende Regeln über die Erbfolge in Gesinden, die wegen Ablebens der Wirthe vacant geworden, angenommen werden:

1) Nach dem Tode eines ordentlichen Wirths geht das in seinem Besitz befindlich gewesene Gesinde auf die leiblichen Söhne jenes Wirths und in Ermangelung von Söhnen auf die Töchter desselben, und hiernächst auf die übrigen nächsten Verwandten des Verstorbenen nach der Erstgeburt über, indem hier solche Personen zu verstehen sind, die zu den vacanten Gesinden gehören, nicht aber anderweitige, bereits abgetheilte.

2) Sind die Kinder unmündig, so wird das Gesinde bis zu ihrer Volljährigkeit von der nachgebliebenen Wittwe des

verstorbenen Wirths verwaltet; lehnt sie aber diese Verwaltung von sich ab oder existirt gar nicht, so wird das Gesinde bis zur Volljährigkeit der Kinder einem der nächsten Verwandten des verstorbenen Wirths als Vormund, falls er zuverlässig ist, oder aber anderen zuverlässigen Leuten nach Auswahl der Gemeinde in Verwaltung gegeben.

3) Wenn ein vacantes Gesinde aus irgend welchen Ursachen nicht in den Besitz der Familien- oder Gesindesglieder gelangt, so wird dasselbe in neuen Besitz vergeben, wobei nach Umständen die übrigen Verwandten des gewesenen Wirths, wenn auch sie sich unter den Concurrenten zum Besitz des Gesindes melden, berücksichtigt werden können.

4) Bei Uebergabe eines vacanten Gesindes ist nothwendig darauf zu sehen, dass der in den Besitz desselben Tretende persönliche Fähigkeit dazu und gute Moralität besitze.»

Die Fürsorge und Liberalität der Regierung gegenüber den Krongesindeswirthen ist bekannt. Gerade in den letzten Decennien sind die belangreichen Gesetze erlassen, welche ihre jetzige Lage geregelt haben.

Im J. 1854 wurde die allgemeine Regulirung der Krongüter Liv-, Est- und Kurlands angeordnet, ferner die Schiedsgerichtsordnung in Betreff der bei der Regulirung entstehenden Streitigkeiten &c. erlassen. Die Regulirung bestand in einer Katastrirung der Höfe und in einer definitiven Eintheilung und Abgrenzung der Bauergesinde und der neu zu errichtenden Wirthschaftseinheiten geringen Umfanges. Auf der Regulirung beruht die Bestimmung des zu zahlenden Grundzinses (поземельный оброкъ) für die Bauergesinde und die zuletzt erwähnten Wirthschaftseinheiten (s. indes unten nach III A).

Im J. 1856 wurde bestimmt, dass nach 1860 die Krongüter nicht mehr mit Bauergesinden verarrendirt werden dürften.

In der Swod-Ausgabe von 1857 ist die Frohnleistung von den Krongesinden an den Hof noch anerkannt.

Das Gesetz vom 10. März 1869 verbot alle (nicht öffentlichen) Naturalleistungen der Kronbauern, bestimmte ihre Rechte an den Gesinden (Landstellen) und verlieh ihnen — im Widerspruch zu Pkt. 14 der Capitulation der livl. Ritter- und Landschaft vom 4. Juli 1710 und der zarischen Resolution vom 12. October 1710 — ein Recht auf deren Freikauf, wie es denn im allgemeinen die unmittelbare Disposition der Krone über die Nutzung der Bauerländereien (§ 2

d. Gesetzes v. 10. März 1869) aufhob. In diesem Gesetz vom 10. März 1869, enthalten im Swod Band VIII, Beilage zur Anm. des Art. 7 des Ustaws über die Verwaltung der Kronbesitzlichkeiten in den westlichen und baltischen Gouvernements, und im Patent vom Jahre 1869 Nr. 32 heisst es an den hier in Betracht kommenden Stellen wörtlich:

§ 1. «Die auf den Krongütern der Ostseegouvernements angesiedelten Bauern behalten die ihnen überlassenen Landparzellen in den Grenzen, welche von der Commission zur Regulirung der Krongüter gemäss den dafür festgesetzten Regeln an Ort und Stelle werden bestimmt werden, in ihrer immerwährenden Benutzung und können dieselben, wenn sie es wünschen, auf den weiter unten angegebenen Grundlagen zum Eigenthum erwerben.» Ferner im

§ 10. «Einem jeden Bauern, welcher auf Krongütern in den Ostseegouvernements eine Landstelle besitzt, (wird) zur immerwährenden Benutzung dieser Landstelle eine besondere Urkunde ausgereicht, welche Regulirungsacte heisst.»

§ 13. «Der in den Regulirungsacten festgesetzte Betrag des Grundzinses (поземельный оброкъ) bleibt bis zum Ablauf von zwanzig Jahren vom Tage des Erlasses des gegenwärtigen Ukases unverändert. Alsdann erfolgende Abänderungen in dem festgesetzten Betrage dieses Grundzinses können nur auf legislativem Wege ins Werk gesetzt werden.»

§ 15. «Es steht den Bauern frei, die ihnen laut den Regulirungsacten zu ihrer immerwährenden Benutzung überlassenen Landstellen in folgender Grundlage zu ihrem vollen Eigenthum freizukaufen (выкупать): Der Verkaufspreis einer jeden Landstelle wird durch Capitalisirung des jährlichen Betrages des von der Landstelle zu entrichtenden Grundzinses zu vier Procent bestimmt und können die Bauern diese ganze Summe allmählich im Laufe von 49 Jahren durch jährliche Einzahlungen von 5½ Procent derselben tilgen.»

§ 16. «In Bezug auf den Besitz der freigekauften Landstellen und die Disposition derselben, unterliegen die Bauern der Krongüter der Wirksamkeit der örtlichen Gesetzesbestimmungen.»

Dies ist der hier in Betracht kommende wesentlichste Inhalt des genannten Ukases. Derselbe spricht nur von einem Grundzins und bezeichnet damit die von den Bauern für die Nutzung derjenigen Krongesinde (Landstellen), die nicht in ihr Eigenthum übergegangen sind, zu leistende jährliche Zahlung, und zwar sowol die vor (§ 13 l. c.) als nach 1869 geschehene und geschehende Zahlung.

III.

A.

Da dieses Gesetz die heutzutage bestimmende Grundlage für das Verhältnis der Bauern zu den Krongesinden enthält (vgl. Pr.-R. Art. 598 u. oben II), so ist es im einzelnen hier zu betrachten.

An seiner Spitze (§ 1) enthält es die Bestimmung, dass die Bauern die ihnen überlassenen Kronlandparzellen «in ihrer immerwährenden Benutzung» (въ постоянномъ своемъ пользованіи) behalten sollen und zwar in den Grenzen, welche die Regulirungscommission bestimmen wird, wobei es derselben jedoch untersagt ist (§ 3), das Bauerland innerhalb eines Gutes zu verkleinern, und ist es überhaupt ihre Aufgabe, den vorhandenen Besitz zu reguliren und nicht zu entziehen. Es ist also nicht, was gleich hier bemerkt werden muss, das immerwährende Nutzungsrecht dem Bauern auf Grund der Regulirungsacte, die erst nach beendeter bezüglicher Thätigkeit der Regulirungscommission abgefasst und ausgereicht werden soll und worden ist, überlassen, sondern sein Recht auf die immerwährende Nutzung seiner Landstelle wird anerkannt, ehe noch die Regulirungscommission die Grenzen seiner Landstelle im einzelnen bestimmt hat.

Das gen. Gesetz verleiht augenscheinlich (§ 1, 2 &c.) das Recht zur «immerwährenden Benutzung», das die Bauern an ihren Gesinden haben sollen (§ 2), nicht nur denjenigen Bauern, welche bei Erlass des Gesetzes Kronlandparzellen inne hatten, sondern auch ihren Nachfolgern im Besitz. Solches wird auch dadurch bestätigt, dass sowol denjenigen Bauern, welche zuerst die Regulirungsacten empfingen, als ihren Erben im Besitz das Recht zustehen soll, die überlassenen Landstellen zu ihrem ungetheilten Eigenthum frei zu kaufen (выкупать) (§ 15).

Es ist jedoch nicht aus dem Gesetz zu entnehmen, dass auch ein unrechtmässiger Besitz von Krongesinden (Landstellen), der im Jahre 1869 bestand, legalisirt werden soll, woher denn auch die Ausreichung der Regulirungsacte, welche in der Regel an den Besitzenden zu erfolgen hat, nicht immer an denselben geschehen muss und geschieht.

Es ist demnach, fasst man das Vorhergehende zusammen, in dem § 1, sowie in dem ganzen Gesetz für die rechtmässigen Besitzer der Krongesinde (Landstellen) und resp. ihre gesetzlichen Erben im Besitz — mit Ausschluss der unrechtmässig Besitzenden — ein Recht zur immerwährenden Benutzung der Krongesinde (Land-

stellen) und zu ihrem Freikauf zum ungetheilten Eigenthum, also allgemein ein immerwährendes Nutzungs- und ein Freikaufsrecht, welches sich nicht nur auf die im Jahre 1869 Besitzenden beschränkt, anerkannt worden.

Diese Auffassung findet eine Bestätigung auch darin, dass das Gesetz selbst angiebt, in Zusammenhang mit derjenigen Ordnung der allgemeinen Lage der Reichsbauern zu stehen, die wiederum die Folge war der allgemeinen Freilassung der Bauern in Russland; dass das Gesetz also eine allgemeine Ordnung in Betreff der Krongesinde (Landstellen) aufstellen will und nicht Einzelne, eben Besitzliche, zu begünstigen gedenkt.

Es fragt sich nun, was ist das für ein Recht, das durch das Gesetz vom 10. März 1869 verliehen ist?

Das gen. Gesetz bestimmt, dass ein jährlicher Grundzins (поземельный оброкъ) vom Grundstück für die Nutzung zu zahlen sei. Dieser Grundzins ist ursprünglich festgesetzt in einem gewissen Verhältnis zum Werth der Nutzung, wobei indes zu bemerken ist, dass diese Festsetzung dadurch einen besonderen Charakter erhält, dass durch das besagte Gesetz die Gesammtsumme des Grundzinses für Livland früher festgesetzt wurde (§ 5 und 8), ehe die Regulirung der einzelnen Ländereien vollzogen worden war. Der Grundzins soll in 20 Jahren gar nicht geändert werden können und dann nur auf dem Wege der Gesetzgebung.

Um Misverständnissen vorzubeugen, muss hier gleich darauf hingewiesen werden, dass die Domänenverwaltung, wenn sie mit den Kronbauern contrahirt, dabei den Fiscus vertritt, dass letzterer jedoch mit der Gesetzgebung nichts zu thun hat.

Es handelt sich hier also um einen «Grundzins», der von dem einen Contrahenten nicht erhöht werden darf, ja den selbst die Gesetzgebung innerhalb 20 Jahren nicht verändern darf. Daraus folgt schon, dass dieser Grundzins, der, wie bekannt, von vornherein dem Werthe der Nutzung nicht entsprach und nicht entsprechen konnte, (vergl. oben), bald ausser allem Verhältnis zum Ertrage stehen muss und daher nicht als Erbpachtzahlung (Art. 4131 d. Pr.-R.) aufgefasst werden kann, bei welcher der jährliche Zins mit dem Ertrage im Verhältnis zu stehen hat.

Demnach dürfte hier der Begriff des Grundzinses im üblichen rechtlichen Sinne statthaben — was auch dem Wortlaut des Gesetzes vom 10. März 1869 entspricht.

Im Fall der Zwangsversteigerung des Krongesindes (Landstelle)

gebührt nach Abzug des geschuldeten Grundzinses der Kaufpreis dem Bauerbesitzer. (Swod l. c. Anm. zu Art. 10, Patent v. Jahre 1870 Nr. 32).

Das Pr.-Recht (Art. 1524) definirt:

«Das Grund- oder Erbzinsrecht ist das Verhältnis, nach welchem ein Grundstück von dem Eigenthümer (Grund- oder Erbzinsherrn) ohne Zeitbeschränkung einem Dritten (Grund- oder Erbzinsmann) gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses zur Benutzung abgegeben wird.

Anm. Ist das Verhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen, nach deren Ablauf der Grundherr kündigen oder neue Bedingungen machen darf, so findet kein dingliches Grundzinsrecht, sondern ein Mieth- oder Pachtverhältnis statt.»

Die «immerwährende Benutzung» des Grundstückes, der jährliche unveränderliche Zins gelten für das Verhältnis des Bauern zu ihren Krongesinden (Landstellen), welches dem Gesetz (Art. 940. 1308 l. c.) seine Begründung verdankt. Es dürfte demnach der Bauer das *dominium utile*, das Nutzungseigenthum, an seinem Krongesinde (Landstelle) haben (Art. 946).*)

Hieraus folgt dann, dass *a*) der Bauer auf Grund seines dinglichen Rechts ein directes Klagerecht (Art. 947 Pkt. 2 l. c.) gegen jeden Detentor der Landstelle, sowie gegen jedermann wegen eines Eingriffes in sein Nutzungseigenthumsrecht hat; *b*) dass es deshalb nicht darauf ankommt, ob die Domänenverwaltung ihm ein Recht zur Klage bei den ordentlichen Gerichten einräumt, und *c*) dass daher die Entscheidung basirt sein muss auf die Untersuchung, ob das gesetzlich begründete Nutzungseigenthum dem Kläger zusteht, und nicht darauf, ob die Domänenverwaltung dieses Recht anerkennt; *d*) dass also ein solches Erkenntnis, wie jedes andere, auch wider den Willen der Domänenverwaltung in Vollzug zu setzen ist; *e*) dass indes der letzteren unter den allgemeinen Voraussetzungen das Recht zusteht, als Nebenintervenientin im Process um das Nutzungseigenthum aufzutreten (§ 2 d. Gesetzes v. 10. März 1869).

Was im einzelnen das Rechtsverhältnis betrifft, so sind als Eigenthümlichkeiten desselben anzuführen (Patent vom Jahre 1870 Nr. 32, Swod Bd. 8, Beilage zu Art. 7, Anm. zu Art. 10):

1) Wenn die Grundzinszahlung für zwei Termine oder ein

*) Das russische Recht (Swod Bd. 10, Art. 423), welches dem Gesetzgeber am nächsten stand, kennt seit alters auch ein unvollständiges Eigenthum.

Jahr ausbleibt und dazu noch die Massregeln zur Beitreibung dieses Jahresrückstandes erfolglos bleiben, so verliert der Grundzinsmann sein Recht auf Antrag der Domänenverwaltung (vergl. Pr.-R. Art. 1331. Patent vom Jahre 1870 Nr. 32, Pkt. VI).

2) Die Versteigerung (vergl. l. c.) findet jedoch nicht sofort statt, sondern wird das Gesinde (Landstelle) gegen Bezahlung des Grundzinsrückstandes zunächst den berechtigten Erben und den anderen Familiengliedern (wol nach ihrer Erbberechtigung, siehe Patent v. J. 1870 Nr. 32, VIII) zur Disposition gestellt (l. c. Pkt. VI); wollen oder können die nächstberechtigten Erben das Gesinde (Landstelle) nicht antreten, so findet erst die Versteigerung «des immerwährenden Nutzungsrechtes» statt, nach welcher alsdann der Ueberschuss des Erlöses dem Exequenden zu Theil wird.

Höchst eigenthümlich und wol ohne Analogie ist diese Bestimmung dadurch, dass, dem Nutzungseigenthümer und seinen Privatgläubigern zum grossen Schaden, die nächstberechtigten Erben auf diese Weise begünstigt werden und dass es hier in ihre Hand gelegt oder auch dem Zufall überlassen wird, ob der Nutzungseigenthümer resp. seine Privatgläubiger den nach Abzug der Grundzinsrestanz übrigbleibenden, meist ansehnlichen Werth des entzogenen «immerwährenden Nutzungsrechts» entschädigt erhält.

3) Der Domänenverwaltung steht nicht das Vorkaufsrecht zu (vergl. d. Pr.-R. Art. 1327 und d. Gesetz v. 10. März 1869 § 2).

4) Eine Parzellirung des Gesindes (Landstelle) zum Zwecke der Veräusserung und Verpachtung, desgl. bei dem Uebergang auf die Erben, ist verboten (Pat. v. Jahre 1870 Nr. 32 Pkt. VII, VIII). Natürlich bedarf es zur Einrichtung einer Sequesterverwaltung (§ 969 d. B.-V.) behufs Schuldentilgung nicht der Zustimmung der Domänenverwaltung.

5) Jede Veräusserung, sowie die Vergebung in zeitweilige Arrende bedarf der Zustimmung der Domänenverwaltung (vergl. d. cit. Patent Pkt. VII).

Jedoch kann eine Veräusserung unter Schmälerung der Rechte der nächstberechtigten Erben von denselben angefochten werden (vergl. d. Gesetz v. 10. März 1869 Pkt. I, d. cit. Pat. VI), wenn es sich um ein auf dem Wege der Intestaterbfolge, sei es vor, sei es nach Erlass des Gesetzes über Begründung des Nutzungseigenthums, erworbenes Krongesinde (Landstelle) handelt (Pr.-R. Art. 961—963; siehe auch die Einleitung zu diesem Abschnitt B.-V. 973, 947, Pkt. 1. Pr.-R. Art. 1654—1656, 960 u. d. Quellen &c.).

Nichts Eigenthümliches hat dagegen folgendes:

1) Die Deterioration, so weit sie nicht die Substanz zerstört (Pr.-R. Art. 947), giebt kein Klagerecht und erwähnen daher die bezüglichen Gesetze, da es sich um Nutzungseigenthum handelt, desselben in correcter Weise auch nicht; desgleichen hat der gewesene Nutzungseigenthümer keine Meliorationsforderungen gegen die Krone geltend zu machen (vergl. d. cit. Pat. VI).

2) Bei Dereliction der Landstelle (vergl. d. cit. Pat. II u. VI) scheint die Bestimmung des Art. 1305 d. Pr.-R. zu gelten, wonach der Besitzer des pflichtigen Grundstückes durch Dereliction sich von seinen Leistungen befreien kann.

3) Der Grundzinsner hat alle auf der Sache ruhenden ordentlichen und ausserordentlichen Lasten zu tragen (Art. 948 u. 1332 d. Pr.-R. und d. cit. Pat. V).

4) Das Immobil wird nicht vom Eigenthümer zurückgenommen, da es für ewige Zeiten zum Nutzungseigenthume (resp. zum vollen Eigenthum) bestimmt ist (Gesetz v. 10. März 1869 § 1, 2 u. 15, d. cit. Pat. II u. VI, vergl. Art. 951 d. Pr.-R.).

5) Rückständige Grundzinsen des Vorgängers müssen von jedem Nachfolger berichtigt werden (Art. 1306 d. Pr.-R. u. d. cit. Pat. VI u. VIII).

6) Bei einem Concurse des Besitzers des pflichtigen Grundstückes hat die Concursmasse die Erfüllung der laufenden Leistungen zu übernehmen (Art. d. Pr.-R. 1307 u. d. cit. Pat. VI).

7) Der Grundzinsmann darf das Grundstück weder mit Hypotheken oder Servituten, noch mit anderen Lasten beschweren (Art. 1329 d. Pr.-R., vergl. auch Punkt V d. cit. Circularbefehls).

8) Regelmässig ist jede Veräusserung des Grundzinswerthes in die Gerichtsbücher (des dafür competent*) erklärten Gemeindegerichts) auf den Namen des Erwerbers einzutragen. Bis dahin wird der Veräusserer als Grundzinsmann angesehen (d. cit. Pat. VI § 12 u. 13, u. d. Pr.-R. Art. 1328), desgl. ist jeder Uebergang des Grundstückes in die Gerichtsbücher einzutragen (d. cit. Pat. § 13).

Abgesehen von diesen regelmässigen Fällen dürfte gelten: dass, da ursprünglich durch das Gesetz v. 10. März 1869 das Nutzungseigenthum begründet und verliehen ist (und nicht durch

*) Es wäre im Interesse grösserer Einheitlichkeit sehr wünschenswerth, dass diese Corroboration in Zukunft bei den Landgerichten, als den zuständigen allgemeinen Corroborationsbehörden, stattfinde.

Ausreichung der auf Grund dieses Gesetzes erst angefertigten Regulirungsacten und auch nicht durch deren Eintragung in die Gerichtsbücher), trotz der auf den Namen eines Anderen geschehenen Corroboration (im Einklang mit den Art. 3016 und 3019 d. Pr.-R.), der durch dieses Gesetz berechtigte Nutzungseigenthümer (resp. sein Erbe) Nutzungseigenthümer bleiben und sein Recht als solcher verfolgen darf.

B.

Dem Nutzungseigenthümer gesteht das Gesetz v. 10. März 1869 das Recht zu, das Gesinde (Landstelle) «zu seinem vollen Eigenthum» (въ полную свою собственность) für einen im voraus gesetzlich fixirten Kaufpreis*) «freizukaufen» (выкупать), also einseitig die Reallast abzulösen.

Der Grundzins soll zu 4 % capitalisirt die Freikaufssumme bilden und in 49 Jahren dadurch getilgt werden, dass 1½ % über den Grundzins eingezahlt werden, d. h. mit anderen Worten, für diese nur um 1½ % den Grundzins übersteigende Zahlung, die selbst in den ersten Jahren der Nutzung dem Werth derselben nicht entsprochen haben dürfte, erhält der Nutzungseigenthümer das volle Eigenthum. Es sollen dabei als Abzahlung die Staatspapiere zum Nominalwerth angenommen werden, was bei jetzigen andauernden Coursverhältnissen unter Umständen einem Erlass von 8 bis 10 % oder mehr des Preises gleichkommt.

Durch den Kaufcontract über diese Ablösung erwirbt der Nutzungseigenthümer «den Erbnamen», nicht das Immobil selbst, welches ihm ja schon gehört, weil er Nutzungseigenthum, das *dominium utile*, an demselben hatte. Es ist deshalb dieser Preis, da einmal das Grundzins- und Nutzungseigenthumsverhältnis bestand, nicht so unangemessen, wie er vielen erscheint.

Behält man im Auge, um was es sich bei dem Kauf allein handeln konnte, so wird sich leicht die Frage bestimmen lassen, ob der Käufer regelmässig über das Gesinde (Landstelle) wie über wohlerworbenes Gut verfügen kann oder ob es als Erbgut zu gelten hat.

---

*) Bei dieser Auffassung des rechtlichen Verhältnisses ist es gleichgiltig, ob der Grundzins ursprünglich dem Werth der Nutzung entsprochen hat oder nicht, ob der Kaufpreis dem Werth des Immobils gleichkommt oder ihn gar übersteigt &c., und kommt es überhaupt auf die Grösse des Grundzinses oder des Kaufschillings nicht an.

In den wenigen Fällen, in welchen die Krongesinde nicht *ab intestato* zugefallen, sondern rechtmässig auf andere Weise erworben worden sind, kann natürlich nur von einem wohlerworbenen Gut die Rede sein, regelmässig indessen wird das Gesinde durch Intestaterbfolge erlangt.

Nach den Bestimmungen des Privatrechts ist ein in Nutzungseigenthum befindliches Immobil, welches auf dem Wege der gesetzlichen Erbfolge weiter vererbt wird, ein Erbgut (Pr.-R. Art. 960 u. d. Quellen, 1654—1656 &c. u. 947 Pkt. 1, B.-V. § 973). Durch Verwandlung eines solchen Nutzungseigenthums an einem Immobil zu vollem Eigenthum oder mit anderen Worten durch Vereinigung des Obereigenthums, «des Erbnamen», mit dem Nutzungseigenthum in der Person des Nutzungseigenthümers verliert das Immobil nicht seine Erbgutsqualität (vgl. für die Lehngüter und deren Verwandlung in Allode v. Bunge, Pr.-R. § 96 c; bei Umwandlung des alten Erbpfandbesitzes in volles Eigenthum vom livl. Hofgerichte anerkannt in dessen Abscheid v. 27. März 1861 sub Nr. 1008), denn dieselbe haftet an dem Immobil (Pr.-R. l. c. u. d. Quell.).

Die örtlichen Gesetzesbestimmungen, auf welche § 17 des Gesetzes v. 10. März 1869 «in Bezug auf den Besitz der freigekauften Landstellen und die Disposition über dieselben» verweist, beschränken also den Käufer, soweit es die Erbgutsqualität betrifft, in seiner freien Disposition über das Krongesinde (die Landstelle), die er auf dem Wege der Intestaterbfolge erhalten und von der Krone abgelöst und freigekauft hat. Das Gesetz stimmt hier überein mit dem Rechtsgefühl der Bauern, welche betreffende abweichende gerichtliche Entscheidungen besonders schwer empfinden.

C.

Das Erbrecht an dem Nutzungseigenthum der Krongesinde (Landstellen) wird unter Anknüpfung an die frühere Entwickelung gesetzlich dahin bestimmt: (Swod Bd. VIII l. c. Anm. zu Art. 10 ibid. u. Pat. v. Jahre 1870 Nr. 32, VIII).

> «Falls der Besitzer des Hofes oder der Landstelle stirbt, so gehen seine Rechte und Pflichten aus dieser (sc. Regulirungs-) Acte auf seine gesetzlichen Erben über, jedoch ohne Parzellirung der Landstelle. Die Person selbst aber, auf welche die Verwaltung der Landstelle durch Erbrecht überzugehen hat, wird in der durch die örtlichen Gesetzesbestimmungen, Regeln und Gebräuche festgesetzten Ordnung bestimmt.»

Leider ist es indes nicht immer gehörig beachtet worden, dass die Rechte und Pflichten aus dem Nutzungseigenthum auf alle gesetzlichen Erben übergehen sollen (l. c.), wie solches ja auch dem allgemeinen Rechte entspricht. Man hat es übersehen, weil nur einem Erben die Verwaltung zufällt. Derselbe kann daher nicht anders alleiniger Nutzungseigenthümer werden, als wenn er die übrigen Erben durch gütliche Vereinbarung oder unter richterlicher Beihilfe abgefunden hat. Allerdings hat er ein Recht auf den Naturalbesitz und kann, wie jeder Erbe, die Erbtheilung erzwingen.

Wer ist nun im einzelnen Fall der zum Naturalbesitz des Nutzungseigenthums berechtigte Erbe?

Das Gesetz verweist auf «die durch die örtlichen Gesetzesbestimmungen, Regeln und Gebräuche festgesetzte Ordnung.» Dieselbe ist nun nicht mehr, wie nach den Regeln von 1837, eine im einzelnen, je nach den moralischen und anderen Eigenschaften des Gesindeexspectanten, durch die Domänenverwaltung abzuändernde Ordnung, da es sich eben nunmehr um Ansprüche aus dem durch das Gesetz v. 10. März 1869 begründeten und verliehenen Nutzungseigenthum handelt. Wol aber ist der wesentliche Inhalt dieser Regeln nunmehr als Gewohnheitsrecht anerkannt worden (l. c. u. d. Gesetz v. 10. März 1869 § 1 ff.). Dem entsprechend wird das Recht zum Naturalbesitz*) des Nutzungseigenthums — ohne Aenderung in der bisherigen Uebung — nach den Regeln der Bauerverordnung und dem Privatrecht dahin zu bestimmen sein:

1) Die Söhne des Wirths haben ein Vorrecht zum Naturalbesitz vor den Töchtern (Regeln, B.-V. § 1000, Pr.-R. Art. 2710).

2) Dem Wirth folgt sein ältester Sohn im Naturalbesitz (beständige Gewohnheit, Regeln, B.-V. § 984). Hinterlässt der Wirth daher mehrere Gesinde, so erbt den Naturalbesitz sämmtlicher der älteste Sohn.

3) Sind nur Töchter vorhanden, so erbt die älteste Tochter den Naturalbesitz sämmtlicher Gesinde. Ueberhaupt entscheidet bei sonst gleichberechtigten nahen Verwandten die Erstgeburt (Regeln).

4) Es gilt das Repräsentationsrecht (B.-V. § 993, 994 &c. u. Pr.-R. Art. 1885 &c. und auch wol Gewohnheit). Bei demselben

*) Durch die Verwandlung in ungetheiltes Eigenthum und das Aufhören des Nutzungseigenthums erlischt das Recht des ältesten Sohnes etc. auf den Naturalbesitz, und könnte das Gesinde, wenn die Ablösungssumme der Krone bezahlt und es wenigstens 20 Thaler gross ist, sogar realiter getheilt werden (§ 17 d. Gesetzes v. 10. März 1869).

kommt es auf das Geschlecht des Repräsentirten und nicht der Repräsentirenden an (Pr.-R. Anm. zu Art. 2710). Wenn daher der Nutzungseigenthümer unter Hinterlassung einer Schwester und der Kinder eines verstorbenen Bruders stirbt, so gelangt, falls der letztere auch jünger als die Schwester war, der älteste Sohn dieses Bruders oder, wenn er nur Töchter hatte, dessen älteste Tochter in den Naturalbesitz und nicht die Vatersschwester (Hofg. Urtheil).

Was die weiteren Erbrechtsfälle anbetrifft, so dürften sie, je nachdem es sich um einen bäuerlichen Nachlass oder einen anderen handelt, nach der B.-V. oder nach dem Pr.-R. allein zu beurtheilen sein.

In Betreff der Wittwenrechte an dem Nutzungseigenthum dürfte gelten:

1) Die mit Kindern nachgebliebene Wittwe hat bis zur Volljährigkeit eines Sohnes oder, wenn nur Töchter vorhanden sind, bis zur Volljährigkeit einer Tochter den Naturalbesitz (Regeln vergl. § 985 d. B.-V.).

2) Nach § 985 d. B.-V. dürfte sie, wenn es sich um bäuerliche Rechtsverhältnisse handelt, die Verwaltung mit Beirath eines Curators und des für die Kinder gesetzten Vormundes führen müssen.

3) Im Falle ihrer Wiederverheiratung und, wenn es sich um bäuerliche Rechtsverhältnisse handelt, auch im Falle ihrer schlechten Verwaltung hat die Theilung mit den Kindern stattzufinden (Pr.-R. Art. 1718 u. B.-V. l. c.).

4) Bei derselben erhält sie, wenn es sich um bäuerliche Rechtsverhältnisse handelt, nachdem sie ihr Eingebrachtes vorabgenommen, Kindestheil aus dem Nachlass, welcher nach ihrem Tode zurückfällt (B.-V. § 985); nach dem Pr.-R. (Art. 1728, 597, 610 u. 1730) würde sie eventuell einen Sohnestheil erhalten &c.

5) Sind alle ihre Descendenten gestorben, ehe sie volljährig geworden (vergl. Pkt. 1), so verbleibt die Wittwe als gesetzliche Erbin in dem Naturalbesitz, sofern es sich nicht um ererbte Gesinde handelt (Pr.-R. Art. 1914, B.-V. 973 u. 938, wonach 994 u. 995 d. B.-V. näher zu bestimmen sind).

6) Wenn der Mann keine Blutsverwandten hinterlässt, bekommt sie den Naturalbesitz, wie sie ihn dann auch ganz beerbt (B.-V. 999 u. Pr.-R. Art. 1708)

7) Die unbeerbte Wittwe erhält den Naturalbesitz nicht (B.-V. § 994, 995, vergl. d. Regeln, Pr.-R. Art. 1744 u. 1743).

Ueber „das rothe Gold“.

In seinem letzten Roman hat Pantenius uns eine neue Erscheinung seines dichterischen Schaffens geboten: eine Allerweltsgeschichte im baltischen Gewande. Ich fürchte, bei dieser Costümprobe kommen alle Theile zu kurz: die Acteurs und die Drapirung, der Decorateur und die Zuschauer, die auswärtigen wie die hiesigen; jene werden getäuscht und diese verstimmt.

Die Erzählung an sich, ihre Idee und Fabel und die Durchführung beider hat mich interessirt und vielfach erfreut und auch die bisher allerseits constatirte Lücke in der psychologischen Motivirung der Liebe Fanny Mohrbachs zu Percy kann ich nicht finden. In meinen Augen wird sie vollständig geschlossen durch die bezüglichen Aussprüche auf S. 162, 190 und 228: im Verkehr mit dem Jüngling, dessen unstreitig liebenswürdige Eigenschaften prüfender Frauenblick eben schärfer wahrgenommen als die Herren Kritiker, dessen Vorleben aber doch gerade reinem weiblichen Gemüth ganz unverständlich bleiben musste, ist dem hochsinnigen und thatkräftigen Mädchen das Bewusstsein aufgegangen, eine Wirkung auszuüben, eine Macht darzustellen, von der sie dem so fest in sich und auf sich gegründeten Doctor gegenüber nie eine Ahnung empfunden hatte. Dass sie dem letzteren wirklich Etwas sei, hatte Fanny noch nicht bemerkt, ausser dass er sie nicht ironisch, nicht verächtlich behandelt hatte, und dies war ihr begreiflicherweise doch zu wenig. An Percy — mochte seinen Geist und Charakter sie noch so sehr überschätzen, das ist ganz einerlei — war einer der schönsten Züge weiblichen Herzens, der Drang zur Hilfleistung auf der höchsten Stufe, der Seelenpflege, zur Bethätigung gelangt. «Alle die reichen Kräfte werden erwachen, und

ich werde die gewesen sein, die sie weckte.» Gewiss, das Frauenherz hat das Bedürfnis sich zu stützen, findet ein Genügen jedoch nur, wenn sein Geben und Empfangen im richtigen Ausgleich steht. Der Doctor aber, scheint es, hatte sich nie was geben lassen, Percy dagegen, wie sie hoffte, eine neue Existenz; «ich hätte nie geglaubt», hört sie ihn sagen, «dass ich noch einmal so froh und glücklich sein würde.» Und «Fanny sah ihn glückselig an». Ob nur aus Mitgefühl? ob nur aus Liebe, die doch erst auf dieser reizend geschilderten Eisfahrt zur Entfaltung gelangt? oder ob nicht ein Grad faustischer Befriedigung in dem Augenblick die Mädchenseele erfüllte? In seinem neuerweckten Lebensgefühl war Percy ihr Geschöpf, und was sie ihm gegeben, gab er ihr sofort reichlich wieder durch den Hochgenuss einer Empfindung, die bisher sie nie gespürt und die sie ihm allein zu danken hatte. Ich meine, Pantenius hat auch hier als tüchtiger Seelenmaler sich bewährt.

Aber diese Lanze für den Dichter nur beiläufig; in ästhetischer Kritik sehe ich nicht die Aufgabe dieser Zeilen. Ich hätte gegen den Roman an sich nur wenig stellweise einzuwenden. Warum soll es unserem baltischen Poeten nicht gestattet sein, einmal auch ein ganz allgemeines Thema seiner Geschichte zu Grunde zu legen? Seine Personen leben; ich finde, sie beschäftigen uns auch nach dem Lesen. Wir sind mit dem Buch nicht fertig, wenn wir es zugeschlagen.

Freilich in weit höherem Masse als der Erzählung denken wir dem Gewande nach, in das sie gekleidet; der doppelten Vermummung, möchte ich sagen. Mit gewohnter Meisterschaft in der Wiedergabe von Localtönen ist unverkennbar und auch sofort unverkannt als der Schauplatz der Geschichte die äussere Physiognomie Rigas mit seinem Strom, seinen Strandorten geschildert und vieles kleine Beiwerk charakteristischer Staffage erhöht den Eindruck naturgetreuer Scenerie. Mit vollem Recht ist schon gefragt, warum das schön empfundene Stadt- und Landschaftsbild nicht unter seinem wahren Namen in die Literatur einführt worden? warum sollen wir die Freude entbehren, unsere Metropole in all ihrer äusseren Stattlichkeit richtig gewürdigt zu sehen in der Fremde? warum darf Riga nicht wie Leipzig und Berlin, wie Hamburg oder München, unser Strand nicht auch wie Rügens Ufer seine anerkannte Stelle einnehmen im reichen Album, das deutsche Dichter ihrer Heimat in der Belletristik gestiftet haben? Wer den Roman auch noch so ahnungslos und unbekannt mit seinem Schauplatz liest,

muss bei dem mancherlei Fremden, das ihm aufstösst, durch den Blick auf die Buchhändleranzeigen des Umschlages zur richtigen Vermuthung geführt werden: Hat Pantenius alles seither «aus dem baltischen Leben» heraus geschrieben, so wird dies fremde Städtebild wol auch demselben entnommen sein, und dann ist es Riga. — Wozu also die Vermummung? müssen wir fragen.

Wäre sie die einzige — der Dichter legte vielleicht uns zum Gefallen in zweiter Auflage des Buches sie ab; die wirklichen Namen hätten nur die fingirten zu ersetzen. Doch wie das Buch ist, bitten wir ihn dies zu unterlassen. Ohne den wohlthätig verhüllenden Schleier träte die Maske darunter, wie wir der lebenskräftigen Gestalten Kleidung nennen müssen, uns in zu greller Deutlichkeit hervor; unserem Auge wiese die werthgehaltene heimische Tracht hier eine hässliche Blösse, dort eine störende Falte, und weckte noch mehr als zur Zeit jenes Misbehagen, das dem kundigen Beschauer aus dem Widerstreit von Form und Inhalt sich ergiebt. Und die Personen, die unter dem doppelten Schutz des Incognito und des sicheren Bewegens auf breiter Weltbahn jetzt festen Fusses einhergehen, stolperten, offen unseren Blicken ausgesetzt, verlegen auf dem eigenartigen Boden, den zu vertreten ihnen plötzlich zugemuthet worden. Denn wenngleich alle vorgeführten Charaktere in Rigas Häusern erwachsen konnten, zu Repräsentanten unserer alten Stadt dürften sie hoffentlich erst geeignet werden, wenn noch viel Wasser die Düna hinabgeflossen und unsere ausgeprägte Individualität der Nivellirung zum Opfer gefallen sein mag. Mögen alle die Menschen, wie sie uns geschildert, durch Rigas Strassen wandeln — nicht sie, nicht in Fehlern, nicht in Tugenden, sind die Rigenser, die Riga zu einem grossen, selbständigen und charaktervollen Gemeinwesen machen. Nicht nach mehr Sonne, Wärme oder Liebe hat's mich beim Lesen verlangt, sondern nach Wahrheit und Gerechtigkeit, sei es auch im Schatten und in der Kühle.

Die uns erzählte Geschichte — ich weiss es nicht besser als mit den Worten der «St. Pet. Ztg.» zu sagen — «ist eine durchaus nicht rigasche, nur aus der Sonderart dieser alten Hansestadt zu verstehende; sie ist nicht einmal eine specifisch deutsche, sondern könnte in jeder grossen Handelsstadt der Welt ebenso gut spielen. Die baltischen Redensarten, die vorkommen, die localen Anspielungen, die episodischen Nebenfiguren, das Strandleben Rigas u. s. w. erscheint daher nur als äusserliches Gewand, das für die

Geschichte gleichgiltig ist und ebenso gut durch ein anderes ersetzt werden könnte. Der baltische Lebensgehalt fehlt. Noch nie hat sich ein Dichter, vom alten Hippel an bis herab zu den jüngsten gouvernantenhaften Epigonen, so befähigt gezeigt, die Schätze, die in der socialen Art der Provinzen liegen, zu heben und aus Licht zu ziehen, wie Pantenius, so dass ein menschliches Bedauern, dass er auf dem zuerst betretenen Wege nicht bleibt, ganz natürlich ist. . . Er hat die Fähigkeit, in ein paar Strichen uns eine Gesellschaft zu zeichnen, uns durch ein kurzes Gespräch die typischen Gestalten unserer baltischen Provinzen in handgreiflicher Realität vorzuführen und uns in knappsten Zügen ein Stück unserer ganzen «berechtigten» Eigenart vorzuführen und es für alle Zeit der Vergessenheit zu entreissen. Und statt dieser bewunderungswerthen Fähigkeit Raum zu geben, erzählt er uns eine «spannende» Geschichte, in welcher Charaktere die Hauptrolle spielen, die abgegriffenen Münzen gleichen, wenn wir ja nicht abstreiten wollen, dass sie noch Cours haben.»

Wie erklärt sich der Wechsel?

Man könnte sagen: Vielleicht hat es den Dichter in irgend welcher Veranlassung getrieben, der Idee der Macht des Goldes, dem Verhältnis der Menschen zum Gelde poetische Gestaltung zu verleihen. Von diesem Drang war sein Schaffen diesmal geleitet, in diesen Gesichtspunkten ging sein Streben auf. Das Interesse an seiner Schöpfung zu mehren, setzte er die Kinder seiner Phantasie auf belletristisch noch unangebrochenen Boden, der mit dem ganzen Reiz der Neuheit die Bedingungen eines geeigneten Untergrundes der Erzählung verbindet. Nicht Riga galt die Darstellung; was aus dem reichen Schatz seiner Erinnerung des Dichters geistigem Auge zufloss, hat er *in majorem gloriam* seines Schaffens verwerthet. Solch äusserliche geschäftliche Stellung zur Heimat hat ihren Lohn dahin: fremde Leser glauben zu schauen, was der Autor gar nicht zeigen wollte, nämlich uns selbst, und wir werden durch den Gedanken als Zerrbild zu erscheinen, abgestossen, und für die Rolle des Trittbodens wieder dünkt uns die Heimat zu gut.

Aber die Möglichkeit solcher Annahme schwindet, da es sich um Pantenius handelt, unseren Dichter, der «von unseren Schmerzen und von unseren Kämpfen weiss», dessen Herz übervoll ist von Empfindung für sein und unser baltisches Land! Bei der gerechten Würdigung, welche er nach seinen bisherigen Leistungen beanspruchen darf, will uns als einzige Antwort auf die gestellte Frage genügen

die Ueberzeugung, dass er keineswegs in dieser Erzählung ein Anderer hat sein wollen als der, den wir kennen; dass er von dem Streben ausgegangen, ein Heimatbild voll baltischen Lebensgehaltes zu zeichnen — und dass diese Zeichnung allerdings ihm gründlich mislungen. Und warum nun dieses?

Pantenius ist Kurländer; seine sämmtlichen Erzählungen, Romane wie Novellen, spielen in Kurland oder unter Kurländern. Sie haben im Auslande eine fest umrissene Vorstellung seines speciellen Heimatlandes gestaltet, uns aber, haben wir auch manchen Strich zu ändern, manche einseitige Betrachtung zu ergänzen, herzliche Freude bereitet. Denn uns gab der Dichter mehr. Wo der Fremde nur Kurland sieht, schauen wir alle, ob auf den Höhen der Aa, ob am Embach oder Glint, einen Theil unseres eigenen Ich, uns selbst. Die kurländische Scenerie der Erzählungen, Aeusserlichkeiten kurischen Gebahrens hätten den Grad der Theilnahme, den Pantenius in Zu- und Abneigung durchweg bei uns gefunden, sicher so wenig erregt, wie es die entsprechende Ausstattung des «rothen Goldes» gethan. Auf Grund seiner Kenntnis des Landes von Kindheit auf, eminent ausgerüstet zur Auffassung und plastischen Wiedergabe des Charakteristischen, schilderte er in der Mannichfaltigkeit der von ihm geschaffenen Gestalten den K u r - länder, wie er ist, und w i r B a l t e n , mochte auch den Einzelnen manches fremd berühren, sahen unsere Eigenart in ihm. Aus der mitgetheilten Kritik geht es ungesagt hervor, dass Pantenius viel dazu gethan, das Gemeinschaftsbewusstsein der drei Lande wieder einmal mächtig zu stärken. Und es ist etwas werth in unseren Tagen, so viele, zu denen die Stimme dringender Mahnung nicht reicht, durch die Kraft lebendigster eigener Anschauung zu überzeugen, dass Menschen drüben vorhanden sind, die gerade so denken, handeln, irren und leiden wie hüben, dass innerhalb einer einzelnen Provinz derselbe Herzschlag tönt wie im ganzen Lande; es ist auch gut zu mancher Stunde, ein Stück von sich selbst im Spiegelbild zu sehen.

Der Mensch an sich, wie der Balte an sich ist eben noch nicht gezeichnet und kann nie zur Darstellung kommen, weil er nicht existirt. Aus der genauesten Kenntnis der Individuen nur erwächst das Bild der Gattung. Darum erkannten wir Balten uns in Pantenius' Kurländern. Und nun, meine ich, hat dieser grosse Erfolg den Dichter gelockt, dasselbe Ziel mit anderen Mitteln zu erringen. Er hat einige Jahre in Riga gelebt und nicht

still zurückgezogen, nein, in vielen und verschiedenartigen Kreisen, in lebendiger Theilnahme an mannichfachem öffentlichen Wirken; er hat entscheidende Erfahrungen dort durchgemacht und dann, wenn es erlaubt ist so zu sagen, einen Theil rigischen Lebens mit sich hinübergenommen nach Deutschland. Er meinte Riga zu kennen, und auf seine erprobte Begabung fussend, hat er sich die Aufgabe gestellt, Riga zu schildern, wie er es erfasst zu haben glaubte, und schwerlich, denke ich, wird er des Wunsches entbehrt haben, baltischen Lebensgehalt darin zu bergen.

Aber unter der Arbeit machte sich — ob auch dem Autor, wage ich nicht zu sagen — der Unterschied geltend zwischen den in continuirlicher Folge unmittelbar aufgenommenen Eindrücken frühester Jugend und den zwar reflectirend, aber auch zerstreut empfangenen Wahrnehmungen reiferen Alters. Hat in den ersten der Dichter das ganze um ihn pulsirende Leben in sich gesogen und sind die Erscheinungen, in denen es sich ihm darstellte, seinem inneren Auge dauernde und zusammenhangsvolle geblieben, so waren letztere in ihrer Wirkung auf ihn abhängig von Stimmung und Neigung des nach bestimmter Richtung hin entwickelten Mannes. Was die Sympathie nicht geweckt oder den Humor nicht gereizt, ist in die grosse Zahl der Lebensäusserungen zurückgeschoben, denen nur eine vergleichende Massenbetrachtung gewidmet zu werden pflegt, bei welcher über der Summirung der übereinstimmenden Momente die Unterscheidungsmerkmale und deren Facit nur zu leicht verloren gehen. Wäre Pantenius im vorliegenden Falle dieses Facit, das Riga seine Individualität unter den grossen Städten sichert, nicht abhanden gekommen, so hätte er einem Roman «aus dem rigaschen Leben», was dieser nach meiner Annahme sein soll, nicht die Idee vom «rothen Golde» zu Grunde legen können. Denn dann würde er mir beipflichten, dass Reichthum und das Jagen nach solchem jedenfalls n o c h nicht ein herrschender Factor in unserer Stadt geworden, daher das Verhältnis der Menschen zum Golde auch nicht charakteristisch für das Leben und Weben dieser Stadt wäre. Die Wahl dieser Idee als des leitenden Fadens deutet an und die Ausführung bezeugt es, wie verblasst dem Dichter Rigas Züge sind, derart, dass er es im Gattungsbegriff bedeutender Handelsplätze nicht mehr als städtisches Einzelwesen zu unterscheiden vermag. Und zwar vielleicht, ohne sich klar darüber geworden zu sein. Die hinreissende Schilderung der Oertlichkeiten, die treffliche Staffage, so namentlich das zaubervolle ganze zweite

Capitel, all das mit einem Wort, was sein Gemüth einst aufgenommen hat und was er davon wiedergegeben, mag ihn getäuscht haben über das Mass seiner Kraft, gerade dieses Stoffes Herr zu werden. Andererseits möchte man meinen, es müsse ihm aufgefallen sein, wie die Gespräche localen Inhalts ohne allen Zusammenhang mit dem die Fabel weiterführenden Handeln der Personen bleiben. Wie ist das anders in Pantenius' früheren Schöpfungen! Dagegen hier das Vereinsleben beim Lehrerfrühstück und an der Tafel des Generalconsuls. Wozu ist es denn da, wenn die Theilnahme an demselben nicht eine Entwickelungsstufe im Leben Georg Anraths bildet? Durch den Beitrag, den es zur anziehenden Charakterzeichnung Herbecks liefert, und durch die Wahrheit, die doch auch in dessen Bemerkungen liegt, scheint es mir noch nicht hinreichend motivirt. Oder hätte es nicht nahegelegen den Hoffnungsträumen der Mutter Anrath auf die Rathsherrnwürde ihres Sohnes eine breitere Folie zu geben durch die Schilderung der Wirksamkeit und Bedeutung der Corporation, die ein helles Licht auf die wirkliche Tüchtigkeit der Commune zu werfen geeignet gewesen, die der Dichter sich zum Schauplatz erwählt hat?

Wenn dieses vermieden ist und etwa der Verfasser nicht anders konnte, weil er vielleicht ebenso über Riga denkt, wie der grosse Kaufherr über «Hansaburg» (S. 91); wenn seine Erinnerung an alle besonderen Züge rigaschen Gemeinwesens sich deshalb so rasch verwischt, weil sie wenig sich ihm eingeprägt, falls er sie überhaupt gefunden: — so eröffnet uns dieser Mangel einen tieferen Einblick in unser baltisches Wesen und Pantenius giebt uns doch mit der einen Hand, auch wo er mit der anderen uns versagt. Wenn einem Mann wie ihm in d i e s e m Roman der baltische Lebensgehalt so völlig unter der Feder entrinnen konnte, so weist bezeichnender als irgend anderes dies auf die Schwierigkeit hin, die reiche mannichfaltige Gliederung unserer provinziellen Einzelexistenzen zu erfassen. Die baltische Einheit in den drei Provinzen haben uns die kurischen Erzählungen ins Herz geschrieben, die provinzielle Mannichfaltigkeit in der Einheit kann klar uns machen

«das rothe Gold».

E i n R i g e n s e r.

Notizen.

Die preisgekrönten Entwürfe zum Denkmal für K. E. von Baer in Dorpat.

Von den 25 Entwürfen zu einem Denkmal für K. E. v. Baer, die in Folge des Concurrenzausschreibens der Universität Dorpat eingelaufen waren, erklärte die Jury, ohne die Namen der Künstler zu kennen, die Arbeiten von Franz v. Villebois in Dorpat und Michael Wagmüller in München des ersten, resp. zweiten Preises für würdig.

Der Entwurf von Wagmüller, der leider so skizzenhaft gehalten ist, dass er über den Stil, in dem der Künstler eventuell sein Werk ausführen wird, wenig lehrt, zeigt Baer in nachdenklicher Haltung auf einem Lehnstuhl sitzend. Die Stellung ist ungezwungen und sehr einfach. Während der linke Ellbogen bequem auf der hohen Rückenlehne ruht und die linke Hand, den Finger zwischen den Blättern, ein Buch mit der schmalen Kante gegen den Schenkel stemmt, liegt die rechte Hand lässig im Schoss. Das linke Bein ist leicht an den Sitz herangezogen, das rechte bequem vorgestreckt. Das Charakteristische an Wagmüllers Composition ist aber die Gewandung, vor allem die ausgiebige Verwendung des Mantels. Abgesehen von der linken Seite des Oberkörpers umhüllt er die ganze Gestalt, und da er aus einem dicken und weichen Wollenstoff gedacht ist, der wenige und schwere Falten wirft, so verleiht er der Figur etwas überaus Hoheitsvolles und Monumentales.

Die Jury hat von Wagmüllers Entwurf geurtheilt, dass er sich durch den «ruhigen, edlen Fluss der Linien und die würdevolle Haltung des Körpers vor allen anderen auszeichne und im hohen Grade als plastisches Kunstwerk wirke». In diesem Urtheil ist jedes Wort treffend. Nur darf man wol fragen, ob der Künstler nicht das Charakteristische an Baers Erscheinung allzu willig dem Streben nach Schönheit geopfert habe. Den grossartigen Zug in der Anordnung des Mantels hat Wagmüller nur dadurch erreicht, dass er der Figur die stattliche Grösse von 7 Kopflängen lieh, während Baer in Wirklichkeit von kleiner und unscheinbarer Gestalt war, und die würdevolle, fast königliche Haltung wirkt fremdartig bei einem Mann, der, wo er erschien, durch seinen Geist

herrschte, dem aber die Gabe imponirender Repräsentation abging und dessen Bewegungen eher eckig zu nennen wären.

Aber auch Baers geistiger Eigenart scheint mir die Composition nicht völlig zu entsprechen. Die Neigung des Kopfes nach vorn, das nach Innen schauende Auge, die ganze fest zusammengeschlossene Gestalt, die durch keine Miene, durch keine Bewegung auf eine Beziehung zur Aussenwelt hindeutet, erweckt vielmehr die Vorstellung eines Philosophen, der, sich selbst genug, in innerlichster Denkarbeit aufgeht, als eines Naturforschers, der mit offenem und scharfem Blick die ihn umgebenden Erscheinungen auffasst und auch seine philosophischen Anschauungen rastlos an den empirischen Thatsachen prüft. Mit einem Wort: Wagmüllers Entwurf ist zweifellos ein edles Kunstwerk, aber schwerlich ein genügendes und lebensvolles Bild von Baers Persönlichkeit. Sollte er trotzdem wegen seiner hohen formalen Vorzüge zur Ausführung bestimmt werden, so würde es sich wenigstens empfehlen, durch charakteristische Reliefs am Sockel die Richtung scharf anzudeuten, in der Baer Epoche machend gewirkt hat.

Viel stärker individualisirt ist die mit dem ersten Preis gekrönte Skizze.

F. v. Villebois hat Baer mitten in seiner Forscherarbeit aufgefasst, wie er nur grad einen Moment innehält im Suchen und Prüfen einzelner Thatsachen, um das Gefundene im Geist zu resumiren und in seiner Gesetzmässigkeit zu erfassen.

In einem weiten Polsterstuhl mit Rücken- und Armlehnen sitzt der Gelehrte in offenem, mit Pelz verbrämten Rock, der lang herabfallend die Vorderseite des Stuhles verdeckt. Sehr glücklich hat der Künstler die Schwierigkeit überwunden, die beim modernen Costüme stets die Anordnung der Beine macht. Das linke Knie ist unter das rechte geschoben, so dass auch ohne jede Verhüllung mit einem Mantel oder sonstiger Draperie die Beine eine geschlossene Masse bilden und die Spitze des rechten Fusses genau die Mitte der Vorderansicht markirt. Das materielle Uebergewicht, das die rechte Seite der Composition durch diese Stellung der Beine erhält, wird aufgewogen durch die leise Drehung des Oberkörpers nach links, die sich beim Kopfe verstärkt fortsetzt, so dass dieser in halber Seitenansicht erscheint und ausser dem Profil des Gesichts auch die schöne und charakteristische Form des Schädels erkennen lässt. Auch die Lücke, die linker Hand zu entstehen drohte, hat der Künstler angemessen durch einige Bücher und einen menschlichen Schädel ausgefüllt, die als Hilfsmittel und Object der Forschung am Boden liegen, namentlich aber durch die geschickte und ungezwungene Anordnung der Arme und Hände. Die linke Hand hält in Höhe der Stuhllehne, auf der der Arm leicht aufliegt, eine Loupe, die rechte, über das Bein übergreifend, ein geschlossenes Buch.

Streng von vorn betrachtet, zeigt die Figur einen mustergiltig fliessenden Contour, aber auch bei Seitenansicht wirkt sie befriedigend und bleibt in ihren einfachen Motiven verständlich. Erreicht

sind diese hohen Vorzüge nicht zum wenigsten durch die klare Disposition. Die rechte Fussspitze, die Hand mit dem Buch und der Kopf liegen in einer graden Linie unter und vor einander, die genau die verticale Axe des Monuments bildet. Fördert diese dreimalige Accentuirung der Haupt- und Mittellinie den Eindruck der Ruhe und Einheitlichkeit, so wird für die Belebung der Composition durch die oben charakterisirte seitliche Verschiebung der Massen in der oberen und unteren Hälfte der Figur gesorgt und durch die gefälligen und wechselvollen Linien, in denen die Arme und die Gewandung angeordnet sind.

Aus alledem dürfte sich ergeben: der Entwurf hascht nicht nach Originalität, lässt bei seiner etwas trockenen und ängstlichen Modellirung den Geist und die Lebenskraft, die in Baer sprühten, sogar zu wenig an die Oberfläche treten; aber er charakterisirt sich, wie auf den ersten Blick, so bei eingehender Betrachtung als die Arbeit eines hochgebildeten, fein und besonnen abwägenden Künstlers. Villebois' Entwurf ist der einzige, der ohne wesentliche Veränderungen ausgeführt den Nachlebenden ein charakteristisches Bild des grossen Forschers bieten würde, und auch aus diesem Gesichtspunkt erscheint das Urtheil der Jury, die ihn mit dem ersten Preise auszeichnete, wohl erwogen und begründet.

Es ist hier nicht der Ort, auf Einzelheiten hinzuweisen, die bei der Ausführung sich etwa noch günstiger gestalten liessen. Um so mehr aber möchte ich mit dem Wunsche schliessen, dass dem Künstler, falls er mit der Ausführung seines Entwurfes betraut werden sollte, die geistige und körperliche Kraft und Frische nicht fehlen möge, die Formgebung auf die Höhe der Composition zu bringen. Denn nur dann würde das monumentale Werk ihm und uns halten, was die Skizze verspricht.

G. Loeschcke.

Eine Bitte.

Beim Schluss der Redaction dieses Heftes kommt aus der Residenz die Nachricht, dass die Einführung der Semstwo in die Ostseeprovinzen auf die Tagesordnung gesetzt und die Ritterschaften aufgefordert werden sollen, ihre Gutachten über die zu treffenden Modificationen abzugeben. Auf amtlichem Wege ist hier davon noch nichts bekannt geworden. Zunächst nur von einem Gesichtspunkte aus glauben wir im Namen aller unserer Leser hoffen zu dürfen, es sei ein leeres Gerücht: vom Bedürfnis der Ruhe, der unser öffentliches Leben eine Zeitlang aufs äusserste benöthigt ist. Denn es wird den Provinzen eine Fähigkeit zur Anbequemung an neue Lebensformen zugemuthet, die wir ihnen nicht absprechen wollen, die aber doch einer gewissen Frist zur allmählich sich

steigernden Uebung bedarf, wenn die Säfte nicht stocken oder durch Ueberanstrengung der Nerven in einen Fieberzustand gerathen sollen.

Die Dessätinensteuer ist in Liv- und Estland bereits in Kraft und nach neun Monaten soll der neue Vertheilungs- und Erhebungsmodus in Anwendung kommen. In allen drei Provinzen steht die Einführung der friedensrichterlichen Institutionen im nächsten Halbjahr bevor, desgleichen die Umgestaltung der Bauerbehörden; mit beiden verbunden neue bedeutende Auflagen, neue Behörden und Instanzen, neue Beziehungen im öffentlichen Leben für jedermann, neue Ansprüche und neue Bethätigung zumal für die bäuerliche Bevölkerung. Noch wissen wir nicht, ja wir können uns noch keine Vorstellung davon machen, wie unter den neuen Lebensformen die Verhältnisse auf dem flachen Lande sich gestalten werden; noch herrscht ein völliges Dunkel über die endgiltige Form und die Competenzen, welche die Bauerbehörden erlangen sollen. Zur Zeit ist nur bekannt, wie abweichend die für den Reichsrath ausgearbeitete Vorlage von den Gutachten der Ritterschaften ausgefallen ist, und schon verlautet, es sei im Plan auch jene zu verwerfen, weil sie der provinziellen Sonderart noch zu viel Rechnung getragen habe. Während der auf diese Gesetze und Gesetzesentwürfe gerichteten Arbeiten, die seit fünf Jahren die Stände und in neuester Zeit auch die Stadtverwaltungen rücksichtlich der Einführung derselben in Athem gehalten haben, ist auf eigenen Antrieb die dritte baltische Centralausstellung durchgeführt, wird die allgemeine Volkszählung vorbereitet, die livländische Agrarenquête fast beendet. Wirthschaftliche Fragen weittragender Bedeutung werden auf provinzielle Initiative wie auf Anlass der Staatsregierung erörtert. Die Arbeiten zur vollständigen Justizreform sind in nächster Aussicht.

Ein Pensum ist bewältigt und liegt noch vor uns, das eine immense Kraftmenge verzehrt hat und noch immer voraussetzt. Und hat die Leistungsfähigkeit, wo sie beansprucht worden, auch meist nicht versagt, so hat sie doch ihre Grenze an der Einsicht in die Fruchtlosigkeit der Kraftverwendung. Das ist schon ausgesprochen bei Ankündigung des zweiten Congresses des zweiten landwirthschaftlichen Bezirkes. Als ob nicht ein Jota der Berücksichtigung des Centralcongresses resp. des Ministers vorgestellt wäre, wird des Zusammentrittes des ersteren nicht erwähnt und nur zu neuer Arbeit aufgefordert. Die wohlbegründete Darlegung, wie Riga der einzig geeignete Ort der Vereinigung, wenn diese schon bliebe, sein könne, kommt nicht zur Geltung. Von älteren Beispielen zu schweigen, ist die Reorganisation der Landgemeindeordnung, so nothwendig sie in einzelnen Punkten ist, so einstimmig in den wichtigsten derselben die Vorschläge der Landesvertretungen lauteten, bis auf weiteres vertagt. Während den Gemeindeältesten und Gemeinderichtern neue Rechte und Competenzen zugewiesen werden, bleibt die Frage ungelöst, ob die Gemeindeversammlung, der die Wahl jener Beamten zusteht, auch die richtige Zusammensetzung habe. Die grössere Verantwortlichkeit, die

die Vertreter und Richter der Bauergemeinden in Zukunft zu tragen haben, macht es durchaus wünschenswerth, dass ihre Wahl mehr als jetzt von den wirthschaftlich selbständigen Gliedern der Gemeinde abhänge, und dass die neuen Institutionen nicht ins Leben treten, bis dieser aus der Sorge für die Ruhe und Sicherheit des Landes hervorgehende Wunsch erfüllt werde. Aber davon ist nichts zu hören. Indessen steigt die Unruhe unter der Landbevölkerung und vorzugsweise sind es Knechte und Lostreiber, die durch die Hetzpresse erhitzt, durch Agitatoren aufgewiegelt, zu einer falschen Ansicht der Sachlage durch manches officielle Ereignis verführt die Bewegung tragen, die jüngst in Estland zu einem beklagenswerthen Ausdruck gekommen ist. Es sind dieselben Elemente, die unsere Städte füllen und von ehrgeizigen Strebern organisirt, diesen zur Stufe ihrer erhofften Machtstellung dienen oder dienen sollen. Hat die Städteordnung dieser Klasse eine Bedeutung verliehen, wie das friedensrichterliche Gesetz ohne vorhergegangene Revision der Gemeindeordnung sie ihnen für das flache Land indirect zuspricht, so ist ein sehr grosser Schritt zum *ramasser le peuple* gethan. Ihm und den Provinzen wäre wahrlich eine Musse zu gönnen, damit es lerne auf seinen Beinen ruhig zu stehen und nicht am Strampeln ein Vergnügen fände, das schliesslich der Regierung zu all dem, was auf ihr lastet, noch die Aufgabe brächte, Wohlstand und sociale Ordnung einem Lande zurückzugeben, das dieselben ohne sie noch besitzen würde. Unsere bäuerliche Bevölkerung hat in öffentlichen Functionen sich im ganzen tüchtig erwiesen nur in der Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten; in der Rechtspflege und in der Polizeiausübung zeigt sie sich den ihr gestellten Aufgaben noch nicht gewachsen. Und doch sollen ihr hierin ausgedehntere Competenzen verliehen werden. Dass das Gefühl für das öffentliche Recht in ihr nicht entwickelt, zeigen die masslosen Forderungen rücksichtlich der Abschaffung des Patronats und des Zwangsverkaufs der Bauerländereien. Die Schulung durch die neue Arbeit hat noch nicht begonnen, keine Erfahrung über die Bewährung des Volks in den neuen Pflichten ist gesammelt — und schon soll eine neue Aufgabe, die grösste, über den Horizont treten.

Haben Männer ohne Mandat ihre Wünsche der Regierung übergeben dürfen, so wird auch uns, ohne Mandat zwar, aber in Uebereinstimmung mit allen verständigen Leuten der drei Provinzen die Bitte gestattet sein, die Regierung ermögliche unserem Lande, was ihm zur Zeit das wichtigste ist, eine Periode der Ruhe.

Am 6. October. Fr. B.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 7. October 1881.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Dr. Otto Girgensohn, Superintendent und Oberpastor zu St. Olai in Reval.

Ein Stück baltischer Kirchengeschichte.

---

3. Marienburg oder das Amtsleben als Pastor, Propst, Consistorial-Assessor und Glied der livländischen Synode.

(Fortsetzung.)

Eine unsichere ökonomische Stellung der Bauern hatte am Himmel Livlands die Wolken immer dunkler und dunkler gefärbt, Misernten verbreiteten Armuth unter dem Volk, bis bei der Bauernschaft eine allgemeine Unruhe immer mehr und mehr Raum gewann. Sie schaute sich nach Hilfe um, und da dieselbe auf geordnetem Wege nicht schnell genug kam, um die Gemüther zu beruhigen und sie zu zufriedenen und fleissigen Bewohnern des Landes zu machen, so ergriffen die von Natur zur Leichtgläubigkeit geneigten und noch nicht durch rechte Bildung zu einer klaren Einsicht in die Verhältnisse gekommenen armen Bauern jeden Strohhalm, um sich an denselben zu klammern, wenn derselbe auch das Gepräge der Gebrechlichkeit und Unzuverlässigkeit ganz deutlich an sich trug. Eins brach sich aber immer mehr Bahn bei den Leuten: sie wollten heraus aus diesen Verhältnissen, sie wollten das Land der Väter verlassen und sich im Süden des russischen Reiches, wo ein reicheres Land zu finden sei, ansiedeln. Dieser Gedanke gewann gewaltige Dimensionen im Volk und befestigte sich immer mehr und mehr. Die Leute hatten von einer Colonisation der Juden in den südlichen Gouvernements gehört; sofort stand es bei ihnen fest: hat der Kaiser den Juden Land gegeben, er wird, er muss auch ihnen Land dort im Süden geben, und es wurzelte bald in ihrem Hirn die Vorstellung, es wäre ihr Recht, das vom Kaiser ihnen geworden, im «warmen Lande» freies Land zum Besitz zu erlangen. Sie

wandten sich daher im Sommer 1841 an die höchsten Autoritäten der Provinz, um Anweisungen auf das «warme Land» zu bekommen. Sie kamen nicht mit Klagen und Beschwerden über einzelne Personen, weder Gutsbesitzer noch Prediger, sondern waren nur im allgemeinen unzufrieden mit ihrer gegenwärtigen Stellung und ihrer ökonomischen Lage und sprachen den Wunsch aus, in der Heimat alles aufzugeben und wegzuziehen. Weder die Behörden noch die Pastoren konnten ihre Beruhigung erzielen, und ihre gemeinsamen Bemühungen erweckten nur die Vorstellung, dass alle zusammen ihnen nicht das «Gute» gönnten, was der Kaiser ihnen zugedacht. Diese aufgeregte Stimmung wurde dann noch von unbekannten Aufwieglern benutzt: von denselben wurde ihnen der Rath gegeben, dass, wenn sie nur des Kaisers Glauben annähmen, sie unfehlbar «das Gute» erlangen würden. Und um so mehr fand der Gedanke des Confessionswechsels Eingang, als nicht blos auf dem politisch-ökonomischen Gebiete des Lebens der Nationalen in Livland Unruhe zu finden war, sondern auch auf dem des kirchlichen Lebens. Die Stellung der Brüdergemeinde zur Kirche war eine ganz eigenthümliche. Jetzt, wo die Kirche zu neuem Leben erwacht war, wo die Prediger die specielle Seelsorge selbst in die Hand nehmen wollten, da weigerten sich die Diakonen, den ihnen gegebenen Verordnungen nachzuleben und den Prediger voll und ganz als Leiter der Gemeinde anzuerkennen, ja auch nur demselben Raum zur Arbeit zu geben. Es kamen sogar Fälle vor, wo die Bauern gegen den Prediger aufstanden, wie z. B. in Neu-Pebalg, wohin schliesslich Girgensohn abdelegirt werden musste, um an einer Commission Theil zu nehmen, die den Streit zu untersuchen und die ganze Sache beizulegen hatte, was auch durch Gottes Gnade gelang.

Diese Bewegungen wurden natürlich auch in St. Petersburg ruchbar und es wurde von dort aus ziemlich deutlich darauf hingewiesen, dass auch die Prediger daran Schuld seien, dass die Bauern, mit ihrer Lage unzufrieden, sich jetzt zur griechisch-orthodoxen Kirche zu drängen anfingen. Es ward daher auf Antrag des Präsidenten des Generalconsistoriums, Grafen T., ein kaiserlicher Befehl ausgewirkt, welcher eine Visitation des livländischen Consistorialbezirks und eine Revision des Consistoriums durchs Generalconsistorium anordnete und den Vicepräses des letzteren, v. Pauffler, damit beauftragte.

Derselbe kam denn auch nach Riga und eröffnete am 24. Nov.

dem Consistorio, dass der eigentliche Zweck seines Hierseins sei, über «das höhere geistliche Leben in der Provinz» in Verhandlung zu treten. In dieser Hinsicht nun habe er dem Consistorio zu bemerken, dass das Generalconsistorium, der Herr Minister der inneren Angelegenheiten und endlich Se. Majestät der Kaiser selbst mit dem seitherigen Hergange nicht zufrieden seien. Das Consistorium sei zu schwach, attestire die Conduitenlisten der Prediger zu gut, während ein Verzeichnis der Prediger aus Livland an den Monarchen gelangt sei, nach welchem 48 zwar vollkommen untadelhaft, 24 aber lau in ihrer Amtsführung und 12 maculirt seien. Zuletzt theilte er einen Auszug aus dem am 27. März a. c. Allerhöchst bestätigten Reglement für die geistlichen russischen Consistorien, enthaltend das Formular zu einer schriftlichen Declaration derjenigen, welche zur griechischen Kirche übergehen wollen, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen mit. Der Consistorialassessor Propst Dr. O. Girgensohn bat zu Protokoll zu nehmen, dass in der von dem Herrn Vicepräses v. Pauffler der Behörde mitgetheilten Instruction auf die durch den Nystäder Frieden garantirten Rechte der lutherischen Kirche keine Rücksicht genommen worden und er nicht umhin könne, darauf anzutragen, dass dieserhalb dem Generalconsistorio eine Vorstellung gemacht werden möge. Am 3. December reichte Girgensohn seinen in der Sitzung angekündigten Antrag in dieser Angelegenheit ein. Er sagt in demselben: «Der angeführte Paragraph des Reglements für die russischen Consistorien setzt offenbar nur die Verhältnisse der griechisch-russischen Kirche, wie sie in den russischen Gouvernements bestehen, voraus, nimmt dagegen auf die in Livland bestehenden Allerhöchst bestätigten Verfassungsgesetze keine Rücksicht, nach welchen nothwendig hierselbst das Verfahren der russischen Geistlichen bei der Annahme von Proselyten aus der evangelischen Kirche modificirt werden muss. Solchen Allerhöchst bestätigten Rechten der evangelischen Kirche Augsburgscher Confession entspricht es nun aber offenbar, dass, wenn einerseits der Uebertritt von der evangelischen Confession zu der griechisch-russischen Kirche gestattet und nur von den in dem angeführten Paragraph des Reglements für die russischen Consistorien enthaltenen Normen abhängig gemacht wird, andererseits auch der Uebertritt von der griechisch-russischen Kirche zu der evangelischen Kirche gestattet und solches in analoger Weise, wie es durch das russische Kirchengesetz geschehen, durch ein specielles Gesetz ausgesprochen werde. Da indessen bei dem Uebertritte aus

einer Kirche in die andere Glaubensüberzeugung vorangehen muss, so erscheint es den verfassungsmässigen Rechten sowol der evangelischen als der griechisch-russischen Kirche in Livland entsprechend und zur Verhütung leichtsinnigen Confessionswechsels wol gar aus weltlichen Zwecken und unter Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe durchaus nothwendig, dass einem solchen Uebertritte eine nochmalige Belehrung von Seiten des seitherigen Seelsorgers des Uebertretenden vorausgehe, bei welcher sich dieser Seelsorger davon zu überzeugen Gelegenheit haben kann, dass wirklich nur Gewissensdrang die alleinige Veranlassung zum Uebertritte sei. Und da namentlich der Uebertritt wenigstens der Kinder in Folge gemischter Ehen am häufigsten sich ereignet, so ist es in den Verfassungsgesetzen Livlands begründet, dass bei gemischten Ehen die Kinder der Confession des Vaters folgen müssen, wie solches auch zu schwedischer Zeit stattgefunden. In Folge dessen trage ich darauf an: Ein kais. livl. evang.-luth. Provinzialconsistorium wolle als diejenige Behörde, welcher Allerhöchst die Wahrung der Rechte der evangelischen Kirche Livlands anvertraut und von Kaiserlicher Majestät namentlich auch in dem Kirchengesetze anbefohlen worden ist, bei den geistlichen und weltlichen Autoritäten dahin einwirken: 1) dass der Uebertritt aus der griechisch-russischen Kirche zur evangelischen Kirche Augsburgscher Confession gleichwie der Uebertritt aus der evangelischen zur griechischen Kirche durch ein specielles Gesetz gestattet und normirt werde; 2) dass bei solchem Uebertritte sowol zur griechischen Kirche wie zur evangelischen eine vorgängige Belehrung von Seiten des Seelsorgers des Uebertretenden zur unerlässlichen Bedingung gemacht werde, und 3) dass bei gemischten Ehen es durch ein specielles Gesetz ausgesprochen werde, dass die Kinder der Confession des Vaters zu folgen haben, wenn die Eltern nicht etwa nach freier Ueberzeugung sich dahin vereinigen, ihre Kinder in einer anderen Confession als der des Vaters erziehen zu lassen.» Nach Vortrag dieses Antrages wurde verfügt, denselben zum Votiren circuliren zu lassen.

Die Untersuchung wurde nach vielfachen Verhandlungen geschlossen und das Consistorium bekam in seinen Gliedern verschiedene Verweise und auch Girgensohn musste einen hinnehmen, gegen welchen er aber mit Entschiedenheit protestirte, indem er dem Consistorio eine längere Auseinandersetzung über seine Stellung gab und schliesslich alles zusammenfassend forderte: «Hochdasselbe wolle geruhen dem Unterzeichneten mitzutheilen, worin seine begangene

Pflichtversäumung bestanden habe; oder, falls Ein kais. Provinzialconsistorium darüber ihm keine zurechtweisende Auskunft geben könne, bei Einem kaiserlichen Generalconsistorio auf geeignetem Wege mit Beziehung auf dieses Gesuch auswirken zu wollen, dass diese hohe Behörde geruhe sich darüber gegen Ein kaiserlich livländisches Provinzialconsistorium zu äussern: ob der Unterzeichnete den Umfang seiner Pflichten als geistliches Mitglied richtig aufgefasst habe, und wenn dieses: worin die begangene Pflichtversäumung des Unterzeichneten, durch welche er sich die scharfe Bemerkung Seiner hohen Exc. des Herrn Ministers zugezogen, bestanden habe.» Natürlich verlief diese Angelegenheit im Sande, und nur aus einem Briefe des Generalsuperintendenten an Girgensohn vom März 1842 hören wir: «Des Herrn Vicepräsidenten v. Pauffler Worte an Sie verstehe ich nicht. Dass er den für Sie herbeigeführten Verweis entschuldigt, klingt mir höchst drollig und ebenso unverständlich sein Bedauern, dass die Sache schlechter gestellt worden, weil die Behörde nicht im Bewusstsein ihrer Schuld ihm entgegengekommen? Welche Schuld? Was hat er denn ermittelt und was hat sich erwiesen? etwa die wenigen fehlenden Unterschriften in einigen wenigen Protokollen? Vielleicht war unsere Schuld, dass wir zu bescheiden und demüthig und nicht freimüthig und kühner auftraten, wo uns Angaben gemacht und jeder Beleg versagt wurde, und dass man nicht dagegen förmlich protestirte, dass nur eine *ex rumore* und durch heimliche Denunciation sich herausstellende Schattenseite der Geistlichkeit, nicht aber auch ihre und der Behörde Lichtseite hervorgehoben ist? Oder sollten wir wenigstens die zwölf auf einem Flick Papier mir Eingehändigten sofort cassiren? So können wir uns wol nie zu dem verstehen, was Achtung vor dem Gesetz, dem Gewissen und dem Rechte und die Liebe, die wir selbst dem Verbrecher schuldig sind, verbieten. Doch wozu sich ereifern! Ich habe mich, so schmerzlich es mir war, in grauen Jahren nach langem nicht getadeltem Wirken und redlicher Hingabe aller Musse als Consistorialglied mich so belohnt zu wissen — gefügt in die Hand dessen, der eine solche Prüfung für mich ausersehen und dessen Vaterhänden ich eben so demuths- als vertrauensvoll mein ferneres Schicksal anheimstelle.» Dr. Napiersky schreibt in dieser Angelegenheit: «Dass ist nun das herrliche Resultat von der Visitation! Nach meiner Ansicht ists das Beste, dass man den kleinen Nebel oder Regenschauer ganz ruhig an sich vorübergehen lässt, denn so schlimm ist es damit nicht gemeint, man hat nur etwas

thun wollen oder müssen, um eine gewisse Partei zu beschwichtigen.» Auch Ulmann wendet sich an Girgensohn und bittet ihn, dass er dieser Unannehmlichkeit wegen nicht seinen Abschied nehmen möchte.

Bei dieser Revision hatte der Vicepräses v. Pauffler auch die Absicht, der Herrnhuter Angelegenheit wegen zu verhandeln. Ein in dieser Sache ihm eingereichtes Schreiben des Presbyter Furkel übergab er Girgensohn zur Begutachtung. Diesem erschien aber der Inhalt des Briefes in vieler Hinsicht so bedenklich, dass er dem Vicepräsidenten vorschlug: er wolle diesen Brief Walter, dem entschiedensten Gegner der Brüdergemeinde, und dann Pastor Kyber als entschiedenem Freunde derselben mittheilen, und er selbst wolle auch eine Abschrift behalten. Dann sollten alle drei ganz unabhängig von einander und ohne mit einander zu berathen ihre Ansicht über das, was Furkel sagt, gegen den Vicepräsidenten äussern. Girgensohn schreibt darüber Kyber: «Ich habe gedacht, dass es dir nur lieb sein könne, dich über die Brüdergemeinde und deren Verhältnis zu unserer Kirche auszusprechen und daher dich vorgeschlagen; freilich aber hatte ich dabei auch die Zuversicht, dass du bei Beurtheilung des Furkelschen Briefes dir dessen bewusst bleiben wirst, dass du Diener der lutherischen Kirche bist und von der Stellung aus deine Meinung zu sagen hast, und dieses auch nicht über die Brüdergemeinde überhaupt, sondern über ihre dermalige Stellung in der vaterländischen Kirche und zu den Predigern. Thue denn das, lieber Amtsbruder; nimm nicht Rücksprache mit Fleisch und Blut, eben so wenig mit Anderen, sondern sage selbst deine Meinung unabhängig und schicke sie dann Pauffler gerade zu. Er wird dann selbst vergleichen, was wir drei sagen und hoffentlich herausfinden, wo uns in Wahrheit der Schuh drückt und vielleicht so besser in Stand gesetzt werden, zum Besten der Kirche zu wirken. Er will unserer Kirche Bestes, wenigstens, was deren innere Angelegenheit betrifft, und dafür können wir nicht genug dem Herrn danken.»

In den ersten Tagen des Januar 1842 gab er selbst seine Ansichten über den Furkelschen Brief Pauffler kund. Er glaubt sich kürzer fassen zu können, da Walter und Kyber schon ihre Sentiments eingeschickt und er (Pauffler) auch durch seinen längeren Aufenthalt in Livland die Angelegenheiten der Brüdergemeinde im Verhältnis zur evang.-luth. Kirche aus Autopsie kenne. «Dennoch,» schreibt er, «sei es mir erlaubt, in kurzem zu bemerken, was mir besonders auffällig an des Herrn Presbyters Schreiben gewesen ist. Herr Furkel gesteht zuerst, er könne sich von einer gewissen ge-

reizten Stimmung nicht ganz losmachen, wenn er über das Verhältnis der Brüder zur livländischen Kirche nachdenke und spreche, und will das damit entschuldigen, dass auch er zu denen gehöre, «die, im Besitz von schätzbaren Prärogativen, deren Unverletzlichkeit wiederholt und noch neuerdings ausgesprochen wurde, sich gleichwol um eins nach dem anderen gebracht sehen.» Da möchte ich denn wol Herrn Furkel vor allen Dingen fragen: welches diese vermeintlichen Prärogative sind, um die man die Brüdergemeinde bringen will? Der Brüdergemeinde ist allerdings im Gnadenukas und auch sonst gestattet: P r i v a t a n d a c h t s v e r s a m m l u n g e n in dazu ihnen eingeräumten Bethäusern zu leiten, jedoch nur so, dass sie dabei gemeinschaftlich mit den Predigern gehen. Ist ihr aber auch gestattet, alle ihre Instructionen, alle ihre Einrichtungen zur Handhabung der Beaufsichtigung und ihre ganze Aeltestenordnung, kurz, ihre ganze gemeindeörtliche Verfassung, die nach Spangenbergs eigenem Geständnis auf keine grössere Gemeinschaft passt, in die Kirche von Livland nicht nur einzuführen, sondern auch zu verlangen, dass niemand von ihr Rechenschaft darüber fordere, wie sie diese Gemeindeordnung in unserer Kirche handhabe? Und wenn nun die Geistlichkeit Livlands, allerdings schläfrig genug, ein solches ungesetzliches Einschmuggeln einer der Kirche ganz fremden und ihrer Beaufsichtigung gänzlich entzogenen Gemeindeordnung wol geschehen liess, ohne zu ahnen, welche Ruthe sie sich damit band, wenn sie gleichfalls unachtsam genug so eine vollständige *ecclesiola in ecclesia* sich bilden liess, kann daraus die Brüdergemeinde für sich ein Prärogativ herleiten und soll jetzt die Geistlichkeit, aufgewacht und ernstlicher ihrer Pflicht eingedenk, zumal wenn sie sieht, wie diese Gemeindeordnung die Gemeindeglieder von der Kirche und von dem ihr obrigkeitlich gegebenen Prediger trennt und wie schlecht oft die Gemeindeordnung gehandhabt wird, welcher Unfug oft in der Ausübung dieser fremden Institutionen bei den Nationalen, wo sie sich so ziemlich selbst überlassen sind (denn der Diakon kann das wenigste selbst thun) geschieht — soll da die Geistlichkeit still schweigen und sich nicht rühren dürfen? Soll sie die *ecclesiola* zur Gefährdung der *ecclesia* fortbestehen lassen? Soll sie diese offenbar willkürliche Erweiterung der im Gnadenukas der Brüdergemeinde gegebenen Privilegien fortbestehen lassen, auch wenn sie sieht, dass offenbar daraus ein Zerfallen der kirchlichen Gemeinschaft, ein Pflegen eines ihr sehr gefährlichen Separatismus entsteht? soll sie stillschweigen, wenn jetzt — un-

geachtet es früher hiess, die Andachtsversammlungen der Brüdergemeinde sollen nie dahin wirken dürfen, dass Nationale zur Brüdergemeinde übertreten, sollen nie die Stelle des öffentlichen Gottesdienstes vertreten, noch diesen stören dürfen -- wenn jetzt ein offenbares Versehen des Herrn Ministers, durch welches er Bethäuser solche nennt, «welche die Stelle der Kirchen vertreten», benutzt wird, um die Bethäuser gerade dazu zu machen, was sie nie werden sollten und nie werden dürfen, wenn nicht die Kirche untergehen soll, nämlich von der Kirche ganz unabhängige, die Gemeindeglieder zu Herrnhutern bildende, der Beaufsichtigung des Predigers gänzlich entzogene Andachtsversammlungen? Herr Furkel rede daher lieber nicht von seinem rechtlichen Standpunkte. Es ist eine Unwahrheit, dass die Brüder jetzt auf einem solchen stehen. Sie haben sich Dinge arrogirt, die ihnen nie gestattet sind und nie gestattet werden können, wenn die Kirche bestehen soll. Wir mögen der Brüdergemeinde allen Dank schuldig sein, wenn sie vielleicht zu Zeiten des herrschenden Rationalismus (jedoch wars mit diesem unter den Nationalen hier in Livland nie so arg, als man gern ausschreien möchte) das Wort vom gekreuzigten Christus an manchen Orten erhielt. Jetzt aber, da sie dieses ihr Verdienst dazu benutzen will, um sich an die Stelle der berufenen Geistlichkeit zu setzen, jetzt, da sie Gefallen am Herrschen über die Gewissen gefunden hat; jetzt, da die Diakonen Gefallen daran gefunden haben, sich als die eigentlichen Seelsorger ansehen und den Prediger nur als den erscheinen zu lassen, der allenfalls nur in der Kirche der rohen Menge die Sittenlehre zu verkündigen habe, die aber doch eigentlich die Brüder nichts angehe, und der wol auch die Getauften und Beerdigten anzuschreiben und die Kinder im Lesen zu unterrichten habe; jetzt, wo sie unverschämt genug werden, Letten darüber zu tadeln, wenn sie sich Raths erholen bei den *pasaules mahzitajeem* (Weltprediger), auf deren Stirn geschrieben sei, dass ihre Weisheit Thorheit ist (ein Factum, was von Herrn Barth in Neu-Pebalg geschehen ist); jetzt, wo es allen, die die «zweite Stunde» besuchen wollen, zur gesetzlichen Vorschrift gemacht ist, sie sollen in allen ihren geistlichen Bedürfnissen nicht zum Prediger, sondern zu des «Heilands Füssen», d. h. zum Diakonus gehen, jetzt, wo die Bethäuser wahre Schulen sind, in welchen die Nationalen lernen obrigkeitliche Befehle heimlich zu übertreten und zur Falschheit und Heuchelei gebildet werden — jetzt müsste die livländische Geistlichkeit jeden Sinn für Kirche und kirchliches

Wesen verloren haben, sie müsste nicht neu erwacht und erweckt sein, selbst die Verkündigung des gekreuzigten Christus zu übernehmen, wenn sie noch stillschweigen, wenn sie sich nicht wehren sollte. Und selbst, wenn sie den Wunsch haben sollte (wie viele ihn haben), die Aeltestenordnung der Brüdergemeinde möge erhalten werden, so kann sie doch dazu nie beitragen, so lange diese Aeltestenordnung ein abgesondertes Wesen bildet, das im Grunde heimlich gegen den Prediger und ganz nur für den Diakon ist. Und warum gegen den Prediger und mehr für den Diakon? Die Ursachen davon liegen für den, der genauer an Ort und Stelle hineinsieht, klar vor: weil der Diakon die Aeltestenordnung von den Nationalen gebrauchen lässt zur Befriedigung der Privatfeindschaft und Privatfreundschaft, zur Befriedigung des Ehrgeizes, in die «zweite Stunde» oder gar ins kleine Häuflein zu kommen u. s. w. Ich wenigstens werde, so lange Furkel und die Diakonen sich auf diesen «rechtlichen Standpunkt» stellen, nach welchem sie keiner kirchlichen Behörde verantwortlich seien, den Prediger nur aus Gefälligkeit und so weit ihnen beliebt in ihr Treiben hineinsehen lassen, also ihr angemasstes Herrschen über die Gewissen fortbehalten wollen, was ich nur kann, thun, um ihnen diesen Standpunkt als unrechtlich nachzuweisen; dagegen, wenn sie sich entschliessen könnten, sich der kirchlichen Behörde zu unterwerfen und G e h i l f e n des Predigers zu sein, wie ihre Instruction ihnen vorschreibt, wird auch niemand williger sein, sie als solche anzunehmen, weil allerdings der Prediger in Livland der H i l f e bei der Seelsorge bedarf, aber doch nur einer solchen, die mit ihm und nicht heimlich auf ihre besondere Hand, ja gegen ihn wirkt. — Herr Furkel sagt ferner: er habe manche Schritte zur Vereinbarung mit den Predigern gethan, sich aber nicht allemal eines günstigen Erfolges zu erfreuen gehabt. Mir sind diese seine Schritte gänzlich unbekannt, und ich habe nur gehört, dass die Instructionen, die er den Diakonen gab, darauf hingingen, den Prediger in Collisionen zu bringen und den S c h e i n anzunehmen, als ob man die Prediger für eine Zeit in Ruhe lassen wolle, dabei aber unter den Nationalen die Ansicht zu verbreiten, dass die Prediger a u s H a s s g e g e n das Evangelium die Nationalen um ihre Bethäuser bringen wollten, aber dazu obrigkeitliche Befehle, die dagegen seien, verhehlten; es werde schon eine bessere Zeit kommen u. s. w. Die Brüder mögen nur ihren Separatismus aufgeben, sie mögen sich der Kirche offen und unzweideutig anschliessen, sie mögen sich unter Beaufsichtigung

der Kirche stellen: dann erst wird Friede in der Kirche werden. Herr Furkel will ferner daraus, dass, wie er sagt, die Einrichtungen, welche Prediger an die Stelle der Brüderwirksamkeit setzten, er an fast allen Orten bald wieder zerfallen sah, den Schluss ziehen, wie sehr die Prediger hierbei der in solchen Dingen erfahrenen Brüder bedürften und dass überhaupt den Brüdern hierbei einigermassen freiere Hand gelassen werden müsse. Er wünscht: die Brüder möchten «Vermittler zwischen Prediger und Gemeinde» werden und droht dann, wenn man die Wirksamkeit der Brüder blos auf Vortrag und Lehre beschränken wolle, dass sie anderwärts ihre Wirksamkeit anwenden würden. Da haben wirs ja! Also «Vortrag und Lehre» ist ihnen nicht genug. Sie wollen noch «die Vermittler», sie wollen die Beaufsichtiger der Sitten sein. Vermittler — wozu? in welcher Art? Vermittler sind nöthig, wo Streit ist, wo keine völlige Einigkeit stattfindet. Wer hat aber Gemeinde vom Prediger getrennt? Wer den Prediger so zur Gemeinde gestellt, dass es, wenns wahr ist, eines Vermittlers bedarf? Wer hat die Gemeinde dem Prediger entfremdet? Wer anders, als die Brüdergemeinde. Und die, welche die Veranlasser solcher Entfremdung sind, wollen Vermittler sein! Wie und in welcher Art? Ich wenigstens begreife das nicht. Ich habe es gesehen bei gerichtlichen Untersuchungen, dass sie solche Vermittler waren, die lieber den Prediger vertreiben als ihn wirken lassen wollten. Wird es Herr Furkel leugnen, dass die Einrichtungen der Prediger, wo sie zerfielen, d e s h a l b zerfielen, weil ihnen die Aeltestenordnung und der Stolz, die Herrschsucht und der Separatismus der Aeltesten der Brüdergemeinde entgegenstanden, die kein Mittel der Verleumdung und Aufhetzung verschmähten, um den Prediger in ein übles Licht zu bringen? Wollte er es leugnen, so möge er nur an Pebalg denken. Wird er leugnen, dass die Einrichtungen der Prediger an vielen Orten gedeihen und bestehen trotz der Gegenwirkung der Brüdergemeinde, wo der Prediger den offenen Kampf nicht scheute oder durch seine Persönlichkeit sich das Uebergewicht verschaffte? Wird er es leugnen, wenn er an Wolmar, Ringen und St. Johannis denkt? — Ueber das, was Herr Furkel endlich über die politische Bedeutung der Versammlungen sagt, kann ich nur das sagen: Er bemüht sich der Sache den Anschein zu geben, dass, wo die Leute ruhig geblieben oder geworden sind, den Brüdern das zu bewirken gelungen sei. Und doch ist gerade zu dieser Zeit die Wirksamkeit der Diakonen gesetzlich nur auf ein Bethaus beschränkt gewesen; und doch haben

die Diakonen absichtlich sich an den meisten Orten zurückgezogen, in der Hoffnung, man werde ohne sie nicht auskommen, und doch haben erst dann die Diakonen angefangen sich in die Sache zu mischen, als die Ruhe schon wiederzukehren anfing und die Leute zur Besinnung kamen; und doch ist es in manchen herrnhutischen Kirchspielen (Pebalg und Ronneburg, jetzt Burtneck) am längsten unruhig geblieben; und doch ist gerade aus den herrnhutischen Kirchspielen der erste und der lauteste Ruf ausgegangen: wir wollen griechisch werden, aber wenn man uns die Versammlungen wiedergiebt, dann wollen wir lutherisch bleiben. Genug, nach meiner vollkommenen Ueberzeugung mögen die Diakonen Einzelne ruhig erhalten haben; im ganzen ist aber auch das Verhältnis der Kirche zu der Brüdergemeinde und die bewusste Opposition der Brüdergemeinde gegen die Kirche mit ein Hauptmotiv zu diesen Bauernunruhen gewesen; die Bauern haben auch in dieser Hinsicht ertrotzen wollen, was sie wünschten. Herr Furkel selbst giebt zu, dass «die Thätigkeit der Brüder in dieser Zeit fast auf nichts» reducirt gewesen sei. Nun, so sei er auch so billig, den Predigern auch ihren Antheil an der Beruhigung der Bauern zu lassen und nicht alle Rettung darin zu suchen, wenn die Bauern in den Bethäusern sich wieder *entre nous* werden besprechen können. Er bemühe sich nicht vergeblich, mit Berufung auf seinen Unterthaneneid darauf aufmerksam zu machen, dass die Störung der herrnhutischen Andachtsversammlungen hauptsächlich mit die Bauern unruhig gemacht habe. Die Andachtsversammlungen, das Lesen aus Gottes Wort, das Beten und das sich Freuen am Heilande hat man nie stören wollen und ist nie gestört worden. Aber dass der Prediger sich der Sache annehmen wollte, dass der Prediger gesetzlich die Diakonen dazu bringen sollte, seine Gehilfen zu werden und nicht selbst zu herrschen, ohne dass jemand ihre Herrschaft controliren könne, das brachte den Mismuth unter die Bauern. Vorschläge hätte ich nach solchen Expectorationen nicht zu machen. Zum Schluss also: Ich ehre und achte die Brüdergemeinde, ich finde aber, dass die Diakonen sich in Livland Dinge angemasst haben, wie in keinem Lande, wo eine Kirche besteht, und dass man die Dinge, die sie sich angemasst haben, ihnen nicht gestatten könne, ohne die Kirche zu gefährden. Wollen sie also sich nicht auf «Vortrag und Lehre» beschränken, wollen sie ohne Beaufsichtigung durch die kirchliche Obrigkeit ihre Institutionen einführen und handhaben, dann kann die Geistlichkeit der ev.-luth. Kirche sie als Gehilfen

nicht brauchen, weil dann nicht ein Geist im Ganzen herrschen würde. Wollen die Brüder sich demnach nicht entschliessen, ihre Instructionen dem Consistorio vorzulegen, sie von diesem bestätigen und modificiren zu lassen und sich dem Consistorio verantwortlich für die genaue Erfüllung der also gebilligten Instructionen machen — so sehe ich immer nur Zwiespalt und keine Einigkeit und kann daher nur dahin stimmen, dass die Brüder nicht blos drohen mögen: sie würden sich zurückziehen, sondern es auch thun, so sehr es mich schmerzen würde, ein Institut aus Livland scheiden zu sehen, das reichen Segen der Kirche bringen könnte, wenn es sich der Kirche anschliessen wollte. Ich habe ohne Rückhalt meine Ansicht dargelegt. Ich weiss, Ew. Magnificenz billigen sie nicht. Dennoch hielt ich es für Pflicht auszusprechen, was mich oft tief bekümmert. Ich glaube als Diener der Kirche gesprochen zu haben, ohne Parteilichkeit; — im Gegentheil bin ich hart darüber getadelt worden, zu milde gegen die Brüdergemeinde zu sein und rathe auch immer dazu, die der Kirche Entfremdeten nicht durch Befehl, sondern durch verdoppelten Amtseifer zurückzuführen.»

Pastor Kyber war es auf Bitten Paufflers gelungen, eine Vereinbarung mit Furkel zu treffen, in der er den kirchlichen Standpunkt, soweit es unter den obwaltenden Umständen nur möglich, gewahrt hatte. Da sieht sich Girgensohn veranlasst, darüber Kyber zu schreiben: «Erlaube mir, dass ich dir nicht verhehle, was mir die ganze Sache bedenklich macht. Hätte dich nicht auch schon ein Ausdruck, den Nielsen gegen Furkel braucht, bedenklich machen sollen? Er schreibt: Alles kommt nun auf Paufflers Bericht an den Minister an; denn derselbe wird darauf seinen Bericht an Se. Majestät basiren &c. Also — wer soll hier wieder der Gesetzgeber in der Kirche sein? Ist es nicht klar: der Herr Minister. Giebt ihm die Kirchenordnung dieses Recht? Und wenn denn doch Pauffler den gesetzlichen und natürlichen Gang in dieser Sache ginge, um eine Verordnung, wie er sie wünscht, zu erwirken. Allein er macht, als ob die livländische Kirche gar keine Behörde, gar keinen Generalsuperintendenten hat, wendet sich an wen er will, lässt Vereinbarungen treffen mit wem er will; fragt nicht einmal, was die kirchliche Behörde dazu meint, sondern will diese offenbar durch den Ministerialbefehl ganz beseitigen. Ich weiss sehr wohl, was du mir hier in Betreff der kirchlichen Landesbehörde &c. einwenden und zu Gewissen führen wirst. Allein ohne dass ich deine Einwendungen im mindesten bestreiten mag, halte ich es doch

für sehr bedenklich, wenn Geistliche zu einem solchen ausserordentlichen Hereinfahren höherer Befehle, die nicht in der Kirche selbst ihre Veranlassung gehabt haben, mitwirken; es muss dadurch die Abhängigkeit unserer Kirche NB. in dogmatischer Hinsicht von Jahr zu Jahr grösser werden, und kann das für sie erspriesslich sein? Wozu soll das am Ende führen? — Jedoch abgesehen davon: glaubst du wirklich, dass die Vereinbarung irgend welchen segensreichen Nutzen haben wird? Das wirst du wol ohne weiteres zugeben, dass sie überhaupt nur da ausführbar ist, wo Prediger und Diakon in ihrer Dogmatik übereinstimmen und wo noch nichts zwischen sie gekommen ist. An wie vielen Orten wird das aber der Fall sein? Dann aber — ich kann mich nicht überreden (und muss es nur gestehen, auf die Gefahr hin, für sehr hart und ungerecht gehalten zu werden), dass Furkel es aufrichtig gemeint hat mit dieser Vereinbarung. Du schreibst selbst: eure Ansichten seien erst so weit von einander gewesen, dass es ganz unmöglich erschienen sich zu vereinigen, plötzlich aber habe Furkel in allen Dingen nachgegeben und mehr, als du erwartet. Bedenke wohl: ich gebe Furkel kein absichtliches Hintergehen Schuld; dazu habe ich kein Recht; aber eines sogenannten Temporisirens halte ich ihn für sehr verdächtig. Ich habe es zu oft gehört aus dem Munde der Diakonen und der Nationalgehilfen, dass mit der Sonderung in der «zweiten Stunde» dasjenige ihnen genommen wird, ohne was die ganze Sache, d. h. ihre ganze Sittenpflege gar nicht bestehen kann; es scheint mir dies auch so klar vor Augen zu liegen, dass ich durchaus nicht glauben kann, Furkel sei aufrichtig eine Vereinbarung eingegangen, deren Grundcharakter es ist (und durch dich geworden ist, wie ich dankbar erkenne), die Sonderung in der Gemeinde ganz zu beseitigen und die ganze Brüderordnung zu einer Sache der ganzen Gemeinde zu machen. Ich kann mich davon nicht überreden und kann daher nur gestehen: mir scheint es, dass Furkel nachgegeben hat in der Hoffnung auf die Zukunft, auf bessere Zeiten. Er hat vorausgesehen: in den meisten Gemeinden, wo die Prediger sich nie viel gekümmert haben um die Bethäuser, werde es doch beim Alten bleiben; der Prediger werde wieder sagen: Herr Diakon, thun Sie, was Sie wollen, und da werde die Sache dann wieder ganz in das alte Geleise kommen; er hat aber dabei calculirt: in den Gemeinden, wo die Prediger gegen die Brüdergemeinde sind, erhalten die Diakonen doch wenigstens das Recht der Wirksamkeit und können bessere Zeiten er-

warten. Genug: mir scheint es unmöglich, dass Furkel mit voller Ueberzeugung so viel nachgeben konnte, als er in der Vereinbarung nachgegeben hat, weil so, wenn die Vereinbarung mit Gewissenstreue und Aufrichtigkeit von den Diakonen ausgeführt und gehalten wird, diese Wirksamkeit doch nur ein Schattenbild sein und bei nur einigem Eifer des Predigers ganz zurücktreten muss. Ich glaube, es spricht sich auch in Furkels Brief an Pauffler ziemlich deutlich aus, dass die Brüdergemeinde nicht mehr allein auf das Verkündigen des Wortes vom Kreuz ihr Vertrauen setzt bei Handhabung der Sittenordnung, sondern mehr, wenn nicht allein, auf ihre Gemeindeordnung. Darum kann sie diese nie oder nur zum Scheine aufgeben. Endlich hätte doch wol auch Rücksicht darauf genommen werden sollen, dass, wo der Prediger schon allein der Sache vorsteht, kein Diakon das Recht erhalten dürfe, sich ihm als Gehilfen aufzudrängen, dass also die 240 Bethäuser nicht Eigenthum der Brüdergemeinde, sondern der Kirche sind. Wo die Sache geht, wie sie z. B. in Wolmar zu gehen scheint, da wäre es doch unverantwortlich, wenn man Störung hineinbringt, indem man den Diakonen das Recht giebt, auf die Leitung mit Anspruch zu machen. Ich hätte wol noch manches zu sagen, habe aber wol schon manches gesagt, was misverstanden werden wird. Aber beinahe möchte ich etwas Misverständliches hinzufügen, nämlich die Bitte: theile doch dem Generalsuperintendenten mit, wozu du aufgefordert bist und was geschehen ist. Ich würde wild werden, wenn ich Generalsuperintendent wäre und also, möge ich nun sein, wie ich wollte, zum Wächter der livländischen Kirche gesetzt, und man würde ohne mein Wissen und ganz als ob ich nicht da wäre, in der Kirche diesen auffordern, jenen bevollmächtigen, Vereinbarungen über die wichtigsten Dinge machen lassen, entscheidende Befehle anbahnen &c. Gewiss dürfen wir selbst keinen Generalsuperintendenten so stellen, dass man ihn bei Seite liegen lässt, wie eine Puppe, der man auch nicht einmal braucht die Ehre mehr zu geben.»

Unter dem 17. März c. schickte darauf Pauffler einen Vertrag, ohne jedoch zu erwähnen, von wem er herrühre, Girgensohn mit den Worten zu: «Ich theile Ihnen, um zugleich dem Auftrage des Herrn Ministers möglichst zu entsprechen, einige *sine ira et studio* entworfene, von sachkundigen Männern beider Theile beprüfte Pacificationsvorschläge mit, damit auch Sie selbige beprüfen», und trägt ihm zugleich auf, zu gleichem Behufe diesen Entwurf Dr. Walter

zu übersenden. Girgensohn verschwieg dem Vicepräses nicht, wie wenig Heil er von einem solchen Vertrage erwarte und wie er nicht anders könne, als ihn dringend bitten, doch ja das livländische Provinzialconsistorium in dieser Sache zu hören, ehe dieselbe an den Herrn Minister käme. Nur für den Fall, dass es schon fest beschlossen sei, den Vertrag ohne weiteres in die Wirklichkeit zu setzen, machte er einige Bemerkungen zu demselben. Nachdem der Generalsuperintendent nun von Kyber Nachrichten über diese Vorgänge, wie auch von Girgensohn Mittheilungen über die weiteren Pläne Paufflers erhalten, der wirklich eine «Allerhöchste Verordnung» zu erwirken die Absicht hätte, reichte derselbe nicht nur eine Beschwerde beim Consistorium ein, sondern unterlegte direct dem Grafen T., Präsidenten des Generalconsistoriums, eine Bewahrung der verletzten Rechte des Generalsuperintendenten und protestirte gegen alle Bestimmungen, über die er als Vorstand der Geistlichkeit und Vertreter der Kirche gar nicht gehört und befragt worden sei.

Professor Dr. Th. Harnack schreibt in seinem Werke: «Die lutherische Kirche Livlands und die herrnhutische Brüdergemeinde» Seite 309: «Von den in jenen Jahren noch herrschenden Anschauungen und Tendenzen legt das beste und zuverlässigste Zeugnis jenes treffliche, eben so klar als massvoll gehaltene Sendschreiben eines der hervorragendsten Geistlichen des Landes ab, welches damals (1844) in der Wochenschrift «das Inland» erschien und aus dem wir das Wesentlichste dem Leser mitzutheilen für Pflicht halten.» Darauf folgt ein vortrefflicher Auszug. Dieses Sendschreiben, unterzeichnet O. G., hatte Girgensohn in Bezug auf Bemerkungen über die Brüdergemeinde in Nr. 17 des «Inlandes» erscheinen lassen, um in demselben sich darüber auszusprechen, was etwa die livländische Geistlichkeit auf jene Bemerkungen entgegnen könnte*).

Während dieser Kampf in der livländischen Kirche sich immer mehr und mehr klärte und d i e Richtung in den Vordergrund trat, die mit Herrnhut keine Vereinbarung zu schliessen sich veranlasst fühlte, sondern nach den von der Kirche bestimmten Vorschriften die Angelegenheit behandelt wissen wollte, war der andere bei weitem furchtbarere Kampf entbrannt, in dem es sich, so schien es im Anfang desselben, um die Existenz der evangelisch-lutherischen

*) S. Harnack a. a. O. S. 310. Inland, 1844, Nr. 31, 32, 33.

Kirche in Livland selbst handelte. Die eingehende Darstellung, welche jene Ereignisse in Dr. Ad. v. Harless' «Geschichtsbildern» gefunden, ermöglicht es, hier nur bei dem persönlichen Antheil zu verweilen, den Girgensohn an jener so denkwürdigen wie folgenreichen Zeit genommen hat. Ueber die ersten Anfänge, die in seinem Kirchspiel zu erleben er ausersehen war, berichtet er dem Consistorium im J. 1845:

«Mit tiefer Betrübnis und grosser Besorgnis hatte Unterzeichneter bemerkt, dass ein Gährungsstoff zu Unruhen in der Gemeinde vom Jahre 1841 geblieben, und liess es unausgesetzt sein Bestreben sein dagegen zu wirken, und es war ihm mit des Herrn Hilfe auch gelungen, in einem grossen Theile der Gemeinde einen besseren Geist durch Verkündigung des Evangeliums anzuregen. Dennoch stand sehr zu befürchten, dass bei der übermässigen Hungersnoth, welche, mit dem Herbste des vorigen Jahres 1844 beginnend, noch jetzt herrscht, der rohere Theil der Gemeinde, der hier leider der grössere ist, wieder Neigung zu Unruhen fassen würde. Da verbreitete sich von Ostern d. J. her aus Riga das Gerücht, Letten hätten sich entschlossen, den Glauben der griech.-russischen Kirche anzunehmen, weil man ihnen von Seiten der luth. Kirche nicht habe gestatten wollen, Andachtsversammlungen, wie sie sie gewünscht, zu halten, und sogleich habe der Kaiser ihnen durch den rigischen Herrn Bischof nicht nur ihre Versammlungen gestattet, sondern auch den Gebrauch ihrer bisherigen Andachtsbücher der luth. Kirche, auch ihnen einen Letten zum Geistlichen gegeben. Schon an dieses Gerücht knüpfte sich bei manchen, die solches zu äussern anfingen, die Meinung: der Kaiser wolle den Uebertritt zur griechischen Kirche und werde gewiss solchen «Gutes» geben, die sich zu demselben entschlössen; jedoch sprach es keiner aus, dass er auch übertreten wolle, nur wurden bei Versammlungen der Bauern in Krügen oder bei den Magazinen öfter sehr unverständige Reden über Glaubenswechsel geführt und namentlich die Aeusserung gehört: die Noth und der Hunger seien so gross, auch für den nächsten Winter noch grösserer Hunger zu erwarten, dass, wenn man nur fortkäme aus Livland oder Hülfe bekäme, auch Absagung vom lutherischen Glauben kein zu schweres Mittel sei, zumal da ja die Russen auch an Gott und den Heiland glaubten und sie noch aus ihrer (eigenen) Geistlichen Munde nie das Wort gehört hätten, dass der lutherische Glaube besser sei als der russische, oder dass die, welche den russischen Glauben hätten, nicht in den

Himmel kommen würden. Da verbreiteten sich schnell hinter einander Ende Juni die Gerüchte: aus Riga zurückkehrende Leute hätten erzählt, wer sich umtaufen liesse, werde grossen Vortheil (*leelu labbumu*) dadurch erhalten, wenn nicht gleich, so doch später, und entweder in Russland besseres Land vom Kaiser geschenkt bekommen oder doch, wenn das nicht anginge, sein eigenes Gesinde auf blossen, dem Monarchen zu zahlenden Obrok besitzen können und frei von allen Frohndiensten werden, auch wol keine Kopfsteuer zu zahlen haben u. s. w.; schon eilten alle aus dem Schwaneburgschen Kirchspiele nach Riga, da, wer sich zum 23. Juli nicht angeschrieben habe, aller dieser Vortheile verlustig gehen werde. Als darauf von den Marienburgschen Gütern Bauern nach Riga zum Abholen von Getreide geschickt waren, erzählten einige, die sich dort nun auch angeschrieben hatten: man habe, als sie sich angeschrieben, sie sehr freundlich empfangen, ihnen zwar jetzt noch keinen Vortheil versprochen, aber doch gesagt: sie würden es später gut dadurch haben. Diese sich mit Windesschnelle verbreitenden Gerüchte brachten eine solche Aufregung hervor, dass der Unterzeichnete es für nöthig fand, am Sonntag, dem 15. Juli, freundlich davor zu warnen, man solle nicht zu voreilig sich verbreitenden Gerüchten glauben. Den Montag darauf ward aber dem Unterzeichneten schon erzählt: die Bauern wüssten bereits, dass ein Geistlicher der griech.-russischen Kirche herkommen werde, um alle anzuschreiben, die sich gegen Verleugnung ihres Glaubens zur Uebersiedelung nach Russland anschreiben wollten; dieser Geistliche sei schon in Aahof, wo die Bauern ihn wie Bienen umschwärmten, von ihm Geld erhielten u. s. w., wie denn Bauerngerüchte immer im Munde der Leute wachsen. Am Montag Abend spät erschien denn dieser Geistliche selbst und verhielt sich Dienstag im hiesigen Kirchenkruge still, bis durch ihm aus Sinohlen nachfahrende Bauern und aus dem Kruge her unter den Leuten die Sage sich entwickelte: der Kaiser selbst habe einen russischen Geistlichen hergeschickt, um den übertretenden Bauern «Gutes» herzubringen (*labbumu atnest*). Unterzeichneter wandte sich an den Besitzer der Marienburgschen Güter mit der Anfrage, was es mit diesen Sagen für eine Bewandtnis habe, und dieser war so freundlich, ihm eine Abschrift der offenen Ordre, welche beregter Geistlicher vorgewiesen, mitzutheilen, in welcher die Gouvernementsobrigkeit befohlen hatte, dass demselben nicht verwehrt werden solle, sich mit denen, welche sich zum Uebertritte gemeldet hätten, zu besprechen, auch ihm ein

anständiges Local anzuweisen, wo er die Sacramente verwalten könne; er selbst, der Geistliche, habe erklärt, er sei ganz besonders hergesandt, um den Leuten die irrige Meinung zu benehmen, sie hätten irdische Vortheile zu erwarten, wenn sie überträten. Am Dienstag Abend begann nun der Zulauf der Leute, und da musste der Unterzeichnete leider hören, dass ein mit dem griechischen Geistlichen gekommener Lette, den man Ballohd nenne, im Kruge sich sehr nachtheilig über die lutherische Geistlichkeit äussere: «sie sei schuld an diesem Wirrwarr, weil sie die Herrnhuter bedrücke, ganz besonders der rigische Prediger an der Johanniskirche und der Pastor zu Neu-Pebalg, sie sei hochmüthig; es würden alle es besser haben, wenn sie griechisch würden, nichts den Geistlichen zu zahlen haben, da der Kaiser selbst die griechischen Geistlichen lohne, auch die Kirchen für sein Geld baue; studirte Prediger brauche man nicht, da jeder, der der alten Apostel Worte kenne, sei er auch Bauer, zum Geistlichen geweiht werden könne; wer übertrete, könne deshalb seinen alten Glauben behalten, auch seine alten Bücher; nur die Kinder müssten freilich ganz griechisch werden. Wer durch solche Reden bewegt worden überzutreten, der sei hierauf zu dem Geistlichen geführt, der ihn dort anschreibe. So wenigstens ward dem Unterzeichneten erzählt. — Auf die hiervon dem Herrn Kirchenvorsteher Baron V. gemachte Anzeige begab sich dieser nach dem Kruge und fand den erwähnten Letten, wie er gerade zu einem grossen Haufen von Bauern sprach, die bereits so allen Respect vor ihrem Herrn verloren hatten, dass sie nicht mehr die Hüte zogen. Der Herr Kirchenvorsteher führte darauf diesen Letten zum russischen Geistlichen und theilte ihm mit, was dieser thäte und wie er die Bauern aufwiegele, und verlangte, dass der Geistliche solchem Unwesen ein Ende mache und genau nach der ihm gewordenen offenen Ordre verfahre, worauf er die bündige Antwort erhielt: da man ihm hier wehre zu thun, so müsse er den Ort verlassen und bäte sich Schiesspferde aus. Als nun aber der Herr Kirchspielsrichter erschien und darauf drang, dass nicht heimlich, sondern, wie befohlen, in seiner Gegenwart die Bauern vernommen und ihnen erklärt werde, dass sie keinen Vortheil vom Uebertritte zu erwarten hätten, da erklärten fast alle Bauern: wenn ihnen kein Vortheil würde, wollten sie ihre Kirche auch nicht verlassen. Jedoch blieb dennoch der russische Geistliche hier und erklärte, er müsse auf die einzelnen Güter fahren, und was nun durch dieses Umherfahren erfolgen wird, steht noch

zu erwarten.» — In einem weiteren Berichte heisst es: «Ehe er aber von hier abreiste, machte er noch den anwesenden Bauern bekannt, damit sie die Kunde weiter brächten, dass er bald wiederkehren werde, und dann würden sie weiteres von ihm hören, was viele sogleich so deuteten: dass er dann ihnen die Kunde von Kaiserl. Majestät bringen werde, was für Vortheile sie eigentlich durch den Uebertritt erlangen könnten. In Alswig angelangt in Begleitung des Herrn Kirchspielsrichters, fand er eine bedeutende Menge von Bauern versammelt. Diese erklärten laut und entschieden: schon seit 1841 hätten sie den heissen Wunsch, der griechischen Kirche einverleibt zu werden; der damalige deutsche Generalgouverneur und ihre Herren verwehrten ihnen aber solches mit Gewalt; jetzt, da ein russischer Generalgouverneur da sei, hofften sie auf Erfüllung ihres Wunsches und erwarteten dafür durchaus gar keine irdischen Vortheile. Da fiel es dem Herrn Kirchspielsrichter ein, weil die Bauern so dringend verlangten angeschrieben zu werden, dem russischen Geistlichen den Vorschlag zu machen: er möge doch sogleich ohne Anschreibung diese Bauern firmeln, weil sie ja erklärten, aus reiner Ueberzeugung ohne Erwartung von Vortheilen übertreten zu wollen. Der Geistliche erklärte sich bereit, solches zu thun und kündigte es den Bauern an. Diese aber verlangten durchaus erst angeschrieben zu werden. Als hierauf der Geistliche ihnen solches verwies und sich das Anschreiben nicht vorschreiben lassen wollte, wurde der Ungestüm der Bauern immer grösser; sie machten dem Geistlichen Vorwürfe, dass er ihnen die Vortheile, die sie durchs Anschreiben zu erlangen hofften, rauben wolle, und in ihrem Unwillen sprachen sie es nun wieder laut aus: die Vortheile allein seien es, die sie zu dem schweren Schritte des Uebertrittes brächten; wenn diese ihnen nicht zu Theil würden, wollten sie bei ihrer Kirche bleiben. Dadurch musste selbst der Blindeste überzeugt werden, dass hier keine reine Ueberzeugung vorhanden sei, und der Geistliche, um dem Ungestüm der Bauern, der sich sogar in Schmähungen gegen ihn ausgelassen haben soll, zu entgehen, setzte eiligst seine Reise fort, den Herrn Kirchspielsrichter um Begleitung bis zur Grenze bittend. In Adsel soll der Geistliche geäussert haben: er gehe, aber er hole nur neue Instructionen, um nach sechs Wochen wiederzukehren, und dann werde er von Gesinde zu Gesinde fahren.» Girgensohn schliesst seine Berichte über die Vorgänge im Marienburgschen Kirchspiele: «Das Gemeindeleben ist vollkommen zerstört; die Autorität des

Predigers vernichtet; die Stimmung der angeschriebenen Bauern ist die traurigste; sie äussern keine Reue, sondern nur: für den Vortheil, den sie erwarteten, seien sie, da sie ihre Lage nicht mehr ertragen könnten, bereit, auch ihre Kirche zu verlassen. Mit Thränen und unter den heiligsten Versicherungen bezeugen aber alle Kirchenvormünder und alle besser Gesinnten: es sei allen ohne Ausnahme nur um die irdischen Vortheile zu thun; keiner wolle eigentlich seinen Glauben und seine Kirche verlassen; sie würden gewiss erst dann eine rechte Unruhe anfangen, wenn sie übergetreten seien und keine Vortheile empfingen. Wenn aber der Geistliche wirklich wiederkehre und von Gesinde zu Gesinde fahre, dann sei für die Erhaltung der lutherischen Kirche in dieser Gemeinde wenig zu hoffen, da die Mehrzahl der Bauern der festen Ueberzeugung sei: der Geistliche Michailow sei ihnen wirklich vom Kaiser geschickt, um ihnen zu verkündigen, sie würden frei von Frohne oder Kopfsteuer werden, wenn sie überträten; wie es möglich sein könne, dass, wenn man des Kaisers Glauben annähme, der Kaiser ihnen nicht Gutes schenken werde? Auch habe sie der Geistliche bei früherer Gelegenheit stets versichert: sie würden gewiss dafür Gutes bekommen und könnten, bis sie lebten, bei ihrem alten Glauben bleiben, nur die Kinder müssten im griechischen Glauben erzogen werden; mit dem Augenblicke, dass sie überträten, würden auch alle kirchlichen Zahlungen und alle Lasten, die sie für die Kirche getragen, aufhören, da der Kaiser selbst die Kirchen baue und die Geistlichen besolden werde. Vor solchen traurigen Irrthümern können die armen Leute, die dennoch, zu ihrer Ehre sei es gesagt, am vorigen Sonntage in grosser Menge die Kirche besuchten und zum Theil mit sichtlicher Rührung die Ermahnung ihres Seelsorgers anhörten (zum Theil freilich auch hinterher äusserten: des Kaisers Geistlichen müsse man doch mehr glauben als dem, der wol nur den Herren nach dem Munde spreche) — nur dann bewahrt und Ruhe und Ordnung kann nur dann erhalten werden, wenn der Geistliche nicht mehr wiederkehrt, und mit dem besorgtesten Herzen, aber mit aller Kraft, die ihm noch übrig ist, muss Unterzeichneter Ein kaiserliches Prov.-Consistorium anflehen: alles, was nur möglich ist, zu thun, damit das Gemeindeleben durch das Eindringen des russischen Geistlichen in die Gemeinde unter diesen Umständen nicht mehr gestört werde.»

Gleich nach der Abreise des Geistlichen Michailow fand sich in Marienburg der Coll.-Rath Bürger ein, um Daten und Nachrichten

zu sammeln; jedoch, da er geheim die Bauern befragte, konnte niemand wissen, was er berichtete. Er sprach es mündlich aus: es sei ein Staatsverbrechen, welches criminell mit Versendung nach Sibirien bestraft werden werde, wenn jemand in irgend welcher Art der Ueberführung der Bauern in die Staatskirche, die eine Massregel der Politik sei, hindernd oder aufhaltend entgegenträte und solche seine Aeusserung wurde bald nachher vom Generalgouverneur durch einige öffentliche Erlasse bestätigt. Besonders auffällig war in dieser Hinsicht sein Erlass an das livländische Provinzialconsistorium vom 18. Aug. 1845 Nr. 86, in welchem derselbe verlangte, dieses Consistorium solle den Predigern einschärfen: 1) wie auf Grundlage der Art. 97 und 101 des Swod der Gesetze, Band XIV und der Art. 199 und 200, Band XV es verboten sei, der Erfüllung der Wünsche derjenigen, welche die Absicht äussern, zur rechtgläubigen Kirche überzugehen, sowie auch überhaupt den Gebräuchen und Vorschriften dieser Kirche ein Hindernis in den Weg zu legen; und 2) wie auf Grundlage des Art. 70, Band XIV vorgeschrieben sei: demjenigen, welcher gegen die rechtgläubige Kirche Streit anfange, ohne Urtheilsspruch Stillschweigen aufzuerlegen (wörtlich aus dem vom Consistorium den Pröpsten zur Bekanntmachung an die Prediger mitgetheilten Erlasse des Generalgouverneurs), wobei er die Bitte des Consistoriums, dass den Predigern diejenigen, welche übergetreten seien, namhaft gemacht würden, rund abschlug. Sehr befremdend musste sein, dass der Generalgouverneur z. B. aus dem Swod Band XIV, Art. 70, der nur auf die Mitglieder der orthodox-griechischen Kirche selbst Bezug haben kann, wenn sie nämlich gegen die Rechtgläubigkeit ihrer Kirche Streit anfangen wollen, ebenso Art. 101, der ausdrücklich n u r gegen die römisch-katholische Geistlichkeit, die sich erlaubt hatte, Proselyten in der griech.-russischen Kirche machen zu wollen, gerichtet ist, und endlich Band XV, Art. 200, der ganz ausdrücklich nur für die von Polen zurückgenommenen Gouvernements gegeben ist, — ohne weiteres und ohne die mindeste Autorisation dazu anzuführen, auf Livland anwendete, welches in religiöser Hinsicht seine besonderen von Kaiserlicher Majestät Allergnädigst bestätigten und bisher auch immer aufrecht erhaltenen Rechte im Verhältnisse zur orthodox-griechischen Kirche hatte und auf Prediger der lutherischen Kirche, die ja nach ihren symbolischen Büchern, in denen manches gegen den Glauben der genannten Kirche ist, zu lehren verpflichtet sind, anwendete. Wie

aber dieser Erlass offenbar darauf berechnet war, diejenigen einzuschüchtern, welche Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche durch Lehre und Ermahnung bei ihrem Glauben treu zu erhalten sich bemühen, so sprachen denselben Zweck auch die Befehle an die Ordnungs- und Kirchspielsgerichte ganz unverhohlen aus. Es konnte nicht fehlen, dass bei vielen auch dieser Zweck erreicht wurde, und da man darauf fusste, so ging man nun daran, auf schlagende Weise zu zeigen, dass die russische Geistlichkeit in allen Dingen nur Recht behalten könne, und wählte sich dazu Marienburg aus. Die Verhandlungen mit Baron V. und dem Kirchspielsrichter v. K. wegen Begründung einer gr.-russ. Kirche in Marienburg und Versorgung derselben weisen das aufs klarste nach.

Durch directe Eingabe an den Generalgouverneur hoffte Girgensohn der begonnenen Verödung seiner Gemeinde wie der gesammten Landeskirche zu steuern. «Bei der herrschenden Noth,» schrieb er, «und dem Unwillen der Letten zur Frohnleistung wurden von den Bauern meines Kirchspiels alle Gerüchte mit Begierde gehört; jedoch waren es nur Einzelne, die durch die Gerüchte verleitet nach Riga wanderten, die Uebrigen wurden noch durch die Liebe zu ihrem väterlichen Glauben abgehalten, solchem Beispiele zu folgen, besonders da durch die Anwesenheit des Herrn Hofrath und Ritters von A. hierselbst sie die Aussicht erhielten, dass sie vielleicht durch Ew. hohen Excellenz gütige Verwendung Unterstützung erhalten würden und zugleich zum Theil wenigstens einsahen, dass die herrschenden Gerüchte von grossen Vortheilen, welche die ihre Confession Wechselnden erhalten sollten, ungegründet seien. Da aber fortwährend von Riga aus ähnliche Gerüchte sich hier verbreiten, so kann kein Prediger für die Ruhe seiner Gemeinde stehen, wenn dieser Art von Verleitung zum Confessionswechsel nicht ein Ende gemacht wird, besonders da jeder Prediger es für seine Pflicht hält, durchaus keine Aeusserung gegen die Staatskirche zu thun, sondern allenfalls nur gegen Leichtsinn beim Uebertritte und gegen Confessionswechsel aus irdischen Rücksichten zu warnen. Ew. hohe Excellenz erkennen gewiss selbst, wie alle kirchliche Disciplin und damit alle religiöse Leitung des Landvolkes von Seiten des Predigers aufhören muss, wenn es jedem freistehen sollte, aus blossem Trotze oder aus anderen schlechten Rücksichten zu einer anderen Kirche überzutreten, von deren Glaubensbekenntnis er so wenig Begriffe hat, dass er, wie alle Letten hierselbst, der festen Meinung ist, er könne auch nach dem Uebertritt noch bei

seinem alten Glauben bleiben und habe nur zu gewissen Zeiten zu fasten. So wenig wie die Geistlichen der ev.-luth. Kirche nach den in dieser herrschenden Grundsätzen es jemandem zu wehren gesonnen sein können, wenn er sich wirklich in seinem Gewissen gedrungen fühlen sollte, zu einer anderen Kirche überzutreten, so schmerzlich müssen sie es doch fühlen und dadurch in ihrer Amtsthätigkeit gehemmt werden, wenn ihre Gemeindeglieder verleitet werden, auch ohne inneren Gewissensdrang und wol gar gegen ihr Gewissen zu einer anderen Kirche überzutreten. Ew. hohe Excellenz werden es einem um seine Kirche tiefbekümmerten Geistlichen nicht übel deuten, wenn er sich voll Vertrauen an Hochdieselben mit der flehentlichen Bitte wendet, dem wehren zu wollen, dass das arme Landvolk, welches der Lasten ohnehin genug jetzt trägt, noch zu Irrthümern verleitet werde, welche es leicht in noch grösseres Unglück bringen könnten und welche zugleich in so fern nothwendig Unruhe und Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit verursachen müssen, als dasjenige, was die Bauern am meisten in Ruhe und Ordnung erhält, ihnen dadurch verloren geht, nämlich die Redlichkeit und Treue im Glauben und das willige Hören auf die Ermahnungen ihres Seelsorgers.»

Als der Generalgouverneur Livland bereiste und auch nach Schloss Marienburg kam, versuchte Girgensohn mit ihm die Angelegenheit mündlich zu besprechen, aber derselbe liess sich auf ein eingehenderes Gespräch nicht ein, sondern unterbrach ihn mit der Versicherung: es sei ganz vergeblich, mit ihm über diese Dinge zu verhandeln, indem der rigische Herr Bischof über solche seine eigenen Vorschriften habe, in die er sich nicht mischen dürfe; er könne die Prediger nur vor jeder Reaction warnen, weil er aufrichtig wünsche, sie vor grossen Unannehmlichkeiten zu bewahren. Auf seine Bitte, ob es denn nicht möglich sei, wenigstens Ordnung in die Sache zu bringen, damit die lutherischen Prediger doch wenigstens sogleich wüssten, wer aus ihren Gemeinden geschieden sei, und damit nicht offenbar falsche Hoffnungen der Bauern dazu benutzt würden, sie zum Confessionswechsel zu verleiten, entgegnete er kurz: er habe bereits daran gedacht, so viel es in seiner Macht stehe, die aber in dieser Hinsicht sehr beschränkt sei, auf eine solche Ordnung hinzuwirken und auch schon deshalb Vorstellungen gethan, und brach die Unterhaltung dann ab. In Anlass dieser Unterredung legte Girgensohn dem Präsidenten des livl. Provinzialconsistoriums einen vollständig ausgearbeiteten Plan in 9 Punkten vor, wie in die

res graeca eine Ordnung hineingebracht werden könnte. Weil aber er bald erkannte, dass in Riga nichts auszurichten war, setzte er sich in Verbindung mit mehreren einflussreichen und hochgestellten Männern in St. Petersburg und suchte dieselben immer in Kenntnis zu erhalten über alle Vorgänge in Livland. Wenn Dr. Walter dem Präsidenten des Generalconsistoriums Gen.-Adj. B. Meyendorff Mittheilungen über alle Erlasse der Gouv.-Obrigkeit in Livland machte, so lieferte Girgensohn bogenlange Berichte demselben ein, und weil Marienburg ganz besonders in Angriff genommen wurde, so theilte er demselben alles mit, seine Leiden und seine Kämpfe, und beschwor ihn, Sr. Kaiserlichen Majestät selbst Mittheilung über die Vorgänge in Livland zu machen. Er schreibt am Schlusse eines langen Berichtes: «Ich enthalte mich jeder weiteren Betrachtung über das, was hier in Marienburg und sonst geschehen ist. Es kann nicht anders sein: wer seinen Glauben und seine Kirche liebt, muss durch die offenbare Abhängigkeit der Civilobrigkeit von dem russischen Bischofe und durch die daraus resultirende Unterdrückung der lutherischen Kirche aufs tiefste betrübt werden, und es ist nicht zu verkennen, dass in Livland, bisher die treueste Provinz des russischen Reiches, eine Niedergeschlagenheit und Verstimmung herrscht, die gewiss unsere sonst so väterliche höchste Regierung hervorzurufen nie hat beabsichtigen können. Alles wartet hier auf die Entscheidung unseres geliebten Monarchen. Denn alles hegt noch immer die Ueberzeugung: was hier geschehe, gehe nicht von seiner Person aus, sondern sei nur Misbrauch, den man sich gegen seinen Willen erlaube. — — O möchte doch unser gerechter Monarch, dem die vaterländische luth. Kirche so viel verdankt, die Bitten seiner Unterthanen erhören und der so schwer beängstigten lutherischen Kirche sein väterliches Herz wieder zuwenden. Nicht das wünschen wir ja und bitten wir, dass solche, die wirklich aus Ueberzeugung übertreten wollen, daran verhindert werden; aber das erbitten wir täglich von Gott, dass er das Herz unseres Kaisers dahin wenden wolle, dass dieser nicht weiter gestatte, ganz falsche Hoffnungen der Bauern zur Proselytenmacherei zu benutzen und jedes Recht der lutherischen Kirche in Livland dabei für aufgehoben zu achten, sobald diese mit der russisch-griech. Kirche in Berührung kommt. Möchte es doch Ew. Excellenz gelingen, ein Memorial, welches der Landrath von Samson dem Herrn Ministergehilfen Ssenjäwin überreicht und welches er auch Ew. Excellenz übersandt hat, vor Se. Kaiserliche Majestät zu bringen.

Nach der vollkommensten Wahrheit ist in demselben geschildert, wie die Bauern hier durch ihre Lage zu dem Wunsche gekommen sind, eigenes Land zu besitzen und wie sie zu dem Confessionswechsel als zu demjenigen Mittel greifen, durch welches sie am ehesten zum Landbesitz zu gelangen hoffen, wie aber die Art, in welcher dieses benutzt wird, den Bauern alles, was sie bisher in Ordnung und Recht erhielt, Achtung und Vertrauen vor der Obrigkeit, Gehorsam gegen die Gutsherrschaft und Liebe zum Prediger, vernichtet und auflöst, und was soll aus den Bauern werden, wenn so alle Bande gelöst werden und endlich getäuschte Hoffnungen ihn zur Verzweiflung bringen? Allgemein klagt man auch, wie die Unsittlichkeit und Zügellosigkeit des Landvolks seit diesem Sommer überhand nähme und namentlich Trunksucht und Dieberei ganz ungescheut ausgeübt werden, da die Gutsverwaltungen und Unterbehörden, sobald sie einen Uebergetretenen wegen solcher Dinge belangen wollen, sogleich unangenehmen Untersuchungen unterzogen werden, ob man nicht der Confession wegen solche Subjecte bedrücke, und da gerade die schlechtesten Individuen in den Gemeinden es für erlaubt halten, der Ermahnungen des Predigers laut zu spotten. Und wie der fromme Glaube und die Religiosität auf ganze Geschlechter hin dadurch leidet, dass der leichtsinnigste Confessionswechsel offen in Schutz genommen wird, das rohe Landvolk also allen Sinn für das, was ihm heilig war, verliert, so dass wahrhaft gotteslästerliche Reden, vor denen sich sonst jeder Bauer entsetzte, ganz laut geführt werden, ist leicht abzusehen.»

Aber nicht blos seiner eigenen Gemeinde nimmt er sich an und wendet sich mit eindringlichen Worten an seine Obrigkeit, das Consistorium, sondern er behält ganz Livland im Auge, und was ihm mitgetheilt wird, das verwerthet er, indem er als Consistorial-Assessor Anträge beim Consistorium stellt und dann durch dasselbe einen Einfluss auf den Gang der Angelegenheiten zu gewinnen sucht.

Ulmann, dem Girgensohn sein Herz ausgeschüttet, schreibt in diesen schweren Zeiten: «Was die allgemeineren Angelegenheiten unserer Kirche und unserer vaterländischen Provinz betrifft, ach, lieber Girgensohn, da habe ich freilich eben so viel Besorgnis und eben so wenig Freudigkeit als du — ja es steht vielleicht darin schlimmer mit mir als mit dir, so ernstlich ich mir das auch zum Vorwurfe mache, so oft ich mich daran erinnern muss: Er machet alles wohl! Meine Besorgnis ist, glaube ich, grösser, meine Hoffnung und Freudigkeit

geringer, weil du etwas erwartet zu haben oder noch zu erwarten scheinst, wenn nicht alle, alle zu feig wären, ein Wort zu sprechen. Die Feigheit kann ich leider nicht in Abrede stellen, wenn ich auch Ausnahmen mache; — aber ich gestehe, das Wort kenne ich nicht, das hier bessern und helfen könnte. Der entschiedenste Muth, die rücksichtsloseste Freimüthigkeit, die völligste Nichtachtung der eigenen Person, wozu ich dir noch die edelste Gesinnung, den durchdringendsten Verstand und alle nöthigen Gaben und Erfahrungen geben will — wo und wie sollen sie angewendet werden, um mit Erfolg in den Dingen eine Aenderung zu bewirken, die uns ins Herz schneiden? Ich weiss es nicht, ich finde es nicht! Sieh, lieber Bruder, während du deine Stelle aufgeben und gern gegen eine andere, wahrscheinlich am liebsten gegen eine an der Universität vertauschen möchtest, hat es mich in dieser Zeit recht schmerzlichen Kampf gekostet, mich mit dem Gedanken zu befreunden, dass ich bei meiner geschwächten Brust nun nicht mehr daran werde denken können, meine Stellung aufzugeben — weil ich nicht mehr zum Landprediger tauge. Es steht jetzt so hier, dass ich nur mit der tiefsten Demüthigung und mit wundem Herzen daran denke, dass es mir aus Rücksicht auf meine Familie nicht möglich sein wird, jeden Augenblick meinen Abschied einzureichen. Bei der Stimmung meiner Oberen gegen mich kann es aber wol kommen, dass man mir auch ungebeten meinen Abschied giebt. Nun, dann kommts von Gott und nicht durch Selbstwahl, und dann kann ich schon getrost den Herrn sorgen lassen. Ja, lieber Bruder, zusammenhalten wollen wir, nicht in dem kläglichen Sinne einer Opposition gegen die Regierung, den man mir wenigstens höchst wahrscheinlich andichtet, — sondern in dem des Zusammenstehens auf Einem, dem einzig festen Grunde, in dem des treuen Bekennens der erkannten Wahrheit, in dem des redlichen Arbeitens an unserer Stelle, in dem der ungefärbten Bruderliebe und — helfe Gott zu allem und dazu auch — in dem des geduldigen, die Zuversicht nicht wegwerfenden, ja freudigen Ausharrens, auch wenn wir gekränkt und geschmäht werden und menschlicher Weise für die Sache, die uns mehr gilt als unsere Person, nur Betrübendes schauen. Der Herr wirds doch versehen und kann ja auch in unserer Schwachheit mächtig werden.»

Der Kampf wurde immer schwerer, und bald wurde auch Girgensohn eine *persona ingrata* und es hiess, dass wenn er sich noch weiter so moviren werde, er seine Stellung auch verlieren könne. Natürlich war es, dass er um deswillen den Gedanken sich

aus dem Kampf zurückzuziehen und auf eine andere Stellung auszugehen, in seinem Herzen bewegte. Das stand aber bei ihm fest, dass er so lange auf seinem Platze verbleiben und nicht nachlassen wolle am Kampf Theil zu nehmen, bis der Herr selbst ihm einen Weg zeige, den er zu gehen habe.

So war sein Leben nach aussen hin ein beständiger Kampf, der zu Zeiten heisser entbrannte, dessen Wogen sich aber dann wieder legten. Der Kampf war aber namentlich in den Jahren 1845 und 1846 für ihn, der sein engeres Vaterland und seine Kirche so sehr liebte, ein ihn nicht blos geistig, sondern auch körperlich angreifender, und obwol er sich tapfer gehalten, so brach doch seine Kraft zuletzt derart zusammen, dass er nichts weiter als nur einen Abgrund tiefster Finsternis vor sich sah, aus dem kein Weg weiter hinauszuführen schien.

Sein häusliches Leben aber gestaltete sich in Marienburg freundlich. Wenn auch seine Gemeinde ihn sehr in Anspruch nahm, so verstand er es doch, durch eine peinliche Eintheilung des Tages zum fortgehenden wissenschaftlichen Studium sich so viel freie Zeit zu verschaffen, dass er der Entwickelung der theologischen Disciplinen folgen konnte. Ausserdem brachte es nicht nur der geeignetere Ort, sondern auch seine Stellung mit sich, dass er hier in einen lebhafteren Verkehr mit verschiedenen Männern gerieth, wozu noch das bald fast freundschaftlich gewordene Verhältnis zu den Eingepfarrten sich gesellte. Sein hypochondrisches Leiden wich immer mehr, und wenn er unter Menschen kam, trat eine fröhliche Stimmung, die in allerlei Neckereien und Scherzen sich offenbarte, in den Vordergrund. Und solche konnte um so mehr sich entwickeln, als sein Familienleben ihn ganz befriedigte. Die Sorgen freilich, die dem Hausvater bei wachsender Kinderschaar aufgegangen, wollten nicht schwinden, obschon sein Schwiegervater ihm dazwischen bei der Verwaltung des Pastorats behilflich war. War das Einkommen auch ein viel grösseres als in Oppekaln, es reichte doch nicht vollständig, um den Bedürfnissen des Hauses zu genügen. Die Erziehung der Kinder erforderte sehr viel Geld. Zuerst wurde für die Söhne ein Hauslehrer engagirt, aber später mussten dieselben nach Riga ins Gymnasium, die Töchter bedurften einer Gouvernante, und so gingen die Einnahmen beinahe für die Kinder allein hin, und doch musste das Pastorat nach echt livländischer Art stets ein gastfreies sein, in welchem die Leute aus- und eingingen, in welchem auch namentlich im Sommer die eine Stadt bewohnenden

Verwandten auf längere Zeit aufgenommen wurden. An der peinlichen Eintheilung des Tages musste auch die ganze Familie Theil nehmen. Am Morgen nach dem Kaffee wurde mit den Kindern die h. Schrift gelesen, nachdem dieselben ihr Pensum an Sprüchen hergesagt hatten; dann begann die Tagesarbeit. Die Hausmutter ging an die ihrige, gefolgt und umschwärmt von den kleinsten Kindern, und da war Haus und Hof, Garten und Flur das Revier ihrer Thätigkeit. Die grösseren Kinder versammelten sich um den Lehrer und die Lehrerin, und nur zum Mittagsessen bekamen die Hausbewohner den Hausvater wieder auf eine kurze Zeit zu sehen. Am Nachmittage, wenn die Arbeiten geschlossen, ungefähr um 4 oder 7 Uhr, je nach der Jahreszeit, wurde das ganze Haus zu gemeinsamem Spaziergange versammelt, und dann gings durch Wald und Flur, durch Feld und Busch, es wurden neue Wege versucht und neue Gegenden durchstreift. Gewöhnlich dauerte der Spaziergang eine Stunde und brachte die ganze Gesellschaft in die heiterste Stimmung. Im Winter wurde mit einem Hauslehrer noch eine lateinische Abendstunde eingerichtet. Während die ältesten Kinder nach dem einfachen Abendbrod sich am warmen Kachelofen noch gähnend umherrieben, sprach der Papa mit dem Hauslehrer lateinisch und las mit ihm den Horaz. Gings in die Schulen zur Revision, so nahm er gern seine beiden ältesten Söhne mit, wie sie auch sonntäglich mit den Bauerkindern in der Kirche gemeinsam die Liturgie zu singen und sich am ganzen lettischen Gottesdienst zu betheiligen hatten, wodurch in ihnen schon frühzeitig die Lust zum Studium der Theologie ins Herz gepflanzt wurde, zu dem sie jetzt im Begriff standen, mit ganzem Ernst sich zu bereiten, indem sie die Universität bezogen.

Mitten in dieses Leben voll Amts- und Haussorgen kam plötzlich eine Vocation aus einer fernen und dem ganzen Hause fremden Gegend. Es war der Ruf nach Reval.

Sup. R. Girgensohn.

Die Entstehung und Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland.

IV. Die Aufhebung der Leibeigenschaft.

2. Rostowzow und die Redactionscommission.

General Rostowzow war seiner Abstammung nach ein *homo novus*: sein Grossvater war Schlosser, sein Vater zur Zeit der Kaiserin Katharina II. Kaufmann gewesen, dann in den Dienst getreten und in diesem aufgestiegen. Er selbst, der jüngste von fünf Brüdern, geb. 1803, hatte seine Erziehung in einem Corps erhalten; seine Bildung war eine oberflächliche, sie durch Lectüre zu vervollständigen, entsprach nicht seiner Neigung. Als junger Officier hatte er sich mit literarischen Arbeiten beschäftigt und ein Drama veröffentlicht. Mit dem Hofe und der kaiserlichen Familie war er in nahe Berührung gekommen, da er durch sein Schreiben an den Kaiser Nikolaus die bald darauf ausbrechende Verschwörung vom 14. December 1825 anzeigte: er avancirte und wurde zum Adjutanten des Grossfürsten Michael ernannt. In dieser Stellung gelang es ihm sowol dessen als des Kaisers Zuneigung zu erwerben. Von natürlichem scharfem Verstande, gesundem Mutterwitz, wusste er beides zu verwenden, um anderen und auch sich zu nützen und seinen Vorgesetzten zu gefallen; so wurde er bald selbst Vorgesetzter. Im Jahre 1835 wurde er Chef des Stabes der Militärlehranstalten, an deren Spitze der Grossfürst Michael stand. Als nach dessen Tode der damalige Thronfolger in diese Stelle trat, ward Rostowzow seine rechte Hand und erwies sich in jeder Beziehung als brauchbar und zuverlässig. Da er seine Stellung durch grosse Gewandtheit und die Fähigkeit sich zu fügen gewonnen

hatte, verlangte er Gleiches von seinen Untergebenen. Widerspruch vertrug er nicht; was er sagte, musste als klug und richtig gelten. Als Chef bestand er auf unbedingtem Gehorsam, doch war er gutmüthig und zeigte Wohlwollen gegen die, welche den rechten Ton zu treffen wussten und zu schmeicheln verstanden, ohne sich zu erniedrigen. Kriecherei verachtete er. Nach dem Tode des Kaisers Nikolaus begann er in den Militärlehranstalten, zu deren Chef er nunmehr ernannt worden war, Reformen in humanem Sinne, um Formalismus und Härte zu beschränken. Seinem Temperament nach war er Sanguiniker und konnte leicht in Begeisterung gerathen. So beschaffen war der Mann, in dessen Hände sehr bald die Leitung der ganzen Reform übergehen sollte.

Vom Kaiser in das Geheime Comité berufen, suchte er zuerst den Auftrag abzulehnen, weil ihm die ganze Frage fremd sei; ernstlich zum Bleiben aufgefordert, warf er sich mit grossem Eifer auf das Studium derselben. Anfangs schien er beeinflusst durch die von den Gegnern der Reform verbreitete Befürchtung, die Aufhebung gutsherrlicher Gewalt werde allgemeine Anarchie zur Folge haben; unter diesem Drucke betheiligte er sich lebhaft an dem Projecte, Kreischefs und Generalgouverneure mit ausserordentlicher discretionärer Gewalt einzuführen. Die ruhige sichere Entschlossenheit aber, mit der die Kaiserin und ganz besonders die Grossfürstin Helene für die Aufhebung der Leibeigenschaft sich aussprachen und übertriebene Befürchtungen zurückwiesen, verfehlte je länger je mehr nicht ihren günstigen Einfluss auf ihn. Entscheidend für seine Stellung ist sein Aufenthalt in Deutschland im Sommer 1858 gewesen. Hier orientirte er sich über die Lösung der Frage in anderen Ländern, hier trat er in Gedankenaustausch mit fremden Staatsmännern, Gelehrten und Praktikern. Jedenfalls zeigte er sich nach seiner Rückkehr vollkommen entschlossen für die Reform einzutreten, wobei ihn vorherrschend sein warmes Gefühl leitete: nicht er hatte die Idee der Reform erfasst, um sie selbständig auszugestalten, sondern die Idee hatte ihn erfasst und beherrschte ihn. Die Ausgestaltung derselben übernahmen seine Mitarbeiter. Wurde so das bessere Wissen und die reifere Ueberlegung derselben fruchtbar gemacht für das Reformwerk, so fehlte ihm, dem Leiter, bei der Vertrauensstellung zu seinen Mitarbeitern, die ihm bei seiner begeisterten Hingabe an die Sache Bedürfnis war, der sichere Blick für die Fehler und Schwächen, die sie etwa hineinbrachten. Den ihm gewordenen Auftrag fasste er als Pflicht gegen Gott, den

Kaiser und Russland auf, und der Erfüllung dieser Pflicht hat er sich ganz und voll hingegeben, so weit seine Kräfte reichten: so sehr, dass er ein Opfer dieser anstrengenden und aufreibenden Thätigkeit geworden ist. Bis zum letzten Athemzuge hat ihn die Reform beschäftigt. Diese selbstlose Hingabe an die Sache, die Selbstverleugnung, mit der er das Unfertige seiner eigenen Gedanken Schritt für Schritt einsah und der besseren Kenntnis und den reiferen Anschauungen seiner Mitarbeiter sich unterordnete, die Gewandtheit und Energie, mit der er für sie beim Kaiser eintrat, sind sein Verdienst. Wie die Verhältnisse einmal sich gestaltet hatten, konnte die Reform nur durchgeführt werden von jemand, der das volle und unbedingte Vertrauen des Kaisers besass, von dem der Kaiser überzeugt war, dass er sie in seinem Sinne, von seinem Standpunkte aus durchführe. An diesem unerschütterlichen Vertrauen, welches Rostowzow besass, scheiterten alle Versuche der Gegner, die Reform beim Kaiser in Miscredit zu bringen.

Seine oben erwähnten Briefe zeigen uns ihn und die Situation, wie sie war. Sie enthalten nichts Neues, nichts Selbständiges, und doch haben sie die Sache eminent gefördert! Sie sind naiv, verrathen eine auffallende Schwäche im logischen Denken, und doch haben sie Vertrauen eingeflösst! In ihnen sind die Hauptpunkte fasslich bezeichnet und allgemein verständlich formulirt. Diese Briefe, welche für die Mitglieder des Hauptcomité und andere Würdenträger gedruckt und in Folge dessen auch im Publicum bekannt wurden, machten ihn bei allen Anhängern der Reform populär, er hatte die Sache in einer den Anschauungen seines Publicums entsprechenden und für dasselbe verständlichen Weise behandelt. Daher machte seine spätere Ernennung zum Präsidenten der Redactionscommission auf die Freunde der Reform einen überaus günstigen Eindruck.

In seinen Briefen erkennen wir das Unfertige seiner Pläne und das eiserne Festhalten am Hauptgedanken und sehen ihn allmählich seine Anschauungen ändern. Im ersten Briefe verwirft er die Ablösung des Bauerlandes mittelst Unterstützung durch den Staat als unmöglich — im vierten stellt er den Eigenthumserwerb als Hauptzweck der Reform hin und verlangt die Unterstützung des Staates für diesen Zweck. Er führt überzeugend aus, man müsse bei der Ausarbeitung des allgemeinen Gesetzes sich begnügen, die Hauptgrundsätze festzustellen und sich hüten, die Einzelheiten für das ganze Reich gleichmässig entscheiden zu wollen, da sie in den

einzelnen Landschaften eine verschiedene Lösung erhalten, allgemein festgestellt dagegen sich oft als unanwendbar erweisen oder Verwirrung statt Ordnung und Schaden statt Nutzen verursachen könnten. In der Anwendung auf die Bauergemeinde wird jedoch dieser an und für sich richtige und besonders in Russland beherzigenswerthe Gedanke in die Sanctionirung der Willkür verkehrt. «Die Gemeindeangelegenheiten müssten den Gemeindeversammlungen völlig überlassen werden ohne jegliche Instruction und gesetzliche Bestimmung, ebenso müsse die Gemeinde das Recht haben, den Schuldigen zu strafen, ohne dass Strafart und Mass bestimmt seien. Jede einzelne Gemeinde werde das praktisch erledigen, besser als nach irgend welchen Gesetzgebungstheorien. Von der Körperstrafe müsse überhaupt nicht gesprochen werden, weil dieselbe für ein Gesetz, welches die Freiheit verkündige, ein Schandfleck wäre. Jede Gemeinde werde selbst entscheiden, welche Besserungsmittel mit Rücksicht auf die bestehenden moralischen Anschauungen anwendbar seien.» Also nur die gesetzliche Regelung und Feststellung der Körperstrafe wird für empörend und unsittlich gehalten — aber die Verhängung nach einfachem Ermessen, dazu noch einer grossen Versammlung, für zulässig. Dagegen beantragte er, dass die wichtigsten bäuerlichen Verhältnisse durch umfassende und eingehende Gesetze geregelt würden, und steckte diese Gebiete so weit ab, dass durch diese Gesetze, wenn sie abgefasst worden wären, jene Willkür eine wesentliche Beschränkung erfahren hätte.

«Die zu erlassenden Gesetze über die Aufhebung der Leibeigenschaft müssten derart sein, dass der Bauer sofort eine Verbesserung seiner Lage verspüre und die Gutsbesitzer beruhigt würden, indem sie ihre Interessen gewahrt sähen.» Also nicht der objective Massstab, dass dem Bauern sein Recht werde, dass seine Lage positiv nach bestimmten Grundsätzen gebessert werde, sondern der subjective, dass er die Empfindung der Verbesserung habe, soll an die Reform gelegt werden. Ja, bei der Publication des Gesetzes soll direct erklärt werden, da das Gesetz Mängel enthalten könne, sollten die Bauern, wenn es sich erwiese, dass ihre Lage nicht verbessert sei, das Beschwerderecht haben. Diese letztere Bestimmung, welche die ganze Reform illusorisch gemacht hätte, ist nicht angenommen worden, aber schon mit obigem Satze begab man sich auf schwankenden Boden und öffnete selbst Thür und Thor aller Art Begehrlichkeit und der unbeschränkten Schaar der Wünsche und Hoffnungen mit einem Gefolge von Unzufrieden-

heiten aller Art und der Gewöhnung, immer neue Wünsche zu formuliren und immer aufs neue sich unbefriedigt zu fühlen. Ganz ebenso war es mit dem Gutsbesitzer: nicht die Achtung vor dessen Recht, nicht der Schutz desselben, nicht peinliche Schadloshaltung für den Fall, dass eine Verletzung des Rechts unumgänglich schiene, wird vorgeschrieben, sondern die Gesetze sollen so eingerichtet werden, dass er sich beruhige, weil seine Interessen gewahrt seien. Nun lässt sich wol jemandes Recht unzweifelhaft feststellen, aber Interessen können sehr verschieden sein und aufgefasst werden, und was beruhigend wirke, darüber werden wol kaum zwei einer Ansicht sein. Auch hier war also das subjective Meinen und nicht das objective Recht zum Massstab genommen.

Was das einzuschlagende Verfahren betrifft, so sollten die einzelnen Entwürfe zunächst im «Agrartheil» geprüft werden: ob selbige nicht von den Allerhöchst bestätigten Grundsätzen der Bauernreform oder vom Geiste der Staatseinrichtungen abwichen; ob wirklich und wodurch die Lage der Bauern verbessert würde — sodann der Prüfung und Bearbeitung durch die Commission und schliesslich der Berathung im Hauptcomité unterliegen. Jedes Project könne in der Commission einzeln geprüft und berathen werden, allein die Bestätigung und Publication aller Projecte müsse für das ganze Reich gleichzeitig erfolgen, damit in allen die Einheit des Systems und der Grundsätze gewahrt und die guten Gedanken des einen für alle nutzbar gemacht werden könnten. Vom Ermessen der Commission und des Hauptcomité werde es abhängen, ob bei der eingehenden Kritik aller Projecte und ihrer schliesslichen Zusammenstellung ein allgemeines Gesetz für das ganze Reich abzufassen und mit den nöthigen localen Modificationen und Sondergesetzen zu versehen sei. Auch die übrigen für die Durchführung der Bauerverordnung nöthigen Gesetze sollten in der Commission und im Hauptcomité berathen und sodann dem Kaiser zur Bestätigung vorgestellt werden. Bei der Berathung aller dieser Gesetze seien die in den Gouvernementsprojecten enthaltenen nützlichen Gedanken zu berücksichtigen. Im Gegensatze zu dieser letzteren Aeusserung hatte das Ministerium des Inneren, in welchem Miljutin an Entwürfen über die Reorganisation der örtlichen Verwaltung arbeitete, durch ein Circulär die Gouvernementscommissionen darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht ihres Amtes sei, bei Berathung der Bauernsache Fragen über die damit im Zusammenhang stehende Reorganisation der örtlichen Verwaltung zu

behandeln, dass für diese Projecte schon die Regierung sorgen werde.

Den Ausgang der ganzen Reform sah Rostowzow in rosigstem Lichte: die Bauern werden in nicht zu langer Zeit die volle Freiheit erlangen und reich werden; der Werth der adligen Güter wird steigen, bei der Gewissenhaftigkeit und Bildung der örtlichen Polizei (die einfach präsumirt wurde und von der gar nicht gesagt war, wo sie herkommen sollte) werden die eingewurzelten Misbräuche schwinden, die Interessen beider Stände bleiben gewahrt und die Regierung wird viele Candidaten zur Besetzung höherer Posten im Gouvernements- und Staatsdienste erhalten.

Der Hauptinhalt dieser Briefe wurde durch den Kaiser dem Hauptcomité als massgebende «Grundsätze» zur Richtschnur für die weitere Behandlung der Bauernsache mitgetheilt. So weit diese Grundsätze das Verhältnis zwischen Gutsherren und Bauern regeln sollten, waren sie sämmtlich den Rescripten entnommen. Ueber letztere hinaus gingen nur die folgenden: «Der Gutsherr habe es nur mit der Gemeinde, nicht mit dem Einzelnen zu thun; die polizeiliche Gewalt über den einzelnen Bauern handhabe die Gemeinde, nicht der Gutsherr: daher sei zu erwägen, ob das Capitel IX des Programms für die Gouvernementscomités (Art. III. des minist. Schreibens v. 21. Nov.) über die gutsherrliche Polizeigewalt noch bestehen bleiben könne.»

«Es solle berathen werden, durch welche Mittel von Seiten der Regierung den Bauern der Erwerb des Ackerlandes erleichtert und wodurch die Uebergangszeit, während welcher die Bauern in befristeter Abhängigkeit von den Gutsherren sich befänden, aufgehoben werden könnte.»

Diese beiden Grundsätze veränderten das bisherige Programm für die Entwürfe der Gouv.-Comités wesentlich. Während nach demselben der Gutsherr der Vorgesetzte der Gemeinde sein sollte, alle Beschlüsse bestätigen oder umstossen konnte, die gesammte Polizei handhabte und die Gemeindeältesten ihm untergeordnet waren, sollte ihm nun die Polizeigewalt über den Einzelnen, d. h. die wirksamste Seite derselben nicht zustehen, sondern er in einem unbestimmt gelassenen Verhältnis zur Gemeinde stehen. Nach dem Programm sollte die ganze Aufsicht über die Bauern dem Adel übertragen werden, wodurch der Einfluss und die Bedeutung desselben wesentlich gehoben worden wäre, da darin ein Vertrauensvotum für den Adel und ein Mistrauensvotum gegen die Beamten und die Bureaukratie lag. Jetzt sollte das nicht so sein. Handelte

es sich hierbei um die Machtfrage und die politische Stellung, so bezog sich der zweite Grundsatz auf das Eigenthum und das Vermögen des Adels. Waren die Bauern frei, aber nicht Eigenthümer, so hing ihre ökonomische Stellung wiederum vom Adel ab. Der Werth und die Bedeutung des Grundbesitzes musste steigen, denn an Arbeitern, die unmittelbar auf ihn gewiesen waren, konnte es nicht fehlen. Auch das sollte jetzt anders, der Bauer sollte selbstständig werden.

Die gestellten Probleme waren also von grösster Wichtigkeit — die Art ihrer Lösung geradezu massgebend für den ganzen Charakter der Reform. In der Fassung, wie sie vorlag, war die Lösung freilich nur im allgemeinen angedeutet. Ziel und Zweck waren festgestellt, über Mittel und Wege war man noch völlig im unklaren. So kam alles darauf an, in welchem Geiste die Grundsätze bei weiterer Ausführung im Detail verwerthet würden, in welche Hände die Arbeit gelegt würde. In den Anschauungen der Regierung hatte sich somit, indem man den Erwerb von Grundeigenthum durch die Bauern als eigentlichen Zweck der Reform ins Auge fasste, ein wesentlicher Fortschritt vollzogen. Doch war dieser Fortschritt mit einer Verwechselung von Begriffen verbunden, welche noch heute nachwirkende verhängnisvolle Misverständnisse und Irrthümer in ihrem Gefolge gehabt hat. Man hatte sich, wie wir sahen, von vornherein eingeredet, eine Aufhebung der Leibeigenschaft, verbunden mit der Ablösung des Landes durch eine Finanzoperation, sei unmöglich, die Leibeigenen könnten nur persönlich freigelassen werden. Da man bei plötzlicher Freilassung eine allgemeine Völkerwanderung befürchtete, welche alle staatliche und gesellschaftliche Ordnung umstürzen oder erschüttern könne, so meinte man den Bauer an die Ansässigkeit gewöhnen und eine längere Uebergangszeit feststellen zu müssen, während welcher er an die Scholle gefesselt sei und dieselbe nicht willkürlich verlassen dürfe. Das Verhältniss des Bauern zum Grundherrn sollte das eines Pächters unter gutsherrlicher Polizei sein. Man nannte es befristet-verpflichtete Stellung und gewöhnte sich, dieselbe als beschränkte Freizügigkeit und Schollenpflichtigkeit zu betrachten. Man vergass die Rechte, die der Bauer erlangt hatte, dass er Pächter war, dem während dieser Zeit weder gekündigt, noch willkürlich die Pacht gesteigert werden konnte. Die volle Freiheit sollte erst mit der Gewährung voller Freizügigkeit eintreten. Die Hauptaufgabe der Reform bestand bei dieser Auffassung in der

genauen Feststellung der Uebergangszeit, weiter hinaus dachte man zunächst nicht. Die ursprünglichen Gegner der Reform, welche sich gezwungen in dieselbe hatten finden müssen, waren der Ansicht, dass mit der Feststellung dieser Uebergangszeit alles geschehen sei, was man von der Regierung verlangen könne; dass nach Ablauf dieser Uebergangszeit der Bauer persönlich frei und der Gutsherr wieder unbeschränkter Herr über sein Land und die Verpachtung desselben sein werde. Eine solche Lösung hatte die Regierung nicht beabsichtigt, wenn auch ihre Erlasse so ausgelegt werden konnten. Sie ging in Folge dessen darauf ein, den Eigenthumserwerb als schliesslichen Zweck der Reform hinzustellen. Hieraus folgte aber unmittelbar, dass die Zeit der «befristeten Abhängigkeit», wo der Bauer als Pächter an das Land gebunden war, nicht Zweck der Reform sein könne, sondern wirklich nur die Bedeutung einer Uebergangszeit haben müsse, und dass der Bauer die volle Freiheit erlangen könne schon vor dem Ablauf der Uebergangszeit und vor der Gewährung unbeschränkter Freizügigkeit durch Erwerb von eigenem Grund und Boden. So wurde Erwerb von Grundeigenthum Synonym für Freiheit und völlige Beseitigung jeglicher Abhängigkeit. Es setzte sich die Auffassung fest, nur wer Grundeigenthümer geworden, sei wirklich frei, als Pächter sei er «verpflichtet», nicht frei. Damit alle frei würden, müssten alle Grundeigenthümer werden. Ein verhängnisvoller Irrthum, der der Entwickelung eines tüchtigen Bauernstandes ein absolutes Hindernis in den Weg stellt!

Die Literatur hatte bisher nur indirect für den Erwerb des Grundes und Bodens durch die Bauern eintreten können; nun, wo die Regierung auf diesen Gedanken einging, bemächtigte sie sich in umfassendster Weise dieser Frage, wies den Nutzen und die Möglichkeit des Eigenthumserwerbs nach und wirkte wesentlich zur Verbreitung richtiger Anschauungen mit. Freilich ging Hand in Hand damit das Bestreben, den Nachweis zu führen, dass in Russland sich etwas ganz Besonderes, eine Entwickelung ohne Gleichen vollziehe. Durch die Grossartigkeit und Eigenart der Entwickelung sollten die in Westeuropa gemachten Fehler vermieden werden. Ueber Vortheile und Nachtheile des Gemeindebesitzes wurde von Einzelnen viel gestritten, die Begeisterung der Slavophilen für diese Form des Besitzes fand viele Gegner, aber der Gedanke, dass jeder Bauer Grundeigenthümer werden müsse, wurde von allen getheilt und hat mit Nothwendigkeit zu solch einer

Zersplitterung des Ackerlandes geführt, dass für den Bauern die Beschäftigung mit der Landwirthschaft meist nicht lohnend ist und fast alle sich Nebenverdienste suchen müssen und in der Nähe sie nicht erlangen können, da alle in der gleichen Nothlage sich finden. Man wollte nichts davon wissen, dass ein Volk nur prosperiren könne, wenn es einen Kern bäuerlicher Landwirthe gebe, dass um diese die übrigen als Handwerker und Arbeiter sich gruppiren müssen, dass es stets Arme und Reiche, dass es stets in grosser Zahl Arbeiter geben werde, die nur auf ihrer Hände Arbeit angewiesen sind, dass die Nothwendigkeit durch beständige eigene Arbeit fortzukommen ein mächtiger Antrieb zu gedeihlicher Thätigkeit sei, dass besonders eine aus der Leibeigenschaft zu entlassende Bauerschaft solcher Antriebe bedürfe. Alle Organisationen, welche solche Unterschiede berücksichtigen oder gar begründen wollten, wurden als aristokratisch und feudal verworfen; wer so etwas zu befürworten wagte, wurde der Absicht bezichtigt, die Leibeigenschaft in anderer Form zurückführen zu wollen. Demokratische Organisation, Gleichheit war die unausgesprochene Losung, der sich alles fügte. Jede Aufsicht, jede Beeinflussung der Freizulassenden durch den Gutsbesitzer, jede Autorität desselben wurde verworfen. Es muss freilich zugestanden werden: die bisherigen Erfahrungen gaben wenig Anhaltspunkte zur Annahme, die Gutsherren als Aufsichtsinstanz würden sich einzig durch Gesetz und Recht leiten lassen. Wo die Willkür so in Fleisch und Blut übergegangen war, dass man für die Bauergemeinde die willkürliche und unbedingte Befugnis frei und ohne jede Controle über ihre Mitglieder schalten und walten zu können, in Anspruch nahm, lag das Gefühl nahe, dass auch dem Aufsichtsbeamten nichts übrig bleibe als willkürlich zu handeln. Diese Willkür aber wollte man dem Gutsherrn nicht einräumen, dadurch konnte der Adel als Stand gekräftigt werden und wirklichen Einfluss erlangen. Gesetzlich begründeter Einfluss ist aber gerade das, was die hohen und niederen Organe der Bureaukratie von jeher am eifrigsten bekämpft haben. Und doch wird auch Russland sich den allgemeinen Gesetzen europäischer Civilisation nicht ohne Schaden zu leiden entziehen können. Wollte man keine lange Uebergangszeit, konnte man dem Adel nicht mit gutem Gewissen die Erziehung der Bauern zu einem tüchtigen Ackerbauerstande übertragen, dann musste man die Frage auf gesetzlicher Grundlage lösen; man musste sich zu einer umfassenden Aenderung der gesammten Bauerwirthschaft,

zur Bildung und Arrondirung landwirthschaftlich lebensfähiger Wirthschaften, zu einer sorgfältigen Organisation entschliessen, die sehr viel Arbeit, sehr viel Zeit und sehr viel Kosten erforderte. Einzelne haben es direct ausgesprochen, dass eine solche Arbeit viel wünschenswerther sei, dass man aber so viel Arbeit nicht darauf wenden könne, weil man weder über die nöthige Zeit noch die nöthigen Mittel verfüge. Rasch müsse die Arbeit vollendet werden, weil man des morgenden Tages nicht sicher sei. Nur dessen sei man sicher, was man im ersten Anlauf nehme, alles Uebrige sei sehr zweifelhaft, da die Umstände sich ändern könnten. Man hatte es eben an sich nicht erfahren, dass alle Rechtsentwickelung nur langsam und allmählich vor sich gehen kann und angestrengte Mühe und Arbeit verlangt, vor allem Selbstarbeit derer, die ein Recht erlangen wollen oder sollen, und welche je nachdem eine freie oder mehr oder weniger erzwungene sein kann.

Unterdessen hatten einige Comités ihre Arbeiten beendet und ihre Projecte eingereicht, die im Agrartheil begutachtet wurden, andere waren im Begriff ihre Arbeiten abzuschliessen; die meisten waren in voller fieberhafter Thätigkeit, welche dadurch, dass ihnen von vornherein eine sechsmonatliche Frist gestellt war, kaum an Gründlichkeit gewann. Das Ministerium des Inneren war durch den Agrartheil der beständige Förderer und Betreiber der Sache geblieben, hatte die Comités zu energischer Arbeit angespornt, die Richtung derselben durch Circuläre, in denen streitige Punkte erläutert wurden, beeinflusst. Ganz besonders hatte es sich angelegen sein lassen, die liberalen Minoritäten in den Gouvernementscomités zu unterstützen und zu stärken. Von der anderen Seite war es stets in Anspruch genommen, den verschiedenen Hindernissen, welche gegen die Sache in den vornehmen Regierungskreisen, in der Umgebung des Kaisers geschmiedet wurden, entgegenzuwirken und die von Zeit zu Zeit verbreiteten Befürchtungen und ungünstigen Darstellungen über die augenblickliche Lage durch Einziehung und Bearbeitung aller Art Berichte und sorgfältige Sammlung und Gruppirung genauer statistischer Daten zu bekämpfen und zu widerlegen.

Noch bevor die Regierung sich den Gedanken angeeignet hatte, dass der Zweck der Reform der Erwerb von Grund und Boden durch die Bauern sein müsse, hatten mehrere Comités bei ihren Arbeiten diesen Zweck ins Auge gefasst. Während früher eine solche Erweiteruug des Programmes geradezu verboten worden

war, wurde es jetzt dem twerschen Comité (Unkowski) und einigen anderen gestattet, besondere Entwürfe auszuarbeiten über den Erwerb des Grundes und Bodens durch die Bauern vermittelst einer Finanzoperation. Doch wurde noch in einem Regierungscirculär vom Mai 1859 mitgetheilt, dass die Comités nicht berechtigt seien, in ihren Entwürfen die Ablösung der Art zu normiren, dass von Seiten des Reichsschatzes irgend welche Opfer beansprucht würden, da die Regierung noch keineswegs den Beschluss gefasst habe, irgend welche finanziellen Garantien für die Durchführung der Ablösung zu übernehmen. Leider kam auch diese beschränkte Erlaubnis, die Ablösung des Bauerlandes in Betracht ziehen zu dürfen, für viele Comités, deren Entwürfe bereits weit vorgeschritten waren, zu spät.

Nach dem Willen des Kaisers, wie derselbe bis dahin in den mündlichen Erklärungen und den verschiedenen Erlassen seinen Ausdruck gefunden hatte, sollte die Reform, welche so unmittelbar in die Interessen des Adels eingriff und von demselben bedeutende Opfer verlangte, vom Adel entworfen und durchgeführt werden; selbst zur Berathung der vom Adel verfassten Entwürfe durch die Regierung war die Berufung seiner Deputirten in Aussicht genommen. Den Rechten, welche der Adel im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt des Reichs und der besonderen der Bauern aufgeben musste, sollte er selbst entsagen; dadurch war eine gewisse Rechtscontinuität gewahrt. Ssolowjew nimmt für das Ministerium des Inneren das Verdienst in Anspruch, die Theilnahme von Gutsbesitzern und Experten an den Arbeiten der Regierungscommissionen, wie dieselbe später von Rostowzow beantragt wurden, in Anregung gebracht zu haben. Berücksichtigt man, dass durch alle Erlasse des Ministeriums des Inneren wie ein rother Faden das Bestreben geht, die selbständige Initiative des Adels möglichst zu umgehen oder einzuschränken, so kann man in diesem Vorschlage kaum etwas anderes sehen als ein Mittel, den Deputirten des Adels ihre Stellung als Deputirte von Corporationen zu nehmen und sie in Experten zu verwandeln. Es ist das in der That geschehen nach Errichtung der Redactionscommission.

Diese Errichtung vollzog sich folgendermassen. Am 26. Jan. 1859 beantragte Rostowzow in der Commission des Hauptcomité die Niedersetzung besonderer Commissionen zur Abfassung von Zusammenstellungen (своды) aus den von den Gouvernementscomités entworfenen Bauerverordnungen. Einer allgemeinen Commission,

aus Beamten verschiedener Ministerien zu bilden, war die Aufgabe zugedacht, die allgemeinen Gesetze über die Rechte der Bauern und Gutsbesitzer, über die Hofesleute und die Organisation der Bauergemeinden aus dem erwähnten Material zu componiren. Eine besondere Commission zur Zusammenstellung der örtlichen Gesetze über Gehöfte, Bauerland und Leistungen, Uebergang aus dem befristet-verpflichteten Zustand in den der Freiheit durch Ablösung oder auf anderem Wege solle aus Experten gebildet werden, die von denselben Ressorts zu ernennen seien; die Finanzcommission aus finanzwissenschaftlich gebildeten Leuten, welche Russland durch ihre praktische Beschäftigung kennen gelernt hätten. Die Commissionen sollten ihr gegebenes Material genau und systematisch unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetze und für die Reform erlassenen Verordnungen verarbeiten, endlich, um Zeit zu ersparen, ihr Gutachten unmittelbar anschliessen. Da es sich um eine blosse Vorarbeit handelte, wurde der Geschäftsführer der Commission zum Präsidenten vorgeschlagen, die Glieder sollten vom Hauptcomité ernannt werden. Vom Hauptcomité zum Beschluss erhoben, wurde dieser Antrag vom Kaiser bestätigt, jedoch mit wesentlichen Aenderungen: die Redactionscommissionen sollten niedergesetzt werden zur Abfassung systematischer Zusammenstellungen der Gouvernementsprojecte und zum Entwurf einer allgemeinen Bauerverordnung und anderer hierauf bezüglicher Gesetze. Zum Präsidenten beider wurde Rostowzow ernannt und die Wahl der Mitglieder dieser Commissionen ihm anheimgegeben. Die Erweiterung der Aufgabe, die hierin lag, war von der grössten Tragweite, sie war wiederum unerwartet und durch unmittelbare Initiative des Kaisers bewirkt worden. Der Schwerpunkt, der bisher im Hauptcomité gelegen hatte, ward in die Redactionscommission verlegt, sodann war nun entschieden, dass nicht blos einzelne Bauerverordnungen, sondern ein allgemeines Gesetz mit Sonderbestimmungen für die einzelnen Landschaften ausgearbeitet werden sollte. Von entscheidender Wichtigkeit war ferner die Erledigung der Personalfrage. Schon die Thatsache allein, dass der vertraute Rathgeber des Kaisers, dessen Rathschläge vom Kaiser zur Richtschnur vorgeschrieben worden waren, mit der Leitung der Arbeiten dieser Commission betraut worden war, musste denselben die Bedeutung definitiver Regelung verleihen. Rostowzow war auch ganz der Mann dazu, die Bedeutung der Commission, wo nöthig, zu erweitern oder erweitern zu lassen.

Dadurch endlich, dass ihm und nicht dem Hauptcomité die Ernennung der Glieder übertragen worden, war auch über die ganze Richtung und den Charakter der Commission entschieden. Die Beamten aus den Ministerien des Inneren, der Domänen, der Justiz, dem Appanagendepartement, der II. Abtheilung der kaiserlichen Kanzlei, der Kanzlei des Reichsraths, ernannte Rostowzow nach Vereinbarung mit den Chefs, die Experten wurden meist aus den liberalen Minoritäten der Gouvernementscomités gewählt, zum Theil aus Gutsbesitzern, die als erfahrene Landwirthe bekannt waren oder bei denen man ein besonderes Interesse an der Sache voraussetzte. Da es dem Präsidenten überlassen war, die Arbeiten in beiden Commissionen nach seinem Ermessen zu regeln, so betrachteten sich die beiden Commissionen als eine und theilten sich in drei Abtheilungen, eine juristische, administrative und ökonomische. Die beiden ersten entsprachen der allgemeinen Commission, die dritte der besonderen. Auch der Modus der Zusammensetzung, nach der die eine aus Beamten, die andere aus Experten bestehen sollte, ward nicht eingehalten; die Glieder vertheilten sich nach eigenem Wunsche in die Abtheilungen, so dass jede aus Beamten und Experten bestand. Die beiden beständigen Glieder Ssolowjew und Shukowski sassen in allen Abtheilungen, andere in zweien, die meisten nur in einer. Am 27. April wurde die Finanzcommission gebildet aus 7 vom Kaiser ernannten Mitgliedern, sie bildete die vierte Abtheilung der Commission und auch von ihren Gliedern nahmen einige an den Arbeiten der anderen Abtheilungen Theil. Die allgemeine Versammlung bestand aus sämmtlichen Mitgliedern. Die juristische Abtheilung hatte die persönlichen Rechte des Bauern und die Rechte des Gutsherrn auf das Land, zu behandeln, die administrative die Organisation der Gemeinden und die Beziehungen derselben zum Gutsherrn und zur Administration, die ökonomische das Verhältnis des Bauern zum Lande und zum Gutsherrn, die finanzielle die Organisation der Ablösung des Landes. Im ganzen bestand die Commission aus 36 Mitgliedern: 11 Beamten, 18 Experten und 7 Mitgliedern der Finanzcommission, gleichfalls Beamten. Von diesen Mitgliedern kann man als einer conservativen Richtung huldigend etwa 7 bis 9 bezeichnen, die übrigen waren alle liberal und entschiedene Anhänger der Bauernfreiheit, ja geneigt den günstigen Moment zu benutzen, um so viel wie möglich für den Bauern zu erlangen, und einige entschlossen so viel wie möglich die Stellung des Adels zu untergraben und zu

verhüten, dass er als Stand überhaupt eine Bedeutung im Staate behalte. Den grössten Einfluss übte N. Miljutin aus, sowie die slavophilen Doctrinäre Juri Ssamarin und Fürst Tscherkaski. Aus der Finanzcommission sind zu erwähnen die nachmaligen Finanzminister Reutern und Bunge, J. Hagemeister, E. Lamanski, A. Sablozki-Dessjätowski und Domontowitsch. In Beziehung auf Miljutins Ernennung giebt Ssolowjew in seinen Memoiren gleich vielen anderen seinem Erstaunen Ausdruck, dass Miljutin, der sich seit Jahren mit dieser Frage beschäftigt und eigentlich der einzige gewesen sei, der sich auf die Sache vorbereitet gehabt, so spät zur unmittelbaren Theilnahme an den Arbeiten herbeigezogen worden. Dabei fügt er hinzu, dass er ihn vorgeschlagen habe, obwol derselbe die ökonomischen Verhältnisse der Bauern sehr wenig kannte, weil er der Sache durch seinen Geist und seine Geschäftserfahrung, sowie durch seine Beziehungen im Dienste und in der Gesellschaft sehr nützen konnte. Sehr wahrscheinlich sei es übrigens, dass die Empfehlung der Grossfürstin Helene zu Miljutins Ernennung viel beigetragen habe.

Am 4. März wurde die Redactionscommission eröffnet. Die ersten Sitzungen wurden in Anspruch genommen durch Organisation der Abtheilungen und Vertheilung und Regelung der Arbeiten. Es wurde beschlossen, die Arbeiten der Commission (in 3000 Ex.) drucken zu lassen und an die Minister, Gouverneure und Adelsmarschälle zu versenden, damit alle diese Personen, sowie die Deputirten der Gouvernementscomités den Gang der Arbeiten verfolgen und die Resultate zu beurtheilen und zu kritisiren im Stande wären.

Wie erwähnt, nahm die Redactionscommission von vornherein den Charakter einer gesetzgebenden Commission an.

Rostowzow beantragte, um, wie er sich ausdrückte, Misverständnissen, Streit und Meinungsverschiedenheiten vorzubeugen, eine Reihe von Grundsätzen festzustellen, welche für die Arbeiten der Commission massgebend sein sollten. Wenn auch Rostowzow in das Sitzungsprotokoll die für die Zustände charakteristische und eigentlich selbstverständliche Bemerkung aufnehmen liess, dass jedem Gliede die volle Freiheit der Meinungsäusserung gewahrt bleibe — so empfanden doch die Glieder die Beschränkung, die ihnen durch solche vorgeschriebene Grundsätze auferlegt wurde, fügten sich aber, da anfänglich die Majorität aus Beamten bestand. Als jedoch bei weiteren Anträgen ein principieller, materiell

motivirter Widerspruch seitens zweier conservativer aristokratischer Mitglieder erhoben wurde, ging die liberale Majorität der Commission auf die Anträge Rostowzows bereitwilligst ein, weil ihr dadurch die Möglichkeit gegeben wurde, in ihrem Sinne das Regierungsprogramm auszulegen oder vielmehr zu erweitern.

Zu den Grundsätzen, die Rostowzow aufstellte, gehörte der: Zweck der Reform sei nicht blos Erlangung persönlicher Freiheit, sondern Erwerb von Grund und Boden durch die Bauern; dieser Erwerb müsse ein freiwilliger sein. Diesen letzteren Zusatz, gegen den die Majorität war, weil sie darin zu wenig Fürsorge für den Bauern sah, dem im Erwerb des Grundes und Bodens durch eigene Arbeit eine zu grosse Last und Mühe zugemuthet werde, hatte Rostowzow nur durchsetzen können, weil er erklärte, es sei das der unabänderliche Wille des Kaisers. Da er aber beim Grundsatz über die Aufhebung des befristet-verpflichteten Zustandes im Laufe von 12 Jahren durch Ablösung des Bauerlandes oder Erwerb anderen Grundes und Bodens oder durch Uebergang in einen anderen Stand die Aufhebung durch einfache Ertheilung des unbeschränkten Freizügigkeitsrechts wegliess, dagegen hinzufügte, dass nach Ablauf jener Frist die Regierung, um die «befristet-verpflichtete» Periode zum Abschluss zu bringen, Massregeln ergreifen werde, welche mit den dann bestehenden Verhältnissen und Bedürfnissen im Einklang stehen würden, so begriffen die Leiter der Majorität sofort, welche Handhabe zu Gunsten der Bauern dieser Punkt biete, und gingen bereitwilligst auf seine Grundsätze ein. Ein in noch so weiter Ferne in Aussicht gestellter Zwang brach natürlich dem Grundsatz der freien Vereinbarung die Spitze ab. Fürst Paskiewitsch und Graf Schuwalow protestirten dagegen, dass durch solch einen unklaren Zusatz der kaiserliche Wille «der freien Vereinbarungen» illusorisch gemacht werde. Bei der Polemik hierüber war von beiden Seiten viel Pathos verwendet worden, von der einen Seite erhob man den Vorwurf, die Grundlagen des Staates würden erschüttert, von der anderen, die Opposition gegen die Reform bringe den Staat in Gefahr. Die Opponenten beriefen sich auf den kaiserlichen Willen, der unbedingt die freie Vereinbarung vorgeschrieben habe, und behaupteten mit vollem Recht, eine freie Vereinbarung, der ein auch noch so entfernter Zwang drohe, sei keine freie, sondern, wie später die Deputirten es bezeichneten, eine erzwungene Vereinbarung und weit schlimmer als eine von vornherein obligatorische Ablösung. Die Majorität leugnete das nicht direct, berief

sich aber auch auf den kaiserlichen Willen, der den Eigenthumserwerb als eigentliches Ziel der Reform hingestellt habe.

Man sieht, die gegenseitigen Deductionen gingen von verschiedenen Voraussetzungen aus und trafen sich gar nicht und widerlegten sich noch weniger. Diese selbe Erscheinung trat auch späterhin bei den Discussionen der Commission mit den Deputirten immer deutlicher hervor, so dass die Commission einfach erklärte, da die Reformen aus dem geltenden Rechte sich nicht rechtfertigen liessen, so sei sie gezwungen, sich auf den Standpunkt der Staatsnothwendigkeit zu stellen, wozu sie freilich, wenn man den ihr gewordenen Auftrag ansieht, keineswegs bevollmächtigt war. Doch ist diese Motivirung an entscheidender Stelle zugelassen. Der Conflict wurde dadurch erledigt, dass der Kaiser auf Rostowzows persönlichen Bericht die Auffassung der Majorität bestätigte und dadurch eigentlich erst definitiv entschied, der Erwerb von Grundeigenthum durch die Bauern sei der Endzweck der Reform. So war die letztere wiederum in ein neues Stadium getreten, und wurde von nun an nach den in der Redactionscommission zur Geltung gekommenen Anschauungen ohne wesentliche Unterbrechungen oder Modificationen durchgeführt.

In der obenerwähnten Polemik standen sich gegenüber einerseits die Conservativen, welche den Leibeigenen die persönliche Freiheit und ein bestimmtes Recht am Bauerlande zugestehen, die weitere Entwickelung aber und den Erwerb des Grundes und Bodens völlig freier Vereinbarung und eigener Arbeit und Thätigkeit der Bauern überlassen wollten, andererseits die slavophilen Doctrinäre und die Liberalen verschiedener Färbung, welche beide Gruppen hier einmal zusammengingen, von denen die ersteren ihr Ideal in einer möglichst unabhängigen und durch gesetzliche Bestimmung nicht gebundenen Bauergemeinde sahen, die alles nach ihrem Ermessen entschied und so der Tradition altrussischer Willkür entsprach — die letzteren den Zweck verfolgten, Adel und Bauern ein für allemal von einander zu trennen, damit sie nie mehr zusammenkämen und jeder Einflusss des Adels als solchen auf den Bauern ausgeschlossen wäre. Alle aber waren darin einig, dass die Freiheit nur begründet werden könne, indem jedem einzelnen Bauern ein Antheil am Grund und Boden gewahrt werde, und dass der Gemeindebesitz solches am sichersten garantire. In der Redactionscommission gab es viele, die ursprünglich Anhänger der obligatorischen Ablösung des Bauerlandes und Gegner der freiwilligen

gewesen waren. Seit eine Zwangsmassregel für die Zukunft in Aussicht gestellt worden, hatten sie nach der freiwilligen Ablösung gegriffen, weil dieselbe bei den finanziellen Schwierigkeiten, von denen man die obligatorische umgeben glaubte, leichter durchzuführen war, der ängstlichen Sorge um das sogenannte Kroninteresse genügte und fast keine Opfer vom Staate verlangte, vortheilhafter für den Bauern, wenn auch sehr ungünstig für den Adel war. Unter dem Einfluss der durch die Reform angeregten geistigen Bewegung und dem Drucke eines directen Geldinteresses hatte sich in den Anschauungen des Adels ein wesentlicher Umschwung vollzogen, so dass die in den Entwürfen der Gouvernementscomités niedergelegten Ansichten bereits überholt waren. Man hatte sich überzeugt, dass die obligatorische Ablösung, gegen die man von vornherein principielle Opposition gemacht hatte, im Interesse des Adels liege, dass sie eine definitive und für den Adel verhältnissmässig vortheilhafte Lösung der Sache enthalte, indem sie ihm Capital verschaffe die Bankschuld abzuwälzen und seine Wirthschaft auf neuem Fusse einzurichten. Die zuerst einberufenen Deputirten sprachen sich daher fast einstimmig für die obligatorische Ablösung des Bauerlandes aus. Die Redactionscommission jedoch blieb hartnäckig bei der einmal gefassten Meinung. Es ist nicht zu entscheiden, ob man wirklich die Absicht hatte, auf der für den Adel ungünstigeren Art der Lösung zu bestehen, oder ob man nur bei dem einmal ausgesprochenen und ausgearbeiteten Plane blieb, um nicht durch neue gründlichere Arbeiten zu viel Zeit zu verlieren, wol gar auf finanzielle Hindernisse zu stossen und bei der Unsicherheit der Gesammtlage, in der man sich — mit Recht oder Unrecht — fühlte, die ganze Sache zu gefährden oder die Weiterführung derselben gar in andere Hände übergehen zu sehen. Jedenfalls ist die in den Arbeiten der Commission vorliegende Motivirung, durch welche die obligatorische Ablösung abgelehnt und die Vorzüge der sogenannten freien Vereinbarung hervorgehoben werden, gleich auf den ersten Blick völlig unhaltbar, sodass es den Anschein hat, die eigentlichen Leiter der Commission hätten eben aus anderen Gründen ihren einmal gefassten Beschluss aufrecht erhalten. Rostowzow selbst verfuhr auch bei dieser Frage unzweifelhaft nach bester Ueberzeugung. Auf ihn hatten die Ausführungen der Deputirten ihre Wirkung nicht verfehlt und er war schwankend geworden. Daher liess er noch auf seinem Sterbebette den Fürsten Tscherkaski zu sich bitten und fragte ihn, ob er wirklich davon überzeugt sei,

dass bei der jetzigen Finanzlage eine obligatorische Ablösung des Bauerlandes unter Vermittelung des Staates unmöglich sei. Als dieser es bejahte, fügte er sich; im entgegengesetzten Falle hätte er offenbar die obligatorische Ablösung in seine letzte Denkschrift aufgenommen. Ein ähnliches starres Festhalten an einmal gefassten Beschlüssen zeigte die Commission, abgesehen von anderen weniger wichtigen Fällen, in der Frage nach dem Modus der Feststellung des Bauerlandes. Die Deputirten erhoben mit Recht den Einwand, der von der Commission aufgestellte Modus sei willkürlich, und der Deputirte Koschelew schlug einen besseren vor. Die Commission gab zu, dass derselbe besser sei als der ihrige, behauptete aber, um ihn anzuwenden, fehle absolut sicheres Material. Sie gab ferner zu, auch ihr Material sei lückenhaft, und schlug verschiedene Massregeln vor, um dasselbe zu vervollständigen. Dass dieses vervollständigte Material auch bei dem notorisch besseren Modus verwendet werden konnte, wurde verschwiegen — man blieb hartnäckig bei dem einmal angenommenen fehlerhaften Modus. Man sieht hieraus, welchen Schaden der Reform die beliebte Beschleunigung der Arbeit, das hochmüthige Besserwissen der Bureaukratie und das Arbeiten nach Schablonen zugefügt hat.

Mangel an Raum verbietet es, an dieser Stelle ausführlicher auf die Behandlung auch nur der wichtigsten Fragen weiter einzugehen. Es kann daher nur noch der äussere Gang, den die Arbeiten der Bauernreform nahmen, verfolgt werden.

Sie begannen mit der Einforderung detaillirter statistischer Angaben über sämmtliche Güter. Um die Bearbeitung des eingelaufenen ungeheuren Materials rasch zu Ende führen zu können, wurde von demselben nur dasjenige benutzt, was sich auf Güter mit 100 und mehr Seelen bezog. Die wirthschaftlichen Verhältnisse der Güter geringeren Umfanges blieben einfach unberücksichtigt! Nur in einer späteren Periode ist das Material, die Güter von 21 bis 100 Seelen betreffend, für einzelne Kreise zum Zweck der Vergleichung mit dem Gesammtresultate bearbeitet worden. Die Gründlichkeit musste vor dem Gesichtspunkt der Eile zurücktreten.

Die Hauptthätigkeit der Commission bestand in der Bearbeitung, d. h. Zusammenstellung (Swod), Vergleichung und Begutachtung der einzelnen Artikel aus den Entwürfen der Gouvernementscomités, sowie in der Abfassung, d. h. wiederum Zusammenstellung (Swod) einer allgemeinen Bauerverordnung, wobei die einzelnen

Artikel aus jenen 21 Entwürfen zusammengesucht wurden. Von vornherein begann man damit, die Arbeit zu beeilen. Wie den Gouvernementscomités eine Frist gesetzt war, innerhalb deren sie ihre Arbeit beenden mussten: so erscheint die Arbeit der Redactionscommission von dem einzigen Gedanken beherrscht: nur rasch. So sehr auch Einzelne warnten, so sehr die Grossartigkeit der Aufgabe von allen Seiten betont wurde, so wurde doch eingehende, sorgfältige, umsichtige und in Folge dessen nothwendig langsam vorschreitende Arbeit von der Hand gewiesen: daran sei nicht zu denken, das Volk harre, man müsse die Arbeit beschleunigen. So wartete man gleich anfangs keineswegs das Einlaufen aller Entwürfe ab — hierbei war wol auch massgebend, dass die Versammlung aller Deputirten auf einmal bedenklich erschien; die Versammlung einer so grossen Zahl Deputirter hätte wol gar einen bedeutenden Einfluss erlangen können —, sondern begann sofort die einkommenden Entwürfe vorzunehmen und schlüssig zu werden über einzelne Fragen, wie solche bei der Bearbeitung der Entwürfe angeregt wurden. Kein einziger Entwurf ist als Ganzes behandelt und beurtheilt worden, wodurch seine Bedeutung und der ihm zu Grunde liegende Gedanke zur Geltung gekommen wäre, sondern einzig und allein die mehr oder weniger aus dem Zusammenhang gerissenen einzelnen Artikel einer ganzen Reihe Entwürfe auf einmal. Man ging trotz aller guten Vorsätze gleich ins Detail, ohne oft im Stande zu sein, die Tragweite der einzelnen Bestimmungen vollständig ermessen zu können, um so weniger als sie aus Entwürfen verschiedenartigsten Charakters zusammengetragen waren. Wie jeder eklektischen Arbeit fehlte es auch dieser an Einheit und innerem Halt — und in sehr vielen Einzelentwürfen findet man sowol eine richtigere Auffassung der Grundfragen der Reform, als auch mehr staatsmännischen Geist als in dem, was schliesslich zu Stande kam.

Als die Bearbeitung der Entwürfe von 21 Gouvernementscomités sich ihrem Ende näherte, wurden die Deputirten dieser Comités zum 15. August. einberufen, nachdem vorher der Modus ihrer Wahl geändert worden war. Da nämlich fast überall nur die Minoritäten der Gouvernementscomités mit der Auffassung der Redactionscommission und des «Agrartheils» übereinstimmten, so hatte der letztere durch den Minister des Inneren durchgesetzt, dass diejenigen Gouvernementscomités, in welchen ausser dem eigentlichen Entwurfe noch Entwürfe oder Gutachten seitens der

Minoritäten abgefasst worden waren, angewiesen wurden, nur einen Deputirten von der Majorität, den zweiten von der Minorität zu wählen, ja, wo zwei Minoritätsgutachten vorlagen, sollte von jeder Minorität ein besonderer Deputirter gewählt werden. Hierdurch suchte der Agrartheil sich Stimmen für seine Auffassung zu sichern, zugleich wurden die Deputirten, die übrigens consequent nur «Glieder gewählt von den Gouvernementscomités» genannt wurden, immer mehr ihres Charakters als Deputirte des Adels entkleidet und erschienen als Experten, gewählt, um einen bestimmten Entwurf zu erläutern. Trotzdem gehörten übrigens von den 36 Deputirten, welche 19 Comités vertraten, nur 9 zu den Minoritäten. Die Mehrzahl gehörte der conservativen Richtung an.

Es ist bereits wiederholt darauf hingewiesen worden, dass nach dem ursprünglich ausgesprochenen Willen des Kaisers die Reform nicht nur vom Adel ausgehen, sondern dass es auch ihm überlassen bleiben sollte, die wenigen vom Kaiser festgestellten Grundsätze weiter auszuführen und besonders das ganze Detail festzustellen, so dass noch bei Errichtung der Redactionscommission von der Prüfung und Bestätigung der einzelnen Bauerverordnungen gesprochen worden war. Jetzt, wo durch den Gang, den die Sache nicht ohne Schuld des Adels und besonders der vornehmen Kreise desselben genommen hatte, die eigentliche Arbeit in die Redactionscommission übergegangen war, tauchte im Hofadel der Gedanke auf, das von der Redactionscommission ausgearbeitete Project durch eine Versammlung von Adelsdeputirten berathen und sodann durch den Reichsrath dem Kaiser zur Entscheidung vorstellen zu lassen. Als nun die Redactionscommission sich thatsächlich als Gesetzgebungscommission gerirte und dieses durch directe kaiserliche Entscheidung einzelner Fragen auf Rostowzows Antrag factisch zugelassen wurde, versuchten einzelne hervorragende Glieder der Aristokratie Adressen an den Kaiser im obenerwähnten Sinne zu Stande zu bringen, andere verbreiteten Schriften (im Manuscript), in denen ausgeführt wurde, dass die Redactionscommission und besonders Rostowzow ihre Befugnisse überschritten hätten. Hand in Hand mit diesen übrigens vergeblichen Versuchen gingen aller Art Intriguen und Verleumdungen gegen Rostowzow und die Glieder der Redactionscommission. Dergleichen musste natürlich verletzen und erbittern und Rostowzow und die Redactionscommission veranlassen, sich mit der Sache zu identificiren und ihrerseits jeden Einfluss anderer auf die Reform auf das heftigste zu bekämpfen.

Was die Ueberschreitung der Befugnisse betrifft, so haben wir aus der bisherigen Darstellung gesehen, dass sie unleugbar stattgefunden hatte und stattfand, ebenso wie es dazu gekommen war. Da jedoch der Kaiser die Redactionscommission gewähren liess, konnte sie sich zur Erweiterung ihrer Thätigkeit einigermassen für befugt ansehen.

Die Leiter der Sache, welche in dieser Weise und vielfach persönlich und mit grosser Erbitterung angegriffen wurden, suchten sich ihrerseits zu schützen und ähnlichen Angriffen zuvorzukommen. Sie waren von der Bedeutung ihrer Aufgabe erfüllt, in den wichtigsten Fragen einhellig und eifrig; die Arbeit war im besten Gange. Sollte die baldige Vollendung derselben in ihrem Sinne nicht gehindert werden, so musste die Entscheidung in der Hand der Commission bleiben. Es galt also, den Deputirten jede selbständige Bedeutung abzusprechen. Um dies zu erreichen, wurde vom beständigen Gliede des «Agrartheils», Ssolowjew, unter dem Vorwande eines ministeriellen Berichts über die Thätigkeit der Gouvernementscomités eine Denkschrift ausgearbeitet, in welcher die Deputirten des Adels als Gegner und Feinde der Reform geschildert, der Kaiser vor ihren Plänen gewarnt und veranlasst wurde, zur Beschränkung ihrer Befugnisse seine Zustimmung zu geben.

Im Eingange dieser Denkschrift wurde die Thätigkeit der Gouvernementscomités charakterisirt. Die Mehrzahl der Mitglieder derselben sei einzig auf ihren persönlichen materiellen Vortheil bedacht gewesen und hätte nur geringe Sympathie für die Aufhebung der Leibeigenschaft bewiesen. Andere hätten ihre Standesinteressen in den Vordergrund gestellt und wünschten eine Grundaristokratie nach feudalem Muster zu bilden, sie seien für die Freilassung der Bauern ohne Land, Aufrechterhaltung des Eigenthums der Gutsherren am Grund und Boden, gutsherrlicher Rechte über die Bauern und privilegirter Stellung gegenüber den übrigen Ständen. Nur wenige wünschten die volle Aufhebung der Leibeigenschaft. Die Hartnäckigkeit der beiden ersten Kategorien schrieb der Minister dem Einflusse einiger Mitglieder des Centralcomité zu, welche die Ansicht verbreiteten, der geheime Zweck der Liberalen sei die Herbeiführung einer demokratischen Revolution in Russland. «Er halte es für seine heilige Pflicht zu erklären, dass die Mehrzahl der einberufenen Deputirten zu den beiden ersten Kategorien gehöre. Es sei zweifellos, dass jeder Einzelne beabsichtige seiner Ansicht Geltung zu verschaffen. Es unterliege ferner

keinem Zweifel, dass die Anhänger jener Ansicht versuchen würden, vereint zu wirken und Abänderung der von der Regierung angenommenen Grundsätze, die mit ihrer Meinung nicht übereinstimmten, zu erlangen. Dieses Bestreben müsse die Durchführung der Reform erschweren. Die Ruhe des Staates, die erfolgreiche Beendigung der begonnenen Reform erheische, dass die vereinzelt in den Comités ausgesprochenen Meinungen sich nicht in gleichgestimmte noch nicht vorhandene verschiedenartige Parteien sammelten, welche für Volk und Regierung gleich verderblich werden müssten. Daher sei das Bestreben nach Parteibildung von Anfang an direct zu beseitigen. Entsprechend dem Allerhöchsten Befehl seien die von den Comités gewählten Glieder berufen, der Regierung nach ihrem Bedürfnis Mittheilungen und Erläuterungen zu geben. Die Regierung bedürfe aber von ihnen keiner Erklärungen über die Grundsätze, welche für unabänderlich erklärt worden seien, keiner über die Entwickelung derselben, was Sache der Regierung sei, sondern einzig und allein über die Anwendung der projectirten allgemeinen Regeln auf die besonderen Verhältnisse jeder einzelnen Landschaft. Daher dürfe man nicht die Einbildung sich festsetzen lassen, als ob die von den Comités gewählten Glieder zur Lösung irgend welcher Gesetzgebungsfragen oder zu Abänderungen in der Organisation des Staates berufen seien. Die Aufhebung der Leibeigenschaft sei schon vom Kaiser selbst beschlossen. Die Sache der Unterthanen sei es, den kaiserlichen Willen auszuführen.»

Der Kaiser erklärte, dass er diese Auffassung für richtig und seinen Ueberzeugungen entsprechend halte. Hierauf erst ist diese Denkschrift, die streng geheim gehalten wurde, Rostowzow zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgetheilt worden. Auf Grund dieser Denkschrift wurde nun eine Instruction für die von den Gouvernementscomités erwählten Glieder entworfen und bestätigt, nach welcher ihre ganze Thätigkeit auf Beantwortung einer Reihe von Fragen hinauslief, über welche sie in Folge ihrer Localkenntnis Auskunft ertheilen könnten. Ausserdem sei es jedem Gliede gestattet, nach Beantwortung dieser Fragen dem Präsidenten Gutachten über die Anwendung der Regeln auf die Besonderheiten der einzelnen Gouvernements einzureichen. Dann sollten die Deputirten die Arbeiten der Redactionscommission zur Prüfung erhalten, wobei neue Fragen gestellt werden würden, endlich hätten mündliche Verhandlungen der Redactionscommission mit ihnen stattzufinden. Gemeinsame officielle Berathungen unter einander wurden

den Deputirten nicht gestattet. Die Beantwortung der Fragen und die Gutachten über die bisherigen Arbeiten der Redactionscommission sollten in Monatsfrist beendet sein. Seinen Zweck hatte man erreicht; ob man dem Kaiser und Russland dadurch genützt hat, ist eine andere Frage.

Die Deputirten fühlten sich durch diese Instruction tief verletzt, in den Rechten, die sie zu haben glaubten, beeinträchtigt und in ihrer Thätigkeit gehemmt. Eine Adresse, die sie dem Kaiser unterbreiten wollten, wurde zurückgewiesen; auf einen Brief, den sie an Rostowzow richteten, erhielten sie im Namen des Kaisers die Versicherung, alle ihre Bemerkungen würden im Hauptcomité durchgesehen werden und an den Kaiser gelangen, gemeinsame Berathungen privaten Charakters seien ihnen nicht verboten. Von Seiten Rostowzows geschah alles, um die Deputirten zu den Arbeiten der Commission heranzuziehen und sie zu veranlassen, sich als Mitglieder des Redactionscomité zu betrachten. Allein sie fühlten heraus, dass ihre Bemerkungen als eben so viele Angriffe auf die Arbeiten der Commission angesehen wurden, die einfach zurückzuweisen seien. Zunächst waren sie mit der Beantwortung der ihnen vorgelegten Fragen beschäftigt. Am 10. September gingen ihnen die soeben im Druck beendeten drei umfangreichen Bände der Arbeiten der Commission zu. Sie waren eben an ihr Studium gegangen und bereit sich in ihre Lage zu finden, da wurde ihnen am 12. September ein Circulär zugesandt, aus welchem sie zu ihrem Erstaunen ersahen, dass einer von ihnen, ein Neffe des Ministers des Inneren, bereits seine Aufgabe vollendet, sein Gutachten abgegeben habe und dass ihm für diese rasche Pflichterfüllung der Allerhöchste Dank ausgesprochen worden sei. Dieser Zwischenfall zeigte den Deputirten, dass man ihre Thätigkeit als eine rein formelle auffasste, die nicht rasch genug erledigt werden könnte. Dergleichen musste alles verderben. Da die Privatversammlungen, in denen sie sich über gemeinsame Gutachten verständigen wollten, resultatlos verliefen, so kam es nur zu Einzelgutachten, bei denen sie die Gelegenheit wahrnahmen, eine lang verhaltene Kritik an der Bureaukratie zu üben. Sie äusserten sich hierbei mit einer Freiheit und einer Schärfe, die in Russland bis dahin unerhört gewesen war. Einstimmig waren sämmtliche Gutachten in der Verurtheilung der bisherigen Verwaltung und in dem unbesiegbaren Mistrauen gegen die Bureaukratie. Die Antipathie gegen dieselbe wurde noch gesteigert, da von den leitenden

Persönlichkeiten im Ministerium des Inneren die dort ausgearbeiteten Entwürfe einer Reorganisation der örtlichen Verwaltung vor den Deputirten ängstlich geheim gehalten und ihnen nicht einmal privatim das Geringste über dieselben mitgetheilt wurde, obwol diese Angelegenheiten eng mit der Bauernreform zusammenhingen und es auch hier sich um Beschränkung der Rechte des Adels handelte. Man wollte eben vermeiden, dass der Adel, so lange es noch Zeit sei, um die Aufrechterhaltung seiner Rechte sich bemühe.

In Folge der für die Begutachtung der Commissionsarbeiten zu kurz gestellten Frist konnte dieselbe nur eine oberflächliche sein und musste, da sie sich in lauter Einzeläusserungen zersplitterte, jede wirkliche Bedeutung verlieren. Die Disputationen, welche zwischen einzelnen Deputirten und vorher designirten Gliedern der Redactionscommission stattfanden, trugen vollends den Charakter der Erfüllung einer Formalität. Da die Deputirten sich schliesslich davon überzeugten, dass sie durch ihre Gutachten (welche nachträglich in zwei Bänden gedruckt wurden) wol schätzbares Material, aber kein nennenswerthes Resultat zu Tage gefördert hätten, richteten achtzehn von ihnen eine Adresse an den Monarchen, in welcher sie ihrer Ueberzeugung Ausdruck gaben, dass die Entwürfe der Redactionscommission weder den thatsächlichen Bedürfnissen entsprächen, noch auch die vom Kaiser aufgestellten Grundsätze verwirklichten; da ihnen bisher nur vorläufige Arbeiten vorgelegen hätten, so bäten sie, es möge ihnen die Möglichkeit gegeben werden, seiner Zeit die definitiven Beschlüsse der Commission einer Begutachtung unterziehen zu dürfen, bevor selbige an das Hauptcomité gebracht würden. Dieses ebenso massvolle als wohlbegründete Gesuch, dessen Gewährung der Sache nur nützen konnte, wobei die Petenten für sich keinerlei Rechte, sondern nur Arbeit in Anspruch nahmen — wurde mit einem Verweise bestraft. Fünf Deputirte, welche zu den Liberalen gehörten, an ihrer Spitze Unkowski, Adelsmarschall von Twer, reichten eine Adresse ein um obligatorische Ablösung des Bauerlandes, Organisation der örtlichen Selbstverwaltung, Trennung der Justiz von der Verwaltung, Geschworenengericht, mündliches und öffentliches Gerichtsverfahren, Verantwortlichkeit der Beamten vor Gericht, Möglichkeit die Misbräuche der örtlichen Verwaltung zur Kenntnis der obersten Gewalt zu bringen. Sie erhielten Verweise und wurden unter polizeiliche Aufsicht gestellt. Diese und die später zu erwähnenden Strafen wurden vom Hauptcomité dictirt. Die hierdurch erregte Unzufriedenheit fand bei den

in verschiedenen Gouvernements stattfindenden Adelswahlen Gelegenheit, sich mehr oder weniger deutlich zu äussern. In Folge dessen erlangte das Ministerium des Inneren einen kaiserlichen Befehl (November 1859), durch welchen es dem Adel verboten wurde, auf seinen Versammlungen die Bauernfrage zu behandeln, weil zu dem Zweck die Gouvernementscomités ernannt seien. Dieses Verbot, in welchem man eine Intrigue der Bureaukratie sah, rief eine allgemeine Erbitterung gegen dieselbe hervor. Die Adelsversammlungen, welche damals stattfanden, beschlossen Adressen an den Kaiser, in denen sie ihre Bereitwilligkeit die Regierung zu unterstützen betonten und in der loyalsten Form um die Genehmigung baten, das ihnen zustehende wichtigste Recht freier Berathung auszuüben. Obwol in diesen Adressen nicht die geringste Spur einer Opposition gegen den kaiserlichen Willen gefunden werden konnte, der Adel vielmehr beim Kaiser Schutz suchte gegen bureaukratische Willkür, die das Recht untergrabe, setzte der Minister es durch, dass den Versammlungen Verweise ertheilt wurden. Unkowski, welcher seiner liberalen Richtung wegen unter dem twerschen Adel viele Gegner hatte, wurde jetzt populär: die erfahrene Willkür verwischte jede Meinungsverschiedenheit. Da auch in Twer eine ähnliche Adresse zu Stande kam, hielt die Bureaukratie ihre Herrschaft für bedroht, weil der Adel ein ihm zustehendes Recht wirklich in Anspruch nahm. Unkowski, der als Adelsmarschall die Adresse unterzeichnet hatte, wurde seines Amtes entsetzt und in Folge einer unbegründeten Denunciation mit noch zwei Anderen, welche durch entschiedene Betonung des Rechtsstandpunktes sich misliebig gemacht hatten, ohne Urtheil und Recht auf administrativem Wege in die Verbannung geschickt (Februar 1860). Die Adelsversammlung von Twer wurde angewiesen, sofort die Wahlen vorzunehmen. Nur zwei Kreise fügten sich, die anderen liessen alle Candidaten, welche sich nicht selbst zurückzogen, durchfallen; so kamen keine Wahlen zu Stande. Unkowski und seine Leidensgenossen wurden erst im August begnadigt, und auch dann wurde ihnen verboten, ihre Güter längere Zeit zu verlassen. Erst hierauf nahm der Adel die Wahlen vor. Graf Dmitri T. Snamenski erzählt in seinen Memoiren, der eigentliche Urheber jenes Verbots, die Bauernfrage auf den Adelsversammlungen zu besprechen, den er übrigens nicht direct beim Namen nennt, aber doch so deutlich bezeichnet, dass jedermann die damals im Ministerium so einflussreiche Persönlichkeit erkennen kann — habe später erklärt, dieser

Befehl sei zu dem Zweck erbeten worden, um den Adel zu reizen, unter demselben Unzufriedenheit zu erregen, ihn zu Demonstrationen zu veranlassen und dadurch dem Kaiser Mistrauen gegen denselben einzuflössen. Wenn das wahr ist, so ist jenem sein Plan nur zu gut gelungen. Diejenigen aber, welche solche und ähnliche Rathschläge ertheilten, wie sie in der Episode mit den Adelsdeputirten befolgt wurden, haben vor Kaiser und Reich eine schwere Verantwortung auf sich geladen.

Der Hauptleiter und energischeste Förderer der Arbeiten zur Reform sollte deren Abschluss nicht erleben. Noch bevor die Deputirten Petersburg verlassen hatten, gegen Ende Octobers, erkrankte Rostowzow in Folge einer Erkältung; die Krankheit nahm bald einen bedenklichen Verlauf. Er sprach es von vornherein aus, er werde diese Krankheit nicht überstehen, und beschäftigte sich trotz des ärztlichen Verbots nur um so eifriger mit den Arbeiten der Commission. Als er sein Zimmer nicht mehr verlassen durfte, fanden mehrere Male Sitzungen in seiner Wohnung statt. Die letzte Arbeit, die er noch kurz vor seinem Tode dictirte, war eine Denkschrift für den Kaiser über den Gang und den Ausgang der Bauernsache. Er konnte sie nicht mehr unterzeichnen, doch sprach er dem Kaiser von ihr und nach seinem Tode wurde sie dem Kaiser übergeben. Er starb am 6. Februar 1860. Seine letzten Worte waren an den Kaiser gerichtet, dem er bei schon schwindendem Bewusstsein Muth einsprach und Vertrauen in den Erfolg der Reform. Rostowzow hat stets nach bester Ueberzeugung gehandelt und geleistet, was in seinen Kräften stand.

Die von ihm in Gang gebrachten und im Gang erhaltenen Arbeiten wurden durch seinen Tod nicht unterbrochen. Die Durchführung nach bisherigem Plan betrachtete der Kaiser als Rostowzows Vermächtnis. Zum Präsidenten der Commission wurde Graf Panin ernannt. Waren auch seine persönlichen Anschauungen denen Rostowzows fast entgegengesetzt, so war er doch nicht im Stande, eine Veränderung in der Richtung zu bewirken: er stiess bei den Gliedern auf eine einhellige und consequente Opposition, so dass er die Versuche aufgeben musste. —

In der Thätigkeit der Redactionscommission sind drei Perioden zu unterscheiden. In der ersten, vom 4. März bis zum 5. Sept. 1859, waren die Entwürfe von 21 Gouvernementscomités bearbeitet und begutachtet und der erste vorläufige Entwurf der Bauerverordnung abgefasst worden. Die zweite Periode, vom 16. Sept.

1859 bis zum 12. März 1860, umfasst die Bearbeitung von 22 Entwürfen; die Arbeiten dieser Periode füllen vier Bände. Als sie dem Abschlusse nahe waren, wurden die Deputirten der entsprechenden Comités einberufen. Sie standen von vornherein in einem noch schrofferen Gegensatze zur Redactionscommission als die ersten, da sie sämmtlich Zeugen der durch die oben erwähnten Massregeln hervorgerufenen Aufregung gewesen waren. Einer der früheren Deputirten, Koschelew, hatte durch ein im Auslande gedrucktes bemerkenswerthes Schreiben sie aufgefordert, die Fehler der ersten Deputirten zu vermeiden, einig zu sein, entschlossen einen festen und klaren Zweck, die obligatorische Ablösung des Bauerlandes und die Organisation örtlicher Selbstverwaltung, ins Auge zu fassen und energisch auf die Erreichung desselben hinzuarbeiten, alle Nebenfragen und kleinlichen Discussionen mit der Bureaukratie fallen zu lassen. Doch wann ist je ein guter Rath befolgt worden! Da damals Gerüchte umgingen, unter dem Grafen Panin werde es gelingen das gesammte Land den Gutsherren zu erhalten, so glaubten die Deputirten auf der obligatorischen Ablösung nicht bestehen zu sollen, verschwendeten dagegen ihre Zeit und Mühe an den Versuch, die Aufrechterhaltung der Gutspolizei durchzusetzen. So erlangten sie nichts. In der dritten Periode, vom 12. März bis zum 10. October 1860, beschäftigte die Redactionscommission sich mit der Erledigung einer Reihe einzelner Fragen, dann folgten vom 27. April bis zum 8. Mai Disputationen mit den Deputirten. Die Hauptarbeit bestand in der eingehenden Berathung der schriftlichen Gutachten derselben (in 2 Bänden) zusammen mit den Gutachten der ersten Deputirten, wobei der ganze Entwurf der Bauerverordnung einer Umarbeitung unterzogen wurde, und endlich in der Redaction des Gesetzentwurfes. Am 10. October wurde die Redactionscommission geschlossen, am selben Tage begannen die Berathungen des Entwurfes im Hauptcomité, zu dessen Vorsitzer an Stelle des erkrankten Fürsten Orlow Grossfürst Constantin ernannt worden war. Die Sitzungen des Hauptcomités fanden täglich statt und wurden geschlossen am 14. Januar 1861. Bei so kurz bemessener Zeit war keine Rede davon, dass über die Gutachten der Deputirten im Hauptcomité, wie versprochen war, verhandelt wurde. Man beschränkte sich, Artikel für Artikel des Entwurfes durchzunehmen und zum Schluss die principiellen Fragen zu entscheiden. Der Regierung lag alles daran, den Entwurf, wie er nun einmal vorlag, möglichst rasch Gesetz werden zu lassen.

Durch seine entschlossene und gewandte Leitung der Verhandlungen gelang es dem Grossfürsten, der über das Detail beständig mit Miljutin conferirte, den Entwurf wesentlich unverändert durch das Comité zu bringen. Nur die Maxima und Minima des Bauerlandes wurden herabgesetzt und die Norm der höchsten Pacht erhöht. Der Entwurf wurde nun an den Reichsrath gebracht. Hier war an Stelle des schwer erkrankten Fürsten Orlow Graf Bludow zum Präsidenten ernannt worden. Unterdes hatte der Adel der westlichen Gouvernements ein Gesuch eingereicht, es möge gestattet werden Deputirte abzusenden, um im Reichsrath die nöthigen Erläuterungen zu geben. Das Gesuch, vom Generalgouverneur Nasimow vorgestellt, wurde abgelehnt, weil der Adel genügend Gelegenheit gehabt habe seine Meinung auszusprechen. Am 28. Januar fand die erste Sitzung des Reichsraths unter persönlichem Präsidium des Kaisers statt. Der Kaiser eröffnete dieselbe durch eine Rede, in welcher er den bisherigen Gang der Sache schilderte, erklärte, jeder habe das Recht seine Meinung zu sagen, und verlangte, die Sache müsse bis zum 15. Februar erledigt sein, es könne einiges abgeändert werden, aber die Hauptgrundsätze müssten bestehen bleiben. Es wurden darauf die 19 ersten Artikel durchberathen. Der Antrag, den Umfang des Bauerlandes durch Commissionen an Ort und Stelle feststellen zu lassen, was 6 Monate in Anspruch nehmen könne, wurde abgelehnt, da Lanskoi behauptete, es werde 6 Jahre dauern, und Panin hinzufügte, es werde noch viel mehr Zeit in Anspruch nehmen. Die übrigen Sitzungen fanden täglich bis zum 15. Februar statt. Am 15. Februar waren die Verhandlungen des Reichsraths beendet. Das Manifest, durch welches das Gesetz publicirt werden sollte, wurde am 19. Februar vom Kaiser unterzeichnet. Am 2. März wurde es in der allgemeinen Versammlung des Senats verlesen, jedoch erst am 5. März publicirt.

Die Leibeigenschaft, welche fast 300 Jahre auf dem Bauern gelastet, die Stellung des Gutsherrn bestimmt, alle Verhältnisse beeinflusst und die Grundlage der gesammten staatlichen Organisation gebildet hatte -- war für aufgehoben erklärt worden!

J. Engelmann.

Die estnische Alexanderschule und die Pastoren.

Sine ira et studio.

Unter den Berathungsgegenständen der diesjährigen estländischen Predigersynode befand sich auch die Stellung der Pastoren gegenüber der in Aussicht genommenen estnischen Alexanderschule. Als Grundlage solcher Berathung war die Frage aufgeworfen: Wäre es nicht rathsam, dass wir unser Interesse der Alexanderschule zuwenden?

Eine Beantwortung versuchen die folgenden Blätter:

Den Ausdruck der Frage «unser Interesse zuwenden» fasse ich dahin auf, dass damit nicht nur eine wohlwollende Gesinnung gemeint sei, sondern ein thätig an der Arbeit für die Alexanderschule theilnehmendes Interesse. Ich verstehe die Frage so: Wäre es nicht rathsam, dass wir Pastoren mit in die Arbeit für das Zustandekommen der Alexanderschule einträten, dass wir anfängen für die Schule Beiträge zu sammeln, event. uns den Localcomités anschlössen, deren Sitzungen mitmachten, etwaige Generalversammlungen besuchten u. s. f.?

Es hängt ja allerdings beides mit einander zusammen: die Gesinnung und die Mitarbeit, aber so eng sind sie doch nicht mit einander verbunden, dass das eine nicht ohne das andere bestehen könnte. Mir scheint es durchaus möglich, dass man dem Plan, die Alexanderschule zu gründen, wohlwollend gegenübersteht und doch nicht bis zur thätigen Mitarbeit fortzuschreiten braucht. Treten wir an die Frage im praktischen Sinne heran, so gilt es zunächst die Lösung der Vorfrage: wie stehen wir der Alexanderschule gegenüber? oder vielmehr: wie steht sie uns gegenüber? Darauf lässt sich dann entscheiden, ob wir unsere Thätigkeit auf dieselbe ausdehnen können.

Mir scheint nach dem, was bisher über die Alexanderschule zu Tage getreten, dass dreierlei Triebfedern bei den Bemühungen um das Zustandekommen derselben in Bewegung sind und dass man also die Schule auf dreierlei Weise ansehen kann.

Man kann die Alexanderschule zuerst einfach als Bildungsstätte betrachten, als einen Baustein in dem Culturbau, an dem das Estenvolk wie jedes andere zu arbeiten hat. Und von diesem Standpunkt aus glaube ich, dass wir Pastoren die Schule nur mit warmer Theilnahme begrüssen können. In jeder Schule werden die Geisteskräfte des Menschen gestärkt, damit wird gekämpft gegen die sinnliche rohe Naturkraft in uns. Die Herrschaft des Geistes aber über das Materielle ist Gottes Wille. Und obgleich die weltliche Wissenschaft von den Feinden Christi vielfach misbraucht wird, so werden wir doch stets in der Schule, als solcher, eine Mitkämpferin in dem Geisteskampf sehen, den wir zu kämpfen haben.

Aber diese allgemeinen Sätze auch zugegeben, werden doch speciell gegen die Alexanderschule von dieser Seite aus Einwände gemacht, die mir allerdings nicht stichhaltig vorkommen. Man sagt, einer solchen Schule mit höherem Programm fehle noch unter den bestehenden Verhältnissen der rechte Boden. Es ist ja richtig, wenn man ausspricht, der eigentliche Unterbau der Volksbildung, die elementare Dorfschule, sei noch nicht hinreichend entwickelt; wenn man dann aber fortfährt, man müsse also sein Augenmerk unverwandt auf diese richten und nicht das Interesse und die Kraft des Volkes durch die Arbeit zur Gründung der Alexanderschule zersplittern, so kann ich diesem Einwand nicht ganz beistimmen. Sehen wir die Entwickelung des Schulwesens historisch an, so ist es, so viel mir bekannt, bei allen Völkern so gegangen, dass sie in höhere Bildungsstufen viel früher eingetreten sind, als es zur eigentlichen Volksbildung gekommen ist. In Italien, Deutschland, Frankreich bestanden schon im Mittelalter berühmte Universitäten, dann kam die Mittelschule in Blüthe, die eigentliche Volksschule ist aber erst ein Kind der Neuzeit. Denselben Entwickelungsgang haben wir die Bildung bei uns in Russland selbst theilweise nehmen sehen. Deshalb kann also immerhin die Alexanderschule gedeihen, wenn auch die eigentliche Volksbildung noch unvollkommen ist; und man braucht nicht von denen, welche über die Dorf- und Parochialschule hinaus sind, zu verlangen, sie sollen so lange warten, bis die Masse des Volkes nachgekommen.

Dem wird aber wieder entgegengesetzt: die Möglichkeit sei immerhin schon geboten, dass die sich herausarbeitenden Einzelnen in den Genuss höherer Bildung gelangen. Es seien bei uns hinreichend mittlere und höhere Lehranstalten vorhanden, es bedürfe dazu nicht der Gründung einer neuen Schule. Eine solche, wie die zukünftige Alexanderschule, d. i. eine mit estnischer Unterrichtssprache, stimme überdies nicht mit dem Verlangen des Estenvolks im allgemeinen überein, namentlich nicht mit den Wünschen derer, welche ihre Kinder weiter bilden wollen. Da trete der ausgeprägte Wunsch hervor, die Kinder Deutsch und Russisch lernen zu lassen. Das möge bei manchen aus rein praktischen Gründen geschehen, bei anderen fehle aber dabei gewiss nicht das Bewusstsein, dass die Schüler durch diese Sprachen in einen so weiten Culturkreis treten, wie ihn bisher das Estenvolk in seiner Sprache noch nicht habe.

Es ist ja allerdings eine Erfahrung, die mehrfach gemacht worden ist, dass von den Eltern solchen Schulen entschieden der Vorzug gegeben wird, in denen das Kind andere Sprachen, als Estnisch lernt, doch glaube ich nicht, dass man damit die Berechtigung der Alexanderschule einfach wegargumentiren kann.

Bisher ist freilich das Estenvolk gegenüber dem Deutschen und theilweise dem Russischen in derselben Lage, in welcher das deutsche Volk lange Zeit, noch fast das ganze Mittelalter hindurch, gegenüber der lateinischen Sprache war. Damals war die Sprache der Gelehrsamkeit, der Bildung, der Schrift fast durchweg die lateinische. Erst dieser Schlüssel schloss die Thür der Wissenschaft auf. So stand es lange Zeit, ohne dass dieser Zustand der deutschen Sprache oder dem deutschen Nationalgeist geschadet hätte. Als dann Luther zeigte, dass die deutsche Sprache vollkommen als Gefäss zu brauchen sei, um alle Geistesschätze aufzunehmen, da löste man sich von der lateinischen Sprache und benutzte nicht mehr die lateinische Form, um seine deutschen Gedanken auszudrücken. Und wenn es jetzt Männer im Estenvolk giebt, welche ihre Kinder lieber in eine estnischredende Schule schicken wollen als in eine mit anderer Unterrichtssprache, weil sie der Ansicht sind, die Schule werde intensiver auf die Bildung der Kinder wirken können, wenn dieselbe an das Kind in seiner Muttersprache herantrete, so wollen sie doch nur dasselbe thun, was wir seit Luther gethan haben, und dem kann man *in thesi* doch nur zustimmen. Wenn dieselben Männer ferner meinen, es sei jetzt schon die Zeit

zu der Selbständigkeit des Estenvolks in sprachlicher Beziehung gekommen, so kann man ja darüber verschiedener Ansicht sein; erst der Erfolg wird ein abschliessendes Urtheil ermöglichen. Aber gegen einen solchen Versuch, wie er doch mit der Alexanderschule gemacht werden soll, lässt sich, wie mir scheint, nichts Gewichtiges einwenden. Glückt der Versuch, nun dann ist die Mühe und Arbeit aller Wirkenden belohnt; entspricht er nicht den gehegten Erwartungen, dann werden wahrscheinlich die Recht haben, die das Unternehmen verfrüht nennen.

Aber sollen wir nun, wenn wir uns, wie bisher ausgesprochen, der Alexanderschule als Bildungsanstalt durchaus wohlwollend gegenüber stellen, Mitarbeiter an derselben werden? Sehen wir, wie die Dorf- und Parochialschule vollständig in den Bereich der pastoralen Thätigkeit gezogen ist, so scheint es nur ein Schritt auf demselben Wege weiter zu sein, wenn wir auch auf die Alexanderschule unsere Wirksamkeit ausdehnen. Da wir Pastoren in den niedrigeren Volksschulen nicht nur den religiösen Unterricht beaufsichtigen, sondern ebenso für die elementaren Fächer der Bildung überhaupt Sorge tragen, so scheint dem nichts entgegenzustehen, dass wir in der Alexanderschule auch für eine etwas höhere Bildung thätig sind. — In diesen Schlüssen liegt gewiss Berechtigtes. Und wenn unter diesen Voraussetzungen unsere Amtsbrüder estnischer Nationalität bisher mit mehr oder weniger Eifer für das Zustandekommen der Alexanderschule gearbeitet haben, so hat das ihnen gewiss niemand verdacht. Aber doch möchte ich diese Sache etwas einschränken. Wenn man aus den vorangestellten Auseinandersetzungen für alle Pastoren die Pflicht folgern wollte, sich am Bau der Alexanderschule zu betheiligen, so wäre das meiner Ansicht nach zu weit gegangen. Nicht die Schule an sich und nicht jegliche Bildung gehört ohne weiteres in den Bereich der kirchlichen Arbeit, sondern vielmehr die Schule in einer ganz bestimmten Richtung. Auch als Schulrevidenten werden wir Pastoren nie einfach Culturträger. Die Bemühung der Pastoren zur Hebung der Schule und ihre ganze Arbeit an der Schule geschieht doch nur deshalb oder sollte doch deshalb geschehen, weil wir hoffen, eine grössere Ausbildung des Geistes werde die Vertiefung der religiösen Erkenntnis ermöglichen. Wer unter anderen Voraussetzungen für die Schule wirkt, der tritt schon aus seinen pastoralen Grenzen hinaus. Es ist also möglich, dass ein Pastor sich zu viel um die Schule kümmert und dadurch

seine eigentliche pastorale Thätigheit vernachlässigt. Ein solches Zuviel könnte die Arbeit an der Alexanderschule leicht für diejenigen werden, die namentlich bei grossen Gemeinden durch ihre Amtsgeschäfte schon stark in Anspruch genommen sind. Denn unsere pastorale Aufgabe ist ja eine sehr umfassende und die Zahl der rein pastoralen Gebiete eine bedeutende. Fangen wir an mit der Arbeit an den Einzelnen, der speciellen Seelsorge, und überblicken wir den ganzen Kreis, der unsere Thätigkeit umfasst, bis zu den weitreichenden Unternehmungen der Mission nach innen und nach aussen, so ist so viel vorhanden, worin wir viel directer für das Heil der Seelen sorgen können als durch die Arbeit für eine höhere Bildungsstätte, dass ich glaube, diese Arbeit geht der Arbeit vor, die wir für die Alexanderschule thun können. Denn wenn auch eine Bildungsstätte an sich unsere Mitarbeiterin ist auf geistigem Gebiet, so liegt doch namentlich bei höheren Schulen der eigentliche Unterrichtsstoff zum grössten Theil ausserhalb des geistlichen Weges, den wir Pastoren gehen.

Man kann ferner die Alexanderschule vom n a t i o n a l e n Standpunkt aus ansehen. Man kann nicht nur, wie schon erwähnt, der Meinung sein, dass die Kinder durch den Unterricht in der Muttersprache intensiver gebildet werden als durch einen solchen in einer fremden Sprache, sondern man kann auch der Ansicht sein, dass für das Estenvolk eine estnische Bildung die allein richtige sei. Diese Ansicht existirt factisch; und gegen diese Ansicht, scheint mir, kann man gar nichts haben. Das Estenvolk ist gewiss vor Gott und Menschen ganz ebenso berechtigt, Estenvolk zu sein und zu bleiben, wie jedes andere Volk. Diejenigen nun, welche von diesem Standpunkt aus die Alexanderschule ansehen, reden von ihr in zweierlei Weise. Einestheils soll sie eine Zeugin sein des schon so erstarkten estnischen Nationalgeistes, dass das Volk Leitung von fremder Hand abweisen könne; andererseits soll die Schule gerade die Emancipation des Estenvolks von fremden Einflüssen zum Zweck haben und das nationale Bewusstsein des Volkes heben helfen. Ich kann auch in diesen Bestrebungen an sich nichts Unberechtigtes finden. Mag das Estenvolk eintreten in den Wettkampf der Nationen, mag es sich in der grossen Völkerarena einen Platz abstecken neben den anderen Völkern, mag es die ihm von Gott gegebenen Gaben ausbilden — ich wünsche ihm dazu Gottes Segen.

Aber liegt in diesen Gedanken nun auch die Triebfeder dafür,

dass wir Pastoren an dieser nationalen Arbeit Theil nehmen sollen?

Die nationale Sache eines Volkes ist eine weitschichtige. Mit der einen Schule ist noch nicht viel gemacht. Vor uns liegen da verschiedene Gebiete. Wenden wir den Blick rückwärts, so ist es Archäologie, Mythologie, Ethnologie, sehen wir auf die Gegenwart und Zukunft, so ist es: Literatur, Sprachwissenschaft, Pflege der nationalen Sitte und Bildung, und es lässt sich wol noch anderes anführen. Das ist ein grosses Gebiet, und dabei füge ich gleich hinzu, ein ganz berechtigtes Interesse für alle diese Fragen ist durchaus nicht durch die pastorale Pflicht ausgeschlossen. Gott will von uns gewiss keinen farblosen Kosmopolitismus. Ebenso wie jeder Christ, also auch jeder Pastor, ein guter Patriot sein soll und kann und für das Wohl und Wehe des Vaterlandes ein warmes Herz haben soll, so soll er auch nicht fremd gegenüberstehen der nationalen Entwickelung seines Volkes.

Aber doch komme ich wieder mit einem Gegensatz: unsere Arbeit gehört einem anderen Gebiet an. Unsere Arbeit ist nicht der Dienst an der Nationalität eines Volkes, sondern unsere Arbeit ist des Herrn und ein Dienst im Reiche Gottes.

Wenn im Widerspruch zu dieser Ansicht uns Pastoren der Vorwurf gemacht wird, wir gingen zu wenig auf die Bestrebungen des Volkes ein, an dem wir arbeiten, kennten deshalb auch seine Bedürfnisse zu wenig und vermöchten deshalb auch als Pastoren nicht nachhaltig zu wirken, und wenn dabei 1. Cor. 9, 20 ff. citirt wird, wo Paulus sagt: «Den Juden bin ich geworden als ein Jude, auf dass ich die Juden gewinne; denen, die unter dem Gesetz sind, bin ich geworden als unter dem Gesetz, auf dass ich die, so unter dem Gesetz sind, gewinne», so kann in diesem Vorwurf ja eine Berechtigung liegen. Aber die Berechtigung liegt gar nicht in der Richtung, in der der Vorwurf gemacht wird. Bei Paulus ist doch offenbar nicht das «ein Jude werden» die Hauptsache, sondern das: «auf dass ich die Juden gewinne», oder wie es V. 22 allgemeiner heisst: «Ich bin jedermann allerlei geworden, auf dass ich allenthalben ja etliche selig mache.» Dass wir nun in dieser Kunst, die wir alle brauchen, «den Esten ein Este werden», noch vielfach zu wenig leisten, wollen wir gar nicht leugnen. Es kann das mit grösserer oder geringerer Gewissenhaftigkeit in der Arbeit zusammenhängen, aber viel liegt auch an der natürlichen Begabung und Anlage. Ich möchte aber eins dabei recht stark

betonen, das wird von den Vorwerfenden immer übersehen: es handelt sich dabei gar nicht um eine nationale Frage, sondern um eine pastorale. Und um denselben Paulus, der den Juden ein Jude ward, als Beispiel anzuführen: kann sich jemand den Apostel als Förderer specifisch nationaler Interessen denken? Kann ihn sich jemand z. B. in der Zeit, als er 1½ Jahre in Korinth das Evangelium predigte, thätig denken bei der Gründung specifisch jüdischer Schulen, oder thätig denken zur Hebung und Erhaltung des jüdischen Nationalgeistes? Diese Thätigkeit lag ausserhalb des Weges, den er ging, und diese Thätigkeit liegt auch ausserhalb unseres Weges. In Bezug aber auf das «den Juden ein Jude werden», das ja ganz gewiss uns angeht, möchte ich doch noch eins hervorheben. Vergleiche ich estnische Werke von Pastoren deutscher und estnischer Nationalität — der Vergleich der eigentlichen amtlichen Thätigkeit entzieht sich unserer Beobachtung, aber ich bin überzeugt, dass sich auch da kein anderes Bild zeigen würde — also, vergleiche ich die Werke auf beiden Seiten, so muss ich das Urtheil fällen, dass unter uns Pastoren deutscher Nationalität sind, deren Arbeiten nach Form und Inhalt um ein bedeutendes estnischer sind als Werke von Pastoren estnischer Nationalität. Danach sollen wir alle streben, die wir Pastoren an estnischen Gemeinden sind, dass wir möglichst eindringen in den Geist des estnischen Volkes, aber das darf uns nicht Zweck sein, sondern Mittel. «Auf dass wir sie gewinnen für das Reich Gottes», das ist unser Programm, das soll es immer sein. Die Arbeit an der nationalen Entwickelung eines Volkes ist aber an sich nicht zugleich Arbeit am Reiche Gottes. Principiell steht dem wol nichts entgegen, dass ein Pastor neben seiner geistlichen Arbeit auch Arbeit in nationalem Sinn thue, aber mir scheint, dass der Pastor dadurch viel Kraft und Zeit seinem geistlichen Amt entziehe. Das geistliche Amt verlangt aber ganze Arbeit, nicht halbe. Ich wünschte sehr, das bedächten auch unsere Amtsbrüder estnischer Nationalität, damit sie sich nicht gar zu tief in die nationalen Bestrebungen hineinziehen liessen. Es kann da leicht zu Versündigungen gegen die Amtstreue kommen.

Es giebt aber noch eine Beurtheilungsweise der Alexanderschule, und leider ist diese sehr in den Vordergrund getreten, es ist die vom Parteistandpunkt aus. Die Alexanderschule ist zu einem Schlagwort für die estnische nationale Partei geworden. Und es ist ein Charakteristicum solcher Schlagwörter, dass sie gleichsam

als ausserhalb der Discussion stehend angesehen werden. Es gilt in gewissen Kreisen als ein Axiom, dass nur da ein Herz für das Estenvolk sein könne, wo thätige Mitarbeit an der Alexanderschule vorhanden ist. Und ich glaube, es giebt eine ganze Menge von estnischen Patrioten, die diesen Satz auf Treue und Glauben annehmen. Sie hören dieses Thema wenigstens in den meisten Rechenschaftsberichten über die Alexanderschule und Aufrufen zu Geldsammlungen variiren. Es wird ungefähr so dargestellt, als ob Darbringungen zum Besten der Alexanderschule zugleich Kampf und Abwehr gegen mächtige Feinde des Estenvolkes seien. Ja, das Estenvolk erfährt aus solchen Erlassen, dass es viele Feinde habe und dass diese Feinde dem Volke Luft und Licht misgönnen, und an der Spitze dieser Feinde werden ihm oft die Pastoren gezeigt. Und warum? Weil sie in Sachen der Alexanderschule nicht denselben Standpunkt einnehmen wie die Führer der sog. nationalen Partei. Es mögen einige von diesen Berichterstattern so aus voller Ueberzeugung schreiben, sie mögen wirklich glauben, dass alle die, welche nicht für die Alexanderschule wirken, das Estenvolk überhaupt auf einer unentwickelten Culturstufe erhalten wollen, sie mögen wirklich nicht wissen, dass es derartige Feinde kaum giebt, wie sie sie darstellen, sondern dass es sich nur um abweichende Ansichten über den Weg handelt, den das Volk geführt werden solle. Mit solchen nun, welche uns Pastoren *bona fide* angreifen, weil sie damit ihrem Volk einen Dienst zu leisten meinen, müsste doch, scheint mir, eine Verständigung zu erzielen möglich sein, sie müssten sich doch davon überzeugen lassen, dass die bisherige im allgemeinen reservirte Stellung der Pastoren der Alexanderschule gegenüber ganz gewiss nicht das Bestreben zum Motiv hat, der Entwickelung des Estenvolkes entgegenzutreten.

Es giebt aber andere Berichterstatter, welche offenbar nicht so ehrlich dastehen. Ich erinnere mich eines Berichtes aus einem Localcomité vor einigen Jahren, in welchem Freude ausgesprochen war über die Opposition gegen die Alexanderschule. Der durch die Opposition hervorgebrachte Lärm hatte die Freunde der Schule wach erhalten, und es waren die Beiträge in der damaligen Zeit der Controverse reichlich geflossen. Darin liegt doch klar ausgesprochen, dass ein Theil der Geber nicht aus Interesse und Liebe für die Sache, sondern aus Opposition gegen den Widerspruch seine Gaben gespendet. Und wenn man sich darüber freut, so ist man so weit in das Parteigetriebe hineingezogen, dass man selbst

die Bundesgenossenschaft von Leidenschaften nicht verschmäht. Da hat man sich doch vom ersten idealen Zweck, dem Volke in der Alexanderschule eine Bildungsstätte des Geistes zu geben, weit entfernt. —

Wer vorurtheilsfrei obige Auseinandersetzungen erwägt, wird die bisherige Zurückhaltung der Pastoren gegenüber der Alexanderschule erklärlich finden.

Wie eng auch Christenthum und Bildung zusammenhängen, wie viel Sympathie wir Pastoren auch der geistigen Entwickelung des Estenvolkes entgegentragen, wir können weder zugeben, dass nur der recht an der Bildung des Volkes arbeite, der für die Alexanderschule wirkt, noch denen Recht geben, welche die Arbeit an dieser zukünftigen Schule zu einem Gradmesser für die Liebe zum Volke machen wollen.

Ich habe meinem Aufsatz als Motto «*sine ira et studio*» vorangestellt. Das soll ein Zeugnis sein und zugleich ein Aufruf.

Fahren wir Pastoren fort in unserer Arbeit: *sine ira*. Lassen wir uns nicht verbittern durch ungerechte Anklagen. Und sprechen wir es auch hier wieder aus, dass diese unsere Arbeit sei *sine studio*. Wir haben keine Hintergedanken, keine Sonderbestrebungen, weder nationale, noch feudale, noch reactionäre.

Arbeiten wir fort nach Beruf und Pflicht, nach Wissen und Gewissen, vor Gott und Menschen; und hoffen wir, eine unparteiische Zeit wird einst anerkennen, dass wir unser Werk gethan haben *sine ira et studio*.

L. Hörschelmann.

Zur baltischen Volkszählung im December 1881.

Nur wenige Wochen und die erste allgemeine baltische Volkszählung geht in Scene. Das Programm ist seit Monaten ausgearbeitet, revidirt und endgiltig festgestellt, die Rollen sind in Stadt und Land an die geeignetsten und befähigtsten Vertreter zum grossen Theil bereits vertheilt. Hie und da hat auch einer der Mitwirkenden schon eine kleine Probe veranstaltet, um sich dessen zu vergewissern, dass die an der Hauptarbeit activ Mitbetheiligten ihre Aufgabe richtig erfasst haben, — kurz, die zum Gelingen erforderlichen Vorbedingungen scheinen erfreulicher Weise zusammenzustimmen, um dem patriotischen Werke den rechten Erfolg zu sichern. Wenn thatsächlich der Ausgang unserer Volkszählung den derselben entgegengetragenen zuversichtlichen Erwartungen voll und ganz entspricht, dann kann sich unser Heimatland rühmen, ein Werk zu Stande gebracht zu haben, wie es kaum jemals mit so geringfügigen Mitteln durch freiwillige Arbeit ohne jede staatlich-gouvernementale Beihilfe durchgeführt worden ist. Doch möchten wir unserer Freude nicht zu frühzeitig Ausdruck geben, denn zwischen «Lipp' und Kelchesrand» kann noch mancher unvorhergesehene Zufall sein böses Spiel treiben.

Als wir im Monat April die Grundzüge der Volkszählung auf diesen Blättern den Lesern darzulegen und zu beleuchten suchten, befand sich die Angelegenheit erst im halbfertigen Zustande. In Livland war der Zählungsplan allerdings in endgiltiger Fassung von zuständiger Seite genehmigt, doch noch nicht veröffentlicht worden; in Kurland und Estland aber waren die Berathungen über den für den Zählungsplan vorliegenden Entwurf noch keineswegs zum Abschluss gediehen und konnten sehr wol erhebliche Aenderungen

in demselben noch vorgenommen werden. Unter solchen Umständen mussten unsere damaligen Ausführungen sich fast ausschliesslich auf die Provinz Livland beschränken und konnte dem baltischen Charakter des Zählungsplans nicht, wie gewünscht, Rechnung getragen werden. Gegenwärtig nun liegen die für jede der drei Provinzen gesondert angefertigten Formulare und Pläne im Druck vor uns, und sind wir dadurch in den Stand gesetzt zu prüfen, in wie weit die drei Pläne einheitlich gestaltet sind. Freilich ist bei einem solchen Vergleich derselben die Ausbeute keine sehr reiche, denn wenn auch Anordnung und Form sich vielfach in den verschiedenen Plänen nicht decken, so ist doch der materielle Inhalt fast durchweg in ihnen übereinstimmend. Trotzdem mag es immerhin von einigem Interesse sein, die wesentlicheren Abweichungen in den drei Provinzen kennen zu lernen. Hierbei wird sich unwillkürlich Gelegenheit bieten, den einen oder anderen Punkt des Programms, der zu Irrthümern Anlass geben könnte, zu beleuchten. Natürlich muss es ausserhalb unserer Absicht liegen, dabei den Massstab strenger Kritik zu handhaben; nach Vollendung der Zählung und Veröffentlichung der Resultate wird es an sachgemässen Erörterungen über Organisation und Durchführung der Zählung gewiss nicht fehlen. Unsere Aufgabe kann angesichts des nahe bevorstehenden Zählungstermins nur sein, Zweifel und Bedenken zu beseitigen, nicht aber neue zu schaffen und zu erwecken; wir wollen den Werth einzelner Definitionen und Begriffe nicht auf der Wagschale theoretischen Wissens prüfen, sondern lediglich auf der Grundlage der praktischen Erfahrungen, welche bei Volkszählungen an anderen Orten gemacht worden sind, eine Lösung jener versuchen.

Als in den letzten Tagen des Februar und in den ersten des März die officiellen Vertreter der Bureaustatistik der Provinzen in Riga zu einer Besprechung über Methode und Organisation der Zählung zusammengetreten, konnten die wesentlichsten Grundzüge als bereits feststehend angesehen werden. Von der Constituirung einer einzigen Centralzählungscommission für alle Provinzen hatte man aus hier nicht näher zu erörternden Gründen Abstand genommen, dagegen waren drei von einander unabhängige Centralzählungscommissionen, für jede Provinz eine, constituirt worden. Man hatte beschlossen, in den Städten wie auf dem flachen Lande durchweg mit Zählkarten zu zählen, als zusammenfassende Zähleinheit sollte in den Städten die Haushaltung, auf dem Lande das Haus gelten. Uebersehen konnte man aber bei dieser Gelegenheit nicht,

dass es ausser den Ansiedelungen rein städtischen und rein ländlichen Charakters auch solche gab, von denen es zweifelhaft sein konnte, ob sie nach städtischen oder landischen Principien zu zählen wären. Wo auf unstreitig städtischem Territorium ein Complex von landwirthschaftlichen Betrieben sich vorfand, da empfahl es sich aus Zweckmässigkeitsgründen so zu verfahren, wie in den übrigen Theilen der Stadt. Was aber sollte mit solchen inmitten des flachen Landes belegenen Wohnplätzen geschehen, wie etwa Flecken und Hakelwerken? Sollte man dieselben ausscheiden aus dem sie umgebenden landischen Gebiet und die Zählung in ihnen nach den für die Städte giltigen Grundsätzen veranstalten, oder sollte man ohne Rücksicht auf ihren eigenartigen Charakter dieselben dem «flachen Lande» gleich erachten? Für die Beantwortung dieser Frage, die in Estland anders als in Livland und Kurland gelöst ist, scheinen die örtlichen Verhältnisse massgebend gewesen zu sein. Am deutlichsten findet das, was bezweckt ist, in Kurland seinen Ausdruck, indem dort der Plan «Plan der Volkszählung in den Städten und Flecken Kurlands» heisst. Demnach werden die Flecken auf genau dieselbe Stufe gestellt mit den Städten. «Zur Leitung der Zählung in den Flecken — steht in der Instruction — wird von der Centralzählungscommission ein besonderer Commissär ernannt.» In Livland geht man einen Schritt weiter. Die Anmerkung zu § 5 des Zählungsplans für die Städte lautet: «In den Hakelwerken, Flecken und anderen Besiedelungen städtischen Charakters, wie z. B. Bolderaa, Dünamünde, Rujen &c., wird die Bildung des örtlichen Zählamtes dem Präsidium des örtlichen Kirchspielszählamtes anheimgegeben.» Einen weiteren Hinweis auf die Art der Zählung in diesen städtischen Ansiedelungen finden wir nicht, doch glauben wir richtig zu interpretiren, dass in Livland nicht allein Flecken, sondern durchgängig alle Ansiedelungen städtischen Charakters auch nach städtischen Principien zu zählen sind; demnach wird die Aufnahme daselbst nicht nach Häusern, sondern nach Haushaltungen zu erfolgen haben. In Estland wiederum hat man sich auf einen anderen Boden gestellt, indem die Flecken in den landischen Zählungsplan hineingezogen worden sind, wo es heisst: «Auf dem Lande findet die Zählung nach Gütern, resp. Flecken, Landstellen und Pastoraten statt» und hat das Kirchspielszählamt für jeden einzelnen im Kirchspiel belegenen Zählungsdistrict (Gut resp. Flecken, Landstelle, Pastorat) je einen Gutscommissär zu ernennen. Diese Abweichungen aber an dieser

Stelle zu constatiren, erscheint nicht überflüssig, da bei der späteren Aufarbeitung der Grundstücklisten und der Haushaltungsstatistik daraus eventuell gewisse, die Vergleichbarkeit der Resultate in den drei Provinzen schädigende Complicationen entstehen können.

Auf dem Lande findet die Zählung nach Gütern statt. Jedes Gut (event. ein Complex einiger kleiner Güter) bildet in Livland einen Zählungsrayon (in Kurland «Zählungsbezirk», in Estland «Zählungsdistrict»), für den je ein Gutscommissär (in Kurland «Bezirkszählungscommissär») ernannt wird, dem vom Kirchspielszählamt (in Kurland Kreiszählungsamt) die Aufnahme der Grundstücke und der auf ihnen belegenen Häuser übertragen wird. Dazu ist vor allem die Verzeichnung aller auf dem betreffenden Gute vorhandenen «bewohnten Punkte» erforderlich. Was ist aber nun ein «bewohnter Punkt»? Im Zählungsplan und in den Listen für Livland und Estland wird dieser Ausdruck zwar gebraucht, doch fehlt eine Definition desselben: entweder hat man vorausgesetzt, dass dieser Begriff den bei den Zählungsarbeiten betheiligten Personen vollkommen geläufig ist, oder man ist der Ansicht gewesen, dass sich derselbe kurz, präcis und allgemeinverständlich überhaupt nicht ausdrücken lasse Das klingt barock, ist aber nicht unwahrscheinlich. Sehen wir uns doch häufig in der Lage, mit Begriffen operiren zu müssen, deren unantastbare Klarstellung für das Verständnis der Laien durch präcise Formulirung mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft ist, während die praktische Erfahrung uns gleichzeitig den Beweis liefert, dass in manchen Fällen, wo der Theoretiker sich vergebens bemüht eine den ganzen Inhalt irgend eines allgemein-gebräuchlichen Begriffes erschöpfende Definition ausfindig zu machen, der «Instinct der Massen» — wenn wir uns so ausdrücken dürfen — das Richtige trifft, ohne von des Gedankens Blässe angekränkelt zu werden. Doch einerlei! Livland und Estland haben darauf verzichtet, eine Erklärung für «bewohnten Punkt» aufzunehmen, Kurland interpretirt folgendermassen: «Unter einem bewohnten Punkte wird ein meist wirthschaftlich für sich bestehendes Etablissement verstanden, also z. B. ein Hof, Gesinde, Mühlenetablissement, Krug, Knechtsetablissement, Buschwächterei, Schmiede &c. &c. Zu einem bewohnten Punkte gehören meist mehrere bewohnte Häuser.» Freilich bietet diese Erläuterung zur Beurtheilung der vorliegenden Frage nicht viel mehr als Anhaltspunkte. Denn was ist unter einem meist wirthschaftlich für sich bestehenden Etablissement verstanden? und

warum sollen zu einem Gesinde, Krug, einer Buschwächterei, Schmiede &c. meist mehrere bewohnte Häuser gehören? Ein Dorf ferner bildet doch ebenfalls einen einzigen bewohnten Punkt; könnte dasselbe deshalb auch als ein «wirthschaftlich für sich bestehendes Etablissement» bezeichnet werden? Jene oben angeführte Definition giebt in verkürzter Form die Erläuterung wieder, welche im J. 1878 bei Gelegenheit einer von der Staatsregierung anbefohlenen Wohnstellenenquête in der Instruction für die Repräsentanten der Guts- (resp. Pastorats-) Verwaltungen Platz gefunden hat. Der Wortlaut ist dort folgender: «Als eine ländliche Ansiedelung (bewohnter Punkt, angesiedelte Stelle) muss angesehen werden: *a*) jeder Hof, *b*) jedes Dorf, *c*) jedes Einzelgesinde, *d*) jede von diesen abgetrennt liegende Knechtansiedelung, Forstei oder Buschwächterei, Wald- oder Feldwächterei, Einfahrt, Tracteuranstalt, Krug, Mühle, Fabrik, Brauerei, Brennerei, gewerbliche Niederlassung, bewohnte Badstube, Lostreiberwohnung, Post- und Eisenbahnstation, Bahnwärterhäuschen &c. — d. h. ein jeder separirt gelegene Wohnsitz (bewohntes Haus), welcher nicht bereits zum Hof, einem Dorf, Einzelgesinde oder einem anderen der genannten bewohnten Punkte gehört.» Auch diese weitschweifige Auseinandersetzung ist kaum im Stande, uns volle Klarheit über das Wesen eines «bewohnten Punktes» zu geben. Doch wie dem auch sein mag, vielleicht ist trotzdem den Volkszählungszwecken mehr gedient durch die Aufnahme einer Interpretation, wenn dieselbe auch nur theilweise zutrifft, als durch das Vertrauen auf den aufgeklärten Sinn aller Betheiligten oder gar auf «den Instinct der Massen». Der Einzelne erhält durch eine solche Definition, wenn auch keine allseitige Aufklärung, so doch bedeutsame Fingerzeige für die Auffassung des betreffenden Begriffs. Im Interesse einheitlichen Vorgehens müssen wir aber wünschen, dass die von Kurland acceptirte Auslegung zur Richtschnur auch in den anderen beiden Provinzen dienen möge*).

---

*) Anm. der Red. Dass der Herr Verfasser hier richtig geurtheilt, hat die estl. Centralzählungscommission zu erfahren wiederholt Gelegenheit gefunden. In der That hat sich der Mangel einer Erklärung des «bewohnten Punktes» als eine Lücke im Plan erwiesen, durch die vielfache Misverständnisse und Ungewissheit hervorgerufen worden. Die gen. Commission schloss sich ganz der im Text angeführten Erläuterung v. J. 1878 an, ging jedoch von der Ansicht aus, dass eine solche Auffassung des «bewohnten Punktes» aus dem Vergleich der Rubriken 1 und 2 der Grundstücklisten leicht von selbst erhellen werde, widrigen-

Gehen wir nun eine Stufe weiter: von den bewohnten Punkten zu den auf ihnen belegenen bewohnten Häusern. Die specielle Verzeichnung der letzteren ist eine unerlässliche Vorbedingung für die eigentliche Zählung der Bevölkerung. Schon mehrfach ist erwähnt, dass auf dem Lande die einzelnen Individuen nicht wie in den Städten in Haushaltungen, also in Gemeinschaften zusammengefasst werden, deren Beurtheilung gewissen räumlichen, wirthschaftlichen und socialen Gesichtspunkten unterliegt, sondern dass man dort zunächst einzig das räumliche Moment, das einfache Nebeneinanderwohnen innerhalb eines Hauses constatirt, indem man fragt: wie viel bewohnte Häuser giebt es auf diesem oder jenem besiedelten Punkte? und alsdann für jedes einzelne Haus die nach der Kopfzahl der vorhandenen Individuen bemessene, erforderliche Anzahl von Zählkarten nebst der dazu gehörigen Hauskarte ausfüllt. Bei niederem Bildungsstande ist dieses unleugbar das denkbar einfachste Princip: einerseits, eine zahlreiche, auf ein weites Territorium zerstreute Bevölkerung nach allgemein geläufigen äusseren Merkmalen in möglichst kleine Gemeinschaften zu zerlegen, andererseits die regellose Masse von Einzelindividuen mit Leichtigkeit in einem gegebenen Moment wieder zusammenzufassen. Auf diese Weise wird die Klippe, dem Bauern so verwirrende Begriffe wie Wohnung, Familie, Haushaltung zu verdeutlichen, umschifft; das Haus bildet den Rahmen, in den die Individuen auf dem Lande für den Zählungstag einzufügen sind, und der Zählbrief bewahrt in den

falls die «bewohnten Häuser» mit den «bewohnten Punkten» zusammenfallen müssten. Es war dies ein Fehler, denn einer guten Organisation liegt es ob, möglichst klare Instructionen zu ertheilen, damit sowol die Einheitlichkeit des Verfahrens gesichert, als auch den freiwilligen Mitarbeitern am Zählwerk das möglichst geringe Zeitopfer zugemuthet werde. Die estl. Centralcommission hat den Mangel der Definition durch ein vollständig ausgefülltes Musterblatt für Grundstücklisten zu ersetzen geglaubt, welches noch so zeitig an die Kirchspielszählämter versandt werden konnte, dass die Gutscommissäre ihre Arbeit kaum früher begonnen haben mögen. Hierbei erschien es auch dienlich, die weiter im Text erwähnten Häuser mit «rauchfreien geheizten Stuben ohne Schornsteine» als solche zu bestimmen, «in welchen eine oder mehrere Kammern durch in den Kerrisofen mündende Züge erheizt werden». Der Kerrisofen ist der Ofen der Darrstube, welche von dem in sie hinausgehenden Rauch zwar erfüllt ist, aber in den besprochenen Häusern nicht als Aufenthaltsort benutzt wird. Diese in vielen Gebieten Estlands vorhandene Einrichtung musste bei Aufstellung der Frage nach den Schornsteinen Berücksichtigung finden, wenn durch die oft verneinend ausfallende Beantwortung derselben nicht ein falsches Bild der Culturverhältnisse der Provinz sich ergeben sollte.

in ihm enthaltenen Zählkarten das statistische Bild des Hauses und seiner Bewohner für die Zwecke der späteren Verarbeitung auf.

Die genaue Verzeichnung der bewohnten Häuser bot treffliche Gelegenheit, durch mässige Vergrösserung des Programms mit der Volkszählung eine Häuserstatistik zu verbinden. Livland und Estland haben diese Gelegenheit benutzt und die «Liste der bewohnten Punkte» zu einer Grundstückliste erweitert. Kurland kennt nur eine «Liste der bewohnten Punkte», welche folgende Rubriken enthält: 1. Namen oder Bezeichnung jedes einzelnen bewohnten Punktes; 2. specielle Verzeichnung aller einzelnen auf dieser Ansiedelung bewohnten Häuser. Estland will nur die bewohnten, Livland summarisch auch die unbewohnten Häuser ermitteln. Beide Provinzen haben ferner gemeinsam folgende drei auf die bewohnten Häuser bezügliche Fragen aufgenommen, nämlich: nach dem Baumaterial (ob die Häuser aus Holz, Stein, Lehm oder anderem Material hergestellt sind), nach der Bedachung (ob die Häuser mit Stroh, Brettern, Pergeln, Schindeln, Stein oder mit anderem Material gedeckt sind) und nach dem Vorhandensein von Schornsteinen. Endlich hat jede der beiden letztgenannten Provinzen noch einer vierten Frage Raum gegeben, und zwar will Livland erfahren: ob die Häuser überhaupt einen Abtritt haben, und falls, ob sich derselbe im oder beim Hause befindet. Estland hat diese Frage als gleichgiltig erachtet (die Bauernhäuser betr. wol mehr als hoffnungslos. Die Red.) und erkundigt sich statt dessen: welche der bewohnten Häuser rauchfreie geheizte Stuben ohne Schornsteine haben? Die eine wie die andere Lesart scheint uns begründet und versprechen die Ergebnisse in beiden Fällen interessante Streiflichter auf die socialen Verhältnisse unserer Landbevölkerung zu werfen.

Die Grundstücklisten für die Städte sind in Livland und Kurland einander fast ganz gleich, einige Abänderungen und nicht unwesentliche Erweiterungen derselben finden wir aber in Estland. In den Städten und Flecken Kurlands, sowie in den Städten Livlands mit Ausnahme Rigas, werden ähnlich, wie solches auf dem Lande der Fall war, ausser den zur Controle und zur Uebersicht über die Haushaltungen nothwendigen Programmfragen für die Zwecke einer Häuserstatistik noch Erhebungen veranstaltet über das Baumaterial und die Bedachung der vorhandenen Häuser. In den livländischen Städten ist ausserdem eine Rubrik den Abtritten gewidmet. Speciell für Riga haben die meisten Angaben über die Häuser wegfallen können, da die vor ca. 2 Jahren in dieser Stadt

erfolgte Immobilieneinschätzung bereits das für eine Häuserstatistik Rigas erforderliche Material geliefert hat; dieses Material wird in verarbeiteter Form noch vor der Volkszählung im Druck erscheinen. In die Grundstücklisten Rigas haben daher nur die Fragen nach den Abtritten und der Art der Wasserversorgung (durch öffentliche Wasserleitung, durch auf demselben Grundstück belegene Brunnen oder Pumpen, durch benachbarte Brunnen oder Pumpen, auf andere Weise und zwar auf welche?) Aufnahme gefunden. Estland setzt wie im J. 1871, so auch bei der Zählung im J. 1881 neben den Grundstücklisten noch besondere «Fragebl ätter» in Umlauf, in welche letzteren alle auf die Grundstücke und die daselbst befindlichen Häuser bezüglichen Angaben verwiesen worden sind; in der eigentlichen Grundstückliste ist nur die Frage nach den Abtritten verblieben. Das erwähnte Frageblatt bezweckt in seinen 5 ersten Rubriken die bereits hinlänglich bekannten Erhebungen. Hinzu kommen alsdann folgende fünf Fragen, von denen nur die siebente in entsprechender Abänderung auch in Riga aufgenommen ist; nämlich: Frage 6. Befinden sich auf dem Grundstück Kirchen, Schulen, Hospitäler, Gasthäuser, Buden, Fabriken &c.? Frage 7. Befinden sich auf dem Grundstück Brunnen, und wenn nicht, von wo bezieht man das Wasser? Frage 8. Sind die Gebäude gegen Feuersgefahr versichert, bei welcher Versicherungsgesellschaft namentlich und für welche Summe? Frage 9. Befindet sich auf dem Grundstück ein Zier- oder Gemüsegarten? Frage 10. Stückzahl des auf dem Grundstück gehaltenen Viehes? — Diese Fragen sind in den Städten Estlands bereits bei der Zählung im Jahre 1871 gestellt worden und haben demnach wol auch ihre Berechtigung; nur will es uns scheinen, dass, um zu ermitteln: wie viel Gebäude gegen Feuersgefahr versichert sind und für welche Summe? es richtiger gewesen wäre, sich direct an die betreffenden Assecuranzgesellschaften zu wenden. Nicht ganz verständlich ist uns ferner, warum die Versicherungsgesellschaften bei dieser Gelegenheit namentlich aufgeführt werden sollen; im J. 1871 freilich wurden sogar die Namen mit den durch die Volkszählung ermittelten Versicherungssummen in den «Resultaten» publicirt. Die Einreihung eines beliebigen Punktes in die Erhebungsformulare aber muss, wie wir meinen, durch irgend ein staatliches, communales oder wissenschaftliches Interesse bedingt sein; welches Moment mag nun bei d i e s e m Punkt massgebend gewesen sein?*)

---

*) A n m. d. R e d. Zur obigen Frage diene sofort als Antwort, dass die schon vor der Zählung von 1871 versuchten Erhebungen über die Feuerversiche-

Nachdem wir die Bestimmungen über die Aufnahme der bewohnten Punkte, der Häuser und Grundstücke gemustert haben, sind wir in absteigender Reihenfolge dort angelangt, wo die eigentliche Zählung der Bevölkerung erst einzusetzen hat, nämlich bei den Haushaltungen. Da wir aber bisher uns darauf beschränkt haben, nur diejenigen Momente aus den Zählungsplänen besonders hervorzuheben, welche in den drei Provinzen eine abweichende Behandlung erfahren haben, so könnten wir die Frage nach den Haushaltungen hier füglich übergehen, denn wie von vornherein zu constatiren: in diesem Punkte herrscht in den Zählungsplänen völlige Uebereinstimmung. Trotzdem erachten wir es für geboten, die «Haushaltung» hier nicht unberücksichtigt zu lassen, da die Ansichten über diesen Begriff, unserer Erfahrung nach, mannichfach auseinandergehen. Freilich haben die ostseeprovinziellen Statistiker es sich angelegen sein lassen im Zählungsplan zu erläutern, was unter Haushaltung zu verstehen ist; vielleicht ist aber dadurch der Widerstreit privater Meinungen nur entfacht worden, indem grübelnden Theoretikern auf diese Weise eine Handhabe geboten wurde, um mit den Waffen spitzfindiger Lebensweisheit gegen die «unklare Definition» und «unpräcise Fassung» dieses Begriffs ins Feld zu rücken. In der That hat der Mangel an einer präcisen Formulirung in dieser Beziehung manche Unklarheit aufkommen lassen. Auf den internationalen statistischen Congressen ist der Haushaltungsfrage noch lange keine genügende Beachtung geschenkt worden und sind die Leiter der Volkszählungen daher ziemlich willkürlich mit derselben verfahren. Dass «Haushaltung» die Bezeichnung für eine gewisse Art des Zusammenlebens der Menschen ist, wird zugestanden; in welchem Masse aber persönliche Beziehungen, wirthschaftliche und sociale Verhältnisse in diesem Zusammenleben als bestimmende Factoren anzusehen sind, um die Haushaltung nach allen Seiten folgerichtig abzugrenzen, bedarf

rung durch directe Anfrage bei den Assecuranzgesellschaften zu keinem Resultat führten, weil einige Verwaltungen die bezüglichen Angaben verweigerten. Die Einreihung der betr. Fragen in das Erhebungsformular schien im communalen Interesse erwünscht, das doch dabei nicht unbetheiligt ist, eine wie grosse Zahl von Immobilien versichert, ein wie grosser Schaden am örtlichen Vermögen also bei Feuersbrünsten zu gewärtigen sei und welche Stadttheile bei solchen mehr oder weniger Gefahr liefen; in gleicher Weise, in welchem Masse die Versicherungsprämien am Orte bleiben oder nach aussen hin gehen. Unter diesen Erwägungen hat die estl. Centralcommission auch diesmal die Frage 8 beibehalten.

noch sehr der Klarstellung. «Die thatsächlichen Lebensverhältnisse erscheinen eben in so verschiedenartigen Combinationen, dass eine erschöpfende, bis ins einzelne correcte, jeden Zweifel lösende Präcisirung der Arten der Haushaltung wol stets ein anzustrebendes, aber nicht zu erreichendes Ideal bleiben wird.»

Bei der Zählung in den Städten Livlands im J. 1867 war in die Instruction der Satz aufgenommen worden: «Jede selbständig vermiethete oder bewohnte Wohnung gilt als Haushaltung. Bei Aftermiethen gilt der den Miethcontract Abschliessende als Haushaltungsvorstand und seine Miteinwohner werden als Miteinwohner seines Hausstandes betrachtet.» Damals machte sich nach vollführter Zählung gegen diese Erläuterung eine heftige Opposition geltend. Professor Laspeyres erklärte den zweiten Satz jener Instruction für durchaus unklar, da der Abschluss eines Miethcontracts stets ein von zwei daran direct betheiligten Personen zu vollziehendes Geschäft wäre, von e i n e m den Miethcontract Abschliessenden daher nicht wol die Rede sein könne. Nach der Ansicht von J. Keussler ferner «trifft jene Definition weder die wesentlichen Merkmale der Haushaltung, noch enthält sie die unbedingt zu fordernde Scheidung der verschiedenen Arten des auf so verschiedener sittlicher, socialer und wirthschaftlicher Grundlage beruhenden Zusammenlebens der Menschen». «Weder Miethcontract — schreibt er — noch gesonderte Wohnung giebt ein entschiedenes Kriterium ab, ob die Haushaltung selbständig ist oder nicht, da keines beider Momente zum Begriff gehört, sondern beide nur ganz äusserlich accidentell, mit der Cultur und wirthschaftlichen Entwickelung wechselnd sind.»

Doch war es gerade das rein äusserliche räumliche Moment des Nebeneinanderwohnens, welches damals auch in deutschen Staaten angewandt wurde. H. Schwabe schreibt in seinem gediegenen Werke: «Die Berliner Volkszählung vom 3. December 1867» u. a. Folgendes: «Bei den Volkszählungen von 1861 und 1864 ist von Communalstatistikern die Haushaltung als eine W o h n u n g s - g e n o s s e n s c h a f t im weiteren Sinn aufgefasst worden, welche s ä m m t l i c h e i n n e r h a l b e i n e r d i r e c t e r m i e t h e t e n W o h n u n g (d. i. Wohnung des Hauptmiethers oder Eigenthümerwohnung) wohnenden Personen umfasst.» Obgleich ferner in den staatlichen Zählungsformularen für die Zählung von 1867 nirgend eine Definition von «Haushaltung» gegeben ist, so ist doch zweifellos zu erkennen, dass für den A c t d e r Z ä h l u n g auch im J. 1867

genau der obige Begriff der Haushaltung massgebend gewesen ist, wie solches aus der damals beigegebenen Anleitung zu ersehen. Zu dieser Auffassung aber, durch welche die Haushaltung mit der «direct ermietheten Wohnung» identificirt wird, war man erst allmählich gelangt, denn bei den sechs preussischen statistischen Aufnahmen aus den JJ. 1846 bis 1861 wurde die Haushaltung nach den Mittheilungen R. Böckhs noch der Familie conform erachtet.

Im J. 1871 trat in Deutschland eine Aenderung der bis dahin üblichen Zählungsprincipien ein, indem der Begriff der Haushaltung von der Wohngemeinschaft gewissermassen gelöst und das wirthschaftliche Moment hinzugezogen wurde. In der dem preussischen Zählbrief beigegebenen Instruction heisst es: «Für jede Haushaltung ist ein besonderer Zählbrief &c. bestimmt. Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und wirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichzuachten sind die einzeln lebenden selbständigen Personen, welche eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Die Zählkarten für andere alleinstehende Personen werden in den Zählbrief derjenigen Haushaltung mit aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Verköstigung empfangen.» Diese Sätze sind fast wörtlich in die Reichsvorschriften für die deutsche Volkszählung des J. 1875 (Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs, J. 1877, Juli) übergegangen; die Aufnahme des Satzes: «Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und wirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen», ist aber als obligatorisch fallen gelassen worden und wird es den deutschen Einzelstaaten anheimgegeben, überhaupt eine Interpretation ähnlichen Inhalts aufzunehmen. Mit einer wenig glücklichen Modification des letzten Satzes gelangte die obige Instruction auch bei der Volkszählung in den Städten Estlands im J. 1871 zur Anwendung.

Die Wohn- und die wirthschaftliche Gemeinschaft bilden also die Angelpunkte zur Feststellung des Begriffs der Haushaltung, und diesen beiden Momenten hat auch der baltische Zählungsplan Ausdruck geschaffen, indem es in der Instruction für die Zählung in den Städten heisst: «Unter Haushaltung sind die in einer gemeinsamen Wohnung zu gemeinsamer Wirthschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einzeln lebende Personen, welche eine eigene Wohnung haben, gelten gleichfalls

als Haushaltung. Kasernen, Fabriken, Erziehungshäuser, Pensionen, Armenhäuser, Krankenhäuser, Gefängnisse sind als eine Haushaltung zu betrachten; als Haushaltungsvorstand gilt in allen diesen Fällen der Vorsteher der betreffenden Anstalt.» Freilich bietet diese Erläuterung uns noch keineswegs den leitenden Ariadnefaden durch das verschlungene Labyrinth der uns umgebenden wirthschaftlichen und socialen Gemeinschaften, sie kennzeichnet aber wenigstens den Weg zum richtigen Verständnisse des Begriffs «Haushaltung». Die Gemeinsamkeit der Wohnung kann unter den verzwickten modernen Lebensverhältnissen nicht als einziges Kriterium einer Haushaltung gelten; in den engen Raum einer «direct ermietheten Wohnung» können sich so verschiedenartige, von einander unabhängige, wirthschaftlich selbständige Elemente zusammendrängen, dass eine Scheidung der Bevölkerung lediglich nach räumlichen Rücksichten verfehlt erscheint; als zweites Charakteristicum für die Haushaltung neben der gemeinsamen Wohnung ist darum die gemeinsame Befriedigung wirthschaftlicher Lebensbedürfnisse acceptirt worden.

Wer Gelegenheit gehabt hat, einen Blick in das Leben des Arbeiterproletariats einer Stadt wie Riga etwa zu werfen, der wird auch wissen, dass häufig genug innerhalb eines Zimmers mehrere wirthschaftlich völlig getrennte «Haushaltungen» oder sagen wir besser «Familien» neben einander existiren. Daher ist es vielleicht nicht überflüssig noch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass jede dieser Familien einen besonderen Zählbrief zu erhalten hat. Aehnliche Verhältnisse können natürlich auch dort vorwalten, wo es sich nicht um Familien, sondern um einzeln lebende Personen (Commis, Studenten) handelt, welche eine selbständige Wohngemeinschaft begründet haben. Ob in solchen Fällen dieselben als eine einzige, ob als mehrere Haushaltungen anzusehen sind, lässt sich freilich *a priori* allgemein giltig nicht feststellen, und häufig wird eine «Entscheidung von Fall zu Fall» erfolgen müssen. Wo die angestrebte Lösung einer Frage vom principiellen Standpunkt sich als vergeblich erweist, da muss die Praxis die Grenzen fixiren und die Scheidelinie ziehen; so lange diese Principien aber noch nicht zum Allgemeingut geworden, wird es sich nicht vermeiden lassen, dass die Grenzen hin und wieder schwanken und die Scheidelinie eine mehr oder weniger willkürlich angenommene ist. «Die Unterscheidung der Bevölkerung nach «Haushaltungen» — heisst es im Journal des deutschen statistischen Amtes Band 27, Heft 7, p. 28 — hat bis jetzt bei allen Aufnahmen zu sicheren Resultaten nicht geführt,

weil es hier auf begriffliche Unterscheidungen ankommt, die scharf hinzustellen schwierig, bei den Zählungen gleichmässig durchzuführen noch schwieriger ist. Bei den complicirten Lebensverhältnissen der Gegenwart ist ja in der That die Eintheilung der Bevölkerung, welche dem Statistiker bei jenen Aufnahmen vorschwebt, nämlich: 1) in «gewöhnliche Haushaltungen», 2) in ausserhalb einer solchen «einzeln lebende selbständige Personen» und 3) in «Anstalten», d. h. öffentliche oder private Haushaltungen, die eine Anzahl von Personen dauernd oder vorübergehend zu Vereinigungen zusammenschliessen, deren principaler Grund nicht die Wirthschaftsgemeinschaft ist — oft nicht mehr vorhanden, oder es giebt diese äusserliche Eintheilung, wenn man auch ihre correcte Durchführung erreicht hätte, doch kein recht brauchbares Bild socialer Zustände. Gleichwol sind die Haushaltungen die einzigen bei einer Volkszählung erfassbaren Gemeinschaften, welche wenigstens einigen Aufschluss über die Zusammensetzung der Bevölkerung aus den kleinsten wirthschaftlichen und socialen Einheiten geben», und daher — setzen wir hinzu — werden wir uns auch einer Heranziehung der Haushaltung bei den Zählungen als zusammenfassender Zähleinheit nicht gut entschlagen können. Die spätere Verarbeitung kann ja nach Belieben von den Haushaltungen absehen und die Familie und deren Erweiterung durch Dienstboten, Lehrlinge, Pensionäre u. s. w. zur Grundlage ihrer statistischen Combinationen nehmen.

In die Haushaltungskarten sind nach dem Zählungsplan einzutragen: ausser allen in der Zählungsnacht in der betreffenden Haushaltung factisch Anwesenden auch «die Angehörigen der Haushaltung, welche in der Zählungsnacht abwesend waren». Hierzu hat Estland eine Anmerkung folgenden Inhalts hinzugefügt: «Als Abwesende sind im allgemeinen solche Personen zu betrachten, welche zwar zur Zeit der Zählung zum Hause gehören, jedoch aus vorübergehendem Anlass von Hause abwesend sind. Als Abwesende werden hiernach beispielsweise die auf Reisen befindlichen Hausgenossen eingetragen, nicht aber die im Civil- oder Militärdienst, zur Ausbildung (Schüler, Lehrlinge &c.), als Dienstboten, Gesellen, Gefangene &c. aus ihrer Familie abwesenden Personen, da diese Personen als an ihren Aufenthaltsorten (dort, wo sie in Dienst stehen, wo sie sich ihrer Ausbildung wegen aufhalten &c.) wohnend angesehen werden.» Nach den Vorschriften für die Volkszählung in Deutschland im J. 1875 ergänzen wir diese Erläuterung, indem wir bemerken, dass ebenfalls zu den Abwesenden

aus vorübergehendem Anlass zu rechnen und mithin einzutragen sind u. a. «die auf Besuch, zur Krankenpflege, als Erkrankte in Krankenhäusern, auf Tagelohn und in sonst kurz vorübergehender Arbeit Abwesenden». «Nicht aber in das Verzeichnis der Abwesenden aufzunehmen sind solche Familienangehörige, welche in einer anderen Haushaltung, sei es auswärts oder am Zählungsort selbst, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.» Obgleich nun in unseren Zählungsplänen darauf hingewiesen ist, dass in das Verzeichnis der Abwesenden nur «die zur Haushaltung Gehörigen, aber während der Zählungsnacht Abwesenden» aufzunehmen sind und hieraus eigentlich bereits zur Genüge hervorgeht, dass «nur Abwesende aus vorübergehendem Anlass, ohne Aufgabe ihrer Schlafstelle und Wohnung» zu berücksichtigen sind, so ist doch die von Estland hinzugefügte Ergänzung zur Vorbeugung von Misverständnissen und Irrthümern bezüglich der Abwesenden durchaus zweckmässig. Unseres Wissens steht Livland in dieser Frage auf genau demselben Boden wie die nördliche Schwesterprovinz.

Endlich ist auf der Haushaltungskarte in der Liste der Abwesenden von Seiten Estlands eine Erweiterung in so fern vorgenommen, als daselbst auch der «vermuthliche Aufenthaltsort» und die «Dauer der bisherigen Abwesenheit» der zum Haushalt gehörigen, aber nicht anwesenden Personen aufzunehmen ist.

Mit diesen Bemerkungen können wir unsere Arbeit schliessen. Wenn die Zählungspläne der baltischen Provinzen noch anderweitige Abweichungen enthalten, so sind dieselben doch von so untergeordneter Bedeutung, dass sie hier füglich übergangen werden können. Mit der Vollendung der Zählung tritt die Frage der Verarbeitung in den Vordergrund. Ueber die Zählungsprincipien wurde zwischen den drei Provinzen auf dem Wege privater Besprechung eine erfreuliche Uebereinstimmung erzielt, hoffentlich wird solches auch hinsichtlich der Bearbeitung der Fall sein. Nur dann wird die stattgehabte Einigung über den Zählungstermin und das bei der Zählung anzuwendende Verfahren einen bleibenden Nutzen bringen, nur dann werden die Ziffern rechte Bedeutung erlangen, wenn auch bezüglich der Verwerthung und Verarbeitung des Zählungsmaterials die nothwendige Congruenz der Anschauungen sich erreichen lässt.

Riga, October 1881. V. J. Wittschewsky.

Notizen.

C. Schirren: Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. Mit Unterstützung der estländischen literarischen Allerh. bestätigten Gesellschaft. Neue Folge. Band VI—VIII. Reval, 1879—1881.

Vor zwanzig Jahren wurde durch die Schirrenschen «Quellen zur Geschichte des Untergangs livländischer Selbständigkeit» zum ersten Mal die Aussicht eröffnet, an der Hand urkundlichen Materials die Geschichte jener «erschütternden Umwälzung» bis in das minutiöse Detail hinein kennen zu lernen. In rascher Folge, von 1861—1865, wurde das Werk in fünf Bänden bis zum 14. Sept. 1560 gefördert, dann brach es ab — die pecuniären Hilfsquellen stockten — und erst 1879 wurde die Schirrensche Publication wieder aufgenommen, um schon vor wenigen Wochen im August 1881 ihren Abschluss zu finden. Inzwischen waren die Bienemannschen «Briefe und Urkunden» erschienen, welche auf Grund inländischer Archive, während Schirren ausschliesslich die reichen Schätze des schwedischen Reichsarchivs zu Stockholm bot, dieselbe Zeitperiode behandelten. Wie allen Lesern der «Monatsschrift» bekannt ist, wurde diese bedeutsame Ergänzung der Schirrenschen Arbeiten 1876 beendigt. So stehen wir heute einem nahezu vollständigen Material für jene Periode gegenüber, und ob noch mancherlei Lücken vorhanden sind, es ist Aussicht, auch diese zu füllen, wenn die Ausbeute Schirrens aus dem Geheimarchiv zu Kopenhagen als dritte Reihe sich den beiden ersten anschliessen wird. Denn dass diese Sammlung veröffentlicht werden muss, liegt auf der Hand, und wir zweifeln nicht daran, dass es nur des Hinweises bedarf, um eine der gelehrten Gesellschaften unseres Landes oder die für ideale Zwecke stets opferwilligen ständischen Körperschaften der Provinzen zur Beschaffung der dazu nothwendigen Geldmittel zu

vermögen*). Dann wird auch hoffentlich die heissersehnte historische Darstellung des Untergangs livländischer Selbständigkeit nicht länger auf sich warten lassen.

Wir beabsichtigen nicht, hier den Inhalt der letzten drei Bände der Schirrenschen «Quellen» eingehender vorzulegen oder an der Hand derselben eine wenn auch nur scharf umrissene Darstellung zu versuchen. Dagegen können wir dem Reiz nicht widerstehen, wenigstens kurz auf diejenigen Punkte hinzuweisen, die im Licht der neuen Publication besonders hell hervortreten.

Band VI reicht vom 15. Sept. 1560 bis zum 10. April 1561. Es ist die Zeit gleich nach dem Falle Fellins, der bei der jetzt offenkundigen militärischen Unfähigkeit des Ordens nicht nur überall, namentlich aber im Norden, Mistrauen und Zweifel an der polnischen Hilfe hervorrief, sondern auch gewissermassen das Signal für Polen und Schweden wurde, von Livland an sich zu reissen, was irgend in den Bereich ihrer Machtsphäre kam. Schon am 18. Sept. 1560 denkt man in Reval an Schweden, und seit dem Tode Gustav Wasas kommt mit Erich XIV. in Stockholm die Politik des Zugreifens entschieden zur Geltung. In den fast ununterbrochenen Verhandlungen mit Schweden liegt denn auch die Hauptbedeutung dieses Bandes, der andererseits uns das allmähliche Vorrücken der Polen verfolgen lässt, die mit ihren Präsidien ein livländisches Schloss nach dem anderen besetzen, ohne doch irgend wirksame Hilfe zu leisten. Die aus Verhören und Briefen Fürstenbergs und Kettlers deutlicher hervortretenden Umstände der verrätherischen Uebergabe Fellins lassen immer noch nicht klar erkennen, wen eigentlich die Hauptschuld an der Nichtentsetzung der Burg trifft. Es scheint jedoch, dass das Verhalten des Herzogs Magnus von Holstein Fürstenberg sowol wie Kettler gelähmt habe. Der Schlüssel zu dieser Frage muss in den kopenhagener Briefen zu finden sein. Ein erquickliches Gegenbild liefern die auf die Verteidigung Weissensteins durch Oldenbockum bezüglichen Schriften. Endlich heben wir die schon von Bienemann mitgetheilte,

*) Es will uns billig scheinen, dass von diesem Appell die Stände auszunehmen seien, da sie ausserordentliches geleistet haben und es noch fortwährend thun. Die historische Wissenschaft schuldet ihnen vollen Dank, dürfte aber kaum berechtigt sein, neue Ansprüche an sie zu erheben. Die Befriedigung solcher gebührt den gelehrten Gesellschaften und den Privaten. Sehr beherzigenswerthe Worte hierüber sind im 24. Bande der «B. M.» S. 469 ff., datirt Riga 13. Mai 1876, nachzulesen, auf die wir hiermit verweisen wollen. Die Red.

von Schirren aber nach dem Original reproducirte Instruction der Ritterschaft von Harrien und Wierland und der Stadt Reval an den O.-M. Gotthard hervor. Es ist gewissermassen eine letzte Sommation an den Meister. Schleunige und energische Hilfe oder Unterwerfung unter Schweden, das ist die Alternative, welche sie ihm stellen. Unter welchen Eindrücken aber jenes Schreiben zu Stande kam, zeigt der hochinteressante Brief der Frau Katharina Friesner an ihren Mann, Dr. Matthäus (Nr. 925).

Band VII (vom 11. April bis 28. Juli 1561) bietet uns das Material für die Vollziehung der Unterwerfung Revals und Estlands unter Schweden, sowie für die allmähliche Umwandlung des bisher bestehenden Schutzverhältnisses zwischen Livland und Polen in ein Unterthänigkeitsverhältnis. Die definitive Aufforderung Erichs XIV. zur Unterwerfung an Schweden erging am 30. April 1561; obgleich damals im Gegensatz zur Gemeinde der Rath noch schwankend war, hielt Kettler schon am 25. Mai den Abfall Revals für unvermeidlich. In welcher Weise dieser erfolgte, lehren die Nrn. 977—980, von denen die Aussage Jochim Plates, des Hauptmanns der Knechte auf dem Dom, leider stark beschädigt ist; zugleich sind sie für die Kenntnis des Treibens und der Organisation der Landsknechte im Livland des 16. Jahrhunderts von allergrösster Wichtigkeit. Mag. Greiffenhagen war in der Lage, im neuesten Heft der «Beiträge z. Kunde Est-, Liv- und Kurlands» (II, 4) sie bereits benutzen zu können. Auch die ersten Anfänge der schwedischen Herrschaft lassen sich, namentlich an der Hand der zahlreichen und eingehenden Berichte Claus Christiernssens, des ersten schwedischen Statthalters, an König Erich verfolgen. Inzwischen drängte Polen den Ordensmeister immer mehr zu einem festen Entschluss, zumal auch Weissenstein, Pernau, Padis, Soneburg ihm verdächtig waren, und dirigirte Präsidien, von denen übrigens Christiernssen sagt, es sei «meistestheils ein haufen bloss, nacket volk» in die bedrohten Orte. Aber der Einfall der Russen nöthigte Polen von einem Angriff auf den bereits schwedischen Theil Livlands abzustehen, und die letzte Nummer des Bandes zeigt uns Radziwil bereits im Lager bei Ermes voll Stolz über einige kleine Vortheile, die er den Russen abgerungen.

Der gesammte Stoff des achten Bandes (vom 29. Juli 1561 bis 23. Aug. 1562) lässt sich in drei Gruppen zerlegen. Einmal die Correspondenz Erich XIV., dann die Correspondenz Gotthard Kettlers und seiner Parteigenossen ins Land hinein, nach Polen und überall hin, wo irgend Rath zu erholen war zum bevorstehenden

Subjectionswerk; endlich Briefe und Acten, die uns mitten in den Abschluss des Handels um Livland hineinversetzen. — Was die schwedischen Acten betrifft, so fällt zunächst auf, dass König Erich sich noch im August 1561 mit der Hoffnung tragen konnte, Riga für sich zu gewinnen. Wirklich bestand damals in Riga noch eine schwedische Partei, welche der rigaer Bürger Jochim Burwitz führte. Letzterer, als Sprecher der Bürgerschaft Rigas auf dem Landtage zu Wolmar 1558 bekannt, war seit 1559 zugleich in schwedischen Diensten und als solcher bis zuletzt Agent im schwedischen Interesse. Erich XIV. lässt nun direct bei Burwitz anfragen, ob die Stadt Riga gleichermassen wie die von Reval sich ihm zu untergeben gewogen sei, und wo dem so wäre, trägt er ihm auf, zu berathschlagen, wie man am besten die Sache zu gewünschter Endschaft führen könne. Claus Christiernssen richtete an die Stadt Riga Schreiben, die sie direct zum Abfall vom Orden und von Polen auffordern und über die später Kettler bittere Klage führte. Uebrigens war Riga den Einflüssen des Meisters und Polens viel zu sehr ausgesetzt, um ohne die grösste Gefahr derartigen Einflüsterungen Raum geben zu können. Verschwunden ist aber jene schwedische Partei auch nach vollzogener Subjection nicht, wie spätere Vorgänge beweisen.

Unterlag hier die schwedische Politik, so war ihr ein glänzender Erfolg in Pernau beschieden. Auch hier können wir zum ersten Mal auf Grund der Schirrenschen Publicationen klar sehen. Die Vermittelung hatte der pernausche Bürgermeister Ludert Klante übernommen, dessen Plan zur Ueberrumpelung der Stadt in einem Briefe an Hans Kley vorliegt (Nr. 1093), während der Hergang bei der Einnahme der Stadt aus einem Schreiben des letzten Comturs von Pernau, Rutgar Wulff, und aus einem Bericht Christiernssens (Nr. 1099 und 1100) erhellt. Zum ersten Mal veröffentlicht ist auch der im August 1561 abgeschlossene zwanzigjährige Stillstand zwischen Schweden und Russland, jedoch ist nicht ersichtlich, ob nach dem Original (Nr. 1031). Von den Verhandlungen, die Gotthard nach aussen hin wegen der Subjection pflog, sind namentlich seine Beziehungen zu Albrecht von Preussen merkwürdig. Einmal wegen der auch sonst bekannten in Sicht genommenen Succession «des jungen Herzogs» von Preussen in Livland «weiln dieselb zunahest gelegen und mit Teutscher sprache und frigheit versehen», dann wegen des Berichtes, den Christian Schröders, der mit Jaspar Sieberg nach Preussen geschickt war, über seine Ver-

handlungen mit dem Herzoge und seinem Kanzler Friedrich Canitz abgestattet hat. Besonders der letzte Bescheid, den Canitz vom Herzoge bringt, ist hochinteressant. Es sind gewissermassen Vorstudien zu den Subjectionspacten, und aus demselben Grunde ist der anonyme Bericht eines Beamten, der sich offenbar in der polnischen Kanzlei directen Rath geholt hat, von mehr als gewöhnlicher Bedeutung. Die hier ertheilten Rathschläge sind ganz ausgezeichnet und wol auch bestimmt von Kettler berücksichtigt worden. Nur dass er bereits moralisch viel zu sehr an Polen gebunden war, um mit Erfolg seine Desiderien zu vertreten. Wie ganz hatte jener Anonymus recht, wenn er sagte: «so lange als man Rige hedde, were man en her». Aber Riga war nicht zu behaupten.

Es folgen endlich die Actenstücke, die die Subjection zum Endzweck haben; ihrer sind aber auffällig wenige, so dass der Mangel an ihnen ganz bedeutend von dem Reichthum der rigaschen Archive gerade hierin absticht. Die beiden Vorträge Radziwils auf dem Landtage zu Riga kennen wir schon aus Bienemann. So Nr. 1094, wo aber der authentische deutsche Text von Wichtigkeit ist. (Hier, scheint mir, muss p. 281 gelesen werden «nichten» im Sinn von vernichten, wie es vielfach gebraucht wird.) Auch Nr. 1095 lesen wir bei Bienemann in der lateinischen Ausfertigung, aber der Anfang, welcher im deutschen Texte erhalten ist, fehlt*). Ueberhaupt greifen beide Editionen so sehr in einander, dass sie wol für immer zusammen zu benutzen sein werden. Dr. Th. Schiemann.

---

*) Dass der deutsche Text beider Schriftstücke der authentische sei, liesse sich doch bezweifeln. Denn die Vermuthung liegt nahe, dass in Radziwils Kanzlei Entwurf wie Ausfertigung lateinisch verfasst sei; in welcher Sprache der Vortrag auf der Ständeversammlung gehalten worden, wissen wir nicht. Ueberreicht ist er sowol in lateinischer wie in deutscher Form. Der eine Absatz, Schirren S. 281 oben, ist im Lateinischen vollständiger. — Von diesen Erwägungen ausgehend, hat der Herausgeber der «Briefe und Urkunden», dem beide Ausfertigungen vorlagen, sich für die Veröffentlichung des lateinischen Textes entschieden, da die Publication in zwei Sprachen der Raum nicht erlaubte. — Nr. 1095 (Bienemann Nr. 890) ist eben so vollständig in dem lateinischen und den beiden deutschen Exemplaren in Riga erhalten. B. hat den Anfang nur nicht mitgetheilt, weil derselbe genau den unmittelbar vorausgehenden Antworten der Stände entspricht, sondern der Raumersparnis wegen sich mit einer kurzen Inhaltsangabe begnügen zu dürfen geglaubt, wie dieses Verfahren weiterhin mehrfach wiederholt ist. Anm. der Red.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 5. November 1881.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Beiträge zur Geschichte der livländischen Agrargesetzgebung.

II. Die Vorbereitungen zur grossen Agrarreform von 1849*).

Eine unglückliche Eigenthümlichkeit der livländischen Agrargesetzgebung des 19. Jahrhunderts ist, dass derselben fast nie genügend Zeit gelassen wurde ungestört ihre Wirkungen auszuüben, sondern an den eben eingebürgerten Gesetzesbestimmungen sehr bald wieder thatsächlich gerüttelt oder zu rütteln versucht worden ist. Dadurch mussten die Agrarverhältnisse in ein unsicheres Schwanken gerathen, was dem Lande wahrlich nicht zum Wohle gereichen konnte. Die Bauerverordnung, welche 1804 das Land endlich beglückte, stand seit dem Jahre 1795 bereits in Aussicht, 1809 wurde sie nicht unwesentlich ergänzt, 1818 endlich ganz bei Seite geworfen. Die Bauerverordnung von 1819 hat allerdings bis zum Jahre 1845 ungestört ihre unheilvollen Wirkungen ausüben können, allein auch sie ist wenigstens der Gefahr, während ihrer Geltung gemodelt zu werden, ausgesetzt gewesen. Gemäss den bezüglichen Stipulationen trat dieselbe, wie es ja bei einer derartigen Umwälzung alles Hergebrachten auch nicht anders möglich war, nicht sogleich völlig in Kraft. Vier Jahre waren angesetzt worden, um alle Vorbereitungen für die Wirksamkeit derselben treffen zu können. Drei weitere Jahre waren, «weil ohne Störungen in der Bearbeitung des Landes und ohne nachtheilige Irrungen» nicht die Gesammtzahl der Leibeigenen auf einmal in Freiheit gesetzt werden konnte**), dazu bestimmt, successive den einzelnen

*) I. «Zur Geschichte der Bauernemancipation in Livland». (Balt. Monatsschr. Bd. XXVII, 1880.)

**) Cap. I. Pkt. IV d. B.-V. v. 1819.

Theilen der bäuerlichen Bevölkerung, den Gesindeswirthen, den Hofesleuten und bäuerlichen Dienstboten, die Freiheit zu bringen. Somit trat erst im Jahre 1826 dieses Gesetz in seine volle Wirksamkeit*).

Man glaubte, dass jetzt auf ewige Zeiten die Grundlage, auf welcher Livland zu einem allseitigen Wohlstande emporzublühen im Stande wäre, gegeben war.

Doch schon im Jahre 1829 wurde ein Project in Angriff genommen, welches diese neue Grundlage zu erschüttern wesentlich geeignet war. In Anlass gewisser Bitten der estländischen Ritterschaft um einige Abänderungen in ihrer Bauerverordnung hatte der Reichsrath nach Prüfung derselben am 2. August 1829 den Beschluss gefasst, die drei Bauerverordnungen Liv-, Est- und Kurlands zu «verschmelzen». Eine Commission wurde erwählt**), und obgleich sie die Instruction erhalten hatte, diese Verschmelzung nur vorzunehmen, «so weit solches nach den örtlichen Verhältnissen möglich», so sah sich doch der Landtag von 1830 und ebenso später der von 1833 mit Recht genöthigt, energisch gegen diese Operation zu protestiren***). War es doch zu befürchten, dass ihr die letzten livländischen berechtigten Eigenthümlichkeiten, welche die schon alles nivellirende Bauerverordnung von 1819 noch enthielt, auf diese Weise geopfert werden würden. Die Zusage, die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen zu wollen, konnte nur wenig beruhigend wirken, da der Begriff einer «durch örtliche Verhältnisse bedingten Verschiedenheit» ein sehr dehnbarer ist. Dass man jedenfalls sehr vieles dieser Gleichmachungsoperation opfern musste, stand fest, denn wozu war überhaupt dieselbe in Angriff genommen? Und Livland, welches sich doch in agrarer Beziehung vielfach verschieden von Estland, aber sehr anders als Kurland entwickelt

*) Da die zweite Hälfte der Dienstboten und Hofsleute 1826 freigelassen wurde und diese Leute 6 Jahre halbfrei, d. h. an das Kirchspiel resp. den Ordnungsgerichtsbezirk, in dem sie bisher gelebt hatten, gebunden waren, so trat die Freizügigkeit aller Klassen der bäuerlichen Bevölkerung innerhalb Livlands erst 1831 in Kraft. Vergl. B.-V. v. 1819 Pkt. IV. 2, § 13 u. § 15.

**) Dieselbe bestand unter dem Präsidium des Generalgouverneurs aus dem livl. Civilgouverneur, je einem Delegirten der vier baltischen Ritterschaften, einem Vertreter Rigas und einem Gliede des Cameralhofs. Der Delegirte der livl. Ritterschaft war der Landmarschall von Grote, sein Stellvertreter Cassadeputirter Alex. v. Rennenkampff.

***) Landtagsrecess von 1830, p. 50, Acte des Convents vom Juni 1832 Deliberandum 13. L.-R. von 1833, p. 63.

hatte, hätte hierbei nur verlieren können. Zum Glück blieb diese Verschmelzung nur ein Feld der Projecte für die Commission und wurde thatsächlich nicht zur Ausführung gebracht. — Wie lange diese Commission getagt, ist aus den Acten nicht nachweisbar. Auf dem Landtage im Juni 1833 spielt sie noch eine Rolle, indem demselben 5 Propositionen vorgelegt werden, welche die einzige Frucht ihrer Thätigkeit gewesen zu sein scheinen*).

War dieser Angriff gegen das bestehende Gesetz auch glücklich zurückgeschlagen worden, so hatte dasselbe doch einen anderen zu erleiden.

Mit der Bestätigung der Bauerverordnung von 1819 war auch eine sog. «Einführungscommission» niedergesetzt worden, welcher die Aufgabe wurde, dem neuen Gesetz alle Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen. Sie hatte aber, ihre Competenz überschreitend, Paragraphen der Bauerverordnung willkürlich hinzugefügt, andere abgeändert und ausser Kraft gesetzt. 1827 war bereits vom Landtage beschlossen worden, die Arbeiten der genannten Commission zu prüfen. Die unterdes installirte sog. «Gleichstellungscommission» war nun mit ihren Vorschlägen dazwischen getreten. Auf dem Landtage von 1833 wurde diese ganze Angelegenheit wieder vorgenommen, indem Landrath R. J. L. von Samson proponirte, durch eine abermalige Bitte um stricte Aufrechterhaltung der Bauerverordnung von 1819 die Thätigkeit beider Commissionen effectlos zu machen. Die Arbeiten der Einführungscommission aber, welche auf rechtmässiger Basis die Bauerverordnung amendirten, sollten dabei keineswegs unbeachtet bleiben. Diese nützlichen Veränderungen

*) Diese 5 Punkte lassen jedoch wenig das Bestreben erkennen, eine «Verschmelzung» der drei Bauerverordnungen herbeizuführen; sie betrafen:

1) die Einführung der Erbpacht auf den Krongütern. Dieser Gegenstand war vom Finanzministerium in Anregung gebracht worden und gab Veranlassung, die Erbpacht auf den Privatgütern in Erwägung zu ziehen;

2) Centralisation der Gemeindecassen durch die Creirung einer Bauer-Hilfsbank, wie in Oesel;

3) Uebersiedelung der Bauern, welche frei geworden, in die Städte und Freizügigkeit derselben in andere Gouvernements (dieselbe verbot der § 70 der B.-V. von 1819. Bis 1832 durften die Bauern sich auch nicht in den Städten niederlassen gemäss § 15 desselben Gesetzes);

4) das Recht der Bauern, sich für 1000 Rbl. von der Rekrutenpflicht loszukaufen;

5) Verbesserung der Bauerbehörden.

L.-R. v. J. 1833, Delib. 11, p. 53.

prüfend zusammenzustellen, wurde einer ritterschaftlichen Commission übertragen*). Der Landrath von Rennenkampff-Kürbelshof, welcher sich schon früher mit dieser Arbeit beschäftigt hatte, übernahm die Leitung derselben.

Die Commission trat in Dorpat im September 1833 zusammen. Noch im Jahre 1837 war der Landrath von Rennenkampff mit der Ordnung dieser wichtigen Angelegenheit beschäftigt. Dem Convent vom Januar 1837 wurde der redigirte Entwurf «zur neuen Bauerverordnung» vorgetragen und dem Generalgouverneur zugesandt. Der in Petersburg weilende Graf Stackelberg sollte denselben in besonderer Mission bei dem Minister Speranski vertreten**). Diese ganze Arbeit ist nun leider in den Acten nicht zu finden. Das sog. Tiesenhausensche Real-Register des Archivs der livl. Ritterschaft hebt diesen mislichen Umstand besonders hervor***). Es lässt sich auch gar nicht constatiren, dass diese, wie es scheint, nicht wenig umfangreiche Arbeit irgend einen Einfluss auf die Ordnung der Agrarverhältnisse gehabt habe. Publicirt und gedruckt worden ist sie jedenfalls nicht. Wenn überhaupt hier dieses Umstandes Erwähnung gethan wurde, so geschah es, um nachzuweisen, was sich später wiederholt bestätigt: dass die livländische Agrargesetzgebung vielen Wandelungen und Veränderungen, welche zumeist durch das Eingreifen ausserhalb des Landes stehender Elemente hervorgerufen wurden, in kurz auf einander folgenden Intervallen unterworfen gewesen ist. Die Veränderungen, welche die Bauerverordnung v. 1819 erfuhr, sind allerdings nicht wirklich ins Leben getreten, allein ein solches Verfahren, wie es die Gleichstellungscommission und die Einführungscommission einschlugen, konnte nur der gesunden Entwickelung der Agrarverhältnisse schaden, eine Unsicherheit und Ungewissheit herbeiführen und vornehmlich die Bauern unnütz erregen, überhaupt unerquicklichen Zuständen die Wege ebnen. Später erwiesen sich diese störenden Mächte leider noch wirksamer.

Nur vier weitere Jahre, bis 1841, ruhte die Agrarfrage. Dann aber machte sich im Gegensatz zum erwähnten von aussen eingeleiteten Versuch zur Veränderung der Agrarverfassung ein ganz anderer Anstoss geltend, welcher auf innere Beweggründe zurück-

*) L.-R. von 1833, p. 61 u. 63

**) Residir-Recess von 1837. Vol. LXXX. p. 266 ff.

***) Real-Register, Fortsetzung, Buchstabe B. p. 720.

zuführen war und deshalb sich auch unwiderstehlich Bahn brach. Zuvor wäre jedoch einer Thatsache zu gedenken, deren Ursprung und Vorgeschichte noch in eine Zeit fiel, auf welche jetzt in schwerer Nothlage wieder von neuem zurückzugreifen erleuchteten Männern allein von Segen zu sein schien. Es ist dieses der für die wirthschaftliche Ordnung des Landes hochbedeutsame Abschluss der Mess- und Regulirungsarbeiten, deren Resultat die gesetzmässige Feststellung des Landeswerthes und der diesem entsprechenden obligatorischen Leistung eines jeden einzelnen Bauerhofes der Provinz war.

Die Bauerverordnung vom 20. Februar 1804 hatte, wie wir recapituliren wollen*), dem livländischen Bauern eine Reihe gewichtiger Rechte zugesichert; sie hatte das bis dahin bestehende Recht des Gutsherrn, den Bauern verkaufen oder verschenken zu dürfen, aufgehoben, dem Bauern die rechtliche Möglichkeit, Mobilien wie Immobilien eigenthümlich zu erwerben, zugesprochen, ja ihm den erblichen Besitz des ihm einmal zugewiesenen Gesindes gesichert. Diesen Rechten hatte jenes Gesetz nun auch die Pflichten des Bauern gegenübergestellt und zwar in einem genau fixirten Verhältnis. Die vom Bauern zu leistenden Frohntage und Naturalabgaben sollten in fester Beziehung zu dem von ihm genutzten Boden stehen. Das sog. «Wackenbuch» musste vorschriftmässig die Quantität und Qualität des vom Bauern eingenommenen Landes und dem entsprechend die Anzahl und Art der Frohnleistungen und Naturalabgaben aufführen. Die durch die genannte Bauerverordnung vorgeschriebenen Kreisrevisionscommissionen, zu denen später noch eine besondere Messcommission hinzutrat, hatten die Aufgabe, das Landcredit, ausgedrückt in Thalern und Groschen, welche nach der seit dem Ende des 17. Jahrhunderts in Livland üblichen schwedischen Taxationsmethode (Hakenberechnung) berechnet wurden, und das Leistungsdebet der Frohntage und Naturalabgaben in die richtige Relation zu bringen, resp. zu controliren. Die Bauerverordnung von 1819, welche mit ihrem obersten Grundsatz der freien Vereinbarung zwischen Eigenthümer und Pächter die Feststellung des Landeswerthes und der diesem entsprechenden bäuerlichen Leistungen im Princip nicht mehr für nothwendig erklärte, hiess dennoch nicht nur die Vermessungsarbeiten fortsetzen, sondern schuf an

*) Vgl. meinen ersten Aufsatz «Zur Geschichte der Bauernemancipation in Livland». «B. M.» Bd. XXVII, 1880. p. 276.

Stelle des schwerfälligen Instanzenzuges, der bis zur Bestätigung eines Wackenbuches durchzumachen war, einen leichteren Geschäftsgang für die Abwickelung dieser wichtigen Angelegenheit*). Der diese Massnahmen beschliessende Junilandtag von 1818 liess sich hierbei mit Recht von praktischen Erwägungen leiten**). Trotzdem die Sanction des livländischen Civiloberbefehlshabers fürderhin zur Giltigkeit der Wackenbücher genügend sein sollte und dieselben nicht mehr das Comité livländischer Angelegenheiten in Petersburg oder dessen Abtheilung in Riga zu durchwandern brauchten, dauerte der Abschluss dieser ganzen Angelegenheit dennoch bis zum Jahre 1832. Einem jeden Gutsbesitzer wurde alsdann ein vom damaligen Chef der Provinz, zuerst Marquis Paulucci, dann seit 1830 Baron Pahlen, unterzeichnetes Wackenbuch eingehändigt, ebenso erhielt ein jeder Gesindeswirth eine Abschrift desjenigen Theiles des Gutswackenbuches, welcher speciell das ihm eingeräumte Land betraf und seine Pflichten und Leistungen aufführte und zwar in der ihm geläufigen Sprache***). Die im J. 1832 publicirte†) Hakenrolle, welche den Werth der Bauerländereien eines jeden Gutes in Thalern und Groschen zur Kenntnis brachte, giebt die Hakenzahl der Privatgüter mit 6650²/₂₀, der Pastorate mit 65⁷/₂₀ und der Krongüter mit 1030⁹/₂₀ an. Für die letzteren ist die ermittelte Hakengrösse nur eine vorläufige, da dieselbe nur «auf die Seelenzahl begründet» ist und später nach geschehener Ausmessung und Reguli-

*) §§ 40 u. 617 Pkt. 6 der B.-V. v. 1819.

**) «B. M.» Bd. XXVII, 1880 p. 289 und 296.

***) W. von Bock. «Livl. Beiträge». Neue Folge, Bd. I. Heft 1 p. 18.

†) Patent Nr. 43 v. 21. October 1832. Nach H. von Hagemeister (Materialien zu einer Gesch. der Landgüter Livlands. Theil I, Riga 1836) hat der Abschluss der Messrevisionsarbeiten bereits früher stattgefunden. Bei der Mittheilung über das Ergebnis der verschiedenen Hakenrevisionen auf den einzelnen Gütern giebt er als das erste Hakenrevisionsjahr dieses Jahrhunderts 1823 an; andererseits sagt er (pag. 21), dass das endgiltige Ergebnis der Arbeiten der Messrevisionscommission die Hakenzahl Livlands für den 1. Januar 1827 festgestellt habe, und führt dabei Zahlen auf, welche mit den im Patent von 1832 veröffentlichten differiren.

Die B.-V. von 1819 schreibt in ihrem § 40 vor, dass die Arbeiten der Messrevisionscommission im Jahre 1823 beendigt sein müssen. Thatsächlich ist dieses aber erst 1832 geschehen, wenigstens für einen grossen Theil der Güter. L. von Stryk: «Beiträge zur Gesch. der Rittergüter Livlands» Theil I, Dorpat 1877 giebt, meiner Ansicht nach ganz richtig, für die einzelnen Güter als das Jahr der ersten Hakenrevision dieses Jahrhunderts 1832 und nicht, wie Hagemeister, 1823 an.

rung der Ländereien die alsdann berechnete Hakenanzahl als endgiltige festgestellt werden sollte. Jene Hakenrolle vom J. 1832, welche, dem ganzen Wesen der Hakenberechnung entsprechend, natürlich nur den Landeswerth des Bauerlandes, des sog. steuerpflichtigen Landes, aufführt, ist bis in die allerneueste Zeit als die officielle in Geltung gewesen und hat vor allem den Massstab für die Aufbringung der öffentlichen Lasten abgegeben. Erst im laufenden Jahre 1881 ist eine neue Hakenrolle des Bauerlandes publicirt worden, während für die Krongüter und Pastorate noch heute jene vom Jahre 1832 in Kraft und Geltung steht (Patent Nr. 13 v. J. 1881)*).

*) Die eingehende Würdigung der im Jahre 1804 gesetzmässig wiederhergestellten schwedischen Taxationsmethode des Bodens und des auf derselben beruhenden Anschlages der bäuerlichen Frohndienste und Naturalabgaben gehört ebenso wie die Kritik der auf jener Werthschätzung des Bodens gegründeten Grundsteuerform in eine principielle Erörterung der livländ. Agrargesetzgebung und nicht in eine historische. Es sei nur darauf hingewiesen, dass eine kritische Darstellung unserer Hakenberechnung und alles dessen, was mit derselben im Zusammenhang steht, sehr viel schwieriger ist, als gemeiniglich angenommen wird, und zwar weil die vorhandene Specialliteratur über diesen Gegenstand lange nicht ausreichend ist (die bezügliche Literatur, soweit gedruckt, ist ausführlich mitgetheilt von J. Keussler: «Der livländ. Thaler und die Grundsteuerreform, «B. M.» Bd. XXVI 1877 pag. 148).

Sowol die Ordenszeit wie die späteren Perioden unserer Landesgeschichte weisen auf diesem Gebiet Probleme auf, zu deren Lösung bisher nur geringe Anläufe genommen worden sind. Eine sich auf dieses Gebiet erstreckende resultatvolle Forschung würde um so lohnender sein, als dann die Möglichkeit erreicht werden könnte, die livländ. Hakenberechnung mit den zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern des Westens vorkommenden sehr ähnlichen Principien der Bodenschätzung und Besteuerung in Vergleich zu ziehen, wodurch für die Wirthschaftsgeschichte nicht wenig gewonnen werden könnte. So wäre, um hier nur einiges anzuführen, die Steuerverfassung Preussens zur Zeit der Herrschaft des deutschen Ordens zu berücksichtigen, wozu die Arbeiten Töppens reiches Material bieten, besonders: Dr. M. Töppen: «Die Zinsverfassung Preussens unter der Herrschaft des deutschen Ordens. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde». Gutes Material bieten hierzu auch die verschiedenen topographisch-historisch-statistischen Mittheilungen über die einzelnen Kreise Preussens. Von diesen mag hervorgehoben werden: C. E. Rhode «Der Elbinger Kreis in topographischer, historischer und statistischer Hinsicht». Danzig 1871, pag. 40 ff. Vergl. auch: Meitzen: «Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staates nach dem Gebietsumfange von 1866». Berlin. Bd. I 1868 pag. 370 ff. und Bd. II 1869 p. 67 ff.

Von grossem Interesse dürfte es sein, auf die Analogien einzugehen, welche andere Zeiten und Länder uns für den Haken, wie ihn die schwedische Berechnungsart gestalten hiess, liefern,

Die Bewegungen, welche zur Aufhebung der früher so gepriesenen Bauerverordnung von 1819 führten, beginnen mit dem Jahre 1841. Schon 1837 und 1838 hatte man sich in der Presse offen über die Schäden dieses Gesetzes ausgesprochen*). Schwere Schläge, Hungersnoth und Bauernunruhen, welche im Anfang der vierziger Jahre Livland heimsuchten, liessen den Gedanken zeitigen, dass allein die Umkehr zu dem, was 1804 auf dem Gebiet der Agrargesetzgebung geschaffen worden, das Land vor dem Ruin retten könne. Man wollte natürlich nicht die Leibeigenschaft wieder einführen, sondern nur den Bauerwirthen das erbliche Nutzungsrecht

---

Einen die Quantität zugleich mit der Qualität des Bodens berücksichtigenden idealen Massstab für den Werth des Landes, wie ihn der Haken aus schwedischer Zeit repräsentirt, finden wir, so viel mir bekannt, nicht eben häufig. Beachtenswerth ist, dass bereits das Alterthum ein Beispiel hierfür aufweist. Der Kaiser Diocletian (284—305), welcher eine Katastrirung des römischen Reichs durchführte, schuf ein Werthmass: *jugum*, welches in verschiedener Combination Bodenklassen verschiedenen Werthes und ungleichen Umfanges (der Umfang war in *jugera*, römischer Morgen, angegeben) als eine Werthgrösse zusammenfasst. Vergl: «Handbuch der Römischen Alterthümer von Marquardt und Mommsen: Bd. V. Marquardt: Römische Staatsverwaltung Bd. 2 pag. 219 ff.

In späterer Zeit finden wir ähnliches in Pommern, wo die 1720 beendigte Revision und Klassification die «Landhufe» (auch «Steuerhufe» genannt) festsetzte (vergl. Schimmelpfennig: «Histor. Darstellung der Grundsteuerverfassungen in den Preussischen Staaten». Berlin 1831 p. 154 ff.) und in Mecklenburg, wo die «katastrirte» oder «bonitirte» Hufe aus dem 18. Jahrhundert mit unserem Haken verglichen werden kann. «Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Ausschusses des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes für Handel und Verkehr, betreffend die Enquête über das Hypothekenbankwesen.» Berlin 1868. Hofdruckerei Decker, pag. 6 ff. Weiter: H. Pausche: «Die Entwickelung der Kaufpreise des ritterschaftlichen Grundbesitzes in Mecklenburg-Schwerin in der Zeit von 1770—1878». Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik von Joh. Conrad. Neue Folge. Bd. II, Heft 3, 1881, pag. 312 ff.

*) Bereits früher, «B. M.» Bd. XXVII 1880, p. 302, habe ich dieser meiner Stellungnahme zur B.-V. v. J. 1819 Ausdruck zu verleihen gesucht. Derselbe Band der «B. M.», welcher jenen Artikel von mir enthält, bringt auch p. 756 ff. einen anderen unter dem Titel: «Denkschrift vom Jahre 1858 zur Abhilfe der durch die Estländische Bauerverordnung von 1856 gestifteten Verwirrungen», welcher jene meine Anschauung einer wohlwollenden, aber immerhin absprechenden Kritik unterzieht. Ich kann hier nicht auf den Gegensatz, welcher zwischen der Auffassung des mir unbekannten Autors und der meinigen bezüglich der B.-V. von 1819 besteht, zurückkommen, weil eine solche Auseinandersetzung nur in eine principielle Erörterung der Agrargesetzgebung gehört und nicht in eine historische Darstellung derselben. Ich behalte mir jedoch ein Zurückgreifen auf jenen Aufsatz vor.

an ihren Höfen wiederum sichern, die Wackenbücher, welche auch nach 1819 noch meist die Basis der freien Frohnpachtcontracte blieben, wieder zur obligatorischen Norm derselben erheben, somit also vornehmlich das 1819 geschaffene gefährliche freie Contractrecht beseitigen.

Gegen Ende des Mai 1841 fand sich in Riga ein Trupp Bauern aus dem Wenden-Walkschen Kreise ein und bestürmte die Gouvernementsregierung mit Klagen über ihre völlige Hilflosigkeit*). Die Leute behaupteten, in Livland nicht mehr bestehen zu können und deshalb auswandern, sich in das südliche Russland begeben zu wollen, wo ein «wärmeres» und glücklicheres Land ihnen offen stände. Dieses Gerücht von dem «warmen Lande» verbreitete sich so schnell, dass die Zahl der nach Riga ziehenden livländischen Bauern immer grösser und ihre Wünsche immer bedenklicher wurden. Die Gouvernementsregierung sah sich veranlasst, nicht nur alsbald eine Commission**) niederzusetzen, die an Ort und Stelle diesen Wünschen entgegentreten sollte, sondern schliesslich auch gegen die trotz wiederholt publicirter Verbote nach Riga strömenden Bauern Strenge in Anwendung zu bringen. Es trat anfänglich eine gewisse Ruhe ein, bis die ganze Sache plötzlich eine Wendung erhielt, welcher man sich am wenigsten versehen konnte. Die Bauern, von der livländischen Gouvernementsregierung abgewiesen, waren zu dem seit einigen Jahren***) in Riga eingesetzten Bischof Irinarch geführt worden†). Hierdurch wurden jene unglücklichen Wirrnisse herauf beschworen, welche den folgenden Jahren livländischen Lebens eine so trübe Signatur aufdrückten.

Alle Erlasse der Behörden über die gänzliche Unwahrheit jener immer mehr an Umfang und Intensität zunehmenden Gerüchte waren vergeblich und selbst die Fahrt des Generalgouverneurs Baron Pahlen durchs Land, um die aufgeregten Gemüther zu beruhigen, blieb erfolglos. Auch die livländische Landesvertretung säumte nicht gegen diese Vorgänge sich thätig zu erweisen. Beschränkte sie sich zuerst auf Vorstellung und Anträge bei der

---

*) Acte des Convents vom October 1841. Bericht über die Ereignisse vom 21. Februar, 6. October 1841, Pkt. 8.

**) Unter dem Vorsitz des Kreisdeputirten v. Hagemeister-Gotthardsberg.

***) 1839 war die Rigasche Eparchie begründet worden.

†) Conventsbericht vom October 1841, Pkt. 8. W. von Bock, Livländ. Beiträge Bd. I, Heft 1 p. 77 ff.

Gouvernementsregierung, so sah sie sich später genöthigt, eine Beschwerde an den Kaiser selbst zu richten, worauf zwei hohe Militärpersonen nach Livland gesendet wurden, welche in fast allen Städten den Repräsentanten der Bauergemeinden erklärten, wie ungehalten Se. Majestät über die Bewegung sei*).

Unter dem Eindruck dieser Bewegung gewann die Ueberzeugung, dass das Gesetz von 1819 doch nicht im Stande gewesen sei zu erfüllen, was man fest von ihm geglaubt: die Agrarfrage allendlich zu lösen, immer mehr Anhänger. Ohne irgend welche Massnahme von Seiten der Regierung abzuwarten, ergriff der livländische Adel die Initiative zu einer Reorganisation der Agrargesetzgebung.

Der Octoberconvent von 1841 beschäftigte sich lebhaft mit der bäuerlichen Angelegenheit. Vor Eröffnung desselben hatte das Landrathscollegium dem Generalgouverneur Anzeige von diesem wichtigen Berathungsgegenstand gemacht. Der Generalgouverneur antwortete: er habe den Kaiser gebeten, beim Adel die Behandlung dieser Frage anregen zu dürfen; es freue ihn aber unendlich, dass «die Adelsrepräsentation, ohne von diesen Verhandlungen in Kenntnis gesetzt zu sein, die Nothwendigkeit erkannt habe, Modificationen des bestehenden Verhältnisses der Bauern im Interesse derselben eintreten zu lassen**)». Er hob in seinem Schreiben ferner hervor, dass, trotzdem im grossen und ganzen die Bauern von den Gutsbesitzern mit Wohlwollen behandelt würden, doch agrarische Misverhältnisse beständen, «wenn auch die Bewegung anderen Triebfedern zugeschrieben werden müsse». Die Ursache jener Misverhältnisse sah er in dem freien Contractrecht, welches, ohne dass die Behörden einzuschreiten befugt wären, für die Bauern ungünstige Pachtbedingungen zuliesse. Jetzt nach mehrjährigen Missernten mache sich der Fehler des freien Contractrechts erst recht fühlbar, wie aus den übereinstimmenden Klagen der Bauern, welche ihm bei seiner Fahrt durch Livland überbracht worden, genugsam hervorgehe. Auch er sehe in der Rückkehr zu den Normen der Frohne von 1804 und 1809 die alleinige Möglichkeit, den Misständen Abhilfe zu gewähren.

Auf Antrag des Grafen Stackelberg-Ellistfer wurde die Aufgabe, Vorschläge zur Reorganisation der Agrargesetze zu machen,

---

*) Acte des Conv. v. Oct. 1841. Delib. VIII.

**) Acte betr. die Verbesserung des Bauerzustandes. Vol. I p. 13 ff.

einer ritterschaftlichen Commission überwiesen*). Sie tagte in Dorpat und begann ihre Arbeit bereits im Januar 1842, um die Resultate derselben dem im laufenden Jahre zusammentretenden Landtage vorlegen zu können**).

Dieser Commission stand ein reiches Material zu Gebote. Die Acten weisen unter anderem 21 Exposés auf, unter denen einige von nicht geringem Umfang, welche Gutachten und Vorschläge zur Verbesserung der Agrarzustände enthalten. Als Frucht, aber als eine sehr verkümmerte, der fleissigen und umfassenden Commissionsarbeiten gingen 1845 die sogenannten 77 §§ hervor, welche die Bauerverordnung von 1819 zu ergänzen bestimmt waren und somit zeitlich, aber auch inhaltlich zwischen dieser und der Bauerverordnung von 1849 stehen. Die Geschichte dieser 77 §§ ist überaus lehrreich.

Meist ist man in Livland, wie anderswo, geneigt, die Schwierigkeiten, welche sich der Regelung der Agrarverhältnisse in diesem Jahrhundert entgegengestellt haben, ausschliesslich den auf dem livländischen Landtage sich geltend machenden Parteioppositionen zuzuschreiben. Die Geschichte der 77 §§ beweist nun, wie die Lösung der Agrarfrage, im höchsten Masse nachtheilig für die ganze Entwickelung des Landes, gerade ausserhalb Livlands vielfache Hindernisse gefunden hat.

Der Landtag vom Februar 1842 ist für die Geschichte der Agrargesetzgebung Livlands hoch bedeutsam. Durch ihn wird eine erfreuliche Wendung in der Agrarpolitik des Landtages markirt, indem sich auf ihm jene wahrhaft liberale Richtung, welche wir in der Bauerverordnung von 1849 allendlich verkörpert sehen, zum ersten Mal wirkungsvoll darthut.

Die Dorpater Commission hatte sich in einer ausführlichen

---

*) Acte des Conv. v. Oct. 1841. Delib. VIII.

**) Es ist nicht unwichtig, die Glieder dieser trefflichen Commission, welche in ausgezeichneter Weise ihre Aufgabe löste, zu kennen. Sie bestand aus dem Landmarschall Alex. von Oettingen-Luhdenhof, dem Landrath R. J. L. von Samson, welcher, wie 1819, zugleich die Redactionsarbeit übernahm, dem Landrath Baron Bruiningk-Hellenorm, dem Landrath von Rennenkampff-Kürbelshof, dem Kreisrichter von Klot-Puikeln, dem Kreisrichter von Sivers-Eusekülł, dem Kreisdeputirten von Hagemeister-Gotthardsberg und dem Oberdirector des Creditsystems Landrath v. Schultz-Alt-Calzenau. Ausser diesen von der Ritterschaft gewählten Gliedern nahmen an den Commissionsarbeiten auf Wunsch des Generalgouverneurs noch vier Kirchspielsrichter — aus jedem der 4 Kreise einer — theil, und zwar: von Löwis, von Bock, von Krüdener und Major von Wrangell.

Vorlage für die Rückkehr zu den Hauptgrundsätzen der Bauerverordnung von 1804 und deren Ergänzung von 1809, natürlich mit Beibehaltung der persönlichen Freiheit, also eigentlich für eine Verschmelzung der Gesetze von 1804 und 1819 ausgesprochen. Sie constatirt zunächst, dass das Unzulängliche der bäuerlichen Zustände nicht nur in materiellen Schäden seine allgemeine Ursache habe, sondern ebenso in moralischen und intellectuellen, und dieses mehr, als es auf den ersten Blick erscheinen dürfte. Daher machte sie nicht nur Vorschläge, wie die materiellen Mängel zu beseitigen wären, sondern gab auch an, wie die moralische und intellectuelle Bildung, welche sie als eben so niedrig wie 1803 stehend annehmen zu müssen glaubte, ihrer Meinung nach zu heben sei*). Um letzteres erreichen zu können, verlangte sie die energische Ausführung der Beschlüsse des letzten Landtages bezüglich der Schulangelegenheit, wie namentlieh die Gründung von Parochialschulen, die Errichtung eines Lehrerseminars in Wolmar, ähnlich dem bereits in Walk bestehenden, und endlich die Gründung zweier Ackerbauschulen nebst Musterschule — für den estnischen und lettischen Theil Livlands je eine. Das Seminar und die Ackerbauschulen sollten zunächst durch die Erträge des der Ritterschaft gehörigen Gutes Planhof sichergestellt werden. — Zur Hebung der materiellen Lage des Bauern wurde eine Reihe wichtiger Reformen vorgeschlagen. Abgesehen von den Misernten der letzten Jahre, erblickte die Commission den Grund der Verarmung der Bauern weder ausschliesslich im Druck der Frohne, noch in der Schwierigkeit der durch Einführung des Klee- und Kartoffelbaues veränderten Wirthschaftsmethode, sondern vor allem in der Unsicherheit der bäuerlichen Bodennutzung. Sie wies auf die grosse Vorliebe der Bauern für die Wackenbücher hin und hob hervor, dass unter den vielen Klagen der Bauern, welche anhängig gemacht worden, sich nicht eine einzige über Stipulirungen des Wackenbuches, wol aber über Uebertretungen desselben befunden habe. Dieses beweise, dass die Normirung der Frohne durch die Wackenbücher keine für den Bauern drückende gewesen sei. Die Unsicherheit der Bodennutzung aber bringe Gleichgiltigkeit gegen die Bewirthschaftung des Bodens hervor, was eine trostlose Verwahrlosung und Verarmung zur unausbleiblichen Folge habe. Es komme

*) Bericht der Dorpater Commission an den Februarlandtag 1842. Acte betr. die Verbesserung des Bauerzustandes. Vol. II. Fol. 1—56.

also alles darauf an, den Bauern in der Nutzung des Grund und Bodens zu sichern. Als das beste Mittel hierzu, als den Schlussstein der Lösung der Agrarfrage, erachtete die Commission die Erwerbung der bäuerlichen Grundstücke zum bäuerlichen Eigenthum und gab hierzu den Weg, welcher besonders die Hilfe des Creditvereins in Anspruch nahm, näher an*).

Mit den Verhältnissen aber rechnend, welche diesen Abschluss noch nicht so bald zur Verwirklichung gedeihen lassen dürften, wurden von ihr weiter Vorschläge zur Sicherung der pachtmässigen Nutzung gemacht. Es sollte alles, was auf Grund der 1832 abgeschlossenen revisorischen Hakenmessung als steuerpflichtiges Bauerland bezeichnet worden war, solches für immer bleiben und dem erblichen Nutzeigenthum der Gesindeswirthe vorbehalten sein. Damit nun aber dem Gutsherrn nicht die Möglichkeit genommen werde, wesentliche Verbesserungen in seiner Landwirthschaft vorzunehmen, verlangte die Commission, dass von dem Bauerlande alles, was seit jener letzten revisorischen Vermessung zum Hofe hinzugezogen worden, wie ausserdem noch 10% vom Gesammtbetrage der augenblicklich noch vorhandenen Bauerländereien seiner freien Disposition anheimgegeben werde. Weiter befürwortete sie eine Gesetzesbestimmung, nach welcher sich der Grundherr des Kündigungsrechts zu begeben habe, während der Pächter dasselbe weiter geniessen sollte, damit er nicht zum *glebae adscriptus* gemacht werde. Zwangsmässige Exmissionen des Pächters könnten in einzelnen, diese Massnahme nothwendig erheischenden Fällen, aber nur auf richterliches Urtheil hin erfolgen. Für die Frohnpacht wollte sie unabweichlich die Bestimmungen von 1804 und 1809 in Anwendung gebracht sehen, ebenso die (aus denselben Jahren stammenden) das «eiserne Gesindesinventar» betreffenden Verordnungen, welche 1819 gleichfalls aufgehoben worden**). Die Geld- und Naturalpacht dagegen sollte ihrem Vorschlage gemäss freier Vereinbarung überlassen bleiben. Sie war der Ansicht, dass die «Geld- oder Naturalienpacht», welche allerdings in Livland schon vorkomme, jedoch nur selten, der Zukunft angehöre und «es für

*) Als bemerkenswerth ist hervorzuheben, dass unter den Gesetzesbestimmungen, welche die Dorpater Commission zur Consolidirung des bäuerlichen Grundeigenthums damals vorschlug, sich auch eine befand, welche die Parzellirung des Bodens bei Verkauf oder Vererbung unter das Minimum von 7 Thalern verbot.

**) B.-V. v. 1819 § 30.

jetzt genügen dürfte sie als giltig anzuerkennen», über das Maximum und Minimum der Pachtpreise jedoch keine «vorgreifenden Regeln» festzusetzen, sondern nach der Bauerverordnung von 1819 die Pachtbedingungen gänzlich dem freien Belieben der Contrahenten anheimzustellen*). Eine ähnliche Stellung nahm der Commissionsvorschlag zur Einführung der Erbpacht ein. Auch diese wollte sie nicht weiter begünstigen, sondern nur als facultativ behandeln. Sie gedachte derselben, «weil sie den Uebergang zu reinem Eigenthum bildet» und «es die Vollständigkeit erfordert».

Wenn wir noch erwähnen, dass, um den vielfach verlautbarten Klagen der Gesindeswirthe in Betreff des unerschwinglich hohen Knechtlohnes zu begegnen, die Commission vorschlug, dem Kirchspielsgericht zur Pflicht zu machen: für jedes Kirchspiel einen genauen Lohnanschlag zu proponiren, welcher vom Kreisgericht beprüft und vom Adelsconvent bestätigt werden müsse, so haben wir die hauptsächlichsten Massnahmen, von denen die Commission Abhilfe erwartete, aufgeführt. Wir erkennen leicht aus diesen Vorschlägen die Absicht, durch Reformen, welche die 1819 in weitem Umfange gewährten grundherrlichen Rechte wesentlich einschränken, die bäuerliche Grundaristokratie, die Gesindeswirthe, in ihrer wirthschaftlichen Lage zu stärken, um sie der Verarmung zu entreissen und somit den Wohlstand des ganzen Landes zu heben. —

Der Landtag vom Februar 1842, welcher diese Arbeit der Dorpater Commission zur Grundlage seiner reformatorischen Massnahmen machte, folgte nicht in vollem Umfange diesen Absichten. Wol gab er das freie Contractrecht auf, indem er die bindende Kraft des Wackenbuches anerkannte, jedoch acceptirte er nicht das von der Commission warm befürwortete erbliche Nutzungsrecht der Gesindeswirthe, dagegen räumte er den Gliedern der Bauergemeinde das unentziehbare Anrecht auf einen hervorragenden Theil des sogenannten steuerpflichtigen Bauerlandes ein — Zugeständnisse von sehr bedeutender Tragweite.

Diese Wendung der Dinge ist zu wichtig, als dass wir nicht näher auf den Landtag, welcher diese Beschlüsse fasste, eingehen sollten. Seine Verhandlungen erregen noch ein höheres Interesse

*) Diese einzige Beschränkung, welche die Bauerverordnung von 1819 rücksichtlich der Abschliessung der Pachtverträge stipulirte (im § 479) war, dass Grundstücke, welche zu Gütern livl. Edelleute gehörten, nicht über 50 Jahre verpachtet werden dürften. Dieser § sollte jetzt aufgehoben werden.

dadurch, dass an denselben als einer der eifrigsten Verteidiger der strict gegen das Gesetz von 1819 gerichteten Vorschläge der Dorpater Commission der Proponent, ja gewissermassen der Vater dieses Gesetzes, R. J. L. von Samson, selbst theilnahm und ferner, weil hier zum ersten Mal der Mann auftrat, an dessen Namen Livland alle neueren Errungenschaften auf dem Gebiet der Agrarreformen zu knüpfen gewohnt ist: Hamilcar von Fölkersahm.

Die Vorschläge der Dorpater Commission wurden scharf angegriffen und lebhaft verteidigt. Die ganze Landrathskammer bis auf eines ihrer Glieder und die Hälfte der Kreisdeputirten hatte sich für die Annahme aller Vorschläge ausgesprochen*).

Die Verteidiger derselben sahen in der Gewährung des bäuerlichen erblichen Nutzungsrechts an einem Theil der Gutsländereien, mithin in der Wiedereinführung der 1819 abgeschafften Theilung derselben in Bauerland und Hofesland, andererseits in der Erneuerung der gesetzlichen Kraft der Wackenbücher hauptsächlich die Möglichkeit einer dauernden Abhilfe der wirthschaftlichen Misverhältnisse Livlands.

Die in den beiden Kammern vertretene Opposition gegen die Commissionsvorschläge ging dagegen von dem Gesichtspunkt aus, dass das erbliche Nutzungsrecht nur im Zusammenhang mit der *glebae adscriptio* aufrecht erhalten werden könne. Nachdem aber die letztere aufgehoben worden sei, habe das erste keine Existenzberechtigung mehr und der Landtag nicht das Recht, aus diesem Zusammenhange heraus und auf andere Zeiten und Verhältnisse eine gesetzliche Bestimmung von so einschneidendem Gewicht, wie diese, zu übertragen. Der Augenblick zur Agrarreform sei ausserdem überaus schlecht gewählt. Den Bauern jetzt neue Rechte zugestehen, hiesse ihre Auflehnung anerkennen. Das Landvolk würde die Concessionen als ertrotzt ansehen und nur noch höhere Forderungen stellen.

Die Vertreter der Commissionsbeschlüsse bemühten sich dem gegenüber nachzuweisen, dass die Unruhen des letzten Jahres nur als Folgen falscher Vorspiegelungen und nicht als eine rebellische Agitation gegen die bestehenden Gesetze zu beurtheilen seien. Die Einschränkung des grundherrlichen Eigenthumsrechtes dürfe der

*) Acte des Landtags vom Febr. 1842. Desiderium X. Recess des Landtags vom 10. Februar 1842.

Landtag ebenso zum Beschluss erheben, wie es demselben rechtlich zustand, die Entziehung des bäuerlichen Nutzungsrechtes 1818 auszusprechen*). Eine Verschmelzung der Bauerverordnungen von 1804 und 1819 nach dieser Seite hin liege durchaus im Bereich der Möglichkeit, besonders da die erstere *in praxi* noch vielfach usuelle Geltung habe.

Gegen die erneute gesetzliche Einführung der Wackenbücher und das Verbot aller, selbst frei vereinbarter, Contracte, wenn sie über diese Norm hinausgehen, wurde von keinem Gliede der beiden Kammern etwas eingewandt. Ebenso traten alle einmüthig für die Verbesserungen ein, welche dem Vorschlage der Dorpater Commission gemäss in polizeilicher und judiciärer Hinsicht, wie auf dem Gebiet der Volksbildung in Angriff genommen werden sollten**).

Hamilcar von Fölkersahm, welcher weder der Dorpater Commission noch einer der beiden Kammern angehörte, stand zuerst zwischen den beiden Parteien. Er erklärte sich gegen eine Verschmelzung der Grundsätze von 1804 und 1819. Er halte, so sprach er sich aus***), die Gesetzgebung von 1819 für vollkommen genügend, da sie das gewähre, worauf es in der Hauptsache zur Begründung der bäuerlichen Wohlfahrt ankomme, nämlich die Möglichkeit des Grundeigenthumserwerbes. Wenn dieser Vortheil vom Bauern bisher noch wenig ausgenutzt worden sei, so liege solches in seinem Mangel an Intelligenz und an materiellen Mitteln, welche Uebelstände zu heben jetzt Aufgabe des Adels wäre. In Folge dessen äusserte sich Fölkersahm auch gegen die Qualification des Grund und Bodens, gegen die Trennung in zwei unverschiebbare Theile: Bauer- und Hofesland. Es sei jetzt, so seine Ansicht, nach einer mehrjährigen Geltung der Bauerverordnung von 1819 zufällig, in wessen augenblicklichem Besitz das Land sich befinde, und dieses könne daher nicht als Basis für die Zukunft angenommen werden. Wenn hierüber ein Beschluss gefasst werden solle, so müsse zunächst die principielle Frage entschieden werden, wie der Adel und die Bauerschaft als Stände im Staate zu stellen seien, und

*) Landtagsrecess vom 10. Februar 1842 und Acte zur Verbesserung &c. Vol. II, Fol. 63. Besonders bemerkenswerth sind für diesen Gesichtspunkt die Gutachten Landrath R. J. L. von Samsons und Landrath Baron Bruiningks. Acte betr. die Verbesserung &c. Vol. I, Fol. 5 und Fol. 137.

**) L.-R. vom 10. Februar 1842. Landtagsacte, Desiderium X. Acte betr. die Verbesserung &c. Vol. II, Fol. 56.

***) L.-R. vom 10. Februar 1842.

darnach allein könne das Mass, wie viel Land dem Adel und wie viel dem Bauern zukomme, bestimmt werden*).

Dieser Ansicht Fölkersahms entsprechend stellte Landrath Baron Bruiningk den Antrag: darüber eine Entscheidung durch ein Ballotement herbeizuführen, ob die politische Stellung der Bauern auf die Benutzung des Grund und Bodens basirt werden solle oder nicht.

Fölkersahm motivirte den Antrag noch näher, indem er hervorhob, dass die Existenz des Bauern nur auf Land gegründet werden könne. Dieser sei staatsrechtlich (durch die Bauerverordnung von 1819) dazu gezwungen Livland nicht zu verlassen, es müsse ihm daher die Möglichkeit offen stehen, auf privatrechtlichem Wege, durch Kauf oder Pacht, Grundbesitz zu erlangen. Im entgegengesetzten Falle müsse er aufhören einen Stand zu bilden. Durch die Anerkennung dieses Grundsatzes würden keineswegs die bestehenden Rechte und Gesetze irgendwie verletzt werden. Die Versammlung nahm einstimmig, ohne Ballotement, diesen Grundsatz als den ihrigen an**).

Obgleich nun durch den Ausspruch dieser Meinung die Grundlagen für den Aufbau des Reformgebäudes, wie ihn die Dorpater Commission vorgeschlagen, geschaffen schien, so zeigte doch der Verlauf der Verhandlungen, dass man dem Hauptprincip derselben, dem Bauern ein erbliches Nutzungsrecht am Bauerlande einzuräumen, doch nicht die Verwirklichung angedeihen lassen wollte. Gleich nachdem Baron Bruiningk das erwähnte Ballotement vorgeschlagen, stellte Gustav Baron Nolcken, welcher sich dagegen verwahrt hatte, dass durch das Resultat der obigen Abstimmung etwas gegen die bestehenden Gesetze präjudicirt würde, den Antrag, darüber zur Abstimmung zu schreiten, ob das im Punkt I der Bauerverordnung von 1819 ausgesprochene unbeschränkte Eigenthumsrecht des Grundherrn am Grund und Boden in seinem vollen Umfange aufrecht erhalten werden solle oder nicht***).

Nachdem das Ballotement Bruiningk in angedeuteter Weise erledigt worden war, wurde dieses vorgenommen, und 115 Stimmen gegen 76 sprachen sich für Aufrechterhaltung der unbeschränkten Herrenrechte aus.

---

*) L.-Rec. vom 11. Februar 1842.

**) L.-Rec. vom 11. und 12. Februar 1842.

***) L.-Rec. vom 11. Februar 1842.

Dieses zweite Vorgehen der Majorität des Landtages muss als im directen Widerspruch zu dem ersten stehend erscheinen. Es wird zuerst beschlossen: die politische Stellung der Bauern solle auf ein Verhältnis zum Boden gegründet sein, und andererseits verwahrt sich der Landtag dagegen, dass die grundherrlichen Rechte in etwas beschränkt werden. Es soll also dem letzten Beschluss zufolge bei der Bauerverordnung von 1819 bleiben, die, wenngleich sie den bäuerlichen Stand als einen in staatsrechtlicher Hinsicht berechtigten im Gegensatz zur Bauerverordnung von 1804 anerkennt, doch nichts dazu thut, um denselben seiner Bestimmung gemäss als einen solchen, als einen Stand von Landbauern, zu schützen.

Der Bruiningk-Fölkersahmsche Antrag hatte diesem Uebel abhelfen wollen.

Es ist nun nicht leicht verständlich, wie zuerst die gesammte Versammlung eben diesem Grundsatz beistimmen konnte, um ihn dann mit grosser Majorität wieder fallen zu lassen. Es scheint, dass die meisten sich nicht recht klar über die Consequenz gewesen sind, die aus der Annahme des Grundsatzes: den Bauern eine feste Stellung zum Grund und Boden zu geben, nothwendig folgen musste. Die allgemeine Fassung desselben berührte noch nicht direct irgend ein Interesse; man glaubte offenbar, dass hier nur allgemein dem Wunsche Ausdruck gegeben werden solle, möglichst das seinige dazu zu thun, damit der Bauer das einmal gepachtete Land dauernd behalte. Der Fölkersahmsche Ausspruch, durch die Anerkennung dieses Grundsatzes solle nichts an den bestehenden Rechten und Gesetzen geändert werden, schien dieser Auffassung zu entsprechen.

Gustav von Nolcken sah aber sehr wohl ein, welche Folgerungen aus der Annahme des genannten Grundsatzes consequenter Weise gezogen werden konnten. Er protestirte daher gegen denselben und stellte das oben erwähnte Gegenballotement, offenbar um die Glieder des Landtages zu veranlassen, ehe die Commissionsvorschläge im einzelnen in Berathung genommen wurden, sich klar und deutlich für oder gegen die Hauptprincipien derselben auszusprechen. Das geschah, wie wir gesehen.

Mit der Aufrechterhaltung des Punkt I der Bauerverordnung von 1819 fielen die hauptsächlichsten Vorschläge der Dorpater Commission*), namentlich alle, welche sich auf den Grundsatz stützten: das steuerpflichtige Bauerland dem Bauern zur unmittelbaren

*) L.-Rec. vom 13. Februar 1842.

Benutzung einzuräumen und nur dasjenige Land zu den Hofesländereien zu schlagen, welches seit der letzten revisorischen Vermessung zu demselben hinzugezogen worden war, mit Hinzurechnung von 10 % des Gesammtbetrages der augenblicklich vorhandenen Bauerländereien. Man hatte sich also gegen jedes bindende Gesetz hinsichtlich der Einräumung der bäuerlichen Nutzung am Bauerlande ausgesprochen und einfach die bisher geltenden grundherrlichen Rechte aufrecht erhalten, im übrigen aber ganz allgemein zugestanden, «den Bauern auf Land basiren zu wollen».

Dieses konnte im Grunde auch Fölkersahm genügen, da er ja ausdrücklich, wie angeführt, gesagt, es solle durchaus nicht an den bisherigen Rechten der Grundherren gerüttelt werden. Es muss nun befremdlich erscheinen, dass er in der Folge gegen den Nolckenschen Antrag, welcher die Versammlung veranlassen wollte, sich für die Aufrechterhaltung der genannten Rechte präcise auszusprechen, protestirte. Er that es aber lebhaft und warnte vor den Consequenzen, die aus diesem Beschluss zu ziehen nun jedem freistände*).

Was Fölkersahm unter diesen Folgerungen meinte, sollte sich alsbald zeigen. Nachdem nun durch den Beschluss: den Punkt I der Bauerverordnung von 1819 unangetastet zu lassen, die wichtigsten Vorschläge der Commission in Wegfall gekommen waren, wurde die Wiedereinführung der obligatorischen Norm des Wackenbuches Gegenstand der Verhandlungen. Die Versammlung einigte sich alsbald dahin, die Normen von 1804 und 1809 mit einzelnen Modificationen wieder zur gesetzlichen Geltung zu bringen. Diese Gelegenheit ergriff Fölkersahm, um der Ritterschaft zu beweisen, eine wie gefährliche Consequenz aus der Annahme des Nolckenschen Antrages zu folgern durchaus möglich sei.

Kurz vor dem Schluss der Debatten über die Wiedereinführung des Wackenbuches ergriff er das Wort und hob hervor, wie die Ritterschaft jetzt im Begriffe stehe, durch die Einführung eines bestimmten Arbeitsregulativs die freien Contracte aufzuheben. Es sei eine durchaus mögliche Wirkung dieser Massnahme, dass hierdurch der Ertrag vieler Güter herabgesetzt werden würde. Da nun das erbherrliche Recht am Grund und Boden uneingeschränkt, wie die Bauerverordnung von 1819 es stipulirt, nach dem neulich gefassten Beschlusse auch fernerhin bestehen bleiben solle, so liege

*) L.-Rec. vom 12. Februar 1842.

die rechtliche Möglichkeit vor, dass das Bauerland von den Herren gänzlich ein- und zur Hofeswirthschaft hinzugezogen werden könnte. Er richte nun an die Versammlung die Frage, ob sie einen Grundherrn wirklich für berechtigt halte, alle Wirthe seines Gebietes zu verjagen, das heisst die ganze Gemeinde zu sprengen*).

Eine nicht geringe Aufregung muss sich nach diesen Worten des Saales bemächtigt haben. Man erwidert, dass diese Frage nicht gestellt werden dürfe, dass die hierbei vorausgesetzte Tendenz, die Bauern sprengen zu wollen, nie und nimmer vorliege und nie etwas ähnliches für die Wirklichkeit zu befürchten sei. Fölkersahm dagegen beharrte bei seiner Fragestellung und verwies auf seine vor dem Ballotement Nolckens erhobenen Bewahrungen gegen alle Consequenzen, welche aus der Annahme desselben erwachsen könnten. Er hob hervor, dass diese Frage nicht ohne Veranlassung sei, da ihm zwei Fälle bekannt, wo ganze Gemeinden gesprengt worden wären.

Es wurde hin und her gestritten und vielfach die Berechtigung zu dieser Fragestellung in Zweifel gezogen. Der Landmarschall von Oettingen erklärte, nachdem er sich mit den Landräthen in der Rathskammer verständigt hatte, dass die Frage Fölkersahms, als auf einen rechtskräftigen Landtagsbeschluss gestützt, vollkommen zulässig sei und, falls sie nicht einstimmig bejaht oder verneint werden würde, darüber ballotirt werden müsse**). Die Situation wurde immer erregter. Man liess Bewahrungen gegen das Ballotement verschreiben und Gustav von Nolcken erklärte, er werde an den Verhandlungen fürderhin nicht mehr theilnehmen. Am anderen Tage wurde die Discussion weiter geführt, bis schliesslich der Antrag von Lövis' diesem interessanten Zwischenfall ein Ende machte. Der Antragsteller betonte, dass ein Ballotement unnöthig sei, da die Beantwortung der Frage, ob eine Gemeinde vom Gutsherrn gesprengt werden dürfe oder nicht, in der Bauerverordnung von 1819 bereits enthalten sei. Wenn der Bauer verjagt werde, könne ja kein Mitcontrahent, von dem das genannte Gesetz in vielen Paragraphen handle, nachbleiben.

Diese kluge Interpretation wurde von der ganzen Versammlung getheilt, aber doch beschlossen, ausdrücklich «zu verschreiben», dass der Grundherr nicht berechtigt sei eine ganze Gemeinde zu sprengen.

---

*) L.-Rec. vom 14. Februar 1842.

**) L.-Rec. vom 14. Februar 1842.

Der Februarlandtag von 1842 ist ein fast eben so bewegter gewesen, wie der von 1803. Auch hier wurde wie dort heftig für und gegen die Agrarreformen gestritten. Nichtsdestoweniger waren die Resultate auch dieser Sessionen durchaus erfreuliche. Ganz wie 1803 der Landtag zuerst sich gegen eine hochwichtige, in die bisherigen Verhältnisse sehr einschneidende, aber trotzdem sehr nothwendige Reform entschied, später aber sich doch für dieselbe entschloss, so auch auf dem Februarlandtag von 1842. Damals, 1803, handelte es sich um die Verwandlung der bisher ungemessenen Hilfsfrohne in eine gemessene, jetzt um die gesetzliche Aufstellung des Bauerlandprincips, um das bäuerliche Nutzungsrecht an einem Theile der Gutsländereien. Der erwähnte Fölkersahmsche Zwischenfall scheint dabei nicht ohne glückliche Wirkung gewesen zu sein. Man sah vielfach ein, dass doch ein Gesetz nothwendig sei, um den Bauern in seinem Verhältnis zum Boden sicher zu stellen, da mit der allgemein gefassten Stipulirung, es soll der Bauer «auf Land basirt werden», und der «Verschreibung», der Grundherr dürfe nicht ganze Gemeinden «sprengen», doch nur eine vage Sicherstellung geschaffen wäre. Wie 1803, so gewann auch jetzt, wie zugestanden werden muss, diese Ansicht der Minoritäten die Ueberhand, erst nachdem der Generalgouverneur dieselbe warm befürwortet hatte. Sowol in einem Schreiben an den Landtag*) als auch persönlich sprach derselbe die Hoffnung aus, dass geeignete Massnahmen zur Einschränkung der Aussetzung der Gesindeswirthe noch von diesem Landtage getroffen werden mögen**).

Schon bei Beginn des Landtages hatte der ehemalige Landmarschall von Liphardt-Rathshof den Antrag gestellt***), dass das bisherige steuerpflichtige Land, also das Bauerland, nicht zum Hofeslande hinzugezogen werden dürfe. Damals fand der Antrag «keinen Eingang bei der Versammlung», wie der Recess sich ausdrückt. Jetzt wurde er vom selben Antragsteller mit einer Modification wiederholt und lautete: das steuerpflichtige Bauerland soll im übrigen den Gemeindegliedern zur Benutzung erhalten bleiben und nur so viel von demselben zum Hofeslande hinzugezogen werden dürfen, als zur Completirung eines Feldareals von 10 Lofstellen pro Tag des Gehorchs erforderlich ist†). Nach einer heftigen

*) L.-Rec. vom 17. Februar 1842.

**) L.-Rec. vom 22. Februar 1842.

***) L.-Rec. vom 12. Februar 1842.

†) L.-Rec. vom 18. Februar 1842.

Debatte, in welcher hauptsächlich Fölkersahm und Nolcken, der wieder an den Versammlungen theilnahm, der eine als Angreifer, der andere als Verteidiger dieses Antrages, auftraten, wurde derselbe mit 107 gegen 76 Stimmen zum Beschluss erhoben.

Hiermit, in der Anerkennung des Princips des den Bauergemeindegliedern (nicht, wie die Bauerverordnung von 1804 bestimmte, dem einzelnen Gesindes w i r t h e , der ein erbliches Anrecht auf sein Gesinde hatte) unentziehbaren Bauerlandes, war ein wichtiger Wendepunkt für die Agrargesetzgebung Livlands gewonnen. Von nun an bildete dasselbe die Grundlage aller ferneren agrarischen Massnahmen des Landtages. Noch andere Beschlüsse von grosser Bedeutung traten hinzu. Wie wir erfuhren, wurden Bestimmungen hinsichtlich der gesetzlichen Geltung des Wackenbuches von 1804 getroffen. Der Landtag beschloss weiter, nicht Pachtcontracte zu dulden, welche in Mass und Art den Wackenbüchern widersprächen, selbst wenn sie auf freier Uebereinkunft beruhten. Alle bisher geschlossenen Contracte, welche den Wackenbüchern widersprächen, sollten zwar bis zum Ablauf der stipulirten Contractzeit giltig, dann aber nicht mehr erneuerbar sein*). Die Geld- und Naturalpacht wurde zugestanden, wenn sie nicht mehr als ein Drittel des Thalerwerthes der wackenbuchmässigen Frohnleistungen repräsentirte. Die Erbpacht wurde durch Bestimmungen aller Art bevorzugt. Der Erbpachtbesitz durfte durch Cession auf Andere übertragen werden**). Die Acquisition der Gesindestellen zu bäuerlichem Eigenthum endlich wurde geregelt und dabei die Hilfe des Creditsystems in Aussicht genommen. Polizeiliche Bestimmungen hinsichtlich des Handels wurden getroffen; der Stroh- und Heuverkauf wurde unter die Controle der Gutsherren gestellt; der zu vielfachen Klagen Anlass gebende Handel städtischer Kaufleute auf dem Lande ward eingeschränkt, die wichtigste Bauerbehörde, das Kirchspielsgericht, reorganisirt***).

Wie aber schon hervorgehoben wurde, sollten diese Früchte der Landtagsverhandlungen in nur verkümmerter Gestalt dem Lande zu gute kommen. Die bei weitem wichtigsten Errungenschaften, die Creirung des Anrechtes der Bauergemeindeglieder auf das Bauerland und die Wiederanerkennung des Wackenbuches als einer

---

*) L.-Rec. vom 17. Februar 1842.

**) L.-Rec. vom 23. Februar 1842.

***) L.-Rec. vom 24. u. 25. Februar 1842.

obligatorischen Norm der Frohne, fielen aussen stehenden Einflüssen zum Opfer. Hierzu kam, dass, was von den Beschlüssen des Landtages allendlich als Gesetz emanirt wurde, zum grössten Theil erst nach vierjährigen unerquicklichen Verhandlungen zwischen Livland und Petersburg von der Regierung bestätigt und veröffentlicht wurde.

Es erscheint nicht unwesentlich, den Gang dieser Verhandlungen kennen zu lernen. Aus demselben ist es leicht abzuleiten, wie schwer die Landwirthschaft Livlands unter der Unsicherheit und Ungewissheit über den Abschluss der agrargesetzgeberischen Massnahmen gelitten haben muss. Eine stattliche Reihe Deputationen sass jahrelang in Petersburg und drei Landtage verhandelten in Riga, stets kämpfend gegen die negirenden Einflüsse, welche hauptsächlich im Ministerium der Domänen (Minister war Graf Kisselew) ihren Sitz gehabt haben sollen*), um schliesslich ein so unvollkommenes Gesetz zu Tage zu fördern, wie es die 77 §§ vom Jahre 1845 waren.

Von den 111 §§, welche der Februarlandtag von 1842 zur Verbesserung der bäuerlichen Verhältnisse abgefasst hatte, wurden zunächst nur 22 Punkte, welche sich allein auf die Frohne bezogen, im April desselben Jahres, kurz bevor die Feldarbeit in Livland begonnen hatte, als Allerhöchst bestätigt veröffentlicht Diese Stipulationen enthielten unter anderem auch die Bestimmungen, dass das Wackenbuch die allein giltige Norm für alle Frohnpachtcontracte abzugeben habe und dass alle Contracte, selbst wenn sie die freie Vereinbarung für sich hätten, aber dieser Norm zuwider liefen, mit dem St. Georgstage 1842 aufzuhören hätten**). Jene Verordnungen, scheinbar den Landtagsschlüssen conform, wären gewiss von grossem Segen fürs Land gewesen, wenn sie nicht an zwei wesentlichen Mängeln gelitten hätten.

Erstens hatte der Generalgouverneur Baron Pahlen die genannten 22 Punkte im Gegensatz zum Landtagsschluss willkürlich verändert. Er hatte den beiden letzten Paragraphen Anmerkungen beigegeben, welche den Sinn derselben gänzlich anders interpretirten, als dieses vom Landtage beabsichtigt war. Ausserdem hatte er es für gut befunden, der genannten Bestimmung von der Wirksamkeit des Wackenbuches, gegen den Landtagsschluss, rückwirkende Kraft

*) W. von Bock «Livländ. Beiträge». Neue Folge. Band I, pag. 19 ff.
**) Acte zur Verbesserung &c. Vol. II. Fol. 141 ff.

zu verleihen*). Unbegreiflicher Weise hatte das Landrathscollegium die 22 Punkte mit diesen Veränderungen publicirt**). Es war nämlich dieses Mal vom Generalgouverneur mit der Publication betraut worden, damit das Landvolk die ihm erwachsende Erleichterung «als freies Geschenk des gutsherrlichen Wohlwollens um so dankbarer erkenne». Abgesehen von diesen Fehlern, welche der Einbürgerung der reformirenden Gesetzesbestimmungen nicht gerade förderlich sein konnten, haftete den besagten Punkten noch der nicht zu bezweifelnde Mangel an, dass sie nur einen «Versuch bis zur künftigen definitiven Festsetzung» darstellten***). Und wie sehr sie einen Versuch bildeten, zeigte sich später nur allzu sehr. Doch nicht genug. Nachdem die genannten Bestimmungen in Bezug auf die Frohne veröffentlicht worden, erliess, wol zur Ergänzung derselben, der Generalgouverneur eine Circulärvorschrift an die Kirchspielsrichter Livlands, welche gegen alles Recht denselben zur Pflicht machte darüber zu wachen, dass die Gutsherren das Kündigungs- und Aussetzungsrecht, welches ihnen durch die noch geltende Bauerverordnung von 1819 gewährt wurde, nicht mehr ausübten. Allein auf Urtheil des Kirchspielsgerichts hin sollte bis zur ferneren Entscheidung des Kaisers eine Kündigung und Aussetzung seitens der Herren erfolgen dürfen†).

Die durch solche Gewaltmassregel sich immer mehr zuspitzende Agrarfrage bildete den ernsten Berathungsgegenstand des Juniconvents von 1842. Demselben ging seitens des Generalgouverneurs die Eröffnung zu, dass der Kaiser die Errichtung einer Commission in Petersburg anbefohlen habe, welcher die Agrarreform in die Hand zu nehmen der Auftrag werden solle. Der Adel Livlands habe Deputirte zu derselben zu entsenden††). Im October d. J. machten sich diese mit der al-

---

*) a. a. O.

**) a. a. O. Der Landtag vom Dec. 1842 (cf. Recess vom 16. Dec.) sprach sich sehr scharf über dieses Vorgehen des Landrathscollegiums aus.

***) Schreiben des Generalgouverneurs an das Landrathscolleg. Acte zur Verbesserung &c. Vol. II, Fol. 141.

†) Schreiben des Generalgouverneurs an die Kirchspielsrichter. Acte zur Verbesserung &c. Vol. II, Fol. 142.

††) Es wurden demgemäss der Landmarschall Aug. von Hagemeister-Gotthardsberg, Gustav Baron Nolcken-Lunia und Alex. v. Oettingen-Luhdenhof vom Convent erwählt. Ausserdem wurde der Landrath Baron Meyendorff mit der Anbringung einer Beschwerde gegen den Generalgouverneur besonders betraut. Conventsrecess v. 15. Juni 1842.

leinigen Instruction, für die Aufrechterhaltung der Landtagsbeschlüsse zu wirken, in die Residenz auf.

Dort erwartete sie eine besondere Ueberraschung. In der ersten Commissionssitzung erwies es sich, dass der Generalgouverneur zu den noch nicht bestätigten Punkten des Landtagsschlusses vom Februar 1842 dem Kaiser Bemerkungen übersandt hatte, ohne sie zuvor, wie es durchaus üblich war, dem Landrathscollegium zur Einsichtnahme mitgetheilt zu haben. Dieselben zogen theils Folgerungen aus den Landtagsschlüssen, welche jenen strict entgegenliefen, theils bezogen sie sich auf Dinge, die gar nicht Gegenstand der Landtagsverhandlungen gewesen waren. Da sie aber nichtsdestoweniger ein wesentliches Material für die Verhandlungen der Commission sein sollten, befanden sich die Deputirten, welche für die Aufrechterhaltung der Beschlüsse des Landtages einzutreten die kurze Instruction hatten, in einem nicht geringen Dilemma. Sie glaubten daher am besten zu verfahren, wenn sie um Sistirung der Comitéverhandlungen baten und zugleich um die Erlaubnis, einen ausserordentlichen Landtag, welcher ihnen weitere Vollmachten gebe*), berufen zu dürfen nachsuchten. Der Kaiser gestattete allerdings beides, befahl aber, dass von den Verhandlungen desselben jede Discussion über die bäuerliche Angelegenheit verbannt bleiben und der Landtag nur, «da eine zahlreiche Versammlung nicht im Stande sei, den Gegenstand genauer zu erörtern», ein Comité von fünf Gliedern behufs Durchsicht der Bemerkungen des Generalgouverneurs erwählen sollte**). Dieser Befehl involvirte eine starke Beschränkung der Competenz des Landtages, allein man konnte, wie der Landmarschall von Hagemeister bei Eröffnung des Landtages im December 1842 richtig hervorhob***), noch froh sein, dass bei der in Petersburg herrschenden gegen die Provinz feindlichen Strömung das Recht des Adels, über die Anwendbarkeit der Anträge des Generalgouverneurs erst gehört zu werden, anerkannt und so immerhin eine Instanz mehr zur Beprüfung derselben gewonnen worden war.

Der Landtag erwählte die fünf Commissionsglieder†) und nahm

---

*) Delegationsbericht. Acte zur Verbesserung &c. Vol. III, Fol. 2 ff.

**) Zuschrift des Ministers des Inneren an den Präsidenten des Petersburger Comité Grafen Peter Pahlen. Acte zur Verbesserung &c. III, Fol. 3 ff.

***) L.-Rec. vom 8. December 1842.

†) Diese fünf waren: Landrath von Transehe-Neu-Wrangelshof, Kreisdeputirter Karl von Lilienfeld - Neu - Oberpahlen, Kreisdeputirter von Löwis-

auf Antrag seiner Delegirten die ihnen ertheilte Instruction in der Anerkennung zurück, dass es sich nachträglich erwiesen habe, wie die betreffenden Personen nicht eigentlich als Deputirte des Landtages, sondern vielmehr als mit den Verhältnissen vertraute Intelligenzen im petersburger Comité zu wirken berufen worden seien*). Im Januar des folgenden Jahres begaben sich dieselben Deputirten abermals nach Petersburg, um erst Anfang April die Residenz zu verlassen, nachdem alsdann erst die bäuerliche Angelegenheit ihre Erledigung gefunden hatte.

Wie schon mehrfach betont, fand das Comité in Petersburg für gut, die hauptsächlichsten Beschlüsse des Landtages, welche wir als zur Regelung der Agrarfrage durchaus zweckmässig erkannten, nicht zu acceptiren. Es ist nun interessant, die Gründe zu erfahren, welche gegen dieselben ins Feld geführt wurden. Die weitaus wichtigsten Punkte: die Einräumung eines Theiles des Grund und Bodens der Güter zur alleinigen Nutzniessung der Bauergemeindeglieder und die Wiedereinführung des Wackenbuches als gesetzlicher Norm der Frohne, stiessen auf lebhaften Widerstand**). Man behauptete hinsichtlich des ersten Punktes, dem Landtage stehe gar nicht die Befugnis zu, *per majora vota* über das Privateigenthum seiner Glieder zu verfügen, einer dagegen protestirenden Minderheit sei wenigstens das Anrecht auf Entschädigung in diesem Fall zu verweigern nicht möglich. Man meinte ferner, dass diese Bestimmung bei dem jetzigen numerischen Verhältnis der Bevölkerung zum Boden gar nicht nothwendig sei, ja nur unheilvoll wirken könnte, da, so lange das Gesetz noch nicht emanirt wäre, die Gutsbesitzer so schnell als möglich Gesinde einziehen würden***).

Jürgensburg, Kreisdeputirter Dr. von Sivers-Alt-Kusthof, Hofgerichtssecretär Baron Tiesenhausen.

*) L.-Rec. vom 12. December 1842.

**) Bericht der nach Petersburg Deputirten an den Landtag 1844. Prop. I, Vol. LII der Landtagsacten.

***) Diese Befürchtung mag damals auch im Lande selbst vielfach gehegt worden sein. Wenn nach der Aufstellung des Princips des unentziehbaren Bauerlandes, aber vor dessen gesetzlicher Promulgation auch viele Gutsbesitzer Bauerländereien eingezogen haben mögen, um das «gefährdete Eigenthum in ungefährdetes zu verwandeln», so hat ihnen dieses Vorgehen *in praxi* nichts genützt, wenigstens in Livland nicht, da die Agrarverordnung von 1849 in ihrem § 9 vorschreibt: «das seit Regulirung durch die Messrevisionscommission (1832 vollendet) bereits zu Hofesland eingezogene Bauerland ist bei der Ermittelung und Feststellung des dem Hofe zufallenden Theiles des Bauer-

Gegen das Wackenbuch führte man an, dass dasselbe eine Form der Normirung repräsentire, welche nur für die Zeit der Leibeigenschaft passend wäre, ihre Wiedereinführung daher einem Rückschritt gleichkäme. Diese Massnahme würde ausserdem gegen den legislativen Fundamentalsatz, niemals Zustände zu begünstigen, die aufhören sollten, bei der jetzt allein wünschenswerthen Protegirung der Geldpachten arg verstossen. Wenn der Adel in Livland durchaus die Wackenbücher mit Gesetzeskraft versehen wissen wolle, so müsste, um nicht die Frohnpachtcontracte zu begünstigen, alsdann auch der Geld- und Naturalpacht eine maximale Grenze gezogen werden.

Es war im petersburger Comité die Ansicht allgemein vertreten, dass ohne dringende Nothwendigkeit nichts wesentliches an der Bauerverordnung von 1819 geändert werden solle, denn es sei durchaus wünschenswerth, dass der livländische Bauer Glauben an die Stabilität der Gesetze gewänne. Auch könne man nicht schon jetzt über die genannte Bauerverordnung urtheilen, da die wesentlichste ihrer Bestimmungen, die festen schriftlichen Contracte, bis jetzt noch gar nicht zur Geltung gekommen sei. Hier näher auszuführen, wie die im petersburger Comité sitzenden Glieder des livl. Adels sich in diesem Meinungskampf stellten, würde zu weit führen. Sie waren, wie erwähnt, ihrer Instruction als Vertreter der Landtagsschlüsse entbunden und wirkten nur noch ihren persönlichen Ansichten gemäss. Aus ihrem Bericht an den Landtag von 1844 geht hervor, dass sie sich gezwungen sahen, hinsichtlich der beiden genannten Hauptpunkte nachzugeben. Schwer ist es, hinter die wahren Verhältnisse, wie sie damals in Petersburg lagen, zu kommen. Jedenfalls ist es im höchsten Grade auffallend, dass Landtagsschlüsse, welche durchaus bauerfreundlichen Intentionen entsprungen waren, auf so lebhaften Widerstand stiessen.

Die Bemerkungen des Generalgouverneurs Baron Pahlen erwiesen sich übrigens später nach vielen Seiten hin zweckentsprechend.

landes jedes Mal in Anschlag zu bringen.» — Diese Vorschrift scheint Baron Uexküll übersehen zu haben, wenn er der Ansicht ist, dass die Aufstellung des Princips des unentziehbaren Bauerlandes mehr geschadet als genützt habe, da es unter anderem den Gedanken erwecken musste, «das gefährdete Eigenthum in ungefährdetes zu verwandeln», d. h. die Bauern zu legen, so lange die gesetzlichen Bestimmungen, welche «das Legen» verboten, noch nicht perfect geworden waren. (Vergl. «Balt. Monatsschr.» Bd. XXVII 1880. «Estländisch-baltische Agrarentwickelung» pag. 139.

Sie hatten den Landtagsbeschluss vom Februar 1842 allerdings sehr wesentlich verändert; die Veränderungen waren jedoch ganz im Sinne der Vorschläge der Dorpater Commission abgefasst worden; scharfe Trennung zwischen Bauerland und Hofesland; erbliches Nutzungsrecht der Gesindeswirthe an ersterem, daher Aufhebung des grundherrlichen Kündigungsrechts; abgesehen von gewissen Ausnahmen — Erneuerung der Bestimmungen über das eiserne Inventar, Wiedereinführung der Wackenbücher, kurz, lauter Vorschläge, wie sie dem Standpunkt der Dorpater Commission entsprachen. Dieses Gutachten des Generalgouverneurs, welches in vielen Stücken geeignet war das petersburger Comité bei Erfüllung seiner Aufgabe auf den richtigen Weg zu führen und obwol um seinetwillen die Deputirten neue Instructionen eingeholt hatten und die Verhandlungen des Comité sistirt waren, wurde jedoch in Petersburg einfach übergangen und im Juni 1843 die vom Reichsrath durchgesehenen 77 §§ Allerhöchst bestätigt. Dabei wurde allerdings dem Adel Livlands anheimgestellt, auf dem nächsten Landtage, wenn sich nach der Erfahrung die Nothwendigkeit ergeben habe, irgend welche Abänderungen oder Erläuterungen dieser Punkte vorzunehmen, mit einer Vorstellung auf gesetzlichem Wege einzukommen, ein Zugeständnis, welches sich aber in der Folgezeit als wenig fruchtbringend erwies.

Dem Generalgouverneur und der in Riga permanent tagenden Bauerverordnungscommission wurde anbefohlen, sich darüber zu äussern, ob, bis der Landtag die 77 §§ beprüft, dieselben versuchsweise in Wirksamkeit gesetzt oder nur die 22 Punkte als Ergänzung zur Bauerverordnung von 1819 gesetzlich wirksam sein sollten*).

Die letztgenannte Commission sprach sich für die vorläufige Beibehaltung der Bauerverordnung von 1819 mit der Ergänzung der 22 die Frohnleistung auf Grund der Wackenbücher regelnden Punkte aus, bis der Landtag die 77 §§ durchgesehen. Sie hegte dabei die richtige Ansicht, dass es bedenklich erscheine, ja gefährlich, nach einem so kurzen Zeitraum die vor nur anderthalb Jahren publicirten 22 Punkte in einigen wesentlichen Bestimmungen aufzuheben und denselben ganz entgegengesetzte Verordnungen, welche die damals angenommenen Wackenbücher ausser alle gesetzliche Geltung stellen sollten, zu veröffentlichen, zumal da auch die Abänderung der 77 §§ vom Landtage noch vorgeschlagen werden konnte.

---

*) Acte betr. die Verbesserung des Bauerzustandes. Vol. III, Fol. 156.

Der ausserordentliche Landtag im September 1844 unterzog dem kaiserlichen Befehl gemäss die 77 §§ seiner Begutachtung. Obgleich sich in der Debatte erwies, dass eigentlich alle vieles an ihnen auszusetzen hatten, da ja, wie mehrfach hervorgehoben, die wichtigsten Errungenschaften des Februarlandtages von 1842 denselben mangelten, beschloss der Landtag dennoch in Erwägung des unleidlich gewordenen provisorischen Zustandes wenigstens für die nächste Zeit die 77 §§, so wie sie gerade vorlagen, anzunehmen. Man musste eben fürchten, bei der wirklich Besorgnis erregenden Lage der Verhältnisse in Petersburg durch eine Aenderung an den 77 §§ alles verloren gehen zu sehen. So entschloss sich der Landtag, gemäss dem übereinstimmenden Sentiment der Kreisdeputirten und den Consilien der Landräthe als Beschluss festzusetzen: «da es sowol für die Gutsherren, als für den Bauerstand höchst wünschenswerth ist, dass der provisorische Zustand, in welchem sich die bäuerlichen Verhältnisse immer noch befinden, endlich aufhöre und auf diesem Landtage ein festes Rechtsverhältnis herbeigeführt werde, es ferner auch den künftigen Landtagen unbenommen bleibt, Emendationen von sich aus zu bewerkstelligen und zur Bestätigung vorzubringen», so ist der Kaiser zu bitten, die genannten §§ in Kraft treten zu lassen*). Man sollte nun glauben, dass wirklich der Geltung der 77 §§ nichts mehr im Wege stand. Dem war aber nicht so. Die Wendung der Dinge, welche jetzt noch vor Thoresschluss eintrat, war wenigstens eine für die livländischen Agrarzustände verhältnismässig günstige. Mit der Einsendung der vom Landtage im September 1844 angenommenen 77 §§ hatte Baron Pahlen, der, wie wir erfuhren, in der Wiedereinführung der Wackenbücher etwas heilsames erblickte, seine dahin bezügliche dissentirende Meinung nach Petersburg abgehen lassen. Der Kaiser befahl w i e d e r u m den Zusammentritt der petersburger Commission, auch der Generalgouverneur wurde nach Petersburg eingeladen, um seine Meinung kund zu thun**). Das Resultat dieser nachträglich wieder aufgenommenen Verhandlungen war, dass der § 15 der genannten Ergänzungen, welcher «zum wesentlichen Schutze der Bauern» der Ritterschaft ganz allgemein anheimstellte, die Abschliessung der Frohnpachtcontracte einer Beaufsichtigung zu unterziehen, mit der Berechtigung, wo nöthig,

*) L.-Rec. vom 9. September 1844.

**) Acte betr. die Verbesserung des Bauerzustandes. Vol. III, Fol. 253.

einzuschreiten, dahin ergänzt wurde, dass, bis die Ritterschaft die hierbei zu beobachtenden Regeln auf dem nächsten ordinären Landtage festgestellt habe, das Wackenbuch seine Geltung behalten solle. Durch diesen Zusatz war bewirkt worden, dass die durch die 22 Punkte wieder hergestellten, durch die 77 §§ principiell abgeschafften Wackenbücher nun wenigstens provisorisch noch weiter fortbestanden*), um allendlich für die Frohnpachtcontracte 1849 resp. 1860**) anerkannt zu werden. Somit wurde factisch verhütet, was principiell gefordert worden war: die Ausserkraftsetzung der Wackenbücher. Nachdem nun schliesslich wirklich diese unglücklichen hin und her gezerrten 77 §§ bestätigt worden, nahm die Uebersetzung ins Estnische und Lettische und der Druck noch viel Zeit in Anspruch. Unterdessen dauerten die Verhandlungen***) über die im höchsten Grade wünschenswerthe und bei den bisher emanirten Bauerverordnungen stets erfolgte Ausdehnung der 77 §§ auf die Krongüter noch fort. Die wiederholten Bitten des Adels wurden stets abschlägig beschieden†). Im November 1845 wurden endlich die 77 §§ als Gesetz publicirt††).

Sehen wir uns die langerwarteten in jenen §§ enthaltenen Agrarverordnungen etwas genauer an, so gewinnen wir einen durchaus ungünstigen Eindruck. Wenn nicht der «Anhang» die provisorische Geltung der Wackenbücher stipuliren würde, so wäre im ganzen Gesetz wenig von Bedeutung zu finden. Dasselbe zerfällt in vier Abschnitte und handelt im ersten vom «Verhältnis zwischen den Gutsbesitzern und Bauern»; der zweite betrifft «den von Bauern zu erwerbenden Grundbesitz»; der dritte bietet «Polizeiliche Bestimmungen» und der vierte bezieht sich auf das «Justizwesen in bäuerlichen Rechtssachen». — Ohne hier eine eingehende Kritik der 77 §§ zu versuchen, will ich nur darauf hinweisen, dass dieselben ein Muster einander widersprechender Bestimmungen darstellen. Der § 1 erhält die Bestimmungen der Bauerverordnung von 1819,

---

*) Anhang zu den 77 §§.

**) Vergl. § 142 der Agrar- und B.-V. von 1849 und §§ 2 und 117 der B.-V. von 1860.

***) Der Generalgouverneur Golowin übermittelte die diesbezüglichen Anträge der livl. Ritterschaft nach Petersburg.

†) Acte des Convents vom Sept. 1845. Deliber. I. Acte betr. die Verbesserung des Bauerzustandes. Vol. III, Fol. 284.

††) «Allerh. bestätigte ergänzende Bestimmungen zu der livl. Bauerverordnung v. 1819, betreffend die auf Privatgütern wohnenden Bauern». Riga, Häcker 1845.

welche dem Gutsherrn das Eigenthums- und unbeschränkte Benutzungsrecht am Grund und Boden zuerkennen, in voller Kraft, weitere §§ dagegen beschränken dieses Recht unzweideutig. So wird z. B. dem Kirchspielsgericht zur Pflicht gemacht, die obligatorisch schriftlichen Contracte einer Prüfung zu unterziehen und es werden einige specielle Regeln angegeben, nach denen dieses Gericht seine Controle zu üben hat. So wird weiter der Gutsherr verbunden, dem durch Verkauf der Pachtstelle oder Vergebung derselben in Erbpacht zum Abzug gezwungenen Pächter eine Entschädigung von 10 Procent der jährlichen Pachtsumme für jedes entmisste Arrendejahr auszuzahlen*). Diese Bestimmungen, so gut sie an sich sind, können mit einem absolut uneingeschränkten Grundherrenrecht nicht vereinbart werden.

Die Frohnpacht, zu deren Normirung, gleichfalls im Widerspruch mit § 1, nachträglich die Wackenbücher wieder mit gesetzlicher Kraft ausgestattet wurden, ist gegenüber der Geldpacht sehr bevorzugt. Mit einer gewissen Vorliebe werden auch die Erbpachtverträge behandelt. Unter diesen werden, der allgemein giltigen Definition entsprechend, diejenigen Verträge verstanden (§ 24), mittelst welcher der Grundherr gegen Erlegung der vereinbarten Einstandssumme dem Erbpächter und dessen Nachkommen das Pachtstück für immerwährende Zeiten auf gewisse Bedingungen dergestalt zur Benutzung übergiebt, dass ein Theil der Bodenrente durch die erlegte Einstandssumme capitalisirt wird und die Zinsen dieser Summe von dem jährlichen Pachtpreise (resp. der Frohne) in Abrechnung kommen. Während die Erbpacht, welche, wie wir wissen, von der Dorpater Commission warm befürwortet und vom Landtage acceptirt worden war, Aufnahme in die 77 §§ gefunden hatte, sehen wir uns in denselben vergeblich nach den Bestimmungen um, welche das Bauerland als solches vom Hofeslande trennen und der Bauergemeinde als unentziehbar sichern, wie solches vom Landtage beschlossen worden war. Eben so wenig sind die von der Dorpater Commission energisch vertretenen und vom Landtage angenommenen Reformen im Schulwesen berücksichtigt worden, während die gleichfalls vom Landtage beliebten polizeilichen Bestimmungen (bezüglich des Heu- und Strohverkaufs, des Gebrauchs von Mass und Gewicht &c.) verstümmelt wiedergegeben und die den Erwerb bäuerlichen Grundeigenthums regelnden Verordnungen, nicht weniger

*) §§ 4, 6, 13 und 19.

diejenigen, welche das bäuerliche Justizwesen betreffen, durchaus mangelhaft durchgeführt worden sind. — So wenig die durch die 77 §§ geschaffene Ordnung genügend war, so schien sie doch von Segen werden zu können, da sie in eine Zeit fiel, welche im höchsten Grade auch nur irgend einer Regelung der tief darniederliegenden Agrarverhältnisse bedurfte. Die Erwartung der Bauern bezüglich eines Agrargesetzes war zu Beginn des Jahres 1844 hoch gespannt*) und steigerte sich im Laufe desselben immer bedenklicher. Ein Miswachs, hervorgerufen durch ganz abnorme Witterungsverhältnisse, durch im Mai beginnende und bis in den September dauernde Regengüsse, eine dadurch und durch eine Reihe vorangegangener Misernten verursachte Hungersnoth liessen, abgesehen von den in derselben Zeit immer ernster werdenden kirchlichen Wirren**), das Jahr 1844 und besonders das folgende zu einem der trübsten der neueren Geschichte Livlands werden***). Wenngleich die Gutsbesitzer reichlich aus ihren Privatmitteln den bedrängten Bauern halfen und auch der livländische adelige Creditverein den zu ihm gehörenden Gütern und Pastoraten Darlehen gewährte, damit sie im Stande wären ihre Gemeinden zu unterstützen†), so konnte private Hilfe nur geringe Linderung schaffen. Die Bauervorrathsmagazine waren gänzlich erschöpft, es bedurfte 120—150,000 Tschetwert Roggen, um in etwas den darniederliegenden Wirthschaften aufzuhelfen††). Wirksamer Beistand konnte nur von der Krone kommen, da das Land durchaus nichts mehr zu leisten vermochte. Der Kaiser liess Livland 200,000 Rbl. und später Livland und Kurland zusammen 300,000 Rbl. und 50,000 Tschetwert Roggen anweisen und gewährte auf Ansuchen der livländischen Ritterschaft zollfreie Einfuhr von Korn in die Häfen Livlands für die JJ. 1845 und 1846. Bis zur Eröffnung der Schifffahrt wurden

---

*) Der Generalgouverneur hatte ausdrücklich gewünscht, den Landtag von 1844 nicht in die erste Hälfte des Jahres zu verlegen, weil im December 1842 schon ein ausserordentlicher Landtag gewesen und die baldige Abhaltung eines zweiten die Bauern aufregen würde. So wurde in Folge dieser Erwägung der im Beginn des J. 1844 abzuhaltende ordentliche Landtag auf den September 1844 verlegt. Acte betr. die Verbesserung des Bauerzustandes &c. Vol. III, Fol. 175.

**) W. v. Bock «Livländ. Beiträge», Bd. II, p. 846: «Aus R. J. L. Samsons Tagebuch von 1846».

***) W. v. Bock «Livländische Beiträge», Bd. I, p. 81.

†) Acte des Convents vom Februar 1845, Delib. I.

††) Acte des Convents vom Sept. 1845, Delib. III.

80,000 Tschetwert Korn angekauft und in den Städten zur Vertheilung an die Kreise aufgespeichert*). Doch auch diese Massnahmen konnten der Provinz nur wenig Abhilfe verschaffen.

Dass man in dieser trostlosen wirthschaftlichen Lage sehnsüchtig auf Unterstützung durch ein neues Agrargesetz hoffte, lässt sich leicht denken. Da wurden denn am Schluss dieses schweren Jahres 1845 endlich die 77 §§ publicirt. Wie wenig dieselben geeignet waren, die hochgespannten Erwartungen zu erfüllen, haben wir bereits angedeutet. Den einzigen, wenn auch nur schlechten Trost konnte der Umstand gewähren, dass auch dieses Gesetz kein definitives war und selbst die Bestimmung eines eigenen weiteren Ausbaues enthielt. So wurde denn in allerkürzester Frist, nachdem kaum das Jahr 1846 begonnen, die Lösung der Agrarfrage abermals Gegenstand der Verhandlungen in Riga und Petersburg; abermals jedoch gingen vier Jahre ins Land, ehe ein Resultat gewonnen wurde, denn wiederum hinderten Machinationen verschiedenster Art den weiteren Fortgang der Sache und abermals ward nur ein provisorisches Gesetz geschaffen.

Die Schwierigkeiten, die die Ritterschaft in Petersburg überwinden musste, um zur Agrar- und Bauerverordnung vom 9. Nov. 1849 zu gelangen, waren, wie wir sehen werden, noch viel ernsterer Art, als die es gewesen, welche sich den 77 §§ entgegengestellt hatten.

Riga, im Oct. 1881. Alexander Tobien.

---

*) Acte des Convents vom September 1845, Conv.-Bericht u. Delib. XVI. Acte des Convents vom December 1845, Conv.-Bericht.

Dr. Otto Girgensohn, Superintendent und Oberpastor zu St. Olai in Reval.

Ein Stück baltischer Kirchengeschichte.

---

4. Girgensohn, Oberpastor an St. Olai und Superintendent der Stadt Reval.

Reval, das nordische Neapel, wie es oftmals um seiner schönen Lage willen von Reisenden genannt, — «Reval, eine königliche Stadt, wenn man von dem Bahnhofe aus einfährt, eine Königin der Städte, wenn man es von der See aus sieht, mit einem «Dom», einer mächtigen steilen mit Mauer- und Kirchthürmen gekrönten Felsenhöhe, von welcher sich die Stadt nach jeder Richtung herunterzieht, zur Ebene und zum Meere, herunter die engen gekrümmten Strassen, vorbei an merkwürdigen hochbedachten Häusern mit alten Giebeln und phantastischen Dachrinnenköpfen und überhangenden Stockwerken, vorbei an gothischen und byzantinischen Kirchen, vorbei an crenelirten Mauerthürmen und Thorzinnen» — wie ein englischer Tourist in der «Times» die Stadt in neuester Zeit geschildert hat, — Reval war in älterer Zeit, als die Verbindungen durch Dampfkraft noch nicht eingeführt waren, für Menschen, die in der walk-werroschen Ecke Livlands lebten, eine im ganzen unbekannte Stadt. Man erfuhr wol einzelnes von den Vorgängen in derselben, aber wie das Leben sich daselbst in Wirklichkeit gestaltet, das wusste man nicht, man musste sich da bestimmte Nachrichten zu verschaffen suchen. Auch in Reval wusste man im ganzen wenig von den Vorgängen in Livland. Daher war es um so auffallender, dass eine Vocation zum Oberpastor an die St. Olaikirche sich in das weitentfernte, von heftigstem Kampfe umbrandete, traute Pastorat Marienburg verirrte. Und zu dieser Zeit gerade,

wo, wie die Leute sagten, der Propst schon seines Kampfes wegen auf die schwarze Liste gesetzt sei! Schien es nicht, als ob der Herr selbst seinem Knechte den Weg weisen wollte, um ihn aus diesem Kampfe herauszurufen, um seine Kräfte in einer anderen Weise zu gebrauchen?

Um den Wegen nachzuspüren, wie der Bürgermeister der Stadt Reval darauf kam, den Propst in Marienburg im Namen des Raths an die St. Olaikirche zu berufen, müssen wir einen kurzen Blick auf die kirchlichen Verhältnisse Revals werfen.

Auch Reval hat in kirchlicher Beziehung die Zeit des Rationalismus durchmachen müssen. Die Predigten in den deutschen Kirchen waren auf den dürren seelenlosen Ton seichter moralischer Abhandlungen herabgesunken. Es berichtet Oberpastor J. N. Ripke auf der Synode von 1863, dass er in seiner Jugend am Sonntage Septuagesimae auf Grund des Evangeliums von den Arbeitern im Weinberge eine Predigt gehört habe über das Thema: «Wie gut es für einen Tagelöhner ist, wenn er mehr als eine Arbeit verrichten kann,» — am Sonntage Misericordias Domini auf Grund des Evangeliums vom guten Hirten über «Gottes Fürsorge für die unvernünftigen Thiere» und am Trinitatisfeste: «Ueber den Nutzen der Religion». Nicht blos in den Kirchen, sondern auch in den Häusern war der Rationalismus sehr stark eingebürgert und machte sich besonders im täglichen Leben geltend. Mit dem ausgeprägt weltlichen, genuss- und vergnügungssüchtigen Wesen Hand in Hand ging eine eben so markirte Selbstgerechtigkeit und Werkheiligkeit.

Der erste, der in dieses Leben mit starker Hand hineingriff, war der noch jetzt in der Leute Mund lebende Superintendent Mayer, der in seiner Zeit und in seiner Weise, ein gewaltiger Kanzelredner, in die kirchlichen Verhältnisse Revals Zucht und Ordnung hineinbrachte. 1817 waren die Nachmittagsgottesdienste völlig eingegangen, weil sich keine Zuhörer fanden, und in der Folge konnte der damals angestellte Nachmittagsprediger K. viele Jahre hindurch beiden deutschen Stadtgemeinden dienen, ohne zu sehr in Anspruch genommen zu sein. Die Kirchen standen bis auf die Börsenhalle, in welcher Superintendent Mayer predigte, leer. Die Börsenhalle wurde nämlich von der St. Olaigemeinde während der Zeit, wo die St. Olaikirche als Ruine dastand, als Kirche benutzt. Mayer brachte es dazu, dass die Leute wieder die Kirche zu besuchen anfingen.

Da wurde im Jahre 1832 F. A. Huhn zum Diakonus und

Nachmittagsprediger an die St. Olaikirche berufen. Er trat als ein rationalistisch gerichteter ausserordentlich begabter Prediger ins Ministerium, wurde aber bald von dem Geiste des Herrn ergriffen und drang durch tiefernste Lebenserfahrungen zum Bekenntnis des Namens Christi und zur Verkündigung des Lebenswortes vom Kreuze durch, was er auf der Synode von 1836 ausdrücklich seinen Amtsbrüdern mittheilte. Im Synodalprotokoll von 1836 steht nur: «Die 23. Frage: «Wie sichert der Prediger in unseren Zeiten sich und die Gemeinde vor Heuchelei und Frömmelei?» hatte sich Herr Diakonus Huhn zur Beantwortung ausgewählt. Obschon er dieselbe weder zeit- noch ortgemäss finden wollte, weil, wie er meinte, der wahre Glaube und die rechte Frömmigkeit bei uns noch lange nicht den Indifferentismus und den Unglauben überwunden und verdrängt haben und erst dann von Heuchelei und Frömmelei die Rede sein könne, wenn solches geschehen, so nahm derselbe doch mit seiner ihm eigenthümlichen Geistesgewandtheit und beneidenswerthen Gabe der Darstellung von so verschiedenen Seiten diese interessante Frage auf, dass, obschon in dieselbe nicht eingehend, wie sie gestellt war, doch seine Bemerkungen darüber höchst anziehend und belehrend wurden. Besonders schien seine Ansicht von der unmöglichen Vereinigung «der alten und der neuen Schule», sowie der Herzenserguss über seine innerste Individualität und über den Umstand, welcher ihn bewirkt habe, eben so bedeutungsvoll als erklärlich.»

Dieser Umschlag kam so plötzlich, dass das natürlicherweise auch von bedeutender Einwirkung nicht nur auf die St. Olaigemeinde, sondern, weil seine Predigten, wie überhaupt seine pastorale Wirksamkeit von so durchschlagendem Erfolge waren, auch auf die ganze Entwickelung der Kirche Revals sein musste. Die Einen, die ihre geistliche Nahrung aus dem Losungsbüchlein Herrnhuts und den Büchern des alten Pietismus zogen, freuten sich die lange Zeit nicht gehörte Stimme des Evangeliums zu vernehmen, die Anderen ärgerten sich, dass der junge Pastor, auf den sie ihre Hoffnung gesetzt hatten, nun ein Pietist und Herrnhuter geworden sei. Die Parteien standen sich bald immer schroffer und schroffer gegenüber, ja die Gegensätze spitzten sich so zu, dass es zu einem Kampfe kommen musste. Derselbe brach auch bald los.

Im October 1838 reichte Pastor Huhn beim revalschen Stadtconsistorium ein Gesuch ein, in welchem er, gestützt auf § 11 der Instruction des Kirchengesetzes, auf Wunsch seiner Gemeindeglieder,

um die Concession von Bibelstunden oder Wochengottesdiensten, in denen er ganze Bücher der h. Schrift erklären wollte, bat. Am 7. December d. J. antwortete das Consistorium, dass diesem Gesuch nicht zu deferiren sei, indem die verfassungsmässigen Corporationen der Stadt, der Rath und die beiden Gilden, sich entschieden dagegen ausgesprochen und auch die Herren Oberpastoren an den beiden hiesigen deutschen Stadtkirchen die Einführung derselben hierselbst weder für nothwendig noch auch für ein Bedürfnis erachtet haben. Während der Rath, die grosse Gilde und die beiden Oberpastoren einfach protestirten, motivirte die St. Canutigilde ihren Protest, welcher dadurch zu einer Anklage Pastor Huhns wurde. Sie beschwerten sich beim Magistrat, dass Pastor Huhn seine Ansichten und Lehrmeinungen geändert habe, wodurch sie schmerzlich getäuscht worden seien; denn jene geistige Richtung, welche er damals zeigte, als er ins Amt trat, hätte ihm das Vertrauen der Canutigemeinde erworben; — dass er offenbar der in unserer Zeit so überhand nehmenden Geistesrichtung sich angeschlossen, in welcher das Dogma von der Verdorbenheit des Menschen auf eine besondere Weise hervorgehoben und die blutige Genugthuung Christi als alleiniger Weg zur Seligkeit angesehen wird; — dass er grobsinnliche Darstellungen vom Teufel und seiner Gewalt auf der Kanzel vortrage und dadurch sich bemühe, eine geistige Richtung hervorzurufen, die ganz von der abweiche, welche bisher durch aufgeklärte und rechtschaffene Prediger gefördert worden sei.

Diese Schrift wurde vom Rath dem Consistorio zugesandt und von diesem zu weiterer Verfügung dem Generalconsistorium vorstellig gemacht. Dasselbe wies aber die Sache von seinem Forum ab und befahl dem revalschen Stadtconsistorium die Sache selbst sofort näher zu untersuchen, ein Erkenntnis zu fällen und dasselbe unter Bericht an das Generalconsistorium zu publiciren. Pastor Huhn musste sich nun auf Befehl des Consistoriums erklären. Er that es in einer eingehenden Antwort auf die Beschwerde d. d. 25. Januar 1839. Erst am 29. November wurde ihm in offener Sitzung des Consistoriums in der Sacristei der St. Nikolaikirche das Urtheil eröffnet. Er erhält eine Zurechtweisung für zu grelles Hervortretenlassen einseitiger Ansichten, die zu Misverständnissen Veranlassung geben könnten, und einen ernsten Verweis für eine Predigt am Namenstage Sr. Majestät des Kaisers über das Evangelium «vom verlorenen Sohn». Zu gleicher Zeit ward ihm anbefohlen, von Zeit zu Zeit die Concepte von seinen zu haltenden Predigten

und amtlichen Vorträgen zur Beprüfung einzusenden, und die Wahl der freien Texte an hohen Staatsfesten sollten zuvor der Genehmigung des Superintendenten unterliegen.

In Stadt und Land brach über dieses Erkenntnis ein wahrer Sturm los. Es liefen bald verschiedene Leumundszeugnisse für Pastor Huhn beim Consistorium ein. Nicht blos das revalsche Gouvernementsgymnasium, an welchem Huhn als Oberlehrer der Religion fungirte, kam mit einem formellen Zeugnis ein, sondern hervorragende Repräsentanten der Ritterschaft, Gemeindeglieder und Lehrer, ja selbst der Kirchenvorsteher der St. Olaikirche fühlten sich gedrungen, ein Zeugnis für Huhns Wandel und Lehre abzulegen. Huhn selbst reichte eine Appellationsklage ein. Das Generalconsistorium wies sie jedoch als widergesetzlich zurück und erklärte dem Consistorium, dass dasselbe die nachgesuchte Appellation ungesetzlich nachgegeben habe, und damit war die Sache zu Ende.

War aber dieser Kampf in den Behörden aus, so brach er in der Stadt und selbst auf dem Lande erst recht los, ja alles ergriff Partei für oder wider Huhn. Besonders zeichnete sich im Kampf wider Huhn ein Drechslermeister Köhler, Aeltermann der St. Canutigilde, aus. Im Frühling 1843 hatte Huhn sich vor dem Consistorium seiner Busstagspredigt wegen zu verantworten. Das Consistorium suchte ihm auf Grund der heiligen Schrift und der symbolischen Bücher verschiedene Irrthümer nachzuweisen und ermahnte ihn, solche Belehrung bei seinen künftigen Vorträgen in pflichtschuldigem Gehorsam zu berücksichtigen. Im October 1844 musste sich Huhn in einem Schreiben an den Gouvernementsschuldirector Baron Rossillon rechtfertigen, betreffend einen Köhlerschen Angriff auf seine Predigten über die heiligen zehn Gebote, und am Schluss des Jahres 1844 bringt aufs neue Köhler eine Klage vor den Rath über den schädlichen Einfluss des durch die Schulobrigkeit eingeführten Huhnschen Schulgesangbuchs. — Unter dem Kampf reifte aber auch Huhn und sein Einfluss ward immer grösser. Nicht blos in einzelnen Familien des estländischen Adels und der Stadt war er beliebt, sondern es schlossen sich ihm in diesen Jahren schon ganze Kreise in Stadt und Land aufs innigste an. Allmählich stellten sich dann auch Prediger, wie Frese und Luther an der Heil.-Geistkirche und Chr. Luther an der St. Nikolaikirche, entschieden auf Huhns Seite. Desto erbitterter wurden die Gegner. Pastor Huhn stand in dieser seiner Kampfeszeit wie ein Fels in sturmbewegter See.

Was gab Huhn diese Stellung? Sehr richtig und sehr bezeichnend schreibt Oberpastor Ripke in einer Synodalarbeit «Zur Charakteristik Huhns» vom J. 1871: «Was aber machte Huhns Predigten so effectvoll, so durchschlagend in den weitesten Zuhörer- und Leserkreisen? Viele Factoren haben, wie mir scheint, zusammengewirkt, um sie so populär zu machen im edelsten Sinne des Wortes. Es war vor allem die Wahrheit, das lautere, ungekünstelte, freie Zusammenstimmen der äusseren Erscheinung und Rede mit dem inneren Sein und Leben; es war das ins Wort gefasste persönliche Leben selbst. Es war das heilige Feuer der Busse, welches Huhns ganzes Wesen durchglühte und unmittelbar aus seinem Herzen heraus in die Herzen Anderer hinüberschlug; es war jener volle und ganze Mann in Christo, der fest blieb, er mochte vergöttert oder gesteinigt werden. Darin, dass Huhn seine ganze Seele in das Wort legte und für das Wort einsetzte, dass die heiligste Gewissheit seines Lebens aus dem Worte sprach, darin lag die Macht seiner Rede über die Menschen. Diese persönliche Selbstgewissheit ging wie in Folge eines geheimen Rapports von Seele zu Seele über und richtete mehr aus als die schlagendsten Demonstrationen und Deductionen; sie bewies und überführte nicht blos, sie überzeugte und zeugte Leben. Denn wo das göttliche Wort aus tiefster Gewissensüberzeugung gepredigt wird, da werden der Geist und das Leben, welche im Worte latent sind, entbunden, werden frei und erweisen sich an den Hörern als Same der Wiedergeburt und Erneuerung. Wo die Predigt ein solches Zeugnis des Glaubens ist, da ist ja auch immer der lebendige Drang einer gottgeheiligten Liebe, welche mit andringendem Eifer und unermüdlicher Geduld um das Heil der Seelen ringt und nicht aufhört zu bitten in Christi Namen und an Christi Statt: Lasset euch versöhnen mit Gott! — Da ist der Ernst der Gewissenhaftigkeit, welche von dem Blute derer, die verloren werden, die eigene Seele rein halten möchte. Da ist jene apostolische Weisheit, welche das Wort recht zu theilen versteht, immer das bietet, was gerade noth ist und so wie man es fassen kann; da ist jener selbstverleugnende Sinn, welcher sich leicht und gern in Anderer Seelen hineinversetzt, jeden Rest des Guten und jeden Keim der Wahrheit in ihnen liebevoll aufsucht, zu ihrer Schwachheit sich herablässt und an ihr besonderes Heilsbedürfnis sich anschliesst; — da ist jene Demuth, welche sich selbst zuerst unter das Wort stellt und immer erst zu des Herrn Füssen liegt, ehe sie vor die Gemeinde

hintritt, — welche die Seelen nicht zu sich, sondern zu dem Herrn führen will; welche sich bewusst bleibt, dass sie von Gottes Gnaden ist, was sie ist, darum nicht Hochmuth mit sich selbst treibt und mit Milde und Sanftmuth die Zuhörer bewegt, sich auch unter diese frei- und seligmachende Gnade zu stellen.

Nehmen wir nun noch hinzu, was Gott der Herr an natürlichen Gaben und Ausrüstungen unserem lieben Huhn mitgegeben: einen klaren Kopf, ein treffliches Gedächtnis, eine feine Beobachtungsgabe, ein schlagendes Wort zu rechter Zeit, einen energischen Willen, einen ausdauernden Sinn und das mehr Aeusserliche: eine wahrhaft schöne Stimme und vieles andere mehr; so haben wir unter besonderer Betonung des zuerst Ausgeführten die zusammenwirkenden Factoren genannt, die ihn in einer historischen Entwickelung das haben werden und leisten lassen, was in unserer Stadt und über die Grenzen derselben hinaus in Beziehung auf seinen Einfluss und auf seine Wirksamkeit vorliegt.»

In den Jahren 1845 und 1846 nahm die Altersschwäche und Hinfälligkeit des Superintendenten Mayer so zu, dass namentlich in diesen schweren Kampfeszeiten man sich nicht nur nach einem kräftigen Superintendenten, sondern, nachdem die St. Olaikirche wiedererbaut und eingeweiht worden war, auch nach einem tüchtigen Oberpastor an der St. Olaikirche sehnte. Huhn an die Stelle Mayers zu vociren, dazu hatte der Patron keine Lust. Es wurde daher der Beschluss gefasst, sich im stillen nach einem tüchtigen Mann umzusehen, und wenn man ihn gefunden, dann Mayer als Oberpastor zu emeritiren und ihn zuerst noch als Superintendenten zu belassen.

Es wurden nun nach den verschiedensten Seiten hin Nachforschungen angestellt, einige von den Gliedern des Raths sollen sich sogar ins Ausland gewandt haben. Dr. v. Bunge, zu der Zeit wortführender Bürgermeister der Stadt Reval, früher als Professor der Jurisprudenz zu Dorpat mit den Persönlichkeiten Livlands bekannt, kannte die wissenschaftlichen Bestrebungen des Propstes Girgensohn in Marienburg, hatte im «Inlande» den Aufsatz desselben «Ueber die Stellung der Brüdergemeinde in den Ostseeprovinzen» gelesen und wusste, dass er als Propst und Consistorialassessor mit der Leitung kirchlicher Angelegenheiten vertraut sein musste. Daher schlug er dem Rath ganz im geheimen Girgensohn zum Oberpastor an der St. Olaikirche vor. Nachdem er sich dessen vergewissert hatte, dass letzterer auf eine Vocation hin

nach Reval übersiedeln würde, suchte er die Verhältnisse in Reval also zu ordnen, dass für den neuen Oberpastor die Gemüther günstig gestimmt und zur Ausstellung der Vocationsurkunde ohne vorhergegangene übliche Gastpredigt willig gemacht wurden. Girgensohn hatte sich während der Verhandlungen mit Dr. v. Bunge an den früher in Riga ansässigen und ihm von dort her bekannten, jetzt aber sich in Reval aufhaltenden Regierungsrath von Schwebs gewandt, um Auskünfte über die Verhältnisse in Reval zu erhalten. Ganz erstaunt schreibt dieser: «Meint es der Herr so freundlich mit uns hier in dieser bösen Zeit, dass er die Gedanken des revalschen Rathes bei der Besetzung der Superintendentenstelle auf Sie gerichtet hat? Als ich gestern Ihren lieben Brief erhielt, war ich voll Verwunderung über diese wunderbare Fügung Gottes. Hier verlautete schon vor einiger Zeit, der Rath habe sich an Bretschneider gewandt, um sich von diesem einen würdigen Candidaten zum Oberhirten der Stadt Reval zu erbitten, und die solchem Gerüchte Glauben schenkten, erwarteten einen modernen Lichtfreund von der Farbe eines Uhlich oder Wislicenus.» Und etwas später: «Gestern Abend fragte mich Huhn, ob ich nichts von Ihnen wüsste, man habe ihm als tiefes Geheimnis aus Riga gemeldet, dass Ihnen Bunge Propositionen gemacht. Unter solchen Umständen konnte ich nicht lügen und referirte, was Sie angefragt und ich geantwortet. Huhn fürchtet, ich hätte Sie abgeschreckt, und berichtigte auch einigermassen meine Ansichten. Köhler hat durch sein jüngstes Auftreten stark an Ansehen verloren; auch will der Rath keinen Rationalisten, weil er doch einsehen muss, dass damit nicht mehr durchzukommen sei. Huhn freut sich herzlich, mit Ihnen in einem Geiste an demselben Werke zu arbeiten; dass er zurückgesetzt wird, macht auf ihn nicht den geringsten Eindruck, er versichert Ihnen, dass er innerlich und äusserlich dies vollkommen überwunden und nur herzlichst sich freuen wird, wenn Sie kommen.» Durch solche Nachrichten aus Reval wuchs Girgensohn die Freudigkeit, auf die in Aussicht gestellte Vocation einzugehen. Am 25. December, gerade am Weihnachtsfeste, wurde dieselbe mit freundlichem Begleitschreiben von Dr. v. Bunge nach Pastorat Marienburg abgefertigt.

Nun schien es entschieden zu sein, dass nach elfjähriger Arbeitszeit in Marienburg abermals eine Scheidestunde geschlagen habe. Aber in Berücksichtigung seiner völligen persönlichen Unbekanntheit mit Reval wurde bald der Entschluss gefasst, zuvor

die weite Reise dorthin zu unternehmen und dann sein Bleiben oder sein Scheiden von diesem Besuche abhängig zu machen. So predigte er denn daselbst noch im Januar 1847 in der St. Olaikirche und erklärte hierauf, wie er es selbst in die der Kirche gehörige Agende hineingeschrieben hat, der Gemeinde, dass der einmüthigen Wahl des Rathes und der Zustimmung der Gilden er gern folgen werde, sich aber nur für gebunden erachte, falls es der Wille des Herrn sei, die Einmüthigkeit der zur Wahl Berechtigten auch ferner zu erhalten.

Nach der Predigt und nach dieser Erklärung, sagt man, sei die Wahl wol etwas ins Schwanken gerathen. Der Inhalt der Predigt, die sich leider nicht vorfindet, scheint doch einige Glieder des Raths und der Gilden sehr beunruhigt zu haben, denn Dr. v. Bunge theilt brieflich mit, dass unter den Gegnern auch zwei Glieder aus dem Rathe seien, und wie er gleich nach der Predigt das in Beziehung auf die kirchliche Stellung Girgensohns ängstlichste Glied des Raths mit der Erklärung, die Girgensohn über den Pietismus ihm, Bunge, gegenüber abgegeben, habe «sehr beruhigen» können, so dass ihm dadurch «ein Stein vom Herzen gefallen sei». Es war auch gut, dass Girgensohn bald Reval verliess, wo er mit der zuvorkommendsten Freundlichkeit aufgenommen war; denn es wurden an ihn allerlei Fragen gestellt, natürlich auch, wie er sich zu den Adiaphoris &c. stelle, was ihn, wenn es sich öfter wiederholt hätte, geärgert und zu scharfen Bemerkungen Veranlassung gegeben, wie er deren einige schon hatte fallen lassen und den guten Eindruck, den Reval auf ihn gemacht, leicht verwischt hätte. So kam er befriedigt von seinem Aufenthalte in Reval zurück und konnte bald durch die Bemühungen der Freunde die Nachricht empfangen, dass der Rath der Stadt ihn bäte, die Vocation zu behalten.

Jetzt wurde dieselbe mit der Bitte angenommen, den Antritt des neuen Amtes bis Johannis verzögern zu dürfen, und die nächste Sorge galt der Besetzung seiner nun verwaist werdenden Pfarre, und darum wandte er sich an einen tüchtigen jungen Pastor Livlands. Aber derselbe erschwerte ihm gar sehr durch seinen Absagebrief noch das Scheiden, denn er untersuchte in einem langen Schreiben die Frage: «Nach wessen Willen ist Marienburg vacant geworden?» und da er in keiner Weise den Willen des Herrn im Abgange Girgensohns findet, so kommt er zu dem Schlusse, dass das verlassene Marienburg, das verlassene Consistorium, die verlassene

livländische Synode, die in nächster Zeit seiner wahrscheinlich mehr bedürfen werden, als je zuvor -- die verlangten es von ihm rund abzusagen und die Vocation nicht anzunehmen. Er sähe daher Marienburg gar nicht als vacant an und von einer Neubesetzung der Pfarre könne daher auch nicht die Rede sein. Nachdem Girgensohn den jungen Mann eingehend zurechtgewiesen, suchte er, da er für einen Candidaten seine Pfarre als zu schwierig erachtete, in Riga eine geeignete Persönlichkeit und fand sie in einem jungen kurländischen Pastor.

Es that auch noth, dass ein Nachfolger sich ergab, denn das Generalconsistorium hatte unter dem 15. März 1847 sub Nr. 356 dem livländischen Consistorium eröffnet, «dass es nur dann die Vorstellung um Entlassung des Propstes Girgensohn von seinem gegenwärtigen Amte machen werde, wenn es den Bericht erhalten, dass sichere Aussicht dazu vorhanden, einen gleich würdigen Geistlichen in seine Stelle als Prediger zu Marienburg anzustellen».

Nun musste er eilen sich von Marienburg loszumachen, denn schon meldete ihm Dr. v. Bunge: «dass der Antritt Ihres hiesigen Amtes sich nicht länger verzögert, ist aber jetzt nöthiger als früher. An demselben Tage, an welchem ich meinen letzten Brief an Sie schrieb, stürzte der alte Mayer — vermuthlich in Folge einer Anwandlung von Schwindel — in seiner eigenen Wohnung hin und zerbrach sich eine Rippe. Er ahnte nichts von dem letzteren Schaden und hielt Tags darauf nicht nur seine Predigt, sondern auch noch eine Taufe, wurde aber ganz erschöpft nach Hause gebracht; es gesellten sich andere Uebel dazu (eine Art Wassersucht) und obschon er jetzt in der Besserung ist, so wird er doch noch geraume Zeit sein Amt nicht wahrnehmen können, vielleicht gar nicht mehr. So kann er denn auch die Confirmandenlehre nicht halten, und mehrere seiner Beichtkinder haben sich genöthigt gesehen, sich wegen der Confirmation ihrer Kinder an andere Prediger zu wenden. Es ist daher höchst dringend wünschenswerth, in Ihrem eigenen Interesse nothwendig, dass Sie so bald als möglich herziehen, damit die Gemeinde sich nicht zersplittere.» Es ging aber gar nicht so leicht, es konnte ja erst im Frühjahr das ganze grosse Hauswesen aufgelöst werden, es hatten sich ja auch verzweigte und innige Bande in den in dieser Gegend verlebten 25 Jahren geknüpft, es musste Abschied genommen und für ein ganz anderes neues Leben mussten Vorbereitungen getroffen werden. Die Auflösung des Hausstandes, die Uebergabe der Wirthschaft,

die Verpackung der Sachen und der Bibliothek, die ganz mitgenommen wurde, nahm so viel Zeit in Anspruch, dass der ganze Umzug erst, wie es vorgesehen, um Johanni 1847 zu Stande kam. Vom livländischen Generalsuperintendenten von Klot fand Girgensohn in Reval die freundschaftlichsten Segenswünsche für seine neue Stellung vor, die mit den Worten schlossen: «*Fac ut sit mens sana in corpore sano et proximo congressu te laetum et nitidum videam!*»

Am 29. Juni 1847 wurde er zum Oberpastor an St. Olai vom Oberpastor an St. Nikolai, Bräunlich, da der Superintendent unwohl war, introducirt und es begann nun seine amtliche Wirksamkeit in Reval.

Bisher hatte er die pastorale Praxis nur auf dem Lande geübt und wollte mit deshalb auch das Land verlassen, weil er fürchtete, dass durch den Uebertritt der Nationalen ihm als Prediger unter den Treugebliebenen die Aufgabe einer missionirenden Thätigkeit, wie er sich ausdrückte, verbliebe, der er sich nicht gewachsen glaubte. Bisher war er gewohnt, dass alles ihn aufsuchte, sei es in seinem Pastorate oder auf den Rundfahrten, die er regelmässig durchs Kirchspiel machte. Bisher war die Woche vollständig geordnet, so dass an bestimmten Tagen die Beerdigungen, an anderen die Brautlehre und wieder an anderen die Anmeldung zur Communion &c. stattfanden, — und jetzt sollte alles ganz anders werden. Ueber 25 Jahre hatte er nach einer bestimmten Ordnung gearbeitet und sich so an eine bestimmte Praxis gewöhnt, was Wunder! wenn er sich von der gewohnten Weise nicht ganz losmachen konnte, sich lieber aufsuchen liess, als dass er aufsuchte. Es war gut, dass er zuerst nur eine kleine Gemeinde vorfand, die er im ganzen rasch zu übersehen im Stande war, zumal er ein ausgezeichnetes Gedächtnis für Persönlichkeiten und Namen hatte. Dadurch gewann er Zeit zu eingehenden Studien der Verhältnisse der Stadt nicht nur, sondern er konnte auch gründlich auf Mittel und Wege bedacht sein, wie allen den ins Auge tretenden Mängeln Abhilfe geschafft werden könnte. Vor allen Dingen gehörte dazu, wollte er Einfluss auf die Kirche Revals gewinnen, dass er in wissenschaftlich theologischer Beziehung als eine Autorität dastehen konnte. Das wissenschaftliche Studium blieb auch in Reval seine Lieblingsbeschäftigung, denn er arbeitete täglich anhaltend in seiner Bibliothek, wie er das gewohnt war mit der Feder in der Hand, und das nicht nur einige Stunden, sondern den ganzen Tag mit Ausnahme der Zeit, wo er amtlich beschäftigt war, und gönnte sich ausser den Essstunden nur die Stunde von 7—8, wo er mit seiner Familie in

gewohnter Weise seinen Spaziergang machte. Er war darum auch mit der neuesten theologischen Literatur so vertraut, dass er die bedeutenderen Werke nicht nur alle kannte, sondern dieselben auch eingehend durchstudirt hatte, so dass er auf Predigerversammlungen und Synoden eine Ausschlag gebende Stimme hatte. Er drängte sich aber mit seinem Wissen nicht in den Vordergrund, sondern hatte es gern, wenn andere und insbesondere jüngere Kräfte auch an den Verhandlungen sich betheiligten. Nur hochfahrendem, anmassendem Wesen war er feind und konnte solchem sehr scharf begegnen.

Besonders treu war er in der Vorbereitung auf seine Predigten und Amtsreden. Am Freitag Vormittag musste die Predigt niedergeschrieben werden, und zwar so genau, dass sie wol gleich hätte in den Druck gegeben werden können. Am Sonnabend wurde sie memorirt, um am Sonntag dann noch unter Furcht und Zittern gehalten zu werden, denn er sagte es selbst, dass, wenn er die Kanzel besteige, ihm die Hände vor innerer Aufregung vertaubten. Ganz ausserordentliche Verhältnisse gehörten dazu, dass er unvorbereitet eine Rede hielt, was ihm eigentlich gar nicht schwer fiel; aber er hielt es für ein Unrecht ohne Vorbereitung zu sprechen. Daher waren seine Reden und Predigten klar und durchsichtig, aber einfach und schlicht.

Von den Amtsbrüdern in freundlichster und zuvorkommendster Weise aufgenommen, schloss er sich dem kleinen Kreise hingebend an. Wenn auch in diesem noch der Rationalismus durch einige alte Prediger vertreten war, so konnten sie sich doch dem Frühlingswehen des neuen Glaubenslebens nicht verschliessen und selbst der alte Superintendent Mayer hatte durch sein Zusammenstehen mit Huhn gevortheilt und wie derselbe als begabter Mann sich gern begabten Männern anschloss, so hatte er auch immer Sympathien für Pastor Huhn in seinem Herzen, was namentlich bei den Verhandlungen im Consistorium während der Kampfeszeit hervortrat. Jetzt war er alt und schwach und konnte eigentlich auf nichts ganz eingehen. Ausser seinem Specialcollegen Pastor Huhn schloss sich Girgensohn ganz besonders dem Pastor und Diakonus an der St. Nikolaikirche Christian Luther an. Dessen offenes Wesen, dessen Wahrheitssinn und brennende Liebe für Girgensohns Wohlergehen in den neuen Verhältnissen brachte es dazu, dass dieser gern alles eingehend mit ihm besprach und berieth. Seiner Natur nach war Girgensohn ja eigentlich kalt und konnte sich nicht

leicht fremden Persönlichkeiten anschliessen. Daher war es für ihn eine freundliche Führung seines Herrn, dass er an Luther in Reval einen treuen Freund fand. Er war es, der ihn im Anfang auszubarren bewog, wenn es ihm schwer ging, wenn die Wogen des Parteikampfes hoch gingen. Er war es, der ihn mit den Verhältnissen immer und immer wieder aussöhnte. Dieses Zerrissensein der Gemeinde, diese Parteisucht — sie verstimmten ihn oft tief. Er schreibt in solcher Stimmung nach Wolmar: «Wie gerne sähe ich Walter einmal wieder, besonders ehe ich ganz verschlossen geworden bin, wozu ich mich durch meine hiesigen Verhältnisse immer mehr neige, um diese mit ihm einmal recht zu besprechen. Es ist schwer, wenn das Alter kommt, so zu stehen, wie ich hier stehe, besonders wenn man früher verwöhnt worden ist, wie ich in Livland. Zwischen zwei Feuern zu stehen ist niemals angenehm, für einen Prediger aber doppelt unangenehm. Der Theil, für den ich, wie es mir scheint, vorzüglich bestimmt bin, um auf ihn einzuwirken, misversteht mich meistentheils, deutet mir unbedachte Aeusserungen, an denen es mir leider nie gefehlt hat, zum Bösen, zieht sich daher mit durch meine Schuld immer mehr zurück von mir. Der andere Theil dagegen streckt seine Arme nach mir aus, aber auch wol nur, damit ich den anderen Theil ganz verlasse. Dabei kann ich aber doch Gott nicht genug danken dafür, dass Huhn mir immer lieber wird und sich stets zu mir freundlich stellt, auch eine immer mehr kirchliche Stellung einnimmt.» Um die Prediger einander näher zu bringen, wurden Pastoralabende eingerichtet, zu denen alle Pastoren eingeladen wurden. Auf denselben wurde allen Verhandlungen das Wort Gottes zu Grunde gelegt. Auch Zeitfragen und locale kirchliche Verhältnisse wurden nicht übergangen. Durch solche Zusammenkünfte wurden die Gegensätze unter den Predigern immer mehr und mehr ausgeglichen. Ausserdem gab es noch einen Bibelabend für Laien, der von Pastor Huhn geleitet wurde, den Girgensohn auch häufig besuchte und dort es verstand, bei gegebener Gelegenheit das Gespräch auf den Segen der Kirchlichkeit zu lenken.

In der Gemeinde wurde er bald bekannt und bei einem Theile auch beliebt, denn er hatte eine freundliche Art sich mit den kleinen Kindern abzugeben. Sie zogen ihn an. Er neckte sie, spielte mit ihnen und suchte sie mit allerlei Fragen zu fangen, und so mit den Kleinen sein Spiel treibend, gewann er auch der Eltern Herzen. Mit den Erwachsenen konnte er sich nicht blos

heiter über die Tagesfragen unterhalten, sondern er konnte ihnen auch mit heiligem Ernste begegnen. Es existiren noch jetzt in der Gemeinde Aussprüche und Geschichten, die davon Zeugnis ablegen, wie er die sich klugdünkende Afterweisheit des Unglaubens zu nichte zu machen verstand. Namentlich zogen die mit guter Begabung ausgerüsteten Männer der Stadt ihn an, und er konnte mit ihnen eingehend über das Wohl und Wehe der Stadt verhandeln und verstand auf eine feine Weise auch sie an das Eine, das noth ist, zu erinnern. Salz hatten immer seine ernsten Reden.

Was sein häusliches Leben anbetrifft, so schien es, als wenn es sehr schwer fallen würde, sich in einer fremden Stadt einzuleben; aber es kamen einzelne Familien dem Hause so freundlich entgegen und schlossen sich ihm mit solcher Herzlichkeit an, dass es sich in kurzem ganz eingebürgert wähnte. Die beiden ältesten Söhne hatten schon die Universität bezogen und die beiden ältesten Töchter schon die Schule absolvirt, aber die jüngeren Kinder bedurften noch der Schulbildung. Dieselben zogen ihre Freunde und Freundinnen ins Haus und bald war im selben oft ein buntes Leben zu finden, was besonders den Vater sehr erfreute, denn er hatte ein ganz besonderes Wohlgefallen an der fröhlichen Jugend. Die Töchter und einzelne von den Söhnen waren sehr musikalisch und zum Theil auch mit guten Stimmen ausgerüstet. In den Ferien, wenn die Brüder nach Hause kamen, da gab es eine Zeit, wo in der Familie ein vollständiges Quartett beisammen war. Wie freute er sich, wenn die Musik fleissig betrieben wurde, und am Sonntag Abend, wenn er aus seinem Studirzimmer herauskam, da bestellte er sich einen Gesang und ein Musikstück nach dem anderen, und die Kinder mussten dann spielen und singen, ob nun Besuch da war oder die Familie allein zusammensass. Er selbst hatte ein grosses Interesse für die Musik und es gehörte zu den besonderen Genüssen, die in der Stadt ihm geboten wurden, wenn er gute Musik hören konnte. Dadurch, dass das Haus so gleichsam hineinwuchs in die Familien Revals, wurde er auch vertrauter mit dem Leben und dem Geist der einzelnen Familien, und es schaarten sich namentlich dadurch, dass das Haus durch ein von herzlicher Liebe und freundlicher Hingebung an die Gäste erfülltes Herz, die Hausmutter, geleitet wurde, bald verschiedene Menschen um dasselbe. Die alten Freunde aus Livland suchten ihn auch auf, durchreisende Pastoren wurden an ihn empfohlen und Gäste aus Dorpat und dem Auslande kehrten bei ihm ein, so dass dazwischen

und namentlich in den Sommermonaten ein anregendes und interessantes Leben sich im St. Olaipastorate entwickelte. Die liebenswürdige Gastfreiheit, der einfach schlichte Ton, die Ungenirtheit im Verkehr, die Heiterkeit und der fröhliche Sinn liessen es so erscheinen, als wenn das gastfreie und gemüthliche Leben auf einer ländlichen Pfarre in die Stadt versetzt worden wäre, ohne von dem steifen oder ceremoniellen Wesen des Stadtlebens inficirt worden zu sein. Im Jahre 1850 feierte Girgensohn seine silberne Hochzeit in Reval und da zeigte sich an der reichen Theilnahme, die dem Pastor zu Theil wurde, die Liebe, die er schon unter seinen Pfarrkindern gewonnen hatte.

Das Wort sie sollen lassen stahn
Und keinen Dank dazu haben!

Dies Wort Luthers lebte in seinem Herzen, und um dasselbe auf jegliche Weise den Christenleuten Revals nahe zu bringen, trat er gleich auf der ersten Synode im Spätherbst des Jahres 1847 mit einer Arbeit auf über das Thema: «Kann ein wahrer christlicher Geist da herrschen, wo mehrere Religionslehrer verschiedener Ansichten sind?» und schloss dieselbe mit folgenden Worten: «Meiner eigenen Ueberzeugung nach kann ich am wenigsten dafür sprechen wollen, dass die Ansichten sich einander ganz aus dem Wege gehen; dass in falsch verstandener Toleranz und in falscher und sündlicher Friedensliebe einer dem anderen seine Ansicht, seine Ueberzeugung verhehle, sich dem anderen accommodire. Im Gegentheil, je heller, klarer die Ansichten hervortreten, desto mehr werden sie sich eine an der anderen corrigiren, desto mehr werden Misverständnisse, die eben die Polemik bitter machen, vermieden werden; desto mehr wird vielleicht sichtbar werden, dass die Ansichten gar nicht so weit von einander stehen, als es scheint, desto früher ist also eine Annäherung zur Einheit des Geistes und des Glaubens in der Wahrheit zu erwarten. Doch freilich — sind die Religionslehrer verpflichtet, diese Verschiedenheit der Ansichten nicht vor der Gemeinde zur Schau zu tragen; sie sind verpflichtet, ihre eigene Ansicht der Schrift zu unterwerfen, und wer da gegen die Schrift predigen würde, der würde natürlich nur dazu beitragen, dass der wahre christliche Geist schwindet. Soll ich hinzufügen: sie sind auch verpflichtet, die Lehre der Schrift nach den Bekenntnisschriften der Kirche zu verkündigen? Doch dabei weiss ich nicht, ob ich zu unserer Zeit ein entschiedenes: Ja! von allen hören würde. Ich freilich für meine Person begreife nicht, wie jemand ein

Diener der Kirche mit gutem Gewissen sein kann, der nicht die Kirchenlehre verkündigt, und darum danke ich Gott, der mein Leben und mein Forschen so geleitet hat, dass ich immer mehr und mehr zu der Ueberzeugung gelangt bin, in dem thetischen Theile haben die Bekenntnisschriften unserer Kirche gewiss die Lehre der Schrift richtig ausgedrückt, wenn sie auch nicht alles ausgedrückt haben und wenn auch manches der Arbeit des Geistes in der Kirche vorbehalten geblieben ist. Jedoch, da in dieser vielbewegten Zeit die Ansichten auch hierüber so verschieden sind, indem andere mehr auf das Neue warten, was sich in der Gährung der Zeit bildet, als dass sie dankbar und genügsam auf das Alte, was wir haben, zurückblicken, so wollen wir doch wenigstens unseres Ortes dahin wirken, dass die, welche der Herr unserer Seelenpflege anvertraut hat, immer fähiger werden, die Wahrheit im Gewirre der Meinungen und Ansichten herauszufinden. Wir, die wir der Kirchenlehre zugethan sind und in ihr Befriedigung des Herzens und Geistes finden, können dann getrost hoffen, dass diese dann auch immer mehr Platz gewinnen und durch sie ein wahrer christlicher Geist immer mehr herrschend werde. So müssen wir denn vor allen Dingen das unsere Sorge sein lassen, dass die traurige Unkenntnis in der Schrift in unseren Gemeinden aufhöre, dass Schriftkenntnis, Kenntnis des Geistes in der Schrift sich immer weiter verbreite, und dafür können wir doch am meisten ausser unseren Predigten, die wir dazu immer mehr Schrifterklärungen sein, also den Charakter von Homilien annehmen lassen müssen, nur Sorge tragen, indem wir — Bibelstunden einrichten, und zwar öffentliche, kirchliche Bibelstunden, weil die privaten Bibelstunden gerade an einem Orte, wo verschiedene Ansichten so sehr ins Leben sich hineingefressen haben, wie hier, mir des Bedenklichen viel zu haben scheinen. Mit Beziehung also auf die 16. Synodalfrage: Was ist von den Bibelstunden zu halten? sage ich: ich halte die an so vielen Orten des Aus- und Inlandes von Predigern gehaltenen Bibelstunden für durchaus nothwendig an unserem Orte, und zugleich erinnernd an das an alle Prediger ergangene Schreiben des Herrn Vicepräsidenten des Generalconsistoriums, in welchem ebenfalls Einrichtung und Abhaltung von Bibelstunden als nothwendiges Zeiterfordernis allen ans Herz gelegt wird, schlage ich den lieben Amtsbrüdern vor, auf dieser Synode zu berathen, ob wir nicht alle uns zur Einrichtung und Abhaltung von Bibelstunden vereinigen wollen, wie wir sie am besten

einrichten und wo wir sie abhalten können, wenn etwa die Kirche zu kalt sein sollte, damit sie den Charakter kirchlicher Bibelstunden nicht verlieren, und ob es etwa noch nach, wie ich höre, hier sich ereignet habenden Vorgängen gut oder nöthig sein möchte, in dieser Angelegenheit eine besondere Autorisation von Seiten unserer städtischen kirchlichen Behörde dazu nachzusuchen.» Alle Synodalen einigten sich bei der Verhandlung über diese Materie dahin, dass Bibelstunden nützlich und nöthig und ein in unserer Zeit, besonders auch in Reval, unabweisliches Bedürfnis seien. Die meisten Prediger kamen überein, nächstens mit Haltung von öffentlichen Bibelstunden einen Anfang zu machen und vor dem Beginn dem Consistorio darüber Anzeige zu machen. Der Superintendent Mayer war durch Krankheit verhindert dieser Sitzung beizuwohnen. Am anderen Tage erklärte er sich hinsichtlich der Bibelstunden mit dem, worüber die Synodalen Eins geworden, vollkommen einverstanden. Was 1838 verboten wurde, wurde 1847 von demselben Manne vollkommen gut geheissen. So hatten sich die Zeiten geändert.

Das Jahr 1848 brach an. Die Arbeit nahm ihren ruhigen Fortgang. Girgensohn wurde gleich im ersten Jahre Mitglied des revalschen Sectionscomité der Bibelgesellschaft und in diesem Jahre am Johannistage die Bibelfestpredigt zu halten aufgefordert. Dieselbe, über Ap. Gesch. 16, 9 u. 10, ist auf Verlangen der Bibelgesellschaft gedruckt dem Jahresberichte beigegeben.

Der alte Superintendent Mayer wurde immer schwächer und schwächer und Girgensohn trug etwas schwer an diesem Verhältnis, namentlich da dem alten Herrn nicht gut zu rathen war, weil er Zeit seines Lebens immer ein strammes Regiment geführt hatte. Da kam die Zeit der Synode und Mayer eröffnete sie mit einer Ansprache über die Wichtigkeit und zu Dank verpflichtende Einführung der Synoden. Er fühlte sich aber schon unwohl und in der dritten Sitzung wurde er von einem Schwindel ergriffen, so dass er ins Nebenzimmer geleitet werden musste. Tags darauf, am 23. October, erfolgte der Tod und am 28. October wurde die Beerdigung in feierlicher Weise vollzogen. Ein bedeutender Mann der alten Zeit war zur Ruhe gegangen. Als Gehilfe des livländischen Generalsuperintendenten hatte er seine pastorale Thätigkeit begonnen, als Oberpastor hatte er sich eine kurze Zeit in Pernau aufgehalten, als Superintendent und Oberpastor an St. Olai in Reval hatte er sein einsames ganz dem Amt gewidmetes Leben

als Junggeselle beschlossen. Er muss zu seiner Zeit ein gewaltiger Mann gewesen sein, denn sein Andenken, obwol schon über ein viertel Jahrhundert darüber hinweg gegangen ist, lebt noch in der Gemeinde und sein Name wird von den alten Leuten noch mit grossem Respect genannt.

Girgensohn wurde nun vom Rathe zum Superintendenten der Regierung vorgeschlagen und, nachdem die Allerhöchste Bestätigung eingetroffen, am XI. p. f. Trinitatis 1849 als Superintendent der Stadt Reval und Vicepräsident des revalschen Stadtconsistoriums feierlich introducirt. In seiner Introductionsrede sagte er, dass er dessen gewiss sei, dass die freundliche und amtsbrüderliche Stellung zu den Amtsbrüdern fortdauern werde, aber es würden, da er mit zur Theilnahme an der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten verpflichtet sei, verschiedene Anforderungen an ihn gestellt werden; die Einen werden Förderung dessen erwarten, was man den Fortschritt zu nennen pflegt, die Anderen Festhalten an dem Ueberkommenen, von den Vorfahren Ererbten und Bewahrung des Alten. Er deutet dann an, was er für gerecht in den verschiedenartigen Erwartungen halte. Die Kirche Christi habe auf Erden äusserlich an Umfang und innerlich an Erkenntnis und Verständnis der Glaubenswahrheiten zu wachsen. Die Entwickelung geschähe aber nicht dadurch allein, dass eine treibende Kraft da ist, sondern es müsse auch eine beschränkende Kraft da sein, wodurch das neu sich Bildende erst eine Gestalt und feste Form erhält. Wie aber sollen nun in der Kirche beide Kräfte zu der ihnen gebührenden Geltung kommen? Die Wissenschaft bilde fort, entwickele eine Wahrheit aus der anderen auf dem einmal gelegten Grunde; die kirchliche Leitung aber halte den einmal gelegten Grund fest. So sei bisher die rechte kirchliche Entwickelung vor sich gegangen. Die Kirche hat an Erkenntnis und Verständnis der Glaubenswahrheiten gewonnen, davon geben Zeugnis die auf einander folgenden in ihr geltenden Glaubensbekenntnisse, von denen eins das andere ergänzt. Und so soll es bleiben, wenn die Kirche ihrer hohen Aufgabe entsprechen soll. Darum müssen wir Gott danken, dass in unserem vaterländischen kirchlichen Gesetze es den kirchlichen Behörden zur strengen Vorschrift gemacht ist, zu wahren das Evangelium als den köstlichsten Schatz und zu wahren das kirchliche Bekenntnis und das zum Ziele ihres Strebens zu machen, dass dieses in seiner wahren Geltung bleibe, d. h. dass es zum Herzenseigenthum der Menschen werde und daraus sich ein kirchliches

Leben entwickele. In diesem Sinne bietet er dann schliesslich seine Kräfte der Kirche Revals an.

Es war eine ihm bekannte Thätigkeit, in die er jetzt hineintrat, und doch war ihm dieselbe hier etwas schwierig. In Livland war das Consistorium eine Landesbehörde, die selbständig dastand und seine Wirksamkeit von keiner corporativen Macht beeinflusst ausübte. Das Stadtconsistorium in Reval nahm damals noch eine andere Stellung ein. Der Rath der Stadt hatte in alter Zeit nach altem Stadtrecht das *jus episcopale* und dieses alte Recht lebte trotz des neuen Kirchengesetzes im stillen durch Tradition noch fort, woher, wenn auch nicht ganz offenbar, die Behörde doch in einer gewissen Abhängigkeit vom Rathe sich befand. Ein Mann, der an andere Verhältnisse gewöhnt war, konnte sich in dieser Stellung der Behörde nicht zurechtfinden, und da Girgensohn auf der Position, die durchs Kirchengesetz der Behörde gegeben war, fusste, andere aber die traditionelle Stellung des Consistoriums geltend machten, so gab es dazwischen Frictionen, die allerdings einen unerquicklichen Charakter an sich trugen und die er durchzukämpfen sich veranlasst sah. Je mehr er sich aber in die Verhältnisse einlebte und je mehr die Männer ihn kennen lernten, desto mehr schwand auch das Mistrauen, das immerhin dazwischen aufgekommen war, und er konnte zuletzt freudigen Herzens seinem Amte vorstehen, weil schliesslich doch alles freundlich auf seine Bestrebungen einging.

Hatte er mit Anregung der Bibelstunden angefangen, so ging er bald einen Schritt weiter und führte, um den Gottesdienst zu heben, liturgische Gottesdienste ein. Freilich gab das Consistorium ihm persönlich in dieser Angelegenheit nach, aber wies ihn zu gleicher Zeit an, sämmtlichen Predigern des Consistorialbezirks die Eröffnung zu machen, dass, falls das Abhalten solcher liturgischen Gottesdienste gewünscht, deshalb zuvor eine motivirte Vorstellung ans Consistorium zu richten sei, damit dasselbe nach erfolgter Beprüfung jener Motive in den Stand gesetzt werde, die dazu gesetzlich erforderliche Genehmigung der Oberbehörde vorschriftmässig einzuholen, dass aber ohne Genehmigung der Oberbehörde jede Aenderung in den liturgischen Bestimmungen nach § 7 des Kirchengesetzes ausdrücklich verboten sei. Später wurde eine Erlaubnis vom Generalconsistorium zur Abhaltung von liturgischen Gottesdiensten unter Billigung der localen Consistorien exportirt und sie haben sich in den Kirchen Revals von der Zeit an vollständig eingebürgert.

Als Superintendent hatte er sich aller Nationen ev.-lutherischen Bekenntnisses in Reval anzunehmen und nachdem er in der Stadt selbst mehr bekannt geworden war, fand er, dass namentlich im Winter eine grosse Menge Matrosen lettischer Nationalität ohne geistliche Bedienung war und dass sie der Kirche auf diese Weise ganz entfremdeten. Er nahm sich derselben sofort an, und da er selbst nicht immer die Zeit hatte, dieselben zu sammeln und ihnen einen Gottesdienst zu halten, so setzte er es durch, dass sie die Erlaubnis bekamen, sich sonntäglich in der vom Rathe der Stadt für den Sonntag Vormittag ihnen überlassenen Siechenkirche einzufinden. Ferner veranlasste er es bei der Marineobrigkeit, dass ein lettischer Unterofficier, der im Stande war dem Kirchendienste vorzustehen, freigegeben wurde, der dann auch, wenn der Gottesdienst von ihm selbst nicht gehalten werden konnte, den lettischen Matrosen eine gedruckte Predigt vorlas. Durch diese Einrichtung ist den Letten, die sich in Reval aufhalten müssen, die Möglichkeit gegeben, in ihrer Muttersprache das Wort Gottes zu hören. Die Gemeinde war natürlich eine fluctuirende; da hatte er, wollte er alle mit Exemplaren der h. Schrift versorgen, sehr viele Neue Testamente, Psalmen und ganze Bibeln nöthig. Er trat deshalb in nähere Verbindung mit der Bibelgesellschaft. Durch seine fortgehende Beschäftigung mit der lettischen Sprache wurde ihm dann auch die Correctur der neuen Ausgabe der lettischen Bibel, die in Helsingfors gedruckt wurde, von der Bibelgesellschaft übergeben.

Was die Esten betrifft, deren Zahl in der Stadt immer mehr wuchs, so hatten sie, seit im Nordischen Kriege die Karlskirche die sie besassen, zerstört worden war, in Reval gar keine Kirche. Die Stadt hatte keine Mittel, dieselbe wieder aufzubauen, dafür räumte der Rath ihnen die Rathscapelle, die Heil.-Geistkirche, zum ungehinderten Gebrauch auf so lange ein, als Mittel gefunden würden, um eine neue estnische Kirche zu erbauen. Durch den langen Gebrauch derselben aber waren die Esten der Meinung geworden, die Rathscapelle gehöre ihrer Gemeinde an, und erst im Jahre 1847, als sie eine neue Orgel mit durch Collecten zusammengebrachtem Gelde in der Kirche aufstellen wollten, wurden sie durch den Rath an den Sachverhalt erinnert. Sofort entstand eine Unzufriedenheit unter den Leuten, die sich immer mehr und mehr steigerte und fast in Auflehnung gegen die städtische Ordnung und Obrigkeit ausartete. Als Girgensohn zum Superintendenten

berufen war, meldeten sich sofort die Esten bei ihm mit der Bitte, ihnen zu einer eigenen Kirche zu verhelfen, weil die Rathscapelle zu klein und in einem traurigen Zustande sich befände. Er fand ihr Verlangen ganz gerecht, machte sie aber darauf aufmerksam, dass es gewiss Zeit nehmen werde, bis die nöthigen Mittel dazu beschafft würden. Sie wollten aber, dass der Bau gleich begänne, darum wurden sie denn schliesslich auf eine bevorstehende Kirchenvisitation hingewiesen. Auch dieser Esten hatte er sich anzunehmen. Nachdem er einige Schritte zu Gunsten derselben gethan hatte, behandelte er für die Synode 1851 die Frage: «Wie liesse sich eine gedeihliche Aeltestenordnung aus Nationalgehilfen anbahnen und zweckmässig für die estnische Stadt- und Landgemeinde bewerkstelligen?» Im speciellen Theil über die städtischen Verhältnisse sagt er: «Es haben sich nun gerade in neuester Zeit in der estnischen Gemeinde einige Bewegungen gezeigt, die in mancher Beziehung bedenklich scheinen, ein Geist, der sich zwar seiner selbst nicht klar ist und daher theils Ueberspanntes, theils Ungesetzliches verlangt, im Grunde aber eine Sehnsucht nach einer Gemeindeordnung ist. Das brachte mich zu dem Wunsche, diesen Geist in die rechte Bahn zu leiten, wie es ja meine amtliche Pflicht erfordert. Ich beantragte daher gehörigen Ortes, zum Behufe der Kirchenvisitation Vertreter der estnischen Gemeinde erwählen und diese dann auch für die Zukunft den Predigern als Helfer in der Seelsorge zur Seite bleiben zu lassen, damit diese sich derselben bedienen, um sich mit ihnen etwa in monatlichen Zusammenkünften über den Zustand der Gemeinde zu berathen, um von ihnen Auskunft zu erhalten über das, was in der Gemeinde vorgeht, kurz, um von sich aus die Strahlen der Seelsorge in die übrige Gemeinde gehen zu lassen. Ja, ich begreife gar nicht, was eine Kirchenvisitation bedeuten solle oder welchen heilsamen Erfolg solche haben kann, wenn gar keine ständigen Gemeindevertreter da sind, welche amtlich verpflichtet sind, über den Zustand der Gemeinde Rede und Antwort zu geben; nur für die Kirchenvisitation gewählte und dann wieder zurücktretende Repräsentanten können ja schon gar nicht die Kenntnis von der Gemeinde haben, die zu rechten Antworten und zu rechter Besprechung über den Zustand der Gemeinde erforderlich ist und ein richtiges Bild von dem Zustande der Gemeinde giebt. Es ist mir nicht gelungen, meinem Antrage in dieser Beziehung Gehör zu verschaffen. Es mag an der Art, wie ich ihn gemacht, gelegen haben, dass man wol die

Wahl von Gemeinderepräsentanten für die Kirchenvisitation zugestanden, aber die Wahl von ständigen Kirchenältesten nicht gebilligt hat, weil sie mit der bestehenden Stadtverfassung sich nicht vereinigen lasse und die Anordnung derselben die Competenz des Stadtconsistoriums überschreite. Dieses ist eine offenbare Hindeutung dahin, dass ich mich an eine obere Instanz zu wenden habe. Nun war das auch mein Vorsatz. Ich fühle mich jedoch in meinem Gewissen verpflichtet, den Rath und die Meinung meiner Amtsbrüder zu vernehmen.» Die Synodalen stimmten dem bei, dass eine Aeltestenordnung aus Nationalgehilfen für die estnische Stadt- und Landgemeinde hiesigen Ortes wünschenswerth sei.

Es kam die Zeit der in Aussicht genommenen Kirchenvisitation mit Hinzuziehung von Gemeinderepräsentanten. Bei derselben aber brachten die Esten ungeachtet wiederholter Aufforderung nichts von ihren Wünschen und Beschwerden vor, sondern erklärten sich mit dem vorhandenen Zustande ganz zufrieden. Wie sich nachher ergab, weil sie sich bereits mit denselben an den gerade durchreisenden Präsidenten des Generalconsistoriums gewandt und von ihm die allgemeine Zusage erhalten hatten: es solle ihnen eine eigene neue Kirche erbaut, auch allen ihren Beschwerden abgeholfen werden. Da aber sowol dem Rathe als dem Stadtconsistorium daran liegen musste zu erfahren, worin eigentlich die sich immer stärker regende Unruhe der Esten ihren Grund habe, so veranlasste Girgensohn das Consistorium, noch einmal die Repräsentanten über ihre Beschwerden und Wünsche zu vernehmen. Die meisten formulirten ihre Wünsche dahin: 1) sie wollten eine neue Kirche, welche sie mit Hilfe von Collecten auf ihre eigenen Kosten erbauen wollten. Solches ward ihnen sofort zugestanden; 2) sie verlangten bleibende Repräsentanten der estnischen Gemeinde in der Art, wie die landischen Gemeinden Kirchenvormünder hätten. Auch das ward ihnen jetzt bewilligt und mit Billigung des Rathes unmittelbar darauf nach ihrem Wunsche eingeführt; 3) sie forderten, dass alle eingehenden Kirchengelder unter die Beaufsichtigung dieser Repräsentanten kämen, weil, wie sie in Erfahrung gebracht, diese Gelder, von denen sie sich die falschesten Vorstellungen machten, vom Rathe nicht zu kirchlichen Zwecken verwandt, sondern wol gar veruntreut würden. Diese ihre Forderung wurde ihnen nicht nachgegeben, weil sie der Stadtverfassung nicht entspräche. Es versprach ihnen aber der Präsident des Kirchenconvents, die Kirchenrechnungen zur Einsicht vorzulegen, damit sie sich selbst

überzeugen könnten, wie die eingehenden Kirchengelder nicht einmal für die kirchlichen Bedürfnisse ihrer Gemeinde ausreichten, vielmehr jährlich ein Zuschuss aus Stadtmitteln nöthig sei. Die Leute waren aber damit nicht zufrieden und erklärten, sie würden sich anderwärts beschweren, da sie hier kein Recht fänden. So blieb die Sache bis 1852. Da erhielt das Stadtconsistorium vom Generalconsistorium den Befehl, den Bau einer neuen estnischen Kirche möglichst zu beschleunigen. In demselben Jahre kamen die Repräsentanten der estnischen Gemeinde abermals zu Girgensohn und fragten, warum man nicht die Kirche zu bauen anfange? Auf die Antwort, weil noch nicht Geld genug da sei, erwiderten sie: das seien doch nur Ausflüchte, der Rath habe wol das gesammelte Geld wieder veruntreut, denn es müsse schon reichlich Geld zum Neubau einer Kirche da sein; sie hätten sich auch an den Herrn Gouverneur gewandt, und der habe ihnen versprochen, alle ihre Wünsche sollten erfüllt werden, namentlich wolle er die collectirten Gelder unter seine Verwahrung nehmen, auch ihnen einen Platz auf Domgrund anweisen, wo die Kirche hingebaut werden solle. Sie wollten von der Stadtobrigkeit loskommen und hinfort unter der Landesverwaltung und dem Provinzialconsistorium stehen, weil sie dadurch ausser anderem das Recht erhalten würden, sich selbst einen Prediger zu wählen, wie sie wünschten, und ihre kirchlichen Angelegenheiten selbst würden besorgen können und nicht dabei von Deutschen abhängen müssen. Es ward ihnen vorgestellt, dass sie sich in ihren Hoffnungen täuschten. Es half nichts, sie sagten, man habe ihnen von St. Petersburg her und auch hier versprochen, ihnen zu allen ihren Wünschen zu verhelfen. Und wovon die Leute gesprochen, das geschah wirklich; die Collectengelder bekam mit Bewilligung des Generalconsistoriums wirklich der Gouverneur in Verwahrung und von demselben wurde auch erklärt, dass die neue Kirche auf Domgrund gebaut und dadurch entweder die ganze estnische Gemeinde oder ein Theil derselben von der Stadt getrennt werden würde. Dem Rath der Stadt und dem Stadtconsistorium blieb nichts anderes übrig, als alles weitere Verfahren zu sistiren und zu erwarten, dass dem Stadtpatronat und dem Consistorium die Beschwerde der Esten mitgetheilt würde. Solche Erwartung war vergeblich!

Die ganze Angelegenheit wirbelte im Verlaufe der Zeit sehr viel Staub auf. Die Passivität des einen Theils, die Activität des anderen Theils und die Lieblingsidee hochgestellter Männer, den

Esten zu einer Kirche zu verhelfen, brachte es dahin, dass die Sache sehr in die Länge gezogen wurde. Eine grosse Correspondenz mit Bischof Dr. Ulmann legt Zeugnis von Girgensohns unermüdeter Thätigkeit in dieser estnischen Gemeindeangelegenheit ab. Wenn Ulmann ihm schreibt «purre und treibe die Sache zur Entscheidung», so muss derselbe ihm nach Jahre langer Correspondenz unter dem 8. Februar 1860 melden: «Während der Patron sich leider so lange besonnen hat, einen entscheidenden Schritt zu thun, sind andere thätiger gewesen. Vor ein paar Wochen kam ein Schreiben des estländischen Gouverneurs an unseren Präsidenten, das dieser sofort im Generalconsistorium *ad acta* gab. In diesem Schreiben war ein Memoire vom Aeltermann der Domgilde Falck nebst Beilagen enthalten. Aus diesem geht nun hervor: dass die Domgemeinde und die Güter, welche seither zur Stadt sind gezählt worden, eine eigene Kirche auf Domgrund zu bauen begehren und sich damit zugleich unter das Landesconsistorium stellen. Hierauf werden zur Erhaltung des Pastors und der Kirchendiener wirklich hinlängliche Einkünfte nachgewiesen und zur Erbauung der Kirche 15000 Rbl. von der Ritterschaft &c. aufgeführt. Nun, lieber Girgensohn, obgleich du gewissermassen Parte in der Sache bist, so wirst du darin, glaube ich, mit mir übereinstimmen, die Theilung einer so grossen Gemeinde, sobald die Mittel zur Erhaltung eines eigenen Predigers da sind, ist wünschenswerth.» Die Theilung ging vor sich und schliesslich kam es von Seiten der Stadt für die bei der Stadt verbliebenen Esten auch noch zum Bau einer zweiten neuen Kirche und aus der alten Rathskapelle gingen so zwei Gemeinden hervor, die beide unter viel Kampf, die eine unter der Beihilfe der Ritterschaft und der Domgilde, die andere unter Beihilfe des Magistrats, sich Kirchen erbauten. Viel Sorge und viel Mühe hat die estnische Gemeindeangelegenheit dem Superintendenten gebracht, und das um so mehr, als er sehr schwer daran trug, dass er selbst der estnischen Sprache nicht mächtig war, also mit den Nationalen nicht selbst verhandeln konnte.

Auf den Synoden trug Girgensohn meist Arbeiten vor, in denen das, was er im Laufe des Jahres Wissenschaftliches oder Praktisches in seinem Herzen bewegt hatte, sich spiegelte. Für das Jahr 1850 beantwortete er die selbstgestellte Frage: «Was ist ein kirchliches Lied und zwar im Sinne unserer evang.-luth. Kirche?» — Es waren nämlich auf der vorjährigen Synode im Auftrage des Consistoriums er und Christian Luther gewählt,

Vorschläge über eine gewünschte Umarbeitung des Revalschen Gesangbuchs zu machen. Da Girgensohn aber nach den Erfahrungen, die er als Mitglied zweier Gesangbuchcomités in Livland gewonnen, überzeugt war, dass ein zweckmässiges Werk schwerlich zu Stande kommen würde, wenn nicht eine Arbeit vorliege, die, von Einem gefertigt, der Kritik und Verbesserung der Uebrigen ganz übergeben würde, so schritt er selbst im August 1850 dazu und benutzte jeden freien Augenblick, die Arbeit vorwärts zu bringen. Er war in dieser Zeit bis etwa über die Hälfte der Nummern des Gesangsbuchs gekommen und legte nun den Synodalen ein Drittel vor, mit einem Rechenschaftsberichte über jedes einzelne Lied. Bei seiner Arbeit hatte er dem Grundsatze gehuldigt, wo bessere, wahrhaft kirchliche Lieder vorhanden waren, diese aufzunehmen und deshalb auch solche Lieder, die sonst wol auch hätten stehen bleiben können, ausfallen zu lassen, um Platz für noch bessere zu gewinnen. Wenn er diesem Grundsatz um der örtlichen Verhältnisse willen, die immer eine Rücksicht verlangen, auch nicht völlig gefolgt war, so hatte er sich bei der Auswahl doch nur für die Lieder entschieden, die einen kirchlichen Charakter an sich trugen. Darum sprach er sich den Amtsbrüdern gegenüber darüber aus, was er unter einem kirchlichen Liede verstehe, und übergab ihnen seine Arbeit mit folgenden Vorschlägen zur Prüfung: «erstens, ist ein Lied beibehalten, so lesen Sie wo möglich erst das Original und streichen Sie sich diejenigen Stellen desselben an, wo Ihrer Meinung nach eine, wenn auch kleine, Aenderung nöthig wäre, und dann erst vergleichen Sie das Lied in der Form, wie ich es gegeben habe. Ferner: ist ein Lied ausgelassen, so lesen Sie das ausgelassene und das an die Stelle aufgenommene und fragen Sie sich, ob dieses wirklich ein besseres Lied ist. Dazu die Bitte: machen Sie sich so schnell als möglich eine kleine Sammlung derjenigen älteren und neueren Lieder, die nicht in unserem Gesangbuch stehen, die Sie aber doch aufgenommen wünschen, und zwar in welche Rubriken, und theilen Sie solche mir mit.» Es war eine grosse Arbeit, die er geliefert hatte. Er selbst sagt in seiner Abhandlung, dass er so, wie er bis zur Synode gearbeitet habe, nicht werde fortarbeiten können, weil die Kraft nicht nach Wunsch und Lust ausreiche. Die Arbeit wurde aber nach solcher Vorarbeit fröhlich aufgenommen, und so kam es denn endlich dazu, dass das neue Gesangbuch am ersten Advent 1855 eingeführt werden konnte. Auf der Synode von 1855 dankte

das ganze Ministerium dem Superintendenten, «der als Hauptarbeiter desselben bei der Auswahl, Zusammenstellung und Correctur der Lieder sich ein bleibendes und — die Synode hofft es zuversichtlich — vom Herrn reichgesegnetes Verdienst um die Kirche hiesigen Ortes erworben».

Noch einer Angelegenheit der Kirche nahm er gleich in seinen ersten Jahren in Reval sich an, des Werkes der inneren Mission. Auf der Synode 1849 referirte er über die eben erschienene Schrift von Dr. Wichern: «Die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche; eine Denkschrift an die deutsche Nation», und nahm davon Veranlassung, sich über die revalschen Verhältnisse auszusprechen. Es sei ihm nicht genau bekannt, von wem hier die allerersten Anregungen zur inneren Mission ausgegangen sind; dass aber der Gouverneur nebst seiner Gemahlin durch ihre lebendige Theilnahme und Führung der Sache das, was zum Theil so wohlthätig jetzt schon dasteht, ins Leben gerufen haben, ist bekannt und muss anerkannt werden. Es wüssten auch alle, welchen falschen und undankbaren Urtheilen des Publicums sie sich dabei ausgesetzt hätten, wie sogar zur Zeit noch die von ihnen ins Leben gerufenen Anstalten entweder verdammt würden oder man ganz gleichgiltig sich gar nicht um sie bekümmere. Wie hat sich die Kirche hier zu dem, was für diese Sache geschehen ist und noch geschieht, gestellt? Und darauf antwortet er: «Gestatten Sie mir, liebe Brüder, das offene Geständnis, dass es mir so scheint, als ob die Geistlichkeit der Stadt in ihrer Gesammtheit zu der Sache nicht so steht, wie sie stehen sollte. Vollkommene Offenheit darüber, wie sich mir die Sache darstellt, kann ja nur zur Verständigung führen. Es mag wol wahr sein, dass jeder Aufschwung christlichen Lebens erst durch Parteiungen und Spaltungen hindurchgehen muss; wenn aber Parteiansicht sich auch auf dem Gebiete des praktischen Lebens, dem Gebiete der Liebe, geltend machen will, so werden wir das keiner billigen können. Und da will es mich bedünken, dass hier von beiden Seiten gefehlt ist, sowol von Seiten derer, die sich thätig am Werke der Wohlthätigkeit im Sinne der inneren Mission betheiligt haben, als auch von Seiten derer, die sie an sich haben vorübergehen lassen. Ich frage: Hätte es sonst die Geistlichkeit nicht verhüten können, dass sich sogar Parteiansichten in die Errichtung von Sonntags- und Armenschulen gemischt haben? Wäre es möglich, dass so viele Misverständnisse über die Rettungsanstalt und die anderen Anstalten im Publicum herrschend sind?

Es gilt, sich für alle Anstalten zu interessiren. Thun wir das nicht, so verschulden wir, dass solche Anstalten unkirchlich werden, d. h. entweder separatistisch oder irreligiös. Es scheint mir heilige Pflicht für uns, dass wir uns nicht vereinzelt, sondern *in corpore* mehr an dem, was für innere Mission unter uns dasteht, betheiligen. Wir beugen dadurch dem vor, dass das, was sich an Glaubensleben in unserer Kirche regt, sich in blosse Privatbestrebungen auflöst, allmählich aus den Händen der Organe der kirchlichen Gemeinschaft kommt und daher statt an dem Kirchenleben zu arbeiten, dasselbe stört. Es darf uns aber nicht einerlei sein, ob überhaupt nur christliches Leben angeregt werde, oder christlich-kirchliches Leben — dieses christlich-kirchliche, das christliche Leben in der Form unserer evangelisch-lutherischen Gemeinschaft zu fördern, zu pflegen, das ist eben unser Beruf, und es ist immer ein Zeichen innerer Schwäche der Kirche, wenn solche Kräfte, die der ev.-luth. Kirche nicht ganz angehören, wären es nun pietistische, methodistische, herrnhutische Kräfte, sich der geistlichen Behandlung ev.-lutherischer Personen ganz ohne weitere Berücksichtigung der Kirche annehmen und sie auf eigene Hand betreiben. — Es ist aber noch ein Wunsch, den ich nicht unterdrücken kann. Um ein kirchliches Wirken zu sein, darf es nicht ein örtliches, d. h. nicht auf die Stadt beschränktes bleiben, darf den Nothstand der ganzen ev.-luth. Kirche nicht aus den Augen verlieren und unberücksichtigt lassen.» Mit diesen Worten leitet er die Empfehlung für die der Unterstützung sehr bedürftigen ev.-luth. Gemeinden in Russland mit um so mehr Nachdruck ein, als bisher in Reval beinahe noch nichts dafür geschehen sei. —

Er selbst hatte ein warmes Interesse für alle Bestrebungen auf dem Gebiete der inneren Mission und betheiligte sich bei den einzelnen wohlthätigen Anstalten, indem er sich in den Verwaltungsrath derselben wählen liess; so in den des Dr. Martin-Luther-Waisenhauses, dem der Sup. Mayer eine namhafte Summe vermacht hatte. Am Jahrestage des Waisenhauses, dem Gedenktage der Reformation, hielt er in der St. Canutigilde, wo der Jahresbericht gewöhnlich abgestattet wurde, regelmässig einen Vortrag über ein beliebiges Stück der Reformationsgeschichte und hat wol hierdurch eine ganz besondere Wirksamkeit ausgeübt. Denn diese Vorträge brachten den Zuhörern nicht blos Stücke der Specialgeschichte der deutschen Reformation, sondern sie waren öfter auf eine geschickte und zugleich tiefe Weise den örtlichen Verhältnissen angepasst, so

dass die Zuhörer, nicht blos geweckt, sondern auch in kirchlicher Beziehung gefördert, sich der Wohlthat der deutschen Reformation bewusst wurden. Er nahm theil an den Sitzungen des Verwaltungsrathes der hiesigen Rettungsanstalt und war Präses der in Reval eingeführten allgemeinen kirchlichen Armenpflege. Und wenn er als solcher an der allgemeinen Armenpflege festhielt, während mehrere Prediger als Ideal der kirchlichen Armenpflege die Gemeindearmenpflege ansahen, so stimmte er dem wol im Princip bei, aber meinte, dass die Zeit dazu noch nicht gekommen, da in den verschiedenen Gemeinden noch kein rechtes Gemeindebewusstsein gross gezogen sei, die Verhältnisse auch noch so lägen, dass die reicheren Gemeinden den ärmeren, namentlich die deutschen Gemeinden den estnischen helfend zur Seite stehen müssten. Aber der Gedanke, unter einheitlicher Organisation eine specielle freie Gemeindearmenpflege in Reval einzuführen, machte sich von Zeit zu Zeit nur immer geltender. Als Präsident der kirchlichen Armenpflege wurde er auch Glied des auf Antrieb des Baron Bernhard Uexküll-Keblas begründeten Nothstandscomité in Estland im J. 1868 und hat mit unermüdeter Treue, mit Schwierigkeiten aller Art kämpfend, gearbeitet; denn die kirchliche Armenpflege, deren Thätigkeitskreis durch den Nothstand bereits fast über die Kraft der hingebenden Armenpfleger, aber weit über das Mass der ihr zufliessenden Mittel sich erweitert hatte, vermochte den sich mehrenden Klagen darbender und unbeschäftigter Handwerker keine Abwehr mehr zu bieten. Es bildeten sich verschiedene Herren- und Damencomités, die alle nicht nur mit dem Nöthigen versorgt, sondern auch nach den von dem Nothstandscomité festgestellten Grundsätzen geleitet werden mussten. Auch auf einen anderen Zweig der Liebesthätigkeit hatte Girgensohn sein Auge gerichtet, das war die Jugend des Handwerkerstandes. Er gab selbst eine Zeit lang in einer Sonntagsschule für Handwerkerlehrlinge die Religionsstunden und begründete mit einigen Herren eine Herberge, in der die Handwerksgesellen am Sonntag Abend belehrende Unterhaltung genossen.

Nachdem er sich vollständig in Reval eingelebt hatte, waren für ihn die Kriegsjahre von 1854 und 55 von tief einschneidender Bedeutung. Das Furchtbare des Kriegszustandes, die beständige Spannung und die Unsicherheit der Verhältnisse, die Ungewissheit, in der man nicht wusste, ob man am anderen Tage nach zu den Lebenden gezählt werden würde, trieben ins Wort Gottes und ins Gebet. Aus seinen Aufzeichnungen zu dieser Zeit sieht und hört man die

Aufregung des Herzens. Er schreibt in einer Kirchenkladde: «Nachdem die Kunde vom Ausbruch des Krieges in die Welt gegangen war, harrte auch Reval der kommenden Dinge mit Sorge. Ein Truppencorps unter Befehl des Gen.-Adj., Generals der Infanterie von Berg ward hier vereinigt, also dass unsere Stadt angefüllt ist mit c. 18000 Mann ausgesuchter Mannschaft. Damit diese mehr Raum zu ungestörten Kriegsoperationen hätte, so war das erste, was General Berg Anfang März befahl, dass so viel wie möglich Einwohner sich aus der Stadt entfernen sollten. Nun begann das Fliehen. Soldaten besetzten Vorstädte und Stadt, alle Häuser wurden für den Fall eines Bombardements eingerichtet, der Thurm der St. Olaikirche besetzt, die Bürgerschaft Revals zu den Löschcommandos vertheilt, wobei als der dem Bombardement am meisten ausgesetzte Stadttheil der um die St. Olaikirche angesehen wurde. Zugleich ward geboten, dass alle Behörden mit ihren Papieren und Geldern sich anderwärts hinbegeben sollten, der Rath nach Weissenstein, wohin er auch Anfang März abging. Das Consistorium der Stadt gebot, dass alle Kirchenbücher der Stadtkirchen in gewölbte Keller gebracht werden sollten, die zu vermauern seien. Dieser Anordnung gemäss habe auch ich zögernd so lange als möglich, nun da man schon einzelne feindliche Kriegsschiffe um Baltischport und Nargön wahrgenommen hat, die Kirchenbücher und *vasa sacra* in den Keller der St. Olaikirche gebracht, und sehe mich daher genöthigt, die für die Kirchenbücher gehörigen Notizen in diese Kladde einzutragen, wobei ich das Wichtigste aus den Tagesereignissen mit einzuschreiben gedenke.» Er notirt nun, wie die St. Olaikirche zum Lazareth bestimmt wird, dann noch der Gemeinde überlassen bleibt, wie er dann selbst mit seiner Familie in die am sichersten liegende Pernausche Vorstadt zieht, am Tage in der Stadt bleibt und nur zur Nacht in die Vorstadt geht. Die verschiedenartigsten Gerüchte beunruhigen die Gemüther, man hört in der Nacht eine starke Kanonade nach Sweaborg hin; weil alle Seezeichen weggenommen sind, strandet bei grossem Sturm ein dreimastiges amerikanisches Kauffahrteischiff zwischen Karlos und Ziegelskoppel; — das Generalconsistorium theilt das Kriegsgebet mit; — General Ovander theilt beim Hinausgehen aus der Kirche mit, die Engländer und Franzosen haben Odessa am Charfreitag bombardirt; die Nachricht verbreitet sich in der Stadt; — Erbitterung bemächtigt sich der Gemüther; — das Schicksal Revals ist, man siehts voraus, Bombardement. Am Abend wird Allarm

geschlagen beim greulichsten Wetter; der Regen fliesst in Strömen, es heisst, die Feinde kommen. Schliesslich ist alles blinder Lärm. Es wird noch der theologische Abend beim General Voigt gehalten. Jesaia 26. wird gelesen, und es haben sich doch noch 14 Männer zusammen gefunden. Die Stadt wird ganz öde und bietet den Anblick einer grossen Kaserne. Wer weg kann, zieht noch weg. Ein neuer Sonntag bricht an, die Kirche ist schwach besetzt, Predigt über die Epistel: Wie können und sollen wir mit Christo leiden? Fortwährend neu auftauchende Gerüchte, aber stete Täuschung. Es erscheinen feindliche Schiffe, zwei blockiren den Hafen, kommen auf die Rhede, sondiren den Grund, so dass man auf den anderen Tag einen Angriff auf die Batterie erwartet; aber es kommt kein Schiff. So wird gewartet, ob der Feind auch Reval zu thun versuchen werde, was er an der finnischen Küste mit Uleaborg, Brahestadt, Gamla-Karleby und auf Aland unternommen hat. So geht das Jahr 1854 zu Ende. Im Jahre 1855 haben sich die Gemüther schon mehr beruhigt. Die Gerüchte hören auf und damit auch die Nachrichten über die weiteren Vorgänge in Reval. General v. Berg spricht der Geistlichkeit der Stadt seinen Dank aus für den guten Geist, den er in der Stadt Reval gefunden, wobei er besonders rühmend der Geistlichen an der St. Olaikirche gedenkt, die allein er gehört habe und deren Predigten nach seinem Erachten ganz den Verhältnissen angemessen gewesen seien.

Nach den Kriegszeiten schien es, als wenn die Kirche Revals einen Schritt vorwärts gegangen sei; doch war das Arbeitsfeld noch ein gar grosses und die Schwierigkeit der Seelsorge und ihre ungenügenden Ergebnisse boten Stoff zu mancher eingehenden Synodalverhandlung. Girgensohn analysirte die localen Hindernisse seelsorgerischer Wirksamkeit in Reval. Da wäre vor allem zu nennen der Mangel an geschlossenen Gemeinden. Die Losbändigkeit der Gemeindeglieder ist in ihrem eigenen Bewusstsein so eingerissen und eingenistet, dass das kirchliche oder das Gemeindebewusstsein fast ganz darüber verloren gegangen ist. Es sieht sich keiner mehr an als von Gott dieser Gemeinde zugewiesen, sondern fast jedem ist es mehr entweder ein Spiel des Zufalls oder das Werk des eigenen Willens, dass er gerade zu dieser oder jener Gemeinde gehört. Jeder meint das Recht zu haben, in demselben Augenblicke, wo ihm etwas in der Gemeinde nicht behagt, aus ihr auszutreten und sich einer anderen Gemeinde anzuschliessen. Sie nennen das: sie wollen sich in ihrem Gewissen nicht beschränken

lassen. Und wenn es nicht zu einem vollständigen Wirrwarr gekommen ist, so liegt das eigentlich nur in einer gewissen Pietät gegen die Person des Predigers und nicht in der Ueberzeugung, dass ein Band, das von höherer Hand geknüpft ist, zerrissen würde. — Ferner herrsche noch die Ansicht vor: der Pastor mag in der Kirche reden, wie viel er will und auch was er will; da können wir es ihm nicht wehren; aber in unseren Häusern, da soll er uns ungeschoren lassen. Man hat keine Ahnung davon, dass der Pastor ein Recht und die Pflicht habe, sich um das häusliche Leben und um den sittlichen Wandel der Einzelnen seiner Pfarrkinder zu bekümmern. Und dabei fehlt es an Hilfe in der Seelsorge, d. h. an christlich durchgebildeten, wahrhaft gläubigen Männern, die der speciellen Seelsorge den Weg in die Häuser und zu den Einzelnen bahnen könnten und wollten. — Drittens erschwere die Seelsorge eine grosse Lauheit gegen das Heil der Seele, die oft bis zum Indifferentismus ausarte und von einer im Herzen verborgenen materialistischen Weltanschauung zeuge. Freilich sei dies Charakter der Zeit, nehme aber hier eine besondere Form an. Es besuchen hier die Männer wenig die Kirche, die Frauen dagegen fleissig. In den Häusern findet man beim weiblichen Geschlechte solche, welche religiös angeregt sind, dagegen unter den Männern selten einen, der auf ein religiöses Gespräch eingehen mag, oder der, wenn er darauf eingeht, nicht sofort eine Unkenntnis der Grundelemente des Christenglaubens verriethe. Wunderbar sei es, dass oft bei den fleissigsten Kirchengängerinnen und anscheinend angeregtesten Christinnen nur allzu häufig die allerseltsamsten religiösen Vorstellungen vorwalten und die sich aussprechenden Gefühle keineswegs auf solidem Grunde oder klarer Erkenntnis der Glaubenswahrheiten beruhen. Im geistigen Charakter herrscht die Weichlichkeit vor, sagt er; das Gefühl überwiegt den Verstand. Die Geistesnahrung wird empfangen, aber nicht verarbeitet, nicht verdaut. Die Subjectivität ist überall vorwaltend und da auf Objectivität nichts gegeben wird, wie soll man ankommen? Die Folgen sind Neigung zu pietistischem Wesen und unkirchlicher Frömmigkeit oder aber Indifferentismus, der für unsere Kirche besonders bedenklich wird. Dass dieser Indifferentismus noch stärker hervortritt, dazu trägt nicht wenig bei die überhandnehmende Amalgamirung des deutschen Wesens mit fremdländischem. Neben viel Gefühlswesen in religiösen Dingen geht eine sich aller Einwirkung der Kirche verschliessende materialistische Richtung einher.

Von diesem zähesten Feinde aller wahren Seelenpflege sind die hiesigen Gemeinden nicht unberührt geblieben. Die materiellen Interessen liegen oben auf. Gewinnen ohne Mühe, um zu geniessen ohne Scheu, das wird immer mehr und mehr die Losung der Zeit. — Diese Arbeit verdiente es gedruckt zu werden. Ein Aufsatz über die Liturgie bei Beerdigungen wurde im ersten Bande der «Dorpater Zeitschrift für Theologie und Kirche» veröffentlicht. Von ihm nimmt J. v. Döllinger Notiz in seinem Werke: «Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat». Er stellt Girgensohn mit Kern, Fries und Anderen zusammen, die sich, was den Zwischenzustand anbetrifft, wie er sagt, von der Anschauung der Reformatoren entfernten, was Girgensohn sehr verstimmte. Dann erschien in den «Mittheilungen und Nachrichten für die evangelische Kirche in Russland» eine grössere Arbeit: «Ueber die Ehescheidung». Ausserdem sind noch von ihm auf den Synoden Arbeiten vorgetragen worden, als: Ist die Privatbeichte wirklich ein Hauptmittel zur rechten Predigt und Seelsorge, und wie kann sie in einer Gemeinde herbeigeführt werden? — Welches ist der specifische Unterschied der Wirkung des Wortes Gottes von der der Sacramente? — Die Trauungsliturgie in Luthers Traubüchlein und in unserer Agende. — &c.

Um auf die Männer der Stadt einzuwirken, benutzte er alle die Gelegenheiten, wo er als Superintendent *ex officio* Predigten und Gelegenheitsreden zu halten hatte. Einzelne derselben waren von so einschneidender Bedeutung, dass sie noch jetzt in der Erinnerung einiger Bürger sich erhalten haben. Zu diesen gehört die Predigt über Psalm 81 v. 9—16 zur Feier der vor 150 Jahren geschehenen Unterwerfung Revals unter das russische Scepter über das Thema: «Was Gott der Herr von uns verlangt an dem heutigen Jubeltage». Sie ist besonders erschienen Reval 1860 bei Lindfors' Erben. Noch mehr aber lebt im Gedächtnis der Bürger die Einweihungsrede des neuen St. Canutigildehauses. Einen ganz originellen Text hat er sich zu dieser Rede genommen, nämlich: Haggai 2 v. 10: »Es soll die Herrlichkeit dieses Hauses grösser werden, denn das erste gewesen ist, spricht der Herr Zebaoth, und ich will Frieden geben an diesem Orte.» Die Herrlichkeit dieses Hauses ist grösser, als die des ersten gewesen ist. Das sehen wir alle und freuen uns darüber. Aber nichts kann euch die äussere Herrlichkeit eures Hauses helfen, wenn nicht die Bürgerschaft, die sich in demselben versammelt, sich der geistigen Herrlichkeit

befleissigt, die allein vor Gott gilt; und seinen Frieden und seinen Segen kann Gott der Herr nur an einem solchen Orte, nur einem solchen Vereine geben, in welchem er einen Ihm wohlgefälligen Geist und Sinn sieht. Der Geist aber, der Gott dem Herrn wohlgefällt, das ist der Geist des Glaubens. So seid denn vor allen Dingen darin eins, dass ihr treu in eurer Gilde bewahren wollt den väterlichen Glauben. Und mit diesem Geiste des Glaubens verbindet den Geist der Liebe zu eurem Volke und zu eurer Sprache. Und kommt dazu noch zuletzt der Geist der Eintracht und brüderlicher Liebe — dann ist kein Zweifel, dass dieses Hauses Herrlichkeit grösser sein wird, denn die des ersten, nicht blos äusserlich, sondern auch innerlich, und dass auch die Verheissung an euch in Erfüllung gehen wird: Ich will Frieden geben an diesem Orte.

Nach altem Brauch eröffnet der Rath der Stadt am Dienstag nach Epiphanias seine amtlichen Sitzungen mit einem Gottesdienste in der Rathscapelle, wo der jedesmalige Superintendent die sog. Juridikpredigt zu halten verpflichtet ist. Es versammeln sich in der Kirche nicht blos der Rath, sondern auch die beiden Gilden, und da hat der Superintendent Gelegenheit, den Vätern der Stadt das Eine, das noth thut, ans Herz zu legen. Es zieht durch alle diese Predigten ein so warmer Hauch des Patriotismus, der da aus der rechten Liebe zur Heimat geboren, und ein so ernstes Dringen und Bitten, dem Ziel der himmlischen Berufung nachzujagen, dass gewiss so mancher Stein unter diesem regelmässigen Anklopfen der Gnade allmählich weicher und weicher geworden sein wird; denn es brachte die politische Stellung der Stadt es mit sich, dass gerade die Männer, die zum Bewusstsein ihrer Stellung im politischen Leben gekommen waren, zuerst einen Respect vor der Kirche gewannen, weil sie sahen, dass alles, was dem speciellen Vaterlande werth und theuer war, mit der evangelisch-lutherischen Kirche steht und fällt. Dieses politische Christenthum führte dann schon so manche Seele weiter; erfasst vom Wesen des Geistes Gottes, ist sie endlich, wenn auch erst auf dem Sterbebette, ganz auf das Eine, das noth ist, eingegangen. Girgensohns Juridikpredigten, ganz aus dem Worte Gottes herausgeboren, mussten um ihres christlich patriotischen Hauches willen diejenigen, die ihre Vaterstadt von Herzen lieb hatten, mächtig anziehen. Dieser patriotische Zug trat, je mehr sich der politische Horizont verdunkelte, immer mehr in den Vordergrund. Er konnte für seinen

Glauben und seine Kirche, für sein specielles Vaterland und für die Stadt, in der er sein Heim gefunden, mit einer Freimüthigkeit und Entschiedenheit auftreten, die vor nichts zurückscheute. Es könnten viele officielle Schriftstücke vorgeführt werden, die das klar und deutlich bezeugen. Ich will nur auf zwei Schreiben verweisen. Das eine ist an den Rath der Stadt, in welchem er zuerst die wahre Stellung der ev.-luth. Kirche in den Ostseeprovinzen sachlich vorführt, dann zeigt, wie durch verkehrte Auffassung und Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen sie ihre ursprüngliche Stellung verliert, um dann schliesslich mit der Bitte zu kommen: «in Folge der Schritte, welche die Ritterschaften dazu gethan haben, hat nach sicheren Nachrichten unser Allergnädigster Herr und Kaiser in seinem Gefühle für Recht und Gerechtigkeit geboten, dass im September 1861 eine Comität, zu welcher Deputirte der Ritterschaft hinzugezogen werden sollen, den rechtlichen Stand des Verhältnisses zwischen der orthodoxen und der lutherischen Kirche nach allen vorhandenen Datis untersuchen und das Ergebnis solcher Untersuchung Sr. kaiserlichen Majestät zu Allerhöchster Entscheidung unterlegen solle. Wenn nun aber nach der bestehenden Landesverfassung neben den Ritterschaften auch die Magistrate der Städte Riga und Reval die Kirche zu vertreten haben, wenn ferner es bedenklich ist, dass solche Rechte nur einseitig von einer Corporation vertreten werden, wenn endlich es bedenklich erscheinen will, dass zu der befohlenen Comität nur Laien und keine geistlichen Mitglieder zugezogen werden, als von welchen letzteren vorauszusetzen ist, dass sie mit kirchlichen Dingen doch im speciellen bekannter sein möchten, als Nichtgeistliche, so wird Ein Hochedler Rath gewiss es der Geistlichkeit der Stadt Reval nicht als Anmassung auslegen wollen, wenn sie hierdurch das gehorsamste Gesuch unterlegt: 1) Es wolle Ein Hochedler Rath geneigtest wo gehörig darum ansuchen, dass zur beabsichtigten Comität behufs der Regulirung des Verhältnisses der lutherischen Kirche zur orth.-griechischen Kirche auch Deputirte der Städte Reval und Riga geordnet würden, und sich dieserhalb Reval betreffend mit dem estländischen Herrn Ritterschaftshauptmann in Relation setzen; es wolle aber dabei Ein Hochedler Rath auch zweitens zu bewirken suchen, dass die Geistlichkeit der lutherischen Kirche bei dieser Comität nicht unvertreten bleibe.»

Das andere Schreiben ist im Namen des Consistoriums an den Gouverneur gerichtet. Derselbe hatte das ev.-luth. Consistorium

aufgefordert, dem nach der Messe in der griech.-orth. Kirche abzuhaltenden feierlichen Dankgebet an hohen Staatsfesten beizuwohnen unter Berufung auf einen von einem früheren Generalgouverneur der Ostseeprovinzen in dieser Beziehung gemachten Antrag. Mit der grössten Offenheit und mit der nöthigen Begründung antwortete er: dass das Consistorium sich veranlasst sieht, dieser Aufforderung nicht Folge zu leisten.

Eine grosse Sorge bewegte er noch in seinem Herzen, das war die Sicherstellung des Kirchenvermögens. Es hatten nämlich gleich nach der Einführung der Reformation die beiden Stadtkirchen, die St. Olai- und die St. Nikolaikirche, ihre Kirchencassen, aus denen alle Bedürfnisse der Kirchen, Schulen und Armenanstalten bestritten wurden. 1621 wurden diese zu einer Casse, zu einem Gotteskasten, zusammengeworfen und vom Rath der Stadt in Aufbewahrung und Verwaltung übernommen. Die Verwaltung der Kirchencasse von Seiten des Raths und der Gilden hatte in alten Zeiten viel Veranlassung zu Streitigkeiten zwischen Rath und Ministerium gegeben, die aber zur Zeit des Rationalismus vollständig aufhörten, weil überhaupt das Interesse für die Kirche und alles, was dazu gehörte, aufhörte. Da zur Zeit der Codification des Provinzialrechts absolut gar kein Verständnis für den Gotteskasten vorhanden war, so können wir uns auch nicht wundern, dass der Artikel in Betreff des Gotteskastens in verkehrtester Weise abgefasst, nicht für die Bedürfnisse der Kirchen Revals, sondern nur für die Siechenkirche und die St. Johannishospitalkirche, für die Kranken- und Armenhäuser und die Stadtschulen, wie auch für das Stadtgefängnis bestimmt wird. In späterer Zeit fiel diese Definition des Gotteskastens allerdings den Vertretern der Stadt schwer aufs Herz, und es ist das Verdienst des Bürgermeisters Dr. v. Bunge, im Jahre 1856 die Verwaltung des Gotteskastens von der Vorstellung ihres Budgets zur Bestätigung an die Gouvernementsobrigkeit befreit zu haben, und so wurde denn der Gotteskasten vom Rath und den beiden Gilden, abermals ohne Hinzuziehung der Geistlichkeit, in alter Weise verwaltet. Aber als die Vorarbeiten zu einer neuen Stadtverfassung auch solche zu kirchlicher Neuordnung mit sich brachten, war Girgensohn für die Stellung der Kirche und für das Vermögen derselben besonders besorgt. Er war ganz unruhig darüber, dass er der Acten über die Geschichte des Gotteskastens nicht habhaft werden konnte, und oftmals hatte er sich seinem Amtsbruder Huhn gegenüber darüber

ausgesprochen, dass es so traurig und für die Kirche selbst schädlich sei, dass so gar keine Nachrichten über die Entstehung und die geschichtliche Entwickelung des Gotteskastens vorhanden seien. Er wusste damals nicht, dass in seinem Archiv in einem Pergamentbande sich einige Nachrichten über den Gotteskasten fanden, auch nicht, dass in einem Saale des Rathhauses in verschiedenen Schubfächern Holzdosen sich bargen, in denen seit Jahrhunderten verpackt Urkunden über verschiedene Schenkungen zum Besten der Kirchen und Spitäler sicher ruhten, die erst im letzten Decennium aufgefunden wurden. Aber wenn auch die Geschichte des Gotteskastens ihm nicht genau bekannt war, so wusste er doch so viel, dass im Gotteskasten das Capital lag, von dem die Zinsen zur Gagirung der Prediger und der Kirchenbeamten und zur Erhaltung der Kirchen in Reval benutzt wurden. Darum musste er wachen, damit die Kirche nicht Schaden litte. Als die neue Zeit anbrach, als schon die alte Stadtverwaltung auf Mittel und Wege sann, das Alte zeitgemäss umzuwandeln, als Grundzüge zu einer neuen Stadtverfassung ausgearbeitet waren, da erkannte er es freudig an, dass eine Sicherstellung des Gotteskastens gegen jegliche Vergewaltigung versucht wurde, aber er beruhigte sich damit nicht, sondern legte Bewahrung dagegen ein, dass der Rath fernerhin so, wie bei der bisherigen Verfassung: das Patronatsrecht über sämmtliche lutherische Gemeinden der Stadt mit Einschluss der Predigerwahlen; die Disposition über die lutherischen Kirchengebäude; die Wahl und die Zusammensetzung der Kirchenconvente; die Verwaltung des Gotteskastens als urkundlich luth.-kirchlicher Stiftung; die einseitige Besetzung des Schulcollegiums und die Besetzung der Stellen eines Präsidenten, eines weltlichen Assessors und des Secretärs des Stadtconsistoriums ausüben könne. Schliesslich meint er: «Vielleicht gäbe es einen Ausweg, wenn in die Grundzüge die Bestimmung aufgenommen würde, dass künftighin die kirchlichen Angelegenheiten der lutherischen Kirche, so weit sie nicht in das Ressort des Consistoriums fallen, von einem Kirchenrath besorgt werden sollen, welcher, abgesondert von dem Plenum des Raths, doch von diesem bestätigt, aus lutherischen Rathsgliedern und lutherischen Gliedern der Bürgerschaft und eines oder des anderen Geistlichen (namentlich des Superintendenten, als welchem nach § 421 des Kirchengesetzes die «Beaufsichtigung des richtigen Ganges der kirchlichen Angelegenheit obliegt») gebildet werden könnte. Ein solcher Kirchenrath wäre dann die Instanz, durch welche der Rath in

Gemeinschaft mit der Bürgerschaft, so weit diese der luth. Confession angehört, das Patronatsrecht ausüben und zugleich diejenigen Anstalten und Stadteinnahmen, auf welche die lutherische Kirche Ansprüche hat, beaufsichtigen und verwalten und in ihrer Integrität für ihren Zweck erhalten könnte. Daher wagt dieses Consistorium, den Vorschlag dazu E. Hochedlen Rath zur Prüfung zu unterbreiten. Sollte aber der für unsere localen Verhältnisse, besonders für die kirchlichen Zustände immerhin bedenkliche Grundsatz in Geltung bleiben, dass die Städteordnungen auf der breitesten Grundlage aufgebaut werden sollen, dann bliebe am Ende wol nichts übrig, als den einzelnen kirchlichen Stadtgemeinden die Wahl der Prediger und Besorgung ihrer kirchlichen Angelegenheiten unter Vorbehalt ihrer rechtlichen Ansprüche an die der lutherischen Kirche legirten Anstalten und Stadteinnahmen zu überlassen.»

Wenn der Rath auch antwortete, dass in dem Entwurfe die nöthige Garantie für die Sicherstellung des ev.-lutherischen Kirchenvermögens gegeben sei, so suchte er doch, der Entwickelung der neuen Stadtverfassung genau folgend, bei jeder weiteren Entwickelungsphase die Rechte der Kirche geltend zu machen. Zeigten sich dann und wann auch einige Lichtblicke, so zogen sich doch am Horizonte der ev.-luth. Kirche Revals Wolken immer dunkler zusammen. Am Abend seines Lebens schien es ganz dunkel werden zu wollen. Er sah von ferne schon eine Stadtverfassung kommen, die für die Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten, für die Armen- und Krankenhäuser Raum hatte, für die Kirche aber nicht. Staat und Kirche müssen auseinandergehen, das, was Gott zusammengefügt, was durch Jahrhunderte eines das andere stützend zusammengestanden, das soll von einander geschieden werden, — das ergriff ihn tief, und so stand er in dem Alten festgewurzelt, hineinschauend in eine neue Zeit, für die er kein rechtes Verständnis gewinnen konnte. Er sah sein lutherisches Zion auf sturmbewegter See und musste betend seine Hände aufheben, dass das liebe Schifflein nicht an den Klippen und Felsen zerscheitere; er musste durch den Griffel des heiligen Geistes sich fest in sein Herz hineinschreiben lassen die Verheissungen, die auch der ev.-lutherischen Kirche in den Ostseeprovinzen gelten.

Die neue Zeit — die auch in die äussere Gestaltung und in das äussere Leben der Stadt hineingriff, denn man hörte nicht nur von Eisenbahnen sprechen, sondern man sah in der nächsten Nähe der Stadt schon die Vorbereitungen zu einer solchen treffen — wie

interessirte sie ihn doch! Die Spaziergänge fanden jetzt immer ihr Ziel bei der Eisenbahn. Die Erdarbeiten, die Schienenlegung, die erste Locomotive, die Waggons, kurz alles interessirte ihn in hohem Grade. Er war nie ins Ausland gekommen, hatte nie eine Eisenbahn im Betriebe gesehen; daher nahm ihn alles, was jetzt zu sehen war, sehr in Anspruch. Die Eisenbahn musste ja für Reval von grosser Bedeutung werden, aber noch hatte man keinen Begriff von dem Umschwung, den diese Einrichtung hervorrufen würde. Wie sehnte er sich die Eröffnung der Eisenbahn zu erleben, welches Verlangen erwachte in ihm, die Einwirkung derselben auf Handel und Wandel in der Stadt kennen zu lernen; aber es war ihm nicht beschieden.

Er war Zeit seines Lebens eigentlich immer ein gesunder Mann gewesen, nur die sitzende Lebensweise, vor der ihn der Arzt immer warnte, brachte es mit sich, dass dazwischen Schwindel und Blutstockungen sich einstellten, die aber von keiner Bedeutung waren. In den letzten Jahren wurde es ihm ermöglicht — denn er hatte meist ein sehr knappes Durchkommen auch hier in Reval — den Sommer im Freien auf einem Höfchen zuzubringen, wodurch er mehr zu gehen gezwungen wurde. Man sah recht, wie ihm das wohlthat, und zuletzt konnte er gar nicht ohne einen Sommeraufenthalt im Freien leben. Trotzdem zeigten sich in den letzten Jahren Erscheinungen, die schon darauf schliessen liessen, dass die alte Gesundheit im Schwinden begriffen sei. Im Herbste 1869 am 13. Sonntage nach Trinitatis, dem 14. September, weihte er den neuen Gottesacker der St. Olaigemeinde in Ziegelskoppel ein und hielt die Einweihungsrede über Joh. 11 v. 25.: «Ich bin die Auferstehung und das Leben, wer an mich glaubet, der wird leben, ob er gleich stürbe.» Nach vollzogenem Weiheact führte er den Bürgermeister und ein Glied des St. Olaikirchenconvents an eine Stelle des Kirchhofes, wo zwei riesige Eichen ihre knorrigen Aeste weit über den Platz ausbreiteten, und sagte zu ihnen: «Hier lasst mich ruhen, unter dem Schatten dieser beiden Eichen begrabt mich.»

Bald nach der Einweihung des Kirchhofs erkrankte er ernstlich. Die Herzthätigkeit war eine so schwache, dass die Aerzte für ihn ernstlich besorgt waren. Er schickte nach Pastor Huhn und feierte mit seiner Familie das h. Abendmahl, aber war dabei doch so entschieden, dass er jetzt noch nicht sterben würde, dass er es seiner Frau verbot, den Kindern in der Ferne von diesem

Schwächezustande Mittheilung zu machen. Er erholte sich auch und konnte sogar seine Amtsthätigkeit wieder aufnehmen. Als er die erste Beerdigung nach seiner Krankheit vollzog, da eilte seine Frau in die Sacristei der Kirche, um zu sehen, ob die Rede ihn nicht zu sehr angegriffen habe. Sie fand ihn bleich und müde von der Anstrengung mit gefalteten Händen im Stuhle sitzen, und er bestimmte zu seinem Sargspruch den Text, über den er eben die Leichenrede gehalten hatte: 1. Mos. 24, 56. Er erholte sich wieder und alles glaubte, dass er nach der Krankheit in alter Rüstigkeit seinem Amte wieder vorstehen werde. Obwol leicht etwas angegriffen, verrichtete er von Ende October an wieder alle Amtshandlungen. Am ersten Advent 1819 war er ja in Riga ordinirt worden, also fiel auf den ersten Advent 1869 sein 50jähriges Amtsjubiläum. Es rüstete sich auch Stadt und Familie auf dieses Fest, nur er selbst wollte von einer Feier desselben nichts wissen, denn in seinem Herzen lebte die bestimmte Ahnung des baldigen Todes. Bis zum Todtenfeste schien er sich ganz wohl zu fühlen, nur hin und wieder quälte ihn ein Schmerz am Herzen, der aber alle nicht weiter beunruhigte, da er immer wieder schnell verging. Man durfte ihn nichts von den Vorbereitungen zum Feste merken lassen, was im Hause beinahe unmöglich war, da man viel liebe Gäste erwartete. Ein Gespräch darüber konnte ihn förmlich verstimmen, und immer wieder sprach er entschieden aus, diesen Tag werde er nicht erleben.

So brach das Todtenfest, der 23. November, an und kräftig verkündigte er am Vormittage der zahlreich versammelten Gemeinde das Wort Gottes: Hebr. 4, 9—11: «Es ist noch eine Ruhe vorhanden dem Volke Gottes. Denn wer zu seiner Ruhe gekommen ist, der ruhet auch von seinen Werken, gleich wie Gott von seinen. So lasset uns nun Fleiss thun, einzukommen zu dieser Ruhe.»

Es war seine letzte Predigt!

Was er in Beziehung auf den Tod selbst in seinem Herzen bewegt hatte, das alles findet sich in dieser Todtenfestpredigt. So hatte er ein Grauen davor, hinzusiechen und allmählich ein Raub des Todes zu werden, oder auch an schmerzhafter Krankheit zu leiden und unter Schmerzen und furchtbaren Kämpfen zu sterben. Er spricht es in der Predigt aus mit den Worten: «Wer will es leugnen? Es hat das Sterben für jeden viel Schauerliches. Sterben heisst ja, sich losreissen von allem, was man ist und was man hat. Sterben heisst in den meisten Fällen, ein schweres Krankenlager

vorher durchkämpfen, eine Kraft nach der anderen schwinden sehen. Sterben heisst, vor den Richterthron Gottes gehen und da sein letztes Urtheil für alle Ewigkeit empfangen. Wem bangte nicht davor? Wer bedürfte nicht des Trostes, der Ermuthigung für die Sterbestunde? Nun, Gott sei Lob und Preis! Wir haben einen solchen Trost. Er ist zusammengefasst in dem Worte: Es ist noch eine Ruhe vorhanden dem Volke Gottes.»

Der Gottesdienst war beendet, der Nachmittag brach an und ein stilles freundliches Wesen war über ihn wie ausgegossen, und er erging sich im Gespräch mit seinem Schwiegersohne und den Seinigen. Da kam gegen Abend die Botschaft, dass eine ihm bekannte Hausfrau in der Nachbarschaft schwer darniederliege. Er will sich gleich aufmachen und ihr den am Vormittage gepredigten Trost bringen, wird aber zurückgehalten und gebeten, zuerst ein Glas Thee zu trinken und dann zu gehen. Er setzt sich an den Theetisch, aber als er eben sich etwas zurechtlegen will, greift er nach dem Kopf und bricht zusammen. Eine Herzlähmung hatte ihn getroffen, und er ging, wie er es sich von seinem Herrn erbeten hatte, nicht gequält von Schmerzen und Krankheit, sondern still und sanft heim. Es wurden Aerzte gerufen, es kam Pastor Huhn, es kamen die Kinder und Grosskinder — sie konnten alle nur das Todtenbett des lieben Heimgegangenen betend umstehen. — Auch das Verlangen, das funfzigjährige Amtsjubiläum nicht feiern zu wollen, ward also erhört.

Wie ein Schreckensruf ging die Nachricht durch die ganze Stadt, und Trauernde drängten sich ins Sterbehaus, um noch einmal die Züge ihres geliebten Seelsorgers zu sehen. Man sah, er hatte Wurzel gefasst an diesem Orte und seine Arbeit im Herrn war nicht vergeblich gewesen. Alles war nah und fern wie gelähmt durch den plötzlichen Tod, denn man wollte ein Jubelfest feiern und nun musste am ersten Advent ein Todtenfest gefeiert werden. — Wenn er auch selbst von der Feier seines funfzigjährigen Amtsjubiläums nichts wissen wollte, ja sich vor dem Fest fast fürchtete, über Eines hätte er sich doch gefreut, dass die Universität Dorpat ihn zum Doctor der Theologie ernannt hatte. Professor Dr. Volck hatte den Auftrag als Delegirter der theologischen Facultät, das Diplom am Festtage zu überreichen und hatte selbst eine Festschrift in lateinischer Sprache abgefasst: *De summa carminis Iobi sententia.* Schmerzlich berührten nun all die Gratulationsschreiben und Briefe, die von allen Seiten zum Jubeltage allmählich eintrafen. Consistorial-

rath Dr. C. A. Berkholz hatte eine Festschrift: «Dr. Johannes Breverus» geschickt und sein Sohn aus Arensburg hatte zu diesem Festtage «Das Leben des Sup. Eberhard Gutsleff» geschrieben, das in der «Dorpater Zeitschrift für Theologie und Kirche» im Jahrgang 1869 erschienen ist.

Die Verwandten und Freunde, die zum Feste herbeigeeilt waren, mussten nun trauernd am 1. Advent der feierlichen Beerdigung beiwohnen, bei der Pastor Huhn die Beerdigungsrede über das Adventsevangelium und Oberpastor J. N. Ripke die Standrede über Joel 1, v. 9 hielt, und die Leiche zur letzten Ruhestätte begleiten. Am Grabe sprach der jüngere Sohn, Pastor Diakonus in Arensburg, über die Sargschrift zu den am Grabe versammelten Letten und der ältere Sohn, Oberpastor in Pernau, darauf zur deutschen Gemeinde.

Unter den beiden riesigen Eichen hat ihm die Stadt den Ruheplatz in lieblicher Weise hergerichtet und aus schwarzem Marmor erhebt sich daselbst ein Denkmal, das mit einem goldenen Kreuze oben abschliesst. Auf der einen Seite ist sein Name in den Marmor eingegraben, die andere Seite ziert der Sargspruch: «Haltet mich nicht auf; denn der Herr hat Gnade zu meiner Reise gegeben; lasset mich, dass ich zu meinem Herrn ziehe.»

Sup. R. Girgensohn.

Die Grundprincipien der Landschaftsverfassung.

Am 14. September hat unser Kaiserlicher Herr Seine Allerhöchste Genehmigung dem Antrage des Ministers des Inneren ertheilt, die Frage über die Mittel, durch welche das Gesetz über die Landschaftsinstitutionen ohne Verletzung seiner grundlegenden Principien Liv-, Est- und Kurland anzupassen wäre, den Landtagen dieser Provinzen zur vorbereitenden Beschlussnahme zu übergeben. In Folge ministeriellen Rescripts vom 19. resp. 21. October an die Gouverneure ist den Landesvertretungen die Mittheilung der Allerhöchsten Willensäusserung zugegangen. Dieser Thatsache, nicht mehr einem unsicher und verschieden gefassten Gerücht, wie vor zwei Monaten, stehen wir gegenüber; mit ihr haben wir zu rechnen.

Freilich, die Gewissheit, dass der Augenblick einer Stellungnahme anbricht, deren Nothwendigkeit von Einzelnen schon vor achtzehn Jahren erkannt worden, nimmt der Empfindung, der Augenblick sei unter keinem guten Stern gewählt, nichts von ihrem lastenden Gewicht. Und ob auch «Sterne lügen», wie sollte der Wunsch schweigen, dass gleich zu Anfang der Action der alte Satz, der die Beziehungen der Staatsregierung zu den Provinzen regelt, zur Geltung gelangt wäre: *nihil Livonicum insciis Livonibus!* Doch jetzt gilt es die Empfindungen begraben. Einsicht und Charakter, nicht oft im selben Grade sind sie so nöthig, nie nöthiger sind sie uns gewesen. Zu der Ritter- und Landschaft Liv-, Est- und Kurlands — und sie allein ist nach der Verfassung, je nach dem Mass ihrer Berechtigung in den einzelnen Provinzen, und jetzt speciell durch das kaiserliche Wort als die Trägerin der «Institutionen, welche gegenwärtig mit der Leitung der localen Landschaftsverwaltung betraut sind», berufen, Mittel zur Erreichung des Allerhöchst gesteckten Zieles vorzuschlagen — zu ihr haben

wir die Hoffnung, ihre Schritte werden den Stempel jener beiden Eigenschaften tragen. Der Erfolg steht in Gottes Hand.

Es will uns dünken, dass die schwere Arbeit unseren Landesvertretungen erleichtert würde, wüssten sie bei ihren Erwägungen und Entwürfen sich getragen von der Sympathie derer, für welche die Bahnen künftiger Entwickelung zu zeichnen sie berufen sind, dürften sie eines eingehenden Verständnisses der Sachlage im Lande sicher sein. Wie weit ein solches Verständnis verbreitet ist, wie tief es dringen mag, auch nur bei denen, an welche diese Blätter gehen — wer kann es sagen? Jedenfalls ist das Verhältnis zur aufgeworfenen Lebensfrage in jeder der Provinzen ein anderes und gewinnt von Nord nach Süd an Intimität. Estland haben die Landschaftsinstitutionen bisher herzlich fern gelegen, ein Bedürfnis nach einschneidenderen Verfassungsänderungen war in den provinziellen Verhältnissen nicht gegeben und in der urwüchsig consequenten Geschlossenheit der Formen, die sein öffentliches Leben sich geschaffen, bot keine Spalte sich dem Eindrang fremdem Boden entstiegener Velleitäten. Wissensdrang allein und zufällige Gelegenheit führten hier zur Kenntnisnahme des Gesetzes vom 1. Januar 1864 und der Gestaltungen und Wirkungen, die es im Laufe der Zeit gewonnen hat. Recht im Gegensatz hierzu ward in Kurland aus der Mitte des Landes heraus, in der Meinung, «eine Grundlage für die Selbstverwaltung zu gewinnen», der Antrag auf Einführung der Landschaftsinstitutionen gestellt. Zweimal gestellt, hat das Land ihn zweimal abgelehnt. Die Bekanntschaft mit dem Berathungsgegenstand darf dort allgemein vorausgesetzt werden. Von Kurland aus ward Livland in Bewegung gesetzt; das Für und Wider ist in Broschüren und der Tagespresse so vielfach ventilirt; die Eine livländische Stimme für Semstwoparallelen hat in so mannichfacher Form sich vernehmen lassen, dass an der Gelegenheit, diese Institution in günstigster Beleuchtung anzuschauen, es nicht gemangelt. Und die Theilnahme war rege, weil auch in Livland die Mahnung zur Reform zu gleicher Zeit im repräsentativen Körper sich erhoben. Das öffentliche Wohl schien vielen eine Verfassungsänderung unumgänglich zu verlangen und in der Prüfung und Erwägung ist auch die Institution des Reichs nicht übergangen. Aber die Forderung der Anlehnung an sie ist eine ganz vereinzelte geblieben. So könnte das Gesetz, das den Provinzen nunmehr vorgelegt, nicht eben als eine neue Materie betrachtet werden.

Und doch muss die gegenwärtige Aufgabe eine völlig andere erscheinen, als die der Maiconferenz und dem Decemberlandtage 1878 in Kurland gestellt war, eine andere Betrachtung erheischen, als ihr bisher privater Weise in Livland gewidmet worden ist. Denn ein nüchterner Politiker, wollte er nicht den Boden unter den Füssen verlieren, durfte bis zum Augenblick das Gesetz nur in seiner codificirten Gestalt der Kritik und Werthschätzung unterziehen; alle Meditationen darüber, was sich aus den Grundsätzen desselben entwickeln könnte, welcher Umformungen es fähig wäre, wären eitel Träumereien, so lange es ausser dem Bereich des Meditirenden lag, seinen Gedanken Realität zu verschaffen. Die Erfahrung lehrte, dass für uns nur in Rechnung kommen konnte die im Reichsgesetz fixirte Formulirung, wie unvollkommen sie auch den Grundgedanken ausdrücken, wie oft sie an ihm vorbeigegangen sein mochte, wie unanwendbar endlich sie für unser Recht und unsere Gewohnheit wäre. Das Gesetz über die Landschaftsinstitutionen in der Codification vom J. 1876 ist unannehmbar für die Provinzen, wäre das Bedürfnis nach einer Verfassungsreform auch dringender als es irgendwo ist. Die officielle Stimme Kurlands und die private Meinung in Liv- und Estland, soweit sie vorhanden ist, sind hierüber einig.

Darin liegt aber nun die veränderte Situation, dass Liv- und Estland nicht mehr zu officieller Aussprache derselben Anschauung gelangen. Denn die Fragestellung aus provinzieller Initiative ist fortan unmöglich, weil eine höhere Macht die Frage in einer Fassung vorgelegt hat, die die Provinzen selbst zu erheben schwerlich sich entschlossen haben würden. S. K. M. hat geboten — das wird ja wol der Gedanke des Wortlauts in der negativen Fassung sein, wie er zum Eingang mitgetheilt worden — die grundlegenden Principien des in Rede stehenden Gesetzes vorschlagsweise derart zu systematisiren, dass sie für unsere Provinzen lebensfähig und lebenwirkend sich gestalten. Um dieselbe Zeit, da dieser Befehl bekannt gemacht wird, verkündet der «Reg.-Anz.» die Niedersetzung einer besonderen Commission unter dem Vorsitz des Staatssecretärs Kachanow mit der Aufgabe, u. a. auch eine Revision und Reorganisation der localen Communalinstitutionen vorzunehmen. Damit wird bezeugt, dass die legislative Arbeit, deren Ergebnis das Gesetz über die Landschaftsinstitutionen nebst ihren Ergänzungen ist, ihrem Ziel nicht völlig nachgekommen sei, den geeigneten

Ausdruck für die Verwirklichung der nach wie vor aufrecht erhaltenen Grundprincipien der Landschaftsordnung zu finden. Das Gesetz vom 1. Jan. 1864 ist nicht schlechtweg der Ausdruck jener Principien — dies ist wohl hervorzuheben; es giebt nur die Formen an, innerhalb welcher die Gesetzgeber sich die Entwickelung der als Leitmotiv aufgestellten Idee für das von ihnen ins Auge gefasste Gebiet, die 33 namentlich genannten Gouvernements, möglich und erspriesslich gedacht haben. Jetzt sind diese Formen als nicht zweckentsprechend anerkannt; es ist klar, dass den verfassungsmässigen Vertretungen der drei Ostseeprovinzen die Aufgabe gestellt ist, von jener in ihrem Ansehen erschütterten, in manchen, wenn auch zur Zeit noch unbekannten Punkten verurtheilten Formulirung ganz abzusehen, vielmehr jene Grundprincipien selbständig gemäss den Eigenthümlichkeiten und Bedürfnissen Liv-, Est- und Kurlands zu einem System auszubauen, das Fleisch und Blut zu gewinnen zunächst nur auf dem Boden geeignet ist, aus dem es hervorgewachsen und für den es errichtet ist; das aber, weil es von alten Praktikern der Selbstverwaltung für Land und Leute, die mit der Selbstverwaltung vertraut geworden, ausgearbeitet würde, an lehrreichen Gesichtspunkten zur Umgestaltung der Landschaftsordnung für das Innere des Reichs keinen Mangel leiden dürfte. Täuscht nicht alles, so könnte wol dieser doppelte Zweck dem Allerhöchsten Befehl nicht fern gelegen haben.

Der nächste Schritt, zu einem Verständnis der unseren Vertretungen gewiesenen Aufgabe zu gelangen, wäre die Feststellung der in ihrer Bedeutung so markant hervorgehobenen Grundprincipien des Gesetzes über die Landschaftsinstitutionen. Aus dem Gesetz selbst lassen sie sich nicht eruiren. Jeder Versuch dazu müsste einmal an der Schwierigkeit der Untersuchung scheitern, welcher Artikel Principielles, welcher Accidentelles enthalte, und die Entscheidung würde subjectivem Ermessen anheimfallen; er müsste ferner misglücken am Zwiespalt der legislatorischen Tendenz, der während der Abfassung des Gesetzes unverkennbar zu Tage getreten ist. Gewissen Artikeln von unleugbar principiellem Charakter wird ihre Tragweite durch andere Bestimmungen beschränkt oder aufgehoben. Welches Princip sollte als das grundlegende zu betrachten sein, das strebende oder das hemmende?

Wenden wir uns zu den von der Regierung in der «Nordischen Post» (Nr. 212, v. 30. Sept. 1862) veröffentlichten «Hauptgrundlagen

(главныя основанія)» des Gesetzentwurfs über die Landschaftsinstitutionen*), um «die grundlegenden Principien (основныя начала)» des Gesetzes zu erforschen, so finden wir bei diesem Bemühen allerdings die letztere der beiden erwähnten Schwierigkeiten gehoben oder doch fast beseitigt. Denn in jener knappen Skizze des Entwurfs — das sind nämlich die основанія — dünkt uns nur durch eine Bestimmung dem legislatorischen Gedanken widersprochen: durch die Festsetzung des unbedingt nur einmal im Jahre gestatteten Zusammentritts der Landschaftsversammlungen und der unabänderlich beschränkten Dauer derselben. Haben die «Hauptgrundlagen» also die Einheitlichkeit des Charakters nahezu gewahrt, so sind sie doch als ein Specimen bereits vollzogener Anwendung der «grundlegenden Principien» auf ganz bestimmte Verhältnisse (die der 33 Gouvernements) eben so wenig geeignet zur unantastbar sicheren Unterscheidung zwischen principiell gebotener Forderung und local bedingter Anbequemung zu führen, wie das vom Gesetz selbst schon ausgesagt wurde.

Demnach bleibt als einzig zuverlässiger Leiter zur Erkenntnis der «grundlegenden Principien» der Landschaftsordnung die bekannte Reihe von Artikeln der «Nordischen Post» vom Jahre 1863 übrig**) in welchen die Regierung sich offen über die Gesichtspunkte ausspricht, von denen sie beim Planen und Ausarbeiten des Gesetzes ausgegangen ist und zu welchem Ziel sie damit hingestrebt hat. Indem wir ihrem Gedankengange folgen, wird wahrzunehmen sein, aus welchen Erwägungen die einzelnen Formulirungen stattgefunden, und dabei werden wir zusehen, wie die Anwendung der grundlegenden Principien auf die baltischen Verhältnisse zu geschehen

*) In der deutschen Ausgabe des bez. Gesetzes (Mitau, E. Behre. 1878) S. 161 nicht ganz entsprechend durch «Hauptgrund s ä t z e» übertragen. — Dagegen wird in der Publication des ministeriellen Schreibens («Rig. Ztg.» Nr. 250 v. 28. Oct. und darnach das Telegramm an alle baltischen Blätter) irrthümlich die Unverletzlichkeit der «Hauptgrund l a g e n» hervorgehoben, während im Original sowol in der Wiedergabe des Allerhöchsten Befehls (безъ нарушенія о с н о в н ы х ъ н а ч а л ъ) als auch in den Begleitworten des Herrn Ministers (съ тѣмъ условіемъ, чтобы о с н о в н ы я н а ч а л а земскаго положенія не были нарушены) nur von den «grundlegenden Principien» die Rede ist. Die Unterscheidung scheint in diesem Falle, wie aus dem Text hervorgehen dürfte, doch von grösster Wichtigkeit. Denn «Bestimmtheit der Begriffe bedingt nothwendig auch Bestimmtheit der Bestrebungen und Wünsche» S. 166 der deutschen Ausgabe des Gesetzes.

**) S. den Anhang zur deutschen Ausgabe des bez. Gesetzes. Die weiter im Text gegebenen Citate sind demselben entnommen.

habe, ob und wie weit diese beiden Basen eines künftigen Gesetzes einander fremd seien.

«Die Regelung der Angelegenheiten der Landschaften, die Handhabung des communalen Haushaltes sind die nothwendigen Vorbedingungen einer richtigen Entwickelung des Landes in sittlicher wie in politischer Beziehung, da sie in beiden Beziehungen ohne Organisation der materiellen Hilfsquellen nicht möglich ist. Der localen wirthschaftlichen Wohlfahrt und dem Gesammtkreise der Ortsinteressen überhaupt eröffnet die Landschaftsreform den Weg freier und selbständiger Fortbildung. Von der Staatsregierung werden die localen Bevölkerungskreise zur Selbstthätigkeit berufen, aus ihrer Mitte schafft sie für diese selbständige Organe und überträgt die Wahrung der Localinteressen der Fürsorge derjenigen, denen sie am nächsten liegen müssen und die alle Vortheile und Nachtheile der verschiedenen wirthschaftlichen Massnahmen am unmittelbarsten empfinden. Dieser fundamentale Grundsatz hat sich auf historischem Wege allmählich herausgearbeitet als ein Ausfluss des Volkslebens selbst; er ist unleugbar und unbestritten.» (S. 163.)

Nie hat die Regierung sich allgemeiner und freier von der Rücksichtnahme auf specielle Verhältnisse über Ziel und Mittel ihrer Reform geäussert, sowie über das Motiv, durch welches sie zu ihr geführt worden, als in obigen Worten. Dieser aus der Geschichtsbetrachtung gewonnenen Erkenntnis erwuchs das auch für unsere Provinzen für unverletzlich erklärte «grundlegende materiale Princip» in seinen weitesten Umrissen. Von gleich gereifter Erfahrung zeugt das formale Princip, das bei Ausarbeitung des Regierungsentwurfs aufgestellt ward und folglich unseren provinziellen Entwürfen zur Richtschnur gesteckt ist. Es ist in den Fragen enthalten (S. 170): «Soll ein ganz neuer Organismus ohne allen Zusammenhang mit der jetzt bestehenden Ordnung der Dinge geschaffen, oder soll der Zusammenhang des Alten mit dem Neuen beibehalten werden? Ist zu dem, was sein soll, von dem aus, was ist, zu gelangen, oder von einer zunächst herzustellenden *tabula rasa* aus? Sollen wir die unmittelbare Erreichung eines *a priori* gesteckten Zieles ins Auge fassen, oder in Betracht ziehen, dass der erste Schritt der letzte weder sein kann noch soll?» — Fragen, deren Beantwortung, wie es weiter heisst, «nicht zweifelhaft sein

konnte». Fügen wir zu diesem als weiteren Fingerzeig das Wort (S. 173): «Wir dürfen nicht vergessen, dass unsere Landschaftsinstitutionen der selbständigen, gänzlich freien Initiative der Staatsregierung ihren Ursprung verdanken und dass das Ziel, welches die Regierung erstrebt, ganz dasselbe ist, auf welches auch die Vertreter der Landschaften ihre Anstrengungen zu richten haben, wenn sie neben den nächsten localen Bedürfnissen und Interessen die allgemeinen Bedingungen des Nutzens und der Wohlfahrt des Staates im Auge behalten» — so glauben wir dieser Aeusserung entnehmen zu müssen, dass Landschaften mit alten, frei erwachsenen Selbstverwaltungsinstitutionen, Landschaften, die unablässig einen politischen Organismus dargestellt haben und in politischem Denken geschult sind, die ihren Zusammenhang mit dem Staatsganzen zu fühlen und zu bewähren immerfort Veranlassung gefunden, auf Grund eines und desselben formalen Princips eben nicht mit gleichem Masse gemessen werden sollen. Und gedenken wir schliesslich, dass unserer «localen Eigenthümlichkeiten und Bedürfnisse» innerste und unabweislichstes ist, auf festem Rechtsboden zu verharren, so dürfte die Methode der unseren Landesvertretungen anheimgestellten Arbeit klar vorgezeichnet erscheinen.

Die «grundlegenden materialen Principien» werden näher bestimmt in drei «Fundamentalgrundsätzen» (S. 174): 1) dass als Landschaftssachen diejenigen gelten sollen, welche das örtliche Bedürfnis und den örtlichen Nutzen *des Gouvernements und des Kreises* angehen; 2) dass die Handhabung der Landschaftssachen den localen Landschaftsinstitutionen anvertraut sein soll, welche aus Personen gebildet sein müssen, die von der Ortsbevölkerung gewählt sind; 3) dass diese Landschaftsinstitutionen im Bereich ihrer Zuständigkeit selbständig handeln und der Aufsicht der Staatsregierung nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen und in der von diesem festgesetzten Ordnung unterliegen sollen.» «Der erste Grundsatz — heisst es erläuternd weiter — regelt den Zweck, die Beschaffenheit und den Wirkungskreis der Landschaftsinstitutionen; der zweite bestimmt deren Zusammensetzung; der dritte stellt die Ordnung ihrer Thätigkeit und ihre Beziehungen zur Regierung und zu den bestehenden Einrichtungen fest.»

Diese Grundsätze, mit Ausnahme der durch den Cursivdruck ausgezeichneten Worte, werden wir wol als die «unverletzlichen» anzusehen haben; an ihnen gilt es zu prüfen, wie weit unsere heimischen Verfassungsverhältnisse der gestellten Forderung entgegen-

kommen und ob und wie weit etwa Ergänzungen eintreten müssten. Dieses zu constatiren und dadurch die Leser auf die Art und den Umfang der in Aussicht genommenen Reform aufmerksam zu machen, erachten wir als Pflicht und im Bereich der publicistischen Aufgabe. Was diese Grenzen überschreitet, fällt den Landesvertretungen zu.

Wir haben uns oben erlaubt, die Bestimmungen des Gouvernements und des Kreises als landschaftlicher Ober- und Untereinheit aus dem Wortlaut der Fundamentalgrundsätze auszuscheiden. Gewiss mit Recht. Denn, wie die officielle Denkschrift, auf die wir uns stützen, (S. 175) sagt, «bisher war der Begriff der Landschaft und der Landschaftssachen ein überaus schwankender und verschiedenartiger. Nun aber wird er genau und bestimmt festgestellt: als Landschaft gilt die Gesammtheit der Ortsbevölkerung des Gouvernements und des Kreises, als Landschaftssachen aber werden diejenigen betrachtet, die das locale Interesse dieser Bevölkerung als einer ungetheilten und selbständigen Einheit bilden. Auf diese Weise wird der Begriff der Landschaften auf die einzigen bei uns (*in Russland*) bestehenden territorialen Eintheilungen des Staatsgebietes bezogen, da alle übrigen Sonderungen einen ständisch-politischen Charakter tragen, welcher nicht durch locale Bedingungen, vielmehr nur durch die Zugehörigkeit zu einem oder dem anderem Stande bestimmt wird.» Es ist klar, dass die Wahl jener Worte schon eine Anpassung des Princips, nicht mehr das reine Princip an sich, darstellt und für uns nicht verpflichtend ist. Gouvernement und Kreis sind eben im baltischen Lande nicht die einzigen territorialen Bezirke des verlangten Charakters: wir haben als unterste lebensvolle selbständige Einheit das Kirchspiel*), die Gemeinschaft der Kirchspiele erweitert sich zum Kreise, die der Kreise zum Gouvernement, und wie unsere Basis in eine Summe wohlorganisirter kleinerer Individualitäten sich gliedert, so wünschten wir, da wir ja die Sache nicht erst zu lernen brauchen, sondern auch in etwas verwickelteren, nur homogenen Verhältnissen uns schon zu finden wissen werden, bei der Weite und Gleichartigkeit unserer localen Interessen als Spitze des Ganzen den Zusammenschluss der Provinzen zum Generalgouvernement.

---

*) In Kurland denken wir, vorbehaltlich besserer Einsicht, an das Landtagskirchspiel.

Der Reichthum unserer localen Interessen ward so eben betont und die Geschichte unserer Lande hat das so mit sich gebracht, dass wir fast ausnahmslos selbst sie in die Hand nehmen mussten. Kirche und Schule, Justiz und Polizei, Agrarwesen und Versicherung, Post und Wegebau, Prästanden und Steuerumlage und manches sonst haben wir selbst besorgt und mit eigenen Mitteln bestritten, denn theils geschah es nicht von anderer Seite, theils glaubten wir so dabei am besten zu fahren und wussten, dass wir nur so leisten konnten, was wir prästiren mussten. Das sind im allgemeinen u n s e r e Landschaftssachen, von denen nur Kurland einen Theil nicht aufzählen kann und Livland einige nicht in der gleichen Ausdehnung wie Estland. Sehr richtig bemerkt die Denkschrift (S. 175), «dass die Frage, welche Sachen namentlich als Landschaftssachen anerkannt werden sollen, nicht rein theoretisch entschieden werden kann. Nur h i s t o r i s c h e und p r a k t i s c h e Momente können die Beschaffenheit der Sachen andeuten, welche ein vorzugsweise locales Interesse der Ortsbevölkerung des Gouvernements oder des Kreises (*oder des Kirchspiels*), bilden. Die Theorie und die von dieser an die Hand gegebenen Grundsätze können nur zur Richtigstellung der praktischen Daten dienen.» Wenn die Abgrenzung der Landschaftssachen für die 33 Gouvernements (S. 176) «nach Massgabe der bestehenden Gesetzgebung und nach dem gegenwärtigen Zustande des localen Lebens» jener getroffen ist, so haben augenscheinlich alle jetzt den Provinzen zuständigen Competenzobjecte der Selbstverwaltung ihnen zu verbleiben, da sie, wenngleich noch nicht erschöpfend, sowol die Bedürfnisse des örtlichen öffentlichen Lebens als auch die Fähigkeit denselben zu genügen zum Ausdruck bringen, und weil sie, in zweiter Linie, durch das geltende Recht anerkannt sind. Dass der Umfang dieser Competenzgegenstände ein weiterer ist als der in der Landschaftsordnung Art. 2 abgesteckte, dass er nach dem Provinzialrecht sich einfach auf «alles, was sich auf das Wohl des ganzen Landes bezieht», erstreckt, also weit über die wirthschaftlichen Angelegenheiten hinausgreift, widerstreitet den «grundlegenden Principien» so wenig, dass diese vielmehr selbst, wie wir sahen, nicht nur der «wirthschaftlichen Wohlfahrt», sondern «dem G e s a m m t k r e i s d e r O r t s i n t e r e s s e n ü b e r h a u p t» den Weg freier und selbständiger Fortbildung eröffnen wollten. Wir finden für das innere Russland als Ziel hingestellt, was wir nahezu besitzen. Denn allerdings enthält der Art. 2 der L.-O. einige wesentliche Competenzen, deren

wir uns nicht erfreuen; so ermangelt Kurland der Selbstverwaltung im Prästanden- und Postirungswesen, Livland unterliegt Beschränkungen in der Selbstbesteuerung, Est- und Livland haben manche Hemmnis in der Ausübung der Steuerumlage erfahren. Dass diese neuen Competenzen den Provinzen zufallen, liegt naturgemäss in der Anwendung des Princips auf dieselben.

Um der weitverbreiteten Anschauung willen, als ob das Princip der Landschaftsinstitutionen nur die Selbstverwaltung der wirthschaftlichen Interessen zulasse, sei ausser dem Gesagten nochmals auf die beiden einander gegenüberstehenden «historisch-praktischen Momente» hingewiesen, welche bei der Umschreibung des Competenzkreises hüben und drüben Ausschlag gebend waren und sind. Dort vor achtzehn Jahren ging die Regierung pädagogisch zu Werke; sie entäusserte sich eines Theiles ihrer Befugnisse, die sie der noch ungeprüften Fähigkeit der Bevölkerung zur Selbstverwaltung anvertrauen zu können glaubte; sie verlieh aus eigener Initiative, um sie zur gemeinsamen Arbeit heranzuziehen, und wollte das Interesse und Verständnis für die allgemeinen öffentlichen Aufgaben zuvörderst an den den Betheiligten am nächsten liegenden wirthschaftlichen Dingen erwecken. Die Selbstverwaltung war in Russland, wo sie geübt worden, längst erloschen; sie war, als sie dem Volk geboten ward, ausser ihrem Zerrbild in der Bauergemeinde, etwas neues. Endlich gab es keine Veranlassung, mehr darzubieten als geschehen, obwol an die Regierung das Ansinnen gestellt war, den Kreis der Aufgaben «über den Bereich der Ortsinteressen auszudehnen und auch das politische Element, das Staatsinteresse, hineinzuziehen» (S. 169). Von den erwähnten Gegengründen zu schweigen, musste die Regierung davon absehen, weil es ein Satz der Wissenschaft war, dass die allgemeinen Interessen der Gemeinden wie der Landschaften in den Interessen des Staates gewahrt sind und mit diesen zusammenfallen, ein Satz, der für Nationalstaaten seine Giltigkeit zu behalten alle Aussicht hat, sobald nur die wirklichen Staatsinteressen von der gleichviel wie organisirten Regierung erkannt und gefördert werden.

In wie weit für Liv-, Est- und Kurland die historisch-praktischen Momente andere sind, ist schon angedeutet. Der Umfang und die Höhe der Aufgaben der Selbstverwaltung dieser Provinzen ist bedingt durch ihre Sonderstellung in Kirche, Sprache, Culturbasis und Charakter. Bei ihnen trifft es nicht zu, dass ihre Interessen ohne weiteres in den Staatsinteressen gewahrt seien, dass ihre Bedürfnisse in denen der Nation, die dem Staat zur Folie

dient, enthalten sind; es ist unmöglich am Sitz der Regierung auch nur die erforderliche Kenntnis der andersartigen Provinzen zu haben und zu behalten, und wenn sie selbst nicht das Recht hätten, in allen ihr Wohl betreffenden Fragen für sich zu sorgen oder die Initiative zu ergreifen, so müssten sie der Verwahrlosung verfallen.

Wir gelangen zum zweiten «Fundamentalgrundsatz», der die Zusammensetzung der Landschaftsinstitutionen bestimmt, «welche aus Personen gebildet sein müssen, die von der Ortsbevölkerung gewählt sind» (S. 174). Und weiter sahen wir: «als Landschaft gilt die Gesammtheit der Ortsbevölkerung des Gouvernements, des Kreises» und, wie wir hinzufügen mussten, des Kirchspiels. In den Motiven (S. 183 ff.) wird ein Blick auf die Kreisbevölkerung geworfen: sie «zerfällt in Gemeinden, und zwar in Stadt- und Bauergemeinden; ausser diesen, und unabhängig von der erwähnten theils territorialen, theils städtischen Eintheilung, besteht in den Kreisen noch die Klasse der Grundbesitzer, welche nicht zum Bestande der Gemeinden gehören und den Organen der letzteren nicht untergeordnet sind». Ganz dem entsprechend ertheilen die obengenannten «Hauptgrundlagen» des Entwurfs, (главныя основанія) das Wahlrecht *a*) den Kreisgrundbesitzern, welche nicht zu den Dorfgemeinden gehören (не принадлежащимъ къ сельскимъ обществамъ); *b*) den Stadteinwohnern; *c*) den Versammlungen der Gebiets- und Dorfältesten. Die Gemeindeglieder, welche irgend ein Grundstück eigenthümlich besitzen, kommen demnach nur in ersterer Eigenschaft in Betracht. Das Gesetz v. 1. Jan. 1864, auch in der Codification v. 1876, scheint dagegen den Satz zum Ausdruck bringen zu wollen, dass jedes Stück des Grund und Bodens, das 10 Dessätinen erreicht und in besonderem Eigenthum steht, vertreten sein müsse, wenn auch in verschiedener Geltung bis hinab zum Bruchtheil eines Zwanzigstels der vollen Stimme. (Art. 23 und namentlich die Anm. dazu; sie gewährt ausdrücklich den Bauern, welche ausserhalb der Grenzen des bäuerlichen Landantheils Grundstücke von erforderlicher Grösse besitzen, unabhängig von ihrer Betheiligung an den bäuerlichen Wahlcollegien, Theilnahme an den Wahlen der Grundbesitzer.) Man könnte daraus schliessen wollen, dass also die Landgemeinden nicht, wie die «Hauptgrundlagen» und die Motive es auffassen, als Organisirung der bäuerlichen Bevölkerung, sondern um ihres Gemeindebesitzes willen

Vertretung fänden. Dem widerspricht aber die Thatsache, dass nach dem Gesetz in sämmtlichen Kreisen, auch wo kein Gemeindebesitz vorhanden, die Gemeinden in der Landschaft vertreten sind. Und ferner sehen wir gewerbliche Etablissements von gewissem Geschäftsumfang wahlberechtigt, sodass sich schlechterdings kein einheitliches Vertretungsprincip aus dem Gesetz eruiren lässt. Um so mehr werden wir uns an den Gedanken halten müssen, der ebenso aus den Motiven (oben S. 183ff.), wie aus den «Hauptgrundlagen» hervorgeht, also an die Gliederung der Bevölkerung nach Gemeinden und nach solchen Personen, die ausserhalb derselben stehen, d. i. den Grundbesitzern jeder Qualität. Da nach unserer Landgemeindeordnung, und zwar nach der Anm. zu § 1 und nach § 6 in der von den drei Provinzen einhellig vorgeschlagenen Aenderung, alle Eigenthümer und Pächter von Landstellen, sie seien auf Hofs- oder auf Bauerland, in den örtlichen Landgemeindeverband hineingehören, blieben neben diesem nur Besitzer von Rittergütern und Nutzniesser von Widmen übrig. Diese beiden Gruppen haben in der untersten landschaftlichen Einheit, dem Kirchspiel, ihre adäquate Vertretung im livländischen Kirchspielsconvent bereits gewonnen. Mochte bisher in den anderen Provinzen die Frage eine offene sein, ob die Vertretung der bäuerlichen Bevölkerung im Kirchspielsconvent, dessen Erweiterung ja ohnehin nur eine Frage der nächsten Zeit war*), auf dem Grundbesitz oder der Gemeinde zu beruhen habe, so scheint jetzt die Anlehnung an die livländische Institution in Uebereinstimmung mit dem uns vorgezeichneten «grundlegenden Princip» wol geboten. Ob dem Kirchspielsconvent etwa noch ein geschäftsführender Ausschuss, ein Kirchspielsamt, in Anknüpfung an die Kirchenvorsteher, zur Seite treten solle, würde den hier gesteckten Rahmen überschreiten.

Die Landgemeinden fänden ihren natürlichen Vertreter am füglichsten in allen Dingen in dem Mann ihres Vertrauens, dem Gemeindeältesten, wie auch der Entwurf der Landschaftsordnung, die oftgenannten главныя основанія, die bäuerlichen Wahlcollegien aus den Aeltesten zusammensetzt (S. 186 ff.), während das Gesetz nur *ad hoc* gewählte Deputirte kennt.

Zu den ursprünglichen sehr zweckmässigen Bestimmungen die aber nicht zur Durchführung im Gesetz gekommen sind, möchten

---

*) Für Estland erinnern wir an die «Estl. Correspondenz», S. 180—182 im laufenden Jahrgang der «B. M.».

wir ferner rechnen die Betheiligung aller der Personen an den Wahlen, die, ganz abgesehen von ihrer Vermögenslage, drei Jahre, als die meistübliche Dauer, ein hervorragenderes Wahlamt bekleidet haben (S. 186).

Dagegen dürfte der Art. 15 des Gesetzes, dem gemäss in den Hauptstädten und Odessa die Stadtverwaltungen die Landschaftssachen besorgen, eventuell auf unsere grösseren Städte Anwendung finden; ob die kleinen dabei besser fahren würden, bedürfte genauer Prüfung der einschlägigen Verhältnisse.

Aber hier drängt sich die Erwägung auf, ob die Städte von vornherein und gleich von der untersten landschaftlichen Einheit ab in den Organismus hineingezogen werden sollen; wir gedenken hier ganz besonders der beiden Seiten der den Provinzen als unverletzlich hingestellten Principien. An diesem Punkt berührt die tendirte Reform sich am engsten mit den Plänen, die seit Jahren unter uns selbst erwogen worden. Hier fordern die «grundlegenden Principien» von uns die Annahme eines Neuen, das wir nicht nur nicht haben, sondern das uns f e h l t; es ist, mit den Worten des «Dorpater Tagesblatts» v. 1863 (Nr. 294)*) «eine möglichst gleichmässige oder doch nach allgemeinen Normen abgestufte Betheiligung aller Steuerpflichtigen an Bewilligung, Umlage und Verwendung der Steuern; eine systematische Concurrenz der Städte und des Landes, des grossen und kleinen Grundbesitzes, der Landeigenthümer und der Pächter bei Aufbringung der Obliegenheiten und Steuern.» Wir constatiren, es fehlt uns dieses in seinem vollen Umfang, die eine Provinz hat es mehr als die andere oder sie hat das Wesentlichere, keine hat es völlig. Aber auch das Gesetz v. 1. Jan. 1864 hat das Princip nicht im mindesten verwirklicht, und dass man in Deutschland nicht dazu gelangt ist, lehrt jeder Blick auf die wirthschaftliche Bewegung daselbst mit ihren erbitterten Parteikämpfen.

Also unser Mangel ist zugleich der der ganzen Welt. Das Mittel ist noch nicht gefunden, oder wo es gefunden, lässt es sich nicht anwenden. Unter diesen Umständen eignet uns wol die innere Berechtigung, selbständig den Weg zu suchen, auf dem wir es etwa fänden. Und wir halten uns dabei an die Methode der Regierung,

*) Diese Nr. bringt den letzten der langen Reihe klassischer Artikel über die Steuerverhältnisse und Steuerreform, die jetzt ganz besonders zu studiren wieder Zeit wäre.

«zu dem, was sein soll, von dem aus, was ist, zu gelangen», indem wir «in Betracht ziehen, dass der erste Schritt der letzte weder sein kann noch soll» (S. 170).

Es ward schon darauf hingewiesen, dass Liv-, Est- und Kurland ein hohes Mass von Selbstthätigkeit zu entwickeln in der Lage gewesen sind und darin verharren; sie erfreuen sich dabei im einen oder im anderen, mehr oder weniger, eines nicht unbeträchtlichen Flors. Anerkennung, zum Theil Bewunderung haben nicht gefehlt. Hervorragende Russen, hohe Beamte und Private haben gelegentlich damit nicht zurückgehalten; selbst von Deutschland aus hat man gestaunt, was hier mit den Mitteln der Provinz geleistet worden, wozu sonst Staatsmittel zur Verwendung gelangen. Neben anderem wird dies dadurch ermöglicht, dass die Bildung herrscht, dass die Bildung, wo sie auch nicht getheilt wird, doch imponirt. Aber imponiren lässt sich nur da, wo der gegebenen Anregung wenigstens eine Ahnung gleichen Empfindens, eine Spur des Verständnisses entgegen kommt. Bei unseren Bauern kann sie nicht vorausgesetzt werden für die vielen und hohen Aufgaben unserer Selbstverwaltung, so weit sie die Fürsorge für die ganze Provinz im Auge hat; die dauernde bäuerliche Theilnahme an der Landschaftsverwaltung auf ihrer obersten Stufe würde zu stumpfer Apathie herabsinken oder sie bekundete sich in starrer Verweigerung aller Bewilligungen, da es sich meist um Zwecke handeln muss, die über den bäuerlichen Horizont nicht zu steigen pflegen. Eine gewichtige Mitwirkung an der Landschaftsverwaltung würde ein Stocken, würde den Ruin der Blüthe dieser Lande bewirken. Ist doch auch nirgend als im höchstgebildeten skandinavischen Norden der Bauer an den höchsten Aufgaben des Staatslebens direct betheiligt. Und ein solches kleines Staatsleben haben wir nun einmal — sollten wir es verlieren, so sind, wie gesagt, die Provinzen in ihrem Werthe verloren für den, der sie hat: für Kaiser und Reich.

Auch für den Kreis bleiben die Aufgaben immer noch beträchtlich genug, um die Hemmnisse möglichst fern zu wünschen. In Liv- und Kurland sind die Kreise und ihre Bedürfnisse zu gross, als dass der Bauer sie übersehen könnte. Er kennt nur sein Kirchspiel, und ist ihm auch da noch oft für vieles die Einsicht nicht aufgegangen (es sei nur an Schul- und Sanitätswesen erinnert), so eröffnet sie doch dort sich ihm am leichtesten. Da scheint es zweckmässig, zunächst beim Kirchspiel ihn zu belassen. Hierzu

kommt, dass Estlands Kreise als wirthschaftliche wie politische Einheiten fast jeder selbständigen Bedeutung entbehren. Dagegen hat das Kirchspiel in den letzteren Jahren weiteren Ausbau erfahren. Die Umwandlung der Naturalleistungen in Geldsteuern ist in Angriff genommen, grössere Competenzen sind mehrfach ihm zugewiesen worden. Wird erstere vollendet und damit die Gleichstellung von Hofs- und Bauerland vor der Steuer durchaus verwirklicht; werden die Competenzen bis zur äusserst möglichen Grenze ausgedehnt, andererseits die auf die Provinz fallenden Lasten als obligatorische Leistungen auf das Kirchspiel repartirt, — so könnte hier allein, im Kirchspiel, das Princip, um das es sich handelt, völlige Realisirung finden. Was es an Kirchspielslasten dann mehr zu tragen gäbe, würde aufgewogen durch die geringere Beisteuer zu den Ladengeldern. Muss die Provinz tragen, was ihr die Staatsregierung auferlegt, so trägt das Kirchspiel billig, was die Ritter- und Landschaft beschliesst. Denn einmal hat sie staatlichen Charakter, sodann ist, mit dem neuen Worte zu reden, sie «allständisch», und endlich zahlt jeder Einzelne in ihr aus eigenem Beutel nach dem gleichen Masse. Auch liesse sich ein Repartitions- und Controleapparat wol schaffen, der mit dem ritterschaftlichen Ausschuss vereint die Interessen der Kirchspiele wahrte. So vollkommen allen gleichgestellt in seiner Sphäre, in der er sich zu Hause weiss, würde der Bauer zur wahren Selbstverwaltung wohl erzogen, dem engeren Kreise und der ganzen Provinz ein nützlicher Bürger, von echter Selbstachtung erfüllt und bewahrt vor der entwürdigenden Rolle, blos mit seinem körperlichen Umfang eine Stelle in dem Raume einzunehmen, in dem er nun einmal nichts leisten kann und zum bemitleidenswerthen Werkzeug gewissenloser Agitatoren herabzusinken Gefahr läuft. Bei diesen unmassgeblichen Gedanken etwaiger Möglichkeiten, die sich aus dem aufgestellten Princip entwickeln könnten, sind freilich nur estländische Verhältnisse ins Auge gefasst. Ob Liv- und Kurland hierzu Analogien fänden, muss dahingestellt bleiben.

Kommen wir jetzt wieder auf die Städte zurück und berücksichtigen wir die selbständige und gesonderte Stellung, die ihr Wirthschaftsleben, auch das der kleinen, bisher eingenommen, eine Stellung, die auch durch die künftige Casseneinheit des Friedensrichterkreises uns nicht wesentlich alterirt zu werden scheint, so können wir keinen zureichenden Grund ausfindig machen, sie zu einer anderen Gemeinschaft zu schlagen als der der Städte unter

einander, die wieder für gewisse Verhältnisse mit jenem etwaigen Repartitions- und Controleapparat, besser, mit jener Commission sich in Beziehung zu setzen hätten. Die kleinsten Städte und die Flecken würden wol dem Kirchspielsconvent zuzutreten haben.

Die besprochenen Eventualitäten deuten auf die schwierigsten Punkte der Berathung, die der reiflichsten Prüfung unterliegen müssen. Wir hoffen, von den Arbeiten, die dem Allerhöchsten Befehl nachzukommen suchen werden, gelte nicht einst das Wort, welches Besobrasow über die Landschaftsordnung fällt, dass «sie einigermassen in Eile abgefasst» sei.

Unsere Aufgabe nähert sich dem Ende. Denn so weit unsere Prüfung der Motive reicht, finden wir nur noch einen allerdings überaus wichtigen Punkt, der doch wol den «grundlegenden Principien» zugezählt werden zu müssen scheint. Bis wir zu ihm gelangen, übersehen wir nur die Reihe von Bestimmungen, welche Zusammentritt, Dauer, Vorsitz, Geschäftsordnung der Versammlungen regeln, wie sie für erforderlich galten bei der Verleihung der Selbstverwaltung an eine ihrer ungewöhnte Gesellschaft. Bei uns zu Lande würde die in Jahrhunderten erwachsene Selbständigkeit der territorialen Einheiten vom Wege freier und durch die historische Zucht auch wieder in Schranken gehaltener Entwickelung durch ähnliche Normen nur gehemmt werden; und diejenigen Gruppen der Gesellschaft, die neu dem alten Wirkungskreise der Provinzen hinzutreten, werden eben in diesem und durch ihn in die Schule genommen. Der Einsicht und dem Charakter unserer Vertretungen — wir betonen es nochmals — vertrauen wir, dass sie keine Vorschläge machen werden, zufolge derer *homines novi* der nöthigen Leitung widerstreben könnten.

Der dritte «Fundamentalgrundsatz», die selbständige Thätigkeit der Landschaftsinstitutionen innerhalb ihres Bereichs und die gesetzliche Regelung der Aufsicht oder Bestätigung seitens der Regierung in bestimmten vom Gesetz genau bezeichneten Fällen, bietet keinen Anlass zur Erörterung. Das Provinzialrecht hat längst nach beiden Richtungen hin Vorsorge getroffen. — Wir könnten schliessen, träte nicht an dieser Stelle der Motive (S. 195) unvermuthet, wie ein Axiom hingestellt, uns der Satz entgegen, dass «die Landschaftsinstitutionen, da sie einen localen und communalen Charakter haben, offenbar nicht in den Kreis der Regierungsinstanzen eingereiht werden dürften», mit anderen Worten, des

staatlichen Charakters entbehren müssten. Das ist ja gerade, was Besobrasow*) mit Recht am meisten am Gesetz v. 1. Jan. 1864 vermisst; das ists ja, was die Stärke und Wirksamkeit unserer Landesverfassung mit bedingt, dass Männer aus der Gesellschaft, durch das Vertrauen ihrer Wähler berufen, als Organe des Staats functioniren und obrigkeitlichen Ansehens geniessen. Dass in Preussen, in England die Regierung sie aus der Gesellschaft ernennt, hier die Ritter- und Landschaft sie wählt, verändert nichts an der gleichen Bedeutung, welche der naturgemässen Eingliederung der communalen Organe in den zusammenhangsvollen Bau des Staatslebens überall gebührt. Der Staat ist eben den Provinzen gegenüber seit geraumer Zeit in der Lage, einen guten Theil Decentralisation an ihnen zu erproben. Das Wort eines Patrioten, der heiligen Ernst mit der Selbstprüfung machte, hat es bezeugt: «Die Amtstreue, das Interesse für den Staat, die Achtung und Ehrfurcht vor seinen Ordnungen verbietet uns die amtliche Stellung irgend einer anderen Sache als eben derjenigen, zu welcher wir berufen sind, dienstbar zu machen.» — Wäre es nicht an sich die Pflicht und die Ueberzeugung unserer Landesvertretungen, zu wahren, was sie als unverletzliches Recht erkennen, ihre Ergebenheit gegen den Monarchen, ihre aufrichtige Sorge für Sein und des Staates Wohl drängte zum Mahnruf: «Halte was du hast, dass niemand deine Krone nehme!»

Am 4. December. Fr. B.

---

*) S. H. v. Samson, die Landschaftsinstitutionen und die Selbstverwaltung. Dorpat, 1878. Abschn. III.

Moritz von Engelhardt †.

Ein Schmerzenslaut, so tief und weh, hat in den jüngsten Wochen unser Land durchzuckt; so tief und weh und so allseitig rang er sich aus wunder Brust, dass es zu spüren war, als litte der Heimat Seele unter dem Scheiden dieses Mannes. Ja, wol musste Moritz von Engelhardts Tod ein scharfer Schnitt ins Leben vieler sein! Ein ganzer voller Mann, vom Mass geleitet und vom Ueberzeugungsernst zur That getrieben, war er verwachsen mit den weiten Kreisen, in die Beruf und Leben ihn gestellt; die Kirche, die Hochschule, das ganze öffentliche Leben der Heimat nahm ihn hin. Und wieder bei der Fülle der Interessen, die er pflegte, bei der Wärme seines Wohlwollens, das um so fesselnder war, als es die Willensenergie, die in ihm lebte, milderte, hat jeden Einzelnen, der sich ihm nahte, ein Band mit ihm verknüpft, das, oft nur durch Erinnerung erhalten, das Herz jetzt schmerzhaft zusammenziehen mag. Aber wie viele andere Beziehungen setzten sich nicht seit Jahren fort, wie viele neue wurden nicht geschaffen — und wer seine ersten Begegnisse mit Engelhardt den jüngsten vergleicht, wer Engelhardts Verhalten in lang verflossener Zeit seinem Verkehr etwa mit den Commilitonen der heutigen *alma mater* gegenüberstellt, wird staunend sagen müssen: wie unverändert blieb dieses Mannes Wesen, wie selten frisch sein theilnahmsvoller Sinn! Er hat nicht, wie Andere wol, einmal, was man so nennt, «seine Zeit» gehabt; er war immer in der Zeit, mit ihr fortgehend, stets aber, wie sie auch sein mochte, ein und derselbe auf dem festen Grunde, der ihm gelegt worden. Unter allen schweren Erfahrungen, die das öffentliche Leben brachte, bei der Tiefe seiner Auffassung — noch ungebrochen, das schiene an des Heimgegangenen Wesen

leicht das Seltsamste, wenn in seinem Gott ergebenen Sinn des Räthsels Lösung nicht zu finden wäre.

Es sind in voriger Woche gute Worte über Engelhardt gesprochen*), nur zu bewusst ist es dem Schreiber dieses, wie kümmerlich das ausfällt, was im Drang des Augenblicks er über den Verstorbenen sagen kann. Aber die «B. M.» durfte ihr Jahr nicht wol beenden, ohne einen Ausdruck dem Verlust zu geben, den das ganze baltische Land empfindet. Seit fünfundzwanzig Jahren ist Engelhardt dem Schreiber bekannt, nach und nach ist er ihm auch, Gott sei es gedankt, recht vertraut geworden. In keiner seiner Schriften lebt er übers Grab hinaus ihm ganz so fort, wie er war, als in seinen «Zeichen der Zeit**). An den Ausgang des welterschütternden Krieges zwischen Frankreich und Deutschland knüpft Engelhardt die Frage nach den Ursachen geistiger und sittlicher Tüchtigkeit der Nationen, um «angesichts dessen, was geschehen ist, immer wieder auf uns selbst, auf die deutsch-evangelische Kirche in Russland, auf das deutsch-protestantische Leben in den baltischen Landen und auch im Reich zurückzukommen und unsere Arbeit und politische Tüchtigkeit eben so wie unsere sittliche und religiöse, unsere christliche und evangelische Leistungsfähigkeit zu prüfen und in das Licht der Geschichte zu stellen. Das Urtheil, das über Völker und Staaten gefällt worden ist, — fährt er fort — berührt auch uns aufs tiefste; und die Forderungen, die dort für die grossen Gemeinschaften laut geworden sind, gelten jedem Gemeinwesen in seiner Weise. Sind wir doch auch in mancherlei Kämpfe verwickelt und vielfach genöthigt, um unsere Existenz zu ringen. Wie sollten wir nicht fragen, ob wir ein Recht haben, unser Leben, unsere Eigenthümlichkeit und Selbständigkeit erhalten zu wollen? Worauf stützt sich die Hoffnung, dass es uns gelingen werde?»

Da die Annahme sehr begründet, dass die «Zeichen der Zeit» in nicht pastoralen Kreisen äusserst wenig bekannt sind, sei die theologische Facultät hierdurch gebeten, ihrem heimgegangenen Gliede zum Angedenken und den ernsten baltischen Bürgern zum Nutzen dieses Werk in kürzester Frist in handlicher Ausgabe wieder zu ediren. Es mag dieses Buch den Lesern der

*) S. «N. Dörpt. Ztg.» Nr. 273; «Rig. Ztg.» Nr. 276 u. 281; «St. Petersb. Ztg.» Nr. 332.

**) «Dorpt. Zeitschrift für Theologie u. Kirche». Bd. 13, Heft 1. 1871.

«B. M.» dann ein Ersatz sein für das, was Engelhardt ihnen geben gewollt, was er ein ganzes Jahr in sich bewegt hat und nun doch hat vorenthalten müssen denen es bestimmt war. Der Sicherheit gegenüber, mit der wir zu bleiben gedenken, was wir sind, beabsichtigte er unsere allgemeine Stellung zu «unseren heiligsten Gütern», Glaube, Sprache, Recht, einer Untersuchung zu unterziehen. In mancher ernsten Stunde dort oben in seiner Arbeitsstube neben dem Schreibtisch, zur Weihnachtszeit, zu Ostern, haben wir die ganze Disposition, die ihm klar vor dem geistigen Auge stand, mit einander durchgenommen. Stälins Angriff auf «das Christenthum Justins des Märtyrers» trat der Ausführung bisher entgegen und nun — das Scheiden des Freundes, der doch so gern noch der Unsrigen Einer geblieben wäre. Der Allerbesten, Allerersten Einer bleibt er im Gedächtnis der baltischen Heimat.

Fr. B.

Aufforderung zur Einsendung von Torfproben an die Versuchsstation am Polytechnikum zu Riga.

Im Mai d. J. ersuchte der Unterzeichnete alle Besitzer von Torfmooren in Liv-, Kur- und Estland und alle einheimischen Torfproducenten, der Versuchsstation charakteristische Proben der von ihnen producirten Torfsorten zur Anstellung entsprechender Analysen und Versuche einsenden zu wollen, und zwar im Interesse einer wissenschaftlichen Arbeit über Ausdehnung, Mächtigkeit und Beschaffenheit der baltischen Torfmoore, sowie über die Rentabilität der Torfindustrie in den Ostseeprovinzen.

In Folge dieser Aufforderung sind uns 25 verschiedene Torfarten eingesandt worden, deren Untersuchung inzwischen auch schon zum Abschluss gebracht werden konnte. Indem wir hieran die Mittheilung knüpfen, dass wir bereit sind, die uns noch vor dem 1. Januar 1882 eingesandten Torfproben ebenfalls unentgeltlich der Analyse zur Feststellung des Heizwerthes zu unterwerfen, wird zugleich an die resp. Herren Einsender, auch an diejenigen, welche uns bereits Proben zugestellt, letztere aber nicht genügend charakterisirt haben, die dringende Bitte gerichtet, den einzusendenden Torfproben Angaben in Bezug auf folgende Punkte beifügen zu wollen:

1) Fundort des Torfes;
2) Tiefe, aus welcher die Probe entnommen wurde;
3) Ausdehnung und Mächtigkeit des Torfmoores;
4) praktische Erfolge, welche bei Verwendung des fraglichen Torfes erzielt wurden;
5) ob Maschinen- oder Handstichtorf, und welche Maschine hat eventuell Anwendung gefunden.

Dem Zweck der in Aussicht genommenen Arbeit würde es entsprechen, wenn nicht nur Proben des fertigen lufttrockenen Torfes, sondern auch Proben der fraglichen Torfarten im ursprünglichen wasserhaltigen Zustande eingesandt werden würden. Es genügen 2 Soden jeder Sorte.

Prof. G. Thoms,
Vorstand der Versuchsstation am Polytechnikum zu Riga.

Zu berichtigen:

S. 15, Z. 17 lies statt wir : w i e.
S. 28, Z. 25 „ „ gut : z u.
S. 31, Z. 24 lies: gerin g e m.
S. 31, Z. 31 lies statt Gehälte : G e f ä l l e.
S. 255, Z. 10 lies : b e i Millionen von S c h ü l e r n.
S. 257, Z. 21 lies statt O.-III : III a.
S. 257, Z. 22 „ „ O.-II : II a.
S. 264, Z. 37 „ „ Weise : W e i h e.
S. 273, Z. 17 streiche : bald —a— (Baratinski statt Barjätynski).
S. 292 u. 293 lies statt Korobninikow : Koro b e i n i kow.
S. 353, Anm. lies : A n a lecta.
S. 513, Z. 21 lies statt einer : e i n e s.
S. 517, Z. 9 „ „ heben : s e h e n.
S. 518, Z. 25 „ „ gewesen : g e w o r d e n.
S. 521, Z. 23 „ „ kein : e i n.
S. 524, Z. 4 „ „ Anschauungen : A e u s s e - r u n g e n.
S. 563, Z. 40 „ „ узба : и з б а.
S. 578, Z. 5 „ „ Einfluss : E n t s c h l u s s.
S. 585, Z. 6 „ „ Streitsachen : S t r a f sachen.
S. 598, Pkt. 8 lies : Grundzins r e c h t e s.
S. 602, Pkt. 5 ist hinzuzufügen : und nicht Descendenten des ersten Erwerbers vorhanden sind (Art. 1917 des Pr.-R.).

Von der Censur gestattet. — Reval, den 7. December 1881.
Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

